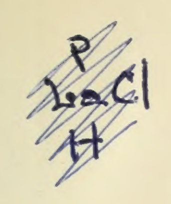




HERMES

ZEITSCHRIFT FÜR CLASSISCHE PHILOLOGIE

HERAUSGEGEBEN

VON

GEORG KAIBEL UND CARL ROBERT

DREISSIGSTER BAND

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1895

INHALT.

MISCELLEN.

VERZEICHNISS DER MITARBEITER

von Band I—XXX und ihrer Artikel in Band XVI—XXX.[1])

1) Vgl. Generalregister zu Hermes, Zeitschrift für classische Philologie, Band I—XXV, bearbeitet von M. Wellmann, Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1893. (Preis: Mk. 7.)

DER URSPRUNG DES TRIBUNATS UND DIE GEMEINDE DER VIER TRIBUS.

Lange Zeit habe ich es als einen fundamentalen Unterschied zwischen dem griechischen und dem römischen Staat betrachtet, dass der Stadtstaat, die *πόλις*, welche von Homer abwärts alle Zeit die Grundlage des griechischen Staatswesens gebildet hat, zwar auch in Rom in manchen staatlichen Formen hervortrete — wer wollte das verkennen? —, aber nie zur vollen Durchführung gelangt sei, dass vielmehr in Rom die Bauern des *ager romanus*, wenn auch mit städtischem Mittelpunkt, stets den Kern, den eigentlichen Schwerpunkt des *populus* gebildet hätten und somit hier der alte vorstädtische Gauverband sich, wenn auch in getrübter Form, immer erhalten habe. Tieferes Eindringen zeigte die Unhaltbarkeit dieser Anschauungen. Wie im attischen Staat unter der von Solon und Kleisthenes geschaffenen Bürgerschaft des zu einer *πόλις* zusammengefassten Landes Attika die älteren Formen des reinen Stadtstaats liegen, so auch in Rom: der Gesammtgemeinde des dritten Jahrhunderts v. Chr., in der die Bauernschaft der *tribus rusticae* die Stadtbevölkerung weitaus überwiegt, geht auch hier eine Zeit voran, in der die bürgerliche Bevölkerung, sowohl Adlige wie Nichtadlige, in der Hauptstadt concentrirt war und das flache Land von der Stadt beherrscht wurde. Das Charakteristicum des starren Stadtstaats, dass er das Dorf weder begrifflich noch thatsächlich kennt, tritt uns gerade auf dem *ager romanus* — wie in den etruskischen Stadtstaaten — besonders ausgeprägt entgegen.

Im zweiten Bande meiner Geschichte des Alterthums habe ich das weiter auszuführen gesucht und die zahlreichen genauen Uebereinstimmungen zwischen dem mittelalterlichen griechischen und dem ältesten römischen Staate zusammengestellt. Eine neue besonders augenfällige Bestätigung wird die folgende Untersuchung bringen.

Weitaus das merkwürdigste und seltsamste unter allen Gebilden der römischen Verfassung ist das Tribunat: ein durch und

durch revolutionäres Amt, seinem Wesen nach die Negation aller regelmässigen Staatsgewalt, allen legitimen Aemtern übergeordnet und befugt, in jedem Augenblick den ganzen Staat brachzulegen. Es ist ein Versuch, die Revolution auf gesetzliche Wege zu leiten und sie in den Staatsorganismus einzufügen, ja ihm dienstbar zu machen, zu dem meines Wissens nirgends sonst eine Analogie vorliegt. Dass der römische Staat dies Amt Jahrhunderte lang nicht nur hat ertragen können, sondern es in die Hauptstütze der bestehenden Ordnung umgewandelt hat, gehört zu den wunderbarsten Erscheinungen in der Entwickelung dieses einzigartigen Staats. Als dann freilich die Verhältnisse brüchig wurden, ist das Tribunat das Mittel gewesen, um auf legitimem Wege ein Jahrhundert lang eine permanente Revolution an Stelle der regelrechten Regierung zu setzen und schliesslich die Verfassung selbst zu Grabe zu tragen.

Dass das Tribunat erst allmählich zu seiner Allgewalt gelangt ist, dass es erst durch die lex Hortensia von 287, die den tribunicischen Anträgen, wenn die Plebs sie annimmt, Gesetzeskraft verleiht[1]), das ‚höchste städtische Amt' (Diod. XII 25) geworden ist, ist allbekannt. Aber sein Ursprung und die älteren Stadien seiner Entwickelung liegen im Dunkel einer Zeit, aus der es historische Ueberlieferung weder giebt noch je gegeben hat; und so werden manche Fragen hier immer unbeantwortet bleiben müssen. Etwas klarer wird man jedoch über den Ursprung des Tribunats sehen können, sobald man sich freigemacht hat von den Phantasiegebilden, welche uns mit dem Anspruch authentischer Kunde entgegentreten.

Wie die gesammte römische Verfassung[2]) wird auch das Tribunat in der Form, wie es später bestand, auf den nach dem Sturz des Decemvirats zwischen den Parteien geschlossenen Compromiss zurückgeführt: Diod. XII 25 *τέλος δὲ πεισθέντων ἁπάντων ὁμολογίας ἔθεντο πρὸς ἀλλήλους, ὥστε δέκα αἱρεῖσθαι δημάρχους μεγίστας ἔχοντας ἐξουσίας τῶν κατὰ τὴν πόλιν ἀρχόντων, καὶ τούτους ὑπάρχειν οἱονεὶ φύλακας τῆς τῶν πολιτῶν ἐλευθερίας.* Auf die Bestimmung, dass das Consulat der Plebs zugänglich sein soll, folgt die Verpflichtung der amtirenden Tribunen, bei Strafe des Feuertodes für die Bestellung der gleichen Zahl von Nachfolgern zu sorgen, und eine in unverständlichen Ausdrücken gegebene

1) Gaius *inst.* I 3. Pomponius in den Dig. I 2, 2, 8.
2) Rhein. Mus. XXXVII 1882, 618 ff.

Bestimmung, wie zu verfahren ist, wenn die Tribunen nicht einig sind — wahrscheinlich wird hier festgesetzt, dass das Verbot dem Gebot vorangehen soll. Die Bestimmung über das Consulat konnten die Späteren nicht beibehalten, da sie erkannten, dass die Plebs erst im Jahre 366 zum Consulat gelangt ist[1]); die Bestimmungen über das Tribunat dagegen haben sie bewahrt und nur im Einzelnen weiter ausgeführt. So wird die Bestimmung über die Wiederwahl bei Strafe des Feuertodes[2]) durch ein *plebiscitum Duillium* ersetzt, *qui plebem sine tribunis reliquisset* (*quique magistratum sine provocatione creasset*) *tergo ac capite puniretur* Liv. III 55; als dann Streit ausbricht, ob alle zehn Stellen nothwendig besetzt werden müssen[3]) und Duillius nur fünf Tribunen wählen lässt, die sich durch Cooptation, sogar von zwei Patriciern, ergänzen, giebt L. Trebonius im Jahre 448 das Gesetz, *ut qui plebem Romanam tribunos plebi rogaret, is usque eo rogaret, dum decem tribunos plebei faceret* Liv. III 65. Die dominirende Stellung der Tribunen im Staate wird durch das Gesetz der beiden Consuln Horatius und Valerius begründet, *ut quod tributim plebis iussisset, populum teneret* (Liv. III 55. Dion. Hal. XI 45); dieselben erlassen das Gesetz, durch welches die Volkstribunen, Aedilen und *iudices decemviri* für sacrosanct erklärt werden (Liv. III 55). Da nach der Abdankung der Decemvirn keine anderen Magistrate vorhanden waren, liess man die Tribunenwahlen durch den Pontifex maximus vornehmen: *tum interposita fide per tres legatos amplissimos viros* (die Vermittler)

---

1) Ueber die dadurch veranlassten Modificationen des ursprünglichen Berichts s. meinen S. 2 A. 2 Aufsatz.

2) In der Erzählung Val. Max. VI 3, 2 wird die Verbrennung bekanntlich von dem Tribunen P. Mucius an seinen neun Collegen wirklich vollzogen, die sich mit Sp. Cassius verschworen haben *ut magistratibus non subrogatis communis libertas in dubium vocaretur.* Bei Dio fr. 21, 1 Melber = Zon. VII 17 wird dies Ereigniss später um 458 v. Chr gesetzt und in eine patricische Gewaltthat gegen die Vorkämpfer der Plebs umgewandelt, bei Festus p. 174 in die Verbrennung der Leichen von neun gefallenen Militärtribunen umgewandelt. Vgl. Mommsen R. F. II 168 ff., der mit Recht annimmt, dass die Erzählung an den von Festus erwähnten weissen Stein nahe beim Circus anknüpft, der als *bustum novem tribunorum* bezeichnet worden sein mag.

3) Die Discussion, ob die alten Tribunen wiedergewählt werden sollten, Liv. III 64, erinnert an die Controverse der Gracchenzeit. Thatsächlich ist die Wiederwahl in der älteren Zeit sehr häufig vorgekommen.

Romam armati revertuntur (offenbar vom *mons sacer* aus, vgl. Cic. *rep.* II 63, unten S. 19). *in Aventino consederunt; inde armati in Capitolium venerunt; decem tribunos pl. per pontificem, quod magistratus nullus erat, creaverunt* Cic. *pro Cornel.* (Ascon. p. 77). Nach Asconius hiess der pontifex M. Papirius, nach Livius III 54 Q. Furius; Cicero kennt in der Corneliana überall noch keine Namen (s. u. S. 20). Als Ort der Wahl nennt Livius nicht das Capitol (wo später die Tribunenwahlen gewöhnlich stattgefunden zu haben scheinen), sondern den Aventin; die sonstigen Beschlüsse der Plebs seien *in pratis Flaminiis*[1]) gefasst.

Dass diese Angaben nicht historisch sind, ist bekannt genug; die Allmacht der Plebs und des Tribunats, die hier an den Anfang gesetzt wird, ist erst in der grossen Zeit der Samnitenkriege Schritt für Schritt gewonnen und erst im 3. und 2. Jahrhundert völlig ausgebildet worden. Das Gesetz über die Gültigkeit der Plebiscite gehört ins Jahr 287, wie das Provocationsgesetz ins Jahr 300; unter dem Jahr 401 berichtet Liv. V 10. 11, dass das Tribunencollegium nicht voll besetzt gewesen sei und man Patricier habe cooptiren wollen. Bei dem Streit darüber, der schliesslich im Sande verläuft, spielt wieder ein Tribun Cn. Trebonius die Hauptrolle. Offenbar liegt hier eine Version zu Grunde, welche das Trebonische Plebiscit ins Jahr 401, nicht ins Jahr 448 setzte.

Die Verfassung von 449 ist nur ein weiterer Ausbau der vor dem Decemvirat bestehenden Ordnungen; und so wird auch der Ursprung des Tribunats weit früher gesetzt. Die gewöhnliche Ansicht ist, dass im Jahre 494 bei der Secession[2]) dem Volk die Wahl zweier Tribunen gestattet wird: Cic. *pro Cornel.* (Ascon. p. 75): *tanta igitur in illis virtus fuit, ut anno XVI post reges exactos propter nimiam dominationem potentium secederent, leges sacratas ipsi sibi restituerent*[3]), *duos tribunos crearent, montem illum trans Anienem, qui hodie mons sacer nominatur, in quo armati consederant, aeternae memoriae causa consecrarent* (durch einen Altar des Juppiter *Δειμάτιος*[4]) Dion. Hal. VI 90, vgl. Festus

1) In dem späteren circus Flaminius. Die Anticipation des Namens ist für die Naivität derartiger Ausmalungen charakteristisch.

2) Ueber Ursprung und Werth der Erzählungen von derselben s. den Anhang.

3) An diesem Ausdruck, statt *constituerent*, nimmt Asconius mit Recht Anstoss.

4) Wie der Beiname lateinisch heisst, ist mir nicht bekannt.

p. 318 *sacer mons*). *itaque auspicato postero anno trib. pl. comitiis curiatis creati sunt.* Ebenso *de rep.* II 50 *duobus tribunis plebis per seditionem creatis.* Dieselbe Zahl hatte Piso gegeben (Liv. II 58[1]) und noch Atticus beibehalten (Ascon. a. O.). Auch bei Tuditanus (Ascon. a. O.) und Livius II 33 werden zunächst zwei Tribunen gewählt. Die Namen der beiden sind bei Asconius L. Sicinius L. f. Velutus, L. Albinius C. f. Paterculus, bei Livius C. Licinius et L. Albinus. Tuditanus, Livius und manche andere (s. Ascon.) lassen dann durch die ersten beiden Tribunen sofort drei weitere wählen: Liv. II 33 *hi tres collegas sibi creaverunt. in iis Sicinium fuisse, seditionis auctorem; de duobus qui fuerint minus convenit. sunt qui duos tantum in sacro monte creatos tribunos esse dicant ibique sacratam legem latam.* Ebenso Zonar. VII 15 *προστάτας αὐτίκα ἐξ ἑαυτῶν δύο προεχειρίσαντο, εἶτα καὶ πλείους.* Dionys VI 89 (wohl Licinius Macer) lässt sofort fünf Tribunen wählen, die bisherigen Führer L. Iunius Brutus und C. Sicinius Vellutus[2]) und dazu C. und P. Licinius und C. Viscellius Ruga. Man sieht, die Namen sind so schwankend wie nur irgendwo; die älteste Ueberlieferung hat auch hier keine Namen genannt.

Die Angabe, dass schon im Jahre 494 fünf Tribunen gewählt seien, beruht auf einer zuerst von Tuditanus vorgenommenen Vordatirung der Erzählung Pisos, dass im Jahre 471 die Zahl von 2 auf 5 erhöht sei. Weiter soll dann im Jahre 457 durch das Gesetz des Terentilius Arsa die Zahl von 5 auf 10 erhöht sein (Liv. III 30. Dion. Hal. X 30. Zon. VII 17 vgl. Dio fr. 21 Melber). Die S. 3 Anm. 2 angeführte Erzählung von der Verbrennung von 9 Tribunen zur Zeit des Sp. Cassius setzt die Zehnzahl bereits für die älteste Zeit voraus. Cicero dagegen erwähnt eine Vermehrung der Zahl weder in der Rede pro Cornelio noch in der Republik; nach ihm hat es also wohl bis zum Decemvirat nur 2 Tribunen gegeben.

Pisos Bericht[3]) von der Vermehrung der Tribunen auf 5 im Jahre 471 ist eine Umgestaltung eines älteren bei Diodor XI 68 unter den Consuln desselben Jahres gegebenen: *ἐν τῇ Ῥώμῃ τότε πρώτως κατεστάθησαν δήμαρχοι τέτταρες, Γάιος Σικίνιος καὶ Λεύκιος Νεμετώριος, πρὸς δὲ τούτοις Μᾶρκος Δουίλλιος καὶ Σπύριος Ἀκίλιος* (l. *Ἰκίλιος*). Pisos Namensliste (Liv. II 58)

1) S. unten S. 6 Anm. 3.

2) Diese beiden nennt auch Plut. *Coriolan* 7, der die Zahl nicht angiebt.

3) Das folgende habe ich bereits Rh. Mus. XXXVII 616 nachgewiesen.

Cn. Siccius, L. Numitorius, M. Duellius, Sp. Icilius, L. Mecilius zeigt, dass er einfach den vier Namen Diodors einen fünften hinzugefügt hat. Der Grund liegt auf der Hand: man wollte einen Uebergang von den zwei ältesten Tribunen zu der späteren Zehnzahl finden, und dafür schienen 5 besser geeignet als 4.

Dass die vier von Diodor genannten Namen, wenn auch theilweise mit anderen Vornamen, von den Späteren zur Ausschmückung der Geschichte des Decemvirats verwerthet sind, wo L. Icilius, P. Numitorius, M. Duillius als Vorkämpfer der Plebs erscheinen und sie zusammen mit C. Sicinius unter die neu gewählten 10 Tribunen aufgenommen werden, hat Niese erkannt[1]); dadurch wird bestätigt, dass Diodors Liste das ursprüngliche, die Pisos eine Erweiterung ist. Andererseits ist der Führer der Secession und Tribun 493 C. Sicinius wohl auch aus Diodors Liste entlehnt. Mit Recht hebt Niese hervor, dass im Gegensatz zu der secundären und völlig schwankenden Ueberlieferung über die Tribunen des Jahres 493 für die im Jahre 471 gewählten Tribunen des Jahres 470 eine alte und constante[2]), wenn auch von Piso erweiterte Liste vorliegt. Daraus folgert er, dass Diodor mit den Worten *τότε πρώτως κατεστάθησαν δήμαρχοι τέτταρες* in der That die erste Einsetzung von Tribunen im Jahre 471 berichte und die Ansetzung der Entstehung des Tribunats ins Jahr 494 jüngeren Ursprungs sei.[3]) Die Nennung der Namen sei nur zu erklären, wenn es sich um die ersten Tribunen handelte. Der Wortlaut lässt allerdings auch die Deutung zu, dass im Jahre 471 zuerst 4, vorher also nur 2 Tribunen gewählt seien. Da Diodors Bericht über das

1) *de annalibus rom. observationes* (I). Progr. Marburg 1886 S. 7 ff. Mit Recht identificirt er auch den von den Decemvirn ermordeten L. Siccius mit dem von Piso an Stelle des Sicinius genannten Cn. Siccius. — Wie Niese hervorhebt, macht Livius zu den 5 Tribunen, die ausser L. Verginius den Diodorischen hinzugefügt werden, die charakteristische Bemerkung: *spe magis quam meritis electi.*

2) Livius nennt in seiner Geschichtserzählung II 61 M. Duillius und Cn. Siccius als Tribunen des Jahres 470, und III 35 Duillius und Icilius als *tribunicii.*

3) Niese nimmt an, dass auch Piso die Einsetzung des Tribunats erst unter dem Jahre 471, nicht bei der Secession von 494 (die nach ihm auf den Aventin ging Liv. II 32) berichtet habe, da Livius II 58 angiebt *numero etiam additos tres, perinde ac duo antea fuerint, Piso auctor est; nominat quoque tribunos* etc. Mir scheint aus Livius' Worten (*numero additos tres*) doch eher das Gegentheil zu folgen.

Jahr 494 nicht erhalten ist, lässt sich ein sicheres Urtheil, ob diese bisher herrschende[1]) oder die Niesesche Auffassung richtig ist, aus ihm allein nicht gewinnen; die Entscheidung wird die weitere Untersuchung bringen.

Ueber den Wahlmodus der Tribunen haben wir sehr verschiedene Angaben. In späterer Zeit werden sie von den Tribus gewählt, und dieser Modus gilt daher natürlich vom Decemvirat an. Bei Livius II 56 ff. und Dionys IX 41 ff. wird er auf eine lex Publilia (Voleronis) zurückgeführt, die eben in das vorher besprochene Jahr 471 gesetzt wird. Cicero *pro Cornel.* und *de rep.* — wo das Gesetz nothwendig hätte erwähnt werden müssen, wenn er es kannte, da es doch weit wichtiger war, als das von Cicero besprochene Gesetz des Sp. Tarpeius und A. Aternius *de multa et sacramentis* — kennt es so wenig wie Diodor. Dagegen scheint eine andere Ueberlieferung die Tribuswahl bereits an den Anfang des Tribunats 494 gesetzt zu haben; nur so ist es zu erklären, dass bei Livius II 21 die Einrichtung der Tribus unter dem vorhergehenden Jahr 495 erwähnt wird. Die gewöhnliche Ueberlieferung dagegen ist, dass die Tribunen zunächst von den Curien erwählt seien; so Cic. *pro Cornel.* (Ascon. p. 76) — in der Republik spricht Cicero von dem Wahlmodus nicht — Dion. Hal. VI 89. IX 41, und offenbar auch Livius (vgl. II 56) und Zon. VII 17. Daneben steht eine dritte Ansicht, welche die Tribunen zwar vermuthlich durch die Tribus, aber aus den fünf Classen gewählt werden lässt: Ascon. *in Cornel.* p. 76 *quidam non duo tr. pl., ut Cicero dicit, sed quinque tradunt creatos tum* (im Jahre 494) *esse singulos ex singulis classibus;* Liv. III 30 im Jahre 457 *tricesimo sexto anno a primis tribuni plebis decem creati sunt, bini ex singulis classibus; itaque cautum est ut postea crearentur.* Es liegt auf der Hand und ist zugegeben, dass das nur ein historisch werthloser Versuch ist, die Fünf- und Zehnzahl zu erklären. Endlich hat Varro den Tribunennamen davon abgeleitet, dass sie aus Militärtribunen hervorgegangen seien: *ling. lat.* V 81 *tribuni plebis, quod ex tribunis militum primum tribuni plebis facti, qui plebem defenderent in secessione Crustumerina.*[2])

---

1) Sie ist von Joh. Schmidt in dieser Zeitschrift XXI 460 ff. vertheidigt, allerdings nicht mit durchschlagenden Gründen.

2) Einen Nachklang davon bewahrt Zonaras VII 15: das Volk wählt sich jährliche *προστάτας καλουμένους τριβούνους (οὕτω γὰρ οἱ χιλίαρχοι κέκληνται), δημάρχους δὲ προσαγορευομένους τῇ Ἑλληνίδι φωνῇ.*

Zwar nicht bei dieser Secession (494), aber bei der vom Jahre 449 enthalten auch unsere Annalen eine Spur dieser Ansicht: das rebellische Heer der Plebs wählt sich 10 Führer, die den Namen *tribuni militum* erhalten (Liv. III 51. Dion. Hal. XI 43). Bei Livius und Dionys hat das keine weiteren Nachwirkungen, als dass das zweite gegen die Sabiner im Felde stehende Heer, das die Späteren zu dem auf dem Algidus stehenden (das Diod. XII 24. Cic. *rep.* II 63 allein kennen) hinzu erfunden haben[1]), den Vorgang nachahmt; aber zu Grunde liegt offenbar ein Bericht, der die Volkstribunen aus diesen Militärtribunen hervorgehen lässt, wie Varro bei der Crustumerinischen Secession.

Wie man sieht, giebt es Angaben in Fülle, die sich gegenseitig aufheben und eben dadurch beweisen, dass sie nichts sind als Hypothesen.[2]) Wie es gekommen ist, dass man zur Linderung der socialen Noth der Plebs, zum Schutz gegen willkürliche Rechtsprechung und Aushebung das seltsame Amt der Tribunen erfand, wie ihre Zahl und ihr Name zu erklären ist, darüber suchen wir vergeblich nach irgend welchem Aufschluss, der mehr böte als eine Umschreibung der nackten Thatsache. So bleibt uns nichts übrig als die Institution selbst um Auskunft zu befragen, und hier bietet sich uns in erster Linie der Name, den das Amt trägt und der so gut wie der Name *quaestor praetor magister populi* κωλακρέτης ταμίας μαστρός ναύκραρος πρύτανις u. a. ursprünglich einmal den Kern, das eigentliche Wesen des Amtes bezeichnet haben muss, mag seine Bedeutung sich im Laufe der Zeit auch noch so sehr verschoben haben.

Dass der Name *tribunus* von *tribus* nicht zu trennen ist,

1) Mit voller Gemüthsruhe lassen die Annalisten sowohl im Jahre 494 (Liv. II 30. Dion. VI 42) wie im Jahre 449 (Dion. XI 23) zehn Legionen aufmarschiren. Im Jahre 449 ist Livius tactvoll genug gewesen, die Zahl zu übergehen.

2) Trotz aller Historisirung der Ueberlieferung, welche bei Dionys dahin ausläuft, dass der Schein einer völlig zusammenhängenden Erzählung gewonnen ist, der die neueren Forscher lange genug genarrt hat, haben die Alten doch noch einiges übersehen. So lässt Dionys VI 89 die Tribunen des Jahres 494 ebensogut am 10. Dec. antreten, wie die späteren seit dem Decemvirat, obwohl es nach der Erzählung über das dritte Decemviratsjahr unmöglich ist, dass der Antrittstag beide Male derselbe war. Hier haben daher die Neueren die Geschichtserfindung weiter fortführen können (Lange Röm. Alt. I[3] 825. Mommsen Staatsrecht I[2] 583, 2).

liegt so sehr auf der Hand, dass es von Niemandem, der nicht der Frage aus dem Wege geht (wie z. B. Madvig, Verf. und Verwaltung des röm. Staates I 455), hat verkannt werden können. Freilich war der Zusammenhang so unklar, dass man dadurch nur zu neuen Schwierigkeiten kam. Im Anschluss an Niebuhr lassen Lange und Soltau die Tribunen aus den *curatores tribuum* oder *tribuni aerarii* hervorgehen und setzen damit eine unbekannte Grösse an Stelle einer anderen. Mommsen ist zu der Varronischen Ansicht zurückgekehrt, welche die Volkstribunen aus den an der Spitze der Bewegung stehenden Kriegstribunen hervorgehen lässt. Da Varro die *tribuni militum* mit Recht als Officiere der drei alten Tribus erklärt[1]), so wird so indirect wenigstens die Ableitung von *tribus* gewahrt. Aber die *tribuni plebis* sind eben keine *tribuni militum*; es ist nichts als ein Verzweiflungsausweg, dass man sie den Namen davon erhalten lässt, dass sie dies einmal gewesen, aber mit dem Moment der Begründung ihres Amts ganz etwas anderes geworden sind.

Ueber den Ursprung der (jüngeren) Tribus gehen die Ansichten der Alten ebensoweit auseinander als über den der Tribunen. Da sie mit der Centurienordnung in Zusammenhang stehen, werden sie auf Servius Tullius zurückgeführt. Nach Dionys. IV 15 hat wenigstens Vennonius, ein Annalist der Gracchenzeit, über den wir sonst kaum etwas wissen, alle 35 Tribus auf Servius zurückgeführt. Dagegen haben Fabius und Cato ihm nur 30 Tribus zugeschrieben, 4 städtische und 26 ländliche, wie Fabius ausdrücklich angab; sie haben erkannt, dass die 31. Tribus, Falerna, doch unmöglich zum alten Bestande des römischen Gebiets gehört haben konnte. Ein Nachklang derselben Angabe findet sich noch bei Varro (*de vita pop. Rom. lib. I: et extra urbem in regiones XXVI agros viritim liberis attribuit*, bei Non. s. v. *viritim* p. 43 M.; vgl. u.). Sonst aber ist es hier gegangen wie beim Consulat: in den älteren Annalen stand das Gesetz des Jahres 449, welches den Plebejern das Consulat zugänglich macht, ruhig neben

1) Dass ich die Bestreitung der Existenz dieser drei Tribus durch Niese und Bormann nicht für richtig halte, habe ich Gesch. d. Alt. II S. 830 bemerkt. — Eine Corruption der Varronischen Angabe ist wohl die des Pomponius, Dig. I 2, 2, 20 *dicti tribuni, quod olim in tres partes populus divisus erat et ex singulis singuli creabantur* (das scheint eine Contamination mit der Classenwahl zu sein). Daneben steht die weit richtigere Ansicht *vel quia tribuum suffragio creabantur.*

dem ersten plebejischen Consul im Jahre 366; die Späteren verlegten eben darum das Gesetz ins Jahr 367. So mögen auch die Aelteren schon, trotz der 30 Tribus des Servius, die schrittweise Vermehrung der Tribus im 4. und 3. Jahrhundert berichtet haben, ohne daran mehr Anstoss zu nehmen als noch Livius an den zahlreichen doppelt und dreifach wiederholten Gesetzen[1]); jedenfalls aber musste die fortschreitende Forschung erkennen, dass die 4 Tribus 22—25, die auf Vejentischem Gebiete lagen, erst nach der Einnahme Vejis, die folgenden erst noch später errichtet sein konnten. So blieben für die Zeit vor dem Vejenterkrieg 21 Tribus; und diese Zahl wird bei Dion. Hal. VII 64 für die Zeit Coriolans angegeben.[2]) Bei Livius wird, wie es scheint, die Einsetzung dieser 21 Tribus unmittelbar vor die Secession ins Jahr 495 gesetzt.[3]) Im Widerspruch damit

1) Bei Diodor wird die Errichtung der 30. und 31. Tribus (Oufentina und Falerna, in umgekehrter Folge, XIX 10) unter dem Jahre 318 berichtet, wie in den Annalen. Die 4 letzten Tribus werden bei ihm ebenso unter den Jahren 300 und 241 aufgeführt worden sein. Aber auch die Errichtung der Maecia und Scaptia (28 und 29) mag bei ihm unter dem Jahre 332 erzählt worden sein; bekanntlich haben die Abschreiber in Buch XVII und XVIII die italische Geschichte ausgelassen. Dagegen die Einrichtung der Pomptina und Publilia 358 und die der vier Vejentischen Tribus 387 berichtet er nicht, sondern nur die Viritanassignation des Vejentergebiets im Jahre 393 (XIV 102 = Liv. V 30).

2) Die vielbesprochene Bemerkung des Dionys, es habe damals 21 Tribus gegeben, für Coriolans Freisprechung hätten 9 Tribus gestimmt, *ὥστ᾽ εἰ δύο προσῆλθον αὐτῷ φυλαί, διὰ τὴν ἰσοψηφίαν ἀπελέλυτ᾽ ἄν, ὥσπερ ὁ νόμος ἠξίου*, kann nicht heissen, wenn noch 2 Tribus für ihn gestimmt hätten, wäre Stimmengleichheit eingetreten, wie die Stelle allgemein erklärt wird (Mommsen hat weitgehende Folgerungen daran geknüpft), denn das ist nicht ein Rechenfehler, sondern baarer Unsinn, sondern (worauf mich Gelzer aufmerksam macht) *διὰ τὴν ἰσοψηφίαν* heisst ‚weil die Stimmen gleichwichtig waren'. Diese Erklärung verträgt sich auch allein mit dem sprachlichen Ausdruck. Die Majorität, mit der Coriolan verurtheilt wird, beträgt 3 Stimmen (das hat auch Plut. *Cor.* 20 richtig aus Dionys entnommen), aber um freigesprochen zu werden, brauchte er nur noch 2 Stimmen, wie auch VIII 6. 24 gesagt wird.

3) Mit Recht macht Mommsen Staatsrecht III 166 A. 3 darauf aufmerksam, dass es sehr fraglich ist, ob die Lesung aller Handschriften bei Liv. II 21 *Romae tribus una et triginta factae* wirklich nach der Epitome (*Ap. Claudius ex Sabinis Romam transfugit; ob hoc Claudia tribus adiecta est numerusque tribuum ampliatus est ut essent XXI*) zu corrigiren ist, oder ob die Epitome nicht vielmehr nachgerechnet und Livius' historisch unhaltbare Angabe berichtigt hat.

lassen Livius und Dionys die Claudische Tribus bereits im Jahre 504 eingerichtet werden. Auf Servius endlich werden von den Späteren nur die 4 Tribus urbanae zurückgeführt (Liv. I 43. *de vir. ill.* 7, vgl. Dion. IV 14). Dionys fügt dann im Anschluss an die Angaben des Fabius, Vennonius, Cato eine unbestimmte Anzahl von Landdistricten (*μοῖραι*) als Organisation der Bauernschaft hinzu, die in *pagi* zerfallen. Das geht ohne Zweifel auf Varro zurück, der also die Servianischen Landbezirke von den späteren Tribus geschieden hat.[1]) Die Neueren sind ihm darin gefolgt und haben den Unterschied weiter ausgesponnen, während es doch auf der Hand liegt, dass es sich lediglich um eine Verlegenheitsausflucht handelt, durch die die Angabe der Aelteren über die Einrichtung der Landtribus durch Servius erklärt werden sollte.

Auch hier also haben wir nichts als Hypothesen. Die Späteren haben die naiven Angaben der ältesten Annalisten mit Recht als unhaltbar erkannt und zu corrigiren gesucht; aber von irgend welcher Ueberlieferung über den Ursprung der Tribus kann, abgesehen von den letzten in historischer Zeit entstandenen, keine Rede sein. Dagegen gewähren hier die Institution und die Namen der Tribus selbst einen vollständig klaren Einblick in ihre Entwickelung; die sich aus ihnen ergebenden Consequenzen sind grösstentheils bereits von Mommsen (Staatsrecht III) mit sicherer Hand gezogen worden.

Die Tribus zerfallen in drei Gruppen. Die vier ersten sind nach den Stadtbezirken benannt; 5—20 nach (patricischen) Geschlechtern; mit nr. 21, der Crustumina[2]), beginnen die nach Oertlichkeiten bezeichneten, die zunächst mit der fortschreitenden Ausdehnung des Staatsgebiets Schritt halten, bis man schliesslich auf eine weitere Vermehrung der Tribuszahl verzichtete. Mithin ist die Tribuseintheilung des Landgebiets anderen und jüngeren

1) Daher gebraucht er in seiner Angabe über die Servianische Landtheilung (oben S. 9) den Namen *regiones*, nicht *tribus*, und erklärt Dionys den von Fabius gebrauchten Ausdruck *φυλαί* (*tribus*) als *μοῖραι* (*partes*).

2) Crustumerium ist der Sage nach so gut wie Caenina, Antemnae, Fidenae von Romulus erobert. Daneben steht der historische Ansatz unter dem Jahre 499 (Liv. II 19), der natürlich auch keine geschichtliche Gewähr hat. Wenn Varro die erste Secession die Crustumerinische nennt, so scheint daraus zu folgen, dass der *mons sacer* im Gebiet dieser Tribus lag, die sich dann allerdings vom Crustumerium aus weit nach Süden erstreckt und die Claudia im Bogen umschlossen haben muss. Vgl. Kubitscheck, *de rom. tribuum orig.* S. 15.

Ursprungs als die der Stadt. Nachdem die Stadt längst in vier Bezirke getheilt war, hat man auch das Land in Bezirke getheilt und dieselben nach in ihnen ansässigen Geschlechtern benannt.[1]) Damit ist aber zugleich ausgesprochen, dass es eine Zeit gegeben hat, in der die Hauptstadt alle römische Bürger umfasste und das Landgebiet ihr nicht gleichberechtigt, sondern unterthänig war. Die Schöpfung der Landtribus bezeichnet die Ueberwindung und Durchbrechung des Stadtstaats und damit eine der folgenschwersten Umwälzungen des römischen Staatswesens — die freilich in der Zeit, als unsere Ueberlieferung entstand, längst vergessen war.

Die Stadt der vier Tribus ist bekanntlich nicht diejenige, welche vom sogenannten Servianischen Mauerring umschlossen wird, sondern eine weit kleinere. Der Aventin gehört nicht zu ihr, ebensowenig nach O. Richters höchst wahrscheinlicher Annahme das durch den vorgeschobenen *agger Servianus* begrenzte Stück der Esquilien auf dem Höhenrücken hinter Quirinal, Viminal und Cespius[2]); endlich ist die Burg, das Capitol, ausgeschlossen, wohl nicht weil dasselbe unbewohnt gewesen wäre, sondern weil es als Wohnsitz der Könige[3]) und der Staatsgötter ausserhalb der Bürgerschaft und im Gegensatz zu ihr stand; — auf den Ausdruck *urbs et Capitolium* ist in diesem Zusammenhang schon oft hingewiesen. Auch diese Vierregionenstadt, bereits eine grosse Stadt mit einer ebenso scharf umrissenen Vertheidigungslinie wie die sogenannte Servianische

---

1) Dass die Benennung nur so erklärt werden darf, habe ich Gesch. d. Alt. II 327 A. 328 A. bemerkt. Gleich alt brauchen die nach Geschlechtsnamen benannten Tribus nicht alle zu sein; es ist sehr wohl möglich, dass die Angabe über den späteren Ursprung der Claudia eine richtige Erinnerung enthält. Die vetus Claudia (im Gegensatz zu den ihr später hinzugefügten Gebieten) lag *trans Anienem* (Liv. II 16. Plut. *Pobl.* 21; vgl. Virg. *Aen.* VII 706) im Gebiet von Fidenae und Ficulnea (so ist für *μεταξὺ Φιδήνης καὶ Πικετίας* Dion. Hal. V 40 wahrscheinlich mit Bormann und Kubitschek zu lesen). Sie bezeichnet die erste Erweiterung des römischen Gebiets gegen die Sabiner und Vejenter, die Crustumina den nächsten weiteren Erfolg in dieser Richtung.

2) Es wäre sehr interessant, wenn sich ermitteln liesse, welchen der Landtribus dieses Gebiet und der Aventin angehörte; ich habe darüber nichts finden können.

3) Dass die Könige hier residirt haben, wenigstens seit Rom über den Palatin hinausgewachsen war, wird zwar nicht überliefert, scheint mir aber eine unabweisbare Annahme. Der Wohnsitz des Königs ist von dem des Staatsgottes nicht zu trennen. Der Schattenkönig der Republik dagegen wohnt in der Regia am Fuss der Burg, genau wie in Athen.

Stadt, ist für unsere Ueberlieferung völlig verschollen, da diese eben die von der Servianischen Mauer umschlossene Stadt bereits der Königszeit zuschreibt; aber sie lebt fort im Sacral- und Staatsrecht. Wie die alte Palatinstadt, ist auch sie in den Formen des *templum* geweiht und vom *pomerium* umschlossen, die spätere Stadt nicht mehr, bis dann Sulla und die Kaiser nachholten, was die Republik unterlassen hatte. Welcher Zeit sie angehört, kann ernsthaftem Zweifel nicht unterliegen. Dass die Servianische Mauer nicht älter ist als das vierte Jahrhundert, ist seit O. Richters Nachweis unumstösslich; sie umschliesst die Grossstadt der Samniterkriege. Damals ist es begreiflich, dass man auf die Riten der Stadtgründung verzichtete und sich mit den alten sacralen Stadtgrenzen begnügte, über welche die Stadt thatsächlich längst hinausgewachsen war; man wollte ja weiter nichts als die bestehende Stadt in eine Festung verwandeln, die allen Stürmen Trotz bieten konnte.[1]) Für die Bürgerschaft war der Unterschied zwischen Stadt und Land längst überwunden, und als er durch die Verweisung der Freigelassenen (und Nichtansässigen?) in die *tribus urbanae* aufs neue begründet wurde, wird umgekehrt die Stadt gegen das Landgebiet zurückgesetzt. Um so weniger aber wäre ein gleiches Verhalten für die Königszeit und nun gar für die etruskische Dynastie denkbar. Damals ist vielmehr die Vierregionenstadt gegründet und sacral geweiht worden, sie ist die Stadt der Tarquinier und des ersten Jahrhunderts der Republik. Nur so erklärt es sich, dass nicht die Servianische Stadt, sondern die Vierregionenstadt die Stadt des Staatsrechts ist, dass ihr *pomerium*, nicht die Stadtmauer, die Grenze der städtischen Amtsgewalt bildet.[2]) Auch unsere Ueberlieferung enthält noch die

---

1) Der Bau der Servianischen Mauer — den Namen müssen wir beibehalten — entspricht also vollständig dem der Themistokleischen.

2) Thatsächlich war dieser Satz natürlich bei den entwickelten Verhältnissen der späteren Zeit nicht mehr strenge inne zu halten; so entstand das Zwischengebiet bis zum ersten Meilenstein. Bei den neueren Discussionen über die anschliessenden Fragen, namentlich den scharfsinnigen Untersuchungen von A. Nissen, Beiträge zum röm. Staatsrecht 1885, scheint mir nicht genügend beachtet zu sein, dass das römische Staatsrecht, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht in Gesetzesparagraphen niedergelegt war und die Praxis, das Praecedens das massgebende war, wie in England. Daher sind starke Schwankungen unvermeidlich. In der Revolutionszeit sind dann die Fragen principiell aufgeworfen worden und die Theorien und Deductionen oft scharf einander gegenüber getreten. Den Ausschlag hat aber hier wie überall in ähnlichen Fällen nicht sowohl die Logik gegeben wie die Macht.

Kunde, dass Rom erst im fünften Jahrhundert v. Chr. über die Vierregionenstadt hinausgewachsen ist: eine Erztafel auf dem Aventin bewahrte ein altes Gesetz — die Annalen setzen es ins Jahr 456, ob mit Recht, ist nicht zu entscheiden —, welches den Aventin der Plebs zur Bebauung überwies.[1]) Daneben schreiben die Annalen, der Tendenz folgend, Stadt und Staat als eine Schöpfung der Königszeit hinzustellen, die Bebauung des Aventin freilich dem König Ancus zu (Liv. I 33. Dion. III 43). Aehnlich wird sich die Stadt auch an anderen Stellen erweitert haben; daher kommt es, dass zur Zeit der gallischen Invasion die Stadt nicht mehr vertheidigungsfähig ist.

Der Vierregionenstadt gehört auch das Tribunat an, das städtische Amt *κατ᾽ ἐξοχήν*. Mochten die Tribunen auch oft genug über die geheiligte Furche hinausgreifen, nach strengem Recht bildete das *pomerium* ihre Grenze.[2]) Wenn uns nun in der ältesten Ueberlieferung eine Vierzahl der Tribunen entgegentritt, wenn andererseits der Tribunenname handgreiflich von *tribus* abgeleitet ist, so scheint mir die Folgerung unabweisbar: die Tribunen sind die Beamten oder Vorsteher der vier städtischen Tribus. Daraus folgt weiter, dass die Diodorstelle in der That so zu verstehen ist, dass unter dem Jahre 471 der Ursprung des Tribunats berichtet wird. Eine Bestätigung dieses Ergebnisses von ganz anderer Seite her wird uns später die Analyse der Berichte über die Secession von

1) Dion. Hal. X 32. Liv. III 31, 1. 32, 7. Ob Dionys' Angaben über seinen Inhalt den Wortlaut genau wiedergeben, ist nicht festzustellen. Dass es ein Centuriatgesetz, nicht ein Plebiscit war, wäre für diese Zeit selbstverständlich, auch wenn es nicht Dionys ausdrücklich sagte und Livius durch die Benennung *lex* bestätigte. Dann ist es aber sehr wahrscheinlich, dass der als Antragsteller genannte Tribun Icilius nicht auf der Tafel genannt war, sondern von den Annalisten erfunden ist. — Dass Livius das Gesetz unter denen nennt, welche die Decemvirn nicht aufheben durften, ist sehr naiv daraus gefolgert, dass es das einzige erhaltene Gesetz aus alter Zeit war.

2) Das giebt Dio 51, 19 ausdrücklich an: dem Augustus wird im Jahre 30 v. Chr. die lebenslängliche tribunicische Gewalt und das Recht verliehen, *τοῖς ἐπιβοωμένοις αὐτὸν καὶ ἐντὸς τοῦ πωμηρίου καὶ ἔξω μέχρις ὀγδόου ἡμισταδίου ἀμύνειν, ὃ μηδενὶ τῶν δημαρχούντων ἐξῆν.* Die Grenze des tribunicischen Auxiliums bildete also das *pomerium*. Wenn App. *civ.* II 31. Dion. Hal. VIII 87, 7 statt dessen die Mauer als Grenze nennen, so ist das offenbar ein ungenauer Ausdruck, der dadurch, dass seit Sulla Mauer und *pomerium* ausser am Aventin zusammengefallen zu sein scheinen, um so leichter herbeigeführt werden konnte.

494 geben. Die ursprüngliche Zweizahl ist eine Hypothese der Annalisten, gemacht nach der Analogie der Consuln und Aedilen, und historisch so falsch wie die Fünfzahl und wie die Wahl durch die Curien. Als Tribusbeamte können die Tribunen nur von den Tribus gewählt worden sein. Davon haben auch die späteren Annalisten eine Spur bewahrt: sie berichten unter dem Jahr 471 zwar weder die Entstehung des Tribunats, noch wie Piso eine Vermehrung der Tribunenzahl, wohl aber die Uebertragung der Wahlen von den Curien auf die Tribus.[1])

Von dieser Erkenntniss aus werden wir auch über Wesen und Ursprung des Tribunats zu klarerer Einsicht gelangen können. Die eigentliche Hauptfunction der Tribunen ist der persönliche Rechtsschutz, den sie dem einzelnen Plebejer gewähren, der sich um Hülfe gegen den Spruch des Beamten an sie wendet. Der Stadtstaat ist die Form der durchgeführten Adelsherrschaft, in der die vornehmen Geschlechter Staat und Recht beherrschen und zu ihren Gunsten ausbeuten, in der der gemeine Mann seiner Habe, seiner Familie, seiner Freiheit und seines Lebens gegen Willkür der Beamten und nackte Gewalt der Magnaten nur sicher ist, wenn er als Client in ein Schutzverhältniss zu einem der Herren tritt und in seinem Patron einen mächtigen Schutz gegen ungerechten Richterspruch wie gegen die Gewaltthat eines Einzelnen findet. In vielen griechischen und in den etruskischen Städten hat das dazu geführt, dass ein freier Bürgerstand vollständig verschwunden ist; in Rom hat er sich erhalten. Aber wer schützt ihn gegen Unrecht und Gewalt? Der Tribun. Die Functionen des Tribuns jedem Plebejer gegenüber sind keine anderen als die des Patrons gegen seine Clienten.

So gewinnen wir einen tiefen Einblick in die alten, weit jenseits aller Ueberlieferung liegenden Zustände Roms. Die gesammte freie Bevölkerung ist in der Hauptstadt concentrirt, sowohl die adligen Grossgrundbesitzer, deren Gütercomplexe weite Stücke des Landgebiets umfassen, so dass später die Districte nach den in ihnen ansässigen Geschlechtern benannt werden können, analog den nach Adelshäusern benannten Demen Attikas, wie die freie

1) Dass die Diodorische Angabe über die Vierzahl der Tribunen mit dem angeblichen Gesetz des Publilius Volero über die Wahl in den Tribus in Zusammenhang stehe, hatte ich bereits Rhein. Mus. XXXVII 617 erkannt; aber zu deuten vermochte ich die Thatsache damals noch nicht.

Bauernschaft, deren Aecker wohl meist näher den Thoren, oft genug aber auch weit draussen gelegen haben werden, und neben ihnen die kleinen Leute, die meist im Clientelverhältnisse leben, die Handwerker und Händler und gewiss auch nicht wenige Tagelöhner, die in der Stadt ihren Wohnsitz und dadurch Antheil an den politischen Rechten haben, d. h. in den Curien mitstimmen. Es sind genau dieselben Verhältnisse, wie in der Homerischen Stadt. Die freie nichtadlige Bevölkerung ist nach den vier städtischen Bezirken organisirt. Diesen ist das Recht gewährt worden, sich Vorsteher zu wählen, welche ihnen den bisher mangelnden Rechtsschutz gewähren; diese Tribunen haben zwar nicht die materiellen Machtmittel des vornehmen Herrn, dafür aber das Recht, wenn ein Plebejer sie gegen den Spruch eines Beamten anruft und sie denselben für unrecht halten, seine Ausführung zu hindern. Ob dieses Recht mit einem Schlage gewonnen ist, ob die Tribunen bereits mit irgendwelchen Functionen bestanden, ehe sie dasselbe erhielten, ob etwa eine Vorstufe anzunehmen ist, bei der die Tribunen nur das Recht der Vertretung ihrer Standesgenossen vor Gericht besassen in derselben Weise wie sonst die Patrone, und erst daraus sich die spätere Vorschrift entwickelte, dass schon die blosse Uebernahme einer Sache durch den Tribun genügte, um das Verfahren zu inhibiren, wird sich nicht entscheiden lassen. Jedenfalls aber ergiebt sich von selbst, dass der Tribun, wenn er dem rechtsprechenden Beamten entgegentritt, von diesem nicht angetastet werden darf; sonst würde der Rechtsschutz, den er üben soll, illusorisch. So erklärt sich die Unverletzlichkeit des Tribunen: sie sind sacrosanct, d. h. wer sie verletzt, ist geächtet. Ursprünglich wird ihnen vermuthlich die Unverletzlichkeit nur in beschränktem Umfang, bei Ausübung amtlicher Handlungen, vielleicht zuerst nur beim Gerichtsverfahren zugestanden haben. Aber sie ist das Mittel gewesen, ihre Macht ständig zu erweitern, das Tribunat schliesslich zur höchsten Gewalt in der Stadt zu erheben. Die einzelnen Stadien zu verfolgen, welche das Tribunat auf diesem Wege durchlaufen hat, ist hier nicht unsere Aufgabe: sie lassen sich, wenn auch nur in groben Umrissen, noch ganz wohl erkennen. Die letzten Consequenzen sind erst in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. gezogen worden, der Zeit, wo die demokratische Theorie am schärfsten ausgebildet wurde. Damals haben die Tribunen kein Bedenken getragen, an den Consul und den Censor

Hand zu legen und sie ins Gefängniss zu führen. Zugleich gilt aber damals das Tribunat für das Hauptbollwerk der bestehenden Verfassung. Durch Tiberius Gracchus tritt der Umschwung ein; unter ihm kehrt sich das höchste Amt gegen die Verfassung selbst und wird der Träger der Revolution.

Seinem Ursprung nach[1]) bezeichnet also die Einsetzung des Tribunats den ersten Erfolg der Massen in dem Kampf um das Recht, um die Ersetzung der aristokratischen Beamtenwillkür durch einen festgeordneten Rechtsstaat, welcher in Rom wie in den griechischen Staaten das erste Stadium des Ständekampfes bildet und hier wie dort mit der schriftlichen Festlegung des Rechts und der Bindung der Beamten an dasselbe endet. Vielleicht gleichzeitig damit ist der folgenschwerste Act der älteren römischen Entwickelung vollzogen, die Brechung des Stadtstaats durch die Emancipation der Landbevölkerung, die Einschreibung der nichtstädtischen Grundbesitzer in die Landtribus. Diese Massregel hat, genau wie in Athen, vor allem eine militärische Bedeutung: an Stelle des Classenheeres, in dem die Dienstpflicht und Bewaffnung nach dem Vermögen abgestuft ist, tritt das Volksheer, dessen Träger die Bauernschaft bildet. Damals mag die Zahl der Tribunen vermehrt worden sein; die Zehnzahl hat ihr Analogon in der Zehnmännercommission für die Aufzeichnung der Gesetze, in den *iudices decemviri* Liv. III 55 und in den vielleicht mit ihnen identischen *decemviri stlitibus iudicandis*, einer richterlichen Halbmagistratur, die dem ursprünglichen Tribunat, wie man sieht, weit näher steht, als es nach den späteren Verhältnissen den Anschein hat.

Auch die Entwickelung des plebeischen, aus der Bauernschaft recrutirten Heeres hat sich nicht mit einem Schlage vollzogen; zur vollen Durchführung gelangt sie in den Samniterkriegen. Damals hat die Plebs sich nicht nur volle Gleichberechtigung gewonnen, sondern ist identisch geworden mit dem *populus romanus*: die Entscheidung des Ständekampfs, welche die traditionelle Auffassung in die Jahre 449—367 setzt, hat sich in Wirklichkeit in den

1) Ob die ältesten Annalen Recht haben, wenn sie seine Entstehung ins Jahr 471 setzen, entzieht sich völlig unserer Beurtheilung. Ich halte es für sehr möglich, dass seine ersten Anfänge weit älter sind. — Ebenso giebt es natürlich auf die Frage nach der Authenticität der alten Tribunennamen von 471 keine Antwort. Fortlaufende Listen der Tribunen hat man für die ältere Zeit nicht besessen.

Jahren 340—287 vollzogen. Ermöglicht wurde sie durch die weitblickende Politik des römischen Staats, welche jede Erweiterung des Staatsgebiets zur Schaffung neuer Bauernhufen, neuer Tribus benutzt und dadurch den Schwerpunkt von der Stadt immer entschiedener auf das Land verschiebt. Der Versuch des Appius Claudius, in Rom eine Leitung durch das Stadtvolk, eine Entwickelung nach griechischer Art herbeizuführen, ist gescheitert. Erzwungen ist auch diese Entwickelung durch die gebieterische Nothwendigkeit der äusseren Politik: nur so liess sich der gewaltige Kampf mit den Samniten siegreich durchführen; das Heer, welches die Schlachten schlug, musste auch der Träger der inneren Entwickelung werden. Aber der Ruhm bleibt der römischen Staatsleitung unverkürzt, dass sie in grossartiger Weise, wie kein anderer Staat, die Consequenzen gezogen hat, welche die Lage erforderte, und unbeirrt den richtigen Weg gegangen ist.

Neben den Tribunen stehen die Aedilen, die Tempelherren, die Vorsteher des plebeischen Bauernheiligthums der Ceres vor den Thoren auf dem Aventin. Sie haben zugleich die Oberaufsicht über ihre Standesgenossen, die Marktpolizei und was damit zusammenhängt. Dies Amt ist vielleicht älter und ursprünglich auch angesehener gewesen als das Tribunat. Auch seine Competenzen haben sich erweitert; aber mit dem Tribunat hat es an geschichtlicher Bedeutung nie wetteifern können, es ist im Wesentlichen immer auf die praktischen Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens beschränkt geblieben, für deren Befriedigung es geschaffen war.

Anhang.

Die Secessionen von 494 und 449.

Um dem Einwand zu begegnen, die sagenhafte Ueberlieferung über die Ereignisse, an die die Annalisten den Ursprung des Tribunats knüpfen, enthalte doch Nachrichten darüber, welche von der Geschichtsforschung nicht ignorirt werden dürften, mögen zum Schluss noch die Erzählungen von den Secessionen der Jahre 494 und 449 kurz analysirt werden.

Nach der herrschenden Ansicht wäre die Plebs im Jahre 494 auf den heiligen Berg, im Jahre 449 auf den Aventin gezogen,

wie im Jahre 287 auf das Janiculum.[1]) Wenn unsere Quellen zum Theil anders berichten, so sei das Verwechselung oder Flüchtigkeit; höchstens dass im Jahre 449 auch der heilige Berg wieder besetzt sei, wird zugegeben. Nun wäre es gewiss möglich, dass die Ereignisse von 494 und 449 bei der Ausmalung sich weiter angeähnelt und Züge des einen auf das andere übertragen wären; aber sehen wir uns die Ueberlieferung ohne vorgefasste conciliatorische Tendenzen an, so erkennen wir sofort, dass die moderne Ansicht falsch ist. Den *mons sacer* als Localität der ersten Secession nennt nur die jüngere Ueberlieferung, Livius, Dionys, Plutarch *Coriol.* 6, Dio fr. 16, 9 Melber, Festus p. 318 *sacratae leges*, Pomponius in den Dig. I 2, 2, 20 u. s. w., und vorher schon Cicero *pro Cornel.* Ascon. p. 75, *Brutus* 54; auch Varros *secessio Crustumerina* (*ling. lat.* V 81) besagt dasselbe. Vorher dagegen liegt eine Schicht, welche die Auswanderung sowohl auf den *mons sacer* wie auf den Aventin gehn lässt: Cic. *rep.* II 57 *nam cum esset ex aere alieno commota civitas, plebs montem sacrum prius, deinde Aventinum occupavit.* Sallust *hist.* I fr. 11 Kritz *quibus agitata saevitiis et maxime fenoris onere oppressa plebes cum assiduis bellis tributum simul et militiam toleraret, armata montem sacrum atque Aventinum insedit, tumque tribunos plebis et alia sibi iura paravit,* vgl. *Iug.* 31, 17 *maiores vostri . . . bis per secessionem armati Aventinum occupavere.* Der älteste uns erreichbare Bericht, Piso bei Liv. II 32, weiss nur von einer Besetzung des Aventin (*ea frequentior fama est* [nämlich die Auswanderung auf den *mons sacer*] *quam, cuius Piso auctor est, in Aventinum secessionem factam esse*). Im Jahre 449 lässt Diodor XII 24 das aufständische Heer vom Algidus nach dem Aventin ziehen (ebenso Pomponius Dig. I 2, 2, 24, vgl. auch die aus Sallust *Iug.* 31, 17 angeführte Angabe), während Cicero dazwischen die Besetzung des *mons sacer* einschiebt (*rep.* II 63 das Heer zieht vom Algidus ab *et primum montem sacrum, sicut erat in simili causa ante factum, deinde Aventinum ar*[*matos insedisse*]; *pro Cornel.* Ascon. p. 77 oben S. 4). Bei Livius endlich — Dionys ist nur theilweise erhalten — zieht die Plebs vom *mons Vecilius*, der hier an Stelle des auch bei Dionys XI 40 genannten Algidus tritt, zuerst auf den Aventin, dann auf den *mons sacer*, dann auf den

1) Die sogenannte dritte Secession von 342 ist keine Secession, sondern ein Militäraufstand.

Aventin zurück, eine Erzählung, deren Widersinnigkeit auch sonst schon hervorgehoben ist.

Die älteste Ueberlieferung weiss also beide Male nur von einem Auszug auf den Aventin; der *mons sacer* ist erst von den Späteren hinzugefügt, offenbar weil man den Namen von den *leges sacratae* ableitete[1]), und zwar ganz gleichmässig bei beiden Secessionen. Bei der ersten hat er den Aventin schliesslich verdrängt, bei der zweiten hat er sich neben ihm immer mit einer secundären Rolle begnügen müssen.

Im Uebrigen können wir uns über den Sturz des Decemvirats kurz fassen. Dass die Geschichte von der Verginia mit allem, was daran hängt, keine Sage ist, sondern Erfindung, lehrt nicht nur ihr Inhalt und ihre Verwandtschaft mit der Lucretiasage, sondern vor Allem der Umstand, dass ihr die bei einer wirklichen Sagenüberlieferung unentbehrlichen Namen vollständig fehlen.[2]) Nicht nur Diodor nennt keinen einzigen Namen, sondern ebensowenig Cicero *pro Cornelio*, wie Asconius ausdrücklich hervorhebt. In *de republ.* kennt er nur den Namen Decimus Verginius, der aus der Geschichte des Mädchens gebildet ist; *de fin.* II 66 nennt er ihn wie alle Späteren L. Verginius und weiss daneben auch den schuldigen Decemvir Ap. Claudius mit Namen zu nennen, der bisher einfach *unus ex decemviris* = εἷς ἐξ αὐτῶν Diod. XII 24 war. Ebenso kennt er im *Brutus* 54 die Gesetze und Reden des L. Valerius Potitus nach dem Sturz des Decemvirats. Damals also hat er die von Antias, Licinius Macer u. a. erfundenen Ausmalungen recipirt, die er früher noch nicht kannte oder ignorirte, auch bei den Händeln mit Clodius, dem sonst sein verbrecherischer Ahn gewiss mehr als einmal vorgehalten werden würde. Ebenso weiss weder Diodor noch Cicero zu sagen, gegen wen das Heer auf dem Algidus im Felde stand; ausdrücklich gesteht das Cicero *rep.* II 63 ein: als

1) Das geben App. *civ.* I 1. Dionys. VI 45. Fest. p. 318 *sacratae leges*, vgl. Liv. II 33, 3 ausdrücklich an.

2) Das habe ich Rhein. Mus. XXXVII 618 Anm. 1 angedeutet, aber, immer noch zum Theil in den ererbten Vorurtheilen befangen, noch für möglich gehalten, dass Diodor und Cicero wenigstens in einzelnen Fällen die Namen weggelassen hätten. Die vollen Consequenzen hat Niese a. O. gezogen. Dass sie allein richtig sind, bestätigt die durchgeführte Analyse der späteren Berichte über die ersten Jahrhunderte der Republik und ihre Rückführung auf die ältesten bei Diodor erhaltenen Nachrichten, die ich demnächst einmal vorzulegen gedenke, durch zahlreiche Parallelen.

D. Verginius zum Heer auf dem Algidus flieht, *milites bellum illud* *quod erat in manibus reliquisse* = *ἀπῆλθε πρὸς τὸ στρατόπεδον τὸ ἐν τῷ Ἀλγίδῳ τότε ὑπάρχον* Diod. XII 24 = *qui universi de Algido, ubi tunc belli gerendi causa legiones erant, relictis ducibus pristinis signa in Aventinum transtulerunt* Pompon. Dig. I 2, 2, 24. Die Späteren haben dafür einen Krieg gegen die Aequer und da das noch nicht genug schien, noch dazu einen gegen die Sabiner erfunden, die beide natürlich, um die Wirkung der Knechtschaft zu illustriren, unglücklich verlaufen müssen. Ebenso wird die Geschichte der Secession von 494 durch einige Kriege bereichert, zu denen Latiner, Volsker, Sabiner und sogar Aurunker und Herniker, bei Dionys auch noch Aequer aufgeboten werden. Der ganze Krieg von 449 ist mithin bei den älteren Annalisten nur zu dem Zwecke da, das Heer im Felde zu haben und damit den siegreichen Aufstand der Plebs zu ermöglichen; er ist also eine Erfindung, keine Ueberlieferung. Nun wäre es gewiss nicht unmöglich, dass neben all diesen Erfindungen die Erinnerung sich bewahrt hätte, die Herrschaft der Decemvirn sei durch einen Aufstand der Plebs, die sich auf dem Aventin verschanzte, gestürzt worden. Aber viel wahrscheinlicher ist es, dass man über die Decemvirn überhaupt nichts weiter wusste, als was Fasten und Gesetzgebung lehrten, und dass man den Aufstand nur erfunden hat, um zu erklären, wie an Stelle der Zehnmänner, die in den Fasten der Jahre 451. 450 an der Spitze des Staats erschienen, wieder die regelmässigen Beamten getreten sind. In Wirklichkeit mögen die Decemvirn nach Vollendung ihrer Aufgabe ebenso friedlich zurückgetreten sein wie Solon nach Abschluss seiner Gesetzgebung. — Jedenfalls aber hat die Erzählung von der Wiederherstellung des Tribunats mit der Geschichte vom Sturz der Decemvirn gar nichts zu thun; sie erscheint, wie schon S. 2 hervorgehoben ist, unter den Ereignissen des Jahres 449 lediglich weil die Tribunen ein Bestandtheil der späteren römischen Verfassung sind, so gut wie die Consuln.

Die Secession des Jahres 494 dagegen hat allerdings einen der wirklichen Sage angehörige Kern: die Parabel des Menenius Agrippa, die *ἐν ἁπάσαις ταῖς ἀρχαίαις ἱστορίαις* stand (Dion. Hal. VI 83) und die deshalb auch Livius, Dionys, Dio (fr. 16, 10 Melber) nicht übergehen können, so wunderlich sie ihnen vorkommt. Aber diese Geschichte steht mit ihrer Wirkung, der Ein-

setzung des Tribunats, so wenig im Zusammenhang, dass bei Dionys, wo die Dinge real vorgestellt werden — während Livius auch hier mit feinem Takt über alles Detail hinweggeht — Brutus auftreten muss, um der Plebs, die sich ohne Weiteres versöhnen will, ins Gewissen zu reden, und die Forderung der Einsetzung von Tribunen vorbringt.[1]) Wie man darauf kommt, durch ein derartiges Amt die Noth heilen zu wollen, anstatt, was der Schilderung der Situation allein entspräche, einen Schuldenerlass[2]) und eine Aenderung des Schuldrechts zu fordern — das bemerkt auch Cic. *rep.* II 59 —, wie die Idee dieser wunderbaren Institution entstanden ist, das wird hierdurch natürlich ebenso wenig erklärt, wie sonst durch irgend einen Schriftsteller.

Alles Weitere, was über die Secession von 494 erzählt wird, die Veranlassung durch die Bedrückungen des nach Tarquinius' Tode übermüthig gewordenen Adels, durch Schulden, Abgaben, Kriegsdienst, die Kriege während der Unruhen, die Verhandlungen und Reden, die Rolle des Ap. Claudius, sind Erfindungen so gut wie der *mons sacer.*[3]) Von Interesse ist darunter nur eine, welche die den späteren Annalen so geläufige Uebertragung einer Geschichte von ihrem ursprünglichen Träger auf einen anderen zeigt und zugleich auch hier als Vermittler den unentbehrlichen Valerius einführt. In der That bot ja die Geschichte von Menenius Agrippa der ernsthaften Historie schwere Bedenken; die durch die scurrile Fabel eines amtlosen Mannes herbeigeführte Versöhnung war gar zu seltsam. So erfand man einen Dictator M. oder M' Valerius, einen nahen Verwandten des Poplicola, von dem man zugleich den Beinamen Maximus im Valerischen Hause ableiten konnte;

---

1) Der Gegensatz tritt noch in dem Bericht *de vir. ill.* 18 hervor, wo es nach Menenius' Gleichniss heisst: *hac fabula populus regressus est. creavit tamen tribunos plebis* etc.

2) den die Späteren dann auch hinzu erfinden: Dion. Hal. VI 83. Dio fr. 16, 12. Zon. VII 14. elogium des Valerius Maximus.

3) Wie wenig sich die Annalisten der späteren Zeit dabei um das Staatsrecht kümmerten, zeigt die Angabe, dass zur Bändigung der Menge, die die Aushebung weigert, auf Antrag des Ap. Claudius M. Valerius zum Dictator gewählt wird (Liv. II 29, 11. 30, 2. 4). Dionys. VI 39 hat an der staatsrechtlichen Absurdität mit Recht Anstoss genommen und sie daher durch die historische Absurdität ersetzt, dass die Consuln zur Bändigung der Revolution nicht den energischen Appius Claudius, sondern den volksfreundlichen Manius Valerius zum Dictator ernennen.

er ist mit dem gleichfalls erfundenen ersten Dictator M' Valerius Liv. II 18 entweder identisch oder sein Doppelgänger. Bei Livius und Dio (fr. 16, 6. Zon. VII 14; ebenso *fasti triumph.*) führt er die Kriege, aber sein Vermittelungsversuch scheitert; bei Cic. *Brut.* 54 (der auch hier den Einfluss der späteren Quellen zeigt) vermittelt er wirklich, als die Plebs auf den *mons sacer* secedirt ist[1]), und bewirkt durch seine Rede die Versöhnung; ebenso Plut. *Pomp.* 13. Val. Max. VIII 9, 1. Bei Dionys wird das ausführlich erzählt. Nach seinen Kriegen und seinem gescheiterten Vermittelungsversuch wird er der älteste und angesehenste der zehn Gesandten an die Plebs (VI 71), hält die erste Rede, und vermittelt wirklich die Aussöhnung und ihre Sanctionirung durch den Senat (VI 88), während Menenius Agrippa lediglich die Plebs versöhnlich stimmt. In dem Augusteischen Elogium nr. V (CIL. I² S. 189) werden seine Verdienste in derselben Weise mit grösster Ausführlichkeit berichtet. Hier ist also Menenius Agrippas Rolle völlig auf ihn übertragen. Dass diese Erfindungen wenigstens in ihrer ausgemalten Gestalt auf Valerius Antias zurückgehen, ist mehrfach mit grosser Wahrscheinlichkeit vermuthet.[2])

Die Geschichte vom Menenius Agrippa ist eine zeitlose Anekdote. Als das Volk über das Regiment der vornehmen Herren murrt, für die es arbeiten muss, beschwichtigt es Menenius Agrippa durch den nicht gerade sehr schmeichelhaften aber drastischen Vergleich der Regierung mit dem Magen und des Volks mit den Gliedern des Körpers. Diese Geschichte setzt nicht einmal einen wirklichen Bruch beider Parteien, eine Secession voraus, so nahe es auch lag, für sie einen derartigen Anlass anzunehmen; sie ist eine Betrachtung, die zu jeder beliebigen Zeit entstanden und in feste Form gebracht sein kann. Die Annalisten aber mussten sie in der Geschichte unterbringen und daher auf ein bestimmtes Jahr stellen. Dass man sie in alte Zeit setzte und nicht etwa in die Secession auf das Janiculum vom Jahre 287, ist begreiflich genug; warum man gerade das Jahr 494 wählte, wissen wir nicht. Wohl aber bestätigt die Analyse der Erzählung unser früher gewonnenes

---

1) Es ist auffallend, dass Cicero den Menenius Agrippa weder hier noch sonst erwähnt.

2) Vgl. die Bemerkungen von Mommsen und Hirschfeld zum Elogium des Val. Max. CIL. I². Münzer, *de gente Valeria* 21 f. Mommsens Versuch, die Angaben des Elogium zu retten, scheint mir misslungen.

Ergebniss, dass die Einsetzung der Tribunen mit der Secession von 494 auch in der litterarischen Ueberlieferung ursprünglich nichts zu thun hat; sie ist erst hinzugekommen, als man daran ging, die Anekdote weiter auszuspinnen, und sie hat dann wieder den *mons sacer* nach sich gezogen.

Dass ein Aufstand der Plebs gegen die Regierung sich mehrfach wiederholt, dass dabei zweimal hinter einander die Rebellen sich auf dem Aventin festgesetzt hätten, so gut wie dann wieder bei dem Aufstand des C. Gracchus, wäre an sich nichts unmögliches. Aber historische Gewähr hat, wie wir sahen, keine der beiden Secessionen auf den Aventin, weder die von 494 noch die von 449. Es ist leicht möglich, dass der Aventin als Localität für sie lediglich gewählt ist, weil er sich als eine für den Aufstand der Plebs geeignete Localität von selber bot. Die einzige Secession der Plebs, die geschichtlich beglaubigt ist, ist die auf das Janiculum im Jahre 287, am Ende, nicht am Anfang ihres Kampfes um Gewinnung der politischen Gleichberechtigung.

Halle a. S. EDUARD MEYER.

VARIA.

(Cf. vol. XXVIII 354 sqq.)

XLII. Ad Horatii satirae sextae libri primi v. 41 *namque est ille, pater quod erat meus* in Porphyrionis commentario haec adnotantur *patre libertino natum esse Horatium et in narratione quam de vita illius habui ostendi*: quibus viri docti putaverunt Horatii vitam a Porphyrione scriptam satis prolixam et quantivis pretii indicari, velut Reifferscheidius in quaestionibus Suetonianis p. 387 Porphyrionis verbis laudatis 'Porphyrionem scimus' inquit 'narrationem de vita poetae scripsisse, cui probabile est praeter vitam Suetonii antiquiorem praesto fuisse;' et haec et Ludovici Schwabii sententia est, qui in historia litterarum Romanarum Teuffeliana ab ipso luculenter renovata 234, 1 Porphyrionis propriam quandam Horatii vitam fuisse eodem testimonio usus affirmat, idem apertius etiam 374, 3 contendit Porphyrionis verba ad Horatii vitam ampliorem ab ipso factam redire, non ad illam brevem quae initio commentarii legatur. Similiterque videtur M. Schanzius sensisse. Contra dixerunt cum alii tum nuper Guilelmus Christus in Horatianis a. 1893 editis qui p. 64 et a Porphyrione scriptam esse vitam commentario praefixam et hanc, non aliam hodie deperditam, a Porphyrione ipso illo loco dici disputat; quod idem Porphyrionis editor voluit Gulielmus Meyerus Spirensis, qui, quod editoris erat, de illa narratione legentem ad initium commentarii relegat. Equidem huic parti potius assentiendum censui, quamquam Christi disputationem non omni ex parte satisfacere arbitror. Nam a Porphyrione scriptam esse vitam quae in principio commentarii habetur nemo dubitavit, dubitaverunt vel negaverunt hanc esse eam quam Porphyrio in ista adnotatione citaverit. Sed hoc tamen revera ita se habere, quod iam eo satis firmari putavit, quia quae se Porphyrio scriberet in ista narratione de vita Horatii ostendisse in illa vita legerentur, certe quo res conficeretur hoc addendum erat, quid

maxime movisse eruditos homines videretur, quos ille consensus praeterire non poterat, ut nihilo secius alteram Porphyrionem a se scriptam dicere vitam Horatii sibi persuaderent. Id quod factum putaverim orationis forma qua utitur. Qui cum ita dicit . . . *et in narratione quam de vita illius habui ostendi*, sane poterat legentem inducere ut nescio quam aliam vitam a se factam Porphyrionem intelligi velle opinaretur, non illam pusillam quae prima est in commentario. In qua re ne specie decipiamur reputandum est, ut latine dicatur *orationem habere, sermonem habere* (Cic. *Cat. m.* 9, 30; *Lael.* 1, 3), *disputationem habere* (*disputatione habita* Caes. *B. G.* 5, 30, 1; *disputatio ne frustra haberetur* Cic. *de rep.* 1, 7, 12), *mentionem habere* (Eutrop. 3, 10; Digest. 2 p. 171, 18 M.), etiam *verba habere* (*in contione pauca verba habita* Liv. 10, 24, 4; *multis verbis ultro citroque habitis* Cic. *de rep.* 6, 9), ita et recte et eadem qua illa significatione *narrationem habere* dici potuisse. Quod si ita est, efficitur, Porphyrionem accurate eam ipsam narrationem de vita Horatii dicere, a qua hanc interpretationem scholasticam coram auditoribus exorsus est; eique orationi proprie accommodatur etiam *ostendi*. Nos ita loquimur: '*Dass H. der Sohn eines Libertinen war, habe ich auch in dem Vortrag, den ich über sein Leben gehalten habe, gezeigt.*'

XLIII. Dio Chrysostomus in oratione secunda scribit 9 *Τί οὖν; οὐχὶ ταῦτα χρήσιμα ἔφη τοῖς ἀνθρώποις ὁ Φίλιππος*, et paucis interiectis *Οὐδὲ τὰ περὶ τὸν σπόρον ἔφη καὶ τὸν ἀμητὸν ὁ Φίλιππος ἀρέσκει σοι τοῦ Ἡσιόδου μεγαλοπρεπῶς οὕτως εἰρημένα*. Quem in ea re, ut in multis, Platonis exemplum secutum crediderim, cuius vel haec sunt in Protagora p. 103, 31 Schanz. *Ἀληθῆ ἔφη λέγεις ὁ Πρωταγόρας*. Quamquam ibidem saepius etiam sic locutus est, p. 87, 12 *Ἀληθῆ λέγεις ἔφη ὁ Πρόδικος*, neque Dio semper ad eundem modum. Hoc genus collocationis nominum, quod usitata interpungendi ratione obscuratur potius quam declaratur, ne a Romanis quidem scriptoribus alienum fuit. Itaque Petronius, ut vulgarem fuisse, non quaesitum aut artificiosum dicendi usum intelligas, c. 63 *Attonitis admiratione universis 'salvo' inquit 'tuo sermone' Trimalchio 'si qua fides est, ut mihi pili inhorruerunt'* eqs. Seneca quoque in epistolis 14, 4, (92) 25 (p. 34, 19 Buech.) '*beatissimum*' *inquit* '*hunc et hunc diem ago*' *Epicurus, cum illum hinc urinae difficultas torqueret, hinc insanabilis exulcerati dolor ventris*. Haec enim *hunc et hunc*

diem, quae cum aliis mutarat Buechelerus, servanda esse Usenero (Epicur. p. 144) probavi. Sed Senecae in dialogis (*de ira* 1, 14, 1) cum scribitur '*Non potest*' *inquit* '*fieri*' *Theophrastus*, '*ut non vir bonus irascatur malis*' H. A. Kochius et Gertzius instant nomen delendum esse. At vero inde quod saepe *inquit* nullo auctum nomine ponere solet, non consequitur opinor ut nusquam ei nomen addere licuerit; et cum Theophrasto in hac parte expostulasse Senecam illa produnt quae non multo ante scripsit (12, 3), *cum hoc dicis, Theophraste, quaeris invidiam praeceptis fortioribus.* Ad ipsum etiam Caesarem hic mos pertinuit, qui quidquid insolentius erat vitare quam maxime consuevit. Is igitur *Bell. Gall.* 5, 30, 1 scribit *Hac in utramque partem disputatione habita, cum a Cotta primisque ordinibus acriter resisteretur*, '*vincite*' *inquit* '*si ita vultis*' *Sabinus;* in quibus nemo quod sciam haesitavit. Sed 7, 20, 12 cum haec legerentur '*Haec*' *inquit* '*a me*' *Vercingetorix* '*beneficia habetis quem proditionis insimulatis*' exstitit qui nomen inducendum coniectaret; id quod prudenti homini placuisse Meuselio miror. Absque enim isto collocandi modo quid incommodi habet nomen adiectum? Incipit c. 20 de Vercingetorige narrare *Vercingetorix cum ad suos redisset, proditionis insimulatus* . . (3) *tali modo accusatus ad haec respondit;* dein multis expositis (8) recta oratione subiicit '*haec ut intellegatis*' *inquit* '*a me sincere pronuntiari, audite Romanos milites.*' Producuntur servi et hi quid responderint pluribus verbis refertur. Denique (12) repetit orationem ipse verbis quae supra posita sunt Vercingetorix. Quis non sentit perapte nunc nomen addi, quod nisi qui in isto positu offendebat reprobare nemo poterat.

His praemissis de Cicerone iudicari poterit, qui haec habet *de re p.* 1, 36, 56 *sive haec ad utilitatem vitae constituta sunt a principibus rerum publicarum ut rex putaretur unus esse in caelo, qui nutu ut ait totum Olympum Homerus converteret idemque et rex et pater haberetur deorum omnium, magna auctoritas est multique testes.* Sic haec scripta sunt in codice Vaticano nisi quod *Homerus Homerus* bis exaratum nomen est per errorem iam a correctore codicis sublatum. Non ferunt haec Tulliani editores, sed aut traiciunt nomen, *ut ait Homerus totum Olympum converteret*, ne quid haereat quod nostro usui adversetur, aut removent h. e. eam ultro efficiunt orationem, quae si tradita esset, fortissime impugnarent. Hoc igitur ut mittamus, quis sibi sumet, cum illa respicit quae

supra exposita sunt, quamquam in iis aliquid discriminis exstare neminem fugit, ut neget Ciceroni illum quoque probari ordinem verborum potuisse; quem qui recte recitare sciet intelliget non sine vi quadam sententiae alteri praelatum esse. Et Ciceroni in positu nominum quid placuerit et illa indicio sunt quae 3, 10, 17 leguntur *Genera vero si velim iuris institutorum morum consuetudinumque describere, non modo in tot gentibus varia sed in una urbe, vel in hac ipsa, miliens mutata demonstrem, ut hic iuris noster interpres alia nunc Manilius iura dicat esse, alia solitus sit adulescens dicere.* Quae etsi ad certum quoddam genus pertinent, de quo alibi dedita opera disputatum est, tamen hoc quidem haec quoque docere possunt, quid veteribus concessum aut probatum fuerit veterum more explorato, non nostra mente nostris consuetudinibus occupata constitui oportere.

XLIV. In libri sexti de bello Gallico c. 24 quae extrema sunt, in quibus emendandis multi, nuper etiam Th. Mommsenus elaboravit, mihi nondum videntur ad suam rationem revocata esse. Sed ut probe iudicari possit, totum caput apponendum est. *Ac fuit antea tempus, cum Germanos Galli virtute superarent, ultro bella inferrent, propter hominum multitudinem agrique inopiam trans Rhenum colonias mitterent.* (2) *itaque ea quae fertilissima Germaniae sunt loca circum Hercyniam silvam, quam Eratostheni et quibusdam Graecis fama notam esse video, quam illi Orcyniam appellant, Volcae Tectosages occupaverunt atque ibi consederunt;* (3) *quae gens ad hoc tempus his sedibus sese continet summamque habet iustitiae et bellicae laudis opinionem.* (4) *nunc quod in eadem inopia egestate patientia qua Germani permanent eodem victu et cultu corporis utuntur, Gallis autem provinciarum propinquitas et transmarinarum rerum notitia multa ad copiam atque usus largitur, paulatim assuefacti superari multisque victi proeliis ne se quidem ipsi cum illis virtute comparant.* Apparet duas partes esse quibus summa sententiae contineatur, sed earum tenorem paululum laxatum esse iis quae media interposita sunt de Hercynia silva et de Volcis Tectosagibus. Quibus omissis accurate inter se respondere intelligitur illa superiora *fuit antea tempus, cum Germanos Galli virtute superarent* et haec quae infra in contrariam partem disputantur *nunc quod in eadem inopia* eqs. Hoc quoque in hac altera parte apertum est, de quo olim aliter sentiebant, non solum Nipperdeius sed nuper etiam Em. Hoffmannus, *quod* verum esse, quod est in parte potiore codicum, et ab ea

particula una regi rationes quae dupliciter afferuntur de Germanis et de Gallis. Sed quae de Germanis dicuntur, quae varie ut dixi temptata sunt, mihi integra videntur neque quicquam desiderari nisi ut recta adhibita distinctione orationis conformatio patefiat. Hoc enim voluisse Caesarem existimo: *nunc quod in eadem inopia egestate patientia, qua Germani permanent, eodem victu et cultu corporis utuntur.* Neque enim haec duo sunt, quae vulgo duo esse crediderunt, *ἀσυνδέτως* iuxta posita, *in eadem egestate Germani permanent, eodem victu utuntur,* quamquam in asyndeti usu non est quod haereatur, quae multa esse in his libris nemo nescit, sed ipsa sententiae ratione efficitur hanc unam esse orationem *in eadem egestate Germani eodem victu utuntur* h. e. quia eadem egestas erat neque quicquam aliunde accedebat eodem victu et cultu uti perseverabant. *In* enim causae significationem habet ut saepe, velut 1, 27, 4. Sic autem ubi interpretere, videtur etiam contrariorum rationi satisfieri, qua Germani Gallique inter se opponuntur. Sed *Germani*, nunc relativae sententiolae insertum, obiicient non suo loco positum esse: id quod principium fuisse intelligitur, quo principio viri docti in devia se abripi passi sunt, qui *Germani* in hac oratione nisi in primaria sententia collocari non oportere sibi persuaderent.[1]) Itaque hoc inprimis ut efficeretur elaborantes se sententiae naturam depravare non viderunt. A quibus ita dissentio, ut nihil interesse dicam utrum scripseris *quod in eadem egestate, qua Germani permanent, eodem victu utuntur* an *quod in eadem egestate, qua permanent, Germani eodem victu utuntur* (vel ordine inverso *Germani, qua permanent*), cum praesertim videam Caesari tam placuisse scribere *postquam id animadvertit, copias suas Caesar subduxit* (1, 24, 1) quam *Eo postquam Caesar pervenit, obsides . . . poposcit* (1, 27, 3). An tu putas non recte scriptum esse quod 4, 35, 1 legitur, *ut, si essent hostes pulsi, celeritate periculum effugerent?* Eo minus autem incommodi in isto positu nominis sentitur, quo certius est omnino

---

1) Inde Helleri coniectura nata est, *in eadem inopia egestate patientia, qua* ante, *Germani permanent,* a tribus deinceps editoribus recepta. Eam qui repudiavit, Mommsenus, novissime hanc scripturam proposuit *quod in eadem* [*inopia*] *egestate patientia antiqua Germani p.*, deleto *inopia* nomine, quod Hoffmanno quoque delendum videbatur. Ceteroquin Mommseni rationes, ut verum fatear, non satis expedio: quamquam enim prior pars sententiae ad similitudinem eius orationis accedit quae mihi probatur, dubito de altera parte *eodem victu* eqs. et qua eam structura contineri voluerit. Sed *Germanis* et ipse in summa sententia locum assignavit.

a Germanorum appellatione in hac sententia sine ulla obscuritate abstineri potuisse: id quod vix negabit, qui aut hoc caput partem esse meminerit eorum quae inde a c. 21 de Germanorum statu et moribus explicantur aut huius capitis quas dixi partes qua ratione inter se nectantur attenderit. Solet autem Caesar, quamquam nonnumquam perparcus, non ita raro ponere nomina, quae omittere licebat, quaeque praeter necessitatem affert non ibi collocare ubi maxime exspectaveris. Quod etsi difficile est exemplis monstrare ut simul brevitati consulas, tamen non omittam afferre pauca, quibus in hac parte ea quae propria est Caesaris iuncta elegantiae libertas cognoscatur.

5, 4, 1 *Caesar etsi intelligebat, qua de causa ea dicerentur quaeque eum res ab instituto consilio deterreret, tamen, ne aestatem in Treveris consumere cogeretur omnibus rebus ad Britannicum bellum comparatis, Indutiomarum ad se cum obsidibus venire iussit.*

Indutiomari nomen non flagitabatur poteratque iam ante pronominis loco poni. Cf. 5, 3, 5.

5, 6, 1 *Erat una cum ceteris Dumnorix Haeduus, de quo ante a nobis dictum est. Hunc secum habere inprimis constituerat, quod eum cupidum rerum novarum, cupidum imperii, magni animi, magnae inter Gallos auctoritatis cognoverat. Accedebat huc, quod in concilio Haeduorum Dumnorix dixerat sibi a Caesare regnum civitatis deferri.*

5, 58, 4 *praecipit* (Labienus) *atque interdicit, perterritis hostibus atque in fugam coniectis unum omnes petant Indutiomarum, neu quis quem prius vulneret quam illum interfectum viderit.* — (6) *comprobat hominis consilium fortuna et cum unum omnes peterent, in ipso fluminis vado deprehensus Indutiomarus interficitur.*

Quis non videt *Indutiomarus* altero loco omitti potuisse vel scribi ante *cum unum omnes Indutiomarum peterent.* Cf. 5, 32, 1.

4, 38, 3 *Q. Titurius et L. Cotta legati, qui in Menapiorum fines legiones duxerant, omnibus eorum agris vastatis, frumentis succisis, aedificiis incensis, quod Menapii se omnes in densissimas silvas abdiderant, se ad Caesarem receperunt.*

Quo exemplo vel uno satis ostendi videtur, nihil esse in ista oratione, quam in disceptationem vocavi, quod non Caesaris mori modoque abunde conveniat.

XLV. Dio Chrysostomus in oratione XII quae est de cognitione dei posteaquam proposuit communem esse omnium hominum notitiam dei eiusque participes fieri universos natura, nullo docente, sed cognatione deorum multisque testimoniis veri, hanc sententiam confirmaturus et per singula exsecuturus scribit (28) *ἅτε γὰρ οὐ μακρὰν οὐδ᾽ ἔξω τοῦ θείου διῳκισμένοι καθ᾽ αὑτούς, ἀλλὰ ἐν αὐτῷ μέσῳ πεφυκότες, μᾶλλον δὲ συμπεφυκότες ἐκείνῳ καὶ προσεχόμενοι πάντα τρόπον, οὐκ ἐδύναντο μέχρι πλείονος ἀξύνετοι μένειν, [ἄλλως τε σύνεσιν καὶ λόγον εἰληφότες περὶ αὐτοῦ, ἅτε δὴ] περιλαμπόμενοι πάντοθεν θείοις καὶ μεγάλοις φάσμασιν οὐρανοῦ τε καὶ ἄστρων κτλ.* Sic haec Arnimius nuper edito Dione adornavit verbis *ἄλλως τε . . . ἅτε δὴ* seclusis ut spuriis. In quibus quae offendant recenset haec, *σύνεσιν* post *ἀξύνετοι*, *λόγον* sententiae non aptum, participium perf. in rei non absolutae sed modo nascentis descriptione, *ἅτε δὴ* post *ἅτε* superius, maxime vero *ἄλλως τε* cui nihil respondeat. Quae multa sunt, sed videntur refelli posse. Quae enim in eadem oratione paulo post (32) leguntur *ἃ δὴ πάσχοντες ἐπινοοῦντες οὐκ ἐδύναντο μὴ θαυμάζειν καὶ ἀγαπᾶν τὸ δαιμόνιον, πρὸς δὲ αὖ τούτοις αἰσθανόμενοι τῶν ὡρῶν, ὅτι τῆς ἡμετέρας ἕνεκα γίγνονται σωτηρίας πάνυ ἀκριβῶς καὶ πεφεισμένως ἑκατέρας τῆς ὑπερβολῆς, ἔτι δὲ καὶ τόδε ἐξαίρετον ἔχοντες ἐκ τῶν θεῶν πρὸς τὰ ἄλλα ζῷα, λογίζεσθαι καὶ διανοεῖσθαι περὶ αὐτῶν*, in consimili sententia eam habent orationem, quae damnatis illis aliqua parte opem ferre possit, si quidem in eadem re *εἰληφότες* non alio sensu nec minus recte quam *ἔχοντες* dicitur, et quod ibi est *λογίζεσθαι καὶ διανοεῖσθαι περὶ αὐτῶν* supra maluit *σύνεσιν καὶ λόγον περὶ αὐτοῦ* appellare. Sed ut alia mittantur quae leviora sunt, quod sibi maxime offensioni fuisse scribit, *ἄλλως τε* cui nihil respondeat, fugit eum ratio et hoc loco et paucis aliis. Quae enim 31, 5 scripta sunt in libris *ὅτι μοι προσήκειν δοκεῖ πάντα μὲν πράττειν δικαίως καὶ καλῶς τὰ κατὰ τὸν βίον, ἄλλως τε τοὺς δημοσίᾳ ποιοῦντας ὁτιοῦν*, recte scripta sunt neque Schwartzii opinatio *τοὺς* abiicientis et in eius locum *καὶ* reponentis probanda fuit. 10, 14 *πολλῷ πλείονας βλάβας καὶ πλείω κακὰ πεπόνθασιν ἄνθρωποι ὑπὸ ἀργυρίου ἢ ὑπὸ πενίας, ἄλλως τε καὶ ἀνόητοι ὄντες* variant libri sed iis credendum erat qui *καὶ* omittunt. Dubito etiam 31, 80 *πῶς ἔνι τῆς αὐτῆς τυγχάνειν προσηγορίας ἧς οἱ τεθνηκότες ἐφ᾽ ἡμῶν ἢ μικρὸν*

ἔμπροσθεν, ἄλλως τε μηδενὸς ἄξιοι φανέντες quam recte Reiskius quem Arnimius sequitur *δὲ* restitui maluerit. Sed haec etsi sibi invicem non nihil fortasse afferent praesidii, plus fidei facient exempla ex orationibus ab Arnimio editis collecta.

12, 66 *ἡ δὲ τῶν ποιητῶν τέχνη μάλα αὐθάδης καὶ ἀνεπίληπτος, ἄλλως τε Ὁμήρου τοῦ πλείστην ἄγοντος παρρησίαν.*

31, 126 *τοὺς τηλικοῦτον ἐφ' αὐτοῖς φρονοῦντας ἡλίκον ὑμεῖς δικαίως οὐ πρὸς ἑτέρους ἀποβλέπειν οἴομαι δεῖν ἐν οἷς πράττουσιν, ἄλλως τε τοὺς τοσοῦτον χείρονας*, quo nihil esse similius potest iis quae supra attuli ex 31, 5; quibus addi possunt quae ex Casauboni coniectura Arnimius edidit 34, 43 *ἄλλως τε πρὸς τοσούτῳ καταδεεστέρους* non ita scripta in libris.

31, 143 *τὸ δὲ ἐκ πολλοῦ συμβαῖνον ἀνάγκη μηδένα ἀγνοεῖν, ἄλλως τε παντελῶς ἀνῃρημένης ὑμῖν τῆς προφάσεως ταύτης.*

31, 77 *τοῖς ἐπισταμένοις αὐτοὺς προσέχετε καὶ τίθεσθε τὴν ψῆφον κατὰ τοὺς μάρτυρας, ἄλλως τε ἂν ὦσιν οὗτοι μὴ πονηροί.*

7, 106 *τάχα φανεῖται χαλεπὸν τοιούτῳ βίῳ διαρκεῖν μηδὲν ἄλλο κτῆμα ἔξω τοῦ σώματος κεκτημένους, ἄλλως τε ὅταν μὴ τὸ τυχὸν ἔργον μηδὲ πάνθ' ὁμοίως συμβουλεύωμεν αὐτοῖς ὅθεν ἔστι κερδᾶναι.*

11, 2 *χαλεποῦ δὲ ὄντος τοῦ διδάσκειν, τῷ παντὶ χαλεπώτερον τὸ μεταδιδάσκειν, ἄλλως τε ὅταν πολύν τινες χρόνον ὦσι τὰ ψευδῆ ἀκηκοότες.*

11,26 *αἰσχύνεσθαι ποιεῖ τὸ ψεῦδος καὶ ἀποκνεῖν προσιέναι πρὸς αὐτό, ἄλλως τε ὅταν ᾖ περὶ τῶν μεγίστων.*

34, 9 *τὸ πολλάκις ἐγκαλεῖν ἤδη ποτὲ ἔδοξε τοῦ συκοφαντεῖν σημεῖον, ἄλλως τε ὁπόταν περὶ ἡγεμόνων ὁ λόγος ᾖ πρὸς ἡγεμόνας.*

11, 48 *τὸν Ἀλέξανδρον ἀφικέσθαι κατὰ μνηστείαν ἔφη, πιστεύοντα τῇ δυνάμει τοῦ πατρός, σχεδόν τι βασιλεύοντος τῆς Ἀσίας ἁπάσης, καὶ οὐδὲ πολὺ τῆς Τροίας ἀπεχούσης, ἄλλως τε καὶ τῶν Πελοπιδῶν ἤδη δυναστευόντων ἐν τῇ Ἑλλάδι καὶ πολλῆς ἐπιμιξίας γενομένης.* Nam ne quis *ἄλλως τε καί* esse censeat, geminata particula *καὶ* orationis partes connectuntur.

His igitur satis probatur, ut dubitatio absit, Dionem ἄλλως τε particulis usum esse in eam vim quam olim ἄλλως τε καί ponere solebant. Quod quo auctore instituerit, quaerere distuli; sed certe Herodotea diversa sunt quae 8, 142 leguntur ἄλλως τε τούτων ἁπάντων αἰτίους γενέσθαι δουλοσύνης τοῖς Ἕλλησι Ἀθηναίους οὐδαμῶς ἀνασχετόν, quibus ex Dionis orationibus 31, 79 contendas, quae item habent istas particulas initio sententiae; et Sophoclis versum qui est in Oedipo Rege 1114

ἔν τε γὰρ μακρῷ
γήρᾳ ξυνᾴδει τῷδε τἀνδρὶ σύμμετρος
ἄλλως τε τοὺς ἄγοντας ὥσπερ οἰκέτας
ἔγνωκ' ἐμαυτοῦ

mirere interpretes ita habere quasi non duplex esset τε particula.

XLVI. In Senecae dialogo de providentia 4, 4 haec scripta sunt in libris. *Gaudent, inquam, magni viri aliquando rebus adversis, non aliter quam fortes milites bello. Triumphum ego murmillonem sub Ti. Caesare de raritate munerum audivi querentem: 'quam bella' inquit 'aetas perit.' Avida est periculi virtus et quo tendat, non quid passura sit, cogitat, quoniam etiam quod passura est gloriae pars est. Militares viri gloriantur vulneribus, laeti fluentem meliori casu sanguinem ostentant: idem licet fecerint qui integri revertuntur ex acie, magis spectatur qui saucius redit.* In verbis quae diductis litteris signata sunt Lipsius negabat se *casu* intelligere, et malle *causa.* Hoc repudians I. Fr. Gronovius (Ad L. et M. Senecas Notae. Lugd. a. 1649 p. 62) *fluentem meliori casu sanguinem* interpretabatur 'ictum non mortiferum, non corpus mutilaturum, nec spem curationis haud aerumnosae adimentem, qui magis honori sit quam damno aut dolori.' Qui neutrum probabat H. A. Kochius cum memor esset apud Ciceronem in Tusculanis disputationibus (2, 16, 38) legi *at vero ille exercitatus et vetus ob eamque rem fortior medicum modo requirens a quo obligetur,* ad eorum similitudinem Senecae orationem formavit cum ita scriberet *fluentem medico obliganti sanguinem ostentant*, haud inepte ad sententiam sed ea libertate ne dicam licentia emendandi, quae raro probabilitatem assecuta est. Quare ego cum Kochii Senecam post obitum auctoris edendum curarem a. 1879 haec quae ille qua erat fiducia veri in textu posuerat malui ex adnotatione peti, in verbis Senecae instauravi quae olim vulgabantur. Non ita multo post, a. 1881, G. Studemundus in censura quam scripsit Senecae Kochiani

a me editi (*Philol. Wochenschr. nr.* 12), cum multa a se emendata proponeret, tum haec verba breviter significavit se suspicari sic suae integritati restitui ut scriberetur *laeti fluentem e lorica sanguinem ostentant.* Studemundi ignarus paucis annis interiectis in eandem opinionem A. Kiesslingius incidit, qui in prooemio lectionum Gryphiswaldensium a. 1886 'lenissimo remedio, modo litteras aliter dispescueris scriptoris sententiam recuperari' professus ex his *fluentē meliori casu sanguinem* quam nullo negotio emergat verum *laeti fluentem e lorica* [su] *sanguinem ostentant* quasi ante oculos ponit legenti. 'Egregiam Studemundi' quam dicit 'emendationem', et Kiesslingium tum nosse non poterat, eodem cum illo anno denuo editis Senecae dialogis M. C. Gertzius recepit a se perfectam cum scriberet *fluentem e lorica sua sanguinem.* Tres habemus unius coniecturae auctores, valentis omnes iudicii criticos; et ego poteram quartum addere, hominem peracutum, qui sua sponte non alienis inventis adiutus eandem quam ceteri formam cum supplemento Gertziano scriptori reddendam esse divinaverat. Nemo tamen eorum quos dixi trium quicquam ad stabiliendam istam quam efficiunt orationem sententiamve afferendum duxit, nedum accurata demonstratione usi docuerint quid in illis quae scripta sunt in libris pravi aut scriptore indigni habeatur quidve necessitate sententiae flagitari videatur: adeo speciosissimae emendationis nitor animum oculosque eorum praestrictos tenebat. Et tamen nimis vellem vindicassent illam quam probant orationis formam exemplo: nam certe *e lorica fluere sanguis* non ita dicitur, quemadmodum *e visceribus sanguinem exire* scribit Cicero (*Tusc. disp.* 2, 14, 34), et praestabat fortasse, si hoc volebat Seneca, *per loricam sanguinem effluentem* dicere ad exemplum eorum quae leguntur apud ipsum (*de ira* 2, 36, 2) *deformitas animi per ossa carnesque et tot impedimenta effluentis*, nisi forte haec figuratam decere orationem, a propria abhorrere credas. Sed esto: neque enim negaverim etiam illo modo recte potuisse scribi: edoceri cupiebam, quam fidenter hoc statueretur, et hercle, quae ingenio effeceris, non a memoria tradita acceperis, par est ad usum loquendi, quae est una harum rerum norma, referri. Sed mittamus *loricam*, repetamus eum qui illam ex se peperit *meliorem casum*, quem iniquum est indicta causa condemnari; et si forte suam causam recte et apposite ad persuasionem egerit, ne splendidissimae quidem *loricae* specie nos capi patiamur. Quem quod Gronovius de vulneribus

levioribus ac non mortiferis accipiendum duxit, quibus laetari potuerint milites, non angi, velut Ulixes cum prosilientem e vulnere sanguinem aspiceret (Il. 11, 458 *αἷμα δέ οἱ σπασθέντος ἀνέσσυτο, κῆδε δὲ θυμόν*), quae vulnera, nisi fallor, *felicia* dicit Minucius c. 20 cum *hydram felicibus vulneribus renascentem* appellat, dubium non est, quin in eum sensum Seneca *fluentem meliori casu sanguinem* dicere potuerit, neque obscurum est, quid Gronovium moverit ut hanc explicandi viam iniret: quo enim haec ordine leguntur, *melior casus* nisi ad rationem fluentis cruoris non posse videbatur referri. Verum haec etsi non imprudenter disputata erant, a Senecae mente hanc sententiam alienam esse ipse quem instituit ratiocinandi cursus persuadet. Qui cum hoc agat ut fortes milites gaudere periculis doceat, non potest elevare ipse rationis pondus discrimine facto leviorum et graviorum vulnerum, ut levioribus quidem et parum periculosis laetari milites dicat.[1]) Itaque *melioris casus*, ut probari possit, necesse est aliam fuisse significationem. Ac paene mirum est doctos homines veram vim vocis non vidisse, cum eam Seneca tantum non expressis verbis declaret ipse. Cum enim subiicit *idem licet fecerint qui integri revertuntur ex acie, magis spectatur qui saucius redit*, indicat ex sensu fortium meliorem casum esse quo factum sit ut saucii redirent, cum vulgaris opinio eum habeat meliorem si qui illaesus ex pugna revertatur. Quem quod *casum* appellat, suo more locutus est Seneca, quem multa demonstrant. Ut mittam a Gronovio in sua causa allata ex epist. 1, 9, 12 *detrahit amicitiae maiestatem suam qui illam parat ad bonos casus*, in eodem libello paulo ante (4, 3) scribit *si illi nullam occasionem difficilior casus dedit, in qua vim animi sui ostenderet*; *ad Marc.* 2, 2 *alterius feminae, quae se tradidit ferendam dolori, alterius, quae pari adfecta casu, maiore damno, non tamen dedit longum in se malis suis dominium*; ibid. 5, 3 *ceterorum more, qui in eiusmodi casu partem mali putant audire solacia. nunc incubuisti tota in alteram partem et oblita meliorum fortunam tuam qua deterior est aspicis*; *de constantia sapientis* 6, 6 *filias meas quis casus habeat, an peior publico, nescio.* Cicero quoque cum Platonis verba redderet latine scripsit *Tusc. disp.* 5, 12, 36 *nec suspensa aliorum aut bono casu aut con-*

1) Confer quae ibid. 4, 7 leguntur *Ad suspicionem vulneris tiro pallescit, audacter veteranus cruorem suum spectat, qui scit se saepe vicisse post sanguinem.*

trario pendere. Et *meliorem casum* dicit Seneca ut *meliorem partem, meliorem locum* (*ad Marc.* 3, 3. 4), *turbam meliorem* (*de ira* 3, 8, 2). Talibus non ignoro non multum tribuere criticos, qui non moventur, nisi gemellum exemplum ostenderis: et tamen vel talibus monstratur, quos potissimum dicendi modos probabile sit scriptorem amplexum esse. Quare ita sentio a *meliori*[1]) *casu* iam eam ob causam manum emendatricem abstinendam fuisse, ne genus loquendi temptaretur Senecae admodum familiare, nec mihi fit credibile hoc quod adeo cognatum est cum consuetudinibus scriptoris mero casu ortum esse ex eo quod sine exemplo primitivum fuisse statuunt, *e lorica.* Sed hoc utut iudicatur, vidimus, quod gravius est, verba *meliori casu*, recte intellecta, a sententia Senecae minime abludere. Itaque unum restat ut vindicetur verborum ordo, unde haec omnis controversia nata est. Cum enim Senecae mentem ita interpretamur, non ut *fluentem meliori casu sanguinem* dicat, sed *laetos meliori casu,* quo contigit ut cum vulneribus redirent, quasi testimonii loco profluentem sanguinem ostentare[2]), huic sententiae quantumvis aptae apparet seriem orationis non valde favere. Traiicimusne igitur, ne ambigi possit, quam vim esse scriptor *melioris casus* voluerit? Prudentius hoc erat quam mutare verba, quae tamen locum habere in ea sententia intelligi poterat. Quamquam sic transpositis verbis *laeti meliori casu fluentem sanguinem ostentant,* ut se suo quaeque ordine excipiant, nescio quo pacto languidiora exsistunt quae paulo plus gratiae habebant, cum bis seiungerentur quae coniungenda erant. Quo magis circumspiciendum est, ne praepropere iudicemus, in hoc genere quid sibi concesserit quidve secutus fuerit Seneca.

---

1) *meliori* quod relinquitur ne quis vituperet aut ad commendandam *loricam* convertat, in eodem libello 1, 6 *disciplina tristiori* legitur, eademque forma etiam alibi apud Senecam tradita est, quamquam frequentius altera usus videtur.

2) Sallustius de Sertorio apud Gellium 2, 27, 2 scribit *multa . . . per invidiam scriptorum celata sunt, quae vivus facie sua ostentabat aliquot adversis cicatricibus et effosso oculo. Quin ille dehonestamento corporis maxime laetabatur neque illis anxius, quia reliqua gloriosius retinebat;* ubi Gellius qui affert, quam recte quis *dehonestamento corporis laetus* dicatur, ex Castricii sententia disputat. — Confer etiam, ne *laeti meliori casu* apte coniungi dubites, quae Seneca scribit *de provid.* 6, 5 *sic mundus exteriora contempsit spectaculo sui laetus.* Quod vero *fluentem sanguinem* per se positum relinquimus, Eurypylus Ennii (apud Ciceronem *Tusc. disp.* 2, 16, 38) *neque sanguis* ait *ullo potis est pacto profluens consistere.*

Videmus autem saepe eum interpositis aliis separare quae unam orationem efficiebant eoque modo velle vim quarundam vocum augere. *De ira* 3, 15, 4 *quid exspectas, ut te aut hostis aliquis per exitium gentis tuae vindicet aut rex a longinquo potens advolet.* Quid? *regemne a longinquo potentem* intelligimus an invertimus ut sit *rex potens a longinquo advolet?* Neutrum, si quid sentio. Ibid. 2, 3, 3 *Itaque et fortissimus plerumque vir, dum armatur, expalluit, et signo pugnae dato ferocissimo militi paulum genua tremuerunt.* Non *virum plerumque fortissimum* dicit, sed *virum fortissimum plerumque* (h. e. saepe) *expalluisse dum armatur.* Ibid. 2, 5, 4 *sequetur te fortuna* (Hannibali inquit) *crudelitati tuae per viginti annos secunda dabitque oculis tuis gratum ubique spectaculum,* quod et ipsum ambiguum erat: voluit autem *dabit ubique gratum spectaculum.* Quodsi in his et similibus quae omitto nemo titubavit, non consequitur, non plane paria esse iis quorum haec causa afferuntur, neque Senecae culpa factum est sed interpretum, quod ea decipiente orationis serie prave explicuerunt et sana in suspicionem vitii rapuerunt. Sed et haec addantur, *de ira* 1, 18, 4 *Ingenti concursu deducuntur complexi alter alterum cum magno gaudio castrorum commilitones* h. e. non *complexi a. a. cum magno gaudio castrorum* sed *deducuntur cum magno gaudio castrorum commilitones alter alterum complexi.* Ibid. 3, 30, 5 *Vidit itaque strictis circa sellam suam gladiis commilitones suos.* Poterat fortasse aptius dici *vidit strictis gladiis circa sellam suam commilitones,* sed ne illa quidem aliter intelligi possunt. Ibid. 3, 18, 3 *C. Caesar Sex. Papinium, Betilienum Bassum, aliosque et senatores et equites Romanos uno die flagellis cecidit, torsit, non quaestionis sed animi causa; deinde adeo impatiens fuit differendae voluptatis quam ingentem crudelitas eius sine dilatione poscebat, ut in xysto maternorum hortorum qui porticum a ripa separat inambulans quosdam ex illis cum matronis atque aliis senatoribus ad lucernam decollaret.* Apparet *quosdam ex illis* parum idoneo loco legi: transposuerunt ea, Lipsius ante *inambulans*, quamquam sic quoque separantur quae intime connexa sunt (*in xysto inambulans*), cum Kochio Gertzius post *senatoribus*, ne id quidem sine incommodo, quia iam *aliis senatoribus* ad *quosdam ex illis* referri non potest. Patet etiam tertia via ceteris quas critici inierunt non inferior, *ut quosdam ex illis in xysto.* Sed haec traiectio, qua desiderium orationis expletur, paulo difficilius instituitur. Quae cum ita sint, ab omni

mutatione abstinendum esse arbitror: nam quamquam *quosdam ex illis* media interposita sunt artissime cohaerentibus, tamen de sententia dubitari non poterat nec Senecae cavendum erat, ne quis ob istam collocationem in ridiculum errorem adduceretur, ut *quosdam ex illis cum matronis et aliis senatoribus* decollatos esse opinaretur. Sed quidquid de hoc loco statuitur, qui mihi quidem exemplo est liberioris quo Seneca utebatur vocabulorum positus, ea verba, quae huic capiti praescripsi, videor etiam illis quae supra allata sunt satis vindicasse.

Scr. m. Septembri a. MDCCCXCIV. I. VAHLEN.

DIE UEBERLIEFERUNG UEBER JESUS' LETZTES MAHL.

In jüngster Zeit sind zahlreiche Beiträge zur Geschichte der Abendmahlsfeier in der ältesten Kirche geliefert worden. Sie haben auch in der Erkenntniss von dem Ursprung dieser Feier einige Resultate gezeitigt, die dauern werden. Es ist mit Klarheit und Bestimmtheit ausgesprochen worden, was vor Augen liegt, dass nach unserm ältesten und besten Bericht im Marcusevangelium von einer Einsetzung des Abendmahls durch Jesus nicht die Rede sein kann; es ist der Sinn der einmaligen symbolischen Handlung, die Jesus vornimmt, und der Worte, mit denen er sie begleitet, einfach und im Wesentlichen zutreffend gedeutet worden.[1] Auf letzteres werde ich noch zurückkommen. Schliesslich ist bewiesen worden, dass das letzte Mahl Jesus' nicht das Passahmahl gewesen ist, sondern am Tage vor demselben stattfand.[2] Niemand aber, soweit mir bekannt ist, hat aus den Thatsachen der Ueberlieferung, wie sie bei der Erzählung von der sogenannten Abendmahlseinsetzung mit Händen zu greifen sind, die Folgerungen gezogen, welche sich für die Ueberlieferungsgeschichte der Evangelien im Allgemeinen daraus unabweislich ergeben. Diese sind, wie mir scheint, bedeutsam genug, um ein nochmaliges Eingehen auf die Sache zu rechtfertigen. Auf dem Wege zum Ziele aber wird, wie ich hoffe, auch die abermalige Untersuchung der Ueberlieferung selbst einige neue Resultate abwerfen.

---

1) Beides von Adolph Jülicher in den Carl Weizsäcker zum 70. Geburtstag gewidmeten theologischen Abhandlungen 1892 S. 217 ff. In der Polemik gegen Weizsäcker (apost. Zeitalter S. 596 ff.) hat Jülicher hier überall den Nagel auf den Kopf getroffen.

2) Von Friedrich Spitta ‚Zur Geschichte und Litteratur des Urchristenthums' I 1893 S. 210—266, dem der neueste Bearbeiter der Frage nach der ursprünglichen Form und Bedeutung der Abendmahlsworte, Erich Haupt im Haller Prämienprogr. von 1894 S. 20, beistimmt. Auf diese Schrift hatte Prof. Robert die Freundlichkeit mich aufmerksam zu machen.

Dass wir bei der Erzählung von dem letzten Mahle Jesus' im Marcus den Träger der ältesten und besten Ueberlieferung vor uns haben, darüber brauche ich kein Wort mehr zu verlieren.[1]) Für solche Berichte gilt durchaus der Grundsatz: die einfachste Fassung ist die älteste und die der Wahrheit nächst kommende, wenn die Gründe der Erweiterungen sich herrechnen lassen. Das aber ist sowohl bei Matthäus, als besonders bei Paulus der Fall. Demnach gehe ich von Marcus aus.

Es ist kaum zu bezweifeln, dass die sogenannte Abendmahlseinsetzung stets in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leidensgeschichte erzählt ist. Zum mindesten aber lässt sich der Abschnitt Marc. 14, 17—25 nicht auseinanderreissen. Es wird also nicht angenommen werden können, dass in den ältesten Aufzeichnungen der Herrenworte die sogenannten Einsetzungsworte mittradirt wurden, sondern dieselben befanden sich immer in dem Zusammenhang eines Erzählungsstückes über das letzte Mahl Jesus'.

Sehen wir uns jenen Abschnitt nun einmal genauer an. Bei Tische sagt Jesus zu seinen Schülern: ‚einer von euch wird mich verrathen, der mit mir isst', und als sie fragen, wer das sein werde, antwortet er: ‚einer von den zwölf, der mit mir in die Schüssel eintaucht'. Damit aber bricht die Erzählung über diesen Punkt ab; wir erfahren die eigentliche Pointe des Ganzen, wer denn nun gerade in dem Augenblick, wo Jesus die Worte spricht, allein von allen mit ihm zugleich eintaucht und also der Verräther ist, überhaupt nicht. Für einen geschichtlichen Bericht ist das ein grosser Mangel; aber es ist schon oft hervorgehoben worden, dass man von diesem Gesichtspunkt aus die Evangelien gar nicht betrachten darf. Der Autor, dem der Verfasser folgt, glaubte von der Gemeinde, zu deren Erbauung er schrieb, verstanden zu werden, ohne nöthig zu haben, die Erzählung wirklich zu Ende zu bringen und den Namen des allen bekannten, vielleicht schon vorher erwähnten (Marc. 14, 10) Verräthers zu nennen.

Nun hat man freilich die Worte Marc. 14, 20 *εἷς τῶν δώδεκα ὁ ἐμβαπτόμενος μετ' ἐμοῦ εἰς τὸ τρύβλιον* auch ganz anders verstanden, als ich sie eben ausgelegt habe. Man hat gesagt, Jesus bestätige damit lediglich, dass der Verräther wirklich einer der zwölf und ein schnöder Frevler an der heiligen Tischgemeinschaft

1) Es ist mir unverständlich, wie sich Haupt a. O. dieser Erkenntniss, welche Jülicher a. O. zuerst zur Geltung gebracht hat, verschliessen kann.

sei (so z. B. Holtzmann Handcommentar I 277). Es hätte also der Satz genau denselben Inhalt wie Vers 18 *εἷς ἐξ ὑμῶν παραδώσει με ὁ ἐσθίων μετ' ἐμοῦ* und wäre ganz allgemein gesprochen. Allein ist eine solche Wiederholung derselben Antwort in dieser Situation überhaupt denkbar? Zuerst deutet Jesus nur an, dass er von einem seiner Schüler, der sogar jetzt noch mit ihm esse, werde verrathen werden. Da bestürmt ihn in grosser Bestürzung jeder einzelne mit der ungestümen Frage, er sei es doch nicht. Und darauf soll Jesus ganz phlegmatisch seine Gefährten mit derselben, nur in andere Worte gekleideten Allgemeinheit, die er am Anfang vorgebracht, abspeisen, und, was das Wunderbarste wäre, die Jünger sich dabei beruhigen? Nein, dann hätte er in der That den Seinen Räthsel aufgegeben und nur sein Spiel mit ihnen getrieben. Doch wir brauchen nicht bei diesen Ueberlegungen stehen zu bleiben: die Richtigkeit der vertretenen Auffassung lässt sich zur Evidenz erheben. Bei Matth. 26, 23, der dieselbe Quelle wie Marcus benutzt, sind die Worte so formulirt, dass sie jede Zweideutigkeit ausschliessen. Sie lauten: *ὁ ἐμβάψας μετ' ἐμοῦ τὴν χεῖρα ἐν τῷ τρυβλίῳ, οὗτός με παραδώσει.* Das *οὗτος* widerstrebt jeder verallgemeinernden Deutung des Satzes und weist wie mit dem Finger auf den einen bestimmten Mann hin. Sonst musste es bei dieser Fassung des Ganzen unter allen Umständen heissen: *ἐκ τῶν ἐμβαψάντων τις* oder *εἷς*.

Auch andere Verschiedenheiten der beiden Texte sind lehrreich. Dem Medium *ὁ ἐμβαπτόμενος* entspräche aufs Haar *ὁ ἐμβάπτων τὴν χεῖρα.* Der Aorist des Matthäus lässt erkennen, dass die Handlung ebenso gut auch als schon der Vergangenheit angehörig angesehen werden konnte. Es handelt sich um zwei Personen: die eine hat schon eingetaucht, und die andere taucht eben ein. Daher sind Aorist und Präsens gleich richtig.

Danach haben wir uns den Vorgang folgendermassen zu denken. Jesus will den Verräther näher bezeichnen, da sieht er, wie dieser gerade die Hand in die gemeinschaftliche Schüssel getaucht hat, und zwar er allein, ohne dass ein anderer das Gleiche thut. Diesen Augenblick benutzt er, und indem er selbst hineingreift, spricht er jene Worte. Eine gute Erzählung musste etwa fortfahren: ‚es hatte aber mit ihm zusammen in die Schüssel getaucht Judas Iskarioth'.

Eine volle Bestätigung für die begründete Ansicht gewährt Joh. 13, 21 ff. Hier ist das Eintauchen das Erkennungszeichen für

den Verräther, und die Erzählung verläuft auch nachher ordnungsmässig. Nur scheint Johannes gefühlt zu haben, dass das gleichzeitige Eintauchen in die Schüssel der deutlichen Vorstellung von dem Gange der Handlung Schwierigkeiten bereite, wenn der Bericht nicht weitschweifig werden sollte. Er bringt daher eine Aenderung an, welche den Vorgang sofort verständlich macht, und schreibt: ‚Da antwortet Jesus: der ist es, dem ich den Bissen eintauchen und geben werde‘, setzt dann aber sofort sinngemäss hinzu: ‚nachdem er nun den Bissen eingetaucht hatte, nimmt er ihn und giebt ihn dem Judas, dem Sohn Simons des Iskarioten‘.

Einen Einwand könnte man nur aus Luc. 22, 21 schöpfen. Hier findet sich nichts von dem Eintauchen in die Schüssel, sondern Jesus bezeichnet den Verräther ganz allgemein mit den Worten: ‚doch siehe, die Hand meines Verräthers ist mit mir auf dem Tische‘. Man könnte daher zu dem Glauben verleitet werden, als habe Lucas in dem Inhalt von Marc. 14, 20 eben auch nur den Ausdruck der blossen Tischgenossenschaft gesehen. Dass man aber auf dieses Stillschweigen des Lucas keinen Gegenbeweis aufbauen darf, das wird man sofort erkennen, wenn man beobachtet, dass der Evangelist die ganze Scene umgestaltet hat. Er konnte jenes Wort Jesus' vom Eintauchen in die Schüssel, mochte er es nun verstehen, wie er wollte, gar nicht verwenden: denn nach seiner Erzählung erkundigten sich die Schüler Jesus' nach dessen erster Eröffnung über den Verräther nicht weiter bei ihm danach, wer es denn sei, sondern beschäftigten sich mit dieser Frage nur unter einander. Richtiger also wird man urtheilen, dass Luc. 22, 21 vielmehr dem Vers 18 des Marcus entspricht: ‚einer von euch wird mich verrathen, der mit mir isset‘. Und andererseits liegt die Vermuthung nahe, dass Lucas jene Veränderung, obwohl sie eine psychologisch schwer verständliche Zurückhaltung der Jünger schuf, nur darum vornahm, um die Erzählung von dem Eintauchen in die Schüssel, die in seinen Quellen nicht recht klar und so, dass ihr Zweck sofort in die Augen sprang, vorgetragen war, mit Fug weglassen zu können.

Doch wir kehren zu Marcus zurück. Auf die Bezeichnung des Verräthers folgt unmittelbar die symbolische Handlung, welche Jesus mit Brod und Wein vornimmt. Dieser enge Zusammenhang verdient die grösste Beachtung. Jesus hat seine Schüler darauf vorbereitet, dass er in die Hände seiner Feinde fallen werde. Nun

bricht er das Brod und spricht: ‚nehmet, dieses ist mein Leib', und reicht ihnen einen Becher mit den Worten: ‚dieses ist mein Bundesblut, das für viele vergossen wird; wahrlich ich sage euch, dass ich nicht mehr trinken werde von dem Gewächs des Weinstocks bis zu jenem Tage, wo ich es neu trinke in dem Reiche Gottes'.

Wir sehen also, dass Jesus auch zuletzt wieder von seinem Tode spricht, wie er gleich am Anfang der Mahlzeit sich mit seiner bevorstehenden Gefangennahme und Hinrichtung beschäftigt hatte. Mithin ist die Erklärung der dazwischen stehenden Handlungen und Worte durchaus an den Gedankenkreis gebunden, in dem Jesus sich vorher und nachher bewegt. Wenn wir festhalten, dass, soweit seine Worte nicht sinnbildlich gemeint, sondern unmittelbar verständlich sind, Jesus stets von seinem Tode redet, so wird die Annahme wahrscheinlich und methodisch einzig richtig sein, dass auch das in diesen Zusammenhang eintretende Symbol denselben Zweck, auf seinen Tod vorzubereiten, verfolge.[1])

Danach ergiebt sich mir folgende Auffassung. Die beiden Theile der Handlung gehen auf ein und dasselbe. Dem gebrochenen Brode vergleicht Jesus seinen Leib, der nun bald im Tode brechen wird; dem ausgegossenen Weine sein Blut, das bald ebenso vergossen werden wird. Doch hier begnügt er sich nicht mit dem Hinweis auf seinen Tod, er zeigt zugleich, dass derselbe nicht vergeblich sein soll. Scheinbar wird sein Lebenswerk dadurch vernichtet, in Wahrheit aber wird sein Blut erst den Bund besiegeln, den er mit seinen Schülern geschlossen hat. So wird es zum Segen für viele vergossen werden. Er ahnt die Kraft, die eine Lehre erhalten muss, für die ihr Stifter in fester Siegeszuversicht in den Tod geht. Doch sofort verschwindet ihm wieder das Bild[2]); er spricht vom Weine, den er nicht mehr trinken wird. Aber auch hier werden die Todesgedanken zurückgedrängt durch eine freudige

---

1) Diesen Zusammenhang hat Spitta a. O. S. 266 ff. nicht berücksichtigt. Seine Deutung halte ich für verfehlt. Sie geht von der stillschweigenden, aber unbewiesenen Voraussetzung aus, dass Jesus sich für den Messias gehalten habe. Im Uebrigen hat sie Haupt a. O. S. 16 ff. gut widerlegt. Haupt selbst hält mit Recht an der Beziehung auf den Tod Jesus' fest. Harnacks Auslegung (Texte und Untersuch. VII 2) wird wohl heute kaum noch Anhänger haben.

2) Dadurch hebt sich das Bedenken von Haupt a. O. S. 10 f., dass Vers 25 nicht an richtiger Stelle stände.

Zuversicht: er wird ihn neu trinken im Reiche Gottes. Er sagt nichts von seiner Auferstehung, nichts von seinem Erdenwandel nach der Auferstehung; mit seinen Anhängern zugleich wird er erst wiederkommen am Ende der Tage, wenn das Reich Gottes aufgerichtet ist. Der letzte Satz, den er spricht und der eng verbunden ist mit seinen übrigen Worten, hat, wie schon Jülicher gesehen, nur Sinn, wenn Jesus selbst soeben von dem Weine getrunken hat. Damit ist diese Frage, die an sich recht müssig nur Interesse gewinnt in ihrem Widerstreit gegen jedes Abendmahlsdogma, entschieden.[1]

Wir kommen zu Matthäus und betrachten wieder den ganzen Abschnitt Matth. 26, 20—29. Dass wir hier denselben Grundstock der Erzählung vor uns haben, wie bei Marcus, ist klar. Verschiedene Anzeichen aber verrathen die jüngere Fassung. Auch dieser Verfasser wagt nicht soweit seine Vorlage zu verlassen, dass er die Geschichte von dem Eintauchen in die Schüssel sinngemäss zu Ende führte. Das thut zuerst und allein Johannes 13, 26. Gleichwohl hat der Verfasser des Matthäusevangeliums offenbar das Bedürfniss, den Verräther namhaft zu machen. Was beginnt er? Er stellt ganz unvermittelt neben die Erzählung seines Hauptgewährsmanns in Vers 25 den Schluss einer anderen, auch noch umlaufenden und ihm bekannten Darstellung des Vorganges, in der seinem Wunsche genügt wird. Nur diese Erklärung wird der Stelle gerecht, die, wenn sie als einheitlich und als vom Verfasser des Evangeliums aus freiem Willen in diesen Zusammenhang gebracht betrachtet wird, gar nicht verständlich ist. Hier giebt es nur zwei Möglichkeiten: entweder die Sache liegt so, wie ich auseinandergesetzt habe, oder der Evangelist, der das für seine Zwecke Unhaltbare des Berichtes, wie er uns im Marcus erhalten ist, erkannte, wollte denselben selbst bessern und bewies dabei, dass er die ersten Voraussetzungen, die man bei einem Schriftsteller zu machen berechtigt ist, ganz und gar nicht erfüllte, dass er weder logisch denken konnte noch das geringste Geschick zum Erzählen besass. Dass dies Urtheil nicht zu hart wäre, beweist eben auf das Deutlichste Johannes. Darum werden wir lieber annehmen, dass Matthäus den Bericht seiner Hauptquelle durch ein

1) Wie Jülicher sie trotzdem S. 238 noch unentschieden nennen kann, verstehe ich nicht. Mit der nöthigen Bestimmtheit verfährt Spitta a. O. S. 239.

Stück einer anderswoher stammenden Erzählung zu vervollständigen suchte. Das möchte nun freilich manchem ebenso ungereimt erscheinen, ist es aber durchaus nicht. Die Schriftsteller des Alterthums zeigen oft eine so hohe Achtung vor ihren Gewährsmännern, dass sie die Fassungen verschiedener Quellen lieber unvermittelt nebeneinander setzen, als dass sie es wagten, die eine oder die andere aus eigener Machtvollkommenheit abzuändern, wenn anders ihnen überhaupt an der Ueberlieferung der Wahrheit gelegen ist. Diese Achtung wächst ins Unermessliche, wo es sich um religiöse Dinge handelt. Für die Richtigkeit dieser Sätze legt die gesammte historische Litteratur des alten Testaments Zeugniss ab. Ja, sogar ein so hervorragender Schriftsteller, wie Johannes, der sich sonst nicht scheut, das Ueberkommene frei umzugestalten, greift manchmal trotzdem zu dem Mittel des einfachen Nebeneinanderstellens der verschiedenartigsten Berichte, das uns so roh und ungeschickt vorkommt. Nachgewiesen ist das z. B. für seine Darstellung der Jordantaufe Joh. 1, 19—31 und 32—36.[1])

Wie verlief nun der Bericht derjenigen Quelle, von der uns der Vers 25 ein Stück erhalten hat? Das lässt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit recht wohl beantworten. Das Eintauchen in die Schüssel als Erkennungszeichen für den Verräther blieb natürlich weg. Nach Vers 22 wurde etwa folgendermassen fortgefahren: ‚und auch Judas, der ihn verrathen hat, sprach: ich bin es doch nicht etwa, Rabbi? Sagt er zu ihm: du hast es gesagt‘.

Durch die bisherige Erörterung ist schon festgestellt, dass der Verfasser des Matthäusevangeliums die einfache alte Ueberlieferung, wie sie Marcus bietet, nicht rein und intact bewahrt hat. Dies Ergebniss wird durch das Folgende weiter bestätigt. Schon Jülicher hat erkannt, dass aus dem Marcianischen ‚und sie tranken aus ihm alle‘ bei Matthäus ‚indem er sagte: trinket aus ihm alle‘ nur darum geworden ist, um die beiden Sätze gleichmässiger zu formen, um der Aufforderung ‚nehmet‘ auch beim Weine etwas ähnliches entsprechen zu lassen. Man kann noch hinzufügen, dass der Zusatz ‚esset‘ zu dem einfachen ‚nehmet‘ des Marcus demselben Streben seinen Ursprung verdankt. Dem längeren Satzgliede ‚trinket aus ihm alle‘ halten die beiden Imperative ‚nehmet, esset‘ besser die Wage, als der eine allein.

---

1) Usener, Religionsgesch. Untersuch. I 54 f.

Die wichtigste und bezeichnendste Abweichung aber hat Matthäus Vers 28: ‚denn das ist mein Bundesblut, das im Interesse vieler vergossen wird zur Sündenvergebung'. Keine Silbe lässt uns bei Marcus ahnen, dass Jesus seinem Tode diese Wirkung zugeschrieben hätte. Wir haben es eben bei diesem Anhängsel nicht mehr mit Jesus' Worten zu thun, sondern mit der Speculation des apostolischen Zeitalters über die Bedeutung seines Todes.[1]) Vom Bundesblute hatte Jesus gesprochen in Anlehnung an den auch mit Blut besiegelten Bund, den Gott mit Israel auf dem Sinai geschlossen. Die Apostel grübelten von Zweifeln gequält über den besonderen Zweck des Todes ihres Meisters, den er haben musste, wenn er von Gott gewollt und ein nothwendiger Bestandtheil seines Heilsplanes war, und suchten Antwort auf ihre bangen Fragen in der Schrift. Durch Opferblut war damals auf dem Sinai der Bund befestigt, darauf hatte Jesus angespielt, hatte er sich also nicht selbst als Opfer bezeichnet? Und jährlich wurde der Bund mit Gott erneuert am Versöhnungstage, wieder durch Opferblut, um die Sünden von dem Volke hinwegzunehmen. Von dem einen Opfer zu dem andern war für die damalige Exegese ein kurzer Schritt. Wie also wenn Jesus jetzt das Opfer war, durch dessen Blut ein für allemal Israel seine Sünden vergeben wurden! So etwa mochten die Apostel zu dem Satze gelangen: der Zweck von Jesus' Tod ist die Sündenvergebung. Es war nur natürlich, ja nothwendig, dass diese schwer errungene religiöse Ueberzeugung, ohne die für die Apostel eine fernere Anhängerschaft an Jesus gar nicht möglich war, auf den Meister selbst übertragen wurde. Indem die Schüler seiner Bedeutung weiter nachdachten, merkten sie gar nicht, was sie zu dem Bilde, das sie von ihm in sich trugen, an eignen Gedanken und Anschauungen hinzusetzten, weil eben dieses Bild vollkommen Fleisch und Blut in ihnen geworden, weil es völlig in ihr eigenstes Wesen übergegangen war. Daher denn auch die Verschiedenheit der Ueberlieferungen! Ich weiss das nicht besser zu illustriren, als durch einen analogen Vorgang. Ueber Sokrates und seiner Lehre hat ein ähnliches Geschick gewaltet. Auch bei ihm ist es nur ein Zeichen für die alles überragende Macht seiner Persönlichkeit, dass seine Schüler, wenn sie des Lehrers Gedanken wiedergeben wollten, zugleich die eignen unwillkürlich mit einmischten,

1) Auch Haupt a. O. S. 23 sieht in *εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν* einen späteren Zusatz.

dass sie zwischen seinem und ihrem geistigen Eigenthume keine deutlich erkennbare Grenzlinie mehr ziehen konnten. So kommt es, dass wir für Sokrates die Wahl haben zwischen der Darstellung eines Xenophon und eines Platon, für Jesus zwischen der der Synoptiker und des Johannes.

Folgen Marcus und Matthäus in der Hauptsache derselben Quelle, so repräsentirt Paulus eine wesentlich abweichende Ueberlieferung. Es ist durchaus irreführend, wenn man versucht hat, den Unterschied zwischen seinem und dem Bericht der anderen als unerheblich hinzustellen. Eine von Marcus und Matthäus völlig verschiedene Vorstellung von der Natur und Bedeutung des Herrenmahles enthüllt sich bei ihm unsern erstaunten Blicken. Hier athmet jedes Wort die feierliche Einsetzung der kirchlichen Institution durch Jesus selbst, wovon dort auch nicht die geringste Spur einer Andeutung zu finden ist. Geradezu herausfordernd überliefert Paulus als Herrenwort das absichtsvolle ‚dieses thut zu meinem Gedächtniss'. Welche Anschauung die jüngere ist, kann keinen Augenblick zweifelhaft sein. Die Kirche hat von jeher Paulus' Meinung getheilt; Marcus und Matthäus können also nur auf Grund einer authentischen Quelle, die älter ist als die Feststellung der kirchlichen Ansicht, von ihr abgegangen sein. Das alles hat Jülicher richtig erkannt und vortrefflich auseinandergesetzt (a. O. S. 237 f.).

Zu der himmelweit sich vom Ursprünglichen entfernenden Auffassung des Ganzen kommen Abänderungen im Einzelnen. Wir sahen, dass schon Matthäus Jesus seinen Tod als Opfertod zur Sündenvergebung hinstellen lässt. Wir wissen, dass auch Paulus diese apostolische Ueberzeugung theilt. Wir werden also vermuthen, dass dieselbe Anschauung zu Grunde liegt dem durch den kurzen, aber ausdrücklichen Zusatz vermehrten ‚dieses ist mein Leib für euch'; wir werden glauben, dass sie nicht ohne Einfluss gewesen ist auf die Formulirung ‚dieser Becher ist der neue Bund vermittelst[1]) meines Blutes'. Denn durch jenen Zusatz wird der Inhalt des ersten Ausspruches dahin verschoben, dass darin nicht auf die Andeutung eines gewaltsamen Todes, sondern auf die Bezeichnung des Zweckes desselben das Hauptgewicht gelegt wird. Und ebenso wird der zweite Satz durch seine neue Formulirung in der Weise umgestaltet, dass das Blut Jesus' deutlicher als das

1) Das ἐν ist instrumental, wie oft bei Paulus und in der κοινή, wie zuweilen schon im attischen.

Mittel zur Schliessung des Bundes hervortritt. Zugleich aber ist der Bund selbst ein ganz anderer geworden. Bei Marcus und Matthäus konnte man in dem Ausdruck ‚mein Bundesblut‘ nur einen Bund seiner Anhänger mit Jesus verstehen. Hier soll durch Jesus' Blut ‚der neue Bund‘ hergestellt sein. Dieser mit dem bestimmten Artikel versehene neue Bund kann nur den Gegensatz bilden zu dem einen alten Bunde, den Israel mit Gott einging. Folglich muss die Meinung sein, dass auch der neue Bund mit Gott zu Stande kommt. Das Mittel ist Jesus' Tod. Wenn der aber die Grundlage schaffen sollte für einen neuen Bund mit Gott, so mussten ihm nothwendig die Wirkungen beigelegt werden, die einen solchen einzig herbeiführen konnten, d. h. Versöhnung mit Gott und Sündenvergebung für Israel. Wir sehen also, dass in der That zu der Paulinischen Gestaltung der beiden Worte die Vorstellung vom Opfertod zur Sündenvergebung den Hintergrund bildet.

Und welchen Abstand von der reinen Ueberlieferung bezeichnet der ‚neue‘ Bund! Es wird bereits aus dem Gesagten zur Genüge erhellen, dass man nie und nimmer mit Jülicher daran denken darf, diese Fassung als die ursprüngliche anzusehen.[1]) Das wäre schon aus methodischen Gründen verkehrt. Denn mit der sonst als schlechter nachgewiesenen hier vorliegenden Ueberlieferung müsste auch diese Abweichung unerbittlich fallen, wenn wir uns über sie ein eignes Urtheil nicht bilden könnten. Das vermögen wir aber. Durch das unscheinbare Wörtchen ‚neu‘ ist, wie wir wahrnahmen, aus dem Bunde mit Jesus ein Bund mit Gott geworden. Jesus hatte in leichter Anspielung an den Bund Israels mit Gott das für die Bezeichnung religiöser Gemeinschaft und Anhängerschaft von den Juden ausgeprägte Wort verwerthet, um das innige Verhältniss klar zu machen, das zwischen ihm und seinen Schülern obwalten sollte. Das Wort hielten die Apostel fest, verbanden damit aber einen ganz anderen Sinn. Ihre erste Aufgabe musste sein, die Thatsache des Todes Jesus' zu erklären. Das konnten sie nur, wenn sie erwiesen, dass derselbe nothwendig gewesen sei zum Heile der Menschen. Den Beweis führten sie aus der Schrift, die allein ihnen das Material dazu an die Hand geben konnte, dahin, dass Jesus' Tod ein Opfertod gewesen sei zur Sündenvergebung. In demselben Augenblick, wo ihnen das

---

1) Auch Haupt a. O. S. 28 thut das nicht.

gelungen, glaubten sie nun auch zu verstehen, was Jesus in Wahrheit mit seinem Bundesblute gemeint habe. Denn war ihre Ansicht richtig, so war ja vermittelst des Blutes Jesus' der alte Bund Israels mit Gott erneuert. Dass der Inhalt dieses Bundes nicht mehr derselbe war, das fühlten sie: es war ein neuer Bund, der in Gegensatz trat zu dem alten. Und auch für diese Auffassung fanden sie in der Schrift die Bestätigung. Hatte doch der Prophet Jeremia im Geiste vorausgeschaut, dass es so kommen werde, da bei ihm zu lesen stand: ,Siehe es kommen Tage, spricht Jehova, da ich mit dem Hause Israels und mit dem Hause Judas einen neuen Bund schliesse' u. s. w. So kam schon die Urgemeinde folgerichtig zu einer Gegenüberstellung des alten und neuen Testaments. Sie ist zugleich der Ausdruck für das erwachende Selbstbewusstsein einer sich neu bildenden und von der alten Umgebung allmählich ablösenden Gemeinde. Eine Beziehung zu dem alten, worin die Gemeindeglieder bisher gewurzelt hatten, blieb bestehen, und da nach den Grundsätzen pharisäischer Exegese, die besonders Paulus so meisterhaft handhabte und im weitesten Umkreis zur Geltung brachte, der Beweis für die Richtigkeit des neuen aus den Schriften des alten Bundes erbracht wurde, konnte es nicht fehlen, dass bald das Verhältniss zwischen dem alten und dem neuen Testamente angesehen wurde als das zwischen Weissagung und Erfüllung. Alle diese sich auseinander entwickelnden Anschauungen, die uns noth thäte endlich als unter gewissen Zeitbedingungen historisch geworden und für uns unter veränderten Bedingungen nicht mehr massgebend zu erkennen, hängen an dem kleinen Wörtchen ,neu'.

Und nun ziehe ich den Schluss aus meinen Erörterungen über den Satz: ,dieser Becher ist der neue Bund vermittelst meines Blutes'. Diese Formulirung war tief begründet in den Bedürfnissen schon der Urgemeinde. Hatte es eine Zeit gegeben, wo als Herrenwort überliefert ward: ,dieser Wein ist mein Bundesblut, das für viele vergossen wird', so trat bald die apostolische Ueberzeugung, dass das Blut Jesus' nur das Mittel zum Zwecke, die Hauptsache aber dieser Zweck selbst, nämlich der durch Jesus' Blut gestiftete neue Bund sei, in ihr Recht und führte zu der von diesem Standpunkte aus schärferen Fassung ,der neue Bund vermittelst meines Blutes'. Damit aber war die ursprüngliche Gleichung zwischen Wein und Blut zerrissen, und man konnte nicht füglich den Bund mit dem Weine vergleichen. So kam man dazu, den Becher, der den Wein

enthält, an die Stelle zu setzen. Es war das ein recht ungeschickter Nothbehelf, da der sich ergebende Vergleich doch sehr gewagt ausfiel und sich dabei nicht eben viel denken liess, aber es gab keinen andern Ausweg. Auf diese Weise wurde der Kelch das Symbol des neuen Bundes, etwa wie die Bundeslade das des alten gewesen war. Mithin lag eine solche Umformung des Ausspruches schon ganz in dem Gedankenkreis der Urgemeinde, und wir werden zunächst vorsichtig anstehen, in ihr erst ‚einen Gedankensprung von Paulinischer Kühnheit' (Jülicher a. O. S. 237) zu sehen.

Endlich verdient noch eines hervorgehoben zu werden. Es ist bezeichnend, dass in Paulus' Bericht die weiteren Worte Jesus', wie sie Marcus 14, 25 giebt, gänzlich fehlen. Sie gehören eben nicht mehr zu der Einsetzung des Abendmahls, wie sie hier als feierliche Handlung vorgeführt wird, ja würden dieselbe durch das Verlassen des Bildes nur stören.

Ueber den höchst merkwürdigen Bericht des Lucas 22, 14—23 kann ich mich kurz fassen. Zunächst freilich muss festgestellt werden, was wir als den ursprünglichen Bestand desselben anerkennen können. Die Ueberlieferung variirt hier: der Cantabrigiensis und einige Italahandschriften lassen an die Worte Vers 19 *τοῦτό ἐστιν τὸ σῶμά μου* sofort den Vers 21 anschliessen, während weitaus die Mehrzahl der Textzeugen die gewöhnliche Fassung bieten. Westcott und Hort haben sich mit triftigen Gründen dafür entschieden (II 64), dass der kürzere Text den des Lucas darstelle, und einige Forscher sind ihnen gefolgt. Dass sie in der That Recht haben, dafür kann noch ein Argument angeführt werden, das ich nirgends genügend berücksichtigt finde. Schon manchem Leser dieser Stelle ist es aufgefallen, dass in Vers 20 die Worte *τὸ ὑπὲρ ὑμῶν ἐκχυννόμενον* gänzlich aus der Construction fallen.[1]) Das soll daher kommen, weil Lucas sie unbesehen aus Marcus, wo freilich *τὸ ἐκχυννόμενον ὑπὲρ πολλῶν* steht, herübergenommen hätte: daran gerade sei ‚die Nacharbeit der Redaction' zu erkennen (Holtzmann Handcommentar I 280). Aber man frage sich: stimmt ein solches Verfahren mit der sonstigen Schreibart des Lucas und dem Charakter seines Buches überein? Man muss unbedingt mit nein antworten. Lucas ist ein gewandter Schriftsteller, der sich durchaus nicht geniert, mit der Ueberlieferung frei umzuspringen. Er schreibt ein

1) Sie mit Spitta a. O. S. 297 auf *τὸ ποτήριον* zu beziehen, ist zwar sprachlich möglich, sachlich aber schon wegen des *ὑπὲρ ὑμῶν* ganz undenkbar.

flüssiges und in seiner Weise gutes Griechisch. Und da sollte er hier so conservativ oder so unachtsam gewesen sein, seiner Quelle wörtlich ein Satzglied zu entlehnen, das in dem neuen Zusammenhang gegen die Grammatik verstiess, während nichts leichter war, als es dem dicht davorstehenden ἐν τῷ αἵματί μου anzugleichen und zu schreiben τῷ ὑπὲρ ὑμῶν ἐκχυννομένῳ? Das glaube, wer mag. Gerade in dieser dem Lucas fremden Ungeschicklichkeit haben wir den schlagendsten Beweis dafür, dass Vers 20 seiner Feder nicht entstammt. Damit aber ist zugleich das Urtheil über den Schluss des vorhergehenden Verses gesprochen, da die Textesgestalt, welche den Vers 20 nicht hat, auch diesen weglässt. Eine dritte selbständige Recension der Stelle aber besitzen wir überhaupt nicht. Denn die beiden Italahandschriften, welche Vers 17 und 18 umstellen, suchen an dem kürzeren, der Syrer mit demselben Mittel an dem längeren Text herumzubessern, weil den einen die Voranstellung des Kelches, dem andern die doppelte Erwähnung desselben nicht gefiel.[1])

Wenn wir demnach nur den kürzeren Text als den echten ins Auge fassen, so tritt uns in ihm eine durchaus selbständige, radicale Umgestaltung der alten Erzählung entgegen. Mit Paulus hat dieser Bericht so gut wie nichts mehr gemein: die Paulinische Ueberlieferung hat erst der mit auch uns bekanntem Material arbeitende Interpolator hineingetragen. Beim Beginn des Mahles lässt der Verfasser Jesus die Natur desselben als Passahmahl scharf betonen. Er lässt ihn fortfahren Vers 16: ‚denn ich sage euch, dass ich das Passah nicht mehr essen werde, bis es erfüllt wird in dem Reiche Gottes'. Auch dieser Satz, parallel dem altüberlieferten vom Gewächs des Weinstocks, bezweckt offenbar nichts anderes, als ein längeres Verweilen bei der Bedeutung des Mahles. Er kennzeichnet sich als Flickarbeit durch das ungeschickte und dunkle ‚bis es erfüllt wird in dem Reiche Gottes', das nur dem Streben, den parallelen Ausdruck nachzubilden, entsprungen ist. Dann folgt die symbolische Handlung. Wir erkennen sie in ihrer veränderten Fassung kaum wieder. Der Kelch ist vorangestellt, die massgebenden Worte Jesus', die das Sinnbild deuten, fehlen, und von seiner ganzen Rede ist Vers 18 nur der Schluss stehen geblieben. Hierauf erst wird des Brodes Erwähnung gethan und Jesus' darauf bezügliche Worte fast ebenso, wie bei Marcus, wiedergegeben.

1) Dies gegen Spittas (a. O. S. 295 ff.) wunderliches Raisonnement. Richtig hat auch Haupt a. O. S. 9 geurtheilt.

Dass diese vollständige Umgestaltung der ursprünglichen Ueberlieferung aus der mittlerweile eingetretenen Identificirung des letzten Mahles mit dem Passahmahle entstanden ist, hat Spitta (a. O. S. 298 ff.) so vortrefflich nachgewiesen, dass ich dem nichts hinzuzufügen brauche. Wie bei den Einsetzungsworten Paulus gegenüber, so bewährt sich hier auch Lucas gegenüber der Autor, dem Marcus folgt, als der beste Zeuge für den geschichtlichen Vorgang, da er nichts von einer Anlehnung an die Gebräuche beim Passahmahl weiss (vgl. Spitta a. O. S. 237).

Erst nach Beendigung des Mahles spricht Jesus dann bei Lucas von dem Verräther. Auch diese Neuerung befindet sich im Einklang mit dem sonst bemerkbaren Bestreben, eine Angleichung an das Passahmahl herbeizuführen: dessen von Anfang bis zu Ende streng vorgeschriebene Riten durften durch jenes Gespräch nicht unterbrochen werden (vgl. Spitta a. O. S. 235).

Das sind die Thatsachen der Ueberlieferung: im Grossen und Ganzen liegen sie in voller Klarheit vor uns. Welche Folgerungen ergeben sich aus ihnen zunächst für die Geschichte dieses Stückes evangelischer Erzählung? Wichtig wird hierfür die Erwägung, woher und aus welcher Zeit die Quellen stammen, aus denen die ganz verschiedenen Darstellungen des Marcus und des Paulus abgeleitet sind.

Paulus giebt in diesem Falle nichts eigenes, wie er bei einem Referat über geschichtliche Ereignisse aus Jesus' Leben auch nicht konnte. Er sagt das selbst deutlich mit den Worten ‚ich habe überkommen, was ich auch euch überliefert habe'. Diesen Ausdruck gebraucht er durchgehends, wo es sich um Mittheilungen handelt, die der Empfänger auf dem Wege der Tradition von anderen erhalten hat. So steht jenes *παρέλαβον* z. B. I. Kor. 15, 3 bei dem Bericht über die Christuserscheinungen. Die Quelle für Paulus' Wissen können beide Male nur die Apostel gewesen sein. Es musste ihm daran liegen, gleich im Anfang seiner Wirksamkeit sich über solche Hauptpunkte von den Genossen Jesus' orientiren zu lassen. Wann das geschehen ist, hat er uns selbst erzählt Gal. 1, 18 und 19: bevor er zum Beginne seiner Missionsthätigkeit nach Syrien aufbrach, ist er vierzehn[1]) Tage in Jerusalem gewesen, um den Petrus kennen zu lernen, einen anderen Apostel hat er

1) Meines Wissens übersetzt so nur Lagarde Deutsche Schriften² S. 56. Wo der Grieche *ἡμέραι δεκαπέντε*, der Franzose *quinze jours* sagt, reden wir von vierzehn Tagen.

damals nicht gesehen ausser Jacobus, den Bruder des Herrn. Mithin können wir mit Bestimmtheit behaupten, dass ihm eben dieser Petrus als der hervorragendste unter den Schülern Jesus' jene Mittheilungen über seinen Meister gemacht hat. Wir haben also immer zu dem ‚ich habe es überkommen' zu ergänzen ‚von Petrus'.

Scheinbar steht nun aber I. Kor. 11, 23 etwas anderes: *παρέλαβον ἀπὸ τοῦ κυρίου*. Allein es ist ohne Weiteres einleuchtend, dass das nicht verstanden werden kann: ‚ich habe es von dem Herrn (*ὁ κύριος* ist bei Paulus stets Christus) erfahren'. Denn das war unmöglich.[1]) Meinte Paulus aber eine übernatürliche, visionäre Mittheilung, so war *παραλαμβάνειν* nicht das richtige Wort dafür: er hätte *ἀποκαλύπτεσθαι* gebraucht. Richtig hat Weizsäcker übersetzt: ‚denn ich habe vom Herrn her überkommen'. Paulus betont durch diese Ausdrucksweise, dass sein Bericht über Jesus' Handlungen und Worte in der Leidensnacht an letzter Stelle auf den Herren selbst zurückgeht.[3]) Die besondere Hervorhebung dieses Umstandes aber hat doch nur einen Sinn, wenn Paulus sich für seine Erzählung auf einen Augen- und Ohrenzeugen jener Geschehnisse berufen konnte. Somit wird gerade durch die Worte *ἀπὸ τοῦ κυρίου* die Richtigkeit unseres Ergebnisses, dass dem Paulus die Ueberlieferung, welche er weitergiebt, von Petrus zugekommen ist, bestätigt. Wenn nun aber Paulus sich ausdrücklich auf seine Quelle bezieht, so ist es falsch, ohne einen zwingenden Grund anzunehmen, dass er doch wieder in wesentlichen Punkten von derselben abgewichen und dem eignen Geiste gefolgt sei.[2]) In der That nöthigt nichts zu dieser Annahme, sondern alle Veränderungen, welche die Erzählung gegenüber ihrer Form bei Marcus hier erlitten hat, können sich schon, wie wir sahen, innerhalb der Urgemeinde vollzogen haben.

Und nun vergegenwärtige man sich die Bedeutung dieser Sachlage. Paulus' Darstellung geht auf Petrus zurück und giebt im

---

1) Ausserdem verdient einige Beachtung, dass Paulus *παραλαμβάνειν* sonst stets mit *παρά* verbindet: I Thess. 2, 13; 4, 1; vgl. Paret in den Jahrb. für deutsche Theologie III 48 ff.

2) Auch die Erklärung Haupts a. O. S. 12 ff., dass Paulus seine Auffassung von der Bedeutung des Abendmahls als aus dem eignen Thun und Reden Jesus' abstrahirt hinstellen wollte, kommt in zweiter Linie für die ganze Stelle in Betracht. Seine sprachlichen Bemerkungen über *ὅτι* und besonders über *εἰς τὴν ἐμὴν ἀνάμνησιν* treffen nicht zu. Zwischen dem letzteren und *εἰς τὴν ἀνάμνησίν μου* besteht in der *κοινή* kein Unterschied.

3) Dies gegen Jülicher a. O. S. 237 und auch gegen Haupt S. 13 f.

Wesentlichen getreu wieder, wie die Geschichte von dem letzten Mahle Jesus' 5—10 Jahre nach seinem Tode in seiner Gemeinde erzählt wurde. An sich konnten wir kaum hoffen, über eine Ueberlieferung, die den Vorgängen zeitlich so nahe steht und von einem Augenzeugen gebilligt wurde, je hinauszukommen. Trotzdem ist das hier möglich. Der Bericht des Marcusevangeliums ist älter und historisch glaubwürdiger. Es muss also, ehe sich die Erzählung in der nachher in der Urgemeinde geltenden Weise festsetzte, irgend ein Gemeindemitglied Aufzeichnungen über das Leben Jesus' gemacht haben, welche dann der Verfasser des Marcusevangeliums benutzte. Denn war jene Fixirung einmal geschehen, so konnte Niemand, der für die religiösen Bedürfnisse der Gemeinde schrieb, sie ignoriren. Damit aber ist für die in Betracht kommenden Ereignisse eine Quelle ersten Ranges gefunden, die den berichteten Geschehnissen fast gleichzeitig ist. Das darf man um so eher behaupten, je wahrscheinlicher es ist, dass die Wandlungen der Anschauungen und die damit übereinstimmende Gestaltung der Erzählung sehr bald nach Jesus' Tod eintrat, da sie durch die Auffassung von der Bedeutung dieses Todes bedingt war.

Es ist für den Werth unserer evangelischen Ueberlieferung von der grössten Wichtigkeit, dass wir in diesem einen Falle wenigstens noch die Spuren einer solchen Quelle in ihr erkennen können. Wir müssen constatiren, dass es eine noch für uns erreichbare Quelle über Jesus' Leben giebt, die von der Speculation der apostolischen Zeit über den Heiland noch fast unberührt Thatsachen überliefert, die wir getrost als historische Wahrheit annehmen können. Es ist von um so weittragenderer Bedeutung, das an einem Stück der evangelischen Erzählung noch beweisen zu können, da man schon daran verzweifelt hatte, je etwas anderes als Meinungen späterer Zeit über Jesus bei unseren Berichterstattern zu finden. Diese Resignation müssen wir aufgeben. Es gilt, weitere Reste jener Quelle, deren Dasein unleugbar ist, in unseren Evangelien aufzudecken, nachdem wir uns über ihre Art und Beschaffenheit aus diesem einen Stück, so weit das möglich ist, ein Urtheil gebildet haben. Einen Erfolg aber wird die Arbeit nur haben bei der eingehendsten und minutiösesten Vergleichung von Fall zu Fall, von Erzählung zu Erzählung. Mit jedem sicheren neuen Erwerb wird dann auch die Einsicht in die Natur der Quelle wachsen und die Weiterarbeit erleichtern und fördern. Nur so lässt sich überhaupt feststellen,

bei welchem unserer Gewährsmänner das alte und sei es auch nur relativ beste aufbewahrt ist.

Wir können nicht dankbar genug sein, dass uns vor Allem in Marcus und Matthäus noch Evangelisten erhalten sind, die trotz der vielfach veränderten Ansichten und Vorstellungen ihrer Zeit uns die Trümmer älterer und ursprünglicherer Ueberlieferung, die manchmal unmittelbar der historischen Wahrheit gleichkommt, gerettet haben. Das konnten sie natürlich nur, wenn sie alten, schriftlich vor ihnen liegenden Quellen bald mehr bald weniger getreu folgten. Dass sie das thaten und trotz des entstehenden Widerspruchs zwischen einst und jetzt oftmals Scheu trugen, die schriftlich überlieferten Worte zeitgemäss abzuändern, kann ihren Werth für uns nur in das hellste Licht setzen.

Von so allgemeiner Bedeutung für die evangelische Ueberlieferung sind, wie ich glaube, die Folgerungen aus den betrachteten Thatsachen. Sie erstrecken sich aber auch auf manche andere Fragen. Oft ist ausgeführt worden, dass zunächst ein Bedürfniss zu schriftlichen Aufzeichnungen über Jesus in der Gemeinde gar nicht vorhanden gewesen sei. Dann seien zuerst, um dem Gedächtniss zu Hülfe zu kommen, die Worte Jesus' durch die Schrift festgehalten, und erst allmählich gleichfalls zu Lehrzwecken Erzählungen aus seinem Leben zusammengestellt, die sich bald zu verschiedenen Gruppen zusammengeschlossen hätten. Das Bild stellt sich doch als ein wesentlich anderes heraus, wenn wir bei dem Bericht über das letzte Mahl Jesus' sehen, dass derselbe in seiner ältesten und besten Fassung fast unmittelbar nach dem Tode Jesus' aufgezeichnet ist. Und wahrscheinlich gilt das wenigstens von der ganzen Leidensgeschichte. Auf eine Untersuchung derselben kann ich mich hier nicht einlassen. Man muss doch aber feststellen, dass die alte Quelle, welche in der betrachteten Erzählung bei Marcus erhalten ist, mehr, als wir das sonst in unseren Evangelien beobachten können, darauf auszugehen scheint, einen historischen Bericht über die Ereignisse zu geben. Denn den Bedürfnissen der Gemeinde entsprach von vornherein besser die Fassung, welche uns Paulus aus der Urgemeinde aufbehalten hat, und die Gedankenreihen, welche die Umgestaltung zu Stande brachten, lagen von vornherein bereit, sobald sich die Apostel mit der Thatsache des Todes Jesus' abgefunden hatten. Es muss darum trotz des Alters der Quelle Wunder nehmen, dass bei ihr in einer Erzählung, welche

sich fortwährend mit dem Tod Jesus' beschäftigt, die apostolischen Anschauungen über denselben noch fast gar keine Einwirkung zeigen. Nur eines war auch dem Verfasser dieses Berichtes sicher: der Tod Jesus' war nothwendig und musste eintreten, denn schon Propheten und Psalmisten hatten ihn vorausgesagt. Daher Marc. 14, 21: ‚Der Sohn des Menschen geht dahin, wie von ihm geschrieben steht.' In dem einen Punkte wird auch hier der geschichtliche Boden verlassen, dass der Schriftbeweis der Urgemeinde Jesus selbst in den Mund gelegt wird. Das Ausgeführte muss bei der weiteren Untersuchung als charakteristisches Merkmal der alten Quelle beachtet werden.

Ich komme endlich zu einer letzten Folgerung. Man hat dem Presbyter Papias geglaubt, dass Petrus seinem Schüler Marcus das nach diesem benannte Evangelium in die Feder dictirt habe, oder wie derselbe Gedanke auch wohl etwas vorsichtiger ausgedrückt wird, dass dem Evangelium des Marcus Lehrvorträge des Petrus zu Grunde lägen. Musste diese Vorstellung schon aus allgemeinen Gründen gerechtem Misstrauen begegnen, so lässt sie sich für die Erzählung vom letzten Mahl Jesus' als falsch erweisen. Denn wenn Paulus, was er darüber aus dem Munde des Petrus vernommen hat, berichtet, so kann Marcus' ältere und abweichende Fassung der Erzählung nicht auf denselben Apostel zurückgehen.

Hamburg. HERMANN JOACHIM.

DER FLUCH IM GRIECHISCHEN RECHT.

Das älteste Recht der Griechen war nur eine Form ihrer Religion.[1]) Geblieben ist es das in historischer Zeit nicht. Auch bei den Hellenen vollzog sich die Trennung zwischen Recht und Religion[2]), auch bei ihnen trat der Augenblick ein, in welchem der Rechtsschutz, den ehedem die *dii testes* selbst gewährt hatten, vom Staate übernommen wurde. Aber als Hülfsmacht blieb die Religion doch immer von grosser praktischer Bedeutung für den Rechtsschutz, und deshalb bildet die richtige Würdigung der Einwirkung, welche die Religion auf das griechische Recht ausgeübt hat[3]), die Voraussetzung für das Verständniss desselben. Diesen Rechtsschutz durch die Götter suchten sich aber die Griechen in jedem einzelnen Falle zu verschaffen durch den Fluch.

Ueber den Fluch in der griechischen[4]) Gesetzgebung hat sich eine Litteratur[5]) noch nicht gebildet, da wir die Zeugnisse meist in der Neuzeit gefundenen Inschriften verdanken.

---

1) Vgl. v. Wilamowitz, Aristoteles u. Athen II 48.

2) Vgl. C. Fr. Hermann, Ueber Gesetze, Gesetzgebung und gesetzgebende Gewalt im griech. Alterthume (Gött. 1849) S. 7 ff.

3) Derselben Einwirkung, deren grosse Bedeutung für das römische Recht Rudolf von Jhering so schön entwickelt hat, Geist des röm. Rechts I³ S. 266 ff.

4) Ueber die grosse Bedeutung, welche der Fluch als Sanction im ältesten Rechtszustande der Menschheit überhaupt gehabt hat, d. h. bei Babyloniern, Aegyptern etc. vgl. Kohler bei Peiser, Babylonische Verträge (1890) S. XLI; Kohler in Zeitschrift für vergl. Rechtsw. III 206 und weitere Litteratur bei Joh. Merkel, Sepulcralmulten (Gött. Festgabe f. Jhering 1892) S. 20 ff. des S.-A.

5) Richtig gewürdigt hat diese Rechtssitte auf Grund von wenigen Schriftstellerzeugnissen schon Blanchard, *Des imprécations publiques des anciens* i. d. *Histoire de l'Académie royale des inscriptions et belles-lettres avec les Mémoires* Tome 16, Paris 1751 p. 38; sonst giebt nur noch Lasaulx, Der Fluch bei Griechen u. Römern (i. d. Studien des class. Alterthums [1854]) eine brauchbare, natürlich der Ergänzung bedürftige Stellensammlung, und es

Um die Wichtigkeit des Fluches und sein weites Geltungsgebiet würdigen zu können und zu erkennen, wie er zu diesem gelangt ist, ist es nöthig, die Frage zu stellen: wer oder was überhaupt unter dem Schutze der *ἀρά* gestanden hat.

Unter dem Schutze der *ἀρά* der Götter stehen zuerst alle die Dinge, welche denselben gehören, ihnen geweiht sind[1]), wie der Boden, auf dem sich ihre Tempel erheben, und die Thiere, die zum Opfer dienen. So finden wir in einem Volksbeschlusse von Tralles aus der Zeit des Artaxerxes Ochus[2]), durch welchen für das Heiligthum des Bacchus das Recht der Asylie festgesetzt wird (CIG 2919), die Vorschrift: *χῶρος ἱερὸς ἄσυλος Διονύσου Βάκχου, τὸν ἱκέτην μὴ ἀδικεῖν μηδὲ ἀδικούμενον περιορᾶν· εἰ δὲ μή, ἐξώλη εἶναι καὶ αὐτὸν καὶ τὸ γένος αὐτοῦ*; so steht die ganze Landschaft Elis unter dem Schutze der *ἀρά*, welche den trifft, der sie bewaffnet betritt (Strab. p. 358); so werden in der Inschrift CIG 2561[b] aus Itanos auf Creta aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. erwähnt (v. 80 ff.) die *νόμοι ἱεροὶ καὶ ἀραὶ καὶ ἐπίτιμα* (!), durch welche es verboten war, in dem Bereiche eines bestimmten *ἱερόν* zu weiden, zu *ἐναυλοστατεῖν* (= Hütten errichten), zu säen und Holz zu schlagen.[3]) Mit derselben Strafe wird schliesslich in Smyrna derjenige bedroht, der es wagt, die heiligen Fische der aus Syrien nach Kleinasien eingeführten Göttin Atergatis anzutasten (Dittenberger, Sylloge 364).

Nächst dem Boden aber und dem, was auf ihm ist, schützen die Götter ferner die sittliche Welt, die auf diesen Boden gegründet ist, und zwar zunächst den Theil derselben, der sich auf ihren Dienst bezieht, also die gesammte Cultusverfassung und besonders

finden sich in den Handbüchern von C. Fr. Hermann, Gottesd. Alterth. (§ 9), dessen neue Bearbeitung von Dittenberger sehnlichst erwartet wird, und Staatsalt. ebenso bei Stengel, Busolt einige Andeutungen nebst Material.

1) Dazu vgl. jetzt P. Guiraud, *La propriété foncière en Grèce* (Paris 1893) p. 378.

2) Ueber die Zeit dieser vielgenannten Inschrift vgl. Judeich, Kleinasiatische Studien S. 230 ff.

3) Einen schönen Beleg bietet noch die Inschrift von Ephesos aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. i. d. *Ancient Greek Inscriptions in the Brit. Mus.* III 520. *Τὸ τέμενος τῆς [Ἀρτέμιδος ἄσυλόν ἐστι τὸ] πᾶν. Ὅσον ἔσω π[εριβόλου, μὴ ἀδικεῖν· ὃς δ' ἂν] παραβαίνῃ, αὐτὸς [ἀπόλοιτο καὶ τὸ γένος].* Ueber den Schutz der Grenzsteine vgl. noch C. Fr. Hermann, *de terminis eorumque religione apud Graecos* (Gött. 1846) p. S. 11.

alle Vorschriften, welche sich auf die Aufrechterhaltung derselben beziehen. Darum trifft als natürliche Strafe jeden, der sich wider die Religion vergeht, der Fluch der Götter. So war es Rechtens zu Athen, wie wir aus den beiden uns genauer bekannten Religionsprocessen des Alkibiades[1]) und des Andokides[2]) ersehen. Darum sanctioniren die Amphiktyonen jene wichtige *lex sacra*, durch welche die zerstörten Städte der Kirrhäer und Akragalliden für ewige Zeiten den Delphischen Gottheiten geweiht werden, durch die *ἀρά*, welche Aischines (3, 110) im Wortlaut mittheilt. Darum wird ferner in der *lex sacra* von Tegea aus der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts als Strafe für die Pflichtversäumniss des Priesters neben einer Geldstrafe ebenfalls die *ἀρά* festgesetzt (*Bull. de corr. hell.* XIII 281 v. 4). Ebenso lesen wir in einem Decret von Telmessos[3]) aus der Zeit der Regierung des Ptolemaeus III, durch welches ein Cult dieses Königs und der Arsinoe eingerichtet wird, die Sanctionirungsformel (v. 29 sq.) *ἐὰν δὲ μὴ συντελῇ ὁ ἄρχων καὶ οἱ πολῖται τὴν θυσίαν κατ' ἐνιαυτὸν, ἁμαρτωλοὶ ἔστωσαν θεῶν πάντων καὶ ἀποτινέτω . . . ἐὰν μὴ διὰ πόλεμον εἴργηται τὴν θυσίαν συντελεῖν*, welche in ihrer Fassung ganz entspricht den lykischen Gräberflüchen, wie schon der Herausgeber V. Berard angemerkt hat[4]), und welche auch darin solchen von Privaten ausgesprochenen Flüchen ähnlich ist, dass in ihr nicht nur ein einzelner Beamter für den Fall der Nichtachtung der *lex* der Strafe der Götter verfallen soll, sondern die Gesammtheit der Bürger. Zu diesen Beispielen kommt schliesslich noch die *lex sacra* von Gambreion in Mysien[5]) aus dem 3. Jahrhundert v. Chr., in welcher verordnet wird (v. 20 sq.), dass der *γυναικονόμος* vor dem Feste der Thesmophorien in feierlicher Weise den Segen der Götter herabflehen soll für alle, welche die *lex sacra* erfüllen und halten, dagegen den Fluch der Götter gegen alle Uebertreter und Uebertreterinnen der-

---

1) Plut. Alc. 22 . . *καὶ τὰ χρήματα δημεύσαντες ἔτι καταρᾶσθαι προσεψηφίσαντο πάντας ἱερεῖς καὶ ἱερείας.* Nach Diod. XIII 69 hatten diese *ἀρά* nur die *Εὐμολπίδαι* ausgesprochen.

2) Lys. c. Andoc. 51 *καὶ ἐπὶ τούτοις ἱέρειαι καὶ ἱερεῖς στάντες κατηράσαντο πρὸς ἑσπέραν καὶ φοινικίδας ἀνέσεισαν, κατὰ τὸ νόμιμον τὸ παλαιὸν καὶ ἀρχαῖον.*

3) *Bulletin de corresp. hellén.* XIV (1890) 164.

4) Vgl. dazu Joh. Merkel, Sepulcralmulten S. 23.

5) Dittenberger, *Syll.* 470 = *Recueil des inscr. iurid. grecq.* I 19.

selben, welche deshalb auf 10 Jahre von der Gemeinschaft der heiligen Festopfer ausgeschlossen werden sollen.

Den Göttern wohlgefällig ist aber weiterhin auch der, welcher die allgemeinen Gebote der Religion, auch wenn sie sich nicht mehr auf die Götter selbst beziehen, schützt und erfüllt, so die Pflichten gegen die Menschen. Man soll jedem bedürftigen Menschen Theilnahme an Wasser und Feuer gewähren, man soll dem Verirrten den Weg zeigen u. a. m. Auch diese Gebote sind durch die *ἀρά* geschützt in Athen, wo es altererbtes Recht der *Βουζύγαι* war, diese *ἀραί* zu verkünden (Töpffer, Att. Genealog. S. 139). Unter denselben Gesichtspunkt fällt es, wenn in den Gesetzen Platons (p. 881 D) als Strafe für denjenigen, welcher Eltern, die von ihren eigenen Kindern bedroht werden, nicht zu Hülfe eilt, festgesetzt wird, dass er dem Fluche des Zeus *ὁμόγνιος καὶ πατρῷος* verfallen soll. Noch eine weitere Anwendung der *ἀρά* bei Platon in ähnlichem Falle wird gleich besprochen werden.

Das religiöse Element durchdrang aber bei den Griechen wie bei den Römern weiter das ganze Leben. ‚Der Staat mit seiner Ordnung ist durch einen religiösen Weiheact unter den Schutz der Religion gestellt, gewissermassen zu einem Gotteshaus gemacht, an dem man ohne Willen der Götter, die es bewohnen, nichts ändern darf. Wer gegen diese heilige Ordnung des Staats frevelt, versündigt sich daher auch gegen die Götter.‘ (v. Jhering.) Der Gesetzgeber aber gewinnt so gestützt auf die Volksreligion in der *ἀρά* ein überaus wirksames Strafmittel. Zunächst ist dies ein ausserordentliches Mittel und dient zur besonders feierlichen Sanction ganzer Verfassungsgesetze oder auch einzelner in besonders wichtigen Augenblicken verfügter ausserordentlicher Massregeln.

Auf die Annahme dieser Art der Verwendung der *ἀρά* führen zunächst die Worte des Platon (*Leg.* p. 871 B), der für seinen Staat festsetzt, dass Jeder, welcher seine verwandtschaftlichen Pflichten als Bluträcher nicht erfüllt, Befleckung auf sich nimmt und die Feindschaft der Götter: *ὡς ἡ τοῦ νόμου ἀρὰ τὴν φήμην προτρέπεται*, d. h. die Feindschaft der Götter mit allen ihren Folgen, wie sie in der gesetzlichen Fluchformel enthalten sind (vgl. auch p. 742 B). Und wie so oft, so hat auch hier Platon sich nach dem geltenden Staatsrecht gerichtet.[1])

1) Ueber die Studien Platons zu den Gesetzen vgl. jetzt v. Wilamowitz, Aristoteles u. Athen I 330 ff.

Denn wie die Gesetzgebung des Charondas, deren προοίμιον uns erhalten ist[1]), durch eine ἀρὰ πολιτική geschützt war, ebenso werden wir es dem Zeugniss des Dion von Prusa[2]) glauben, dass auch die Athener die Gesetzgebung des Solon mittelst der ἀρά sanctionirt hatten, zumal wenn wir mit dieser Nachricht die bekannte Thatsache zusammenhalten, dass vor jeder einzelnen Volksversammlung[3]) in Athen der κῆρυξ in feierlicher Weise die officielle Fluchformel[4]) verlas, in welcher jeder mit dem Fluche bedroht wurde, der dem δῆμος Nachstellungen bereitet, d. h. wer mit den Medern verhandelt[5]), wer für sich oder andere die Tyrannis erstrebt, wer das Volk betrügt oder die Versprechungen, die er demselben gemacht hat, nicht hält. Kurz zusammengefasst heisst das nichts anderes als, die bestehende Rechtsordnung, nach welcher der δῆμος Souverän ist, wird durch die ἀρά sanctionirt. In etwas veränderter Gestalt bestand dieser Gebrauch noch im Jahre 200, in welchem, wie wir aus Liv. 31, 44 erfahren, durch Volksbeschluss bestimmt wird, dass die *sacerdotes publici* an die officielle Gebetsformel (die auch früher der Fluchformel voranging) für das Heil des athenischen Volkes und seiner Bundesgenossen, für das Kriegsheer und die Marine, anschliessen sollen eine Fluchformel gegen den König Philipp von Macedonien und sein ganzes Haus und Volk.

---

1) Stob. *Flor.* 44, 40 χρὴ δὲ ἐμμένειν τοῖς εἰρημένοις, τὸν δὲ παραβαίνοντα ἔνοχον εἶναι τῇ πολιτικῇ ἀρᾷ.

2) Dio Chrys. 80 p. 290, 8 sq. D καὶ τὴν ἀρὰν, ἣν Ἀθηναῖοι περὶ τῶν Σόλωνος ἔθεντο νόμων τοῖς ἐπιχειροῦσι καταλύειν, ἀγνοεῖτε κυριωτέραν οὖσαν ἐπὶ τοῖς ἐκείνου νόμοις. πᾶσα γὰρ ἀνάγκη τὸν συγχέοντα τὸν θεσμὸν ἄτιμον ὑπάρχειν. πλὴν παῖδας καὶ γένος οὐκ ἐπέξεισιν, ὡς ἐκεῖ, τῶν ἁμαρτανόντων, ἀλλ' ἕκαστος αὐτῷ γίγνεται τῆς ἀτυχίας αἴτιος. Aus diesen im Einzelnen nicht leicht verständlichen Worten folgt jedenfalls so viel mit Sicherheit, dass die attische Fluchformel die bekannte war, in welcher mit dem Thäter auch seine παῖδες καὶ γένος bedroht werden. Man scheint diesem Zeugniss bisher Glauben nicht geschenkt zu haben, wenigstens habe ich es nicht verwerthet gefunden.

3) Und wie es scheint, vor jeder Versammlung der βουλή, vgl. Dem. 19, 70.

4) Vgl. Hermann-Thumser, Staatsalterth. S. 512 und vollständiger Busolt, Gr. Staatsalterth. S. 171, aber besonders v. Wilamowitz, Aristoteles u. Ath. II 348 ff.

5) Dieser Passus scheint in die officielle Fluchformel aufgenommen zu sein aus der ἀρά des Aristeides, siehe unten S. 63. Nach v. Wilamowitz Vermuthung kehrte die Verfluchung der Tyrannis und des Anschlusses an Persien auch in der Formel des Rathseides wieder, vgl. Aristot. u. Ath. II 78.

Auf dieselbe Bedeutung der *ἀρά* als Strafe für Gesetzesübertretung deuten ferner die Worte des Demosthenes (20, 107) *ἐκεῖ* (Sparta) *μὲν γάρ ἐστι τῆς ἀρετῆς ἆθλον τῆς πολιτείας κυρίῳ γενέσθαι μετὰ τῶν ὁμοίων, παρὰ δὲ ἡμῖν ταύτης μὲν ὁ δῆμος κύριος, καὶ ἀραὶ καὶ νόμοι καὶ φυλακαί, ὅπως μηδεὶς ἄλλος κύριος γενήσεται κτλ.*

Eine ähnliche durch den *βασιλεύς* zu bestimmten Zeiten feierlich zu verkündende officielle Fluchformel bestand in Chios (IGA 381), welche vermuthlich ebenfalls ganz allgemein gegen jeden gerichtet war, der sich einer Gesetzesübertretung schuldig machte, denn wir erfahren, dass die Behörde der *πεντεκαίδεκα* mit der Strafe der *ἐπαρή* bedroht wird für den Fall, dass sie ihre Pflicht nicht erfüllt.[1]

Eine dritte in allgemeiner Fassung zum Schutze des Staats und seiner Gesetze erlassene Fluchformel lernen wir im Wortlaut kennen aus jenen bekannten Actenstücken[2] über den Hochverrathsprocess, der in den letzten Jahrzehnten des 4. Jahrhunderts in der Stadt Eresos auf Lesbos dem Agonippos und Genossen gemacht wurde. Die Formel dient dort zur Sanction des Urtheilsspruches über den Genannten, welchem, weil Agonippos das Staatsgrundgesetz, den *νόμος περὶ τῶν τυράννων καὶ τῶν ἐκγόνων* (sc. *αὐτῶν*), umzustürzen versucht hatte, eine hervorragende Wichtigkeit zukam und lautet (A. 27 ff. vgl. C 1 ff.) *τῷ μὲν δικάζοντι καὶ βα[θ]όεντι τᾷ πόλει καὶ (τοῖς νόμοισι) τὰ δίκαια εὖ ἔμμεναι, τοῖς δὲ παρὰ τὸ δίκαιον τὰν ψᾶφον φερόντεσσι τὰ ἐναντία τούτων.*

Dieselbe Einrichtung bestand schliesslich noch in der Stadt Teos. Dort mussten die *τιμοῦχοι*, der Senat[3]), an den drei Festen, den *Ἀνθεστήρια*, *Ἡράκλεια* und *Δία*, die officielle Fluchformel verkünden, über deren Anwendung und Inhalt wir weiter unten noch handeln werden.

---

1) (A v. 15 ff. *πρηξάντων δ' οἱ πεντεκαίδεκα τοῖς οὐροφύλακας· ἢν δὲ μὴ πρήξοισιν, ἐν ἐπαρῇ ἔστων.* Eine weitere Anwendung dieser Formel siehe unten S. 64.

2) Zuletzt gedruckt bei O. Hoffmann, Die griech. Dialecte II n. 119, wo die reiche Litteratur zu finden ist.

3) Auch hier ist, wie wir gleich für Athen sehen werden, die Verkündigung der Fluchformel Sache der weltlichen, nicht der geistlichen Behörde, ein Zeichen für die durchaus nicht ausschliesslich sacrale Bedeutung dieser Rechtssitte. Uebrigens werden die *τιμοῦχοι*, deren Zahl sehr gross gewesen sein wird (Dittenb. *Syll.* 234 n. 7), die Verkündigung durch ihre Vorsitzenden haben vollziehen lassen.

Beispiele von der Sanction ausserordentlicher Massregeln durch die *ἀρά* bietet die griechische Geschichte mehrere. Es sind das meist Rettungsversuche, gemacht in der äussersten Noth, wo eine verfassungsmässig erlassene Gesetzesvorschrift Niemand mehr zwingend erscheint, sondern sich ein Volk oder Staat in seiner Gesammtheit durch Eidschwur jedes Einzelnen verpflichten muss, zusammenzuhalten bis zum Tod, und wo dann die an und für sich mit jedem Eidschwur verbundene *ἀρά* eine besondere Geltung erlangt. Dahin werden wir rechnen dürfen den Eid der Hellenen vor der Schlacht von Plataeae (Diodor XI 29), wenn wir damit verbinden die Nachricht des Plutarch (Aristid. 10) *ἔτι δὲ ἀρὰς θέσθαι τοὺς ἱερεῖς ἔγραψεν* (sc. Aristides), *εἴ τις ἐπικηρυκεύσαιτο Μήδοις ἢ τὴν συμμαχίαν ἀπολίποι τῶν Ἑλλήνων.*[1]) Einen ähnlichen muthvollen Entschluss fassten die Akarnanen, als sie im Jahre 210 vom Heere des aetolischen Bundes bedroht wurden. Sie beschlossen, zu siegen oder zu sterben, und verboten bei Strafe des Fluches, einem flüchtigen Akarnanen Schutz zu gewähren.[2])

Hierher gehört auch noch der Eid, den sich die Lacedämonier im Kriege gegen Messenien gegenseitig leisteten: *μὴ πρότερον ἐπανήξειν οἴκαδε πρὶν ἢ Μεσσήνην ἀνελεῖν ἢ πάντας ἀποθανεῖν* (Strabo p. 279 C), wozu zu vergleichen ist Polyb. 12, 6^b, der die mit dem Eide verbundenen *ἀραί* besonders hervorhebt.[3])

Wie aber jedes Rechtsmittel im Laufe der Jahrhunderte etwas von seiner ursprünglichen Wirkung einbüssen wird, so hörte auch die *ἀρά* mit der Zeit auf, eine ausserordentliche Massregel zu sein. Schützte sie die ganze Gesetzgebung, so ertheilte sie diesen Schutz auch jedem einzelnen Acte der verfassungsmässigen Gesetzgebung.[4]) So tritt sie fast auf gleiche Stufe mit jeder anderen

---

1) Dieser Eid gilt freilich manchen als Erfindung, vgl. Gilbert, Staatsalt. I 90 n. 4.

2) Polyb. 9, 40, 6 (= Liv. 26, 25) *περὶ τούτων ἀρὰς ἐποιήσαντο πᾶσι μέν, μάλιστα δὲ τοῖς Ἠπειρώταις, εἰς τὸ μηδένα τῶν φευγόντων δέξασθαι τῇ χώρᾳ.*

3) *διόπερ οἱ Λοκροὶ μήτε ταῖς ἀραῖς ἔνοχοι ὄντες μήτε τοῖς ὅρκοις οἷς ὤμοσαν οἱ Λακεδαιμόνιοι μὴ πρότερον εἰς τὴν οἰκείαν ἐπανήξειν πρὶν ἢ τὴν Μεσσήνην κατὰ κράτος ἑλεῖν.*

4) Und zwar zunächst besonders wichtigen Grundlagen einer jeden Gesetzgebung wie dem Verbot einer *χρεῶν ἀποκοπή* oder eines *ἀναδασμὸς γῆς*. Denn dass die Worte Platos (*Leg.* 684 E) *πᾶς . . . ἐπαρᾶται γῆς τε ἀναδασμὸν εἰσηγούμενον* (sc. *νομοθέτην*) *καὶ χρεῶν ἀποκοπάς* sich auf uns freilich local

gesetzlich verfügten Strafe. Auch hierfür bietet zuerst die attische Gesetzgebung ein Beispiel. Im ersten *ἄξων* des Solon stand das Verbot des Exports aller attischen Landesproducte mit Ausnahme des Oels und zwar bei Strafe der *ἀρά*, welche der *ἄρχων*[1]) gegen den Uebertreter in feierlicher Weise auszusprechen verpflichtet war.[2]) Ebenso war es in Sparta, wenn man auf den Wortlaut des Compilators der *παλαιὰ τῶν Λακεδαιμονίων ἐπιτηδεύματα* etwas bauen darf, bei Strafe des Fluches verboten, den durch das Verfassungsgesetz festgesetzten Pachtzins der Heloten je zu erhöhen.[3]) Einen weiteren urkundlichen Beweis einer ähnlichen Anwendung der *ἀρά* giebt uns die Sanctionsformel in der aus sehr alter Zeit (ca. Ol. 70 nach Kirchhoff) stammenden Urkunde, welche das Bündniss zwischen den Eleern nnd Euaeern enthält (IGA 110, 7 ff.)[4]) *αἰ δέ τις τὰ γράφεα ταΐ κα⟨δ⟩δαλέοιτο αἴτε Ϝέτας αἴτε τελεστὰ⟨ς⟩ αἴτε δᾶμος, ἐν τἠπιάροι κ' ἐνέχοιτο τοῖ[ν] ταύτῃ ⟨γε⟩γρα⟨μ⟩μένοι*, d. h. Jeder, ob Privatmann, Behörde oder Gemeinde, der an diesem Beschluss zu rütteln versucht, soll dem nachfolgenden (?) Fluche verfallen sein. Dieselbe Formel ist ohne Zweifel zu ergänzen IGA 119, wo v. 19 ff. nur noch die Worte zu lesen sind: *τὸ γράφος το[ι . . [κ]' ἐνέχοιτο τῶ[ι*[5]); sie war also in Elis ganz gebräuchlich.

---

unbekannte Thatsachen beziehen, ergiebt die Vergleichung von Dion von Prusa 31, 70 *καὶ μὴν διὸ ταῦτα ὁμοίως τῆς μεγίστης φυλακῆς ἐν τοῖς νόμοις ἠξίωται καὶ ἀρᾶς καὶ ἐπιτιμίων τῶν ἐσχάτων, ἐάν τις εἰσάγῃ χρεῶν ἀποκοπὰς ἢ ὡς τὴν γῆν ἀναδάσασθαι προσήκει.*

1) Eine Würdigung dieser Massregel im Zusammenhange mit anderen damals vom athenischen Staate auf wirthschaftlichem Gebiete unternommenen siehe jetzt bei v. Wilamowitz, Aristoteles u. Athen II 57. Dass gerade der *ἄρχων* mit der Verkündigung dieser *ἀρά* betraut ward, erklärt sich uns, wenn wir die eminente Wichtigkeit bedenken, welche die Erhaltung des nationalen Wohlstandes gerade für den herrschenden, d. h. den besitzenden Stand hatte, dessen Schirmherr und Vertreter der *ἄρχων* war.

2) Plut. *Sol.* 24 *καὶ κατὰ τῶν ἐξαγόντων* (sc. *τὰ γινόμενα τῆς χώρας*) *ἀρὰς τὸν ἄρχοντα ποιεῖσθαι προσέταξεν ἢ ἐκτίνειν αὐτὸν ἑκατὸν δραχμὰς εἰς τὸ δημόσιον.*

3) Ps.-Plut. *Inst. Lacon.* 41 *οἱ δὲ εἵλωτες . . . εἰργάζοντο τὴν γῆν ἀποφέροντες ἀποφορὰν τὴν ἄνωθεν ἱσταμένην. ἐπάρατον δ' ἦν πλείονός τινα μισθῶσαι . . .* Dazu vgl. P. Guiraud, *La propriété foncière en Grèce* p. 411.

4) Vgl. auch Roberts, *Introduction to Greek Epigraphy* I p. 287. 364.

5) Und doch fehlt bei beiden Urkunden, von denen die erste vollständig erhalten ist, die angekündigte Fluchformel. Ich kann dies nicht aufklären.

Gehen wir vom Festland zu den griechischen Inseln über, so treffen wir auf eine der attischen analoge Verwendung der *ἀρά* in Chios. Aus dem schon oben erwähnten Volksbeschlusse (IGA 381) erfahren wir nämlich, dass dort der Staat diejenigen seiner Bürger, welche bei einem bestimmten Anlass Landgüter vom *ager publicus* durch Kauf erworben hatten, gegen jeden, der dies Rechtsgeschäft ungiltig zu machen versuchte, schützte durch die *ἀρά*.[1]) Und zwar ist das rechtliche Verfahren hier einfach so, dass der Uebertreter dieser gesetzlichen Vorschrift in die officielle Fluchformel (*αἱ νομαῖαι ἐπαραί*), welche der *βασιλεύς* zu bestimmten Zeiten auszusprechen hatte (vgl. oben S. 62), eingeschlossen wird.

Dieselbe Sanctionirung eines einzelnen Actes der regulären Gesetzgebung finden wir weiter in einer Reihe von Städten Kleinasiens. Das älteste Beispiel bietet hier Teos[2]) und zwar stehen uns aus dieser Stadt Zeugnisse aus den verschiedensten Zeiten zur Verfügung. Wir beginnen mit dem ältesten, der unter dem Namen *Dirae Teiorum* bekannten Inschrift (IGA 497), deren Zeit Kirchhoff auf Ol. 76—77 bestimmt hat. Es ist dies eine Art Staatsgrundgesetz[3]), in welchem eine Reihe von Verbrechen, die für das Bestehen des Staates gefährlich werden können, wie Giftmischerei, Hinderung der nöthigen Getreideeinfuhr, Ungehorsam gegen Magistrate, Vaterlandsverrath begangen von Seiten eines Beamten mit der Strafe der *ἐπαρή* belegt werden. Auch hier ist die Vollstreckung der Strafe die, dass die *τιμοῦχοι* die Verbrecher in die officielle Fluchformel (vgl. oben S. 62) einzuschliessen haben. Wie oft so verfallen auch hier derselben Strafe die *τιμοῦχοι*, welche diese ihre Pflicht vernachlässigen, und sonst noch jeder, der es wagen sollte, die vorliegende *lex sacra* zu zerstören oder zu beseitigen.[4]) Es bietet uns diese Inschrift einen schönen Einblick in eine noch sehr ursprüngliche Art der Gesetzgebung, wie sie bei den Griechen ge-

---

1) C 6 ff. *ὃς ἂν τὰς πρήσις ακρατέας ποιῇ, ἐπαράσθω κατ' αὐτοῦ ὁ βασιλεύς, ἐπὴν τὰς νομ[α]ίας ἐπαρὰς ποιῆται.*

2) In der sehr brauchbaren Leipziger Dissertation von Scheffler *De rebus Teiorum*, werden diese Dinge S. 64 zwar behandelt, aber es findet sich nicht einmal eine Andeutung, dass wir es hier mit einer weitverbreiteten Rechtssitte zu thun haben.

3) Erlassen ohne Zweifel nach Beendigung einer *στάσις*, wie Scheffler a. a. O. S. 59 mit Recht vermuthet.

4) B v. 29 ff.

wiss häufig gewesen sein wird. Noch mehr Interesse gewinnt sie aber, wenn wir sehen, dass wir es in ihr nicht mit damals schon antiquierten Rechtsformen aus uralter Zeit zu thun haben, sondern dass sich die *ἀρά* als gesetzliche Strafe in Teos bis in späte Zeiten herab erhalten hat. Zunächst erfahren wir nämlich aus einer Inschrift vom Ende des 4. Jahrhunderts (?), welche das vom Staat entworfene Statut einer zum Zwecke der Jugenderziehung errichteten Stiftung enthält (Ditt. *Syll.* 349), dass noch in dieser Zeit ein Zusatz in die Fluchformel der *τιμοῦχοι* aufgenommen ist[1]) mit folgendem Wortlaut (v. 60 ff.): *ὅστις τὸ ἀργύριον τὸ ἐπιδοθὲν ὑπὸ Πολυθρου τοῦ Ὀνησίμου εἰς τὴν παιδείαν τῶν ἐλευθέρων παίδων κινήσειεν τρόπωι τινὶ ἢ παρευρέσει ἡιοῦν ἢ ἄλλῃι που καταχωρίσειεν καὶ μὴ εἰς ἃ ἐν τῶι νόμωι διατέτακται, ἢ μὴ συντελοίη τὰ συντεταγμένα τῶι νόμωι, ἐξώλης εἴη καὶ αὐτὸς καὶ γένος τὸ ἐκείνου*, welcher eine so allgemein wie möglich gefasste Generalsanction des vorliegenden *νόμος* enthält. Wir sehen, die Fluchformel von Teos muss eine namentliche Aufzählung der Vergehen, gegen welche sie gerichtet war, auch weiterhin gehabt haben, die wir uns nach dem Muster der *Dirae* zusammengesetzt denken können. Was das aber für ein Convolut von Fluchformeln im Laufe der Jahre geworden sein muss, wenn die Sanction jedes nur einigermassen für die Verfassung wichtigen Gesetzes, wie z. B. der vorliegenden Stiftungsstatuten, in sie aufgenommen wurde, kann man sich ausmalen.

Ausserdem treffen wir in dieser Inschrift noch die uns nun schon bekannte Sanctionsformel, welche lautet (v. 47 ff.): [*ὁ δὲ εἴ*]*πας ἢ* [*πρήξ*]*ας τι παρὰ τόνδε τὸν νόμον ἢ μὴ ποιήσας τι τῶν προστεταγμένων ἐν τῶι νόμωι τῶιδε ἐξώλης εἴη καὐτὸς καὶ γένος τὸ ἐκείνου καὶ ἔστω ἱερόσυλος καὶ συντελείσθω πάντα κατ' αὐτοῦ ἅπερ ἐν τοῖς νόμοις τοῖς περὶ ἱεροσύλου γεγραμμ*[*ένα ἐστί*] und dadurch noch besonders interessant ist, dass sie sich bezieht auf die *νόμοι περὶ ἱεροσύλου*, in welchen also die Strafe der *ἀρά* ordnungsmässig festgesetzt war.

Dieselbe Formel ist schliesslich noch in einem Psephisma aus spätester Zeit, welches sich auf den Cultus des Bacchus bezieht und von welchem ausdrücklich verordnet wird, dass es *νόμου τάξιν* haben soll, von Boekh wiederhergestellt worden. Es heisst dort

1) v. 60 *ἀναγγελέτωσαν δὲ οἱ ἑκάστοτε γινόμενοι τιμοῦχοι πρὸς τῇ ἀρᾷ.*

(CIG 3062, 17) *τὸν δὲ εἴς τι τούτων πλημ[μελήσ]αντα εἶν[αι ἐξώλη καὶ αὐτὸν καὶ γένος τὸ ἐκείνου]*.[1])

Nach Teos bietet weiter ein schönes Beispiel aus dem 4. Jahrhundert Mylasa. Wir besitzen aus dieser Stadt drei Psephismen aus den Jahren 367/6, 361/60, 355/4[2]), welche sämmtlich Schlussurtheile in Hochverrathsprocessen enthalten, die auf Vermögensconfiscation (in 2 Fällen nach erfolgter Todesstrafe) lauten. In allen dreien findet sich die Sanctionirungsformel[3]) .. *ἐπαρὰς ἐποιήσαντο περὶ τούτων μήτε προτιθέναι ἔτι παρὰ ταῦτα μηδένα μήτε ἐπιψηφίζειν· εἰ δέ τις ταῦτα παραβαίνοι, ἐξώλη γίνεσθαι καὶ αὐτὸν καὶ τοὺς ἐκείνου πάντας*, durch welche im letzten Falle auch noch den Käufern der vom Staate verkauften Güter ihre Rechte garantirt werden, ganz wie es in Chios, wie wir oben gesehen haben, Rechtens war. Wir werden hieraus schliessen dürfen, dass diese Art der Sanction in Mylasa die gesetzmässige war.

Beständige Rechtssitte scheint der Fluch als Strafe schliesslich bei den Aeolern gewesen zu sein. Ueber Eresos ist schon oben gehandelt. Lesbos dicht benachbart ist die kleine Insel Pordoselena, von der uns ein Ateliedecret erhalten ist aus den Jahren ca. 319—317[4]), welchem der *δᾶμος ὁ Νασιώταν* die Sanctionirungsformel anhängt (*B* 40 ff.) *αἰ δέ κέ τις ἢ ῥήτωρ εἴπη ἢ ἄρχων [ἐσ]αγάγῃ [ἢ] ἐπιμήνιος εἰσ[ενίκ]η ἄκυρα τε ἔστω καὶ ὀφελλέτω ἕκαστος στάτηρας τριακοσίοις ἴροις τῶ Ἀσκλαπίω καὶ ἐπάρατος ἔστω καὶ ἄτιμος καὶ γένος εἰς τὸμ πάντα χρόνον* ... die, wie wir aus dem unmittelbar folgenden Citat eines *νόμος*[5]) schliessen dürfen, in Pordoselena ebenfalls verfassungsgemäss war. Durch Rechtsbewidmung aus den äolischen Städten ist die *ἀρά* dann in die Verfassung von Ilion, bekanntlich einer Neugründung des Alexandros, gelangt, wo wir ebenfalls am Schlusse eines Ateliedecrets, das nach der Buchstabenform vom Herausgeber

1) Diese Inschrift hat Le Bas, wie ich jetzt sehe, neu verglichen (*Asie min.* 90) und liest: *τὸν δὲ εἴς τι τούτων πλημμελήσαντα εἶν[αι ἀσε]βῆ· ἐνχαραχθῆναι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα*; doch ist die Lesung nicht ganz sicher, da das B als unsicher bezeichnet wird; jedenfalls fehlen nur ca. 5 Buchstaben, wodurch sich die Lesung von Boeckh erledigt.

2) Dittenberger, *Syll.* 76.

3) v. 13 ff. 27 ff. 48 ff.; die geringen Abweichungen in ihrer Redaction sind unwesentlich.

4) Zuletzt gedruckt bei O. Hoffmann, Die griech. Dialecte II n. 129.

5) *καὶ ἔν[οχος] ἔστω τῶ νόμω περὶ τῶ καλλίοντος τὸν δᾶμον.*

dem 3. Jahrhundert zugewiesen ist[1]), lesen: (v. 21) *ἐὰν δέ τις τούτων τι λύῃ, κατάρατος ἔστω.*

Von der Zähigkeit aber, mit der bei den Griechen, wie bei anderen Völkern, sich religiöse Gebräuche fortpflanzen in Zeiten, in denen die Grundlage ihrer Geltung, der Glaube der Menschen an die Macht ihrer Götter, längst geschwunden war, zeugt die Inschrift von Ephesos aus dem Jahre 84 v. Chr.[2]), aus der wir lernen, dass noch in dieser Zeit in der genannten Stadt eine Fluchformel in Geltung war, welche mit dem Fluche bedrohte den, der gegen das Wohl des Vaterlandes handelte.[3]) Auch hier wird der Schluss gerechtfertigt sein, dass wir die Spur einer seit Jahrhunderten in Ephesos geltenden Rechtssitte vor uns haben, nicht etwa eine Neuerung des 1. Jahrhunderts v. Chr.[4])

In Griechenland selbst, auf den griechischen Inseln, in den kleinasiatischen Colonien haben wir nun die Geltung der *ἀρά* verfolgt, wir werden uns nicht wundern, sie auch in den Griechenstädten Siciliens wiederzufinden. In der Inschrift aus Tauromenium[5]), über deren Alter nichts Genaues festzustehen scheint, und die, wie es scheint, das Statut einer Stiftung[6]) enthält, lesen wir

---

1) *Bullet. de corresp. hell.* IX (1885) 161.

2) Dittenberger, *Syll.* 344 = *Recueil des inscriptions iuridiques grecq.* I p. 31.

3) v. 32 ff. *εἰ δὲ μή, ἐξώλη εἶναι καὶ αὐτὸν τὸν λαβόντα καὶ ὃς ἂν ἑτέρῳ δῷ* (sc. *ἀντίγραφα τῶν τιμημάτων κ. δανείων*) *καὶ ὑπόδικον εἶναι καὶ τὸν λαβόντα καὶ τὸν δόντα ὡς ἀπειθοῦντα καὶ ἐπιβουλεύοντα τοῖς συμφέρουσι τῆς πόλεως.*

4) Aus noch späterer Zeit ist neuerdings der Fluch als Strafe bezeugt in dem Volksbeschlusse aus Kyzikos zu Ehren der Antonia Tryphaina aus dem Jahre 38 n. Chr. (i. d. *Revue des études grecq.* 6 (1893), 8 sq. = Athen. Mitth. 1891, 141); dort heisst es v. 20 sq. *τὸν δὲ κακουργοῦντα περὶ τὴν κοινὴν τῆς πόλεως εὐετηρίαν καὶ παραφθίραντά τι τὴν ἀγορὰν τῶν ὠνίων εἰς κοινὸν τῆς πόλεως λιμεῶνα ἐπάρατον εἶναι ζημιοῦσθαί τε ὑπὸ τᾶν ἀρχόντων.* Vgl. auch noch die Sanctionsformel der Stiftung des Q. Veranius Philagrus zu Cibyra aus dem Jahre 73 n. Chr. (CIG 4380ᵃ = Le Bas, *As. min.* 1213) *Ἐάν τινες τὴν αἰώνιον γυμνασιαρχίαν θελήσωσιν καταλύειν καὶ τὰ χρήματα αὐτῆς ἀλλοτριοῦν, ἐ[ναγ]εῖς ἔστωσαν καὶ ἀλιτήριοι τῶν τε Σεβαστῶν καὶ τῆς συγκλήτου καὶ τῆς πατρίδος καὶ τῶν ἐν ταύτῃ ἱερῶν καὶ θεῶν καὶ αὐτοὶ καὶ γενεαὶ αὐτῶν.*

5) *Inscr. Sic. et Italiae* 432.

6) Ob auch zum Zweck der Jugenderziehung, wie in Teos? (vgl. v. 6); wahrscheinlicher freilich scheint es mir, dass wir eine *lex sacra* vor uns haben, welche dann oben anzuführen gewesen wäre (vgl. namentlich v. 8).

nämlich die leider verstümmelte Strafformel (v. 2 ff.) εἰ δέ τις . . ἢ δόγμα ἐσενέγκῃ ἢ μετα . . δυσαγείτω καὶ αὐτὸς καὶ γέ[νος τὸ ἐκείνου] . ., d. h. wenn Jemand einen Gegenantrag einbringt oder das vorliegende δόγμα zu ändern (?) sucht, sei er selbst und sein Geschlecht fluchbeladen (δυσαγεῖς).

Wir haben die Aufzählung der Staaten, die das Geltungsgebiet der ἀρά bilden, beendigt. Nachzutragen bleibt nur noch ein weiteres, indirectes Zeugniss für die Verbreitung derselben, nämlich die Nachahmung der staatlichen ἀραί durch gewisse Corporationen, deren Verfassungen ja immer der des sie umgebenden Staates nachgebildet zu sein pflegen. So entspricht es dem attischen Staatsrecht, wenn die religiöse Corporation der Εἰκαδεῖς ihre Mitglieder zu einheitlichem Zusammenwirken für die Zwecke der Corporation zusammenhält durch einen Eid und durch eine Fluchformel, welche die officielle Tradition derselben von dem fingirten Stifter des θίασος, dem Εἰκαδεύς[1]), herleitet.[2])

Ebenso lernen wir aus der bekannten Inschrift der φρατρία der Κλυτίδαι in Chios, dass auch diese Corporation die Institutionen ihres Staates so getreu copirt hat, dass sie ἀραὶ ἐκ τῶν νόμων besitzt, welchen der Uebertreter des Cultusstatuts verfällt.[3])

Es erübrigt noch zusammenfassend festzustellen, dass wir es ausschliesslich mit einem eigenthümlichen Zuge des öffentlichen Rechts zu thun gehabt haben, denn die überaus häufige Anwendung des Fluches im griechischen Privatleben, namentlich in den sogenannten Gräberflüchen, über die wir jetzt die umfassende nicht etwa nur die griechische Sitte behandelnde Untersuchung von Johannes Merkel[4]) besitzen, gehört nicht eigentlich in eine Darstellung des griechischen Rechtes, sie fällt unter die religiöse Sitte. Jedenfalls hat es wenigstens für das griechische Recht nicht viel Zweck, sich den Kopf darüber zu zerbrechen, was denn solchen Verfügungen jedes beliebigen Privatmannes Rechtskraft verliehen habe.[5]) Sie hatten eben keine nachweisbare, wohl aber gab es

1) Ueber den Namen vgl. v. Wilamowitz, Aristot. u. Athen. II 136.

2) Dies erfahren wir aus dem Anfange der Inschrift: CIA II 609 (aus d. Jahre 324/3) ἐπειδή τινες ἐναντίον τῷ ὅρκῳ ὃν ὤμοσαν καὶ τῇ ἀρᾷ ἣν Εἰκαδεὺς ἐπηράσατο διατελοῦσι πράττοντες κτέ.

3) Dittenberger, *Syll.* 360, 31 ff.

4) Vgl. oben S. 57 Anm. 4.

5) Bemerkt sei übrigens, dass sich in Athen auch einmal am Schlusse eines Testaments ἀραί zum Schutze desselben finden (Dem. 36, 52 ἐναντία

bei den Hellenen fromme Herzen genug, die sie achteten aus Furcht vor den Göttern, die um ihren Schutz angefleht waren.

Betrachten wir nun zum Schlusse noch das Geltungsgebiet der ἀρά im Zusammenhange, so ergiebt sich, dass von irgend welcher localen oder zeitlichen Begrenzung nicht die Rede sein kann. Wohl fanden wir Gegenden, in denen die ἀρά besonders verbreitet war (unstreitig war sie bevorzugt von den Inselgriechen und denen in Kleinasien), aber die Beispiele für ihr Vorkommen sind über alle griechischen Stämme vertheilt. Vollends von Beschränkung auf bestimmte Verfassungsformen ist keine Spur zu finden.

Die Mehrzahl der Beispiele gehört freilich der alten und ältesten Zeit der griechischen Geschichte an, und das ist natürlich. Denn nur die äusserste Sucht nach Erhaltung alter Formen konnte gerade diese Rechtssitte in Zeiten hinein bewahren, in welchen sie ihre Wirksamkeit mehr und mehr verlieren musste wegen des gänzlichen Schwindens des religiösen Sinnes.

Wir werden daher in der Erhaltung der ἀρά nicht gerade ein Zeichen hoher Rechtsentwickelung des betreffenden Staates sehen, sondern eher ein Zeichen von zähem Conservativismus. Und das um so mehr, wenn wir sehen, dass andere, nüchterner und praktischer denkende griechische Staaten wohl im Stande waren, neue und wirksamere Strafclauseln ihren Gesetzen anzuhängen.[1])

τῇ διαθήκῃ καὶ ταῖς ἀπ᾽ ἐκείνης ἀραῖς, γραφείσαις ὑπὸ τοῦ σοῦ πατρός), was zu Gunsten der Ansicht, welche in den Gräberflüchen testamentarische Anordnungen sieht (vgl. Merkel a. a. O. S. 43 ff. des S.-A.) in das Gewicht fallen dürfte.

1) Auf diese so mannigfachen Strafformeln, die insbesondere die mangelhafte Einheitlichkeit des griechischen Staatsrechts klar vor Augen führen, näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Eine annähernd vollständige statistische Uebersicht giebt Swoboda, Die griech. Volksbeschlüsse S. 87.

Göttingen. ERICH ZIEBARTH.

KRATINOS' ΟΔΥΣΣΗΣ UND EURIPIDES' ΚΥΚΛΩΨ.

1. Der Versuch, das Kyklopenmärchen der Odyssee für die attische Bühne zu bearbeiten, ist mehrfach gemacht worden. Natürlich war der Stoff, sollte er nicht in den wesentlichsten Punkten abgeändert werden, für die Tragödie völlig ungeeignet. Die unpolitische Komödie dagegen konnte sich wohl durch die groteske Gestalt des Polyphem, durch den gegebenen Contrast des ungeschlachten Riesen zum schlauen Männlein, durch die listige Intrigue, das Satyrdrama ausserdem noch durch den wildidyllischen Schauplatz der Handlung angezogen fühlen. Ich meine das Satyrdrama und die Komödie des 5. Jahrhunderts: die mittlere und neue Komödie haben sich dem verlockenden Einfluss des Philoxenos nicht entziehen können und haben an Stelle des menschenfressenden Kyklopen den Liebhaber der Galateia gesetzt. In den älteren Bearbeitungen ist der gewissenhafte Anschluss an Homer überall deutlich, wenn es auch nicht viel mehr ist, was sich von Epicharms und von Aristias' Kyklops[1]) sagen lässt.

---

1) Der einzig erhaltene Vers aus dem Satyrdrama des Aristias ist dieser: *ἀπώλεσας τὸν οἶνον ἐπιχέας ὕδωρ* (Nauck² p. 727 fr. 4). Er erinnert an die Euripidesstelle (V. 558), wo der Kyklop den Silen am Mischen des Weins hindert: *ἀπολεῖς· δὸς οὕτως.* Aber bei Aristias schilt, wie Zenobios bezeugt, der Kyklop den Odysseus, weil er den Wein wässert. Damit ist eine nicht unbeträchtliche Abweichung in den beiden Dramen constatirt. Dem Euripideischen Odysseus lag nichts ferner, als dem Kyklopen den Trank unschädlicher zu machen, und das konnte bei Aristias eigentlich nicht viel anders sein. Wohl aber konnte Aristias den Charakter des wilden Mannes viel einfältiger gezeichnet haben. Odysseus mischt aus alter Gewohnheit, der Kyklop ist unwillig darüber und wird nun von Odysseus belehrt, wie Dionysos nicht nur den Wein den Menschen geschenkt, sondern sie auch die richtige Mischung gelehrt habe. Vielleicht hat Aristias die Gier des Kyklopen als wesentlicheres Moment der Schuld an seinem eigenen Verderben ausgenützt. Mag Euripides auch seinem Vorgänger manches verdanken, die Gegenüberstellung des dionysisch durstigen Silen und des bestialisch gierigen Kyklopen ist seine eigene Erfindung und wohl das beste an seinem ganzen Drama.

Es bleiben die Ὀδυσσῆς des Kratinos — von denen die Κύκλωπες des Kallias oder Diokles abhängig gewesen zu sein scheinen — und das Satyrdrama des Euripides. Nur aus diesem letzteren lässt sich lernen, welchen Schwierigkeiten die Dramatisirung der Homerischen Erzählung ausgesetzt war und wie sie zu überwinden waren. Dem Versuch also, die Komödie des Kratinos in den Hauptzügen wieder aufzubauen, muss nothwendig eine kurze Betrachtung des Euripideischen Stückes vorausgehen.

Dass ein Satyrdrama ohne Satyrnchor bestehen konnte, seinen Namen also ohne Berechtigung trug, lässt sich in keinem einzigen Falle glaublich machen. Wohl konnte an vierter Stelle ein anders geartetes Drama mit heiterem Ausgang eintreten, aber weder die Alkestis des Euripides noch der Inachos des Sophokles (v. Wilamowitz Herakles I 88 A.) sind jemals Satyrdramen genannt worden. Eben das war das wesentlichste Verdienst des Dichters, die Satyrn an einer Handlung, in die sie nicht hineingehörten, so zu betheiligen, dass ihre Anwesenheit glaublich und natürlich erschien, und wenn die Satyrdramen des Aischylos, Aristias, Achaios vor allen anderen gerühmt wurden, so werden sie sich nicht nur dadurch ausgezeichnet haben, dass sie besser als andere den Waldteufelton trafen, sondern viel mehr noch dadurch, dass ihre Erfindung selbst zwar überraschte, aber doch packend und überzeugend wirkte. Die Charakterisirung der Satyrn konnte eine geschickte Hand mannigfach genug gestalten; sie musste sich der jedesmaligen Umgebung individuell anpassen. In dem lieblichen Waldidyll der Aischyleischen Amymone waren die Satyrn nothwendig andere Wesen als in Achaios' Alkmeon, wo sie die Küchenthätigkeit der Delphischen Priesterschaft verhöhnten.

Euripides — und so vor ihm Aristias — hat die Satyrn ins Kyklopenland geführt. Der Weinschlauch, der für Polyphem verhängnissvoll wird, hat ohne Zweifel diese Erfindung vermittelt. Dionys ist von Seeräubern entführt und Silen mit seiner frommen Schaar hat sich auf die Suche nach dem schmerzlich vermissten Herrn begeben.[1])

---

1) Dass die Dichter für die Handlung des Satyrdramas meistens den Dionysos abwesend sein liessen, sei es in der Gefangenschaft der Tyrrhener, sei es auf seinem grossen Eroberungszuge, ist leicht verständlich. Ein Dionysisches Spiel, in dem der Gott selbst auftritt, muss ihn auch zum Hauptbelden machen, und das war selten möglich. Vortrefflich scheint seine Abwesenheit in einem Satyrdrama des Aischylos ausgenutzt zu sein. Siehe die Beilage.

Dabei sind sie zu den Kyklopen verschlagen worden und leisten nun dem Polyphem erzwungene Hirtendienste.[1]) Die ungewohnte Arbeit, noch dazu bei solchem Herrn, hält in ihnen die Sehnsucht nach dem ungebundenen Leben im Walde doppelt lebendig: der Ausgang muss natürlich der sein, dass sie von Odysseus befreit mit ihm und seinen Getreuen in die Heimath zurückfahren, dass also ihr Loos geschickt mit dem der Odysseusschaar verknüpft wird. Im Eingang des Stückes landet Odysseus gerade in dem Augenblick, wo die Satyrn die Heerden heimtreiben. Silen geht einen Tauschhandel mit ihm ein; er verkauft ihm Käse und einzelne Stücke aus der Heerde seines Herrn für einen Theil des Weines, den Odysseus wie bei Homer im Schlauch bei sich führte. Dabei werden sie vom heimkehrenden Polyphem überrascht, der den Odysseus und seine Gefährten in die Höhle zu treten zwingt, wo sie geschlachtet und gefressen werden sollen. Da dies ein durchaus unumgängliches Moment der Handlung ist, so ergab es sich für den Dichter als ganz nothwendig, eine Person zu erfinden, die, während die Betheiligten in der Höhle waren, auf der Bühne bleiben konnte: das ist eben der Chor der Satyrn. Ebenso ergab sich ein zweites. Wäre die Höhle wie bei Homer durch einen gewaltigen Felsblock verschlossen gewesen, so hätte Odysseus, selbst wenn der Dichter ein für die Bühne verwendbares Mittel erdacht hätte ihn überhaupt herauskommen zu lassen, nicht eher wieder auf der Bühne erscheinen können, als bis der Kyklop geblendet und die Handlung abgeschlossen war. Es wäre also nichts als eine Erzählung übrig geblieben, und die beträchtliche Zeit, die die Handlung in der Höhle selbst erforderte, hätte der Chor mit endlosen Gesängen und Tänzen ausfüllen müssen. Also bleibt der Ein- und Ausgang frei und die Höhle offen. Odysseus kommt entsetzt über das, was er an zweien seiner Gefährten hatte geschehen sehen, heraus und fasst den Plan den schon stark betrunkenen Menschenfresser zu blenden. Die Vereinbarung, dass der Chor dabei helfen solle, hat keinen weiteren Zweck als die prahlerische und feige Natur der Satyrn in zwei hübschen Scenen zu veranschaulichen. Das Gelage nach dem grausigen Mahle wird auf die Bühne selbst verlegt, bis der Kyklop besinnungslos hineingeführt werden muss. Dann erfolgt die Blendung. Odysseus flüchtet

1) Vielleicht waren auch im Busiris die Satyrn als Knechte im Dienste des ägyptischen Gewaltigen und wurden von Herakles erlöst. Die ganze Fabel hat vielfache Aehnlichkeit mit dem Kyklops.

auf die Bühne, hinter ihm her der blinde Riese, der vom Chor mit Benützung des Niemandscherzes verhöhnt wird und schliesslich noch von Odysseus aus der Ferne erfährt, dass der Spruch des Sehers Telemos in Erfüllung gegangen ist. Es ist glaublich, dass an dieser Handlung kein Zuschauer Anstoss nahm, obwohl es auf der Hand liegt, dass Odysseus mit dem Chor und den Gefährten, während der Kyklop schlief, ohne allen Anstoss aus der Höhle hätte entkommen können und dass die Blendung überflüssig war. Freilich hebt der Dichter hervor, dass die Blendung als *τιμωρία* gedacht sei, aber zu gleicher Zeit sieht er in ihr ein Mittel der Befreiung, wenn er (V. 438) zum Chor sagt:

ἄκουε δὴ νῦν ἣν ἔχω τιμωρίαν
θηρὸς πανούργου σῆς τε δουλείας φυγήν,

und das ist sie nicht. Euripides scheint diesen Anstoss selbst empfunden zu haben, aber die Art, wie er ihn zu heben sucht, ist eher dazu geeignet auf den Uebelstand aufmerksam zu machen als ihn zu heilen. Noch vor dem entscheidenden Gelage, nachdem Odysseus den Satyrn seinen Blendungsplan auseinandergesetzt hat, sagt er (V. 473):

σιγᾶτε νῦν· δόλον γὰρ ἐξεπίστασαι·
χὤταν κελεύω, τοῖσιν ἀρχιτέκτοσι
πείθεσθ'. ἐγὼ γὰρ ἄνδρας ἀπολιπὼν φίλους
τοὺς ἔνδον ὄντας οὐ μόνος σωθήσομαι.

und dann für sich:

καίτοι φύγοιμ' ἄν, κἀκβέβηκ' ἄντρου μυχῶν·
ἀλλ' οὐ δίκαιον ἀπολιπόντ' ἐμοὺς φίλους
ξὺν οἷσπερ ἦλθον δεῦρο σωθῆναι μόνον.

Das alles begründet wohl, warum er nicht allein sich der Gefahr entziehen will, aber nicht, wesshalb er nicht kurz darauf, sobald der Kyklop die Besinnung verloren, ohne Verzug mit allen die es wollen auf und davongeht. Der freie Ausgang aus der Höhle war scenisch erfordert, die Blendung als Glanzpunkt des ganzen Märchens war überliefert: der Dichter suchte, so gut es ging, das Nothwendige glaubhaft und annehmbar zu machen.

Einige Abänderung der Homerischen Erzählung war demnach für jeden dramatischen Bearbeiter unerlasslich, auch für Kratinos.

Die *Ὀδυσσῆς* des Kratinos stehen noch immer in dem Verdacht, keinen Chor gehabt zu haben. Wie das praktisch möglich gewesen sein sollte, ist schwer einzusehen, da in jener Zeit durch

die Zuweisung eines Chors erst die Aufführung eines Stückes möglich wurde, und da, wenn es vom Archon heisst *οὐκ ἔδωκ' αἰτοῦντι Σοφοκλέει χορόν*, dies nur bedeutet, dass Sophokles' Stücke zurückgewiesen wurden.[1]) Aber die Thatsache soll überliefert sein: Platonius *Περὶ κωμῳδίας* p. XIII 39 sagt *τοιοῦτος οὖν ἐστιν ὁ τῆς μέσης κωμῳδίας τύπος, οἷός ἐστιν ὁ Αἰολοσίκων Ἀριστοφάνους καὶ οἱ Ὀδυσσεῖς Κρατίνου, καὶ πλεῖστα τῶν παλαιῶν δραμάτων οὔτε χορικὰ οὔτε παραβάσεις ἔχοντα.* Es heisst doch die Entstehungsweise des Tractats verkennen (vgl. Leos Bemerkungen *Quaest. Aristoph.* p. 14), wenn man diese Stelle scharf interpretirt. Der Mangel eines Chors, resp. von Chorliedern bezieht sich auf den Aiolosikon und auf die mittlere Komödie, die *Ὀδυσσῆς* des Kratinos sind als Beispiel der unpolitischen Komödie citirt, die das mit dem Aiolosikon gemein hatten, dass in beiden eine litterarische Travestie resp. Parodie an Stelle der politischen Satire getreten war. Und wenn der erbärmlich compilirende Platonius wirklich hätte sagen wollen was er zu sagen scheint, so steht sein Zeugniss gegen ein anderes: unter den erhaltenen Bruchstücken sind nicht nur Verse, die der Chor wahrscheinlich gesprochen hat, sondern auch solche, die kein anderer als er gesprochen haben kann; dazu giebt es Fragmente, in denen der Dichter, d. h. der Chor im Namen des Dichters redet — also auch eine ‚Parabase' hat das Stück gehabt. Und diese Zeugnisse wird der Tractat des Platonius wohl nicht entkräften können. Haben die *Ὀδυσσῆς* doch, ebenso wie andere Komödien des Kratinos[2]), gleich mit

1) Dass die *Βουκόλοι* des Kratinos, da er für sie keinen Chor bekommen hätte, durch *ἐθελονταί* aufgeführt worden seien, durfte aus der verderbten Hesychglosse *πυρπερέγχει* nicht geschlossen werden. Es heisst da: *Κρατῖνος ἀπὸ διθυράμβου ἐν Βουκόλοις ἀρξάμενος, ἐπειδὴ χορὸν οὐκ ἔλαβε ἐπ τοῦ ἄρχοντος* **ἐστιν οὖ ἠτήρει.** In der Glosse selbst muss irgend ein kräftiges Wort stecken, gegen eben jenen Archon, der ihm früher einmal den Chor, d. h. die Aufführung des eingereichten Dramas versagt hatte; am Schluss steht wohl, wie Fritzsche meinte, die Erklärung der Glosse, nur dass *ἐστιν οὖν τήρει* nicht richtig sein kann. Crusius' Behandlung der verzweifelten Stelle (Philol. XLVII 34) halte ich für missglückt.

2) Die *Βουκόλοι* mit einem Dithyrambos (Hesych. *πυρπερέγχει*), ein anderes Stück mit einem parabasenartigen Vortrag, wie Aristides *or.* 49 (II 521 Di.) in glaubwürdiger Weise berichtet: *καί τις αὐτῶν* (*τῶν κωμῳδιοποιῶν*, gemeint ist Kratinos, wie der Zusammenhang lehrt) *ἐν ἀρχῇ τοῦ δράματος μεγαλαυχούμενος ὡς προφήτης προαγορεύει τοιάδε ‚ἀφυπνίζεσθαι χρὴ πάντα θεατήν, ἀπὸ μὲν βλεφάρων αἰθημερινὸν ποιητῶν λῆρον ἀφέντα'.*

einem Chorvortrag ohne Prolog begonnen: denn Verse des Chors können es nur gewesen sein, die Hephaistion p. 50, 7 als aus dem Anfang des Stückes (*εἰς τοὺς Ὀδυσσέας εἰσβάλλων*) genommen anführt: *τίνες αὖ πόντον κατέχουσ' αὖραι; νέφος οὐράνιον τόδ' ὁρῶμαι*, und *ὡς ἂν μᾶλλον τοῖς πηδαλίοις ἡ ναῦς ἡμῶν πειθαρχῇ*. Für die *Ὀδυσσῆς* des Kratinos setze ich mit aller Zuversicht einen vollen Chor von 24 Choreuten voraus, und der bestand, wie auch sonst feststeht, aus den Gefährten des Odysseus, die als *Ὀδυσσῆς* der Komödie den Namen gaben. Wir sehen also die Schiffer am Strande, wie sie das Schiff gegen einen bevorstehenden Sturm zu schützen bereit sind. Das ist eine Ausführung der Odysseeverse (ι 193) *δὴ τότε τοὺς ἄλλους κελόμην ἐρίηρας ἑταίρους αὐτοῦ πὰρ νηί τε μένειν καὶ νῆα ἔρυσθαι*. Odysseus war selbstverständlich nicht dabei, sondern war mit dem Schlauch Maronischen Weines zur Höhle des Kyklopen gegangen, schwerlich aber, wie bei Homer, begleitet von einigen auserlesenen Gefährten, sondern allein. Die Scene des Stücks war mithin der Strand.[1]) Dorthin muss auch der Kyklop gekommen sein, den Odysseus vermuthlich unterwegs getroffen hatte: unmöglich aber können Odysseus und seine Gefährten am Feuer in der Höhle sitzend und Käse essend vom Hausherrn überrascht worden sein.

Eine leidlich behagliche Scene muss gefolgt sein: Odysseus hat den Riesen durch den Wein friedlich gestimmt (Athen. X 446 b): *τῇ νῦν τόδε πῖθι λαβὼν ἤδη, καὶ τοὔνομά μ' εὐθὺς ἐρώτα*. Er will also gefragt sein, natürlich um ihn belügen zu können, d. h. er wollte sich als ‚Niemand' bezeichnen und hat es demnach

1) Es ist an sich wohl denkbar, was C. Robert vermuthet, dass der Chor beim Beginn des Stückes nicht schon vorhanden ist, sondern auf seinem Schiff, etwa einer Art von *carrus navalis*, herangefahren kommt (vgl. Dümmler Rhein. Mus. XLIII 355). Vielleicht finden die Worte *ὡς ἂν μᾶλλον τοῖς πηδαλίοις ἡ ναῦς ἡμῶν πειθαρχῇ* auf diese Weise eine leichtere Erklärung. Dann hätte man sich Odysseus nicht als Schauspieler sondern als Koryphaios an der Spitze seiner Gefährten zu denken, und Polyphem wäre aus seiner nahegelegenen Höhle den Ankömmlingen entgegen gekommen: das Stück hätte so nur einen Schauspieler, den Kyklopen gehabt. Ich trage aber Bedenken für Kratinos einen so alterthümlichen Bühnenapparat anzunehmen, und glaube auch nicht, dass der Koryphaios des Chors sich in der Weise, wie Odysseus es thut, wenn er sich als ‚Niemand' vorstellt, als Individuum vom Chor trennen konnte.

auch gethan. Der Kyklop hat den trefflichen Trunk, dessen edle Abstammung er ebenfalls erfahren, gern getrunken (Poll. VI 26):

οὔπω ἔπιον τοιοῦτον οὐδὲ πίομαι Μάρωνα.

Um ihn ganz sicher zu machen, hat der vermeintliche ‚Niemand' sogar erzählt, er habe auf seinen Reisen auch einen gewissen Odysseus gesehen. Darauf der Kyklop (Athen. II 68 c):

ποῦ ποτ' εἶδές μοι τὸν ἄνδρα, παῖδα Λαέρτα φίλον;

Odysseus antwortet:

ἐν Πάρῳ, σικυὸν μέγιστον σπερματίαν ὠνούμενον.[1])

Vielleicht theilte ihm der Kyklop auch mit, warum er gerade nach Odysseus fragte, dem einzigen Mann, den er nach dem Spruche des Kyklopensehers Telemos zu fürchten habe (vgl. Holland *De Polyphemo et Galatea.* Leipz. Stud. VII 163). Sicher aber hatte sich Odysseus als vielgereister Mann vorgestellt, und vielleicht ihm auch seine letzten Abenteuer erzählt: wenigstens kann der Vers (Bekk. *an.* 445, 14) *ἐπ' ἀριστέρ' ἀεὶ τὴν ἄρκτον ἔχων λάμπουσαν, ἕως ἂν ἐφεύρῃς,* der eine Wegweisung der Kalypso enthält (ε 276), kaum anderswo seinen Platz gehabt haben. Bei Kallias (Athen. XII 524 f) fragt der Kyklop in ähnlichem Gespräch: *τί γὰρ ἡ τρυφερὰ καὶ καλλιτράπεζος Ἰωνία εἴφ' ὅτι πράσσει.* — Natürlich stört die Behaglichkeit den Kyklopen nicht in seinen menschenfresserischen Absichten (Athen. IX 385 c):

ἀνθ' ὧν πάντας ἑλὼν ὑμᾶς ἐρίηρας ἑταίρους,
φρύξας, ἑψήσας κἀπ' ἀνθρακιᾶς ὀπτήσας
εἰς ἅλμην τε καὶ ὀξάλμην κᾆτ' ἐς σκοροδάλμην
χλιαρὸν ἐμβάπτων, ὃς ἂν ὀπτότατός μοι ἁπάντων
ὑμῶν φαίνηται, κατατρώξομαι, ὦ στρατιῶται.

Leider wissen wir nicht, worauf sich *ἀνθ' ὧν* bezieht: denken lässt sich mancherlei. Die Drohung selbst ist so lächerlich ungeheuer, dass jeder sofort ihre Unausführbarkeit erkennt. Sie darf ja auch nicht einmal in einem noch so geringen Umfange ausgeführt werden, da die Bedrohten eben den Chor ausmachten, der doch nicht am Ende des Stückes in verminderter Anzahl auf der Bühne erscheinen kann. Also es wird Niemand gefressen, wie sich's ja auch allein für die Komödie schickt, und der Kyklop wird in seinen bösen Plänen gehindert. Nichts ist einfacher als sich die

1) Vielleicht lehnt sich diese Erfindung an eine Homerstelle an: δ 555 erzählt Proteus dem Menelaos *υἱὸς Λαέρτεω, Ἰθάκῃ ἔνι οἰκία ναίων· τὸν ἴδον ἐν νήσῳ θαλερὸν κατὰ δάκρυ χέοντα.*

Sache so vorzustellen, dass der Kyklop, bevor er seine Absichten ausführt, trunken gemacht und geblendet wird, und nichts wäre erwünschter als wenn der Dichter so die Schwierigkeit umgangen hätte, die bei Euripides nur durch den Satyrnchor gelöst werden konnte, dass die Bühne, wenn Odysseus und seine Gefährten in der Höhle waren, leer werden musste. Man würde die Annahme für richtig halten, wenn sie nicht durch ein paar erhaltene Worte unmöglich würde. Bei Pollux (X 32) heisst es: *ἐν δὲ τῷ κοιτῶνι δεῖ μὲν εἶναι καὶ κλίνην τινὰ ἢ κλινίδιον — ἢ κλινάριον — ἢ κλινίδα, ὥς ἐν Ὀδυσσεῦσι Κρατῖνος· ἐπὶ δὲ τῶν κλινῶν ἀκουστέον ὅταν φῇ*

οἱ δ' ἀλυσκάζουσιν ὑπὸ ταῖς κλινίσιν.

Der einzige Raum, in dem die *κλινίδες* gestanden haben können, ist die Höhle; mithin stammen die Worte aus einer Erzählung dessen was darinnen vorgegangen ist.[1]) Das muss etwas furchtbares gewesen sein, da die Anwesenden vor Schreck unter die Stühle gekrochen sind. Es kann nur der Moment gemeint sein, wo der Kyklop einen der Leute des Odysseus packte, um sein Hirn am Felsen zu zerschellen, ihn selbst zu braten. Folglich war der ganze Chor, der doch nothwendig als Einheit zu denken ist und von dem nicht einzelne Glieder abgesondert werden konnten, in der Höhle; ebenso war der Kyklop, und war Odysseus in der Höhle, da er offenbar der erzählende ist. Bei Homer wird die schreckliche Wirkung so geschildert: *ἡμεῖς δὲ κλαίοντες ἀνεσχέθομεν Διὶ χεῖρας, σχέτλια ἔργ' ὁράοντες· ἀμηχανίη δ' ἔχε θυμόν.* Bei Euripides erzählt Odysseus (V. 402):

ἐγὼ δ' ὁ τλήμων δάκρυ' ἀπ' ὀμμάτων χέων
ἐχριμπτόμην Κύκλωπι κἀδιηκόνουν·
ἄλλοι δ' ὅπως ὄρνιθες ἐν μυχοῖς πέτρας
πτήξαντες εἶχον, αἷμα δ' οὐκ ἐνῆν χροί.

Die Identität der Situation ist fraglos: also hätte es bei Kratinos eine Stelle gegeben, wo Niemand auf der Bühne war? Da die Ueberlieferung versagt, so darf eine Vermuthung gewagt werden.

1) Die Worte, die Pollux seiner Quelle entnimmt, *ἐπὶ δὲ τῶν κλινῶν ἀκουστέον* scheinen auf eine strittige Erklärung zu deuten. Die einen werden *κλῖναι*, die anderen *δίφροι* verstanden haben: beide Erklärungen aber setzen die Höhle als Local voraus. Roberts Gedanke, Kratinos habe die Schiffsbänke so genannt und der Vers stamme aus der Erzählung eines Abenteuers, bei dem sich die Leute unter die Bänke verkrochen hätten, leuchtet mir nicht ein. Wenn die beschriebene Scene auf dem Schiffe spielte, konnte niemand an *κλῖναι* oder *δίφροι* denken.

Wir sahen, dass auch bei Kratinos sich Odysseus unter falschem Namen einführte und Niemand wird zweifeln, dass er sich wie bei Homer und Euripides *Οὖτις* nannte. Der einzige Zweck, den der Witz haben konnte, ist der, dass es dem Geschädigten an Spott nicht fehlte. Bei Homer kommen die Kyklopenbrüder zum schreienden Polyphem mit der Frage: ‚wer hat dir was gethan?‘ Er sagt *Οὖτίς με κτείνει*, und sie darauf: ‚wenn dir niemand was gethan hat, was schreist du denn? bist du krank, so bete zum Vater Poseidon, dass er dir helfe‘. Bei Euripides ist der Hohn natürlich weiter und fast bis zum possenhaften ausgeführt: die höhnenden sind die Satyrn. In beiden Fällen liegt die Pointe darin, dass der Kyklop von denen gehöhnt wird, auf deren Mitgefühl oder Hilfe er zu hoffen berechtigt war, und dass er auch diesen Hohn dem Odysseus verdankt. Wer war der Spötter bei Kratinos? Weder an den Chor noch gar an Odysseus selbst darf man denken: ich vermuthe, dass es wie bei Homer die Kyklopen waren, dass mithin die Komödie einen Doppelchor hatte, eine *διχορία* oder vielmehr ein *ἀντιχορία*. Für diesen Ausweg finde ich einen weiteren Anhalt in zwei bei Athenaeus (III 99 f) erhaltenen Versen, die mir unrichtig gedeutet zu werden scheinen:

ἦσθε πανημέριοι χορταζόμενοι γάλα λευκόν,
πυὸν· δαινύμενοι κἀμπιμπλάμενοι πυριάτην.

Der Meinung Meinekes, es seien Worte des Kyklopen, der die von seiner Milch trinkenden und von seinem Quark essenden Gefährten anfahre, bin ich schon oben begegnet. Eine solche Situation hat es bei Kratinos so wenig wie bei Homer gegeben.[1]) Und wo wäre

1) Aus derselben Scheltrede des Kyklopen, meinte Meineke, seien die oben besprochenen Drohungen genommen *ἀνθ' ὧν πάντας ἑλὼν ὑμᾶς ἐρίηρας ἑταίρους — κατατρώξομαι ὦ στρατιῶται.* Aber so kann er nur zu Leuten reden, von denen er schon weiss, dass sie des Odysseus traute Gefährten sind und dass sie mit ihm vom Kriege heimkehren. Dass kann er aber in diesem Augenblick, wo er sie zuerst erblickt, unmöglich wissen. Ob die Bezeichnung *ἐρίηρες ἑταῖροι* wirklich dadurch begründet werden kann, dass Polyphem den Odysseus sie so habe anreden hören? ich glaube kaum; und *στρατιῶται* hat er sie gewiss nicht angeredet. Vorsichtiger Welcker Kl. Schr. I 321 f., dem ich im Uebrigen nicht folgen kann, nur dass er sehr richtig darauf hinwies, dass in der Komödie niemand gefressen wurde. — Uebrigens ist jede Abänderung der beiden oben ausgeschriebenen Verse vom Uebel: sie heissen *πυὸν δαινύμενοι καὶ πυριάτην ἐμπιμπλάμενοι.*

hier in einem Worte der Zorn des grimmigen Riesen ausgedrückt? Und was sollte wohl *πανημέριοι* heissen? Es muss eine Mehrzahl von Personen sein, die hier angeredet wird: wäre es eine, könnte man die Worte auf niemanden besser als auf die Kyklopen selbst anwenden; da es mehrere sind, auf die Kyklopen. Der Chor der kriegerischen Odysseusleute macht sich über die Lebensweise des Hirtenvolks lustig.

Für mich ist es eine völlig gesicherte Thatsache[1]), dass die älteste Kunstform der Komödie einen Doppelchor verlangte, sei es dass die beiden Chöre zwei in Zwist gerathene Theile eines ursprünglich einheitlichen Ganzen oder dass sie zwei an sich gegensätzliche Personenarten vorstellten. In dem Wortgefecht der beiden Chöre und natürlich in der schliesslichen Schlichtung des Streites vollendete sich das ganze Spiel. Nur so sind die 24 Choreuten des Komödienchors gegenüber den 12 Mitgliedern des tragischen Chors zu verstehen, nur so ist die epirrhematische Composition erklärlich, nur so der ‚Gesang‘ und ‚Gegengesang‘ an Stelle der ‚Bewegung‘ und ‚Gegenbewegung‘ der Tragödie, nur so, dass während der Tanz des tragischen Chors in der *ἐπῳδός* (nicht *ἐπίστροφος*) einen ruhigen Abschluss findet, in der Komödie den einzelnen Chorvorträgen ein solcher Abschluss fehlt, nur dass natürlich am Ende des Gesammtspiels die streitenden Chöre sich vertragen und zu einer friedlichen Einheit zusammenwachsen. Aristophanes hat eben in der Lysistrate auf jene älteste Kunstform zurückgegriffen: wesentlich anders als dieses Stück werden die ältesten Komödien des Kratinos nicht ausgesehen haben, abgesehen natürlich von den Erweiterungen und Verbesserungen, die sich allmälig entwickelt hatten und in der Lysistrate nicht verschmäht worden sind.

Nehmen wir für Kratinos einen Doppelchor an, zwölf Gefährten des Odysseus[2]) und zwölf Kyklopen, so scheinen sich dadurch die erheblichsten Schwierigkeiten der Handlung zu lösen, vor Allem wird erreicht, dass die Bühne niemals leer wird. Der Kyklop, schon

1) Zielinski Die Gliederung der altatt. Kom. S. 249 ff.

2) Die Zwölfzahl ermöglicht dem Dichter völlige Uebereinstimmung mit Homer, wo Odysseus erzählt (ι 195) *αὐτὰρ ἐγὼ κρίνας ἑτάρων δύο καὶ δέκ' ἀρίστους βῆν.* Das war freilich die auserlesene Schaar, mit der er zur Höhle ging, während bei Kratinos ein Unterschied zwischen solchen die beim Schiffe blieben und solchen die mit zum Kyklopen gingen, aus Bühnenrücksichten nicht gemacht werden durfte.

stark betrunken, hat das fürchterlichste gedroht, hat auch noch die Kraft, Odysseus und seine Leute zum Eintritt in die Höhle zu zwingen und die Vorbereitungen zur Schlächterei zu treffen. Schon hat er einen gepackt, da überwältigt ihn Trunkenheit und Schlaf; unbeschädigt tritt Odysseus mit den Seinen auf die Bühne zurück, um zu erzählen, was er darinnen erlebt hat. Hier ist ein Stillstand der Handlung, also für das Gefecht der Chöre der rechte Platz. Es kann sich in dem Agon um Lebensweise und Gesittung, Religion und Politik gehandelt haben. Es war etwa der Kyklopenstaat bei Kratinos eine Monarchie und Polyphem übte als König eine drückende und grausame Herrschaft. Der Odysseuschor malt dem gegenüber die Vortheile einer freien Staatsverfassung aus, was ohne wesentliche Nebenhiebe auf die athenische Demokratie geschehen konnte; er überzeugt die Gegenpartei und gewinnt sie für den Plan, den Polyphem als Herrn zu beseitigen oder ihn unschädlich zu machen. Das wäre für das *κρόταλον δριμύ* Odysseus keine schlechte Leistung. Dann folgt die Blendung: der Kyklop schreit nach seinen Brüdern, die ihn, statt zu helfen, verhöhnen. Erst jetzt kann die Welckersche Vermuthung (Kl. Schr. II 477) überhaupt in Betracht kommen, dass der bei Diogenes Laertius (VII 163) überlieferte Vers *τίς δέ σ᾽ ἐτύφλωσεν, τίς ἀφείλετο λαμπάδος αὐγάς;* aus der Komödie des Kratinos stamme. Der Kyklopenchor allein kann so gesprochen haben. Vom Schiff aus geben sich alsdann die Odysseusleute zu erkennen (Hephaist. p. 51, 8):

σίγα νυν ἅπας, ἔχε σῖγα,
καὶ πάντα λόγον τάχα πεύσῃ·
ἡμῖν Ἰθάκη πατρίς ἐστιν,
πλέομεν δ᾽ ἅμ᾽ Ὀδυσσέι θείῳ,

und nachdem sich der Kyklop, sein einst prophezeites Schicksal anerkennend, zurückgezogen hat, schliesst das Stück mit der Parabase, in der der Dichter selbst der Neuheit seines Gedichts sich rühmt, *νέοχμόν τι παρῆχθαι ἄθυρμα* (Suid. *ἄθυρμα*): er habe die Geschichte selbst zwar nicht erfunden, aber er habe doch mit ihrer Verwendung in der Komödie die alterthümlichen und etwas ausgefahrenen Geleise des Dionysischen Festspiels verlassen. Denn so wird der Vers des Etymologikon (u. *ἐπὶ Χαριξένης*), wesentlich nach Meinekes Vorgang, herzustellen und zu deuten sein:

οὐκ ἴδι᾽ ἄττ᾽, ἀλλ᾽ οὐκέτ᾽ ὄνθ᾽ οἷα τἀπὶ Χαριξένης.

Die Nachricht bei Platonius (p. XIV 71) *οἱ γοῦν Ὀδυσσεῖς Κρατίνου οὐδενὸς ἐπιτίμησιν ἔχουσι, διασυρμὸν δὲ τῆς Ὀδυσσείας τοῦ Ὁμήρου* ist gewiss nicht zu beanstanden, so ungeschickt auch im zweiten Satz der Ausdruck ist. Eine Zeitbestimmung des Stückes daraus zu erschliessen wird nicht erlaubt sein. Man hat es seines zahmen Charakters wegen in die Jahre 439—437 setzen wollen, da während dieser Zeit ein Psephisma *περὶ τοῦ μὴ κωμῳδεῖν* wirksam gewesen sei (Schol. Arist. Ach. 67). Aber wenn das *κωμῳδεῖν* verboten war, konnten überhaupt keine Komödien aufgeführt werden. Die Inhaltsangabe des Beschlusses ist uns zweifellos lückenhaft erhalten, wir wissen durchaus nicht, was durch ihn geboten oder verboten war. Mir scheinen die *Ὀδυσσῆς* recht alt zu sein, sowohl wegen der kindlichen Ruhmredigkeit in Betreff des entlehnten Stoffes, als auch desswegen, weil noch nicht mehr als zwei Schauspieler zur Verwendung kommen — ich wüsste wenigstens nicht, wer ausser Odysseus und Polyphem hätte auftreten können. Vielleicht war das Stück sogar älter als der satyrische *Κύκλωψ* des Aristias, so dass Kratinos es noch mit besserem Recht ein *νέοχμον ἄθυρμα* nennen konnte. Freilich würde auch das keine Zeitbestimmung ergeben: wir wissen nur, dass Aristias gegen die Sieben des Aischylos concurrirte und dabei ein Satyrdrama seines Vaters verwendete; das lässt vermuthen, dass Pratinas im Jahre 467 noch nicht lange todt und sein Sohn ein noch leidlich junger Mann war, der zwanzig Jahre später sehr wohl noch für die Bühne thätig sein konnte.

II. Dass der Euripideische Kyklops jünger ist als Kratinos *Ὀδυσσῆς*, wird allgemein angenommen, und es wird trotz mangelnder Beweise richtig sein. Aber dass er immerhin zu den ältesten Dramen des Dichters gehört, lässt sich, wie ich glaube, zu völliger Gewissheit erweisen. Man braucht nur die Schlussscene mit dem letzten Act der Hekabe zu vergleichen, um in allem Wesentlichen, ja selbst in einer Reihe von Einzelheiten so ähnliche Erfindung und Ausführung zu erkennen, dass von einem zufälligen Zusammentreffen nicht die Rede sein kann.

In beiden Fällen handelt es sich um eine Blendung. Der Barbarenkönig Polymestor wie der Kyklop Polyphemos, beide erleiden für unmenschliche Frevelthat die unmenschliche Strafe. Wie Hekabe durch Leid und gehäufte Kränkung verzweifelt zur Megäre wird, hat der Dichter glaublich zu machen versucht: im Augenblick

der That halten wir die Hekabe für fast ebenso berechtigt zu ihrer Rache wie den Odysseus. Der Kyklop schreit im Schmerz noch aus der Höhle heraus *ὤμοι, κατηνθρακώμεθ' ὀφθαλμοῦ σέλας,* und auf die höhnende Antwort der Satyrn *καλός γ' ὁ παιάν· μέλπε μοι τόνδ' αὖ, Κύκλωψ,* die er aber nicht gehört haben kann, wiederholt er *ὤμοι μάλ' ὡς ὑβρίσμεθ', ὡς ὀλώλαμεν.* Ebenso wie der Satyrnchor, hat auch der Chor der troischen Frauen begierig auf diesen Augenblick der Rache gewartet. Endlich hören sie von drinnen den Jammerschrei des Polymestor *ὤμοι τυφλοῦμαι φέγγος ὀμμάτων τάλας* und gleich darauf *ὤμοι μάλ' αὖθις, τέκνα δυστήνου σφαγῆς,* denn er hat auch um den Tod seiner beiden Kinder zu klagen. Beide, Polymestor wie der Kyklop, vermuthen den Thäter noch im Raume selbst, und darauf bezieht sich beider Drohung, die dem Jammerausbruch unmittelbar folgt. Der Kyklop ruft:

ἀλλ' οὔτι μὴ φύγητε τῆσδ' ἔξω πέτρας
χαίροντες, οὐδὲν ὄντες· ἐν πύλαισι γὰρ
σταθεὶς φάραγγος ταῖσδ' ἐναρμόσω χέρας,

der Thraker ähnlich in ebensoviel Versen:

ἀλλ' οὔτι μὴ φύγητε λαιψηρῷ ποδί·
βάλλων γὰρ οἴκων τῶνδ' ἀναρρήξω μυχούς.
ἰδού, βαρείας χειρὸς ὁρμᾶται βέλος.

Im Kyklops flieht Odysseus, ohne ein Wort zu reden, an den Strand, nur der Chor hält dem blinden Riesen Stand und verhöhnt ihn, ,wer hat dir ein Leid gethan? wer hat dich geblendet?' Der Scherz mit Odysseus' falschem Namen wird nach Kräften ausgenutzt. Auch auf die Frage *πρὸς θεῶν, πεφεύγασ' ἢ μένουσ' εἴσω δόμων* erhält der Kyklop vom Chor nur falsche und verwirrende Auskunft; erst als er laut hinausruft *ὦ παγκάκιστε, ποῦ ποτ' εἶ,* antwortet Odysseus selbst aus sicherer Ferne. Das alles musste nothwendig in der Tragödie anders sein. Hekabe flieht auf die Bühne, zufrieden mit ihrer That, aber voll Furcht vor der Rache des stärkeren Barbaren. Polymestor erscheint und singt sein grausiges Lied, nur von der Gier beseelt, die Thäterinnen zu packen: *ὦ κατάρατοι, ποῖ καί με φυγᾷ πτώσσουσι μυχῶν.* Der Chor hört ihn nicht ohne Mitleid an, meint aber doch *δράσαντι δ' αἰσχρὰ δεινὰ τἀπιτίμια.* Da Hekabe nicht in gleicher Weise entfliehen kann wie Odysseus, da ausserdem in der Tragödie über die beiderseitige Schuld, die des Thrakers und die der Hekabe, vor einer

höheren Instanz abgeurtheilt werden muss, so erscheint Agamemnon und entscheidet gegen Polymestor. Sein Urtheil ruft einen Wortwechsel zwischen den beiden Parteien hervor und hier beginnt wieder die Aehnlichkeit der beiden Scenen. Der Kyklop erfährt Odysseus' wahren Namen und erkennt die Erfüllung eines alten Seherspruchs: *τυφλὴν γὰρ ὄψιν ἐκ σέθεν σχήσειν μ' ἔφη Τροίας ἀφορμηθέντος*. Er weiss aber von demselben Seher noch mehr: *ἀλλὰ καὶ σέ τοι δίκας ὑφέξειν ἀντὶ τῶνδ' ἐθέσπισε, πολὺν θαλάσσῃ χρόνον ἐναιωρούμενον*. Das ist die einzige ihm zu Gebote stehende Rache. Und ebenso rächt sich Polymestor durch einen Seherspruch (1267 *ὁ Θρῃξὶ μάντις εἶπε Διόνυσος τάδε*), Hekabe werde sich nicht lange ihrer That mehr freuen, da sie auf der Fahrt nach Hellas in eine Hündin verwandelt werde. Odysseus zeigt nicht die mindeste Bewegung bei der Prophezeiung; er antwortet: *κλαίειν σ' ἄγωγα καὶ δέδραχ' ὅπερ λέγω* (d. h. *καὶ κλαίειν σ' ἐποίησα*)· *ἐγὼ δ' ἐπ' ἀκτὰς εἶμι κτλ'*. Anders natürlich Hekabes Frauennatur: sie wird unruhig und fragt nach den Einzelheiten ihres Geschickes. Dann aber gewinnt auch sie wieder Muth und sagt *οὐδὲν μέλει μοι, σοῦ γέ μοι δόντος δίκην*, und als Polymestor ihr den Tod der Kassandra weissagt, antwortet sie noch verächtlicher *ἀπέπτυσ'· αὐτῷ ταῦτα σοὶ δίδωμ' ἔχειν*. Und beide Stücke schliessen endlich mit der Abfahrt und Heimkehr ins Vaterland.

Diese Uebereinstimmungen sind meines Erachtens der Art, dass der Zufall sie nicht hergestellt haben kann: eine Uebertragung von einem Stück auf das andere muss nothwendig angenommen werden. Nun ist aber wie die ganze Fabel so auch der Schluss des Satyrdramas in strengem Anschluss an Homer gedichtet. Der Umstand, dass die einzelnen Momente der Handlung von Euripides näher zusammengedrängt sind, beweist nichts dagegen. Das war eine Forderung der Dramatisirung. Wenn das, was Homers Polyphem im Gebet von seinem Vater Poseidon erfleht, Odysseus möge zur Strafe nie oder doch nur nach langen Irrfahrten heimkehren, wenn dies Gebet im Satyrdrama zu einer Prophezeiung geworden ist, so zeugt das nur von der Umsicht des Dichters, der seinen atheistischen Kyklopen unmöglich beten lassen konnte. In der Erfindung also des Satyrspiels war Euripides durch seine Homerische Vorlage gebunden, und durch sie allein. Dagegen ist Polymestor, über den keine Ueberlieferung irgend etwas zu sagen weiss, sein

Verhältniss zum troischen Königshause so gut wie alles was daraus hervorgeht, nichts als eine Schöpfung des Dichters, der den Namen durch Angleichung an die Namen der Priamoskinder Polydoros und Polyxene erfand. Folglich kann der Schluss der Hekabe nur eine Entlehnung aus dem Kyklops sein, da Niemand auf den Einfall gerathen wird, auch dieser Schluss sei unabhängig vom Kyklops direct von Homer beeinflusst: gerade eins der Hauptmomente, die Prophezeiung Polymestors, konnte ja eben nicht aus Homer entlehnt werden. Wer eigensinnig ist, mag die umgekehrte Möglichkeit, der Schluss des Kyklops sei durch die Hekabe angeregt, erwägen: er wird sich nicht entschliessen können, an ein geradezu abenteuerliches Spiel des Zufalls zu glauben.

Also ist der Kyklops vor der Hekabe gedichtet, vermuthlich nicht blos ein Jahr vorher, da ein ordentlicher Dichter nicht leicht innerhalb so kurzer Zeit sich selbst wiederholen wird: es handelt sich in der Hekabe ja nicht um eine ähnlich gebaute Scene, die durch eine ähnliche Sagenüberlieferung geboten war, sondern um eine frei nach dem Kyklops erfundene Handlung. Nun ist freilich die Abfassungszeit der Hekabe nicht mit Sicherheit zu bestimmen, da die Erwähnung der Deliaden (462) keineswegs erst nach der Stiftung der Pentaeteris vom Jahre 425 Sinn hat (v. Wilamowitz Herakles I 347, 14), aber so viel steht doch durch die Parodie in Aristophanes Wolken (1165) fest, dass sie den Wolken vorausliegt. Später als 430 kann demnach der Kyklops schwerlich gedichtet sein. Es kommen andere Erwägungen hinzu, die an sich zwar ohne Beweiskraft, aber als Stützen des Beweises immerhin erwähnt werden mögen. Zwei Dramen, die eine so auffällige Compositionsähnlichkeit aufweisen wie der Kyklops und die Hekabe, wird man nicht geneigt sein, zeitlich allzunah aneinander zu rücken; anders aber wird man über weniger augenfällige Aehnlichkeiten in der Situationsmalerei urtheilen. Man stellt sich leicht vor, wie ein Dichter, wenn er für eine bestimmte Gelegenheit einen richtigen Ton und wirksame Farben gefunden hat, die gleichen Mittel, besonders wenn er meint, sie noch besser ausnützen zu können, auch bei einer zweiten ähnlichen Gelegenheit verwendet. In solchem Falle wird man meistens ein Recht haben, die ähnlichen Stellen auch zeitlich zusammenzurücken, da sie mehr aus einer gleichartigen Stimmung als aus der Selbstnachahmung hervorgehen. Im Kyklops schildert Odysseus das grausige Mahl des Polyphem, wie ihm dabei der

Gedanke gekommen sei ihn trunken zu machen, und wie der Kyklop den feurigen Wein gierig hinabstürzte (417):

ἡσθέντα δ' αὐτὸν ὡς ἐπῃσθόμην ἐγώ,
ἄλλην ἔδωκα κύλικα, γιγνώσκων ὅτι
τρώσει νιν οἶνος καὶ δίκην δώσει τάχα.
καὶ δὴ πρὸς ᾠδὰς εἷρπ'· ἐγὼ δ' ἐπεγχέων
ἄλλην ἐπ' ἄλλῃ σπλάγχν' ἐθέρμαινον ποτῷ.

Soweit die Erzählung. Das Trinken und Singen hat während der Zeit seinen Fortgang genommen, und so fügt Odysseus hinzu:

ᾄδει δὲ παρὰ κλαίουσι συνναύταις ἐμοῖς
ἄμουσ', ἐπηχεῖ δ' ἄντρον.

Der ergreifende Gegensatz zwischen dem wüsten Geheul des Kyklopen und dem Jammern der Gefährten ist hier nur in aller Kürze, rhetorisch nicht einmal wirksam, angedeutet. Ganz anders in der Alkestis, wo der Diener des Admet das barbarische Gebahren des lästigen Gastes Herakles entrüstet schildert (756):

ποτῆρα δ' ἐν χείρεσσι κίσσινον λαβὼν
πίνει μελαίνης μητρὸς εὔζωρον μέθυ,
ἕως ἐθέρμην' αὐτὸν ἀμφιβᾶσα φλὸξ
οἴνου· στέφει δὲ κρᾶτα μυρσίνης κλάδοις
ἄμουσ' ὑλακτῶν·[1]) δισσὰ δ' ἦν μέλη κλύειν·
ὃ μὲν γὰρ ᾖδε, τῶν ἐν Ἀδμήτου κακῶν
οὐδὲν προτιμῶν, οἰκέται δ' ἐκλαίομεν
δέσποιναν· ὄμμα δ' οὐκ ἐδείκνυμεν ξένῳ
τέγγοντες· Ἄδμητος γὰρ ὧδ' ἐφίετο.

Mir scheint die Aehnlichkeit der Situation sowohl wie der Ausnutzung auf der Hand zu liegen, und ich persönlich kann mir nicht denken, dass, wer einmal ein so schönes Bild gezeichnet hatte wie das in der Alkestis, den gleichen Gegenstand bei späterer Gelegenheit so geringschätzig und fast seiner selbst vergessend hätte wieder aufnehmen sollen. Ich glaube daher, dass der Kyklops älter

---

1) Dieselben Worte im Busiris des Euripides (fr. 907 N²) nach der sehr wahrscheinlichen Vermuthung von Wilamowitz *De fragment. tragicorum* (Göttingen 1893) p. 18. Ob die kurz vorher stehenden Worte ποτῆρα δ' ἐν χείρεσσι κίσσινον λαβὼν πίνει μελαίνης μητρὸς εὔζωρον μέθυ zu Odyss. ι 346 κισσύβιον μετὰ χερσὶν ἔχων μέλανος οἴνοιο in irgend einem Reminiscenzverhältnisse stehen, wage ich nicht zu entscheiden. Den Irrthum, dass κισσύβιον von κισσός abgeleitet sei, hat Euripides begehen können, und wohl er nicht zuerst begangen.

ist als die Alkestis vom Jahre 438. Und je älter das Satyrdrama wird, desto weniger wird der so ärmlich gerathene Agon zwischen Odysseus und Polyphem (283 ff.) anstössig sein. Odysseus bittet um Schonung, wie bei Homer (*ι* 259), und hält seine Bitte aus drei Gründen für berechtigt. Erstlich, sagt er, sind wir Wohlthäter deines Vaters Poseidon sowohl wie aller Griechen: hätten wir Troia nicht bewältigt, so würden die Tempel am Tainaron, bei Malea, Sunion und Geraistos von den Barbaren zerstört sein, und du selbst könntest nicht frei auf griechischem Boden leben. Von dieser Argumentation hofft der Redner selbst nicht allzuviel (*εἰ λόγους ἀποστρέφῃ*): er beruft sich zweitens auf das allgemeine Menschengesetz (*νόμος δὲ θνητοῖς*), nach welchem schutzflehende Fremdlinge mit Nahrung und Kleidung unterstützt, aber nicht aufgefressen werden dürften.[1]) Dann der dritte und schwächste Punkt: ‚es sind genug Griechen auf troischer Erde gemordet: *εἰ δὲ τοὺς λελειμμένους σὺ συμπυρώσας δαῖτ' ἀναλώσεις πικράν, ποῖ τρέψεταί τις;*' Den Epilog bildet die Mahnung, der Kyklop solle seine gottlose Gier bezwingen: *πολλοῖσι γὰρ κέρδη πονηρὰ ζημίαν ἠμείψατο.* Die Dürftigkeit der Rede liegt nicht so sehr im Mangel an Stoff als in der ungenügenden und ungeschickten Ausführung. Man darf nicht einwenden, der Dichter habe seinen Helden vor dem ungebildeten Kyklopen absichtlich nicht mehr Kunst aufwenden lassen: dagegen spricht einerseits die Rede des Kyklopen selbst, die in ihrer Art ein Muster des raffinirten Cynismus ist und auf Odysseus' spiessbürgerliche Argumente kaum eingeht. Andrer-

1) Es ist auffallend, dass Odysseus zwar von der Menschensatzung redet, nicht aber vom Zeus *ξένιος*, der über die Aufrechterhaltung dieser Satzung wache; auffallend nicht sowohl desshalb, weil dies das Hauptargument des Homerischen Odysseus ist (*ι* 270) *Ζεὺς δ' ἐπιτιμήτωρ ἱκετάων τε ξείνων τε, ξείνιος, ὃς ξείνοισιν ἅμ' αἰδοίοισιν ὀπηδεῖ*, als weil der Kyklop selbst so antwortet als ob Odysseus sich auf Zeus berufen habe: *Ζηνὸς δ' ἐγὼ κεραυνὸν οὐ φρίσσω, ξένε, οὐδ' οἶδ' ὅτι Ζεύς ἐστ' ἐμοῦ κρείσσων θεός.* Möglicherweise ist nach V. 301 ein Verspaar ausgefallen, z. B. *τοῦτ' οἰ βροτοῖσιν οὐδὲ θεοῖς καλὸν πάρα· Ζεὺς αὐτὸς αἷμα, Ζεὺς ἐπέξεισιν ξένων.* Uebrigens stehen hier die *λόγοι* als von Menschen erdachte Gründe dem allen Sterblichen gemeinsamen, also auf göttlichen Ursprung zurückzuführenden *νόμος* entgegen. Anders in dem Satze des Xenokrates (fr. 3 Heinze), dass die wahren Philosophen *μόνοι ποιοῦσιν ἑκουσίως ἃ ποιοῦσιν ἄκοντες οἱ λοιποὶ διὰ τὸν νόμον*, d. h. sie thun das Rechte *διὰ τὸν λόγον*, wie Plutarch *adv. Coloth.* p. 1124 d sagt, der auf das *ἀλλήλους κατεσθίειν* exemplificirt. Hier ist *λόγος* das Göttliche, *νόμος* das Menschliche.

seits aber spricht Silens Urtheil über Odysseus' Rede dagegen: ‚ich will dir einen Rath geben', sagt er zu Polyphem; ‚du magst ihn nach Belieben mit Haut und Haar verzehren, aber seine Zunge lass liegen, sonst wirst du wie er *κομψὸς καὶ λαλίστατος*'. Also als fein, witzig und beredt meinte der Dichter selbst den Odysseus dargestellt zu haben, und hat damit entschieden zu günstig geurtheilt. Auch das kommt nicht in Betracht, dass die Rede des Odysseus als der unterliegenden Partei nothwendig schwächer ausfallen musste. Der Kyklop behält eben aus Gründen, die völlig ausserhalb der Discussion stehen, Recht, weil er nämlich der Kyklop ist und keine anderen Grundsätze anerkennt als die seinen: Odysseus hätte mit Engelszungen reden können und hätte doch nichts erreicht. Die rhetorische Leistung also des Odysseus ist auffallend schwach und künstlerisch so unvollkommen, dass sie meiner Meinung nach sich nur aus der Ungeübtheit des Dichters erklärt, der es im Jahre 438, da er Admet und Pheres in einen Redestreit brachte, schon ganz anders machen konnte.

BEILAGE.

AISCHYLOS' ΔΙΟΝΥΣΟΥ ΤΡΟΦΟΙ.

Von diesem Drama ist ausser drei Glossen, die nichts lehren können, kein einziges Citat erhalten. Um so wichtiger ist die Bemerkung in der Hypothesis zur Medea (= Schol. Arist. Eq. 1321): *Αἰσχύλος δ' ἐν ταῖς Διονύσου Τροφοῖς ἱστορεῖ ὅτι καὶ τὰς Διονύσου τροφοὺς μετὰ τῶν ἀνδρῶν αὐτῶν ἀνεψήσασα ἐνεοποίησε* (nämlich Medea). Für *νεοποιῆσαι* hat das Aristophanesscholion *ἀνανεάσαι ποιῆσαι*. Was die Nymphen, die *Διωνύσοιο τιθῆναι*, mit dem göttlichen Knaben erlebt haben, lehrt Euripides Kykl. 1, wo Silen klagt:

ὦ Βρόμιε, διὰ σὲ μυρίους ἔχω πόνους
νῦν χὤτ' ἐν ἥβῃ τοὐμὸν εὐσθένει δέμας·
πρῶτον μὲν ἡνίκ' ἐμμανὴς Ἥρας ὕπο
Νύμφας ὀρείας ἐκλιπὼν ᾤχου τροφοὺς κτλ.

Silen also und seine Satyrn hatten eine Art Aufsichtsrecht über das Kind, sie erzogen es in Gemeinschaft mit den Nymphen. Sie waren unzweifelhaft die Männer der Nymphen und bildeten mit ihren Kindern zusammen eine lustige Waldfamilie. Ein Kind, und

sei es ein göttliches, kann keine Hauptrolle gespielt haben; die Handlung liegt also lange nach dem Ereigniss der Flucht. Der Gott ist verschwunden und vergeblich gesucht worden, viele Jahre hindurch. Nymphen und Satyrn sind alt geworden. Das ist eine erlaubte Erfindung des Dichters: wenn diese Wesen leben wie Menschen, müssen sie auch leiden was Menschen beschieden ist; dass Silen ein alter Mann ist, obwohl er einst jung war, ist den Griechen geläufig. Jetzt kommt der Gott von seinen siegreichen Fahrten zurück, zum Manne gereift, voll von dem seligen Bewusstsein, der ganzen Welt seine Segnungen gespendet zu haben, voll von Lebenskraft und Lebensfreude. Da findet er seine fröhliche Schaar in bürgerlicher Langeweile erkaltet, gealtert, vergrämt: sie haben keinen Sinn mehr für seine Weise, sie plagen ihn mit Fragen und Vorwürfen. Aber der Gott ist nicht allein gekommen. Er hat im fernen Osten Medea die Zauberin gefunden, sie ist ihm für seine Liebe oder für sonst eine Wohlthat zu Dank verbunden, ist ihm gefolgt und hilft ihm in der Noth. Sie muss ihre bewährte Kunst an den Nymphen und Satyrn üben: sie verjüngt sie, und die lustige Schaar ist ihres Herrn Dionysos wieder würdig geworden.[1])

Ich glaube, dass dies der Gang des Stückes etwa gewesen ist. Mit Sicherheit geht daraus hervor, dass es ein Satyrdrama war: wer sollten die Gatten der Nymphen sonst gewesen sein, wenn nicht die Satyrn? und nur im Satyrdrama hätte Aischylos es gewagt, eine so kühne Sagenneuerung wie die Verbindung des Dionysos mit der Medea vorzubringen. Die Annahme eines Doppelchors ist freilich nothwendig, aber doch auch nichts unerhörtes. Zweifelhaft bleibt die Stellung des Silen. Nach dem Euripideischen Prolog hätte er die Satyrn verlassen und sich auf die Suche des Gottes begeben, wäre also mit ihm zurückgekehrt. Dann hätte er wie im Kyklops eine vom Chor getrennte Rolle gespielt, und das Stück würde in die Zeit gehören, wo dem Dichter drei Schauspieler zur Verfügung standen (Dionysos, Medea, Silen): aber ich gebe zu, dass es so nicht gewesen zu sein braucht.

1) Ovid Metam. VII 294 bringt die Nymphenverjüngung in einen anderen Zusammenhang: wie er zu seinem lustigen Missverständniss gekommen ist, hat C. Robert auseinandergesetzt (Bild und Lied S. 231).

Strassburg i. E. G. KAIBEL.

DAS REGENWUNDER DER MARCUS-SÄULE.

Wenn nach den eingehenden Erörterungen, welche das Regenwunder des Marcomanenkrieges durch Petersen[1]), Harnack[2]) und Domaszewski[3]) erfahren hat, hier diese Erzählung noch einmal behandelt wird, so geschieht dies, um zwischen den Extremen zu vermitteln. Was uns über das Ereigniss gemeldet wird, ist weder wesentlich Erfindung, wie Petersen und Domaszewski wollen, noch in der Ausdehnung, wie dies Harnack behauptet, ein geschichtlicher Bericht; die Wahrheit liegt nicht immer, aber hier in der Mitte.

Was wir von diesem Vorgang wissen, entnehmen wir theils der bildlichen Darstellung auf der Marcus-Säule, welche verständiger Weise nur auf dieses aussergewöhnliche und Aufsehen machende Ereigniss bezogen werden kann, theils den vier Berichten des Tertullian, des epitomirten Cassius Dio, des Eusebius und des Biographen des Marcus, von welchen der erste unter Severus geschrieben ist, der zweite unter Alexander, der dritte sich beruft auf den unter Marcus selbst lebenden phrygischen Bischof Apollinaris und wahrscheinlich daneben auf Dios Zeitgenossen Africanus zurückgeht. Diese fünf Quellen sind von einander unabhängig. Dass Tertullian und Dio sich auf ein Schreiben des Kaisers Marcus an den Senat berufen, hat Harnack mit Recht hervorgehoben; auch die übrigen Berichterstatter sind ohne Zweifel durch dasselbe beeinflusst worden.[4])

---

1) Mitth. des röm. Instituts 9 (1894), 78—89.

2) Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1894, 835—882.

3) Rhein. Mus. 49 (1894), 612—619.

4) Dass Apollinaris von dem Kaiserbrief nicht gesprochen hat, schliesst Harnack mit Recht daraus, dass Eusebius diesen bestätigend aus Tertullian nachbringt; mit Unrecht aber folgert Domaszewski weiter, dass Apollinaris den Brief nicht gekannt hat. Insbesondere wenn er in der an den Kaiser gerichteten Apologie des Wunders erwähnte, erklärt sich sein Schweigen von selbst.

Die kritische Aufgabe besteht im Wesentlichen darin, einmal festzustellen, ob dies Schreiben echt ist oder nicht, und zweitens, zu ermitteln, was dies Schreiben enthalten hat. Was bei den genannten Autoren steht, ohne dem Schreiben entnommen zu sein, hat geringen oder gar keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit und ebenso darf, was sonst über den Vorgang erzählt wird, im Allgemeinen genommen angesehen werden als entweder aus jenen Berichten abgeleitet oder als spätere Erfindung.[1])

Nach Petersen hat der Brief des Marcus nicht existirt oder

---

1) Dem apokryphen mit der Apologie Justins überlieferten, das Regenwunder erzählenden Kaiserbrief hat Harnack S. 862 fg. unter den für uns selbstständigen Quellen eine Stelle angewiesen, und allerdings enthält derselbe einzelne Momente, die anderweitig nicht auftreten nnd die sich gut in die gesicherte Erzählung einfügen, wie die Namen des Pompeianus und des Pollio und die Nennung dreier erweislich bei dem Donaukrieg betheiligter Legionen. Hat dieser Fälscher in der That uns fehlende echte Quellen benutzt, so mag ihm neben der Chronik des Eusebius der vollständige Dio vorgelegen haben. Denn dass Dio von dem Kaiserbrief spricht, legte die Anfertigung eines solchen nahe und da dessen Verfasser die Erzählung von der Blitzlegion offenbar nicht gekannt hat, so sind alle diese wiedergebenden Quellen ausgeschlossen; endlich können die Einzelheiten, welche den Anschein der Echtheit haben, füglich alle bei Dio gestanden haben. Indess indem der Verfasser dieses Briefes dem Kaiser einen Titel beilegt, den er damals nicht mehr führte (Parthicus) und einen andern, den er erst später annahm (Sarmaticus); indem derselbe dem Senat die in Kleinasien übliche, aber in diesem Kanzleistile unzulässige Titulatur des ‚heiligen' giebt; indem er von dem Kaiser den Pompeianus bezeichnen lässt als ‚unsern Polemarchen', was gar nichts ist als höchstens Anticipation des constantinischen *magister militum*; indem er den *praefectus* (*praetorio*) Vitrasius Pollio den Kaiserbrief auf gut byzantinisch in die Provinzen versenden lässt, obwohl Pollio dies Amt als Senator nicht bekleiden konnte und erwiesener Massen nicht bekleidet hat, zeigt er überall diejenige Verbindung einer gewissen Kunde der Dinge mit dreister Verkehrung der Thatsachen, welche die historische Verwerthung eines Zeugnisses verbietet. Solchen Aussagen darf man nur da Glauben schenken, wo die Thatsache sonst feststeht, also man sie nicht braucht; daraus zu entnehmen, dass das Heer der Germanen damals in ‚Drachen' zu je 9000 Mann getheilt war und deren 74 in diesem Kampfe fochten, ist nicht zulässig, und selbst wenn die Namen jener Offiziere und jener Truppentheile aus Dio genommen sind, wird deren Mitwirkung in der betreffenden Schlacht durch diesen Brief nicht erwiesen, da sie ebenso gut in anderer Verbindung in der Quelle gestanden haben können. Ebenso wenig darf umgekehrt aus dem Fehlen der 12. Legion in diesem Brief geschlossen werden, dass ein die dabei thätigen Legionen aufführender historisch beglaubigter Bericht dieselbe nicht genannt hat. Der Historiker wird nach wie vor dieses Product der Halbwisserei zu behandeln haben als nicht vorhanden.

ist wenigstens gefälscht; der letzteren Annahme stimmt Domaszewski zu, während Harnack denselben als echt betrachtet. Wie an sich unwahrscheinlich eine solche Fälschung sei, ist nicht verkannt worden. Da Tertullian das Document anführt, so hat dieses einen Vorgang des Jahres 174 behandelnde Schreiben bereits vor dem Jahre 200 existirt. Dass auch die darin enthaltenen Angaben den angeblichen Fälscher als durchaus sachkundig erweisen und er den Ereignissen sehr nahe gestanden haben muss, erkennt Domaszewski rückhaltlos an. Schreiben des Kaisers Marcus an den Senat über kriegerische Vorgänge werden mehrere erwähnt[1]) und es sind dieselben ohne Zweifel im Wesentlichen sofort durch die *acta publica* veröffentlicht worden[2]); es ist nur in der Ordnung, wenn in dieser religiös erregten Zeit die officielle Constatirung eines dem Reichsheer zu Theil gewordenen Gotteszeichens sofort in Aller Munde war. Es gehört Muth dazu ein derartiges Schreiben als gefälscht zu bezeichnen. Domaszewski hat diesen Muth gehabt; prüfen wir seine Gründe.

1. Chronologisch ist das Regenwunder in unserer Ueberlieferung besser fixirt als die meisten Ereignisse dieser Epoche: einmal durch Dio, indem er nicht blos in der Erzählung demselben seinen Platz gegen das Ende des ersten Marcomanenkrieges anweist, sondern auch berichtet, dass der Kaiser in Folge dessen die siebente imperatorische Acclamation annahm, welches nach Ausweis der Münzen im Verlauf, also im Sommer des Jahres 174 geschehen ist; zweitens durch Eusebius, welcher unabhängig von Dio und wahrscheinlich hierin dem Africanus folgend eine nur um ein Jahr abweichende Ansetzung giebt.[3]) Dennoch wird diese so gut beglaubigte Datirung von Domaszewski verworfen. ‚Die Säule', sagt er, ‚setzt den Gewittersturm in den Anfang des Krieges, die christliche Ueberlieferung' — vielmehr die Ueberlieferung überhaupt — ‚übereinstimmend an das

1) Dio 71, 17. 27. 30. Vita Marci 14. Staatsrecht 3, 1107.

2) Staatsrecht 3, 1020. 1265.

3) Die fragliche Schlacht fällt nach dem armenischen Text Abr. 2188, nach dem lateinischen Abr. 2189, also nach Gutschmids Regel, welche für das erste Jahr des Marcus Abr. 2177 = 161 n. Chr. zutrifft, in J. Chr. 172 oder 173. Die geringe Differenz kommt nicht weiter in Betracht, da die eusebischen Ansetzungen nicht blos vielfach zufällig verschoben, sondern auch in sich ungleichartig sind (Gutschmid kl. Schr. 1 469 f.). Diese Datirung entnahm Eusebius schwerlich dem Apollinaris, sondern wahrscheinlich, wie auch Domaszewski annimmt, dem Africanus, bei dem das Regenwunder nicht gefehlt haben wird.

Ende.' Die frühestens 176 errichtete Säule unterscheide deutlich zwei Feldzüge, als welche wegen der in der ersten Hälfte des Jahres 174 geschlagenen Münze mit *adventus Aug.*[1]) die bis dahin eingetretenen Kriegsereignisse einerseits, andererseits die der zweiten Hälfte 174 und des Folgejahres gefasst werden. — Dabei kommt zunächst in Frage, wann die Säule errichtet worden ist. Dass dies nicht vor dem Triumph des Jahres 176 geschehen sein kann, ist ebenso gewiss, wie daraus nicht folgt, dass sie schon damals decretirt worden ist; vielmehr spricht sowohl die einzige darüber erhaltene Notiz[2]) wie auch die officielle Benennung *columna centenaria divorum Marci et Faustinae*[3]) für die Errichtung derselben nach des Kaisers Abscheiden unter den übrigen Todtenehren. In diesem Fall war es unmöglich, wofür auch sonst gar nichts spricht, die Kriegsvorgänge der letzten Regierungsjahre des Kaisers von der Darstellung auf der Säule auszuschliessen. Hiernach ist es sehr wohl möglich, dass diejenigen des Jahres 174 nicht weit vom Anfang ihren Platz fanden. Freilich hat der Krieg mit Unterbrechungen mindestens vom Jahr 168 bis 175 und dann wieder von 178 bis über den Tod des Kaisers 17. März 180 hinaus gedauert. Aber die ersten Kriegs-

---

1) Cohen n. 3 mit *tr. p. XXVIII* (= 174 n. Chr.) und *imp. VI*, während es zahlreiche Münzen desselben Jahres mit *imp. VII* giebt.

2) Sog. Victor *epit.* 17: *ob cuius (Marci) honorem templa columnae multaque alia decreta sunt.*

3) CIL VI 1585. In diesen Documenten aus der Zeit des Severus wird die Säule kurzweg *columna centenaria divi Marci*, *columna divi Marci*, *columna centenaria* genannt; die volle Benennung *colu[mna centenaria divorum] Marci et Faustin[ae]* beruht auf nahe liegender Ergänzung. Unstreitig konnte auch die dem Marcus bei Lebzeiten gesetzte Säule nach seinem Tode *columna divi Marci* genannt werden; aber die vollere mehr officielle Bezeichnung ist angemessen nach der Consecration beider, wogegen, wenn die Säule 176 decretirt ward, die Verbindung des lebenden Kaisers und der consecrirten Kaiserin Schwierigkeit macht. Warum die Kaiserin hier mit genannt wird, erhellt aus dem, was S. 96 A. 1 über ihren Titel *mater castrorum* bemerkt ist. — Wenn das Curiosum *reg.* IX aufführt *templum (divi?) Antonini et columnam coclidem*, so ist der hier genannte Tempel ohne Zweifel auf den Pius zu beziehen und wird zu diesem auch die dem Pius von seinen Söhnen gesetzte Weihinschrift CIL VI 1004 gehört haben nebst der bildlosen Säule von rothem Granit, welche damit zusammen nicht weit von der Marcus-Säule gefunden ward, die Marcus-Säule aber später neben dem Tempel des Vaters errichtet worden sein. Die incorrecte Benennung *columna Antonini* geht auf die von dem Curiosum abhängenden Mirabilien zurück (p. 620 Jord.).

jahre waren sehr schwere und überwiegend unglückliche; erst im Herbst des Jahres 172 nehmen die Kaiser den Titel *Germanicus* an und schwerlich wird die Bilderchronik der Säule den vorhergehenden Ereignissen wesentlichen Raum gewidmet haben. Nach dem Siege vom Sommer 174, dem das Regenwunder angehört, folgt die Unterwerfung der besiegten Germanen, sodann die Erstreckung des Krieges auf die Sarmaten, welche im Jahre 175 dem Kaiser die achte Imperatorenacclamation und den Beinamen *Sarmaticus* eintrug, weiter der gesammte zweite Marcomanenkrieg, wegen dessen der Kaiser im August 178 Rom verliess und welcher ihm noch zwei weitere imperatorische Acclamationen verschaffte. Diese späteren frischeren und glänzenderen Triumphe, an denen zumal der Nachfolger persönlich theilgenommen hatte, werden wohl in der Bilderchronik überwogen haben; und wenn man erwägt, wie willkürlich bei jeder derartigen bildlichen Kriegsillustration die Auswahl der einzelnen Darstellungen nothwendig ist, so wird man Domaszewskis Versicherung, dass die nach dem Sommer 174 eingetretenen Kriegsvorgänge für die hinter dem Regenwunder auf der Säule erscheinenden Bilder nicht ausreichen, als unzutreffend abweisen. Was den Abschnitt innerhalb derselben anlangt, so ist es zweifelhaft, ob der Kaiser in der ersten Hälfte des Jahres 174 auf kurze Zeit in Rom eintraf oder blos dort vergeblich erwartet ward, und letzteres wahrscheinlicher[1]); auf keinen Fall hat dieser *adventus* in der Kriegführung einen Abschnitt bezeichnet, den man viel eher bei der Wendung des Krieges von den Germanen zu den Sarmaten oder noch glaublicher bei dem Wiederausbruch desselben im Jahre 178 ansetzen wird, dem Beginn der *expeditio Germanica secunda.*[2]) Die überlieferte Datirung des Regenwunders lässt sich also mit der bildlichen Darstellung chronologisch wohl vereinigen und dürfte vielmehr der Eckstein sein, um die Bilder einigermassen zu datiren.[3])

2. Den in der dionischen Epitome über das Regenwunder vorliegenden Bericht betrachtet Domaszewski als interpolirt durch einen Christen gegen die ausdrückliche Angabe Xiphilins, welcher seine

1) Bei Dio 71, 32 spricht der Kaiser von seiner achtjährigen Abwesenheit von Rom.

2) CIL II 4114.

3) Petersen nennt diese Darstellung die einzige, welche in der schriftlichen Ueberlieferung mit Bestimmtheit wiederzuerkennen sei.

polemische Einlage mit den Worten einführt: *ταῦτα μὲν περὶ τούτων ὁ Δίων φησίν* und das Excerpt wieder aufnimmt mit den Worten: *προστίθησι δὲ ὁ Δίων,* und gegen alle Wahrscheinlichkeit. Denn nirgends ist in der xiphilinischen Epitome eine auch nur entfernt analoge christliche Ueberarbeitung nachgewiesen und in diesem Fall wird durch die Einschaltung, zu welcher der Epitomator sich ausdrücklich bekennt, die Zurückführung des Restes auf Dio noch besonders gefestet. — Indess macht, abgesehen von der schon erörterten nach seiner Ansicht irrigen Datirung des Regenwunders, Domaszewski für die Fälschung dieses Berichts die darin enthaltenen staatsrechtlichen Unmöglichkeiten geltend. Die eine derselben ist die ‚mit dem Wesen der Imperatorenacclamation ganz unvereinbare Behauptung, der Kaiser hätte mit Ausnahme jenes Christensieges' — vielmehr Wundersieges — ‚die Acclamation nur angenommen, wenn der Senat sie bewilligt. Wie hätte der Senat darüber befinden sollen, ob der Zuruf des Heeres auf dem fernen Schlachtfelde der Grösse des errungenen Sieges entspreche? Es ist eine falsche Uebertragung von der Bewilligung des Triumphes durch den Senat.' Vielmehr ist Domaszewskis Auffassung eine falsche Uebertragung der ursprünglichen Ordnungen auf die späteren Verhältnisse. Die Zeiten, wo der Imperatortitel lediglich von dem Zuruf der Soldaten und der Annahme des Feldherrn abhing, waren längst vorbei; schon in der späteren Republik und weiter in der Kaiserzeit griff der Senat dabei ein[1]) — *exercitum reduxit,* heisst es von Germanicus[2]), *nomenque imperatoris auctore Tiberio accepit*, also nach Beschluss des Senats auf Antrag des Kaisers. Sehr wohl konnte dem Senat auch von dem Feldherrn selbst die Frage vorgelegt werden, ob die Annahme der militärischen Acclamation und damit die officielle Führung des Imperatortitels den Umständen angemessen sei, und wo dieser dem Kaiser selbst erworben werden sollte, konnte er dies ebenso thun wie der republikanische Feldherr. Damit soll keineswegs geleugnet werden, dass es zu allen Zeiten dem Imperienträger freistand ohne Weiteres die Acclamation anzunehmen und also in der Kaiserzeit, seit es kein anderes Imperium gab als das kaiserliche, der Senat hier nicht gefragt zu werden brauchte; Dio selbst bestätigt es an unserer Stelle, dass dies eine bei Marcus

1) Staatsrecht 1³, 124, wo auch diese Stelle angeführt ist.
2) Tacitus *ann.* 1, 58.

übliche Selbstbeschränkung war und dass auch er unter Umständen davon absah. Dem Rechte nach, wie nach dem Charakter des Mannes, ist hier alles so völlig im Einklang, dass dem Uebermuth eines solchen Angriffes gegenüber einiger Unmuth sich einstellt.

3. Der zweite staatsrechtliche Schnitzer, den Domaszewski in dem dionischen Bericht aufgefunden hat, ist die Angabe, ‚dass die Kaiserin Faustina wegen des Christensieges den Namen *mater castrorum* erhalten habe.‘ Dies steht zunächst nicht da. An den Bericht über das Regenwunder und das dadurch veranlasste Schreiben an den Senat schliesst der Auszug die Worte an: *ἡ μέντοι Φαυστῖνα μήτηρ τῶν στρατοπέδων ἐπεκλήθη*; es folgt die Belohnung des Pertinax durch Ertheilung des Consulats (wahrscheinlich für das Jahr 175) und die Erzählung von dem Aufstand des Cassius und der Berufung des Sohnes in das germanische Lager, wohin derselbe am 22. Mai 175 aufbrach. Also hat der der Faustina ertheilte Titel mit dem Regenwunder pragmatisch nichts zu schaffen. Im Uebrigen ist Dios Bericht wenigstens im Wesentlichen correct. Ausser ihm spricht von dieser Benennung der Biograph des Kaisers und zwar als einer der Kaiserin von ihrem Gemahl wegen ihrer Begleitung ins Feldlager beigelegten.[1]) Auf den Inschriften der lebenden Kaiserin erscheint sie, wie Domaszewski richtig ausführt, nirgends und auch auf den bei ihren Lebzeiten geschlagenen Münzen kaum[2]), wohl

---

1) *vita c.* 26: *divam etiam Faustinam a senatu appellatam gratulatus est: quam secum et in aestivis habuerat, ut matrem castrorum appellaret.* Dabei ist natürlich nicht die von Domaszewski (S. 615 A. 3) unterlegte Verkehrtheit gemeint, sondern die Begleitung nach den Donauländern, zumal da das Verweilen der Kaiserin im Lager von Sirmium anderweitig bezeugt ist (Philostratos *vit. soph.* 2, 1, 11 p. 241) und weiter die Bezeichnung der Säule als dem Marcus und der Faustina gesetzt auf ihre Anwesenheit im Lager hinführt. Worauf Domaszewskis Versicherung beruht, dass die Kaiserin nur auf dem Zug nach dem Orient im Marschlager gewesen sei, weiss ich nicht zu sagen; von dem Winterlager in Sirmium lassen sich pannonische *aestiva* nicht wohl trennen. Domaszewskis Vermuthung, dass Faustina als ‚Verkörperung der Legitimität‘ gegen den Usurpator mit aufgeboten worden sei, kann ich mir nicht aneignen. Was die spätere Verwendung des Titels anlangt, so tritt er unter Commodus nicht auf, weil dieser unkriegerische Kaiser als solcher niemals ins Lager abgegangen ist, wohl aber unter Severus, dem wie dem Marcus seine Gattin ins Heerlager folgte. Darum hat sie den Titel abermals erhalten, nicht weil Severus ‚die Dynastie vor allem auf das Heer stützte‘.

2) Domaszewski bemerkt mit Recht, dass auf die Münze Cohen[2] n. 163—167 mit *Faustina Augusti* oder *Faustinae Augustae matri castrorum s. c.* kein

dagegen auf den zahlreichen Münzen kaiserlicher wie senatorischer Prägung mit der Aufschrift *divae Faustinae piae matri castrorum,* die also nach ihrem Tode geprägt sind. Faustina starb während der Reise aus den Donauländern nach Syrien in dem kappadokischen später nach ihr in Faustinopolis umgenannten Ort Halala, ohne Zweifel im Laufe des Jahres 175. Da nach römischem Gebrauch die im Leben geführten Ehrentitel bei der Consecration verschwinden, davon aber bei Traian hinsichtlich des Beinamens *Parthicus* eine Ausnahme gemacht wird, weil der wegen seines lezten Sieges ihm decretirte Triumph erst nach seinem Tode gefeiert ward[1]), so legt dies die Vermuthung nahe, dass der Faustina der Titel *mater castrorum* in ähnlicher Weise nach ihrem Tode perpetuirt worden ist. Nach der dionischen Notiz ist ihr derselbe kurz vor ihrem Tode Ende 174 oder Anfang 175 beigelegt worden; es wird dann, vielleicht mit Rücksicht darauf, dass sie ihn bei Lebzeiten kaum geführt hat, wie bei Traianus durch einen zweiten Beschluss die Fortführung nach dem Tode decretirt worden sein. Wie dem auch sei, in der Hauptsache stimmen die verschiedenen Nachrichten insoweit zusammen, dass man sich verwundert fragt, wie die fragliche Notiz beweisen soll, dass dieser Abschnitt nicht von Dio herrührt, sondern von einem christlichen Interpolator.

Wenn also die gegen den dionischen Bericht von Domaszewski vorgebrachten Verdächtigungen sämmtlich hinfällig sind und diesem diejenige Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werden kann, die dem Schriftsteller im Allgemeinen und in erhöhtem Masse bei Anführung urkundlicher Beweise zukommt, demnach auch der Kaiserbrief über das Regenwunder unzweifelhaft echt ist, insofern also Harnacks sorgfältige Untersuchung durchaus zu Recht besteht, so fragen wir weiter, was die Quellen über dieses Regenwunder durch

---

rechter Verlass ist. Sie ist, wenn auch wohl echt, auffallend selten und könnte wohl einer wegen veränderter Behandlung des Titels rasch abgebrochenen Prägung angehören.

1) Eckhel 6, 441. Schiller, Gesch. der Kaiserzeit 1, 562. Irrig heisst es bei Domaszewski: ‚es ist etwas völlig anderes, wenn Traian auch im Tode Parthicus heisst; denn der Siegername ist ein Individualname und kein Titel.' Bei der Consecration verschwinden von Rechtswegen die irdischen Titel und werden die mehreren Individualnamen des Menschen auf die göttliche Einnamigkeit zurückgeführt; wenn der Name *Parthicus* und der Titel *mater castrorum* bleiben, so liegt beiden Ausnahmen sicher ein analoger Vorgang zu Grunde.

Wort oder Bild bezeugen und wie diese Zeugnisse mit einander in Einklang gebracht werden können.

Das Regenwunder selbst ist, so viel wir urtheilen können, in dem kaiserlichen Schreiben dahin präcisirt worden, dass, als das Heer im Hochsommer von den quadischen Massen umzingelt vor allem durch Wassermangel litt, ein mächtiges Gewitter einerseits dem Durst der Menschen und Thiere abgeholfen, andererseits durch Blitz und Regen die feindlichen Truppen wesentlich geschädigt und also den Römern zum Siege verholfen habe. Dies doppelte Moment, einerseits der Labung der durstenden Römer, andererseits der Niederschmetterung der Feinde durch dasselbe Gewitter wird sowohl bei Dio wie in dem eusebischen Bericht so bestimmt hervorgehoben, dass beides mit Sicherheit auf den Kaiserbrief zurückgeführt werden kann. Beide Erzählungen geben an, dass, als die Schleusen des Himmels sich aufthaten, die Truppen in Schlachtordnung standen; dies muss ebenfalls dem Kaiserbrief entnommen sein. Der eusebische Bericht geht weiter auf das Einzelne überall nicht ein. Wenn Dio im Gegentheil ausführlich schildert, wie die römischen Soldaten erst alle den Mund aufsperren, um also ihren Durst zu löschen, dann das Regenwasser in Schilden und Helmen auffangend gierig trinken und die Rosse tränken, sodann, als die Barbaren sie angreifen, zugleich sich schlagen und, oft das Blut mit dem Wasser mischend, trinken; wie bei dieser Behinderung durch den Durst es ihnen schlecht gegangen sein würde, wenn nicht Hagelsturm und Blitzschläge in die feindlichen Reihen gefahren wären, worauf dann Feuer und Wasser in schönen Gegensatz treten, das Feuer die Feinde versengend, die Römer aber nirgends verletzend, das Wasser die Römer tränkend, bei dem Feind aber gleich wie Oel die Flammen anfachend, so dass sie vom Regen nass dennoch nach dem römischen rettenden Wasser rufen oder auch sich selbst verwunden, um mit dem Blut den Brand zu löschen, so dass es schliesslich den Marcus selber erbarmte, so wird der gewiss auch rhetorisch gehaltene Kaiserbrief hierfür wohl Anknüpfungen geboten haben[1]), aber diese Albernheiten können nicht einfach aus ihm entnommen sein; dergleichen höchst unmilitärische Schauermalerei des Schlachtdetails ist eben

---

1) Auch Eusebius stellt die den Feind schädigenden Blitze in Gegensatz zu dem den Römern heilbringenden Regen, und eine solche Wendung stand wohl in dem Kaiserbrief selbst.

Dios Art.[1]) Jenen Vorgang selbst bestimmter zu präcisiren würden wir vielleicht selbst dann nicht vermögen, wenn der Brief selber uns vorläge und gestattet auf jeden Fall unsere Ueberlieferung nicht.

Ist nun der thatsächliche Kern des Berichts unvereinbar mit der Darstellung auf der Säule?

Wir sehen — ich wiederhole im Wesentlichen Petersens Schilderung — den geflügelten Regengott über dem Kampffelde schweben, mit weit gebreiteten Armen und wallendem in Wasserströme ausfliessendem Haupt- und Barthaar. Auf dem Kampffeld unter den Armen des Gottes dringen links die Legionare, die Helme auf den Häuptern, die Schilde vorhaltend siegreich vor, während rechts in engem Felsthal mit dem Wasserschwall ringende Pferde und todt zu Boden geworfene Barbaren liegen, allem Anschein nach dargestellt als Opfer des Unwetters. Weiter links rücken andere römische Soldaten den kämpfenden nach, ebenfalls die Helme auf dem Haupt, die Schilde aber gegen den hier vom Himmel herabströmenden Regen emporhaltend. Von Blitzen sieht man nichts und noch weniger irgend eine Andeutung, dass der Regen den Verschmachtenden Erquickung bringt.

Was dieses Bildwerk zur Anschauung bringt, entspricht dem Bericht, vor allen Dingen insofern der Regen darin als das Hauptmotiv und als heilbringendes Gotteswerk dargestellt ist, weiter darin, dass er die Römer nicht schädigt, den Barbaren Verderben bringt. Die Darstellung des Regengottes ist eine so eigenartige und so ungewöhnliche, dass der Bildhauer unzweifelhaft damit die officielle Auffassung des Vorganges, den Regen *παρὰ θεοῦ* hat zur Anschauung bringen wollen. Wenn die Blitze vermisst werden, von denen der Kaiserbrief wahrscheinlich auch sprach, so ist die Ursache einfach die, dass, wenn als leitende Gottheit der Jupiter fulminator dargestellt worden wäre, der Regen zur Nebensache werden musste und das Wunder seine Sonderart eingebüsst hätte. Die göttliche Regenhülfe, wie der Kaiserbrief sie geschildert hatte, war in Aller Munde, als der Künstler die Zeichnung entwarf; dies Schlagmoment wies ihm nothwendig den Weg.

---

1) Eine gute Parallele giebt die Schilderung der Schlacht bei Philippi 47, 43—46, wo auch lange Abschnitte mit solchem ersonnenen und leeren Detail gefüllt sind. Petersen meint freilich, jener Abschnitt sei ‚durchaus undionisch auch im Stil‘.

Freilich vermisst man auf dem Bildwerk das zweite Moment des Doppelwunders, die durch den Regen bewirkte Hebung des Wassermangels; aber künstlerisch wie sachlich ist dies wohl erklärlich. In welcher Weise der Regen derartig den Römern zu statten kam, wissen wir nicht; dass die zur Schlacht antretenden Soldaten sich in den offenen Mund oder in die umgekehrten Helme regnen liessen, wie Dio es darstellt, ist sicher unhistorisch und der Künstler hat nicht den Dio illustrirt, sondern den Vorgang selbst gekannt. Wenn der Regen beispielsweise ausgetrocknete Bäche schwellte und dadurch den Römern möglich machte vor dem Beginn des Handgemenges Wasser zu schöpfen und Menschen und Thiere zu tränken, so konnte in die nothwendig einheitlich zu gestaltende Darstellung des Regenwunders dies nicht wohl eingefügt werden und es blieb überhaupt dem bildenden Künstler nichts übrig als das complicirte Doppelwunder zu vereinfachen. Dass in diesem Falle die Labung der Durstenden hinter der Schädigung des Feindes zurückstand, befremdet uns, da wir aus den weiterhin zu entwickelnden Ursachen gewohnt sind die *sitis Germanica* als die Hauptsache zu betrachten. Hätten wir über diesen Vorgang statt der mehr oder minder religiös gefärbten einen militärischen Bericht, so dürfte dieser das Verhältniss umgekehrt haben, und ein solcher hat doch ohne Zweifel den gleichzeitigen Künstler geleitet.

In dem bisher Entwickelten ist versucht worden festzustellen, welcher thatsächliche Vorgang dem Regenwunder des Jahres 174 zu Grunde liegt. Damit aber ist die Untersuchung keineswegs abgeschlossen. Dass Marcus selbst diesen Vorgang auf göttliches Eingreifen zurückgeführt hat, ist nicht zweifelhaft; er schreibt bei Dio dem Senat, dass er ausnahmsweise diesen Siegestitel ohne Weiteres geglaubt habe annehmen zu müssen *ὡς καὶ παρὰ θεοῦ λαμβάνων*, und dass *ἐκ θεοῦ* ihm der Sieg kommt, kehrt, sei es nach Africanus, sei es nach Apollinaris, bei Eusebius wieder. Dass ein übernatürlicher Eingriff in den Verlauf der irdischen Dinge durch den Herrscher selbst constatirt und dies officiell publicirt ward, ist charakteristisch für die Epoche, in welcher der beginnende Verfall des Staats sich wie immer in steigender Gottseligkeit manifestirte; und die Loyalität wie die Glaubenssehnsucht der Zeitgenossen liessen die Thatsache selbst ohne Weiteres gelten. Aber selbstverständlich knüpften daran sich die weiteren Fragen, welche Gottheit dieses Wunder gethan habe und weiter, ob und wie sie zu diesem Einschreiten bestimmt worden

sei. Wir haben zunächst zu fragen, ob der Kaiserbrief auch in dieser Hinsicht sich geäussert hat und weiter, wie diese Fragen von den verschiedenen Gläubigen der Zeit beantwortet worden sind.

Dass der Kaiserbrief keiner bestimmten Gottheit die Wunderhülfe beigelegt hat, beweist vor allen Dingen das Säulenbild, dessen Zeichner die officielle Auffassung sicher besser kannte und treuer wiedergab als alle uns erhaltenen Berichte: er bildet wohl die regensendende Gottheit, aber so allgemein, man möchte sagen so abstract personificirt, dass mehr das Naturelement als die Göttergestalt dargestellt wird, und sicher absichtlich wird jede Anknüpfung an eine bestimmte Cultgottheit vermieden.

Dies bestätigt weiter die spätere Historiographie: ‚die heidnischen wie die christlichen Historiker‘, sagt Eusebius, ‚berichten das Wunder, aber jene führen es nicht zurück auf die Gebete der Christen‘. Dies erklärt sich, wenn der Kaiserbrief hierüber schwieg; hätte er in irgend einem Sinn darüber sich ausgesprochen, so hätten die Erzählungen nicht in jener divergirenden Weise sich gestalten können und würde weder das Säulenbild begreiflich sein noch die Fassungen der Berichte insbesondere bei Tertullian und bei Dio.

Dies ist endlich die einzige Auffassung, die dem Wesen der Zeit und dem Charakter des Kaisers Rechnung trägt. Die Staatsreligion war zur leeren Form geworden und es würde befremden, wenn in dieser feierlichen Weise und bei solcher realen Hülfe der alte Jupiter citirt worden wäre, dem längst kein Römer ernstlich die Gewalt über Regen und Sonnenschein mehr zuschrieb. Dass eine vom Staat secundär oder gar nicht anerkannte Gottheit als Gnadenspenderin bezeichnet worden sei, ist noch viel mehr eine Unmöglichkeit; dieser Kaiser konnte eher noch den Jupiter als Regensender ansetzen als die Gottheiten der Aegypter oder der Juden. Marcus wird die abstracte Gottesidee ohne Confessionalität ins Auge gefasst, den *deus* oder das *numen* genannt und Jedem überlassen haben sich dabei zu denken, was ihm gemäss war.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Vermittelung der göttlichen Hülfe. Das Wunder konnte entweder gefasst werden als freie göttliche Gnade oder als Erhörung menschlicher Bitten. Indess die Bedrängniss durch den Wassermangel legt es nahe, dass die letztere Auffassung von Haus aus überwog; und entscheidend ist das bestimmte Zeugniss Tertullians (S. 103 A. 3), dass der Regen durch die Gebete (*precationibus*) der Bedrängten erlangt worden sei. Dass dies in dem dionischen

Auszug fehlt und vielleicht auch bei Dio selbst gefehlt hat, mag daher rühren, dass wenigstens in dem Auszug der ägyptische Beschwörer nicht als Variante eingeführt werden sollte, und ist auf keinen Fall von Belang. Die Bedrängten und also die Bittenden sind natürlich die Truppen und ihnen voran der Feldherr. An seinen persönlichen Hülferuf wird Marcus in seiner bescheidenen Weise das Götterwunder nicht geknüpft haben; nachher aber ist, dem Charakter der späteren Historiographie entsprechend, dies wohl die officielle Auffassung gewesen, wie sie bei seinem Biographen[1]) und in dem von Themistios[2]) gesehenen Bilderwerke vorliegt. Im Uebrigen sind die Betenden von Marcus sicher nicht weiter determinirt worden; wie die Bedrängten allgemein die Soldaten des römischen Reiches sind, so werden sie in der gleichen Allgemeinheit gedacht worden sein als die Götter dieses Reiches anrufend und von ihnen Hülfe erwirkend. Noch weniger als die Nennung einer bestimmten Gottheit ist die officielle Ausscheidung einer einzelnen Klasse der Soldaten den Verhältnissen angemessen; die der Soldaten einer bestimmten Confession darf unter den obwaltenden Verhältnissen als eine politische Unmöglichkeit bezeichnet werden.

Aber den Gläubigen der Epoche war mit dieser Auffassung der Gottheit schlechthin und insbesondere der Betenden schlechthin nicht gedient; wozu geschieht das Wunder, wenn es den positiven Glauben nicht stärkt, den Frommen der einen Gattung nicht gegen die übrigen Recht giebt? Dies hat zunächst dahin geführt, dass von dem Doppelwunder, der Stillung des Durstes und des Verderbens der Feinde das erste als das erbetene dem zweiten aus freier Gnade hinzugetretenen vorgezogen wird[3]); denn an die Bitte knüpfte sich die bestimmte Adresse und die dem bestimmten Kreise der Gläubigen gewährte Erhörung.

---

1) Vita c. 24: *fulmen de caelo precibus suis contra hostium machinamentum extorsit suis pluvia impetrata, cum siti laborarent.* Die wunderliche stadtrömische Inschrift CIL VI 1080, welche einen Kaiser M. Aurelius Antoninus als *tonitrator Aug.* bezeichnet, gehört wohl dem Caracalla; aber denkbar ist es, dass gewisse Loyale den Marcus selbst so genannt haben und dies dann seitdem hier und da als Kaiserattribution betrachtet ward.

2) orat. 15 p. 191.

3) Daher sowohl die *sitis Germanica* Tertullians wie Dios Arnuphis. Dies erstreckte sich selbstverständlich auch auf die bildliche Darstellung; in derjenigen, welche Themistios sah, fangen die Soldaten den Regen mit den Helmen auf eben wie bei Dio.

Für die heidnisch Gläubigen lag es nahe den Wassermangel auf bösen Zauber zurückzuführen und diesen durch die Anrufung der Götter zu bannen.[1]) Aber auch positive Mittler werden genannt. Nach einer zu Dios Zeit, ein halbes Jahrhundert nach dem Vorgang, umlaufenden Erzählung beschwor ein ägyptischer ‚Gelehrter' Arnuphis zu Gunsten der Römer den ‚Hermes der Luft', ohne Zweifel den ‚grossen Hermes' der ägyptischen Zauberwelt, den späteren *τρισμέγιστος*. Eine andere vermuthlich jüngere Tradition[2]) nennt als den wunderthätigen Mittler den ‚Chaldäer' Julianus den Theurgen.

Dass andererseits die Christgläubigen das Wunder ihrem Gott zuschrieben, ist eine nothwendige Folge davon, dass sie es überhaupt annahmen als so geschehen, wie es in dem kaiserlichen Schreiben stand. Ebenso ist es eine mit den Prämissen gegebene Consequenz, dass, da von den Bedrängten nur die Christen den Christengott anrufen konnten, die christlichen Soldaten das Regenwunder herbeiführten. Dass Tertullianus und die Gewährsmänner des Eusebius, sicher Apollinaris, wahrscheinlich auch Africanus hierin übereinstimmen, kann ich nicht mit Harnack auf Gemeinschaftlichkeit der Quelle zurückführen; so musste jeder christliche Schriftsteller das Schweigen des Primärberichts ergänzen. Tertullian deutet dies selbst bestimmt genug an, wenn er den Regen herabströmen lässt ‚auf das Gebet hin der zufällig christlichen Soldaten'.[3]) Den Kaiser Marcus, sagt der Apologet, können wir als unsern Beschützer bezeichnen — freilich geradezu hat er dies nicht ausgesprochen; aber er hat in seinem Brief an den Senat gesagt, dass er und sein Heer durch ein Wunder gerettet worden seien; und

---

1) So fasst der Biograph den Vorgang auf. Vgl. *vita Elagabali* 9.

2) Suidas unter *Ἄρνουφις* und *Ἰουλιανός*.

3) Apolog. 5: *nos e contrario edimus protectorem, si litterae M. Aurelii gravissimi imperatoris requirantur, quibus illam Germanicam sitim Christianorum forte militum precationibus impetrato imbri discussam contestatur: sic ut non palam ab eiusmodi hominibus poenam dimovit, ita alio modo palam iis pepercit* (so ist wohl statt des unverständlichen *dispersit* zu lesen) *adiecta etiam accusatoribus damnatione et quidem tetriore.* Das ‚störende' und ‚ungefüge' *forte* kann nicht so auf den Kaiserbrief zurückgeführt werden, wie Harnack (S. 841 A. 3) meint, insofern dieser es zweifelhaft gelassen, ob das Wunder den Gebeten der Soldaten oder directem göttlichen Eingreifen verdankt werde, oder gar, wie er später (S. 887) annimmt, insofern der Kaiser selbst das Wunder zweifelnd dem Christengebet zugeschrieben habe.

wie kann dies Wunder anders eingetreten sein als durch die Fügung, dass im Heer christliche Soldaten sich befanden und diese unsern Gott anriefen[1])? Das Gebet und das Wunder findet der Apologet in dem Kaiserbrief; dass die Betenden die Christen sind, dass der Christengott das Wunder verrichtet, hat er darin nicht gefunden. Vielmehr deutet das hinzugefügte *forte* an, dass hier zu der Ueberlieferung die Combination des Schriftstellers hinzutritt. ‚Nun traf es sich, dass in dem Heer auch Christen sich befanden und so erhörte Gott die Bitte der Soldaten'. Es ist nicht logisch richtig, aber bei einem christlichen Schriftsteller wohl begreiflich, dass der von dem Kaiser der Gottheit schlechthin gezollte Dank dem Christengott in Rechnung gestellt wird und der Schriftsteller mit einer selbstverständlich leisen Andeutung, dass der Kaiser selbst dies nicht ausgesagt habe, sondern nur eben zufällig das allgemeine Flehen des Heeres auch Christenbitte gewesen sei, bei dieser Aneignung des Kaiserdanks sein Gewissen beschwichtigt.

Von denselben Prämissen ist derjenige Bericht ausgegangen, welcher die betenden christlichen Soldaten der in Melitene garnisonirenden Legion, der XII. fulminata zuschreibt. Uns ist diese Erzählung durch Eusebius überliefert, auf den alle übrigen Angaben mit Sicherheit oder doch grosser Wahrscheinlichkeit zurückgeführt werden können[2]); Eusebius selbst hat ihn dem Bischof von Hierapolis in Phrygien Apollinaris entlehnt. Der Zeit nach reicht dieser Zeuge unmittelbar an den Vorgang heran; wenigstens kann gegen Harnacks Beweisführung, dass diese Angabe noch unter Marcus selbst geschrieben ist, nur eingewendet werden, was er selbst einräumt, dass Eusebius in seinen litterarischen Angaben vielleicht sich hier und da versehen haben kann, und es kommt am Ende wenig darauf an, ob diese Erzählung im ersten Jahr nach dem Vorgang oder einige Zeit später aufgezeichnet worden ist. Aber mit dem Alter ist die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses keineswegs erwiesen. Einmal ist es das

1) Den von Marcus den Christen gewährten Schutz findet, wie das fortleitende *sic* zeigt, Tertullian darin, dass von Marcus zwar die criminelle Ahndung des Christenglaubens nicht abgeschafft, aber auf die (falsche) Anzeige schwere Strafe gesetzt worden ist — allerdings eine sehr eigenthümliche Art der Christenbeschützung, wobei noch deutlicher als in jenem *forte* die gezwungene Argumentation des Apologeten zu Tage tritt.

2) Das Referat des Gregorius von Nyssa mag wohl, wie Harnack S. 861 meint, den in Melitene umlaufenden Erzählungen entnommen sein; allein diese selbst sind gewiss nur popularisirte eusebianische.

Zeugniss eines einzelnen Mannes.[1]) Zweitens wird in einer Wundergeschichte, die ein christlicher Apologet berichtet, nicht blos das Wunder selbst, sondern jeder mit dessen Christlichkeit verknüpfte Umstand vom historischen Standpunkt aus als unzuverlässig betrachtet werden müssen. Drittens ist das Zeugniss untrennbar verknüpft mit einer zweifellos falschen Ansetzung für die Entstehung des Beinamens einer der kleinasiatischen Legionen. Die Vermuthung liegt nahe, dass wir es hier mit einer etymologisch-theologischen Erfindung zu thun haben, wobei es ziemlich gleichgültig ist, ob die fragliche Legion an dem Donaukrieg betheiligt war oder nicht und ob sie zahlreiche Christen in ihren Reihen zählte oder nicht — im ersteren Falle legte beides die Erfindung besonders nahe, aber auch im zweiten hält weder Etymologie noch Theologie vor solchen realen Schranken inne. Beweisen lässt sich weder die eine noch die andere Alternative. Wenn das Gewitterwunder zu frommen Zwecken fructificirt werden sollte, so lag dem phrygischen Bischof oder seinem Gewährsmann nichts näher als es mit der in den kleinasiatischen Grenzcantonnements stationirten Blitzlegion so zu verbinden, wie dies bei Eusebius berichtet wird. Eine derartige Appropriation des neuesten Wunderzeichens kann füglich unter Marcus selbst in Umlauf gesetzt worden sein, veranlasst durch die officielle Publication desselben und dessen Herrenlosigkeit nach der Seite des Glaubens. Meines Erachtens ist derjenige Theil des Regenwunders, der dasselbe mit der zwölften Legion in Verbindung bringt, nicht Geschichte, sondern Fälschung oder höflicher gesagt Legende.

Wenn man also wohl berechtigt ist, alle mit der Christianisirung des Regenwunders zusammenhängende Einzelheiten und insbesondere die Hineinziehung der melitenischen Legion aus der Geschichte auszuweisen, so kann nicht scharf genug die historisch-archäologische Hyperkritik abgewiesen werden, welche den auch von nichtchristlichen Berichterstattern überlieferten Vorgang selbst zur Legende machen möchte. Dieselbe ruht auf der Hypothese, dass ein frommer Christ das Säulenbild regenwunderlich missver-

1) Aus dem Bericht des in diesen Dingen, wo es sich nicht um constantinische Kirchenpolitik handelt, ebenso wahrhaften wie kundigen Eusebius geht deutlich hervor, dass er die Erzählung nur bei Apollinaris fand, und da er sie mit *λόγος ἔχει* einleitet und abschliesst mit den Worten: *ταῦτα μὲν ὅπῃ τις ἐθέλῃ, τιθέσθω*, ist sie ihm durchaus nicht so unbedingt glaubwürdig erschienen wie seinen Lesern und Ausschreibern.

stand, indem er einen als Regendach verwendeten Schild als Regenfang ansah, und dass lediglich aus diesem seltsamen Missverständniss die schriftlichen Zeugnisse, selbst die um ein Menschenalter von dem Vorgang entfernten hervorgegangen sind, wobei, wo ein christliches durch sein Alter unbequem wird, es kurzweg als gefälscht bezeichnet[1]) und wo ein gut heidnisches sich gar nicht fügen will, dasselbe zur Strafversetzung verurtheilt wird. Giebt es überhaupt noch eine *sitis Germanica*? Dass sie in das Bildwerk hineingesehen worden ist, steht für Petersen und Domaszewski fest; diese falsche Auffassung der Säule beherrscht schon Tertullian und natürlich alle späteren Christen; auch bei Dio kann Niemand sagen, ‚wo die (christliche) Interpolation in dem jetzigen Text anfängt und wo sie aufhört‘ und es ist ‚der angebliche Dio ein später christlicher Zeuge mehr‘; den Biographen des Marcus setzt Dessau in späte Zeit und er ist also wohl auch der Christlichkeit verdächtig. Gegen das wilde Anrennen dieser Kette unkritischer Gewaltsamkeiten soll hier Einspruch erhoben werden.

---

1) Denn die Insinuation bei Domaszewski S. 617, dass das Zeugniss des Apollinaris ‚vielleicht das des Eusebius selbst sei‘, kann ich zu meinem Bedauern nicht anders verstehen.

Berlin. TH. MOMMSEN.

QUITTUNGEN AUS DEM DORFE KARANIS UEBER LIEFERUNG VON SAATKORN.

Unter den ägyptischen Urkunden in den Königlichen Museen zu Berlin befindet sich eine Anzahl gleichartiger Papyri aus dem Faijum, die einiger Worte der Erklärung bedürfen. Man kann sie nach ihrer äusseren Form in zwei Classen scheiden, dem Inhalt nach sind sie jedoch eng mit einander verwandt. Fast alle gehören dem 22. Regierungsjahre des Antoninus Pius an, und alle ohne Ausnahme stammen aus dem Dorf Karanis im Bezirk des Herakleides des Arsinoitischen Gaues. Diese zwei angeführten, den Urkunden gemeinsamen Eigenschaften ergeben, dass sie sämmtlich aller Wahrscheinlichkeit nach im Archive von Karanis aufbewahrt worden sind, zweifellos zusammen mit vielen Tausenden gleichartiger Urkunden. Der Zufall hat uns aus jener grossen Masse die in den ägyptischen Urkunden der Königlichen Museen zu Berlin (U. B. M.) veröffentlichten erhalten.

Die erste Reihe von Urkunden umfasst folgende Nummern der Publication:

104, 105, 169, 172, 263, 279, 280, 284, 294, 438, 439, 440, 441, 442, 443, sämmtlich aus dem 22. Regierungsjahr des Antoninus Pius (d. i. 158/159 n. Chr.). Ihnen schliesst sich Nr. 171 vom 22. November 156 nach Chr. an. Da diese Urkunde am geeignetsten ist, die Erklärung der anderen Papyri zu fördern, wollen wir von ihr ausgehen. Sie lautet:

Σιτολ(όγοις) Καρ(ανίδος) χαίρειν. Ἔσχον παρ' ὑμῶν εἰς δάνιον σπερ(μάτων)[1]) τοῦ ἐνεστῶτος κς//[2])

---

1) Der Herausgeber *σπέρ(ματα)*. Doch vgl. Bericht. und Nachträge zu Band I von U. B. M., die ich weiterhin nicht immer besonders citiren werde.

2) d. i. 156/157 n. Chr. ʃ und ∠ sind die Sigle für *ἔτος*.

ἀπὸ γενή(ματος) τοῦ διελ(ηλυθότος) ιϑϛ ///[1]) πγ
κλη(ρουχίας)[2]) Ἀφροδείσι-
ος Ἡρακλείδου Κερκ(εσούχων)[3]) βασιλ(ικῆς) 𐅁[4]) η ⳨.[5]) η
. δευ . .[6]) Ἀφροδείσιος ἔσχον τὰ σπέρ(ματα), ὡς πρόκ(ειται).
Ὡρίων ὁ καὶ Χαιρή(μων) ἔγρ(αψα) ὑ(πὲρ) α(ὐτοῦ) ἀγρ(αμμάτου).
∟[7]) κ // Ἀϑὺρ κϛ.
(2. H.) Ὠριγ(ένης) σεσ(ημείωμαι) πυροῦ ἀρτ(άβας) ὀκτώ.

‚Den Sitologen von Karanis den Gruss zuvor. Ich hatte von Euch als Darlehen an Saatkorn des laufenden 20. Jahres von dem Ertrage des verflossenen 19. Jahres, in der 83. Kleruchie, ich, Aphrodisios der Sohn des Herakleides, für 8 Aruren königlichen Landes in Kerkesucha 8 Artaben Weizen.

Ich Aphrodisios hatte das Saatkorn, wie oben steht.

Ich Horion, auch Chairemon genannt, habe für ihn, da er des Schreibens unkundig ist, geschrieben.

Im 20. Jahre, am 26. Hathyr.‘

Von zweiter Hand ist darunter der Vermerk gesetzt:

‚Ich, Origenes, habe 8 Artaben Weizen notirt.‘

Aphrodisios entleiht also für die Bestellung von 8 Aruren königlichen, d. h. fiscalischen Landes in der Feldmark von Kerkesucha an Saatkorn 8 Artaben Weizen. Die Sitologen des Dorfes Karanis haben ihm die 8 Artaben ausgeliefert. Das Saatkorn stammt aus der letzten Ernte. Einer der Sitologen oder einer ihrer Untergebenen setzt unter die Quittung die Notiz, dass er die 8 Artaben gezeichnet, d. h. doch wohl, dass er die 8 Artaben in die Listen, die über die Getreidevorräthe geführt wurden, eingetragen habe.

Ein zusammenfassender Bericht über eine solche Vertheilung von Saatkorn (*μερισμὸς σπερμάτων*), abgefasst vom Dorfschreiber

---

1) d. i. 155/156 n. Chr.

2) Die Auflösung von *κλη* oder *κληρουχ*, wie zumeist abgekürzt ist, ergiebt sich aus einer Reihe von Papyri der zweiten Gruppe, vgl. Nr. 31, 160, 203, 209, 262. *πγ* = *ὀγδοηκοστῆς τρίτης*.

3) Gesichert durch Nr. 31, vgl. weiter unten.

4) Sigle für *ἄρουρα*.

5) Sigle für *πυροῦ ἀρτάβη*.

6) Das erste Wort dieser Zeile ist auf dem Papyrus durchstrichen. Die Punkte deuten nicht lesbare Buchstaben an.

7) Vgl. S. 107 A. 2.

von Philagris und der Ebene Meleagris, liegt uns in U. B. M. 20 vor. Der Dorfschreiber war darnach der Vorgesetzte der Sitologen, die ihrerseits genau Buch führten über die in den *θησαυροί* abgelieferten Getreidemassen, wie es z. B. U. B. M. 188 lehrt. Dass sie auch die Aufsicht führten über das Saatkorn, das an Bauern und Pächter zur Bestellung des Feldes geliehen wurde, zeigt uns unsere Quittung. Ihnen scheinen wieder die *σιτοπαραλῆμπται*, die das Getreide in Empfang Nehmenden, und die *πράκτορες σιτικῶν* bei- oder untergeordnet gewesen zu sein. In U. B. M. Nr. 425, einem Verzeichniss von Beamten, werden nach einander für verschiedene Oertlichkeiten der *σιτολόγος*, der *σιτοπαραλήμπτης*, der *πράκτωρ σιτικῶν* und endlich der *πράκτωρ ἀργυρικῶν* aufgezählt. In Zeile 1—11 finden wir dort die Namen dieser 4 Beamten für einen Bezirk *Φῶκις*, der wiederkehrt bei Kenyon, *Greek Pap. of the Brit. Mus.* XCIX 55. Die für *Φῶκις* aufgeführten vier Steuerbeamten sind natürlich Mitglieder von vier entsprechenden Collegien. Diese theilten sich ihren Bezirk ein, und in der Regel bekam je ein Mitglied aus den vier Collegien, zusammen also vier Beamten, einen bestimmten kleineren Bezirk als den seinigen zugewiesen. Ab und zu genügte für einen solchen kleineren Bezirk wohl je ein Sitolog, Sitoparalemptes und Eintreiber der Geldsteuern, aber für die Eintreibung der *σιτικὰ τελέσματα* functionirten zwei *πράκτορες ἐν κλήρῳ σιτικῶν*; so Z. 12 ff., wo der Name des Bezirks nicht erhalten ist. Ebenso sind für Ptolemais in Columne II mehrere *σιτολόγοι* aufgeführt gewesen. Die Urkunde scheint mit ziemlicher Sicherheit dem Dorfe Karanis zugeschrieben werden zu können.[1])

Die andern Urkunden dieser Art sind kürzer gefasst, zeigen aber im Einzelnen noch kleinere Abweichungen unter einander. Als Beispiele dienen Nr. 279, 442 und 104.

Nr. 279:

Σι[τολ(όγοις) Κ(α)]αν[ί]δ(ος). [Ἔ]σ[χ]ον προσ-
φω(ρὰν) σπερ(μάτων) κβ𐅵 Ἀντωνείνου
Καίσαρος τοῦ κ(υ)ρίου λ̄
κληρουχ(ίας) [Π]τολεμαῖος
Πεθέως Καρανίδ(ος) βασιλ(ικῆς)
ι- ̄.

1) In *πασαφθο* (Col. I 20) steckt vielleicht der Name *Πασάφθις*, auf den mich Wilcken aufmerksam machte. Man müsste aber dann annehmen, dass noch eine Vorsilbe von etwa 3 Buchstaben ausgefallen wäre.

Nr. 442:

Σιτολ(όγοις) Κ(α)ρανίδ(ος). Ἔσχ(ον) προ(χρείαν)
σπερμάτ(ων) κβ𐅵 Ἀντωνείνου
Καίσαρος τ[ο]ῦ κ(υ)ρίου (2. H.) *οα̅ κληρ(ου)χ(ίας) —*
Ἰμούθου Φασῖτος Πατ(σώντιος) βασιλ(ικῆς)
𐅵 ς.

Nr. 104:

Σιτολ(όγοις) Κ(α)ρανίδ(ος). Ἔσχ(ον) προ(χρείαν) χειρόγρα-π(τον) σπερμάτ(ων)
κβ𐅵 Ἀντωνείνου Καίσαρος τοῦ κ(υ)ρίου. (2. H.) *ε̅*
κληρουχ(ίας) Ψενοβάστις Ὥρου Καρανίδ(ος)
η λ̅ϲ̅ (sic!)
βασιλ(ικῆς) 𐅵 ι ι̅ς̅, Καρανίδ(ος) Σενεκ(ιανῆς) 𐅵 β ις λ̅ο̅ ξ̅ο̅,
καμηλιανῆς 𐅵 γ 𐅵η̅ξ̅ο̅ (= 3 3/4 1/8 1/64).

Diese Urkunden unterscheiden sich von Nr. 171 in mehreren Punkten. Nach *σιτολ(όγοις) Καρανίδ(ος)* fehlt *χαίρειν.* Aber selbst wenn in Nr. 171 nicht durch Hinzufügung dieses Wortes die Auflösung *σιτολόγοις* bezeugt wäre, so könnten wir doch diese Worte nicht wohl anders denn als Adresse fassen.[1]) Fortgelassen sind dann ferner die unnöthigen Worte *παρ᾽ ὑμῶν* und die Angabe, dass das gelieferte Saatkorn von der Ernte des verflossenen Jahres stammt, fortgelassen ist auch die Anzahl der Artaben, die die Bauern empfangen. Diese ergiebt sich jedoch ohne weiteres aus der Zahl der Aruren, die zu bestellen sind. Nr. 171 zeigt, dass zu je einer Arure Landes je eine Artabe Saatkorn gehört. Das zeigt auch ein Papyrus der Sammlung Erzherzog Rainer, auf den mich Herr Dr. Wessely in Wien aufmerksam machte, und der mir zuerst

---

1) Wilcken in den Jahrb. der Alterthumsfreunde im Rheinlande 1886 LXXXVI constatirt zu dem dort unter Nr. 15 veröffentlichten Ostrakon, dass das Fortlassen des *χαίρειν* als Unhöflichkeit und als Geringschätzung der römischen Staatsbeamten dem ägyptischen Provinzialen gegenüber zu fassen sei. Ich glaube nicht mit Recht. Denn wenn auch thatsächlich das Fortlassen des *χαίρειν* durch Alexander den Grossen in seinen Briefen an Dareios u. a. als Unhöflichkeit gefasst werden muss (vgl. Plut. *Phoc.* c. 17), so ist die Sache im amtlichen und geschäftlichen Verkehr doch eine andere. Man liess das *χαίρειν* um der Kürze willen fort, und zwar nicht nur von Seiten der Beamten, sondern auch von Seiten der ägyptischen Provinzialen. Sind doch sogar aus gleichem Grunde in der 2. Classe dieser kleinen Quittungen, auf die ich weiter unten eingehen werde, die Adressen vollständig fortgelassen (vgl. auch U. B. M. 32).

Klarheit über die Auffassung der vorliegenden Quittungen verschaffte. Die zweite Erklärung des Aphrodisios (171, 5), Datum und Vermerk des Sitologen (171, 7 und 8) fehlen in diesen Urkunden als unwesentlich.

An der Stelle von *εἰς δάνειον σπερμάτων* lesen wir *προσφ^ω σπερμάτ(ων)*[1], *προ) σπερμάτ(ων)*[2] oder *προ) χειρογρα) σπερμάτων.*[3] Der Herausgeber löste *προσφώ(νησιν)* auf: ‚Ich habe als Zuweisung an Saatkorn erhalten.‘ Der Gebrauch von *προςφώνησις* in dieser Bedeutung lässt sich nicht belegen.[4]) Zudem finden wir in ähnlicher Bedeutung zweimal in den Papyri des 1. Bandes von Ü. B. M. (Nr. 295 und 308) *προχρεία*, das Wilcken daher schon zu Nr. 263 als Auflösung für *προ)* vorgeschlagen hat. *Προχρεία* heisst Vorschuss (also soviel wie *δάνειον*, Darlehen); das ergiebt sich deutlich aus den beiden genannten Urkunden. Nr. 308 ist ein aus byzantinischer Zeit stammender Mietsvertrag über einen Weinberg. Unter den einzelnen Bedingungen lesen wir Z. 10 f. *τῶν δὲ π[αν]τοίων τετραπόδων κ(αὶ) προχρείας σπερμάτων πρὸς σὲ τὸν γεοῦχον κ[α]τα[κ]ι[μ]ένων* u. s. w.[5]) In Nr. 295, gleichfalls aus byzantinischer Zeit (October 591 n. Chr.), steht Z. 13 ff. *Ὁμολογῶ ἐσχηκέναι με παρὰ σοῦ διὰ χειρὸς λόγῳ προχρείας χρυσίου νομισμάτι[ον] ἓν παρὰ κεράτια ἑπτὰ τέταρτον.* Auch hier ist über die Bedeutung von *λόγῳ προχρείας* kein Zweifel; es entspricht genau dem *εἰς δάνειον* der Urkunde Nr. 171. Und so glaube ich denn mit Wilcken, dass wir *προ)* immer in *προχρείαν* aufzulösen haben. Wir müssen dann *προσφ^ω* entweder für einen Schreibfehler halten oder *προσφω(ράν)* (= *προσφοράν*) auflösen, das auch Wilcken in den Berichtigungen und Nachträgen zum Band I von U. B. M. vorschlägt. Dieser Papyrus nimmt auch insofern schon eine besondere Stellung ein, als seine erste Hälfte nicht von derselben Hand geschrieben ist,

---

1) So nur in Nr. 279.

2) So in Nr. 169, 263, 280, 284, 294, 438, 439 u. 442.

3) So in Nr. 104, 105, 172, 440, 441 u. 443.

4) Man könnte an *προσφωνεῖν*, ‚zueignen, widmen‘ (b. Plut., Diog. Laert., Athen.) und an *προσφώνησις* ‚Widmung‘ denken.

5) Ebenso lesen wir *Greek Pap. of the Brit. Mus.* CXIII 3 Z. 6 ff. *τῶν δὲ παντοίων [τετραπόδων καὶ προχρεία]ς· σπερμάτων καὶ κοπῆς ἢ καὶ τίλσεως· τοῦ χόρτου ὁρώντων πρὸς· σὲ τὸν γεοῦχον* (die 3 Punkte über der Linie sind Worttrennungszeichen) und ähnlich CXIII 4 Z. 16 ff. In unserm Papyrus las Wilcken nur . . . . . . *ενων.*

wie der Anfang sämmtlicher andern Quittungen gleicher Art.[1]) Ist zu *προχρείαν* noch *χειρόγραπ(τον)* hinzugefügt, so hat das die Bedeutung, dass der Vorschuss an Saatkorn nur gegen einen Schuldschein, ein *χειρόγραφον*, nämlich die vorliegende Quittung, gegeben ist. Wir haben also die Urkunden etwa zu übertragen:

‚An die Sitologen zu Karanis. Ich habe (gegen Ausstellung dieses Schuldscheines) einen Vorschuss an Saatkorn für das 22. Jahr des Antoninus, des Kaisers und Herrn, in der x. Kleruchie[2]) erhalten, ich N. N., für fiscalisches (oder anderes) Land in Karanis (oder andre örtliche Bestimmungen) von x Aruren.‘

Sämmtliche Quittungen, die mit der Adresse an die Sitologen beginnen, sind an das Collegium der Sitologen in Karanis gerichtet. Damit ist nicht etwa gesagt, dass auch sämmtliche Aussteller der Quittungen in Karanis ansässig waren, und dass die Aecker, um die es sich handelte, in der Dorfmark von Karanis gelegen haben, wie wir denn für die Aecker noch verschiedene Ortsangaben finden, auf die ich später zurückkomme. Es geht aus dem erwähnten Umstande nur hervor, dass das Collegium der Sitologen für die Dorfmark von Karanis und für die andern in den Quittungen aufgezählten Oertlichkeiten seinen Sitz in Karanis hatte, wahrscheinlich doch, weil dies das grösste Dorf war und sich hier die Getreidemagazine der römischen Verwaltung befanden, die so oft in den Papyri erwähnten *θησαυροί*, an die die Aegypter die Naturalsteuern ablieferten.

Damit, dass diese Quittungen alle in ein und demselben Dorfe ausgestellt sind, hängt zusammen, dass sie alle zwei Hände erkennen lassen, von denen die zweite immer mit der Bezeichnung der Kleruchie beginnt. Das merkwürdigste aber ist, dass in fast allen Quittungen, mit Ausnahme von Nr. 171, die ja schon zeitlich eine Sonderstellung einnimmt, von Nr. 279, die von einer Hand geschrieben zu sein scheint, und endlich noch Nr. 438 die Worte *Σιτολ(όγοις) Κ(α)ρανίδ(ος). Ἔσχ(ον) προ(χρείαν) χειρόγραπ(τον) σπερμάτ(ων) κβ ϛ Ἀντωνείνου Καίσαρος τοῦ κ(υ)ρίου* von derselben Hand geschrieben sind, wie ich es auch jetzt in den Nachträgen und Berichtigungen zu U. B. M. I zusammengefasst habe. Besonders charakteristisch für den Ductus dieses Schreibers

1) Siehe unten.

2) In Nr. 105, 438, 440 u. 441 steht nur die Nummer der Kleruchie, ohne den Zusatz *κληρουχίας*. Ebenso in Nr. 204 der 2. Gruppe, vgl. unten.

ist, dass er in *Καρανίδος* und *κυρίου* das *ρ* immer gleich an das *κ* anschliesst, so dass *α* und *υ* regelmässig fortgefallen sind. Ferner zieht er in *σπερμάτων* das *σ* und *π* so zusammen, dass man es für *τ* oder *γ* oder auch *σ* lesen könnte. Wer war dieser Schreiber?

Möglich ist, dass ein öffentlicher Schreiber die kleinen Quittungsformulare bis zur Angabe der Kleruchie ausgefüllt hat, um sie dann den einzelnen Landleuten zu verkaufen. Dann wäre es immerhin auffällig, dass nicht derselbe Schreiber, wenigstens in einzelnen Quittungen, auch den zweiten Theil nach den Angaben der Käufer ausgefüllt hat. Daher scheint es mir wahrscheinlicher, dass der erste Theil der Quittungen von den Sitologen, resp. von ihren Schreibern niedergeschrieben ist, vielleicht hatte einer nur zum Zeitvertreib oder auch in der Absicht, die Ausgabe des Getreides und die Ausstellung der Quittungen seitens der Landleute möglichst zu beschleunigen, die kleinen Zettel, soweit er konnte, ausgefüllt. Die ungeschickten Hände der Landleute werden mehr Zeit zum Niederschreiben der Kleruchie, ihres Namens, der Lage und Grösse des Ackers gebraucht haben, als dem schreibgewandten Beamten lieb war.

Die zweite Gruppe dieser Quittungen umfasst folgende Nummern der Publication:

31, 107, 152, 160, 167, 170, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 262, 278, 285 und 331, alle neunzehn aus dem Jahre 158/159 n. Chr. Dazu kommen noch die Nummern 201, eine etwas in der Form von den übrigen abweichende Urkunde aus dem 17. Regierungsjahre des Antoninus Pius (153/154 n. Chr.), und 202 vom Jahre 154/155 n. Chr.

Ein Beispiel für alle. Nr. 203 lautet:

Σπερ(μάτων)[1]) *κβ* ∫ *Ἀντων[ίνου]*
Καίσαρος τοῦ κυρί[ου]
κθ κληρουχίας
Κόμων Ὀννώφρεως
Καρ(ανίδος)[2]) *βασιλ(ικῆς)*[3]) 𐅵 *β* $\overline{\textit{ις ξδ ϟς}}$[4])

1) Ausgeschrieben Nr. 170, 1; 208, 1; 262, 1.

2) Gesichert durch Nr. 201, 7.

3) Gesichert durch Nr. 208, 4, wo wir *βασιλικῆς* (sc. *γῆς*), und durch Nr. 211, 3, wo wir *καμηλειανῆς* lesen.

4) d. i. Aruren 2 1/16 1/64 1/96.

Wir erkennen sofort die Aehnlichkeit mit den früher besprochenen Urkunden. Weggefallen ist die Adresse und ferner die Worte *ἔσχον προ(χρείαν) χειρόγραπ(τον)*. Von dem Worte *σπερμάτων* an stimmen dagegen die Urkunden genau überein.[1]) Wir haben also zu übersetzen:

‚An Saatkorn für das 22. Jahr des Antoninus des Kaisers und Herrn (habe ich erhalten) für die 29. Kleruchie, ich Komon, Sohn des Onnophris, für $2\frac{1}{16}\ \frac{1}{64}\ \frac{1}{96}$ Aruren fiscalischen Ackers (ebensoviele Artaben Weizen).‘

Da Tausende und aber Tausende solcher Quittungen jährlich ausgestellt wurden und jedermann wusste, von wem man das Saatkorn geliehen bekam, so beschränkte man sich auf diese kurze Bescheinigung, in der nur das Nothdürftigste enthalten war. Hier, wie in den andern Quittungen mit Ausnahme von Nr. 171, unterliess man es sogar, die Art des Getreides ausdrücklich zu nennen. Wir werden wohl zumeist an Weizen zu denken haben.

Wir haben gesehen, dass auf je eine Arure eine Artabe Saatkorn gerechnet wurde. Daraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit, dass für einen bestimmten Bruchtheil einer Arure der gleiche Bruchtheil der Artabe als Saatkorn geliefert wurde. Nun hat Wilcken im Jahrbuch des Vereins von Alterthumfreunden im Rheinlande LXXXVI S. 231 ff. nach den ihm vorliegenden Urkunden constatirt, dass die vorkommenden Bruchtheile einer Artabe $\frac{1}{3}\ \frac{2}{3}\ \frac{1}{6}\ \frac{1}{12}\ \frac{1}{24}\ \frac{1}{48}\ \frac{1}{96}$ u. s. w. und $\frac{1}{2}\ \frac{1}{4}\ \frac{3}{4}\ \frac{1}{8}\ \frac{1}{16}\ \frac{1}{32}\ \frac{1}{64}\ \frac{1}{128}\ \frac{1}{256}$ seien, für die Aruren dagegen komme nur die 2. Reihe in Betracht. Das würde mit dem oben Gesagten in Widerspruch stehen. Thatsächlich ist aber jetzt durch Urkunden erwiesen, dass für Artaben und Aruren beide Bruchreihen gültig sind. So finden wir beispielsweise in Nr. 203 *ἄρουραι* $2\frac{1}{16}\ \frac{1}{64}\ \frac{1}{96}$. Davon gehören $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{64}$ in die zweite, $\frac{1}{96}$ in die erste Reihe. U. B. M. 81 finden wir an Brüchen für Artaben verzeichnet $\frac{1}{2}\ \frac{1}{3}\ \frac{1}{12}\ \frac{1}{24}\ \frac{1}{48}$, auch hier sind beide Reihen vertreten. Im Papyrus CIX B des Britischen Museums treten in gleicher Weise, wie schon Kenyon hervorhebt, nebeneinander die Bruchreihen $\frac{1}{2}\ \frac{1}{4}\ \frac{3}{4}\ \frac{1}{8}$ und $\frac{1}{3}\ \frac{1}{6}\ \frac{1}{12}\ \frac{1}{24}\ \frac{1}{48}$ für die Artaben auf. So finden wir, was wir aus der Erklärung dieser kleinen Quittungen folgern mussten, durch die Papyri bestätigt.

---

1) In Nr. 31, einer Quittung, die von etwas ungeübter Hand geschrieben ist, findet sich *σπέρμα τῶι κβ∫*, wohl nur verschrieben für *σπερμάτων*. In demselben Pap. liest man auch *κληροχας* für *κληρουχίας*.

In unwesentlichen Punkten weichen von den als Beispielen angeführten Quittungen beider Arten einige ab. In Nr. 31, 152, 167, 201, 209 und 211 findet sich der Vermerk, dass ein andrer für den des Schreibens unkundigen Aussteller der Quittung diese geschrieben habe. In Nr. 204 steht die Ortsbezeichnung *Ψεναρψενήσεως καμηλειανῆς* vor dem Eigennamen *Αὐνῆς Αὐνείους*. Die gleiche Anordnung finden wir Nr. 209 und 331. In Nr. 105, 160, 167 sind zwei Empfänger für dieselben Aecker genannt. In Nr. 210 führt der Quittirende noch *μέτοχοι*, freilich ohne Nennung des Namens an (vgl. auch 201). Dass häufig mehrere Bauern zusammen ein Grundstück bewirthschafteten, geht aus vielen Papyri hervor, in denen ähnlich wie für den Empfang des Saatkorns in Nr. 105, 160 und 167, mehrere Personen als die Zahlenden genannt werden.[1]) Eine Abkürzung für die Aufzählung der sämmtlichen Mitglieder einer solchen Genossenschaft ist die Hinzufügung von *καὶ μέτοχοι*, ‚und Genossen' zu dem an erster Stelle genannten Bauern. Dieser erste vertritt zugleich seine Genossen der Behörde gegenüber. In gleicher Weise wird auch häufig, wenn es sich um ein Beamtencollegium handelt, nur der Name eines einzigen angeführt und diesem hinzugefügt.[2]) Für zwei verschiedene Grundstücke derselben Kleruchie empfängt Sabinus, des Sisois Sohn, (Nr. 211) das nötige Saatkorn (vgl. auch Nr. 105, 160, 172, 205, 262, 280, 285, 438, 443 und 104, wo sogar drei verschiedene Grundstücke aufgeführt sind). Endlich finden wir in Nr. 206 für zwei Grundstücke verschiedener Kleruchien, der 68. und 57., zwei verschiedene Empfänger von Saatkorn bezeichnet.

Die Urkunde aus dem Jahre 153/154 (Nr. 201) enthält gegenüber den andern zwei Zusätze: Die Quittung lautet:

Σπερμ(άτων) ιζ̄ ς Ἀντωνίνου
Καίσαρος τοῦ κυρίου Καρ(ανίδος)

---

1) Vgl. Pap. Brit. Mus. CXIX 70 (*Greek Papyri of the Brit. Mus. ed. Kenyon* p. 176) und dazu Wilcken, Gött. Gel. Anz. 1894 Nr. 9 S. 736: *καὶ δι(ὰ) τοῦ α(ὐτοῦ) διὰ γεω(ργοῦ) Κλειτο( ) Πετεαρποχρά(του) Πικῶτος καὶ μ(ετόχων) τῶν ἐπ(ὶ) γεω(ργικῆς) οὐσ(ίας) τοῦ α(ὐτοῦ) Πικῶτο(ς).*

2) Vgl. z. B. U. B. M. 61 *παρὰ Κάστορος Ἥρωνος καὶ μετόχω(ν) σιτολ(όγων) κώμης Ἡρακλείας.* Man sagt auch in anderer Weise *παρὰ Αὐρηλίων Λογγίνου τοῦ καὶ Ζωσίμου Λεωνίδου καὶ Ἁρπάλου Σαραπίωνος καὶ Ἥρων Κοπρῆτος καὶ Ὡρίων Μάρωνος τῶν δ̄ καὶ τῶν λοι(πῶν) σιτολ(όγων) κώ(μης) Καρανίδος* (U. B. M. 64).

δημοσίων διὰ τῶν ἀπὸ
Φιλοπ(άτορος) Ἀπῦγχις Πασοκνοπ(αίου) καὶ
Ὀννῶφρις ἀδελφὸς καὶ οἱ μ(έτοχοι)
διὰ Ἥρωνος ἀπάτω(ρος) μη(τρὸς)
Πα πετείρεως Καρανίδος
βασιλ(ικῆς) 𐅵 ς ις ξο. Σύρος
Ὀννώφρεως ἔγρſαψα. (sic!)

In *Φιλοπ(άτορος)* ist das *ι* corrigirt. Z. 9 hat der Schreiber das anfangs abgekürzte *ἔγρ(αψα)* nachträglich ausgeschrieben.

In diesem Papyrus fehlt die Kleruchie. Dafür ist eingetreten *Καρ(ανίδος)*, die Ortsbezeichnung, und *δημοσίων διὰ τῶν ἀπὸ Φιλοπ(άτορος)*. Die *δημόσια* werden die öffentlichen Getreidemagazine bezeichnen, aus denen das Saatkorn verliehen wurde, *οἱ ἀπὸ Φιλοπ(άτορος)* werden die *σιτολόγοι* sein, durch die das Getreide ausgegeben ist. Das *ἀπὸ* scheint der Annahme entgegenzustehen, dass Philopator hier ein Personenname ist, und spricht vielmehr dafür, dass die *σιτολόγοι* aus dem Dorfe Philopator[1]), wer weiss aus welchem Grunde, in jenem Jahre mit der Vertheilung des Saatkorns in Karanis beauftragt waren. Sodann findet sich der Zusatz *διὰ Ἥρωνος ἀπάτω(ρος) μη(τρὸς) Πα πετείρεως*. Diese Worte zeigen, dass Apynchis und Genossen das Saatkorn nicht selbst abholten, sondern damit den genannten Heron beauftragten.[2])

Wir kommen zu den Bestimmungen über Lage und Art des zu bestellenden Ackers. Sämmtliche Grundstücke liegen in der Umgegend von Karanis, wo das Collegium der Sitologen seinen Sitz hatte. So ist auch das Dorf Karanis in Nr. 104, 167, 172, 201, 202, 203, 262, 279 und 280 genannt. Unbedeutendere Ansiedlungen oder Gehöfte sind noch das häufiger in den Papyri erwähnte Kerkesucha[3]), das in Nr. 105, 171, 172, 439 und 443 auftritt,

---

1) Vgl. U. B. M. 17, 7, wo dies Dorf genannt ist.

2) So wird mit *διὰ* auch die Mittelsperson bezeichnet, durch die der Steuerzahler seine Steuer hat abliefern lassen, vgl. *Pap. d. Brit. Mus.* CXIX Col. I 7: *Ἰνάρως Ὥρου διὰ γ[εω(ργοῦ)] Ψεμάνθου* (so nach Wilcken).

3) Diese Nominativform ist gesichert durch U. B. M. 101, 10 (*τῶν ὑπαρχόντων μοι περὶ Κερκεσοῦχ* (sic!) *ἀρουρῶν δύο*) und durch Mahaffy, *Cunningham Memoirs* Nr. IX p. 125, 22. Es findet sich jedoch immer ohne den Zusatz *κώμη*, obwohl es wahrscheinlich ist, dass es ebenso, wie das in U. B. M. 11, 5 genannte Dorf *Κερκεσοῦχα Ὄρους*, eine *κώμη* war. Der Genetiv ist in Nr. 31, 5 *Κερκεσουχ* abgekürzt, sonst meist *Κερκ.* *Κερκε* bedeutet ‚Gründung‘, Kerkesucha also ‚Gründung des Suchos‘.

und Ptolemais, das sich in Nr. 160, 205, 211, 438 und 441 findet. Bekannt durch andre Papyri ist auch *Ψεναρψενῆσις*. Der Genitiv *Ψεναρψενήσεως* ist ausgeschrieben Nr. 208. Danach können, ja müssen wir, da es sich bei diesen Quittungen, die alle denselben Ursprung haben, um denselben Bezirk handelt, überall *Ψεν̄* und *Ψεναρ̄* in *Ψεναρψενήσεως* auflösen. Nach diesem Gehöft[1]) nannte man eine Ebene, wie wir aus U. B. M. 291 und 282 erfahren. Durch Nr. 291 wird uns auch bestätigt, dass diese Ebene in der Nähe des Dorfes Karanis lag. Jener Papyrus enthält nämlich eine Beschwerde einer gewissen Theanus aus Karanis an den Epistrategen. Die Beschwerde beginnt: *ὑπάρχει μοι, κ[ύριε], περὶ πεδίον Ψεναρψενήσεως ἐλαιῶνος ἀ[ρο]ύρης ἥμισυ.* Darnach ist in Nr. 282 wohl richtig von dem Herausgeber ergänzt: *καὶ περ[ὶ τ]ὴν [α]ὐτὴν κώμην ἐν πε[δίῳ Ψεναρ]ψενήσεως ἐν μὲν τόπῳ Πολυδᾶ λεγομένῳ ἐλαιῶνος ἐν δυσὶ σφραγ[ῖσι] ἀρούρης ἥμισυ,* und zweifellos haben wir unter jener *κώμη* wieder *Καρανίς* zu verstehen. Dadurch wird erwiesen, dass *Ψεναρψενῆσις* selbst kein Dorf gewesen ist.

Im 4. Heft des 2. Bandes wird jetzt unter Nr. 457 ein *Ἀντίγραφον προσγράφου* veröffentlicht, ein Schreiben eines gewissen Eudaimon, der sich *κωμογραμματεὺς Καρανίδος καὶ ἄλλων πεδίων* nennt. Aus diesem Titel ersehen wir, dass man auch von einer Ebene von Karanis sprechen darf, und dass ausser ihr nicht nur die Ebene von Psenarpsenesis unter der Verwaltung des Dorfschreibers von Karanis stand, sondern auch noch andere, wie wir wohl mit Recht vermuthen dürfen, die Ebenen von Ptolemais, Kerkesucha u. s. w. In diesen Ebenen wiederum unterscheidet man einzelne Theile, die in der verschiedensten Weise benannten *τόποι* und *ἐποίκια*, die häufig in den Urkunden zur näheren Bestimmung der Lage von Aeckern angeführt sind.

---

1) *Ψεναρψενῆσις* ist ‚Sohn des Horos des Sohnes der Isis', ist also ursprünglich ein männlicher Eigenname. Wir könnten also annehmen, dass nach einem *Ψεναρψενῆσις* eine Ansiedlung oder ein Gehöft, ein *ἐποίκιον*, genannt sei. Nach einem solchen *ἐποίκιον* ist häufiger die Lage von Aeckern bestimmt, z. B. in U. B. M. 78, 12 die Lage einer Olivenpflanzung von 4½ Arure: *ἐλαιᾶνος ἀρουρῶν τεσσάρων ἡμίσους πρὸς ἐποικείῳ Αβρω[. . .,* ähnlich 80, 6. In gleicher Weise wird die Lage von Aeckern nach *τόποι* bestimmt. U. B. M. 139, 8 ff. heisst es: *τὰς ὑπαρχούσας μοι περὶ κώμην Καρανίδα ἐν τόπῳ Κοιλάδι Στρουθοῦ λεγομένῳ ἐν μιᾷ σφραγῖδι γῆς ἰδιοκτήτου ἀρούρας δύο.* Aehnlich im oben angeführten Papyrus Nr. 282.

Eine weitere Ortsbezeichnung ist *Πατσῶντις*. Der Name ist jetzt gesichert durch U. B. M. 339. Die Urkunde, die vom 30. Oct. 128 n. Chr. stammt, ist ein Contract zwischen Hatres und Pasion. Hatres bekennt vom Pasion 100 Dr. und 15 Art. Weizen entliehen zu haben und verpflichtet sich, sie im Payni (Mai/Juni) des Jahres 129 zurückzuerstatten. ‚Wenn er sie aber nicht zurückgiebt, so räumt Hatres zur Bestellung und Nutzniessung drei Aruren öffentlichen Landes ein von denen, die Hatres *περὶ Πατσῶντιν* bebaut'.[1]) Da zu *Πατσῶντις* keine Bezeichnung, wie *κώμη, τόπος* oder dergl. beigefügt ist, dürfen wir wohl vermuthen, dass es sich auch hier vielleicht um ein kleineres Gehöft in der Nähe von Karanis handelt.

Nun steht Nr. 207 *Πατσωντ*, aufzulösen in *Πατσώντ(ιος)* in Nr. 209 etwas getrennt *Πατ σωντ*, so dass ich früher zwei Wörter annahm. Jetzt scheint es mir zweifellos, dass wir auch hier *Πατσώντ(ιος)* zu lesen haben. Damit ist der Beweis geliefert, dass überall *Πατ* Abkürzung von *Πατσώντιος* ist, wie wir früher gleichmässig *Κερκ(εσούχων)* und *Ψεναρ(ψενήσεως)* auflösten.

Bestätigt werden diese Auflösungen noch durch U. B. M. 234, einen Theilungsvertrag zwischen Vater und Sohn, beide in Karanis ansässig. Es handelt sich um die Theilung von drei verschiedenen Grundstücken. Das erste ist bestimmt nach dem Dorfe Karanis (Zeile 9 u. 13); das zweite nach Ptolemais (Zeile 9, 14 u. 23), das dritte nach Patsontis (*καὶ περὶ Πατσ[ῶντιν] βασιλικῆς τῆς πρότερον Πανᾶς ἀρούρης* 1/4 1/8 1/16 1/64, vgl. Zeile 10, 15, 24)[2]). Die drei Oertlichkeiten finden wir hier also in einer Urkunde vereinigt. Noch wichtiger für diese Frage ist ein unpublicirter Papyrus (*P* 7211), in dem *οἱ βουλόμενοι μισθώσασθαι ἐκ τῆς οζ̄ κλη(ρουχίας) Ἰμούθου Φασεί*, aufgefordert werden, sich zu melden, *προσέρχεσθαι τοῖς πρὸς τούτοις ἕρεσειν* (= *αἵρεσιν*) *διδόντες* (sic!) Das Land der in dem Papyrus genannten 77. Kleruchie ist seiner Lage nach genauer bestimmt. Ein Theil der zu verpachtenden Aecker liegt bei *Πατσόντις*, ein zweiter bei *Πτολεμαίς* und der dritte bei *Κερκεσοῦχα*. Wir dürfen nach allem, was oben schon ausgeführt ist, annehmen, dass dies eine Bekanntmachung der Behörden, wahrscheinlich des *κωμογραμματεύς* von Karanis

---

1) Die Lesung ist mir sicher. Die Punkte unter der letzten Silbe *τιν* sind daher zu streichen.

2) Ebenso ist 237, 7 *Πατ(σῶντιν)* zu lesen. Was Patsontis bedeutet, ist nicht klar.

ist, dem Dorfe, in welchem auch die Sitologen für diese drei Ortschaften ihren Sitz hatten. Wir dürfen auch wohl als wahrscheinlich annehmen, dass die Leute, die hier aufgefordert werden, sich zur Pacht des Ackerlandes zu melden, dieselben sind, die aus den Getreidemagazinen von Karanis ihr Saatkorn entnahmen.

Dass das Land, um dessen Bestellung es sich hier handelt, zumeist von Pächtern bestellt wird, geht auch aus den näheren Angaben über den Besitzer hervor. Es findet sich *γῆ βασιλική*, Land, das dem König resp. Kaiser gehört, fiscalisches Ackerland und *γῆ δημοσία*, Gemeindeland.

Bei den beiden Dorfnamen Kerkesucha und Ptolemais findet sich sodann in den Nr. 211[1]), 105, 172, 438, 439 und 443 der Genetiv *προσόδου* hinzugesetzt zur Bezeichnung der Art des Landes, für dessen Bestellung das Saatkorn geliefert wird. Dies *προσόδου* kehrt wieder in U. B. M. 20. Die 5 ersten Zeilen dieser Urkunde lauten:

Παρὰ Η ||| . [.] . ου κωμογρα[μ]ματέως Φιλαγρίδ[ο]ς [κα]ὶ | πεδίου Μελεαγρ[ί]δος. | Μερισμὸς [σπ]ερμάτων διοικ[ή]σεως τῆς τε βασιλικῆς καὶ ἱερᾶς καὶ π[ρο]σόδου τοῦ ες Αὐτο-[κ]ράτορος Καίσαρος Τίτου Αἰλίου Ἀδριανοῦ Ἀντωνίνου Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς. Ἔστι δέ·

Es folgt nun die Aufstellung über die Vertheilung des Saatkorns, die mir im Einzelnen nicht ganz klar ist. Was uns an dem Papyrus interessirt, ist, dass der *κωμογραμματεύς* von Philagris und der Ebene Meleagris, wie ich schon oben erwähnte, den Bericht abfasst über die Ausgabe von Saatkorn, dass ihm also offenbar die Sitologen und Sitoparalempten untergeordnet sind. Sodann ist für uns von Wichtigkeit, dass hier eine königliche Verwaltung, eine heilige d. i. Tempelverwaltung und eine *διοίκησις προσόδου* unterschieden wird. *Πρόσοδος* heisst Einkommen. Wie nun die *διοίκησις βασιλική* sich auf die *γῆ βασιλική* bezieht (s. Zeile 6), die *διοίκησις ἱερά* auf die *γῆ ἱερά*, so muss sich die *διοίκησις προσόδου* auf die *γῆ προσόδου* beziehen. Neben den königlichen Domänen, dem Gemeindeland und dem Grundbesitz von Tempeln kann man wohl nur noch an Privateigenthum freier Bauern denken (*γῆ ἰδιόκτητος*), die eine Einkommensteuer zu zahlen hatten. Franz C. I. G. III p. 320 spricht freilich noch von einem Privat-

1) Hier ist *προσόδου* ausgeschrieben.

einkommen des Kaisers und erinnert an die Stelle bei Philo adv. Flacc. p. 747, wo wir lesen: *καὶ ὅσα μὲν περὶ λογισμοὺς καὶ τὴν τῶν προσοδευομένων κατώρθου διοίκησιν, εἰ καὶ μεγάλα καὶ ἀναγκαῖα ἦν, ἀλλ' οὐδέν γε δεῖγμα ψυχῆς ὑπέφαινε ἡγεμονικῆς.* Ist hier von einer *διοίκησις τῶν προσοδευομένων* die Rede, Worte, die ja sehr an die *διοίκησις προσόδου* unseres Papyrus erinnern, so beziehen sich doch wohl bei Philo diese Worte auf die Verwaltung der gesammten Staatseinkünfte, d. h. auf die gesammte Steuerverwaltung. Denn man sieht gar nicht ein, weswegen Philo hier nur die Verwaltung von kaiserlichem Privateigenthum, die ja verschwindend klein sein musste gegenüber der Verwaltung des gesammten Königreiches, hätte erwähnen sollen. Ich bin der Ansicht, dass wir in Aegypten nicht etwa, wie bei uns, zwischen königlichen Domänen und königlichem Privatbesitz, unterscheiden dürfen. Als königlicher resp. kaiserlicher Besitz gleich unsern königlichen Domänen, gilt z. B. alles Land, was als *βασιλική* bezeichnet wird. Zu diesen königlichen Domänen gehört unter anderm die von Strabo erwähnte Insel der Thebais, von der er p. 818 sagt *ἔστι δὲ καὶ νῆσος ἡ μάλιστα ἐκφέρουσα τὸν ἄριστον* (sc. *φοίνικα*) *μεγίστην τελοῦσα πρόσοδον τοῖς ἡγεμόσι· βασιλικὴ γὰρ ἦν, ἰδιώτῃ δ' οὐ μετῆν, καὶ νῦν τῶν ἡγεμόνων ἐστίν.*[1]) Diese Insel wurde offenbar schon unter den Ptolemaeern als *γῆ βασιλική* bezeichnet, und ebenso wird es auch unter den römischen Kaisern geblieben sein. Es hätte ja an sich nahe gelegen, das Land *γῆ κυριακή* zu nennen, wie man von einem *λόγος κυριακός* u. s. w. spricht. Aus praktischen Rücksichten haben aber die römischen Kaiser, als sie das Erbe der Ptolemaeer antraten, die alte Benennung des Landes beibehalten. Wenn von der Insel gesagt wird, *ἰδιώτῃ δ' οὐ μετῆν*, so zeigt das nur, dass die Ptolemaeer und ihre Nachfolger, die römischen Kaiser, auf diese reiche Insel grossen Werth legten und sie sich als königliche Domäne vorbehielten. Die Worte *μεγίστην τελοῦσα πρόσοδον τοῖς ἡγεμόσι* bedeuten nur, dass die Insel den Kaisern resp. den Vicekönigen Aegyptens einen sehr grossen Gewinn brachte. Meiner Meinung nach spricht diese Stelle Strabos also dafür, dass wir auch diese Insel als eine königliche Domäne anzusehen haben, nicht als einen

1) Das bedeutet natürlich nur, dass das Einkommen von dieser Insel von dem Kaiser dem jeweiligen Vicekönig zugewiesen wurde. Besitzer war der Kaiser selbst.

besonderen Privatbesitz der Herrscher neben den königlichen Domänen, wie es Franz thut. Die Verwaltung dieser königlichen Domänen stand kaiserlichen Procuratoren zu, die dem Vicekönig unterstellt waren.

Es scheint mir näher zu liegen, unter der *γῆ προσόδου* Aecker zu verstehen, von denen die im Edict Alexanders *προσοδικά* (CIG III 4957, 26) genannten Steuern erhoben sind, welche von Franz als *tributa praediorum* erklärt werden. So würde denn in dem Papyrus U. B. M. 20 die *διοίκησις βασιλική, ἱερά* und *προσόδου* umfassen die Verwaltung königlicher Domänen, von Tempelland und der sogenannten *γῆ προσόδου*. Auf dem Papyrus ist uns aber nur die Abrechnung für die *γῆ βασιλική* (Z. 6 ff.) erhalten, während die über die *γῆ ἱερά* und *προσόδου* wahrscheinlich in anderen Columnen gestanden haben wird.

Andre Aecker sind nach ihren damaligen oder früheren Besitzern genannt; so finden wir Land nach Antonia bezeichnet, *Ἀντωνίας* (*γῆς*) (Nr. 280), Land des Seneca, *Σενεκιανῆς* oder *Σενέκα* (No. 104, 172 u. 202), beide in der Mark von Karanis, und Land des Severus (Nr. 31) in Kerkesucha.[1] In gleicher Weise könnte man *Φιλοδ* in *Φιλοδ(ήμου)* (Nr. 210 u. 262)[2], *Γερμ* (Nr. 160) und *Γερ* (Nr. 441) in *Γερμ(ανικοῦ)* auflösen. Von dem nach *Φιλόδημος* genannten Land liegt ein Theil in der Ebene von Psenarpsenesis, ein zweiter in der Nähe von Karanis. Hierher gehört auch das in Nr. 105 und 284 erhaltene *Λουρϛ*, wofür ich keine Deutung geben kann. In Nr. 438 steht deutlich *Παγ*^{δ}, wofür

1) In U. B. M. 188, einer Urkunde vom 13. Mai 186 n. Chr., legen die Sitologen von Karanis Rechenschaft ab über den an den *θησαυρός* von Karanis abgelieferten Weizen des Jahres. Als Ablieferungstermine sind angegeben der 13. Mai, 24. Juni, 16. Juli und 15. August. Das Getreide ist der Ertrag des 26. Jahres des Commodus, des Jahres 185/6. Die einzelnen Posten werden als Abgaben bestimmter Kleruchien angegeben, *πε κληρουχίας ἱερᾶς Σεουήρου* und der 53. *κληρουχία*. Das Land der 85. Kleruchie, von dem der Weizen abgeliefert wird, gehört einem Tempel (*ἱερᾶς*) und ist genannt nach einem Severus, wie das in dem oben angeführten Papyrus.

2) In Nr. 262 steht im Pap. *Φιλοδ( )σεσ̄*. Der Herausgeber schreibt *Φιλοδ( )σεσ(ημείωμαι?)*. Man wird ohne Weiteres erinnert an Nr. 171, 8 *Ὠριγ(ένης) σεσ(ημείωμαι) πυροῦ ἀρτ(άβας) ὀκτώ*. *Σημειοῦσθαι* wird gewöhnlich von den Beamten gebraucht, daher scheint mir die Auflösung *σεσ(ημείωμαι)* falsch. Vielleicht wird *σεσ(ημειωμένας)* in passivischem Sinn zu lesen und *ἀρτάβας* zu ergänzen sein. Nahe liegt auch *σεσ(ημειωμέναι εἰσὶν) ἄρουραι*, aber dann fiele der Nominativ *Παπεὶς* aus der Construction.

ich auch keine Auflösung kenne. Das *γ* ist sicher, sonst würde man an *Πατ(σώντιος) δ(ημοσίου* sc. *ἐδάφους)* denken können. Von *κάμηλος* abgeleitet ist die Bezeichnung *γῆ καμηλειανή*, die sich bei Karanis und Psenarpsenesis findet (s. Nr. 104, 204 u. a.). Diese mannigfaltigen Namen, die kleinere Complexe von Ackerland zu bezeichnen scheinen, können wohl am passendsten verglichen werden mit den Namen, die noch heute in der Umgebung unsrer kleinen Landstädte und Dörfer die einzelnen Theile des Acker- und Wiesenlandes, z. T. aus früheren Zeiten bewahrt haben. Natürlich ist es uns bei dem für diese Sachen dürftigen Material noch nicht möglich, einen klaren Einblick in den Ursprung dieser Namengebung und in die Vertheilung, Lage und Ausdehnung der einzelnen Ländereien zu gewinnen.

Dass die verschiedenen Arten des Ackerlandes in derselben Dorfmark vorkommen, bedarf kaum der Erwähnung. So wird schon in einer Quittung allein für Karanis *γῆ βασιλική, καμηλειανή* und *Σενεκιανή* bezeugt (vgl. Nr. 104); ebenso lehren die Quittungen, dass sich *γῆ βασιλική* und *δημοσία* (oder *ἐδάφη δημόσια*) in allen genannten Gegenden finden; wie weit sich das Land der Antonia, des Severus u. s. w. auf die verschiedenen Bezirke vertheilt, ist schon angedeutet worden.

In jeder der Quittungen[1]) findet sich ferner eine Kleruchie aufgeführt. Die Kleruchien sind nach Nummern bezeichnet. 2 ist die niedrigste, 94 die höchste Nummer, die sich in unsern Quittungen findet. Mehrere Kleruchien werden häufiger erwähnt. Der 77. gehört Land im Gebiet von Karanis und Kerkesucha, die 11. ist in Karanis und Patsontis, die 47. und 54. in Kerkesucha und Psenarpsenesis, die 83. in Kerkesucha und Patsontis vertreten. Die 94. finden wir in Patsontis und Psenarpsenesis, die 43. ausser in diesen beiden auch in Ptolemais, in Ptolemais wiederum und Patsontis liegen Aecker der 62., in Ptolemais und Psenarpsenesis Aecker der 92. Kleruchie. Das beweist, dass die Eintheilung des Landes nach Kleruchien nicht zusammenhing mit der Bestimmung nach Ortschaften. Man muss wohl vermuthen, dass eine regelrechte Eintheilung des Landes mit dem Messstabe vorgenommen war, und dass die einzelnen auf diese Weise abgetheilten Grundstücke nummerirt und *κληρουχίαι* genannt wurden, so dass man also den Ausdruck

1) Ausgenommen ist Nr. 201, vgl. oben S. 115 fg.

κληρουχία, der ja eigentlich die Genossenschaft der *κληροῦχοι* bezeichnet, synonym gebrauchte mit *κλῆρος*. Dass dem so ist, dafür spricht auch U. B. M. 166, ein Miethsvertrag, in dem zwei Leute erklären: *βουλόμεθα μισθώσασθαι παρ' ὑμῶν ἐκ τῆς ις̄ κληρουχ(ίας) περὶ τὸ Στράτωνος ὧν γεωργεῖται* (= *γεωργεῖτε*) *ἀρούρας ἕξ* u. s. w. Ebenso heisst es in dem schon einmal citirten Papyrus 7211 *οἱ βουλόμενοι μισθώσασθαι ἐκ τῆς οζ̄ κλη(ρουχίας) Ἰμούθου Φασεὶ* u. s. w. In beiden Fällen lässt sich das *ἐκ τῆς ις̄* und *οζ̄ κληρουχίας* wohl nur örtlich fassen: ‚Wir wollen aus der x. Kleruchie oder von dem Ackerland der x. Kleruchie so und so viel Aruren pachten.[1]) Im ersten Fall ist noch hinzugesetzt, dass die Aecker in der Umgebung von Straton liegen, im zweiten Fall ist hinzugefügt *Ἰμούθου Φασεί*. Das ist ein Personenname, der in irgend einem Zusammenhang mit der 77. Kleruchie stehen muss. In welchem, ist freilich unklar.[2])

Im Einzelnen bieten sich jedem wohl noch allerlei Räthsel über Ursprung, Grösse und die geographische Vertheilung der Kleruchien dar. Das ist ganz natürlich. Gelöst können sie erst dann werden, wenn uns ein Papyrus über diese Einrichtung genaueren Aufschluss giebt, und wenn wir einmal eine Karte des Arsinoitischen Gaues besitzen.

---

1) Man könnte ja daran denken, *ἐκ* mit *οἱ βουλόμενοι* und mit *παρ' ὑμῶν* zu verbinden, nicht mit *μισθώσασθαι*; dagegen spricht jedoch schon allein die Stellung von *ἐκ τῆς οζ̄ κληρουχίας* nach *μισθώσασθαι* (P. 7211). Ausserdem schliessen sich die drei Ortsbezeichnungen *Πατσόντεως*, *Πτολεμαίδος* und *Κερκεσούχων* so eng an *ἐκ τῆς κληρουχίας* an, dass wir *κληρουχία* im Sinne von *κλῆρος* nehmen müssen.

2) In Nr. 442 wird als Quittirender für die 71. Kleruchie für *γῆ βασιλικὴ* bei *Πατσῶντις* genannt *Ἰμούθου Φασῖτος*. Wahrscheinlich ist der hier genannte *Ἰμούθου* mit dem von P. 7211 identisch. Zu beachten ist übrigens, dass in Nr. 206 zwei Leute verschiedener Kleruchien quittiren, für die 68. Panuphis, der Sohn des Pyrrhos, für die 57. Athenion, der Sohn des Horos. Siehe oben S. 115 f.

Berlin. PAUL VIERECK.

ANAXIMENEA.

Artis rhetoricae, quam nobilissimi Lampsaceni sophistae dicere solemus, tantum nomen auctoris indicat Quintilianus III 4, 9, patriam non addit; etsi igitur suo iure dixerit Blassius (*att. Beredsamkeit*[2] II 382) ea quae protulerim argumenta (Susemihl *Griech. Litteraturgeschichte* II 451) non sufficere, ut ars illa Anaximeni abiudicetur, tamen licebit dubitare, an Lampsaceni eam esse pro certo statui possit. Et Gorgiam alterum rhetorem novimus et manibus tenemus, Hermagorae tres innotuerunt, Apollonii eadem aetate duo. Cum praeterea ad aetatem quidem Lampsaceni multa eorum quae in arte exstant pertineant, ad ipsum sophistam, qualem novimus, nihil, in coniecturae verisimilitudine haec quaestio suspensa manebit et acquiescendum nobis erit in ipsa arte interpretenda indoleque eius cognoscenda, qua in re viam ingressus et a Campii et ab Ipfelkoferi alienam nova quaedam adiumenta parare posse mihi videor.

Sub initium enim capitis 22 p. 58, 7[1]) (47, 20) Anaximenes inter singula orationis instrumenta — quae apud ceteros rhetores figurae vocantur — post ironiam et iterationem (palillogiam) subiungit *urbanitatem*, *ἀστεῖα λέγειν*, quod paucis ita definit: *ἀστεῖα μὲν οὖν λέγειν ἐκ τούτου τοῦ τρόπου ἔστιν, οἷον τὰ ἐνθυμήματα λέγοντας ὅλα ἢ ἡμίση ὥστε τὸ ἥμισυ αὐτοὺς ὑπολαμβάνειν τοὺς ἀκούοντας. δεῖ δὲ καὶ γνώμας συμπαραλαμβάνειν. χρὴ δὲ τούτων κατὰ πάντα τὰ μέρη συγκαταλέγειν διαλλάττοντα τοὺς λόγους καὶ μηδέποτε ὅμοια εἰς τὸ αὐτὸ πολλὰ τιθέντα· καὶ οὕτως ἀστεῖος ὁ λόγος φανεῖται.* Esto igitur sermo urbanus, quo dimidia tantum argumenta dicentes, ut subaudiantur cetera, efficimus adiunctis gnomis (vocabula *ὅλα ἢ*

1) Paginas indicavi secundum Spengelii Rhetorum graecorum voluminis I editionem alteram ab Hammero curatam, uncis inclusi paginas Spengelii maioris Lipsiae 1850 iterum editae.

aut stulta aut a librariis addita sunt). Quomodo autem dimidiis argumentis sermo urbanus fiat, nemo intellegit. Neque omnino certum aliquid de vi et natura urbanitatis docemur, praesertim cum exempla absint. Quid sibi velit auctor, planum fit ex Aristotelis rhetoricis III 10, 1410 b 21, qui *ἀστεῖα* ait esse quae celeriter nos doceat, in quibus simul insit acuta elegantia paucis verbis vel uno comprehensa, ut fere idem sit quod apud nos ‚geflügeltes Wort‘, ‚Bonmot‘, cum et ab ipso coniungatur cum dictis nobilibus (*τὰ εὐδοκιμοῦντα*). Fit autem secundum Aristotelem *ἀστεῖον* maxime per metaphoram, ut Periclis illud *iuventutem occisam abesse in urbe quasi quis ver ex anno sustulerit.* — Apud posteros vero rhetores ridiculi aliquid habuisse videtur *ἀστεισμός*, aut quo tristia mollioribus verbis dicerentur (Quintilianus VIII 6, 57 coll. 74. Anonym. Seguerian. 99). Minime autem vis *ἀστεισμοῦ* in dimidiis argumentis posita est, quod qui contendit, quid *ἀστεῖον* sit, non intellegit.[1]) Quod simul sententias adsumi iubet, non prorsus falsum est, sed a vero abhorret, cum sit *ἀστεῖον* ipsum sententia. Revera se quid sit *ἀστεῖον* ignorasse altero loco probat 59, 18 (49, 4), ubi post ea, quae de augenda orationis latitudine aut contractione exponit, iterum de improviso ad *ἀστεῖον λόγον* recurrens addit, ut ethos servetur in *ἀστεισμῷ*, id autem esse aut modicum aut pusillum aut grande. *ἂν δὲ ἀστεῖον γράφειν θέλῃς λόγον, παραφύλαττε ὡς μάλιστα, ὅπως τὰ ἤθη τῶν λόγων ὁμοιοῦν τοῖς ἀνθρώποις δυνήσῃ.*

Ethopoeia vividum et venustum sermonem effici, minime autem *ἀστεῖον*, per se patet, neque hic singulare quoddam Anaximenis inventum, neque interpolationem, sed solam ignorantiam eius agnosco. Nam pulchrum sermonem cum urbano confudisse et ethopoeiae praeceptum, quod omittere noluit, hic inseruisse videtur.

Hinc vero mihi quidem suspicio oritur, eum etiam ironiam cap. 21 ignarum quam vim haberet, falso loco posuisse, cum, ubi exstat, eam parum aptam esse recte statuerit Ipfelkofer p. 36, qui multas huius artis difficultates acri iudicio agnovit.[2]) Compositio verborum (*σύνθεσις ὀνομ΄των*) quid sit itidem nescit Anaximenes.

---

1) Hoc enim esset quodammodo *ἀποσιώπησις*, et fortasse comparandus est Herodianus de figuris II 98 rhet. Gr. ed. Sp., cum *παράλειψιν* vocat *ἀστεϊσμόν*.

2) *Die Rhetorik des Anaximenes unter den Werken des Aristoteles, Programm des Würzburger Gymn.* 1889.

Nam cap. 23 vel 22 fine, ubi ad praecepta de elocutione transitum facit, totam hanc partem praeceptorum suo iure appellat *de verborum compositione* *περὶ δὲ ὀνομάτων συνθέσεως δηλώσομεν* (comparandum est infra cap. 28 in capitum enumeratione *τῆς ἑρμηνείας τὴν σύνθεσιν ἅπασαν*).

Tum in ipso capitis 23 initio alia occurrit notio compositionis. *Sunt*, inquit, *tres* (*scil. verborum*) *compositiones*, *prima in vocales syllabas finiendi et a vocalibus incipiendi* (hiatum dicit), *altera a consonantibus incipiendi et in consonantibus finiendi* (quam nemo certe Graecus homo unquam adhibuit consulto, sed haec nugae rhetoricae sunt), *tertia consonantes cum vocalibus coniungendi;* haec non ad verborum, sed litterarum compositionem pertinent, at facile condonabimus eam licentiam viro in technicis nominibus parum constanti; quod vero cap. 25 aperte sibi obloquitur, hoc ei non condonabimus; postquam enim ibi iterum, sed scite de hiatu praecepit *εὐλαβοῦ δὲ περὶ τὰ φωνήεντα τῶν γραμμάτων, ὅπως μὴ ἑξῆς τεθήσονται*, ab hoc praecepto, quod supra ad compositionem verborum pertinere dixerat, nunc diserte discernit *σύνθεσιν ὀνομάτων· σκόπει δὲ καὶ τὴν σύνθεσιν τῶν ὀνομάτων, ὅπως μήτε συγκεχυμένη μήτε ὑπερβατὴ ἔσται.*

Hinc eum compositio verborum quid esset nescivisse apparet, sed simili modo ut in *ἀστεισμῷ*, duo praecepta confudisse evincitur. Atque facile cognitu est, omnia praecepta capitis 25, quo de dilucida oratione agitur (vel potius narratione, nam ait *σαφῶς δὲ ὅθεν δηλώσομεν*) ex meliore fonte oriunda esse quam caput 23. Suspicor etiam ea, quae capite 24 praescribit, aliunde eum sumpsisse quam praecedentia; nam quamvis singula non satis explanata sint[1]), omnia tamen sagaciter inventa esse nemo negabit, cum contra capitis 22 praecepta de amplificanda et corripienda oratione eaque, quae de urbanitate conflavit, ipsius nugarum thesaurum redoleant.

De ironia supra dictum est, ut iam pro certo statuere liceat, capitum 21—25 seriem ex diversis veterum artium laciniis male compositam esse.

Haec vestigia secuti alias indidem profectas discrepantias detegere possumus, ut in capite 18, p. 51 seqq. (42, 10). Ubi inter orationis instrumenta habet praesumptionem: *προκατάληψις μὲν*

1) Quod Spengelius primus animadvertit, vide commentarium eius.

ουν ἐστι, δι' ἧς τά τε τῶν ἀκουόντων ἐπιτιμήματα καὶ τοὺς τῶν ἀντιλέγειν μελλόντων λόγους προκαταλαμβάνοντες ὑπεξαιρήσομεν τὰς ἐπιφερομένας δυσχερείας. Est autem figura alioquin notissima, quae apud Ciceronem (de or. III 53) anteoccupatio, apud Quintilianum (IX 2, 16) prolepsis audit. Ea adversariorum futuras exprobrationes orator refutat. Quomodo autem, quod Anaximenes addit, ad sedandum auditorum tumultum, cum aut contio aut iudices oratorem verba facere incipientem turbant, adhibeatur praesumptio, non intellegitur, nam praesumitur id solum, quod futurum est, non invehitur in rem praesentem praesumptione. Accedit, quod nusquam alibi, ne apud Quintilianum quidem, inter octo huius figurae genera, tali sensu praesumptio usurpatur.

Discrepantiam ipse quodammodo subsensisse videtur, nam quamquam coniunctim de utroque exposuit, in clausula repetitionis auditorum mitigationem ipse a praesumptione discernit his verbis p. 52, 19: *ἐν μὲν οὖν ταῖς δημηγορίαις οὕτω καὶ ταῖς προκαταλήψεσιν χρηστέον καὶ τοῖς θορύβοις ἀπαντητέον.* Tum autem mirum in modum in ista praecepta, quae non propria sunt praesumptionis, delabitur, ut in iudiciali genere prorsus nulla praesumptionis, sed sola ista, quae aliena erant a proposito, praecepta tradat. Haec autem ex suis iterum praeceptorum copiis prompsisse eum inde verisimile fit, quod p. 54, 5 iubet etiam sententias et enthymemata adhiberi; quae cum et ipsae apud eum figurarum in numero sint, non sub aliam figuram, praesumptionem, subsumi possunt.

Magis etiam in hoc capite (18) nos offendit, quod post finitam de praesumptione disputationem nova adiungit praecepta et exempla, quomodo ea, quae ab adversariis exspectamus, dissolvi et infringi possint, quasi hoc ipsum non *προκατάληψις* sit. Quid igitur sibi vult clausula *ταῖς μὲν οὖν πρὸς τοὺς ἀκροατὰς προκαταλήψεσιν ὡς δεῖ χρῆσθαι καὶ ὅπως τοῖς θορύβοις ἀπαντητέον, ἐκ τῶν προειρημένων ἴσμεν*? cum postea eodem pertinentia adnectantur. Nimirum haec ex alio fonte adiuncta sunt, nihil aliud autem esse hoc quam ipsam praesumptionem Anaximenes, de vi praesumptionis inscius, non animadvertit. Alienum denique fontem prodit singulare et unicum illud exemplum ex Euripide petitum in fine capitis 18, cum toto libro poetarum exemplis parcat.

Addo leviora quaedam et occultiora diversorum fontium vestigia. Cap. 7 de verisimili (*εἰκός*) tripertita praecepta profert; primum dicit

vim esse *εἰκότος*, cuius, cum dicatur, exempla prompta sint in auditorum animis. tum in tres species dirimit, quae spectentur in accusando et defendendo atque unam esse eiusmodi, si adfectus hominum, num quid timuerint, contempserint, alia, respiciamus; alterum, si respiciamus consuetudinem, tertium, si lucrum, i. e. lucri cupiditatem, animadvertamus.

His subiungit utriusque generis dicendi, et deliberativi et iudicialis, praecepta accurata, communia autem illa iudiciali soli conveniunt. Habemus igitur duplicem generis iudicialis praeceptorum materiam diversae originis, quod perspicuum fit ex repetitione eorundem verborum p. 37, 5 (28, 1): *ἢ καὶ αὐτὸ τοῦτο τὸ πρᾶγμα πολλάκις πεποιηκότες*, eadem paulo infra in singulorum distributione *κατὰ δὲ τῶν ἀνθρώπων ἐν μὲν ταῖς κατηγορίαις, ἐὰν ἔχῃς, ἐπιδείκνυε τὸ αὐτὸ τοῦτο τὸ πρᾶγμα πολλάκις πεποιηκότα πρότερον.* Quam tautologiam non admisisset, si ipse omnia haec ex ingenii facultate invenisset aut scite composuisset aut omnino expolivisset. Itaque compilator potius quam rhetor appellari debet.

Uberrima sunt praecepta eius de prooemio, ut quorum thesauri inde ab Antiphonte et Thrasymacho unicuique patebant — haec enim atticos technicos excoluisse praecepta constat, cum argumentationis praecepta uberiora nemo ante Hermagoram excogitaverit. Itaque totum caput 29 est de prooemio neque usquam aliter atque prooemium prima pars orationis vocatur, nisi sub finem subito *κατάστασις* audit, quod vocabulum ad significandam praefationem Coracem invenisse Syrianus Hermogenis scholiasta tradit (Rhet. gr. W. IV p. 575).[1])

Claudit enim Anaximenes totam disputationem verbis *τὰς μὲν οὖν δημηγορίας ἐκ τούτων καταστησόμεθα* et paulo infra *τοῦτον μὲν οὖν τὸν τρόπον τὰς καταστάσεις τῶν δημηγοριῶν ποιησόμεθα.* Noverat nimirum utrumque vocabulum, quamquam non consentio cum iis, qui ab ipso Corace mutuavisse eum affirmant; poterat aliunde accipere.[2])

Cur autem nomina mutavit? An iactationis causa, ut plura se scire profiteretur? Hoc quidem minime crediderim, non est eius-

1) Cf. Spengel *συναγωγὴ τεχνῶν* p. 36. Usener Quaest. Anaximeneae p. 41.

2) Nam quae in eodem capite Coracis vestigia indagare sibi videtur Spengelius, ea admodum incerta sunt.

modi viri ingenium. Mihi eadem causa videtur subesse quae ceteris discrepantiis: negligentia hominis, quae parum sibi constat et, cum uno loco multus sit in nominum anxia definitione, altero diversa et nomina et res et legentes ipsos perturbat.

Primis sex capitibus quae primam ex tribus artis partibus efficiunt, topica et methodi accusandi et defendendi, suadendi et dissuadendi exponuntur, quae res a posterioribus inventio videtur vocata esse. In hac parte tria afferuntur praecepta, quae infra in tertia parte, quae incipit a capite 28, fere iisdem verbis velut nova repetuntur: Ibi *ea quae contra adversarium dici possunt*, *τὰ πρὸς τὸν ἀντίδικον*, exponuntur, sollemnis etiam Aristoteli orationis pars.

Loci sunt hi:

c. 4. p. 31, 24 (p. 23, 1).	c. 36. p. 90, 25 (78, 4).
ἐὰν δὲ μὴ δυνατὸν ᾖ τοῦτο ποιεῖν, ἀλλὰ νομίζῃς δείξειν τὸν ἐναντίον, ὡς ἥμαρτε τρόπον τινά, ἢ ὅτι ταῦτα πρᾶξαι διανοηθεὶς καλῶς ἠτύχησε, περιαιρετέον τὴν συγγνώμην λέγοντα τοῖς ἀκούουσιν, ὡς οὐ δεῖ πράξαντας ἡμαρτηκέναι φάσκειν, ἀλλὰ πρὶν πράττειν εὐλαβεῖσθαι·	*καὶ ὡς τὰ τοιαῦτα ἐξαμαρτάνειν φασίν, ὅταν γνωσθῶσιν.* 91, 8 (78, 12) *ἐκ μὲν οὖν τῶν τοιούτων τὰς συγγνώμας περιαιρησόμεθα, καθάπερ ἐν ἀρχαῖς δεδηλώκαμεν.*
ἔπειθ᾽ ὡς εἰ καὶ ἐξήμαρτεν ἢ ἠτύχησεν ἐκεῖνος, δεῖ διὰ τὰς ἀτυχίας καὶ τὰς ἁμαρτίας ζημιωθῆναι μᾶλλον αὐτὸν ἢ τὸν μηδέτερον τούτων ποιήσαντα.	91, 3 (78, 8) *λεκτέον δὲ ὅτι, εἰ καὶ ἐξήμαρτεν, οὐκ ἐμὲ δεῖ διὰ τὴν τούτου ἁμαρτίαν ζημιοῦσθαι.*
πρὸς δὲ τούτοις καὶ ὁ νομοθέτης οὐκ ἀφῆκε τοὺς ἐξαμαρτάνοντας, ἀλλ᾽ ὑποδίκους ἐποίησεν, ἵνα μὴ πᾶσιν ἐξαμαρτάνωσι.	91, 5 (78, 9) *πρὸς δὲ τούτοις ῥητέον, ὡς οὐδὲ ὁ νομοθέτης τοῖς ἁμαρτάνουσιν συγγνώμην ἔχει.*
λέγε δὲ καὶ ὡς, εἰ τὸν τὰ τοιαῦτα ἀπολογούμενον ἀποδέξονται, πολλοὺς τοὺς ἀδικεῖν προαιρουμένους ἕξουσιν.	90, 26 (78, 5) *ὥστε, εἰ τούτῳ συγγνώμην ἔχετε, καὶ τοὺς ἄλλους πάντας τῶν τιμωριῶν ἀφήσετε.*

Primam repetitionem, id est in concessione et venia petenda, ipse excusat verbis 91, 9 *καθάπερ ἐν ἀρχαῖς δεδηλώκαμεν.*

Sed cum iam diversitatem fontium statuerimus, etiam hanc repetitionem inde ortam esse verisimile fit, ita, ut primae partis praecepta alii fonti quam *τὰ πρὸς τὸν ἀντίδικον* tribuenda iudicemus. —

Dispositionis vitiis non minus offendit diffusa quaedam sermonis in arte Anaximenis loquacitas, quae turba inanium verborum saepe ad taedium usus tamen parum accurate rem exponit, ut cap. 22, p. 59, 24 (49, 9) *περὶ δὲ ὀνομάτων συνθέσεως δηλώσαμεν, καὶ γὰρ τοῦτο τῶν ἀναγκαίων ἐστίν*, quod paene pueriliter dictum est.

Simile illud 63, 12 (52, 13) c. 26 *περὶ δὲ ἀντιθέτων καὶ παρισώσεων καὶ ὁμοιοτήτων λέγωμεν ἤδη, δεησόμεθα γὰρ καὶ τούτων.* Alibi ex falso concinnitatis studio ineptum ortum est additamentum c. 25, p. 62, 19 (51, 23): *τὸ δὲ προσέχειν τοῖς ἄρθροις, ὅπως ἐν τῷ δέοντι προστιθῆται, ἐπὶ τῶνδε ὅρα· οὗτος ὁ ἄνθρωπος τοῦτον τὸν ἄνθρωπον ἀδικεῖ· νῦν μὲν ἐγγενόμενα τὰ ἄρθρα σαφῆ ποιεῖ τὴν λέξιν, ἐξαιρεθέντα δὲ ἀσαφῆ ποιεῖ.* Et ipsum exemplum insulsum est, nam quomodo fiat oratio obscura his articulis inde demptis, non intelligitur. Ad praeceptum igitur undecunque acceptum et male intellectum exemplum ipse addidisse videtur.

Idem fere iudicabimus de loco capitis 8, p. 42, 19 (33, 8) *πολλὰ δὲ λήψῃ παραδείγματα διὰ τῶν προγεγενημένων πράξεων καὶ διὰ τῶν γενομένων· τὰ γὰρ πλεῖστα τῶν ἔργων τῇ μὲν ὅμοια τῇ δὲ ἀνόμοια ἀλλήλοις ἐστίν;* omnes res gestas ex parte similes, ex parte dissimiles inter se esse nemo nisi ineptus affirmabit.

Cap. 34, p. 79, 16 (67, 14) conclusionem facit in hunc modum: *φθόνον μὲν οὖν καὶ ἔχθραν καὶ ὀργὴν τοῦτον τὸν τρόπον ἐμποιήσομεν, φιλίαν δὲ καὶ χάριν καὶ ἔλεον ἐκ τῶν ἐν ταῖς προτροπαῖς*, ubi bonum sensum praebent *φθόνον καὶ ἔχθραν καὶ ὀργὴν . . . ἐμποιήσομεν*, sed male quadrat *φιλίαν δὲ καὶ χάριν καὶ ἔλεον ἐκ τῶν ἐν ταῖς προτροπαῖς*, scil. *ἐμποιήσομεν*, neque enim inicitur amor et gratia, sed subesse demonstrari debere ipse antea exposuit 79, 2 *ἢ χάριν τοὺς προτρεπομένους ὀφείλοντας ἔχειν τοῖς δεομένοις*, et initio capitis 34, p. 76, 25 sqq. monet *εἴ τις προυπάρχει τούτοις πρὸς τοὺς ἐκκλησιάζοντας φιλία ἢ χάρις;* et aperte ipse, quod dixerat, non

attendit, cum monuerit eum qui suadeat, ut auxilium cuidam aut homini aut civitati feratur, breviter demonstrare debere, quae inter utrumque amicitia et gratia intersit, non haec ipsa efficienda esse, quod solum in misericordia, quae inde nascatur, usu venit.

Quod si novimus nimiam quandam hominis verborum incuriam, coniecturis mederi desinemus alii loco, ubi gravissime lapsus est: postquam enim initio totius artis dixit *χρὴ δεικνύειν ταῦτα ἐφ᾽ ἃ παρακαλεῖ δίκαια ὄντα καὶ νόμιμα καὶ συμφέροντα καὶ καλὰ καὶ ἡδέα καὶ ῥᾴδια πραχθῆναι,* in laudativo genere c. 3, p. 28, 7 (19, 15) eodem ordine dicit esse res laudabiles iustas, utiles, pulchras, suaves, faciles factu, *ἐπαινετὰ μὲν οὖν ἐστι πράγματα τὰ δίκαια καὶ νόμιμα καὶ τὰ συμφέροντα καὶ τὰ καλὰ καὶ τὰ ἡδέα καὶ τὰ ῥᾴδια πραχθῆναι.* Hoc extremum ineptum est, sed reputantibus ceteras, quas attulimus, discrepantias etiam hic nobis ipse, quae scripserit, parum curasse videbitur. Itaque et haec ineptia non tollenda est, sed agnoscenda.

Languet sermo Anaximenis praecipue in transitionibus. Cum enim ipse iubeat c. 22, p. 58, 21 (48, 9), si quis extenuare velit orationem, post unamquamque partem repetitionem inferri, id ipsum post singula praecepta usque ad taedium ipse facit, ut c. 30, p. 72, 18 seqq. (60, 25) *σαφῶς μὲν οὖν δηλώσομεν ταῦτα διαφυλάττοντες, συντόμως δέ, ἐὰν ἀπὸ τῶν πραγμάτων καὶ τῶν ὀνομάτων περιαιρῶμεν τὰ μὴ ἀναγκαῖα ῥηθῆναι, ταῦτα μόνον καταλείποντες, ὧν ἀφαιρεθέντων ἀσαφὴς ἔσται ὁ λόγος· καὶ συντόμως μὲν τοῦτον τὸν τρόπον δηλώσομεν, οὐκ ἀπίστως δέ . . . . .*

Cap. 20 post unamquamque divisionis particulam repetit, *τὸ μὲν οὖν διαλογίζεσθαι τοιοῦτόν ἐστιν, τὸ δὲ ἀπολογίζεσθαι τοιοῦτον . . . . . τὸ μὲν οὖν ἀπολογίζεσθαι τοιόνδε ἐστίν, τὸ δὲ ἐκ προαιρέσεως ἀναμιμνήσκειν τοιόνδε.*

Fere ridiculus est sermo Anaximenis in toto capite 25: ubi post enumerationem praeceptorum dilucidae orationis inverso ordine singulorum exempla promit, ut 62, 11 *περὶ μὲν οὖν τῶν συνδέσμων εἴρηται, καὶ ἀπὸ τούτων τεκμαίρεσθαι δεῖ καὶ περὶ τῶν ἄλλων* additamentum est superfluum, cum tamen etiam de articulis et de hiatu exempla adnectat. Balbutientis vero sunt verba, quae sequuntur de compositione, ne sit confusa aut per transgressionem (*ὑπερβατόν*): *δεῖ δὲ καὶ τὴν σύνθεσιν τῶν ὀνομάτων μήτε συγκεχυμένην μήτε ὑπερβατὴν εἶναι.* hoc fieri debere

iam supra dixit (*σκόπει δὲ καὶ τὴν σύνθεσιν τῶν ὀνομάτων . . .*). Hoc autem loco nihil nisi repetere ei licebat huiusmodi: *τὸ δὲ συγκεχυμένον τῆς συνθέσεως τοιόνδε ἐστίν,* nam rationem habere debuit superioris divisionis.

Auget loci vitia, quod hyperbati exemplum prorsus omittitur.

Nolim hic ad normam grammaticam Anaximenis librum examinare; quamquam enim insunt gravissima quaedam, ut infinitivi cum nominativo participii structura post *δεῖ*, vel quod neutrum pluralis numeri praedicatum plurali numero sequitur, quae duriora sunt absque attici sermonis usu abhorrent (nam apud Atticos talia raro et nisi certa de causa non admitti solent, apud Anaximenem promiscue) — tamen hac via parum profici concedo, cum in scriptore tam recentibus libris tradito codices minus firmum huius quaestionis fundamentum praebeant.

Id vero iam apparuisse puto, Ipfelkoferi rationem, qua omnia, quae male comparata sunt in Anaximenis libro, ut interpolatoris cuiusdam commenta Aristoteli librum vindicantis expellit, nullo modo stare posse. Epistulam quidem arti praemissum et ex duabus appendiculis priorem de vita bene instituenda (cap. 38, p. 99, 13 — 101, 15) et ipsi, ut plerique, auctori non deberi concedimus; de ceteris cautius agendum esse existimamus.

Apparuisse igitur contendo eam esse artis Anaximeneae indolem, ut quae melioris notae insint, ea vetustioribus artium scriptoribus potius quam ipsius inventioni debeantur, auctor ipse artis fuerit homo hebetioris et humilioris ingenii, qui ipse parum saepe intellexerit, quae tradidit. Neque ideo prorsus negaverim eum quarto a. Chr. saeculo vixisse, quo haud scio an vel ea de causa relegandus est, quod prodit se Isocratis disciplinam attigisse commemorato Lysithide c. 1, p. 16, 21 (9, 1), Isocratis familiari et discipulo. Eodem eum relegant tempora exemplorum, quae ad illustranda deliberativi generis praecepta aut ipse finxit aut ex ludi cuiusdem rhetorici exercitationibus servavit.

Fuit homo atticae elegantiae plane expers, fuit unus ex multis, qui illa aetate rhetoricam artem conscripserunt; non sophista, sed *λογογράφος* videtur fuisse, qui parvo pretio aliis orationes scribere solebat, quo pertinent loci c. 22, p. 59, 18 (49, 4) *ἂν δὲ ἀστεῖον γράφειν θέλῃς λόγον*, c. 36, p. 94, 14 (81, 10) *καὶ ἐάν*

τις ἡμᾶς δικάζεσθαί τινας λέγῃ διδάσκειν ἢ λόγους δικανικοὺς συγγράφειν. c. 38, p. 99, 7 (85, 18) *δεῖ δὲ καὶ λέγοντας καὶ γράφοντας ὅτι μάλιστα πειρᾶσθαι κτλ.* . . . .

Fuit idem homo callidus et versutus, qui ambages et fraudes commendare non verebatur, *κλέπτειν τὴν μαρτυρίαν* (c. 15, p. 49, 21 (39, 21). *τούτων δὲ τὰ μὲν τῆς ἀρετῆς δικαίως ἐγκωμιάζεται, τὰ δ' ἔξω κλέπτεται* c. 35, p. 80, 17 (68, 17); contra rerum sacrarum est anxie studiosus, cum addat separatim praecepta de optima sacrificatione, c. 2, p. 20, 23 (12, 19), et religiose de fortuna belli loquatur *περιγίνονται δὲ πάντες ἢ διὰ τῶν θεῶν εὔνοιαν, ἣν εὐτυχίαν προσαγορεύομεν,* c. 2, p. 25, 14 (17, 2).

Quodsi in maioribus interpolationibus statuendis cautius et circumspectius progrediamur necesse est quam ab Ipfelkofero factum est, singulorum verborum additamenta passim ab imperitis lectoribus inserta occurrunt. Velut in capite 36, p. 90, 17 (77, 22) nimis dubitanter vocabulum *νόμος* expulit Spengelius. *ἐὰν δὲ μὴ δυνατὸς ᾖς ἐπὶ τὸ ἐναντίον μεθιστάναι, δείκνυε ὡς οὐδὲν ἄλλο λέγειν ὁ ἐναντίος δύναται [νόμος] ἢ ὃ σύ.* Agitur enim de interpretanda lege ancipiti, et quid uterque ad suam sententiam firmandam proferre possit (*λέγειν δύναται*); ubi sine dubio adversarius significatur, non ipsa lex, qua re *νόμος* interpolatum est a quodam, qui legis mentionem desiderabat.

Eiusdem fortasse interpolatoris manum sentias initio capitis 34, p. 77, 1, ubi iubet Anaximenes oratorem, qui auxilium aut privatis aut civitatibus ferendum suadet, aut gratiam aut amicitiam cum iis interesse demonstrare, sed breviter, deinde ad misericordiam audientes impellere. Hanc misericordiam non subesse, sed moveri demum, diserte dicit; subest tantum *φιλία* et *χάρις*. Ubi codices habent: *ἐὰν δὲ ἐπὶ τὸ βοηθεῖν τισι προτρέπωμεν ἢ ἰδιώταις ἢ πόλεσιν, ἁρμόσει συντόμως εἰπεῖν, καὶ εἴ τις προυπάρχει τούτοις πρὸς τοὺς ἐκκλησιάζοντας φιλία ἢ χάρις [ἢ ἔλεος]*; cum igitur misericordia non iam initio subsit, sed postea demum moveatur, verba *ἢ ἔλεος* aut stulta aut interpolata sunt. Caveas autem, ne etiam hic, ut saepe fecimus, auctorem ipsum arguas; hic enim quid sentiat, aperte dicit verbis *τούτων μὲν οὖν ἄν τι ἐνῇ, χρὴ συντόμως διδάσκειν* et paulo post verbis *ἐκ τούτων μὲν οὖν ἐπὶ τὸν ἔλεον ἄξομεν* acriter utramque rem secernit,

quas infra demum p. 79, 16 (67, 16) neglegenter ab eo confusas esse supra demonstravimus.

Alio loco alius interpolator corrupto textui succurrere studuit. cap. 2, p. 26, 11 (17, 24) in maiore Spengelii editione haec exstant: *ἡ δ' εἰρήνη τοὺς μὲν ἡττωμένους σῴζειν, τοὺς δὲ νικῶντας, ὧν ἕνεκεν ἐπολέμησαν [παρέχειν] ἀπολαύειν.* Haec novissimus editor Hammerus bene sic exhibet ex consensu codicum FO: (scil. *πέφυκεν*) *ἡ εἰρήνη τοὺς μὲν ἡττωμένους σῴζειν, τοὺς δὲ νικῶντας ὧν ἐκ τοῦ πολέμου ἐκτήσαντο ἀπολαύειν*, nisi verbum finitum cum notione faciendi, sinendi desideratur ad *ἀπολαύειν*. Quod quidem sensit is, qui *παρέχειν* deterioribus libris traditum inseruit ante *ἀπολαύειν*, quod recte Spengelius uncis inclusit. Bona structura facillime effici potest, si concedimus excidisse post *ἀπολαύειν ἐᾶν*. Tum habemus *solet pax victores praeda frui sinere.*

Nondum sanatum esse puto exemplum paromoeoseos, cap. 28, p. 64, 8 (53, 7), quod libri sic exhibent: *ὅσον δεῖ σε λόγου μίμημα, φέρε πόθου τέχνασμα;* cuius prior pars aperte depravata est. Certissima est Spengelii emendatio *οἷον*, *exempli causa*, nam sic demum paria membra efficiuntur figurae; restat *δεῖ σε* corruptum, quibus ex vocibus ut unam efficiamus ipsa figurae ratio clamat; ac vide, quam facile hoc fiat fere una tantum littera mutata: ΔΕΙϹΕ = ΛΕΙΠΕ. *λεῖπε λόγου μίμημα, φέρε πόθου τέχνασμα*, ut simul cum *παρομοίῳ* efficiatur oppositio inter *λείπειν* et *φέρειν*. Licet valde tibi arrideat Useneri mutatio *πόνου*, tamen in altera parte exempli causam, cur mutemus verba tradita, non video. Nam *πόθου τέχνασμα* per se dici posse apparet. Sensus autem est hic: *remota verborum effigie adhibe desiderii* (i. e. *amoris*) *instrumenta.* Sumptum esse videtur ex adhortatione vel oratione amatoria, qualis Lysiae in Phaedro oratio est.

Vindobonae. GEORGIUS THIELE.

NOCHMALS DAS PLATO-RELIEF.

Meine Besprechung des Prokesch'schen Reliefs im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift (S. 417 ff.) hat den Beifall Richard Schönes nicht gefunden. Er will nicht glauben, dass der Verfertiger die Absicht gehabt habe, Platon im Kreise seiner Schüler darzustellen. Er findet zwischen den Köpfen des Reliefs und den früher fälschlich für Platon und Aristoteles gehaltenen Porträts keine grössere Aehnlichkeit als sie zwischen griechischen Köpfen des gleichen Lebensalters zu bestehen pflege, und dass Jemand durch die Züge der in Vorderansicht stehenden Figur an Demosthenes erinnert werden könne, erscheint ihm als ein so unglaublicher Gedanke, dass er kaum Worte genug finden kann, um seinem Staunen Ausdruck zu geben. Seinem Artikel, der in einer Separat-Beilage der ‚Amtlichen Berichte aus den Königlichen Kunstsammlungen' (XV. Jahrg., 1894, Nr. 4) erschienen und wohl aus diesem Grunde in einem bei wissenschaftlichen Discussionen sonst nicht üblichen bureaukratischen Tone gehalten ist, hat Schöne zwei Tafeln beigegeben, die ausser einer besseren Abbildung des ganzen Reliefs sehr instructive Nebeneinanderstellungen der in Betracht kommenden Köpfe enthalten. Da diese Beilage in dankenswerther Weise an weiteste Kreise versandt worden ist, so darf ich voraussetzen, dass es kaum einen Leser des Hermes geben wird, dem sie nicht bekannt oder zugänglich ist, und kann die Entscheidung darüber, ob es sich wirklich nur um eine ganz allgemeine Verwandtschaft handelt, der eigenen Prüfung eines Jeden überlassen. Vielleicht ist auch einer der Leser so glücklich, noch weitere antike Porträts ausfindig zu machen, die den Köpfen des Reliefs in demselben Grade ähnlich sind, wie die von mir genannten. Wenn Schöne Recht hätte, müsste dies ja, sollte man meinen, sehr leicht sein. Aber weder hat Schöne selbst einen solchen Kopf namhaft gemacht, noch ist es mir seit dem Erscheinen seines Artikels trotz eifrigem

Suchen gelungen, zu den auf seinen Tafeln zusammengestellten Zwillingspaaren die Drillinge zu finden. Für den Pseudo-Aristoteles würde ich allerdings empfehlen, nicht unter griechischen, sondern unter römischen Porträtköpfen Umschau zu halten. Meine Anmerkung auf S. 418 scheint Schöne übersehen zu haben, wie er auch merkwürdiger Weise die Deutung des Kopfes der Spadaschen Statue als Aristoteles nur als mindestens unwahrscheinlich statt als unbedingt ausgeschlossen bezeichnet.

Ein sinnender Lehrer im Kreise seiner sinnenden Schüler könne, meint Schöne, in keinem Falle dargestellt sein; keine der Figuren mache den Eindruck des Meditirens. Aber was denn nun eigentlich dargestellt sein soll, erfahren wir auch von Schöne nicht. In irgend welcher Handlung sind die fünf Personen nicht begriffen, das lehrt der Augenschein. Wird ihnen nun auch das Denken abgesprochen, was bleibt dann übrig? Fünf Einzelfiguren, jede für sich allein gedacht und selbständig componirt, eine Reihe von Porträtstatuen in Relief übertragen: also vielleicht eine Familiengruppe, wie die von Leochares und Sthennis für Myron von Potamos gearbeitete, deren Basis auf der Akropolis gefunden ist, eine *cognatio*, wie sie Pamphilos gemalt hatte? Aber wo bleiben bei solcher Annahme die Frauen? Und wenn sich die Darstellung auf die männlichen Familienglieder beschränken sollte, warum ist bei der weiblichen Figur an der rechten Ecke eine Ausnahme gemacht? Und endlich, wie kommt es, dass die drei Hauptpersonen unter einander keine Spur von Familienähnlichkeit haben? Ueberhaupt welch bunt zusammengewürfelte Gesellschaft; ein fünfzigjähriger Mann (ich adoptire die von Schöne aufgestellten Altersbestimmungen) neben einem vierzig- und einem sechszigjährigen, und dabei zwei Kinder. Und wie verschieden verhalten sich die drei Hauptpersonen zu der Sitte des Rasirens: der sitzende Fünfzigjährige trägt Vollbart, nicht den langen der Philosophen, sondern den modisch gestutzten aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts, welcher Zeit ja auch Kekulé das Relief zuweist. Dagegen ist der Alte, dem man ein Festhalten an der alten Mode am ehesten zutrauen müsste, wie Schöne constatirt, glatt rasirt und der Vierzigjährige, von dem man ein Eingehen auf die neue Mode am meisten erwarten würde, desgleichen. Mag man also das Relief in die Periode setzen, wo die Barttracht abkam, also in die Philipps und Alexanders, oder in jene, wo sie wieder aufkam, also in die Hadrians, in jedem

Falle stehen wir vor einem Räthsel. Man sieht, wie jeder Versuch, der Erklärung und Datirung des Monuments näher zu treten, sich in unlösbare Schwierigkeiten verwickelt.[1])

Gewiss sind Unerklärlichkeit und Singularität an sich noch keine Indicien für Fälschung. Aber gerade der Vergleich mit dem Veroneser Relief, auf das Schöne hinweist, lässt erkennen, dass sie es in dem vorliegenden Falle in der That sind. Auf jenem ist das Verhältniss der Personen zu einander — links der Gatte auf einem mit Apollinischen Attributen decorirten Marmorstuhl, rechts die Frau mit ihrer Sclavin, in der Mitte der Sohn des Paares und ein kleiner Sclave — auf den ersten Blick deutlich, und auch von dem Vorgang in der Mitte, mag er auch mit voller Bestimmtheit sich nicht präcisiren lassen, ist doch im allgemeinen soviel verständlich, dass es sich um ein Hantiren mit Attributen[2]), wahrscheinlich Götterattributen handelt. Gälte das Gleiche von dem Prokesch'schen Relief, so würde ich, wenn nicht noch andere Absonderlichkeiten hinzukämen, vielleicht Schönes Vertrauen auf seinen antiken Ursprung theilen können. So aber muss ich auf meinem skeptischen Standpunkt verharren.

Das Chaos, in das man geräth, sobald man das Relief unter dem Gesichtspunkt der Aechtheit betrachtet, wird auch durch den Gedanken Schönes, dass es möglicherweise ein Grabrelief sein könne, kaum gelichtet. Wenn Schöne diese Frage als eingehender Prüfung bedürftig erklärt, so fragt man sich verwundert, warum er denn diese Prüfung nicht selbst angestellt hat. In Form und Darstellung ist das Monument einem attischen Grabrelief so unähnlich wie möglich, und die Auffassung als Familiengruppe ist, wie schon gezeigt, direct ausgeschlossen. Im günstigsten Fall bleibt die Auf-

---

1) Gelegentlich ist mir wohl der Gedanke gekommen, ob, die Aechtheit angenommen, vielleicht der sitzende Mann der Inhaber einer Schule für beiderlei Geschlechter, der hinter ihm stehende sein Gehilfe, die drei Personen rechts ein Vater mit zwei Schulkindern sein könnten. Das Ganze würde dann das Aushängeschild für eine Schule gewesen sein. Aber das Fehlen jedes auf den Unterricht deutenden Geräths (Bücherrolle, Schreibtafel u. s. w.) liess mich den Einfall schnell wieder verwerfen.

2) Mit allem Vorbehalt, weil auf Grund von Notizen, die ich mir vor langen Jahren vor dem Original gemacht habe, möchte ich die Erwägung und Nachprüfung der Frage empfehlen, ob nicht die Maske und das Schwert ihre sonderbare Gestalt moderner Ueberarbeitung verdanken. Sollte nicht ursprünglich ein Tympanon mit zwei Doppelflöten dargestellt gewesen sein?

fassung als Grabrelief ein unbewiesener und an sich wenig wahrscheinlicher Einfall, durch den die Frage nach keiner Seite hin gefördert wird.

Mit den Absonderlichkeiten, die das Relief in den Einzelheiten zeigt, hat sich Schöne ein wenig leicht abgefunden. Wenn er zwar zugiebt, dass der Luftraum grösser als gewöhnlich sei, aber hinzusetzt, dass es an verwandten Beispielen nicht fehle, und als ein solches das schon genannte Veroneser Relief anführt, so muss ich constatiren, dass bei diesem der Luftraum, vom Kopfe der Frau an gemessen, ein Fünftel, bei dem Prokesch'schen Relief, vom Kopfe der sitzenden Figur gemessen, drei Achtel der Bildfläche beträgt. Dass die Wiedergabe der runden Sessellehne nicht ganz den heute anerkannten Gesetzen der Perspective entspreche, ist für die starke Verdrehung, die ein Blick auf die Abbildung erkennen lässt, eine sehr milde Bezeichnung, und die Behauptung, dass es Bedenken gegen die Aechtheit eines Reliefs erwecken könne, wenn darauf eine perspectivische Aufgabe, wie die vorliegende, ganz zutreffend gelöst erschiene, wird hoffentlich nicht zum wissenschaftlichen Axiom erhoben werden. Auf dem Asklepios-Relief des Nikias und Mnesimachos[1]), das den Gott in derselben Haltung zeigt, wie das Prokesch'sche den Pseudo-Platon, steht der Sessel noch mehr übereck, ohne dass die Wiedergabe zu Ausstellungen Anlass böte. Und doch gehört jenes Monument in eine Periode, wo die perspectivische Darstellungsweise eben erst in die Relieftechnik einzudringen begann. Dass in einer solchen Ansicht, wie sie die dem Beschauer zugewandte Seite des Sessels zeigt, auch die Verticalstütze der Lehne sichtbar sein müsste, mag nur nebenbei erwähnt werden.

Bei dem Felle über dem Sitz ist nicht nur die Art, wie es wiedergegeben ist, sondern vor allem das auffällig, dass es überhaupt angebracht ist. Man pflegte den Sitz entweder mit einem Kissen oder mit einem Fell zu bedecken; letzteres findet sich vorwiegend bei mythologischen Darstellungen. Dass beides zugleich geschehen sein sollte, ist an sich wenig wahrscheinlich und meines Wissens bis jetzt nicht belegt. Sollte es aber geschehen, so war es rationell, das Fell obenhin zu legen; unter dem Kissen ist es gänzlich zwecklos.

1) Mittheil. d. athen. Instit. II 1877 Taf. 16, *Bull. de corr. hell.* II 1878 pl. 8, Brunn-Bruckmann Nr. 62.

Ich hatte weiter eine Inconsequenz gegenüber der sonst auf die Wiedergabe des Details verwandten Sorgfalt darin gefunden, dass die Behaarung des Felles nicht angegeben ist. Wenn Schöne zur Rechtfertigung dieser Versäumniss auf die Möglichkeiten hinweist, dass der Künstler ein enthaartes, gegerbtes Fell, also eine Lederdecke habe darstellen wollen, oder dass er die Haarseite des Fells nach unten gekehrt gedacht habe, so sind das Annahmen, für die monumentale Belege beizubringen nicht überflüssig gewesen wäre. Dass der Künstler nicht der Mann war, eine untergeordnete Nebensache als solche zu behandeln, was als eine weitere Möglichkeit hingestellt wird, lehrt ein Blick auf das Uebrige. Dass an dem Fell das linke Vorderbein vollständig fehlt, das selbst, wenn man es sich um das Stuhlbein geschlungen denkt, doch im Reliefgrund sichtbar sein müsste, soll wiederum nur einfach constatirt werden.

Ob Schöne die bereits von Kekulé hervorgehobene Uebereinstimmung der Hauptfigur mit dem vaticanischen Menander ebenso in Abrede stellt, wie die von mir behauptete Aehnlichkeit der Köpfe mit bekannten Porträts, ist aus seinem Artikel nicht ersichtlich. In Wahrheit ist sie unbestreitbar, und der Vergleich mit dem Asklepios des oben angeführten Reliefs, den im Einzelnen anzustellen ich dem Leser überlassen darf, ist für den Unterschied zwischen Gemeinsamkeit des Motivs und Abhängigkeit von einem bestimmten Vorbild in hohem Grade lehrreich. Beim Copiren ist der Künstler so vorgegangen, dass er zunächst den Unterkörper, wie er sich dem auf der rechten Seite stehenden Betrachter darstellt, möglichst getreu wiedergab. Soweit es die Verkleinerung zuliess, ist der Faltenwurf mit peinlicher Genauigkeit nachgebildet. Auch die schweren Schuhe und die Rillen des Stuhlbeins sind nicht vergessen. Von den Hüften ab ist eine andere Ansicht gewählt. Der Pseudo-Platon sollte nicht, wie der Menander, nach links gewandt, sondern dem Beschauer zugekehrt sein. Der Copist wechselt daher seinen Standpunkt, indem er etwas mehr nach rechts, dem vorgestreckten Fuss der Statue gegenüber tritt. Die schon besprochene Verschiebung der Stuhllehne beruht in letzter Linie auf dieser Verbindung zweier Ansichten, die im Ganzen leidlich gelungen ist. Weniger ist es dem Künstler geglückt, den Kopf, den er seiner Figur statt des Menander-Porträts gab, mit dem Körper organisch zu verbinden. Der Hals ist sehr lang gerathen, und die in der Antike ungewöhnliche und im vorliegenden Falle

gänzlich unmotivirte Hebung des Untergesichts hat der Kopf mit dem von mir als Vorbild angesprochenen Florentinischen Pseudo-Plato in seiner jetzigen unrichtigen Aufstellung gemein. Wer die Figur nur aus der Abbildung kennt, könnte leicht dazu geführt werden, den Kopf für ergänzt zu halten.

Wir kommen zur Gewandung, die nach Schöne gleichfalls keinen Anlass zu Bedenken geben soll. Bei der Hauptfigur haben wir sie bisher dem Original treu nachgebildet gefunden, nur dass der Chiton weggelassen ist. Aber wie wir uns die Anordnung des Mantels auf dem Rücken denken sollen, diese Frage bleibt noch zu erörtern. An dem langen Nacken steigt der Mantelsaum steil empor. Nach der eingeschlagenen Richtung sollte man erwarten, dass das Himation auf der rechten Schulter wieder sichtbar würde, und von da auf die Brust herabfiele, wie beim Pseudo-Demosthenes des Reliefs oder beim vaticanischen Posidipp. Statt dessen ist es unter der linken Achsel durchgezogen und hat, wo es wieder sichtbar wird, dieselbe Richtung nach oben, wie am Nacken. Wie soll man sich die Verbindung zwischen beiden Theilen vorstellen? Bilden etwa die rechte Schulter der Figur und die Sessellehne zwei Stützpunkte, zwischen denen das Gewand im Rücken in einen nach oben offenen Bogen lose herabfällt? Aber dann müsste das Gewand auf der Schulter fester aufliegen und der Saum am Nacken weniger steil verlaufen. Auch würde der Abstand zwischen Nacken und Achsel für den vorausgesetzten Bogen zu klein sein und in Wirklichkeit der Mantel vom Nacken, wo er gar keinen Halt hat, unfehlbar herabgleiten. Sollte das Himation an der linken Seite in solcher Weise wieder zum Vorschein kommen, so durfte es an der rechten nicht über Schulter und Nacken emporgezogen sein, sondern musste unterhalb des Schulterblatts quer über den Rücken laufen. Der Widerspruch, in dem bei der gewählten Darstellung die Anordnung des Mantels auf der linken Seite mit der auf der rechten steht, lässt argwöhnen, dass der Künstler seine Kenntniss der antiken Gewandung nicht sowohl der lebendigen Anschauung der Wirklichkeit, sondern einem allerdings fleissigen Studium der Monumente verdankt. Ein Blick auf das Original, den vaticanischen Menander, kann diesen Argwohn nur erhöhen. Freilich steigt auch bei diesem der Mantelsaum längs des Nackens empor, jedoch weniger steil, wie bei der Relieffigur, und ein leichter Umschlag bereitet geschickt den ferneren Verlauf der Falten vor; weiter aber ist dort

der Mantel nicht unter der linken Achsel durchgezogen, sondern fällt sofort hinter der rechten Schulter auf die Stuhllehne herab, wo er sich bis zu deren linkem Ende in breiter Masse hinlagert. Eine auf der Oberkante der Stuhllehne aufliegende Faltenmasse giebt dem die Schulter bedeckenden Saum festen Halt. Hier ist alles einfach, klar, verständlich. Wie kommt es nun, dass der Künstler des Reliefs, der doch sonst die Gewandung seines Vorbildes so gewissenhaft wiedergiebt, gerade an dieser einen Stelle so verhängnissvoll fehlgegriffen hat? Die Vermuthung liegt doch nahe genug, dass er durch die Aufstellung seines Originals in der bequemen und genauen Betrachtung der Rückseite behindert und daher auf seine eigene Combinationsgabe angewiesen war. War dem aber so, dann ergiebt sich die Schlussfolgerung von selbst.

Für die Gewandung der linken Eckfigur scheint, wie meinem Dafürhalten nach auch für den Kopf, der Aristoteles Spada das Muster gewesen zu sein. Man beachte vor Allem den mit geballter Faust ganz ins Gewand geschlagenen linken Arm. Würde die Spadasche Statue aufstehen, so müsste sie ebenso wie die Relieffigur den um den Unterkörper geschlungenen Theil des Mantels mit der linken Hand fassen, wenn er nicht herabgleiten sollte. Hässlich und ungewöhnlich ist es aber, dass zu diesem Zweck die linke Hand sammt dem Mantelzipfel unter diesen Gewandtheil gesteckt wird, um ihn von der Innenseite zu fassen, wobei merkwürdiger Weise die jetzt von einer doppelten Gewandlage bedeckte Hand sich nichtsdestoweniger mit grosser Schärfe abzeichnet.

Um die Drapirung der in Vorderansicht gestellten männlichen Figur zu rechtfertigen, verweist Schöne auf attische Grabreliefs. Er hätte auch die Athena Giustiniani, den Dresdener Zeus und vieles Andere anführen können. Aber bei keinem dieser Beispiele verflüchtigt sich der auf die Brust herabfallende Mantelzipfel zu solch schmalem Streifen, wie bei der entsprechenden Figur des Reliefs, bei keinem bildet sich auf der Schulter die seltsame Kappe, die ganz den Eindruck eines Chiton-Aermels macht.

Mit der weiblichen Figur an der rechten Ecke — dass ein Mädchen dargestellt ist und keine Frau, gebe ich Schöne zu — sind auf der zweiten Tafel zur Illustration des Gewandmotivs drei anmuthige Thonfigürchen zusammengestellt. Sie veranschaulichen in der That in sehr hübscher Weise, wie griechische Mädchen den Mantel emporzuheben pflegten. Beide Hände werden zur Faust

geschlossen, so dass der Daumen nach oben zu stehen kommt; darauf ruht in schönen Falten die Mantelmasse, ohne dass die Finger zuzugreifen brauchen; die Arme werden im rechten Winkel gebogen und bis zur Brust gehoben. Wie ganz anders das Mädchen auf dem Relief! Die gesenkten Finger fassen den Mantel auf seiner Innenseite und ziehen ihn so empor — wir haben dies unschöne Motiv ähnlich schon bei der linken Eckfigur, dem Pseudo-Aristoteles, gefunden. Man könnte einwenden, dass ein früherer Moment dargestellt sei, wie bei den Thonfigürchen; jene haben den Mantel bereits emporgehoben, die Relieffigur will es erst thun. Aber man denke sich nur einmal die Bewegung fortgesetzt und lasse das Mädchen die Arme so hoch heben, wie die Terrakotta-Figürchen. Der Mantel würde bis über die Kniee emporgezogen werden und eine nach antiken Begriffen nicht allzu anständige Entblössung die Folge sein.[1]) Auch darf der Unterschied in der Drapirung des Mantels nicht übersehen werden. Bei den Terrakotten bildet er vom Hals bis zu den Füssen eine einfache Lage; er würde auf dem Boden nachschleifen, wenn ihn die Mädchen nicht emporhöben. Bei der Relieffigur ist er um die Brust doppelt gelegt und am Hals nochmals umgeschlagen, — ich hatte vermuthet, dass damit das *ἀνδρεῖα ἀμπίσχεσθαι* der Axiothea angedeutet sein sollte, lege aber auf diesen Einfall natürlich kein Gewicht — hierdurch ist er in seiner Länge so gekürzt, dass er bei ungehindertem Fall kaum bis zum unteren Saume des Chitons reichen würde und kein Grund abzusehen ist, warum ihn seine Trägerin in dieser ungewöhnlichen und unschönen Weise emporzieht. Ob unter der grossen Zahl verwandter Terrakotten, die Schöne zur Verfügung stehen, sich auch solche befinden, durch die dies Gewandmotiv belegt wird, kann ich nicht wissen; die drei abgebildeten können als Analogien nicht gelten. Und das Köpfchen? Ueber weibliche Anmuth will ich mit Schöne nicht streiten; was aber daran unantik oder richtiger ungriechisch ist, lässt sich mit wenigen Worten sagen: der glatt anliegende Scheitel und das völlig freie, von den Haaren nicht bedeckte Ohr.

Die ausführliche Behandlung aller dieser Details, die bei meiner früheren Besprechung, wo ich noch nicht die Abbildung des Monuments

1) Die hübsche Tanagräerin bei Kekulé Taf. 16 hebt freilich auch den Mantel bis zur Taille empor; aber sie thut es offenbar, um ihren schönen blauen Chiton zu zeigen und sicherlich nur für einen Moment. Bei dem Mädchen des Reliefs kann hiervon nicht die Rede sein.

in den Händen aller Leser voraussetzen durfte, nur angedeutet werden konnten, wird vielleicht manchem kleinlich scheinen. Aber bei Aechtheitsfragen ist auch das Kleine von Bedeutung, oft von entscheidender. Es genügt nicht den fremdartigen unantiken Eindruck des Ganzen zu constatiren, die wissenschaftliche Betrachtung muss fragen, worauf dieser Eindruck beruhe. Wenn mit der Darstellung nicht Platon und seine Schüler gemeint sind, eine Ansicht, bei der ich meinerseits trotz Schönes Zweifel stehen bleiben muss, so verliert das Werk als Fälschung allerdings einen guten Theil seines Interesses, aber die Absonderlichkeiten im Einzelnen bleiben bestehen. Wer im Gefühl seiner Kennerschaft trotzdem an dem antiken Ursprung des Reliefs festhalten zu dürfen glaubt, der sollte es wenigstens nicht verschmähen, für die Abnormitäten monumentale Analogien beizubringen, das Monument aus seiner Isolirung zu reissen und durch methodische Interpretation und kunsthistorische Einordnung dieses Unicum von einem antiken Relief für die Wissenschaft verwerthbar zu machen.

Halle a. S. CARL ROBERT.

METIOCHOS UND PARTHENOPE.

In seinem Commentar zur Periegese des Dionysios bemerkt Eustathios zu der Bezeichnung Neapels als *μέλαθρον Παρθενόπης* (V. 358/9), dass nach einer Version unter Parthenope eine der drei Sirenen zu verstehen sei, die — mit Ligeia und Leukosia — den Odysseus an sich zu locken suchte. Nach andrer Version hingegen sei es ein Mädchen, das, nachdem es sich gegen alle Liebeswerbungen rein und jungfräulich erhalten, schliesslich doch von leidenschaftlicher Liebe zum Phryger Metiochos ergriffen sei. Um auch hier aller Versuchung zu entgehen, habe sie sich durch Abscheeren der Haare bis zur Hässlichkeit entstellt und sei dann nach Campanien ausgewandert, weshalb sie auch Dionysos heilig gesprochen habe.

Metiochos nun sowohl wie Parthenope finden sich, soviel ich weiss, ausser an dieser Stelle nur noch je einmal erwähnt, und zwar ohne Beziehung zu einander. Parthenope wird bei Lucian *de salt.* 2 neben Phaedra und Rhodope als typische Vertreterin der Species der *γύναια ἐρωτικὰ μαχλότατα* aufgeführt, Metiochos bei Lucian *pseudolog.* 25[1]) gleichfalls als typische Theaterfigur neben Ninos und Achilleus.

Mit der Geschichte dieses Paares Metiochos-Parthenope hat es nun offenbar auch ein litterarischer Text zu thun, von dem ich ein Fragment auf dem Verso eines Papyrusblattes[2]) fand, das im vergangenen Jahre in einer mehrere Hundert koptische, griechische und arabische Urkunden umfassenden Sammlung in's Berliner Museum gelangte.

Das Blatt ist — wohl zuerst und ursprünglich — auf seiner Vorderseite benutzt zur Niederschrift einer officiellen Abrechnung, anscheinend über eine Pacht (*μίσθωσις*). Und erst als diese

1) *Ἐν θεάτροις εὐδοκιμεῖν (σε) ἐποίησα, νῦν μὲν Νῖνον, νῦν δὲ Μητίοχον, εἶτα μετὰ μικρὸν Ἀχιλλέα τιθεῖσα.*

2) P. 7927. Hellbraun. Höhe 31,2 cm., Breite 12 cm.

Urkunde zur Maculatur geworden, wurde die noch unbeschriebene Rückseite zur Niederschrift des litterarischen Textes verwendet.[1])

Leider hat sich aber von dem Ganzen nicht mehr als das folgende Bruchstück einer Columne erhalten, von der überdies die Zeilen-Anfänge und Schlüsse fehlen. Von Z. 1—21 scheinen am Schluss 5—8, von Z. 22—29 etwa 3—5 Buchstaben zu fehlen. Bei den letzten 4 Zeilen, 35—38, hat sich der ursprüngliche Rand des Papyrusstückes erhalten, jedoch ist am Schluss die obere Schicht des Stoffes — d. h. also, bei einem Verso, die Verticalfasern — abgesprungen, und mit ihnen etwa die letzten 2 bis 3 Buchstaben.

Wieviel am Anfang der Columne fehlt, lässt sich nicht feststellen, da sich kaum ein Satz[2]) mit einiger Sicherheit ergänzen lässt. Auch die Oberfläche des Verso hat sehr gelitten, sodass die Buchstaben stellenweise gänzlich verlöscht sind, was ich im Text durch Punkte andeute. Die Lesung unterpunktirter Buchstaben gilt als mehr oder weniger fraglich. Löcher im Papyrus sind durch eckige Klammern gekennzeichnet.

Der in fliessender Cursive geschriebene Text lautet:

]η̣[.]φ̣[...]σοφου ζήτησιν κατὰ τύχην τ̣[.....][3])
]η̣σαν ~~και~~ (sic) οἱ δύο τὰς ψυχὰς ϑ̣ε̣ρ̣[.....]
τ]οῦ πάϑους ἀνάμνησιν ἐφ.[.....]
]Μ̣[η]τίοχος ὑποτιμησάμεν[ος .....]
]ο̣τ̣α η μάϑησιν πρέπουσ[αν ...]
]ξει βωμολόχοι μέν, εἶπεν α[.....]
].π̣[...]ἔ̣ϑους, παιδείας ἀμύητοι .ρ[.....]
]μυϑ̣[ολ]ο̣γίαις ἐπακολουϑοῦσει ὥς εστ̣[.....]
]ς Ἀφρο̣[δ]ε̣ίτης υἱὸς κομειτηναῖος ἔχω[ν .....]

1 Von φ nur schwacher Rest über der Zeile; vor σοφου anscheinend weder ο noch υ. 2 και ausgelöscht. 5 zwischen α und η anscheinend kein Buchstabe, event. nur τ. 7 ε in εϑους sehr fraglich. 8 von ϑ in μυϑ kaum noch ein Rest sichtbar. — lies ἐπακολουϑοῦσι. — am Ende εστ[oder εσπ[9 Wohl zu lesen κομιδῇ νέος, wie Diels und die

1) Bekanntlich ist u. a. auch die Ἀϑηναίων πολιτεία auf dem Verso einer Urkunde niedergeschrieben.

2) Das ungefähre Gerippe eines Satzes stellte Diels in Z. 11—13 her: τούτοις τε τοῖς ὅπλοις — τὰς ψυχὰς τῶν [ἀνϑρώπων τιτρώ]σκει. Z. 9—12 enthält eine Schilderung des Eros. Das folgende bezieht sich anscheinend auf die Entwicklung des Kindes zum Manne (Z. 15 βρέφος; Z. 17 τῇ ἡλεικίᾳ προβένει).

3) Bezüglich der Ergänzung der Zeilen am Schluss verweise ich auf das oben gesagte.

]καὶ τῷ [ν]ώτῳ παρηρκτημένον δόξον κα[.....]
κ]ρατων λαμπάδα, τούτοις τε τοῖς ὅπλοις ω[.....]
τὰς ψυχὰς τῶν [.....]
τιτρώ]σκει, γέλως δ' ἂν εἴη τὸ τοιοῦτο. Πρῶτον μ[ὲν...]
]ωθεν ~~ηδι~~ (sic) αιωσει καὶ ἀφ' οὗ συν[...].η.[.....]
]ον χρον..ν βρέφος μὴ τελειωθῆνα[ι] κ[.....]
]πὸ τῶν ἀνθρώπων γεννώμεν~~ωα~~ (sic) [........]
]χρόνοις τῇ ἡλεικίᾳ προβένει τὸν [........]
]ραμένον φύσεως καθάπερ τοὺς αναν[........]
]ἐπὶ τῆς αὐτῆς ~~αυτης~~ (sic) μένειν τὰ πρ[........]
]αν κακεῖνο παντελῶς ἀπειθ[........]
]ος ἐστὶν ὁ Ἔρως περινοστῖν αυ[...].[...]ν π[....]
]μένην τοξεύειν μὲν τῶν ὑπαν[..]των[....]
]~~χας~~ τῶν οὓς ἐαν αὐτὸς ἐθελή[ση] πυρπ[..]λεῖν[....]
]ν μὲν τα[ῖ]ς τῶν [ἐ]ρώντων ψυχαῖς ἐπ[ι]γίγνε[ται]
]ερον πνεῦμα [π]ῦρ οἷον θ.[.]...ητ[..]ϊσθ[...]
]ἤδη τοῦ πάθους εἰληφοτ .....ρ.[..] ἐγὼ[...]
]πω μηδὲ πειραθείην τοσ...... ε[.]ρωσ[.....]
]ιν κείνημα διανοίας ὑπ......γι[γ]νομε[...]
]καὶ ὑπὸ συνηθείας αὐξομ...... ρ.. .[.]ν ἐβου[...]
]ν λ[όγ]ον περαίνειν καὶ ο....... εν[.]ς δι
]το πρὸς τὴν Παρθενόπη[ν...] τιλαβ[έ]σθαι (sic)
]ετησεως κἀκείνη ~~δε πρ~~ (sic) ..[.]..... ~~σα~~.[.]~~ν~~
]κ ἔχουσα τὸν Μητίοχον [.]..... μη ωμο[
]αι ~~τον ερωτα~~ (sic) μηπω.[.]....μει[..]ερμ[..
δ (sic)
]αι καὶ εὔξατο μητε μελλ..ν..η...ε[.]....
] ο...υ ξένου ληρω κα.......... μ......
]ν ἐπὶ παιδίας θύραν .... α.....
]ται καὶ ζωγράφοι καὶ .[.]... τ...[.].ον....

Herausgeber dieser Zeitschrift vorschlagen. 10 lies τόξον und παρηρτημένον (Diels) 11 Buchstabenanfang am Ende lässt auf ψ schliessen. 12 Anfang der Zeile war nicht beschrieben. — Zwischen Z. 12 u. 13 grösserer Zwischenraum 13 am Anfang Spuren von ω 14 am Anfang Reste von ι oder ν. 15 am Anfang Reste von τ. — Die Lesung χρονον scheint ausgeschlossen 17 lies ἡλικίᾳ προβαίνει. — Zwischen Z. 20, 21 und 22 grösserer Zwischenraum. 21 lies περινοστεῖν. — Ende νπ[oder ντ[22 ὑπεν[oder ἱπαν[24 statt ἐπ[ι auch ει[τ.] oder εγ[..] möglich 25 σ in ϊσθ sehr unsicher; auch ϊθ möglich. 28 lies κίνημα. 30 gegen Ende vielleicht ιμενος erkennbar. 32 am Anfang vor ε Spuren von γ oder τ. Von δὲ bis zum Schluss scheint die Zeile durchgestrichen gewesen zu sein.

Schon aus dem Umstande, dass der Text auf der Rückseite einer abgelegten Urkunde niedergeschrieben ist, ergiebt sich, dass dies Exemplar nicht zu buchhändlerischem Vertriebe bestimmt war. Ueberhaupt scheint es nicht als Reinschrift, sondern lediglich zu Privatzwecken irgend welcher Art angefertigt zu sein; denn erstens ist ja die Schrift nicht Unciale sondern reinste Cursive, und zweitens ist der Text sehr stark corrigirt. Beachtenswerth ist besonders auch, dass er nicht in classischem Griechisch, sondern in scharf markirtem Provinzialdialect geschrieben ist. Dieser Provinzialdialect, der uns aus den griechischen Urkunden ägyptischer Herkunft zur Genüge bekannt ist, kennzeichnet sich hier zunächst in der Vertauschung von *ι* und *ει* (z. B. *περινοστιν* Z. 21, *παιδιας* Z. 37 u. a.), *ει* und *ι* (z. B. *ἐπακολουθουσει* Z. 8, *ηλειкια* Z. 17 u. a.) und *ε* und *αι* (z. B. *προβενει* Z. 17), besonders aber in der Verwechslung der media (*τ*) und tenuis (*δ*) in *δοξον* (Z. 10) für *τοξον*.[1]) Und dies weist uns auch, glaube ich, auf die Art der Entstehung unsers Manuscriptes hin: Es ist nach Dictat niedergeschrieben, das Dictat ist in reinster Provinzialmundart vorgetragen und auch der Niederschreibende ist nicht fähig gewesen, sich wenigstens in der Schrift von den Provinzialismen zu befreien.[2])

Bezüglich der Herkunft der Handschrift lässt sich nun nur soviel sagen, dass sie vermuthlich aus dem Faijûm stammt; und zwar lediglich aus dem Grunde, weil die grosse Mehrzahl der Urkunden, unter denen sie zu uns gelangte, nachweislich dort geschrieben ist. Der Inhalt der Urkunde auf dem Recto lässt uns bei dieser Frage gänzlich im Stich.

---

1) Aehnlich z. B. U. B. M. 36, 38 *ἀρκυρίου* und 80, 25 *βρατὲ* (für *βραδύ*).

2) Ein dem unserigen völlig analoger Fall liegt bereits in U. B. M. 15 II vor. Es ist dies ein Edict des Epistrategen der Heptanomis, von dem wir gewiss annehmen müssen, dass es in gutem Griechisch erlassen resp. nach lateinischem Manuscript von der Kanzlei in solches übersetzt ist. Der Schreiber, der diese Abschrift zu den Acten genommen hat, hat sie aber auf Dictat niedergeschrieben, und dies Dictat ist von einem geborenen Aegypter in reinstem Provinzialdialect (besonders Verwechslung von *η* und *υ*; *αι* und *ε*, *ι* und *ει*) gegeben; und der Schreiber ist ebensowenig im Stande gewesen, dies seinerseits in anständiges Griechisch umzusetzen, dass er vollkommen entstellte, sinnlose Formen niederschrieb, wie z. B. Z. 10 *επιστραφεται* für *ἐπιστρέφεσθαι*, Z. 12 *αναλαμβαται* für *ἀναλαμβάνετε*, Z. 21 *τρεφεσται* für *τρέφεσθαι*, und besonders Z. 19 *ινα εκαστον* für *ἕνα ἕκαστον*, Formen, denen sich eben deutlich anmerken lässt, dass sie rein nach Gehör niedergeschrieben sind.

Auch für eine genauere Datirung bietet dieser uns keinen sichereren Anhalt wie der Text selbst, so dass wir lediglich auf Schlüsse aus dem Charakter der Cursive angewiesen sind: Der Urkundentext des Recto ist natürlich mindestens mehrere Jahre vor dem des Verso geschrieben. Von beiden lässt sich aber mit einiger Bestimmtheit nur soviel sagen, dass sie dem 2. Jahrhundert nach Chr. entstammen. Anscheinend liegt auch die Zeit, in der unsern Text die Feder irgend eines sophistischen Rhetors zu Tage förderte, nicht allzuweit davor zurück.

Berlin. FR. KREBS.

ZUSATZ.

Der Verfasser des vorstehenden Artikels ist auf den Inhalt seines hübschen Fundes absichtlich nicht eingegangen. Wir holen dies hier mit seiner Zustimmung nach, indem wir zugleich einen aus gemeinschaftlicher Arbeit hervorgegangenen Ergänzungsversuch vorlegen.

Das Romanfragment führt uns mitten in ein Gespräch, bei dem Metiochos, Parthenope, ein Fremder (36), und vielleicht noch andere Personen theilnehmen. Als Schauplatz haben wir uns vielleicht eine Rhetorenschule für beiderlei Geschlechter zu denken.[1]) Der Fremdling scheint eben einen epideiktischen Vortrag (32 *μελέτη*, 36 *τὸν τοῦ ξένου λῆρον*) beendet zu haben, dessen Thema sich noch aus der Entgegnung des Metiochos erkennen lässt; es war ein *ἐγκώμιον Ἔρωτος*, dem die übliche mythologische Auffassung zu Grunde lag. Gegen diese Behandlung des Problems wendet sich Metiochos in einer rationalistischen Darlegung, die den grössten Theil des Fragments bildet (6—29). Dabei verräth er, dass ihm selbst die Liebe noch fremd sei (26. 27), ein Geständniss, das Parthenope mit grosser Befriedigung hört (32). Die Pointe der Situation scheint somit darin zu liegen, dass die unbewusste, wenigstens uneingestandene Leidenschaft des Liebespaars

1) Die ungemein naheliegende Ergänzung der Anfangsbuchstaben zu *τῆς φιλοσόφου* weist der Herausgeber auf unsere wiederholte Anfrage als unzulässig ab, da der Buchstabe vor *σοφου* kein *ο* sein könne. Richtig wird es trotzdem sein, und es würde sich ergeben, dass das behandelte Problem von einer gleichfalls anwesend zu denkenden Philosophin gestellt war.

sich bei einer Disputation über den Eros verräth. Ob die beiden, von denen es am Anfang heisst, dass sie durch den Vortrag des *ξένος* heftig erregt wurden, Metiochos und Parthenope sind oder ob noch ein zweites Liebespaar als Folie für die beiden Hauptfiguren gegenwärtig war, wird sich kaum entscheiden lassen. Von dem Schluss, wo die Ergänzung meist versagt, ist nur so viel klar, dass Metiochos in seiner Rede unterbrochen wird, und dass Z. 37. 38 wieder eine andere Person, vielleicht Parthenope selbst, das Wort ergreift.

Bei unserer Ergänzung, die wir nun folgen lassen, ist auf Grund einiger, wie uns scheint, mit Sicherheit hergestellten Stellen, der Ausfall von 4—6 Buchstaben am Anfange der Zeilen 8 ff. angenommen: die Grösse der Lücke am Ende von Z. 16 ff. ist vom Herausgeber zu verschiedenen Zeiten verschieden angegeben worden, so dass die Ergänzungen unsicher sein müssen. Es kommt aber in der That bei diesem Romanschreiber weniger auf den Wortlaut an als auf die Folge der allerdings weder durch Neuheit noch durch Tiefsinn ausgezeichneten Gedanken. Der Stil erscheint nicht allzu geziert; schwerere Hiaten sind vermieden.

......τ]ῆ[ς φιλο]σόφου ζήτησιν κατὰ τύχην τ[ινὰ .. .. ἐθορυβήθ]ησαν οἱ δύο τὰς ψυχὰς θερ[μαινόμενοι διὰ τὴν τ]οῦ πάθους ἀνάμνησιν. ἐφ᾽ [οἷς ἀγανακτῶν σφόδρα ὁ] Μητίοχος ὑποτιμησάμεν[ος μᾶλλον ταῦτ᾽ εἶναι γέλ]ωτα ἢ μάθησιν πρέπουσ[αν τῇ τῶν νεωτέρων ἕ]ξει ‛Βωμολόχοι μέν, εἶπεν, ἅ[παντες οἱ τῆς ἀλ]ηθοῦς παιδείας ἀμύητοι [τ]ρ[ιοδίτισι] μυθολογίαις ἐπακολουθοῦσι, ὡς ἔστ[ι παῖς ὁ Ἔρω]ς Ἀφροδείτης υἱὸς κομιδῇ νέος ἔχω[ν πτέρυγας] καὶ τῷ νώτῳ παρηρτημένον τόξον κα[ὶ ταῖς χερσὶ κ]ρατῶν λαμπάδα τούτοις τε τοῖς ὅπλοις ὠ[μῶς τὰς ψυχὰς τῶν [νέων τιτρώ]σκει· γέλως δ᾽ ἂν εἴη τὸ τοιοῦτο. πρῶτον μ[ὲν γὰρ τοῖς ἄν]ωθεν αἰῶσι καὶ ἀφ᾽ οὗ συν[έστ]η[κεν ὁ βίος ἄπυστ]ον χρόν[ιο]ν βρέφος μὴ τελειωθῆναι· κ[αὶ γὰρ τά γε ὑ]πὸ τῶν ἀνθρώπων γεννώμενα [πάντα ἅμα καὶ τοῖς] χρόνοις τῇ ἡλικίᾳ προβαίνει· τὸν [δὲ θείας μεμοι]ραμένον φύσεως καθάπερ τοὺς νάν[ους .....

---

7. 8 würden wir *προθύμως* | *κεναῖς* vorziehen, wenn nicht der Herausgeber versicherte, dass der Raum zwischen *ι* und *ρ* für *π* nicht ausreiche. — 9 zu *κομιδῇ νέος* vgl. Lucian *Amor.* 37 *κομιδῇ νήπια.*

ἀεὶ] ἐπὶ τῆς αὐτῆς μένειν τὰ πρ[ῶτα . . . . .
εἴη δὲ] ἂν κἀκεῖνο παντελῶς ἀπίθ[ανον, εἴπερ
βρέφ]ος ἐστὶν ὁ Ἔρως, περινοστεῖν αὐ[τὸν μόνο]ν π[ερὶ τὴν
οἰκου]μένην ⟨καὶ⟩ τοξεύειν μὲν τῶν ὑπαν[τών]των [τὰς ψυχάς,
⟨τοὺς δὲ⟩ οὓς ἂν αὐτὸς ἐθελή[σῃ] πυρ[πο]λεῖν. [καὶ
φασὶ]ν μὲν ταῖς τῶν ἐρώντων ψυχαῖς ἐγγίγνε[σθαι
. . . .]ερον πνεῦμα . υρ οιον θ . . . . . ητ . . ισθ [οἱ
πεῖραν] ἤδη τοῦ πάθους εἰληφότ[ες] . . . ρ . . . ἐγὼ [μὲν
γὰρ οὔ]πω μηδὲ πειραθείην τοσ . . . . [ἀληθ]ῶς [δὲ ὁ ἔ-
ρως ἐστ]ὶν κίνημα διανοίας ὑπ[ὸ τρυφῆς] γιγνόμε[νον
πρῶτον] καὶ ὑπὸ συνηθείας αὐξόμενον.' . . ρ . . . . ν ἐβοί[λε-
το τὸ]ν λόγον περαίνειν καὶ ὁ . . . . . . ίμενος δι-
εμάχε]το πρὸς τὴν Παρθενόπη[ν ἀν]τιλαβέσθαι
τῆς μελ]έτης, ἕως κἀκείνη . . . .
. . . . .]κ ἔχουσα τὸν Μητίοχον . . . . μη [ὁ]μο[λο-
γῆσ]αι μήπω . . . . . . μει . . ερμ[. .
. . . .]αι καὶ εὔξατο μηδὲ μέλλειν . . η . . . ε . .
. . . . τ]ὸν τοῦ ξένου λῆρ[ον] α . . . . μ . . . .
. . . . .]ν ἐπὶ παιδείας θύραν . . . . α .
ποιη]ταὶ καὶ ζωγράφοι καὶ [πλάσται] . . . . . ον

Z. 19 etwa *τὰ πρῶτα ἔχει τὴν ἀνοίας*, wofür aber der Platz nicht ausreicht. — 23 *τοὺς δέ, οὓς ἂν κτλ.* Am Anfang der Zeile scheint *ψυχὰς* wiederholt und dann getilgt gewesen zu sein. Für das über der Zeile zugefügte *τῶν* haben wir keine Erklärung. — 25 Die Reste nach *οἷον* legen die Ergänzung *θερμότητα* nahe. — 33 ff. der Gedanke muss etwa gewesen sein: Parthenope freut sich, dass Metiochos den Eros nicht zu kennen gesteht und wünscht, dass er ihn auch nicht kennen lernen möge. Die Paragraphos zwischen Z. 31. 32 zum Wechsel der Person, wie auf allen Papyrus mit Dialogen, z. B. des Herodas, und selbst auf den homerischen Bechern (50 Berl. Winkelmanns-Programm 11. 68). Doch steht sie hier nicht bei der Zeile, mit der die Rede anhebt (36 f.), sondern bei der, die den Namen der Sprechenden (Parthenope) enthält; ähnlich Herodas IV 89 u. sonst. — 37 die Rede ist von solchen, die die wahre Bildung noch nicht besitzen, sondern erst zu deren Vorhallen gelangt sind.

G. KAIBEL. C. ROBERT.

MISCELLEN.

EINE ALEXANDRINISCHE AERA OCTAVIANS.

Die viel besprochenen Daten ∟μδ (J. 44) und ∟μς (J. 46) auf alexandrinischen Münzen des Augustus werden jetzt wohl allgemein auf das am 1. Thoth 30 v. Chr. beginnende erste Regierungsjahr des Kaisers, als Königs von Aegypten, bezogen, indem man annimmt, dass die Königsjahre des Augustus nach seinem Tode zunächst weitergezählt wurden, bis spätestens im J. 17 n. Chr. für Tiberius eigene Königsjahre gerechnet wurden (J. 17 n. Chr. = J. 3 des Tiberius). Man hat auch schon mit Recht dieses Weiterzählen über den Tod hinaus als eine Aerenrechnung bezeichnet.[1]) Wenn auch diese Auffassung sachlich insofern ohne Zweifel zu Rechte besteht, als der Anfang auf den 1. Thoth 30 v. Chr. gesetzt wird, so sind mir doch jetzt Urkunden bekannt geworden, die eine etwas abweichende Deutung dieser aerenartigen Zählung nahe legen. Die eine ist kürzlich von Krebs in den Berl. Urk. VI nr. 174 bekannt gegeben und lautet folgendermassen:

Ἔτους ἕ[κ]του καὶ τριακοστοῦ [τῆς] Καίσαρος κρατήσεως θεοῦ υἱ[ὸ]ν (sic) μηνὸς Ὑπερβελεταί[ου] (sic) ἐνάτου καὶ εἰκοστοῦ, Μεσορὴ ἐνάτου καὶ εἰκοστοῦ (sic) ἐν τῇ Σοκνοπαίου Νήσου τῆς Ἡρακλείδου μερίδος τοῦ Ἀρσι[νο]είτου νομοῦ.

9 cm. tiefer folgt darauf:

Z. 5 ∟[λ]ς *Καίσα[ρο]ς [Μ]εσο[ρὴ]*[2]) *κθ* [. .]α . [

Wir haben hier offenbar ein Brouillon vor uns. Der Schreiber, der wohl einen Contract aufsetzen wollte, hat denselben Tag, den 29. Mesore, d. h. den 22. August des Jahres 7 n. Chr., nach einander auf zwei verschiedene Weisen berechnet. Dass in der ersteren Rechnung, die von der *κράτησις* des Caesar divi filius ausgeht,

---

1) Kästner, *de aeris quae ab imp. Caes. Oct.* 1890 S. 85.

2) Die Lesung *[Μ]εσο[ρὴ]* habe ich in den Addenda (XII) hinzugefügt.

eine Aera zu Grunde liegt, habe ich schon in der Deutsch. Litteraturzeitung vom 4. März 1893 S. 265 hervorgehoben.

Die Singularität dieser Rechnungsweise ist inzwischen in erfreulicher Weise durch eine andere Urkunde beseitigt worden. Ein kleines Contractfragment (gleichfalls Papyrus), das durch die Güte Wilhelm Fröhner's in Paris in meinen Privatbesitz gekommen ist, trägt folgende Datirung (= 26. Februar des Jahres 2 n. Chr.):

Ἔτους ἑνὸς καὶ τριακοστοῦ τῆς Καίσαρος [κρατήσεως θεοῦ υἱοῦ] μηνὸς Ἀρτεμεισίου δευτέρᾳ Φαμενὼθ δ[ευτέρᾳ ἐν . . . . . τῆς] Ἡρακλείδου μερίδος τοῦ Ἀρσινοείτου νομοῦ.

Wir haben also zwei Belege für eine Aerenrechnung, die von der *κράτησις* des Caesar divi filius ausgeht, und dabei, wie uns das Doppeldatum des Berliner Papyrus lehrt, mit der Zählung der Regierungsjahre des Königs derart zusammenfällt, dass der 29. Mesore des 36. Aerenjahres auch der 29. Mesore des 36. Regierungsjahres ist. Denn dass der Schreiber ein und denselben Tag hat notiren wollen, wird wohl Niemand bestreiten. Eine derartige Aera war uns bisher für Aegypten unbekannt. Alle ägyptischen Datirungen aus der Zeit des Kaisers Augustus, die zu Tage gekommen sind, rechnen mit den ägyptischen Königsjahren des Kaisers, die mit dem 1. Thoth des Jahres 30 v. Chr. begannen.[1]) Was bedeutet nun diese *κράτησις*? Eine allgemeine Bezeichnung für die ‚Herrschaft' des Augustus möchte ich darin nicht sehen, zumal dann diese Rechnung auch dem Sinne nach vollständig mit den Regierungsjahren zusammenfiele. Man wird am liebsten ein bestimmtes Ereigniss darin suchen wollen. Ich finde darin den Hinweis auf die ‚Eroberung' Alexandriens durch Octavian am 1. August 30 v. Chr. und möchte damit in Verbindung bringen, dass nach Dio LI 19 ein SC bestimmte, dass dieser Tag zum Ausgangspunkt einer Aera gemacht werde: *Τήν τε ἡμέραν ἐν ᾗ ἡ Ἀλεξάνδρεια ἑάλω, ἀγαθήν τε εἶναι καὶ ἐς τὰ ἔπειτα ἔτη ἀρχὴν τῆς ἀπαριθμήσεως αὐτῶν νομίζεσθαι.* Danach hätte nun allerdings diese Aera am 1. August beginnen müssen.[2]) Aber dieselben Gründe, die dazu führten, auch

1) Vgl. Kästner a. O. S. 81 ff. In der auf S. 83 mitgetheilten Grabschrift ist ∟ος sicher als Altersangabe zu betrachten und daher *ἐτῶν ος'* zu lesen. Weitere Belege für ein früheres Datum als Jahr 14 bieten Nr. 356 und 357 meiner Ostrakon-Sammlung, die aus dem 13. Jahre stammen.

2) Dass die vorliegende Aera nicht etwa schon am 1. August begonnen, lehrt das Berliner Fragment; denn sonst wäre der hier in Frage kommende 29. Mesore (= 22. August) schon in das 37. Jahr gefallen.

die Regierungsjahre des Octavian erst vom 29. August, d. h. dem 1. Thoth zu rechnen, vor Allem der Wunsch, sie mit dem unmittelbar bevorstehenden ägyptischen Neujahrstage anfangen zu lassen, wird auch für diese Verschiebung massgebend gewesen sein. Es wäre ja auch ein Unding gewesen, wenn man in Alexandrien zwei Neujahrstage in nächster Nachbarschaft, einen am Anfang und den andern am Ende des August gehabt hätte.

So liefen denn die ägyptischen Königsjahre und die von Rom aus decretirte Eroberungsaera[1]) friedlich neben einander her, sich völlig deckend. Der letzteren hat man in Aegypten wohl von vornherein begreiflicherweise nicht viele Sympathien entgegengebracht, zumal die Aegypter nun einmal ein conservatives Völkchen waren, das an Aerendatirungen überhaupt nicht gewöhnt war. So begreift es sich, dass die sämmtlichen uns bisher bekannten Daten aus der Zeit des Augustus der einheimischen Sitte gemäss nach Königsjahren rechnen. Nur jene Münzdaten mit den Zahlen 44 (= 14/5 n. Chr.) und 46 (= 16/7 n. Chr.) wird man nunmehr, nachdem eine Aera vom 1. Thoth 30 v. Chr. nachgewiesen ist, gewiss lieber aus dieser als aus den Königsjahren erklären, wenn auch das Wort *κράτησις* sich auf diesen Münzen nicht findet. Denn Königsjahre nach dem Tode des Königs während der Regierung des Nachfolgers weiterzuzählen, widerspricht entschieden dem Grundgedanken dieser Zählung. In manchen Kreisen mag diese Eroberungsaera auch nach dem dritten Jahre des Tiberius noch bekannt geblieben sein, und ich halte es nicht für unmöglich, dass Censorinus in der vielbesprochenen Stelle *de die nat.* 21, 8 mit den ägyptischen *anni Augustorum* eben diese Aera meint, wenn auch der Ausdruck nicht genau entspricht.[2]) Im praktischen Leben aber hat diese römische Aera nicht lange mit dem ägyptischen Königsjahr concurriren können. In den ersten Jahren des Tiberius liegen uns noch Beweise ihrer Existenz in jenen Münzen vor; dann unterlag sie der altägyptischen Sitte, und man datirte wie seit Menas Zeiten nach den Regierungsjahren der Könige.

1) Einen Hinweis auf den römischen Ursprung sehe ich auch in dem *θεοῦ υἱός*, das sonst hier in den Datirungen regelmässig fehlt.

2) Vgl. indessen Kubitschek s. Aera bei Pauly-Wissowa.

Breslau. ULRICH WILCKEN.

KOIOS UND KOS.

Der Battaros des Herondas führt in seiner *amplificatio* als letzten Trumph unter den Ruhmestiteln von Kos auf (II 98):

Κῆτικτε Λητοῦν ὧδε τεῦ χάριν Φοίβη.

hoc novum est, sagt Bücheler zu der Stelle. Dass der Klopffechter Battaros dies erfunden haben soll, kann man weder ihm selbst noch dem Herondas zutrauen. Er setzt es bei den Richtern als bekannt voraus, also muss die Legende den Koern damals geläufig gewesen sein. Aus der Tradition der mythologischen Handbücher ist sie nicht auf uns gekommen. Nur ein Antiquar, der mit Liebe in altem Gerümpel kramte, bringt uns auf die Spur. Es ist der Kaiser Claudius, von dem Tacitus *ann.* XII 61 erzählt: *rettulit dein de inmunitate Cois tribuenda, multaque super antiquitate eorum memoravit: Argivos* (Herodot. VII 99) *vel Coeum Latonae parentem vetustissimos insulae cultores; mox adventu Aesculapii artem medendi inlatam maximeque inter posteros eius celebrem fuisse, nomina singulorum referens et quibus quisque temporibus viguissent: quin etiam dixit Xenophontem, cuius scientia ipse uteretur, eadem familia ortum, precibusque eius dandum, ut omni tributo vacui in posterum Coi sacram et tantum dei ministram insulam colerent.* — Maximilian Mayer, Giganten u. Titanen S. 61 ff. führt unter den Versuchen der Alten, den Namen des Titanen Koios zu erklären, auch diese Stelle an, ist aber nicht sehr geneigt, einen thatsächlichen Zusammenhang anzunehmen. Denn er kann sich ‚des Verdachtes nicht entschlagen, dass wir hier eine Conjectur des Claudius vor uns haben, der nach Art seiner Zeit Titanennamen unter die der Giganten mischte, indem er, mythologisch unterrichtet wie er war, einen der letzteren den Meropern zum Ahnen geben wollte; wobei ihm aber wohl der zunächst sich bietende Polybotes nicht so passend schien wie der in seinem Namen an Kos anklingende Titan.‘ Mayer übersieht dabei, abgesehen von der rein äusserlichen Beziehung des Polybotes zu Kos, dass Claudius seine Quelle bezw. deren Vermittler selbst angiebt in seinem Leibarzt, dem Koischen Asklepiaden Xenophon, der eine grosse Rolle an seinem Hofe spielte.[1])

---

1) Den Dank der Koer für seine Fürsprache zeigen die vielen Ehreninschriften *Inscr. of Cos* 46. 84—94. Den Claudius nannten sie *Ἀσκληπιὸς*

Dass die Asklepiaden mit dem Ruhm und hohen Alter ihrer Insel im Interesse ihres Standes Reclame machten, sehen wir aus ihren Stammbäumen (Hippokrates, Xenophon) wie aus den in ihrem Kreis entstandenen Hippokratesbriefen (bes. ep. 9 u. 26). So konnten sie wohl, etwa in der Hellenistenzeit (nach den Briefen, die nichts davon wissen, und vor Herondas) darauf kommen, den Namen ihrer Insel mit Koios zusammenzubringen, der seit Hesiod (*Theog.* 404 ff.) als Gatte der Phoibe und Vater der Leto und Asterie galt. Dass diese Version gemacht ist, sieht man daraus, dass sie einfach ein Duplicat der uralten Sage von der Niederkunft der Leto auf Asterie-Delos ist. Daraus wäre auch die Tendenz zu erklären: Die Asklepiossage war zu sehr bekannt und fixirt, als dass man sie in ein höheres mythologisches Alter hätte hinaufschrauben können. Durch Koios bot sich nun eine Gelegenheit, nicht nur Epidauros, sondern auch Delos, das so viele Pilger anzog, zu übertrumpfen, ja sogar in ein doppeltes mythologisches Abhängigkeitsverhältniss zu bringen.

Dass diese Mythengeschichtsklitterung keine Anerkennung und Verbreitung gefunden hätte, wäre aus naheliegenden Gründen leicht erklärlich. Immerhin erweckt eine Vergleichung des Homerischen Hymnus auf den Delischen Apollo V. 4247 mit Kallimachos' Hymn. in Del. 150. 160 ff. beinahe den Anschein, als wollte Kallimachos mit Aenderung der Ueberlieferung neben dem Compliment vor Philadelphos auch auf die neue Koische Version anspielen. Vielleicht darf auch noch darauf hingewiesen werden, dass der nicht sehr häufige Name *Κυννίς*, der wohl auf *Κύννος*, den Bruder des Koios, zurückgeht (Max Mayer a. O. 62 f.), sich auf einer Koischen Inschrift, *I. of C.* 124 und bei Herondas IV in den Formen *Κυννώ*, *Κυννίς*, *Κύννα* findet.

Καῖσαρ (*Inscr.* 92. 130, cf. 393) und seinen *ἀρχιατρός* machten sie zu seinem Priester. Dieser Ehrenmann soll aber nach Tac. a. O. 67 auf Geheiss der Agrippina seinen Kaiser vergiftet haben.

Tübingen. R. HERZOG.

DIE PHRIXOS-SCHALE DER SAMMLUNG TYSKIEWICZ.

Als ich in einer Anmerkung meiner Archäologischen Nachlese (in dieser Zeitschrift XXIX S. 421) die von Fröhner *La Collection Tyskiewicz* pl. 12 publicirte Vase als eine Fälschung behandelte, glaubte ich nur etwas auszusprechen, worüber bei allen, die die Abbildung gesehen, stillschweigendes Einverständniss herrschte. Dass die Fälschung in allen Aeusserlichkeiten, vor allem in der Technik, mit äusserstem Geschick und höchstem Raffinement ausgeführt sein müsse, wenn ein so erfahrener und feinsinniger Kenner wie der Besitzer getäuscht werden konnte, das zu bezweifeln ist mir nie in den Sinn gekommen. Es konnte mich daher nicht überraschen, von verschiedenen sehr competenten Seiten die Versicherung zu erhalten, dass die äussere Beschaffenheit der Schale ihre Aechtheit unbedingt verbürge, und eben diese Ueberzeugung von einem so hervorragenden Kenner der attischen Keramik wie Paul Hartwig öffentlich ausgesprochen und ausführlich begründet zu sehen. Solchen Stimmen gegenüber wird es schwerwiegender Indicien bedürfen, um den Glauben an die Aechtheit der Schale zu erschüttern. Solche liegen aber in diesem Falle, wie ich glaube, wirklich vor.

Um den hohen Grad der Täuschung, den zu erreichen dem Fälscher gelungen ist, einigermassen zu erklären, hatte ich vermuthet, dass nur die Zeichnung modern, das Gefäss selbst aber antik sei; dieses hatte ich seiner Form wegen und, wie Hartwig richtig vermuthet, in Erinnerung an die Schalen der Kleinmeister ins 6. Jahrhundert gesetzt. Wenn nun Hartwig eben diese Form für die Mitte des 5. Jahrhunderts belegt, so nehme ich diese Belehrung dankbar an und werde die Schale künftig dementsprechend datiren. Für die Hauptfrage indessen kommt, wie sich zeigen wird, wenig darauf an.

Hingegen muss ich gleich in Betreff des Alphabets Hartwig widersprechen. Ganz so unbedenklich, wie er meint, sind die Beischriften denn doch nicht. Sie wollen die Uebergangsstufe vom attischen zum ionischen Alphabet repräsentiren; in Wahrheit sind aber überall die ionischen Formen (ΛΞ) gesetzt mit einer bemerkenswerthen Ausnahme: der E-laut ist noch durchweg mit E wiedergegeben. Von dem inconsequenten Schwanken, wie es z. B. die bekannte, gleichfalls der Uebergangsstufe angehörige Thetis-Schale aus Kamiros zeigt, keine Spur. Danach würde man erwarten

in Helle das Heta zu finden, ΗΕΛΛΕ oder, noch besser der Uebergangsstufe entsprechend, ΗΛΛΕ. Statt dessen ist ΕΛΛΕ geschrieben. Das verdient immerhin Beachtung, entscheidend ist es allerdings nicht.

Mit einer Darstellung der Entwicklung der Phrixos-Sage will ich diese Miscelle nicht beschweren und daher auf die mythengeschichtliche Seite der Frage nur kurz eingehen. Wenn freilich die Schale wirklich den Abschied der Nephele darstellen sollte, d. h. wie diese dem ihr durch die Anwesenheit ihrer Nebenbuhlerin unerträglich gewordenen Leben im Hause des Athamas mit Zurücklassung ihrer Kinder entflieht, also jene contaminirte Sagenversion, wie wir sie, vermuthlich einem Handbuch entlehnt, in den Ilias-Scholien *H* 86 unter dem Namen des Philostephanos, an anderen Stellen ohne Quellenangabe lesen, dann wäre die Aechtheit der Vase überhaupt nicht ernsthaft zu discutiren. Vollends die Abgeschmacktheit, der scheidenden Hausfrau den treuen Hofhund zum Begleiter zu geben, ist selbst dem elendesten Dichter des 5. Jahrhunderts nicht zuzutrauen. Aber ich habe allerdings von dem Verfertiger der Schale, obgleich ich ihn für unseren Zeitgenossen halte, eine bessere Meinung und zweifele nicht, dass er einen ganz anderen Vorgang gemeint hat, den Moment nämlich, wo Athamas seinen Kindern ankündigt, dass das Orakel sie zum Opfer für den Zeus Laphystios verlange, während die Anstifterin des Unheils Ino im Hintergrunde steht und Phrixos und Helle zu ihrer göttlichen Mutter um Rettung flehen. Ebenso wenig kann ernsthaft in Frage gestellt werden, dass das Werkzeug dieser Rettung, der wunderbare Widder, und nicht ein Hund, in dem hinter Nephele herschreitenden Thiere dargestellt sein soll. Ob dem Zeichner die analoge Darstellung der Rettung Iphigeniens auf dem bekannten Pompejanischen Bilde als Vorbild gedient hat, lasse ich dahin gestellt. Aber auch bei dieser Auffassung bleibt es befremdlich, dass die böse Stiefmutter Ino, wie in den Handbüchern, und nicht Themisto, wie im Drama[1]), heisst, und dass Nephele es ist, die den Widder bringt wie bei Hygin, und nicht Hermes, wie in der ursprünglichen Sage. Indessen angesichts des von Hartwig der Vase ertheilten Aechtheitszeugnisses würde man sich mit diesen Bedenken ebenso abfinden müssen, wie mit der puppenhaften Bildung der Nephele und des Widders.

---

1) Athenaeus XIII 560 D.

Schwerere Bedenken erregt die Gesticulation. Die Art, wie Helle die rechte Hand auf die Brust legt, die linke ausstreckt und das Antlitz zum Himmel wendet, berührt durchaus modern. Wenn Fröhner und Hartwig hier von einer Einwirkung der Bühne sprechen, so will ich nicht fragen, wo sich denn auf den zahlreichen notorisch von dem Schauspiel beeinflussten unteritalischen Vasen des 4. Jahrhunderts ein analoger Gestus findet. Aber betonen muss ich, dass in einem principiellen Punkte die Gesticulation der Figuren mit der constanten Theaterpraxis in directem Widerspruch steht. Es ist bekannt, dass die antiken Schauspieler mit der rechten Hand gesticulirten und dass in Zusammenhang damit die Bühnenregel vorschrieb, die Attribute, Scepter, Lanze u. s. w. in der linken Hand zu tragen. Gerade auf den Vasen lässt sich beobachten, wie diese Bühnenpraxis seit der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts immermehr in die bildende Kunst eindringt. Auf der Phrixos-Schale aber gesticuliren sämmtliche Figuren, soweit sie überhaupt gesticuliren, mit der Linken. Aber auch dieses Bedenken will ich der Autorität Hartwigs zum Opfer bringen, wenn es mir auch nicht so leicht ist wie bei den früheren; auch auf den Kinderstuhl, auf dem keine der dargestellten Figuren überhaupt sitzen könnte, will ich kein Gewicht legen.

Das entscheidende Moment ist die Gewandung. Ich lasse geringfügigere Verstösse in der Drapirung der andern Figuren bei Seite und begnüge mich damit auf den Mantel des Phrixos hinzuweisen. Bekanntlich wird das Himation seit der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts in der Regel folgendermassen umgelegt. Man legt das eine Ende an die linke Hüfte an und bedeckt mit der Gewandmasse zunächst die Vorderseite des Unterkörpers; die weitere Anordnung kann auf sehr mannigfaltige Weise geschehen. Meistens wird, namentlich im 5. Jahrhundert, der Mantel unter dem rechten Arm durchgezogen, läuft dann entweder quer über den Rücken oder wird auch um den Nacken und Schulter emporgenommen, um endlich auf der linken Seite meist über, zuweilen auch unter der Schulter wieder zum Vorschein zu kommen. Auf diese Weise bleibt die rechte Seite der Brust unbedeckt und der rechte Arm zur Action frei, während der linke Arm in den Mantel gewickelt und auch die linke Brustseite meistens vom Ende des Mantels bedeckt wird. Diese Art der Drapirung giebt der Gesticulation grösseren Spielraum als jene andere, bei der beide Arme vom Gewand bedeckt

sind und die allerdings das Ideal der *ἀναβολή* ist; die Schuljungen des Duris, der lateranensische Sophokles und der Neapler Aeschines sind für diese die classischen Beispiele. Aber auch bei ihr ist es stets ein Theil der rechten Seite der Brust, die vom Gewand unbedeckt ist, falls dieses nicht den Oberkörper vollständig verhüllt. Andererseits kommt es natürlich auch vor, dass das Gewand nur über linken Arm geworfen wird und die Brust völlig frei bleibt. Aber unerhört ist es, dass, während die linke Seite der Brust nackt ist, die rechte vom Gewand bedeckt wird, dass der rechte Arm in das Himation gehüllt ist und der linke agirt, wie wir dies bei dem Phrixos der fraglichen Schale sehen.



b



a

Als Gipfel gesellschaftlicher Ungebildetheit wird es an dem Triballer der Vögel gerügt, dass er den Mantel über die rechte Schulter wirft:

οὗτος τί δρᾷς; ἐπ᾽ ἀριστέρ᾽ οὕτως ἀμπέχει;
οὐ μεταβαλεῖ θοἰμάτιον ὧδ᾽ ἐπὶ δεξιά;
τί ὦ κακόδαιμον; Λαισποδίας εἶ τὴν φύσιν.
ὦ δημοκρατία, ποῖ προβιβᾷς ἡμᾶς ποτε,
εἰ τουτονὶ κεχειροτανήκασ᾽ οἱ θεοί;

herrscht ihn bekanntlich Poseidon an. Was würde er erst sagen, wenn er den Phrixos sähe. Der hat nicht nur das Himation über die rechte Schulter geworfen, er hat auch das Ende an die rechte Hüfte angelegt statt an die linke, und den Mantel statt um die Vorderseite, um die Rückseite des Körpers gezogen (s. die Abbildung a).

Für eine nach rechts gewandte Figur, bei der der Mantel quer über den Rücken liefe, wie hier über die Brust, und der Zipfel über die linke Schulter nach vorne fiele, wie hier auf den Rücken, wäre die Anordnung correct, und man würde also die richtige Drapirung erhalten, wenn man den Phrixos in seinem Mantel wie in einer festen Hülse umkehren und zugleich die beiden Arme vertauschen könnte, so dass er die Stellung erhielte, die unsere Abbildung b zu veranschaulichen versucht. Ein Moderner, der seinen Rock verkehrt anzieht, so dass das Rückenstück die Brust bedeckt und die Oeffnung auf dem Rücken sitzt, kann nicht grotesker wirken, wie dieser Phrixos auf einen antiken Beschauer. Und einen solchen Verstoss soll der mysteriöse Vasenmaler mit dem auf *θευς* endigenden Namen begangen haben, der doch, wenn er im 5. Jahrhundert lebte, täglich selbst sein Himation umlegen musste? Das Problem lässt sich also klipp und klar so formuliren: Kann ein Monument, das äusserlich alle Kennzeichen der Aechtheit an sich trägt, auch dann noch für antik gelten, wenn es in einem Detail des täglichen Lebens aufs Gröbste gegen die antike Sitte verstösst? Diese Frage mag sich nun jeder selbst so beantworten, wie er es vor seinem wissenschaftlichen Gewissen verantworten kann.

Halle a. S. CARL ROBERT.

LEONIDAS VON BYZANZ UND DEMOSTRATOS.

Von der reichhaltigen Litteratur der Alten über die Fische und den Fischfang sind uns, abgesehen von dem unvollendet gebliebenen Lehrgedicht des Ovid und den Halieutica des Ciliciers Oppian, nur Trümmer erhalten, die in den nachchristlichen Compilationen eines Plinius, Aelian und Athenaeus verstreut sind. Trotz der geringen Aussicht auf erfreuliche Resultate ist die Aufarbeitung dieser Reste ein berechtigtes Gebot der philologischen Wissenschaft, das selbst durch den Widerspruch manches modernen Pseudojüngers derselben nicht erschüttert werden kann. Wie überhaupt auf naturwissenschaftlichem Gebiet, so ist Aristoteles auch für diesen Zweig der Zoologie das Alpha und Omega der folgenden Generationen geworden: seine Thiergeschichte war eben unerschöpflich. Der Anregung des Meisters folgend verfasste einer seiner Schüler, Klearch von Soloi, eine eigene Schrift πεϱὶ τῶν ἐνύδϱων, in der er unter anderm auch die Wunder der Thierwelt behandelt hat.[1]) An diese Forschungen der peripatetischen Schule setzen dann die späteren Fachschriftsteller an, die theils in Prosa, theils in Versen dies Gebiet behandelt haben. Leider sind die meisten derselben für uns weiter nichts als leere Namen: ich gedenke, zwei derselben ihrem Dunkel zu entreissen.

Es ist den Herausgebern des Aelian nicht entgangen, dass eine grosse Zahl der von den Fischen handelnden Capitel der Thiergeschichte Aelians mit Oppians Halieutica in auffallender Weise übereinstimmen. Die Schlussfolgerung, die sie aus dieser Uebereinstimmung gezogen haben, dass Aelian den Oppian in Prosa umgesetzt habe, der zeitlich nichts im Wege steht, da Oppian ungefähr eine Generation vor Aelian[2]) gelebt hat, ist trotz der vielfach fast wörtlichen Uebereinstimmung beider Autoren unmöglich aus dem ein-

1) M. Weber *De Clearchi Solensis vita et operibus*, Bresl. Diss. S. 45.
2) Ath. I 13 b.

fachen Grunde, weil Aelian in der Beschreibung einzelner Fische, ihrer Eigenthümlichkeiten und Fangvorschriften nicht selten reichhaltiger ist als Oppian. Ich habe vor Jahren in meiner Dissertation *de Istro Callimachio* (These 5) die Ansicht geäussert, dass die Uebereinstimmung beider Schriftsteller aus der Benutzung derselben Quelle zu erklären sei: hier möge der Beweis folgen.[1])

Von dem *βοῦς θαλάσσιος*, einer Rochenart[2]), berichtet Aristoteles zweierlei, dass er zu den Knorpelfischen gehöre[3]) und dass er wie der Sägefisch lebendige Junge gebäre[4]): eine Beschreibung dieses Fisches sucht man bei ihm vergeblich. Dieselbe scheint erst das Verdienst der nacharistotelischen Fachlitteratur zu sein: wir lesen sie bei Ael. I 19 und Opp. II 141 f.[5]) Darnach war er ein äusserst gefrässiger, im Schlamme lebender Seefisch von ungewöhnlicher Grösse und Breite, dem die Natur trotz seiner Grösse nur geringe Kraft verliehen; trotzdem versteht er es, die klügsten Fischer zu überlisten. Diese Beschreibung ist beiden gemeinsam. Dazu kommen noch bei Aelian zwei nicht unwichtige Notizen, die bei Oppian fehlen, dass er unter dem Bauche weiss, am Rücken, Kopf und an den Seiten aber vollkommen schwarz ist, ferner, dass er bei seiner Geburt sehr klein, allmählich zu einem der grössten Fische auswächst.

Der im Alterthum ebenso wie heutzutage wegen der Schmackhaftigkeit seines Fleisches vielgerühmte Seebarsch (*λάβραξ*, *labrax lupus*) galt als besonders klug. Man erzählte von ihm, dass er sich vor dem Netz der Fischer dadurch zu retten wisse[6]), dass er sich mit dem Schwanz in den Sand einwühle: trotzdem lasse er sich vom Heuschreckenkrebs (*καρίς*) überlisten. Von der List dieses Krebses erzählen Ael. (I 30) und Oppian (II 128 f.) genaueres. Die Erzählung Aelians ist reichhaltiger: die Unterscheidung von drei verschiedenen Arten des Heuschreckenkrebses: *εἰσὶ γὰρ τῷ γένει τριτταί· καὶ αἳ μὲν αὐτῶν, οἵας προεῖπον, αἳ δὲ ἐκ φυκίων, πετραῖαί γε μὴν αἱ τρίται* fehlt bei Oppian.

1) F. Rudolph *De fontibus quibus Aelianus in varia historia componenda usus sit*, Leipz. Stud. VII 135 f., neigt sich derselben Ansicht zu. Von einem Beweis ist bei ihm keine Rede.

2) Vgl. Aristoteles Thiergeschichte herausg. v. Aubert Wimmer I 146.

3) Arist. *hist. an.* V 5, 15; vgl. Plin. IX 78.

4) Arist. a. a. O. VI 12, 66.

5) Vgl. Opp. I 102. III 138.

6) Ovid. *halieut.* Plin. XXXII 61. Opp. *hal.* III 121 f.

Uebereinstimmend berichten beide vom κέφαλος, einer Meeräschenart, dass er sehr geil sei und in Folge dessen von den Fischern, die diese seine Schwäche kennen, ähnlich wie der σκάρος mit Hilfe eines an der Angel befestigten Weibchens gefangen werde.[1]) Für die enge Zusammengehörigkeit der beiden Berichte spricht die ihnen gemeinsame Vergleichung der hinter dem Weibchen voll heisser Liebesbrunst herschwimmenden Männchen mit Jünglingen, die nach einem schönen Mädchen auf der Strasse mit lüsternen Blicken schauen (vgl. Ael. I 12. Opp. IV 127 ff.). Trotz dieser nahen Berührung kann Aelian den Oppian nicht paraphrasirt haben. Er hat wieder mehrere Notizen, die bei Oppian fehlen und doch mit der beiden Autoren gemeinschaftlichen Erzählung so eng verwachsen sind, dass jedem, der Aelians Arbeitsweise kennt, der Gedanke an eine Entlehnung derselben aus einer zweiten Quelle von vornherein als unzulässig erscheinen muss. Er weiss, dass nicht jede Art des κέφαλος in dieser Weise gefangen wird, sondern nur diejenige, welche οἱ γένη τε καὶ διαφορὰς ἰχθύων κατεγνωκότες nach ihrer spitzen Schnauze benennen, d. h. der ὀξύρυγχος, den der Arzt Diphilos[2]) wirklich als besondere Meeräschenart kennt. Auch die Notiz über die Gegend, wo er in Menge gefangen wird, sowie über die verschiedenen Fangarten und der Zusatz, dass selbst, wenn das Weibchen mager ist, der κέφαλος in seiner Geilheit ihm nachfolgt, fehlen bei Oppian.

Was Aelian (I 3) weiter vom κέφαλος berichtet, dass er einen lebendigen Fisch nicht anrühre und einen todten erst dann, wenn er ihn mit dem Schwanze angestossen habe, erzählt Oppian (III 520) von einer anderen Meeräschenart (κεστρεύς). Dass aber in seiner Quelle dasselbe auch vom κέφαλος erzählt war, beweist das Beiwort δικαιότατον γένος ἅλμης, das er diesem Fische giebt[3]), wie denn auch Aristoteles, die Urquelle dieses Berichtes[4]), diese Eigenthümlichkeit beiden Meeräschenarten zuschreibt.

Von einer anderen Meeräschenart, dem ἐξώκοιτος oder ἄδωνις, erzählen beide (Ael. IX 36. Opp. I 155 f.) in fast wörtlicher Uebereinstimmung, dass er bei stillem Wetter die Klippen aufsuche und

1) Nach Arist. V 5, 18 wurde der κεστρεύς in derselben Weise gefangen. Vgl. Plin. IX 59.

2) Ath. VIII 356 a.

3) Opp. I 111; vgl. Scholien.

4) Arist. VIII 2, 29.

sich auf ihnen dem Schlafe hingebe. Er lebe wie alle Meeräschen mit den Thieren des Meeres in Frieden, die Vögel dagegen seien seine Feinde: vor ihnen fliehe er in hüpfender Bewegung nach Art eines Tänzers ins Meer. Es liegt auf der Hand, dass diese Erzählung der Deutung des Namens *ἐξώκοιτος* dient: derjenige, von dem sie herrührt, ist Klearch von Soloi *περὶ τῶν ἐνύδρων.*[1]) Aelian hat zum Schluss seiner Erzählung die Deutung des zweiten Namens erhalten. Sie stand sicher in der Quelle, und das Fehlen bei Oppian beweist wieder die Unabhängigkeit beider Autoren.

Die *ἰουλίδες* gehören nach Aelian (II 44) zu den giftigen Fischen: sie machen jeden Fisch, den sie angefressen haben, ungeniessbar. Fischer, die einen solchen Fisch kosten, werden von heftigen Leibschmerzen befallen. Die Taucher belästigen sie wie die Fliegen und peinigen sie mit ihren Bissen. Als giftige Fische kennt sie auch Oppian[2]), er berichtet auch in ausführlicher Vergleichung von der Belästigung der Taucher durch diese Fische, dagegen fehlt bei ihm die Notiz von der Uebertragung ihres Giftes durch andere Medien hindurch.[3])

Von einem andern giftigen Fische, der *σκολόπενδρα*, berichten beide (Ael. VII 35. Opp. II 724) übereinstimmend, dass die Berührung desselben auf der Haut wie Nessel wirke. Die grössere Reichhaltigkeit des Aelian, der zum Schluss des Capitels zwei mit dem Vorhergehenden eng verwachsene Notizen über die *ἀκαλήφη*[4]) beifügt, spricht für seine Unabhängigkeit.

Die *ἐγγραύλεις* sind nach Aristoteles[5]) eine besondere Art der *ἀφύαι*. Ebenso nach Ael. VIII 18 und Opp. IV 468 f. Aelian ist wieder in seiner Erzählung vollständiger: die beiden weiteren Namen, die er für diesen Fisch kennt, *ἐγκρασίχολοι* und *λυκόστομοι*, sowie die Notiz, dass die dichte und zusammenhängende Schaar dieser Fische *βόλος* genannt werde, und dass ein solcher Wurf wohl 50 Nachen fülle, fehlen bei Oppian.

---

1) Ath. VIII 332 b f.

2) Opp. II 434. Schon Numenios warnte vor der gefrässigen *ἰουλίς* und der giftigen Scolopendra nach Ath. VII 304 f.: vgl. Birt *de Halieuticis Ovidio poetae falso adscriptis.* Berl. 1878 frg. 5.

3) Vgl. Oppian ed. Joh. Gottlob Schneider p. 399: *Hunc vero de iulide locum egregie explicat Aelianus II 44, qui aliunde sua duxisse videtur.*

4) Vgl. *schol. Nic. Alex.* 201. Ath. III 90 a. Arist. IV 66.

5) Ath. VII 284 f.

Ueber die Seeungeheuer handelt Aelian an drei verschiedenen Stellen: I 55. IX 49. 50.[1]) Dass diese drei Capitel zusammengehören, beweist Opp. I 360—408. Eines dieser Capitel (IX 49) enthält eine Zusammenstellung der Meerungeheuer, die sich dem Lande niemals nähern, sondern mitten im Meere hausen. Die grössten unter ihnen sind *λέων, ζύγαινα, πάρδαλις, φύσαλος, πρῆστις, μάλθη, κριός* und *ὕαινα*. In der Zahl und in der Reihenfolge dieser Ungeheuer stimmt er vollständig mit Opp. I 360 f.

Oppian.

Κήτεα δ' ὀβριμόγυια, πελώρια, θαύματα πόντου ‖ ἀλκῇ ἀμαιμακέτῳ βεβριθότα, δεῖμα μὲν ὄσσοις ‖ εἰσιδέειν, αἰεὶ δ' ὀλοῇ κεκορυθμένα λύσσῃ ‖ πολλὰ μὲν εὐρυπόροισιν ἐνιστρέφεται πελάγεσσιν, ‖ ἔνθα Ποσειδάωνος ἀτέκμαρτοι περιωπαί· ‖ παῦρα δὲ ῥηγμίνων σχεδὸν ἔρχεται, ὅσσα φέρουσιν ‖ ἠιόνες βαρύθοντα καὶ οὐκ ἀπολείπεται ἅλμης. ‖ τῶν ἤτοι κρυερός τε λέων βλοσυρή τε ζύγαινα ‖ παρδάλιές τ' ὀλοαὶ καὶ φύσαλοι αἰθυκτῆρες. ‖ ἐν δὲ μέλαν θύννων ζαμενὲς γένος, ἐν δὲ δαφοινὴ ‖ πρῆστις, ἀταρτηρῆς τε δυσαντέα χάσματα λάμνης ‖ μάλθη τ' οὐ[2]) *μαλακῇσιν ἐπώνυμος ἀδρανίῃσι ‖ κριοί τ' ἀργαλέοι καὶ ἀπαίσιον ἄχθος ὑαίνης.*

Aelian.

Τῶν κητῶν τῶν μεγίστων αἰγιαλοῖς καὶ ἠόσι καὶ τοῖς λεπροῖς καλουμένοις καὶ βραχέσι χωρίοις προσπελάζει οὐδὲ ἕν, οἰκεῖ δὲ τὰ πελάγη. καὶ ἔστι μέγιστα ὅ τε λέων καὶ ἡ ζύγαινα καὶ ἡ πάρδαλις καὶ οἱ φύσαλοι καὶ ἡ πρῆστις καὶ ἡ καλουμένη μάλθη· δυσανταγώνιστον δὲ ἄρα τὸ θηρίον τοῦτο καὶ ἄμαχον. καὶ ὁ κριὸς δεινὸν ζῷον καὶ κίνδυνον φέρον, εἰ καὶ πόρρωθεν φανείη, τῇ τῆς θαλάττης ταράξει καὶ τῷ κλύδωνι ὃν ἐργάζεται. καὶ ὕαινα, οὐκ αἴσιον ὅραμα τοῖς ναυτιλλομένοις αὕτη γε. κυνῶν δὲ περὶ διαφορᾶς καὶ ἀλκῆς ἀνωτέρω εἶπον.

Dagegen ist Aelian wieder reichhaltiger: die Notiz, dass der *κριός*, schon wenn er sich von Ferne zeigt, durch den von ihm verursachten Wellenschlag gefährlich wird, fehlt bei Oppian.

---

1) Vgl. Rose *Arist. pseud.* 304: *eadem autem cum Athenaeo Pseudoaristotelis galeorum enumeratione usus est poeta* (!) *ille halieuticus, quo communi fonte utuntur Oppianus et Aelianus* etc.

2) So ist mit dem Scholiasten zu lesen statt des überlieferten *μάλθη θ' ἡ μαλακῇσιν κτλ.*

In der Schlussbemerkung dieses Capitels weist Aelian auf I 55 zurück. Dass dies Capitel sich in der Quelle unmittelbar an das eben besprochene angeschlossen hat, beweist Oppian I 373 ff. Die Unterscheidung von drei verschiedenen Arten von Seehunden ist beiden gemeinsam. Die genauere Beschreibung der beiden letzten Arten, des *γαλεός* und *κεντρίνης*, ist nur bei Aelian zu lesen: *καὶ τούτων οἱ μὲν κατεστιγμένοι καλοῖντο ἂν γαλεοί, κεντρίνας δὲ ὀνομάζων τοὺς λοιποὺς οὐκ ἂν διαμαρτάνοις. οἱ μὲν οὖν ποικίλοι καὶ τὴν δοράν εἰσι μαλακώτεροι καὶ τὴν κεφαλὴν πλατύτεροι· οἱ δὲ ἕτεροι σκληροὶ τὴν δορὰν ὄντες τὴν κεφαλὴν δὲ ἀνήκουσαν ἐς ὀξὺ ἔχοντες τὴν χρόαν ἐς τὸ λευκὸν ἀποκρίνονται. κέντρα δὲ ἄρα αὐτοῖς συμπέφυκε, τὸ μὲν κατὰ τὴν λοφιάν, ὡς ἂν εἴποις, τὸ δὲ κατὰ τὴν οὐράν· σκληρὰ δὲ ἄρα τὰ κέντρα καὶ ἀπειθῆ ἐστι καὶ ἰοῦ τι προσβάλλει.* Der Einwand, dass Aelian diese Beschreibung aus einer anderen Quelle herübergenommen habe, erledigt sich durch den Hinweis, dass die Worte des Oppian v. 377:

τὸ μὲν κέντροισι κελαινοῖς
κεντρῖναι αὐδώωνται ἐπώνυμοι

eine Andeutung derselben enthalten. Wie Aelian in der Beschreibung, so ist auf der andern Seite Oppian reichhaltiger in der Aufzählung der einzelnen Unterarten der *γαλεοί*, die nach Ath. VII 294 d auf Aristoteles zurückgeht.

Die herausgehobenen Stellen genügen, um zu beweisen, dass Aelian und Oppian von einander unabhängig sind und dass ihre Uebereinstimmung auf Benutzung derselben Quelle zurückzuführen ist. Beide Autoren sind von ihr nicht bloss im Thatsächlichen, sondern auch in der Form, bisweilen bis in die einzelne Wendung hinein abhängig: beide verwerthen die von der Quelle aufgetragenen Farben zu anmuthiger Darstellung, der eine in Prosa, der andere in Versen.[1])

---

1) Die übrigen Stellen, in denen beide Autoren übereinstimmen, sind folgende: Opp. I 82 f. = Ael. IX 35. Opp. I 128 = Ael. II 41. Opp. I 132 = Ael. I 23. Opp. I 135 = Ael. II 54. Opp. I 142 f. = Ael. V 18. Opp. I 145 f. = Ael. IX 38. vgl. VI 30. Opp. I 155 f. = Ael. IX 36. Opp. I 174 f. = Ael. IX 41. Opp. I 185 f. = Ael. II 15. Opp. I 212 f. = Ael. II 17. Opp. I 263 f. = Ael. VIII 23. Opp. I 285 f. = Ael. IX 43. Opp. I 306 f. = Ael. IX 45. Opp. I 318 f. = Ael. IX 47. Opp. I 320 f. = Ael. VII 31. Opp. I 338 f. = Ael. IX 34. Opp. I 360 f. = Ael. IX 49. vgl. I 55. Opp. I 398 f. 406 f. = Ael. IX 50. Opp. I 427 f. = Ael. IX 52. Opp. I 440 f. = Ael. IX 53. Opp. I 446 f. = Ael. IX 57.

Die weitere Frage, wer die gemeinsame Quelle gewesen, gestattet eine befriedigende Antwort. Auszugehen haben wir bei dieser Untersuchung naturgemäss von der Liste der poetischen und prosaischen Schriften über den Fischfang, die Athenaeus I 13 b c erhalten hat: *Οὕτω καὶ ταύτην τὴν τέχνην* (sc. *τὴν ἁλιευτικήν*) *ἀκριβοῖ μᾶλλον τῶν τοιαῦτα προηγουμένως ἐκδεδωκότων ποιήματα ἢ συγγράμματα, Καίκαλον λέγω τὸν Ἀργεῖον καὶ Νουμήνιον τὸν Ἡρακλεώτην, Παγκράτην τὸν Ἀρκάδα, Ποσειδώνιον τὸν Κορίνθιον καὶ τὸν ὀλίγῳ πρὸ ἡμῶν γενόμενον Ὀππιανὸν τὸν Κίλικα· τοσούτοις γὰρ ἐνετύχομεν ἐποποιοῖς Ἁλιευτικὰ γεγραφόσι. καταλογάδην δὲ τοῖς Σελεύκου τοῦ Ταρσέως καὶ Λεωνίδου τοῦ Βυζαντίου ⟨καὶ Ἀγαθοκλέους τοῦ Ἀτρακίου⟩.*[1]) Von den hier erwähnten Schriftstellern ist Leonidas von Byzanz der einzige, den Aelian kennt und den er an nicht weniger als 4 Stellen[2]) in seiner Thiergeschichte mit Namen nennt; ja die Worte im Epilog, wo er den Leonidas und dessen Vater Metrodoros neben Demostratos als die bedeutendsten Autoritäten auf dem Gebiete des Fischfanges rühmt[3]), enthalten einen directen Hinweis

---

Opp. I 477 f. = Ael. IX 63. Opp. I 512 f. = Ael. I 13. Opp. I 536 f. = Ael. VI 28. Opp. I 554 f. = Ael. IX 66. I 50. Opp. I 584 f. = Ael. X 2. Opp. I 603 f. = Ael. X 8. Opp. I 689 f. = Ael. IX 9. Opp. I 734 = Ael. I 17. Opp. I 759 f. = Ael. I 16. Opp. II 56 f. = Ael. IX 14. Opp. II 62 f. = Ael. I 36. Opp. II 86 f. = Ael. IX 24. Opp. II 118 f. = Ael. IX 22. vgl. I 30. Opp. II 141 = Ael. I 19. Opp. II 186 f. = Ael. III 29. Opp. II 217 = Ael. I 15. Opp. II 225 f. = Ael. VII 33. Opp. II 253 = Ael. I 32. Opp. II 321 = Ael. I 32. Opp. II 389 f. = Ael. IX 25. Opp. II 424 f. = Ael. VII 35. Opp. II 454 f. = Ael. V 44. Opp. II 434 f. = Ael. II 44. Opp. II 457 f. = Ael. II 50. Opp. II 490 f. = Ael. VIII 26. II 36. Opp. II 628 f. = Ael. X 6. Opp. III 72 = Ael. XII 43. Opp. III 117 f. = Ael. I 33. Opp. III 133 = Ael. I 40. Opp. III 144 = Ael. I 5. Opp. III 149 = Ael. I 36. Opp. III 156. = Ael. I 34. Opp. III 323 = Ael. I 4. Opp. III 338 = Ael. I 26. Opp. III 443 = Ael. I 41. Opp. III 482 f. = Ael. I 3. Opp. III 432 = Ael. II 41. Opp. III 610 = Ael. I 46. Opp. IV 75 f. = Ael. I 2. Opp. IV 128 = Ael. I 12. Opp. IV 172 f. 375 = Ael. I 14. Opp. IV 267 f. = Ael. I 23. Opp. IV 468 f. = Ael. VIII 18. Opp. V 62 f. = Ael. II 13. Opp. V 425 f. = Ael. II 8. Opp. V 458 f. = Ael. II 6. Opp. V 525 = Ael. I 18. Opp. V 589 = Ael. IX 6. Opp. V 598 f. = Ael. VII 34.

1) Vgl. Birt a. a. O. p. 127.

2) Ael. II 6. II 50. III 18. XII 42.

3) Ael. p. 435, 21: *τί πρὸς ταῦτα Κέφαλοί τε καὶ Ἱππόλυτοι καὶ εἴ τις ἐν ὄρεσιν ἀγρίοις θηρία μετελθεῖν δεινὸς ἕτερος ἢ αὖ πάλιν τῶν ἐν ὑδροθηρίαις δεινῶν Μητρόδωρος ὁ Βυζάντιος ἢ Λεωνίδης ὁ τούτου παῖς ἢ Δημόστρατος ἢ ἄλλοι τινὲς θηραταὶ ἰχθύων οἱ δεινότατοι, πολλοὶ καὶ μὰ Δία.*

auf seine Quellen. Einen weiteren Anhaltungspunkt für die umfänglichere Benutzung des Leonidas gewährt der Umstand, dass mehrere seiner Fischgeschichten ein ausgeprägtes locales Interesse für Byzanz bekunden. So berichtet er (VII 32), dass in Byzanz derjenige, der den König einer bestimmten Meerschneckenart (*στρόμβος*) fängt, von jedem seiner Kameraden eine attische Drachme zu erhalten pflege. Das bekannte Märchen von Koiranos und den Delphinen ist in der Version des Aelian (VIII 3, vgl. Plut. *de soll. an.* 985 c) im Gegensatz zu Phylarch, der Urquelle dieser Erzählung[1]), mit Byzanz in Verbindung gebracht.[2])

Die Vermuthung, dass Leonidas die postulirte gemeinsame Quelle ist, darf zur Gewissheit erhoben werden, sobald sich nachweisen lässt, dass die von ihm erhaltenen Bruchstücke Uebereinstimmung mit Oppian aufweisen. In der That ist dieser Nachweis für zwei der Fragmente möglich.

Nach Ael. II 50 hatte Leonidas die giftigen Fische behandelt und zu ihnen den *κωβιός*, *δράκων*, die *χελιδών* und den Stachelrochen gerechnet: *ὑπονύξαντες ἰὸν ἀφιᾶσιν ἰχθύων κωβιὸς καὶ δράκων καὶ χελιδών, οὐ μὴν ἐς θάνατον· ἡ τρυγὼν δὲ ἀποκτείνει παραχρῆμα τῷ κέντρῳ. καὶ λέγει γε Λεωνίδης ὁ Βυζάντιος ἰχθύων φύσεώς τε καὶ κρίσεως ἄπειρον ἄνθρωπον ἁρπάσαντα ἐκ δικτύου τρυγόνα κτλ.* Damit gehört zusammen, was Ael. V 44 erzählt: *ἔχει δὲ τὸ δῆγμα ἡ σηπία ἰῶδες καὶ τοὺς ὀδόντας ἰσχυρῶς ὑπολανθάνοντας. ἦν δὲ ἄρα δηκτικὸν καὶ ὁ ὀσμύλος καὶ ὁ πολύπους· καὶ δάκοι μὲν ἂν οὗτος σηπίας βιαιότερον, τοῦ δὲ ἰοῦ μεθίησιν ἧττον.* Dieselbe Aufzählung in grösserer Vollständigkeit kehrt bei Opp. II 454 ff. wieder:

οὐ μὴν θὴν ἀβληχρὸν ἔχει δάκος, εὖτε χαράξῃ
πουλύπος ἑρπυστὴρ ἢ σηπίη, ἀλλὰ καὶ αὐτοῖς
ἐντρέφεται βαιὸς μέν, ἀτὰρ βλαπτήριος ἰχώρ.
κέντρα δὲ πευκήεντα μετ' ἰχθύσιν ὡπλίσσαντο
κωβιός, ὃς ψαμάθοισι καὶ ὃς πέτρῃσι γέγηθε
σκορπίος, ὠκεῖαί τε χελιδόνες ἠδὲ δράκοντες
καὶ κύνες. οἳ κέντροισιν ἐπώνυμοι ἀργαλέοισι,
πάντες ἀταρτηροῖς ὑπὸ νύγμασιν ἰὸν ἱέντες ....

1) F. H. G. I frg. 25.

2) Anders erklärt diese willkürliche Abweichung von der geläufigen Tradition A. Marx Griech. Märchen von dankbaren Thieren und Verwandtes Stuttgart 1889 p. 7.

τρυγόνι δ᾽ ἐκ νεάτης ἀνατέλλεται ἄγριον οὐρῆς
κέντρον ὁμοῦ χαλεπόν τε βίῃ καὶ ὀλέθριον ἰῷ . . . .

Dass die *κεντρίναι*, eine bestimmte Art von Seehunden, Gift von sich geben, davon weiss Aelian (I 55 = Opp. I 373 f.) ebenfalls zu berichten.[1])

Die zweite Stelle, an der die Uebereinstimmung noch deutlicher hervortritt, handelt von der Liebe eines Delphins zu einem schönen Knaben auf der Insel Pordoselene an der äolischen Küste (Leonidas bei Ael. II 6. Opp. V 458 f.). Nach Leonidas war dieser Delphin, der sich in dem Hafen von Pordoselene aufhielt und mit den Einwohnern der Stadt im besten Einvernehmen stand, von einem alten Ehepaare gemeinschaftlich mit ihrem Sohn erzogen worden. Aus dieser gemeinsamen Erziehung wuchs eine innige Liebe zwischen dem Thier und dem Knaben. Sobald der Knabe ihn mit Namen rief, eilte er pfeilschnell herbei, mochte er sich auf dem Meere mit anderen Delphinen tummeln oder mochte er auf der Jagd sein, und trieb mit ihm nach Art der Verliebten allerhand Kurzweil, indem er bald neben ihm her, bald mit ihm um die Wette schwamm, wobei er bisweilen freiwillig auf den Sieg verzichtete. Seinen Wohlthätern erwies er sich dadurch dankbar, dass er ihnen, sobald er erwachsen war, täglich von seiner Beute brachte. Die Kunde von diesem Wunder lockte viele Zuschauer herbei, und die Eltern des Knaben hatten manchen Vortheil davon. A. Marx a. a. O. p. 22 hat diesem Märchen die richtige Stellung in der Entwicklungsreihe der zahlreichen Delphinmärchen angewiesen. Die beiden Hauptmotive derselben, das der Dankbarkeit und der Liebe, sind in ihm zu einem Ganzen verschmolzen; demnach fällt seine Entstehung in eine jüngere Zeit, in der die beiden Hauptzüge dieser Märchen bereits in das Bewusstsein des Volkes übergegangen waren.

Die Erzählung Oppians, die sich auf den eigentlichen Kernpunkt des Märchens, auf das Liebesverhältniss des Thieres zu dem Knaben, beschränkt, stimmt in den Thatsachen völlig mit dem Bericht des Leonidas überein.[2]) Der Schauplatz ist derselbe wie bei

---

1) Vgl. V. Rose *Arist. pseudep.* 343, der schon richtig den Leonidas als Quelle Aelians und Oppians vermuthet hatte.

2) S. A. Marx a. a. O. 23 A. 1: ‚Es ist dies einer der vielen Fälle, wo Oppians und Aelians Erzählungen sich decken, wahrscheinlich weil eine gemeinsame Quelle zu Grunde liegt.‘

Leonidas, die äolische Küste, wie Leonidas verlegt Oppian das Wunder in seine eigene Zeit:

Oppian 458.

Ἀλλ᾽ οὐδ᾽ ἠιθέοιο πόθους ἐπὶ πᾶσα λέλησται ‖ Αἰολίς· οὔ τι παλαιόν, ἐφ᾽ ἡμετέρῃ δὲ γενέθλῃ.

Aelian II 6.

Λέγει δὲ καὶ Βυζάντιος ἀνήρ, Λεωνίδης ὄνομα, ἰδεῖν αὐτὸς παρὰ τὴν Αἰολίδα πλέων ἐν τῇ καλουμένῃ Πορδοσελήνῃ πόλει δελφῖνα ἠθάδα . . .

Nach beiden Autoren wächst der Delphin mit dem Knaben zusammen auf, was für die Zusammengehörigkeit beider Berichte von Bedeutung ist, da Pausanias (III 25, 5)[1], der eine Delphingeschichte aus Pordoselene berichtet, die Zuneigung des Delphins zu dem Knaben aus seiner Rettung durch denselben erklärt. Bei Aelian heisst es: *καὶ μέντοι καὶ ὁμότροφός οἱ ἦν ὁ τῶν πρεσβυτῶν υἱός, καὶ ἐτιθηνοῦντο ἄμφω τὸν δελφῖνα καὶ τὸν παῖδα τὸν σφέτερον*, bei Oppian v. 463:

ἀλλ᾽ αὐτοῦ μίμναζε παρέστιος ἐξέτι τυτθοῦ,
σκύμνος ἀεξηθείς, ὀλίγον βρέφος, ἤθεσι παιδός
σύντροφος.

Den Hafen von Pordoselene liebte der Delphin wie seine eigene Heimath. Aelian: *ὁ τοίνυν δελφὶς ὡς μὲν πατρίδα ἐφίλει τὴν Πορδοσελήνην, ὡς δὲ ἴδιον οἶκον ἠγάπα τὸν λιμένα*, Oppian v. 461: *νήσῳ δ᾽ ἐνναίεσκεν, ἀεὶ δ᾽ ἔχε ναύλοχον ὅρμον*
ἀστὸς ὅπως . . .

Als beide erwachsen waren, trat das Wunder in die Erscheinung. Aelian: *τέλειος ὢν τῆς ἀπὸ χειρὸς τροφῆς ἐδεῖτο ἥκιστα, ἤδη γε μὴν καὶ περαιτέρω προνέων καὶ περινηχόμενος καὶ σκοπῶν ἄγρας ἐναλίους τὰ μὲν ἑαυτῷ δεῖπνον εἶχε, τὰ δὲ τοῖς οἰκείοις ἀπέφερεν κτλ.* Oppian v. 465:

ἀλλ᾽ ὅθ᾽ ἵκοντο τέλος γυαλκέος ἥβης
καί ῥ᾽ ὁ μὲν ἠϊθέοισι μετέπρεπεν, αὐτὰρ ὁ πόντῳ
ὠκύτατος δελφὶς ἑτέρων προφερέστατος ἦεν.
δὴ ῥα τότ᾽ ἔκπαγλόν τε καὶ οὐ φατὸν οὐδ᾽ ἐπίελπτον
θάμβος ἔην ξείνοισι καὶ ἐνναέτῃσιν ἰδέσθαι.

Der Delphin hatte seinen besondern Namen, bei dem der Knabe ihn rief. Aelian: *ὄνομα τῷ δελφῖνι ὡς τῷ παιδὶ οἱ θρεψά-*

---

1) Vgl. Wernicke *De Paus. stud. Herod.* p. 113. Kalkmann Pausanias der Perieget. p. 27 f. A. Marx a. a. O. 10 ff.

μενοι ἔθεντο· καὶ ὁ παῖς τῇ συντροφίᾳ θαρρῶν, τοῦτο αὐτὸν ἐπί τινος προβλῆτος στὰς τόπου ἐκάλει. Opp. v. 474:

ἔνθ' ὅ μὲν ἐμβεβαὼς ἄκατον, κοίλοιο πάροιθεν
ὅρμου ἀναπλώεσκε, κάλει δέ μιν οὔνομ' ἀύσας
κεῖνο τό μιν φήμιξεν ἔτι πρώτης ἀπὸ φύτλης.

Von nah und fern strömten Fremde herbei, um das Wunder zu schauen. Aelian: *ταῦτα τοίνυν ἐκεκήρυκτο καὶ τοῖς πλέουσιν ὅραμα ἐδόκει σὺν καὶ τοῖς ἄλλοις ὅσα ἡ πόλις ἀγαθὰ εἶχε . .* Opp. v. 468:

δή ῥα τότ' ἔκπαγλόν τε καὶ οὐ φατὸν οὐδ' ἐπίελπτον
θάμβος ἔην ξείνοισι καὶ ἐνναέτῃσιν ἰδέσθαι.
πολλοὺς δ' ὤρορε φῆμις ἰδεῖν σέβας ὁρμηθέντας
ἠίθεον δελφῖνι συνηβώοντας ἑταίρους.

Wie bei Oppian der Zug von der Dankbarkeit des Thieres gegen seine Ernährer fehlt, so ist von Aelian der rührende Schluss von der Trauer des Delphins um den Tod seines Lieblings und von seinem Ende[1]) fortgelassen.

Da sich beide Erzählungen vortrefflich zusammenschliessen[2]), so kann kein Zweifel sein, dass der Pränestiner wie der Cilicier aus der Quelle geschöpft haben, die der erstere nennt, d. h. aus Leonidas von Byzanz.

Die Untersuchung ist bisher geführt worden ohne Rücksicht auf die Frage, ob Aelian den Leonidas selbst benutzt hat oder ob er ihn bereits in der zoologischen Compilation Alexanders von Myndos verarbeitet vorgefunden hat. Diese Frage ist von Bedeutung für die richtige Würdigung der Schriftstellerei Aelians. Ich glaube in meinem Aufsatz Alexander von Myndos (s. diese Zeitschrift XXVI 531 f.) den Nachweis erbracht zu haben, dass die dem Aelian und Plutarch in seiner Schrift *de sollertia animalium* gemeinsamen Geschichten aus Alexander von Myndos entlehnt sind. Ist dieser Nachweis richtig, so müssen die aus Leonidas stammenden Fischgeschichten bereits in dieser Compilation gestanden haben, da eine Reihe der von Aelian und Oppian übereinstimmend erzählten Geschichten bei Plutarch wiederkehren.

---

1) Opp. V 508 f.

2) Es ist sicher kein Zufall, dass von beiden im Zusammenhang mit dieser Delphingeschichte das Märchen von den euböischen Delphinen erzählt wird, welche den Menschen bei der Jagd unterstützten (Ael. II 8. Opp. V 425).

Aelian I 4 und Plut. *de soll. an.* XXV 2, 3 berichten übereinstimmend, dass der Anthias und der Papageifisch ihren Gefährten in der Noth helfen. Folglich standen bereits beide Geschichten in der Quelle zusammen. Da sie bei Oppian getrennt sind (Opp. III 323 f. IV 40), so erkennt man deutlich, dass Aelian und Plutarch enger zusammengehören als Aelian und Oppian. In der Erzählung vom Papageifisch stimmen beide überein: er rettet die an der Angel sitzenden Gefährten durch Zerbeissen der Angelschnur, diejenigen, welche in eine Reusse gerathen sind, durch Herausziehen. Dagegen weichen beide in der Erzählung von der List des Anthias von einander ab: nach Plutarch hilft der Anthias seinem Gefährten, wenn er an der Angel sitzt, dadurch, dass er die Angel mit seinem Rückgrat zersägt, während er nach Aelian durch Zerren und Stossen das Hinaufziehen desselben zu verhindern sucht. Trotzdem gehören beide Berichte zusammen. Oppian (III 323 f.) beweist, dass im Leonidas beide Geschichten standen.

Die elektrische Kraft des Zitterrochen, der selbst durch das Netz des Fischers hindurch mit seinem elektrischen Schlage wirkt, kennen Aelian IX 14 und Plut. c. 27, 2.[1]) Auch darin stimmen beide, dass selbst das Wasser, in dem ein lebender Zitterrochen aufbewahrt ist, die elektrische Kraft überträgt. Opp. II 56 berichtet nur im Allgemeinen von seiner elektrischen Wirkung, stimmt aber in der Erzählung von der Art, wie er Fische fängt, mit Plut. c. 27, 3. Opp. II 68.

Ebenso beweist die Vergleichung der Beschreibung des Hegemon, eines kleinen den Meerungeheuern zum Führer dienenden Fisches, die Zusammengehörigkeit der drei Berichte (Ael. II 13. Plut. c. 31, 5. Opp. V 62 f.). Die Unabhängigkeit des Aelian von Oppian beweist der Umstand, dass Oppian diesen Fisch nicht ἡγεμών, wie Aelian und Plutarch, sondern ἡγητήρ nennt, eine Aenderung, die er wahrscheinlich um des Metrums willen vorzunehmen gezwungen war, ferner die Thatsache, dass Oppian nichts von der spitzen Beschaffenheit des Kopfes dieses Fisches weiss. Das Uebrige stimmt. Entscheidend für die enge Zusammengehörigkeit ist die allen drei

1) Vgl. Diels über das physik. System des Straton, Sitzungsb. der Berl. Akademie 1893 S. 113, der die richtige Erkenntniss dieses Phänomen dem Straton zuschreibt. Die Quelle, die dem Leonidas zu Grunde liegt, ist wohl Klearch, der nach Ath. VII 314 c in seiner Schrift περὶ τῶν ἐνύδρων über die Narke gehandelt hat.

Autoren gemeinsame Vergleichung dieses Fisches mit einem Steuer, dem das Schiff willig folgt. Bei Aelian heisst es: *νήχεται γὰρ ὅδε ὁ ἰχθὺς οὐδεπώποτε ἑαυτῷ, πρόεισι δὲ τῆς τοῦ κήτους κεφαλῆς καὶ ἡγεμών ἐστιν αὐτοῦ καὶ ὡς εἰπεῖν οἴαξ*, bei Plut.: *ἕπεται γὰρ αὐτῷ τὸ κῆτος ὥσπερ οἴακι ναῦς, παραγόμενον εὐπειθῶς*, und schliesslich bei Opp. V 90:

ὣς κεῖνος φιλότητι περιπτύσσει δάκος ἅλμης
ἰχθύς, ἠύτε νῆα νέμων οἴηκι χαλινῷ.

Vom Tintenfisch berichten aus derselben Quelle Plut. 26, 5 und Ael. I 34. Dasselbe lesen wir bei Opp. III 156 f., dessen Bericht sich mit Plutarch sehr nahe berührt. Der schwarze Saft, den dieser Fisch bei drohender Gefahr ausspritzt, wird von beiden nach Aristoteles (IX 25, 9) *θολός* genannt und als Sitz desselben eine Blase (*μύτις, μήκων*) bezeichnet, die bei diesem Fische die Stelle der Leber vertritt. Dann fahren beide fort: ‚wenn ihm Gefahr droht‘, der eine mit *εὖτ᾽ ἂν φόβος ἕλῃ*, der andere mit *ὅταν καταλαμβάνηται*, endlich ist das Färben des Meeres durch diese Flüssigkeit und die Art, wie er sich den Blicken seiner Verfolger entzieht, bei beiden ähnlich ausgedrückt.

Ich begnüge mich damit, auf die übrigen Uebereinstimmungen zu verweisen:

Plut. c. 24, 8	=	Opp. III 520.
Plut. c. 24, 9	=	Opp. III 128.
Plut. c. 26, 3	=	Opp. III 121.
Plut. c. 27, 2	=	Opp. III 149. Ael. IX 14.
Plut. c. 27, 4	=	Opp. II 86 f. Ael. IX 24.
Plut. c. 27, 7	=	Opp. II 238. 287.
Plut. c. 28, 2	=	Opp. II 225. Ael. VII 33.
Plut. c. 30, 2 f.	=	Opp. II 189 f. Ael. III 29.
Plut. c. 32, 4	=	Opp. I 595.
Plut. c. 33	=	Opp. I 447. Ael. IX 63.
Plut. c. 34, 4	=	Opp. I 689. Ael. IX 9.

Für die Lebenszeit des Leonidas giebt die Thatsache einen festen Anhaltspunkt, dass Ovid ihn bereits in seinen Halieutica benutzt hat. Die Benutzung folgt aus der Uebereinstimmung seiner Fischgeschichten mit Aelian, Oppian und Plutarch. Da Birt a. a. O. 69 f. das hierhergehörige Material sorgfältig zusammengestellt hat, so halte ich ein weiteres Eingehen darauf für überflüssig. Um des

Leonidas Zeit nach oben hin abzugrenzen, ist es nothwendig, auf die Frage nach seinen Quellen einzugehen.

Ich habe seiner Zeit (s. diese Zeitschrift XXVI 540 f.) darauf hingewiesen, dass Alexander von Myndos in seiner Compilation nicht mehr den Aristoteles, sondern des Aristophanes Epitome benutzt hat. Für Leonidas lässt sich merkwürdiger Weise dasselbe nachweisen: das Material steht bei V. Rose *Arist. pseud.* p. 303 f. Opp. I 584 berichtet in Uebereinstimmung mit Aelian X 2, dass die Fische sich zu jeder Jahreszeit paaren, dass aber die meisten nur einmal laichen, der Seebarsch zweimal, die *τρίγλη* dreimal, der *σκορπίος* viermal, der *κυπρῖνος* fünfmal; vom *ὀνίσκος* sei es unbekannt. Dass Aristophanes, nicht Aristoteles Quelle ist, beweist die Uebereinstimmung in der Reihenfolge der Fische sowie die nahe Verwandtschaft im sprachlichen Ausdruck, endlich die Wiederkehr der von Aristophanes beigefügten Etymologie des Namens *τρίγλη*.[1])

Von den *ἀμίαι* weiss Opp. (III 144. II 553) zu erzählen, dass sie wie die *ἀλώπεκες* die Angelschnur abzubeissen suchen, wesshalb die Fischer den Angelhaken länger machen, und dass sie sich sogar an Delphine wagen. Aristoteles (IX 25) erzählt das erstere nur von den *ἀλώπεκες*: Pseudoaristoteles bei Athenaeus (VII 277 e), d. h. Aristophanes Epitome[2]) und Aelian (I 5) dagegen übereinstimmend von den *ἀμίαι*.[3])

Ich verweise noch auf folgende Stellen:

Opp. I 373 = Ath. VII 294 d. Rose 303 f.
Opp. I 516 = Ath. VII 298 b. Rose 305.
Opp. III 335 = Ath. VII 282 d. Rose 307.
Opp. II 642 f. = Ath. VII 307 a. Rose 308.
Opp. I 157 = Ael. VI 30. Ath. VII 315 e. 311 f.
Opp. I 135 = Ael. II 54. Ath. VII 319 e. Rose 315.
Opp. I 142 = Ath. VII 315 a. Ael. V 18. Rose 313.
Opp. II 120 = Ath. VII 323 c. Rose 320.

Demnach gehörte Leonidas dem Ausgang des 2. oder dem 1. Jahrhundert v. Chr. an.

Auch dem flüchtigen Leser kann es nicht entgehen, dass eine

1) *Aristophanis epitome ed.* Lambros Suppl. Arist. I 11. Rose *Arist. pseud.* 316. Vgl. Artem. *onirocrit.* II 14 mit Arist. V 9.

2) Vgl. diese Zeitschrift XXVI 546 f.

3) Rose a. a. O. 301 f.

nicht unerhebliche Anzahl von Fischgeschichten in der Compilation des Pränestiners einen ganz anderen Charakter trägt wie die aus Leonidas stammenden Capitel. Zum Theil beruht dieser auf der vollständigen Unabhängigkeit von der massgebenden Tradition des Aristoteles, zum Theil auf dem Unterschied im Inhalt: es sind Wundergeschichten von höchst bedenklicher Authenticität, besonders die Fischwelt des Westens betreffend. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass sie einem Schriftsteller entlehnt sind, der mit Vorliebe von den wunderbaren Erscheinungen und Vorgängen bei den Bewohnern des Meeres handelte.

Der einzige Gewährsmann, der von Aelian neben Leonidas im Epilog zu seiner Thiergeschichte genannt und in seiner Compilation an vier Stellen (XIII 21. XV 4. 9. XV 19) citirt wird, ist Demostratos. Daraus folgt, dass seine *λόγοι ἁλιευτικοί* benutzt sind. Nun ist es sicher kein Zufall, dass die unter seinem Namen überlieferten Bruchstücke ganz unverkennbar den Charakter der von uns postulirten Quelle tragen. Er gehört darnach zu den Wunderschriftstellern ersten Ranges, die seltsamsten Ungeheuer will er selbst gesehen haben, so den ausgestopften Triton von Tanagra, ein menschenähnliches Ungethüm vom Kopf an bis an die Hüften (Ael. XIII 21).[1]) Er erzählt weiter, dass ein römischer Senator, der die Provinz Achaia verwaltete, ein wenig von der Haut des tanagräischen Triton verbrannt habe, um die Natur dieses Geschöpfes zu ergründen und dass er bald darauf zur Strafe für sein verwegenes Unterfangen auf dem Meere umgekommen sei. Den Meerkranich, der im korinthischen Meere heimisch sein und aus dem ins Meer gefallenen Samen der Kraniche entstehen soll, hat er ebenfalls gesehen (Ael. XV 9) und Gelegenheit gehabt, die wunderbare Kraft seiner Galle, Steine zu schmelzen, selber zu beobachten. Von dem Fisch *σελήνη*, der beim Schwimmen seine Flossen ausbreite, dass sie die Gestalt eines Halbmondes annehmen, berichtet er gar wundersame Mären (XV 4). Nicht minder wunderbar klingt die Erklärung, die er für die Abneigung der weiblichen Landschildkröte gegen die Begattung giebt und der Bericht über die Art, wie die Männchen mit Hilfe eines geheimnissvollen Krautes die Weibchen zum Liebesgenuss gewinnen (XV 19). Demostratos unterscheidet sich also von Leonidas dadurch, dass er von der Tradition des Aristoteles unab-

1) Vgl. Kalkmann Paus. d. P. p. 29, wo das Material zusammengetragen ist. Preller-Robert griech. Myth. 598 A. 6.

hängig ist, und dass das paradoxographische Element in seinen *λόγοι ἁλιευτικοί* überwog. Eine Reihe von Fischgeschichten der Aelianischen Schrift tragen in so bestimmter Weise den Stempel einer solchen Quelle, dass ich sie ihm unbedenklich zuweise: Ael. XIII 6. 23. XV 2. 9. 12. 24. 25. 26. Wahrscheinlich gehören ihm auch die Erzählungen von heilkräftigen Fischen an, die in das Gebiet der Paradoxa einschlagen, wie Ael. XIII 27. XIV 4. 15. 20. 21. 27. XV 2. Ferner beachte man, dass er ein Römer war, dass er also mit besonderer Sachkenntniss von den Fischen des Westens handeln konnte. Dahin gehören Geschichten wie XIII 16. 17. XIV 8. 22. 23. 26. 29. XV 2. 3. 4.

Von der Persönlichkeit des Demostratos wissen wir herzlich wenig. Nach der Vita, die er wunderbarer Weise bei Suidas hat s. v. *Δαμόστρατος*, galt er als *ἱστορικός* und verfasste ausser der hierhin gehörenden Schrift *Ἁλιευτικά* oder *λόγοι ἁλιευτικοί* (Ael. XIII 21) in 9 Büchern eine Schrift *περὶ τῆς ἐνύδρου μαντικῆς* und *ἕτερα σύμμικτα ἐχόμενα ἱστορίας*. Plinius Ind. 37 nennt ihn unter den *externi*, die Citate (XXXVII 34. 85. 86) beweisen, dass er auch *περὶ λίθων* geschrieben hat. Er war senatorischen Ranges (Ael. XV 19), und Aelian rühmt ihm die Gabe schöner Darstellung und seine hohen Verdienste um die Fischkunde nach (Ael. XV 19. 4). Einen festen Anhaltspunkt für seine Zeitbestimmung gewährt eine Notiz des Plinius (XXXVII 34), nach der er die Behauptung vertrat, dass das Lynkurion mit dem Electron einerlei sei und aus dem Harne des Luchses entstehe. Da Dioscorides (II 100), d. h. Sextius Niger gegen diese Ansicht polemisirte, so kann er spätestens unter Augustus gelebt haben. Vielleicht hat er schon den Leonidas gekannt, wenigstens berühren sich zwei der Geschichten, die ich ihm zuweisen zu dürfen glaube, mit Oppian: Ael. XIII 17 = Opp. III 294 f. Ael. XV 5 = Opp. III 620 f.

Rom. M. WELLMANN.

DIE HERKUNFT DER MAGNETEN AM MAEANDER.

Oberhalb des Maeanderdeltas[1]) hat in dem Thale des Lethaios, der von dem Grenzgebirge gegen die ephesische Küste zum Maeander strömt, ein hellenischer Stamm gesessen, die Magneten, die ihr Land und ihre Stadt adjectivisch nach sich *Μαγνησία* nennen. Zu der Zeit, wo die Stammnamen noch ihre Bedeutung haben, sind die Magneten von Ioniern und Aeolern und Dorern gesondert; dass sie später zu den Aeolern gezählt werden, geschieht nach dem Grundsatze, dass alles, was nicht ionisch oder dorisch ist, aeolisch sein muss. In Wahrheit zeigen sie sich in allem, was sich von unterscheidendem erkennen lässt, ionisirt: Bathykles, der Künstler des amykläischen Thrones, gilt uns als Vertreter der ionischen Kunst. Schon damals wird nicht viel von der alten Art der Magneten erhalten gewesen sein. Denn das erste und merkwürdigste, was

---

1) Herodot sagt 3, 122 *Μαγνησίη ἡ ὑπὲρ Μαιάνδρου ποταμοῦ οἰκημένη* und unterscheidet 1, 161 die *Μαγνησίη* (*χώρη*) von dem *Μαιάνδρου πεδίον*. Auch Strabon (14, 647), der doch von der Verlegung der Stadt sehr wohl weiss, bezeichnet den vulgären Namen *ἐπὶ Μαιάνδρῳ* als ungenau. Also hat die ältere Stadt Magnesia nicht am Maeander gelegen. Als einen von Aeolern, Ioniern und Dorern verschiedenen Stamm zählt Herodot die Magneten ausdrücklich 3, 90. Bewohner des Maeanderdeltas sind die *Μαιάνδριοι*, die nach Ausweis der Tributlisten in der Zeit der höchsten Macht des attischen Reiches (vor dem samischen Aufstande) die geringe Summe von 4000 Dr. Tribut gezahlt haben, vermuthlich nicht gern, denn sie haben es gelassen, so bald sie konnten. Ihnen gilt die unglückliche Expedition des Jahres 428, von der Thukydides 3, 19 erzählt. Eine verschollene *Μαιάνδρου πόλις* im oberen Thale, wo später Antiocheia lag, die bei Plinius 5, 108 genannt wird, hat mit Magnesia nichts zu thun, noch weniger späte Verwechselungen von *Μάγνης* und *Μαιάνδριος* (Steph. Byz. *Μαιανδροπολίτης*, aus Phlegon, was sehr wohl dem olympischen Sieger der Olympiade 149 gelten kann, den Africanus *Μαιάνδριος ὁ Στρατονικεύς* nennt). Bei Athenaeus 1, 31 d gehört *Μαιάνδριος* dem Epitomator; Suidas *Ἀλκίφρων* hat *Μάγνης* dafür.

die Geschichte von ihnen erzählt, ist ihr Untergang durch die Kimmerier, die hier genauer Treren heissen. Das war ± 657: ihre Blüthe fällt also in die Zeit, wo Lydien unter den schwachen letzten Mermnaden stand. Weil die zeitgenössische Poesie des Kallinos und Archilochos von dieser Katastrophe erzählte und auch das Gedächtniss an den früheren Glanz der magnetischen Ritter festhielt, erschien der Nachwelt Magnesia als ein alter stolzer Vorposten des Hellenenthums; und dass es ein verlorner war, erhöhte vielleicht diesen Glanz. Denn wenn sich auch die nordischen Barbaren rasch verliefen, so erstand die magnetische Freiheit doch nicht; dafür sorgten schon die ionischen Nachbarn, Miletos[1]) und Ephesos[2]), mit denen die Magneten natürlich auch schon früher Händel genug gehabt hatten. Bald aber kam der Lyder und ward selbst den Küstenstädten gefährlich. Dann kam der Perser, und der schlug sogar sein Hauptquartier in Magnesia auf: dort hat Oroites den Polykrates ans Kreuz geschlagen (Herodot 3, 125). Und die grosse Erhebung Athens hat so weit landeinwärts die Freiheit nicht getragen; als Vasall des Grosskönigs hat der Athener Themistokles in Magnesia gewohnt, hat hellenische, vielleicht athenische Sitten verbreitet, mit der Münzprägung begonnen, aber persisch ist der Ort geblieben, und in wie weit die Magneten damals eine Gemeinde in hellenischer Weise bildeten,

1) Strabon 647 sagt *συνέβη τοῖς Μάγνησιν ὑπὸ Τρηρῶν ἄρδην ἀναιρεθῆναι, Κιμμερικοῦ ἔθνους, εὐτυχήσαντας* (so richtig F, *-σαντος* thöricht die andern Handschriften) *πολὺν χρόνον· τῷ δ' ἑξῆς ἔτει Μιλησίους κατασχεῖν τὸν τόπον.* Es ist unbegreiflich, dass man uns zumuthet, eine Aenderung *τὸ δ' ἑξῆς Ἐφεσίους κατασχεῖν* zu glauben, kaum begreiflich, dass man überhaupt ändert. Natürlich sind die Treren nicht dageblieben, aber die Magneten sind nicht frei geworden, sondern die Milesier haben sich des Orts bemächtigt — bis Gyges kam. Die Ephesier konnten das ja gar nicht, da Lygdamis sie selbst bewältigt hatte. Dass die Angabe zeitlich so bestimmt lautet, discreditirt weder den Text noch die Glaubwürdigkeit. Wo hätten wir denn die Datirung des Trereneinfalles überhaupt her, wenn die Milesier nicht eine Chronik gehabt hätten?

2) In den Gedichten des Kallinos wurden noch glückliche Kämpfe der Magneten gegen Ephesos erwähnt; wenn Athenaeus XII 525 mit Hinweis auf dieselben Dichterstellen, die bei Strabon stehn, von dem Glücke der Magneten redet und fortfährt *ἑάλωσαν ὑπ' Ἐφεσίων*, so hat der Epitomator, der doch auch die Dichterverse gestrichen hat, Verwirrung angestiftet. Athenaeus wird den ephesischen Krieg und den Untergang durch die Treren erwähnt haben, ganz wie Strabon. Ein magnetisches Dorf in ephesischem Besitze wird uns aber unten begegnen. Natürlich nahmen die Ephesier von dem nun wieder barbarischen Lande, was sie behaupten konnten.

ist unbekannt.[1]) Der Hauptcult der Stadt war barbarisch, der der phrygischen Göttermutter, die hier wie in Kyzikos und häufig *Δινδυμήνη* hiess. An ihrer alten unbefestigten Stadt mag den Magneten mit Recht nicht mehr viel gelegen haben; selbst jenes Heiligthum war später verschwunden, vermuthlich vom Lethaios verschüttet, wie er jetzt die neue Stadt zum Theile begraben hat, deren Errichtung und Befestigung ein dauerndes und erfreuliches Zeichen der kurzen spartiatischen Herrschaft in Asien ist.[2]) Auf Thibrons Veranlassung zogen sich die Magneten etwas flussaufwärts, nach Leukophrys, wo ein Heiligthum der Artemis war, die seitdem Stadtgöttin ist. Es war in Wahrheit dieselbe barbarische Gottheit, die auch in Ephesos Artemis geworden war: so zeigen späte Münzen ihr Cultbild; aber schon Anakreon hatte sie als Artemis besungen.[3]) Die neue Stadt stand im vierten Jahrhundert zu den Persern schwerlich anders als die ehedem freien Nachbarorte, erhielt aber nicht wie jene durch Alexandros die Selbständigkeit, weil sie keine alte Freistadt war; so fällt ihre Blüthe erst in die Zeit, wo die rivalisirenden Mächte, selbst die Seleukiden, sich die Gunst der asiatischen Städte durch immer weiter gehende Zugeständnisse erkauften.[4])

---

1) Das wäre bewiesen, wenn die Nachricht der Euripidesvita, dass die Magneten dem Euripides die Proxenie verliehen hätten, erstens mit Sicherheit auf dieses Magnesia bezogen werden könnte, was immerhin sehr wahrscheinlich ist, und zweitens das Proxeniedecret echt war, was nach den jetzt bekannten Proben von magnetischer Urkundenfälschung nicht mehr ohne weiteres praesumirt werden darf.

2) Diodor 14, 36. Xenophon Hell. 3, 2, 19, richtig gedeutet und mit der Topographie und den erhaltenen Resten combinirt von Rayet *Milet et le golfe Latmique* I 163.

3) Fragm. 1. Er mag durch den Verkehr seines Herrn Polykrates mit Oroites in die Gegend gekommen sein. Den *πολιῆται* der *δέσποινα ἀγρίων θηρῶν* macht er das Compliment, dass sie nicht *ἀνήμεροι* aber *θρασυκάρδιοι ἄνδρες* wären. Offenbar liegen da individuelle Beziehungen verborgen. Herodot erzählt, dass Anakreon bei den verhängnissvollen Verhandlungen des Polykrates mit den Gesandten des Oroites zugegen war.

4) Die Könige Antiochos Megas (es ist falsch Antiochos der Grosse zu sagen, als ob Alexander *ὁ μέγας* als Beinamen geführt hätte: ‚der Grosskönig‘ heisst es; Antiochos erhält den Namen verdientermassen, weil er Iran wieder zum Reiche bringt) und Epiphanes sind durchaus nicht verächtliche sondern tragische Gestalten. Ihre Politik, Zusammenraffen des Hellenenthums, um der Barbaren Herr zu werden, ist eine andere als die ihrer Ahnen; sie ist ihr Verhängniss geworden, aber sie verdient mehr Sympathie als die Barbarengötter, deren ‚Kirchengut sie saecularisirten‘, wie man das bei protestantischen Fürsten

Wenn wir nach der Herkunft der Magneten und nach ihrer Ansiedelung oberhalb des Maeander fragen, so geht das zeitlich so hoch hinauf, die Katastrophe des Gemeindewesens ist so früh eingetreten und hat es so lange niedergehalten, dass man auf ein non liquet gefasst sein muss. Zunächst aber tritt uns eine alte und vorzüglich verbürgte Ueberlieferung entgegen, die uns sagt: die Magneten waren Delpher und gehörten dem Apollon (*ἱεροὶ τοῦ Ἀπόλλωνος*). Das hat in den *ὑπομνήματα ἱστορικά* gestanden, die die Namen Aristoteles und Theophrast trugen und beider nicht unwürdig waren (Athen. IV 173e). Aristoteles hatte auch eine *Μαγνήτων πολιτεία* verfasst; aber der Auszug des Herakleides setzt erst mit der Katastrophe ein. Mit dem Apollonkopfe hat Themistokles in Magnesia gemünzt; er kehrt auf den Münzen des vierten Jahrhunderts wieder, und erst später zieht man den bekannten magnetischen Reiter und die Artemis vor; Apollon steht oft auf der Rückseite (Head H. N. 501). Im phokischen Kriege ist Magnesia, vermuthlich wie andere Staaten mit Geld, dem Apollon zu Hilfe gekommen: er nennt in einem späteren Orakel die Magneten *κτεάνοις ἐπαμύντορες ἡμετέροισιν*.[1]) So war damals diese Tradition wohl auch in Magnesia anerkannt. Eben dieselbe giebt Strabon 647, ein Schriftsteller, den gering zu schätzen unerlaubt ist, selbst wenn sein Gewährsmann, wie hier, nicht nachweisbar ist.[2]) Ihm sind die

---

nennt. Dazu zwang sie die Noth; aus derselben Ursache geht die Abtretung königlicher Rechte an die Fürsten und Städte hervor: das hat in dem Schicksal des deutschen Kaiserthumes seine Parallele. Die Zeustempel, die Epiphanes in Athen und Lebadeia bauen lässt, sind eine Mahnung an die Nation, sich als Nation zu erhalten. Für so etwas hat der Arkader Polybios höchstens an Römern Verständniss. Aber wir sollten diese vergeblichen Versuche nicht gering schätzen: die Seleukiden allein haben das Ehrgefühl des Königs und des Hellenen nicht verloren, wie die Ptolemaeer; die *πορφύρεοι μώλωπες* von Pergamon haben wenigstens das erste nie gehabt.

1) Mittheil. Athen. XV 330. H. Pomtow hat soeben entdeckt, dass die Magneten im zweiten Jahrhundert einen *ἱερομνήμων* in Delphi haben (Fleckeisens Jahrb. 1894, 659) und verspricht über diese merkwürdigen geschichtlichen Verhältnisse bald zu handeln. Davon darf man sich bedeutendes versprechen.

2) Wenigstens kann ich meinen Glauben, dass Apollodoros auch hier sein Gewährsmann ist, nicht beweisen. Die Aehnlichkeit der Doctrin mit den notorisch apollodorischen Partien ist unverkennbar; ein artemidorischer Bericht, wie der über Ephesos, vielleicht noch vortrefflicher, ist doch ganz andrer Art. Der Perieget geht von den Monumenten aus, der Grammatiker von den Büchern.

Magneten Δελφῶν ἀπόγονοι τῶν ἐποικησάντων τὰ Δίδυμα ὄρη ἐν Θετταλίᾳ. Dafür citirt er den Anfang der Hesiodischen Eoee von Koronis, in dem nur steht, dass diese an den Δίδυμα ὄρη wohnte. Dann nennt er das verschollene Heiligthum der Δινδυμήνη in Magnesia. Man hat den Strabon gescholten, und er hat allerdings nur gerade so viel mitgetheilt, dass einiges Nachdenken die angeführten Indicien zu einem Schlusse vereinigen kann. Die Δινδυμήνη ist der Beweis für den Zusammenhang mit den Δίδυμα; das soll in den Namen liegen. Und die Eoee muss freilich im weiteren Verlaufe angegeben haben, dass Koronis aus Delphi stammte. So verlangen wir; aber das ist auch sehr wahrscheinlich, denn ihr Vater war ja Phlegyas, und dass die Phlegyer in Phokis gewohnt haben, ist allbekannt. Ich habe schon früher jenes Gedicht mit Delphi in Verbindung gesetzt, dessen Gott die Hauptrolle darin spielt; aber einen Zug lerne ich nun erst schärfer verstehn: nach Pherekydes (der der Eoee folgte) ist Asklepios getödtet, weil er einige Delpher vom Tode auferweckte: das bedarf nun der Hülfsvermuthung nicht mehr, dass Asklepios in Delphi lebte (Isyllos 64): er heilte seine eigenen Landsleute. Also verstehen wir die Tradition: die Magneten verehren die Δινδυμήνη, weil sie von den Δίδυμα stammen, und sie sind Abkömmlinge der Phlegyer-Delpher, wie diese ἱεροὶ τοῦ Ἀπόλλωνος. Bei Δίδυμα und Δινδυμήνη muss jedem Δίδυμοι bei Milet einfallen, wo ja auch Apollon sitzt. So viel ich weiss, ist da die Ableitung des Namens aus Thessalien nicht überliefert, aber sie hat nicht gefehlt; denn der Stifter des Orakels ist Branchos, eben nach Strabon (9, 421) ein Delpher, nach anderen ein Thessaler.[1]) Das ist, wie wir nun einsehen, gar nicht einmal ein Widerspruch.

So erscheinen die Apollinischen Orte verknüpft und dem delphischen Culte untergeordnet. Es ist eine gelehrte und gemachte Verknüpfung, denn sie benutzt die Eoee, die selbst von Asien nichts erzählt haben wird, und operirt mit in Wahrheit trügerischen Anklängen von Namen. Denn die Dindymene und der Apollon von Didymoi sind vorhellenische Götter, und Branchos ist auch ein Fremder. Somit lehrt uns diese Tradition sachlich nur das über die Magneten, dass sie sich sehr früh einer delphischen Fiction unterworfen haben, also schwerlich etwas besseres hatten.

---

1) Das beste über Branchos bei Knaack Anal. Alex. Rom., sonstige Citate bei Busolt Gr. Gesch. I 306.

Die delphische Fiction aber ist jünger als die Eoee, erst recht jünger als der Fall Magnesias, aber sie gehört in die Zeit, wo Delphi mit Geschick und Erfolg das Centrum der hellenischen Welt zu werden suchte und gerade die Colonisation als das Werk seines Gottes darzustellen bestrebt war. Analogien fallen jedem aus Herodot und Diodor ein. Schon weil es zur Zeit, wo diese Ausdeutungen factischer oder gesuchter religiöser Zusammenhänge entstanden, keine Chronologie gab, mussten sie ursprünglich zeitlos sein; selbst wenn sie für uns, wie in Westhellas nicht selten, an richtige Daten angeknüpft auftreten, so ist diese Anknüpfung secundär, und die richtigen Daten enstammen anderer Ueberlieferung (der localen Jahrzählung). Es ist also nur eine Empfehlung dieser delphischen Tradition, dass sie zeitlos ist.

Ausgeblieben ist auch hier die Fixirung nicht; wir finden sie aber mit einer weiteren Umformung verbunden, die in der That nahe lag. Die delphische Tradition hatte den Namen der Magneten nicht berücksichtigt; sie konnte es auch nicht, denn sie operirt mit den Hügeln *Δίδυμα* und der Eoee des Hesiod, die den Magnetennamen nicht bot.[1]) Aber der Magnetenname war doch am offenkundigsten thessalisch, und so änderte man nicht ohne Schein die delphische Geschichte dahin ab, dass nicht delphische Auswanderer nach Thessalien, sondern magnetische nach Delphi kamen; *ἱεροὶ* des Gottes blieben sie gleichwohl, eine *ἀνθρώπων ἀπαρχή*, der Zehnte der aus dem troischen Kriege heimgekehrten Magneten, die dann von Delphi weiter, schliesslich nach Magnesia ziehen. So lesen wir bei Konon 29, und die Weihung einer *ἀνθρώπων ἀπαρχή* durch die Magneten kennt auch Plutarch.[2]) Eine Variante bei Parthenios 5 redet von *δεκατευθέντες ἐκ Φερῶν ὑπ' Ἀδμήτου*, wo die nähere Veranlassung unklar bleibt. Vielleicht ist diese Fassung älter, da sie nicht mit den Magneten operirt und in Admetos eine Person der Eoee einführt; auch ist Admetos, dessen

1) Die Zwillingshügel liegen nördlich vom boebeischen See; Strabon giebt die Hesiodverse und den Namen (hergestellt von Kirchhoff Herm. 1, 420) auch in der Schilderung Thessaliens 9, 442. Dass die spätere Eintheilung Thessaliens und ihr zu Folge unsere Karten das ganze Ostgebirge magnetisch nennen, hat für die Stammes- und Landbezeichnungen der Sage keine Bedeutung.

2) De Pyth. or. 16. Er erzählt dasselbe von Eretria; ohne Zweifel hat auch das eine Colonie motivirt.

Sohn vor Troia war, mit einer rationellen Chronologie für eine asiatische Colonie noch unvereinbar. Die Datirung bei Konon erfordert zwar auch noch eine längere Irrfahrt, da zwischen Troias Fall und der Besiedelung Asiens die herkömmliche Frist von 80 Jahren bis zur Rückkehr der Herakliden und dann noch etliche Zeit bis zur ersten Colonie in Asien liegen müssen. Aber dazu ist auch Spielraum, wenigstens schliesst das kurze Excerpt die Annahme nicht aus, dass Konons Gewährsmann[1]) Magnesia für die älteste Griechenstadt Asiens hielt. Das ist den Magneten unter Pius von den Panhellenen attestirt (CIA III 16), und so notirt sie Eusebius zu Abr. 964, 48 Jahre nach der Heraklidenrückkehr, 15 vor der ionischen Wanderung.

Ich sprach eben von einer Variante bei Parthenios. Dass er zwei Geschichten giebt, sollte jeder Leser sich sagen. Er erzählt zunächst nach Hermesianax, wie sein Scholiast anmerkt, dass Leukippos, des Xanthios Sohn, aus Bellerophontes' Geschlecht wegen Blutschande aus der Heimath flieht und dann Thessaler[2]) nach Kreta und später, von den Umwohnern vertrieben, nach Asien führt, wo sie im Gebiete von Ephesos Kretinaion besetzen. Das ist eine Geschichte, die dem Elegiker wohl ansteht; der verweilt bei der erotischen Fabel und braucht über den Ausgang kaum mehr als sein Auszug gesagt zu haben. Dann fährt Parthenios fort. ‚In diesen Leukippos soll sich Leukophrye, des Mandrolytos Tochter, verliebt haben und die Stadt an die Feinde verrathen, die Leukippos führte; die von Admetos gezehnteten Pheraier hatten sich ihn zum Führer gesetzt.' Sowohl *λέγεται* wie die erneute Bezeichnung der Thessaler zeigt den Nachtrag, den Parthenios irgend woher aufgriff, weil er dem Gallus ein neues erotisches Motiv darbot. Welche

---

1) Ueber den weiss man nichts. Gelegentlich möchte ich betonen, dass wir Konons Zeit nicht kennen. Denn sie bestimmt sich nach seinem Adressaten, den Photius *Ἀρχελάῳ φιλοπάτορι βασιλεῖ* nennt. Wer in diesem den *Ἀρχέλαος φιλόπατρις* von Kappadokien sieht, der muss einen Schreibfehler oder Irrthum annehmen, denn die Beinamen sind verschieden. Sollte aber unsere Kenntniss der obscuren Dynasten genügend sein, um die Existenz eines Königs *Ἀρχέλαος φιλοπάτωρ* zu leugnen? Und wenn auch, muss der Irrthum gerade in dem Beinamen stecken?

2) *δι' ἣν αἰτίαν ἀπολιπὼν τὴν οἰκείαν* (*οἰκίαν* P) *Θετταλοῖς ἐπὶ τοῖς συμβεβηκόσιν εἰς Κρήτην ἡγήσατο.* Den Vocal richtig zu stellen, ist leicht, aber was soll *ἐπὶ τοῖς συμβεβηκόσιν*? *τίνι τί συμβέβηκεν*? Eine von vielen Stellen, die ich bei Parthenios nicht verstehe.

Stadt verrieth Leukophrye? Nicht Kretinaion, das in der anderen Geschichte steht; das besass auch Leukippos schon. *τὴν πόλιν* ist *Λευκοφρύης πόλιν*; damit ergiebt sich die rechte Beziehung. Die Stadt hiess *Λεύκοφρυς* und nach ihr hat der Fabulist seine Heldin ganz gut ionisch *Λευκοφρύη* genannt. ‚Weissenhöhe' ist ein guter Ortsname, der z. B. für Tenedos wiederkehrt; als Namen der Ortschaft, wo erst nur die Artemis von Leukophrys, *Λευκοφρυηνή*, sass, dann das neue Magnesia gebaut ward, kennen wir ihn gut durch Xenophon. Eine unabweisbare Folgerung ist, dass die Geschichte jünger als die neue Stadt ist. Auch zu ihr giebt es eine Variante, in der die Gründerin, wie in so vielen kleinasiatischen Orten, eine in der Stadt begrabene Amazone ist. Das berichtet erst Zenon von Myndos (unter Tiberius)[1]), ohne Verständniss für den Ortsnamen, denn er nennt die Amazone ‚Weisskröte' *Λευκοφρύνη*. Phryne klang dem Spätling eher nach einem weiblichen Eigennamen.[2]) Geschichtlich sind diese Traditionen werthlos; aber sie beweisen durch die Ortsnamen, dass sie in Asien entstanden sind, und die asiatischen Personennamen treten dazu. Leukippos, der die beiden Fabeln des Parthenios zusammenhält, ist ein Lykier: denn sein Vater ist *Ξάνθιος*, was zu *Ξάνθος* dem Flussnamen sich verhält wie *Σκαμάνδριος* und *Μαιάνδριος* zu jenen Flüssen; die Zurückführung auf Bellerophon stimmt gut dazu; aber dieser konnte auch Korinther sein und sein Grossvater Sisyphos ist der Sohn des Thessalers Aiolos. Mandrolytos, der den lydischen (oder karischen) Gott Mandros im Namen hat, muss eine individueller ausgebildete Figur gewesen sein; denn sein Sohn Mandres hat bei Trunk und Würfelspiel den Ort *Κρητίναι* verkauft: so hat man spätestens im dritten Jahrhundert erzählt.[3]) Und dass Magnesia früher Mandrolyteia

1) Clemens Protr. 3, p. 39/40 Potter. Die Form *Λευκοφρύνη* ist durch die Ausschreiber Arnobius, Eusebius, Theodoret gesichert.

2) Die aus dem Ortsnamen sichtlich abstrahirte Figur zu einem göttlichen Wesen zu machen ist der modernen mythologischen Träumerei vorbehalten geblieben.

3) Zenob. Ath. III 88 (Ps.-Plut. I 57); eine Reihe von historischen Sprichwörtern, deren Zeugen nicht jünger als dieser Termin sind, hat O. Crusius (*Anal. ad par.* 84) scharfsinnig erkannt. Sein Schluss, alles einschliesslich der zahlreichen Citate, dem Duris zu geben, ist von mir schon in dieser Zeitschrift 19, 444 eingeschränkt. Dies Sprichwort folgt auf eins aus Maiandrios, dem milesischen Chronisten: für den würde es auch passen. Das Lemma ist *ταχύτερον Σμάνδρης Κρητίνας ἀπεπέρασεν.* Mit einem Stilfehler wie *ταχύτερα* einen

geheissen hat, steht bei Plinius.[1]) Mandrolytos ist also der Vertreter der asiatischen Eingebornen, denen die Magneten das Land nahmen; ob eine verliebte Tochter oder ein verlumpter Sohn des Vaters Besitz preis giebt, ist dem ionischen Fabulisten freigestellt. An einem Orte Kretinai oder Kretinaion auf ehedem magnetischem, später ephesischem Gebiete darf man nicht zweifeln: wenn der Name mit leichter Aenderung als *Κρητινία* auf Rhodos wiederkehrt, so ist das nur eine Bestätigung.

Hermesianax lässt den Leukippos die Magneten zuerst nach Kreta führen. Dieselbe Station giebt Konon an, aber er lässt den Leukippos fort: es ist auch sonderbar, für Thessaler auf dem Wege nach Kreta einen Lykier zum Führer zu machen: da steckt schon eine Contamination. Einfach lautet der Bericht (aus unbekannter geographischer Quelle) in den Apolloniosscholien I 584. Da führt ein Karer Leukippos Kreter nach Magnesia. Der Karer eignete sich zum Führer in das Maeanderthal und kann in Kreta nicht auffallen. Damit haben wir eine der delphischen parallele Herleitung der Magneten. Kreter in Magnesia neben den thessalischen Magneten (nicht aber kretischen Magneten, oder die Wanderung der Thessaler über Kreta) kennt auch Strabon 636, der sie nur bei der Specialbehandlung der Stadt weggelassen hat. So standen in der Ueberlieferung, die er wiedergiebt, die beiden Ursprungsorte, Delphi-Thessalien und Kreta, noch neben einander, wie wir sie nothwendig neben einander stellen müssen. Herleitung aus Kreta ist auch sonst in den karischen Griechenstädten neben der aus dem Mutter-

---

Vers zu erkaufen, der für altionische Metrik noch dazu keiner wäre, ist unstatthaft. Was mit den Buchstaben vor Mandres zu machen sei, weiss ich nicht, denn auch der Artikel ist nur ein Nothbehelf. *ταχύτερον ἢ Μάνδρης* mit Meineke ist wohl das Beste. Diesem wird die Feststellung des Ortsnamens verdankt. *περάσαι* ist jetzt inschriftlich mehrfach belegt. Uebrigens *Κρητῖναι : Κρητίνης = Φίλιπποι : Φίλιππος = Ἀθῆναι : Ἀθήνη*. Der Ort hiess nach einem Manne *Κρητίνης*, und die Nebenformen *Κρητινία* und *Κρητιναῖον* fügen sich auch dieser Ableitung. Dass der Name *Κρητίνης* in Milet sammt Colonieen und seltsamerweise in dem thessalischen Magnesia belegt ist, hat Meineke selbst (zu Skymnos S. 62) bemerkt. Mit Kreta hat der Name also schwerlich etwas zu thun.

1) V 114. Er nennt es *a Thessalica Magnesia orta* und giebt die alten Namen *Thessaloche* und *Androlitia* an; letzteres ist längst verbessert, das erste vielleicht auch verdorben. *Μανδρολυτεία* klingt nach dem heroischen Verse.

lande häufig anzutreffen: S. 634/35 citirt Strabon den Ephoros, der in Milet eine kretische Colonie vor der ionischen annahm. Beweismittel ist auch für die Kreter in Magnesia ein Localname; wie das milesische Didymoi und die Dindymene für die thessalischen Didyma zeugten, so das später ephesische Dorf Kretinaion für die Kreter. Hinzu kam die durch wirklich geschichtliche Ueberlieferung erhaltene Erinnerung, dass es ehedem Magneten auf Kreta gegeben hätte. Ganz unabhängig von dieser Wanderungsgeschichte weiss davon Platon in den Gesetzen; aber wenn wir ihn ganz nach den Bedürfnissen seines Dialoges die natürlichen Bedingungen der Lage seiner neuen Stadt schildern sehen, und Knossos in erster Linie das Geschäft der Gründung besorgt (702 ff.), so hat er einen bestimmten Fleck, wo das kretische Magnesia gelegen hätte, nicht gekannt.

Der Grabstein eines Mannes aus dem kretischen Magnesia hat das Gedicht Anth. Pal. 7, 304 getragen, denn der Verstorbene nennt sich *Θεσσαλὸς ἐκ Κρήτης Μάγνης γένος*, ganz unzweideutig, so vielfach es auch missdeutet ist. Mit dem maeandrischen Magnesia hat das nichts zu thun, gerade deshalb steht *ἐκ Κρήτης* dabei. Aber in der Fremde war Hippaimon bestattet, sonst würde er die Heimath nicht angeben. Wohin ihn eigner Wille oder das Missgeschick seiner Heimath verschlagen hatte, darüber gestattet zwar nicht sein phrygischer Sclave Babys einen Schluss, aber wohl dass das Gedicht dem Rhodier Peisandros beigelegt worden ist. Denn nur auf Rhodos oder doch in seinem Kreise konnte Jemand, der einen alten Grabstein abschrieb, auf diesen Dichternamen verfallen. Es hat auch nichts Befremdendes, einen ausgewanderten kretischen Ritter auf Rhodos anzutreffen: nur auf Rhodos findet sich der kretische Name Idomeneus in Gebrauch.

Hippaimon, der im sechsten Jahrhundert gelebt haben mag, rühmt sich bereits thessalischer Herkunft. Denn ganz natürlich musste auch für die kretischen Magneten die Gleichheit des Namens eine Herleitung aus Thessalien erzeugen, gesetzt es bestand nicht wirklich diese Erinnerung. Die Nosten der Apollodorischen Bibliothek (Tzetz. zu Lyk. 911, Epit. 5, 156 Wagner) erzählten, dass die Magneten auf der Heimfahrt von Ilios nach Kreta verschlagen wurden. Es stehen dort unverächtliche Traditionen, und diese von dem asiatischen Magnesia absehende Fassung ist ursprünglicher als die, welche uns bei Konon begegnet ist und die heimkehrenden für die delphische Tradition von der Gründung des asiatischen

Magnesia verwandte. Da die Nostensage lediglich das kretische Magnesia im Auge hat, muss sie älter als dessen Untergang sein: es steht nichts im Wege, sie auf das Epos selbst zurückzuführen.

Die Herleitung der maeandrischen Magneten aus Kreta ist also auch nur ein Erzeugniss der Combination, die uns nichts mehr lehrt, als wir dem Wiederkehren des Stammnamens selbst entnehmen können. Asiatischen Ursprungs ist nur der Gründer Leukippos, sei er nun ein Karer oder Lykier. Das zweite, bei einem ionischen Elegiker begegnend, ist der Erfindung verdächtig, schon weil es eine erotische Novelle anknüpft, dann aber auch, weil Herodotos erzählt, dass manche ionischen Städte Königsgeschlechter hatten, die sich auf Glaukos, den Enkel des Bellerophon, zurückführten (1, 147). Das liess sich also leicht auf den Magneten übertragen. Herodotos kann ihn nicht gemeint haben, weil er die Magneten nicht für Ionier hielt, was überhaupt Niemand gethan hat. ‚Schimmelreiter‘ heisst der Ortsgründer an manchen Orten, ausser Metapontion, wo er auch die Münzen ziert, in Rhodos (Diodor 5, 81) und Naxos (Diod. 5, 51), also auch auf karischem Boden. Diese Figur dürfen wir also nicht historisiren; wir mögen ihn z. B. mit dem ‚Ritter‘ ‚Ἱππότης‘ vergleichen, der mancher Orten als Gründer gilt, und dürfen uns nicht wundern, dass der Reiteradel Magnesias sich einen solchen Führer gesetzt hat. Von Königen der Magneten ist nichts überliefert und am wenigsten ist es der Fremdling Leukippos. Später, als die Magneten frei waren und münzten, ist der Reiter das Wappen geworden; wenn sie ihn malten, wird er einen Schimmel geritten haben.[1] Für ihre Herkunft kann ihr Glaube in der späten Zeit ihrer Münzprägung nichts beweisen.

So viel oder so wenig lehrt die Prüfung der Traditionen, die z. B. Rayet in seiner hübschen Geschichte Magnesias zusammengestellt hatte. Nur eine Notiz steht vereinzelt und unverständlich daneben. Velleius 1, 4 *Lacedaemonii in Asia Magnesiam* (*colonia occupavere*). Damit ist zunächst nichts anzufangen.

Nun sind wir genügend vorbereitet, das Blatt aus einer *κτίσις Μαγνησίας* zu verstehen, das O. Kern auf dem stolzen Markte der

1) Die an sich einleuchtende Deutung des Reiters wird dadurch gesichert, dass auf dem Panhellenischen Decrete CIA III 18 der Name *Λεύκιππος* statt des Wappens steht. So richtig von Boeckh erklärt, von dem Niemand hätte abgehen sollen.

Stadt gefunden, gerettet und entziffert hat.[1]) Wahrlich nichts geringes, dieses Blatt aus der officiellen Stadtgeschichte einer asiatischen Griechenstadt, aufgezeichnet zur Zeit der höchsten Blüthe der Gelehrsamkeit, auch einer Blüthezeit des pseudohistorischen Schwindels. Obwohl auf Stein geschrieben, ist es wirklich ein Blatt; die Columnenbreite ist die normale und die Hexameter sind durch ἔκθεσις markirt. Aber es ist nur ein Blatt von vielen. Was es erzählt, ist in Kürze folgendes. Die Magneten sind, wir wissen nicht weshalb, aus Thessalien ausgewandert und der Gott hat ihnen befohlen, das Erscheinen weisser Raben abzuwarten. Sie sind nach Kreta gezogen, dort freundlich aufgenommen, haben eine Stadt nahe bei Phaistos und Gortyn gebaut; 80 Jahre ist es ihnen wohl gegangen: da erscheinen die weissen Raben; sie denken an Heimkehr, aber der Gott weist sie wo anders hin, in das Pamphylerland, jenseits der Mykale, wo das Haus des Mandrolytos steht; wenn sie sich auf die Vertheidigung beschränken, wird es ihnen dort wohl ergehen. Ihren Führer, Leukippos aus des Glaukos Geschlechte, sollen sie treffen, wenn sie aus dem Tempel kommen. So thun sie, erkennen in ihm einen Verwandten, und der Gott giebt ihm noch die besondere Weisung, am Berge Thorax und Flusse Amanthios das Ziel zu suchen.[2])

1) O. Kern, Die Gründungsgeschichte von Magnesia am Maiandros, Berlin 94. Da ich diese hübsche Veröffentlichung verbreiten, nicht verdrängen will, schreibe ich die Urkunde selbst nicht ab.

2) Die Zeilen 5—10 muss ich hersetzen, weil die Ergänzung noch nicht in allem geglückt war. Kern hatte den hellenistischen Sprachfehler *κατῴικουσαν* für *κατῴικουν* verkannt. So steht aber, wie die Photographie zeigt und er mir bestätigt, auf dem Steine. Ich bezeichne nur meine Ergänzungen. *περιέμενον τὸ ῥηθὲν ὑπὸ τοῦ θεοῦ σημεῖον πρὸς τὴν ἀ[να]χώρησιν· ἐπεὶ δὲ ἐλάμβανε χρόνον, πόλιν ἀνὰ μέσον π[λησίον] Γόρτυνος καὶ Φαιστοῦ κατῴικουσαν εὐδαιμόνως [μεταπεμψά]μενοι τέκνα καὶ γυναῖκας· ἐνεφυσίωσάν τε καὶ τοῖς γ[ι]νομένοις ἐξ ἑαυτῶν τὴν βούλησιν τοῦ θεοῦ τὴν κατὰ τὸν χρησμόν·* Darin bedeutet *ἀνὰ μέσον interim*. Theokrit. 14, 9 *θρὶξ ἀνὰ μέσσον* ‚nur ein Haar breit ist dazwischen', auch von der Zeit gesagt. Mich dünkt, es kommt öfter vor, aber einen Beleg habe ich nicht. Kerns *ἀνὰ μέσον πολίσαντες Γόρτυνος καὶ Φαιστοῦ* bringt abgesehen von dem schwerlich stilgerechten Worte eine unmögliche Wortstellung hinein. Im folgenden ist *ἐνφυσιοῦν* nicht geziert, sondern ionisch, es steht im Hippokratischen *νόμος* 2, und wenn es hier und sonst in der *κοινή*, d. h. der lebendigen Sprache, die seit Christi Geburt von dem Atticismus wider ihre Natur umgeformt wird, erscheint, so zeigt das nur von neuem die immer noch nicht genug gewürdigte, ja von vielen kurzsichtig geleugnete Thatsache, dass diese *κοινή* in der Ias ihre Wurzel hat.

So viel steht auf dem Blatte; den Fortgang, namentlich die Erfüllung der Bedingung ‚ihr dürft euch wehren, aber nicht mit List beginnen‘ können wir nicht ergänzen. Das Haus des Mandrolytos steht am Thorax, dessen Namen Kern sicher ergänzt hat: das ist der Berg, an dem das Magnesia-Leukophrys lag; vielleicht auch das alte. Um so sicherer ist der hier zuerst genannte Fluss Amanthios der eben da fliessende Lethaios, nicht der in einem früheren Orakel mit *πολυστρεφὴς ποταμός* bezeichnete Maiandros. Das ist ein asiatischer Name: der Lethaios hiess nicht nur vor der Ansiedelung der Hellenen nothwendig anders, sondern wird bei den Eingebornen wirklich seinen anderen Namen behalten haben, den wir also nun lernen.

Das ist aber auch alles, was wir wirklich lernen. Das übrige sind bekannte Motive in neuer Combination. Die delphische Tradition liegt zu Grunde; der Gott agirt eigentlich allein. Die Auswanderer sind Magneten wie bei Konon, wohnen auch hier im Lande das *Πηνειὸς ἔχει καὶ Πήλιον αἰπύ* (23); dieselben Namen nennt Konon. Für ihn und das Orakel war der Schiffskatalog massgebend, wo die Magneten *περὶ Πηνειὸν καὶ Πήλιον εἰνοσίφυλλον* wohnen (*B* 757). Wie bei Konon geht die Fahrt über Kreta; das ist die Contamination mit der andern Tradition, zu der dann weiter Mandrolytos gehört. Aber da der kretische Aufenthalt 80 Jahre dauert, kann Leukippos freilich nicht bei beiden Gründungen Führer sein wie bei Parthenios. Der Krieg, der die kretischen Magneten vertrieb, ist ausgetilgt: sie leben dort im höchsten Frieden. Dafür sind die plötzlich weiss gewordenen[1]) Raben eingesetzt: das war ein billiges Vogelzeichen; weisse Schwalben kennen wir aus der samischen Chronik. Hier lag es um so näher, da die Eoee, die am letzten Ende zu Grunde liegt, erzählte, wie der Rabe schwarz ward. Die Auffindung des Leukippos ist ebenfalls mit einem billigen Motive, das wir aus dem Ion des Euripides kennen, bewerkstelligt. Wie der Lykier nach Delphi kam, ist gar nicht motivirt; z. B. die Fabel des Hermesianax hätte das leisten können. Verwandt ist er mit den Magneten natürlich, weil sein Ahn Sisyphos *Αἰολίδης* ist, und sie Aeoler. So ist in allem die Fiction durchsichtig und dürftig. Wie sollte sie uns positiv etwas lehren?

1) Das bedeutet natürlich 17 *οἰωνὸμ πτερύγεσσι σὺν ἀργεννῇσιν ἰδόντες ἐκ μέλανος*. An dasselbe Motiv in rhodischer Geschichte Athen 361[b] erinnert Kaibel.

Die gute alte Geschichte war zeitlos: hier ist die Chronologie von peinlicher Genauigkeit. 80 Jahre dauert die kretische Episode. Kern hat an des kanonische Intervall zwischen Troias Fall und der Einwanderung der Dorer erinnert. Unmittelbar kann man das nicht verwerthen, da wir nur diese Zahl kennen, aber dass die unbequem lange Zeit dazu dient, die damals längst festgelegte Frist zwischen der Heimkehr von Troia und der Besiedelung Asiens zu füllen, ist klar. Denn den Ruhm, die älteste Griechenstadt in Asien zu sein, wird diese Chronik sich nicht haben entgehen lassen. Die Zeit, wo die Raben erschienen, ist gar doppelt bezeichnet, wie Kern nach sicheren Ergänzungen von Hiller, Kirchhoff und Diels richtig ausführt, *ἱερωμένης ἐν Ἄργει Θεμστοῦς, προάρχοντος ἐν Δελφοῖς τὴν ἐνιαύσιον Ξενύλλου*. Die Priesterin giebt nicht ein festes Jahr: da die Liste, gerade auch für die mythische Zeit, publicirt war, brauchte der Chronist nur nachzuschlagen; wir können ihn nicht controlliren. Einen delphischen *ἄρχων* gab es zu seiner Zeit; einen Jahrbeamten brauchte er. Ob er den *προάρχων* in dem Bewusstsein erfunden hat, dass es früher keine *ἄρχοντες ἐν Δελφοῖς* gegeben hatte, oder weshalb: erfunden ist er, und man thut dem Chronisten nicht zu nahe, wenn man ihn dieser Fälschung zeiht. Denn Kern (S. 14) hat noch ein anderes, höchst belustigendes Actenstück gefunden, publicirt und durchaus richtig gewürdigt. Da beschliesst das *κοινὸν Κρηταιέων* (so, mit diesem damals gebräuchlichen jungen Namen) für die ausziehenden Magneten allerhand Ehren, auch eine Geldunterstützung von 4 Talenten auf die Stadt, Mundvorrath für die Reise[1]), Geleit durch Kriegsschiffe und Schützen und eine Abschiedsfeier mit Weib und Kind, daneben auch entsprechende Ehren für Leukippos den Lykier, ihren Führer. Auch die genaue Datirung *ἐπὶ ἱερέως Ἀγαιμένεος* fehlt nicht. Diese angeblich vor nahezu 1000 Jahren verfasste Urkunde in den Formeln der Gegenwart, mit einem sehr kümmerlichen dorisch sein sollenden Firniss übertüncht, erweckt von der Gelehrsamkeit der magnetischen Grammatiker und der Urtheilsfähigkeit der Publicums

1) Z. 15 ist zu ergänzen *τέσσαρα τάλαντα κα[ὶ σῖ]τομ πεπονημένον καὶ ἱερεῖα ὅσ' ἂν θέλωσιν αὐτοὶ εἰς θυσίαν*. Vorbild für diese Munificenz war, was Odysseus als angeblicher Kreter von sich erzählt, τ 197 *δημόθεν ἄλφιτα δῶκα καὶ αἴθοπα οἶνον ἀγείρας καὶ βοῦς ἱρεύσασθαι, ἵνα πλησαίατο θυμόν*. Z. 3 hat der ionische Schreiber dem dorischen Genetiv ein Iota zugefügt, wodurch der syntactisch falsche Dativ *ἐπὶ κόσμωι* entstanden ist.

eine üble Vorstellung. Und doch ist diese geflissentliche Hervorhebung der kretischen Gesetzlichkeit und Gastlichkeit vielleicht der geschickteste Coup der officiellen Geschichtsfälscher. Wenn man früher erzählt hatte, der Hass der Nachbarn hätte die Magneten aus Kreta vertrieben, so wussten sie es besser. Ehedem war Kreta ein höchst gesitteter Bund von Freistädten (hoffentlich den 100 oder 90 Homerischen) gewesen, mit einem Bundesrathe, dem im Turnus immer eine Stadt präsidirte; und Kreta war reich: eine Matricularumlage von 4 Talenten zu einem wohlthätigen Zwecke ward gern beschlossen. Und Kreta hatte eine Kriegsflotte, die das Meer zum Schutze der Reisenden durchkreuzte. Ja das waren schöne Zeiten. In der Gegenwart raubten sich in Kreta die Nachbarn aus, schworen für eine Sache hunderte von Eiden, um sie alle zu brechen. Die schöne Insel ernährte längst nicht mehr die Einwohner, und auf den Meeren fürchtete der Reisende niemanden mit besserem Grunde als die kretischen Piraten. Auch die Küsten waren vor ihnen nicht sicher. Daher die vielen Versuche, sei es durch Verträge zu gemeinsamer Abwehr sich zu schützen (das Prestige von Rhodos liegt wesentlich darin, dass es dem Seeraub steuert), sei es sich von den Kretern, natürlich den einzelnen Gemeinden, Sicherheitsbriefe zu verschaffen. Die Inschriften sind voll davon; die Beschlüsse der kretischen Städte zu Gunsten der teischen Schauspieler kennt Jeder. Es verlohnte sich wohl der Mühe, die Zeugnisse für den Seeraub der Kreter und später der Kilikier zusammenzustellen: denn dies ist die Hauptursache für den wirthschaftlichen Untergang der Inseln und vieler Küstenstädte. Da war es denn gar nicht thöricht, wenn Magnesia sich die Documente verschaffte, auf Grund deren es sich von den Kretern Privilegien ertheilen liess, und den sehr vielen Vortheilen zu Liebe durfte man die Farben grell auftragen: die Fälschung war für die Räuber immer noch gut genug. Der Erfolg hat es gezeigt. Wir besitzen noch von Hierapytna einen Beschluss, der eine magnetische Gesandtschaft belobt, die die alte Freundschaft mit den Kretern (also allen) zu erneuen kam, und *κατὰ τὰ ἀρχαῖα* ihnen ausser andern Privilegien auch Handelsfreiheit zugesteht; die Gesandten erhalten ausser einem Geldgeschenk auch sicheres Geleit.[1])

So fällt auf das Treiben der Hellenen im zweiten Jahrhundert aus den neuen Urkunden helles Licht. Aber für die Urzeit sind

---

1) Cauer Del.² 118.

sie fast werthlos, und an den Schwindeleien ist am merkwürdigsten, dass man sie damals dem Publicum bieten konnte: den Gelehrten konnte man sie nicht bieten. Es ist nur ein Vorzug, dass Strabon von diesen Orakeln nichts weiss. Apollodoros wird doch seine Leute gekannt haben, und es ist mir die Wichtigkeit und Wissenschaftlichkeit seines Schiffskataloges angesichts dieses Magnetenschwindels wieder sehr klar zum Bewusstsein gekommen. Denn natürlich muss uns dieser typisch für die officiösen Chronisten dieser ganzen Epoche sein. Namentlich in Gegenden, die alte Ueberlieferung in Chronik oder Sage schlechterdings nicht haben konnten, hat man massenweise *κτίσεις* und *κτίσται* gefälscht, die zu der *origo gentis Romanae,* zu der troischen oder griechischen oder römischen Herkunft von Franken und Schotten, Briten und Mecklenburgern gehören. Ohne Zweifel haben die Juden unter den Hasmonaeern frech gefälscht und manches Actenstück bei Josephus ist erlogen; aber sie beweisen gerade damit ihre Zugehörigkeit zur hellenischen Cultur. Gar manches von dem, was der alte Cato in seine *κτίσεις* aufnahm, was dann Varro gab, oder auch was in den *Βιθυνιακά* Arrians stand, was wir bei Stephanus und den Byzantinern[1]) lesen, ist auch nicht besser und verdient wirklich kein Kopfzerbrechen. Gerade wenn man sich bemüht, der bequemen Willkür entgegenzutreten, die die alte Sage mit verwerfen will, muss man die Fälschungen unnachsichtlich ausreuten. Diese *κτίσις Μαγνησίας* verhält sich zu Herodotos wie Skytobrachion zu Xanthos.

Orakel zu verfertigen war leichter für einen magnetischen Localantiquar als dorisch zu schreiben. Und in Magnesia sind diese gemacht, dafür zeugt das, was an ihnen das beste ist, die Ortsnamen. Aber schön sind sie nicht. So arge Vulgarismen wie *κατώικουσαν* für *κατώικουν* oder das bisher unerhörte *μέντοινε* für *μέντοιγε*[2]) stecken nicht darin; aber doch hässliches genug. 20 *γαίης ἀπὸ πατρίδος ἄλλοθι ναῖσθαι* verwendet das Adverbium auf die Frage wo, wie die Prosa 26 *ἐπηρώτησαν ὅπου στέλλοιεν.* Das ist

1) Vielfach aus Stephanus; doch macht bedenklich, dass es fast lauter werthloses Zeug ist, was so hinzugewonnen wird. Vgl. Geffcken *de Stephano Byzantio*, Göttingen 1883.

2) Z. 45. Da König Philippos und der Philosoph Chrysippos *μέντον* für *μέντοι* sagten (L. Cohn in dieser Zeitschrift 17, 675), müssen wir auch diese Unform auf das Conto des Schriftstellers, nicht des Steinmetzen setzen.

sprachwidrig und wird bei den Attikern mit Recht getilgt[1]); die thörichte Gleichmacherei, die den späteren das Richtige aufdrängt, hat noch ihre Bekenner: die mögen diese neuen Zeugnisse beherzigen. Das Orakel ist dann aber aus der jungen Sprachperiode. Noch übler ist der Conjunctiv *ἔνθα νέησθε* hinter *εἴρεσθε*, ganz prosaisch und kaum zu rechtfertigen der Optativ *ἀνὴρ ἕστηκεν ὅς γ᾽ ἄρξαιτο* 30. *γε* ist hier und 39 ein völlig leeres Instrument, eine lange Silbe zu erzeugen. In *ἀμυνομένοισι καὶ οὐκ ἄρχουσι δόλοιο νίκην Ὀλύμπιος ἐγγυαλίξει* ist die Negation eigentlich fehlerhaft, da die Bedingung *μή* fordert. *στέλλεο ἐπὶ Παμφύλων κόλπον Λεύκιππε φέροπλον λαὸν ἄγων Μάγνητα* zeigt ein schmückendes Adjectiv an dem Schlusse des Verses getrennt von dem, wozu es gehört, so dass jeder Leser *κόλπον φέροπλον* zunächst verbinden muss. Das ist stümperhaft. Auch die Verwendung Homerischer Wörter und Wendungen ist ungeschickt. *περικτίονες* steht adjectivisch und feminin 51, *ἐν περιωπῇ* am Versschlusse 32 wie *Ψ* 451, es bedeutet aber nicht mehr einen Platz, an dem Umschau gehalten werden kann, sondern geradezu *ἀκρώρεια*, wie Hesych (Phot.) neben dem richtigen erklärt. *Κρήτης ἀπονόσφι τραπέντες* 16 ist gebildet nach *ε* 350 *αὐτὸς δ᾽ ἀπονόσφι τραπέσθαι*, bedeutet aber nicht ‚sich abwenden‘, sondern ‚fortziehen‘, ganz wider den Wortsinn. Das übelste ist 38 *ὅς γ᾽ ὑμῖν πρώτιστε ἐπιέξεται ἀντιβολήσας*: denn dies scheinen mir Photographie und Stein zu bieten, nicht *ἐπιίξεται*. Darin ist der Fehler des Steinmetzen, der *πρώτιστ᾽ ἐπι-* falsch auflöste, bald beseitigt. Aber *ἐπιέξεται* ‚er wird auf euch zu halten‘ ist allerdings schlecht nach Homerischen Wendungen wie *χ* 15 *ἐπισχόμενος βάλεν ἰῷ* gesagt; doch würde *ἐπιίξεται* nicht besser sein.[2]) Nach der Sprache also wird man geneigt sein, die ganzen zweifellos aus einer Feder stammenden Orakel dem Verfasser der *κτίσις* selbst zuzuschreiben,

1) So in der Rede gegen Phormion 37 *ἄλλοσε ποι* für *ἄλλοθι που* von Bekker hergestellt. Bei Herodot 3, 73 ist der Fehler *ἄλλοθι ἰόντας* bezeichnend für die Handschriftenclasse A, die ihn bietet, und für die Herausgeber, die in ihr das einzige Heil sehen.

2) Für Homer hat es einiges Interesse, dass 48 *Ἀμανθίου αἰπὺ ῥέεθρον* steht, nach *Φ* 9 *αἰπὰ ῥέεθρα*, nicht als ob hier eine Spur einer Variante zu jenem anstössigen Plural vorläge, aber weil der Plural *αἰπά* schon diesem Nachahmer anstössig war. *αἰπύ* ist Lieblingswort des Orakeldichters, 23. 31. 48. 49, zeugt also dafür, dass es einer war.

und viel älter können sie nicht sein. Anders zu urtheilen veranlassen mich metrische Erwägungen. Wie die Verse vorliegen, sind sie frei von Hiaten. Aber ganz sonderbar ist die sprachlich falsche Form *ἐπιέξεται*, die uns eben begegnet ist, und die Synaloephe (von Elision oder gar einem consonantischen *υ* wird kein Kundiger reden) *αἰπὺ ἀπεναντίον Ἐνδυμίωνος* 49. Denn dass die Unelidirbarkeit des *υ* die alte Poesie gezwungen hat, entweder Hiatus zuzulassen wie z. B. Archilochos 74 *ἰδὺ ἢ ὄρος* oder Synaloephe, wie in der italischen Poesie und in dem freilich unantastbaren *ἄστυ ἐρικυδές* Herodot 7, 220, scheint mir diesen Spätling nicht zu entlasten. Dagegen war Hiat in der Caesur von Homer bis Kleanthes[1]) völlig correct: *πρώτιστα ἐφέξεται*, *ἄστυ ἐναντίον* beseitigt die Anstösse, und vielleicht stand 47 für *Μάγνηϑ' ὁμοσύγγονον* ursprünglich statt dieses hässlichen Wortes ein anderes mit Hiat, z. B. *ὁμόγνιον*. Ich meine also, der Dichter ist ein wenig älter als der officielle Chronist; für die Sache macht das kaum etwas aus.

Schliesslich noch eine merkwürdige Bezeichnung in diesen Orakeln. Sie nennen die Bewohner des gelobten Landes Pamphyler, den milesischen Golf *Παμφύλων κόλπος*. Pamphyler heisst sonst nur die trotz aller Barbarisirung hellenische Bevölkerung des Striches der Südküste Asiens, der dieser Name geblieben ist, und die man entweder auf ionische Mischbevölkerung, natürlich von Troia heimkehrende Achaeer, zurückführte, in Wahrheit, weil die Ionier sich gern in Pamphylien festgesetzt hätten, oder mit der dorischen Phyle in Verbindung brachte, was durch den pamphylischen Dialekt bestätigt wird. Aber mit diesen Pamphylern können die Barbaren des Maeanderthales nichts zu thun haben, weil sie Barbaren sind. Also bezeichnet das Wort wirklich nur ‚Mischbevölkerung‘, und in diesem Sinne trifft es auf den Landstrich zu, wo Lyder und Karer sich mischen und auch noch andere Elemente zutreten: Bebryker, wie bei Kyzikos, nennt der Scholiast des Apollonios 2, 2, und zu ihnen stimmt die Dindymene. Nothwendiger Weise ist aber der Pamphylername alt: die Zeit, die die Orakel machte, kannte dort keine Barbaren mehr. Und weiter hilft er das Räthsel lösen, dass Velleius Magnesia eine lakonische Colonie nennt, was ein auf den Pamphylernamen gebauter Schluss ist,

1) Von diesem habe ich es gezeigt *Comment. gram.* III 1.

nicht besser noch schlechter als die andern.[1]) Schon dass wir drei Angaben über die Herkunft der Magneten haben, reicht zum Beweise dafür hin, dass in Wahrheit keine sichere Ueberlieferung über sie bestand. Indem die Forschung den Anlass zu den Vermuthungen ermittelt, hat sie sie zugleich beseitigt.

Und so könnte ich und sollte ich vielleicht mit dem erwarteten non liquet schliessen. Denn die antiken Combinationen sind nicht nur keine Ueberlieferung, sondern sie sind auch irrig. In so weit sie mit dem Culte des Apollon und der Artemis operiren, ist der Irrthum offenbar, da dies nur hellenisirte Barbarengötter sind; der von Magnesia mag vielleicht für den milesischen erklärt werden können: mit Delphi hat er nichts zu thun. Dann haben wir den Flussnamen Lethaios, mit dem die Alten in kenntlicher Weise nicht operiren; aber wenn das kretische Magnesia in die Nähe von Gortyn verlegt wird, so hat da der gortynische Lethaios wohl gewirkt; der thessalische fliesst bei Trikka, also weder in magnetischem Gebiete noch in der Nähe der Gegend, wo die Hesiodische Eoee Koronis hinsetzt. Immerhin hat diese die Geburt des Asklepios zum Inhalte, dessen ältestes Heiligthum in Trikka liegen soll, also wird die Uebereinstimmung des Namens nicht zufällig sein. Nur tritt dann auch der Lethaios-Ladon bei Hesperis und der peloponnesische Ladon hinzu; der Name hat wahrscheinlich eine mythische Bedeutung, was seiner concreten Verwendung so wenig hinderlich ist wie bei dem Eridanos oder den Bergen Olympos und Ide, sicher verhilft er uns zu keiner ethnographischen Bestimmung der Magneten.

Dieser Name ist denn schliesslich der einzige Anhalt für die Alten so gut wie für uns. Wir finden, dass vorgeschoben über den Küstenstreifen Asiens am Sipylos und am Thorax Magneten sitzen, Magneten irgendwo in Kreta gesessen haben, Magneten das östliche Grenzgebirge Thessaliens einnehmen. Wir kennen die magnetische Sprache nicht[2]), wir kennen auch keine magnetischen

---

1) Rayet hat gemeint, dass Thibrons Initiative bei der Neugründung der Stadt zu Grunde läge; das ist scharfsinnig, dünkt mich aber kein hinreichendes Fundament. Sie mag höchstens in einem Schriftsteller des vierten Jahrhunderts den Wunsch erweckt haben, lakonische Spuren im alten Magnetenlande zu suchen, wozu sich die Pamphyler gut eigneten.

2) Aristoteles in dem Auszuge des Herakleides erzählt von einem ἄρχων der Magneten, dessen Söhne die Bürger unter ähnlicher Anschuldigung wie

Heroen. Denn Chiron und Peleus und Akastos und Iason und Asklepios und all die vielen erlauchten Personen, die auf dem später magnetischen Gebiete zu Hause sind, sind keine Magneten, mögen einzelne später auch so heissen, da sie ja im Epos längst gefeiert waren, ehe der Magnetenname auftauchte. Das ist das Wesentliche. Homer weiss nichts von diesem Volke. Erst der Schiffskatalog führt sie ein, giebt ihnen Prothoos Tenthredons Sohn zum Führer, aber ihre Sitze weiss er nur so allgemein zu bezeichnen, wie wir es schon gehört haben, am Peneios und Pelion, Städte nennt er nicht. Es steht damit wie mit den vorhergehenden Perrhaebern (*Περαιβοί* heissen sie hier) und Ainianen (*Ἐνιῆνες*), die bei Dodona und am Titaresios (wo wirklich Perrhaeber sassen) angesetzt werden, also ganz fern von einander, und für die doch nur ein Führer zur Verfügung steht, der ohne Vatersnamen bleibt und, wenn er jetzt auch falsch vocalisirt *Γουνεύς* heisst, doch nur der ‚Mann von *Γουνοί*' ist, der perrhaebischen Stadt. Ilias und Odyssee kennen auch diese beiden Helden nicht, die der Verfasser vielmehr in einer Schilderung des Sturmes am Kaphereus gefunden hat, wo beide, oder doch Prothoos, ertranken.[1]) In welche geographische Noth er dabei gerathen ist, dass er die Volksstämme seiner Zeit neben die Herrschaften der Heroen über die Städte ihrer Zeit stellte, sieht man am besten an der Noth des Erklärers Strabon oder vielmehr Apollodoros. Geschichtlich richtig hat Niese die Erklärung gegeben. Wenn dann aber die Magneten erst nach der heroischen Zeit in Thessalien auftreten, so sind sie keine ‚Hellenen', sondern gehören zu den Einwanderern. Ihre dem Herodotos noch

---

den Aesop die Delpher erschlugen. Ob das Historie oder Novelle ist (dem Benjamin passirt ja durch Josephs List ähnliches), mag dahinstehn. Der Mann heisst, wenn die sehr dürftige Ueberlieferung richtig ist, *Φᾶμις* oder *Φάμις*. Ersteres, zu *Φήμιος* gehörig, kann glaublicher scheinen als *Φάμις* von *Φαμενός*. Aber möglich ist beides, und so dies Beispiel eines ungebrochenen *α* in Magnesia unsicher.

1) Von beiden berichten es die Epigramme des Aristotelischen Peplos 28 und 32 und Lykophron 877—908, denn dass ihre unbestatteten Leichen an die libysche Küste getrieben werden, dient bei diesem nur der Anknüpfung libyscher Sagen: sie werden dort nicht einmal bestattet. Indessen wird das eine Flüchtigkeit von ihm sein. Denn seine Scholien siedeln den Guneus am Kinyps an und dazu stimmt der oben S. 186 angeführte Bericht der Apollodorischen Bibliothek. Wenn also Perrhaeber in Libyen sind, so stimmt das zur Wiederkehr des perrhaebischen Flussnamens Lethaios bei Hesperis, die in Wahrheit den Anstoss zu der ganzen Erfindung gegeben haben wird.

fremde Unterordnung unter die Aeoler ist falsch, und die Genealogien, die das zum Ausdruck bringen, besagen nicht mehr, als dass die thessalischen Magneten auf altaeolischem Boden sitzen. Mit diesem Ergebniss, zu dem die Prüfung der epischen Tradition führt, stimmt das Zeugniss des Hesiodischen Kataloges, der Magnes und Makedon zu zwei Brüdern macht, die irgend ein Weib dem Zeus gebiert (fgm. 25), und ihnen den Sitz in Pierien und am Olympos anweist. Auf Magnes aber gehen die Seriphier Diktys und Polydektes zurück (26); andere Verbindungen der Magneten (in Wahrheit wohl der aus dem später magnetischen Gebiete vertriebenen Stämme) finden sich auf Keos und ich könnte andere Inseltraditionen anknüpfen, wo doch nirgend der Magnetenname haften geblieben ist.

Treffen wir ihn an zwei Stellen in Asien und auf Kreta, so brauchen wir gar nicht zu zögern, ihn als das zu nehmen, was er sagt, brauchen keine anderen Auswanderer statt ihrer zu setzen, sondern werden einfach gelten lassen, dass Magneten, Brüder der Makedonen oder auch Vettern, die sich der Dichter der Kataloge am Olympos denkt, in Thessalien das Küstengebirge besetzt haben und über das Meer hierhin und dorthin gezogen sind. Man kann ja in Kreta den Lethaios und Gortyn auch von ihren thessalischen Homonymen ableiten; aber das ist unsicher, denn Gortys liegt auch in Arkadien und Gordynia im inneren Makedonien: nur ein Name der Einwanderer ist es überall. Auf Kreta sind die Magneten bald geschwunden. In Asien trafen sie die Küste besetzt, und die Hellenen waren geschickt genug, die unbequemen Zuwanderer weiter in das Barbarenland zu schieben. Dort haben sie eine Weile sich behauptet, am Lethaios sogar im Anfange des siebenten Jahrhunderts sehr machtvoll. Dann verlieren sie die staatliche Selbstständigkeit, und ihre Stammeseigenthümlichkeit geht vollends, wie die so sehr vieler kleiner Stämme, in dem Ionerthume und seiner Tochter, dem asiatischen Hellenenthume, unter; hätten sie nicht ihr Gebiet und ihre Stadt nach sich benannt, so wäre auch der Name bald verschollen gewesen. Natürlich ist der zeitliche Ansatz der ‚ersten Pflanzstadt der Hellenen‘ nicht nur unverbindlich für uns, sondern er ist falsch. Die Rechnung, sie müssten die ersten gewesen sein, weil sie am tiefsten landeinwärts sassen, ist ganz ungeschichtlich. Ueber die Magneten am Maiandros kann man wohl noch mehr sagen. Die Maeandermündung wird von den beiden alten Ionerstädten Myes

und Priene bedroht, die beide wie auch Ephesos und Miletos vorhellenische Orte sind. Aber beherrscht haben diese niemals das Flussthal. Es ist äusserst unwahrscheinlich, dass hier flussaufwärts jemals eine hellenische Ansiedelung gelungen ist. Magnesia hat auch mit diesen Orten keine Beziehungen. Dagegen brauchten die Ephesier nur des Küstengebirges, über das doch eine wichtige Völkerstrasse zog und zieht, Herr zu sein, dann lag das Lethaiosthal vor ihnen. In Leukophrys dient man derselben Göttin wie in Ephesos. Kretinaion, das Mandres verspielte und Leukippos zuerst eroberte, lag später auf ephesischem Gebiete. Also von Ephesos aus, so denke ich, sind die Magneten über die Berge geschickt worden und haben sich im Lethaiosthale festgesetzt. Sie fanden dort keine alte Stadt und haben auch die hellenische städtische Siedelung nicht zur Grundlage ihrer Existenz genommen; das wird ihrer heimischen Art entsprochen haben. Aber die Lust an der Reiterei hatten sie mitgebracht, wie sie ihre makedonischen Vettern zu Hause übten. Von ihren angestammten Göttern und Heroen haben sie bald selbst nichts mehr gewusst, sondern ihr Volksthum an die Hellenen verloren, denen sie neue Kraft zuführten, wie das ihre Vettern später auch gethan haben.

Mit der Eroberung der asiatischen Küste durch die Hellenen ist es gegangen wie mit der Eroberung Kanaans durch die Hebraeer. Wer darin die Führung des Volkes Gottes in das gelobte Land sieht, der folgt der priesterlichen Geschichtsconstruction. Wie der führende Gott heisst, ist Nebensache: die parallele Entwickelung sowohl der Geschichte wie ihrer hieratischen Umdeutung ist merkwürdig genug. Aber wer beides verwechselt thut dem Gotte nicht geringeres Unrecht an als der Geschichte.

Göttingen. ULRICH v. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF.

DER PERIEGET HELIODOROS VON ATHEN.

Die moderne Litteratur über den Periegeten Heliodoros von Athen ist schnell aufgezählt. Die mit dem Namen des Autors überlieferten Fragmente sind bei Müller FHG. IV 425 f. gesammelt. Wachsmuth, Stadt Athen im Alterth. I 35 f. hat bei Plin. n. h. XXXIV—XXXVI nach Heliodorischem Gute gesucht auf Grund der Angabe im Autorenindex für B. XXXIV. XXXV *Heliodoro qui de Atheniensium anathematis scripsit*. In den Quellenuntersuchungen über Plinius ist mehrfach des Heliodor Erwähnung gethan; besonders zu nennen ist Brieger, *de fontibus libr. XXXIII. XXXIV. XXXV nat. hist. Plin. quatenas ad art. plast. pertinet* (Diss. Greifswald 1857) p. 33, und Robert, Archäol. Märchen S. 44. 58. Zuletzt hat Gurlitt, Ueber Pausanias 96 ff. gezeigt, dass zwischen Heliodor und Pausanias weder directe noch indirecte Beziehungen bestehen. Zusammenfassend ist der Artikel über Heliodor bei Susemihl, Litt. d. Alex. I 692 f. Im folgenden sollen umfangreichere Bruchstücke als die bisher bekannten nachgewiesen werden.

Ich hatte nach längerer Zeit Veranlassung, mich von neuem mit der Composition der pseudoplutarchischen Biographien der zehn Redner zu befassen. Gleich bei der ersten Lectüre erregten mir diesmal die periegetischen Stücke besondere Aufmerksamkeit; im Leben des Isokr. stiess ich zuerst auf solche. Es stand mir von früher fest, dass sie wie die andern gleichartigen Stücke über Caecilius in die ps.-plut. Schrift gelangt waren. Natürlich bezeichneten Angaben wie *σειρῆν — ὃς νῦν οὐ σῴζεται* oder *τράπεζαι — — αἳ νῦν οὐ σῴζονται* nicht die Zeit des Caecilius, sondern die seines Gewährsmannes. Die Epoche dieses Periegeten war nach oben durch den Umstand bestimmt, dass das Familiengrab des Isokrates augenscheinlich schon eine so gewaltsame Verwüstung erlitten hatte, dass man Krieg dafür als Ursache anzunehmen gezwungen ist. Wir wissen jetzt durch Brückner (Ornament u. Form d. att. Grabst. 1 ff.), dass *τράπεζαι* grosse, altarförmige,

massive Basen waren: sechs solcher schwerer Blöcke waren zur Zeit des Periegeten verschwunden und ebenso eine 30 Ellen hohe Säule, welche eine der auf attischen Friedhöfen so häufigen Sphingen trug. Somit kommt man nach oben in die Mitte des 3. Jahrhunderts als frühesten Termin. Dadurch war der Perieget Diodoros von Athen ausgeschlossen. Nach unten gebot natürlich Caecilius etwa die Mitte des 1. Jahrhunderts v. Chr. als Grenze. Allein 250—50 ist ein weiter Raum. Die folgenden Leben des Isaios und Aischines enthalten keine periegetischen Angaben. Dann aber in dem des Lykurg (842[e]): *ἐτάφη δ' αὐτὸς καὶ τῶν ἐκγόνων τινὲς δημοσίᾳ, καὶ ἔστιν αὐτῶν τὰ μνήματα . . . ἐν τῷ Μελανθίου τοῦ φιλοσόφου κήπῳ* (im Kerameikos: 852[a]; Paus. I 29, 15), *τράπεζαι πεποιημέναι . . . . εἰς ἡμᾶς ἔτι σῳζόμεναι.* Einen Philosophen Melanthios hatte ich unlängst in dem Akademikerkatalog des Apollodor bei Gomperz, Philodem. und die aesteth. Schriften der herkulan. Biblioth. (Sitzber. d. Wien. Akad. 1891) 84 angetroffen[1]):

καὶ μὴν Μελάνθιόν γε γινώσκεις ὅτι
τραγῳδίᾳ μὲν ἦν πο[τ'] ἐστεφανωμένο[ς]
ἱκανό[ν] τ' Ἀριστάρχῳ συνεσχολακὼς χρόν[ο]ν
πολύ τ' ἐν Ἀθήναις μᾶλλον —

Melanthios war also Schüler des Aristarch und Karneades (Cic. *Acad. pr.* II 6, 16), und zwar war er Schüler des letzteren nicht am Ende von dessen langer Lehrzeit, da er mit seinem Lehrer gleichzeitig in Athen gelehrt haben muss; Aischines von Neapel ist Schüler des Karneades und Melanthios. Man muss Melanthios also (wie es inzwischen Wilamowitz gethan hat) rund um 150 v. Chr. ansetzen. War er nun der bei dem Periegeten erwähnte Philosoph dieses Namens? Die Antwort hing davon ab, ob aus jener Zeit ein Perieget bekannt war, der Denkmäler Athens beschrieben hatte. Nun Heliodor lag eben nicht fern; er musste also der gesuchte Perieget sein. Soweit kam ich mit dem L. des Lykurg; das des Demosthenes ergab nichts neues. Es folgte Hypereides (849[c]): *οἱ δ' ἐν Κλεωναῖς ἀποθανεῖν αὐτὸν λέγουσιν ἀπαχθέντα μετὰ τῶν ἄλλων, ὅπου γλωττοτομηθῆναι καὶ διαφθαρῆναι, ὃν προείρηται τρόπον· τοὺς δ' οἰκείους τὰ ὀστᾶ λαβόντας . . .* † *θάψαι τε ἅμα τοῖς γονεῦσι πρὸ τῶν Ἱππάδων πυλῶν, ὥς φησιν Διόδωρος ἐν τῷ τρίτῳ περὶ μνημάτων. νυνὶ δὲ κατερήρειπται τὸ μνῆμα καὶ*

1) Vgl. jetzt v. Wilamowitz in dieser Zeitschrift 1894, 150. Der vorliegende Aufsatz ist im October 1893 geschrieben.

ἐστιν ἄδηλον. Mein erster Gedanke war: also hat Heliodor den Diodor benutzt. Aber *Διόδωρος* ist doch nichts als eine falsche Conjectur Ruhnkens, die Handschriften bieten *Ἡλιόδωρος*.[1]) So war der Perieget, den ich aus dem L. des Lykurg erschlossen hatte, urkundlich bestätigt. Bei der augenfälligen Gleichartigkeit aller der durch die ps.-plut. Schrift zerstreuten periegetischen Stücke ist der Schluss über jeden Zweifel erhaben: die durch Caecilius in die Leben der zehn Redner gelangten periegetischen Fragmente gehören dem Heliodoros von Athen an.

Es gilt die Fragmente im Einzelnen zu bestimmen und aus ihrer Gleichartigkeit die Richtigkeit jenes Schlusses zu erweisen. Den Ausgang bilden die zwei eben für Heliodor gesicherten Stücke in den L. des Hypereides und Lykurgos. Sie ergeben folgende Charakteristika der Heliodorischen Periegese. Heliodor hat nicht blos die zu seiner Zeit noch vorhandenen Denkmäler, sondern auch die damals schon zerstörten aufgeführt, so dass das von Caecilius benutzte Buch mindestens eben so sehr vom antiquarischen wie vom periegetischen Standpunkt aus geschrieben war. Es steht mit diesem Charakter des Werkes im Einklang und ist ursächlich mit ihm verknüpft, dass es zweitens eingehendere Angaben über den Zustand der beschriebenen Objecte enthielt; drittens ist die Genauigkeit in den Angaben über den Standort oder späteren Verbleib der Denkmäler charakteristisch.

Vergleichen wir hiermit die periegetischen Theile aus dem L des Isokr. 838^b *ἐτάφη δὲ μετὰ τῆς συγγενείας πλησίον Κυνοσάργους ἐπὶ τοῦ λόφου ἐν ἀριστερᾷ* (also sehr genaue Ortsbestimmung) *αὐτός τε καὶ ὁ πατὴρ αὐτοῦ Θεόδωρος καὶ ἡ μήτηρ Ἡδυτώ*[2]), *ταύτης τ' ἀδελφὴ τηθὶς τοῦ ῥήτορος Νακὼ*[3]) *καὶ ὁ ποιητὸς υἱὸς Ἀφαρεὺς καὶ ὁ ἀνεψιὸς αὐτοῦ Σωσικλῆς*[4]), *μητρὸς Ἰσοκράτους ἀδελφῆς Νακοῦς υἱὸς*[5]) *ὤν, ὅ τ' ἀδελφὸς*

1) Dies ist vor Erscheinen des 5. Bandes der Ausgabe von Bernadakis geschrieben; er hat *Ἡλιόδωρος* richtig im Texte. Ich benutzte (vgl. S. 200, 1) Westermanns *Βιόγραφοι*.

2) So aus *αὐτοῦ* corrigirt von Sauppe *O. A.* II 3 zu *a* 2; der Eigenname kann in dieser Aufzählung nicht fehlen, da sie direct nach dem Stein gemacht ist, und auf ihm muss er gestanden haben. Bernadakis hat gleichwohl *αὐτοῦ* im Texte.

3) S. 203 Anm. 2.

4) Hss. *Σωκράτης*, s. S. 204 Anm. 2.

5) Hss. *ἀνακούσιος*; vgl. S. 203 Anm. 2.

αὐτοῦ ὁμώνυμος τοῦ πατρὸς Θεόδωρος καὶ οἱ υἱωνοὶ αὐτοῦ, τοῦ ποιηθέντος αὐτῷ παιδὸς Ἀφαρέως. Ἀφαρεὺς † καὶ ὁ τούτου πατὴρ Θεόδωρος ἥ τε γυνὴ Πλαθάνη, μήτηρ δὲ τοῦ ποιητοῦ Ἀφαρέως. ἐπὶ μὲν οὖν τούτων τράπεζαι ἐπῆσαν ἕξ, αἳ νῦν οὐ σῴζονται· αὐτῷ δ' Ἰσοκράτει ἐπὶ τοῦ μνήματος ἐπῆν κίων τριάκοντα πηχῶν, ἐφ' οὗ σειρὴν πηχῶν ἑπτὰ συμβολικῶς, ὃς νῦν οὐ σῴζεται. ἦν δὲ καὶ αὐτοῦ τράπεζα πλησίον ἔχουσα ποιητάς τε καὶ τοὺς διδασκάλους αὐτοῦ, ἐν οἷς καὶ Γοργίαν εἰς σφαῖραν ἀστρολογικὴν βλέποντα αὐτόν τε τὸν Ἰσοκράτην παρεστῶτα. Hier haben wir alle Heliodorischen Charakteristika vereinigt: ursprüngliche Beschaffenheit, zeitiger Zustand, Ortsangabe (*ἐν ἀριστερᾷ, πλησίον*), dazu das Stichwort *μνῆμα* für das Buch *περὶ μνημάτων*. — Auch der folgende Satz stammt aus Heliodor: *ἀνάκειται δ' αὐτοῦ καὶ ἐν Ἐλευσῖνι εἰκὼν χαλκῆ ἔμπροσθεν τοῦ προστῴου ὑπὸ Τιμοθέου τοῦ Κόνωνος, καὶ ἐπιγέγραπται*

Τιμόθεος φιλίας τε χάριν ξύνεσίν[1]*) τε προτιμῶν*
Ἰσοκράτους εἰκὼ τήνδ' ἀνέθηκε θεοῖν.[2])

Λεωχάρους ἔργον. Die sehr genaue Angabe des Ortes, die Angabe des Objects und Materials und die Mittheilung der Aufschrift sind hier die Charakteristika, von denen das erste Heliodorisch ist. Die Notiz schliesst sich unmittelbar an die vorher ausgehobene Beschreibung der Grabmäler an; das *καὶ* weist direct auf eine Verknüpfung; kein Argument lässt sich dafür geltend machen, dass dieses Stück aus anderer Quelle als das Vorhergehende stammt. Es bezieht sich nicht mehr auf ein Grabmal, sondern ein anderes Isokrates betreffendes *μνῆμα*: also hat Heliodor die *μνήματα* nicht local, d. h. eigentlich periegetisch behandelt, sondern gruppenweis, nach Personen oder Sippen. Das Folgende wird diese Beobachtung zur Evidenz bringen. Die nächste periegetische Angabe 839[b] setzt unmittelbar an die eben besprochene an, indem hier weitere *μνή-*

1) So Dübner aus *ξενίην τε* auf Grund von Phot. *σύνεσίν τε*. Preger *Inscr. gr. metr.* 156 hat nicht Recht gethan, Phot. zu folgen; gerade in diesem Wort ist ja der Anlaut mit *ξ* fast fest, und *ξενίην* wahrt noch die Spur davon. Das entsprechende Adjectiv wird doch wohl auch in dem thessalischen Grabgedichte ΣΩΦΡΡΟΣΥΝΗΣΜΕΤΗΣ herzustellen sein: *Σωφροσύνης (ξυν)ετῆς μνημεῖον κτέ.*, wo Latyschew *BdCH.* XVI 302, *ἐρατῆς* einsetzen möchte; er muss also auch noch das Ε für fehlerhaft halten. Meiner Ansicht nach ist Μ aus einer vom Steinmetzen verkannten Abkürzung von *συν* (*ξυν*) entstanden.

2) *θεοῖν* Kaibel, Gött. gel. Anz. 1892, 103: *θεῶι Κλεωχάρους* Photius.

ματα des Isokrates aufgezählt werden. Der syntaktische Anschluss rührt von dem Compilator her: (*Ἀφαρεύς* ...) *ὃς καὶ εἰκόνα αὐτοῦ* (d. h. *Ἰσοκράτους*) *χαλκῆν ἀνέθηκε πρὸς τῷ Ὀλυμπιείῳ ἐπὶ κίονος καὶ ἐπέγραψεν*

Ἰσοκράτους Ἀφαρεὺς πατρὸς εἰκόνα τήνδ' ἀνέθηκε
Ζηνί, θεούς τε σέβων καὶ γονέων ἀρετήν.

(*Λέγεται δὲ καὶ κελητίσαι ἔτι παῖς ὢν·* dies vom Compilator) *ἀνάκειται* (*γὰρ*) *ἐν ἀκροπόλει χαλκοῦς ἐν τῇ Σφαιρίστρᾳ τῶν Ἀρρηφόρων κελητίζων ἔτι παῖς ὤν, ὥς εἶπόν τινες.* Die letzten drei Worte zeigen, dass der Perieget aus dem Denkmal selbst keine Bestätigung für die Zuweisung an Isokrates hatte, sondern sich auf mündliche Tradition stützt; sie sind nicht vom Compilator[1]); dieser lässt darauf etwa sechs Zeilen aus anderer Quelle folgen und fügt dann wieder unvermittelt, so dass die Zugehörigkeit zu den periegetischen Notizen auf der Hand liegt, an: *ἦν δ' αὐτοῦ καὶ γραπτὴ εἰκὼν ἐν τῷ Πομπείῳ.* Diese Fragmente zeigen genau dieselben Eigenschaften wie das über die Weihung des Timotheos: Ort, Object, Material, Aufschrift, dazu Angabe eines früher vorhanden gewesenen *μνῆμα* im Pompeion (*ἦν*). Die *Σφαιρίστρα* ist nicht zu ändern; was ist denn natürlicher, als dass die kleinen Mädchen, die Errhephoren, als Dienerinnen der Göttin einen Spielplatz auf der Burg hatten? — Sieht man, in welcher Abfolge die *μνήματα* des Isokrates aufgeführt werden, so erkennt man leicht, dass vom Grabmal des Redners selbst ausgegangen ist, daran sich die sicher bezeugten *μνήματα* anschliessen, dann das vorhandene, aber unsicher gedeutete folgt, und das nicht mehr vorhandene den Schluss machte. Hierin liegt eine bewusste Anordnung ausgesprochen; sie verbürgt, dass die Fragmente wirklich in der überlieferten Reihenfolge bei Heliodor standen. Weiter ergiebt die Anordnung, dass Heliodor mit Isokrates selbst fertig war. Nun nehme man den Schluss der Vita: *τῆς δὲ μητρὸς αὐτῶν Ἰσοκράτους καὶ Θεοδώρου καὶ τῆς ταύτης ἀδελφῆς Νακοῦς*[2]) *εἰκόνες ἀνέκειντο ἐν ἀκροπόλει· ὧν ἡ τῆς μητρὸς*

1) Dieser hat sein *λέγεται* erst aus dem *ὥς εἶπόν τινες* gemacht. Das Praeteritum mag er für ein Praesens eingesetzt haben; denn Heliodor hatte sich hier auf ältere Gewährsmänner berufen, deren Namen der Compilator unterdrückte; bei dem Periegeten mag ein *ὥς φησι* gestanden haben, und zwar mit einem Zusatze, der seinem Bedenken Ausdruck gab.

2) So hiess die Tante des Isokrates mütterlicherseits, denn dieser Name

παρὰ τὴν Ὑγίειαν[1]) *νῦν κεῖται μετεπιγεγραμμένη, ἡ δὲ Νακοῦς οὐ σῴζεται. ἔσχε δὲ δύο υἱούς, Ἀλέξανδρον μὲν ἐκ Κό(ν)νου, Σ(ω)σικλέα*[2]) *δ' ἐκ Λυσίου.* Hier trägt alles Heliodorisches Gepräge. Der letzte Satz stammt natürlich aus der Quelle des Periegeten, in welcher die betreffenden Angaben nach der Weiheaufschrift der Bildsäule der Nako gemacht waren. Man erkennt, dass Heliodor an die Beschreibung der Denkmäler des Isokrates selbst die seiner Sippe anschloss. Dass wir nicht alles erhalten haben, besagt das *αὐτῶν* im Eingange, welches jetzt ohne Beziehung ist. Es muss also vorher noch von dem Bruder Theodoros ein *μνῆμα* aufgeführt gewesen sein, in dessen Beschreibung auch Isokrates genannt war, so dass *αὐτῶν* zwar bezogen werden, aber zu genauerer Bezeichnung der Apposition *Ἰσοκράτους καὶ Θεο-*

---

ist an zwei heilen Stellen 839[d] überliefert und auch inschriftlich als att. bezeugt: CIA II 2392 und *Ναχίον* 836, 51. *Ἀνακώ*, welches Plut. 838[b] überliefert und von Turnebus darnach aus *ἀνακούσιος* (*Ἀνακοῦς υἱὸς*) conjicirt ist, ist falsch gebildet. Vom St. *ἀνακ-* hiess der weibliche Kurzname *Ἀναξώ*.

1) Vgl. Jahn-Michaelis, *Paus. descr. arc. Athen.* p. 6.

2) Die Textgestaltung verlangt ein Wort der Rechtfertigung. Ueberliefert ist *κοινοῦς οὐσικλέα*. Daraus hat Turnebus, dem Bernadakis folgt, *Κοινοῦς Σωσικλέα* gemacht. Allein, wenn man diesen Satz auf die Nako bezieht, so ist die femininale Bildung *Κοινοῦς* als Name des ersten Mannes unmöglich. Reiske hat daher *Κοίνου* gesetzt; aber auch dieser Name ist bisher aus Attika unbelegt. Ich denke *Κόννου Σωσικλέα* giebt att. Namen und ist sehr leicht aus der Ueberlieferung zu erklären. Nun entsteht aber eine sachliche Schwierigkeit, die Reiske zuerst bemerkte. 838[c] heisst der Sohn der Nako *Σωκράτης*; wenn Nako nur zwei Söhne hatte, wie aus dem Wortlaut unserer Stelle folgt, muss er mit dem *Σωσικλῆς* identisch sein. Man muss also an einer der beiden Stellen corrigiren; ich denke dann an der ersten; denn dort liegt der Anlass für die Corruptel zu Tage: *Σωκράτης μητρὸς Ἰσοκράτους*. Die Beziehung des Satzes *ἔσχε δὲ δύο υἱοὺς* auf die Nako wird mir auch dadurch besonders sicher, dass seine Fassung darauf hinweist, dass der Schriftsteller, dem vorher die Beschreibung des Grabes am Kynosarges nur einen Sohn zu nennen gestattete, weil das Epitaph dort nur einen nannte, hier seine Angabe vervollständigen wollte, wo ein anderes *μνῆμα* dazu Anlass gab. — Ich habe wohl an die Möglichkeit gedacht, dass der Satz vier Zeilen höher gehörte und auf Aphareus ginge; allein auch damit entgeht man nicht einer zweiten Aenderung, denn dann müsste am Schluss *Λυσίου* doch Fem. sein; an einen att. Frauennamen *Λύσιον* zu denken wird mir aber schwer; *Λυσοῦς* schiene mir nöthig. Da ist denn die Correctur wahrscheinlicher, wo man ohne die Annahme von Satzverstellung durch den Compilator, wofür bisher kein Anzeichen vorliegt, auskommt.

δώρου bedürftig erscheinen konnte.[1]) Nun gehen diesem Passus folgende Angaben voraus: *ἐποίησε δὲ καὶ* (d. h. *Ἀφαρεύς*) *τραγῳδίας περὶ ἑπτὰ καὶ τριάκοντα, ὧν ἀντιλέγονται δύο. ἀρξάμενος δ' ἀπὸ Λυσιστράτου* (369/8) *διδάσκειν ἄχρι Σωσιγένους* (342/1) *ἐν ἔτεσιν εἴκοσιν ὀκτὼ διδασκαλίας ἀστικὰς καθῆκεν ἕξ, καὶ δὶς ἐνίκησε διὰ Διονυσίου καθεὶς καὶ δι' ἑτέρων ἑτέρας δύο Ληναϊκάς.* Ich will es kurz heraussagen: wie diesem Satz unzweifelhaft Heliodorisches Gut folgt, so ist er selbst auch aus Heliodor geflossen. Nach dem Zeugniss der Harp. v. *Ὀνήτωρ.* hat Heliodor *περὶ τῶν Ἀθήνησι τριπόδων* geschrieben; von Aphareus musste es Dreifüsse geben, seiner musste also in dem Buch *περὶ τριπόδων* gedacht sein. Nach dem, was wir über die antiquarische Richtung von Heliodors Schriftstellerei schon erkannt haben, kann es nicht befremden, in jenem Buche direct didaskalische Angaben, natürlich peripatetischen Ursprungs, zu finden; aus ihnen erläuterte und vervollständigte er die Reihe der von ihm selbst noch gesehenen Tripoden. Die ausgeschriebenen Worte stammen also aus Heliodors Buch *περὶ τῶν Ἀθήνησι τριπόδων.* Und diese Auffassung wird durch eine andere Stelle gestützt. L. des Andokides 835[b] *καὶ αὐτὸς δ' ἐχορήγησε κυκλίῳ χορῷ τῇ αὑτοῦ φυλῇ ἀγωνιζομένῃ διθυράμβῳ καὶ νικήσας ἀνέθηκε τρίποδα ἐφ' ὑψηλοῦ † ἀντικρὺς τοῦ πωρίνου Σιληνοῦ.* Dass hier Heliodor vorliegt, beweist die genaue Orts- und Sachbeschreibung[2]); dass das Fragment aus *περὶ τ. Ἀ. τριπόδων* stammt, kann Niemand bezweifeln. Somit haben wir in der ps.-plut. Schrift auch Benutzung dieses Buches; darauf kam es an.

Endlich enthält das L. des Isokrates (837[c]) noch folgenden hierher gehörigen Passus: (*Θεοδέκτης ὁ Φασηλίτης ὁ τὰς τραγῳδίας ὕστερον γράψας*) *οὗ ἐστι τὸ μνῆμα ἐπὶ τὴν Κυαμῖτιν*[3])

1) Vermuthlich war dann Isokrates als Weihender genannt; denn dass er mit seinem Lebensalter von 98 Jahren den Bruder überlebte und ihm dann eine Statue weihte, ist kaum zweifelhaft.

2) Denn es wäre widersinnig, solche Stücke im L. des Isokrates, Lykurgos, Demosthenes und Hypereides dem Heliodor zu geben, nicht aber im L. des Andokides. So merkwürdig die Composition der ps.-plut. Schrift auch ist, dazu besitzt sie doch einen zu hohen Grad von gleichmässiger Ueberarbeitung.

3) Dass Pausanias I 37, 4 *τάφος δὲ ἐστι μὲν αὐτόθι Θεοδέκτου τοῦ Φασηλίτου, ἐστι δὲ Μνησιθέου . . . ᾠκοδόμηται δὲ κατὰ τὴν ὁδὸν ναὸς οὐ μέγας, καλούμενος Κυαμίτου* aus Heliodor schöpfe, wird Niemand glauben können, der sieht, dass Heliodor sein Buch *περὶ μνημάτων* nicht local ange-

πορευομένοις κατὰ τὴν ἱερὰν ὁδὸν τὴν ἐπ' Ἐλευσῖνα, τὰ νῦν κατερηρειμμένον· ἔνθα καὶ τοὺς ἐνδόξους τῶν ποιητῶν ἀνέστησε σὺν αὐτῷ, ὧν Ὅμηρος ὁ ποιητὴς σῴζεται μόνος. Dass diese Stelle Heliodor ist, wird Niemand mehr bezweifeln. [1]) Sie ist lückenhaft; denn wer ist das Subject zu *ἀνέστησε*? Steph. Byz. s. v. *Φάσηλις* hat das Grabepigramm erhalten (bei Preger a. a. O. n. 13); nach Analogie der Heliodorstellen über die Isokratesstatuen des Timotheos und Aphareus ist auch für die ursprüngliche Fassung dieser Stelle das Vorhandensein des Epigramms vorauszusetzen. Dabei war der Dedicant genannt; also ist zwischen *κατερηρειμμένον* und *ἔνθα* eine Lücke in dem Heliodortexte; nicht im ps.-plut. Texte: hier liegt zweifelsohne compilatorische Kürzung vor. Das Schlagwort *μνῆμα* verweist das Fragment in *περὶ μνημάτων*.

Das Bild von Heliodors Weise ist vollständiger geworden; ausser jenen zuerst genannten Charakteristika haben sich bei ihm noch als bemerkenswerth die Mittheilungen der Auf- oder Beischriften der Denkmäler herausgestellt, welche der Darstellung einen gewissen urkundlichen Zug geben; auch das regelmässige Nebeneinander von Object und Material in Verbindung mit den

ordnet hat: die Mühe machte sich Pausanias nicht, dass er aus einem solchem Buche Angaben in die von ihm befolgte Anordnung brachte. Darin aber, dass beide Schriftsteller den *Κυαμίτης* bezw. die *Κυαμῖτις* bei dem Grabe erwähnen, liegt nichts weniger als ein Idenditätsbeweis. Wenn zwei Schriftsteller von zwei benachbarten Dingen sprechen, können sie sie doch beide erwähnen, ohne von einander abzuhängen. Ich sage dies wegen Gurlitt, Ueber Paus. 315. — Uebrigens ist aus unserer Stelle der ‚Bohnenmarkt' gefolgert worden, der in dem Artikel über Kyamites in Roschers Myth. Lex. wieder aufgetischt wird. Seit wann ergänzt man denn zu *Κυαμῖτις* ohne zwingenden Grund *ἀγορά*? *Κυαμῖτις* (*γῆ*), wie *Σκιρῖτις*, *Ὀργάς* u. s. w., heisst das Gartenland am Kephisos sehr erklärlicher Weise. Der Heros *Κυαμίτης*, der Schützer dieses Landes, ist erst darauf erwachsen. In Hesych *Κυαμίτης ὁ πάγκος καλούμενος* ist *ὁ Ἴακχος* oder *ὁ πάγκοινος* von älteren Gelehrten versucht worden; wenn man überhaupt zu ändern Berechtigung hat, ist für diesen Heros doch nur ein *πάγκ⟨αρπ⟩ος* denkbar. Sein Genosse ist der *Καλαμίτης* bei Demosth. XVIII 129. Man muss den Possenreisser Demosthenes wirklich anders verstehen, als er sich verstanden wissen wollte, wenn man den *Καλαμίτης* mit dem *ἥρως ἰατρὸς* Dem. XIX 249 identificiren kann, wie es Hoefer bei Roscher, Myth. Lex. II 920, thut.

1) Man beachte auch ausser dem stereotypen *σῴζεται* die Gleichartigkeit des Ausdrucks in *κατερηρειμμένον* hier und *κατερήρειπται* in den mit Heliodors Namen überlieferten Fragm. im L. des Hyper. o. S. 200.

genauen Ortsangaben hat etwas eigenartiges. Mit diesem vervollständigten Bilde kehren wir zu unserer Ausgangsstelle in dem L. des Lykurg zurück 842[e] *ἐτάφη δ᾽ αὐτὸς καὶ τῶν ἐκγόνων τινὲς δημοσίᾳ, καὶ ἔστιν αὐτῶν τὰ μνήματα ἀντικρὺς τῆς Παιωνίας Ἀθηνᾶς ἐν τῷ Μελανθίου τοῦ φιλοσόφου κήπῳ*[1]), *τράπεζαι πεποιημέναι, αὐτοῦ τε τοῦ Λυκούργου καὶ τῶν παίδων αὐτοῦ ἐπιγεγραμμέναι καὶ εἰς ἡμᾶς ἔτι σῳζόμεναι.* Sie entspricht genau dem Passus über das Familiengrab des Isokrates; wir werden nach der Beobachtung, die wir im L. des Isokr. über den Gang der Denkmälerbeschreibung machten, erwarten, dass auf die Erwähnung des Grabes des Lykurg die Aufzählung anderer ihn betreffender Monumente folgt. Wirklich lautet die nächste periegetische Notiz 843[c]: *ἀνάκειται δ᾽ αὐτοῦ χαλκῆ εἰκὼν ἐν Κεραμεικῷ κατὰ ψήφισμα ἐπ᾽ Ἀναξικράτους ἄρχοντος· ἐφ᾽ οὗ ἔλαβε καὶ σίτησιν ἐν πρυτανείῳ αὐτός τε ὁ Λυκοῦργος καὶ ⟨ἀεὶ⟩*[2]) *ὁ πρεσβύτατος αὐτοῦ τῶν ἐκγόνων κατὰ τὸ αὐτὸ ψήφισμα· ἀποθανόντος γὰρ*[3]) *Λυκούργου ὁ πρεσβύτατος τῶν παίδων Λυκόφρων ἠμφισβήτησε τῆς δωρεᾶς.* Also Object, Material, Ort und Verweis auf ein urkundliches Zeugniss, das den Epigrammen im L. des Isokr. entspricht. Ich komme auf den letzten Punkt sogleich noch ausführlich zurück. — Was folgt nun bei Isokr. auf die Mnemata des Redners selbst? Die seiner Angehörigen. Die nächstfolgende (843[e]) periegetische Notiz im L. des Lyk. lautet richtig: *κατῆγον δὲ τὸ γένος ἀπὸ τούτων καὶ*[4]) *Ἐρεχθέως τοῦ*

---

1) So sah's im alten Kerameikosfriedhof um die Mitte des 2. Jahrhunderts also aus.

2) Die Einfügung von ⟨*ἀεὶ*⟩ erfordert der Sinn und der Wortlaut der Parallelstellen 852[e] *δοῦναι δὲ σίτησιν ἐν Πρυτανείῳ τῶν ἐκγόνων ἀεὶ τοῦ Λυκούργου τῷ πρεσβυτάτῳ*; ebenso 850[f] 851[d].

3) Hs. *τε* sinnlos; Korais *δὲ* verständig. Da der Satz den Grund für die Ehrung der Nachkommen des Lykurg angiebt, ist *γὰρ* wahrscheinlicher.

4) Sauppe hat diese hs. Lesart in *ἀπὸ Βούτου καὶ* ändern wollen, in der richtigen Erkenntniss, dass der Name des Geschlechtseponymen hier nothwendig stehen müsse. Die Abstammung ist vom Ahnherrn nach oben hin gegeben: Butes (Toepffer, Att. Gen. 114. 116) — Erechtheus — Hephaistos (+ Ge). Aber eine Aenderung ist nicht nöthig. Hier beginnt das Excerpt aus Heliodor. In den vorangehenden uns verlorenen Sätzen war wie der Erblichkeit des Priesterthums des Poseidon im Eteobutadengeschlechte, so des Butes als Eponymos und seiner nächsten Nachkommen (*τούτων*) Erwähnung gethan. Auf die Erwähnung dieser, die übrigens mit der Angabe über die Priesterthümer des Geschlechtes (die Stellen bei Toepffer a. a. O. 116) sehr eng verbunden gewesen sein

Γῆς καὶ Ἡφαίστου· τὰ δ' ἐγγυτάτω ἀπὸ Λυκομήδους καὶ Λυκούργου, οὓς ὁ δῆμος ταφαῖς ἐτίμησε δημοσίᾳ· καὶ ἔστιν αὕτη ἡ καταγωγὴ τοῦ γένους τῶν ἱερασαμένων τοῦ Ποσειδῶνος ἐν πίνακι τελείῳ[1]), *ὃς ἀνάκειται ἐν Ἐρεχθείῳ, γεγραμμένος ὑπ' Ἰσμηνίου τοῦ Χαλκιδέως. καὶ εἰκόνες ξύλιναι τοῦ τε Λυκούργου καὶ τῶν υἱῶν αὐτοῦ, Ἅβρωνος Λυκούργου Λυκόφρονος, ἃς εἰργάσαντο Τίμαρχος καὶ Κηφισόδοτος, οἱ Πραξιτέλους υἱεῖς· τὸν δὲ πίνακα ἀνέθηκεν Ἅβρων ὁ παῖς αὐτοῦ, λαχὼν ἐκ τοῦ γένους τὴν ἱερωσύνην καὶ παραχωρήσας τῷ ἀδελφῷ Λυκόφρονι· καὶ διὰ τοῦτο πεποίηται ὁ Ἅβρων προσδιδοὺς*[2]) *αὐτῷ τὴν τρίαιναν.* Das *τούτων* und *ἱερασάμενοι τοῦ Ποσειδῶνος* sind hier nicht ohne weiteres verständlich; es müssen also Angaben vorhergegangen sein, die die Ausdrücke vorbereiteten. Beachtenswerth ist, wie die *εἰκόνες ξύλιναι* den Zusammenhang unterbrechen; sie sind nur um des gleichen Ortes (Erechtheion) willen erst hier genannt.

Demosthenes war nicht in attischer Erde bestattet (Paus. II 33, 3. 5); Heliodor, der athenische *μνήματα* beschreibt, könnte also des Grabmals des Demosthenes in Kalauria nur im Vorübergehen gedacht haben. Mithin begannen die *μνήματα* des Demosthenes im Heliodor erst mit denen, welche wir sonst an zweiter Stelle finden, den ‚übrigen' *μνήματα* ausser dem Grabmal. Und so betrifft denn richtig die erste sicher auf Heliodor zurückgehende Notiz die Statue des Demosthenes, auf welcher die bekannten Verse *εἴπερ ἴσην ῥώμην κτἑ*[3]) standen 847ᵃ: *κεῖται δ' ἡ εἰκὼν πλησίον*

dürfte, weist *τούτων* zurück. — Woher hat Toepffer a. a. O. 115 *ἀνωτάτω μὲν ἀπ'*? soll es eine Correctur der Conjectur *ἀπωτάτω μὲν ἀπ'* sein? Aber das *τὰ δ' ἐγγυτάτω* des Folgenden fordert keinen besonders prägnanten Gegensatz im Ausdrucke; der Gegensatz liegt sachlich für jeden Griechen in *Γῆς καὶ Ἡφαίστου* aufs schärfste ausgedrückt. Denn höher gings kaum hinauf. — Ganz widersinnig ist Bernadakis' *ἀπὸ Βουταδῶν καὶ*.

1) Das ist nicht ‚*sanum*', wie Bernadakis denkt, sondern ‚vollständig, bis auf die Gegenwart herabgeführt'. S. u. S. 223 f.

2) Reiskes *παρα(ἐπι-)διδοὺς* geht deshalb nicht, weil der andere Bruder ein anderes Priesteramt bekleidet haben und daher mit dessen allegorischen Insignien ausgestattet gewesen sein wird; zu diesen Insignien giebt ihm der Bruder die des Poseidonpriesters (*προσδιδούς*.).

3) Die Litteratur über diese Statue s. bei Preger, *Inscr. Gr. metr.* n. 159. Die dort geäusserte Vermuthung, dass auf dem Steine den Versen ein Auszug aus dem Volksbeschluss beigefügt gewesen sei, soll wohl die Existenz der beiden zum L. des Demosth. gehörigen Urkunden bei Ps.-Plut. erklären.

τοῦ περισχοινίσματος καὶ τοῦ βωμοῦ τῶν δώδεκα θεῶν, ὑπὸ Πολυεύκτου πεποιημένη. Dieses Fragment ist unmittelbar an jenes Epigramm angeschlossen; deshalb fehlt dieses jetzt in den Heliodorischen Worten selbst; der Compilator wollte es natürlich nicht wiederholen. Man beachte die Genauigkeit der Ortsangabe und die Künstlernotiz. — Es folgt die dritte Rubrik der Mnemata, d. h. die auf die Verwandtschaft bezüglichen, 847[d] *ἔστι δ' αὐτοῦ* (d. h. *Δημοχάρους*) *εἰκὼν ἐν τῷ Πρυτανείῳ εἰσιόντων πρὸς τὴν ἑστίαν ἐν δεξιᾷ ὁ πρῶτος περιεζωσμένος ἅμα τῷ ἱματίῳ καὶ ξίφος· οὕτω γὰρ δημηγορῆσαι λέγεται, ἡνίκα Ἀντίπατρος ἐξῄτει τοὺς ῥήτορας. χρόνῳ δ' ὕστερον Ἀθηναῖοι σίτησιν τ' ἐν Πρυτανείῳ τοῖς συγγενέσι τοῦ Δημοσθένους ἔδοσαν καὶ αὐτῷ τετελευτηκότι τὴν εἰκόνα ἀνέθεσαν ἐν ἀγορᾷ ἐπὶ Γοργίου ἄρχοντος, αἰτησαμένου αὐτῷ τὰς δωρεὰς τοῦ ἀδελφιδοῦ Δημοχάρους, ᾧ καὶ αὐτῷ πάλιν ὁ υἱός, Λάχης Δημοχάρους Λευκονοεύς, ᾐτήσατο δωρεὰς ἐπὶ Πυθαράτου ἄρχοντος, δεκάτῳ ὕστερον ἔτει, εἰς τὴν τῆς εἰκόνος στάσιν ἐν ἀγορᾷ καὶ σίτησιν ἐν Πρυτανείῳ αὐτῷ τε καὶ ἐκγόνων ἀεὶ τῷ πρεσβυτάτῳ καὶ προεδρίαν ἐν ἅπασι τοῖς ἀγῶσι. καὶ ἔστι τὰ ψηφίσματα ὑπὲρ ἀμφοτέρων ἀναγεγραμμένα· ἡ δ' εἰκὼν τοῦ Δημοχάρους εἰς τὸ Πρυτανεῖον μετεκομίσθη, περὶ ἧς προείρηται.* An Heliodor kann man nicht zweifeln, so genau ist im Anfang die Ortsbezeichnung und am Schluss die Angabe über das Schicksal der Democharesstatue. Das Bemerkenswertheste ist die Textur des Ganzen. Ausgegangen wird von der Democharesstatue im Prytaneion; dann folgt eine Notiz über die Demosthenesstatue auf dem Markt und Verleihung von Ehren an Nachkommen des Redners, hierauf das Gleiche für Demochares selbst wie für seine Nachkommen. Dies alles wird belegt mit einem Hinweis auf vorhandene Decrete; endlich erneute Erwähnung der Democharesstatue, die den Zweck hat, den späteren Standort im Prytaneion neben dem ursprünglichen auf dem Markte zu erklären. Damit ist die Darstellung in ihren Anfang zurückgekehrt; es liegt also ein abgeschlossenes Ganze vor. Dieses setzt die Notiz über die Demosthenesstatue auf dem Markte voraus: *τὴν εἰκόνα — ἐν ἀγορᾷ* und giebt einen Nachtrag zu ihr, indem sie die Zeit und die Veranlassung zur Errichtung der Statue hinzufügt. Warum dieser Nachtrag hier? Durch ihn ist die Darlegung über die Statue des Demochares zerrissen; weshalb diese stilistische

Inconvenienz? Endlich ein Drittes. Die Schlussworte (*εἰκὼν . . .*) *περὶ ἧς προείρηται* gehen auf die erst fünf Zeilen vorher genannte und einzig erwähnte Statue des Demochares, an die jeder Leser ohne weiteres denken muss. Warum ist also hier eine Wendung gebraucht, die da am Platze ist, wo nach längerer Abschweifung auf weiter Voranstehendes zurückgewiesen werden soll? Eine Erklärung löst alle Fragen: hinter *ἀναγεγραμμένα* standen ursprünglich die Urkunden selbst, welche in unserer Ueberlieferung als Anhang der ganzen Schrift erscheinen. Nach Mittheilung so umfangreicher Actenstücke ist jenes *προείρηται* gewiss gerechtfertigt, und die hervorgehobenen Sonderheiten in der Anordnung der Nachrichten erklären sich von selbst: jener Passus ist die Inhaltsangabe, gleichsam das Regest, der sogleich mitzutheilenden Actenstücke.[1]) Wir kennen dies Verfahren schon von den Isokratesepigrammen her; der Schriftsteller hob auch dort den für seine Zwecke wesentlichen Inhalt der Epigramme hervor und liess die Aufschriften selbst dann im Wortlaut folgen. Die beiden Actenstücke bildeten also integrierende Bestandtheile des Abschnittes über die Demosthenesdenkmäler bei Heliodor. Aus Heliodors Buch *περὶ μνημάτων* hat sie demnach Cäcilius geschöpft.

In letzter Linie stammen die Urkunden, wie längst erkannt ist (C. Curtius Philol. XXIV 111 ff.), aus dem Metroon. Was sie ihrem Wesen nach sind, hat Hartel richtig (Studien über att. Staatsrecht S. 239 f.) gesehen; ich gehe aber auf diesen Punkt auch deshalb hier noch einmal ein, weil mir an der Betonung des archivalischen Charakters der Urkunden liegt. Es sind also die Anträge, welche Demochares und Laches auf Gewährung der bezeichneten Ehren bei der Rathskanzlei eingereicht hatten. Das steht wörtlich da (850[f]. 851[b]): *Δημοχάρης Λάχητος Λευκονοεὺς αἰτεῖ Δημοσθένει τῷ Δημοσθένους Παιανιεῖ δωρεὰν εἰκόνα χαλκῆν ἐν ἀγορᾷ καὶ σίτησιν ἐν πρυτανείῳ καὶ προεδρίαν αὐτῷ καὶ ἐκγόνων ἀεὶ τῷ πρεσβυτάτῳ* und *Λάχης Δημοχάρους Λευκονοεὺς*

1) Wie eng sich der Auszug an den Wortlaut hält, beweisen die Worte *αὐτῷ πάλιν ὁ υἱός, Λάχης Δημοχάρους Λευκονοεύς, ᾐτήσατο δωρεάς* (o. S. 209). Die Hgb. lassen die Interpunction fort: dann ist Lambins *Δημοχάρους Λάχης* nahe liegend, wenn man vom Sprachlichen absieht; denn neben *ὁ υἱὸς* ist *Δημοχάρους* in einem Athem gesprochen unmöglich. Die Worte sind Apposition und als solche einfach aus der Urkunde 851[d] *Λάχης Δημοχάρους Λευκ. αἰτεῖ δωρεάν* herübergenommen.

αἰτεῖ δωρεὰν τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων Δημοχάρει Λάχητος Λευκονοεῖ εἰκόνα χαλκῆν ἐν ἀγορᾷ καὶ σίτησιν ἐν πρυτανείῳ αὐτῷ καὶ τῶν ἐκγόνων ἀεὶ τῷ πρεσβυτάτῳ καὶ προεδρίαν ἐν πᾶσι τοῖς ἀγῶσιν; die Motivirung des Gesuches erfolgt im syntaktischen Anschlusse in beiden Fällen mit *εὐεργέτῃ καὶ συμβούλῳ γεγονότι κτἑ.* Da wir also Gesuche vor uns haben, kann man unmöglich das übliche Schema der Praescripte in den Urkunden verlangen. Die Rathskanzlei stilisirte die Motivirung und den übrigen Zubehör nach der Vorberathung in der Prytanie für den officiellen Antrag in den Körperschaften. Diese Gesuche sind also zu den Acten im Metroon gelegt worden. Dort fand man sie unter den betreffenden Jahrgängen., d. h. Archonten. Das zweite trägt denn auch noch die kurze Registrirungsnotiz an der Spitze: *Ἄρχων Πυθάρατος*. Wenn Heliodor in dem Regest auch für das erste Gesuch den Archon giebt, so muss auch vor der erhaltenen ersten Urkunde die Registrirungsnotiz gestanden haben; denn in der Urkunde selbst ist der Name des Archonten nicht genannt. Also ist durch Schuld entweder unserer Ueberlieferung oder des Compilators vor dem ersten Gesuch *Ἄρχων Γοργίας* ausgefallen. Wir verdanken so Heliodor die Kenntniss der Form, in welcher zu jener Zeit derartige Anträge eingebracht wurden. Die kurze Art, die ohne Umschweife die Sache selbst bezeichnet, stimmt zu der wortkargen Sachlichkeit, die alle Urkunden der Rathskanzlei, ja alles, was wir an urkundlichen Schriftstücken, wie Klagschriften, Zeugenaussagen u. dgl. aus Athen besitzen, charakterisirt. Man kann sich kaum einen schrilleren Gegensatz denken als die Acten für einen Process in Athen und die Phrasen der Redner darüber.

Und wir verdanken Heliodor noch ein drittes Actenstück. Denn nachdem sich im L. des Demosth. gezeigt hat, dass Heliodor der wörtlichen Anführung eines Actenstückes etwas wie ein Regest vorausgehen liess, wird man ohne weiteres schliessen, dass die auf Lykurgos bezügliche Urkunde des Anhanges der ps.-plut. Schrift im gleichen Verhältniss zu dem entsprechenden Passus im L. des Lyk. steht, wie es zwischen den Demosthenesurkunden und den zu ihnen gehörigen Theilen im L. des Demosth. herrscht, zumal die S. 207 ausgeschriebenen betreffenden Worte aus dem letzteren klärlich das Regest zu dem Actenstücke selbst sind. Das letztere war ursprünglich mit ein paar überleitenden Worten wie *ἔστι δὲ τὸ ψήφισμα* an *ἠμφισβήτησε τῆς δωρεᾶς* angeschlossen. Auch diese

Urkunde stammt aus dem Archiv. Sie beginnt: *ἐπὶ Ἀναξικράτους ἄρχοντος, ἐπὶ τῆς Ἀντιοχίδος ἕκτης πρυτανείας, Στρατοκλῆς Εὐθυδήμου Διομειεὺς εἶπεν*; also könnte sie die Copie eines Psephisma sein. Aber merkwürdig bleibt das Fehlen des Tagesdatums, der Proedren und des Epistates, d. h. gerade der Angaben, welche erst für die Ekklesieberathung oder vielmehr nach ihr gemacht werden konnten. Die inschriftlich erhaltenen Fragmente des auf dieselbe Sache sich beziehenden Psephismas CIA II 240 zeigen, wie bekannt, so viele Abweichungen in der äusseren Form wie auch hinsichtlich der sachlichen Angaben, dass das ps.-plutarchische Actenstück nicht aus der inschriftlichen Urkunde durch einen Redactor umgestaltet sein kann. Echt ist aber jenes Actenstück; daran wird heut Niemand mehr zweifeln, und die Echtheit wird indirect noch dadurch gesichert, dass auch die beiden Demosthenischen Urkunden von Ladek in gründlicher Untersuchung (Wien. Stud. XIII 72 ff.) gegen jede Verdächtigung gesichert worden sind. Die drei Urkunden sind durch die Ueberlieferung so eng mit einander verbunden, dass, was für zwei von ihnen erwiesen ist, einen Rückschluss auch auf die dritte zulässt. Echt ist die Urkunde, das Psephisma selbst ist sie nicht, aber mit dem Psephisma, das beweist das Praescript, muss sie etwas zu thun haben. Das Probuleuma kann sie auch nicht sein; es fehlt dafür die typische Formel, und das *δεδόχθαι τῷ δήμῳ* ist ausdrücklich erhalten. Wenn die Urkunde nun weder aus dem Psephisma selbst entwickelt sein kann, wenn sie nicht das Probuleuma ist, wenn sie andrerseits aber echt ist und mit dem officiellen Acte der Decretirung nach Ausweis des Praescriptes in Verbindung stehen muss: was kann sie dann noch sein? Es scheint mir nichts andres übrig zu bleiben, als in ihr den ursprünglichen von Stratokles bei der Rathskanzlei eingebrachten Entwurf zu sehen. Die Abweichungen gegenüber der Inschrift würden durch die Durchberathung im Rathe herbeigeführt sein. Es giebt jetzt mehrere inschriftliche Beispiele, welche erkennen lassen, wie starke Umarbeitungen Vorschläge bei Berathung in übergeordneten Körperschaften erfuhren. Diesem Actenstücke gehen nun die Worte voraus: *Λυκόφρων Λυκούργου Βουτάδης ἀπεγράψατο αὐτῷ εἶναι σίτησιν ἐν πρυτανείῳ κατὰ τὴν δοθεῖσαν δωρεὰν ὑπὸ τοῦ δήμου Λυκούργῳ Βουτάδῃ.* Dass hier nicht ein Gesuch vorliegt, zeigt das Verb; wäre es ein Gesuch, würde es *ἀπογράφεται* heissen. Also haben wir die Einzeichnung eines Beamten vor uns, der den

Lykophron in die Liste der ἀείσιτοι einfügte. Als Beleg gab er den Acten nicht das Gesuch des Lykophron selbst bei, sondern Stratokles' Entwurf für das Psephisma, auf Grund dessen das Gesuch erfolgte. Warum er dies Actenstück nahm und nicht das Psephisma oder das Gesuch selbst? Wer kann entscheiden, ob hier Reglement, Usus, Bequemlichkeit oder Zufall im Spiele waren? So viel ist sicher, auch dieses Actenstück oder, wie wir richtiger sagen müssen, diese Actenstücke sind archivalischer Natur. Im übrigen lernen wir: wenn auch das Volk die Speisung im Prytaneion genehmigt hatte, bedurfte es noch eines besonderen Gesuches (ἀπεγράψατο) an die die Speisung überwachende Behörde um Zulassung zur Staatstafel; der Ansuchende berief sich dabei naturgemäss auf den Gnadenact: κατὰ τὴν δωρεάν. Man wundere sich nicht, dass nach meiner Auffassung sogar ein solcher erster Antrag in dem Metroon vorhanden gewesen sein soll; die Inschriften lassen dies als durchaus wahrscheinlich zu. ‚Das Factum, dass bei der Errichtung der Stele nicht nur der endgültige Volksbeschluss, sondern auch die Actenstücke aus den Vorverhandlungen zur Hand waren, kann eine Vorstellung geben von der Reichhaltigkeit des athenischen Archivs' sagt Koehler bei der Erörterung eines hier einschlagenden Falles (Athen. Mitth. VIII 215). Aber, wird man weiter fragen, wie lange soll man die Acten im Metroon aufbewahrt haben, wenn noch Heliodor sie in ihm gelesen haben sollte? Ob Heliodor sie selbst dem Metroon entnommen hat, soll sogleich erörtert werden; aber dass gerade diese Acten lange Zeit aufbewahrt werden mussten, liegt in ihrer Natur begründet. Denn sie waren so lange zu bewahren, wie es Nachkommen männlichen Geschlechtes des Demochares und Lykurgos gab; sie begründeten den Rechtsanspruch auf die Speisung an der Staatstafel τῶν ἐκγόνων . . . ἀεὶ τῷ πρεσβυτάτῳ. Daher musste die Lykurgurkunde sogar bis in und bis über die Zeit des Heliodor aufbewahrt bleiben. Also Heliodor selbst kann diese Urkunden sehr wohl aus dem Metroon entnommen haben. Es fragt sich, ob er es wirklich gethan hat, oder ob er aus zweiter oder dritter Hand schöpfte.

Die letztere Alternative würde der allgemein geltenden Ansicht entsprechen. Denn man pflegt so zu schliessen: in Krateros' Συναγωγὴ ψηφισμάτων stand das Psephisma (*A*) über Antiphon (Harp. v. Ἄνδρων); in das ps.-plut. L. des Antiphon ist es aus Caecilius gekommen, also schöpfte Caecilius es aus Krateros. Wenn nun jenes Actenstück aus Krateros stammt, wie kann man die

anderen drei eben besprochenen Acten (*BCD*) in demselben ps.-plut. Werke auf eine andere Quelle zurückführen? — Hat jetzt aber Caecilius *BCD* aus Heliodor entnommen, so muss Heliodor, nicht Caecilius, sie aus Krateros haben. Und *A*? Wer vorher auf Grund der Zusammengehörigkeit von *BCD* mit *A* den drei Acten dieselbe Provenienz wie diesem einen zuschrieb, ist der nicht zu der Consequenz gezwungen, dass der Weg über Heliodor auch für das eine *A* gilt, wie er für die drei *BCD* festgelegt ist?

Doch ich komme so nicht zu Ende; ich muss hier sagen, was ich über Krateros denke, ob ich mich gleich davor fast scheue. Zuletzt hat über ihn in eingehender Weise Krech[1]) gehandelt und, soviel ich sehe, im Ganzen Zustimmung für die Folgerungen gefunden, die er aus dem vorliegenden Materiale zog. Ich bin zu anderen Resultaten gelangt. Mit dem Namen des Krateros sind 21 Fragmente aus der *Συναγωγὴ ψηφισμάτων* erhalten. Dazu hat Krech nach Meineke acht weitere, nicht namentlich bezeichnete Bruchstücke aus Steph. Byz. gefügt. Uebersehen hat er das von v. Wilamowitz (*aus Kydath.* 71; vgl. Schol. in Aristoph. Lys. ed. Stein p. III) dem Krateros überzeugend revindicierte Schol. Aristoph. Lys. 273 *τῶν δὲ μετὰ Κλεομένους Ἐλευσῖνα καταλαβόντων Ἀθηναῖοι τὰς οὐσίας ἐδήμευσαν καὶ τὰς οἰκίας κατέσκαψαν, αὐτῶν δὲ θάνατον ἐψηφίσαντο καὶ ἀναγράψαντες ἐν στήλῃ χαλκῇ ἔστησαν ἐν πόλει παρὰ τὸν ἀρχαῖον νεών.* Von anderen Seiten versuchte Zuweisungen, so weit ich sie kenne, lasse ich zum Theil absichtlich bei Seite, zum Theil komme ich auf sie noch ausdrücklich zurück. Von den acht Meinekeschen Fragmenten enthalten vier (St. B. v. *Μάρκαιον*, *Σκέμψα*, *Στράμβαι*, *Δειρή*: Fr. 23—26 Kr.) die Namen von Städten, welche Athen tributpflichtig waren; sie stammen sicher aus Krateros, denn neun der auf seinen Namen bezeugten Bruchstücke (Fr. 1—3[2]); 5—7; 18—20 Kr.) sind

1) *De Crateri Ψηφισμάτων συναγωγῇ et de locis aliquot Plutarchi ex ea petitis* (Diss. Berlin 1888). Ich enthalte mich jeder Polemik gegen den Verfasser, *ὃν ἥρπασεν ἡ προπετὴς μοῖρα διωξαμένη.*

2) Fr. 3 St. Byz. *Τυρόδιζα, πόλις Θρᾴκης μετὰ Σέρριον*; dazu bemerkt Boeckh, Staatsh. II³ 491: ‚Die Bezeichnung der Lage *μετὰ Σέρριον* ist ganz unklar, da man nicht weiss, wovon dabei der Ausgangspunkt genommen ist.' Es scheint eine Corruptel gewöhnlichster und leichtester Art, Präpositionenvertauschung, vorzuliegen. CIA IV 3 p. 140 *Ζώνη παρὰ Σέρρειον, Δοῦς παρὰ Σέρρειον* führen auf *Τυρόδιζα παρὰ Σέρρειον*; der letztere Name ist sicher so für Krateros zu corrigiren. Vgl. Herod. VII 59 (Kirchhoff).

gleicher Art; sie gehen auf Phorosurkunden zurück, die Krateros in seine Sammlung aufgenommen hatte. Ich sage ‚Phorosurkunden', solche, von denen wir noch ein Beispiel in CIA I 37 (IV 3 p. 140) erhalten haben, nicht Quotenlisten, denn diese sind keine Psephismata; auf einem Psephisma beruhen aber und sind ihm angehängt die *φόροι*-Sätze in der erhaltenen Urkunde; *ψηφίσματα* sammelte Krateros. Auch enthalten die Quotenlisten nur die Sechzigstel. Das *ψήφισμα* hat die vollen Summen, und Krateros, dem Niemand eine Umrechnung zumuthen wird, hatte berichtet (Fr. 8 Kr.) *τὸ Νύμφαιον ἐτέλει τάλαντον*. Die anderen vier Meinekeschen Fragmente müssen jedoch von Krateros fern gehalten werden. Sie betreffen die Demotika attischer Demen (St. Byz. u. *Ὄα, Ἀγγελή, Ἁλαὶ Ἀραφηνίδες, Οἶον*: Fr. 27—30 K.); dafür war aber Stephanos' Quelle nicht Krateros, sondern des Diodoros Buch *περὶ τῶν δήμων* (FHG. II 354 ff.); diesem gehören also jene 4 Fragmente an. Man hat sie Krateros zugewiesen, weil sie für die Demotikaformen Belege aus Inschriften enthalten: *Ξενόφαντος .. εἶπε* (vgl. CIA II 952, 14)· *Ἄλεξις Ἀλέξιδος ἐξ Οἴου Λεοντίδος*. Aber wer will leugnen, dass Diodor seine Angaben durch inschriftliche Belege erläuterte? Diese Artikel gleichen inhaltlich vollkommen den von St. Byz. aus Diodor entnommenen; nur weil in ihnen nicht nach dem gewöhnlichen Schema gekürzt ist und so die inschriftlichen Citate stehen geblieben sind, weil die äussere Form der Epitomirung eine andere ist als in den übrigen Diodorartikeln, sollen sie nicht aus Diodor sein? Was entscheidet, Schale oder Kern? Sagen wir von Glück, dass sie so sind, wie sie sind, und dass wir auf diese Weise einen bedeutsamen Zug zur Charakteristik und Arbeitsweise des Diodor erhalten. Mag man nun diese Zuweisung annehmen oder nicht, die Zuweisung an Krateros ist durch keinen sachlichen Grund zu erhärten, und nie können diese Stücke als Instanz gegen die Richtigkeit des Bildes gelten, welches man aus den für Krateros direct bezeugten oder indirect gesicherten Fragmenten von der *συναγωγὴ ψηφισμάτων* gewinnen muss.

Von den allein verwerthbaren 26 Fragmenten stammen 25 unwiderleglich aus dem 5. Jahrhundert. Das giebt zu denken. Eines wird dem 4. Jahrhundert zugeschrieben: Zenob. prov. II 28 *Ἀττικὸς πάροικος· Δοῦρις καὶ περὶ αὐτῆς λέγει, ὅτι ἐπειδὴ Ἀθηναῖοι τοὺς παροικοῦντας αὐτοῖς καὶ γειτνιῶντας ἐξέβαλον, ἡ παροιμία ἐκράτησε* (FHG. II 485 Fr. 68). *Κράτερος δὲ ἀπὸ τῶν εἰς Σάμον πεμφθέντων Ἀθήνηθεν ἐποίκων τὴν παροιμίαν*

εἰρῆσθαι. Ἀττικοὶ γὰρ μεταπεμφθέντες εἰς Σάμον κἀκεῖ κατοικήσαντες τοὺς ἐγχωρίους ἐξέωσαν (Fr. 17 K.). Diese Notiz wird von Schaefer (Demosth. u. s. Zeit I² 99, 1) u. A., sowie auch jüngst von Judeich (Kleinas. Stud. 200, 1) auf die Besiedlung von Samos durch athenische Kleruchen nach der Eroberung der Insel durch Thimotheos (365/4) bezogen. Aber seit wann ist denn ein *κληροῦχος* ein *πάροικος*? Das sind doch staatsrechtlich und practisch so verschiedene Begriffe, dass man eine katachrestische Verwendung des einen für den anderen unmöglich annehmen kann. *πάροικος* ist dasselbe wie *μέτοικος* in vielen griechischen Staaten. In Samos nur kann das Sprichwort entstanden sein; dort wird man die aufgezwungenen Fremden gewiss nicht mit dem Titel der geduldeten beehrt haben. Also auf 365 kann diese Notiz des Krateros nicht bezogen werden. Schwebt nach 25 Fragmenten das 26. zeitlos, so ist über seine Verwendbarkeit für die Reconstruction der *συναγωγή* gerichtet. Aber vielleicht lässt sich ein Zeitpunkt dafür wenigstens wahrscheinlich machen. Der den samischen Aufstand beendigende Friede von 439 hat Athen Landbesitz auf Samos gebracht; der bekannte *ὅρος τεμένος ἐπονύμον Ἀθένηθ[ε]ν* (C. Curtius, Inschr. u. Studien z. Gesch. v. Samos S. 9) aus dem 5. Jahrh. beweist es. Das eroberte Land wurde Staats(Cult-)Domäne. Damals sind also nothwendig Athener nach Samos geschickt worden, keine Kleruchen, aber, was factisch dasselbe war, durch die Eroberung aufgezwungene *πάροικοι*. Der zornige Hohn der Samier über diese juristische Fiction, mit der Athen den Namen der Kleruchen umging, hat das geflügelte Wort entstehen lassen von dem *πάροικος*, wie er aus Attika kommt. Ist dem Wortlaut des Fragmentes auch sonst zu trauen, so hat sich Krateros sehr vorsichtig ausgedrückt, wenn er sagte *τοὺς ἐγχωρίους ἐξέωσαν*. Es ist damit das eines bestimmten politischen Nebensinnes nicht entbehrende *ἐξέβαλον* vermieden und ein ‚Verdrängen' bezeichnet, wie solches officiell zweifellos erstrebt wurde bei der unterworfenen Stadt, der man doch nicht Kleruchen hatte senden können. Es ist mir also wahrscheinlich, dass Krateros dieses Sprichwortes gedachte, als er die Urkunden über den Krieg gegen Samos mittheilte. Das Resultat ist, dass alle Fragmente aus der *συναγ. ψηφ.* auf das 5. Jahrhundert gehen; daraus ist der Schluss methodisch gefordert, dass die Sammlung überhaupt nur die Inschriften der *παλαιοί*, d. h. die des 5. Jahrhunderts umfasste.

Welcher Art ist nun die Arbeit des Krateros gewesen? Gegen

wen und wessen Schule hat Philodemos sich ereifert (Rh. Mus. 1893, 555): *ἐφωρᾶτο τούς τε νόμους συνάγων ἅμα τῷ μαθητεῖ καὶ τὰς τοσαύτας πολιτείας καὶ τὰ περὶ τῶν τόπων δικαιώματα καὶ τὰ πρὸς τοὺς καιροὺς καὶ πᾶν ὅσον τοιαύ[της ἐστιν πραγματείας]*? Es ist eine peripatetische Arbeit, wenn nur je eine. Es trifft sich gut, dass wir gerade noch eine Uebereinstimmung des Krateros mit Theophrastos überliefert haben (Fr. 10 K.); einem peripatetischen Schriftsteller steht die wissenschaftliche Verwerthung von *παροιμίαι* in einem historischen Buche wahrlich echt zu Gesichte. Man könnte geneigt sein, sich ein Bild von Krateros' Buch aus dem Bruchstück von Theophrasts *περὶ συμβολαίων* zu machen, wenn man von der Anordnung des Stoffes absieht; denn Krateros hat allem Anscheine nach chronologisch disponirt[1]), Theophrast war durch seinen Stoff zu sachlicher An-

1) Das hat Krech p. 6 Meineke gegenüber, der an eine sachliche Anordnung dachte, richtig gestellt. Doch ist es nicht überflüssig, die Sache kurz zu retractiren. Urkunden über Phoroi, die Krateros benutzen konnte, gab es aller Wahrscheinlichkeit nach doch erst seit 454, wo die Hellenotamiai nach Athen mitsammt ihrer Kasse übersiedelten. Der thrakische Kreis ging als solcher 439 ein (Loeschke, *de titul. aliq. Att. quaest. hist.* 11 ff.), also fällt die Inschrift, aus der das Citat (F. 1 K.) *Καρικὸς Φόρος· Δῶρος Φασηλῖται* stammt, zwischen 454 und 439. Dies stand im 3. Buch. Fr. 4 (Harp. v. *ναυτοδίκαι*) gehört wahrscheinlich in dieselbe Regulirung der athenischen Bürgerrechtsverhältnisse, wie das durch Arist. Rp. Ath. 26, 4 für 451/0 bezeugte Perikleische Gesetz *μὴ μετέχειν τῆς πόλεως, ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀμφοῖν ᾖ γεγονώς* (von Wilamowitz, Arist. u. Athen I 223), also in das folgende Jahr oder in eines der unmittelbar folgenden. Dies stand im 4. Buch. Das Psephisma über Antiphon (Fr. 5) war im 9. Buch gegeben. Damit ist die chronologische Abfolge der Angaben gesichert, und für die Phorosangaben, welche dem 9. Buche angehören, annähernd die Zeit gegeben. Die Phoroi gingen aber 413 ein; diesem Datum müssen also die, welche mit dem Psephisma von 411 in demselben Buche standen, ganz nahe gerückt werden. Alle Phorosangaben, die wir aus Krateros überkommen haben, gehören der Ueberlieferung gemäss dem 3. und 9. Buche an. Wäre es nicht ein höchst sonderbarer Zufall, wenn wir sie nur aus diesen Büchern hätten, während Krateros Phorosurkunden auch in den übrigen Büchern aufgeführt hätte? Nun halte man gegeneinander, dass die Phoroi des 3. Buches vor 450, welches Jahr ja schon im 4. Buche stand, fallen, also ganz nahe an die erste *ἀρχή* der Hellenotamiai nach der Zählung der Inschriften, dass andererseits die Phoroi des 9. Buches direct in die Zeit der letzten Schatzung gehören, und dass zwischen beiden Büchern Spuren von Phorosurkunden wenigstens nicht erhalten sind: steigt da nicht von selbst die Vermuthung auf, dass Krateros die erste und letzte Phorosurkunde gegeben habe, um so den Zustand des athenischen Reiches nach den

ordnung gezwungen. Dagegen wie Theophrast seine theils wörtlichen, theils umschreibenden Mittheilungen der Rechtssätze mit Erklärungen umkleidete, so hat es auch Krateros mit seinen Urkunden gethan. Doch wir haben jetzt ein viel treffenderes Gegenstück zu Krateros' Buch. Ist der Abschnitt in Aristoteles' *Πολιτεία Ἀθηναίων* von 411 bis 403 etwas viel anderes als eine *συναγωγὴ ψηφισμάτων*? Stellenweis folgt Urkunde auf Urkunde und nur überleitende oder einleitende Worte sind beigegeben. So gleicht — mehr will ich nicht sagen, sage aber weniger, als ich denke — das Buch des Krateros einem Abschnitt aus einem Buche des Begründers des Peripatos. Und endlich: ist es wohl Zufall, dass diese Urkundensammlung peripatetischer Richtung sich auf Inschriften des 5. Jahrhunderts beschränkte, und dass der Begründer des Peripatos den historischen Theil seiner athenischen Verfassung nicht unter das Jahr 400 herabführte? Das ist, wenn irgend etwas, Schule.

Krateros, der Verfasser der *συναγωγὴ ψηφισμάτων*, ist nach Plutarchs Zeugniss (Aristid. 26) Makedone gewesen; Phlegon (Fr. 22 K.) beruft sich für eine dumme paradoxographische Notiz auf Krateros, den Halbbruder des Antigonos. Man hat die Identificierung vollzogen und den Fürsten die *συναγ. ψηφ.* schreiben lassen; denn es sei unwahrscheinlich, dass zu gleicher Zeit zwei Makedonen Krateros geheissen hätten und Schriftsteller gewesen seien. Was ist bedenklicher, eine Identification, nach der ein und derselbe Schriftsteller, für den, wohl gemerkt, in keiner Weise eine irgendwie universale wissenschaftliche Thätigkeit angenommen werden kann, ein Werk absolutester Urkundlichkeit und ein zweites vollendetster Schwindeleien geschrieben haben müsste, oder die Annahme, dass zwei Schriftsteller etwa zu gleicher Zeit den durchaus nicht ungewöhnlichen Namen Krateros trugen? Was ist wahrscheinlicher, dass ein makedonischer Fürst Krateros wie ein Peripatetiker sammelt und schreibt, oder dass ein Makedone mit einem Namen, der auch Gliedern des adligsten makedonischen Geschlechtes eignet, in einem Werke *συναγωγὴ ψηφισμάτων* als Schüler seines grossen Lands-

ältesten und jüngsten Acten vorzuführen? Die Inschriften geben uns als letzte Schatzung die des Jahres 425, weil bis jetzt die datirten damit abbrechen. Wir haben nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge noch für 421 und 417 Schatzungen anzunehmen; das Psephisma, durch welches die letztere legalisirt wurde, wird Krateros mitgetheilt haben.

mannes aus Stageira erscheint? Man berufe sich für diesen schriftstellernden Fürsten nicht auf Ptolemaios Lagu; dieser schrieb aus practischem Zwecke zur Steuer der Wahrheit und dem Andenken seines grossen Königs zu Schutz und Wehr. Jener Krateros wäre reiner Gelehrter gewesen, so etwas vom Philosophenfürsten, was vornehmlich bei einem makedonischen Prinzen sich absonderlich macht. Fällt nun die Identification, so schwebt der Verfasser der *συναγ. ψηφ.* zunächst haltlos zwischen 330 und 200, denn weiter wird man wegen der mehrfachen Citate in den Aristophanesscholien nicht heruntergehen dürfen. Allein eine Würdigung des in diesem Buche behandelten Stoffes und ein Blick auf die Schicksale und die spätere Entwicklung des Peripatos lässt keinen Zweifel darüber, dass der Verf. der *συναγ. ψηφ.* in die älteste Zeit der peripatetischen Schule gehört.

Der Makedone Krateros, welcher die *συναγωγὴ ψηφισμάτων* schrieb, war ein Peripatetiker etwa der gleichen Generation wie Theophrastos; sein Werk, das mindestens 9, aber schwerlich mehr als 10 Bücher umfasste, enthielt in der Einkleidung einer historischen Darstellung eine Sammlung athenischer Volksbeschlüsse bis zum Ende des 5. Jahrhunderts. Das Werk ist als eine Parallelarbeit zu Theophrasts *νόμοι* und *δικαιώματα* zu betrachten.

Und nun zu Heliodor zurück.

Soviel ist jetzt sicher: die Actenstücke *BCD*, welche den Jahren 307, 280, 271 angehören, haben nicht in Krateros' Buch gestanden; also kann sie Caecilius nicht aus diesem entlehnt haben.

Damit ist der einzige bisher bekannte Concurrent des Heliodor für die Frage nach der Quelle von *BCD* beseitigt. — Dass alle vier Urkunden durch Caecilius in die ps.-plut. Schrift gelangten, ist nicht zu bezweifeln. *A* stammt aus ihm, das sagt die Ueberlieferung 833[d]: *ψήφισμα ... ὃ Καικίλιος παρατέθειται.* Schon weil es Actenstücke sind, wird man *BCD* nur auf einen Schriftsteller der Forschungsweise des Caecilius zurückführen wollen; das Citat für *A*, von welcher Urkunde *BCD* nicht zu trennen sind, dürfte an sich auch für die drei übrigen entscheiden. Nun tritt aber noch der Tenor hinzu, in welchem die periegetischen Partien in dem ps.-plut. Texte erscheinen. An den Heliodorischen Bericht über die Isokratesstatue des Timotheos schliesst sich unmittelbar an: *φέρονται δ' αὐτοῦ λόγοι ξ̅, ὧν εἰσι γνήσιοι κατὰ μὲν Διονύσιον κ̅ε̅ κατὰ δὲ Καικίλιον κ̅η̅,* und ebenso an den Heliodorpassus im L. des

Demosth. unmittelbar: *φέρονται δ᾽ αὐτοῦ λόγοι γνήσιοι ξε*, endlich an den als Heliodorisch direct bezeugten Abschnitt über Hypereides' Grab unmittelbar *φέρονται δ᾽ αὐτοῦ λόγοι οζ, ὧν γνήσιοι εἰσι νβ*. Mit den Heliodorstücken sind diese sicherlich Caecilianischen kritischen Angaben auch in der zersplitterten Ueberlieferung noch so eng verbunden, dass man für diese wie jene nothwendig die gleiche letzte Quelle annehmen muss. Sind nun die Heliodorstücke aus Caecilius entnommen, so sind es auch die mit ihnen unlöslich verbundenen Urkunden *BCD*.

Aber die vier Actenstücke haben nicht blos das gemeinsam, dass sie alle auf Caecilius zurückgehen, sie sind sich auch darin alle gleich, dass sie in gleicher Weise aus dem Archiv entnommen, nicht vom Steine selbst abgeschrieben sind. Das ist für *BCD* eben erörtert; für *A* folgt es vor allem aus der ungewöhnlichen Fassung des Praescriptes, in der der Prytanietag ohne den Namen der Prytanie, und dieses Datum vor dem Namen des Rathsschreibers erscheint; das ist eine Ungewöhnlichkeit, die für die officielle Steinpublication nur bei directem Zeugniss zugegeben werden dürfte, in Acten des Archivs verständlich wird (in dies. Ztschr. 1894, 72 Anm.). Auch ist es höchst unwahrscheinlich, dass die Dreissig die Schandmale ihrer Genossen von 411 hätten bestehen lassen. Den Rednern des ausgehenden 4. Jahrhunderts ist wohl, worauf ich sogleich komme, das Gesammtverzeichniss der Geächteten bekannt, von den einzelnen Urkunden spricht wenigstens Niemand. Wir haben also folgende Verhältnisse. Die Urkunden *BCD* von 307, 280, 271 stammen in letzter Linie aus Caecilius, ihrem ersten Ursprunge nach aus dem athenischen Archiv. Die Urkunde *A* stammt in letzter Linie aus Caecilius, ihrem ersten Ursprunge nach aus dem athenischen Archiv. Caecilius schöpft von diesen vier ihrem Wesen wie ihrer Tradition nach so gleichen Stücken drei (*BCD*) aus Heliodor: wo ist ein Ausweg gegenüber dem Schluss, dass er die vierte (*A*) aus einem anderen Schriftsteller als Heliodor geschöpft hat? Es bedürfte sehr starker Gründe, um unter diesen Verhältnissen Krateros zur Quelle des Caecilius für *A* zu machen. Zu solchen rechnet aber nicht die Logik des Schlusses: *A* hat Caecilius mitgetheilt, *A* stand bei Krateros, also hat Caecilius *A* aus Krateros entlehnt. Hier ist viel Nebenluft.

Man wird fragen: bei *BCD* ist die Erwähnung in Heliodors Buch durch die Anknüpfung der Urkunden an *μνήματα* verständlich,

wo ist für *A* der Anknüpfungspunkt, der den Act in Heliodors Schrift einzureihen gestattete? Im Grunde ist dies kein Einwurf; denn es ist eine Erfahrung, die wir an jedem Buche machen, von dem uns nur Fragmente erhalten sind, dass wir den Anlass für die einzeln überlieferten Mittheilungen darin nicht mehr zu erkennen vermögen. Sollte sich also auch für *A* kein Punkt erkennen lassen, von dem aus die Aufnahme der Urkunde *A* durch Heliodor begreiflich wird, so folgte daraus doch nimmer, dass die Urkunde von ihm nicht aufgenommen sein konnte. Und wer sagt uns, dass Caecilius nur das eine Buch des Heliodor *περὶ μνημάτων* für die Urkundenmittheilungen benutzt habe? Hat er doch, wie gezeigt, auch *περὶ τριπόδων* gekannt. Was hindert anzunehmen, dass er *περὶ τῆς Ἀθήνησιν ἀκροπόλεως* gleichfalls herangezogen habe? Demosthenes sagt in der dritten philippischen Rede (41 f.): ... *γράμματα τῶν προγόνων τῶν ὑμετέρων, ἃ κεῖνοι κατέθεντ' εἰς στήλην χαλκῆν γράψαντες εἰς ἀκρόπολιν. 'Ἄρθμιος, φησίν, Πυθώνακτος Ζηλείτης ἄτιμος*[1]) *καὶ πολέμιος τοῦ δήμου τῶν Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων αὐτὸς καὶ γένος'. εἶθ' ἡ αἰτία γέγραπται δι' ἣν ταῦτ' ἐγένετο· 'ὅτι τὸν χρυσὸν τὸν ἐκ Μήδων εἰς Πελοπόννησον ἤγαγεν'.* Dies hat Deinarchos (II 24) aufgegriffen, um im Harpalischen Process davon Anwendung zu machen; dabei lehrt er ein wichtiges hinzu: *καὶ μόνῳ τούτῳ προσέγραψαν τὴν αἰτίαν, δι' ἣν ὁ δῆμος ἐξέβαλεν αὐτὸν ἐκ τῆς πόλεως, γράψαντες διαρρήδην Ἄρθμιον τὸν Πυθώνακτος τὸν Ζελείτην πολέμιον εἶναι τοῦ δήμου καὶ τῶν συμμάχων αὐτὸν καὶ γένος κτἑ.* Also auf der Schandsäule, die die Athener aus dem Erze der

1) Es ist merkwürdig, dass Demosthenes dies Wort so, wie er es thut, interpretirt; ich mag hier kaum an Absicht glauben. Aber schwer wird es auch sein, historische Unkenntniss gerade hier zu vermuthen. Es muss doch damals noch genug Männer gegeben haben aus der Zeit, in der die Stiftungsurkunde des zweiten Seebundes aufgesetzt wurde, wo (CIA II 17, 55) *ὑπαρχέτω μὲν αὐτῷ ἀτίμῳ εἶναι* in genau derselben Ausdehnung auf das gesammte Bundesgebiet steht. Begreiflicher ist der weitere historische Missgriff an derselben Stelle, weil die Sache in die Mitte des 5. Jahrhunderts hinaufführt; denn *εἰς Πελοπόννησον* weist auf einen acuten Gegensatz zwischen Athens Reich und Sparta, nicht auf einen solchen zwischen Griechen und Persern, wie Demosthenes ihn fasste, hin. In diesen Zustand tritt das Verhältniss zwischen Athen und Sparta erst seit dem Falle von Ithome. Vorher fällt also das Ereigniss mit Arthmios nicht; Demosthenes rückt es aber in die Freiheitskriege.

Bildsäule des Verräthers Hipparchos gegossen hatten (Lykurg. 117 f.), standen mit einziger Ausnahme des Falles des Arthmios von Zeleia nur die Namen der Geächteten der Reihe nach, darunter der des Antiphon. Als Heliodor dieses Denkmal, das am Ende des 4. Jahrhunderts noch sicher bestand und seinem Charakter nach auch noch lange erhalten bleiben musste, zu beschreiben hatte, mag er sehr wohl die Urkunde zur Erläuterung der kurzen Verdammungsformeln des Aechtungsregisters mitgetheilt haben.[1]) Ob er das bei allen Namen gethan habe, ist eine müssige Frage. Antiphon war durch Thukydides und die erhaltenen Schriften ein bekannter Name; über ihn konnte der Perieget, dessen Buch *περὶ μνημάτων* überhaupt Personalinteresse verräth, sehr wohl sich veranlasst sehen, besondere Mittheilungen zu machen, auch wenn er zu den Namen anderer Geächteter, die jene Schandsäule trug, nichts oder nur weniges zu sagen für gut befand. Da die officielle Publication nicht mehr erhalten war, führte er die Urkunde archivalischen Ursprungs an. Die Schandsäule stand auf der Akropolis; hieraus würde folgen, dass das Decret *A* aus Heliodors Buch *περὶ τῆς Ἀθήνησιν ἀκροπόλεως* stammte. Ich hebe noch einmal hervor, dass ich mit dieser Herleitung nur einen Anhalt habe bezeichnen wollen, wie man etwa die Antiphonurkunde sich in Heliodors Schriften untergebracht denken könnte. Ob man mir hierin folgt oder nicht, ist, wie gesagt, völlig irrelevant für die sicher erschlossene Thatsache, dass das Actenstück von Heliodor gegeben war.

Hiermit wäre bestimmt, was ich für Heliodorisch in den Rednerviten halte. Nur zur Abweisung noch folgendes. L. des Demosth. 844[b] *ὡς δὲ Ἡγησίας ὁ Μάγνης φησίν, ἐδεήθη τοῦ παιδαγωγοῦ, ἵνα Καλλιστράτου Ἐμπέδου* (Ruhnken, *ἐμπαίδου* Hss.) *Ἀφιδναίου, ῥήτορος δοκίμου καὶ ἱππαρχήσαντος καὶ ἀναθέντος τὸν βωμὸν Ἑρμῇ τῷ ἀγοραίῳ, μέλλοντος ἐν τῷ δήμῳ λέγειν ἀκούσῃ κτέ.* Ruhnken hat auch hier durch gewaltsame Kritik den klaren Sachverhalt getrübt, indem er *Δημήτριος* für *Ἡγησίας* einsetzte. Die Stelle stammt wie die ganze Umgebung

1) Den ursprünglichen Schluss der *καταδίκη* hat von Wilamowitz, Aus Kydath. 70 f. reconstruirt; nur kann man aus dem *θέσθαι* wohl *θεῖναι ἐν πόλει* beibehalten, wie es sicher auch CIA I 32, 30 *θέντων ἐμ πόλει* hiess. Bernadakis druckt natürlich die alte Reiskesche Gestaltung der Stelle mit Westermanns Verballhornung *καὶ ᾗπερ ἀνάκειται* ab; das hs. *ᾗπερ ἂν καὶ τὰ* ist ja auch dem Stil der Inschriften nach das richtige.

— ich spare mir den Nachweis, so weit er noch nöthig ist, für später auf — aus Hermippos; daher ist es nicht blos ‚willkürlich‘ (Schaefer, Dem. u. s. Zeit[2] I 307; vgl. Script. rer. Al. M. p. 143 n. 5), sondern geradezu falsch, Hegesias durch Demetrios zu verdrängen. Dem Asianer steht auch der von Ruhnken bemerkte Schnitzer an, wodurch der Staatsmann des 4. Jahrhunderts mit dem Hipparchen des 5. Jahrhunderts (Paus. VII 16, 4) zusammengeworfen wird. Fällt die Möglichkeit, die Notiz dem Demetrios zu geben, so ist auch der sonst für sie denkbare Weg von Heliodor über das Homonymenlexicon zu Caecilius verlegt. — Auch der bekannte Stammbaum der Eteobutaden erfordert ein kurzes Wort: 842[f] *ἔσχε δὲ τρεῖς παῖδας* . . . 843[c] *γήμας δὲ τὴν Νικοστράτην Θεμιστοκλῆς ὁ Θεοφράστου, ὁ δᾳδοῦχος, ἐγέννησε Θεόφραστον καὶ Διοκλέα. διετάξατο δὲ καὶ τὴν ἱερωσύνην τοῦ Ποσειδῶνος Ἐρεχθέως.* Er kommt sicher aus Caecilius, denn es schliessen sich unmittelbar die charakteristischen Worte *φέρονται δὲ τοῦ ῥήτορος λόγοι ιε̅* daran, und diese werden nach den kurzen überleitenden Worten *ἐστεφανώθη δὲ ὑπὸ τοῦ δήμου πολλάκις καὶ εἰκόνων ἔτυχεν* wieder durch den Heliodorpassus (s. o. S. 207) *ἀνάκειται δ' αὐτοῦ κτέ.* aufgenommen. Ueberdies deutet in den Rednerviten nichts darauf hin, dass ausser durch Caecilius und — um das gleich hier zu sagen — besonders nach Caecilius so urkundliches Material in diese hineingekommen sei. Es ist nun von Belang für die Textkritik des Schlusssatzes dieses Stemmas, dass Caecilius als Quelle zu gelten hat. So, wie die Ueberlieferung lautet, geht der Schlusssatz *διετάξατο δὲ καὶ τὴν ἱερωσύνην* auf *Θεμιστοκλῆς ὁ Θεοφράστου* und sagt von ihm aus, dass er nicht blos Daduch sondern auch Poseidonpriester war, ‚was an sich nicht undenkbar ist‘ (Toepffer, Att. Gen. 124, 1). Ottfr. Müller hat corrigirt *διετάξατο δὲ καὶ ⟨οὗτος⟩ τὴν ἱερωσύνην*, und darin ist ihm Toepffer (a. a. O.) gefolgt. Dann geht der Schlusssatz auf Diokles. Nun ist uns dieser Diokles aus Inschriften der Zeit des Claudius und Nero bekannt (Toepffer a. a. O. 126, 1); schiebt man also *οὗτος* ein, so fällt der Abschluss des Stemmas etwa in die Mitte des 1. Jahrhunderts. Das geht aber nicht an, weil nach sonstigen Erwägungen und Beobachtungen das Stück aus Caecilius stammt. Die Conjectur ist also falsch, die Ueberlieferung echt. Wenn Diokles und Theophrastos nur mit Namen genannt sind, so folgt, dass sie zur Zeit der Aufstellung des Stemmas

noch jung waren und eben nur als schon existirende Nachkommen des Themistokles aufgeführt sind. Dies Resultat hat litterarhistorisches Interesse. Denn wenn Diokles zu Neronischer Zeit noch auf Inschriften vorkommt, kann er schwerlich vor oder schwerlich viel vor 10 v. Chr. geboren sein. Das Stemma, das ihn nur erst als Sohn des Themistokles nennt, fand also bald nach diesem Geburtsdatum Abschluss, und nach seinem Abschluss oder richtiger vielleicht, nachdem der im Erechtheion befindliche Stammbaum der Eteobutaden in dieser Vollständigkeit in ein litterarisches Werk aufgenommen war, hat ihn Caecilius für seinen Zweck verwenden können. Somit kann Caecilius seine Abhandlungen über die attischen Redner erst um das Jahr $\pm$ 1 geschrieben haben. Für die Frage nach der Entstehung des Kanons der zehn Redner ist dieses Datum immerhin von Werth; doch gehört weiteres nicht hierher. Die Datirung des Stemmas war aber für den Nachweis nöthig, dass hier nicht Heliodor vorliegt, obwohl es wie die anderen Heliodorischen Stücke aus Caecilius stammt, vergleichsweise dieselbe Urkundlichkeit wie jene hat und genealogische Interessen wie jene verräth.[1]) —

Plinius nennt für sein XXXIV. und XXXV. Buch *Heliodorus qui de Atheniensium anathematis scripsit* als Gewährsmann; die gleiche Notiz im Quellenverzeichniss für das XXXIII. Buch erweist die recensio als Interpolation, auch findet sich in diesem Buche nichts, was man auf Heliodor zurückführen möchte. Dass Plinius diesen Periegeten nur mittelbar benutzte, ist nicht erst zu beweisen; da er ihn mit Namen in B. XXXIV XXXV selbst nie citirt, so kann eine Zuweisung von Angaben an Heliodor nur erfolgen, wenn die für die Heliodorische Periegese besonders charakteristischen Merkmale in solchen Angaben sich aufweisen lassen. Es ist hier nicht des Ortes, auf die viel umstrittene Quellenanalyse des Plinius einzugehen; ich muss auch bekennen, dass mich eine eingehende Beschäftigung mit dieser Frage unter Berücksichtigung der Arbeiten von Jahn, Brunn, Brieger, den Urlichs, Schreiber,

1) Dass es nicht aus Heliodor stammen kann, wäre auch ohne die Inschriften klar, da die Zahl der aufgeführten Generationen tief unter seine Zeit herabführt; aber in einer 1891 erschienenen deutschen Dissertation über die Leben der 10 Redner ist Philochoros als Quelle dafür wenigstens in Erwägung gezogen, eine δόξα, die nur dann ganz verständlich wird, wenn man erfährt, dass in derselben Arbeit Philochoros als etwa gleichaltrig mit Demetrios Magnes behandelt wird.

Furtwängler, Oehmichen, Dalstein, Robert, J. Voigt für Einzelfragen wenigstens nur zur Resignation geführt hat. Die allgemeinen Resultate der Quellenforschung aber sind in unserem Falle für die Eruirung Heliodors, da seine schriftstellerische Eigenart bisher unbekannt war, unverwendbar. Umgekehrt: eine Specialuntersuchung, welche den Charakter eines von Plinius indirect benutzten Schriftstellers festlegt, wird gegebenen Falles zum Prüfstein für die allgemeinen Aufstellungen, in jedem Falle wird sie es für die bei den früheren Untersuchungen als Heliodorisch angesprochenen Stellen sein. Auf diese Stellen allein gehe ich ein; nur wo es erspriesslich scheint, nehme ich auf die Gesammtquellenforschung Rücksicht.

Aus Buch XXXIV hat Wachsmuth (Stadt Athen I 36, 2) die §§ 54. 57. 72. 74. 76. 79. 80. 81. 92 für Heliodor in Anspruch genommen. Von all diesen Stellen enthalten nur §§ 74 und 76 Eigenschaften, die auf Heliodor passen könnten. § 74 *Cephisodorus*[1]) *Minervam mirabilem in portu Atheniensium et aram ad templum Iovis Salvatoris in eodem portu, cui pauca comparantur*; die genaue Ortsangabe ist etwas Heliodorisches, und Oehmichen (Plin. Stud. 151), dem doch jeder Gedanke nach dieser Richtung hin fern lag, empfand hier etwas von einem Berichte eines Augenzeugen; es entspräche ferner Heliodorischer Manier, dass neben dem einen Kunstwerke eines Meisters ein zweites ohne periegetische Rücksichten genannt wird. Ebenso mag § 76 *Demetrius Lysimachen quae sacerdos Minervae fuit LXIII annis* Heliodorisches Gut in sich schliessen, da die Zeitangabe aus dem zu der Statue gehörigen Weihgedicht (Töpffer, Att. Geneal. 128) entnommen sein muss, und solche Gedichte theilte ja Heliodor mit. Es ist eine gewöhnliche Beobachtung über die Quellenbenutzung der alten Autoren, dass die Stelle, an welcher ein bestimmter Autor benutzt ist, anderen Stellen mit der gleichen Grundlage benachbart ist. Das würde im vorliegenden Falle zutreffen; die beiden Stellen Heliodorischen Gepräges stehen dicht bei einander (§§ 74. 76), und hierin könnte man eine gewisse Bestätigung für die Zuweisung an Heliodor sehen; sie stützten sich so gegenseitig. Ich habe hier einem Einwande zu begegnen: diese

---

1) Für diese Ueberlieferung (statt des vermutheten *Cephisodotus*) tritt Furtwängler, Meisterw. d. gr. Plast. 311, 1 ein; seine Combination, die Angaben unter dem Namen des Cephisodorus bezögen sich eigentlich auf den vorhergehenden Cresilas (a. a. O. 310 f. 746) und seien von Plinius falsch eingefügt, hat für mich wenigstens nichts Ueberzeugendes.

Stellen stehen in dem Künstlerlexicon. Nun gut; kann Heliodor nicht in dies Lexicon verarbeitet worden oder wenigstens für diese oder jene Angabe benutzt sein? Es ist gar nicht einmal nöthig, dass Varro oder Mucian diese Stellen erst in das Lexicon eingefügt habe; Oehmichen (a. a. O.) meint dies, und Furtwängler (Meisterwerke d. gr. Plast. 310) hat ihm im Princip zugestimmt. Hält man es für unwahrscheinlich, dass Varro oder Mucian den Heliodor gebraucht haben, so kann Heliodor doch schon von einem Griechen in das Künstlerlexicon eingeflickt worden sein, und diese Zusätze können schon in den griechischen Exemplaren der Römer vorgelegen haben. Ich muss hier einem principiellen Bedenken gegen die Art der Behandlung des Künstlerlexicons in den Quellenanalysen Ausdruck geben. Man thut so, als ob Varro oder wer sonst die Uebertragung des Lexicons aus dem Griechischen vornahm, das Lexicon genau in der einheitlichen Fassung und gleichmässigen Durcharbeitung, die der grosse Unbekannte seinem Werke gegeben haben soll — soll, denn bewiesen ist diese Forderung nicht, nicht einmal wahrscheinlich ist sie bei der antiken Schriftstellerei auf diesem Gebiete — ich sage, man thut so, als ob jene Römer das Lexicon in seiner von dem Verfasser gewollten Einheitlichkeit noch gehabt hätten. Aber vergisst man denn ganz, was uns die Ueberlieferungsgeschichte der Lexicographen wie Hesych, Photius, Suidas lehrt? Da lag ein Lexicon vor; dieser und jener Gelehrte machte in seinem Exemplar Zusätze, wie sie ihm seine Studien nahe brachten; jetzt wird ein solches Exemplar copirt, die Zusätze werden von dem Abschreiber in den Text aufgenommen. Dann kommt vielleicht ein Redactor; dem im Laufe der Zeit bunt gewordenen Buche wird ein einheitlicheres Gepräge; aber kaum ist die Neubearbeitung in die Welt geschickt, so beginnt die sogenannte Interpolation von neuem. Und das gilt fast noch mehr für die Zeit um 100 v. Chr. als für die um 900 n. Chr. Ich will hiermit nicht behaupten, dass das von Plinius benutzte Lexicon gerade alle diese Phasen durchgemacht habe, sagen will ich nur, dass man es nicht nach der Analogie des modernen Schriftthumes beurtheilen soll. Solche Lexica haben dieselbe Ueberlieferungsgeschichte, wie sie alle Lexica, alle biographischen oder doxographischen Handbücher in der Antike gehabt haben. Wer da sogleich mit einem lateinischen Autor für solche Zusätze, die er an der selbst gemachten Idealform des Lexicons entdeckt, zur Hand ist, lässt nur vermuthen,

dass er in dem Augenblick wenigstens, wo er so urtheilte, nicht bedachte, welches die Ueberlieferung der wissenschaftlichen Hülfsbücher der Antike ist. Es wäre sehr erfreulich, wenn die Sachen so einfach lägen, wie sie gewöhnlich genommen werden; aber wenn wir auch nicht sagen können, wie sie liegen, sagen können wir doch, dass das Einfache nicht das Wahrscheinliche bei ihnen ist. Ich sehe also keinen Grund, sporadisches Auftreten Heliodorischen Gutes im Künstlerlexicon in Abrede zu stellen. Auch Robert (Archaeol. Märchen 58) hat für § 76 Heliodor als möglich hingestellt, und gegen die Zuweisung dieser Stelle an diesen ist thatsächlich nichts einzuwenden. Bei der ersten, § 74, macht der Zusatz *cui pauca comparantur* einige Bedenken, da solche Kunsturtheile in den festgelegten Heliodorstücken wenigstens keine Parallele haben. Aber wir wissen ja nicht, wo das Heliodorische Gut abschneidet.

Aus Buch XXXV hat Wachsmuth (a. a. O.) § 101 für Heliodor reclamirt: (Protogenem putant) *quidam et naves pinxisse, usque ad quinquagesimum annum argumentum esse, quod cum Athenis celeberrimo loco Minervae delubri propylon pingeret, ubi fecit nobilem Paralum et Ammoniada, quam quidem Nausicaan vocant, adiecerit parvolas naves in iis quae pictores parergia vocant* und ebenso aus Buch XXXVI, obwohl für dieses der Name des Heliodor im Autorenverzeichniss des Plinius fehlt, § 32 *Charites in propylo Atheniensium, quas Socrates fecit, alius ille quam pictor, idem ut aliqui putant.* Geht die eine von diesen beiden Stellen auf Heliodor zurück, so auch die andere; denn beide sind, wie Wachsmuth treffend beobachtete, durch das singuläre *propylon* genetisch verbunden. Aber kann der Athener Heliodor die *προπύλαια* als ein *πρόπυλον* bezeichnet haben? kann er einen Ausdruck gebraucht haben, der einen Römer sogar zu einem *propylon delubri Minervae* für die Propyläen verleitete? Doch die Entscheidung ist einfacher. Die erste Stelle enthält ein Raisonnement (*argumentum esse quod*), welches aus einer kunstgeschichtlichen Untersuchung über Protogenes stammt; solche Argumentation ist dem trocken registrirenden Buche des Heliodor fremd. Ganz gleich also, ob der Pliniusstelle Xenokrates oder Antigonos zu Grunde liegt, Heliodor liegt nicht in ihr vor. Damit ist auch über die von ihr nicht zu trennende zweite Stelle, XXXVI 32, geurtheilt.

Furtwängler (Plinius und seine Quellen [Jahrb. f. cl. Phil. Suppl. IX] 71 ff.) hat treffend den ‚periegetischen Charakter‘ der

§§ 15—19 des XXXVI. Buches hervorgehoben, Robert (a. a. O. 43 f.) sich diese Beobachtung angeeignet und Heliodor dafür als mögliche, aber nicht zu erweisende Quelle bezeichnet, indem er sich vorsichtiger als Wachsmuth äusserte, der § 18 auf Heliodor zurückführte: *Phidian clarissimum esse per omnes gentes quae Iovis Olympii famam intellegunt nemo dubitat, sed ut laudari merito sciant etiam qui opera eius non videre, proferemus argumenta parva et ingeni tantum. neque ad hoc Iovis Olympii pulchritudine utimur, non Minervae Athenis factae amplitudine, cum sit ea cubitorum XXVI — ebore haec et auro constat —, sed in scuto eius Amazonum proelium caelavit intumescente ambitu, in parmae eiusdem concava parte deorum et Gigantum dimicationes, in soleis vero Lapitharum et Centaurorum: adeo momenta omnia capacia artis illi fuere . . . . . Haec sint obiter dicta de artifice numquam satis laudato, simul ut noscatur illam magnificentiam aequalem fuisse et in parvis.* Robert (a. a. O. 24, 1) hat das rhetorische Gepräge dieser ganzen Stelle gebührend gewürdigt, und ihm hat Furtwängler, der doch das periegetische Gepräge daneben betont hatte, beigestimmt (Meisterw. d. gr. Plast. 71, 3). Thatsächlich könnte eine sophistische Epideixis solche Sätze enthalten haben; sie sind gespickt mit rednerischen Figuren. Man denke — nur exemplificiren will ich — z. B. an Hegesias' Rede auf Athen, aus der uns Strabo (IX 396; Script. rer. Al. M. p. 142 fr. 7) ein Fragment und eine Nachricht giebt, die genügend sind, um erkennen zu lassen, wie eine Periegese und Epideixis sich vereinigen konnten. Im Ganzen macht der Pliniuspassus den Eindruck, als ob ihm ein ἐπιδεικτικὸς λόγος auf die grossen Meister, welche Attika mit ihren Werken schmückten, zu Grunde liege, und dass das scheinbare periegetische Element weniger in dem eigentlichen Thema der Rede seinen Ursprung habe, als vielmehr ihrer Disposition verdankt werde, welche sehr begreiflich nach den Hauptfundstätten der Werke der einzelnen Meister geordnet war. Natürlich bleibt hier vieles zweifelhaft; aber dass hier griechische und nicht Plinius' Epideixis vorliegt, ist mir ausgemacht. Das wunderliche Missverständniss, durch welches Plinius eine gemalte Decoration der Innenseite des Schildes zu einer in erhabener Arbeit (*caelavit*) machte (Urlichs, Robert, Furtwängler), erklärt sich ohne weiteres aus einem der vagen Ausdrücke, wie die Rhetorik sie liebte. Etwa ein vieldeutiges ἀπῄκασε oder dgl. ist mit dem *caelavit* falsch interpretirt, mag die Interpretation nun

von Varro oder von Plinius selbst oder von wem sonst herrühren. Nichts weniger aber als rhetorisches Gepräge muss Heliodors Buch gehabt haben; aus ihm stammten die § 18. 19 nicht.[1]) Auch fehlt ja, wie schon hervorgehoben, Heliodors Name im Quellenverzeichniss für das XXXVI. Buch.

Nicht für Heliodor ist bisher XXXV 134 herangezogen: (Athenion) *pinxit in templo Eleusine Phylarchum et Athenis frequentiam quam vocavere syngenicon,* (*item Achillem* etc.) Die Ortsangabe *in templo* lässt an dieser Stelle Halt machen. Heliodor kann ein Gemälde sehr wohl beschrieben haben, auch wenn er sonst nur von Anathemen in engerem Sinne handelte. Man wird einwenden, diese Stelle stamme aus Xenokrates oder Antigonos durch Vermittelung Varros. Aber Oehmichen (a. a. O. 152) hat mit Recht für die citirten Worte eine andere Quelle als für die folgenden mit *item* beginnenden angesetzt; also in Xenokrates oder Antigonos kann Heliodor gut eingefügt sein. Die ganze Umgebung — die ‚mosaikartig zusammengetragenen' §§ 112—121 und die unvermittelten §§ 135, 136 und § 137 (Robert a. a. O. 85f.) — lässt die Annahme eines Einschubes, hier von Heliodorischer Herkunft, wohl begreifen.

So halte ich denn XXXIV 76 Heliodor als Quelle für sehr wahrscheinlich; den angegebenen Partien von XXXIV 74 und XXXV 134 liegt Heliodor möglicher, wenn nicht wahrscheinlicher Weise zu Grunde. —

Es ist immer misslich, einen Schriftsteller zur Quelle einer Nachricht machen zu wollen, ohne dass eine directe oder indirecte Ueberlieferung, welcher Art auch immer, auf ihn führte. Ich wage mich auf diesen schlüpfrigen Weg nicht. Nur eine Frage muss ich stellen, weil sie mir allgemein methodischer, nicht localer Art scheint. Es ist üblich, bei inschriftlichen Stücken in unserer litterarischen Ueberlieferung, sobald sie anonym auftreten, in erster Linie an Krateros zu denken. Hat man jetzt noch ein Recht dazu? Kommt nicht Heliodor ohne weiteres neben ihm in Betracht? Ich denke besonders an Koehlers Versuch, die im Pollux erhaltenen Citate

1) Die Parallelstelle des Pheidias XXXIV 54, die nach Wachsmuth Heliodorisch sein soll, ist so allgemein gehalten und entbehrt so jedes Heliodorischen Charakteristicums, dass über sie das Urtheil nicht schwanken kann. Zudem ist an einen Einschub bei ihr nicht zu denken; diese einheitliche Partie hat eine ältere Grundlage als Heliodor, mag diese nun Antigonos oder Xenokrates sein.

aus den Verkaufsacten des Hermokopidenprocesses dem Krateros zu vindiciren (s. diese Zeitschrift XXXIII 397 ff.). Koehlers Combination ist folgende. Unter den für historische Zwecke angelegten Inschriftensammlungen nimmt die *συναγ. ψηφ.* des Krateros die erste Stelle ein. Plut. *Alc.* 22 theilt die Anklageschrift gegen Alkibiades im Mysterienprocess mit; diese stammt nach Krech (a. a. O. 30 f.) aus Krateros; hiernach zweifelt Koehler nicht, dass Krateros auch die Listen der *δημιόπρατα* mitgetheilt habe; aus ihnen seien die Angaben des Pollux geflossen, der Krateros VIII 126 (*ναυτοδίκαι*) mit Namen citire. Nun dieses Citat beweist nichts weniger, als dass Pollux Krateros benutzt hat; denn da es seine Parallele in Harp. v. *ναυτοδίκαι* hat (Fr. 4. 4ª K.), so folgt, dass Pollux hier eine lexicographische Quelle benutzte und der Name nur ornamentales Citat bei ihm ist. Andererseits ist Krech doch den wirklichen Nachweis dafür, dass jene Anklageschrift aus Krateros stamme, schuldig geblieben; es kann nur dafür angeführt werden, dass Krateros vom Plutarch für Urkunden benutzt ist, und die Anklageschrift eine Urkunde sei, wie sie Krateros nach Plutarchs Zeugniss (*Alc.* 26 *οὔτε δίκην οὔτε ψήφισμα*) gab. Es liegt nicht mehr als die Möglichkeit vor, dass das Libell bei Krateros stand; ich sage absichtlich nicht Wahrscheinlichkeit, weil ein Actenstück aus dem Mysterienprocess in Discussion steht. Dieser Process muss zu einer bedeutenden politischen Fluglitteratur Veranlassung gegeben haben; aus ihr könnte sehr wohl der Wortlaut der Anklage sich in die spätere historische Litteratur hinüber gerettet haben. Wo solch ein Nebenweg denkbar ist, darf man nur von Möglichkeit sprechen. An sie ist die andere Möglichkeit geklammert, dass mit dem Libell die Verkaufsurkunden verbunden gewesen seien, und hierauf die Vermuthung gestützt, dass Pollux, für den eine selbstständige Benutzung des Krateros bisher nicht erwiesen ist, die *δημιόπρατα*-Citate aus Krateros entnommen habe. — Von den 7 bisher bekannten Heliodorfragmenten stammen 4 aus Harpokration; dass Caecilius unseren Periegeten benutzte, ist eben erwiesen: also bei denen, die in der rhetorisch-lexicographischen Ueberlieferung stehen, ist Heliodor wohl bekannt und nicht unbekannter als Krateros, von dessen 26 Fragmenten 6 der lexicographischen Tradition und 5 der Scholienlitteratur angehören. Heliodor ist somit in der Frage nach der Quelle des Pollux für die *δημιόπρατα* ein bedeutender Concurrent des Krateros; denn

auch das, dass das Libell gegen Alkibiades sich in sein Buch schicke, ist nicht zu bestreiten, wenn anders die *καταδίκη* des Antiphon darin stand, ja Fr. 4 M. weist den Namen des Anklägers Thettalos direct aus seinem Buch *περὶ ἀκροπόλεως* nach; an dieses Libell dann die *δημιόπρατα* zu knüpfen, hätte man dasselbe Recht beim Heliodor wie beim Krateros. Doch ich will unsern Perիegeten hierdurch ebensowenig zur Quelle des Pollux machen, wie ich Krateros dafür halte. Es sollte nur einmal eine Gegenrechnung mit den für Krateros verwendeten Mitteln aufgestellt werden; es gilt nur das Prestige, das Krateros bei den Quellenuntersuchungen geniesst, zu brechen. Aber wie dem Krateros ist auch dem Polemon im Heliodor ein Rival erwachsen. Es geht nicht mehr an, anonym umlaufende epigraphische Brocken je nachdem dem Krateros oder Polemon durch Probabilitätscumulationen zuzuschreiben. Das Verfahren ist zu einfach. Wo uns nur ein gerader Canal zu fliessen scheint, flutheten in der Antike der vielgewundenen und vielverzweigten Bäche viele. Es wirkt in dieser Bevorzugung des Krateros und Polemon unbewusst noch ein Restchen von der Einquellentheorie weiter, die wir in der Theorie doch alle überwunden haben.

Und Heliodor verdient neben jenen beiden Gelehrten genannt zu werden; wer so exact Zustand und Oertlichkeit der Denkmäler angiebt, wer urkundliches Material zur Stützung seiner Mittheilungen heranzieht und vorlegt, ist ihnen ein Genosse. Allein, wird man fragen, wie weit ist er selbständig? hat er nicht aus älteren Schriften geschöpft? Natürlich muss er ältere Litteratur über die von ihm beschriebenen Denkmäler benutzt haben: woher kämen ihm sonst die Kenntnisse von dem Zustande und den Dimensionen der Denkmäler, die er nur als Ruinen sah? Seine Quellen müssen zum Theil recht alt gewesen sein. Denn was er z. B. über den ursprünglichen Zustand des Isokratischen Familiengrabes sagt, kann er nicht Polemon verdanken, da die Zerstörung — wie man jetzt Blass gern zugeben wird (Att. Bereds. II² 98, 2) — mit der Verwüstung des Kynosarges bei der makedonischen Belagerung (Liv. XXXI, 24)[1] zusammenhängt. Polemon kann also das Grab nicht viel anders als Heliodor gesehen haben. Ich möchte am ersten

1) *sed ei Cynosarges et Lycium incensum est, dirutaque non tecta solum sed etiam sepulcra.*

an Diodoros als Quelle denken; hat er doch auch *περὶ μνημάτων* geschrieben, und auch sonst findet sich eine bemerkenswerthe Berührung zwischen ihm und Heliodor. Von Heliod. Fr. 4 (= Harp. v. *Θέτταλος*) . . *εἷς τῶν Κίμωνος παίδων Θέτταλος ἐκαλεῖτο, ὥς φησιν Ἡλιόδωρος ἐν τῷ περὶ ἀκροπόλεως* wird es nicht zweifelhaft sein können, dass es in einem umfangreicheren Bericht über das Kimonische Geschlecht stand; dazu sprechen die Proben, die wir aus Heliodor über die Familien des Isokrates und Lykurgos haben, zu deutlich; die Verwendung, welche ich eben (S. 231) von dem Bruchstück machte, war ja nur ein Exemplificationsversuch. Mit demselben genealogischen Interesse, welches Heliodor an den Tag legt, ist über denselben Thettalos von Diodor Fr. 4 M. gehandelt: *Διόδωρος ὁ περιηγητὴς καὶ τούτους* (Lakedaimonios und Eleios) *φησὶ καὶ τὸν τρίτον τῶν Κίμωνος υἱῶν Θέτταλον ἐξ Ἰσοδίκης γεγονέναι τῆς Εὐρυπτολέμου τοῦ Μεγακλέους.* Wo wir vom Diodor nicht mehr als vier hier in Betracht kommende Fragmente haben, sind die erwähnten Uebereinstimmungen in Titel, Behandlungsart und Stoff so bemerkenswerth, dass man auf einen engeren Zusammenhang zwischen Heliodor und Diodor schliessen möchte, obgleich es natürlich naheliegt, auch an Polemons aus der Thukydidesvita des Marcellin bekannte Erwähnung der *Κιμώνεια* zu denken. Heliodor wird noch manch anderen Aelteren herangezogen haben, den wir nicht kennen, und es mag immerhin möglich sein, dass er auch Krateros benutzte. Denn das habe ich ja oben nicht bestritten. Dort sollte nur das Zugeständniss erzwungen werden, dass Caecilius aus Heliodor und nicht aus Krateros schöpfte; von der Quelle des Heliodor war dort nicht die Rede, und es ist auch nirgend gesagt, woher nach meiner Ansicht die Actenstücke zu Heliodor gelangt seien. So ist es denn oben weder verneint worden noch soll es hier bestritten werden, dass die Antiphonurkunde mittelbar oder unmittelbar von Heliodor aus Krateros entlehnt sei; denn Gründe giebt es weder für das Ja noch das Nein. Und ebenso steht es bei Polemon. Dass Heliodor ihn gekannt, dass er ihn benutzt hat, wer darf es bestreiten? aber wer kann es beweisen? Natürlich könnten z. B. die Actenstücke *BCD* aus Polemon, der ja inschriftliches Material verarbeitete[1]),

1) Athenae. VI 234[f] wird *Ἐπίλυκος ⟨Νικο⟩στράτου Γαργήττιος* durch CIA II 2174 ergänzt (Koehler).

vom Heliodor übernommen sein: aber wo ist ein Anhalt für solche Annahme? Und diesem Heliodor kann doch Niemand den Willen absprechen, urkundlich begründete Angaben zu machen. Wollte er sie aber machen, stand dem Athener das Metroon nicht ebenso gut offen wie dem Makedonen und Pergamener? und ist es irgendwie wahrscheinlicher, dass dieser sorgfältig arbeitende und in Athen selbst schreibende Perieget die Urkunden, die er doch im Archiv zur Benutzung hatte, lieber aus den Büchern des Krateros und Polemon abschrieb? Nein, es ist keine Logik in dem Satze, dass ein ordentlicher Schriftsteller Actenstücke nicht aus dem Originale copirt habe, weil er nach einem Autor lebte, der Urkunden und sogar dieselben Urkunden wie er in sein Buch aufgenommen hatte. Nur wenn sich nachweisen liesse, dass zu seiner Zeit die betreffenden Urkunden im Archiv nicht mehr existirten, muss man zu jener Annahme greifen. Aber wie viel Heliodor auch der Litteratur entlehnt haben mag — dazu gehören sicherlich die ihm aus der peripatetischen Schriftstellerei zufliessenden didaskalischen Angaben —, er wird darum doch so wenig ein Abschreiber oder Plagiator wie es jeder Andere wird, der die für ihn in Betracht kommende Litteratur verständig heranzieht und benutzt. Ein Mann, der so genaue Angaben über Bestand und Zustand der zu seiner Zeit bestehenden Denkmäler macht, und diese Angaben in so scharfen Gegensatz zu dem früheren Zustand und Vorhandensein setzt, legt mit solchen Angaben ebensoviele Beweise von wissenschaftlichem Verständniss wie von Gewissenhaftigkeit ab.[1])

Doch es ist Zeit, von der äusseren Einkleidung der Heliodorischen Arbeit Rechenschaft zu geben. Erhalten sind uns die Titel *περὶ τῆς Ἀθήνησιν ἀκροπόλεως, περὶ ⟨τῶν Ἀθήνησι⟩*

---

1) Wenn nach Athenae. VI 229[c] — das falsche Citat bei Müller ist auch in Susemihls Litt. d. Alex. I 693, 288 übergegangen — Heliodor berichtete, dass Aristophanes ein Aegypter war, eine Behauptung, die auch sonst vorkommt, so ist das kein Beweis gegen seine Gewissenhaftigkeit. Wir wissen nicht, wie diese Nachricht bei ihm gegeben war. Gab er sie aber als positiv, so hatte er seiner Meinung nach dafür einen wirklichen Beleg. Er kann dazu sehr wohl auf Grund eines falschen Schlusses aus irgend einem Denkmal gelangt sein; und im Schliessen irren und irrten nicht die Schlechtesten. Dass ich die Notiz über den Dichter einstweilen in *π. τριπόδων* einreihte (u. S. 235. 237), wird man natürlich finden.

μνημάτων[1]), *περὶ τῶν Ἀθήνησι τριπόδων, περὶ τῶν Ἀθήνησιν ἀναθημάτων* (nach *de anathematis Atheniensium* Plin.). In welchem Verhältniss stehen diese zu einander? Wenn Athenae. VI 229ᵉ sagt: *Ἡλιόδωρος ὁ Ἀθηναῖος ἐν τοῖς περὶ ἀκροπόλεως, πεντεκαίδεκα δ' ἐστὶ ταῦτα βιβλία*, so bedeutet das im einfachen Wortverstande, dass dieses Buch mit den anderen Schriften nicht zusammenhing und in 15 Büchern die Beschreibung nur der Akropolis enthielt. Polemon hatte es über den gleichen Gegenstand nur auf 4 Bücher gebracht; man kann ja diesen Gegensatz durch die Bemerkung abschwächen, dass es eben lange und kurze Bücher, langathmige und präcise Darstellungsweisen gebe; der Unterschied bleibt doch immer Bedenken erregend. Nun treten einige andere Erscheinungen hinzu, die Bedenken gegen die gerade Auffassung der Athenaeusstelle zu verstärken. Zunächst ist es höchst bemerkenswerth, dass wir aus *π. ἀκροπ.* nur das erste Buch citirt finden und die einzige Nennung eines Buches (3.) aus *π. μνημάτων* dieser Buchzahl ausweicht. Weiterhin scheint das schon erwähnte Fragment über Thettalos mit Rücksicht auf die in gleicher Weise genealogisch gefärbten Stellen aus *π. μνημάτων* und die Berühmtheit der *Κιμώνεια*, die nothwendig in *π. μνημ.* aufgeführt sein mussten, eben in dieses Buch eingereiht werden zu müssen; es wird aber *ἐν τῷ περὶ ἀκροπόλεως* citirt. So wüsste ich auch keinen passenderen Platz für die Notiz über Aristophanes als *περὶ τριπόδων*, die doch in *ἐν τοῖς π. ἀκροπ.* stand. Endlich hat sich gezeigt, dass Caecilius *π. μνημάτων, π. τριπόδων* und *π. ἀκροπ.* benutzte; ist es nicht ungleich wahrscheinlicher, dass Caecilius e i n Werk benutzte, dessen verschiedene Bücher unter den verschiedenen Titeln citirt wurden, als dass er drei verschiedene Werke Heliodors zur Hand nahm? Zu einer Sicherheit ist nicht zu kommen; aber das Wahrscheinliche ist, dass Heliodor in 15 Büchern über Athens Kunstwerke schrieb, und dass den

1) Für drei der obigen Titel ist der Zusatz *Ἀθήνησι* überliefert; ich habe ihn darnach beim vierten eingefügt. Wenn sich die Beschreibung auch auf Denkmäler im Piraeus erstreckte, so ist damit die Bedeutung von *Ἀθήνησι* nicht überschritten. Anders steht es mit Monumenten in Eleusis; das ist eine *πόλις* für sich. Wenn es fest stünde, dass Heliodor sich genau auf die Denkmäler *Ἀθήνησι* beschränkte, müsste Fr. 4ᵇ zweifelsohne mit Korais *Ἐλευσῖνι* in *Ἐλευσινίῳ* corrigirt werden; aber es ist so gut wie sicher, dass er es nicht that.

einzelnen Büchern dieses Werkes jene vier Ueberschriften eigneten. Da π. ἀκροπ. das erste Buch einnahm, so ist eine Benennung des ganzen nach ihm etwas ganz natürliches und ebenso verbreitet im Alterthum wie die Manier, aus einem grösseren Corpus einzelne Bücher mit ihren Sondertiteln zu citiren. Es bildete also π. ἀκροπ. das 1. Buch, π. μνημάτων das 3., weitere zwei π. ἀναθημάτων und π. τριπόδων. Einen Gesammttitel scheint das Werk nicht gehabt zu haben. Hier ein Umriss von ihm.

⟨Ἡλιοδώρου Ἀθηναίου⟩
ᾱ περὶ τῆς Ἀθήνησιν ἀκροπόλεως.

Fr. 1 (1 Müller) Harp. (= Phot. Suid.) v. Προπύλαια ταῦτα· .... Ἡλιόδωρος δ' ἐν ᾱ περὶ τῆς Ἀθήνησιν ἀκροπόλεως μεθ' ἕτερα καὶ ταῦτά φησιν· ἐν ἔτεσιν μὲν ε̄ παντελῶς ἐξεποιήθη, τάλαντα δὲ ἀνηλώθη δισχίλια ιβ̄· ε̄ δὲ πύλας ἐποίησαν, δι' ὧν εἰς τὴν ἀκρόπολιν εἰσίασιν.[1])

2 (2) Harp. (= Phot. Suid.) v. Νίκη Ἀθηνᾶ. Λυκοῦργος ἐν τῷ περὶ τῆς ἱερείας. Ὅτι δὲ Νίκης Ἀθηνᾶς ξόανον ἄπτερον, ἔχον μὲν ἐν τῇ δεξιᾷ ῥόαν, ἐν δὲ τῇ εὐωνύμῳ κράνος, ἐτιμᾶτο παρ' Ἀθηναίοις, δεδήλωκεν Ἡλιόδωρος ὁ περιηγητὴς (ὁ περιηγ. fehlt bei Harp.) ἐν ᾱ περὶ ἀκροπόλεως.

3 (3) Athenae. IX 406[c]: Ἡλιόδωρος δ' ὁ περιηγητὴς ἐν ᾱ περὶ ἀκροπόλεως ʻτῆς τῶν πυρῶν, φησίν, ἑψήσεως ἐπινοηθείσης οἱ μὲν παλαιοὶ πύανον, οἱ δὲ νῦν ὁλόπυρον προσαγορεύουσινʼ; s. u. S. 238 f.

γ̄ περὶ ⟨τῶν Ἀθήνησι⟩ μνημάτων.

Isokrates.

4[a] [Plut.] v. X or. 838[b-d] ἐτάφη δὲ μετὰ τῆς συγγενείας — τὸν Ἰσοκράτην παρεστῶτα. S. 201 f.

4[b] [Plut.] 838[d] ἀνάκειται δ' αὐτοῦ — Λεωχάρους ἔργον. S. 202.

4[c] [Plut.] 839[b] (τὸν Ἀφαρέα ... ἐποιήσατο) ὃς καὶ εἰκόνα αὐτοῦ — ἀρετήν. S. 203.

4[d] [Plut.] 839[c] ἀνάκειται (γὰρ) ἐν ἀκροπόλει — ὥς εἶπόν τινες. S. 203.

---

1) Vgl. Wachsmuth, Stadt Athen. I 524, 2 über die Anstösse, die an der Zahl 2012 genommen sind; ich sehe nachträglich, dass, was ich zu vertheidigender Erklärung sagen wollte, längst von Wilamowitz, Aus Kydath. 210, 16 ausgesprochen hat. Die Worte der letzten Zeile werden wohl richtger nicht mehr zu dem Heliodorcitat gerechnet.

4[e] [Plut.] 839[c] ἦν δ' αὐτοῦ καὶ γραπτὴ εἰκὼν ἐν τῷ Πομπείῳ. S. 203.

4[f] [Plut.] 839[d] τῆς δὲ μητρὸς αὐτῶν — Σωσικλέα δ' ἐκ Λυσίου. S 203 f.

Lykurgos.

5[a] [Plut.] 842[e] ἐτάφη δ' αὐτὸς καὶ τῶν ἐκγόνων τινὲς — ἔτι σῳζόμεναι. S. 200. 207.

5[b] [Plut.] 843[c] ἀνάκειται δ' αὐτοῦ χαλκῆ εἰκὼν — τῆς δωρεᾶς. S. 207.

5[c] [Plut.] 851[f]—852[e] Urkunde: Λυκόφρων Λυκούργου Βουτάδης — ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ. S. 211 f.

5[d] [Plut.] 843[e. f] κατῆγον δὲ τὸ γένος — τὴν τρίαιναν. S. 207 f.

Demosthenes.

6[a] [Plut.] 847[a] κεῖται δ' ἡ εἰκὼν — ὑπὸ Πολυεύκτου πεποιημένη; dazu das Epigramm εἴπερ ἴσην — Ἄρης Μακεδών. S. 208 f.

6[b] [Plut.] 847[d. e] ἔστι δ' αὐτοῦ (d. h. Δημοχάρους) εἰκὼν — ὑπὲρ ἀμφοτέρων ἀναγεγραμμένα. S. 209.

6[c] [Plut.] 850[f]—851[c] Urkunde: ⟨Ἄρχων Γοργίας.⟩ Δημοχάρης Λάχητος Λευκονοεὺς — τοῦ δήμου. S. 210 f.

6[d] [Plut.] 851[d-f] Urkunde: Ἄρχων Πυθάρατος. Λάχης Δημοχάρους Λευκονοεὺς — μήτε λόγῳ μήτε ἔργῳ. S. 210 f.

6[e] [Plut.] 847[e] ἡ δ' εἰκὼν — περὶ ἧς προείρηται. S. 209 f.

Hypereides.

7 [Plut.] 849[c. d] οἱ δ' ἐν Κλεωναῖς — ὥς φησιν Ἡλιόδωρος ἐν τῷ τρίτῳ περὶ μνημάτων — καὶ ἔστιν ἄδηλον. S. 200 f.

Theodektes von Phaselis.

8 [Plut.] 837[c. d] (Θεοδέκτης ὁ Φασηλίτης) οὗ ἐστι τὸ μνῆμα ἐπὶ τὴν Κυαμῖτιν πορευομένοις — τὰ νῦν κατερηρειμμένον· ⟨Epigramm⟩. ἔνθα καὶ — σῴζεται μόνος. S. 205 f.

Kimon(eia).

9 (4) Harp. v. Θέτταλος (Phot. Suid. ohne Citat) . . . εἷς τῶν Κίμωνος παίδων Θέτταλος ἐκαλεῖτο, ὥς φησιν Ἡλιόδωρος ἐν τῷ περὶ ἀκροπόλεως. S. 230 ff.

περὶ τῶν Ἀθήνησι τριπόδων.

10 (7) Harp. v. Ὀνήτωρ· . . . ὅτι δὲ τῶν χορηγησάντων ἦν, Ἡλιόδωρος περὶ τῶν Ἀθήνησι τριπόδων; fehlt bei Phot. Suid. S. 205.

11 (5) Athenae. VI 229[c] *Ἀριστοφάνης δ' ὁ κωμῳδιοποιός, ὅν φησιν Ἡλιόδωρος ὁ Ἀθηναῖος ἐν τοῖς περὶ ἀκροπόλεως (πεντεκαίδεκα δ' ἐστὶ ταῦτα βιβλία) Ναυκρατίτην εἶναι γένος, ἐν τῷ Πλούτῳ κτἑ.* S. 234. 233, 1.

12 [Plut.] v. Andoc. 835[b] *καὶ αὐτὸς* (d. i. *Ἀνδοκίδης*) *δ' ἐχορήγησε — πωρίνου Σιληνοῦ.* S. 205.

13 [Plut.] v. Isocr. 839[c. d] (*ἐποίησε* [d. i. *Ἀφαρεύς*] *δὲ καὶ*) *τραγῳδίας — δύο Ληναϊκάς.* S. 205.

(*περὶ τῶν Ἀθήνησιν ἀναθημάτων*)

14 Plin. n. h. XXXIV 76 *Demetrius Lysimachen — LXIII annis* S. 225. 227. 229.

15 Plin. n. h. XXXIV 74 *Cephisodorus Minervam — cui pauca comparantur.* S. 225. 227. 229. [Unsicher.]

16 Plin. n. h. XXXV 134 (Athenion) *pinxit in templo — syngenicon.* S. 229. [Unsicher.]

Aus unbestimmten Büchern.

17 (6) Athenae. II 45[c] *Ἡλιόδωρος δέ φησι τὸν Ἐπιφανῆ Ἀντίοχον (ὃν διὰ τὰς πράξεις Πολύβιος Ἐπιμανῆ καλεῖ) τὴν κρήνην τὴν ἐν Ἀντιοχείᾳ κεράσαι οἴνῳ.* S. 239, 1.

18 [Plut.] v. Antiph. 833[d]—834[b]: Urkunde *Ψήφισμα ἐπὶ Θεοπόμπου ἄρχοντος, ἐφ' οὗ οἱ τετρακόσιοι κατελύθησαν, καθ' ὃ ἔδοξεν Ἀντιφῶντα κριθῆναι (ὁ Καικίλιος παρατέθειται). Ἔδοξε τῇ βουλῇ, μιᾷ καὶ εἰκοστῇ τῆς πρυτανείας — καὶ τοῦτο θέσθαι.* S. 213 f. 219 f.

Heliodor beschreibt zunächst die vorhandenen Denkmäler; zu dieser Beschreibung gehören und kommen Angaben über das Genus des Denkmals, das Material, den Standort, den Zustand; an die letzteren Angaben schliessen sich Mittheilungen historischer Art, wie über ursprüngliche Beschaffenheit, Wechsel des Standortes, gegebenen Falls über die Herstellungskosten, Künstler oder Dedicanten. Zur Begründung der Angaben werden Aufschriften und Inschriften, die er fand, oder Urkunden selbst aus dem athenischen Archiv, welche sich auf das beschriebene Denkmal bezogen, mitgetheilt; in ähnlicher Weise sind in dem Buche über die Dreifüsse didaskalische Angaben aus den auf urkundlicher Forschung beruhenden aristotelisch-peripatetischen Arbeiten verwerthet. Wie das Buch über die Denkmäler in den einzelnen Abschnitten gegliedert war, ist

ausführlich dargelegt. Nur das sei noch hervorgehoben, dass die in diesem Buche beobachtete mehr sachliche als örtliche Disposition auch in anderen Theilen des Gesammtwerkes geherrscht haben möchte. Denn diese Disposition ist die Veranlassung zu den genauen Ortsangaben. Wo rein periegetisch beschrieben wird, ergiebt sich aus der Periegese selbst zum grossen Theil die Lage der einzelnen Denkmäler, und über das Local bedarf es in vielen Fällen keines Wortes; wer aber nach sachlichen Gesichtspunkten ordnet und so die Gegenstände aus ihrer Umgebung reisst, ist zu genaueren Ortsangaben gezwungen, falls er ordentlich arbeiten will. Nun sind die charakteristischen Ortsangaben auch ausserhalb des 3. Buches zu beobachten (Fr. 12. 14); es ist also auch hier eine der in *π. μνημ.* beobachteten Anordnung ähnliche Behandlung wahrscheinlich; namentlich in den Büchern *π. τριπόδων* und *π. ἀναθημάτων*, aus denen grade Fr. 12. 14 stammen, musste es nahe liegen, an die Personen der Weihenden die Aufzählung der Monumente zu knüpfen.

Man überlege nun, wie sich die eingelegten Urkunden, die historischen Erläuterungen, die didaskalischen Angaben, die Angliederung der Denkmäler einer ganzen Sippe an die Monumente etwa des berühmtesten Familienmitgliedes in dem ganzen Werke ausnehmen mussten: zweifellos wie eine Reihe kleiner Excurse zu den den Gang der Darstellung festhaltenden Denkmälern. Doch alles, was bisher angeführt ist, dient unmittelbar oder wenigstens mittelbar zur Erläuterung oder historischen Würdigung der beschriebenen Monumente und brauchte nicht als störend empfunden zu werden. Es müssen sich aber daneben auch Bemerkungen oder Excurse gefunden haben, welche mit den Gegenständen der Beschreibung in einem sehr losen und sachlich nicht gerechtfertigten Zusammenhange standen. Dahin gehört Fr. 3; denn dieses stammt aus einem Excurse, in welchem nach einer uns auch sonst bekannten grammatischen Theorie die Schreibung *Πυανεψίων* verlangt und durch die Etymologie *πύανον-ἕψειν* begründet wurde.[1])

1) Stellen bei Preller-Robert, Gr. Myth. 262,3. — Plut. Thes. 22 steht trotz der gleichen Etymologie durch seine Einkleidung doch der lexicographischen Tradition gegenüber; diese geht samt und sonders auf eine uns zeitlich genau nicht mehr zu fixirende Quelle, Apollonios von Acharnai *περὶ τῶν Ἀθήνησιν ἑορτῶν*, zurück. So hiess natürlich der Titel des Buches, wie Harp. v. *Πυανόψια* überliefert ist; ohne *τῶν Ἀθήνησιν*, wie Susemihl a. a. O. II 385

Woran in der Beschreibung der Burg diese Abschweifung geknüpft war, sehe ich nicht; an den Apollon *παρνόπιος* (Paus. I 24, 8), dessen Bild beim Parthenon stand, zu denken ist wohlfeil. Die Notiz über Antiochos Epiphanes (Fr. 17) bezieht sich sogar nicht einmal mehr auf Attisches[1]); es ist gewiss nicht zuviel vermuthet, wenn man sich noch manch andere recht weit von dem eigentlichen Thema abliegende Ausführung in Heliodors Buch denkt.

So erwächst aus der Betrachtung der Fragmente das Bild eines Werkes, welches die Anzeichen der Gelehrtenschriftstellerei der Zeit seiner Entstehung trägt; und dadurch gewinnt das eben entworfene Bild innere Beglaubigung. Es ist die Zeit, wo die Forschung in Polyhistorie und Polymathie aufging und wo im Grossen und Ganzen — gab es auch räudige Schafe, ja selbst Wölfe in Schafskleidern — doch aus wirklich wissenschaftlichem Bestreben oder wenigstens dem, was man dafür hielt, Stoff auf Stoff gehäuft wurde. Darüber ging die Form in die Brüche, im Einzelnen wie im Ganzen, in der Diction wie in der Oekonomie. Eine Reaction gegen diese Formlosigkeit musste sich erheben. Sie tritt in der Gestalt der Archaistik auf, sehr früh als Poesie und in der Poesie, später in der Prosa, ja leider zu spät. Es ist mit der alten wissenschaftlichen Forschung zu Ende, als der synkretistiche Atticismus, die vollendetste Gestalt, in der die Archaistik der Prosa sich zeigt, durchdringt. Dionysios und Didymos sind Zeitgenossen. Und nun erhalten wir im 2. Jahrhundert n. Chr. die Kehrseite des Bildes, das die Prosa des 2. Jahrhunderts v. Chr. bot; von der allgemeinen Entwickelung hat auch die periegetische Litteratur sich nicht ausschliessen können. Wo alte Periegeten gewissenhaft zwischen dem, was sie sahen und nicht mehr sahen, schieden, da findet der Spätere nicht mehr in jedem Falle die Selbstbescheidung, die Lücken seines Wissens einzugestehen. Wie die Aelteren sammelten, um zu sammeln, und darüber den Rahmen

ihn giebt, würde er auch beim Fehlen des Harpokrationcitates für lückenhaft gehalten werden müssen. Uebrigens ist bei Susemihl a. a. O. Anm. 203 übersehen, dass die einzige von Müller FHG. IV 313 unter den Apolloniosfragmenten aufgeführte Athenaeusstelle V 191[e] von Kaibel (z. d. St.) dem Acharner mit Recht abgesprochen ist.

1) Bei Jahn-Michaelis, *Paus. descr. arc. Ath.* p. 28 ist die Einreihung in die Periegese versucht durch den Hinweis auf Paus. V 12, 4 . . *Ἀντίοχος, οὗ δὴ καὶ ὑπὲρ τοῦ θεάτρου τοῦ Ἀθήνησιν ἡ αἰγὶς ἡ χρυσῆ καὶ ἐπ' αὐτῆς ἡ Γοργὼ ἔστιν(?) ἀναθήματα.*

der Form bersten liessen, so häuft auch der Jüngere Excurse und Notizen, aber der Schüler der Sophistik weiss über die Gebrechen das gefällig umhüllende Gewand der äusseren Form zu werfen. Man nehme die Schriftstellerei eines Polemon und Heliodor heraus aus der Zeit, in der der Tag der exacten antiquarischen Forschung noch leuchtete, und versetze sie in die Dunstsphäre der zweiten Sophistik — und mit historischer Nothwendigkeit ergiebt sich die Schriftstellerei eines Pausanias.

Strassburg i. E. BRUNO KEIL.

DER URSPRUNG DES ODYSSEUSMYTHUS.

MIT EINEM ANHANG UEBER TODTENDIENST UND HEROENCULT.

Ueber Ursprung und Entwickelung der Odysseussage zu reden habe ich im zweiten Bande meiner Geschichte des Alterthums mehrfach Veranlassung gehabt. Eine ausführlichere Darlegung und eingehende Begründung war durch die Natur des Werks ausgeschlossen; doch habe ich geglaubt, das Ergebniss trotz aller Kürze deutlich genug formulirt und auch die entscheidenden Argumente, auf denen es beruht, hinlänglich klar bezeichnet zu haben (§ 76 Anm.), so dass jeder Leser sich den Gang meiner Untersuchung reconstruiren könnte. Darin habe ich mich getäuscht: ein Gelehrter wie E. Rohde hat Rhein. Mus. L 1895 S. 27. 29, 1 meine Ansicht vollkommen missverstanden und glaubt, sie mit einigen höhnischen Bemerkungen abthun zu können. Es scheint daher bei der Wichtigkeit der Sache geboten, die Begründung ausführlicher vorzulegen, als es an jenem Orte möglich war.

Dass die Gestalt, in der die Odysseussage uns vorliegt, das Resultat eines sehr langen Entwickelungsprocesses ist, kann wohl als unbestritten gelten; ebenso, dass sie nicht eine Abzweigung der troischen Sage ist, sondern Odysseus ursprünglich eine selbständige vielbesungene Sagengestalt war, die dann wie so viele andere in den troischen Heldenkreis hineingezogen ist, mit anderen Worten, dass wir den Kern der Sage nicht in dem Odysseus der Ilias, dem Zerstörer Trojas, zu suchen haben, sondern in dem der Odyssee, dem irrenden Helden, der nach vielen Abenteuern unerkannt in die Heimath zurückkehrt und auch hier noch Weib und Gut in schwerem Kampfe wiedergewinnen muss.

Dass unsere Odyssee nicht nur in der formellen Behandlung, sondern auch im Inhalt vielfache Schichtungen erkennen lässt, ist gleichfalls anerkannt. Hier, wo es sich lediglich um die Geschichte

der Sage handelt, die Analyse der Dichtung aber nur so weit in Betracht kommt, wie sie dafür von Wichtigkeit ist, sei nur darauf hingewiesen, dass die uns vorliegende Schilderung des Freierkampfs — das scheint mir Seeck erwiesen zu haben — eine Contamination aus zwei Versionen ist, dass die Erkennungsscene des neunzehnten Gesanges, der jetzt dadurch die Spitze abgebrochen ist, dass Penelope gegen die Intentionen des ursprünglichen Dichters während der Fusswaschung Eurykleias durch Athenes Eingreifen in Apathie versinkt, in ihrer ursprünglichen Gestalt einen ganz anderen Fortgang fordert als unsere jetzige Odyssee — das wird, seit es Niese erkannt und Wilamowitz weiter ausgeführt hat, wohl kaum von Jemandem bestritten werden —, dass die Telemachie und die durch sie geschaffene Ausbildung Telemachs zu einer selbständigen Gestalt eine ausführliche aber keineswegs zu den ältesten Bestandtheilen des Epos gehörende Exposition der Odyssee ist, die zugleich den Zweck verfolgt, die übrigen Rückkehrsagen mit der Odyssee zu verflechten. Tiefer noch greift ein, dass Odysseus in den Gesängen ν—σ verwandelt ist, in τ—ω aber nicht mehr; ψ 156 ff. erhält er von Athene nicht etwa seine alte Gestalt zurück, wie ν 397 ff. 429 ff. fordert und π 172 ff. 454 ff. bei der Erkennungsscene mit Telemach geschieht, sondern nur grössere Schönheit als vorher. Am stärksten aber sind die Differenzen in den Erzählungen von den Irrfahrten, auf die wir später noch zurückkommen. Hier sei nur erwähnt, dass im Gegensatz zu der Selbsterzählung des Odysseus in ι und λ (Lotophagen, Kyklopen, Hadesfahrt) die Erzählungen in $\varkappa$ und μ (Aeolos, Laestrygonen, Kirke, Sirenen, Skylla und Charybdis, Thrinakia) ursprünglich in dritter Person berichtet waren und ziemlich mechanisch in die erste umgesetzt sind, um sie mit den ächten Apologen verbinden zu können. Ich weiss nicht, ob Rohde das bestreitet; jedenfalls erscheint mir Kirchhoffs Nachweis, den Wilamowitz aufgenommen und erweitert hat, nicht nur bis jetzt nicht widerlegt, sondern überhaupt unwiderlegbar.

Ich habe nun den Kern der Nekyia als das ‚älteste Stück der Odyssee‘ bezeichnet (Gesch. d. Alt. II. S. 104) und führe S. 405 als ‚älteste Bestandtheile der Odyssee, die zum Theil einen ganz anderen Gang der Sage voraussetzen‘, die Verse λ 100—104. 121—224 an. Das hat die volle Entrüstung Rohdes erregt: ‚Im Lichte der historischen Auffassung‘ — mit dieser Wendung, die ihm offenbar viel Vergnügen gemacht hat, redet Rohde durchweg von mir —,

,wird der Kern des Nekyia gar zu dem 'ältesten Theil der Odyssee' überhaupt. Wie arg sie sich mit dieser Behauptung compromittirt, bemerkt die historische Auffassung nicht. Dass die Nekyia, auch ihren ältesten Bestandtheilen nach, spät erst in die Odyssee hineingedichtet ist, das gerade ist seit langem so gut 'gesichert', wie nur irgend etwas in Homerischen Dingen gesichert sein kann, gesichert nicht durch improvisirte Einfälle, sondern durch handfeste Gründe, die man nicht beseitigt hat, wenn man sich erlaubt, sie zu ignoriren, oder sie wirklich nicht kennt'. Und dazu die Anmerkung: ,die Stellen, an denen Lauer, Köchly, Kammer, Bergk, Niese und manche Andere die nirgends widerlegten Gründe für die unläugbare Thatsache späterer Eindichtung der Nekyia in die Odyssee entwickelt haben, brauchen Kennern dieser Dinge nicht erst bezeichnet zu werden. In der Regel wird ja nur ein solcher über Homerische Angelegenheiten öffentlich das Wort zu nehmen sich berufen halten'. Auf den Ton einzugehen, den Rohde hier wie in seinem ganzen Aufsatz anschlägt, auf die gehässige Insinuation am Schluss zu antworten, widerstrebt mir; dergleichen richtet sich von selbst. Im Uebrigen könnte ich einfach erwidern, dass ich meine Ansicht von Wilamowitz (nicht von Kichhoff, wie Rohde angiebt, denn dieser schreibt bekanntlich ein viel grösseres Stück der Nekyia seinem alten Nostos zu) übernommen habe, der nach allen von Rohde angeführten Autoritäten geschrieben, die Nekyia eingehend analysirt und die ganze Frage in ein neues Licht gerückt habe; er möge also dessen Argumente widerlegen, wenn er das gethan habe, wolle ich den Vorwurf, Wilamowitz blind gefolgt zu sein, gern tragen. Aber Rohde ignorirt Wilamowitz' Homerische Untersuchungen vollständig. Er scheint sie zwar zu kennen — denn ihnen sollten doch wohl die Anhänge 4, 5 und 6 gelten, auf die Psyche S. 45. 56 verwiesen wird, die aber bei der Ausgabe des zweiten Theils weggefallen sind, — aber die Verkehrtheit ihrer Ergebnisse ist ihm offenbar so evident, dass er gegen jeden, der sie annimmt, sein Anathema schleudert. So ist es ihm ergangen wie den Gegnern Klopstocks, von denen Lessing schreibt: ,Ihr Schimpfen war, ohne Zweifel, die Folge aus Vordersätzen, die sie so überzeugend dachten, dass sie meinten, ein jeder müsse sie bei sich empfinden; die sie also verschwiegen.'

Es wird mir also nichts übrig bleiben, als auf die Sache selbst einzugehen, auf die Gefahr hin, schon Gesagtes nochmals zu wieder-

holen. Wie man sieht, nimmt Rohde den Mund sehr voll: die Sache ist definitiv erledigt. Sehen wir uns indessen seine Autoritäten genauer an, so schrumpft die Liste gar sehr zusammen. Köchly hat die angekündigte Untersuchung über die Nekyia in Folge äusserer Umstände überhaupt nicht geliefert (Opusc. I 183. 209 f.); er begnügt sich mit dem Nachweis, dass sie zu der Kirkegeschichte in $\varkappa\mu$ nicht passt und in diese nachträglich eingelegt ist und verweist im Uebrigen auf Lauer und Brausewetter. Niese (Entwickelung der Homer. Poesie 166 ff.) beruft sich wieder auf Köchly und fügt nur einige z. Th. aus Kammer entnommene Gründe bei, die nichts entscheiden (darunter die seltsame Vermuthung Kammers, die Weissagung des Tiresias sei eine Nachbildung der Weissagung des Proteus an Menelaos in δ[1]). Lauers Quaestiones Homericae kenne ich allerdings nicht; sie sind mir hier nicht zugänglich. Aber Kammer (Einheit der Odyssee 478 ff.), der nach Rohde mit ihm an demselben Strange ziehn soll, polemisirt ausführlich gegen sie, ja ihm sind Lauers ästhetische Urtheile über die Nekyia ‚befremdend, ja manchmal in hohem Grade spasshaft'. Ueberdies zeigt Kammers eingehendes Referat, dass Lauer die Nekyia nicht für eine Eindichtung, sondern für ein Einzellied hält, das ganz andere Voraussetzungen habe, als die ihm von seiner jetzigen Umgebung gegebenen: die Fahrt nach der Unterwelt soll ursprünglich etwa im 7. Jahre nach der Zerstörung Trojas stattgefunden haben. Das ist also eine Ansicht, die der von Wilamowitz und mir vertretenen weit näher steht als der Rohdeschen. Kammer (Einheit der Odyssee 474 bis 539) dagegen hat allerdings den Versuch gemacht, die Begegnung mit Tiresias und Antikleia als eine späte, sogar sehr späte Eindichtung zu erweisen, während er die Hadesfahrt im Auftrag der Kirke und die Begegnung mit den Heroen für das ursprüngliche Epos in Anspruch nimmt — also hierin stark von Rohde abweicht, der beide Gruppen und dazu noch die Elpenorscene gleichmässig für den Kern der Nekyia in Anspruch nimmt (S. 27 A. 1), aber das Ganze für eine Eindichtung hält. Welchen Erfolg Kammer dabei gehabt hat, lehrt die Karrikatur, die er S. 536—539 als Reconstruction des ursprünglichen Gedichts giebt, und deutlicher noch die Gegenbemerkungen von Lehrs im Anhang des Kammerschen Buchs. Aus jedem Worte sieht man, dass Lehrs, ein Mann, auf

1) Ebenso Rohde, Psyche S. 49.

dessen Urtheil ich mehr Gewicht lege, als auf alle von Rohde angeführten Autoritäten, zwar höflich genug ist, Kammers Ansicht nicht geradezu zu verwerfen, aber ihr nirgends wirklich beizustimmen vermag. ‚Ich kann auch an dem Gespräch mit der Mutter keinen Anstoss finden — ich meine ästhetisch genommen (nicht in so fern es etwa enthält, was hier nicht zu erwarten wäre aus sonstigen Gründen). Ich kann mich sogar des Eindrucks nicht erwehren, als ob die alte, schon verkümmert hinabgekommene Frau noch etwas schattenhafter und inconsistenter herauskommt, dem Sänger instinktiv herausgekommen ist als die andern. — Wobei ich beiläufig bemerken möchte, dass auch der Gedanke vorher, die Mutter zuerst herankommen zu lassen, dass der Sohn sie zuerst zurückweisen muss, sehr schön ist‘ u. s. w. Dies eine Citat möge genügen.

Es bleibt Bergk (Griech. Litteraturgesch. I 685 ff.). Wie immer, giebt derselbe auch hier eine Reihe werthvoller Bemerkungen, von denen ich nur das sehr energische Eintreten für die Aechtheit der Prophezeiung des Tiresias und speciell ihren Schluss (v. 119—137) gegen Rohde hervorheben will, der S. 27 A. 1 die Verse 116—137 für interpolirt hält — man sieht, er hat wirklich Unglück mit seinen Autoritäten. Nach Bergk ist die Nekyia ‚ein Einzellied, gerade so wie die Doloneia‘, ‚die selbständige Arbeit eines jüngeren Sängers‘ und nur sehr ungeschickt nachträglich in die Kirkeerzählung eingelegt.

Alle genannten Forscher stimmen darin überein, dass die Nekyia (oder nach Kammer wenigstens die Tiresiasepisode) in den Zusammenhang nicht passt, in dem sie überliefert ist, dass es widersinnig ist, dass Kirke den Odysseus in den Hades schickt, den Tiresias zu befragen, wenn sie ihm nachher selbst die Rückkehr ausführlich beschreibt und ihm selbst angeben kann, wie er sich zu verhalten hat, dass die Situation in Ithaka nach Antikleias Schilderung eine total andere ist als in der übrigen Odyssee, dass Tiresias dem Odysseus eine Prophezeiung giebt, die zu dem weiteren Verlauf des Epos absolut nicht stimmt, dass sich endlich das Gedicht mit Leichtigkeit aus seinem jetzigen Zusammenhange loslösen lässt. All das ist von Kirchhoff und Wilamowitz so wenig bestritten, dass sie es vielmehr zum Ausgangspunkt ihrer Untersuchungen genommen und durch weitere Argumente gestützt haben; und so kommt es auch mir nicht in den Sinn, diese Sätze zu bestreiten. Rohde hat gar nicht bemerkt, dass das, womit er auf-

trumpft, nur die Vorfrage ist, dass das eigentliche Problem damit nicht erledigt ist, sondern jetzt erst gestellt werden kann. Niese schliesst S. 167 ähnlich wie die andern: ‚es wäre nun undenkbar, dass ein Dichter dem Odysseus eine Reise zum Hades sollte zugeschrieben haben, wenn er ihn nachher durch die Kirke vollständiger und besser wollte belehren lassen. Darum ist die Nekyia für eine spätere Dichtung zu halten, die an die Kirkeepisode angehängt ward‘. Das ist lediglich eine petitio principii; mit dem Nachweis, dass die Nekyia eine Einlage ist, ist über ihr Alter noch garnichts gesagt. So lange weiter nichts erwiesen ist, kann sie ebensogut älter wie jünger sein als der Zusammenhang, in den sie eingefügt ist. Bergk ist denn auch so besonnen, zuzugeben, dass ihr Stoff alt ist: ‚die Fahrt des Odysseus in den Hades beruht unzweifelhaft auf alter volksthümlicher Sage; dergleichen erfindet kein Dichter. . . . Der Dichter der Odyssee kannte sicherlich diese Sage‘, er hat sie nur nicht zu behandeln gewagt.[1])

Nun hat Kirchhoff gezeigt, dass die Nekyia nicht als Einlage in die Kirkeerzählung entstanden sein kann, sondern dem Redactor, der sie einfügte, bereits vorgelegen hat. Die Anweisung, die Kirke κ 516 ff. dem Odysseus über sein Verhalten im Hades giebt, stimmt wörtlich überein mit der Ausführung λ 24 ff., so dass eine der beiden Stellen von der anderen abhängig sein muss. Kirchhoff hat glänzend erwiesen, dass die Priorität auf Seiten der Nekyia ist. Odysseus erzählt, wie er die Opfergrube gräbt, den zum Opfer bestimmten Schaafen den Hals abschneidet und ihr Blut hineinfliessen lässt. Als nun die Schaaren der Todten sich herandrängen, ‚da befahl ich den Genossen, den Schaafen, die geschlachtet dalagen (μῆλα τὰ δὴ κατέκειτ᾽ ἐσφαγμένα νηλέι χαλκῷ), die Haut abzuziehn und sie zu verbrennen.‘ Das ist untadelhaft; aber Kirkes Auftrag: ‚Dann befiehl den Genossen, den Schaafen, die geschlachtet da lagen (genau wie oben), die Haut abzuziehen‘, ist sinnlos und nur durch wörtliches Copiren der Vorlage zu erklären. Zu demselben Ergebniss führt, dass Kirke die Sendung in den Hades mit keinem

1) Wie tief unter einer derartigen Auffassung steht die Rohdes, nach dem die Absicht des Dichters lediglich ist, ‚eine Reihe von Gesprächen des Odysseus mit den Seelen solcher Verstorbenen zu bringen, zu denen er in enger persönlicher Beziehung gestanden hat‘ und die ‚überflüssige Erkundung bei Tiresias nur ein lockerer Vorwand ist, um doch irgend einen äusseren Anlass zu haben, seine Erzählung in das Ganze der Odyssee einzuhängen‘ (Psyche S. 46 f.)!

Worte motivirt: ‚ehe du heimkehrst, musst du in den Hades gehen und Tiresias Geist befragen'. Das ist alles. Odysseus entsetzt sich über das Gebot, aber er fragt nicht nach dem Grunde, nur nach dem Wege. Das ist nur zu begreifen, wenn die Nekyia bereits vorlag und ein Redactor sie wohl oder übel irgendwo einfügen wollte. Die Nekyia ist mithin nicht eine Erweiterung der Kirkeerzählung, sondern ein von dieser unabhängiges Gedicht oder ein Theil eines solchen.

Darum könnte sie aber doch immer jünger sein, als der Haupttheil der Odyssee. Dem gegenüber will ich mich nicht auf ihren poetischen Gehalt berufen, da das ein subjectives Urtheil sein mag, sondern nur fragen, was ist ursprünglicher, dass Kirke dem Odysseus den Weg in die Heimath weist, oder dass er in den Hades geht, um den Geist des Tiresias zu befragen? Ist es denkbar, dass ein Dichter, dem die uns geläufige Gestalt der Odysseussage auch nur in Umrissen vertraut war, der den Telemach des Freiermordes und der Telemachie kannte, die Antikleia auf Odysseus Frage antworten lässt: ‚Deine Frau grämt sich um Dich, Dein Königthum aber hat noch kein anderer erhalten (*σὸν δ᾽ οὔπω τις ἔχει καλὸν γέρας*), sondern Telemach verwaltet mit allgemeiner Zustimmung das Königsgut (*ἕκηλος τεμένη νέμεται*) und geniesst die Mahlzeiten, die dem Richter zustehen; denn alle laden ihn zu Gaste'[1])? Endlich Tiresias Prophezeiung. ‚Du suchst Deine Heimkehr zu erkunden (*νόστον δίζηαι μελιηδέα*). Sie wird schwer sein, da Poseidon Dir zürnt, weil Du seinen Sohn geblendet hast. |[a] Freilich könnt ihr nach Hause kommen, wenn ihr die Rinder des Helios auf Thrinakia verschont. Thut ihr das nicht, so werden Deine Genossen zu Grunde gehen, Du selbst aber spät und allein auf fremdem Schiffe nach Hause fahren und dort die Freier antreffen. Wenn Du sie getödtet hast, [b] dann gehe mit einem Ruder ins Binnenland, bis Du zu Leuten kommst, die keine Schiffe kennen. Wenn dann

---

1) Daran schliesst sich der Bericht über Laertes. Rohde, Psyche S. 47 sagt, ‚die Mutter berichtet ihm von den gestörten Lebensverhältnissen auf Ithaka'. Das ist ja nicht falsch, aber es täuscht den Leser, der die Worte nicht im Kopfe hat, über den Gegensatz gegen die übrigen Odyssee hinweg. — Nebenbei sei auch hier darauf hingewiesen, dass dies zu Gaste Bitten des Herrschers, d. h. diese Form der Naturalleistungen an den König, eine Art Einliegen bei den Unterthanen, sonst bei Homer nirgends nachweisbar ist und somit für das sehr hohe Alter der Stelle spricht (G. d. Alt. II 209).

Jemand Dein Ruder für eine Wurfschaufel hält, dann bist Du erlöst; stecke das Ruder in die Erde, opfere dem Poseidon, und ziehe nach Hause. Hier opfere allen Göttern. Dann wird Dich in hohem Alter, in glücklichen Verhältnissen, ein sanfter Tod ausserhalb des Meeres ereilen.' Statt eines *νόστος* stellt Tiresias ihm zwei in Aussicht; wenn er zu Hause angekommen und aus allen Wirren erlöst ist, soll er noch einmal wieder fort. Es ist denn auch vielfach anerkannt, dass dem ursprünglichen Texte ausser dem Eingang 100—103 nur eine der beiden im Referat mit a (v. 104 ff.) und b (v. 121 ff.) bezeichneten Weissagungen angehören kann, die andere interpolirt ist. Aber welche? Ist a ächt, so bleibt Poseidons Zorn, die Ursache von Odysseus Unglück, völlig wirkungslos; wie er zu besänftigen ist, sagt Tiresias nicht, sondern mit dem Zorn des Helios, den Odysseus vermeiden soll, aber nicht vermeiden wird, führt er ein völlig neues Motiv ein, das das erste aufhebt. Weiter bemerkt Wilamowitz mit Recht, dass die an Antikleia gerichtete Frage des Odysseus, ob Penelope ihm treu sei oder wieder geheirathet habe, unmöglich ist, wenn er eben von Tiresias gehört hat, dass er sie von den Freiern befreien wird. Ferner ist alsdann die Situation des Odysseus genau dieselbe, wie in der in sich zusammenhängenden Kirke-Thrinakiaerzählung, Tiresias weissagt dem Odysseus dasselbe wie Kirke. Ganz entscheidend, weil ein gänzlich objectives Argument, das sich durch keine Combination umgehen lässt, ist, dass Tiresias λ 110 ff. dieselben Verse braucht wie Kirke μ 137 ff.[1]) — und doch ist die Nekyia, wie wir gesehen haben, von der Kirkeepisode ebenso unabhängig wie diese von ihr, so dass keins der beiden Gedichte bei dem andern eine Anleihe hätte machen können. Endlich, wenn v. 121 ff. interpolirt ist, wie ist es denkbar, dass ein Interpolator eine derartige Prophezeiung erfindet, die mit der Odyssee, die ihm vorlag, gar nichts zu thun hat? Alle diese Bedenken fallen weg, wenn wir das Orakel b für ächt halten. Poseidons Zorn ist der Grund, weshalb Odysseus die Rückkehr versagt bleibt; der Seher weist ihm also den Weg, wie er den zürnenden Gott versöhnen kann. Im Uebrigen ist, denke ich, der Stilunterschied der beiden Stücke so evident, dass er laut für das höhere Alter und die Aechtheit der Verse 121—137 spricht. Die

1) Ebenso ist λ 108 = μ 127, λ 109 = μ 323. v. 114 f. wiederholt einfach den Fluch des Kyklopen ι 534 f., und auch sonst setzt sich das ganze Stück grösstentheils aus Lehnversen zusammen.

Interpolation von v. 104—120 endlich erklärt sich sehr einfach. Für den Redactor[1]), der die Nekyia einfügte, war es eine unumgängliche Nothwendigkeit, die ganz anderen Anschauungen der Prophezeiung über das weitere Schicksal des Helden dadurch mit seiner Odyssee auszugleichen, dass er ihre Erfüllung über das Ende des Gedichts hinaus schob (genau wie nachher ψ 248 ff. bei der Ankündigung der Ausführung) und vor sie eine kurze Skizze dessen einschob, was ihm in der Odyssee wirklich begegnete, natürlich im engen Anschluss an ihren Wortlaut. Dieser Einlage sind dann ein paar verbindende Verse zwischen 104 und 121 zum Opfer gefallen.

Für Rohde existiren natürlich alle diese Argumente nicht: ‚Dass die Verse 121—137 in einem der Nekyia erst spät eingefügten Stück stehen, ist zwar längst mit sehr beachtenswerthen Gründen erhärtet worden[2]); aber die brauchen ja nicht widerlegt zu werden, wo die ‚historische Auffassung' entscheidet. Mir gelten (nicht nur 119—137, wie vielen Homerforschern, sondern) 116—137 für

---

1) Die Schlussredaction unserer Epen, die übrigens ebensowenig als ein einheitlicher Act eines Einzelnen zu denken ist, wie die des Alten Testaments, ist auch darin der des Hexateuchs gleichartig, dass sie überall sichtlich bestrebt ist, möglichst viel von der Ueberlieferung aufzunehmen (darum bevorzugt sie im allgemeinen die jüngeren Fassungen), und kleinere Widersprüche erträgt, grössere durch eine leicht erkennbare Harmonistik ausgleicht.

2) Von Rohdes Autoritäten erkennen Köchly und Bergk beide Theile der Prophezeiung als ächt an, Bergk mit sehr energischen Worten gerade für die Aechtheit des zweiten, von Rohde unbedingt verworfenen Theils: ‚es hiesse die Bedeutung, welche die Prophezeiung des Tiresias für dieses Lied hat, vollständig vernichten, wenn man den inhaltvollen Schluss der Rede tilgen wollte'; und dazu die sehr beachtenswerthe Bemerkung: ‚man darf übrigens nicht behaupten, diese Weissagung weise auf eine spätere Gestalt der Sage hin; es mag dies die alte volksmässige Ueberlieferung sein, welcher dieser Dichter folgt; auch dem Verfasser des Odyssee kann sie bekannt gewesen sein, wenn er auch keinen Gebrauch davon macht'. Bergk kommt mithin unserem Standpunkt ganz nahe. Niese geht auf die Frage nicht ein. Kammer verwirft die ganze Prophezeiung, aber bei ihm fühlt man, dass er den Unterschied beider Theile sehr wohl empfunden und nur die Consequenzen nicht gezogen hat. Der erste, nach Rohde allein ächte Theil besteht nach seiner Autorität Kammer aus ‚sinnlos entlehnten Versen' und lässt ‚nicht auf einen Seher, sondern auf einen schwachmüthigen Alten schliessen, der einer prägnanten Rede nicht mehr fähig ist'; dem zweiten weiss er ausser dem Conflict mit der übrigen Odyssee nur Dunkelheit vorzuwerfen; das ist doch wohl bei einem Orakel kein Tadel. Man sieht auch hier, was es mit Rohdes absprechenden Behauptungen auf sich hat.

interpolirt.' Also alles, was dagegen vorgebracht ist, darf die ,philologische Auffassung' — denn für deren Vertreter hält sich Rohde doch wohl — ohne weiteres ignoriren, und wehe dem, der weiter fragt, der etwa Aufklärung wünscht, wie die von Rohdes Standpunkt aus geradezu als unsinnig erscheinende Interpolation von 116—137 zu erklären sei.

Noch ein Wort über die Abgrenzung der ursprünglichen Nekyia. Ich habe G. d. Alt. II S. 104 und 405 ihren Kern, die Verse λ 100—104. 121—224, d. h. eben die Prophezeiung des Tiresias und die Begegnung mit der Mutter, als ,ältestes Stück der Odyssee' angeführt. ,Hoffentlich doch nicht diese Verse allein, die für sich gar keinen Bestand haben' sagt Rohde. Das wäre kein Gegengrund; denn dass ein Späterer ein Bruchstück aus einer älteren Vorlage übernimmt, seine ganze Umgebung aber umarbeitet, ist doch nichts ungewöhnliches. Aber allerdings ist das meine Meinung nicht gewesen; ich habe nur die Stellen bezeichnen wollen, ,welche einen ganz anderen Gang der Sage voraussetzen', als die spätere Odyssee, und wenn mich auch das Streben nach Kürze zu einem unpräcisen Ausdruck verführt hat, so war doch, glaube ich, meine wirkliche Ansicht bei einigem guten Willen ganz wohl zu erkennen. Ich bestreite gar nicht, dass auch die vorhergehenden Verse, mit Ausnahme der Elpenorepisode, also λ 25—48[1]. 84—99, der ältesten Nekyia angehören, und dass sie mit der Kyklopie eng verbunden war, auf die sie ja direct verweist und mit der sie und sie allein die Form der Selbsterzählung des Odysseus theilt. Ja, ich halte es nicht für unmöglich, dass sie einmal mit der schönen Eingangsscene im zwanzigsten Buch, die auf das Kyklopenabenteuer verweist (v. 19) und von Odysseus Rückkehr in die Heimath ,über Land und See' (*ἐπὶ τραφερήν τε καὶ ὑγρήν*) redet, was zu unserer Odyssee ja recht schlecht passt, und ebenso mit der Erkennungsscene in ψ in demselben Epos gestanden hat[2], wenn sie auch noch älter ist als diese Stücke (s. u. S. 257). Ich hatte aber in der Geschichte des Alterthums keinen Anlass, weiter auf die Einzelanalyse der Epen einzugehen, als für meine Zwecke unumgänglich war. Ein zweites grosses Odysseusepos, von dem Stücke in unsere Odyssee verarbeitet sind, scheint die Abenteuer

1) v. 49 b ist aus 29 entlehnt, v. 50 = 89. Die beiden Verse sind schwerlich ächt, sondern um der Elpenorepisode willen eingeschoben. Im ursprünglichen Text ist also eine kleine Lücke.

2) Vgl. Wilamowitz, Homer. Unters. 64 f.

bei den Laestrygonen, Kirke, Thrinakia in ihrer Urgestalt (nicht als Selbsterzählung) umfasst, und ihn dann zu den Phaeaken (vgl. vor allem Wilamowitz S. 128 ff.) geführt zu haben *τ* 269 ff. Diesem Gedicht gehörte die Erkennnungsscene in *τ* an. Nur soll natürlich auch hier nicht gesagt werden, dass alle diese Stücke gleichaltrig sind und von demselben Dichter stammen. Ich will dies Gedicht im Folgenden der Kürze halber als das Kirkeepos, das andere als das Nekyiaepos bezeichnen.

Dagegen halte ich alles, was in der Nekyia auf v. 224 folgt, für weit jünger, nicht nur den Frauenkatalog, sondern auch die Begegnung mit den troischen Helden. Rohde ist anderer Ansicht: ‚der ursprüngliche Kern der Nekyia wurde, nehme ich an, gebildet durch die (im Einzelnen später etwas erweiterten) Unterredungen des Odysseus mit Elpenor, Tiresias, Antikleia, Agamemnon, Achill, sein Zusammentreffen mit Patroklos, Antilochos, Aias.‘ (Rh. Mus. a. O. S. 27, Psyche S. 47 ff.) Er empfindet also nichts von dem ungeheuren Gegensatz zwischen den beiden Scenengruppen. In der Schilderung der sich drängenden Schatten [1]), in der Unterredung

1) Die Verse 38—43, welche das Gedränge der Geister schildern, die so erscheinen, wie sie in die Hölle gefahren sind, sind von Zenodot und Aristarch verworfen *ὡς ἀσύμφωνοι πρὸς τὰ ἑξῆς*; ihnen sind die Neueren meistens gefolgt, so auch Rohde, Psyche 55. Mit Recht hat Kirchhoff dies verworfen und die Aechtheit vertheidigt; die Verse stimmen nicht zu der Begegnung mit den troischen Helden, aber vorzüglich zu der mit Tiresias und Antikleia. Dass sie in der verkürzenden Anweisung der Kirke 530 ff. fehlen, beweist garnichts. — Ebenda bezeichnet Rohde den Heroinen-Katalog als ‚mehr Hesiodisch aufzählend als Homerisch für die Anschauung belebend‘. Wie fein ausgedrückt! Die Thatsache kann er nicht leugnen, aber dem Zugeständniss, dass hier ein abgerissenes Stück Hesiodischer genealogischer Dichtung inmitten Homerischer Poesie erscheint, muss er natürlich aus dem Wege gehen: das hat ja Wilamowitz erwiesen. Gleichartig ist, dass S. 48 die gleichfalls von Wilamowitz erwiesene Abhängigkeit von *λ* 385—563 von den kyklischen Epen in folgenden Worten geläugnet und doch widerwillig zugestanden wird: ‚als die Odyssee entstand, waren diese Sagen‘ — die ‚später‘ in den kyklischen Epen behandelt wurden — ‚bereits in strömend vordringender Bewegung, noch hatten sie kein eigenes Bette gefunden, aber sie drangen in einzelnen Ergiessungen in die ausgeführte Erzählung von der Heimkehr‘ des Odysseus ‚ein‘. Rohde versteht also wohl v. 521 oder 547 ohne Zuhülfenahme der kyklischen Epen und vermag zu sagen, wie v. 423 f. zu verstehen ist oder wer die *Κήτειοι* sind. Wenn das nicht ‚unhistorische Auffassung und Isolirung Homers‘ (d. h. der Ilias und Odyssee) ist, so weiss ich nicht, was man sonst so bezeichnen könnte. Vgl. Psyche S. 79 ff. 82, 2.

mit Tiresias und Antikleia packt auch den Hörer das Grauen vor der Geisterwelt, die dem Sänger eine furchtbare Realität ist, er fühlt, dass es das Furchtbarste für Odysseus ist, lebend zu den Todtengeistern hinabzusteigen, dass er streben muss, so bald wie möglich ans Licht der Sonne zurückzukehren — im zweiten Theil führt Odysseus ein behagliches Zwiegespräch mit seinen Kameraden aus dem troischen Krieg. Dort zeigt das von Lehrs trefflich charakterisirte Herandrängen der Mutter an den Sohn, der sie mit blutendem Herzen fern halten muss, die tiefste dichterische Empfindung, hier dient die schauerliche Situation nur als Staffage für einige hübsch erzählte Geschichten aus dem troischen Krieg und den Nosten.

Doch man mag alle ästhetischen Urtheile als nichts beweisend verwerfen: entscheidend ist auch hier ein äusseres Argument, der Gegensatz der Anschauungen über den Zustand der Seelen im Hades. In der ächten Nekyia haben die Psychen mit Ausnahme des Tiresias kein Bewusstsein, sie können es nur durch Bluttrinken vorübergehend erlangen; in der Begegnung mit den troischen Helden dagegen sind sie fortdauernd bewusst. Achill, Patroklos, Antilochos, erkennen den Odysseus und reden mit ihm, ohne Blut zu trinken[1]); Aias erkennt ihn ebenso, aber sein Groll ist unbezwinglich; Achill empfindet das elende Dasein des Todten, und doch herrscht er über die Todten und schreitet stolz auf seinen Sohn über die Asphodeloswiese. Und das soll derselbe Sänger gedichtet haben, der uns im Bilde der Mutter so ergreifend die Wesen- und Bewusstlosigkeit der Todten geschildert hat. Das haben schon die Alten bemerkt (Schol. 391 *πῶς μὴ πιὼν τὸ αἷμα γινώσκει*;[2]), Kammer hat es weitläufig ausgeführt[3]), Niese erkennt es an (S. 168), ebenso Wilamowitz; aber der Verfasser eines grossen

1) *ἔγνω δὲ ψυχή με ποδώκεος Αἰακίδαο* λ 471; die andern λ 541. Das beweist, dass auch bei der Begegnung mit Agamemnon λ 390 die von den Scholien überlieferte und commentirte Lesung *ἔγνω δ' αἶψ' ἐμὲ κεῖνος, ἐπεὶ ἴδεν ὀφθαλμοῖσι* richtiger ist als *ἐπεὶ πίεν αἷμα κελαινόν* (Wilamowitz S. 151; so früher schon Kayser).

2) Als Erklärung wird gegeben, dass alle diese Seelen, die Bewusstsein haben, *ἐν τῷ τῶν ἀτάφων εἰσὶ τόπῳ* und noch nicht von der Lethe getrunken haben.

3) Er hält das dauernde Bewusstsein der Todten für das ältere, die Bewusstlosigkeit und den Blutzauber für das jüngere. Dass Lehrs dem nur mit starker Reserve zustimmt (S. 773), ist wohl begreiflich.

Werkes über Seelencult und Unsterblichkeitsglauben der Griechen darf den Unterschied vollständig ignoriren und die beiden Abschnitte als volle Einheit behandeln — hier werden also seine Autoritäten mit einem Male von ihm keines Wortes mehr gewürdigt, von dem armen Leser, der so gern Aufklärung haben möchte, ganz zu schweigen.

Damit kann ich Rohde einstweilen verlassen. Die Richtigkeit meines Urtheils, ‚dass er sich durch die völlige Isolirung Homers und die Ablehnung gesicherter Ergebnisse der Homeranalyse den Weg selbst versperrt hat', wäre, denke ich, hinreichend begründet, und ich kann es ruhig dem Urtheil des Lesers überlassen, ob es ‚die historische Auffassung' gewesen ist, die sich compromittirt hat. ‚Mit Schlagbäumen so schwächlicher Construction', meint Rohde, ‚wird es kaum gelingen, mir den Weg zu versperren'. Er hat den Schlagbaum verachtet und versucht, über ihn hinwegzuspringen; es ist nicht meine Schuld, wenn er dabei gründlich zu Fall gekommen ist.

Ich kehre zum Odysseusmythus zurück. Wenn wir von der Telegonie absehen, besteht die Odysseussage aus zwei Theilen: den Irrfahrten des Helden und dem Kampfe mit den Freiern bei der Rückkehr. Beides steht nicht in nothwendigem Zusammenhange; dass der heimkehrende König sein Weib von Freiern umlagert findet und im Kampfe befreit, könnte an sich ebenso gut von jedem auf Abenteuer ausziehenden Helden erzählt werden — wie es denn in dem Schicksal Agamemnons sein Gegenstück hat. Die Einheit unserer Odyssee ist dadurch geschaffen, dass sie ausschliesslich das zweite, die Rückkehr, zum Thema wählt, und die Irrfahrten episodisch als Selbsterzählung des Helden einlegt. In jeder weniger künstlichen Fassung würden die beiden Theile auseinander fallen, würde der Freiermord ebenso gut von den Irrfahrten sich loslösen, wie die Telegonie von der Odyssee. Von den beiden Bestandtheilen ist nun die Irrfahrt derjenige, welcher das eigentliche Wesen des Odysseusmythus ausmacht; der Freiermord ist ein allgemeines, kein individuelles Motiv, das sich an die Odysseussage angesetzt hat, weil er vor allen anderen der wandernde, der Heimath entrückte Held war. Anhaltspunkte für ihre Ausbildung wird schon der Mythus gegeben haben; aber in ihrer späteren Gestalt ist sie für den Odysseusmythus ebenso secundär wie der Zweikampf zwischen dem Vater und dem unerkannten Sohne, der sich bei den Griechen an

Odysseus angesetzt hat wie bei den Iraniern an Rustem und bei den Germanen an Hildebrand — womit ich weder behaupten noch bestreiten will, dass die urälteste Wurzel auch dieser Sagen ein ächter Göttermythus gewesen ist.

Eine Bestätigung dieses Ergebnisses bieten die Namen der Söhne des Odysseus Telemachos und Telegonos. Nach allgemeinem mythischen Brauch sind sie aus den Schicksalen und Eigenschaften des Vaters gebildet[1]) — woraus zugleich hervorgeht, dass beide keine selbständigen mythischen Gestalten, sondern Erzeugnisse der poetischen Ausbildung der Odysseussage sind. Beide bezeugen, dass der Kern der Odysseussage in der Irrfahrt zu suchen ist.

Versuchen wir nun, das alte in der Kyklopie und Nekyia vorliegende Gedicht so weit wie möglich zu ergänzen und auszubeuten. Es ist eine Selbsterzählung des Odysseus: dieser Dichter hat also bereits die Einheit des Gedichtes dadurch hergestellt oder vielmehr zuerst geschaffen, dass er die Abenteuer der Irrfahrt vom Helden erzählen liess. Das Thema des Gedichts hat mithin wie in unserer Odyssee der Schluss der Wanderungen, die Rückkehr, gebildet. Wo und wem Odysseus erzählte, wissen wir nicht; schwerlich den Phaeaken, viel eher irgend einem festländischen Herrscher. Denn Tiresias Weisung erfordert eine weite Wanderung über Land, bei der es an Abenteuern nicht gefehlt haben wird; das wird durch υ 98 bestätigt. Man könnte vermuthen, dass die Erzählung bei den Thesproten spielte, zu denen Odysseus in der Telegonie gelangt, während unsere Odyssee seinen Aufenthalt bei ihnen als Fabel, als Fiction des Odysseus behandelt (S. 255 Anm. 2). Doch wären auch ganz andere Lösungen denkbar. Ob die Erfüllung der Weisung des Tiresias in die Selbsterzählung gehört oder nachher

1) Gleichartig sind Teledapos (von der Kalypso) in der Telegonie (Eustath. zu π 118, hergestellt von Wilamowitz S. 183) und Ptoliporthes (von Penelope) in der Thesprotis (Pausan. VIII 12, 6. Apollodor epit. sabb. 7, 35 Wagner). Der sonstige Nachwuchs des Odysseus, Arkesilaos von Penelope in der Telegonie bei Eustath. l. c., Polypoites von der Thesprotenkönigin Kallidike in der Telegonie (Proklos und Apollodor ep. 7, 34, wodurch Wilamowitz' Vermuthung S. 188 widerlegt wird, er sei mit Ptoliporthes identisch), die Nachkommen von Kirke und Kalypso in der Theogonie, endlich Leontophoros, Doryklos, Euryalos (vgl. Wilamowitz S. 190 f.) sind andersartig, aber durchaus secundär oder vielmehr tertiär. — Eine Variation des Ptoliporthes ist Perseptolis, Sohn des Telemach von Nestors Tochter Polykaste (Hesiod fr. 34) oder von Nausikaa (Hellanikos und Aristoteles bei Eustath. l. c.).

berichtet wurde, ist ebensowenig auszumachen; doch ist das letztere wohl wahrscheinlicher. Reste des alten Gedichtes können hier sehr wohl in der Telegonie bewahrt gewesen sein, der die Schlussredaction des epischen Stoffes diese Begebenheiten zugewiesen hat.

Der Fluch Polyphems[1]) verkündet dem Odysseus

ὀψὲ κακῶς ἔλθοι, ὀλέσας ἄπο πάντας ἑταίρους,
νηὸς ἐπ᾽ ἀλλοτρίης, εὕροι δ᾽ ἐν πήματα οἴκῳ.

Das muss also erzählt worden sein. Wer den Odysseus heimbringt, wissen wir nicht; die Wanderung über das Festland lässt auch hier den Gedanken an die Thesproten als den nächstliegenden erscheinen.[2]) Mehr wissen wir über die *πήματα* in der Heimath: hier treten Antikleias Aussagen ergänzend ein. Penelope grämt sich um Odysseus, Laertes lebt auf dem Lande, Telemach ist anerkannter Regent, mithin erwachsen. Das steht, wie schon erwähnt, im schärfsten Widerspruch zu der gesammten übrigen Odyssee, und schliesst einen Freierkampf der Art, wie ihn die späteren Versionen zeigen, unbedingt aus. Sollten ihm Gegner erstehen und die Mutter zur Ehe zwingen wollen, so wird dieser Telemach ihnen anders entgegentreten als der heranwachsende Jüngling der übrigen Odyssee. Ein Dichter schafft sich nicht Voraussetzungen, die er nachher selbst wieder aufheben muss. Er hatte nicht nöthig, Telemachs friedliche

1) Dass Düntzer, Der Apologos der Odyssee, Philol. 50, 1891 S. 659 ff. die Stelle *ι* 518—536 für interpolirt hält, kann ich nur für eine seltsame Verirrung halten. Gewiss wäre es an sich das natürlichste, das Polyphems Fluch Odysseus den Tod brächte; aber das ist ja ausgeschlossen *ἐπεί οἱ μοῖρ᾽ ἐστὶ φίλους τ᾽ ἰδέειν καὶ ἱκέσθαι οἶκον ἐυκτίμενον καὶ ἑὴν ἐς πατρίδα γαῖαν.* Polyphem darf dem Odysseus nur wünschen, was die Sage von ihm berichtet und was Poseidon daher erfüllen kann.

2) Vgl. Odyssseus' Erzählung an Penelope *τ* 270 ff., wo die Abenteuer auf Thrinakia und bei den Phaeaken den Inhalt des Kirkeepos wiedergeben, von dem diese Stelle die Fortsetzung bildet, der Abstecher des Odysseus zu den Thesproten aber eine Fiction ist, die er machen muss, weil er Penelope nicht die Wahrheit sagen kann. Es ist in der That sehr wahrscheinlich, dass der Dichter hier eine von ihm verworfene Parallelversion für die Erfindung des Odysseus benutzt, und diese könnte sehr gut die des Nekyiaepos sein. Dann wäre Odysseus in diesem zum Thesprotenkönig Pheidon gegangen und von diesem zurückgesandt worden, nachdem er vorher den dodonäischen Zeus befragt hatte (bezieht sich darauf *υ* 42, dass Odysseus nach Zeus' und Athenes Willen die Freier tödten soll?), ob er offen oder heimlich zurückkehren solle. Das Orakel befiehlt natürlich die heimliche Rückkehr; dazu würde die Situation in *υ* 5 ff. vortrefflich passen.

Regentschaft, die allgemeine Anerkennung, die ihm zu Theil ward, ausdrücklich zu betonen: thut er es doch, so wird er nicht nachher an ihre Stelle die Anarchie gesetzt haben. Dabei ist noch zu beachten, dass Odysseus das Nekyiaabenteuer auf alle Fälle nur kurze Zeit vor seiner Rückkehr in die Heimath erzählt und dass dem Hörer dadurch eine Exposition der Verhältnisse auf Ithaka gegeben wird, und ferner, dass die lange weitere Abwesenheit des Odysseus von der Heimath nach der Fahrt in die Unterwelt für das Nekyiaepos nicht vorhanden ist. Mit Tiresias' Prophezeiung beginnt für Odysseus die Wendung zum Besseren. Die Fahrt in die Unterwelt ist die furchtbarste Aufgabe, die er zu überwinden hat, aber durch sie gewinnt er zugleich die Verkündung der Erlösung. Er hat jetzt einen untrüglichen Leitstern: er weiss, dass alle Leiden, die ihm noch bevorstehen, nur vorübergehend sind, dass er die Heimath wiedergewinnen und als glücklicher Herrscher im höchsten Alter sterben wird. Das ist in unserer Odyssee in Folge der Contamination der verschiedenen Versionen völlig verdunkelt, kann aber im Nekyiaepos nie aus dem Bewusstsein des Odysseus geschwunden sein. Auf dem Wege zur Heimath, den ihm Tiresias gewiesen hat, mag er durch Poseidons Zorn noch sein Schiff und seine Gefährten verlieren[1]), aber er selbst gelangt aufs Festland und tritt die Wanderschaft an, die ihm die Erlösung bringt. Darüber mögen Monate vergehen, aber nicht acht Jahre, wie in unserer Odyssee.

Die Kämpfe bei der Heimkehr mögen also etwa so zu denken sein, dass sich auf Ithaka ein oder mehrere einheimische oder fremde Prätendenten erheben und die Hand der Penelope fordern, dass Telemach aufs äusserste bedrängt wird und bereit ist nachzugeben; da im entscheidenden Moment trifft Odysseus ein, erkundet — vielleicht durch das dodonäische Orakel gewarnt (S. 255 A. 2) — die heimischen Verhältnisse und besiegt die Gegner, sei es allein, sei es im Bunde mit Telemach und Laertes, und gewinnt so Gattin und Reich zurück, vielleicht auch hier schon durch die Probe des Bogenkampfs.[2]) Diese Erwägungen führen zugleich dazu, den

---

1) Daraus ergiebt sich, wie auch Wilamowitz S. 161 hervorhebt, dass der Hadeseingang auch im Nekyiaepos schon nicht auf dem Festland, sondern fern jenseits des Meeres zu suchen ist.

2) Dass die Daten der Kyklopie und der Nekyia allerdings auf eine Schilderung der Rückkehr und der Kämpfe in der Heimath hinweisen, nur in

oben erwähnten Zusammenhang zwischen Kyklopie und Nekyia auf der einen Seite, den Trümmern eines alten Gedichts vom Freiermord und der Wiedergewinnung der Gattin in *υ* und *ψ* auf der andern doch nicht für das ursprünglichste zu halten. Auch das älteste Epos, das wir gewinnen können, lässt schon Schichtungen erkennen. Der ursprüngliche Schluss des Nekyiaepos ist, lange ehe dies in die späteren Darstellungen der Odysseussage eingearbeitet wurde, durch eine Dichtung verdrängt worden, welche die ausgebildete Freiererzählung aufnahm und damit ein neues Motiv einführte, das mit den ältesten Bestandtheilen des Nekyiaepos nicht mehr im Einklang stand, sie aber trotzdem ebenso gut beibehielt, wie das von allen späteren Bearbeitungen auch geschehen ist.

Das beherrschende Motiv des Nekyiaepos ist der Zorn Poseidons; seine Versöhnung ist die Aufgabe, die dem Odysseus gestellt ist, durch sie wird ihm die Rückkehr in die Heimath ermöglicht. Wie Tiresias' Weisung zu verstehen ist, haben schon die alten Commentare richtig erkannt. Odysseus soll ins Binnenland gehen *ἵνα κἀκεῖνοι γνῶσι τὴν τοῦ Ποσειδῶνος δύναμιν*, er soll seinen Cultus auch bei den *ἠπειρῶται* begründen, heisst es in den Scholien und bei Eustathius zu *λ* 121. 130. Offenbar ist das Ruder, das Odysseus in die Erde pflanzt, nichts anderes als der balken- oder brettförmige Fetisch des Gottes, dessen Dienst er durch sein Opfer begründet.

Odysseus erscheint hier in enger Beziehung zu Poseidon. Wilamowitz äussert bei Besprechung der Kalypsoerzählung (S. 138): ‚dass ein Mensch, der so viel Leid auf dem Meere erduldet und so oft[1]) Schiffbruch gelitten hat, dem Meeresgotte verhasst ist, ist im Grunde selbstverständlich'. Damit ist für ihn, wie es scheint, das Motiv vom Zorn des Poseidon erledigt. Das Epos selbst zeigt eine wesentlich andere Auffassung. Stürme senden bei Homer alle möglichen Götter, Here (*Ο* 26, *Ξ* 254), Athene (*ε* 108), Zeus auf Bitten Athenes (*γ* 132 ff.) oder des Helios (*μ* 376 ff.) so gut wie Poseidon. Auch Odysseus selbst ist nicht etwa durch Poseidon zu den Lotophagen und Kyklopen verschlagen worden (*ι* 67 erregt Zeus den Sturm, aber als Naturereigniss, nicht aus Zorn), sondern

ganz anderer Art wie in unserer Odyssee, hatte ich früher verkannt. Deshalb sind meine Angaben darüber, Gesch. d. Alterth. II 104, nach dem hier Angeführten zu modificiren.

1) wie oft denn? Nach Wilamowitz' Annahme bis dahin nur ein einziges Mal, eben als er zur Kalypso verschlagen wird.

Poseidons Zorn trifft ihn erst, als er seinen Sohn geblendet hat und dieser um Rache fleht. Ebenso unzulänglich ist die Erklärung, welche Wilamowitz S. 160f. für Tiresias' Prophezeiung giebt: ‚In der That, wenn der Gott des Meeres zürnt, was liegt näher als sein Reich zu meiden? wenigstens so lange zu meiden, bis er versöhnt ist.' Eine derartige kühl reflectirende Aetiologie liegt dem ächten Mythus doch ganz fern. Und sie erklärt auch nichts; denn wie kommt der Mythus dazu, den Poseidon auf Odysseus zürnen zu lassen? Weit eher liegt die Sache gerade umgekehrt. Dass Odysseus dem Poseidon im Binnenlande ein Heiligthum errichtet, ist das wesentliche: das wird durch das Motiv des Zornes erklärt.

Freilich scheinen der Verbindung zwischen Poseidon und Odysseus Beziehungen zu anderen Gottheiten entgegen zu stehen. In allen Versionen des Freiermordes, in der Phaeakengeschichte (von ε 382 an, vgl. Wilamowitz S. 136), in der Telemachie ist Athene seine Schutzpatronin. Dem gegenüber ist seit Kayser oft hervorgehoben worden, dass die Irrfahrten sie in dieser Rolle noch nicht kennen; in der Kalypsoerzählung intervenirt Leukothea zu seinen Gunsten gegen Poseidons Zorn, bei dem Kirkeabenteuer beschirmt ihn Hermes, aber Athene wird in keiner der beiden Quellen, aus denen die Apologe componirt sind, je genannt.[1]) Das wird bekanntlich ν 314 ff. ausdrücklich eingestanden und motivirt. Für die Sage aber ergiebt sich, dass Odysseus ursprünglich zu Athene in keinem näheren Verhältniss gestanden hat. Sie ist seine Beschirmerin erst geworden, weil diese Rolle im Epos für sie conventionell ist. Sie stammt zunächst wohl aus der Heraklessage — denn mit Herakles ist sie unzertrennlich verbunden — und daneben vielleicht aus der Sage vom thebischen Kriege, in dem Tydeus und Diomedes ihre Schützlinge sind (vgl. Δ 390. Ε 116 und Diomedes' ἀριστεία). Dadurch ist das Motiv den Sängern geläufig geworden; wo ein Held göttlichen Schutzes bedarf, erscheint Athene zu seiner Hülfe (so schon Il. Α bei Achill im Streit mit Agamemnon): so hat sie auch in der späteren Ausbildung der Odysseussage dieselbe Rolle erhalten.

Wilamowitz S. 112 ff. erkennt in Odysseus einen Apollinischen Helden, wie vor ihm Steinthal, einen Jahrgott[2]), weil er nach der Version vom Freiermord, der vor allem τ 52—387. 467—477

1) ausser in der nichts beweisenden Stelle ι 317.

2) Dem folgt Seeck, Quellen der Odyssee S. 267 ff., für den Odysseus der Sonnengott ist.

angehört, um die Wintersonnenwende am letzten Tage des Jahres zurückkehrt, und am nächsten Tage, dem Apollofest (*υ* 276 ff.), mit Apollos Waffe, dem Bogen (vgl. *φ* 267. 338. 364. *χ* 7), die Freier tödtet. Aber dass der Bogen nicht nothwendig auf Apollo weist, sondern im älteren Epos überhaupt die traditionelle Waffe der Helden ist (Herakles, Eurytos, Iphitos, Philoktetes), hat Wilamowitz selbst (Euripides Herakles I 290. 313) anerkannt. Die Rückkehr am letzten Tage des Jahres ergab sich von selbst, wenn man die zwanzigjährige Abwesenheit von der Heimath genau nahm. Der folgende Tag aber war nach ionischer Anschauung ein Apollofest wie jede *νουμηνία*.[1]) Ebenso erklärt es sich aus der ionischen Anschauung vom Apollon *πατρῷος*, dass Telemach *τ* 86 durch Apollos Gnade herangewachsen ist. Sonst aber finden sich nähere Beziehungen zwischen Apollo und Odysseus nirgends — denn dass in der Telegonie im Kampf zwischen Brygern und Thesproten, als Odysseus mit Athenes Hülfe gegen Ares kämpft, wie Diomedes in der Ilias, Apollo als Vermittler eintritt, hat doch keine Bedeutung. Ueberdies sucht Wilamowitz in dem Freierkampf den Kern der Odysseussage, im Gegensatz zu unserer obigen Analyse.

Ganz andersartig ist die Verknüpfung mit Poseidon. Poseidons Zorn spielt für die Odysseussage dieselbe Rolle wie der Heras für die Heraklessage: er ist das Grundmotiv des alten Epos, dem Kyklopie und Nekyia angehören, so gut wie der Kalypso- und der Phaeakenerzählung; nur das Gedicht von Kirke und Thrinakia kennt ihn nicht, setzt vielmehr den Zorn des Helios an seine Stelle (vgl. S. 272). Dem Poseidon im Binnenlande ein Heiligthum zu gründen, ist die Aufgabe, die Odysseus gestellt wird. Wir werden also darauf geführt, eine Erklärung der Odysseussage aus dem Poseidoncult zu versuchen.

Aber wo lag das von Odysseus gegründete Heiligthum des Poseidon? Die Alten setzen es nach Bunima in Epirus[2]) nahe bei Trampyia, und an letzterem Orte lässt Lykophron 800 und

---

1) Wilamowitz S. 54, vgl. diese Zeitschrift XXVII 376.

2) Schol. und Eustath. zu *λ* 122, wo daneben das unbekannte Kelkea genannt wird. Steph. Byz. *Βούνειμα· κτίσμα Ὀδυσσέως, ἣν ἔκτισε πλησίον Τραμπίας* (vgl. s. v. *Τραμπία· πόλις τῆς Ἠπείρου πλησίον Βουνίμων*) in Folge des Tiresiasorakels, abgeleitet von dem Rindsopfer. Vgl. Wilamowitz S. 198 A. 30. — Svoronos weist darauf hin, dass auch Pausanias I 12, 5 die Worte des Tiresias auf Epirus bezieht.

sein Scholiast den Odysseus sterben und verehrt werden.[1]) Ebenso hat er nach Aristoteles bei schol. Lyc. 799 bei den Eurytanen in Aetolien ein Orakel. Schwieriger ist es, die Darstellung der Telegonie festzustellen. Nach Proklos' Auszug enthielt sie zuerst die Bestattung der Freier und das ν 356 ff. versprochene Opfer an die Nymphen — das sind also Dinge, die man wegen der Uebereinstimmung mit unserer Odyssee für verdächtig halten kann. Dann geht Odysseus nach Elis *ἐπισκεψόμενος τὰ βουκόλια*, die in der Odyssee erwähnt werden, und erhält von Polyxenos als Gastgeschenk einen Becher *καὶ ἐπὶ τούτῳ τὰ περὶ Τροφώνιον καὶ Ἀγαμήδην καὶ Αὐγέαν*; dann kehrt er nach Ithaka zurück und bringt die von Tiresias befohlenen Opfer (eine Hekatombe an alle Götter der Reihe nach, ausserdem die den Todten und Tiresias λ 29 ff. versprochenen Opfer). Darauf verlässt er Ithaka aufs neue, geht zu den Thesproten und heirathet die Königin Kallidike. Es folgen die Thesprotischen Abenteuer, die Eugammon nach Clem. Alex. strom. VI 2, 25 aus der Thesprotis des Musaios entnommen haben soll und über die Wilamowitz S. 187 ff. zu vergleichen ist. An sie knüpft die nochmalige Rückkehr nach Ithaka und der Tod durch Telegonos. Da Odysseus die Opfer auf Ithaka erst nach der Versöhnung mit Poseidon vornehmen soll, müsste man annehmen, dass diese in die elische Reise fällt, die Localität, wo Odysseus das Poseidonheiligthum errichtet, also im Peloponnes zu suchen wäre, wenn nicht hier wieder die Harmonistik mit der Odyssee Bedenken erregte. Denn dass Tiresias die Opfer auf Ithaka vorschreibt, beweist nicht, dass ein Dichter, der den Odysseus nicht, wie dieser verkündet, nach seiner Rückkehr in Ithaka bleiben und im Glücke sterben lässt, sondern ihn auf neue langjährige Abenteuer zu den Thesproten sendet, sich in diesem untergeordneten Punkte an ihn gebunden hat, während umgekehrt für die Zwecke des kyklischen Handbuchs eine derartige Harmonistik naturgemäss war. Es wäre also sehr möglich, dass in der echten Telegonie Odysseus über Elis zu den Thesproten ging, ohne Ithaka wieder zu berühren, und dass die Versöhnung Poseidons auf dieser Reise, und dann also vermuthlich bei den Thesproten stattfand.

1) *Τράμπυια πόλις Ἠπείρου, ὅποι μετὰ τὸν νόστον Ὀδυσσεὺς ἀπῆλθε, καθὰ καὶ Ὅμηρος· εἰσόκε τοὺς ἀφίκηαι οἳ οὐκ ἴσασι θάλασσαν· ἔνθα καὶ τιμᾶται.*

Diese Vermuthung wird jetzt durch die Jerusalemer Epitome aus Apollodor bestätigt. Die Reise nach Elis wird hier nicht erwähnt; nach dem Freiermorde opfert Odysseus dem Hades, der Persephone und dem Tiresias (also auf Ithaka), geht dann zu Fuss durch Epirus zu den Thesproten und versöhnt den Poseidon durch das Opfer nach Tiresias' Vorschrift. Dann folgt die Vermählung mit Kallidike u. s. w. Hier ist nicht von den von Tiresias befohlenen Opfern die Rede, die nur nach der Versöhnung des Poseidon, als Beginn der glücklichen Herrschaft in der Heimath, Sinn haben, sondern nur von den von Odysseus den Mächten der Unterwelt gelobten Opfern, die nach der Heimkehr jederzeit dargebracht werden konnten. Die Harmonistik ist hier also besser gelungen als bei Proklos. Im übrigen liegt auch hier bei Beiden dasselbe Excerpt zu Grunde. Die Reise nach Elis mit den zugehörigen Angaben, von der bei Homer nirgends die Rede ist, die also echt sein muss, ist bei Apollodor lediglich übergangen; aber eine Spur hat sie darin hinterlassen, dass Odysseus *πεζῇ διὰ τῆς Ἠπείρου βαδίζων* zu den Thesproten gelangt. Die Thesproten wohnen an der Küste; Odysseus ist also nicht zu ihnen hinübergefahren, sondern von der Landseite, d. h. von Osten her, zu ihnen gelangt, also auf dem Wege von Elis aus. So ergiebt sich, dass in der That die Telegonie das Poseidonopfer ins Thesprotenland gesetzt hat: dadurch erklärt es sich ja auch am natürlichsten, dass die Tradition es einstimmig hierher, nach Bunima und Trampyia, verlegt; sie giebt die Version der Telegonie wieder.[1])

Dagegen hat sich die Ansicht von Svoronos[2]) nicht bestätigt, dass in der Telegonie der Schauplatz der Versöhnung des Poseidon Mantinea war. Durch eine äusserst scharfsinnige Erklärung Mantineatischer Münzen und eine Combination mit den oben aus Proklos angeführten Worten im Anschluss an die Geschenke des Polyxenos: *ἐπὶ τούτῳ τὰ περὶ Τροφώνιον καὶ Ἀγαμήδην καὶ Αὐγέαν* kommt er zu der Annahme, Odysseus sei von Elis zu dem Orakel des Trophonios gegangen, um über Tiresias' Weisung Aufklärung

---

1) So auch Wilamowitz. Die Auffassung von Bethe in dieser Zeitschrift XXVI 614 ist mithin nur zur Hälfte richtig. — Auf die weiteren Vermuthungen von Wilamowitz über Nosten und Telegonie einzugehn, ist hier kein Platz. Wie völlig unsicher der Boden ist, hat Wilamowitz selbst anerkannt.

2) *Ulysse chez les Arcadiens et la Télégonie d'Eugammon*, in Gazette archéol. 1888 XIII 257.

zu erhalten, und sei dann zum König Agamedes in Stymphalos gelangt; in Mantinea habe sich die Prophezeiung erfüllt. Auf der Rückkehr durch Elis sei dann episodisch von Augias die Rede gewesen, oder Agamedes habe ihm von diesem erzählt. Das würde eine Verkürzung des Excerpts voraussetzen, die alle Wahrscheinlichkeit und Analogie weit übersteigt. Jetzt, wo das Apollodorexcerpt vorliegt, wird man sich um so mehr bei der alten Annahme beruhigen (ob man nun *ἐπὶ τούτῳ* beibehält oder mit Welcker *ἐπὶ τούτου* liest), dass auf dem Krater die Erbauung des Schatzhauses des Augias durch Trophonios und Agamedes dargestellt war, auf die der kyrenäische Dichter das ägyptische Märchen vom Schatzhaus des Rhampsinit übertragen hatte.[1])

Dass die Thesproten und Eurytanen sich die Gestalt des Odysseus aneigneten und Heiligthümer und Orakel an ihn anknüpften, ist begreiflich genug; das berühmte thesprotische Todtenorakel am Acheron bei Pandosia mag die Verbindung mit dem Helden, der in den Hades hinabgestiegen war, noch befördert haben.[2]) Dass die Thesprotis, die nach Clemens Alex. von Eugammon plagiirt, d. h. die in die Telegonie aufgenommen war[3]), ebendort auf Musaios zurückgeführt wird, erklärt sich nur, wenn sie von diesen Dingen, von mystischen Weihen u. a., gehandelt hat. Aber darum bei den Thesproten oder Eurytanen[4]) die Heimath des Odysseus zu suchen, wäre verkehrt. Diese barbarischen Stämme haben die griechische Sagengestalt übernommen und Culte an sie angeknüpft so gut wie Andere den Aeneas oder Herakles oder Diomedes; aber so wenig wie diese deshalb in Sicilien oder Italien heimisch sind, kann von epirotischen Stämmen eine der lebenskräftigsten Gestalten der griechischen Heldensage ausgegangen sein. Dann ist aber auch die Loca-

1) Charax Perg. fr. 6 bei Schol. Aristoph. Nub. 508. Auf das Schatzhaus des Hyrieus übertragen bei Paus. IX 37, 5; vgl. Wilamowitz S. 186.

2) Vgl. Pausan. I 17, 5, der annimmt, dass Homer die Schilderung der Unterwelt von hier entlehnt habe.

3) Diese Angabe wird jetzt dadurch bestätigt, dass die von Pausanias VIII 12, 6 aus der Thesprotis angeführte Angabe (die einzige, die wir über das Epos haben), Odysseus habe von Penelope nach der Rückkehr einen Sohn Ptoliporthes gezeugt, bei Apollodor ep. 7, 35 inmitten der Auszüge aus der Telegonie wiederkehrt.

4) oder mit Seeck bei den Aetolern; Seeck übersieht, dass die Eurytanen zwar zu den Aetolern gerechnet werden, aber keine Griechen waren, sondern *ἀγνωστότατοι γλῶσσαν καὶ ὠμοφάγοι, ὥς λέγονται* Thuk. III 94.

lisirung des von Odysseus begründeten Poseidonheiligthums bei den Thesproten secundär, wenn sie auch in der Telegonie und vielleicht schon in weit älteren Epen, ja in der Fortsetzung des Nekyiaepos (S. 255 A. 2) vorkam. Sie kann erst in einer Zeit entstanden sein, als der Ursprung des Mythus längst dem Bewusstsein entschwunden war und die Sagendichtung mit seinen einzelnen Bestandtheilen frei zu schalten begann.

Es ist Svoronos' Verdienst, die richtige Lösung gefunden und, meines Wissens zuerst, auf die wahre Heimath des Odysseus hingewiesen zu haben. Epirus ist nicht das einzige Festland, das in Betracht kommt, und zumal die Thesproten sind eigentlich recht wenig geeignet, das Orakel zu erfüllen, da sie am Meere wohnen und also Salz, Schiffe und Ruder kennen mussten. Dagegen giebt es inmitten der griechischen Welt ein Gebiet, das alle Bedingungen erfüllt, da es nirgends ans Meer reicht: das ist Arkadien. In Arkadien besteht überall der Poseidoncult in voller Blüthe. Das ist so auffallend, dass es auf die Vermuthung führt, der arkadische Poseidon, der rossgestaltige Gott der Stiere und Pferde, der Gemahl der Erdgöttin sei ursprünglich nicht oder wenigstens nicht ausschliesslich der Meergott gewesen. Aber für die gemeingriechische Anschauung des Epos ist er es allerdings; so lag der Gedanke nahe genug, für seinen Dienst in Arkadien eine mythische Erklärung zu suchen. Und nun wird uns Odysseus ausdrücklich als Begründer des Cultus des Poseidon *ἵππιος* in Pheneos genannt: als ihm Pferde abhanden gekommen waren, habe er sie durch Griechenland gesucht und in Pheneos, wo er sie fand, der Artemis *Εὑρίππα*[1]) und dem Poseidon *ἵππιος* Heiligthümer und ein Cultbild errichtet (Pausan. VIII 14, 5). Ebenso soll er den später verfallenen Tempel auf dem Berge Boreion bei Asea an den Quellen des Alpheios und Eurotas nach der Rückkehr von Ilion der Athene *Σώτειρα* und dem Poseidon errichtet haben (Pausan. VIII 44, 4). Das kann nicht aus der epischen Tradition entwickelt sein, denn mit dieser steht es im schärfsten Widerspruch; es muss also einheimische arkadische Legende sein. Dazu stimmt — denn so weit hat Svoronos offenbar das Richtige gefunden — dass Münzen von Mantinea aus der Mitte des 4. Jahrhunderts den Odysseus zeigen, wie er (vielleicht in dem für den Besuch des Trophoniosorakels

1) Ist das eine Variante der Thesproterin Euhippe (Tochter des Tyrimmas nach Parthenios erot. 3), die Odysseus heirathet?

vorgeschriebenen Costüm) das Ruder in die Erde steckt, also den Cult des Poseidon *ἵππιος* von Mantinea[1]) begründet. Nur ist das nicht die Version des Epos, wie Svoronos meint, sondern einheimische Sage, und dadurch für uns um so werthvoller.

Das Orakel des Tiresias weist also den Odysseus an, den arkadischen Poseidoncult zu begründen. Dadurch wird die Odysseussage in Arkadien localisirt; hier ist ihre Heimath zu suchen. Das wird dadurch bestätigt, dass auch seine Gemahlin Penelope nach Arkadien gehört. Denn nach allgemein griechischem Glauben (Herodot II 145) ist sie von Hermes die Mutter des arkadischen Gottes Pan.[2]) Ursprünglich ist sie also eine Göttin (Artemis?) gewesen, deren Beiname vielleicht Penelope war; das Spinnen und Wiederauflösen des Gewebes, das in die Freiergeschichte aufgenommen ist aber nicht aus ihr heraus erfunden sein kann, wird dem Mythus von der Göttin angehören. Man hat es oft auf den Mond gedeutet, ob mit Recht, brauchen wir hier nicht zu untersuchen. Durch das Epos ist sie zur Heroine geworden: und so zeigte man bei Mantinea ihr Grab (Paus. VIII 12, 5). Zur Erklärung erzählt Pausanias, Odysseus habe sie wegen des durch die Freier auf ihr ruhenden Verdachts verstossen, sie habe sich zunächst nach Sparta, dann nach Mantinea zurückgezogen. Ebenso erzählt die Epitome aus Apollodor (7, 38); in Mantinea habe sie dann dem Hermes den Pan geboren. Der crasse Widerspruch gegen das Homerische Bild von Penelope, die Mühe, die es machte, sie nach Mantinea zu bringen, zeugen deutlich für die Aechtheit der localen Legende. Uebrigens muss diese Version schon sehr alt sein: nur so liess sich die Homerische Erzählung mit dem Glauben ausgleichen, dass sie die Mutter des Pan sei. — Auch die Heimath Penelopes ist ja nach der Sage zwar nicht Arkadien, aber das benachbarte, von arkadischen Culten und Mythen stark durchsetzte Lakonien. In Sparta ist sie geboren, hier lebt ihr Vater Ikarios, der Bruder des Tyndareos, hier freit sie Odysseus (vgl. z. B. Pausan. III 12, 1. 4.[3]) 20, 10). In unserer Odyssee ist das verdunkelt; sie

1) Der alte Tempel galt als Bau des Agamedes und Trophonios, Pausan. VIII 10, 2. Das stimmt zu Svoronos' Combination.

2) Für die Belege genügt es, auf Preller-Robert, griech. Myth. I 744 f. zu verweisen.

3) Bei der Gelegenheit soll er das Heiligthum der Athene *Κελεύϑεια* zum Andenken an seinen Sieg gegründet haben. Auch hat er in Sparta ein

nennt zwar Penelopes Vater Ikarios oft genug, aber wo seine Heimath ist, sagt sie nicht, oder vielmehr sie denkt sich ihre Eltern auf Ithaka wohnend: so deutlich die zum Kirkeepos gehörende Unterredung zwischen Penelope und Odysseus τ 158, wo die Eltern[1]) der Penelope zureden, zu heirathen, ebenso die Telemachie α 276. β 52. 133. ο 16. Daran haben denn auch schon die Alten Anstoss genommen; sie wundern sich, dass Telemach in Sparta seinen Grossvater Ikarios und seinen Oheim nicht besucht, dass Eumaios ξ 68 der Helena, der Base seiner Herrin, flucht; und so folgern die Scholien für die Odyssee ganz richtig *ὅτι Ἰθακήσιος ὁ Ἰκάριος, οὐ Σπαρτιάτης, ἀδελφὸς Τυνδάρεω* (Schol. α 285. β 52. δ 1. ξ 68. ο 16). Aristarch wird die Localisirung in Sparta als Erfindung der *νεώτεροι* verworfen haben, während in Wirklichkeit die angeführten Stellen nur zeigen, wie fern auch schon alte Odysseusgedichte den Wurzeln der Sage stehen. Nur in der späten Einlage vom Traum der Penelope δ 795 ff., wo Penelopes Schwester Iphthime an Eumelos von Pherae (ursprünglich natürlich dem thessalischen, doch hat wohl schon der Dichter an Pherae in Messenien gedacht, wie der Scholiast) verheirathet erscheint, schimmert die Bedeutung des Ikarios in der Sage wieder durch.[2])

Odysseus als Begründer des arkadischen Poseidoncults verhält sich zu Poseidon wie Aeneas zu Aphrodite, Lykaon und Lykurgos zu Zeus, Io (Kallithyia) zu Hera. Diese Analogien und weiter das Verhältniss der Kallisto zu Artemis, des Aegeus zu Poseidon, des Erechtheus zu Zeus und Poseidon, der Iphigeneia zu Artemis, des Asterion zum Zeus Asterios u. s. w. legen es nahe, auch in Odysseus ursprünglich einen Beinamen des Poseidon selbst zu sehen. Der Stifter des Cultes ist ursprünglich der Gott selbst, der sich dann in einen cultstiftenden Heros umsetzt.

Heroon neben dem Heiligthum der Leukippiden (Plut. qu. gr. 48). Das würde mit den arkadischen Sagen zu verbinden sein, wenn man sicher sein könnte, dass es alt und nicht secundär ist.

1) Es ist neben dem stereotypen *κούρη Ἰκαρίοιο περίφρων Πηνελόπεια* bezeichnend, dass hier wie α 276. ο 16 die Eltern nicht mit Namen genannt werden. Ikarios ist eben für die Odyssee eine völlig verblasste Gestalt geworden, von der nichts als der Name übrig geblieben ist.

2) Dass die Alkmaeonis der Penelope zwei Brüder gab, die mit ihrem Vater nach Akarnanien gehen — es sind die Eponymen von Leukas und Alyzeia (Strabo X 2, 9, vgl. Steph. Byz. *Ἀλύζεια*) — kann nicht Wunder nehmen, beweist aber nichts für die Heimath des Ikarios, wie Seeck S. 274 meint.

Dem zur Bestätigung dient die Odysseussage selbst, die deutlich genug auf die Götterwelt weist. Die schwerste aller Prüfungen, die dem Odysseus auferlegt sind, ist, dass er wie Herakles lebend in den Hades hinabsteigen muss. Das ist im Nekyiaepos durch die Nothwendigkeit motivirt, Tiresias' Geist zu befragen, der ihm allein Auskunft geben kann, wie in der Heraklessage durch die Laune des Eurystheus, der den Kerberos sehen will. Diese Motivirungen sind so unzureichend[1]), dass sie deutlich zeigen, dass die Hadesfahrt der beiden Helden für die Dichtung etwas Gegebenes war, für das sie einen Anlass erfinden musste, so gut es ging. Es bildete einen wesentlichen Bestandtheil des Mythus, aus dem die Dichtersage erwachsen war. Das wird dadurch bestätigt, dass die Sage dasselbe Motiv in zahlreichen Varianten und in stets abgeblassterer Form immer aufs neue wieder bringt. Herakles steigt nicht nur in die Unterwelt hinab, sondern er kämpft auch mit Hades oder Neleus bei Pylos (ursprünglich an den Thoren der Unterwelt, vgl. unten), mit dem Todesgott bei der Befreiung der Alkestis, mit dem Dämon des Alters.[2]) Ebenso ist die Hadesfahrt des Nekyiaepos in anderen Dichtungen dadurch ersetzt, dass Odysseus zu den Phaeaken, den ‚grauen Männern' entrückt ist, die ihn in geheimnissvoller Fahrt schlafend in die Heimath zurückführen, dass Kalypso die ‚Verhüllerin', deren Name durchsichtig genug ist[3]), ihn sieben Jahre lang auf einsamer Insel fern von Göttern und Menschen gefangen hält; im Kirkeepos liegt er ein Jahr lang in den Banden der Zauberin Kirke fern auf der Insel Aeaea. Diese Parallelversionen zeigen, dass die Fahrt in den Hades ursprünglich

---

1) Das wird bei der Befragung des Tiresias auch von Rohde, Psyche 46 anerkannt; aber er hält, wie schon erwähnt, die Hadesfahrt des Odysseus für eine freie Erfindung des Dichters (vgl. oben S. 246), die des Theseus und Peirithoos und die Nekyien der Nosten und der Minyas für Nachahmungen der Odyssee (S. 278). Auf die Hadesfahrt des Herakles geht er nirgends ein. So fern liegt ihm jedes Verständniss des Mythus.

2) Auf dasselbe geht meiner Meinung nach die Raserei, in der er seine Kinder tödtet, und die Dienstbarkeit bei Omphale hinaus.

3) Eben um dieser Analogie willen kann ich Kalypso nicht mit Wilamowitz für freie Erfindung eines Dichters halten. Sie ist eine Variante der Todtenkönigin. Deshalb ist es auch ganz correct, dass Hermes zu ihr kommt, um Odysseus zu erlösen. Das Kirkeepos hat den Hermes als Beschützer des Odysseus bei Kirke aus der Kalypsodichtung entlehnt (vergl. Wilamowitz S. 116 ff.).

eine Entrückung in die Unterwelt, eine Gefangenschaft in der Welt des Todes gewesen ist.

Ich brauche auf die zahlreichen gleichartigen Mythen nicht näher einzugehen, die Dienstbarkeit des Apollo bei Admet, die ursprünglich eine Knechtschaft im Hades gewesen, und in dem Glauben von der Entrückung zu den Hyperboreern und der siegreichen Wiedererscheinung des Gottes in abgeblasster Gestalt immer ein lebendiger Bestandtheil des Glaubens geblieben ist, die Fesselung des Theseus und Peirithoos im Hades, den Tod des Dionysos und des Zeus u. s. w. Alle diese Mythen lassen einen ursprünglichen Glauben erkennen, dass der Gott, so mächtig er ist, doch dem Tode erliegen muss, dass er ursprünglich wirklich stirbt, dann wenigstens in die Gewalt der Todesmächte geräth oder vom Schauplatz seiner Thätigkeit entrückt wird, bis er segenbringend und erlösend zurückkehrt (vgl. Gesch. d. Alterth. II 66. 67). So lehrt uns auch die Odysseussage die ursprüngliche Naturreligion kennen, den ältesten Glauben, nach dem die Götter das Leben der Natur selbst leben und mit ihr sterben.

Damit fällt auch Licht auf den Namen Odysseus. Derselbe ist von *ὀδύσσεσθαι* nicht zu trennen, und wird auch in der Odyssee davon abgeleitet.[1] Er kann nur der ‚Zürnende‘ bedeuten. Ein zürnender Poseidon *Ὀδυσσεύς* entspricht durchaus den Anschauungen, die wir über den Gott gewonnen haben; der Beiname hat in dem Zeus *μαιμάκτης*, der Hera *χήρα*, der Artemis *Βριμώ* u. a. genau entsprechende Analogien. So war denn auch das Grundmotiv der Odysseussage, der Zorn des Poseidon, durch den arkadischen Cultus gegeben. Was ursprünglich von dem Gotte erzählt wurde und die Grundlage der Feste, die man ihm feierte, gebildet haben wird, dass er zürnend seine Heimath meidet, dass er fern ins Westmeer gezogen oder in die Unterwelt entrückt ist[2]) und hier gefangen gehalten wird, bis er am Neujahrstag nach der Wintersonnen-

1) *τ* 407 und spielend *α* 62, vgl. Wilamowitz S. 18.

2) Vielleicht ist zu beachten, dass am Taenaron, wo der Poseidoncult nach Ausweis des Namens Pohoidan schon der vordorischen, den Arkadern verwandten Bevölkerung angehört, Poseidon an einer Stätte verehrt wird, die zugleich als Hadeseingang berühmt ist. Im localen Cult mögen beide in Verbindung mit einander gestanden haben. Vgl. Wide, Lak. Culte S. 40 ff. Den Tartaros hat er freilich mit ehernen Thoren und Mauern verschlossen (Hesiod. theog. 732), weil er der Gott des Meeres ist (gegen Wide).

wende[1]) zurückkehrt, die Gegner besiegt und sein segenbringendes Reich aufs neue antritt — das ist dann auf den Helden übertragen, wie in den Sagen von Io und Kallisto und so vielen anderen.[2]) Der Zorn des Gottes, der ursprünglich seine Verehrer traf, trifft jetzt den Heros, der doch sein Diener und der Begründer seines Cultus ist: eben darin, dass Odysseus sich von dem Zorne des Gottes lösen muss, findet man die Erklärung des arkadischen Poseidoncults. — Noch ein Zug der Odysseussage findet so seine Erklärung[3]): das Beiwort πτολιπόρθος. In der Sage ist es völlig unerklärt, denn aus seiner Theilnahme an der Zerstörung Trojas kann es unmöglich erwachsen sein; für die Sänger ist es nur ein stereotypes, von Generation zu Generation vererbtes, längst unverständlich gewordenes Beiwort. Aber für den Erderschütterer Poseidon passt es vortrefflich.

Auch ein anderes Problem der Odysseussage klärt sich jetzt auf, die Heimath auf Ithaka. Wie die kleine Insel, die in den drittehalb Jahrtausenden der geschichtlichen Zeit kaum je genannt wird, dazu gekommen ist, die Heimath und das Herrschergebiet einer der hervorragendsten Gestalten der griechischen Sage zu sein, war bisher völlig räthselhaft. Jetzt dürfen wir auch diese Anschauung für Arkadien in Anspruch nehmen. Ich habe Gesch. d. Alterth. II 75 darauf hingewiesen, dass in der alten Religion des Peloponnes der Glaube geherrscht zu haben scheint, dass der eigentliche Sitz der Götter auf unzugänglichen glücklichen Inseln fern draussen im Westmeer liegt, nahe dem Rande des Himmels[4]),

1) Diese Züge dürfen wir wohl unbedenklich dem ursprünglichen Mythus zuweisen. Ich unterlasse es absichtlich, das weiter zu verfolgen, so nahe es liegt, auch die Rückführung bei Nacht im Schlaf, das unerkannte Auftreten des Helden, die veränderte (gealterte) Erscheinung u. ä. für den Göttermythus in Anspruch zu nehmen. — Auch die Kyklopen- und die Lotophagensage werden übrigens mythischen Ursprungs sein.

2) Auch Heras Zorn auf Herakles wird in den gleichen Zusammenhang gehören, so wenig ich hier auch die ursprüngliche Form des Mythus in der durch Jahrhunderte andauernden Umgestaltung der Sage aufzuweisen vermag.

3) Den Hinweis darauf verdanke ich Robert. Man gestatte noch die Frage, ob nicht die Sage vom hölzernen Pferd, durch das Odysseus Troja erobert, ursprünglich irgendwie mit dem Poseidon ἵππιος in Zusammenhang steht.

4) Daneben thronen sie auf den Gipfeln der heimischen Berge, die den Himmel tragen, vgl. die Atlassage. Auch Atlas ist ja zugleich in den arkadischen Bergen heimisch und draussen im fernsten Westen bei den Gärten der

ein Glaube, der in der Sage von dem Garten der Hesperiden wie von der Entrückung der dem Epos zu Heroen gewordenen heimischen Götter[1]) nach den Inseln der Seligen vorliegt, und in der meerumflossenen Halbinsel sehr begreiflich ist.

Nun hat Partsch in einer vortrefflichen Untersuchung[2]) darauf hingewiesen, dass die Beschreibung Ithakas ι 21 ff. abgesehen von der verschobenen Orientirung[3]) völlig correct ist, wenn man vom Peloponnes nach den ionischen Inseln hinüberschaut:

ναιετάω δ' Ἰθάκην εὐδείελον· ἐν δ' ὄρος αὐτῇ,
Νήριτον εἰνοσίφυλλον ἀριπρεπές· ἀμφὶ δὲ νῆσοι
πολλαὶ ναιετάουσι μάλα σχεδὸν ἀλλήλῃσι,
Δουλίχιόν τε Σάμη τε καὶ ὑλήεσσα Ζάκυνθος.
αὐτὴ δὲ χθαμαλὴ πανυπερτάτη εἰν ἁλὶ κεῖται
πρὸς ζόφον, αἱ δέ τ' ἄνευθε πρὸς ἠῶ τ' ἠέλιόν τε.

Vom Peloponnes aus erscheint Ithaka als die fernste Insel und zugleich flach neben der gewaltigen Bergmasse der Osthälfte

---

Hesperiden. Im Uebrigen sind die Säulen des Himmels, die er trägt oder bewacht (Od. α 53), identisch mit den Säulen des Herakles. Die Heraklessage gleicht beide Anschauungen aus, indem sie den Herakles die Himmelslast dem Atlas vorübergehend abnehmen lässt. Als man dann die Westwelt und die Küsten des Oceans entdeckte, hat man hier so gut wie Erytheia und den Atlas auch die Säulen des Herakles gesucht und gefunden, wenngleich über ihre Localisirung Streit genug war — während die Inseln der Seligen immer weiter hinausrücken mussten.

1) Nach Rohde S. 29 ist das ‚eine Behauptung, ein unbeweisbarer und nicht im mindesten wahrscheinlicher Einfall'. Aber sind denn Menelaos und Helena keine Götter? Wenn man überlieferte und unbestreitbare Thatsachen (Herodot VI 61. Isocr. Helena 63 u. s. w.) ignorirt — denn was Rohde, Psyche S. 138 A. darüber bemerkt, ist nichts anderes, als ein Ignoriren, ein Beiseiteschieben unbequemer Thatsachen —, kann man allerdings den, der sie zum Ausgangspunkt seiner Untersuchungen nimmt, leicht tadeln und sich selbst einen ‚unbefangenen Blick' (S. 22) zuerkennen.

2) Kephallenia und Ithaka, in Petermanns Mittheilungen, Ergänzungsheft 98, 1890 S. 56 ff. Zugleich hat Partsch dem alten Streit über Dulichion ein Ende gemacht (S. 36 ff.); es ist die westliche, fruchtbare und relativ flache Halbinsel Kephallenias, Same der östliche gebirgige Haupttheil. Vom Peloponnes aus erscheinen die beiden Theile als zwei Inseln.

3) Dass darin kein Anstoss liegt, bemerkt Partsch mit Recht und wird Jeder bestätigen, der es versucht hat, sich ohne Karte oder Compass zu orientiren. Die Geschichte der Kartographie zeigt ja falsche Orientirungen tüchtiger Beobachter auf Schritt und Tritt. Ebenso hat z. B. Polybios Neukarthago falsch orientirt, woraus ihm sehr mit Unrecht ein schwerer Vorwurf gemacht ist.

Kephallenias (Same). Hier, am Rande der Welt, hat man also den Sitz des Gottes localisirt. Das hat die Sage übernommen und Ithaka zum Königreich des Odysseus gemacht. Je mehr man freilich die Dinge historisch ausgestaltete, desto mehr empfand man, dass die kleine Insel unmöglich allein das Reich des Helden gebildet haben konnte; so sind ihm die weit grösseren Inseln Same mit Dulichion[1]) und Zakynthos hinzugefügt und seine Unterthanen zu Kephallenen[2]) geworden.

Alle hier ausgeführten Argumente sind in meiner Geschichte kurz aber verständlich genug angedeutet. Rohde hat sie so wenig begriffen, dass er meine Ansicht in seiner geschmackvollen Weise mit den Worten abthun zu können meint: ‚selbst die alte Schnurre von Odysseus als einem verkappten Sommergott (oder „sterbenden Naturgott“ p. 103) wird uns hier nicht geschenkt.‘ Er hat nämlich selbst eine Schnurre auf dem Herzen, die er bei der Gelegenheit gar zu gern an den Mann bringen möchte, die Entdeckung nämlich, dass Iason der Gott der fünf in seinem Namen durch ihre Anfangsbuchstaben bezeichneten Monate Juli bis November ist. Das ist ja ganz hübsch; nur schade, dass es mit der Sache, um die es sich handelt, nicht das mindeste zu thun hat. Aber niedriger gehängt zu werden verdient Rohdes Aeusserung darum doch. —

Die weitere Entwickelung der Odysseussage innerhalb der Dichtung zu verfolgen ist nicht unsere Aufgabe. Nur die Irrfahrt des Kirkeepos erfordert noch ein kurzes Wort. Freilich liegt uns dieser Theil in Folge der Umsetzung in eine Selbsterzählung und der Verknüpfung mit Kyklopie und Nekyia nur in sehr starker Umgestaltung vor.[3]) Nach unserm Text spielen diese Abenteuer im Osten und Norden: die Laestrygonen hausen bei der Quelle Artakia, d. h. bei Kyzikos (κ 108), Aeaea liegt am Sonnenaufgang, d. h. im Osten des Pontos (μ 3), dahinter beginnt das Reich der Nacht, das die Sonne nicht mehr bescheint, der Okeanos mit der

1) Dagegen hat Dulichion ξ 336 einen eigenen König Akastos, und ebenso ist es im Schiffskatalog *B* 625 ff. (mit den Echinaden zusammen) als ein selbständiges Reich unter Meges von dem des Odysseus losgelöst, vgl. Partsch S. 37 ff.

2) Zuerst *Δ* 330 in einer allerdings durch Einschiebung des Menestheus afficirten aber im übrigen recht alten Stelle, die Wilamowitz S. 73 übersehn hat, sonst nur in ω (und υ 210 von Kephallenia) und im Schiffskatalog *B* 631.

3) Ich stimme hier den Ergebnissen von Wilamowitz S. 116 ff. 163 ff. fast in allen Punkten zu.

Stadt der Kimmerier und dem Hadeseingang (λ 13 ff.) — der Dichter hat also nur eine dunkle Kunde von diesem Volke, das damals noch am Nordgestade des Pontos sass[1]) —; von Aeaea aus fährt Odysseus denselben Weg zurück wie die Argonauten. Wilamowitz schreibt diese Ansätze dem Redactor zu, dem die Apologe ihre jetzige Gestalt verdanken, und von ihm stammen ja auch die Verse zu Anfang von λ und μ. Aber erfunden kann er sie nicht haben, denn die Abenteuer des Nekyiaepos spielen im Westen, und die natürliche Auffassung konnte daher nur sein, alle Irrfahrten des Odysseus in den Westen zu setzen; hier hat man denn auch im Alterthum wie in der Neuzeit allgemein ihren Schauplatz gesucht. Wenn also der Redactor die Laestrygonen- und Kirkeabenteuer trotzdem ins Ostmeer setzt — ohne eine Andeutung zu wagen, wie Odysseus dahin gekommen ist —, so muss er dazu durch seine Vorlage gezwungen sein, diese muss bereits dieselbe Localisirung gegeben haben. Auch ist es ja klar, dass Kirke als Schwester des Aeetes und Beherrscherin Aeaeas nur im Osten des Pontos ansässig sein kann und dass die Laestrygonen von Artakia die Doppelgänger der Riesen von Arktonnesos in der Argonautensage sind. Mit anderen Worten, schon der Dichter des Kirkeepos hat die Odysseussage nach dem Vorbilde der Argonautensage behandelt. Mag auch μ 70 erst dem Redactor angehören, so giebt es doch den Sinn der Vorlage deutlich wieder; die ganze Fahrt an den Laestrygonen vorbei nach Aeaea und von dort nördlich um die griechische Welt herum ins Westmeer, zwischen Skylla und Charybdis hindurch, die an Stelle der Plankten oder Symplegaden treten, ist eine vollständige Parallele zur Argonautenfahrt; deutlich tritt die Tendenz hervor, zugleich eine Parallele zu dieser zu geben und die directe Copie ihrer Abenteuer zu vermeiden.[2])

Damit war freilich die Grundlage der Odysseussage vollständig verlassen. Von dem ursprünglichen Mythus findet sich keine Spur mehr; die Sage ist lediglich eine interessante Erzählung, die be-

1) Daraus ergiebt sich, dass diese Stelle, so jung sie für das Epos ist, doch beträchtlich älter ist als der Kimmeriereinfall, vgl. Gesch. d. Alterth. II 243. 264.

2) Darnach sehe ich auch keinen Grund mehr, die Quelle Artakia dem Kirkeepos zu nehmen und für eine Interpolation des Redactors zu halten. — Ich bemerke noch, dass das Aeolosabenteuer schwerlich ein ursprünglicher Bestandtheil des Kirkeepos ist: liest man die Episode für sich allein, so wird man nie auf den Gedanken kommen, dass Odysseus mehr als ein Schiff hat.

liebig umgestaltet und mit neuen dem ursprünglichen Bestande ganz fremden Abenteuern ausgestattet werden kann. Daher ist denn auch der Zorn des Poseidon, das Grundmotiv des ächten Mythus, hier vollständig aufgegeben und durch den Zorn des Helios ersetzt. Seinen Stoff hat der Dichter sehr verschiedenen Sagen entnommen und diese sehr frei gestaltet. Die Rinder des Helios gehören ursprünglich nach Taenaron, wo sie der Apollohymnus v. 411 kennt, und danach ist die ‚gabelförmige Insel‘ *Θρινακίη* ursprünglich der Peloponnes.[1] Dies Sagenmotiv mag also ursprünglich wirklich der Odysseussage angehört haben; aber der Dichter des Kirkeepos weiss von seiner Bedeutung nichts mehr, er versetzt Thrinakia fern in den Nordwesten. Die Laestrygonen waren, wie die Angabe über die langen Tage lehrt, ursprünglich im fernsten Norden zu Hause und durch dunkle Schifferkunde den Ioniern bekannt geworden; er versetzt sie nach Kyzikos. Das Kalypsoepos war dem Dichter bekannt und wird von ihm als Vorlage vielfach benutzt, wie Wilamowitz glänzend erwiesen hat, so auch für den Schutz, den Hermes dem Odysseus gewährt; aber Kalypso ersetzt er durch die Heliostochter Kirke, die arge Zauberin[2]), um so die Parallele mit dem Argonautenepos vollständig zu machen. Auch dass Kirke den Odysseus, als er erklärt, nicht lange bleiben zu wollen, ohne Weiteres ziehen lässt, bestätigt den secundären Charakter des Gedichts.[3])

---

1) Wilamowitz S. 168.

2) Als solche kennt sie der Homerische Töpfersegen, der nach Samos gesetzt wird (Herod. vit. Hom. 32). Nebenbei möchte ich den Irrthum von Wilamowitz S. 116. 122 berichtigen, dass die Vasenmaler, die Kirke die Menschen nicht nur in Schweine, sondern auch in andere Thiere verwandeln liessen, nicht aus Homer schöpften. Er hat übersehn, dass die Odyssee ausdrücklich von Kirke in Wölfe und Löwen verwandelte Menschen erwähnt, welche Kirkes Wohnung umgeben (κ 212 ff.). Dass die Vasenmaler die Thiere noch weiter variiren, ist doch nichts auffallendes.

3) Die dem Kirkeepos angehörige Scene von der Wiedererkennung des Odysseus und der Penelope in τ, die im übrigen gleichfalls ihren ionischen Ursprung deutlich verräth und gleichfalls neue Motive einführt (S. 259), steht poetisch weit höher als die Schilderung der Irrfahrten, auch wenn wir noch so viel Minderwerthiges in dieser dem Ueberarbeiter zuschreiben. Hier mag also die ausgeführte Behandlung der Irrfahrten, die Einführung der Kirke u. s. w. erst später zu dem Gedicht, welches die Heimkehr behandelte, hinzugekommen sein, und dieses letztere kann sich Thrinakia noch in ganz anderer Lage gedacht haben, als das Kirkeepos. Aber über vage Vermuthungen können wir hier nirgends hinauskommen.

Das alles weist auf Ionien, vielleicht sogar auf Milet, und auf die Zeit der beginnenden Pontosfahrten. Damit hängt es zusammen, dass die Abenteuer des Odysseus auf seiner Wanderung über Land, die in der ursprünglichen Sage eine grosse Rolle spielten, vollständig gestrichen und vom Kirkeepos ausdrücklich als Erfindung verworfen werden (S. 255 Anm. 2). Es entspricht der Ausbildung der Odysseusgestalt zum Typus des vielgewandten ionischen Mannes, der Umwandlung der Phaeaken, der gespenstischen Mächte, die den Verkehr zwischen Lebenden und Todten vermitteln, in ein behaglich lebendes, friedliches Seevolk, bei dem die Zustände eines ionischen Idealstaats herrschen. Zugleich reizen die Abenteuer der Heimkehr, die Schilderung der Zustände im Hause des Odysseus, zu einer erneuten Behandlung; sie haben auch dazu geführt, den Sohn des Helden zu einer ausgeprägten Sagengestalt, zum Typus des zur Mannbarkeit heranwachsenden, verständigen jungen Adligen auszubilden.

ANHANG.

UEBER TODTENDIENST UND HEROENCULT.

Im Anschluss an die vorstehende Untersuchung will ich auch auf die übrigen Vorwürfe, die Rohde gegen mich gerichtet hat, in Kürze eingehen.

Rohde hebt hervor, dass seine Psyche mir ‚unläugbar von erheblichem Nutzen gewesen' sei. Das ist gewiss richtig, aber auch von mir nirgends bestritten; ich habe sein Werk häufig citirt[1]),

1) An einer Stelle ist es allerdings nicht erwähnt, wo es hätte geschehn müssen: für die Erkenntniss, dass die Erinyen im ursprünglichen Glauben da eintreten, wo die Blutrache versagt, hätte Psyche S. 246 citirt werden müssen. Dass das nicht geschehen ist, kann ich mir nur dadurch erklären, dass ich gerade diese Abschnitte mehr als einmal völlig umgeschrieben habe. — In diesen Zusammenhang habe ich auch die Angabe gezogen, dass Solon den Vatermord nicht unter Strafe gestellt habe. Rohde a. a. O. S. 9 A. 4 ist damit nicht einverstanden: ‚die Bezeugung dieser angeblichen Thatsache ist die möglichst schlechte: sie findet sich in einem fingirten Apophthegma des Solon (Diog. Laert. I 59. Cic. pro Rosc. Amer. 70 u. s. w.), das vermuthlich auf nichts anderem als dem Stillschweigen Solonischer Gesetze von einer besondern, über die sonstige Bestrafung einer Mordthat noch hinausgehenden Bestrafung der That eines *πατροφόνος* aufgebaut ist.' Diese Bemerkung ist mir völlig unverständlich. Dass uns hier ein authentischer Ausspruch Solons überliefert wäre, habe ich doch wirklich nicht geglaubt; dass aber aus der

ich habe es sogar § 61 allein von allen Schriften über griechische Religionsgeschichte genannt und gerühmt, dass in ihm ‚eine Seite der religiösen Entwickelung in grossem Stile angefasst‘ sei. Aber das ist Rohde nicht genug; er fordert nicht nur Anerkennung, sondern blinde Unterwerfung, und wenn ich gegen seine Auffassung in einigen Punkten Einwendungen erhebe, so ist ihm das eine Auflehnung, die nicht schwer genug bestraft werden kann. In schnödem Undank habe ich seiner Meinung nach ‚meiner Darstellung in Anmerkungen eine Anzahl von Censuren angehängt, die seine Arbeit als möglichst wenig nutzbringend erscheinen lassen sollen‘. Das ist eine seltsame Verkennung des Sachverhalts. Bei einiger Ueberlegung hätte Rohde sich sagen können, dass ich gerade dadurch, dass ich mich verpflichtet hielt, die Differenzen kurz hervorzuheben und zu begründen, die Bedeutung seines Buchs anerkenne; bei einem minder bedeutenden Werk würde ich einfach darüber hinweggegangen sein.

Die Hauptdifferenzen zwischen Rohde und mir — abgesehen von seiner von der meinigen aufs stärkste abweichenden Auffassung Homers, d. h. der Entstehung von Ilias und Odyssee, ihrem Verhältniss zu den übrigen Epen, zu dem Sagenstoff und zu dem volksthümlichen Glauben, worüber im vorhergehenden genügend geredet ist — bestehen in unserer verschiedenen Beurtheilung des altgriechischen Todtencultes und der Entstehung des Heroenglaubens.

Angabe folgt, dass im Solonischen Recht von der Bestrafung des Vatermörders nicht die Rede war, giebt ja Rohde selbst zu. Wie er sich aber die Bestrafung des Vatermörders denkt, hat er nicht verrathen. Waren nahe Verwandte da, so konnten diese vielleicht die Klage vor dem Areopag erheben; wie aber, wenn diese nicht vorhanden waren oder nicht klagen wollten? Die spätere Zeit, der das Verbrechen ein unerträglicher Frevel war, mag ja vielleicht für diesen Fall einen Ausweg gefunden (etwa die Klage den Phrateren überwiesen) haben; dass das aber mit Schwierigkeiten verknüpft war, hat eben zu dem Ursprung der Anekdote Anlass gegeben. Die Sache liegt genau ebenso wie bei der Nichtbestrafung des Ehebruchs in Sparta. — Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch eine Erzählung aus Wredes Reise in Hadhramaut S. 238 anführen, die diese Verhältnisse vortrefflich instruirt. Ein Beduinenknabe aus Wrede's Begleitung ersticht im Zorn seinen Vater. ‚Keiner der Beduinen dachte nur im entferntesten daran, dem Sohne Vorwürfe zu machen. . . . Einer, den ich frug, was den nun für eine Strafe erwarte, gab mir zur Antwort: ‚gar keine; wenn ihn nicht sein Onkel umbringt. Es ist ja sein Vater, und Brüder hat er keine‘. Das sind ganz die altgriechischen Verhältnisse, vgl. Il. *I* 461, nur dass Phoenix sich hier schon scheut *ὡς μὴ πατροφόνος μετ᾽ Ἀχαιοῖσιν καλεοίμην.*

Rohde hat schlagend erwiesen, dass die bei anderen Völkern bekannte Anschauung von der Seele als einem in dem Menschen wohnenden Wesen, einer Art Doppelgänger[1]) in schemenartiger Gestalt, auch bei den Griechen geherrscht hat; dass dieser Geist, obwohl nicht körperlich greifbar, nicht nur in Träumen und Erscheinungen sichtbar werden, sondern auch schädliche und segensreiche Einflüsse auf die Lebenden ausüben kann; er hat die Formen des alten Todtencults zuerst zusammenfassend behandelt und aufgehellt. Soweit erkenne ich Rohdes Ergebnisse vollständig an. Aber die weitere Folgerung, dass der Todtendienst, wie er uns anschaulich in den mykenischen Gräbern und in den Opfern an der Leiche des Patroklos entgegentritt, ‚aus einer höchst lebendigen Vorstellung von Kraft und Macht der Seelen entsprungen sein müsse, die bei Homer verschwunden sei', diese Folgerung habe ich bekämpft und muss ich bekämpfen. Rohde hält sie für einen nothwendigen Schluss aus den mykenischen Grabdenkmälern; er meint: ‚für alle übrigen Völker und Stämme würde der Schluss von einem starken, sinnlich reichen Seelencult (wie der des vorhomerischen Zeitraums unläugbar war) auf die entsprechende Stärke und sinnliche Lebendigkeit des Seelenglaubens, aus dem jener entsprungen sein müsse, ohne Weiteres zugegeben werden. Bei den Griechen allein muss es anders sein' u. s. w. (Rh. Mus. S. 24 f.). Dieser Vorwurf trifft mich garnicht; ich messe die Griechen der ältesten Zeit mit demselben Maasse wie alle anderen mir historisch in ihren Anschauungen bekannten Völker und nehme bei ihnen durchaus denselben Glauben an wie bei diesen. Rohde ist ja der Vertreter — um seinen Ausdruck zu gebrauchen — der herrschenden Modeopinion. Im Animismus, dem Cultus der Seelen der Ahnen, suchen Ethnologen wie Philosophen gegenwärtig den Ursprung der Religion überhaupt; selbst die hebräische Religion ist in dieses Schema hineingezwängt worden. Ich habe diese Anschauung überall bekämpft, wo sich dazu Anlass bot; und gerade auf dem Gebiete, wo sie scheinbar am evidentesten berechtigt ist, weil hier der Todtencultus eine Ausdehnung und Bedeutung gewonnen hat, wie nirgends sonst, in Aegypten, habe ich in meiner Geschichte Aegyptens versucht, sie eingehend zu widerlegen. Gerade wenn ich mich bei der Darstellung der griechischen Anschauungen

1) So hat man das ägyptische Wort Ka = ψυχή zunächst übersetzt, als seine Bedeutung zuerst durch Le Page Renouf, dann durch Maspero richtig erkannt wurde. Ich halte die Uebersetzung durch ‚Geist' für treffender.

an Rhode angeschlossen hätte, würde sein Vorwurf berechtigt sein. Rohde wird also schon auf die Grundfragen selbst eingehen müssen, statt sie als zugestanden vorauszusetzen, wenn er seine Ansicht als richtig erweisen will. Denn gerade die Zulässigkeit seiner Schlussfolgerung habe ich bestritten.

Nirgends auf der Welt hat man für die Todten und ihr Wohlergehen so ungeheure Summen ausgegeben wie in Aegypten. Die Leichen der Könige werden im Alten Reich in gewaltigen Pyramiden geborgen, deren Errichtung die Hauptthätigkeit ganzer Regierungen ausfüllt, den Geistern (*ψυχαί*) der Herrscher und ihrer Magnaten werden grosse Grabpaläste erbaut und mit einer Fülle künstlerisch vollendeter Sculpturen und Gemälde geschmückt. So behaglich und luxuriös ausgestattet die Wohnungen der Lebenden gewesen sein mögen, sie haben nie auch nur annähernd die Summen und die Masse von Arbeitskräften erfordert, wie das ‚Haus der Ewigkeit', in dem nach dem Tode der Geist seine Wohnung findet. Auch der gemeine Mann lässt wenigstens seine Leiche balsamiren, der Mittelstand schafft sie womöglich nach Abydos zu der Treppe am Grabe des Gottes Osiris und besorgt sich eine Grabstele, einen Leichenpapyrus u. s. w. Hier findet sich also ein ‚gewaltiger Pomp alten Seelencults', der noch weit über das hinausgeht, was die mykenische Cultur aufzuweisen hat. Aber es wäre ganz verkehrt, wollte man daraus auf eine ‚höchst lebendige Vorstellung von Kraft und Macht der Seelen' in Aegypten schliessen. Wir wissen ja aus den Todtentexten, dass der Todte an sich ein kraft- und freudloses Wesen ist, das eine jammervolle, von Schrecknissen aller Art bedrohte Existenz führen würde, wenn es nicht gelänge, ihn durch die Zauberformeln des Todtenrituals dagegen zu sichern, wenn man ihm nicht durch wirkliche und Scheinopfer Nahrung zuführte, für seinen Geist geweihte Statuen hinsetzte, in die er hineinfahren kann, dem Körper durch Anwendung der Zaubersprüche und -bräuche, durch die Horus den Leichnam des Osiris wieder lebendig gemacht hat, die Sehnen einrenkte, Muskelkraft, Bewegung und Genussfähigkeit zurückgäbe und so dem Todten ein ewiges, durch weiteren Zauber gegen ein erneutes Wiedersterben geschütztes, behagliches Dasein verschaffte.[1])

1) Auf die unzähligen Variationen, in denen diese Ideen ausgeführt werden, und bei denen sich im einzelnen häufig die widersprechendsten Anschauungen kreuzen und mit einander vertragen, kann hier natürlich nicht eingegangen werden.

Und doch empfindet man, dass es trotz aller Mühen und aller untrüglichen Sprüche und Riten immer nur eine gespenstische Existenz ist, die man dem Todten verschaffen kann, ein Scheinleben, das von dem wahren Leben auf Erden himmelweit absteht. Daher genügen dem Todten auch lauter Scheinwesen und Scheingaben: ein gemaltes, durch hinzugesetzte Formeln ins unendliche vermehrtes und nie versagendes, weil nie genossenes Todtenmahl, gemalte Diener und Besitzungen, Puppen von Thon, die für ihn arbeiten u. s. w. Nicht aus der Angst vor einer mächtigen Seele, die Segen bringt, wenn sie verehrt wird, und sich rächt, wenn man sie vernachlässigt, ist der ägyptische Todtendienst erwachsen, sondern aus dem Schauder des Lebenden vor dem Todtsein und seinen Schrecknissen, vor dem er sich erretten will. Daher sorgt der Lebende selbst für sein zukünftiges Dasein, für die Anlage und Ausstattung seines Grabes, er beschafft die Mittel für seine auskömmliche und standesgemässe Existenz im Todtenreich. Seinen Nachkommen liegt die Pflicht ob, für ihn die nöthigen Bräuche zu vollziehen und nachzuholen, was er etwa versäumt hat. Doch wissen wir, wie oft trotz aller Pietät das, was sie für den Verstorbenen thun, weit hinter dem zurückbleibt, was er selbst gethan haben würde, nicht nur weil oft genug die Mittel versagen und sonstige Hindernisse eintreten, sondern vor allem, weil jeder zunächst für sich selbst sorgen wird. So ist die Seele des Todten das vollkommenste Gegenstück des lebendigen, lebengebenden Gottes, der durch sich selbst lebt und durch den alles lebt, durch den allein seine Verehrer existiren, der Segen und Gedeihen spendet, wenn er gnädig ist, und Verderben, wenn er zürnt. Der Todte ist und bleibt todt, alle Cultusformen machen ihn doch nur zu einer wesenlosen Spukgestalt.

Die gleichen Anschauungen habe ich für den mykenischen Todtendienst angenommen; wo directe Zeugnisse fehlen, muss ja die Analogie aushelfen. Alsdann ergab sich keine tiefe Kluft zwischen der Homerischen Anschauung von der Wesenlosigkeit der Geister im Todtenreich und dem Glauben der mykenischen Zeit. In der mykenischen Zeit hätte man nach dieser Auffassung den Versuch gemacht, dem Geist des Todten durch die Wohnung, die man ihm erbaut, die Gaben und Opfer, die man ihm bringt, eine erträgliche Existenz zu schaffen, in der Homerischen Zeit hätten sich davon in den Bestattungsgebräuchen, in der Opferung der Gefangenen an der Leiche des Patroklos u. ä., noch Rudimente erhalten, wie

Rohde — und schon vor ihm andere (z. B. Herbert Spencer) — weiter ausgeführt hat, aber die Homerische Weltanschauung hätte mit dem Gedanken, dass die Todten wirklich todt sind, dass ihre Geister, nachdem sie durch die Bestattung Ruhe im Grabe und Eingang in das Reich des unsichtbaren Gottes unter der Erde gefunden haben, nichts sind als wesenlose Schatten ohne Bewusstsein, vollen Ernst gemacht und ihn consequent durchgeführt. Das Verhältniss der beiden Epochen wäre also hier ganz analog dem, welches uns auf staatlichem Gebiete entgegentritt. Aber Rohde will von einer Heranziehung Homers nichts wissen und verwirft ebenso die Berufung auf Aegypten als unzulässig, da beide Völker schon weit über die Ursprünge hinaus fortgeschritten seien und sich individuell differenzirt hätten (Rh. Mus. S. 26, A. 1) — ein Argument, das mir garnichts zu beweisen scheint, denn wo finden sich nicht Analogien der frappantesten Art auch bei höchst fortgeschrittenen, vollkommen eigenartig ausgeprägten Entwickelungen, z. B. zwischen Christenthum und Buddhismus? Und umgekehrt, wo wären auch die primitivsten Anschauungen nicht ‚nach besonderer Anlage und besonderen Lebensanschauungen' der einzelnen Völker differenzirt, wo wäre der Zustand, in dem wir sie kennen lernen, nicht das Product einer einen unabsehbaren Zeitraum umfassenden Entwickelung?

Doch es sei; die ägyptische Analogie soll nichts gelten. Dann bleibt immer noch die Frage, ob Rohdes Deutung der Monumente richtig ist — die dadurch nicht beseitigt wird, dass er in seinem Aufsatz die Argumente, die ich dagegen angeführt habe, unbeachtet lässt. Psyche S. 20 sagt Rohde mit Beziehung auf die Todtenopfer für Patroklos, ‚für den Cult der Seele gilt, wie für allen Opfergebrauch, dass seine Ausübung sich nur aus der Hoffnung, Schädigung von Seiten der Unsichtbaren abzuwenden, Nutzen zu gewinnen, erklärt'. Und S. 32 heisst es von den mykenischen Denkmälern: ‚wie sollte aber ein Volk, das seinen Todten Opfer darbrachte, nicht an deren Macht geglaubt haben? Und wie sollte man Gold und Geschmeide und Kunstgeräthe aller Art in erstaunlicher Menge den Lebenden entzogen, den Todten mit ins Grab gegeben haben, wenn man nicht geglaubt hätte, dass an seinem alten Besitz noch in der Grabeshöhle der Todte sich freuen konnte?' Das letztere ist gewiss richtig, aber es reicht meines Erachtens auch völlig aus, um den Todtencult zu erklären. Man sucht dem

Verstorbenen das Leben so angenehm zu gestalten wie möglich, ist er ein Fürst oder wie Patroklos der Vertraute eines Fürsten, so giebt man ihm geopferte Gefangene als Dienerschaft mit, Pferde und Hunde, dazu Lebensmittel und Kostbarkeiten in reicher Zahl, man feiert ihm Leichenspiele, die wohl schwerlich blos daraus hervorgegangen sind, dass ‚man der Seele, welcher die Feier galt, einen sinnlichen Mitgenuss an den Spielen zuschrieb' (Rohde S. 19)[1]), sondern wie die Gladiatorenspiele aus einem Rudiment der Hinopferung des Gefolges an der Leiche des Herren erwachsen sein mögen[2]), ähnlich wie bei den Skythen und so vielen andern wilden Völkern; aber ist damit gesagt, dass es aus Furcht vor der Macht der Todten geschieht, im Interesse der Lebenden und nicht der Todten selbst? Wer errichtet denn die Grabbauten? Hat, wie Artemisia dem Maussollos, so der regierende Herrscher seinem Vorgänger einen Bau errichtet wie das Atreusgrab, dessen Herstellung alle Kräfte seines Reichs Jahre lang in Anspruch nehmen musste, oder hat er es für sich selbst gebaut, damit seine Leiche nach seinem Tode hier eine würdige Ruhestätte fände und die Nachkommen sich an ihr zu Feiern und Opfern versammeln könnten? Ich glaube, die Antwort kann nicht zweifelhaft sein, und mir ist auch nicht bekannt, dass irgend Jemand die mykenischen Grabbauten anders beurtheilt hat als die Pyramiden.[3]) Einen Cultus weiht man den Verstorbenen allerdings, man bringt ihnen Opfer und hat zu dem Zweck die alten Gräber auf der Burg durch einen Steinkreis eingefriedigt und über ihnen einen Altar errichtet, von dem das Blut durch einen tiefen Schacht den Todten zuströmt, während in den Kuppelgräbern die Kuppelhalle dem gleichen Zweck dient, man mag auch geglaubt haben, dass die Geister der Vorfahren den Nachkommen schirmend zur Seite stehen — und doch weiss man, dass es nur ein schattenhaftes Scheinleben ist, das sie führen, trotz alles Pomps der Leichenfeier, trotz der Verewigung im Cultus wie durch das Abbild auf der Grabstele. Denn es ist längst erkannt,

1) Denn dann würden uns diese Agone auch anderswo begegnen und nicht erst in recht später Zeit vom Todtencult auf Götterfeste übertragen sein.

2) Eben daraus ist wohl die Opferung des Haupthaares erwachsen.

3) Nur insofern ist ein Unterschied vorhanden, als die mykenischen Kuppelgräber anders als die Pyramiden Familiengräber gewesen sind, die Generationen lang benutzt wurden. Dass der Erbauer in das Grab, das er für sich selbst und die Seinen errichtete, in einzelnen Fällen auch die Leichen seiner Eltern hat überführen lassen, ist daher nicht unmöglich.

wenn auch Rohde es nicht erwähnt, dass ‚der reiche Leichenapparat, der Schmuck und die Waffen der mykenischen Todten grösstentheils aus dünnem Scheingeräth bestehen, das im wirklichen Leben nie gebraucht werden konnte‘, aber für die Bedürfnisse der Geister so gut genügte wie die Scheinwelt, mit der in Aegypten der Todte umgeben ward. Darum eben konnte dieser ganze den Herrschern geweihte Todtendienst bis auf einzelne Rudimente mit dem Zusammenbruch des mächtigen Königthums der mykenischen Zeit verschwinden und den Anschauungen Platz machen, die in den älteren Bestandtheilen des Homerischen Epos herrschen.

Aber allerdings, die volle Consequenz einer philosophisch durchdachten Weltanschauung darf man hier so wenig fordern, wie sie heutigen Tags bei uns in dem volksthümlichen Glauben vom Leben nach dem Tode besteht. Gerade auf diesem Gebiet haben sich die widersprechendsten Anschauungen zu allen Zeiten mit einander vertragen. Die Homerischen Seelen sind kraftlose Schatten ohne Knochen und Muskeln und wenn sie im Grabe Ruhe gefunden haben, ohne Bewusstsein; aber doch verspricht Odysseus ihnen nach der Rückkehr in die Heimath ein Opfer, doch giebt man dem Todten Opfer und Gaben mit auf den Weg und veranstaltet Leichenfeiern, die von der Voraussetzung ausgehn, dass er sich daran freuen kann, doch besteht ein Gefühl des Zusammenlebens der Nachkommen mit den Verstorbenen. Tiresias' Seele hat auch im Reich des Hades ihr Bewusstsein behalten und den übrigen kann es durch Blutzauber vorübergehend wiedergegeben werden. Zu allen Zeiten mögen diese Vorstellungen, wie sie in den Todtenorakeln im anerkannten Cult fortleben, zu magischen Zwecken ausgebeutet sein und in der mykenischen Zeit auch in der öffentlichen Religion eine viel grössere Rolle gespielt haben als später. Aber bei alledem bleiben die Todtengeister doch immer Gespenster, die wohl einmal eine unheimliche Wirkung üben können, aber an dem wirklichen im Blute pulsirenden Leben keinen Theil haben — eben deshalb erfüllt es den Lebenden mit Schauder unter sie zu treten. Daher bleibt die Kluft zwischen dem Geist des Todten und der lebendigen, Leben schaffenden und Leben zerstörenden Macht der Gottheit ewig unüberbrückbar, trotz aller Versuche, die manche Religionen gemacht haben, den Unterschied zwischen beiden zu verwischen.

Aber die vergleichende Ethnologie? Ich läugne gewiss nicht,

dass wir ihr manche sehr werthvolle Aufschlüsse verdanken, an denen der Historiker nicht vorübergehn darf. Aber ich fürchte, nicht wenigen der Entdeckungen, die sie als unumstössliche Thatsachen verkündet, wird es nicht anders gehn, wie so manchen Lehren der indogermanischen Sprachwissenschaft und der vergleichenden Mythologie, die vor wenigen Jahrzehnten als sicher erwiesen galten, während sie jetzt als völlig unhaltbare voreilige Schlüsse anerkannt sind. Auf socialem und rechtsgeschichtlichem Gebiet macht sich ja gegenwärtig schon gegen die Lehren der vergleichenden Ethnologie eine starke Reaction geltend, der ich mich aus voller Ueberzeugung angeschlossen habe; und ich glaube, auf religionsgeschichtlichem Gebiete liegt es nicht anders. Auf Treue und Glauben ihre Lehren anzunehmen, habe ich mich um so weniger entschliessen können, da ich es überall für meine Pflicht gehalten habe, nachzuprüfen, soweit es in meinen Kräften stand, und mich lieber der Gefahr auszusetzen, von gründlicheren Kennern eines Irrthums überwiesen zu werden, als mich auch der höchsten Autorität blindlings zu unterwerfen.[1]) So gestehe ich es

1) Als Schlusstrumpf seiner Abhandlung spielt Rohde den Vorwurf aus, dass ich in dem Abriss der Griechischen Litteraturgeschichte ,alle meine Vorgänger auf diesem Gebiete mit der Note 'sämmtlich unkritisch' summarisch abthue (p. 588)', während ich doch nichts brauchbares geleistet habe. Das letztere mag ja sehr richtig sein, aber den vorhergehenden Vorwurf muss ich energisch als ganz unbegründet zurückweisen. Ich rede in der betreffenden Anmerkung von den litterarhistorischen Daten der Alten, die weil durch Combination gewonnen keinen selbständigen Werth hätten und auf die ich daher nicht eingehn wollte. Daran schliesst sich die Bemerkung ,Zur Litteratur vergl. § 12 und die freilich sämmtlich unkritischen Litteraturgeschichten, unter denen O. Müller und Bergk weitaus die erste Stelle einnehmen'. In § 12 heisst es ,für die litterarhistorischen Daten sind grundlegend die Arbeiten von Diels und E. Rohde (folgen die bekannten Citate). Die ältere Behandlungsweise, welche zwischen Glauben und Verwerfen rathlos hin- und herschwankte, ist dadurch definitiv überwunden'. Sollte Rohde mir eine griechische Litteraturgeschichte nennen können, welche wirklich auf dem von ihm und Diels gewonnenen Boden steht, so werde ich ihm sehr dankbar sein; dass für die mir bekannten Litteraturgeschichten die Behauptung richtig ist, dass sie den antiken chronologischen und biographischen Daten gegenüber nicht kritisch sind, meist auch der Zeit ihres Erscheinens entsprechend garnicht sein konnten, wird doch Rohde selbst nicht läugnen. Dass die Bemerkung ,sämmtlich unkritisch' im Zusammenhang meines Textes keine andere Bedeutung hat als die hier angegebene, würde ein aufmerksamer Leser sich selbst haben sagen können. — Zu einem nähern Eingehn auf die einzelnen Litteraturgeschichten

denn auch ruhig als einen der vielen Mängel meiner historischen Vorbildung ein, dass ich bis jetzt nicht die Zeit gefunden habe, mich eingehender mit den Anschauungen der amerikanischen, africanischen und australischen Naturvölker zu beschäftigen — will man daraus die Consequenz ziehen, dass dann meine Geschichte besser ungeschrieben geblieben wäre, so habe ich garnichts dagegen einzuwenden. Ohne ein solches Studium aber mit den ethnographischen Parallelen zu operiren widerstrebt mir. Ich habe aus den einschlägigen Werken, namentlich aus Herbert Spencers *Principles of Sociology*, dem für den Seelencultus und die animistische Theorie vom Ursprung der Religion grundlegenden oder wenigstens wirkungsvollsten systematischen Werke, den Eindruck gewonnen, als seien hier einzelne Seiten der religiösen Anschauungen der Naturvölker einseitig herausgehoben und falsch systematisirt, während in Wirklichkeit auch hier dasselbe Nebeneinander verschiedener unklarer und weder geschiedener noch harmonisirend ausgeglichener Vorstellungsreihen besteht, wie ich es für die älteren Griechen annehme.

So halte ich mich denn lieber an die Völker, deren Denkweise ich habe kennen lernen können. Und hier bieten sich die schlagendsten Belege für meine Auffassung auf semitischem Gebiet. Es ist allbekannt[1]), dass bei den Hebräern die ganze classische Zeit hindurch trotz aller Bestattungsgebräuche, Todtenklagen und Leichenschmäuse dieselbe Vorstellung von der Wesenlosigkeit der Todtengeister im Scheol — die allerdings auch einmal durch Zauber wieder zum Leben erweckt und zu magischen Zwecken benutzt werden können, wie der Geist Samuels, und wie es die berufsmässigen Nekromanten vielfach thaten — bestanden hat, wie wir sie bei Homer finden, dass erst in der Zeit, die zwischen den jüngsten Schriften des alten Testaments und der Zeit Christi liegt, der Unsterblichkeitsglaube und mit ihm der Auferstehungsglaube auf

war in meiner Geschichte so wenig Platz, wie z. B. zu einer Besprechung der verschiedenen Werke über griechische Mythologie; das hätte ins unendliche geführt. Dass ich die Werke O. Müllers und mehr noch Bergks, dem ich sehr viel verdanke, gerade im Gegensatz zu Rohdes Vorwurf sehr hoch stelle, geht, denke ich, auch aus meinen kurzen Worten noch deutlich genug hervor.

1) Den Versuch, auch die althebräische Religion aus dem Todtencult abzuleiten, halte ich mit vielen der hervorragendsten Forscher auf diesem Gebiet für misslungen.

eine bis jetzt noch völlig unerklärte Weise, vielleicht von aussen her, eingedrungen ist und die Herrschaft gewonnen hat. Die gleichen Anschauungen finden wir bei den Arabern von Mekka zur Zeit Mohammeds. Seine Predigt von Auferstehung und jüngstem Gericht erscheint ihnen als vollkommen widersinnig, wie der Einfall eines Verrückten; der Todte ist ja todt, wie kann er wieder lebendig werden? Um seine Lehre zu begründen, die ihm nicht naturwüchsig, sondern durch das Christenthum zugekommen ist, muss er zu den umständlichsten Argumentationen greifen: Gott ist allmächtig, wie er den Menschen im Mutterleibe aus dem Samen schafft, so kann er auch den Todten wieder lebendig machen. In den Gegenden Arabiens dagegen, wo eine fortgeschrittene Cultur sich gebildet hat, bei den Sabaeern und den Nabataeern, finden wir auch einen Unsterblichkeitsglauben, der mehrfach zur Vergötterung verstorbener Könige geführt hat. —

Es würde zu weit führen, wollte ich in gleicher Ausführlichkeit auch auf die Differenz über den Heroencult eingehn. Rohde wundert sich darüber, dass ich ihm Verkennung des Zusammenhangs zwischen Heroen und Göttern vorgeworfen habe, in einer Ausführung (S. 28 f.), die nur beweist, wie sehr er ihn noch jetzt verkennt. Soweit er ihn überhaupt anerkennt, sei es doch nicht nöthig gewesen, darauf einzugehn, denn nur ‚den griechischen Glauben hatte ich darzustellen, das Einmengen moderner Theorien hätte diesen nur verdunkeln und verzerren können‘. Ich hatte allerdings geglaubt, er habe die Geschichte des griechischen Glaubens darstellen, er habe sich nicht mit Constatirung der Thatsache begnügen wollen, dass ‚dem griechischen Glauben die Cultheroen alle ohne Ausnahme frühere Menschen gewesen sind, die auf Erden gelebt haben‘ — ein Satz, dessen Richtigkeit ich natürlich nicht bestreite, — sondern auch erklären wollen, wie die Griechen zu diesem höchst auffallenden und für ihre Religion charakteristischen Glauben gekommen seien, wie die Vorstellung entstanden sei, dass zwischen Göttern und Menschen die Heroen als *ἡμίθεοι*, wie Il. *M* 23 und Hesiod W. u. T. 160 sie nennen[1]), in der Mitte stehn, und er habe die Wurzel dieser Vorstellung im Ahnencult gefunden.

---

1) Beide Male im gleichen Zusammenhang: der Krieg vor Troja hat nach nach *M* 23 *ἡμιθέων γένος ἀνδρῶν* verschlungen, nach Hesiod ist das *ἀνδρῶν ἡρώων θεῖον γένος, οἳ καλέονται ἡμίθεοι* theils vor Theben und Troja vernichtet, theils auf die Inseln der Seligen entrückt.

Diese Ableitung halte ich nicht für richtig; ich suche den Ursprung der Heroenverehrung auf einem Gebiete, dessen Bedeutung Rohde nicht anerkennt, also nach meiner Auffassung ‚verkennt', indem er es einfach bei Seite lässt. Nach meiner Auffassung hat der Heroencult mit dem Ahnencult nichts zu thun; dieser knüpft an die letzten, noch im Gedächtniss der Menschen lebenden Generationen an, die Heroen dagegen lebten in der Urzeit, an den Anfängen des Menschengeschlechts. Hätte der Ahnencult sich weiter entwickelt, so würde er dazu geführt haben können, dass bedeutende, im Gedächtniss der Nachwelt fortlebende Persönlichkeiten, Könige und Helden, einen heroischen, ja einen göttlichen Cult erhalten hätten. In den Zeiten der Zersetzung der Religion, von Lysander an, ist diese Forderung allerdings gestellt worden; aber vorher ist davon nicht die Rede. Der Kreis der Heroen ist zeitlich längst geschlossen und durch eine weite Kluft von den Geschlechtern der Sterblichen getrennt. Nur eine Kategorie giebt es, die heroische Ehren gewinnt, die Oekisten; denn sie haben sich durch ihre Thaten den Heroen gleichgestellt, sie haben vollbracht, was sonst kein Mensch vollbringen kann, ein neues Gemeinwesen geschaffen und seine Satzungen begründet.

Rohde beruft sich auf den Cult der Archegeten der Geschlechter und Familien. ‚Wie man die Verehrung eines solchen *ἥρως ἀρχηγέτης* anders nennen soll als Ahnencult ist nicht abzusehen.' Ich muss die zu Grunde liegende Voraussetzung umkehren: nicht weil diese Archegeten die Stammväter der Geschlechter und Gemeinwesen sind, werden sie heroisch verehrt, sondern weil sie Heroen sind, sind sie zu Stammvätern der Geschlechter geworden. Selbst an die Eponymen knüpft nur dann ein heroischer Cultus, wenn sie zugleich Heroen sind, nicht aber wenn sie, wie das in den Stammbäumen so oft der Fall ist, nur Söhne oder noch spätere Nachkommen von Heroen sind. So wird in der von Ion von Chios für das Fest eines spartanischen Königs aus dem Eurypontidenhause verfassten Elegie (fr. 2) den heroischen Ahnen des Königs, dem Prokles, dem Herakles und der Alkmene, Perseus und seinem Geschlecht gespendet[1]), aber nicht dem Eponymos Eurypon. Ebenso

1) *σπένδοντες δ' ἁγνῶς Ἡρακλέι τ' Ἀλκμήνῃ τε Προκλέι Περσείδαις τ' ἐκ Διὸς ἀρχόμενοι πίνωμεν παίζωμεν.* Auch Ephoros bei Strabo VIII 5, 5 berichtet nichts von heroischen Ehren des Agis und Eurypon, ebensowenig Pausanias, obwohl er die Geschlechtsgräber der Könige erwähnt.

finden wir in Athen nicht nur das Grab, sondern auch ein *ἱερόν* des Kodros, aber von einem Cult seines Sohnes Medon, des Eponymen des Königshauses, ist uns nichts bekannt. Durch den Hinweis auf den Cult der *ἀρχηγέται* wird also mein Satz ‚von einem Ahnencultus, aus dem Rohde den Heroendienst ableitet, finde ich auch hier keine Spur‘, nicht widerlegt; und in der That ist der Hinweis wohl etwas zu billig, als dass er eine ernsthafte Widerlegung meiner Auffassung begründen könnte.

Die von der griechischen Mythenforschung seit siebzig Jahren gewonnene und immer aufs neue sich bestätigende Erkenntniss, dass die ächten Heroen[1]) grösstentheils, wenn nicht alle, ursprüngliche Götter sind, die durch die dichterische Ausbildung und Umgestaltung der Sage ihren göttlichen Charakter verloren haben, während sie im Localcultus vielfach nach wie vor Götter blieben, ist für Rohde eine ‚zu einer öden Schablone ausgebildete Modeopinion‘, eine abgestandene, ‚zum Ueberdruss bekannte‘ Handbücherweisheit, die zwar hier und da das richtige trifft, die man aber bei der Erklärung des Heroenglaubens und nun gar bei der Erklärung Homerischer Mythen bei Leibe nicht heranziehen darf. Leider kann ich Rohde nicht zugeben, dass ‚der Historiker des Alterthums‘ — *ὁ μιαρὸς οὑτοσί*; ohne das geht es bei ihm nicht — ‚sich vollständig in sie verstrickt hat‘; vielmehr habe ich ihr gegenüber eine grössere Reserve gezeigt als zulässig war, und mich gerade dadurch in einem Falle in unentwirrbare Schwierigkeiten verstrickt. Da ich glaubte, Neleus sei der Eponymos des Herrscherhauses von Milet und seine Rolle im Epos daraus erwachsen, habe ich die meines Wissens auf H. D. Müller zurückgehende ‚Modeopinion‘ verworfen, dass Neleus ‚der Erbarmungslose‘ kein anderer ist als Hades und dass das Pylos, über das er herrscht, das Hadesthor ist, das dann bei der Historisirung des Mythus im äussersten Westen

1) Nach Rohde freilich (Psyche S. 149) sind ‚jene zu ewig fortlebenden Helden umgewandelten alten Erdgötter, deren Hauptvertreter Amphiaraos ist, doch nur unächte ‘Heroen’, Vorbilder für die wahren Heroen können auch sie nicht geworden sein. Sie sind ja lebendig entrückt und leben weiter, eben weil sie den Tod nicht geschmeckt haben‘ — ebenso die auf die Inseln der Seligen Entrückten. Bei einem Schriftsteller, der nur den griechischen Glauben darstellen will, ohne die Zerrbilder der modernen Theorien einzumengen, befremdet ein solches Urtheil; Hesiod würde nicht wenig erstaunt gewesen sein, wenn man ihm das als die richtige Anschauung von den Heroen offenbart hätte (Op. 161 ff.).

der griechischen Welt, an der Westküste des Peloponnes, localisirt wurde, dass also der Kampf des Herakles mit dem Pylierkönig Neleus (*Λ* 690 ff.) ursprünglich identisch ist mit seinem Kampf gegen Hades ἐν Πύλῳ ἐν νεκύεσσι (*E* 397). Aber jene Annahme ist unbegründet; dass das Königsgeschlecht von Milet wirklich Neliden hiess, ist aus den Angaben darüber keineswegs mit Sicherheit zu schliessen: der Name kann mit der Bezeichnung der Temeniden, Agiaden, Eurypontiden, Bakchiaden, Argeaden als Herakliden, der Medontiden und der ionischen Königshäuser als Kodriden gleichwerthig sein. Und selbst wenn der Name in Milet wirklich das Herrscherhaus bezeichnet haben sollte, so würde man annehmen müssen, dass hier einmal die Anknüpfung der regierenden Dynastie an eine gefeierte Sagengestalt auch in die officielle Benennung eingedrungen ist. Denn unter jener Voraussetzung bleibt das Problem, wie die Ionier und speciell die Milesier (und ihnen folgend die Athener) dazu kamen, ihre Könige aus dem Westen des Peloponnes abzuleiten, ungelöst (wie ich auch S. 157 eingestanden habe), während alles vollständig klar wird, wenn wir Neleus als eine eben um ihres mythischen Ursprungs willen in Pylos localisirte Gestalt betrachten. Dann mussten die ionischen Könige, wenn sie seine Nachkommen waren, aus Pylos eingewandert sein.

Dass nun Neleus ursprünglich der Todtengott ist, erhält eine Bestätigung durch ein im Juni 1893 nordöstlich vom Munichiahügel gefundenes Votivrelief an Hermes und die Nymphen aus dem 4. Jahrhundert[1]), auf dessen Bedeutung mich Robert hingewiesen hat. Die eine uns allein interessirende Seite (Taf. 9) hat glücklicherweise Beischriften, welche über die Deutung keinen Zweifel lassen; sie stellt die Entführung der Basile (ΒΑΣΙΛΗ, über die Lesung kann nach Kavvadias trotz der Verstümmlung des ersten Zeichens kein Zweifel sein) durch Echelos (ΕΧΕΛΟΣ) dar; Echelos hat sie auf sein Viergespann gehoben, das von Hermes (ΕΡΜΗΣ) geleitet wird. Echelos ist der Eponymos des in der Nähe des Piraeeus gelegenen Orts Ἐχελίδαι, nach den Alten eines Demos, was indessen von Milchhöfer bestritten wird.[2]) Die antiken

1) Publicirt und eingehend erläutert von Kavvadias Ἐφ. ἀρχ. 1893, 129 ff.

2) Text zu Curtius und Kiepert, Karten von Attika, I S. 36. 39. II S. 6 f.

Lexika, denen allein wir die Kenntniss des Orts wie des Heros verdanken[1]), erwähnen auch das Heroon, dessen Lage vielleicht, wie Kavvadias vermuthet, durch den neuen Fund bestimmt wird; jedenfalls aber lehrt uns dieser zum ersten Male die Rolle kennen, welche Echelos im Mythus gespielt hat. Nun ist die Entführung der Basile ganz dem Raube der Persephone entsprechend gestaltet, und das legt die Vermuthung nahe, dass die bisher ganz räthselhafte Basile in der That die Herrscherin der Unterwelt, eine Verwandte oder Variante der Persephone ist. Das einzige, was wir sonst von Basile wissen[2]), ist, dass sie in Athen mit Neleus zusammen ein *τέμενος* und ein dazu gehöriges *ἱερόν* hat (CIA. IV 2, 53 a). Basile die ‚Königin'[3]) würde also die Herrscherin der Unterwelt, Neleus ihr Gemahl eine Form des Hades sein. Dann liegt auch kein Grund mehr vor, den Cult des Neleus und der

1) Steph. Byz. *Ἐχελίδαι, δῆμος τῆς Ἀττικῆς, ἀπὸ Ἐχέλου ἥρωος. οὕτως δ'* (d. h. so benannt) *ἀπὸ ἕλους, τόπου μεταξὺ ὄντος τοῦ Πειραιέως καὶ τοῦ τετρακώμου Ἡρακλείου, ἐν ᾧ τοὺς γυμνικοὺς ἀγῶνας ἐτίθεσαν τοῖς Παναθηναίοις.* Das *τετράκωμον* wird aus den Orten Piraeeus, Phaleron, Xypete und Thymoitadai gebildet (Pollux IV 105); das Herakleion, das ihnen gehörte, ist vielleicht das nahe der Fähre nach Salamis gelegene. Zu Stephanus stimmt Hesych. *ἐν Ἐχελιδῶν* (offenbar aus einem rhetorischen Lexikon). *Ἔχελος ἥρως, ὡς δὲ ἔνιοι ἐπίθετον ἥρωος, ἀπὸ τοῦ ἕλος παρακεῖσθαι τῷ ἡρώῳ. ἔστιν δ' ὁ Ἀθηναίων ἱππόδρομος ἐν Ἐχελιδῶν, ἐν ᾧ ἱππικοὶ ἤγοντο ἀγῶνες. καὶ ναὸς Ἐχέλου.* Die etymologisch verkehrte, aber auf richtiger topographischer Grundlage ruhende Ableitung des Namens von *ἕλος* bei beiden weist auf eine gemeinsame Quelle. Die gewöhnlich citirten Artikel des Etym. magn. *Ἐνεχελιδῶ* (lg. *-ῶν*)*· τόπος Ἀθήνησι σταδίων ὀκτώ* [man bezieht das auf die doppelt gemessene Länge der vier Stadien langen Rennbahn], *ἐν ᾧ αἱ ἱπποδρομίαι, ἀπό τινος Ἐχέλου*, und *Ἔχελος· ἥρως παρὰ Ἀθηναίοις τιμώμενος. καὶ δῆμος τῆς Ἀττικῆς Ἐχελίδαι, ἀπὸ τοῦ ⟨παρα⟩κειμένου ἕλους τῷ τόπῳ, ἐν ᾧ ἵδρυται τὸ τοῦ Ἐχέλου ἄγαλμα* (sic). *παρὰ τὸ ἕλος ἔχειν Ἔχελος, καὶ Ἐχελιδᾶν δῆμος ἀπὸ Ἐχέλιος* (sic) sind deutlich von Hesych (resp. Diogenian) abhängig und daher werthlos.

2) *τὸ τῆς Βασίλης ἱερόν* nennt bekanntlich auch Plato Charmid. 153. Die alberne Geschichte Diodors III 57 von der Basileia, eine euhemeristische Behandlung des Mythus von Rhea der Göttermutter, hätte Kavvadias nicht zur Erläuterung der Basile, mit der sie nichts zu thun hat, heranziehen dürfen. — Ich bemerke noch, dass der Name Neleus in der Inschrift (aus dem Jahre 418/7) immer NELEVΣ geschrieben ist, man also auch *Νειλεύς* transcribiren könnte.

3) Kavvadias verweist auf Steph. Byz. s. v. *Ἀγάμμεια . . . λέγεται δὲ καὶ Ἀγάμμη, ὡς πρέσβεια πρέσβη καὶ τὸ βασίλεια κατὰ συναλοιφὴν βασίλη.*

Basile in Athen für jung und importirt zu halten[1]); im Gegentheil, es hat sich hier ein alter fast verschollener Cult der Unterweltgötter erhalten. Im 5. Jahrhundert aber verstand man unter Neleus natürlich den König von Pylos, den Stammvater der attischen und ionischen Könige; daher wird mit dem ἱερόν des Neleus und der Basile ein ἱερόν des Kodros verbunden.[2]) Dass Kodros erst nachträglich hinzugetreten ist, verräth sich, wie Wilamowitz *lect. epigraph.* (ind. lect. Göttingen 1885/6) S. 5 bemerkt hat, darin, dass er an dem τέμενος der beiden keinen Antheil hat.

Ich schliesse mit der Bemerkung, dass ich jetzt auch die Ansicht, dass Aias eine rein dichterische Schöpfung ohne mythischen Hintergrund sei (Gesch. d. Alterth. II § 132. 260), nicht mehr für richtig halte, sondern glaube, dass auch die Sagengestalten der beiden Aias ursprünglich einem Cultus entstammen. Ihre Heimath dürfte dann bei den Lokrern zu suchen sein.

---

1) So Töpffer, att. Geneal. S. 240 A. 1. Ob von Basile das Königsgeschlecht der Basiliden in Ephesos und Erythrae abgeleitet ist, wie Töpffer vermuthet, mag dahin gestellt bleiben.

2) Es heisst durchweg τὸ ἱερὸν τὸ Κόδρου καὶ τὸ Νηλέως καὶ τῆς Βασίλης. Die beiden Capellen waren also getrennt.

Halle a. S. EDUARD MEYER.

EIN FRAGMENT DES LACHARES.

In der Einleitung zu den rhetorischen Excerpten des Pseudo-Castor[1]) hat Studemund sämmtliche Notizen, die uns von dem Rhetor Lachares überliefert sind, zusammengestellt und die wenigen ihm bekannten Fragmente desselben abdrucken lassen, doch ist ihm gerade das bedeutendste entgangen, von dessen Existenz Omonts *Inventaire sommaire des manuscrits du Supplément grec de la Bibliothèque Nationale* Kenntniss gab. Es befindet sich im Cod. Suppl. Gr. 670, einer der Handschriften, welche aus dem Besitz des Minoides Menas stammen.[2]) Von seiner Hand rührt die Seitenzählung her sowie eine Inhaltsangabe, welche auf einige vorgeheftete Papierblätter geschrieben ist. Der alte Theil des Codex besteht aus 192 Pergamentblättern (0,30 × 0,21 m) mit je 31 Zeilen aus dem 11. Jahrhundert, sowohl am Anfang als auch am Schluss sind bedeutende Theile verloren gegangen und zwar an ersterer Stelle, wie die Quaternionenzählung ergiebt, deren vierzehn.

fol. 1ᵃ *ἐκέκτηντο ἀλλ' οὐκ ἐπ' ὀλέθρωι τῆσ πόλεωσ τοῦτο ἐγίνετο οὐδ' ἐτυράννησαν, ἀλλ' ἐπιόντοσ βαρβάρων.*

Diese Worte stimmen ungefähr mit denen des Commentars zu Hermogenes' *περὶ στάσεων* W. VII 324, 13 ff. (= *Rhetores Graeci* ed. Walz tom. VII), doch eine Abschrift der beiden ersten Seiten, welche ich der Güte meines Freundes Wuensch verdanke, zeigt, dass der Pariser Codex den Commentar in sehr viel weitläufigerer Fassung bietet als die von Walz benutzten Handschriften.

fol. 179ᵇ . . . *ἢ ἄλλωσ ἀγνοήσασα, οἷα οὐκ ἔμπειροσ τῶν νόμων* (= W. VII 690, 13). . . . *θεῷ χάρισ ἀμήν.*

fol. 180ᵃ *Περὶ κατασοφισμοῦ.*

Τὰσ τοῦ κατασοφισμοῦ ζητήσεισ (= W. VIII 387. Cyri *περὶ διαφορᾶσ στάσεωσ*).

1) Pseudo-Castoris *Excerpta rhetorica* ed. G. Studemund. Vratislaviae 1888.
2) Vgl. Omont a. a. O. S. XII ff.

fol. 186[a] . . . ἢ χρόνον ἢ αἰτίαν (= W. VIII 399, 10).

Λαχάρου σοφιστοῦ.

Περὶ τοῦ τὴν ῥητορικὴν ὑπὸ τοὺσ πόδασ εἶναι τοῦ ἐν τοῖσ μέτροισ καὶ μὴ ἀδιαφόρωσ ὥς οἱ πλείουσ νομίζουσιν (siehe unten).

fol. 190[a] *Σχόλια εἰσ μέρη τινὰ τοῦ περὶ εὑρέσεωσ ἑρμογένουσ ἐκ πολλῶν φιλοπόνων* (sic) *συνειλεγμένα.*

Περὶ προοιμίων τόμοσ πρῶτοσ.

Ἰστέον ὅτι τὸ προοίμιον κατὰ μὲν τοὺσ ἀπολλοδωρείουσ (= W. VII 53, 7).

fol. 192[b] . . . *ἐπὶ τὸν ὅμοιον ζῆλον παρακαλέσει καὶ* (= W. VII 708, 15).

Der Commentar, dessen Anfang hier vorliegt, ist identisch mit demjenigen, welchen Walz[1]) vollständig im Cod. Marc. 433[2]) aufgefunden hatte.

Eine jüngere Hand hat später noch den freien Raum der Ränder benutzt, um darauf die *τέχνη* des Aristides hinzuzufügen, beginnend neben dem Schluss des Commentars zu *περὶ στάσεων*.

fol. 179[b] *Ἀριστείδου περὶ τοῦ πολιτικοῦ λόγου καὶ ζήτ ταῦτα ὡσ ὠφέλιμα εἰσ τὰσ ἰδέασ ἑρμογένουσ. Ἡ σεμνότησ καθολικῶσ* (Sp. II 459, 14 = *Rhetores Graeci* ed. Spengel tom. II).

fol. 192[b] . . . *συμβέβηκε γὰρ αὐτοῖσ μὲν ἀντιπά* (Sp. II 497, 28).

Hieraus schliesse ich, dass dem Commentar zu *περὶ εὑρέσεων* noch das Werk des Hermogenes *περὶ ἰδεῶν* selbst oder ein Commentar desselben folgte, zu deren Illustration die Schrift des Aristides dienen sollte. In ähnlicher Weise sind in einer Handschrift des British Museum die Progymnasmata des Nicolaus verwandt[3]), indem sie neben die des Aphthonius gesetzt sind.

Von der Schrift des Lachares bietet der Codex nur die Einleitung im Zusammenhange und einige wenige abgerissene Fetzen der eigentlichen Abhandlung, die sich zum Theil decken mit den

1) Vgl. W. VII 53 Anm. 7; 698 Anm. 6.

2) Eine genaue Beschreibung dieses Codex sowie seines Bruders, des Messanensis S. Salv. 118, welcher ebenfalls jenen Commentar zu *περὶ εὑρέσεων* enthält, giebt Rabe in seiner Ausgabe *Syriani in Hermogenem Commentaria* I S. III—VI.

3) Vgl. die Miscelle im nächsten Hefte dieser Zeitschrift.

von Pseudo-Castor aufbewahrten Excerpten. Das Erhaltene ist durch schwere Corruptelen entstellt, deren sichere Heilung in mehreren Fällen gänzlich ausgeschlossen erscheint. Charakteristisch für die Ueberlieferung sind die beiden grösseren Partien des Dionysius Halicarnassensis und des Hermogenes, welche in die Einleitung aufgenommen sind; beide bringe ich ganz so wie sie in der Handschrift stehen zum Abdruck, und die Abweichungen von der Reiskeschen und Spengelschen Ausgabe werde ich durch gesperrte Schrift kenntlich machen. Unter den Varianten zum Text des Dionys finden sich neben äusserst zahlreichen Fehlern auch fast alle guten Lesarten, die bisher nur aus dem von Goeller für seine Ausgabe benutzten Codex des Victorius bekannt sind, und etliche neue Berichtigungen des Textes.

Λαχάρου σοφιστοῦ.

Περὶ τοῦ τὴν ῥητορικὴν ὑπὸ τοὺσ πόδασ εἶναι τοὺσ ἐν τοῖσ μέτροισ | καὶ μὴ ἀδιαφόρωσ ὥσ οἱ πλείουσ νομίζουσιν. |

Ἅπαντεσ μὲν σχεδὸν ἄνθρωποι τὴν ῥητορικὴν νομίζουσι τέχνην | οὐδαμῶσ ὑπὸ τοὺσ καλουμένουσ συντάττεσθαι πόδασ, | οὔτ᾽ εὐρυθμίασ μουσικῆσ μετέχειν οὔτ᾽ ἐγγὺσ μετρικῆσ ⟨εἶναι⟩ μεθόδου. | οὐχ ἥκιστα δὲ ὅσοι συγγράφειν ἐθέλουσι λόγουσ, | τῇ τοιαύτῃ περὶ τῆσ τέχνησ κεκράτηνται δόξῃ | φυσικῇ τόλμῃ τῷ λέγειν καθάπερ ⟨οἱ⟩ πολλοὶ τῷ τρέχειν χρώμενοι μὲν εὐκόλωσ ‚ἰθυντῆροσ ἄτερ‘, | ἥκιστα δὲ ἐπ᾽ εὐθείασ μετὰ ἀσφαλείασ βαδίζοντεσ. | ἐπειδὴ τοίνυν ὁ παύειν τοὺσ ἀδικοῦντασ δεινόσ, | μὴ παύων δὲ τῇ τῶν ἀδίκων συντάττεται μοίρᾳ, | τούτου δὴ χάριν ἀδικουμένῃ τῇ τέχνῃ· | μᾶλλον δὲ δεῖ γὰρ εἰπεῖν τ᾽ ἀληθέστερον | ἀδικουμένων τῶν περὶ αὐτὴν μερῶν [τῶν] ῥαθύμωσ καὶ κλεπτομένων· | οὐχ ἥκιστα παῦσαι τὴν βλάβην | ‚ἐὰν ἄρα οἷόσ τε ὦ‘ κατὰ τὸν Δημοσθένουσ βουλευσάμενοσ λόγον (XXII § 1) | *ἐπὶ τὸ συνταγμάτιον ἐλήλυθα τοῦτο, | πρᾶγμα γενναῖον καὶ χρήσιμον τοῖσ λέγειν κατὰ τοὺσ ἀρχαίουσ ὀρεγομένοισ. |*

Ἄπιστον μὲν οὖν οἶδ᾽ ὅτι πάντεσ ἂν ἐνόμισαν εἶναι δικαίωσ | χωρὶσ ἀποδείξεωσ ἐκ λόγων μόνον ὑπὸ τοὺσ πόδασ

2 *τοὺσ ἐν*] *τοῦ ἐν* P (= Cod. Paris. Suppl. Gr. 670) 8 *τόλμῃ τῷ*] *τολμάτω* P vielleicht *τῷ λέγειν ⟨προσέχοντεσ⟩* | vgl. S. 294, 32 9 *⟨οἱ⟩* Wilamowitz *τῷ*] *τὸ* P 11 *παύειν*] *παύων* P 15 [*τῶν*] getilgt von Dieterich, *ἀδικουμένῳ . . . μερῶν ⟨τῷ καλλίστῳ⟩ ῥαθύμωσ καὶ κλεπτομένῳ* Wilamowitz.

τὴν ῥητορικὴν οὖσαν ὑπό τινοσ εἴπερ ἀκούοιεν, | ὅθεν ἐγγράφωσ ἐκθέσθαι τὸ τοιοῦτο τοῖσ φιλομαθέσιν ἐσπούδακα· | καὶ τοῦτο οὐκ ἐκτὸσ μαρτυρίασ ἀνδρῶν ἀγαθῶν καὶ πάσησ ἐπιστημόνων σοφίασ, | Διονυσίου τοῦ Ἁλικαρνασσέωσ φημί | καὶ Λογγίνου τοῦ φιλολόγου ⟨τοῦ φιλολόγων⟩ ὁμιλιῶν βιβλία συντάξαντοσ κα' | Ἑρμογένουσ τε τοῦ καὶ τὴν τέχνην ἐκθεμένου καλουμένην οὕτω τῶν στάσεων | καὶ τὴν περὶ ἰδεῶν μετ' ἐκείνην ποικίλησ τινὸσ καὶ καλλίστησ πραγματείασ πλήρη, | ὥστ' ἐξ ἁπάντων † γνώριμα τὰ μὴ πᾶσι γίνεσθαι γνώριμα. |

Διονύσιοσ τοίνυν ὁ Ἁλικαρνασσεὺσ ἐν τῷ περὶ συνθέσεωσ ὀνομάτων | πολλὰ καὶ ποικίλα περὶ στοιχείων καὶ συλλαβῶν | ἔτι μὴν καὶ ῥυθμῶν καὶ κώλων διεξελθὼν | προσέθηκε λέγων· | (ed. Reisk. p. 113, 3) ‚φέρε δὴ τί οὐχ ὁμολογήσειεν ἀξιωματικῶσ τε συγκεῖσθαι καὶ μεγαλοπρεπῶσ τὴν Θουκυδίδου λέξιν τὴν ἐν τῷ ἐπιταφίῳ ταύτην· ‚οἱ μὲν πολλοὶ τῶν ἐνθάδε ἤδη εἰρηκότων ἐπαινοῦσι τὸν προσθέντα τῷ νόμῳ τὸν λόγον τόνδε, ὡσ καλὸν ἐπὶ τοῖσ ἐκ τῶν πολέμων θαπτομένοισ ἀγορεύεσθαι αὐτόν.' τί οὖν ἐστὶ ὃ πεποίηκεν ταύτην μεγαλοπρεπῆ τὴν σύνθεσιν; τὸ ἐκ τοιούτων συγκεῖσθαι ῥυθμῶν τὰ κῶλα. τρεῖσ μὲν γὰρ οἱ τοῦ πρώτου π ρ ο η γ ο ρ ο υ μ έ ν ο ι σ π ο ν δ ε ῖ ο ι κ ώ λ ο υ ο ἵ δ ε πόδεσ εἰσίν· ὁ δὲ τέταρτοσ ἀνάπαιστοσ· ὁ δὲ μ ε τ' α ὐ τ ὸ ν αὖθισ σπονδεῖοσ· ἔπειτα κ ρ ι τ ι κ ό σ, π ά ν τ ε σ ἀ ξ ι ώ μ α τ ο σ μ ε τ έ χ ο ν τ ε σ. καὶ τὸ μὲν πρῶτον α ὐ τ ο ῦ κῶλον διὰ τ ο ῦ τ ό ἐστι σεμνόν· τὸ δὲ ἑξῆσ τ ο υ τ ί ‚ἐπαινοῦσι τὸν προσθέντα τῷ νόμῳ τὸν λόγον τόνδε'. * δύο μὲν ὑ π ο β α κ χ ε ί ο υ σ ἔ χ ε ι τ ο ὺ σ π ρ ώ τ ο υ σ π ό δ α σ· κ ρ ι τ ι κ ὸ ν δὲ τὸν τρίτον· εἶτ' αὖθισ ὑποβακχείουσ δύο καὶ συλλαβὴν ὑφ' ἧσ τ ε λ ε ι ο ῦ τ ε τὸ κῶλον, ὥ σ τ ε εἰκότωσ σεμνόν ἐστι καὶ τοῦτο ἐκ τῶν εὐγενεστάτων * καὶ καλλίστων ῥυθμῶν συγκείμενον. τὸ δὲ * τρίτον κῶλον ‚ὡσ καλὸν ἐπὶ τοῖσ ἐκ * πολέμων θαπτομένοισ ἀγορεύεσθαι αὐτόν'· ἄρχεται μὲν ἀπὸ τοῦ κ ρ ι τ ι κ ο ῦ ποδόσ· δεύτερον δὲ λαμβάνει τὸν ἀνάπαιστον * * * εἶτα δύο τοὺσ ἑξῆσ δακτύλουσ καὶ σπονδείουσ δύο τοὺσ τελευταίουσ· εἶτα κατάληξιν. ε ὐ α ν θ ὲ σ δὴ καὶ τοῦτο διὰ τοὺσ πόδασ γέγονε. κ α ὶ κ α τ ὰ πλεῖστά * ἐστι παρὰ Θ ο υ κ υ δ ί δ ο υ σ τοιαῦτα, μᾶλλον δὲ ὀλίγα μὴ οὕτωσ

---

1 ἀκούοιεν] ἀκούοιμεν P 6 κα'] δέκα P 8 ποικίλησ] ποικίλλησ P 9 γίνεσθαι Wilamowitz] γενέσθαι P

ἔχοντα, ὥστε εἰκότωσ ὑψηλὸσ εἶναι δοκεῖ καὶ καλλιεπὴσ * εὐγενεῖσ ἐπάγων ῥυθμούσ.' καὶ ταῦτα μὲν Διονύσιοσ ⟨περὶ Θουκυδίδου⟩, περὶ δὲ Πλάτωνοσ καὶ Δημοσθένουσ ὡσ ἄριστα πάνυ καὶ αὐτῶν τῇ φράσει κατὰ τοὺσ πόδασ κεχρημένων λέγει. (115, 12) ,Τὴν δὲ δὴ Πλατωνικὴν λέξιν ταύτην ἔν τινι ῥυθμῷ κοσμηθεῖσαν οὕτωσ ἀξιωματικὴν * φαίη τισ * καὶ καλήν, εἰ * τῷ συγκεῖσθαι διὰ τῶν καλλίστων τε καὶ ἀξιολογωτάτων ῥυθμῶν; καὶ γὰρ * τῶν πάνυ θαυμαστῶν καὶ περιβοήτων ἐστὶν ᾗ κέχρηται ὁ ἀνὴρ κατὰ τὴν τοῦ ἐπιταφίου ἀρχὴν οὕτωσ· ,ἔργων μὲν ἡμῖν οἵδε ἔχουσι τοὺσ προσήκοντάσ φησιν αὐτοῖσ, ὧν τυχόντεσ πορεύονται τὴν εἱμαρμένην πορείαν'. ἐν τούτοισ δύο μέν εἰσι ἃ συμπληροῖ τὴν περίοδον κῶλα, ῥυθμοὶ δὲ οἱ ταῦτα διαλαμβάνοντεσ οἵδε· ὑποβάκχειοσ μὲν ὁ πρῶτοσ· οὐ γὰρ δή γε ὡσ ἰαμβικὸν ἀξιώσαιμ' ἂν ἔγωγε τὸ κῶλον τουτὶ ῥυθμίζειν ἐνθυμούμενοσ, ὅτι οὐκ ἔτι τροχαλοὺσ οὔτε τραχείων ἀλλ' ἀναβεβλημένησ καὶ βραδεῖσ τοῖσ οἰκτιζομένοισ ἀποδιδόναι προσήκει τοὺσ λόγουσ· σπονδεῖοσ δὲ ὁ δεύτεροσ· ὁ δ' ἑξῆσ δάκτυλοσ διαιρουμένησ τῆσ συναλειφῆσ· εἶθ' ὁ μετ' αὐτὸν σπονδεῖοσ καὶ ὁ ἑξῆσ αὖθισ σπονδεῖοσ καὶ ὁ μετ' αὐτὸν βακχεῖοσ· ὁ δὲ τελευταῖοσ *** ἀνάπαιστοσ· εἶτα κατάληξισ. τούτων τῶν ῥυθμῶν οὐδεὶσ ταπεινὸσ οὐδ' ἀγεννήσ· * ἑξῆσ κώλου τοῦ ,ὧν τυχόντεσ ***' δύο * εἰσὶν οἱ πρῶτοι πόδεσ κριτικοί· σπονδεῖοι * μετ' αὐτοὺσ δύο, μεθ' οὓσ αὖθισ κριτικόσ· εἶτα τελευταῖοσ ὑποβάκχειοσ. ἀνάγκη τοίνυν τὸ ὑπὸ πάντων συγκείμενον κῶλον ῥυθμῶν καλῶν καλὸν εἶναι λόγον'. οὕτωσ μὲν οὖν περὶ τῆσ Πλάτωνοσ καὶ πρὸ αὐτοῦ τῆσ Θουκυδίδουσ λέλεκται φράσεωσ δεικνύντι διὰ τῶν ποδῶν τὴν ἀρίστην αὐτοῖσ ἐκτεθεῖσθαι φράσιν. περὶ Δημοσθένουσ ⟨δὲ⟩ λέγει ὅτι (119, 1) ,ὅροσ * τίσ ἐστι ἐκ γλώττησ καὶ ὀνομάτων καὶ κάλλουσ συνθέσεωσ Δημοσθένουσ· ἐν γὰρ τῷ περὶ τοῦ στεφάνου λόγῳ τρία μέν ἐστιν ἃ τὴν πρώτην πληροῖ περίοδον κῶλα, οἱ δὲ * αὐτὰ καταρυθμοῦντεσ ῥυθμοὶ οἵδε· ,πρῶτον μέν, ὦ ἄνδρεσ Ἀθηναῖοι, τοῖσ θεοῖσ εὔχομαι πᾶσι καὶ πάσαισ'· ἄρχει δὲ * τοῦ κώλου ὑποβάκχειοσ ῥυθμόσ· ἑξῆσ δὲ σπονδεῖοσ· εἶτα ἀνάπαιστοσ καὶ μετ' αὐτὸν ἕτεροσ σπον-

---

29 **αὐτοῖσ] αὐτῆσ P**

δεῖοσ· εἶτα ἑξῆσ κριτικοὶ τρεῖσ· σπονδεῖοσ δὲ * τελευταῖοσ. τοῦ δὲ δευτέρου κώλου τοῦ· ‚ὅσην εὔνοιαν ἔχων ἐγὼ διατελῶ τῇ τε πόλει καὶ πᾶσιν ὑμῖν‘. πρῶτον μὲν ὑποβάκχειόσ ἐστι πούσ· εἶτα παλιμβάκχειοσ, εἰ δὲ βούλεταί τισ, δάκτυλοσ· ἔπειτα κριτικόσ, μεθ' οὖσ εἰσι δύο σύνθετοι πόδεσ, οἱ καλούμενοι παίωνεσ, οἷσ ἕπεται μολοττὸσ ἢ βακχεῖοσ· ἐγχωρεῖ γὰρ ἑκάτεροσ αὐτῶν διαιρεῖν· τελευταῖοσ δὲ * σπονδεῖοσ. τοῦ δὲ τρίτου κώλου τοῦ δεῖ ‚τοσαύτην ὑπάρξαι * ὑμῖν εἰσ τουτονὶ τὸν ἀγῶνα‘· ἄρχουσι μὲν ὑποβάκχειοι δύο· ἔπειτα κριτικόσ, ᾧ συνῆπται σπονδεῖοσ· εἶτα εὐθὺσ βακχεῖοσ καὶ κριτικόσ· εἶτα κατάληξις.‘

Τοσαῦτα μὲν Διονύσιοσ περὶ Θουκυδίδουσ καὶ Πλάτωνοσ καὶ Δημοσθένουσ, ἃ δὲ καὶ Λογγῖνοσ ἐν τῷ δευτέρῳ τῶν φιλολόγων ἐπιγραφομένῳ ἐπίγραφοσ † βιβλίῳ ἐξέθετο παραθεῖναι δίκαιον. ἔστι δὲ ταυτί· ‚Σεμνὴ καὶ ἡδεῖα γίνεται λέξισ, πρῶτον μὲν ἐὰν ταῖσ περιόδοισ συμμέτρωσ προίῃ, καὶ μήτε βραχείαισ μήτε ἄγαν μακραῖσ· τὸ μὲν γὰρ ἀηδὲσ διὰ τὴν ἀσάφειαν, τὸ δὲ ταπεινὸν διὰ τὸ ἀποκεκόφθαι. ἔπειτα ἐὰν κώλοισ εἴη διειλημμένη· εὔκρινὴσ γὰρ οὕτω καὶ καθάπερ σῶμα διηρθρωμένη ἡδύνειν ἂν τὴν ἀκοὴν δύναιτο. δεῖ δὲ αὐτὰ μήτε ἀπισῶσθαι παντάπασιν· προσκορὴσ γὰρ ἡ ὁμοιότησ· μήτε ἀσυμμετρίᾳ τῶν μεγεθῶν προιέναι· τὸ γὰρ ἄτοπον οὐχ ἡδύ.

Ὅτι ὁ ἥρῳοσ μετὰ τοῦ λαμπροῦ καὶ τὸ ἡδὺ πρὸσ τὴν ἀκοὴν ἔχει, ὁ δὲ παίων· τούτου γὰρ ὡσ γένοσ οἱ πεντάχρονοι μετέχουσι πάντεσ· ὀγκώδησ καὶ διεγηγερμένοσ. ὅθεν αὐτὸν καὶ οἱ ποιηταὶ πρὸσ τὰ μείζω καὶ σεμνότερα ἕλκουσιν.

Ὅτι μεγαλοπρεπεῖσ σπονδεῖοσ, ἀμφίμακροσ, μολοττόσ, δάκτυλοσ.‘

Τοσαῦτα καὶ Λογγῖνοσ ἀπέδειξεν ὡσ οὐχ ἁπλῶσ προσήκει τῷ λέγειν προσέχειν, | ἀλλὰ τὸν βουλόμενον συντιθέναι λόγουσ τοῖσ ποσὶ κεχρῆσθαι σπουδάζειν πρεπώδεσιν· | ὁ γὰρ ἐκτὸσ τούτου συγκείμενοσ λόγοσ | οὐ σπουδαῖοσ δείκνυται τῇ συντάξει, κἂν λέξεσιν ἀκριβῶσ κεκοσμῆσθαι δοκῇ. |

Φέρε δὴ καὶ τῇ καθ' Ἑρμογένη περὶ τῆσ τέχνησ χρησώμεθα δόξῃ, | ὥστε καὶ τῇ τοῦδε τοῦ ἀνδρὸσ μαρτυρίᾳ βεβαιωτέραν

23 ἀσυμμετρίᾳ] συμμετρία P 31 προσήκει τῷ] προσῆκε τὸ P
33 πρεπώδεσιν Dieterich] πρεπῶιδεσ P

τὴν κατὰ αὐτὴν ἀρετὴν δειχθῆναι | καὶ τοῖσ παράδοξον τὸ τοιοῦτο νομίζουσι | τὴν ῥητορικὴν ὑπὸ πόδασ ⟨μετρικοὺσ εἶναι καὶ μουσικῆσ⟩ ἁρμονίασ τυγχάνειν | σαφέστατον εἶναι τεκμήριον | μηκέτι ἀμφιβάλλειν τῇ τῶν γραμματικῶν ἀγόμενοσ † νόσῳ. | Ἑρμογένησ τοίνυν ἐν τῇ περὶ τῶν ἰδεῶν τέχνῃ οὕτω πωσ διεξελήλυθεν. | (Sp. II 279, 21) Συνθήκη * καθαρὰ πρῶτον μὲν * ἁπλῆ καὶ μηδὲν περὶ συγκρούσεωσ τῶν φωνηέντων μικρολογουμένη· ἐπιμελὲσ δὴ καὶ τοῦτο * καὶ λόγου κεκαλλωπισμένου μᾶλλον ἢ ἁπλοῦ τε καὶ καθαροῦ, ἔπειτα ἡ λογοειδεστέρα, οἷον ἰαμβική τισ ἢ τροχαϊκή· ἧττον γὰρ ἡ τοιαύτη διῆρται ὥσπερ τὸ ‚ἐγὼ γάρ, ὦ ἄνδρεσ Ἀθηναῖοι, προσέκρουσα ἀνθρώπῳ πονηρῷ‘. οὐ δεῖ δὲ καὶ τὸ ἀκριβὲσ ἀπαιτεῖν ἐνταῦθα, οὐ γὰρ οἷόν τε, ἀλλ᾽ ἐξαρκεῖ τὸ τέωσ μάλιστα * κατ᾽ ἀρχὰσ τῶν κώλων τοιούτουσ εἶναι τοὺσ πόδασ, καὶ * πλείουσ κατὰ τὴν * σύνθεσιν τοῦ λόγου τοὺσ τροχαϊκοὺσ καὶ μέσουσ τῶν δακτύλων τε καὶ ἀναπαίστων, ἢ τῶν τοιούτων * εὑρίσκεσθαι· καὶ * ὅλωσ δεῖ μεμῖχθαί τινασ αὐτοῖσ καὶ ἑτέρουσ πόδασ, ἵνα μὴ τέλεον ἔμμετροσ ὁ λόγοσ γίγνηται, ἀλλ᾽ ἔχει μέν τι καὶ μέτρου, λέγω δὲ τοῦ φυσικοῦ, μὴ μέντοι δὴ παντάπασιν μέτρον ᾖ. τὸν γάρ τοι ῥυθμὸν τὸν ἐν τῷ παιζῷ λόγῳ, ὃν ἡ ποιὰ συνθήκη * μετὰ τῆσ ἀναπαύσεωσ, οὐδὲν ἄλλο ἢ μέτρον ** εἶναι δοκεῖν‘. ἔτι μὴν ὁ αὐτὸσ Ἑρμογένησ ἐν τῇ αὐτῇ τέχνῃ λέγει περὶ τῆσ διὰ τῶν ποδῶν συνθήκησ ταυτί· (294, 27) ‚Συνθῆκαι * μὲν σεμναὶ αἱ τῆσ μὲν συγκρούσεωσ εἵνεκα τῶν φωνηέντων μὴ μικρολογούμεναι, τῷ δὲ ὅλῳ δακτύλῳ δακτυλικαί τε * καὶ ἀναπαιστικαὶ καὶ παιωνικαί ἐστι ὅτε καὶ ἰαμβικαὶ σπονδιακαὶ δὲ μᾶλλον.‘

Κῶλον τοίνυν ἐστὶ μόριον λόγου ⟨συγκείμενον⟩ ἐκ δύο ⟨ἢ⟩ καὶ πλειόνων ὀνομάτων τελειοῦν τὴν ἐπὶ μέρουσ διάνοιαν πρὸσ ἕτερον κῶλον παρακείμενον. κόμμα δέ ἐστι καὶ αὐτὸ μόριον λόγου συγκείμενον ὁμοίωσ ἐκ δύο ἢ καὶ πλειόνων ὀνομάτων αὐτοτελῆ διάνοιαν ἀπαρτίζον. τοῦτο τὸ κόμμα συγκεῖται τὸ μὲν τέλειον ἐκ συλλαβῶν η΄, πλεῖον δὲ οὐδαμῶσ, πολλάκισ δὲ ἐξ ὀλιγωτέρων τῶν ὀκτώ, οἷον καὶ ἓξ καὶ πέντε καὶ τεσσάρων συλλαβῶν, εἰ πληροῖ μόνον τὴν αὐτοτελῆ διάνοιαν καθ᾽ ἑαυτὸ χωρὶσ ἑτέρου κόμματοσ παραθέσεωσ, ὡσ

2 τοιοῦτο] τοιοῦτον P 23 λέγει] λέγεται P 31 καὶ] τὸ P 33 αὐτοτελῆ] αὐτοτελεῖ P

ἐν τῷ κατὰ μειδίου ταυτί· (§ 201) ‚πλούσιοσ, θρασύσ, μέγα φρονῶν, μέγα φθεγγόμενοσ‘.

Τὸ δὲ κῶλον τὸ μὲν βραχὺ καὶ κομματικὸν συλλαβῶν ἐστὶ θ′ ἢ τὸ μήκιστον ι′, πλεῖον δὲ οὐδαμῶσ, πολλάκισ δέ τι τοῦ κόμματοσ εὑρίσκεται κονδότερον, μόνον εἰ πληροῖ τὴν ἐπὶ μέρουσ διάνοιαν πρὸσ ἕτερον κῶλον παρακείμενον, οἷά ἐστι ἐν τῷ περὶ τοῦ στεφάνου ταυτί· (§ 127) ‚εἰ γὰρ ἦν Αἰακὸσ ἢ ⟨Ῥαδάμανθυσ ἢ⟩ Μίνωσ ὁ κατηγορῶν, ἀλλὰ μὴ σπερμολόγοσ περίτριμμα ἀγορᾶσ‘ [‚ἀρουραῖοσ Οἰνόμαοσ, παράσημοσ ῥήτωρ‘]. τούτων ἕκαστον κῶλόν ἐστι κομματικὸν πληροῦν τὴν ἐπὶ μέρουσ διάνοιαν τῷ προσυπακούεσθαι τὸ κατηγορῶν. καὶ πλεῖστά γε τοιαῦτά ἐστιν εὑρεῖν παρὰ τῷ ῥήτορι, ὥσ καὶ ἐν τῷ κατὰ Μειδίου ταυτί· (§ 200) ‚Μειδίασ Ἀναγυράσιοσ προβέβληται. Πλουτάρχῳ προξενεῖ· τὰ ἀπόρρητα εἶδεν, ἡ πόλισ αὐτὸν οὐ χωρεῖ‘. καὶ τούτων γὰρ ἕκαστον πληροῖ τὴν ἐπὶ μέρουσ διάνοιαν προσυπακουομένῳ τῷ ‚Μειδίασ Ἀναγυράσιοσ προβέβληται‘. καὶ τῶν ἓξ δὲ συλλαβῶν εὑρίσκεται κονδότερα κῶλα, ὥσ τὸ (Dem. XX § 1) ‚ἄνδρεσ δικασταί‘· καθ’ αὑτὸ γὰρ ὑπάρχον πεντασύλλαβον πληροῖ τὴν ἐπὶ μέρουσ διάνοιαν προσυπακουομένου τοῦ ‚μάλιστα μὲν εἵνεκα τοῦ νομίζειν συμφέρειν τῇ πόλει λελύσθαι τὸν νόμον‘. καὶ ταῦτα μὲν δὴ περὶ τοῦ κομματικοῦ κώλου λελέχθω μετρίωσ.

Περὶ δὲ τοῦ τελείου κώλου γνωστέον ταδί· ὥσ τὸ ἀπηρτισμένον κῶλον καὶ εὔρυθμον ἕωσ ὀκτωκαίδεκα συλλαβῶν ἀπαρτίζεται· τὸ γὰρ ὑπερβαῖνον τὰσ ὀκτωκαίδεκα σχοινοτενὲσ καλεῖται καὶ ἔκλυτον, ὅπερ προοιμίοισ ἁρμόζει μόνοισ, καὶ τούτοισ σπανίωσ.

Πόδεσ τοίνυν ἐμπίπτουσιν εἰσ τὸ κῶλον ἤτοι τὸ κόμμα ιζ′· δισύλλαβοι μὲν τρεῖσ οἵδε· σπονδεῖοσ ἐκ δύο μακρῶν, τετράχρονοσ, οἷον ἥρωσ· ἴαμβοσ ἐκ ⏑ καὶ –, τρίχρονοσ, οἷον Σόλων· σπανίωσ πάνυ τροχαῖοσ ἐκ – καὶ ⏑, τρίχρονοσ, οἷον δῆμοσ. τρισύλλαβοι ⟨δὲ⟩ οἵδε· δάκτυλοσ ἐκ – καὶ β′ ⏑⏑,

---

1 und 13 *Μειδίου*] *μηδίου* P *θρασύσ, μέγα φρονῶν, μέγα φθεγγόμενοσ*] *θραισύσ, μεγαφρονῶν, μεγαφθεγγόμενοσ* P 7 *ἦν* P] im Demosthenestext steht *ἦν* an der Stelle des Artikels vor *κατηγορῶν* 9 *ἀρουραῖοσ — ῥήτωρ* aus der Mid. § 242 scheinen als weiteres Beispiel an den Rand geschrieben und später in den Text gerathen zu sein 13 und 16 *Μειδίασ*] *μηδίασ* P 18 *ὡσ*] *ὥστε* P 22 *λελέχθω*] *λελέχθαι* P 28 *σπανίωσ*] *σπανίοισ* P

τετράχρονοσ, οἷον ἥλιοσ· ἀνάπαιστοσ ἐκ β′ ⏑⏑ καὶ –, τετράχρονοσ, οἷον Πολέμων· βακχεῖοσ ἐκ ⏑ καὶ β′ – –, πεντάχρονοσ, οἷον νοήμων· παλιμβάκχειοσ ἐκ β′ – – καὶ ⏑, πεντάχρονοσ, οἷον Ἥφαιστοσ· ἀμφίμακροσ ἐκ – καὶ ⏑ καὶ –, πεντάχρονοσ, ⟨οἷον⟩ ἡγεμών· μολοττὸσ ἐκ γ′ – – –, ἑξάχρονοσ, οἷον Ἡρώδησ. τετρασύλλαβοι δὲ οἵδε· παίων α′ ἐκ – καὶ γ′ ⏑⏑⏑, πεντάχρονοσ, οἷον Στησίχοροσ· παίων δ′ ἐκ γ′ ⏑⏑⏑ καὶ –, πεντάχρονοσ, οἷον Ἐπιγένησ· ἰωνικὸσ ἀπ᾽ ἐλάττονοσ ἐκ β′ ⏑⏑ καὶ β′ – –, ἑξάχρονοσ, οἷον Διομήδησ· ἐπίτριτοσ α′ ἐκ ⏑ καὶ γ′ – – –, ἑπτάχρονοσ, οἷον Ἀριστείδησ· ἐπίτριτοσ β′ ἐκ – καὶ ⏑ καὶ β′ – –, ἑπτάχρονοσ, οἷον Εὐρυμήδησ· ἐπίτριτοσ γ′ ἐκ β′ – – καὶ ⏑ καὶ –, ἑπτάχρονοσ, οἷον Δημοσθένησ· διίαμβοσ ἐκ ⏑ καὶ – καὶ ⏑ καὶ –, ἑξάχρονοσ, οἷον Ἀνακρέων· δισπόνδειοσ ἐκ δ′ – – – –, ὀκτάχρονοσ, οἷον Ἡρακλείδησ.

Οὐχ απαντεσ ὑφ᾽ ἓν ἐμπίπτουσιν· οὔτε γὰρ ἐνδέχεται· ἀλλ᾽ ὅνπερ τρόπον ἐπὶ τοῦ ἔπουσ, τὸν αὐτὸν χρὴ καὶ ἐπὶ τοῦ κώλου φυλάττοντασ τάττειν ἐκ τῶν προρρηθέντων, οὕσπερ ἂν εὕροιμεν ἐπιτηδείουσ εἰσ τὸν νοῦν ὄντασ ὅνπερ συγγράφομεν. χρὴ τοίνυν τοὺσ πόδασ πειρᾶσθαι † μὴ θέσει συντάττειν ἀλλὰ * * *

* * * *φύσει μακρὰ καὶ τῶν διχρόνων καλουμένων τὸ α′· τοῦτο γὰρ οὐ μόνον τοῦ ι′ καὶ υ′ ἐστι εὐφωνότερον, ἀλλὰ [γὰρ] καὶ τούτων εὐηχότερον· διογκοῖ γὰρ τὸ στόμα πλέον τῶν ἄλλων κατὰ τὴν προφοράν. καὶ περὶ μὲν τῶν φωνηέντων τοσαῦτα.*

Τῶν δὲ συμφώνων ἐπιτηδειότερα τῶν ἄλλων ἐστὶ τὰ διπλᾶ· εἶτα τὰ δασέα· καὶ μετὰ ταῦτα τὰ μέσα· εἶθ᾽ οὕτωσ τὰ ἀμετάβολα· καὶ ὕστερα πάντων τὰ ψιλά. χρὴ τοίνυν τὴν μίξιν αὐτῶν ἐντέχνωσ ποιοῦντασ οὕτω τοῖσ φωνήεσσι τοῖσ μακροῖσ συντάττειν, ὡσ τὰσ συλλαβὰσ οὔσασ ὀγκώδεισ ἐκτελεῖν τοὺσ ῥυθμοὺσ εὐήχουσ.

Δεῖ δὲ πρὸσ τούτοισ καὶ τῶν κυρίων ὀνομάτων ποιεῖσθαι φροντίδα πλείστην τῶν ἐν τοῖσ γένεσι τοῖσ τρισὶν ἐμφερομένων ἑλληνικῶν καὶ εὐθέτων, ὥστε τὸ κῶλον εἰ δυνατὸν συγκεῖσθαι διὰ μόνων ὀνομάτων· ἐν τούτοισ γὰρ καὶ τὰ ἐκ

---

3 *οἷον*] *οἷ* P so öfter   5 *ἐκ γ′ – – –, ἑξάχρονοσ, οἷον Ἡρώδησ*] *ἐκ γ ⏑⏑⏑ τρίχρονοσ, οἷ ἔλενοσ* P, vgl. den Commentar   10 *Ἀριστείδησ*] *ἀρηστείδησ* P   17 *προρρηθέντων*] *προρηθέντων* P   21 *μακρὰ*] *μακρᾶι* P   28 *ἀμετάβολα* Pseudo-Castor S. 22, 4] *ἀντίβολα* P   *ψιλά*] *ψηλά* P

βραχέων φύσει φωνηέντων τὴν σύνθεσιν ἔχοντα τῷ εἶναι κύρια τοῖσ εὐφωνοτάτοισ καὶ φύσει μακροῖσ ἐξισοῦται στοιχείοισ· φεύγειν δὲ τῶν ῥημάτων τὰ προστακτικὰ καὶ μάλιστα τὰ ἐκ δύο φωνηέντων συγκείμενα.

**** ἅστινασ καὶ βάσεισ οἱ τεχνικοὶ προηγόρευσαν· χρὴ γὰρ ταύτασ πρῶτον μὲν ⟨εἶναι⟩ σπονδιακάσ· εὐπαγεστάτη γὰρ ἡ τοιαύτη θέσισ· ἔπειτα δὲ ἰαμβικὰσ ἢ εἰσ ὄνομα κύριον καταληγούσασ, σπανικὸν δὲ εἰσ τροχαῖον· οὗτοσ γὰρ ὁ ποὺσ εἰσ κατάληξιν κόμματοσ ἢ κώλου ἀνεπιτήδειοσ τυγχάνει ἐκ μακρᾶσ εἰσ βραχεῖαν συλλαβὴν καταλήγων. μέσον δεῖ τοίνυν τάττειν αὐτὸν ἤτοι κόμματοσ ἢ κώλου, ὥστε τῇ τῶν ἄλλων ποδῶν εὐρυθμίᾳ τὴν ἀρυθμίαν καλύπτεσθαι.*

Ταῦτα γινώσκοντασ τὴν φράσιν μεταδιώκειν ⟨δεῖ⟩ τῶν ἀρχαίων ῥητόρων ἐκφεύγοντασ τοὺσ τῶν μεσοτέρων φληνάφουσ, οἵτινεσ ἐκτραχηλισμοὺσ, οὐκ ἀρετὴν λογικὴν μεταδιώξαντεσ καὶ τοὺσ ἀπείρουσ παντοίωσ τῶν λόγων τούτων καταθαρρεῖν παρεσκεύασαν τὴν ἀμαθίαν αὐτῶν ἐπὶ τὸ μεῖζον ἐξάραντεσ.

1 *βραχέων*] *βραχειῶν* P 8 *καταληγούσασ*] *καταλιγούσασ* P 9 *ἀνεπιτήδειοσ — 11 κώλου* am Rande zugefügt P 10 *δεῖ*] *δὴ* P 12 *ἀρυθμίαν*] *ἀθυμίαν* P 13 *γινώσκοντασ*] *γινώσκοντα* P 14 *ἐκφεύγοντασ*] *ἐκφεύγοντα* P 16 *παντοίωσ*] *παντοίουσ* P

Der Titel *περὶ τοῦ κτέ.* lehrt uns, dass die hier vereinigten Bruchstücke und ebenso die beim Pseudo-Castor überlieferten nicht, wie man von den letzteren annahm[1]), aus des Lachares grösserem Buch *περὶ κώλου καὶ κόμματος καὶ περιόδου* stammen, sondern einem besonderen Schriftchen angehörten, darin der Rhetor seine Ansicht von den Versfüssen der Prosarede auseinandergesetzt hatte. Schon Dionys von Halikarnass[2]) und Quintilian[3]) mussten sich gegen Zweifler wenden, welche nicht daran glauben wollten, dass sich die kunstvolle Prosarede aus bestimmten Versfüssen zusammensetze, und dass die alten Redner besondere Sorgfalt auf deren Auswahl verwandt hätten; der Ungläubigen gab es gewiss um die Mitte des 5. Jahrhunderts, als Lachares blühte, bedeutend mehr. Durch

1) Vgl. Pseudo-Castor ed. Studemund S. 8.

2) *De comp. verb.* ed. R. 206 ff., vgl. Blass, Gesch. der griech. Ber.² III 1 S. 125 ff.

3) Inst. Or. IX 4, 53.

Wilhelm Meyers schöne Entdeckung[1]) wissen wir, dass man schon im 4. Jahrhundert begonnen hat, am Schluss der κῶλα den Wortaccent zu berücksichtigen, und sicherlich hat die Mehrzahl derjenigen, welche diesem Principe huldigten, geleugnet, dass für die Prosa die Quantität der einzelnen Silben von Belang sei. Dadurch gewinnt das Schriftchen des Lachares an Bedeutung, das den Glauben der früheren Rhetoren vertheidigt und die der Redekunst beflissenen ermahnt, auch in der Beobachtung der Versfüsse den Alten nachzueifern. Am merkwürdigsten aber ist es, dass Lachares und ebenso sein Schüler dem von Meyer aufgefundenen Gesetz des accentuirten Satzschlusses gegenüber sich keineswegs ablehnend verhielten. Als *μαθητὴς Λαχάρου* wird von Suidas der Rhetor Nicolaus bezeichnet[2]), von dem uns sowohl eine Schrift über Progymnasmata (s. S. 290 Anm. 3) als auch Uebungsbeispiele derselben (W. I 265—420) erhalten sind. In diesen letzteren ist bis auf wenige Ausnahmen die Regel durchgeführt, dass dem letzten Accent eines Kolon zwei unbetonte Silben vorangehen. Während aber Nicolaus in seinem Lehrbuch der Progymnasmata solche Finessen verschmäht hat, ist von Lachares offenbar auch in der theoretischen Abhandlung, deren Reste uns vorliegen, jenes Gesetz befolgt worden. Um dies zu verdeutlichen, habe ich die Schlüsse der Kola durch Verticallinien kenntlich gemacht, jedoch nur in der Einleitung, denn in den folgenden rein technischen Partien finden sich manche Verstösse gegen das Gesetz.[3]) Ganz analog verhalten sich die Bibelcommentare des Procop von Gaza, von denen Wilhelm Meyer (a. a. O. S. 16) bemerkt hat, dass in ihnen zwar viele Ausnahmen von dem Gesetz vorkommen, während dasselbe in den Prologen

---

1) Der accentuirte Satzschluss in der griech. Prosa vom IV.—XVI. Jahrh. Göttingen 1891.

2) Suidas nennt zwar nicht des Lachares' Schüler Nicolaus, sondern einen andern, den Schüler des Plutarch und Proclus, als Verfasser der Progymnasmata. Dass aber die von Suidas geschiedenen Nicolai identisch sind, hat Boissonade in der Ausgabe des Marinus *Vita Procli* S. 147 bemerkt, und es kann keinem zweifelhaft sein, der die beiden Suidasartikel mit dem cap. X der Proclusvita vergleicht.

3) Aehnlich wie die technischen Partien sind in der Einleitung die Sätze zu beurtheilen, welche zur Einführung eines Citats dienen 293, 2 ff., 27 ff., 294, 13 ff. Doch ist vielleicht an der letzten Stelle *ταῦτα* für *ταυτί* zu schreiben, wodurch wir die Schlüsse bekämen: *καὶ Δημοσθένους, βιβλίῳ ἐξέθετο, ἔστι δὲ ταῦτα.*

strict beobachtet ist. Ebenso weist die Einleitung des Lachares, wenn anders die durch den Sinn geforderte Einfügung des εἶναι 291, 6 und die Aenderung des γενέσθαι in γίνεσθαι 292, 9 gerechtfertigt ist, nur zwei, respective drei Ausnahmen auf: 292, 8 πραγματείας πλήρη, 295, 1 ἀρετὴν δειχθῆναι, und vielleicht 294, 34 τῇ συντάξει, aber in allen diesen Fällen bildet ein quantitirender Dispondeus, der nach des Lachares Anschauung von besonders gutem Klang war, den Ausgang des Kolon. Den Satzschluss ἰθυντῆρος ἄτερ dürfen wir nicht als Ausnahme betrachten, da die Worte ein Citat, dessen Herkunft mir unbekannt ist, Theile eines Hexameters oder Pentameters sind, in dem der Versaccent den Wortaccent überwog und die Betonung ⏗ – ⏗ ⏑ ⏑ ⏗ ergab.

Die Erscheinung des accentuirenden Dactylus vor dem letzten Accent der Kola kann in der Einleitung des Lachares um so weniger zufällig sein, als diese auch sonst, z. B. durch die Beschränkung der Formen des Verbum finitum und durch das Streben, Nomina ans Ende der Kola zu stellen, offenbart, dass Lachares sie besonders kunstgerecht ausgestaltet hat, sie gewissermassen als Probe für die Anwendung seiner Regeln betrachtet hat. Wir müssen daher annehmen, dass auch er das Meyersche Gesetz anerkannt hat und dass er mit seiner Lehre einen Compromiss schliessen wollte zwischen den modernen Rhetoren, welche nur den Accent berücksichtigten, und den alten, welche auf die Quantität auch in der Prosa Werth legten. Er bietet damit eine interessante Parallele zu den Dichtern, welche zwar quantitirende Verse bauten, dem Accent aber ebenfalls Einfluss einräumten.[1])

Zu 292, 5; 294, 9 ff. Das citirte Werk des Longin wird gewöhnlich unter dem Titel οἱ φιλόλογοι angeführt[2]), doch in dem anonymen Commentar zu Hermogenes' περὶ ἰδεῶν lesen wir W. VII 963, 17 φησὶ δὲ Λογγῖνος ἐν κα' τῶν φιλολόγων ὁμιλιῶν περὶ λέξεως στομφώδους.[3]) Darnach ist S. 4, 5 entweder φιλολόγου in φιλολόγων zu ändern oder nach dem φιλολόγου

1) Die bisherigen Beobachtungen über die Berücksichtigung des Wortaccents in der quantitirenden Poesie sind zusammengestellt von Wilh. Meyer in den Sitzungsber. der bayer. Ak. 1884 S. 1013 ff.

2) Vgl. Ruhnken *De vita et scriptis Longini* mit den Anmerkungen Weiskes in dessen Ausgabe des Tractats περὶ ὕψουσ, abgedruckt auch in der Ausgabe Eggers.

3) Vgl. dasselbe Citat bei Joh. Sic. W. VI 225, 28.

einzuschieben τοῦ φιλολόγων. Diese Verbesserung hat die grössere Wahrscheinlichkeit für sich, da Longin, von dem Porphyrius sagt[1]), dass er mehr ein Philolog als ein Philosoph genannt zu werden verdiene, gerade auch bei Rhetoren den Beinamen ὁ φιλόλογος führt.[2]) Ausserdem lehrt jene Stelle, dass S. 292, 6 das überlieferte δέκα verderbt ist, und die Anführung des Buches κα′ legt die Vermuthung nahe, dass dieselbe Zahl bei Lachares gestanden habe, und dass eben das 21. Buch das letzte des ganzen Werkes war.

S. 294, 14 scheint auch Lachares den kürzeren Titel οἱ φιλόλογοι angewandt zu haben — wenn nicht etwa ὁμιλιῶν ausgefallen ist — und zwar giebt er hier die Herkunft der Citate genauer an mit den Worten ἐν τῷ δευτέρῳ τῶν φιλολόγων ἐπιγραφομένῳ ἐπίγραφος βιβλίῳ. Man könnte denken, dass ἐπίγραφος als Dittographie des vorhergehenden Worts, und dass die beiden Dative ἐπιγραφομένῳ und βιβλίῳ aus den Genetiven entstanden seien, doch ist dies wenig glaubhaft, zumal der Zusatz ἐπιγραφομένων an dieser Stelle, nach einer früheren Erwähnung des Werks, sehr überflüssig erscheinen würde. Wir müssen daher aus den Worten des Lachares schliessen, dass die einzelnen Bücher der φιλόλογοι Specialtitel führten, und dass derjenige des zweiten Buchs dem Particip ἐπιγραφομένων folgte, aber durch die Nachbarschaft entstellt wurde. Da die ὁμιλίαι, wie man nach dem Titel annehmen darf, dialogische Form hatten, vermuthe ich, dass Longin in Anlehnung an Platonische Dialoge den einzelnen Büchern seines Werks einen Eigennamen vorsetzte, und dass ein solcher sich in ἐπίγραφος verbirgt.

Die Longincitate des Lachares stimmen schon in ihrer äussern Form auffallend überein mit den kurzen rhetorischen Vorschriften und Beobachtungen, welche Sp. I 325 ff. unter dem Titel ἐκ τῶν Λογγίνου stehen, und das Excerpt 7 dort stammt unzweifelhaft aus derselben Stelle, der Lachares die Worte S. 294, 25—28 entnahm.[3])

---

1) *Vita Plotini* 14, 20.

2) Im anonymen Commentar zu περὶ ἰδεῶν W. VII 982, 15 ὁ τροχαῖος τροχαλὸν ποιεῖ τὸν λόγον, διὸ τροχαῖος καλεῖται ὁ τρεχόντων ῥυθμός, ὥς φησιν Λογγῖνος ὁ φιλόλογος.

3) Es ist wohl nicht ohne Bedeutung, dass dies Excerpt, das nach des Lachares Angabe dem zweiten Buche angehörte, schon an siebenter Stelle begegnet. Wahrscheinlich stehen die Excerpte in der Reihenfolge, in der sie der Excerptor beim Lesen des Longin antraf.

Ich sehe darin ein kräftiges Zeugniss gegen Spengels Ansicht, der in der Vorrede seiner Ausgabe S. XXIII Zweifel an der Berechtigung der Ueberschrift *ἐκ τῶν Λογγίνου* ausgesprochen hat.[1]) Er behauptet, dieselbe sei von einem späteren Leser hinzugefügt, der sie irrthümlich aus den Worten des Excerptes 2 *διὸ λέγουσι Λογγῖνος σπανίως κεχρῆσθαι καὶ τούτῳ τῷ εἴδει* (sc. *αἰνιγματώδει*) abgeleitet habe, aber die Untersuchung des Laur. LVIII 24, der allein jene Excerpte enthält, hat mich überzeugt, dass die mit rother Tinte ausgeführte Ueberschrift sehr wohl von derselben Hand herrühren kann wie die Fragmente selbst. Ferner hält es Spengel für unmöglich, dass Longin den Aristides gelobt hätte; indessen das Excerpt 5 *Ὅτι Δημοσθένης δεινότατος ὢν ἐν ταῖς ἀντιθέσεσιν οὐκ ἀεὶ τῇ τέχνῃ ἐμμένει, ἀλλ' αὐτὸς γίνεται τέχνη πολλάκις. ὡσαύτως καὶ Ἀριστείδης*, sowie das Excerpt 12 *Ὅτι τὴν πλεονάσασαν περὶ τὴν Ἀσίαν ἔκλυσιν ἀνεκτήσατο Ἀριστείδης· συνεχῶς γάρ ἐστι καὶ ῥέων καὶ πιθανός* stimmt vorzüglich zu dem, was die Prolegomena in Aristidem S. 741, 10 (ed. Dindorf. III) enthalten: *περὶ δὲ τοῦ χαρακτῆρος καὶ τῆς ἐν λόγοις φύσεως Ἀριστείδου, . . . ἤδη μὲν Λογγῖνος καὶ πάντες οἱ κριτικοὶ πολλὰ προειρήκασιν, ὡς γόνιμος, ὡς ἐνθυμηματικὸς τυγχάνει καὶ βίαιος καὶ καθόλου τὸν Δημοσθένην μιμούμενος.* So bleibt nur eine Schwierigkeit, die oben angeführten Worte des Excerpts 2. Statt der Ruhnkenschen Aenderung des *λέγουσι* in *λέγειν* schlug Spengel vor, *λέγουσι* zu halten und *Λογγῖνον* zu schreiben, wodurch allerdings für die Fragmente die Urheberschaft des Longin ausgeschlossen wäre. Doch Ruhnkens Vorschlag verdient entschieden den Vorzug, da die Formen des Verbum *λέγειν* so oft nur durch ein *λέ* ausgedrückt werden[2]), und ein solches leicht von einem Schreiber falsch aufgelöst werden konnte. Dass Longin in den ‚Unterhaltungen' von sich selbst gesagt habe, er hätte die räthselhafte Schreibweise vermieden, scheint mir nicht

1) Die Worte Spengels sind von Hammer, der die neue Auflage der Spengelschen Rhet. Gr. I pars II besorgt hat, unverändert abgedruckt. Dieser hat sich leider seine Aufgabe sehr bequem gemacht und wie für manche Stücke so auch für die Longinfragmente nichts gethan. Ich gebe daher die bei ihm fehlenden Lesarten des Laur. LVIII 24, die eine schwere Corruptel beseitigen, nach seiner Seitenzählung: 213, 8 *τροπῆ*, 11 *σπουδῆ*, 17 *συνουσίασ*; 214, 4 *τοῖσ*, 11 *ἀνάρμωστον*, 13 *σεμνῆ*, 24 *κακεῖνον . . . προὔτρεπον*, 25 *ἡττόμην*; 215, 4 fehlt *ἐκ*, *ἔχην* statt *ἔχειν*, 21 *δὲ*, 22 *ἄριστοι*, 27 *ποία*; 216, 16 *λόγοσ*.

2) Die Abbreviatur bietet der Laur. 215, 18 für *λέγει*, 216, 20 für *λέγειν*.

anstössig, und ich glaube daher, dass jene Excerpte den *φιλόλογοι ὁμιλίαι* zuzuweisen sind.

Zu 292, 6. Von den vier Werken, welche uns als ein wohlgefügtes Corpus Hermogenianischer Schriften überliefert sind, führt Lachares hier nur zwei an, doch könnte man glauben, er habe die beiden anderen als minder wichtig bei Seite gelassen. Wenn man aber bei Syrian, dem Zeitgenossen und Freunde des Lachares, sowohl im Eingang seines Commentars zu *περὶ ἰδεῶν* (I 1, 6 ff. ed. Rabe) als auch im Anfang des Commentars zu *περὶ τῶν στάσεων* (II 2, 20 ff.), wo er sämmtliche ihm bekannte Schriften des Hermogenes aufzählt[1]), zwar *περὶ μεθόδου δεινότητος* erwähnt findet, *περὶ εὑρέσεων* dagegen nicht, so führt dies zu der Vermuthung, dass die beiden Rhetoren das Werk *περὶ εὑρέσεων* nicht als Hermogenianisch gekannt haben. Nun stehen am Schluss des grossen Excerpts aus Lachares' Buch *περὶ κώλου κτἑ.*[2]) nach den Definitionen des Cornutus (W. VII 931, 14) die Worte: *ἔτι δὲ σαφέστερον τὰ περὶ τοῦ κόμματος Ἀψίνου δόξειεν ἂν ἔχειν· οὗτος γὰρ κατὰ μὲν τὴν διάνοιαν οὐδὲν διαφέρειν νομίζει τὸ κῶλον τοῦ κόμματος, μόνῳ δὲ διαχωρίζεσθαι τῷ μέτρῳ τῶν συλλαβῶν* und darauf folgen wörtlich, nur ein weniges gekürzt, zwei Stellen aus dem vierten Buche *περὶ εὑρέσεων*, Sp. II 243, 27 — 244, 5; 244, 16—24.[3]) Ich suchte mir diese auffallende Thatsache durch die Annahme zu erklären, dass in dem Lacharesexcerpt die ächten Worte des Apsines und die Einführung des Hermogenescitats ausgefallen wären, obgleich ein Hermogenes-

1) An beiden Stellen thut Syrian der Progymnasmata nicht Erwähnung.

2) Dies Excerpt ist abgedruckt von Studemund (Pseudo-Castor S. 8 ff.), die meisten seiner Emendationen finden ihre Bestätigung durch den Par. 1983, dessen Abweichungen von dem Walzschen Text folgende sind: W. VII 929, 16 *μέρουσ*, 19 *μετὰ τῶν*, 930, 1 *περιγράφοντα*, 2 *δὲ* statt *γὰρ*, 4 *παρακολουθήσει* (η über der Zeile), 7 *σύνταγμα* (sic), 11 *μὴδ' ἁμάρτοι*, 17 *ὡρίσατο ἢ*, 22 *αὐτῶν*, 23 *αὐτὴν*, 25 *κολλιανοῦ*, 26 *ἰσοκράτη*, 28 *μέρουσ οὐ τὴν ὅλην*; 931, 1. 3. 12 *κουρνοῦτοσ*, 2 *βασιλίκου*, 4 *μέρουσ*, 5 *τὸν ὅρον ἐποίησεν*, 18 *τεσσάρων*, 20 *ἔγγιζον*, 21 *τεταμμένον*.

3) Studemund a. a. O. hat diese Stellen aus *περὶ εὑρέσεων* herangezogen, um die Worte des Lacharesexcerpts zu verbessern, doch hat er nicht für das störende *κῶλον* W. VII 931, 25 das richtige *κόμμα* eingesetzt, wie es der Text *περὶ εὑρέσεων* bietet. Zu dessen Berichtigung dient andererseits das Lacharesexcerpt, welches die Worte Sp. II 243, 27 *ἐπῳδῷ μετρούμενον* auslässt und damit diese crux der Interpreten (vgl. W. VII 818 f.) als Interpolation erweist.

citat an dieser Stelle schlecht gepasst haben würde zu der sonst in dem Excerpt streng gewahrten historischen Reihenfolge der Autoren.[1]) Die richtige Erklärung liegt auf der Hand: Lachares las das Buch, welches jene Auseinandersetzung über das *κόμμα* enthielt, unter dem Namen des Apsines. Jeder Zweifel muss schwinden, da wir von Syrian dasselbe nachweisen können. Er citirt im Commentar zu *περὶ ἰδεῶν* (I 36, 21): *ἐσχηματισμένα δὲ ζητήματά εἰσιν, ὡς παρὰ Ἀψίνῃ τῷ Γαδαρεῖ ἔν ἐκείνῳ τε*[2]) *τῷ ζητήματι ,φήμη ἦν, ὅτι σύνεστιν ὁ πατὴρ τῇ τοῦ υἱοῦ γυναικί'*, (= *περὶ εὑρέσεων* lib. IV, Sp. II 261, 27) *,καὶ τοῦ μοιχοῦ λαβόμενος ἐβόων, πάτερ, σὺ δὲ ἦς οὐδαμοῦ'*, (= Sp. II 261, 33) *καὶ πάλιν ἐν τῇ περὶ τῆς ἐκθέσεως τοῦ παιδίου φιλονεικίᾳ, ὅπερ ὁ θεὸσ ἀνεῖλε τὸν πατέρα φονεύσειν·* (vgl. Sp. II 260, 36) *,σὸν εἶναι νόμισον, ὦ πάτερ, τὸ παιδίον, οὐκ ἐμόν, ἐκτιθεῖς ὃν ἔσπειρας, ῥίπτεις [ἐκτιθεὶς ὃ ἐγέννησας ῥίπτεις] τὸ παιδίον οὗ γέγονας πατήρ'.*[3]) (= Sp. II 261, 8, wo indess die Worte lauten: *σὸν εἶναι λόγισαι πάτερ τὸ παιδίον, οὐκ ἐμόν, ἐκτίθῃς ὃ ἐγέννησας, ῥίπτεις παιδίον, οὗ γέγονας πατήρ.*)

Diese Erklärung erhellt nun auch einen andern merkwürdigen Umstand und lehrt uns verstehen, warum im Anfang des Schriftchens, das unter dem Titel *Ἀψίνου περὶ τῶν ἐσχηματισμένων προβλημάτων* erhalten ist, der erste Theil des Capitels *περὶ τῶν ἐσχηματισμένων προβλημάτων* aus dem vierten Buch *περὶ εὑρέσεων* sich wiederfindet (Sp. I 407, 4—26 = II 258, 22—259, 21). Dies ganze Schriftchen ist nichts anderes als die weitere Ausführung, die ein späterer Rhetor — wohl derselbe, welcher die *Τέχνη* des Apsines

---

1) Vgl. meine Ausgabe *Cornuti Artis rhetoricae Epitome* p. XXVII.

2) Auf die Autorität des Cod. V hin lässt Rabe dies *τε* aus und giebt im Folgenden *παιδὸς* statt *υἱοῦ*. Die beiden Lesarten, die sowohl Cod. S als auch der anonyme Scholiast W. VII 950, 4 vertreten, waren aufzunehmen, *τε* passt vortrefflich, *υἱοῦ* wird bestätigt durch Sp. II 261, 27 und 260, 37.

3) So schreibt Rabe auf Grund des Cod. V, während der Cod. S die Worte *οὐκ — παιδίον* auslässt. Der anonyme Scholiast giebt *οὐκ ἐμόν. ἐκτιθεὶς ὃ ἔσπειρας, ῥίπτεῖς παιδίον*, hat also das falsche *ὃν* des V noch nicht. Ausserdem hat Joh. Sic. offenbar dies Citat aus dem Syrian übernommen (W. VI 197, 29) *οἷον σὸν εἶναι λόγισαι τὸ παιδίον, πάτερ, οὐκ ἐμόν· ταῦτα δὲ τὰ ἐσχηματισμένα Ἀψίνης ἐτρόνωσεν ὁ Γαδαρεύς.* Die Stelle ist für die Kritik Syrians nicht ohne Bedeutung, da sie zeigt, dass die Nebenüberlieferung gegenüber den Codd. V und S mehr Beachtung verdient.

in ihre heutige Gestalt brachte — an jenes Stück des Werks περὶ εὑρέσεων angeknüpft hat. Da er zu einer Zeit lebte, wo seine Quelle noch den richtigen Namen führte, hat auch das aus derselben geschöpfte Excerpt den Namen des Apsines bis auf unsere Tage bewahrt.

Die Frage, ob wir das ganze Werk περὶ εὑρέσεων dem Hermogenes abzusprechen und dem Apsines zuzuweisen haben, werde ich an anderer Stelle zu beantworten suchen.

Zu 292, 10 ff. Auf diese Citate scheint Lachares im Verlauf seiner Abhandlung zurückgegriffen zu haben, denn die Excerpte des Pseudo-Castor S. 24 ff. zeigen, dass Lachares nur für den Anfang des Epitaphios und des Menexenus sowie für das erste Kolon der Kranzrede die Scheidung der Versfüsse, die Dionys vorgenommen hatte, billigte, dass er dagegen in der Messung des zweiten und dritten Demosthenischen Kolon von der Ansicht seines Vorgängers abwich.

Zu 294, 36 ff. Die Einführung des Hermogenescitats weist am Schlusse eine Corruptel auf. Die nächstliegende Aenderung ist, statt des ἀγόμεν̊, wie es der Codex giebt, ἀγομένοις zu schreiben und das Particip auf das Subject der Infinitivconstruction μηκέτι ἀμφιβάλλειν, auf τοῖς παράδοξον τὸ τοιοῦτο νομίζουσιν, zu beziehen. Doch die Worte ἀγομένοισ νόσῳ würden mit dem Gesetz des accentuirten Satzschlusses nicht im Einklang sein, und dies führt dazu, den Hauptfehler in νόσῳ zu suchen. Was Lachares als νόσος τῶν γραμματικῶν bezeichnet haben könnte, ist schwer erfindlich, man erwartet ein Wort, das ‚Widerspruch' oder ‚Lehre' bedeutet. Denn es lässt sich wohl denken, dass gerade die Grammatiker, zu deren Geschäft auch die Kritik und Erklärung der Poesie sowie der Prosa gehörte, der Ansicht der Rhetoren entgegentraten und den Gebrauch der Versfüsse nur den Dichtern, nicht aber den Rednern zuerkannten.

Zu 295, 29 ff. Nach der Einleitung ist offenbar ein grösserer Theil der Lacharesschrift fortgelassen, welcher jene mit der Auseinandersetzung über das Komma und Kolon verband, diese selbst aber scheint der Excerptor vollständig beibehalten zu haben. Da sich in ihr kein Hinweis findet auf des Lachares grosses Werk περὶ κώλου καὶ κόμματος καὶ περιόδου, ist es wahrscheinlich, dass dieses erst später entstanden ist. Dasselbe enthielt in historischer Reihenfolge die Definitionen der verschiedenen Rhetoren, in unserer Schrift

dagegen gab Lachares nur eigene Definitionen. Die alten Lehrmeister der Redekunst scheinen einen besonderen Stolz darein gesetzt zu haben, für die termini technici ihrer Kunst neue Begriffsbestimmungen zu prägen; auch Lachares macht die Mode mit, doch lehnt er sich stark an ältere Vorbilder an.

Die Definition des Kolon ist abgeleitet aus der Definition des Cornutus und deren erklärendem Zusatz[1]), dessen Worte *πρὸς ἕτερον κῶλον παρακείμενον* Lachares direct mit der Definition vereinigte. Seine Definition des Komma ist abhängig von derjenigen der Periodos, welche in der Epitome des Cornutus § 242 überliefert ist: *περίοδος δέ ἐστι λόγος διάνοιαν ἀπαρτίζων αὐτοτελῆ ἐκ κώλων συγκειμένη.*[2]) Dass eben diese Definition von Cornutus stammt und nicht diejenige, welche Syrian (I 17, 18 ed. Rabe) zusammen mit des Cornutus Definitionen des Kolon und Komma giebt, ist mir deshalb wahrscheinlich, weil Cornutus, der das Komma als *λόγος* bezeichnet, schwerlich die Periodos *μόριον λόγου* genannt haben würde, und weil die Ausdrücke *λόγος* und *διάνοιαν αὐτοτελῆ* an Alexander Numenios erinnern, einen der von Cornutus hauptsächlich benutzten Gewährsmänner.[3]) Die Definition der Periodos bei Syrian ist vermuthlich dem Lollianus zuzuweisen, da dasselbe Beispiel (Dem. XX § 1), das sich dort findet, in des Lollianus Erklärung des Kolon vorkommt[4]), und da diese

---

1) Beides ist erhalten in dem Excerpt aus des Lachares Werk (W. VII 931, 3 ff.) und verkürzt in der Epitome des Cornutus § 242. Meine in der Vorrede derselben S. XXX ausgesprochene, von Marx (Berl. Phil. Wochenschrift 1892 S. 780) bestrittene Ansicht, dass der Satz *κῶλον μὲν οὖν ἐστὶ διανοίας μέρος ἀπαρτίζον πρὸς ἕτερον κῶλον παρακείμενον* keine richtige Definition sei, findet gewissermassen eine Bestätigung durch die Definition des Lachares. Dieselbe zeigt nämlich, dass er *ἀπαρτίζον* in transitivem Sinn, gleichbedeutend mit *τελειοῦν*, aufgefasst und *διανοίας μέρος* als Objectsaccusativ genommen hat. Jenem Satze würde also die Hauptsache fehlen, der Begriff, durch den das *κῶλον* umschrieben werden sollte.

2) Die Vermuthung, die ich a. a. O. S. XXX aufgestellt habe, dass auch dieser Satz nur einer voraufgehenden Definition als Erklärung gedient habe, ist unhaltbar. Zu schreiben dürfte sein am Schluss *κώλων ⟨δύο ἢ καὶ πλειόνων⟩ συγκείμενος.*

3) Vgl. hierüber meine Ausgabe des Cornutus S. LXIX ff., über des Alexander Definition der Periodos (Sp. III 27, 17) daselbst S. LXVII Anm. 1.

4) Diese findet sich sowohl in dem Lacharesexcerpt (W. VII 930, 25) als auch in dem Commentar zu *περὶ εὑρέσεων* des wichtigen Vat. Gr. 105. Darin heisst es im Anschluss an die Worte W. VII 819, 6: *Λολιανὸς* (sic) *δὲ ὁ*

Definitionen beide den Einfluss des Demetrius *Περὶ ἑρμηνείας* zeigen. Dessen Worte (Sp. III 259, 12) *βούλεται μέντοι διάνοιαν ἀπαρτίζειν τὰ κῶλα ταῦτα ποτὲ μὲν ὅλην διάνοιαν*, veranlassten zweifelsohne den Zusatz *οὐ τὴν ὅλην* in des Lollianus Definition des Kolon, andererseits ist anzunehmen, dass er seiner Definition der Periodos die Worte *ἀρχὴν ἔχον καὶ κατάληξιν* einverleibt und jenes Beispiel (Dem. XX § 1) gebraucht hat, weil er dasselbe bei Demetrius (Sp. III 262, 20) vorfand und dicht daneben die Aristotelische Definition (*Rhet.* ed. Roemer 191) *περίοδός ἐστι λέξις ἀρχὴν ἔχουσα καὶ τελευτήν*.

Zu 295, 34. Die Festsetzung der Silbenzahl eines *τέλειον κόμμα* auf acht ist in Uebereinstimmung mit der Angabe bei Syrian (I 17, 13): *τὸ δὲ τέλειον κόμμα ἐπῳδῷ μετρεῖται, ὃς ἔχει συλλαβὰσ ὀκτώ.*[1]) Diese Bestimmung rührt entweder von Cornutus her, und in diesem Falle müssten wir annehmen, der Excerptor des Lachares (W. VII 931, 14) habe sie ausgelassen, oder aber sie ist von Syrian der Definition des Cornutus zugefügt. Jedenfalls aber wird sie von einem älteren Rhetor entlehnt sein.

Zu 296, 3 ff. Die Lehre, das *κῶλον βραχὺ καὶ κομματικόν* habe 9 oder höchstens 10 Silben, sei aber oftmals auch kürzer als das *κόμμα τέλειον*, scheint im Widerspruch mit dem, was im Lachares-excerpt (W. VII 929, 17) berichtet wird: *καὶ τοῦτο* (d. i. ein Kolon von weniger als 8 Silben) *κομματικὸν καλεῖται τὸ κῶλον*. Dieser Widerspruch hat seinen Grund nur in der Kürze des Excerpts, in welchem von dem neun- und zehnsilbigen Kolon überhaupt nicht die Rede ist. Während nämlich der Schluss sich auf das Kolon unter 8 Silben bezieht, heisst es im Anfange (W. VII 929, 12): *μέτρον μὲν κώλου φασὶν εἶναι συλλαβῶν, ὅσαι πλη-*

κατὰ τὴν βασιλείαν Ἀδριανοῦ γενόμενος ἐν πρώτῃ ῥητορικῇ τέχνῃ τάδε φησὶ περὶ κώλου· κῶλόν ἐστι μόριον λόγου συγκείμενον ἐκ δύο ἢ καὶ πλειόνων ὀνομάτων, τελειοῦν τὴν ἐπὶ μέρους, οὐ τὴν (vgl. S. 303 Anm. 2) *ὅλην διάνοιαν, οὔτε καὶ τὸ κῶλον μεῖζον τελειοῖ διάνοιαν, οὔτε τὸ ἔλαττον πάλιν. κῶλον μὲν δὴ τοῦτό ἐστι τέλειον* (Dem. XX § 1) *‚ἄνδρες δικασταί‘, μεῖζον δὲ ‚ἄνδρες δικασταί, μάλιστα μέν‘. τῷ μὲν οὖν εἰπεῖν ὀνομάτων δύο τὸ βραχύτατον ἐδήλωσε τοῦ ὀνόματος κοινοτέρως λαμβανομένου ἐπὶ πάσης λέξεως εἴτε ἄρθρον εἴη εἴτε σύνδεσμος εἴτε τι ἄλλο μέρος λόγου· τῷ δὲ εἰπεῖν ἢ καὶ πλειόνων τὸ δυνάμενον μεῖζον γενέσθαι τὸ τὴν ἐπὶ μέρους τελειωθῆναι διάνοιαν.*

1) Im Gegensatz dazu steht Apsines und die von ihm citirten Rhetoren (*περὶ εὑρέσεων* IV, Sp. II 243, 27 ff.).

ρουσι τὸν τρίμετρον ἴαμβον καὶ τὸν ἡρωϊκὸν στίχον. Hier kann nicht jedes Kolon gemeint sein, sondern nur das *τέλειον*, und wenn von diesem gesagt war, dass seine geringste Silbenzahl der des *τρίμετρος ἴαμβος* entspricht, der ja, wenn er katalektisch ist, nur 11 Silben hat, so passte dies genau zu der Lehre unserer Schrift, dass ein *κῶλον κομματικόν* höchstens 10 Silben zählen darf. Der Scholiast muss also einen Satz gleich demjenigen unserer Schrift S. 296, 3, auf den sich die oben angeführte Bemerkung (W. VII 929, 17) zurückbeziehen konnte, ausgelassen haben.

Zu 296, 24. Auffallend ist die Festsetzung von 18 Silben als höchstes Mass eines Kolon *τέλειον*. Syrian (I 17, 16), respective Cornutus, beschränken es auf 16, gewöhnlicher ist die Bestimmung, dass es 17 Silben haben dürfe gleich dem *ἡρωϊκὸς στίχος*. Diese Lehre finden wir bei Apsines an der S. 303 besprochenen Stelle, bei Johannes Doxopatres im Commentar zu *περὶ ἰδεῶν* (W. VI 127, 29) und in dem soeben herangezogenen Satze des Excerpts aus Lachares Buch *περὶ κώλου κτἑ.* (W. VII 929, 12). Lachares selbst muss also seine Ansicht geändert haben. Auf die Zahl 18 ist er allem Anschein nach dadurch geführt worden, dass er als unterste Grenze des *κῶλον τέλειον* die Silbenzahl des katalektischen iambischen Trimeters nahm und nun als oberste das Mass des akatalektischen daktylischen Hexameters festsetzte.

Zu 296, 26. Den Namen *σχοινοτενές* erklärt der anonyme Commentar zu *περὶ εὑρέσεων* (W. VII 822, 7 ff.), die Verwendbarkeit dieser Art des Kolon für das Prooemium betonen auch Apsines (a. a. O.) und Syrian (II 91, 26).

Zu 296, 29 ff. Die Aufzählung der 17 Versfüsse, welche im Kolon zulässig sind, kehrt in verkürzter Form wieder bei Pseudo-Castor (S. 22 ed. Studemund) und in wörtlicher Uebereinstimmung bei dem anonymen Scholiasten zu *περὶ ἰδεῶν* (W. VII 989, 24). Hier geht ihr voran eine Uebersicht der sämmtlichen zwei-, drei- und viersilbigen Füsse, und es ist sicher, dass diese sich ebenfalls in unserer Lacharesschrift befand, denn nur dadurch lässt sich die eigenthümliche Corruptel S. 303, 5 *μολοττὸς ἐκ γ' ⏑⏑⏑, τρίχρονος, οἷον Ἕλενος* erklären. Offenbar ist das Auge eines Schreibers nach den Worten *μολοττὸς ἐκ γ'* abgeirrt in jene voranstehende Uebersicht, wo die Worte *μολοττὸς ἐκ γ' – – –, ἑξάχρονος, οἷον Ἡρώδης* folgen auf die Worte *χορεῖος ἐκ γ' ⏑⏑⏑, τρίχρονος, οἷον Ἕλενος.* Die Verderbniss muss im Lacharestext bestanden

haben, bevor der Scholiast dies Stück seinem Commentare einverleibte, der eben deshalb, weil er eine falsche Erklärung des *μολοττός* vorfand, an dessen Stelle den *ἀμφίβραχυς* eingesetzt zu haben scheint (W. VII 990, 3); Pseudo-Castor dagegen hat das Richtige bewahrt.

Die Uebersicht der sämmtlichen Versfüsse entnahm Lachares seiner Grammatik des Dionysius Thrax[1]), nach deren Text in jenem Stück der Scholien verschiedene Lücken ausgefüllt und Fehler verbessert werden können. Bei der Auswahl der für die Rede geeigneten Versfüsse fügte Lachares zu den von Dionys anerkannten sowohl den Trochaeus, den allerdings auch er nur in beschränktem Masse verwendet wissen will, als auch 6 weitere viersilbige Füsse. Schon Hermogenes, der zwischen beiden steht, hatte für einige wenige *ἰδέαι* den Gebrauch des Trochaeus und für mehrere den der Epitriten anempfohlen.[2]) Mit Recht aber tadelt Studemund (a. a. O. S. 12) an der Lehre des Lachares, die in der Zulassung der viersilbigen Füsse noch weiter geht, dass dadurch die Erkenntniss, wie Lachares im einzelnen die Kola gemessen habe, ganz unmöglich gemacht wird.

Pseudo-Castor hat aus unserer Schrift die Partie aufbewahrt, darin die beiden ersten Paragraphen der Kranzrede in Kola geschieden und deren Füsse abgegrenzt waren. In der von Studemund (S. 24 ff.) gebotenen Eintheilung erscheint ausser einigen Ionikern keiner der von Lachares im Gegensatz zum Dionys eingeführten viersilbigen Versfüsse, und doch wird er dieselben häufiger anerkannt und seine bestimmten Gründe für ihre Einführung gehabt haben. Eine Vermuthung darüber wird durch den Umstand nahegelegt, dass Lachares nur Monometer, Dimeter, Trimeter und Tetrameter kennt, während z. B. das vierte Demosthenische Kolon (Pseudo-Castor S. 25, 3), nach den Principien des Dionys gemessen, als Pentameter hätte bezeichnet werden müssen. Wir werden daher nicht fehl gehen, wenn wir glauben, dass Lachares in Analogie zur Poesie, in der die *κατὰ διποδίαν* gemessenen Füsse keinen längeren Vers als den Tetrameter bilden konnten, für die Prosa als höchstes Mass des Kolon vier Metra bestimmt habe, dass er

1) Vgl. *Dionysii Thracis ars grammatica* ed. Uhlig S. 117 Supplementum III.

2) Welche Füsse Hermogenes für die einzelnen *ἰδέαι* empfiehlt, übersieht man am leichtesten bei Pseudo-Castor §§ 1—18.

aber, um diese Theorie durchführen zu können, sich genöthigt sah, jene sechs viersilbigen Versfüsse zuzulassen und auch sie *κατὰ συζυγίαν* zu messen.[1]) Wenn wir dies zugestehen, so kann die überlieferte Bezeichnung *τρίμετρον* (Pseudo-Castor S. 24, 20), die Studemund in *τετράμετρον* änderte, gehalten werden, und alle die Kola, in denen Studemund die unglaublichsten Kürzungen positionslanger Silben annahm[2]), werden sich ungezwungen in Versfüsse zerlegen lassen. Indessen der Versuch, die Scheidung des Lachares zu reconstruiren, ist mit dem uns vorliegenden Material unausführbar.[3])

Zu 297, 15. Diese Sätze schlossen sich gewiss auch in des Lachares Schrift unmittelbar an die Aufzählung der für die Prosa geeigneten Versfüsse, und ihnen werden Bemerkungen über den Charakter der einzelnen Versfüsse gefolgt sein, wie wir aus den Worten *χρὴ . . τάττειν . ., οὕσπερ ἂν εὕροιμεν ἐπιτηδείους εἰς τὸν νοῦν ὄντας, ὅνπερ συγγράφομεν* schliessen dürfen. Leider ist von dieser so wichtigen Partie nichts erhalten, und zwar nicht sowohl durch die Schuld des Excerptors als vielmehr durch einen zufälligen Ausfall, von dem die klaffende Lücke des Textes Zeugniss ablegt. Es kann zweifelhaft sein, wo der Beginn derselben anzusetzen ist. Ich habe den Schnitt hinter dem *ἀλλὰ* S. 297, 20 gemacht, weil das Folgende mit einer Ergänzung, die sich leicht aus Pseudo-Castors Excerpt ergiebt, alles in Ordnung ist. Dagegen scheinen die vorangehenden Worte *χρὴ τοίνυν τοὺς πόδας πειρᾶσθαι μὴ θέσει συντάττειν ἀλλὰ* noch nach Entstehung der Lücke verderbt worden zu sein. So verdankt wohl das *θέσει* erst dem benachbarten *φύσει* seinen Ursprung, denn der Pleonasmus *θέσει συντάττειν* ist schier unerträglich. Eine nur einigermassen befriedigende Herstellung und Ergänzung der

---

1) Vgl. Pseudo-Castor S. 14, 3 *ὅθεν καὶ τὸν πεζὸν λόγον κατὰ διποδίαν μετροῦμεν.*

2) Ganz unstatthaft ist z. B. nach dem, was Lachares S. 297, 21 ff. bemerkt, die Kürzung des *α* in *ἀντίδικον*, die Studemund vorschlägt (Pseudo-Castor 25, 7). Man könnte das betreffende Kolon etwa messen – ◡ – | ◡ ◡ – – | – – – | – – – | ◡ ◡ – – | ◡ – – – | – ◡ – | –.

3) Ich vermuthe, dass Lachares nach dem Vorbild der Dionyscitate eine genaue Analyse der einzelnen Kola gegeben hatte, die von Pseudo-Castor ausgelassen ist. Einen, wenn auch unzuverlässigen Ersatz würde uns die Kenntniss der von Pseudo-Castor angewandten Punctuation bieten, aber die Handschriften haben dieselbe nicht bewahrt.

Stelle vermag ich nicht vorzuschlagen. Der Gedanke muss ungefähr der gewesen sein: dass man versuchen soll, nicht Versfüsse verschiedenartigen Charakters in demselben Kolon zusammenzustellen. Dieser Vorschrift war vermuthlich die Beschränkung angefügt, welche Pseudo-Castor § 20 bietet, dass nämlich der Rhetor sich nicht stets an diese Vorschrift zu binden brauche, sondern nur darauf sehen müsse, am Anfang und Schluss der Kola gleichartige Versfüsse zu verwenden, während in der Mitte andere Platz finden dürften. Dass auch diese Lehre von Lachares herrührt, verräth einerseits der Vergleich des Redners mit dem Läufer (Pseudo-Castor S. 21, 16), der an den Vergleich des Redens und Laufens S. 291, 9 erinnert, andererseits die Vorschrift, dass die Mitte der Kola freier behandelt werden könne, da diese dem entspricht, was S. 298, 10 über die Stellung des Trochaeus gesagt wird.[1])

Zu 297, 21 ff. Aus den Bemerkungen des Lachares über die Vocale, von denen hier nur der Schluss erhalten ist, hat auch Pseudo-Castor einen Auszug gemacht (S. 22, 23 — 23, 3), mit dessen Hülfe wir den letzten Theil der grossen Lücke ergänzen können. Derselbe muss ungefähr gelautet haben: *⟨αἱ θέσει μακραὶ* (sc. *συλλαβαὶ*) *ἀνεμποδίστως συστέλλονται, οὐ μόνον τὸ ε′ καὶ ο′, ἀλλὰ καὶ τὸ υ′ καὶ ι′. οὐ μέντοι συστέλλεται τά τε⟩ φύσει μακρὰ καὶ τῶν διχρόνων καλουμένων τὸ α′.* Die Begründung dieser Hochschätzung des *α′* hat Lachares den Worten des Dionys entnommen (*περὶ συνθ.* ed. Reiske 75, 12) *αὐτῶν δὲ τῶν μακρῶν εὐφωνότατον τὸ α′, ὅταν ἐκτείνηται· λέγεται γὰρ ἀνοιγομένου τοῦ στόματος ἐπὶ πλεῖστον.* Auf des Dionys eingehende Besprechung der Consonanten (a. a. O. 82, 6 ff.) geht auch des Lachares Auseinandersetzung zurück, davon uns sowohl das Excerpt S. 297, 26 ff. als auch dasjenige bei Pseudo-Castor (S. 23, 2—4) geblieben ist.

Zu 297, 32 ff. Die Bezeichnung *κύρια ὀνόματα* ist hier nicht in dem üblichen technischen Sinn gebraucht und bedeutet nicht Eigennamen, sondern Lachares hat offenbar wirkliche *ὀνόματα* damit gemeint, wohl im Gegensatz zur *ὀνοματικὴ*[3]) *λέξις*.

---

1) Vgl. Quint. Inst. Or. IX 4, 91 *miscendi ergo sunt curandumque ut . . . circumfusi bonis deteriores lateant.*

2) Vgl. über die Eigenschaft des *α′* auch Hermogenes *περὶ ἰδ.* Sp. II 291, 12 ff.

3) Für *ὀνοματικὴ* gegen das im Hermogenestext stehende *ὀνομαστικὴ* zeugt Syrian ed. Rabe I 42, 12.

Hermogenes sagt (*περὶ ἰδ.* Sp. II 292, 31), dass zur Erzeugung der *σεμνότης* zu bevorzugen sei *λέξις ἥ τε ὀνοματικὴ καὶ αὐτὰ τὰ ὀνόματα*, dagegen der Gebrauch der *ῥήματα* beschränkt werden müsse. Diese Vorschrift scheint Lachares im Sinne gehabt zu haben, wenn er seinerseits allein die wirklichen *ὀνόματα* empfiehlt. Höchst eigenthümlich aber ist es, welche wunderbare Eigenschaft er denselben zuschreibt, dass nämlich in ihnen selbst kurze Silben den langen gleichwerthig erscheinen, und welche Bedeutung er ihnen für den Schluss der Kola einräumt. Völlig unverständlich ist es, warum er von den Verben gerade die Imperative und die aus zwei Vocalen zusammengesetzten (Verben oder Verbformen?) zu vermeiden gebietet.

Zu 298, 5 ff. Was die Techniker auch *βάσεις* nannten, darüber belehrt uns Syrian (I 18, 4 ed. Rabe) im Commentar zu einer Stelle *περὶ ἰδεῶν*, wo Hermogenes den bei den Rhetoren gebräuchlichen terminus angewandt hat: *βάσις καλεῖται ἡ κατάληξις τῶν κώλων*. Daraus geht hervor, dass sich die Worte *ἅστινας κτέ.* nicht auf die vorhergehenden beziehen können, sondern dass vor ihnen eine Lücke besteht, die etwa in folgender Weise auszufüllen wäre: *δεῖ δὲ καὶ τῶν καταλήξεων τῶν κώλων φροντίδα ποιεῖσθαι πλείστην〉 ἅστινας κτέ.* Die besondere Wichtigkeit, die man den Ausgängen der Kola beilegte, erhellt am deutlichsten daraus, dass Quintilian (*Inst. Or.* X 4, 93—111) eingehend von den clausulae handelt, und Hermogenes für jede *ἰδέα* die Beschaffenheit der *κατάληξις* feststellt (z. B. *περὶ ἰδ.* Sp. II 280, 16; 295, 32). Während dieser aber den trochaeischen Ausgang für gewisse Redegattungen empfiehlt, schliesst sich des Lachares Vorschrift enger an des Dionys Lehre an, der den Trochaeus überall in der Rede verwirft und einen besonderen Abscheu vor Hegesias hat, bei dem sich trochaeische Schlüsse sehr häufig finden.[1])

Zu 298, 13 ff. Die Entwickelung der Redekunst ist von der Litteraturgeschichte nicht wie die der Komödie eingetheilt worden, und der Ausdruck *μεσότεροι* wird nicht für eine bestimmte Classe von Rednern gebraucht. Passend würde derselbe sein für die Asianer, die zwischen den alten attischen Rednern und den Atticisten

---

1) Vgl. Blass, Griech. Beredsamkeit in dem Zeitalter von Alexander bis auf Augustus S. 29 f.

standen, und auch die Charakteristik, die Lachares giebt, würde auf die Asianer zutreffen.[1]) Doch wozu hätte er seine Leser vor der Nachahmung der gänzlich verschollenen Asianer warnen sollen? Er hat sicherlich mit den *μεσότεροι* jüngere, von seinen Zeitgenossen geschätzte Redner, gemeint, deren Bestimmung uns indess unmöglich ist.

Diese Schlussmahnung, nur die *φράσις* der Alten zum Muster zu nehmen, passt ebenso wie die Tendenz unserer Schrift, eine sorgfältige Auswahl der Versfüsse nach dem Vorbild der Alten zu verlangen, vortrefflich zu dem Bilde des Lachares, das wir aus den Urtheilen über seine *λόγοι*[2]) gewinnen. Sie heben hervor, dass er *ἐπιμελὴς μὲν σφόδρα, τὴν δὲ φύσιν ἀγεννέστερος* war, und darnach dürfen wir annehmen, dass Lachares alle Feinheiten, die er in den Werken der Alten fand, sorgsamst nachzuahmen versucht hat. Welch hohes Ansehen die Leistungen seiner *ἐπιμέλεια* in seiner Zeit genossen, dafür spricht die grosse Zahl seiner Schüler, davon zeugt das überschwängliche Lob des Marinus[3]): *Λαχάρης . . . ἐπὶ σοφιστικῇ τοσοῦτον ἑαυτοῦ θαῦμα ἐγείρας, ὅσον Ὅμηρος ἐπὶ ποιητικῇ.*

---

1) Vgl. Blass a. a. O. S. 63 ff.

2) Vgl. Studemund a. a. O. S. 6 f.

3) *Vita Procli ep.* 11.

Rom. H. GRAEVEN.

MISCELLE.

DIE DANAE DES SIMONIDES.

Durch Dionysios von Halikarnass sind uns bekanntlich vier umfängliche Reste hellenischer Lyrik erhalten: die erste Ode der Sappho, zwei Stücke des Pindar, und die Danae des Simonides. Von den beiden Pindarischen Stücken wird das eine ausdrücklich als Anfang eines Dithyrambos bezeichnet (*de comp.* p. 152: *διθύραμβός τις, οὗ ἐστιν ἀρχή*), das andere, auf die Sonnenfinsterniss, als *ποιήματα* d. i. Verse (*τοῖς Πινδάρου ποιήμασι τοῖς εἰς τὸν ἥλιον εἰρημένοις, de Dem.* c. 7), gleichwie Aristoteles in der Politie (c. 5, 3) vier Verse des Solon mit *ἐν τοῖσδε τοῖς ποιήμασιν* einführt. Offenbar ist auch dies Stück kein vollständiges Gedicht. Dagegen die Ode der Sappho wird als vollständig gegeben bezeugt: *δι' ὅλης τῆς ᾠδῆς de comp.* p. 179, *ὅλην τὴν ᾠδήν* p. 180. Wie verhält es sich nun mit der Danae? Der Rhetor sagt (das. p. 221): *πρόσεχε δὴ τῷ μέλει . . . λήσεταί σε ὁ ῥυθμὸς τῆς ᾠδῆς, καὶ οὐχ ἕξεις συμβαλεῖν οὔτε στροφὴν οὔτε ἀντιστροφὴν οὔτε ἐπῳδόν.* Er hat nämlich das Stück, statt nach rhythmischen, nach rhetorischen Kola abgetheilt, wie wenn man bei Pindar so schreiben wollte: *ἄριστον μὲν ὕδωρ | ὁ δὲ χρυσὸς αἰθόμενον πῦρ ἅτε διαπρέπει κτέ.*, und will nun demonstriren, dass Satzglied und rhythmisches Glied durchaus nicht zusammenfallen, dass also die Schreibung nach Satzgliedern die rhythmische Gliederung verdunkeln müsse. Dies würde ja in der That auch bei Pindar der Fall sein, wenn schon der Philologe schliesslich durch Suchen die Gliederung herausfände. Es wäre nun gänzlich unnatürlich, wenn Dionysios für diesen Zweck das gewählte Gedicht nicht von Anfang an gegeben hätte, und wenn es kurz war, gab er es jedenfalls auch ganz. Er nennt es auch *τὸ μέλος*, d. i. die Composition in Rhythmen (nicht Metra), wobei der Singular deutlich die Einheitlichkeit und damit die Vollständigkeit bezeichnet, und sagt weiterhin *ὁ ῥυθμὸς τῆς ᾠδῆς*, das ist die Compositionsweise in Strophe, Anti-

strophe, Epode, wobei offenbar vorausgesetzt ist, dass sowohl Strophe, also der Anfang des Liedes, als auch Epode, also der Schluss, in dem Mitgetheilten enthalten sei, wonach sich ἡ ᾠδή, ‚das Lied', mit dem Mitgetheilten deckt. Soviel ist nämlich auch aus dem Inhalt vollständig klar: wenn der Anfang Anfang des Liedes ist, so ist auch der Schluss Schluss desselben, und Niemand, der das Stück als Fragment nahm (was wir bisher ja alle thaten), hat es nur am Schluss für verstümmelt gehalten. Man fasste es aber als Fragment wohl nur durch unwillkürliche Vergleichung mit den Pindarischen Oden, deren mythischen Einlagen es ähnlich sieht, während es den ganzen Oden durchaus nicht ähnlich sieht. Aber woher kommt das Recht zu einer solchen Vergleichung? Wenn wir nun also statt dessen von der natürlichen und ungezwungenen Erklärung der Einleitungsworte ausgehen, so werden wir in dem vollständigen Liede die vollständigen drei rhythmischen Theile suchen, und wir können, scheint es, dieselben auch herausfinden, so gut wie in dem supponirten Falle bei Pindar; nur müssen sie wirklich darin sein, woran aber Dionysios nicht wohl zweifeln lässt. Wie kommt es nun, dass wir sie nicht längst gefunden haben? Versucht nämlich ist die Sache von Vielen, von mir z. B. auch; zuletzt hat v. Wilamowitz (Isyllos v. Epidauros S. 144 ff.) Antistrophe, Epode, Strophe zu finden geglaubt, aber mit derartigen Freiheiten der Responsion, wie sie weder für die Lyrik noch für die Tragödie irgend constatirt oder auch nur glaublich sind. Zudem fällt dieser Versuch gleich dem von Nietzsche, sowie man festhält, dass Dionysios das Stück als vollständiges Lied giebt, worüber er sich ja nicht irren konnte. Dagegen konnte er sich irren bezüglich des Vorhandenseins eines strophischen Baues, einfach indem er denselben als das Regelmässige voraussetzte, und sich die Mühe sparte, die Richtigkeit der Voraussetzung zu controliren. Ich halte es also für ziemlich bewiesen, durch eine Art von indirectem Beweis, dass ein solcher Bau nicht da ist; denn jedweder von uns hat nur mit Gewalt Responsion gewonnen, und Niemand stimmt mit dem Andern überein. Ahrens allein ist unwiderlegt, der das Stück als *ἀπολελυμένον* fasste.

Also *ἀπολελυμένα* bereits bei Simonides? Das wird Manchen stutzig machen, und man wird ausserdem fragen, wie denn das ein vollständiges Lied sein solle, in welchem die Redende gar nicht mit Namen eingeführt sei, und welches kein Prooemium und

keinen Schlusstheil habe, und wird mindestens zu wissen verlangen, in welche Dichtungsgattung denn nur ein solches Ding hineinpasse. Um nun hiermit zu beginnen, so durften Schneidewin und Bergk den Threnoi das Stück auch nicht einmal als Fragment zuweisen. Denn wie passt in eine Todtenklage ein Mythus, in welchem die Noth und Gefahr schliesslich doch einen glücklichen Ausgang gewinnt? Aber natürlich, an Epinikien, Hymnen, Hyporchemen u. s. w. kann man erst recht nicht denken, und es bleibt von den bekannten Gattungen, die Simonides behandelt hat, nur eine übrig, nämlich der Dithyrambos. *Σιμωνίδης ἐν Μέμνονι διθυράμβῳ* citirt Strabo, *Σ. ἐν τῇ Εὐρώπῃ* Aristophanes von Byzanz in Millers *Mélanges*, und Bergk (frg. 28) nimmt die *Εὐρώπα* darnach als Dithyrambos.[1]) Warum also nicht auch ein Dithyrambos *Δανάα*? Dithyramben mit mythischen Namen kommen auch sonst bereits zu Simonides' Zeit vor: *παρὰ Πραξίλλῃ ἐν διθυράμβοις ἐν ᾠδῇ ἐπιγραφομένῃ Ἀχιλλεύς* Hephaest. 22; *Λάσου τοῦ Ἑρμιονέως τὴν ἄσιγμον ᾠδήν, ἥτις ἐπιγράφεται Κένταυροι* Ath. X 455 C; denn auch das wird ja wohl ein Dithyramb gewesen sein, da eben in dieser Gattung Lasos Meister war. Diese Ode ohne *σ* wird gewiss nicht viel länger als die Danae gewesen sein; sonst wäre auch dem Lasos die Vermeidung dieses Buchstabens zu schwer geworden. Die hauptsächlichste Parallele aber für unser Gedicht bildet die Europe. Da nach der Anführung der Raub der Europe behandelt war, so erinnert Bergk sehr passend an Horaz C. III 27, welches Gedicht offenbar nach einem griechischen Muster gearbeitet sei; man könne nun zwar an Bacchylides denken, der im Scholion *M* 292 als Zeuge für die Geschichte der Europe angeführt werde, ebenso aber auch an Simonides. Es wird nun bei Horaz nicht sowohl erzählt, als eine Monodie der Heldin gegeben, in 9 Strophen, mit kurzer Einleitung in wenig mehr als zwei, und einem Epilog in ebenfalls 2—3 Strophen, in welchem Venus spricht. Aus dem Memnon des Simonides wird der Ort des Begräbnisses des Helden angeführt; danach könnte man sich vorstellen, dass der Inhalt die Todtenklage war. Den gleichen Inhalt kann man bei dem Achilleus annehmen; der citirte Vers *ἀλλὰ τεὸν οὔποτε θυμὸν ἐνὶ στήθεσσιν ἔπειθον* passt im Munde der Thetis, die ihren Sohn nicht

1) v. Wilamowitz Herakl. I 64, vgl. II 294, will von benannten Dithyramben aus jener Zeit nichts wissen, und nennt Bergks Verfahren Willkür. Aber wenn die Europa kein Dith. war, was war sie dann?

hatte von Gefahren und Tod zurückhalten können. Weiter aber bietet Horaz als treffliche Parallele zur Danae das bekannte *Pastor cum traheret* (I 15), Rede des Nereus mit kurzer Einleitung; es ist keine genauere Berührung zu verlangen, als zwischen diesem Anfang und Ὅτε λάρνακι κτέ vorliegt. Auch die Länge entspricht ziemlich. Als Muster des Horaz wird vom Scholiasten hier Bacchylides bezeichnet, bei dem Kassandra in ähnlicher Weise Trojas Untergang vorhersage. Ich lasse dahingestellt, ob man mit Recht das namenlos (mit ὁ λυρικός) angeführte Fragment hierherzieht, in welchem die Troer angeredet werden (Bacch. frg. 29 Bgk.); den Gedanken dieser Verse entspricht bei Horaz nichts. Die ausdrücklichen Anführungen aus Bacchylides' Dithyramben beziehen sich auf Philoktetes (frg. 16), Niobe (17), endlich auf die Klage um einen gefallenen arkadischen Helden (18); es sind das alles entsprechende Themen, aber es lässt sich auf Grund der Anführungen nichts über die Art der Gedichte behaupten. Dann hat Horaz noch zwei Monologe mit kurzer Einleitung: *Teucer Salamina patremque cum fugeret* (I 7), und den etwas längeren der Hypermestra (III 11), welcher mehr an Danae und Europe erinnern kann. Also an Parallelen zur Danae mangelt es wahrhaftig nicht.

Es ist nun freilich der Gedanke gänzlich ausgeschlossen, als könne der gesammte Dithyrambos zu Simonides' Zeit von dieser Art gewesen sein. Pindars Dithyramben, von denen noch Reste da sind, erscheinen nach denselben als Gelegenheitsgedichte wie seine Hymnen, Päane u. s. w., und es findet sich dort nichts, was so wie die von mir dargelegte Art von Poesie durch heroischen Namen des Gedichtes, durch entsprechenden Gegenstand, durch Pathos und durch lange Rede an die Tragödie erinnerte. Allerdings aber werden bei Suidas unter Pindars Werken auch δράματα τραγικὰ ιζ' aufgeführt, und diese hat man, soweit man daran glaubte, unter den Dithyramben des anderen Verzeichnisses untergebracht. Δράματα ist freilich ein grundschlechter Name für solche Poesien; dann könnte einer noch viel eher die Ilias ein δρᾶμα nennen. Besser passt τραγῳδίαι: solche hat, ebenfalls nach Suidas, Simonides verfasst, und ich wüsste nicht, warum wir diese Notiz wegwerfen sollten, nachdem sich bei diesem Dichter eine Gattung gezeigt hat, die so augenfällig sich mit der wirklichen Tragödie berührt. Ich will in die alte Controverse bezüglich der lyrischen Tragödie nicht weiter eingehen; soviel ist klar (und auch

v. Wilamowitz theilt diese Meinung), dass unter dem Namen Dithyramb sich sehr Verschiedenartiges birgt. Der spätere Dithyrambos hat mythischen Stoff und Einzelnamen und dazu Anderes, was ihn noch mehr als den Simonideischen der Tragödie nähert[1]); er hat bekanntlich auch astrophische Composition, wie ich sie hier bei Simonides annehme. Nun haben wir ja das Aristotelische Zeugniss (*Probl.* XIX 15), nach welchem die Dithyrambe ursprünglich strophisch componirt waren, diese Composition aber aufgaben, als der mimetische Charakter auftrat. Aristoteles giebt über die Zeit dieses Wechsels nichts an; mimetisch indess ist der Dithyramb des Simonides ohne Frage, wenn auch nicht in der Weise des späteren Dithyrambos, der das Brüllen von Stieren, das Tosen des Meeres u. s. w. nachahmte. Anderswo (*Rhet.* III 9) führt Aristoteles ein Witzwort des Musikers Demokritos von Chios gegen den Dithyrambiker Melanippides an, der an Stelle der antistrophischen Compositionen astrophische (*ἀναβολαί*) gedichtet habe. Dithyrambiker dieses Namens gab es zwei, einen älteren und einen jüngeren, der am Hofe des Perdikkas starb; man ist natürlich geneigt, die Stelle auf den jüngeren zu beziehen, wenn auch Bergk (Lit.-Gesch. II 536) den älteren und Zeitgenossen Pindars versteht. Wenn nun Jemand hiernach die *ἀναβολαί* erst nach Pindar und Simonides aufgekommen sein lässt, während es vorher keine Gedichte ohne Strophen gegeben habe, so ist die Consequenz sehr einfach: er muss für alle Reste jener Lyriker die strophische Composition entweder nachweisen oder doch behaupten. Diesen Nachweis hat für den zu Anfang erwähnten Dithyrambos Pindars noch Niemand fertig gebracht, im Gegentheil sehen sowohl v. Wilamowitz (Isyllos S. 80) wie anscheinend Bergk dies Stück als astrophisch an. Ist dem so, dann brauchen wir für den hier vorliegenden Zweck uns nicht weiter zu bemühen. Indess könnte man ja sagen: es ist dies Fragment eine Strophe, der die Antistrophe folgte; die Dithyramben hatten eben derartig lange Strophen. Das Gedicht auf die Sonnenfinsterniss hat wirklich Strophen gehabt, wie ich anderweitig nachgewiesen habe[2]); sonst kommt unter Pindars und Simonides' Resten

---

1) Vgl. Gomperz N. Jahrb. f. class. Phil. 1886, 771 ff.

2) N. Jahrb. f. Philol. 1869, 387 ff. Die abschätzige Beurtheilung dieses Versuchs durch Bergk (Lyr. I⁴ 412) ändert nichts an der Thatsache, dass hier die Responsion in der Ueberlieferung selbst greifbar vorliegt; man muss nur Bergks willkürliche Textänderungen ihm selbst überlassen.

nichts hierfür in Betracht. Aber klärlich strophenlos und zugleich klärlich vollständig ist das ὑπόρχημα des Pratinas, wenn dasselbe auch nur Eingang eines Satyrdramas war (vgl. N. Jahrb. f. Ph. 1888, S. 663 f.), und ich meines Theils verlange darnach keine weiteren Beweise dafür, dass astrophische Composition damals existirte. Wer sie aber verlangt und die gegentheilige Meinung festhält, der wälze — mit Bezug auf die Danae — den Stein des Sisyphos meinethalben weiter.

Es bliebe also hiernach von den vorhin aufgeworfenen nur noch die eine Frage: wie soll die Danae vollständig sein, wo doch nicht einmal der Name der Heldin genannt ist? Bei Horaz steht doch wenigstens *Pastor cum traheret . . . Helenen.* Und bei Simonides wenigstens *Περσέϊ*, und der Name Danae ist wenigstens im Titel da. Denn der Titel ist doch für diese Art Gedichte ebenso ursprünglicher Theil des Ganzen wie für die Tragödien, mit denen sie auch, wie es scheint, die grammatische Ausstattung mit ὑποθέσεις theilten; ich vermuthe nämlich, dass Dionysios seine einleitenden Worte: ἔστι δὲ ἡ διὰ πελάγους φερομένη Δανάη, τὰς ἑαυτῆς ἀποδυρομένη τύχας, nicht aus sich, sondern nach einer ὑπόθεσις giebt. Wem aber dies nicht genügt, der muss anders emendiren, als man bisher gethan. Ueberliefert ist der Anfang so: ὅτε λάρνακι ἐν δαιδαλέᾳ ἄνεμός τε μὴν πνέων κινηθεῖσα δὲ λίμνα κτἑ., und in μὴν scheint Schneidewin richtig μιν gefunden zu haben, Brunck aber ebenso richtig τε für δὲ herzustellen. Bergk aber schreibt: ὅτε λ. κεῖτ' ἐν δ., ἄνεμός τ' ἐφόρει μιν πνέων κτἑ. Wenn man κεῖτ' und ἐφόρει einschieben darf, darf man auch Δανάαν einschieben. Man ist aber jetzt im Allgemeinen glücklicher Weise von einer so wilden und willkürlichen Textbehandlung, wie sie Bergk vielfach übt, zurückgekommen; davon bin ich ganz überzeugt, dass alles vor ἀμφί τε Περσέϊ Vordersatz ist. Ich habe meinerseits über die Einzelnheiten dieses Textes wenig zu bemerken. Am Schlusse ist v. Wilamowitz zu der Ueberlieferung ὅτι (ὅττι) δὴ zurückgekehrt, und man hat auch keineswegs δὴ in δὲ zu ändern, sondern nur die Zeichen anders zu setzen: ὅτ(τ)ι δ' ἢ θαρσαλέον ἔπος εὔχομαι ἢ νόσφι(ν) δίκας, σύγγνωθί μοι. Sodann möchte V. 15 B. hinter oder vor εὑδέτω δὲ πόντος ausgefallen sein εὑδέτω δ' ἄνεμος. Stets wird hier Wind und Meer verbunden: ἄνεμος . . λίμνα V. 2, κύματος . . ἀνέμου 10, und Himerios sagt (III 14; Sim. frg. 25): ὁ ἄνεμος

ἐπιγνοὺς τὴν Κείαν ᾠδήν, ἣν Σιμ. αὐτῷ προσῇσε μετὰ τὴν θάλασσαν, ἀκολουθεῖ μὲν εὐθὺς τοῖς μέλεσιν κτἑ. Es ist eine sehr feine Bemerkung, mit der Bergk die Besprechung dieses Citats bei Himerios abschliesst: *nisi forte S. in carmine, quod ad tragoediae similitudinem prope accessit, alium quem ventos precibus delenientem fecit.*

Halle a. S. F. BLASS.

DIE ARMENISCHEN HANDSCHRIFTEN DER CHRONIK DES EUSEBIUS.

Für den armenischen Text der Eusebischen Chronik kommen drei Handschriften in Betracht:

G bei Petermann, die um 1790 im Auftrage der Venezianer Mechitaristen angefertigte Abschrift einer damals, angeblich aus Jerusalem, in die Bibliothek des armenischen Seminars in Constantinopel überbrachten Handschrift. Die Abschrift befindet sich in Venedig im Mechitaristenkloster und ist dort von Petermann sorgfältig verglichen worden. Eine zweite in gleicher Weise entstandene Abschrift umfasst nur die ersten Blätter (Petermann bei Schöne 1 p. 59 A. 6). Gefertigt sind die Abschriften, nach Petermanns, wie es scheint aus den Acten der Mechitaristen herrührenden Angaben, von dem Lector Georg Johannesean in den Jahren 1790—1793; auf Grund dieser Abschriften hat Avger (oder nach der jetzigen Aussprache Avker, italianisirt Aucher) nach seiner eigenen Angabe, schon 1795 die lateinische Uebersetzung fertig gestellt — er bringt die vom 6. Mai 1795 datirte Druckerlaubniss bei. Nachher während seines siebenjährigen Aufenthaltes in Constantinopel 1802—1809 hat Avger die Handschrift selbst in Händen gehabt; dass er die Abschrift mit dem Original collationirt hat, sagt er nicht und ist auch nicht wahrscheinlich, da weder die Handschrift *G* noch die darauf gebaute Ausgabe Spuren einer Nachvergleichung zeigen. Der von Avger gedruckte armenische Text (*E* Petermann), sowie Avgers lateinische Uebersetzung (*A* Pet.) und nicht minder die aus denselben Materialien geflossene Uebersetzung Zohrabs (*Z* Pet.) kommen neben *G* für die Kritik so gut wie gar nicht in Betracht, nur dass, da Petermann die Lesungen der Handschrift *G* blos für den lateinischen Apparat veröffentlicht hat, der Text *E*, dessen Mangelhaftigkeit eben diese Collation erwiesen hat, zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

N bei Petermann, geschrieben in Tokat im Jahre 1696, um 1854 daselbst für dieselben Venezianer Mechitaristen erworben und von Petermann ebenso wie *G* für den lateinischen Apparat verglichen.

E Handschrift des Klosters Ēǰmiatsin n. 1724[1]), von der Petermann (vol. 1 p. XI, vol. 2 p. LII) eine kleine Probe gegeben hat; Abschrift der ersten 14 Seiten der Handschrift sowie Vergleichung einer grösseren Anzahl ausgewählter Stellen und der Jahreszahlen der Chronik, ferner photographische Facsimiles hat der Pater jenes Klosters, Galust Tēr Mkrtč̣ean auf Verwendung der Herren Belck und Lehmann mir zur Verfügung gestellt. Herr F. Justi in Marburg hat sodann sich der Mühe unterzogen diese armenische Probecollation zu übersetzen und die Lesungen in dem Sinn zu ordnen, dass das Verhältniss der drei Handschriften danach bestimmt werden kann. Diese Gruppen sollen hier mitgetheilt werden, bevor das Ergebniss dargelegt wird. Die Citate der Schöne-Petermannschen Ausgabe sind vorangestellt, wobei der erste Band und die *series regum* (Schöne app. I des ersten Bandes) nach Seite und Zeile, der zweite nach Jahren Abrahams angeführt wird; daneben ist in runde Klammern der armenische Text nach der von Galust benutzten Folio- und der von Justi gebrauchten Quart-Ausgabe nach Seite und Zeile citirt. Hinsichtlich der Transcription bemerkt Justi: ‚Das armenische Alphabet besteht aus den Buchstaben a b g d e z ē ĕ tʿ ž i l χ ts k h dz ḷ č m y n š o č̣ p ǰ ṛ s w t r ṭs v pʿ kʿ ō f. Für u und ū wird nach dem Vorbild des Griechischen ov geschrieben, iv für iu, heute ü gesprochen, z. B. in der Endung ovtʿivn (utʿiun, utʿün), daher iv auch für griechisch *υ*. Für langes o steht theils ō, theils ow.‘

Zunächst verzeichnen wir eine Reihe von allen drei Handschriften gemeinschaftlichen Fehlern.

---

1) In dem von Karenian im Jahre 1863 publicirten, von Fehlern wimmelnden Katalog der Handschriften von Ēǰmiatsin ist die unsrige, wie Petermann (II p. LIII) richtig sah, als n. 1684 aufgeführt; aber die Angabe des Katalogs, dass dieselbe im Jahre 1144 Arm. = 1695 n. Chr. geschrieben sei, bezieht sich auf n. 1683, jetzt 1725, ein Exemplar von Eusebius Kirchengeschichte, und ist durch Confusion auf die folgende Nummer übertragen worden.

p. 9, 3 (= 7, 12 = 12, 7) *'i Parmibiblon EGN*, aber in *E* durch übergeschriebenes *vt* in *'i Pavtibiblon* corrigirt, wie weiterhin immer geschrieben ist.

p. 69, 1 (= 49, 2 v. u. = 103, 6) *Meḷēs*] übergeschrieben in *G*, *Seḷēs ENG* (Text).

p. 103, 10 (= 78, 18 = 161, 14) *Abdon ann. XXX ENG*: *ann. VIII* Avger nach dem Griech.

p. 103, 12 (= 78, 20 = 161, 16)] *ann. XX*] *ann. XL ENG.*

p. 135, 36 (= 98, 22 = 201, 31) *merots = nostra*] *ENG.*

p. 139, 16 (= 100, 3 v. u. = 207, 10) *Sosorthus*] *ENG.*

p. 163, 22 (= 115, 1 v. u. = 242, 4) XV] *ENG.*

p. 178, 2 (= 124, 5 = 261, 2) *Kʻarimēdos*] *ENG.*

p. 179, 29 (= 126, 7 = 265, 15) *Kovmēmēs* (gesprochen *Kumēmēs*)] *ENG.*

p. 181, 5 (= 126, 23 = 266, 13) *'i Timēnin = in Timaeo ENG.*

p. 183, 23 (= 128, 12 = 270, 4) *Kravnavos EG*, mit geänderter Orthographie *Krōnavos N.*

p. 183, 26 (= 128, 16 = 270, 8) *Nanaatsvots = Nanaidum ENG* statt *Danaidum.*

p. 185, 8 (= 128, 16 v. u. = 271, 5) *Partiatsvots ENG* statt *Spartanis.*

p. 185, 14 (= 128, 9 v. u. = 271, 12) *Timows E* und wesentlich gleich *Tinows NG* statt *Minos.*

p. 191, 15 (= 132, 1 = 278, 14) *Ēngimioni ENG* statt *Endymion.*

p. 193, 24 (= 133, 20 = 282, 4) *CCCCXIX ENG* statt des richtigen *CCCCLIX.*

p. 195, 6 (= 134, 2 = 283, 11) *Antiklē E(NG).*

p. 197, 30 (= 136, 1 = 287, 14) *Spʻēron ENG.*

p. 201, 13 (= 137, 20 = 290, 22) *noyn = idem G* am Rande, *Yoyn = Ionius ENG.*

p. 201, 26 (137, 9 v. u. = 291, 15) *Kamarinetsi G* am Rande, *Katarinetsi ENG.*

p. 205, 13 (= 139, 5 v. u. = 296, 1) *Pētʻostramos ENG.*

p. 207, 4 (= 140, 5 v. u. = 298, 6) *Imandrēatsi = Imandrius ENG.*

p. 207, 11 (= 141, 6 = 298, 16) *Ḷagas ENG* statt *Ḷadas*: *d* und *g* ähnlich.

p. 210, 1 (= 141, 4 v. u. = 300, 9) *Kapos ENG* statt *Kapros.*

p. 211, 7 (= 143, 15 = 303, 7) *in secundo ENG*, von Avger getilgt.

p. 213, 19 (= 144, 16. 15 v. u. = 306, 7) *Pasenēs ENG* statt *Pammenes.*

p. 213, 19 (= 144, 16. 15 v. u. = 306, 7) *Sēandreay* = *in Seandria ENG* statt *in Meandria.*

p. 238, 9 (= 157, 24 v. u. = 332, 18) *XLIII*] *ENG.*

p. 239, 8 (= 158, 18 v. u. = 335, 3. 4) *CLIX*] *ENG.*

p. 295, 32 (= 189, 11 v. u. = 397, 10) *et Marcum et in Pisonem ENG.*

A. 475 *Musicus Euctei et Niphae filius*] *Nip̔a ENG* (Petermann II S. LIV Z. 10). ‚Auch syrisch *Nīp̔a* neben *Nimp̔ā*; vgl. griechisch *Νυφέων ἱερόν* der alten Inschrift von Siphnos CIG 2423 *c* (Kirchhoff Studien zur Gesch. des griech. Alphabets S. 67)' Justi. Synkellos und Hieronymus haben *Nympha.*

A. 481 *filio Deucalionis et Pṛeal(k̔)*] so *ENG*; Avger verbessert *Pīuṛeay* = *Pyrrhae.*

A. 538 *Amantēs*] *ENG* für *Amyntas.*

A. 710 *Palēatos*] *ENG* für *Palaephatus.*

A. 760 *Diposeay*] *ENG* statt *Oedipi*; ‚die armenische Casusendung hängt an der griechischen Nominativform *Οἰδίπο(υ)ς*' Justi.

A. 803 *Amēntēs*] *ENG* statt des (in armen. Schrift ähnlichen) richtigen *Amēnēmēs.*

A. 814 *Tikēnits* (*gen. pl.*)] *ENG* statt *Mycenis* (Petermann II, LI, 23): *m* und *t* ähnlich.

A. 847 *Palep̔os*] *ENG* statt *Palaephatus* (Petermann II, LI, 23).

A. 864 *Agēnoraysn*] *ENG* (womit im Widerspruch Avger in den Errata *Adēn-* als Lesung seiner Handschrift angiebt) statt *Antenoris*: *d* und *g* ähnlich.

A. 882 *Thometēs a.*] *EG* statt *a. VIII.*

A. 888 *Aridemos*] *ENG* statt *Charidemus.*

A. 952 *Ik̔sbion*] *ENG* statt *Ixion.*

A. 1023 *Mersipos*] *ENG* statt *Thersippus*: *m* und *t* ähnlich.

A. 1227 *Tēlēstos*] *ENG* statt *Telestas.*

A. 1228 *P̔satmos*] *ENG* statt *Psammos*: *m* und *t* ähnlich.

A. 1239 *Avtos*] *EGN* statt *Automenes.*

A. 1258 *Krinē*] *EGN* statt *Cyrena.*

A. 1278 *Midam*] *EGN* statt *Midas*: *m* und *s* ähnlich.

A. 1282 *ams XIX*] *EG* (wohl auch *N*) statt *ann. LI*; die Ziffern sind unähnlich.

A. 1284 *Lidikos*] *ENG* statt *Clidicus.*

A. 1303 *em assaria*] *ENG* statt *et* (= *dedit*, Aorist von *tal*) *assaria.*

A. 1326 *Asērēs*] *ENG* statt *Amērēs* (Petermann II, LI, 24): *m* und *s* ähnlich.

A. 1333 *y-evripatideantsn*] *ENG* statt *ex eupatridis.*

A. 1338 *Stepʿinatʿri*] *ENG* statt *Stephinatis.*

A. 1363 *Pʿravontēs*] *ENG* statt *Phraortes.*

A. 1409 *Ayerpos*] *ENG* statt *Aeropus.*

A. 1427 *tragos travn*] *EG*, *tragos trōnn N* (*av* und *ō* nur orthographisch verschieden): Avger verbessert im Druck *tragos tavav* = *hircus dabatur.*

A. 1466 *Koyisay*] *ENG* statt *Croesi.*

A. 1470 *Siperbos*] *ENG* statt *Superbus.*

A. 1476 *wardapet i-tʿagavorats*] = *paedagogus a regibus* statt *wardapet Pitʿagoray* = *magister Pythagorae.*

A. 1484 *Pandokostos*] *EGN* statt *Pantagnostus*: ‚in der neueren Aussprache ist *t* zu *d*, *g* zu *k* geworden' Justi.

A. 1532 *Porpiḷiakos*] *ENG* statt *Pompiḷia koys* (= *virgo*).

A. 1546 *Sūniakos*] *ENG* statt *Sūnia koys* (= *virgo*).

A. 1550 *Baktʿaḷidēs*] *ENG* statt *Bakkʿalidēs* = *Bacchylides.*

A. 1573 *Prowbagras*] *ENG* (*ow* = *o*) statt *Protagoras.*

A. 1580 *Karpanatsvots*] *ENG* statt *Campanorum.*

A. 1597 *wištkʿn* (= *calamitates*)] *EN*, *wištn* (= *calamitas*) mit untergeschriebenem Pluralzeichen *G*.

A. 1678 *Armēs*] *ENG* statt *Arsēs*; *m* und *s* ähnlich.

A. 1687 *z-Sonatsis* und am Rande *z-Savinatsis ENG.*

A. 1688 *Attalus in Asiam fugit cum Paulo* (*cum Pōlo N*) *et Taxide*] *ENG* mit falscher Stellung der Schlussworte.

A. 1695 *Ïeandros*] *ENG* statt *Menandros.*

A. 1818 *Skopanay E*, *Skoponay G*(*N*): ‚nicht wesentlich verschieden' Justi.

A. 2052 *Mameay*] *ENG* statt *Memmii.*

A. 2084 *Steay*] *ENG* statt *Cestii.*

A. 2097 *Domitianus inkʿn* (= *ipse*) *Sebaste appellatus est*] *ENG* statt *Domitiani kinn* (= *uxor*) *Sebaste appellata est*: eine in *E* beigefügte Erklärung *in* = *inkʿnin* ist undeutlich.

A. 2123 *Pilinios*] *ENG* statt *Plinius.*

A. 2237 *ar Yovlios ark'ay Aprikanosi* (= *ad Iulium regem Africani*) *ENG* statt *ar ark'ay Yovliosi Aprikanosi* = *ad regem, Iulii Africani.*

ser. reg. p. 8 Aeg. dyn. XVI (= 13, 36 = 24, 21) *Sebayatsik'*] *ENG* statt *Thebaidarum.*

p. 9 Aeg. dyn. XXI, 3 (14, 11 = 25, 18) *Nēk'ērk'ērēs*] *ENG* statt *Nephercheres.*

p. 12 Lac. 9 (= 17, 14 = 30, 9) *Alkemenos*] *ENG* statt *Alkamenes.*

p. 17 (= 21, 16 = 36, 15): *Gaius Caesar interfectus est Nolae, Augustus mortuus est in Palatio ENG*; durch übergesetzte Zahlzeichen ist in *EG in palatio* zum ersten, *Nolae* zum zweiten Glied gezogen.

p. 18 *Kodomos*] *ENG* statt *Commodus.*

Hieran schliessen sich weiter diejenigen Stellen, in denen *EN* besser oder vollständiger sind als *G.*

p. 55, 13 (= 40, 20 = 82, 27) die Worte *z-or kargeats* = *quos redegit* stehen nach *'i kanonsn* = *in canonibus* in *EN* und der unvollständigen Abschrift Avgers, fehlen in der vollständigen *G*, offenbar nur aus Versehen.

p. 65, 30 (= 48, 17, = 99, 22) *Davith EN*, fehlt *G.*

p. 115, 2 (= 85, 17 = 174, 9) *hramayēr* = *iussit EN*, fehlt *G.*

p. 125, 25 (= 90, 20 = 190, 3) *usque . . . . Olimpiadis EN* (Petermann A. 1), fehlt *G.*

p. 137, 28 (= 110, 4 = 205, 6) *Wibēnt'is EN*, *Wibēt'is G*: *Οὐβίενϑις* Syncellus.

p. 181, 8 (= 126, 26 = 267, 2) *skizbn arnel* = *initium fecisse EN*, nach Platons *ἐπιχειρεῖν*, *skizbn ar* = *initium fecit G.*

p. 183, 2 (= 127, 18 v. u. = 268, 22) *sub finem . . . mortem* (Petermann A. 1) *EN*, fehlt *G.*

p. 189, 31 (= 131, 18 = 277, 7) *t'ovi ind* = *videtur mihi E*, wie Avger dazu vermuthet; *tovi inč* = *videtur aliquid G* (*N* unbekannt).

p. 191, 16 (= 132, 2 = 278, 15) *Alēk'sinosi EN*, *Alēksiosi G*: *Ἀλεξῖνον* Eusebius.

p. 215, 3 (= 145, 5 v. u. = 308, 16) *ev 'i bowandaks* = *et in perfecto EN*, fehlt in *G*: *καὶ* [*τὸ*] *τέλειον* Eusebius.

p. 223, 28 (= 151, 13 = 320, 4) geben dem Egestrates 35 Jahre *EN*, was mit der Summe stimmt, 37 *G*: 5 und 7 sind in armenischer, namentlich cursiver Schrift leicht zu verwechseln.

p. 231, 37 ff. (= 155, 9 v. u. = 328, 18) wird von Galust nach *EN* richtig also ergänzt: *et filiorum Cassandri computantur anni imperii a quarto anno centesimae et vigesimae olympiadis usque ad centesimae vigesimae (primae eiusdem [tertium annum]. Demetrium regnantem annos VI inde a centesimae vigesimae primae olympiadis quarto anno usque ad centesimae vigesimae) et tertiae olympiadis primum annum Pyrrhus* u. s. w., wo was in ( ) steht, in *G* fehlt, die beiden in [ ] eingeschlossenen Worte in *EGN* fehlen und dem griechischen Text entnommen sind. Darnach kommen auf die Jahre Kassanders Ol. 120, 4 — Ol. 121, 3, auf Demetrius 121, 4 — 123, 1. *Eiusdem* würde *olympiadis* vertreten.

p. 239, 13 (= 158, 11 v. u. = 335, 11) *Levkios et Akilios EN*, *Leucippus et Acilius G*: *Λεύκιος Αἰμίλιος* der griechische Text. Die Verderbniss des ersten in *EN* richtig überlieferten Namens bei Avger sieht nicht nach Schreibfehler eines alten armenischen Copisten aus, sondern ist meines Erachtens einer der Beweise dafür, dass der Avgersche Text (so wie der davon abhängige Zohrabs) von nicht angezeigten conjecturalen Besserungen keineswegs frei ist.

p. 245, 29 (= 162, 16 = 342, 8) *mensibus V EN, mensibus VII G.*

p. 247, 12 *sextum annum EN*, *annum* fehlt *G*.

A. 508 *oč Ismayeļatsvoyn = non Ismaelitae* (gen. sing.) *EN*, *or ʾi Sēmēļeay = qui ex Semele G*: *οὐχὶ τοῦ ἐκ Σεμέλης* Syncellus und ebenso Hieronymus (vgl. auch zu Abr. 520). Ohne Frage ist die Lesung von *EN* die echte des Uebersetzers, der freilich den Text albern missverstand, die Avgersche Lesung, die die echte Negation beseitigt und die Mutter des Dionysos Semele herstellt, eine Interpolation, deren sich ein alter armenischer Abschreiber nicht schuldig gemacht haben kann, die aber recht wohl für Avger oder einen seiner Gehülfen passt.

A. 525 *i Dēdos = quod in Dedo EN*, *i Dēlpʿos = quod in Delphis G.* Dass hier vom delischen, nicht vom delphischen Apollo die Rede ist, bezeugen Syncellus und Hieronymus; der armenische Uebersetzer hat allem Anschein nach in seinem Originale ΔΗΔΩΙ statt ΔΗΛΩΙ gelesen. Hier aber haben wir es wiederum zweifellos mit einer Interpolation der armenischen Gelehrten unseres Jahrhunderts zu thun; diese konnten wohl aus dem ‚dedischen‘ Apollo

einen delphischen machen, nimmermehr aber kann eine solche Schlimmbesserung einem alten armenischen Abschreiber zugetraut werden.

A. 670 *Kekorēs ann. XL EN*, *Kekropʿes ann. XLIV G.*

A. 743 *CCXL EN* mit Hieronymus, *CCXLI G.*

A. 981 *Samos condita est EN*, fehlt *G.*

A. 1260 *in Sicilia Silinus et Gangle conditae sunt EN*, fehlt *G.*

A. 1283 *Messene a Lacedaemoniis capta est EN*, fehlt *G.*

A. 1345 *Libyeos ann. XCVI EN*, *ann. XCVI* fehlt *G.*

A. 1358 *Dēskʿēs*] *E*, *Dēl̩kʿēs G* (*N* nicht angegeben), verlesen aus *Δέσχης*.

A. 1360 *Istoros EN*, *Istros G.*

A. 1599 *Alkibadēs EN*, *Alkibatēs G.*

A. 1746 *Epicurus decessit EN*, fehlt *G.*

A. 1969 *Romanorum monarcha regnavit ann. IV mens. IV EN*; bei Avger fehlen die Worte *monarcha regnavit* und für *ann. IV mens. IV* steht wenigstens im armenischen Druck wie in der Uebersetzung *ann. V*, ob auch in der Handschrift *G*, ist zweifelhaft. Auch hier ist die Editoreninterpolation zweifellos, da die Tafel dem Caesar fünf Jahre giebt.

A. 2080 *z-Hoktabia EN*, *z-Hokabia G.*

A. 2123 *itidem et Ignatius Antiochensium episcopus EN*, *et Ign.* fehlt *G.*

A. 2135 *Adrianus . . . . multis EN*, fehlt *G.*

A. 2140 *Armonikos EN*, *ar̩ Armoikos G*: ursprünglich wohl *ar̩ Monikos = ad Municium.*

A. 2181 *Pisis . . . iecit EN*, fehlt *G.*

A. 2317 hinter *tel̩is = locorum* hat *E isk* (diese beiden Buchstaben undeutlich) *artatseloyn = utique* (?) *superbientis* und ebenso *N*, jedoch mit Weglassung der beiden undeutlichen Buchstaben, wodurch *N* als Abschrift von *E* bestätigt wird.

Weit geringer ist die Zahl der Stellen, in denen *EG* besser oder vollständiger sind als *N.*

p. 223, 10 (= 150, 12 v. u. = 317, 19) *Agisil̩avos EG*, *Agisl̩avos N.*

A. 1100 nach dem ausgefallenen Blatt *prophetabant Elia et Elisaeus G*, von *N* wohl absichtlich weggelassen als zum Fehlenden gehörig.

A. 1358 *et Almaeon cognoscebatur EG,* fehlt *N* (Pet. II, LII, 6).
A. 1376 *gavazans = sceptra EG, gazans = bestias N.*
A. 2082 *i-Sitʻia = in Isthmiis*] *EG, i-sidia N.*
A. 2160 *Mēsodēmēs E, mēsdēmēs* (wesentlich dasselbe) *G*, fehlt *N*.

Auch die Zahl der Stellen, in welchen *E* richtiger oder vollständiger ist als *GN*, erscheint gering und ist wohl noch bedeutend geringer als sie hier erscheint, da in den meisten derselben es an ausdrücklichem Zeugniss über *N* fehlt und das Schweigen Petermanns, zumal bei einem nur der Uebersetzung angepassten Apparat, nicht allzu beweiskräftig ist.

p. 107, 7 (= 80, 10 v. u. = 165, 26) *datavoratsn = iudicum E, tʻagavoratsn = regum G(N).*

p. 111, 21 (= 83, 8 = 171, 10) *arkanel = suffocaret E*, wie Avger vermuthet hatte; *ankanel = caderet NG.*

p. 245, 25 (= 161, 20 = 340, 25) *anišχanovtʻivn ēr = anarchia erat E, -tʻean ēr = anarchiae* (Genetiv) *G(N).*

p. 291, 10 (= 186, 6 = 392, 9) *Tovḷlos Ostiḷios E, Tovḷvos or Stiḷios = Tullus qui Stilius* und am Rande *Otiḷios G*; jene Lesung scheint auch *N* zu haben. An einer zweiten Stelle ser. reg. p. 12 (= 16, 9 v. u. = 29, 24) haben alle drei Handschriften *Tovllos or Stiḷios* (auch *E* nach Galust, nicht, wie Petermann angiebt, *Stiḷos*).

ser. reg. p. 10, 2 (= 14, 8 v. u. = 26, 21) *Nephirites mens. IV E, mens. III G(N).*

ser. reg. p. 15 Med. 6 (= p. 19, 18 = 33, 14) *Artavan mens. VII E, ann. VII (GN).*

A. 1684 *z-Aoṛnin E, z-Oṛnin NG.*

A. 2312 nach *Alexandria nequivit resistere Romanorum exercitui* setzt *E* hinzu: *coactique sunt ad tradendos seditionis auctores,* was bei Avger und Petermann sich nicht findet; Hieronymus, im Uebrigen hier von Eutropius abhängig, giebt diese Worte wieder: *interfectis his qui auctores perduellionis extiterant.*

Stellen, in denen *N* alleinstehend den Text von *EG* besserte oder ergänzte, sind uns nicht begegnet. Dagegen giebt es eine Anzahl solcher, in denen *G* das Richtige hat gegen *EN*:

p. 179, 24 (= 126, 1 = 265, 9) *Atrevs G, Artevs EN.*

p. 181, 36 (= 127, 20 v. u. = 268, 20) *Andropompeay G, Andorpompeay EN.*

p. 195, 19 (= 134, 16 = 284, 8) } *Ēpidawratsi G, Ēpigawratsi EN.*
p. 199, 23 (= 136, 13 v. u. = 289, 8) }

p. 211, 32 (= 144, 5 = 304, 18) *Tavromēnatsi G, Tavram- EN.*

p. 265, 19 (= 171, 1 v. u. = 360, 15) *Ankiseay = Anchisae G, Anikseay EN.*

ser. reg. p. 11 Ath. 1 (= 16, 2 = 28, 12) *Mēdon G, Makedon EN.*

ser. reg. p. 11 Ath. 3 (= 16, 4 = 28, 14) *Arkippos G, Arkiapos EN.*

A. 532 *Pēlēsgatsis* (= *Pelasgos*)] *Aēl-* E, *Oēl-* N (Petermann p. LII 16): *a* und *r* ähnlich.

A. 562 *Pʿiniks = Phoenix G, Giniks EN*: *g* und *pʿ* ähnlich.

A. 600 *Zētʿos*] *G, Gētʿos EN*: *g* und *z* ähnlich.

A. 618 *ajmē* (sinnlos) *EN*, *patmē = narrat G* (Petermann II, LII 11).

A. 704 *'i Mikeans* (statt *-nas*) *G*, *'i Sikeans EN*: *s* und *m* ähnlich.

A. 1260 *Treapēzos G, Treapēgos EN*: *z* und *g* ähnlich.

A. 1354 *Ardēs G, Argēos EN*: *d* und *g* ähnlich.

A. 1387 *y- Ebrayetsis G, y- Erayētsis EN*: ‚die echt armenische Form für *Hebraeos* ist *Hrēays*' Justi.

A. 1771 *Evergetēs G, Ergetes EN.*

A. 1772 *šaržetsan = concussae sunt G* und übergeschrieben in *E*, *šinetsan = conditae sunt E* (im Text) *N*.

A. 2051 *Trdelianos = Tertullianus G, Trgelianos EN*: *d* und *g* ähnlich.

A. 2123 *Eron G, Ērēon EN.*

A. 2131 *srbel* (*purgaret*) *hanel* (*eiciendo*) *'i nahangēn* (= *e provincia G*): in *N* fehlt *hanel* in freigelassenem Raum, ebenso in *E*, wie es scheint ohne Andeutung der Lücke. Der Schreiber von *N* wie Avger haben diese Lücke bemerkt, letzterer sie ausgefüllt.

oder gegen *E* allein, wo die Lesung von *N* nicht bekannt ist:

p. 187, 20 (= 130, 1 = 271, 16. 18) *ar orow = sub quo G. orow* fehlt *E*.

p. 190, 14 (= 130, 5 v. u. = 276, 5) *ev or inč = et quaecumque*] *ev oč inč = et non aliquid E.*

p. 198, 13 (= 135, 16 = 286, 10) *yerrord = tertio*] *yerkrord = secundo E.*

p. 271, 31 (= 176, 19 = 370, 2) *i Lavinion*] *i Lavinios E*: *s* und *n* ähnlich.

p. 273, 8 (= 177, 4 = 371, 18) *Siḷovios*] *Siḷovisos E.*

ser. reg. p. 11 Ath. 17 (= 15, 1 v. u. = 28, 10) *Kodros*] *Kogros E.*

ser. reg. p. 11 Ath. arch. 4 (= 16, 5 = 28, 15) *Tʿērsippos*] ***Tʿrēippos E*** nach Galust, *Tʿ·mēippos* nach Petermann.

ser. reg. p. 11 Lat. in. (= 16, 30 v. u. = 29, 3) ***Dimopʿneay G***, ***Diompʿineay E.***

ser. reg. p. 15 (= 21, 10 = 33, 28) *annos CCXXXV*] *CC* fehlt *E.*

A. 401 *XXXI*] *XXX E.*

A. 1351 *manktvoy* (= *puerorum*)] *maktvoy* E unrichtig.

A. 1410 *Atʿēnatsvoy* (= *Atheniensis*)] *Atʿēnatsvots* (= *Atheniensium* unrichtig) E.

A. 1443 *edav agon* (= *actus est agon*)] *ed agon* (= *egit agonem*) E.

A. 1493 *Angēos*] *Angēas E.*

A. 1497 *ayrs* (= *hic vir*)] so *G* am Rande, *hic G* im Text, *vir* Avger in der Uebersetzung, *aysr* unrichtig *E.*

A. 1498 *Aristogiton*] *-diton E* (*g* und *d* ähnlich).

A. 1619 *Griḷay* (= *Grylli*)] *Driḷay E* (*g* und *d* ähnlich).

A. 1697 *Tʿēopʿrastos*] *Tēopʿrados E.*

A. 1799 *XLII*] *XLVIII E.*

A. 1802 *Ēratostʿēnēs*] *Ēastotʿēnēs E.*

A. 1993 *Ḷoḷios*] *Zoḷios E*: *l* und *z* ähnlich.

A. 2085 *a. IX m. XI d. XXII*] *a. X E*: hier muss Avger, wie bei Caesar (S. 328), die Ziffern nach Hieronymus geändert und Petermann die Abweichung in *N* übersehen haben.

A. 2139 *ʾi Yadrianosi*, *y* in neuerer Aussprache auch *h*] *ʾi Tsadrianosi E*, *y* und *ts* ähnlich.

A. 2200 *Dovlikʿianos*] *Ḷovlikʿianos E*: *d* und *ḷ* ähnlich.

A. 2272 *Pʿḷaminay* = *Flaminii*] *Pʿaḷminay E.*

An einigen anderen Stellen bedarf der Text noch weiterer Verification:

p. 193, 19 (= 133, 14 = 281, 18) für *δεκατρεῖς ὀλυμπιάδας* hat *E* die Zahl *LIII*, *N XIII*, *G LIII* und am Rande *XIII.* Das Zeichen *L* ist dem für *X* sehr ähnlich; die Besserung in beiden Abschriften (*G* hat sie im Text nur halb vollzogen) lag nahe, da die 14. Olympiade sogleich folgt.

ser. reg. p. 17 (= 18, 21 = 36 a. E.) *Dēmētianos EG, Domētianos N*: wenn kein Irrthum unterläuft, hat *N* hier gebessert, was möglich ist, da der Name mehrfach vorkommt.

A. 618 *Antʿipiojʹn* = *Atthidos E* und ebenso, aber wie es scheint, mit übergeschriebenem *n*, *NG* (Petermann 2, LI, 26) mit Verwechselung der ähnlichen Buchstaben *p* und *t*. Das *n* ist falsch und man sollte erwarten, dass es auch in *E* über der Zeile steht; doch wird dies nicht angegeben.

A. 1423 *Ēpēsinēdēs E* und so haben wohl auch *G* (da Zohrab *Epesinedes* giebt) und *N* (worüber nichts gesagt wird) statt *Epimenides*.

A. 1729 *Lysimachus a. V* hat Hieronymus; *Livsimakʿos ann. V ev amiss* (= *L. ann. V et menses*) *E*, *L. ann. V et menses V N*; *G* wie Hieronymus. Sowohl *N* wie *G* scheinen corrigirt zu sein.

Schliesslich sollen hier noch eine Anzahl geringfügiger, meistens blos orthographischer Differenzen aufgeführt werden, die wenigstens beitragen werden die Beschaffenheit der Texte zu charakterisiren. Allgemein ist hervorzuheben, dass die Handschrift *E* gegenüber der Ausgabe die ältere Orthographie zeigt, namentlich für *au* der Handschrift sehr häufig *ō* gedruckt ist. Ebenso ist nicht selten, um eine Consonantenhäufung zu mildern, ein der Handschrift fehlendes *ĕ* eingeschoben, z. B. für *čšdiv* = *cum cura* gedruckt *čěšdiv*.

p. 1, 25 (= 2, 23 = 3, 11. 12) *amenekʿin* = *omnium*] *amenekʿean E*.

p. 5, 30 (= 5, 14 = 8, 17) *amenesin* = *omnes*] *amenesean E*.

p. 15, 6 (= 11, 13 v. u. = 22, 14) *aṛnis* = *masculinas*] *aṛnatsis E* richtiger.

p. 31, 3 (= 23, 8 = 45, 35) *eōtʿanasn ameay* = *LXX annorum*] *evtʿan- E* und so überhaupt bei dem Zahlwort 7 mit der ältern Form.

p. 73, 41 (= 53, 7 v. u. = 110, 24) *aysčapʿ* = *eiusmodi*] *ays* doppelt *E*.

p. 89, 7 (= 68, 13 = 140, 2)
p. 89, 35 (= 69, 13 = 142, 7) } *minčev ts* = *usque ad*] *minčev y E*.

p. 89, 38 (= 69, 15 = 142, 9) *ams* = *annos* fehlt *E*.

p. 93, 45 (= 72, 8 v. u. = 149, 14) *prius quam ante XXX. annum*] *kʿan* = *quam* fehlt *E*.

p. 107, 2 (= 80, 17 v. u. = 165, 19) *miangamayn*] *miangamayn* (= *simul*) *isk* (*ipsos*) *E*.

p. 121, 40 (= 90, 9 = 185, 6) *arajnordi*] *arajnerordi E* = *in (anno) primo*: beides üblich.

p. 139, 24 (= 111, 9 = 207, 21) } *piramidn*] *piratidn E*: *m*
p. 139, 40 (= 111, 6 v. u. = 209, 3) } und *t* verwechselt.

p. 159, 13 (= 112, 12 = 234, 20) *mōti 'i M am* = *annos prope M*] *mōt* für *mōti E*.

p. 163, 19 (= 115, 4 v. u. = 241. 242) *'i tagavorovtʿivn*] *-tʿivnn E* mit Zusetzung des zweiten *n*, einer Art von Artikel.

p. 163, 30 (= 116, 15 = 243, 13) *govmareal* (Particip des Aorists = gesammelt habend)] *govmarel* (Infinitiv statt des Finalzeitworts) *E*.

p. 169, 7 (= 118, 1 v. u. = 249, 11) *Antonios*] *Antonia E* = *(Marcus) Antonius*.

p. 169, 32 (= 119, 7 v. u. = 250, 12) *Alēkʿsandriay*] *z- Al. E* mit vorgesetztem Accusativzeichen.

p. 199, 31 (= 136, 1 v. u. = 290, 2) *brnamatikn* = *pugilatu*] *brnamartkin E* unrichtig.

p. 201, 33 (= 138, 2 = 292, 4) *osoχ* = *adversarium*] *ovsoχ E* unrichtig.

p. 205, 28 (= 140, 16 = 297, 2) *z- ivr* = *suam*] *z- avr* = *diem E* unrichtig.

p. 211, 17 (= 143, 31 = 303, 20) *'i Hrom* = *Romam*] *'i* fehlt *E*.

p. 219, 26 (= 148, 9 v. u. = 315, 3) *matneal* = *tradentes*] *matnal E*.

p. 223, 11 (= 150, 2 v. u. = 319, 29) *kʿan z L* = *(un)dequinquaginta*] *z* fehlt *E*.

p. 225, 7 (= 151, 23 = 320, 14) *tanē* = *familia*] *tanēn E* mit zugesetztem Artikel.

p. 225, 36 (= 152, 10 = 321, 24) *Alēkʿsandrosi* = *Alexandri*] *Alēkʿsandri E* mit anderer Form des Genetivs.

p. 239, 18 (= 158, 5 v. u. = 335, 17) *'y Albē* = *Albam*] *'y Albēn E* mit Zufügung des Artikels.

p. 243, 10 (= 160, 4 v. u. = 340, 2) *ordvoy* = *filii*] *ordvots* = *filiorum E* unrichtig: *y* und *ts* oft verwechselt.

p. 283, 13 (= 183, 5 = 385, 14) *Rovtovlatsis* = *Rutulos*] *Rovtovlatsits* = *Rutulis E*.

p. 291, 17 (= 186, 12 v. u. = 392, 3) *ts- Romilos* = *usque ad Romulum*] *'i Romilos E* unrichtig.

p. 291, 20 (= 187, 8 = 392, 22) *t'agavorats = regum*] *z- t'agavorats = reges* (Accus.) *E.*

p. 291, 26 (187, 17 = 393, 5) *Ṛomiḷay = Romuli*] *Ṛomiḷos* *E* mit nicht flectirter griechischer Nominativform.

p. 293, 12 (188, 9 = 394, 18) *At'ēnatsvoy = Atheniensis*] *At'ēnatsvots = Atheniensium E.*

ser. reg. p. 8 Sic. 18 (= 13, 18 = 24, 3) *Ḷavomeḍow*] *Ḷamamedow E.*

ser. reg. p. 8 Aeg. dyn. 18, 11 (= 13, 10 v. u. = 24, 36) *K'enkeṛēs*] *K'enkērēs E.*

A. 545 *t'argmanovt'eann = versionis*] *-t'ivn = versionem E.*

A. 847 *'i triēr navavn = trieri navi*] *'i* fehlt *E.*

A. 889 *tōn = sollemnitas*] *tavnes E* (*av = ō* und zugesetzter Artikel).

A. 1303 *z- gongiarion = congiarium*] *-rionn E* mit Artikel.

A. 1406 *Arion*] *Ariown E.*

A. 1427 *z- tragowdeans = tragoedos*] *z- tragowdsean E.*

A. 1471 *T'ēognēs*] *T'ēognis E.*

A. 1484 *Samay*] *Sama E.*

A. 1496 *bnakelotsn = habitantium* (Particip)] *bnakčatsn E* (dasselbe, Adjectiv).

A. 1537 *T'ermovpiv̦is*] *GN*, *Termovpavḷis E.*

A. 1541 *Ēsk'iḷos*] *Esk'iḷos E.*

A. 1563 *Pḷaton*] *Pḷatn E.*

A. 1572 *y- Afrikanoy*] *-nay E* mit anderer Declination.

A. 1738 *Gonatas*] *Gonatos E.*

A. 1825 *T'ermovpivḷisn*] *-pavḷisn E.*

A. 1856 *z- Omapōḷis*] *z- Omopavḷis E* (*ō = av*).

A. 1928 *i- p'aχstēn = ex fuga*] *i- p'avstēn E* unrichtig.

A. 1928 *z- soyn = eum*] *z- sayn E* (dasselbe).

A. 1962 *p'aylatakmamb = fulmine*] *-mombk' E* mit anderer Declination und Plural.

A. 2049 *or i Hrēits = quod ab Hebraeis*] *i* fehlt *E.*

A. 2062 *bivrovts = decem milium*] *bovrovts E* ungenau.

A. 2079 *šaržmambk' = terrae motibus*] *-mamb = terrae motu E.*

A. 2081 *yowanakakans = pullinos*] *yowanakans E* fehlerhaft.

A. 2093 *hanel = educerent*] *haneal E* (dieselben Formen wie die zu 163, 30 angeführten).

A. 2109 *z- p'iḷisop'ay = philosophos*] *z- p'iḷisop'ays E* richtig.

A. 2110 *Domētianosiv*] *Dēmēt- E.*

A. 2121 *Kitos = Quietus*] *'i Kitos = a Quieto E.*

A. 2292 *merovm očoys* (Dativ) = *adversum nostram religionem*] *meroy očoys* (Genetiv) *E.*

Nach diesen ausgiebigen Proben scheint es mir festzustehen, dass uns die Chronik durch die Handschrift *E* überliefert ist und sowohl *N* wie *G* aus dieser abgeschrieben sind. Es werden die folgenden Sätze sich aufstellen lassen:

N hat gegenüber *E* nichts Eigenes von Werth. Ganz richtig hat Petermann bemerkt, dass *N* näher mit *E* stimmt als *G* und auch Galust hat dies betont; aber es zeugt dies eben nur für die grössere Genauigkeit der älteren Abschrift. Nicht mit Recht hat Petermann die Lesungen und die Zusätze von *N* grossentheils aus dem Text entfernt; die Handschrift ist von Interpolationen frei und von den bis jetzt genügend bekannten die beste.

G das heisst Avger oder vielmehr der Lector Georg (S. 321) hat allerdings an einer Reihe von Stellen allein das Richtige; aber bei genauer Prüfung erweisen sich diese Besserungen als conjecturale. Wie frei Avger den Text behandelt hat, zeigt schon das Verhältniss seines Druckes zu seiner Abschrift; aber auch in der letzteren ist sicher nicht selten stillschweigend gebessert, wie dies für die Stellen p. 239, 13, A. 508. 525 oben S. 327 nachgewiesen ist. Mir ist nicht eine einzige Stelle begegnet, wo die an sich bessere Lesung von *G* nicht mit Wahrscheinlichkeit als Conjectur aufgefasst werden könnte.

NG sind unter sich nicht enger verwandt; wo dies der Fall zu sein scheint, z. B. bei der Weglassung der Schlussworte A. 2312, muss entweder ein Collationsversehen vorliegen oder der Zufall sein Spiel getrieben haben.

Für die Geschichte der Handschriften ergiebt sich hieraus, dass der jetzt in Ējmiatsin aufbewahrte Codex im Jahre 1696 in Tokat sich befunden hat, und dass er eben derjenige ist, welcher um 1790 (angeblich aus Jerusalem gesandt) sich in Constantinopel befand und daselbst im Jahre 1864 von Petermann vergeblich gesucht worden ist. Das Wandern der Handschrift durch diese verschiedenen

Stellen kann bei dem engen Zusammenhang des armenischen Klerus nicht befremden. Dazu stimmt das völlige Zusammentreffen der Beschreibung, die Avger von dem Original seines *G* und Galust von der Handschrift *E* giebt. Beide sind in Bolorgir oder Minuskelschrift geschrieben. Beide werden von den genannten armenischen Gelehrten in das 12. Jahrhundert gesetzt. In beiden findet sich der (wahrscheinlich erst später aufgedrückte) Stempel des Katholikos Gregor (abgebildet bei Avger 2 p. 134 = 238, vgl. 191 = 347), in dem Avger den Grigor Pahlavuni, Katholikos seit 1113, erkennt, der aber nach Justi eher Grigor Tłay, Katholikos 1173—1190 sein dürfte, welcher eine Elegie auf die Einnahme Jerusalems durch Saladin verfertigt hat (K. P. Patkanean, Bibliograph. Abriss der armen. geschichtlichen Litteratur, Petersburg 1880 S. 40. 41.) Schon nach diesen Beschreibungen, insbesondere nach dem gleichartigen Stempel ist es nicht wahrscheinlich, dass wir es hier mit verschiedenen Handschriften zu thun haben, vielmehr die Identität derselben alle Probabilität für sich hat.

Es kommt dazu schliesslich die Beschaffenheit der grösseren Lücken. Sie sind allen Handschriften gemein und wenigstens die beiden der Chronik nach A. 1030 und am Schluss beruhen nach Avgers Angabe auf Blätterausfall der Constantinopolitaner Handschrift. Ueber die der Handschrift von Ējmiatsin hat mir Galust auf meine Anfrage Aufschluss gegeben. Dieselbe zählt jetzt 181 Seiten, welche durchlaufend arabisch numerirt sind. Aber daneben findet sich eine ältere Lagenzählung in armenischer Schrift, welche vor dem Blätterausfall, ohne Zweifel von dem ursprünglichen Schreiber gemacht ist, in der Weise, dass auf die unteren Ränder des ersten und des letzten Blattes einer jeden Lage[1]) der betreffende Buchstabe des armenischen Alphabets gesetzt ist. Das Vorsetzblatt ist dabei nicht mitgezählt. Danach hat die Handschrift aus zehn (oder mehr) Lagen von je 12 Blättern bestanden und ist der gegenwärtige Bestand der folgende.

Lage 1 (S. 2—25) vollständig.
Lage 2 (S. 26—49) vollständig.
Lage 3 (S. 50—73) vollständig.
Lage 4 (S. 74—97) vollständig.

1) Von der siebenten Lage fehlt das Schlussblatt, auf dem Schlussblatt der neunten die Zahl.

Lage 5 Bl. 1. 2 (S. 98—101) schliessen wo unsere Ausgaben des ersten Theiles abbrechen (1 p. 295 Schöne).
Bl. 3—10 verloren; es fehlt der Schluss der Chronik und der Anfang der series regum.
Bl. 11. 12 (S. 102—105) beginnt ser. reg. (app. 1 p. 5 Schöne) *sub quo Ilium*, wo auch nach Avgers Zeugniss die Handschrift von Constantinopel begann.

Lage 6 Bl. 1. 2 (S. 106—109) schliessen wo unsere Ausgaben der ser. reg. abbrechen (app. 1 p. 18 Schöne) *Pupinius et Balbinus occi* . . .
Bl. 3—10 verloren; es fehlt der Schluss der series regum und der Anfang der Chronik.
Bl. 11. 12 (S. 110—113) beginnen mit unseren Ausgaben Abr. 344.

Lage 7 Bl. 1—9 (S. 114—131) schliessen Abr. 1030.
Bl. 10 verloren; umfasste die Jahre Abr. 1031—1099.
Bl. 11 (S. 132. 133) Abr. 1100—1166.
Bl. 12 verloren; umfasste die Jahre Abr. 1167—1220.

Lage 8 (S. 134—157) vollständig.

Lage 9 (S. 158—181) vollständig, reicht bis Abr. 2319.

Lage 10 (und vielleicht noch weitere) verloren.

Damit ist die Frage endgültig entschieden. Wo äusserlich vollständige Handschriften mit äusserlich unvollständigen im Umfang übereinstimmen, ist der Beweis für ihr Verhältniss als Copien und Originale geführt. *NG*, welche die gleichen Lücken ohne Blattausfall aufweisen, sind aus *E* nach dessen Verstümmelung abgeschrieben. Dass in der Richterliste der Schreiber von *N* die vor Esebon fehlenden Namen zugesetzt hat, kommt um so weniger in Betracht, als diese mit denselben Worten in der Chronik p. 110 Schöne sich findet und darnach von dem Schreiber ergänzt werden konnten.

Für die Textkritik der eusebischen Chronik ergiebt sich daraus, dass der ganze Apparat — *NGEAZ* bei Petermann — wird entbehrt werden können, wenn die Mutterhandschrift, unsere *E*, vollständig und genügend verglichen sein wird. Bedeutende Ergebnisse können, da unser Text auf zwei von einander unabhängigen Abschriften derselben beruht, allerdings nicht erwartet werden. Aber wenn man erwägt einerseits, dass der armenische Text uns zur Zeit nur vorliegt in dem recht unzuverlässigen Avgerschen Druck, anderer-

seits, dass die Bücher des Eusebius zu den wichtigsten Denkmälern der späteren klassischen Litteratur gehören und namentlich die authentische Feststellung der armenischen Jahreszahlen, in welchen die Handschrift an zahlreichen Stellen von der Ausgabe abweicht, von Werth ist, so erscheint der Wunsch gerechtfertigt, dass eine neue Ausgabe des armenischen Textes mit entsprechender Uebersetzung in Angriff genommen werden möge. Die Handschrift ist so schön und deutlich geschrieben, dass die Arbeit verhältnissmässig leicht ist. Diesen Wunsch zu begründen war der Zweck dieser Zeilen.

Berlin. TH. MOMMSEN.

ZU DEN ATTISCHEN EPHEBENSCHRIFTEN.

In der aus dem Anfang des 1. Jahrhunderts v. Chr. stammenden Inschrift CIA II 467 Zl. 10 f. heisst es von den attischen Epheben: *ἤραντο δὲ καὶ τοῖς Μυστηρίοις τοὺς βοῦς ἐν Ἐλευσῖνι τῇ θυσίᾳ* und Zl. 28: *τοῖς τε Προηρο(σ)ίοις ἤραντο τοὺς βοῦς ἐν Ἐλευσῖνι* (vgl. 468 Zl. 7 f. 16; 469, 8 f.; 470, 8 f.). Aehnlich 471 Zl. 9 f.[1]: *ἤραντο δὲ καὶ τοὺς βοῦς τοὺς ἐν Ἐλευσῖνι τῇ θυσίᾳ καὶ τοῖς Προηροσίοις καὶ τοὺς ἐν τοῖς ἄλλοις ἱεροῖς καὶ γυμνασίοις κτλ.* (vgl. Zl. 78 f. und 467 Zl. 11 ff.).

Unter Herbeiziehung einer Stelle aus Artemidor *Onir.* I 8 p. 15 Hercher: *ταύροις δὲ κατὰ προαίρεσιν ἐν Ἰωνίᾳ παῖδες Ἐφεσίων ἀγωνίζονται, καὶ ἐν Ἀττικῇ παρὰ ταῖς θεαῖς Ἐλευσῖνι κοῦροι Ἀθηναίων περιτελλομένων ἐνιαυτῶν* hat E. Curtius in den Gött. Gel. Anz. 1860 S. 336 die Worte auf ‚Stierkämpfe' bezogen: ‚die Epheben zeigten ihre Gewandtheit und Kraft darin, dass sie die Stiere einfingen, bändigten und zum Opfer herbeitrugen.' Ihm hat sich Grasberger Verhandlungen der philolog. Gesellschaft in Würzburg 1862 S. 16 angeschlossen, und auch Dittenberger *De epheb. Att.* S. 62 theilt diese Ansicht, doch so, dass er (S. 77), offenbar durch den Wortlaut der Inschriften bestimmt, mehr Gewicht auf das Herantragen der Stiere zum Altar als auf die Kämpfe mit ihnen gelegt wissen will, und in demselben Sinne äussert er sich in der Anm. 7 zu *Syll. inscr.* 347 S. 457. Ebenso urtheilt R. Schoell Sitzungsber. der Münch. Akad. 1887 I 23: ‚das letzte Stück unserer Urkunde [CIA IV 2, 35 b] betrifft den agonistischen Theil des Festprogramms: zunächst, im engen Anschluss an die Procession, das Tragen der Opferthiere an den Altar, eine bekannte Kraftleistung der Epheben. — Die Festordnungscommissionen haben die zweihundert Stierträger zu erwählen.' Wiederum die

1) Nach Homolle *Bull. de corr. hell.* XVII (1893) 165 aus dem Jahr 123/22 v. Chr.

Kämpfe betont Lenormant bei Daremberg und Saglio III 569 u. Eleusinia: *les éphèbes luttaient avec les taureaux pour les dompter et les contenir devant le sacrificateur.* Anders versteht die Worte A. Mommsen Heortol. 258: ,in der Inschrift heisst es: dass die Epheben auch beim Opfer in Eleusis die Rinder hinaufhoben und hinaufzogen, *ἤραντο*, auf die Stufen des Opferaltars oder der Propyläen', und in der Anm.: ,für die Proerosien wird niemand Stierkämpfe annehmen.' Auch Reisch bei Pauly-Wissowa I 1688 meint: ,das „Heben der Opferrinder", das in Athen zu den Aufgaben der Epheben gehört, bezieht sich wohl nur auf das Herbeitragen zur Prothysis.' W. Schulze *Quaest. epic.* 512 endlich sagt: *dolendum quod ignoratur, quid Atticis fuerit ἆραι s. ἄρασθαι βοῦς. — Videtur de toto victimae humi prostratae corpore sursum tollendo intellegi debere* (Eur. *Hel.* 1562, *quem locum Dittenb. adscripsit*).'

Dittenberger a. a. O. 77 führt zur Erklärung und zum Beweise seiner Ansicht, dass die Jünglinge die gebändigten Thiere auf ihren Schultern zum Altar herantrugen, und eben dies mit dem *ἤραντο* bezeichnet werde, zwei Stellen aus Euripides an. El. 813 f.

κἄσφαξ' ἐπ' ὤμων μόσχον ὡς ἦραν χεροῖν
δμῶες,

und Hel. 1562 ff.

οὐκ εἶ' ἀναρπάσαντες Ἑλλήνων νόμῳ
νεανίαις ὤμοισι ταύρειον δέμας
εἰς πρῷραν ἐμβαλεῖτε;

Die erste ist unzweideutig: ein Opferkalb wird auf den Schultern der Diener geschlachtet. Ein Marmormedaillon in Neapel, das bei Daremberg u. Saglio I 1187 fig. 2127 abgebildet ist, zeigt, wie in ganz ähnlicher Weise ein Ferkel, von den Händen eines Satyrs hoch gehalten, die Beine nach oben, geopfert wird. Aber das sind kleinere Thiere. Ein ausgewachsenes Rind, gar einen starken Stier in dieser Lage zu schlachten, dürfte unmöglich sein. Doch Dittenberger nimmt ja auch nur ein Aufheben und Herantragen der Thiere zum Altar an; dort mögen sie wieder hingestellt oder niedergelegt worden sein. Dabei würde man sich immer mehrere Jünglinge mit jedem Thier beschäftigt zu denken haben, denn die Kraft selbst des Stärksten würde nicht ausreichen, einen widerstrebenden Ochsen auf den Schultern auch nur eine kurze Strecke zu tragen. So fordert denn auch Menelaos an der andern Stelle eine ganze

Schaar auf, sich des wüthenden Stieres zu bemächtigen, der dann, besänftigt, erst an Bord des Schiffes geopfert wird. — Ob nun das *Ἑλλήνων νόμῳ νεανίαις ὤμοισιν* wirklich mit dem Vorgang, den unsere Inschriften mit dem *ἤραντο τοὺς βοῦς* bezeichnen, in Zusammenhang zu bringen ist? Wenn es sich beweisen liesse, dass die Epheben die Rinder in der That auf die Schultern hoben und zum Altar trugen, könnte man die Anspielung verstehen, aber dürfen wir das annehmen? Abgesehen von den angedeuteten praktischen Schwierigkeiten würde ein solches gewaltsames Befördern der Thiere zur Opferstätte wenig übereinstimmen mit dem, was wir sonst von diesen Bräuchen erfahren. Denn gerade dass das Thier ohne Sträuben, scheinbar freiwillig zum Altar ging, sich dem Gotte gleichsam selber anbot, galt für ein gutes Zeichen, und man versuchte oft durch allerlei Mittel diesen Schein herbeizuführen (vgl. meine Griech. Cultusaltth. 45, auch Plut. Luc. 24). Man könnte bei dem *Ἑλλήνων νόμῳ* an den Herakles *Ταυροφόρος* denken, an den auch Dittenberger a. a. O. erinnert, an Theseus und vielleicht noch an andere Helden der Sage oder an Athleten, deren That Lied oder Bild verkündete, wie es von Biton (Paus. II 19, 4) und Milon (Athen. X 412 f. Cic. *Cat. mai.* X 33) überliefert ist. Freilich würde der Ausdruck eine starke Uebertreibung enthalten, aber den in Eleusis geübten Brauch attischer Epheben so zu verallgemeinern, wäre wahrlich eine nicht minder grosse, auch für einen athenischen Dichter; und selbstverständlich ist es durchaus nicht, dass jene Einrichtung zu Euripides' Zeit bereits bestand. Eine andere Erklärung scheint mir näher zu liegen. Menelaos' listiger Anschlag beruht darauf, dass er dem Barbarenkönig einredet, der *νόμος Ἑλλήνων* verlange ein Todtenopfer, wie er es ihm beschreibt. 1065 *ἀλλ' οὐ νομίζειν φήσομεν καθ' Ἑλλάδα κτλ.*, 1241 *Ἕλλησίν ἐστι νόμος κτλ.*, 1246 der König: *λέλειμμαι τῶν ἐν Ἕλλησιν νόμων*, 1258 *ἐν βαρβάροις μὲν ἵππον ἢ ταῦρον νόμος*, 1270 *τί δὴ τόδ' Ἑλλὰς νόμιμον ἐκ τίνος σέβει;* vgl. ferner 1277, 1429, auch 800 und 871. So braucht, denke ich, Menelaos auch hier, wo im letzten Augenblick durch das Verhalten des Thieres die Rettung in Frage gestellt scheint — denn seine Widerspänstigkeit konnte von den Aegyptern leicht als Omen angesehen, und ihr Argwohn geweckt werden —, das Wort, auf das er alles gebaut hat, und auch dies letzte Mal nicht ohne Erfolg. *Νόμος Ἑλλήνων* braucht also trotz seiner Versicherung das Tragen des Stiers auf den Schultern ebensowenig zu

sein, wie das Todtenopfer auf hoher See (1267) und die sonstigen Ceremonien (1263), die er statt der Errichtung eines Kenotaphs vornehmen will, in Wirklichkeit νόμος Ἑλλήνων sind. Auch hier will er nur täuschen.

Wenden wir uns jetzt zu den Worten Artemidors. Sie decken sich nicht mit dem, was wir in den Inschriften lesen, ja ungezwungen lassen sie sich gar nicht damit in Einklang bringen. Weder werden die Epheben genannt, noch ist von βόες die Rede, noch von αἴρεσθαι. Das erste erklärt sich durch das Citat (Il. *B* 550 f.), und die poetische Umschreibung dürfte man sich in der That gern gefallen lassen, aber auffallender ist, dass alle Inschriften βοῦς haben, und wenn ich auch nicht behaupten will, dieser Ausdruck schliesse die Möglichkeit aus, dass sich unter den Opferrindern auch Stiere befanden, so wird man dabei doch immer zuerst und vorzugsweise an Ochsen denken, und dass solche gemeint sind, wird um so wahrscheinlicher, als dieselben Urkunden Opfer von ταῦροι bei anderen Gelegenheiten erwähnen. Am bedenklichsten bleibt das ἀγωνίζεσθαι in der einen Nachricht und ihm gegenüber das αἴρεσθαι oder ἄρσεις ποιεῖσθαι (CIA II 471 Zl. 78) auf den Steinen. ‚Sie hoben die Rinder auf', nichts von Bezwingen, nichts von Herantragen. Und hier komme ich noch einmal auf den Ausdruck βοῦς zurück. Bestand die Leistung der Epheben wirklich darin, dass sie die gefährlichen Thiere überwältigten, so durfte hier ταῦροι durch kein anderes Wort ersetzt werden.

Es ist wenig glaublich, dass an den Eleusinien und Proerosien auch Stierkämpfe stattgefunden haben, von denen die Inschriften, die uns doch über die andern ἀγῶνες so gut unterrichten, schweigen. Eher dürfte man annehmen, dass sie erst in späterer Römerzeit eingeführt sind. Denn das ist festzuhalten: Von Stierkämpfen und von nichts Anderem spricht Artemidor, und in die Inschriften müssen diese, wie nicht zu leugnen ist, erst hineininterpretirt werden. Artemidor fährt fort: καὶ ἐν Λαρίσσῃ πόλει τῆς Θεσσαλίας οἱ τῶν κατοικούντων εὐγενέστατοι. Diese thessalischen Stierkämpfe kennen wir auch sonst; sie hiessen dort Taurokathapsien. Berittene Jünglinge jagten die Thiere, bis sie ermüdet waren, und stachen sie dann nieder (Plin. *hist. nat.* VIII 45, Cass. Dio LXI 9. Vgl. M. Mayer Arch. Jahrb. VII 72 ff.). Caesar soll diese Kämpfe in Rom eingeführt haben (Sueton Claud. 21). In der spätern Kaiserzeit

finden wir sie in Asien häufig, in Smyrna CIG 3212, in Caryanda Lebas Asie 499, in Pergamon 523.[1]) Von dieser Verbreitung der Spiele hat Artemidor noch nichts gewusst, aber dass er von einer Zeit spricht, in der der römische Circus bereits den Orient erobert hatte, scheint auch aus den folgenden Worten hervorzugehen: *ἐν δὲ τῇ ἄλλῃ οἰκουμένῃ τὰ αὐτὰ τοῖς τὴν ἐπὶ θανάτῳ κατακριθεῖσι συμβαίνει.* Trotzdem halte ich es für wahrscheinlicher, dass einfach ein Irrthum Artemidors vorliegt, eine Verwechslung: Er hat von der *ἄρσις τῶν βοῶν* in Eleusis gehört und sie fälschlich auf die ihm bekannten Spiele bezogen. —

Ich füge noch eine Stelle hinzu, die keiner der genannten Gelehrten herangezogen hat. Paus. VIII 19, 1 heisst es: *Διονύσου ἐστὶν ἐνταῦθα ἱερόν* (in Kynaitha). *καὶ ἑορτὴν ὥρᾳ ἄγουσι χειμῶνος, ἐν ᾗ λίπα ἀληλιμμένοι ἄνδρες ἐξ ἀγέλης βοῶν ταῦρον, ὃν ἂν σφισιν ἐπὶ νοῦν αὐτὸς ὁ θεὸς ποιήσῃ, ἀράμενοι κομίζουσι πρὸς τὸ ἱερόν· θυσία μὲν τοιαύτη σφίσι καθέστηκε.* Vielleicht hat man sie absichtlich nicht berücksichtigt. Denn dass sie zur Erklärung unserer Inschriften nicht dienen kann, ist auch mir nicht zweifelhaft. Pausanius schildert einen singulären Brauch, der ihm als sonderbar auffällt; er sagt nicht, auf welche Weise man den Stier, der natürlich ohne Zwang aus der Mitte seiner Herde nicht entfernt werden kann, zum Heiligthum transportirt habe. Ja da er sonst bei auffallenden Dingen ihm bekannte Analogien anzuführen pflegt (vgl. z. B. V 13, 2 u. 6; VI 11, 3), dürfte man aus seinem Schweigen hier vielleicht den Schluss ziehen, dass er von einem ähnlichen Falle nichts weiss. Thatsache ist jedenfalls, dass hier wie bei Euripides und in dem Fall des Biton (Paus. II 19, 4) vom Herbeischaffen des Stiers zum Opfer, nicht vom *αἴρεσθαι* beim Opfer die Rede ist. Klarer wird dieser Unterschied durch die bereits erwähnte Inschrift CIA IV 2, 35 b Zl. 21 ff. . . . *τοὺς δ[ὲ β]οῦ[ς ἐξεῖναι αὐτοῖς σφ]ίνγονσ[ιν προσάγειν πρὸς τ]ὸν βωμόν, οἵτιν[ε]ς δὲ ἀροῦνται, [. . . . . οἱ] ἱερο[π]οιο[ὶ . . . .] διακοσίους ἐξ Ἀθη[να]ίων.*[2]) *προσάγειν* ist nur Ergänzung,

1) Im Uebrigen vgl. Boeckh zu Pind. Pyth. II 78 S. 319 und besonders Waddington zu Lebas 499. — Auch diese Worte Artemidors in meine Untersuchung hineinzuziehen und sie mit den Taurokathapsien in Verbindung zu setzen, hat mich eine Anregung M. Fränkels veranlasst.

2) Schoell ergänzt hinter *ἀροῦνται* [*ἐφήβους οἱ*]. Aber *ἐξ Ἀθηναίων*? Die Inschrift ist aus dem 5. Jahrhundert und bezieht sich auf die Einsetzung der Hephaistien.

aber wohl unzweifelhafte, und auf den ersten Blick ersichtlich ist, dass das αἴρεσθαι von dem vorhergehenden Heranschaffen der Thiere zum Altar unterschieden wird, wie es ja auch von zweihundert eigens dazu gewählten athenischen Bürgern ausgeführt werden soll.[1])

Was haben wir uns nun unter dem ‚Heben der Opferrinder' vorzustellen? Auf den Altar wurden sie beim Schlachten nicht gehoben, zur Prothysis aber führten Rampen, wie wir u. A. aus Olympia und von den grossen sikelischen Altären wissen, was ist es also?

Ein grösseres Thier wurde zuerst durch einen Hieb mit dem Beile oder einem ähnlichen Instrument betäubt und niedergeworfen (Od. ξ 425, Dion. Hal. VII 72, Apoll. Rhod. I 425 ff. Vgl. W. Schulze *Quaest. ep.* 57 A. 3). Dann hob man es wieder empor und bog ihm den Hals zurück (αὐερύειν), damit es beim σφάττειν gen Himmel blicke (Schoemann Griech. Altth.[3] I 65, Stengel Zeitschr. f. d. Gw. 1880 S. 741, Griech. Cultusaltth. 78). Sehr anschaulich ist der Vorgang Od. γ 448 ff. geschildert. Nachdem das Rind durch einen Schlag mit dem Beil zu Boden geworfen ist:

οἱ μὲν ἔπειτ' ἀνελόντες ἀπὸ χθονὸς εὐρυοδείης
ἔσχον· ἀτὰρ σφάξεν Πεισίστρατος.

Nichts Anderes als dieses ἀνελόντες ἔσχον wird, meine ich, das ἤραντο in unseren Inschriften bedeuten. Der Priester führt

1) Auffallend ist das σφ]ίγγουσ[ιν. Ist die ganze Ausfüllung der Lücke richtig, so wird das Würgen der herangeführten Thiere ausdrücklich als Ausnahme bezeichnet. Vielleicht ging vorher, dass auch zu dieser Leistung Bürger ausgewählt werden sollten, und dann konnte in der That die Befürchtung nahe liegen, die ungeübten Leute würden die Thiere anders nicht heranführen können; und riss sich eines oder viele los und entfloh, so wäre das ein weit schlimmeres Vorzeichen gewesen, als dass es mit Zwang zum Altar gebracht werden musste. Wir haben uns aber offenbar die Sache so vorzustellen, dass den Rindern nur eine Schlinge um den Hals gelegt war, ein wirkliches Würgen trat erst ein, wenn eines den Versuch machte zu entlaufen, und solch ein kleiner Zwischenfall dürfte von der Festversammlung kaum bemerkt worden sein. Bei der Buphonienceremonie durfte umgekehrt der Stier nicht einmal zum Altar geführt werden, er wurde durch Leckerbissen herangelockt. Wie verschieden die Praxis übrigens war, zeigen uns die Vasenbilder. Mit Stricken an den Füssen zum Altar geführt erscheint ein Rind auf einer sf. boiotischen Vase des Brit. Museums (*Journ. of Hell. Stud. Fol.* Taf. 7), auf einer rf. der Sammlung Lamberg I 23 sehen wir den Strick, an dem es, bereits vor dem Altar stehend, nicht mehr gehalten wird, um die Hörner gelegt. Vgl. Plut. Luc. 24.

den Hieb mit dem Beil, die Hilfeleistungen, die sonst Sache der Opferdiener sind, fallen den Epheben zu. Sie heben die niedergestürzten Rinder auf und halten sie über den Altar oder das *σφαγεῖον*, darin man das Blut auffängt, ohne sie jedoch dabei ganz in die Höhe zu heben, am wenigsten auf die Schultern, die Füsse der Thiere stehen oder schleppen auf dem Boden. Das ist gewiss auch eine Leistung, die Kraft und Ausdauer erforderte, wo es sich um sehr viele Ochsen, vielleicht eine Hekatombe handelte, und das *ἐπάνδρως* in 471 Zl. 79 braucht nicht als officielle Phrase verstanden zu werden. Eine Bestätigung findet diese Erklärung durch Theophr. Char. 27 p. 152: *κἂν που κληθῇ εἰς Ἡρακλεῖον, ῥίψας τὸ ἱμάτιον τὸν βοῦν αἴρεσθαι*[1]), *ἵνα τραχηλίσῃ*. Es handelt sich um einen alten Mann, der sich freilich wie ein Jüngling geberdet, aber doch nur um einen Einzelnen, und der Zweck des *αἴρεσθαι* ist das *τραχηλίζειν*. Ferner lehrt aber auch diese Stelle ebenso unzweideutig wie CIA IV 2, 35 b, dass das *αἴρεσθαι* bei allen Rinderopfern üblich und nothwendig war, dass also bei dem Eleusinienopfer, im Gegensatz zu dem von Kynaitha, nicht die Handlung selbst, sondern die Person der Ausführenden das Bemerkenswerthe war.

Aus 471 Zl. 9 f., 78 f. und 467 Zl. 10 ff. geht hervor, dass die Epheben auch bei anderen Opfern denselben Dienst leisteten; doch stehen auch hier die Eleusinien und Proerosien voran, von

---

1) Ueberliefert ist *αἱρεῖσθαι*. Aber die Emendation Ad. Wilhelms Wien. Studien 1894 S. 46, die, wie er selber nachträglich bemerkt hat, schon M. H. E. Meier *Opusc. acad.* II 240 vorgeschlagen hatte, scheint mir sicher. Auf die Verwandtschaft der Stelle mit den Ephebeninschriften hatte auch schon Reisch a. a. O. hingewiesen. Ob W. Schulze a. a. O. 512 die, wie ich hoffe, jetzt erwiesene Bedeutung von *ὄρασθαι* auch schon vermuthet hat, ist mir nicht klar, weil er zu seiner Bemerkung Eur. Hel. 1562 citirt. Demnach scheint er *humi prosternere* wie *sursum tollere* auf ein noch unversehrtes Thier zu beziehen, das nur der bequemeren Hantirung wegen vor dem Aufheben zu Boden geworfen sei. Die Verse lauten weiter:

εἰς πρῷραν ἐμβαλεῖτε — φάσγανόν θ' ἅμα
πρόχειρον ὠθεῖ — σφάγια τῷ τεθνηκότι.

Ueberliefert ist *ωσει*; ob *ὠθεῖ* richtig ist, ist fraglich. Die weitere Schilderung schliesst jedenfalls aus, dass Menelaos einen Stoss gegen den Stier führt. Schon weil er zum Opfer bestimmt war, durfte er nicht verletzt werden (vgl. Hermann zu d. Stelle S. 156). Auch sollte man sich das Aufheben mit den Schultern am leichtesten denken, wenn die Jünglinge gebückt unter das stehende Thier traten und mit plötzlichem, gleichmässigem Ruck sich erhoben.

den anderen Festen wird keines mit Namen bezeichnet, und in den übrigen Inschriften fehlt das *ἐν τοῖς ἄλλοις ἱεροῖς* oder *ταῖς ἄλλαις θυσίαις* sogar ganz. Auch Artemidor nennt nur Eleusis. Kein Zweifel also, dass an den Eleusinischen Festen diese Mitwirkung der Epheben besonders wichtig war und besonders in die Augen fiel. Es hat dies wohl darin seinen Grund, dass die Athener bei keiner andern Gelegenheit so viele Ochsen geopfert haben! Das grosse Panathenaienopfer bestand ausschliesslich aus Kühen (Jahrb. f. Phil. 1886 S. 327), und Stiere wurden für gewöhnlich nur in ganz geringer Anzahl geopfert. Ueberhaupt aber müssen wir annehmen, dass wo einmal ein Renommist (Athen. I 5 p. 3 D, *Inscr. Gr. Sept.* 2712), oder ein mächtiger Staat (Diod. XI 72, Dittenberger *Syll.* 70) ganze Hekatomben von Rindern darbrachte, man auch besondere Anstalten traf, um den Anforderungen, die das ständige Opferpersonal nicht erfüllen konnte, gewachsen zu sein. Das beweist ja am besten die Thatsache, dass man bei der Einführung der Hephaistien zweihundert Bürger zu derselben Leistung heranzog. Die regelmässige Mitwirkung der Epheben aber beim Proerosienopfer erklärt sich wohl daraus, dass die hervorragende Betheiligung der Blüthe der attischen Jugend bei der Mysterienfeier sich der Empfindung bald als eine Auszeichnung der Eleusinischen Gottheit darstellen musste, die man ihr dann auch an dem kleinern Fest nicht vorenthalten wollte.

Berlin. PAUL STENGEL.

DER EINTRITT DER MUENDIGKEIT NACH ATTISCHEM RECHT.

Ueber das Alter, welches die athenischen Bürgersöhne haben mussten, um in das Gemeindebuch eingeschrieben zu werden und, wenn sie schon eigenes Vermögen besassen, das Recht der selbstständigen Verwaltung desselben zu erlangen, sind die Ansichten der Alterthumsforscher noch immer getheilt.[1]) Nachdem freilich A. Schaefer in den Beilagen zu seinem Werke über Demosthenes und seine Zeit (Bd. III 2 S. 19 ff.) diese Frage im Zusammenhang mit der Frage nach dem Geburtsjahr des Redners Demosthenes (ebenda S. 38 ff.) eingehend erörtert hatte, nahm man allgemein an, dass die Angaben der alten Grammatiker, welche ein Alter von 18 Jahren als erforderlich für die Einschreibung in das Gemeindebuch bezeichnen, mit Rücksicht auf die Angaben, die Demosthenes über sein Alter beim Tode seines Vaters und über die Dauer der Vormundschaft in den Reden wider Aphobos macht, so zu deuten seien, dass nicht die Vollendung, sondern der Antritt des 18. Lebensjahres die Bedingung der Mündigkeit war.[2]) Seitdem aber im 42. Cap. der *Ἀϑηναίων πολιτεία* des Aristoteles das ausdrückliche Zeugniss eines Zeitgenossen des Demosthenes vorliegt, wonach die athenischen Jünglinge bei ihrer Einschreibung in die Liste der Demoten 18 Jahre alt sein mussten, sollte man freilich mit Thumser (a. a. O. S. 459) glauben, dass ‚durch Aristoteles' Autorität das vollendete 18. Jahr als Beginn der Ephebie ausser Zweifel gestellt‘ wäre. Trotzdem lehren Busolt und Gilbert auch

---

1) Die Litteratur über diese Frage s. bei A. Schaefer, Demosthenes und seine Zeit Bd. III 2 S. 19 und bei Thumser in K. F. Hermanns griechischen Staatsalterthümern 6. Aufl. § 81 S. 456.

2) So H. Lipsius in den Jahrb. f. cl. Philol. 1878 S. 299 ff., G. Gilbert, Handbuch d. griech. Staatsalterthümer (Leipzig 1881) Bd. I S. 186, G. Busolt, griech. Staats- und Rechtsalterthümer in I. v. Müllers Handbuch d. class. Alterthumswissenschaft Bd. IV 1 § 164 u. 169.

in den neuen Auflagen ihrer griechischen Staatsalterthümer[1]) nach alter Weise, dass die Einschreibung in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* schon im Laufe des 18. Lebensjahres stattfand, und auch P. Oestbye hält in seinem Aufsatze über die Schrift vom Staat der Athener und die attische Ephebie[2]) hieran fest. Ich habe schon in meiner Anzeige der neuen Auflage von Gilberts Buch im litt. Centralblatt 1893 Sp. 533 f. meine abweichende Ansicht, die mit der Thumsers übereinstimmt, kurz zu begründen versucht. Da jedoch eine ausführliche Erörterung der Frage dort wegen des beschränkten Raumes unmöglich war, sei mir dieselbe hier gestattet.

Zunächst sprechen die Zeugnisse der alten Lexikographen und Scholiasten, aus denen wir vor der Auffindung der Aristotelischen Schrift vom Staate der Athener über das Alter der athenischen Jünglinge bei ihrer Mündigkeitserklärung Auskunft erhalten konnten, durchaus nicht für die Ansicht Schaefers. Als Vorbedingung der Mündigkeit galt bekanntlich nach den attischen Gesetzen der Ablauf einer Frist von 2 Jahren nach Eintritt der Mannbarkeit (*ἥβη*). Das attische Recht bezeichnete dies mit dem Ausdruck *ἐπὶ διετὲς ἡβῆσαι*. Diesen Ausdruck nun erklärt ein Grammatiker in Bekkers Anecdota p. 255, 15 so: *ἐπὶ διετὲς ἡβῆσαι τὸ γενέσθαι ἐτῶν ιη΄, ἵνα ἥβη ᾖ τὸ ις΄ ἐτῶν γενέσθαι.* Nach Ablauf dieser zweijährigen Frist erfolgte die Einschreibung in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*, worüber der Scholiast zu Aisch. gg. Ktes. 122 berichtet: *πολλάκις ἔγνωμεν, ὅτι ἀπὸ ὀκτωκαίδεκα ἐτῶν ἐνεγράφοντο εἰς τὸ ληξιαρχικὸν οἱ Ἀθηναῖοι.* Auf die dieser Eintragung vorangehende Prüfung und Abstimmung bezieht sich eine ausdrücklich auf Aristoteles zurückgeführte Notiz des Scholiasten zu Aristophanes' Wespen 578: *Ἀριστοτέλης δέ φησιν, ὅτι ψήφῳ οἱ ἐγγραφόμενοι δοκιμάζονται, οἳ νεώτεροι μὴ ἐτῶν ιη΄ εἶεν.* Nachdem die Jünglinge die doppelte Prüfung vor den Demoten und dem Rathe bestanden hatten, hiessen sie Epheben, worüber Harpokration u. *ἔφηβος* sagt: *ἀλλ᾽ οἱ ἔφηβοι παρ᾽ Ἀθηναίοις ὀκτωκαιδεκαετεῖς γίνονται καὶ μένουσιν ἐν τοῖς ἐφήβοις ἔτη δύο.* In allen diesen Stellen ist von

1) Busolt, griech. Staats- u. Rechtsalterthümer. 2. Aufl. (München 1892) S. 204, 213 u. 305. Gilbert, griech. Staatsalterthümer Bd. I 2. Aufl. (Leipzig 1893) S. 218.

2) *Christiania videnskabs selskals forhandlinger fra* 1893 Nr. 6 S. 26.

18 Jahren, nirgends vom 18. Jahre die Rede, und ich begreife um so weniger, mit welchem Recht Schaefer sie ohne weiteres auf das angetretene 18. Jahr bezieht, als er S. 46 f. richtig gegen Böhnecke bemerkt: ‚ἑπτ᾽ ἐτῶν ist, wer das achte Jahr angetreten hat.' Hiernach ist doch auch *ὀκτωκαίδεκα ἐτῶν* oder *ὀκτωκαιδεκαετής* nur der, welcher das 19. Jahr angetreten hat.

Nun gebe ich zwar zu, dass diese nur indirect auf Aristoteles zurückgehende Ueberlieferung uns zu keinem sicheren Ergebniss verhilft.[1]) Anders aber steht die Sache, seitdem uns das Werk des Aristoteles selbst vorliegt, wo wir im 42. Cap. folgendes lesen: ‚Eingeschrieben aber werden sie unter die Gemeindeangehörigen, wenn sie 18 Jahre alt geworden sind (*ὀκτωκαίδεκα ἔτη γεγονότες*). Wenn sie aber eingeschrieben werden, stimmen die Gemeindeangehörigen nach geleistetem Eide über sie ab, erstens ob sie das gesetzliche Alter zu haben scheinen — und wenn sie es nicht zu haben scheinen, treten sie wieder zurück unter die Knaben —, zweitens ob der Betreffende frei und in gesetzmässiger Ehe geboren ist. Wenn sie nun entscheiden, dass er nicht freigeboren ist, appellirt er an das Gericht, die Gemeindeangehörigen aber wählen 5 Ankläger aus ihrer eigenen Mitte; und wenn es sich ergiebt, dass er sich wider Recht hat einschreiben lassen wollen, verkauft ihn der Staat (als Sklaven); wenn er aber siegt, wird er zwangsweise von den Gemeindeangehörigen eingeschrieben. Hierauf prüft der Rath die Eingeschriebenen, und wenn sich ergiebt, dass einer jünger als 18 Jahre ist (*κἄν τις δόξῃ νεώτερος ὀκτωκαίδεκ᾽ ἐτῶν εἶναι*), straft er die Gemeindeangehörigen, welche ihn eingeschrieben haben, mit einer Geldbusse'. Nach diesen Worten kann es meines Erachtens nicht zweifelhaft sein, dass das attische Gesetz als Vorbedingung für die Eintragung der Bürgersöhne in das Gemeindebuch die Vollendung des 18. Lebensjahres forderte und die Demoten für die Innehaltung dieser Bestimmung verantwortlich machte.

Dennoch haben sich Busolt und Gilbert hierdurch nicht von ihrer früheren Meinung abbringen lassen. Letzterer sagt vielmehr in der neuen Auflage[2]) nach Anführung der oben wiedergegebenen Worte des Aristoteles: ‚Dass unter *ὀκτωκαίδεκα ἔτη γεγονότες* das Jahr nach Vollendung des 17. Lebensjahres zu verstehen ist,

1) Vgl Lipsius a. a. O. S. 303.

2) Gilbert a. a. O. 2. Aufl. S. 218 Anm. 3.

lehrt die Berechnung, nach der Demosthenes, der beim Tode seines Vaters 7 Jahre alt war, nachdem er höchstens wenige Tage über 10 Jahre unter Vormundschaft gestanden hatte, mündig, d. h. in das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* eingetragen wurde.‘ Er beruft sich hierfür auf die Untersuchung Schaefers a. a. O. S. 43 ff. Hinsichtlich der 7 Jahre, die Demosthenes beim Tode seines Vaters zählte[1], giebt nun zwar Schaefer a. a. O. S. 47 selbst zu, dass es im Interesse des Redners lag, seine Verwaisung möglichst früh eintreten zu lassen, und dass er sich als *ἑπτ᾽ ἐτῶν ὄντα* bezeichnen konnte, auch wenn sein Alter an 8 Jahre nahe herankam. Dagegen glaubt er bei den 10 Jahren der Vormundschaft[2] auch nicht den geringsten Ueberschuss annehmen zu dürfen. Er beruft sich dafür besonders auf den Schluss der ersten Rede gegen Aphobos (§ 69)[3], wo Demosthenes sagt, Aphobos habe die Mitgift seiner Mutter im 10. Jahre (*ἔτει δεκάτῳ*) zurückerstattet. Diese Worte auf die Goldwage zu legen und daraus zu schliessen, die 10 Jahre der Vormundschaft seien nicht voll gewesen, sind wir um so weniger berechtigt, als derselbe Demosthenes gg. On. II 14 sagt, Aphobos habe sich sein Vermögen angeeignet volle 10 Jahre (*ὅλοις δέκα ἔτεσι*) ehe er Onetors Schwager wurde. Auch berechnet Demosthenes in den Reden wider Aphobos überall für 10 volle Jahre Zinsen. Wenn es nun andererseits auch nicht in seinem Interesse lag, seinen Vormündern etwas von seinen Forderungen zu erlassen, so hätte doch die Berechnung der Zinsen für einen überschüssigen Monat oder zwei seine Forderungen nur unbedeutend erhöht, und so erklärt es sich, dass er die bequemere Rechnung mit der runden Zahl vorzog, wie er ja überhaupt bei seiner Rechnung die Ergebnisse in den meisten Fällen abrundet.[4] Ich trage daher kein Bedenken, auch bei den 10 Jahren der Vormundschaft einen kleinen Ueberschuss anzunehmen, so dass Demosthenes bei seiner Mündigkeitserklärung volle 18 Jahre zählte. An eine vorzeitige Eintragung in das Gemeindebuch, wie sie nach Aristoteles durch Fahrlässigkeit der Demoten bisweilen vorkam, ist bei ihm nicht zu denken, da

1) Vgl. Demosth. gg. Aph. I 4.

2) Vgl. Demosth. a. a. O. § 6.

3) Aehnlich äussern sich Blass, die attische Beredsamkeit, Bd. III 1 S. 9 2. Aufl. S. 10 und Lipsius a. a. O. S. 303.

4) Ueber die Vormundschaftsrechnung des Demosthenes vgl. Schaefer a. a. O. Bd. I S. 251 f.

er einerseits als Knabe schwächlich war und andererseits die Vormünder gewiss keine Neigung verspürten, früher als nöthig die Verwaltung des einträglichen Vermögens aus den Händen zu geben und sich einer Klage wegen Veruntreuung des Mündelgutes auszusetzen.[1])

Endlich liesse sich dafür, dass Demosthenes bei seiner Mündigsprechung das 18. Jahr vollendet hatte, noch die Angabe der pseudoplutarchischen Lebensbeschreibungen der 10 Redner (p. 845 D) geltend machen, wonach Demosthenes im Jahre des Archonten Dexitheos (385/4) geboren war, wenn wir nicht annehmen müssten, dass dieses Jahr von dem Verfasser oder seiner Quelle[2]) nur durch Berechnung gefunden ist. Ich denke dabei freilich nicht mit Schaefer a. a. O. an eine Rückrechnung von dem bekannten Todestage des Demosthenes (16. Pyanepsion = 12. Oct. 322), da über das von Demosthenes erreichte Alter die Ueberlieferung schwankte.[3]) Wahrscheinlicher scheint mir eine Berechnung aus der eigenen Angabe des Redners über die Zeit seiner Mündigkeitserklärung und den bekannten gesetzlichen Bestimmungen über den Eintritt der Mündigkeit in Athen. Demosthenes sagt bekanntlich (gg. On. I 15 ff.), dass im Archontenjahre des Polyzelos im Monat Skirophorion (Juni 366) sein Vormund Aphobos die Schwester des Onetor heirathete, und dass er selbst gleich nach der Hochzeit mündig gesprochen ward (*εὐθέως μετὰ τοὺς γάμους δοκιμασθείς*) und gegen seine Vormünder Beschwerde erhob.

Die Mündigsprechung des Demosthenes erfolgte also frühestens im letzten Monat des attischen Jahres 367/6. Wenn wir von diesem Zeitpunkt volle 18 Jahre zurückrechnen, kommen wir allerdings auf das Jahr des Dexitheos. Hätte Demosthenes dagegen bei seiner Mündigkeitserklärung erst im 18. Jahre gestanden, so würde sich als Geburtsjahr das Jahr des Dieitrephes (384/3) ergeben und um so mehr, wenn der Termin der Mündigsprechung nach der Ansicht vieler neueren Forscher in den Anfang des attischen Jahres

1) Dies hat auch Schaefer a. a. O. Bd. III 2 S. 49 richtig hervorgehoben.

2) Dass die chronologischen Angaben der Lebensbeschreibungen der 10 Redner auf gute Quellen zurückgehen, giebt Schaefer a. a. O. S. 52 ff. zu, Blass a. a. O. S. 7 will die Nachricht vom Geburtsjahr des Demosthenes auf Caecilius von Kale Akte zurückführen.

3) Suidas u. *Δημοσθένης* I giebt dasselbe richtig auf 62, Zosimos im L. d. Demosth. Z. 141. W. mit Hinzurechnung des angetretenen Jahres auf 63, Gellius N. A. XV 28, 6 in runder Zahl auf 60 Jahre an.

zu setzen wäre. Jedenfalls beweist uns also der Ansatz des Pseudoplutarch, dass dessen Gewährsmann, wenn er bei seiner Berechnung des Geburtsjahres des Demosthenes von der eigenen Angabe des Redners über die Zeit seiner Mündigsprechung ausging, ihn zu dieser Zeit volle 18 Jahre alt sein liess. Dass dies in der That von einigen Biographen des Redners angenommen wurde, beweist die sich auch sonst mit Pseudoplutarch vielfach berührende Biographie des Zosimos[1], der sich auf die allgemeine athenische Sitte beruft. Ich zweifle daher nicht, dass das Geburtsjahr des Demosthenes im Leben der 10 Redner richtig angegeben und dieser Ansatz nicht nur dem jetzt wohl allgemein aufgegebenen des Dionysios von Halikarnassos[2], sondern auch allen dazwischen liegenden Ansätzen neuerer Forscher vorzuziehen ist.[3])

Halten wir hieran fest, so ergiebt sich aber andererseits, dass wir den Zeitpunkt der Mündigsprechung des Demosthenes nicht allzuweit über den Skirophorion des Amtsjahres des Polyzelos (Juni 366) hinausrücken dürfen, da wir sonst genöthigt würden, die 10 Jahre der Vormundschaft allzu sehr auszudehnen. Schon Böckh[4]) hat darauf hingewiesen, dass in zwei Stellen der attischen Redner[5]) als Termin für die Eintragung in die Liste des Demos die Amtswahlen (*ἀρχαιρεσίαι*) genannt werden. Dass hierunter nicht, wie Schaefer a. a. O. S. 29 meint[6]), die Wahlen der Beamten für die einzelnen Demen, sondern nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nur die Wahlen der Staatsbeamten verstanden werden dürfen, hat Lipsius a. a. O. S. 300 f. richtig dargethan, zumal da in der Rede gegen Leochares kurz vor der oben erwähnten Stelle (§ 36) die Wahlen für den Demos als *ἡ τῶν ἀρχόντων ἀγορά* bezeichnet werden. Ueber den Zeitpunkt der Wahlen der Staatsbeamten erfahren wir nun durch Aristoteles (*Ἀϑ. πολ.* 44), dass sie nicht an einen festen Termin gebunden waren, sondern

1) *ἐπιτροπευϑεὶς δὲ ι' ἔτη καὶ ἐγγραφεὶς ὀκτωκαιδεκαετὴς εἰς ἄνδρας (οὕτω γὰρ ἐνεγράφοντο παρ' Ἀϑηναίοις) κρίνας τοὺς ἐπιτρόπους εἷλε τὴν δίκην.*

2) Dionys. an Amm. I 4 lässt den Demosthenes ein Jahr vor der 100. Olympiade (381/80) geboren sein.

3) Die Litteratur über diese viel erörterte Frage s. bei Schaefer a. a. O. S. 38 und bei Blass a. a. O. S. 7 ff.

4) Böckh *de ephebia Attica* I 7 (kl. Schr. Bd. IV S. 144).

5) Isaios üb. Apollodors Erbsch. 28, Ps.-Demosth. gg. Leoch. 39.

6) Ebenso Gilbert a. a. O. 1. Aufl. S. 187, 2. Aufl. S. 219.

alljährlich nach der 6. Prytanie in einer Volksversammlung stattfanden, wenn die Vorzeichen günstig waren. Da bei dieser Gelegenheit viele Bürger aus allen Demen in die Stadt kamen, war es natürlich, dass sie von den Demarchen zur Abhaltung von Gemeindeversammlungen benutzt wurde, zumal wenn es sich um den Uebertritt eines Bürgers aus einem Demos in einen andern in Folge von Adoption handelte. Hiervon ist nämlich in den beiden oben angeführten Rednerstellen die Rede, und wir sind, wie Lipsius a. a. O. S. 300 richtig bemerkt, nicht berechtigt, diesen für die Eintragung von Adoptivsöhnen üblichen Termin ohne weiteres auch als den Termin für die regelmässige Einschreibung der 18 jährigen Jünglinge in das Gemeindebuch ihres väterlichen Demos anzusehen. Lipsius selbst schliesst nun a. a. O. S. 301 f.[1]) aus einer Stelle des Lysias (XXI 1), dass die regelmässige Einschreibung der Epheben im Anfang des attischen Jahres erfolgte. Ob aber diese Stelle für die ordnungsmässigen Zustände etwas beweisen kann, hat Adolf Schmidt[2]) mit Recht bezweifelt, da Lysias vom Jahre 411 v. Chr. spricht, in welchem Athen gerade um die Zeit des attischen Neujahrs unter der oligarchischen Regierung der 400 stand.[3]) Der Termin der regelmässigen Einschreibung der athenischen Jünglinge in das Gemeindebuch lässt sich also, wie auch Gilbert (2. Aufl. S. 218) zugiebt, nicht sicher ermitteln. Die Worte *εὐθέως μετὰ τοὺς γάμους δοκιμασθείς* bei Demosth. gg. On. I 15 sprechen freilich mehr für den Schluss des alten als für den Anfang des neuen Jahres; denn dass wir hier, wo Demosthenes seine Aussagen durch Zeugen bestätigen lässt, das *εὐθέως* ziemlich genau nehmen müssen, giebt auch Schaefer a. a. O. S. 42 zu. Einige Wahrscheinlichkeit hat die Annahme von Thumser (a. a. O. S. 458 f.) für sich, dass zwar die Einschreibung in das Gemeindebuch am Schluss des attischen Jahres, die Dokimasie vor dem Rathe aber im Anfang des neuen Jahres stattfand, nachdem zuvor die etwaigen Berufungen gegen die Entscheidungen der Demoten

1) Ihm stimmt Busolt a. a. O. S. 213 u. 305 bei.

2) Handbuch der griechischen Chronologie S. 313. Dagegen glaubt Blass a. a. O. 2. Aufl. S. 9, dass sich der von Lipsius aus der Stelle des Lysias geführte Beweis jetzt mit Hilfe der Schrift des Aristoteles noch schlagender führen lässt. Ich kann aus der Stelle des Demosthenes (gg. On. I 15 ff.) nicht die Ueberzeugung gewinnen, dass die Dokimasie des Redners erst unter Kephisodoros erfolgt sein muss.

3) Vgl. Aristot. *Ἀθ. πολ.* 32 f.

erledigt waren. Sehr wahrscheinlich wäre dies sogar, wenn wir berechtigt wären, mit Lipsius a. a. O. S. 301 f. den 1. Boëdromion, der für das 2. Jahrh. v. Chr. als Anfang des Ephebenjahres bezeugt ist, ohne weiteres auch für das 4. Jahrhundert als Anfang des zweijährigen Ephebendienstes anzunehmen. Bei den einschneidenden Veränderungen jedoch, welche die Einrichtung der attischen Ephebie bald nach dem Tode des Demosthenes und Aristoteles erlitt[1]), scheint mir ein solcher Rückschluss sehr gewagt. Auch kann ich Thumser a. a. O. S. 458 f. nicht beistimmen, wenn er meint, das Verbum ἐδοκιμάσθην bei Lysias XXI 1 müsste auf die Dokimasie vor dem Rathe bezogen werden. Möglich ist dies, aber nicht nothwendig, da ja auch die Abstimmung der Demoten auf Grund einer Prüfung erfolgte. Jedenfalls möchte ich das δοκιμασθείς bei Demosth. gg. On. I 15 auf die Prüfung vor den Demoten beziehen, da der Rath die von den Demoten beschlossene Mündigkeitserklärung nicht rückgängig machen, sondern nur die Demoten, wenn dieselbe zu früh erfolgt war, in Strafe nehmen konnte.

Ich nehme also an, dass Demosthenes gegen das Ende des Jahres des Dexitheos (etwa im Juni 384) geboren ward, vor Ablauf seines 8. Jahres (etwa im Mai 376) seinen Vater verlor und im Skirophorion des Jahres des Polyzelos (Juni 366) in das Gemeindebuch von Päania eingetragen und mündig gesprochen ward. Auf diese Weise, glaube ich, lassen sich die Angaben des Redners über sein Alter beim Tode seines Vaters und über die Dauer der Vormundschaft mit denen des Aristoteles über das Alter der athenischen Jünglinge bei ihrer Einschreibung in das Gemeindebuch und die Angabe des Demosthenes über die Zeit seiner Mündigkeitserklärung mit dem bei Pseudoplutarch überlieferten Geburtsjahr des Redners wohl in Einklang bringen.

1) Vgl. Busolt a. a. O. S. 307 ff., Thumser a. a. O. S. 460 ff., Gilbert a. a. O. S. 350 ff., Oëstbye a. a. O. S. 27 ff.

Husum. ADELBERT HOECK.

DER SIEG UEBER DIE ALAMANNEN IM JAHRE 268.

Als die Verschwörung der römischen Generale im Lager vor Mailand im März des Jahres 268 den Tod des Kaisers Gallienus, des unwürdigen Sohnes Valerians, veranlasst hatte, wurde der vorzüglichste und berühmteste aus ihrer Mitte, Marcus Aurelius Claudius, in der Geschichte bekannt als Claudius II. oder Claudius Gothicus, auf den leeren Caesarenthron erhoben.

Es war eine äusserst kritische Zeit für das römische Weltreich, das von allen Seiten bedroht, mit schnellen Schritten seinem Untergange entgegen zu eilen schien. Im Westen herrschte der gallische Caesar Tetricus, im Osten stand das Palmyrenische Fürstenhaus unter Zenobia, der geistvollen Wittwe des Odänathus, auf der Höhe seiner Macht und Blüthe, in Mailand hielt sich noch immer der Gegenkaiser Aureolus und im Norden war eine gewaltige Coalition von Gothen und andern barbarischen Stämmen[1]) auf der ganzen Donaulinie in das Reich eingebrochen.

Nachdem Aureolus seine Usurpation mit dem Leben gebüsst hatte und Mailand in die Hände des Claudius gefallen war, betrachtete der neue Kaiser die Bekämpfung der Barbaren als seine Hauptaufgabe, indem er diesen Krieg für die dringendste Angelegenheit, den Krieg gegen Tetricus und Zenobia mehr für seine persönliche Sache erklärte.

Aus dem Alterthume ist eine Nachricht auf uns gekommen, dass Claudius vor dem Zuge gegen die Gothen einen grossen Sieg über die Alamannen unweit des Gardasees erfochten habe. Diese Waffenthat des Kaisers lesen wir in der Epitome des Aurelius Victor c. 34, 2: *extinctoque a suis Aureolo, receptis legionibus* (*regionibus*: verb. Schottus) *contra aciem Alamannorum haud procul a lacu*

1) V. Claud. 6, 1, 2: *Scytharum diversi populi, Peuci, Grutungi Austrogoti, Teruingi Visi, Gipedes, Celtae etiam et Eruli.* V. Aurel. 18, 2: *item Aurelianus contra Suebos et Sarmatas isdem temporibus vehementissime dimicavit.*

Benaco dimicans, tantam multitudinem (Claudius) fudit, ut aegre pars dimidia superfuerit. Nach Victor sollen also die Alamannen, welche die Heerstrasse durch Raetia in ihrem Besitze hatten, über den Brenner in Italien eingedrungen sein und alsbald eine vollständige Niederlage beim Gardasee erlitten haben.

Da weder der Biograph des Claudius in der Historia Augusta, der sonst keine Gelegenheit den Begründer des Constantinischen Herrscherhauses zu verherrlichen versäumt, noch Zosimus oder Zonaras[1]) diese Schlacht erwähnen, wird die Wahrscheinlichkeit des Berichtes von vielen Geschichtschreibern der neueren Zeit bezweifelt. Tillemont schenkte der Angabe Victors keinen Glauben, Gibbon schreibt keine Silbe über sie und unter den Historikern unseres Jahrhunderts finde ich nach Wietersheim und Bernhardt nur Schiller, der den Sieg des Claudius über die Alamannen als wirkliche Thatsache annimmt.

Und gewiss, wenn die Stelle der Epitome Aurelius Victors als das einzige Zeugniss dastände, würde auch ich geneigt sein, die Nachricht unter die Unwahrscheinlichkeiten zu rechnen, womit das ganze 34. Capitel der Epitome überfüllt ist[2]); allein die Angabe findet eine Bestätigung in der Aufschrift mehrerer Arten von Münzen: VICTOR. GERMAN., VICTORIA. GERMANICA oder VICTORIA. G. M. (vgl. bei Eckhel in der Doctrina Nummorum VII 474; Cohen, *description historique des monnaies frappées sous l'empire Romain, Claude II*, nr. 216 ff.), und in dem Beinamen GERMANICUS, den Claudius auf einigen Inschriften hat.

Albert Duncker hat in seiner Dissertation ‚Claudius Gothicus', Marburg 1868, und in den Annal. des Ver. f. Nass. Alterthumsk. XV

---

1) Zonaras XII 24: *ὃς* (d. i. *Γαλιῆνος*) *Ἀλαμαννοῖς περὶ τριάκοντα μυριάδας οὖσι περὶ τὰ Μεδιόλανα συμβαλὼν μετὰ μυρίων ἐνίκησεν.* Wietersheim glaubt in dieser Nachricht des Zonaras eine Bestätigung der Angabe Victors zu finden. Vgl. Wietersheim-Dahn, Gesch. d. Völkerwanderung I 555: die Epitome Aur. Victor c. 34 spricht nur von einem Alamannen-Heere überhaupt, von welchem Claudius *tantam multitudinem fudit, ut aegre pars dimidia superfuerit.* Zonaras aber sagt: Gallienus habe 300 000 Alamannen bei Mailand besiegt. Dies ist ein Irrthum im Namen des Kaisers, kann sich daher, weil die Feinde unstreitig schon in des Gallienus letzten Tagen in Italien eingebrochen waren, nur auf Claudius beziehen.

2) Hier steht 1) *hunc (Claudium) plerique putant Gordiano satum.* 2) *hic Claudius Gallieni morientis sententia Imperator designatus.* 3) *ipse (Claudius) vitam suam dono reipublicae dedit.*

zu erweisen versucht, dass der Bericht in der Epitome Victors auf einem Irrthum des Verfassers beruht.[1]) Nach Duncker schwebten dem Victor mehrere Kämpfe vor, unter andern auch einer, in dem die Alamannen eine grosse Niederlage erlitten hatten. ‚Da ihm nun erinnerlich war, dass Claudius kurz nach seiner Thronbesteigung in jener Gegend eine siegreiche Schlacht geliefert hatte, kam er dazu, als Gegner desselben die Alamannen anzunehmen. Offenbar verwechselt er hier indessen Claudius mit Gallienus, der nach der Bekämpfung des Ingenuus, zur Zeit, als im Reiche die grosse Pest herrschte, den schon bis Ravenna vorgedrungenen, bei seiner Ankunft indessen bereits auf dem Rückzug begriffenen Alamannen eine schwere Niederlage bei Mailand beigebracht hatte, ein Ereigniss, das etwa in das Jahr 261 zu setzen ist. Zon. XII 24; Oros. VII 22. Zur grösseren Verwirrung trug auch noch der Umstand bei, dass schon wenige Jahre nach Claudius Thronbesteigung, im Anfang von Aurelians Regierung, etwa Ende 270, in denselben Gegenden wieder heisse Kämpfe mit germanischen Stämmen statt hatten. So kommt er dazu, die Schlacht gegen Aureolus, die allerdings *haud procul a lacu Benaco* (er ist etwa 11 Meilen von Pontirolo entfernt) geliefert wurde, als eine Alamannenschlacht aufzuführen.‘

Was weiter die schon angeführten Aufschriften der Münzen betrifft, glaubt Duncker, dass sie sich auf einen Sieg beziehen, den Aurelianus, der beste Feldherr des Claudius und später sein Nachfolger, nach der grossen Niederlage der Gothen bei Naissus, im nordwestlichen Ungarn[2]) über die Suebi und Sarmatae erfochten habe. In der Vita Aureliani c. 18 lesen wir: *Equites sane omnes*

1) Duncker ist in seiner Beurtheilung Victors nicht immer consequent. Z. B. in seiner Dissertation schreibt er p. 17: ‚obwohl nur Aurel. Vict. d. C. 33, sowie die Ep. 34 diese Nachricht (dass Claudius zur Zeit der Ermordung des Gallienus sich in Ticinum befand) geben, ist ihre Wahrheit durch das Schweigen der übrigen Quellen nicht bestritten‘, und p. 25: ‚also Alles, was Victor uns über Claudius meldet, entbehrt der Wahrscheinlichkeit‘.

2) Auf sehr schwache Gründe stützt sich Duncker, wo er über diese Sache schreibt: ‚nun fragt es sich: wo war der Schauplatz dieses Kampfes? Hierüber giebt uns eine in Ungarn gefundene Inschrift Aufschluss, die von mehreren Legionen dem Claudius gewidmet ist, Orelli I 1024. Sie bezeichnet Claudius als „Germanicus“, jedoch nicht als „Gothicus“, zeigt aber durch die Worte Trib. Pot. III deutlich 270 als das Jahr ihrer Entstehung, wo schon längst der Beiname des „Gothicus“ den Kaiser schmückte. Sie scheint also unmittelbar nach einem speciell über Germanen erfochtenen Siege gewidmet zu sein, woher man wohl nicht mit Unrecht als den Schauplatz dieser Kämpfe das

ante imperium sub Claudio Aurelianus gubernavit, cum offensam magistri eorum incurrissent, quod temere Claudio non iubente pugnassent. Item Aurelianus contra Suebos et Sarmatas isdem temporibus vehementissime dimicavit ac florentissimam victoriam rettulit. Duncker legt grossen Nachdruck auf die Worte ‚*isdem temporibus*' und weist darauf hin, dass dieser Sieg also zu den Zeiten erfolgt sei, wo die Reiterei, deren Führer damals Aurelian war, sich den Vorwurf zuzog ‚*temere*' wider den Befehl des Claudius gekämpft zu haben. Dieser Vorfall wird uns erzählt in der Vita Claudii c. 11, wo wir von einer Erschlaffung der Mannszucht bei einem Theile des Heeres hören, welche nach dem grossen Siege des Claudius über die Gothen eingetreten sei und Ursache geworden, dass die Römer im Haemus eine kleine Niederlage erlitten. Der Kaiser stellte durch sein persönliches Auftreten die Ordnung wieder her.[1]) — Da dieses Ereigniss nach der Vita Claudii a. O. in den Anfang des Jahres 270 zu setzen ist, soll auch der Sieg des Aurelianus über die Suebi und Sarmatae in derselben Zeit davongetragen sein, und hat also nach Dunckers Darstellung Claudius II. im letzten Jahre seines Lebens den Beinamen Germanicus angenommen.

Gegen diese Beweisführung aber habe ich grosse Bedenken. Wir lesen in der *Revue archéologique* 38, 120: *M. Florian Vallentin. correspondant de la societé des antiquaires à Grenoble, nous communique le texte d'une très intéressante inscription découverte à Grenoble en Mai dernier. M. Léon Renier a fait sur cette inscription un rapport à l'Académie des inscriptions:*

Imp(eratori) Caesari M(arco) Aur(elio) Claudio Pio Felici Invicto Aug(usto) Germanico Max(imo) P(ontifici) M(aximo) Trib(uniciae) Potestatis II co(n)s(uli) patri patriae proc(onsuli) vexillationes atque equites itemque praepositi et ducenar(ii) protect(ores), tendentes in

---

nordwestliche Ungarn und die Gegenden an der March anzusehen haben wird.' — Weil aus meiner weiteren Beweisführung unten deutlich wird, dass Claudius schon 269 den Beinamen „Germanicus" besass, ist es keineswegs nothwendig anzunehmen, dass diese Inschrift 270 nach einem über Germanen erfochtenen Siege gewidmet ist und bleibt die Ursache ihrer Widmung ganz unentschieden.

1) Mit kleiner Differenz bezieht sich wahrscheinlich auf dieselbe Sache Zosimus I 45: *ἐπεὶ δὲ διαστάντων πρὸς ἑαυτοὺς πεζῶν τε καὶ ἱππέων ἐδόκει βασιλεῖ τοὺς πεζοὺς τοῖς βαρβάροις διαμαχέσασθαι, καρτερᾶς γενομένης μάχης ἐτρέποντο Ῥωμαῖοι, καὶ ἀναιρεθέντων οὐκ ὀλίγων ἡ ἵππος ἐπιφανεῖσα μετρίαν αὐτοῖς τὴν τοῦ πταίσματος πεποίηκεν αἴσθησιν.*

Narb(onensi) prov(incia), sub cura Iul(ii) Placidiani, v(iri) p(erfectissimi), praefect(i) Vigil(um), devoti numini maiestatique eius.

Aus dieser Inschrift, die man jetzt auch CIL XII 2228 und bei Dessau *Inscript. sel.* 569 findet, ergiebt sich, dass schon im Jahre 269 (*tribuniciae potestatis iterum*) der Beiname des ‚Germanicus' den Kaiser Claudius schmückte.

Denselben Beinamen finden wir in CIL III 3521 = Wilmans 1037 = Orelli 1024:

(*Pannonia Inferior. p. C.* 270. *Rep. extra Budam in aedibus cuiusdam vinicolae a.* 1779 *Schönvisser. Ex domo praefecturali transiit in museum. Acta Mus. Extat ibidem.*)

Imp(eratori) Caes(ari) M(arco) Aurel(io) Claudio Germanico P(io) F(elici) Invicto Aug(usto) Pont(ifici) Max(imo) Trib(unicia) Potest(ate) III, co(n)s(uli) p(atri) p(atriae) leg(io) II adi(utrix) VI p(ia) VI f(idelis) [co]nstans [C]laudiana numini maiestatique eius dicatissima.

Weil Claudius also unmöglich seinen Beinamen einem Siege des Aurelianus im Jahre 270 verdankt, können wir keineswegs der Ansicht Dunckers beistimmen; die Aufschrift der Münzen und der Ehrenname des Kaisers auf den Inschriften, wie auch der bestimmte Bericht in Victors Epitome, beweisen hinreichend, dass vor dem grossen Gothenkrieg ein germanischer Sieg von Claudius II. erfochten ist.[1])

Ob weiter die Alamannen in Verbindung mit den Gothen, wie Schiller meint, gegen das römische Reich ins Feld gerückt sind, oder aus eigner Anregung den Kriegszug unternommen haben, wer wird im Stande sein es zu entscheiden? Gar nicht unwahrscheinlich finde ich die Vermuthung Wietersheims, dass die Alamannen von Aureolus zu Hilfe gerufen sein können.[2])

---

1) Schiller findet es auffallend, dass eine von den Benacenses dem Claudius gewidmete Inschrift (CIL 5, 4869) diesen Beinamen Germanicus nicht hat. Aber diese Inschrift: *Imp(eratori) Caes(ari) M(arco) Aur(elio) Claudio P(io) F(elici) invicto Augusto Benacences* trägt gar keine Datirung, kann also sehr wohl dem Kaiser dedicirt sein, bevor Claudius noch officiell den Titel ‚Germanicus' angenommen hatte.

2) Wietersheim-Dahn I 230: ‚Das Nächste war ein grosser Sieg über die vielleicht von Aureolus zu Hilfe gerufenen Alamannen unweit des Garda-Sees, der, wenn auch nur in der Epit. Aur. Victors c. 34 bezeugt, in den Hauptquellen aber (Treb. Pollio und Zosimus), so wie auch von Gibbon übergangen, nach den von Eckhel VII 474 beschriebenen Münzen dennoch unzweifelhaft ist. Kaum die Hälfte der Feinde soll sich dabei gerettet haben.'

Für unsere Frage aber ist dies Nebensache. Als geschichtliches Ereigniss scheint mir der Sieg des Claudius über die Alamannen unzweifelhaft festzustehen und gern fügen wir diese wichtige Kriegsthat zu der Reihe grosser Siege, welche dieser Heldenkaiser erfochten hat.

Mit neuen Lorbeeren geschmückt, konnten die römischen Legionen nach dieser tüchtigen Vorbereitung im folgenden Jahre 269 mit Selbstvertrauen der gewaltigen Gothenmasse entgegenziehen, welche das Reichsgebiet zu überströmen anfing. Es ist bekannt, wie der geniale Kriegsplan des Kaisers diesen Einfall auf eine Weise, welche einzig in ihrer Art ist, vereitelt hat: fast ein Jahrhundert hat es gedauert, bis die Barbaren sich von dieser schrecklichen Niederlage wieder erholen konnten.

Claudius II., der Sieger der Alamannen und Gothen, eröffnet eine Reihe von energischen, tapfern Kaisern, die vermöge ihrer ausserordentlichen Eigenschaften und hervorragenden Verdienste dem kranken Körper des alten Römerstaates noch auf geraume Zeit neue Lebenskraft gegeben und seine weitere Existenz ermöglicht haben.

Sneek. K. E. W. STROOTMAN.

VARIA.

(Cf. vol. XXX 25 sqq.)

XLVII. In Claudii Galeni Protreptico nuper erudita cura Georgii Kaibelii recognito haec leguntur c. 1 p. 1, 8 *μόνος ἄνθρωπος ἐπιστήμης ἐπιδεκτικὸς ἣν ἂν ἐθελήσῃ τέχνην μανθάνει. τὰ μὲν γὰρ ἄλλα ζῷα σχεδὸν ἄτεχνα πάντ' ἐστι πλὴν ὀλίγων δή τινων ἐν ὀλίγοις, ἀλλὰ καὶ ταῦτα φύσει μᾶλλον ἢ προαιρέσει τεχνῶν εὐτύχηκεν.* Sic enim haec editor emendata dedit; qui quae vulgabantur ante *ὀλίγων δή τινων ἐν αὐτοῖς* ferri posse negavit. Quod restituit *ὀλίγων* notione quasi geminata declarat ipse et confirmat similibus in Mantissa p. 23. Quem loquendi modum tetigeram ipse olim a. 1874 in mantissa ad Aristotelis de arte poetica adiecta (ed. III p. 160 sq.) multis exemplis collectis Aristotelis inprimis et Platonis, in quibus eo ipso quo utitur Kaibelius de Aristotelis libris politicis. Ibi inter reliqua exempla tamquam integra posui haec quae scribit Aristoteles cum *τὰ δημοτικὰ* quae esse dicit recenset in politicis 6, 2 p. 1317 b 23 *τὸ μὴ δὶς τὸν αὐτὸν ἄρχειν μηδεμίαν ἢ ὀλιγάκις ἢ ὀλίγας ἔξω τῶν κατὰ πόλεμον.* De quibus nuper secus iudicavit Wilamowitzius in libro egregio quo Aristotelis de constitutione Athenarum explanavit 1, 188 n., qui haec ita emaculanda esse instat ut *ἢ ὀλιγάκις* verba errore non consulto addita deleantur. Cuius viri sententiae dubito accedere propterea quod ea verba paullo aliter atque illi accipienda esse mihi etiam nunc ut olim videntur. Etenim *ὀλιγάκις* non ad *δὶς* refertur neque ullam cum ea voce necessitudinem habet, sed universe ponitur hoc primum *τὸ μὴ δὶς τὸν αὐτὸν ἄρχειν μηδεμίαν*, addita exceptione *ἢ ὀλιγάκις* (scil. *τὸν αὐτὸν δὶς ἄρχειν*) *ἢ ὀλίγας* (*ἀρχάς*) h. e. non bis eundem ullo magistratu fungi nisi raro vel in paucis magistratibus praeter bellicos. Ut si germanice dicas '*dass derselbe kein Amt zweimal bekleidet oder nur in wenigen Fällen oder bei wenigen Aemtern mit Ausnahme der für den Krieg.*' Unde apparet, videtur quidem mihi apparere, verba *ἢ ὀλιγάκις* movenda non esse; quibus quod additur *ἢ ὀλίγας*, quamquam idem valet, his et

commodius illa *ἔξω τῶν κατὰ πόλεμον* adnectuntur et hoc quidquid est abundantiae in illis *ὀλιγάκις ἢ ὀλίγας* proprium est huius dicendi consuetudinis. Sed ad Galenum redeo et Kaibelium, cui concedi potest, illa quoque quae divinando effecit *πλὴν ὀλίγων δή τινων ἐν ὀλίγοις* scribi potuisse, quamquam meum si sensum consulo, paene malim *πλὴν ὀλίγων δή τινων ἐν πᾶσιν* poni, quemadmodum p. 13, 15 cum simili ubertate scribitur *ἀλλ᾽ ὀλίγοις δή τισιν ἐξ ἁπάντων* (cf. 6, 5). Sed non hoc quaeritur verum illud potius, quo iure aut qua necessitate damnentur ea quae adhuc circumferebantur *πλὴν ὀλίγων δή τινων ἐν αὐτοῖς*. Quae quidem duplici incommodo acutissimi editoris fastidium moverant, primum *ἐν* praepositione posita cum genetivum partitivum exspectaveris, et se quidem facilius toleraturum fatetur *αὐτῶν*; deinde pronomen ipsum et adiectum hoc omne partitivae orationis additamentum offendebat. Sed *ἐν* in partitione positum fortasse iniuria respuitur, quod eo usu habet hic ipse libellus, velut p. 22, 24 *ἐκ τούτων οὖν τινα τῶν τεχνῶν ἀναλαμβάνειν τε καὶ ἀσκεῖν χρὴ τον νέον .. καὶ μᾶλλόν γε τὴν ἀρίστην ἐν ταύταις*; p. 11, 20 *δεινὸν ἂν εἴη μόνον ἐν ἅπασι τοῖς ὑπάρχουσιν αὐτὸν κατάπτυστον εἶναι*: vim enim partitivam praepositionis cum sententia ipsa tum tenor narrationis declarat. Similiter Plutarchus de def. orac. c. 19 p. 420 b *ἡμεῖς δὲ τὴν ἀπειρίαν μῦθον εἶναί φαμεν ἐν κόσμοις τοσούτοις μηδένα λόγῳ θείῳ κυβερνώμενον ἔχουσαν, ἀλλὰ πάντας ἐκ ταὐτομάτου καὶ γεγονότας καὶ συνισταμένους*; Dio quoque Chrysostomus 7, 91 *εἴ τις αὖ τῶν πλουσίων, εἷς που τάχα ἐν μυρίοις, δαψιλὴς καὶ μεγαλόφρων τὸν τρόπον εὑρεθείη*, vel 11, 153 *μηδένα τῶν φαύλων μηδὲ τῶν ἀναξίων ἀλλ᾽ ὅσπερ ἦν ἐν τοῖς ἀρίστοις*. Non nego aliquid discriminis sentiri partitione hoc aut illo modo expressa, sed hoc aliquid ita comparatum est ut scriptorum arbitrio relinquendum videatur, qui cum utrumque possint eligunt quod suis rationibus commendetur. Velut Galenus eo loco qui nobis est in manibus cum posset *πλὴν ὀλίγων δή τινων αὐτῶν* maluit *ὀλίγων δή τινων ἐν αὐτοῖς* ne genetivi diversi parum eleganter cumularentur. Verum Kaibelium non haec offensio maxime movit, sed pronomen displicuit, sed partitionis additamentum quocumque modo elatum. Et quis non hoc dederit nihil desiderari ad illa *τὰ ἄλλα ζῷα σχεδὸν ἄτεχνα πάντ᾽ ἐστι πλὴν ὀλίγων δή τινων* quod adiiciatur, immo additum iis pronomen, sive *αὐτῶν* erat sive *ἐν*

αὐτοῖς, flaccidi quiddam afferre, quod, si optio detur, malis abesse. Sic certe nos sentimus et sensit editor subtilissimus, sed scriptor quid probaverit in hoc genere ipso auctore definiendum est. Qui cum ita scripserit c. 8 p. 11, 9 *τὸ δ' ἔδαφος ἐκ ψήφων πολυτελῶν συγκεῖσθαι θεῶν εἰκόνας ἔχον ἐξ αὐτῶν διατετυπωμένας*, videtur enim scripsisse, quamquam *ἐξ αὐτῶν* abesse poterat sine detrimento, *ἐκ ψήφων* enim *εἰκόνας διατετυπωμένας* intelligimus nullo addito pronomine, quod tamen in glossae suspicionem vocari cum Kaibelio probabile non est — sed illa qui scripserit, eum ne haec quidem *ὀλίγων δή τινων ἐν αὐτοῖς* fastidiisse crediderim. Neque iustius, opinor, c. 11 p. 15, 22 *σαρκῶν γὰρ ἀεὶ καὶ αἵματος ἀθροίζοντες πλῆθος ὡς ἐν βορβόρῳ πολλῷ τὴν ψυχὴν ἑαυτῶν ἔχουσι κατεσβεσμένην*, genetivum pronominis, quamvis supervacaneum (cf. 5, 27), Kaibelius addubitavit. Sed vel haec quae eadem pagina v. 10 leguntur *ὥσπερ οὖν τὸ ἀληθινὸν κάλλος ἀκριβῶς ἐξετάζεται μόνον αὐτὸ καθ' ἑαυτὸ τῶν ἔξωθεν αὐτῷ προσόντων ἁπάντων γυμνωθέν* (cf. 14, 26), *οὕτω καὶ τὴν ἀθλητικὴν ἐπιτήδευσιν ἐξετάζεσθαι προσήκει μόνην, εἴ τι φαίνοιτ' ἔχειν χρήσιμον ἢ κοινῇ ταῖς πόλεσιν ἢ ἰδίᾳ τοῖς μεταχειριζομένοις αὐτήν*, aut quae p. 22, 3 *καίτοι πλουτοῦσιν ἐξ ἐπιτηδευμάτων οὗτοι μάλιστα, ἀλλ' ἐὰν ἀπολέσωσι τὰ χρήματα, συναπολλύουσιν αὐτοῖς καὶ τὰς πράξεις* (cf. 5, 27), et paullo post 22, 11 *ἀλλὰ διττῆς οὔσης διαφορᾶς τῆς πρώτης ἐν ταῖς τέχναις, ἔνιαι μὲν γὰρ αὐτῶν λογικαί τ' εἰσὶ καὶ σεμναί, τινὲς δ' εὐκαταφρόνητοι καὶ διὰ τῶν τοῦ σώματος πόνων, ἃς δὴ βαναύσους τε καὶ χειρωνακτικὰς ὀνομάζουσιν, ἄμεινον ἂν εἴη τοῦ προτέρου γένους τῶν τεχνῶν μετέρχεσθαί τινα· τὸ γάρ τοι δεύτερον γένος αὐτῶν ἐπιλείπειν εἴωθε γηρῶντας τοὺς τεχνίτας*, haec, inquam, qui attenderit, quamquam nihil est in iis quod vel severius iudicantem impediat, tamen hunc scriptorem declarant in eam partem facilius abiturum fuisse ut abundaret pronominibus potius quam nimium iis parceret. Quamobrem, nisi *ἀγροικότερον* sit *εἰπεῖν*, ego auctor sim editori meritissimo ut cum haec iterum edentur instauret ea quae olim legebantur *τὰ μὲν γὰρ ἄλλα ζῷα σχεδὸν ἄτεχνα πάντ' ἐστι πλὴν ὀλίγων δή τινων ἐν αὐτοῖς*.

XLVIII. Dionis Chrysostomi oratio XII 84 haec habet scripta

> *ἴσως δὲ τοὺς πολλοὺς λέληθεν ὁ λόγος ὑπὲρ ὧν γέγονε, καὶ μάλα, ἐμοὶ δοκεῖν, φιλοσόφοις τε ἁρμόττων*

καὶ πλήθει ἀκοῦσαι, π ε ρ ί τ ε ἀ γ α λ μ ά τ ω ν ἱ δ ρ ύ σ ε ω ς, ὅ π ω ς δ ε ῖ ἱ δ ρ ῦ σ θ α ι, καὶ περὶ ποιητῶν ὅπως ἄμεινον ἢ χεῖρον διανοοῦνται περὶ τῶν θείων, ἔτι δὲ περὶ τῆς πρώτης ἐπινοίας θεοῦ κτλ.

Haec et pauca quae insequuntur uncinata edidit Arnimius, quamquam in iis ipsis nihil est quod indignum hoc oratore videatur, sed non suo loco posita sunt et cohaerentiae officiunt. Verum hoc nunc non ago: illud dico, quae media sunt, a me diductis litteris signata, indicium quidem interpolationis non habere. Ibidem XIII 9

ταῦτα ἐνθυμουμένῳ μοι ἔδοξε καὶ αὐτὸν εἰς θεοῦ βαδίσαντα χρήσασθαι συμβούλῳ ἱκανῶς κατὰ τὸ παλαιὸν ἔθος τῶν Ἑλλήνων· οὐ γὰρ περὶ νόσου μὲν κ α ὶ ἀ π α ι δ ί α ς [ε ἴ τ ω μ ὴ γ ί γ ν ο ι ν τ ο π α ῖ δ ε ς] καὶ περὶ καρπῶν ἱκανῶς συμβουλεύειν αὐτόν, περὶ δὲ τοιούτου πράγματος ἧττον δυνήσεσθαι.

Sententiam qua *ἀπαιδία* quid vocetur explicatur Arnimius inclusit Emperio obsecutus. Quae quis non fateatur melius abesse; cum adsint, auferri debere mihi nondum persuadetur. Tertium addo similis generis exemplum, quod ex or. VII 98 repetii.

λέγομεν δὲ ταῦτα μεμνημένοι τῶν ποιητῶν, οὐκ ἄλλως ἀντιπαρεξάγοντες ἐκείνοις οὐδὲ τῆς δόξης ζηλοτυποῦντες, ἣν ἀπὸ τῶν ποιημάτων ἐκτήσαντο ἐπὶ σοφίᾳ, οὐ τούτων ἕνεκα, φιλοτιμούμενοι ἐξελέγχειν αὐτούς, ἀλλὰ παρ' ἐκείνοις μάλιστα εὑρήσειν ἡγούμενοι τ ὴ ν τ ῶ ν π ο λ λ ῶ ν δ ι ά ν ο ι α ν [ἃ δ ὴ κ α ὶ τ ο ῖ ς π ο λ λ ο ῖ ς ἐ δ ό κ ε ι] π ε ρ ί τ ε π λ ο ύ τ ο υ καὶ τῶν ἄλλων ἃ θαυμάζουσι, καὶ τί μέγιστον οἴονταί σφισι γενέσθαι ἂν ἀφ' ἑκάστου τῶν τοιούτων.

Quae resecantur ab Arnimio eodem auctore Emperio nemo desideraret si posita non essent; cum sint, erit fortasse qui sentiat paullo quidem aptius his quae damnantur applicari ea quae insequuntur *περί τε πλούτου κτλ*, paene ad eum modum quem Dio XI 16 scribit *ὅτι κατὰ τὴν ἐκείνων δόξαν ἣ ν ἔ χ ο υ σ ι περὶ Ὁμήρου καὶ περὶ τῶν τοιούτων εἰκός ἐστι μηθὲν ὑγιὲς εἶναι τῶν εἰρημένων ὑπ' αὐτοῦ*; in quibus idem opinor consilium agnoscitur. Praeterea illic quod scriptum est *ἃ δὴ καὶ τ. π.* conferenti quae sunt V 7 *ὧν δὴ καὶ ἕνεκεν κτλ* eorumque nexum perspicienti probabilius videbitur manum Dionis referre.

In his tribus exemplis subsisto, quamquam similia satis multa ex Dionis orationibus afferri possunt, velut transeundo ut haec significem

XXXI 109 *καθόλου δὲ εὖ ἴστε ὅτι μηδέν ἐστι τῶν τοιούτων μέγα μηδὲ τίμιον ἄλλως, εἰ μὴ παρὰ τοὺς διδόντας, ἐὰν διδῶσιν ὡς τοιοῦτον*, et VII 139 *ἤδη οὖν χρὴ παντὸς μᾶλλον οἴεσθαι τὰς ἐν τῷ μέσῳ ταύτας φανερὰς καὶ ἀτίμους μοιχείας καὶ λίαν ἀναισχύντως καὶ ἀνέδην γιγνομένας, ὅτι τῶν ἀδήλων καὶ ἀφανῶν εἰς ἐντίμους γυναῖκάς τε καὶ παῖδας ὕβρεων οὐχ ἥκιστα παρέχουσι τὴν αἰτίαν, τοῦ πάνυ ῥᾳδίως τὰ τοιαῦτα τολμᾶσθαι, τῆς αἰσχύνης ἐν κοινῷ καταφρονουμένης, ἀλλ' οὐχ ὥσπερ οἴονταί τινες ὑπὲρ ἀσφαλείας καὶ ἀποχῆς ἐκείνων εὑρῆσθαι τῶν ἁμαρτημάτων.* Sed subsistere malo in illis tribus, quia evidentissime demonstrant quod volo.

Hoc genus omne olim oblata causa in mantissa ad Aristotelis poeticam a me editam adiecta (ed. III p. 126 sq.) persecutus sum, repetitis ex Aristotele nimirum maxime et ex Platone exemplis. Quae nunc huc referre nolo, nisi duo

τὴν δὲ αἰτίαν τῆς τῶν πτερῶν ἀποβολῆς, δι' ἣν ψυχῆς ἀπορρεῖ, λάβωμεν Plato Phaedr. p. 28, 5 Schz.

οὐκοῦν τὸ μὲν ἕτερον τῷ νόμῳ ἕτοιμον πείθεσθαι, ᾗ ὁ νόμος ἐξηγεῖται Idem republica X p. 483, 13 Bk.

Ex his enim et illis tribus quae supra posui naturam huius loquendi rationis perspicuam fore puto, quae hoc proprii habet, nomini ut addatur verbalis oratio quae aut illius vim pluribus declaret et apertius, aut transitum paret iis quae a nomine durius suspenduntur, verbali structurae se subdunt commodius. Nunc addam alia exempla, quibus probetur quam late patuerit hic usus et quam consuetum hoc genus graeco sermoni nullo non tempore fuerit. Ut desinant critici mirari si quid occurrat quod loquacius sit neve recidant quae ultra necessitatem trahi videantur.

ἀλλ' ἄγεθ' ἡμεῖς οἵδε περιφραζώμεθα πάντες
νόστον, ὅπως ἔλθῃσι. Od. 1, 76 sq.

ὄφρα τάχιστα
νύμφῃ ἐυπλοκάμῳ εἴπῃ νημερτέα βουλήν,
νόστον Ὀδυσσῆος ταλασίφρονος, ὥς κε νέηται
Od. 1, 85 sq.

ME. *τί χρῆμα πάσχεις; τίς σ' ἀπόλλυσιν νόσος;*
OP. *ἡ σύνεσις, ὅτι σύνοιδα δείν' εἰργασμένος*
Euripides Orest. 395 sq. Cf. Livius 28, 19, 5 *adeo conscientia, quid se meritos scirent, pro indicto eis bello fuerat.*

ΙΩΝ. ἀδίκημά του γυναικὸς ἐγενόμην ἴσως.
ΚΡ. ἔχεις δὲ βίοτον; εὖ γὰρ ἤσκησαι πέπλοις.
ΙΩΝ. τοῖς τοῦ θεοῦ κοσμούμεθ᾽ ᾧ δουλεύομεν.
ΚΡ. οὐδ᾽ ἦξας εἰς ἔρευναν ἐξευρεῖν γονάς;

Euripides Ion. 325 sqq.

καθάπερ εἴ τίς τινα ἄνθρωπον ζητῶν τὴν οἴκησιν πρῶτον ὀρθῶς ἵν᾽ οἰκεῖ πύθοιτ᾽ αὐτοῦ, μέγα τι δήπου πρὸς τὴν εὕρεσιν ἂν ἔχοι τοῦ ζητουμένου.

Plato Phileb. p. 239, 23 Bk.

ὡς ἡμεῖς πάλαι περιμένομεν οἰόμενοί σέ που μνησθήσεσθαι παιδοποιίας τε πέρι, πῶς παιδοποιήσονται, καὶ γενομένους πῶς θρέψουσι.

Republica v p. 216, 11 Bk.

πάντα οὖν ταῦτα καὶ ἔτι πλείω τις ἂν εἴποι περὶ γάμων, ὡς χρὴ γαμεῖν, προοιμιαζόμενος ὀρθῶς.

Legibus vi p. 177, 17 Schz.

ὁ αὐτὸς δὲ λόγος σοι καὶ περὶ ἐκείνων ἂν εἴη, τῶν οὓς σὺ κατιδὼν ἐκ σμικρῶν μεγάλους γεγονότας ἀνοσιουργήσαντας ἤ τι τοιοῦτον πράξαντας ᾠήθης ἐξ ἀθλίων εὐδαίμονας γεγονέναι, κᾆτα ὡς ἐν κατόπτροις αὐτῶν ταῖς πράξεσιν ἡγήσω καθεωρακέναι τὴν πάντων ἀμέλειαν θεῶν, οὐκ εἰδὼς αὐτῶν τὴν συντέλειαν, ὅπῃ ποτὲ τῷ παντὶ ξυμβάλλεται.

Leg. x p. 219, 9 Bk.

Γάλλων δὲ αὖτις ἐγὼ λόγῳ ὑστέρῳ μεμνήσομαι, τομῆς τε αὐτέων, ὅκως τάμνονται, καὶ ταφῆς, ὁκοίην θάπτονται, καὶ ὅτευ εἵνεκα ἐς τὸ ἱρὸν οὐκ ἐσέρχονται.

De dea Syr. (Lucian. Bekk. ii p. 402, 17).

Berolini m. Aprili MDCCCXCV. I. VAHLEN.

ZU DEN ATTICISTISCHEN GLOSSEN IN DEM LEXIKON DES PHOTIOS.

Es soll im Folgenden der Versuch gemacht werden, eine bestimmte Kategorie von Glossen des Photios auf die Ἀττικὰ ὀνόματα des Aelius Dionysius von Halikarnass zurückzuführen. Zu diesem Zwecke wird es gut sein, von bekannten Thatsachen auszugehen: was ich zunächst zusammenstellen werde, ist sicherlich Jedem, der in diesem Winkel der Litteratur zu arbeiten pflegt, längst geläufig, zum Theil auch öffentlich ausgesprochen. Allein ich glaube, auch die blosse Zusammenfassung dieser Dinge wird Manchem für den Gebrauch des Photios gute Dienste erweisen, zudem wird sie Gelegenheit bieten, stillschweigend Correctur an den Aufstellungen Früherer zu üben: was mir aber die Hauptsache ist, ich bedarf ihrer, um dem Beweise, den ich anzutreten habe, eine feste Grundlage zu geben.

Die Bestandtheile, aus denen sich das Lexikon des Photios zusammensetzt, treten im Allgemeinen mit genügender Deutlichkeit hervor: eine grosse Menge schlechter Glossen zu Homer, Euripides, zur Bibel, zu späten Autoren, vereinzelt auch zu Xenophon, Platon, Thukydides und den Rednern, die allesammt aus der Συναγωγὴ λέξεων χρησίμων, dem sogenannten lexicon Bachmannianum, stammen; Glossen zu den zehn Rednern, unter denen sich drei Quellen mit Leichtigkeit unterscheiden lassen: die Heidelberger Epitome des Harpocration, und die beiden im ersten Bande von Bekkers Anecdota Graeca veröffentlichten Glossare des Coislin. 345, die Δικῶν ὀνόματα und die Λέξεις ῥητορικαί, also das vierte und das fünfte Bekkersche Lexikon; ferner zwei Lexika zu Platon, das des Timaios und das des Boethos, endlich eine grosse Menge atticistischer Glossen. Welche von diesen Lexicis Photios selbst, welche er durch Mittelquellen benutzt hat, kümmert uns hier nicht. Sicher ist, dass er von den atticistischen Lexicis wenigstens zwei in seiner Bibliothek (cod. 152) gehabt und meistens, allerdings nicht immer, direct benutzt hat, das des Aelius Dionysius und das des

Pausanias. Als drittes darf man wohl hinzufügen das des Cassius Longinus: er citirt es einmal, s. v. *σέρφοι*, deutlich als Zusatz zu einer andern Glosse, die Didymos nennt, also auf die älteren Atticisten mindestens zurückgehen kann; es ist aber für uns fast ganz verschollen; Suidas nennt den Titel s. v. *Λογγῖνος· Ἀττικαὶ λέξεις*[1]); eine zweite Glosse daraus kennt das lexicon Sabbaiticum s. v. *ἐμπήκτης* p. 19, 5, das wahrscheinlich auf Photios zurückgeht. Zu mehr als zu gelegentlichen Zusätzen hat Photios den Longin schwerlich verwendet.

Einer Glosse des Photios anzusehen, ob sie atticistischer Herkunft ist oder nicht, ist leicht. Einmal sind von seinen anderen Quellen mit Ausnahme des Boethos alle anderweitig erhalten, sondern sich also leicht. Andererseits tragen die atticistischen Glossen eine solche Menge charakteristischer Merkmale, dass ein Zweifel kaum aufkommen kann.

Die Verfasser der atticistischen Lexika hatten die Absicht, alles das in bequemer Zusammenstellung zu bieten, was ihre Benutzer befähigen konnte, gut attisch zu schreiben. In Hadrianischer Zeit und noch später haben sie wie in breiten Sammelbecken die Ergebnisse der atticistischen Bewegung auf rein sprachlichem Gebiete zusammengefasst. In erster Linie kam es darauf an, den Wortschatz der guten attischen Sprache festzustellen. Es wird also gefragt: ‚welche Worte drücken den und jenen Begriff auf gut attisch aus?' ferner: ‚kommt dies oder jenes der späteren Sprache geläufige Wort bei den attischen Musterschriftstellern vor?' Als Muster für die *ἐκλογὴ ὀνομάτων* gelten in erster Linie die athenischen Komiker und Tragiker, sodann Platon, die Redner, Xenophon und Thukydides. Die atticistischen Glossen zu Platon und den Rednern scheiden sich leicht von den aus den Speciallexicis zu Platon und den Rednern stammenden, auch dort, wo eine parallele Ueberlieferung nicht vorhanden ist. Glossen, die den Platon oder die Redner um ihrer selbst willen erklären, gehören in die Specialglossare, Glossen, die Platon und die Redner nur um der Feststellung des attischen Sprachgebrauchs willen heranziehen, stammen aus den Atticisten. Der Hauptgewährsmann für die Tragiker- und Komikerglossen der Atticisten ist — gleichviel ob und durch welche Mittelquelle — Didymos gewesen, der die alte hypomnematische

1) In zwei Ausgaben: *Ἀττικῶν λέξεων ἐκδόσεις β', εἰσὶ δὲ κατὰ στοιχεῖον.*

und lexikalische Gelehrsamkeit in seiner *λέξις τραγική* und in seiner *λέξις κωμική* zusammengefasst hatte, freilich noch ohne jede atticistische Nebenabsicht. Bei ihm sind noch die Verse oder einzelnen *λέξεις* der Tragiker und der Komiker das Substrat der Glosse, ihr Mittelpunkt. Bei den Atticisten aber ist die beigefügte Erklärung die Hauptsache, in ihr liegt stillschweigend die Gebrauchsregel: ‚in diesem Sinne ist das Wort anzuwenden‘, die Verse sind nur *χρήσεις*, Beispiele zur Nachahmung. Die Atticisten haben also die Gelehrsamkeit des Didymos, und damit die Reste einer grossen Gattung der grammatischen Litteratur, sozusagen in ein anderes Bett geleitet, und zwar auf dem Wege des simplen Ausschreibens. So sind die unendlich zahlreichen Tragiker- und Komikerglossen des Photios zu verstehen, die scheinbar keine Spur von atticistischer Absicht zeigen. Im Uebrigen werden die ausdrücklichen Citate attischer Musterschriftsteller häufig ersetzt durch zusammenfassende Ausdrücke, wie *οἱ Ἀττικοί*, *οἱ Ἀθηναῖοι*, *Ἀττικόν*, *οἱ Ἕλληνες*.[1]) Den Gegensatz dazu bilden einerseits andere Dialecte, von denen die *Ἴωνες* besonders häufig zum Vergleiche herangezogen werden, andererseits die *βαρβαρίζοντες*, die *σολοικίζοντες*, vor allem aber *ἡ συνήθεια*, für die oft auch kurz *ἡμεῖς* eingesetzt wird. Beide Ausdrücke finden sich in den mannigfaltigsten Formen. Aber auch ohne dass die *συνήθεια* oder *ἡμεῖς* genannt werden, ist der Gegensatz zwischen correctem Attisch und der späteren Redeweise ausgedrückt, in Glossen wie *λαμπρὰν ἡμέραν λέγουσιν, οὐ καθαράν*. Ja selbst dieser Gegensatz bleibt oft weg, und es steht dann hinter dem Lemma nur *λέγουσιν ἐπὶ τοῦ* . . . oder ein einfaches *λέγουσιν* (scil. *οἱ Ἀττικοί*), letzteres in dem Sinne von ‚kommt vor‘, ‚ist gut attisch‘. Oder endlich, es finden sich Formeln wie *οὐδεὶς ἔφη τῶν Ἀττικῶν*, *παρ' οὐδενὶ εὗρον*: damit werden Worte oder Bildungen stigmatisirt, die in der *συνήθεια* geläufig, im Attischen aber nicht aufzutreiben sind. Latent ist der Gegensatz zur *συνήθεια* in allen Glossen, die die ausgesprochene Form von Geboten (*δεῖ* oder *χρὴ λέγειν*, *λεκτέον*) oder Verboten (*οὐ δεῖ*, *χρὴ λέγειν*, *οὐ λεκτέον*, . . . *λεκτέον*, *οὐχί*, oder einfaches *οὐ* z. B. *ἐσπάριζεν, οὐκ ἐσκάριζεν*) haben. Diese Regeln erstrecken sich auf alle Gebiete der Grammatik und Stilistik. Attische Redewendungen werden als flores citirt:

---

1) Nicht wie bei Moeris die *συνήθεια* bezeichnend.

Verse, einzelne Wortverbindungen ohne jede Erklärung, besonders häufig aber attische Sprichwörter. In der Auswahl des Wortschatzes werden die Gegenstände und Gewöhnungen des täglichen Lebens besonders bevorzugt.

Schwieriger ist es, einzelne atticistische Glossen des Photios auf ein bestimmtes Lexikon dieser Art zurückzuführen. Einen unfehlbaren Anhalt geben nur zuverlässige Citate. Deren haben wir aus Aelius Dionysius und aus Pausanias allerdings eine reiche Anzahl in den verschiedenen Commentaren des Eustathios, vereinzelte auch bei andern Autoren. Ich citire die Fragmente nach der Sammlung von Ernst Schwabe[1]), obwohl mir nicht unbekannt ist, dass diese fleissige und an sich nützliche Arbeit durch Flüchtigkeit und Ungründlichkeit entstellt ist, die Fragmente oft unrichtig abgrenzt, den Atticisten im Allgemeinen zu viel zuteilt und ihrer Aufgabe, die Bücher des Aelius Dionysius und des Pausanias herzustellen, schon der ganzen Anlage nach nicht gerecht wird. Die Schwierigkeit, über die directen Anführungen hinaus Stellen des Eustathios oder des Photios auf Aelius Dionysius und auf Pausanias zurückzuführen, beruht in dem Auftauchen eines dritten rhetorischen Lexikons, und zwar eines anonymen, bei Eustathios. Mehr als ein Buch dieses Titels hat Eustathios neben Aelius Dionysius und Pausanias nicht benutzt.[2]) Entweder erscheint neben einem der beiden Atticisten nur ein einziges Lexikon citirt[3]), und selbst in diesem Falle ist öfters das neben dem Atticisten verwandte Buch durch ein ἑτερός τις oder Aehnliches so allgemein charakterisirt, dass aus der Art und Weise der Anführung allein die Berechtigung, die citirte Nebenquelle mit einem rhetorischen Lexikon zu identificieren, nicht hergeleitet werden kann.[4]) Oder aber es erscheinen

1) *Aelii Dionysii et Pausaniae Atticistarum fragmenta* collegit Ernestus Schwabe. *Accedunt fragmenta lexicorum rhetoricorum apud Eustathium laudata.* Lipsiae 1890.

2) Nachgewiesen von Diels, vgl. diese Zeitschrift XXVI 246.

3) *ἐν ἑτέρῳ λεξικῷ ῥητορικῷ* oder *ἕτερος ῥήτωρ γράφει* und dergl., Frgm. 49. 59. 69. 72. 73. 108. 119. 137. 162. 170. 187. 189. 204. 231. 234 (wo *ἀλλαχοῦ*, auf das *ἕτερον λεξικόν* folgend, auf Sueton geht). 235. 244. 248. 253. 254.

4) Z. B. die *παλαιοί* in Frgm. 48 und der *ἄλλος δέ τις* Frgm. 325 bedeuten den Suidas; Frgm. 157 wird mit *ἀλλαχοῦ δὲ λέγεται* die Glosse des Etymol. M. (und zwar des ächten) 303, 20 *εἰρεσιώνη* eingeführt. Vgl. Frgm. 24. 42. 44. 87. 88. 93. 116. 288. 308. 319.

nur drei derartige Quellen neben einander.[1]) Nun bezeichnet Eustathios öfters die Lexika der beiden Atticisten selbst als *ῥητορικά*, und das mit Recht, da sie der *προπαρασκευὴ ῥητορική* dienen.[2]) Er führt an:

Frgm. 111: *Αἴλιος δὲ Διονύσιος ἐν τῷ λεξικῷ αὐτοῦ ῥητορικῷ*

Frgm. 185: *Παυσανίας ἐν τῷ κατ' αὐτὸν ῥητορικῷ λεξικῷ*

Frgm. 201: *Παυσανίας ἐν τῷ κατὰ στοιχεῖον ῥητορικῷ αὐτοῦ λεξικῷ*

Frgm. 248: *ἐν ῥητορικοῖς δηλοῦται λεξικοῖς ὧν ἐν θατέρῳ μὲν κεῖται ὅτι . . . . .,*

ἐν δὲ ἑτέρῳ, τῷ τοῦ Αἰλίου Διονυσίου δηλαδή, τὸ . . .

Frgm. 268: *ἐν δὲ ῥητορικῷ λεξικῷ Αἰλίου Διονυσίου φέρεται*

Frgm. 320: *Αἴλιος δὲ Διονύσιος ἐν τῷ κατ' αὐτὸν ῥητορικῷ λεξικῷ φησι.*

Andererseits ist die Neigung des Eustathios bekannt, beim Citiren die Namen seiner Gewährsmänner zu verschweigen und durch Gattungsbegriffe zu ersetzen. So sagt er statt Strabon oft *ὁ γεωγράφος*, für Stephanos von Byzanz *ὁ ἐθνογράφος*, für Herodian *ὁ τεχνικός*. Erwähnt er also ohne näheren Zusatz nur ein *λεξικὸν ῥητορικόν*, so darf nicht geschlossen werden, dass das angeführte Fragment aus dem anonymen Lexikon entnommen ist: das anonyme Lexikon kann allerdings damit gemeint sein, aber nach der Ausdrucksweise des Eustathios ebensogut das des Aelius Dionysius oder das des Pausanias. Thatsächlich führt Eustathios Glossen, die er an einer Stelle seiner Commentare ausdrücklich dem Aelius Dionysius oder dem Pausanias zutheilt, an andern Stellen

1) Frgm. 33. 203. 231 (wo citirt wird *ἐν ῥητορικοῖς λεξικοῖς — Αἴλιος δὲ Διονύσιος — ἐν ἑτέρῳ δὲ γράφει*, und nicht einmal sicher ist, ob nicht das erste Citat alles Folgende zusammenfassen soll, so dass dann *Αἴλιος Διονύσιος* mit unter die *ῥητορικὰ λεξικὰ* zu subsummiren wäre). 249. Nichts lässt sich folgern aus Frgm. 266, wo hinter einander *κατὰ Αἴλιον Διονύσιον — ἐν ἑτέρῳ δὲ λεξικῷ ῥητορικῷ — ἐν ἄλλῳ δὲ — ἐν δὲ ἀνωνύμῳ ῥητορικῷ λεξικῷ* erscheinen. Denn mit *ἐν ἄλλῳ δὲ* wird, wie Schwabe gesehen hat, ein grammatischer Tractat, vermuthlich die von Eustathios benutzten *διαφοραί* (Herennius Philo), citirt, und dies Citat ist so ausführlich, dass schon deswegen das hinterher citirte *ἀνώνυμον λεξικὸν ῥητορικόν* keinen Gegensatz zu den früher genannten Lexicis zu bilden braucht.

2) Schwabe p. 12.

mit allgemeinen Wendungen (*οἱ κατὰ στοιχεῖον τὰ ῥητορικὰ ἐκθέμενοι* u. ähnl.) ein.[1]) Dem anonymen Lexikon können mithin nur die Glossen mit Sicherheit zugewiesen werden, in denen ausdrücklich das *ἀνώνυμον λεξικὸν ῥητορικόν* genannt wird.[2]) Das geschieht an drei Stellen: Frgm. 70. 266. 410.[3]) Zwei davon sind atticistisch, die dritte (410) ist singulär. Atticistisch wird das Lexikon wohl gewesen sein: der Titel und die Parallelisierung mit Aelius Dionysius und Pausanias bei Eustathios deuten darauf hin. Die beiden atticistischen Glossen kehren bei Photios s. v. *ἑρρηνοβοσκός* und *ὀαί* wieder, die Glosse *μόρτη* (Frgm. 410) aber nicht.[4]) Es darf also nicht behauptet werden, dass Photios dieses anonyme Lexikon benutzt habe. Denn auf zwei Glossen ist in dieser Gattung von Litteratur nichts zu bauen: die Möglichkeit ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass das anonyme Lexikon entweder die von Photios benutzten Atticisten unmittelbar oder deren Quellen in irgend einer Brechung ausgeschrieben hat.[5]) Im Gegentheil: das anonyme rhetorische Lexikon des Eustathios entschwindet für uns in nebelhafte Ferne. Da nun ferner sämmtliche von Eustathios aus einem *λεξικὸν ῥητορικόν* ohne weiteren Zusatz citirten Glossen atticistischen Charakter tragen, so beweist eine Uebereinstimmung des Photios mit einem solchen Citate nur, dass die betreffende Glosse einer der atticistischen Quellen, die Photios thatsächlich mit Eustathios gemeinsam hat, entnommen ist, also entweder dem Aelius Dionysius oder dem Pausanias.

Die namentlich erhaltenen Fragmente aus Aelius Dionysius und aus Pausanias reichen aus, um individuelle Eigenthümlichkeiten an beiden Männern festzustellen und demnach ganze Glossengruppen dem einen oder dem andern zuzuweisen.[6]) Gemeinsam ist beiden die Fülle rein lexikalischer Artikel, also Glossen, in denen neben

1) Belege bei Schwabe p. 16 ff., dessen Zusammenstellungen aber auch hier nur mit Kritik zu benutzen sind.

2) W. Rindfleisch, *de Pausaniae et Aelii Dionysii lexicis rhetoricis*, p. 3.

3) Schwabe p. 15.

4) Phot. *πελάται*[1] = Schol. Plat. Euthyphr. 4 C ist nicht identisch.

5) Am allerwenigsten darf man den Anonymus mit dem von Photios erwähnten Buche des Dorotheos *περὶ τῶν ξένως εἰρημένων λέξεων* (biblioth. cod. 156) identificiren: dies ist eben nicht anonym.

6) Zu dem Folgenden vergleiche die verständigen, noch nicht überholten Darlegungen von W. Rindfleisch p. 23 ff.

das Lemma nur die Bedeutung mit kurzer oder längerer Begründung und die Belege aus den attischen Autoren gesetzt werden, ohne ausdrückliche sprachliche Vorschriften, aber auch nicht um der Sache, sondern nur um der Wortbedeutung oder um des beigebrachten Citates halber. Dem Pausanias dagegen gehören, wie bekannt, die ausführlichen Erklärungen der bei den attischen Dichtern und Schriftstellern vorkommenden Sprichwörter. Sie scheinen in seinem Lexikon einen grossen Raum eingenommen zu haben; denn von den etwas über 200 Glossen des Pausanias, die wir kennen, sind nicht weniger als 30 Paroemien: Frgm. 2. 22. 34. 39. 64. 70. 72. 78. 80. 94. 94ª. 122. 129. 135. 139. 160. 163. 167. 183. 185. 186. 201. 204. 222. 229. 232. 247. 289. 318. Aelius Dionysius hat nur zwei Sprichwörter wirklich erklärt: Frgm. 39 *ἄλλος οὗτος Ἡρακλῆς*, fast wörtlich übereinstimmend mit Pausanias, und vielleicht Frgm. 204, wo das aus einem *ἕτερος ῥήτωρ* neben Pausanias angeführte Sprichwort *Θετταλὸν σόφισμα*, eine Glosse zu Eurip. Phoen. 1048, wohl auf Aelius Dionysius zurückzuführen ist. Alle andern Sprichwörter, die bei Aelius Dionysius scheinbar vorkommen, haben mit paroemiographischer Litteratur nichts zu schaffen. Entweder sind sie Scholien zu Dichterstellen[1]; oder blosse Lemmata ohne Erklärung (Frgm. 248), d. h. Aelius Dionysius hat, wie die Form der Lemmata zeigt, ein paar Dichterverse, die sprichwörtlich geworden waren oder auf Sprichwörter anspielten, herausnotirt und dadurch als gut belegte Redensarten zu weiterem Gebrauche empfohlen. Die eingehenden Erklärungen zahlreicher Sprichwörter um ihrer selbst willen, offenbar auf paroemiographische Quelle zurückgehend, stehen ausschliesslich bei Pausanias. Desgleichen begegnen Glossen rein sachlichen Inhalts, also Lemmata betreffend das rechtliche oder religiöse Leben oder die Sitten der Athener, in denen der behandelte Gegenstand um seiner selbst willen, ohne jede Rücksicht auf stilistische Verwerthbarkeit und auf die Exegese einer Autorenstelle, ausführlich erläutert werden, nur bei Pausanias. Er behandelt Sitten, religiöse Gebräuche, Culte, Behörden, Klagen, Gerichtshöfe, staatsrechtliche Kategorien u. A. m.: Frgm. 13 (*Ἀγραία*, Epiklesis), 14 (*σκόλιον*), 15 (*Ἀδράστεια*), 18 (*Αἰδοῦς βωμός*), 35 (*Ἁλικοί*), 37 (*Ἀλκυο-*

1) Frgm. 168 Scholion zu Aristophanes; Frgm. 246 Scholion zu Ar. Nub. 171; Frgm. 247 Sophokles-Scholion. Die Glossen *ἄλλος οὗτος Ἡρακλῆς* Frgm. 39) und *Θετταλὸν σόφισμα* (Frgm. 204) sind nicht anders zu beurtheilen.

νίδες ἡμέραι), 41 (*Ἁλῷα*), 49 (*ἄμιπποι*), 79 (die Archonten), 80 (*ἀσκωλιάζειν*), 86 (*ἄφλαστον*), 94 (*βοῦς*), 138 (*δωδεκίδες θυσίαι*), 143 (*ἐγκοτύλῃ*), 157 (*εἰρεσιώνῃ*), 171 (*ἐπαυλίαν ἡμέραν*), 172 (*ἐπὶ Παλλαδίῳ*), 176 (*Ἐργάνῃ*), 181 (*Ἑρμοκοπίδαι*), 225 (*ἐξούλης δίκῃ*), 273 (*πάροχος*), 282 (*ἀστόξενοι, δορύξενοι*), 330 (*Ψίθυρος Ἀφροδίτῃ*). Es kann kein Zufall sein, dass derlei bei Aelius Dionysius vollkommen zurücktritt. Was von ihm scheinbar hierher bezogen werden könnte, gehört in andere Kategorien: Frgm. 8 *ἄγημα* ist rein lexikalisch, desgleichen Frgm. 36 *ἀλιτηριώδης*, Frgm. 103 *γεραιραί;* Anderes wird zu sprachlichen Zwecken angeführt, so Frgm. 199 *Θαλάμαι*, und Frgm. 282 die *πρόξενοι, ἀστόξενοι, δορύξενοι* und *ἰδιόξενοι* als *διαφορά*, die letzteren sehr im Gegensatz zu der auf sachliche Gesichtspunkte ausgehenden Glosse des Pausanias (Frgm. 282); auch die Notiz des Aelius Dionysius in Frgm. 38 über die verschiedenen Formeln, mit denen Kitharoden, Komiker, Rhapsoden, Tragiker ihre Dichtungen zu schliessen pflegen, vermag ich nicht anders aufzufassen.

Umgekehrt fehlt bei Pausanias alles im engeren Sinne Atticistische so gut, wie ganz. Ein einziges Mal notirt er unter mehr als 200 Bruchstücken einen *σολοικισμός* (Frgm. 82)[1]; ein einziges Mal zieht er die *Ἴωνες* an, bei einem ganz seltenen Worte (*γυρῖνοι* — *γερῖνοι* Frgm. 114); ein einziges Mal, wiederum bei einem seltenen archaischen Worte giebt er den Accent an (*δαῦλον* Frgm. 117); aber selbst da findet sich nirgends die Form einer Regel. Alles eigentlich Atticistische findet sich ausschliesslich bei Aelius Dionysius: Verbote unattischer Wörter (Frgm. 29. 309. 333) oder wenigstens das Hervorheben ihres unattischen Charakters (Frgm. 4. 77. 93. 171. 207. 268. 292) oder ihrer attischen Herkunft (Frgm. 267), Vergleich der *Ἴωνες* mit dem attischen Dialect (Frgm. 19. 57. 187. 189. 258. 262. 268), Bemerkungen über Formen und Formenbildung (Frg. 4. 31. 48. 56. 75. 81. 91. 100. 104. 119. 127. 145. 153. 156. 162. 172. 189. 191. 215. 275. 288. 298. 302)[2], Regeln über

1) Schol. Ap. Rh. IV 1187 (Rindfleisch Frgm. 56, p. 22. 43), über die attische Form *ἀμφορεύς* handelnd, gehört dem Lysanias, nicht dem Pausanias, vgl. Schwabe Frgm. 451, p. 262.

2) Frgm. 81 wird zugleich mit Aelius Dionysius auch Pausanias angeführt, aber nur ganz allgemein die Uebereinstimmung Beider bemerkt. Der Wortlaut des angeführten Bruchstückes gehört dem Aelius Dionysius. Wer Frgm. 189 der neben diesem citirte *ἕτερος ῥήτωρ* ist, weiss ich nicht, Pausanias schwerlich, vielleicht das anonyme Lexikon.

Spiritus (Frgm. 58. 190.[1]) 219. 316)[2]), Accente (Frgm. 11a. 101. 130. 136. 265. 322)[3]), Quantität (Frgm. 85. 87), Orthographie (Frgm. 111. 192)[4]), Geschlecht der Wörter (Frgm. 12. 217), eine Regel über den Gebrauch eines Wortes (Frgm. 200), *διαφοραί* (Frgm. 107. 243. 325).[5]) Einzig und allein dem Aelius Dionysius eigenthümlich ist die Bezeichnung des Attischen als schlechtweg *Ἑλληνικόν*. Das ist bezeichnend für den Mann aus Halikarnass, der zwar in der Vorrede seines Werkes lebhaft sich dagegen verwahrt, dass man die Halikarnassier zu den Karern rechne, aber doch unter Karern gelebt und sich gewissermassen überhaupt erst entschuldigt hat, dass er es wagt, als Halikarnassier attisch zu lehren.[6]) Andere Autoren bezeichnen mit dem *Ἑλληνικόν* gerade die *συνήθεια* im Gegensatze zum Attischen, so Moeris; und Pausanias kennt die Ausdrucksweise überhaupt nicht.

Es treten mithin bei Aelius Dionysius die sprachlich stilistischen, bei Pausanias die sachlichen Interessen in den Vordergrund. Bezeichnend ist die Glosse *προτέλεια* (Frgm. 306): *τὰ προτέλεια, ὧν χρῆσις μὲν μόνη παρὰ Αἰλίῳ Διονυσίῳ, ἑρμηνεία δὲ παρὰ Παυσανίᾳ, εἰπόντι κτλ.* Also Aelius Dionysius theilte nichts mit als die Musterstelle, aus der die richtige Anwendung des Wortes zu ersehen war, Pausanias giebt die Sacherklärung, die heute noch im Eustathios zu lesen ist. Das Lexikon des Aelius Dionysius

1) Hier wird ausdrücklich von Pausanias im Gegensatze zu Aelius Dionysius gesagt: *οὐδέν τι περὶ πνεύματος ἔφη*.

2) Frgm. 73 ist die Abgrenzung des Antheils des Pausanias unsicher. Direct bezeugt für ihn ist nur die Etymologie von *ἄρκυες*: die gehört zur Glosse *ἄρκυες*. Die Bemerkung aber über den spiritus asper in *ἄρκυες* gehört zu der atticistischen Eupolisglosse *ἀρκυωρεῖ*, deren Quelle nicht genannt wird: sie kann ebensogut dem unmittelbar vorhergenannten *λεξικὸν ῥητορικόν* entnommen sein.

3) Frgm. 1 kann das Wort *προπαροξυτόνως* erläuternder Zusatz des Eustathios sein: in der Suidasglosse *ἄβρα*, die den Wortlaut des Aelius Dionysius wiedergiebt, fehlt es.

4) Sicher überleitender Zusatz sind die Worte des Eustathios *δίχα τοῦ χ*, in Frgm. 62.

5) Nur scheinbar eine *διαφορά* ist Frgm. 42 des Pausanias. Eustathios führt zwei gesonderte Glossen des Pausanias an, *ἅμα* und *ὁμοῦ*. Die Glosse *ὁμοῦ* hat thatsächlich gesondert existiert (schol. Plat. Phaed. 72 C), von Eustathios ist sie stark gekürzt.

6) Eustath. 368, 34 . . . *ἐπάγει πρὸς τῷ τέλει, ὅτι οὐδὲν ἂν κωλύῃ* (lies *κωλύοι*) *καὶ ἐν Καρίᾳ εἶναί τινα ἀττικὴν φωνὴν καὶ ἐν ταῖς Ἀθήναις Καρικὴν φωνήν, ἀττικὴν σεμνῶς εἰπὼν τὴν ἑαυτοῦ.*

diente stilistischen Zwecken, das des Pausanias war zur Erklärung der bei den attischen Schriftstellern vorkommenden Wörter verfasst. Wenn also Photios in der Bibliothek (cod. 152) von Aelius Dionysius behauptet: *ὅσαι τε γὰρ ἐπιχωριάζουσιν λέξεις τοῖς Ἀθηναίοις περί τε τὰς ἑορτὰς καὶ τὰς δίκας, ἐντεῦθεν ἔστιν ἐκμαθεῖν*, so würde diese Behauptung durch die Fragmente des Aelius Dionysius, die zahlreich genug sind, um ein Urtheil zu gestatten, n i c h t bestätigt werden, wenn die Worte wirklich das bedeuteten, was man in sie gewöhnlich hineinlegt. Aber es steht zunächst gar nicht da, dass Aelius Dionysius die *ὀνόματα* der einzelnen Feste und Klagearten sachlich erläutert habe, der Satz heisst vielmehr nur: ‚die bei den Attikern gebräuchlichen *λέξεις* (d. i. Redewendungen, Phrasen), die die *ἑορταί* und die *δίκαι* angehen, kann man aus Aelius Dionysius lernen.[1]‘ Damit sind Glossen, wie das eben erwähnte Frgm. 306 über die *προτέλεια*, gemeint. Verschwindend gering ist diesem Unterschiede gegenüber die Zahl der Glossen, in denen Aelius Dionysius und Pausanias im Wesentlichen oder wörtlich übereinstimmen: Frgm. 14. 39. 81. 140. 152. 164. 169. 293, wobei noch in der an letzter Stelle genannten dem Eustathios vielleicht ein Versehen passirt ist.

Für die Vertheilung der atticistischen Glossen des Photios, denen kein ausdrückliches Citat aus Aelius Dionysius und Pausanias zur Seite steht, unter die beiden Atticisten ergeben sich nach alledem folgende sichere Kriterien:

1) Alle Sprichwörter mit ausführlicher paroemiographischer Erklärung gehören dem Pausanias.

2) Alle atticistischen Glossen rein sachlichen Inhaltes, ohne sprachliche Bemerkungen, ohne Beziehung auf eine bestimmte Stelle eines Autors, gehören dem Pausanias.

3) Alle rein sprachlichen Glossen, die grammatische oder stilistische Vorschriften enthalten, gehören dem Aelius Dionysius.

4) Alle Sprichwörter ohne Erklärung gehören dem Aelius Dionysius.

---

1) Die Möglichkeit, dass eine Flüchtigkeit des Photios vorliegt, will ich nicht abstreiten; sobald er in seiner Bibliothek nicht genaue Inhaltsangaben oder ausführliche Excerpte von Einzelheiten giebt, sondern summarisch über den Gegenstand der behandelten Bücher berichtet, laufen natürlicher Weise Ungenauigkeiten bisweilen mit unter. Aber den Aelius Dionysius hat er doch ganz gelesen.

5) Alle Glossen, in denen die *Ἀττικοί* mit dem Ausdruck *Ἕλληνες* bezeichnet werden, gehören dem Aelius Dionysius.

6) Bei den Glossen, die sich auf die *Ἴωνες* berufen, ist die überwiegende Wahrscheinlichkeit der Urheberschaft auf der Seite des Aelius Dionysius.

Das klingt nun so, als ob sich recht zahlreiche Glossen des Photios unter die beiden Atticisten vertheilen liessen. Aber ein Blick auf den Photios genügt, um alle Hoffnungen stark herabzustimmen. Jene Kriterien gehen nur wenige Glossen an. Die Hauptmasse der Komiker- und Tragikerglossen bei Photios bleibt nach wie vor strittig zwischen Aelius Dionysius und Pausanias. Ich bin auf diese Dinge deshalb ausführlich eingegangen, weil nunmehr der feste Grund und Boden gewonnen ist, eine weitere Kategorie von Photiosglossen mit Sicherheit auf ihre Quelle zurückzuführen. Der Beweis lässt sich bei allen Instanzen führen.

Als massgebende Musterschriftsteller betrachten Aelius Dionysius und Pausanias im Allgemeinen dieselben Autoren. Nur Thukydides, der bei Aelius Dionysius oft erscheint (Frgm. 146. 165. 230. 269. 272. 278. 298.[1]) 302), fehlt bei Pausanias gänzlich. Pausanias nennt ihn ein einziges Mal (Frgm. 56)[2]): aber dies Bruchstück ist keine reine Thukydidesglosse, sondern nennt an erster Stelle den Herodot und den Thukydides nur daneben.

Photios nun hat eine grosse Anzahl von Thukydidesglossen, meist unter ausdrücklicher Nennung des Schriftsellers[3]): *ἀγῶνα, ἐτέλεσε, εὔηθες, εἴλαχα, εἰνάς, εὐπραξίαν, εἰώνυμον, ἐφθάραται, ἐφολκά, ἑωθώς, ἑώρων, ζεῦγμα, ἦα, ἰδιώτας, ἱερῶσθαι,*

1) Diese Glosse ist allerdings nicht sowohl Thukydidesglosse, als eine rein attisictische, für die Art aber, wie Aelius Dionysius den Thukydides behandelt, recht charakteristisch.

2) *Παυσανίας δὲ λέγων καὶ αὐτὸς τὸ ἀνακῶς ἀντὶ τοῦ φυλακτῶς καὶ προνοητικῶς παρὰ τῷ Ἡροδότῳ καὶ Θουκυδίδῃ.*

3) Natürlich scheiden aus der Untersuchung aus alle Thukydidesglossen, die aus der Bachmannschen *Συναγωγή* stammen, und alle Anführungen des Thukydides, die durch Harpokration, die Bekkerschen Lexika oder Boethos vermittelt sind; ebenso wenig berücksichtige ich Glossen, die Naber irrig oder ohne genügenden Anhalt auf Thukydides bezogen hat (*Ἑρμοκοπίδαι* [aus Paus. Frgm. 181, Sacherklärung], *Θέρμα, λέξεται, Μέμφιδος, ναῖς, ναυμαχησείοντες, νεολώφητος, ξύμβαθι, ὀλοφυρμός, παρακέλευστοι, πάραλοι, πολλοστημόριον, προσκαλέσαι, Πίθιον, τάξασθαι*) oder Glossen, in denen Thukydides nur als historischer Zeuge gelegentlich herangezogen wird (*λιμῷ Μηλίῳ, λόχοι, Πιτάνη*).

καθαιρήσετε, καθέδρα I, *κατεργάσασθαι, κέρας, κλῆσαι, κλυδώνιον*[1]), *κρωβύλος* I, *κώμην, κωπῆρες, λαμπρῶς, λεπτὰ πλοῖα, ληστικὸν καὶ λῃστρικόν, λίαν ἐντός, λίπα ἀλείψασθαι, λωφᾶν, μαλακὸς καὶ μαλθακός, μεμφθῇ, μεταποιεῖσθαι*[2]), *μεταχειρίζειν, μετρίως* II, *μνῆμα, ναυλοχεῖν, νέμεσθαι, νεοκαταστάτοις ἀνθρώποις, ξενίσεις, ξυμβῇ ἡ πεῖρα, ξύν, ξυναλλαγῆναι, ὁμαλές, ὁμωχέτας, Ὀπικίαν, οὕπως, οὐ ῥᾳδίως, πανστρατιᾷ, παραβάλλεσθαι, παραβεβάσθαι τὰς σπονδάς, παραιρημάτων, παράλογον, παραυτίκα, παρέλυσαν, παρεξερεσίαν, παροκωχή, παρουσία, πασσυδί, πειρᾶν* II, *πελιδνόν*[3]), *πελιτνόν, πέμπειν, περίνεως* II, *περιοίσειν, περιορᾶσθαι, περιοργής, περιωπή, πιθανούς, πιθανώτατος τοῖς πολλοῖς, πολεμησείειν, πολυτελές, πομπήν, πορισταί, προβάλλεσθαι, προκαλεῖσθαι, προκεχωρηκότος, πρόοπτον, προσέκειτο, πρόσισχε, πρότριτα, πρωτόνεως, ῥαχίαν, ῥία, σᾶ* II, *σέσωται, σῖτος* II, *σίτου ἐκβολή, σκῦλα* II, *στάδια καὶ σταδίους, συγκομιδή, σφάγας, σῷ, ταρροί, τεττιγοφόροι, τραυματισθῆναι, τριακοντούτης, ὑπαγωγάς, ὑπάγειν εἰς δίκην, ὑποκρίνεσθαι, φοβερός.*[4])

Mehrere dieser Glossen führen den Thukydides nur an, um eine Form als attisch zu belegen, im Zusammenhange mit Vorschriften über Flexionsbildung oder über den *σχηματισμός* der Wörter und dergl.: *ἑωθώς, κλυδώνιον* (die Gleichberechtigung der beiden Formen *κλυδώνιον* und *κλυδών* soll durch Thukydides belegt werden), *μαλακὸς καὶ μαλθακός, ξύν, παροκωχή, περίνεως, περιοργής, προσίσχε, πρωτόνεως, σᾶ, σέσωται, σῷ, τριακοντούτης*. In anderen erscheint Thukydides als Beleg für eine orthographische Regel (*πελιδνόν* und *πελιτνόν*) oder für einen *κανών* über das Geschlecht eines Wortes (*παράλογον, στάδια καὶ σταδίους*). Zahlreich sind die Glossen, die sich mit der Bedeutung eines Wortes im Attischen beschäftigen und demgemäss vorschreiben, in welchem Sinne es zu verwenden ist, oder wie sich manche Formen

1) Photios contaminirt die Thukydidesglosse mit der entsprechenden Glosse des Bachmannschen Lexikons.

2) Von Photios mit einer Platonglosse contaminirt, vgl. Timaios.

3) Mit der entsprechenden Glosse des Bachmannschen Lexikons contaminirt.

4) Von diesen 104 Glossen fehlen 30 bei Suidas: die nur auf die letzten Buchstaben basirte Meinung, die Thukydidesglossen des Photios kehrten alle bei Suidas wieder, ist also irrig.

desselben Wortes in der Bedeutung unterscheiden, oder welche Worte attisch für einen bestimmten, der *συνήθεια* geläufigen Begriff zu wählen sind:

εὔηθες I (*ἐπὶ τοῦ βελτίονος*, belegt aus Thukydides und Platon; wie das gemeint ist, zeigen die Glossen *εὐήθης* und *εὔηθες* II).
εὐώνυμον (*λέγουσιν, οὐ μόνον ἀριστερόν . . .*)
κρωβύλος (*. . . . ἐπὶ ἀνδρῶν . . . . . ἐπὶ γυναικῶν . . . . .*)
λωφᾶν (*τὸ . . . . . δηλοῖ, οὐ τὸ . . . . .*)
μεμφθῇ (Passivum im Sinne des Mediums)
μεταχειρίζειν (Activum in der Bedeutung des Mediums)
παραυτίκα (Feststellung, in welchen Bedeutungen das Wort in der guten Sprache gebraucht wird; eine davon wird aus Thukydides belegt)
παρουσία (auch hier wird die Bedeutung des Wortes bei den Musterschriftstellern ermittelt)
πειρᾶν (die verschiedenen Bedeutungen des Verbums in den drei genera)
περιοίσειν (zwei Bedeutungen im Attischen, eine davon aus Thukydides belegt)
προκαλεῖσθαι (*οὐ τὸ . . . . ., ἀλλὰ τὸ . . . . . Θουκυδίδης, οἱ δὲ δικανικοὶ . . . . .*)
σῖτος (Kanon der Bedeutung: *πᾶς ὁ σιτικὸς καρπός, οὐχ ὁ πυρὸς μόνον*)
σίτου ἐκβολή (desgleichen)
ταρροί (sammelt mehrere Bedeutungen; hinter der letzten: *καὶ οὕτω Θουκυδίδης*).

Einige Glossen sind geradezu *διαφοραί*: *ληστικὸν καὶ ληστρικόν, μνῆμα, ὁμαλές*. In anderen wird das Lemma sichtlich als Phrase, als attische Redeblume mitgetheilt: *λίπα ἀλείψασθαι, νεοκαταστάτοις ἀνθρώποις, ξυμβῇ ἡ πεῖρα*. Es kann somit nicht überraschen, dass in vielen Glossen der Sprachgebrauch des Thukydides mit dem der *Ἀττικοί*, der *ἄλλοι*, der *παλαιοί* zusammengestellt erscheint; oft wird die Uebereinstimmung beider, oft ihr Gegensatz betont:

εὐώνυμον (*λέγουσιν, οὐ μόνον ἀριστερόν· καὶ παρὰ Θουκυδίδῃ πλεῖστον*)
ἑώρων (*οἱ Ἀττικοὶ . . . . . Θουκυδίδης μόνον*)
καθαιρήσετε (*Θουκυδίδης καὶ τῶν ἄλλων οἱ πλείους*)
κέρας (*. . . . . Θουκυδίδης η´ . . . . . καὶ ἐν πᾶσιν οὕτως*)

κληῖσαι (οἱ ἀρχαῖοι λέγουσιν οὕτω, καὶ οἱ τραγικοὶ καὶ Θουκυδίδης)

κώμην (οἱ πλεῖστοι . . . . . οἱ δὲ . . . . ., Ἀριστοφάνης . . . . . εἴρηκε δὲ καὶ Θουκυδίδης)

λαμπρῶς (. . . . καὶ παρὰ Θουκυδίδῃ καὶ παρὰ τοῖς ἄλλοις [τοῖς] παλαιοῖς)

νέμεσθαι (ὡς τὸ πολὺ . . . . παρὰ Θουκυδίδῃ)

ξύν (Θουκυδίδης . . . . . οὕτω καὶ οἱ παλαιοὶ πάντες)

πανστρατιᾷ (οὕτως λέγει καὶ Θουκυδίδης καὶ οἱ ἄλλοι)

παράλογον (. . . . οἵ τε ἄλλοι καὶ μάλιστα Θουκυδίδης)

πολεμησείειν (. . . Θουκυδίδης ἐν τῇ α΄ . . . οὕτω καὶ γαμησείειν οἱ Ἀττικοί φασι καὶ ἄλλας φωνὰς οὕτως σχηματίζουσιν)

ῥαχίαν (. . . οἱ Ἀττικοὶ . . . καὶ Θουκυδίδης οὕτως, οἱ δὲ Ἴωνες . . . .)

στάδια καὶ σταδίους (ἑκατέρως λέγουσιν, ὁ Θουκυδίδης δὲ . . . . ὡς ἐπὶ τὸ πᾶν, ἅπαξ δὲ μόνον στάδια εἴρηκεν ἐν ζ΄)

σκῦλα II (λέγουσιν ὡς ἡμεῖς· καὶ σκυλεύματα Θουκυδίδης)

ὑπάγειν εἰς δίκην (. . . . καὶ Θουκυδίδης καὶ ἄλλοι)

ὑποκρίνεσθαι (. . . . . οἱ παλαιοί . . . Θουκυδίδης ζ΄, . . . καὶ οἱ Ἴωνες οὕτως, Ἡρόδοτος).

Zweimal wird Thukydides der συνήθεια an die Seite gesetzt:

κωπῆρες (. . . . . . ὡς ἡμεῖς καὶ Θουκυδίδης ἐν δ΄)

σῷ (μονοσυλλάβως οἱ σῷ[οι] καὶ παρὰ Θουκυδίδῃ, οἱ δὲ συνηθέστερον γράφουσιν σῶοι).

So ist es nicht verwunderlich, dass Thukydides in mehreren Glossen nicht allein begegnet, sondern in Gesellschaft anderer Musterschriftsteller:

εὔηθες I (. . . καὶ Θουκυδίδης καὶ ὁ φιλόσοφος)

εὐπραξίαν (. . . οἱ παλαιοὶ κωμικοὶ . . . . . Θουκυδίδης)

ἑωθώς (. . . Ἄρχιππος καὶ Ἀραρὼς . . . . . καὶ Θουκυδίδης η΄ . . . . .)

ἦα (. . . Ἴωνες . . . καὶ παρὰ Θουκυδίδῃ . . . Ἀριστοφάνης Ὁλκάσιν . . .)

κληῖσαι (. . . . καὶ οἱ τραγικοὶ καὶ Θουκυδίδης . . .)

κώμην (. . Ἀριστοφάνης . . . εἴρηκε δὲ καὶ Θουκυδίδης)

παρουσία (. . . . ἐν τῷ Πλάτωνος Φάωνι . . . ἐν τοῖς Νίπτροις Σοφοκλέους . . . Θουκυδίδης ἐν τῇ α΄)

πασσυδί (. . . ὁ Θουκυδίδης η' . . . καὶ ἐν Αὐτομόλοις Φερεκράτους)

πέμπειν (. . Μένανδρος Ὑποβολιμαίῳ ἢ Ἀγροίκῳ . . . Θουκυδίδης)

πιθανούς (. . . . Ξενοφῶν Κύρου παιδείᾳ . . . Θουκυδίδης)

προκαλεῖσθαι (. . . Θουκυδίδης, οἱ δὲ δικανικοὶ . . .)

προβάλλεσθαι (. . . Θουκυδίδης . . . καὶ ὁ ῥήτωρ)

προσίσχε (Κρατῖνος . . καὶ Εὔπολις . . . . καὶ Θουκυδίδης γ' . . . οὕτως δὲ καὶ . . . οἵ τε τραγικοὶ καὶ Ἀριστοφάνης)

συγκομιδή (. . . . Θουκυδίδης ἐν γ' . . . . καὶ Λυσίας ἐν τῷ πρὸς Ξενοφῶντα)

τριακοντούτης (. . . . καὶ παρὰ Θουκυδίδῃ . . . . καὶ Ἀριστοφάνης)

φοβερός (. . . . παρὰ Θουκυδίδῃ καὶ Φερεκράτει)

Schon diese Zusammenstellungen lassen erkennen, dass es sich in den Thukydidesglossen des Photios nicht um die Erklärung des Schriftstellers, nicht um reine Thukydidesglossen handelt. Thukydides wird nur als Muster vorgeführt oder auf seine Mustergiltigkeit hin geprüft. So verfährt kein Scholiast, sondern nur ein Atticist. Die Annahme einer besonderen Thukydidesquelle des Photios, die nothwendige Consequenz einer irrigen Auffassung des Verhältnisses von Suidas zu Photios, wird also schon hierdurch widerlegt. Die Behandlung des Thukydides bei Photios ist eine durchaus einheitliche, rein atticistisch: Thukydides wird nur von sprachlichen Gesichtspunkten aus betrachtet. Daran ändert auch die Thatsache nichts, dass einige Glossen so geformt sind, dass neben dem Lemma nur die Bedeutung des Wortes, verbunden mit einem Citate, steht. Denn keine einzige dieser Glossen[1]) schliesst es aus, dass die betreffende *λέξις* als *χρῆσις* mitgetheilt würde, keine einzige erklärt die Wörter um des Autors oder um der Sache willen.

Werden durch die Einheitlichkeit der Behandlung alle Thukydidesglossen einem und demselben Autor zugewiesen, und zwar einem

1) Es sind auch nicht viele: *ἰδιώτας, ἱερῶσθαι, καθέδρα* I, *κατεργάσασθαι, λεπτὰ πλοῖα, λίαν ἐντός, ναυλοχεῖν, ξενίσεις, ξυναλλαγῆναι, Ὀπικίαν, οὐ ῥᾳδίως, παραβεβάσθαι τὰς σπονδάς, παρέλυσαν, παρεξερεσίαν, περιορᾶσθαι, πιθανώτατος τοῖς πολλοῖς, πολυτελές, πομπήν, πορισταί, προκεχωρηκότος, πρόοπτρον, προσέκειτο, πρότριτα, ῥία, σφάγας, τεττιγοφόροι, τραυματισθῆναι, ὑπαγωγάς.*

Atticisten, so wird dieser Schluss durch eine weitere Beobachtung zur Gewissheit erhoben. Der Verfasser der Glossen begnügt sich nicht damit, einfach den Sprachgebrauch des Thukydides anzumerken, vielfach steht er seinem Autor mit einer Art von Kritik gegenüber. Thukydides nimmt für ihn unter den attischen Schriftstellern eine Sonderstellung ein. Das zeigen mehrere Formeln, in denen die übrigen, in jedem Sinne mustergiltigen Autoren unter einem allgemeinen Ausdrucke zusammengefasst und Thukydides neben ihnen allein namhaft gemacht wird:

Θουκυδίδης καὶ τῶν ἄλλων οἱ πλείους (s. v. *καθαιρήσετε*), *Θυκυδίδης η΄ ... καὶ ἐν πᾶσιν οὕτως* (s. v. *κέρας*), *Θουκυδίδης ... οὕτω καὶ οἱ παλαιοὶ πάντες* (s. v. *ξύν*), *οὕτως λέγει Θουκυδίδης καὶ οἱ ἄλλοι* (s. v. *πανστρατιᾷ*), *οἵ τε ἄλλοι καὶ μάλιστα Θουκυδίδης* (s. v. *παράλογον*), *λέγουσι μονοσυλλάβως, παρὰ δὲ Θουκυδίδῃ δισυλλάβως* (s. v. *σᾶ* II), *ἑκατέρως λέγουσιν, ὁ Θουκυδίδης δὲ* (s. v. *στάδια καὶ σταδίους*), *καὶ Θουκυδίδης καὶ οἱ ἄλλοι* (s. v. *ὑπάγειν εἰς δίκην*).

Die Uebereinstimmung des Thukydides mit dem gewöhnlichen Attisch ist aber nicht selbstverständlich, sie muss erst hervorgehoben werden. In der That gehört Thukydides für diesen Atticisten nicht zu den schlechthin mustergültigen Attikern, er ist ihm Archaist:

ἐφθάραταί φησι Θουκυδίδης καὶ τετάχαται, πάντα τὰ τοιαῦτα ἀρχαϊκά.

κλῇσαι οἱ ἀρχαῖοι λέγουσιν, οὐ κλεῖσαι, καὶ κλῇδα. οὕτως καὶ οἱ τραγικοὶ καὶ Θουκυδίδης.

In demselben Sinne sind wohl auch die *παλαιοὶ πάντες* in der Glosse *ξύν* (s. o.) aufzufassen, sicher die Glosse

σέσωται καὶ σεσωμένος οἱ παλαιοὶ ἄνευ τοῦ σ, καὶ διεζωμένοι φησὶ Θουκυδίδης, οἱ δὲ νεώτεροι σέσωσμαι ....

Und so stehen s. v. *ὑποκρίνεσθαι* die *παλαιοί*, *Θουκυδίδης*, die *Ἴωνες*, *Ἡρόδοτος*, s. v. *ἦα* die *Ἴωνες* und *Θουκυδίδης* neben einander. Anderwärts werden dem Thukydides nichtattische Elemente in seiner Sprache nachgewiesen:

εὔλαχα· τὸ ἄροτρον παρὰ Θουκυδίδῃ. Δώριος δὲ ἡ λέξις.

ὁμωχέτας Θουκυδίδης τοὺς συννάους θεοὺς καὶ ὁμορόφιους. Βοιωτιακὴ δὲ ἡ λέξις.

Besonders häufig wird auf die Aehnlichkeit der Sprache des Thukydides mit Homer hingewiesen:

ἀγῶνα· καὶ Ὅμηρος τὸν τόπον αὐτόν, ἐν ᾧ ἀγωνίζονται, ⟨καὶ⟩ Θουκυδίδης ε'· προσελθὼν εἰς τὸν ἀγῶνα ἀνέδησε τὸν ἡνίοχον.

οὔπως· οὐδένα τρόπον, καὶ Θουκυδίδης ε' καὶ Ὅμηρος· ὦ γέρον, οὔπως τοῦτο ἐγὼ τελέεσθαι ὀΐω.

παραβάλλεσθαι· τὸ ἐξαπατῆσαι Θουκυδίδης α'. οὕτως καὶ Ὅμηρος· παραβλήδην ἀγορεύων.

περιωπὴ καὶ πισύνη καὶ πύστις· πάντα ταῦτα γλωττώδη παρὰ Θουκυδίδῃ, καλεῖ δὲ περιωπὴν τὴν φροντίδα καὶ περίσκεψιν, οὐ τὸν τόπον, ὡς Ὅμηρος.

πολεμησείειν· πολεμητικῶς ἔχειν. Θουκυδίδης ἐν τῇ α', ὡς καὶ τὸ Ὁμηρικόν· τῷ ῥ' οἵ γ' ὀψείοντες ἀϋτῆς καὶ πολέμοιο.

Mehrfach wird die Redeweise des Thukydides als Ausnahme der der strengen Attiker gegenübergestellt (s. v. *εὐπραξίαν*, *ἑώρων*, *κώμην*, *σᾶ* II, *μαλακὸς καὶ μαλθακός*, *σκῦλα* I, *στάδια καὶ σταδίους*), einmal erhält ein Ausdruck des Thukydides die Censur *ἰδίως*: *ἴδιος* geht von der Bedeutung ‚individuell, eigenartig, persönlicher Eigenthümlichkeit angehörend' in diesem Litteraturgebiete, wo die allgemeine Praxis gleichbedeutend mit ‚Recht' ist, in den Begriff ‚fehlerhaft' über; *ἰδιογράφοι* sind Leute, die ihren eigenen Stil der anerkannten Sprachrichtigkeit vorziehen, also fehlerhafte Stilisten. Diese historische und stilistische Beurtheilung der Schreibweise des Thukydides ist in der That etwas Individuelles, nicht von selbst durch die Sache gegeben. Aus Cicero ist jedem bekannt, dass mit dem Beginne der atticistischen Renaissance es bedingungslose Bewunderer des Thukydides gegeben hat: Cicero selbst und der ältere Dionys von Halikarnass vertreten die entgegengesetzte Beurtheilung auf rhetorischem Gebiete; aber Dionys wenigstens greift schon auf das Sprachliche hinüber, und dort urtheilt er ähnlich wie der Verfasser unserer Glossen. Ich kann mich begnügen, auf das zweite Capitel des Briefes an Ammaeus zu verweisen, wo Thukydides bezeichnet wird als *ἐπὶ μὲν τῆς ἐκλογῆς τῶν ὀνομάτων τὴν τροπικὴν καὶ γλωττηματικὴν καὶ ἀπηρχαιωμένην καὶ ξένην λέξιν παραλαμβάνων πολλάκις ἀντὶ τῆς κοινῆς καὶ συνήθους τοῖς καθ' ἑαυτὸν ἀνθρώποις*. Der Autor unserer Glossen ist nur augenscheinlich eine Stufe weiter: er vergleicht den Thukydides nicht nur mit der *κοινὴ καὶ συνήθης τοῖς καθ' ἑαυτὸν λέξις*, sondern mit der *συνήθεια* seiner eignen späteren Zeit.

Es nöthigt also alles zu der Annahme, dass sämmtliche Photiosglossen, in denen Thukydides behandelt wird, aus einer und derselben Quelle stammen. Ein atticistisches Buch muss das gewesen sein: von reinen Thukydidesglossen kann man nicht reden. Alle Indicien weisen mit zwingender Kraft auf Aelius Dionysius hin. Er allein hat den Thukydides berücksichtigt. Er allein, nicht Pausanias, hat grammatisch-stilistische Interessen verfolgt, er allein hat sich um Dinge, wie Flexionsbildung, Orthographie und Geschlecht der Wörter gekümmert, und durch und durch grammatisch sind die Glossen des Photios. Er allein hat die Vorschriften und Regeln gegeben, die uns in den Thukydidesglossen überall entgegentreten. Er ist es gewesen, der häufig die ionische Redeweise zum Vergleiche heranzog: bei Pausanias traten die Ἴωνες zurück. Auf Schritt und Tritt begegnen uns in den Glossen des Photios Wendungen und Formeln, die nur dem Aelius Dionysius eigenthümlich sind. Wenn also von den fünf Thukydidescitaten und -glossen des Aelius Dionysius innerhalb der Buchstaben, in denen Photios erhalten ist, drei thatsächlich bei Photios wiederkehren (Frgm. 272 = πασσυδίῃ, Frgm. 278 = πελιδνόν und πελιτνόν, Frgm. 302 = σᾶ II und σῶοι)[1], so ist damit Aelius Dionysius als die Quelle erwiesen, der Photios seine Thukydidesglossen verdankt.

1) Von den zwei Thukydidesglossen des Aelius Dionysius, die bei Photios fehlen, ist eine von Photios einfach ausgelassen (Frgm. 230), die andere (Frgm. 298, p. 207, 8 Schwabe) ist nicht einmal in dem oben angenommenen Sinne Thukydidesglosse, sondern eine Auseinandersetzung über σσ und ττ, charakteristisch für Aelius Dionysius, weil auch hier wieder der boiotische und der ionische Dialect, Homer, die Tragiker und Platon neben Thukydides herangezogen werden.

Göttingen. GEORG WENTZEL.

UEBER EINE STELLE IM OCTAVIUS DES MINUCIUS FELIX.

Der Dialog Octavius enthält, so viel ich sehe, keine Beziehungen auf das neue Testament, auf das alte zwei, beide verdächtigt und von der modernen Kritik ausgeschieden, die erste in c. 19 in dem Nachweis, dass die griechischen Philosophen in der Anerkenntniss Einer Gottheit, die nichts sei als Geist und Vernunft, mit den Christen in Uebereinstimmung sich befänden. Um dies zu erhärten, wird, was die vornehmsten unter ihnen über Gott und die Welt gelehrt haben, auf knappen Ausdruck gebracht, in langer Aufzählung vorgeführt, meist nach Cicero *de natura deorum* 1, 10, wiewohl die *Academica* 2, 37 ähnliches enthalten, und wiederholt (19, 4. 5. 15) auf die Uebereinstimmung ausdrücklich hingewiesen. Octavius hebt aber an (19, 3) *quid aliud et a nobis deus quam mens et ratio et spiritus praedicatur? recenseamus, si placet, disciplinas philosophorum: deprehendes eos etsi sermonibus variis ipsis tamen rebus in hanc unam coire et conspirare sententiam,* und schliesst, nach Aufreihung der Meinungen, diesem Anfang entsprechend, ab mit den Worten (20, 1) *exposui opiniones omnium ferme philosophorum, quibus inlustrior gloria est: * deum unum multis licet designasse nominibus*[1]*), ut quivis arbitretur aut nunc Christianos philosophos esse aut philosophos fuisse iam tunc Christianos.* Die Reihe selbst eröffnet, da die Sprüche der Sieben nicht in Betracht kommen sollen, Thales von Milet: (19, 4)

> *sit Thales Milesius omnium primus, qui primus omnium de caelestibus disputavit. is autem Milesius Thales rerum initium aquam dixit, deum autem eam mentem quae ex aqua cuncta formaverit:* [*eo altior et sublimior aquae et spiritus ratio, quam ut ab homine potuerit inveniri, a deo traditum*]: *vides philosophi principalis nobiscum penitus opinionem consonare.*

1) Ueber die Lücke, die ich angenommen, und deren muthmassliche Ergänzung s. Prooem. z. Ind. Lect. Berol. 1894 S. 6 f.

Die Worte *eo altior — traditum* hat Halm als Glossem in Klammern geschlossen, und ihm sind darin die neueren Herausgeber alle, Dombart, Cornelissen, Baehrens gefolgt. Er selbst beruft sich auf Io. Fred. Gronovius' Vorgang, der in seiner *Observatorum in scriptoribus ecclesiasticis monobiblos* (Daventriae 1651) c. VII p. 79 über diese Worte sich verbreitet und darzuthun sucht, dass das, was hier als die *altior et sublimior aquae et spiritus ratio* bezeichnet werde, die nicht ein Mensch erfunden, sondern Gott verkündigt habe, nicht, wie man gemeinhin angenommen, einen Hinweis auf Moses und die Genesis enthalte, sondern — doch ich muss seine Worte anführen: *equidem rationem illam altiorem ac sublimiorem aquae et spiritus in Christianorum sermonibus non aliam existimo quam παλιγγενεσίαν quae fit in sacramento initiationis ex aqua consecrata et spiritu.* Es leuchtet aber ein, dass wenn Gronov Recht hat und die *sublimior aquae et spiritus ratio* die Wirksamkeit von Wasser und Geist in dem christlichen Taufsacrament bezeichnen soll, die Worte hier nicht stehen können, wo sie den unerlässlichen Zusammenhang zwischen der Lehre des Thales, *rerum initium aquam dixit, deum autem eam mentem quae ex aqua cuncta formaverit* und dem Urtheil des Octavius über sie, *vides philosophi principalis nobiscum opinionem consonare* in unerträglicher Weise zerreissen. Gronov schloss daher auf dem Grunde seiner Erklärung mit Recht, dass die Worte ein fälschlicher Zusatz seien, den man wegzuschneiden habe, oder — eine zweite Möglichkeit, die sich ihm aus seiner Auslegung ergab — sie sind von ihrem Platze weg hinter den folgenden Satz zu stellen: *vides philosophi principalis nobiscum opinionem consonare. Sed altior et sublimior aquae et spiritus ratio, quam ut ab homine potuerit inveniri, a deo tradita.* Aber zugegeben, die Worte enthalten den Sinn, den ihnen Gronov untergelegt, so wird man keins von beiden begreiflich finden, weder, wenn die Umstellung gelten soll, was Minucius könnte bewogen haben, in diesem Zusammenhang den zwecklosen Seitenblick auf das Wasser der Taufe zu werfen, noch, wenn die Worte an ihrer Stelle als fremdartiges Emblem getilgt werden sollen, welchen Anlass ein Interpolator in der klaren und abgerundeten Rede gefunden habe, sie mit einer hier so ungehörigen Bemerkung zu bereichern und zu verderben.

Was Gronov zu seiner Auslegung bestimmte, war die Erinnerung an eine Stelle des Firmicus Maternus *de errore pro-*

fanarum religionum, der von der ägyptischen Verehrung des Wassers auf eine andre Art von Wasser und dessen Wirkung zu reden kam (c. 2, 5): *frustra tibi hanc aquam quam colis putas aliquando prodesse: alia est aqua qua renovati homines renascuntur. hanc aquam, quam colis, per annos singulos vis alia decoctis venarum meatibus siccat aut certe funestus regis tui sanguis commaculat: illa quam despicis ignita venerandi spiritus maiestate decoratur, ut ex ipsa per veteres conscientiae cicatrices credentibus hominibus salutaris sanitas inrigetur.* Und die einmal aus unzeitiger Reminiscenz eingesogene Meinung — denn Gronov hielt seine Auslegung wenigstens für sicher — ward, so sehr ihr auch bei Minucius alles zu widersprechen schien, den unfügsamen Worten mit Gewalt aufgezwängt. Denn, wie es der Kritiker Art ist, statt zu schliessen, weil die fraglichen Worte an ihrer Stelle den vorausgesetzten Sinn nicht haben können, werden sie wohl einen andern haben, wird vielmehr so gefolgert, weil sie mit der angenommenen Bedeutung an ihrer Stelle unmöglich sind, so sind sie von dort zu entfernen, sei es umzustellen oder als Glossem zu streichen.

Ob Halm, der auf Gronov verwies, und die ihm gefolgt sind, mit Gronovs Annahme der Interpolation auch seine Auslegung der Worte sich angeeignet haben, darf man bezweifeln: ihnen ist vermuthlich die Erklärung nicht bekannt oder nicht erinnerlich gewesen, und nur weil sie ein Bedenken in den überlieferten Worten fanden, kam es ihnen gelegen, dass schon ein angesehener Kritiker älterer Zeit, gleichgültig aus was immer für Gründen, sie zu beseitigen gerathen hatte; meint doch Halm, dass aus der festgestellten Schreibung der Handschrift die Annahme des Glossems eine besondere Stütze empfange. Und ohne Beispiel wäre es nicht, dass eine Vermuthung mit fortgeschleppt worden, für deren Anlässe und Begründung sich Niemand erwärmen wollte.

Lassen wir also Gronovs Erklärung auf sich beruhen, die grundlos von aussen herangebracht nur Gewaltsamkeiten im Gefolge gehabt hat, und suchen den Sinn der Worte nicht aus einem andern Autor, sondern aus ihnen selbst zu gewinnen. Wer aber diese ohne Vorurtheil ins Auge fasst, wird kaum zweifeln, dass sie auf die Worte der Genesis 1, 2 hinweisen wollen *καὶ πνεῦμα θεοῦ ἐπεφέρετο ἐπάνω τοῦ ὕδατος*, und dass nicht von einer andern höheren Theorie von Wasser und Geist die Rede ist, sondern von der Lehre des Thales selbst ausgesagt werde, sie sei zu hoch

und erhaben, als dass ein Mensch sie habe erfinden können, die Gott vielmehr überliefert habe: womit ein Bedenken angedeutet werden soll, ob Thales selbst der Erfinder seiner Lehre gewesen, und ein Gedanke zum Ausdruck kommt, nicht unähnlich dem, der c. 34, 5 ausgesprochen wird, *animadvertis philosophos eadem disputare quae dicimus, non quod nos simus eorum vestigia subsecuti, sed quod illi de divinis praedictionibus prophetarum umbram interpolatae veritatis imitati sint.*

Es lauten aber die uns beschäftigenden Worte in der Pariser Handschrift so: *eo altior et sublimior aquae et spiritus ratio quam ut ab homine potuerit*[1]) *inveniri a deo traditum.* Halm hat die letzten drei Worte durch Interpunction vom Vorigen abgetrennt und dadurch ihren Sinn verdunkelt. Die Vulgata war *quam ut ab homine potuerit inveniri a deo tradita*, mit Rückbeziehung auf *ratio*, untadelig an sich, aber dasselbe gestattet *a deo traditum*, das mit dem Vorigen verbunden, den Ausdruck verallgemeinert, aber in der Verallgemeinerung auch das Specielle einschliesst, das verstanden wird: *sublimior aquae et spiritus ratio quam ut ab homine potuerit inveniri a deo traditum:* 'die Lehre vom Wasser und Geist ist höher, als dass von einem Menschen hätte erfunden werden können, was von Gott überliefert ist.' Auch im Uebrigen ist der Wortlaut der Stelle ohne Anstoss, und ist insbesondere die Verbindung des Comparativs mit *quam ut* gebräuchlicher Rede entsprechend. So schreibt Cicero (*de fin.* 5, 16, 44) *quod praeceptum quia maius erat, quam ut ab homine videretur, idcirco assignatum est deo.* Seneca *Controv.* 1, 2, 18 *maior res videbatur, quam ut posset credi sine deorum immortalium adiutorio gesta.* Valerius Maximus 5, 3, 5 *amplitudinem fortunae tuae . . intueor, et ruinam eius maiorem esse, quam ut manu mea attemptari debeat, memini.* Gellius 14, 2, 25 *maius ego altiusque id esse existimavi, quam quod meae aetati et mediocritati conveniret, ut cognovisse et condemnasse de moribus . . viderer.* Derselbe 2, 18, 10 *de Epicteto philosopho nobili, quod is quoque servus fuit, recentior est memoria, quam ut scribi quasi oblitteratum debuerit.* Warum sollte nicht Minucius sich in ähnlicher Art ausgedrückt haben? Und in der Satzform

1) *poterit* die Hdschr., was zwei der Neuesten, welche die Stelle einklammern, beibehalten, um wohl gar auch darin ein Indicium der Interpolation anzudeuten: als ob der christliche Leser, dem sie diesen Zusatz zuschreiben, nicht soviel Latein verstanden, um nur eine richtige Construction herzustellen.

wenigstens ist keine Spur fremder Zuthat zu erkennen. Nur *eo* bereitet Schwierigkeit, das mit den Comparativen verbunden, eine andre Construction, nicht *quam ut* erwarten liess, und weiss ich diese Vermischung von Verschiedenartigem durch kein treffendes Beispiel zu sichern. Doch was wichtiger ist, so richtig und richtig ausgedrückt der Gedanke ist, dass Thales' Lehre vom Wasser und Geist zu hoch und erhaben sei, als dass ein Mensch habe erfinden können, was Gott geoffenbart habe, so fragt man doch, welchem Zweck der Gedanke an dieser Stelle zu dienen bestimmt war, der lose zwischen die beiden zusammengehörigen Sätze in die Mitte gestellt, kaum recht befriedigen kann, und ist hier allein ein berechtigter Grund des Anstosses zu erkennen. Sieht man auf das Ziel der ganzen Erörterung, die dahin geht zu zeigen, dass die Lehrmeinungen der Philosophen über die Gottheit mit dem christlichen Glauben zusammentreffen, so scheint eine nachdrückliche Betonung, dass Thales' Lehre von Gott geoffenbart und nicht von ihm selbst erfunden sei, dieser Absicht des Schriftstellers eher entgegen als förderlich zu sein, und würde man schwer begreifen, wie dabei dennoch die in *vides philosophi nobiscum opinionem consonare* enthaltene Versicherung der Uebereinstimmung ihren Platz habe finden oder behaupten können. Sollte aber diese Versicherung bestehen, die den Zwecken der ganzen Betrachtung so sehr entsprechend ist, so würde man im Vorangegangenen die Form einer Einräumung erwarten, bei der doch das wenigstens verbliebe, dass man sähe, was Thales als seine Lehre gegeben, sei mit der christlichen Anschauung in Uebereinstimmung. Also, um dem Gedankengang einen volleren Ausdruck zu geben, zum Beispiel in dieser Form: 'Thales hat gelehrt, das Wasser sei der Anfang aller Dinge, Gott aber der Geist, der alles aus dem Wasser geformt habe. Mag immerhin diese Lehre zu erhaben sein, als dass ein Mensch erfunden hätte, was Gott geoffenbart hat: Du siehst wenigstens, dass die Lehrmeinung des alten Philosophen mit unserem Glauben zusammenstimmt.' Womit nicht ein Zweifel ausgedrückt wird, ob die von Thales ausgesprochene Lehre wirklich aus göttlichem Ursprung stamme, sondern diese Frage soll nur dahingestellt bleiben, weil es für die vorliegende Untersuchung, die auf den Nachweis der Uebereinstimmung geht, untergeordnet und gleichgültig ist, wie darüber entschieden werde. Auf solche Weise würden, wie mir scheint, die drei lose zusammengestellten Sätze in eine angemessene

Gedankenverbindung treten, aber man würde eine Bezeichnung der Einräumung erwarten, die ohne ausdrücklichen Hinweis kaum recht verständlich wäre. Diese ist vielleicht aus *eo* zu gewinnen, das wir bedenklich fanden, aber unerledigt in seinem Satze stehen liessen. Denn dürfte man annehmen, nicht *eo* sondern *ēo* sei geschrieben gewesen, d. i. *esto* (wie in der Pariser Handschrift selbst *ē* für *est* geschrieben wird), so wäre dem Gedankengefüge die einräumende Form gewonnen, nach der wir suchten.

> *Is Milesius Thales rerum initium aquam dixit, deum autem eam mentem quae ex aqua cuncta formaverit. Esto altior et sublimior aquae et spiritus ratio, quam ut ab homine potuerit inveniri a deo traditum: vides philosophi principalis nobiscum penitus opinionem consonare.*

Die Anwendung von *esto* in dem einräumenden Sinn, den wir hier statuieren, ist, wie bekannt, dem Cicero geläufig gewesen; verwiesen sei u. a. auf *de fin.* 2, 19, 61; *Tusc. disp.* 1, 43, 102; *de rep.* 4, 10, 11. Doch wie man entscheidet, ob mein Vorschlag Billigung findet oder man auf ähnlichem Wege anderes und besseres gewinnt, so viel scheint auch meine Erörterung gezeigt zu haben, dass man viel zu rasch zur Ausmerzung eines Satzes geschritten ist, der zwar, so lange er lose in seiner Umgebung schwankte, Verdacht erregen konnte, aber richtig eingehängt und eingehakt, ein nützliches Glied in der Gedankenbewegung abgiebt.

Um so mehr wird man Bedenken tragen müssen, die andre Beziehung auf das alte Testament in der schon oben angeführten, der unsrigen in jedem Betracht verwandten Stelle (c. 34, 5)

> *animadvertis philosophos eadem disputare quae dicimus, non quod nos simus eorum vestigia subsecuti, sed quod illi de divinis praedictionibus prophetarum umbram interpolatae veritatis imitati sint*

mit einem der neuesten Kritiker des Minucius ʻals das Emblem eines christlichen Lesersʼ zu beseitigen.

Berlin, im Februar 1895. I. VAHLEN.

DAS ATTISCHE GEMEINDEBUCH.

Die Frage, ob das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* der Athener dem *λήξεως ἄρχειν* oder dem *λαγχάνειν ἀρχήν* seinen Ursprung verdanke, ist jüngst in letzterem Sinne beantwortet worden. E. Koch hat in einer schätzenswerthen Abhandlung das Für und Wider der für die Entscheidung dieser Frage in Betracht kommenden Zeugnisse des Alterthums sorgfältig gewogen und gefunden, dass besagtes Grammateion die athenische ‚Beamtenloosungsliste' bedeute und dass der überlieferten Etymologie, die sich auf *ἄρχειν τῶν λήξεων* gründet, nicht mehr Werth beizumessen sei, als so mancher andern antiken Worterklärung.[1] Ich halte das Urtheil, dass die Zunge der Kochschen Wage gesprochen, nicht für zutreffend und möchte die von ihm bei Seite geschobene antike Etymologie durch sachliche Gründe zu stützen suchen, denn einer grammatischen Stütze bedarf dieselbe nicht.

Dass die alljährliche Ausloosung der athenischen Staatsbeamten auf Grund der Namenliste des *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* erfolgte, ist eine Thatsache, die uns von den antiken Berichterstattern in unzweideutiger Weise überliefert wird und an der zu zweifeln nicht die entfernteste Veranlassung vorliegt. Da ich später auf die Zeugnisse zurückkommen muss, mögen sie hier einen Platz finden. Schol. Dem. XXI 83: *τοὺς ὑπὲρ πεντήκοντα*[2]) *ἔτη γεγονότας καὶ καθαροὺς πάσης αἰτίας ὑπειλημμένους ἀπὸ τοῦ ληξιαρχικοῦ γραμματείου κληρώσαντες τὰ τῶν πολιτῶν διαιτᾶν ἐποίουν.* Hiermit ist die Angabe des Suidas zusammenzustellen s. *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον A*: *Ἀθηναίων τῶν ἀστῶν τῶν ἐχόντων ἡλικίαν ἄρχειν ἀναγράφεται τὸ ὄνομα προστιθεμένων τῶν*

---

1) Griechische Studien H. Lipsius dargebracht (Leipzig 1894) 11 ff.

2) Koch bemerkt S. 16: ‚muss heissen *ἑξήκοντα*'. Ich kann mich von der Nothwendigkeit und Sicherheit der Aenderung nicht überzeugen, denn dass der Bestellungsmodus der Schiedsrichter nicht immer der gleiche gewesen, zeigt Aristoteles *Ἀθ. π.* 53. Auch für das Richtercollegium der Epheten bildete das 50. Jahr die untere Altersgrenze.

δήμων αὐτοῖς. καὶ ἐξ ἐκείνων τῶν γραμματείων κληροῦσι τὰς ἀρχάς.[1]) Es ist das Verdienst von Koch, unserer Vorstellung vom athenischen Loosungsmodus durch den Hinweis auf diese Zeugnisse eine greifbarere Gestalt gegeben zu haben.

Dagegen vermag ich dem etymologischen Erklärungsversuch, mit dem Koch sich von dem Boden der antiken Ueberlieferung entfernt, nicht beizustimmen. Er geht von dem athenischen Beamtencollegium der 6 *ληξίαρχοι* aus, über die wir sonst nichts wissen, als dass sie im Verein mit den 30 *συλλογῆς τοῦ δήμου* bei den Volksversammlungen als Controlbeamte fungirten. Koch schliesst aus dem Vorhandensein dieser *ληξίαρχοι*, dass *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* nichts anderes bedeuten könne, als die ‚Lexiarchenliste' und dass dieses Wort in derselben Weise abgeleitet werden müsse, wie der Name jener Beamten. Wie *ταξίαρχος ἄρχων τῆς τάξεως*, so bedeute *ληξίαρχος ἄρχων τῆς λήξεως* und bezeichne den ‚Vorsteher der Loosung'. *Ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* bezeichne mithin die Loosungsliste der Beamten, die von dem *λαχεῖν τὰς ἀρχάς* ihren Namen erhalten habe.

Diese Schlussfolgerung ist bestechend, aber sie führt vom richtigen Wege ab. Koch ist der von ihm selbst aufgestellten unzweifelhaft richtigen Forderung der Methode nicht treu geblieben, denn er folgert gerade in der entgegengesetzten Weise, wie er folgern will und zu folgern verspricht. Wenn *ληξίαρχος* den bezeichnet, der *λήξεως ἄρχει* und das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* auf demselben Wege erklärt werden soll, wie der Name der *ληξίαρχοι*, so kann das Wort nicht von *λαχεῖν τὰς ἀρχάς* abgeleitet werden.

Es giebt hier nur zwei Möglichkeiten. Entweder sind die beiden Praemissen, die Koch aufgestellt hat, richtig: dann ist der Schluss, den er aus ihnen zieht, falsch. Oder die Praemissen sind beide falsch: dann hat der vom ihm gezogene Schluss logische Berechtigung und es würde sich nur um die Frage handeln, wie weit er sachlich berechtigt ist. Die Entscheidung zwischen beiden Möglichkeiten ist gegeben: da die Richtigkeit der Kochschen Praemissen über jeden Zweifel erhaben ist, so kann *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* nichts anderes bezeichnen, als die Liste derer, die *λήξεως ἄρχουσιν.*

1) Das defecte Zeugniss bei Bekker An. I 191 geht offenbar auf dieselbe Quelle zurück wie der erste Suidasartikel und kann unberücksichtigt bleiben.

Was sagen die antiken Zeugnisse zu dieser Forderung der Logik? Sie mögen selber reden. Schol. Aisch. g. Timarchos 18: *ἐκλήθη δὲ τὸ ληξιαρχικὸν . . ἀπὸ τοῦ τοὺς ἐν αὐτῷ γραφομένους ἄρχειν τῆς λήξεως, ὅπερ ἐστὶ τοῦ κλήρου· ἐγράφοντο δὲ ἐνταῦθα οἱ τέλειοι γενόμενοι καὶ δυνάμενοι τὰ κοινὰ διοικεῖν.* Harpokration s. *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον· Αἰσχίνης ἐν τῷ κατὰ Τιμάρχου* (18). *εἰς ὃ ἐνεγράφοντο οἱ τελεωθέντες τῶν παίδων, οἷς ἐξῆν ἤδη τὰ πατρῷα οἰκονομεῖν, παρ' ὃ καὶ τοὔνομα γεγονέναι, διὰ τὸ τῶν λήξεων ἄρχειν· λήξεις δ' εἰσὶν οἵ τε κλῆροι καὶ αἱ οὐσίαι, ὡς καὶ Δείναρχος ἐν τῇ πρώτῃ καθ' Ἡγελόχου συνηγορίᾳ περὶ ἐπικλήρου.*[1]) Wir sehen also, dass unsere durch logische Folgerung gewonnene Worterklärung durch die antiken Zeugnisse bestätigt wird. Das Alterthum hat überhaupt keine andere Etymologie für *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* gekannt, als die soeben erwähnte *ἀπὸ τοῦ ἄρχειν τῆς λήξεως.*

Doch wir haben die wichtigste Instanz in dieser Frage noch nicht consultirt. Wie stellt sich das athenische Staatsrecht zu besagter Etymologie und welche Rolle spielt das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* in demselben? Diese Frage ist zunächst dahin zu beantworten, dass nach der übereinstimmenden Angabe sämmtlicher Quellen des *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* den attischen Gemeindebehörden als Personalinventar diente, in das jeder Gemeindeangehörige eingetragen wurde, sobald er 18 Jahre alt geworden war.[2])

1) Ebenso Suid. Phot. s. *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* (abgesehen von den Citaten) und etwas dürftiger Poll. VIII 104.

2) Schol. Aisch. g. Ktes. 122: *πολλάκις ἔγνωμεν ὅτι ἀπὸ ὀκτωκαίδεκα ἐτῶν ἐνεγράφοντο εἰς τὸ ληξιαρχικὸν οἱ Ἀθηναῖοι.* Dasselbe berichtet Aristoteles mit anderen Worten *Ἀθ. π.* 42: *ἐγγράφονται δ' εἰς τοὺς δημότας ὀκτωκαίδεκα ἔτη γεγονότες* — denn *τὰ γραμματεῖα ταῦτα ἦν παρὰ τοῖς δημόταις* (Schol. Aisch. g. Tim. 18) — *κἄν τις δόξῃ νεώτερος ὀκτωκαίδεκ' ἐτῶν εἶναι,* (*ἡ βουλὴ*) *ζημιοῖ τοὺς δημότας τοὺς ἐγγράψαντας.* Unter den Neueren herrscht darüber, welche Altersstufe hier gemeint sei, keine Einigkeit. Aber die Sache ist vollkommen klar. *Ὀκτωκαίδεκα ἔτη γεγονὼς* ist der, welcher sein 18. Lebensjahr zurückgelegt hat und in das 19. eingetreten ist. Der terminus, post quem die Eintragung in das Gemeindebuch gesetzlich stattzufinden hatte, ist der 18. Geburtstag, mit dem das 19. Lebensjahr angetreten wird. Epheben sind also die Jünglinge, welche in ihrem 19. und 20. Lebensjahre stehen, d. h. 18 und 19 Jahre alt sind. [Vgl. oben S. 347 ff. ANM. D. RED.] Wer mit zurückgelegtem 18. Lebensjahr in die Bürgerliste eingetragen war, hatte nach 41 Jahren sein 59. Lebensjahr zurückgelegt und gehörte das folgende 42. Militärjahr hindurch zu der im 60. Lebensjahr stehenden letzten Wehrpflichtsclasse, der

Die Einzeichnung vollzog sich in jedem Dorfe in gleicher Weise und nachdem die Neueingetragenen die Rathsprüfung bestanden hatten, traten sie ihre zweijährige Dienstzeit an, während der sie weder *δίκην διδόναι* noch *λαμβάνειν*, geschweige denn Staatsämter bekleiden durften: *ἵνα μὴ πρόφασις ᾖ τοῦ ἀπιέναι.* Wie sollte man also darauf kommen, das Verzeichniss, in welches die mündig gewordenen und zunächst nur für den Militärdienst ausersehenen Jünglinge eingetragen wurden, als die ,Beamtenloosungsliste' zu bezeichnen? Für die Wahl einer solchen Bezeichnungsweise dürfte es schwer fallen, in dem athenischen Staatsrecht einen Anhaltspunkt zu finden, da die Berechtigung zur Aemterbekleidung an viel spätere Altersstufen geknüpft war.

Dagegen ist in dem athenischen Recht das charakteristische Zeichen für die Mündigkeit die Herrschaft über die *λῆξις*, das Recht *λῆξιν λαγχάνειν*. Die antiken Lexikographen, deren Stellen oben angeführt sind, bezeugen übereinstimmend, dass *λῆξις* in diesem Fall das Erbgut bezeichne und führen als Belege für ihre Behauptung Stellen aus den attischen Rednern an, deren Wortlaut uns allerdings nicht mehr vorliegt (*λήξεις δέ εἰσιν οἵ τε κλῆροι καὶ αἱ οὐσίαι*).[1] Ich kann die ,gewichtigen Bedenken' nicht theilen, die Koch zu der Verwerfung dieser Ueberlieferung veranlassen. Er bemerkt, dass es vor allem schwer sein dürfte, das Wort *λῆξις* in der genannten Bedeutung nachzuweisen und dass

die Besorgung des Diaitetenamtes oblag. Die Worte des Aristoteles *Ἀθ. π.* 53 *διαιτηταὶ δ' εἰσὶν οἷς ἂν ἑξηκοστὸν ἔτος ᾖ* bedeuten also nicht, dass die Diaiteten das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, sondern dass sie im 60. Jahre stehen. Das beweist die gleich darauffolgende Bemerkung: *τὸν δὲ τελευταῖον τῶν ἐπωνύμων λαβόντες οἱ τετταράκοντα διανέμουσιν αὐτοῖς τὰς διαίτας.* Wer das 60. Jahr zurückgelegt hat, steht bereits *ὑπὲρ τὸν κατάλογον* und hat mit dem Felddienst ebensowenig zu schaffen wie mit Rechtshändeln. v. Wilamowitz widerspricht sich, wenn er die Aufnahme unter die Epheben einmal beim Eintritt in das 18. Jahr stattfinden lässt (Arist. I 191) und später die Vollendung des 18. Jahres (also den Eintritt in das 19. Jahr) als die Zeitgrenze für die Eintragung in die Bürgerliste bezeichnet (I 225). Wenn die Diaiteten dem letzten Jahrgang entsprechen, so können sie noch nicht 60 Jahre vollendet haben, wie v. Wilamowitz annimmt. Wie man behaupten kann, dass unser ,sechzigjährig' ebensowohl den bezeichne, der das 60. Jahr zurückgelegt hat als den, der es eben angetreten hat, ist mir unverständlich (O. Schulthess, Wochenschr. f. Phil. 1894, 1091).

1) Vgl. Aisch. g. Tim. 103 *ἐπειδὴ δ' ἐνεγράφετο Τίμαρχος εἰς τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον καὶ κύριος ἐγένετο τῆς οὐσίας.*

ihm keine Stelle bekannt sei, die sich mit Sicherheit in diesem Sinne erklären liesse. Doch fehlt es keineswegs an beweiskräftigen Analogien. Ich erinnere daran, dass die drei Landestheile des Peloponnes, um welche die dorischen Fürsten nach der Eroberung der Halbinsel loosen, als ihre *λήξεις* bezeichnet werden (Apoll. II 8, 4). Bei der grossen Welttheilung, welche die Götter nach Platon unter einander vornehmen, fällt Attika dem Hephaistos und der Athena als *λῆξις* zu: *μίαν ἄμφω λῆξιν τήνδε τὴν χώραν εἰλήχατον* (Kritias 109 C). Auch die *ἱερά* und *θυσίαι* zählen zu diesen *λήξεις θεῶν*, nicht anders als die Leiche des Verstorbenen, die man in die Grabestiefe senkt, um den *χθονίοις θεοῖς τῆς ἐκείνων λήξεως ἀποδιδόναι* (Suid. s. *λῆξις*). Der Begriff *λῆξις* umfasst überhaupt alles, worauf jemand einen irgendwie begründeten Anspruch besitzt oder erhebt, gleichviel ob die Begründung desselben durch das Recht, die Geburt oder das Loos gegeben wird. Dem Erbrecht der Athener zufolge gehört die *ἐπίκληρος* und die *κατὰ γένος ἱερωσύνη* ebenso zu der *λῆξις* wie der *κλῆρος* oder die *πατρῴα οὐσία*. Das beweist jetzt mit vollkommener Sicherheit die Nachricht des Aristoteles über die Epheben, denen es untersagt war, zu processiren *πλὴν περὶ κλήρου καὶ ἐπικλήρου κἄν τινι κατὰ γένος ἱερωσύνη γένηται* (*Ἀθ. π.* 42). Die juristische Gleichsetzung der *κλῆροι* und *ἐπίκληροι* folgt übrigens auch aus den für die *κυρία ἐκκλησία* angesetzten gemeinsamen *λήξεις τῶν κλήρων καὶ τῶν ἐπικλήρων* (*Ἀθ. π.* 43), und dass die *ἐκ γένους ἱερωσύνη* nicht anders aufgefasst werden kann, beweist die Angabe des Ps.-Plutarch über die Vererbung des Gentilpriesterthums der Burggottheiten im Eteobutadengeschlechte.[1]) Das hat Koch offenbar verkannt, wenn er behauptet, dass das *ἄρχειν τῶν λήξεων*, im überlieferten Sinne auf die ins *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* eingetragenen angewandt, nur bei den Waisen und Adoptirten zutreffend sei, während für die vielen, die bei Lebzeiten ihres Vaters volljährig wurden, der Name des Verzeichnisses, in dem doch alle Aufnahme fanden, geradezu widersinnig gewesen sei (S. 16).

---

1) Vit. X or. 843 *Ἅβρων λαχὼν ἐκ τοῦ γένους τὴν ἱερωσύνην καὶ παραχωρήσας τῷ ἀδελφῷ Λυκόφρονι.* Dass hier nicht mit Dittenberger und Foucart an eine Entscheidung durch das Loos gedacht werden kann, glaube ich bereits früher gezeigt zu haben. Die *ἱερωσύνη* ist hier ohne Zweifel als Erbanfall (*λῆξις*) zu betrachten und darum kann Habron sie seinem Bruder abtreten, was undenkbar wäre, wenn es sich um ein Loosamt handeln würde.

Ich habe nach dem Gesagten noch einer ‚Erwägung' entgegenzutreten, auf welche Koch besonderes Gewicht legt und zu der er von seinem Standpunkt aus berechtigt ist. Er wirft die Frage auf nach dem Wesen und Zweck des Lexiarchikon und constatirt richtig, dass der Charakter desselben in allererster Reihe ein staatsrechtlicher gewesen sei, entsprechend dem Grundgedanken des Kleisthenes, der das staatliche Bürgerrecht mit der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde unauflöslich verknüpfte. Diese Erwägung ist nicht neu, aber sie ist richtig. Dagegen ist die Schlussfolgerung unrichtig, die Koch aus ihr gezogen hat. Er schliesst: da der Charakter der athenischen Bürgerliste ein staatsrechtlicher ist, so kann die Ueberlieferung nicht Recht haben, die ihren Namen von einer privatrechtlichen Function ableitet.

Es freut mich, dass mir durch diese Bemerkung die Gelegenheit geboten wird, eine Frage zu berühren, deren Entscheidung für unsere Auffassung des athenischen Rechtes von weittragender Bedeutung ist. Es ist die Frage nach der Stellung des Familienrechtes innerhalb des athenischen Gesammtrechtes. Diese Frage wird vielen als eine überflüssige erscheinen, weil sie dieselbe für längst erledigt erachten. Ich theile diese Ansicht nicht, denn ich kann nicht finden, dass die wissenschaftliche Beurtheilung des athenischen Rechtes auch nur in den Grundfragen, die auf römischem Gebiete längst scharf gefasst und in eine feste Form gegossen sind, zu juristisch klaren und haltbaren Vorstellungen durchgedrungen sei. Das athenische Recht wird noch vielfach nach Gesichtspunkten beurtheilt, die aus einem ihm völlig fremden Vorstellungskreise in dasselbe hineingetragen und hineininterpretirt sind, während der Weg doch der umgekehrte sein sollte, dass man die allgemeine Auffassung aus der Summe der speciellen für Athen charakteristischen Erscheinungen abstrahirt. Durch die deductiv analogistische Betrachtung ist das athenische Recht in ein Gewand gezwängt worden, das es von allen Seiten drückt, weil es nicht auf seinen Leib zugeschnitten ist. Infolgedessen wird die Erkenntniss der athenischen Rechtsbildung vielfach beeinträchtigt nicht nur in zahlreichen Einzelfragen sondern auch in wichtigen Grundfragen. Die Römer haben die Grenzlinie zwischen den beiden grossen Rechtscomplexen des öffentlichen und privaten Rechtes nach der Zweckbestimmung gezogen, indem sie definirten: *Publicum ius est, quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum*

utilitatem pertinet (Inst. I 1, 4). Damit ist gewiss der richtige Gesichtspunkt für die Sonderung dieser beiden Rechtszweige gegeben worden. Aber andererseits liegt es doch auf der Hand, dass die Grenzen zwischen Staats- und Privatrecht keine absoluten sind, sondern jeweilen abhängig von dem historischen Entwickelungsgang, den das Rechtsleben des betreffenden Staates eingeschlagen hat. Wie haben wir von diesem Gesichtspunkte aus das athenische Familienrecht zu beurtheilen? Sowohl das Familiengüterrecht als auch das persönliche Familienrecht wird heutzutage allgemein zum Privatrecht gezählt. Ist das auch für Athen zutreffend? Oder hat hier die staatliche Entwickelung einen Weg eingeschlagen, der uns zu einer anderen Rubricirung dieses Rechtszweiges nöthigen könnte? Ich glaube, dass letzteres in der That der Fall ist.

Wer den Organismus des athenischen Rechtslebens mit unbefangenem Auge betrachtet, wird sich der Erkenntniss nicht verschliessen können, dass das gesammte Familienrecht der Athener mit allen seinen Nebenzweigen im strengsten Sinne des Wortes verstaatlicht war. Wo der Staat sich selber der Fürsorge für das Fortbestehen der Familien und ihres Besitzstandes unterzieht, jedem Bürger durch den höchsten Regierungsbeamten alljährlich den ungeschmälerten Besitz seines Privateigenthums garantirt, die Waisen und Erbtöchter bevormundet, die schwangeren Wittwen beim Tode der Männer in seine Obhut nimmt, senil gewordene Bürger entmündigt, schlechte Behandlung der Gattin oder Eltern straft, gegen Unthätigkeit einschreitet, wenn der private Besitzstand dadurch leidet, wo das Staatsgesetz bestimmt: *ἀνεπίδικον μὴ ἐξεῖναι ἔχειν μήτε κλῆρον μήτε ἐπίκληρον* und die souveräne Volksgemeinde sich in regelmässigen Intervallen über die freigewordenen Erbschaften (*κλῆροι*) und Erbtöchter (*ἐπίκληροι*) durch die Regierungsbeamten vortragen lässt[1]), um in eigener Person über die vorliegenden Rechtsansprüche (*λήξεις*) der Interessenten zu entscheiden, da scheint es mir nicht am Platze zu sein, von einem privatrechtlichen Charakter des athenischen Familienrechtes zu reden. Der private Besitzstand ist in Athen eine Lebensfrage des Staates und das ist der Grund, der ihn dazu veranlasst, selbst und so tief in das Familienrecht einzugreifen. Am augenfälligsten tritt uns das Ineinandergreifen

1) v. Wilamowitz (Arist. II 46) betont mit Recht, dass die Fürsorge des Archon in diesem Falle weit weniger dem Sohne und der Erbtochter als dem *κλῆρος* und der Mitgift gilt.

des persönlichen und staatlichen Besitzrechtes in dem System der Leiturgien entgegen, das in keinem andern Staate eine Parallele findet. Der Eintritt der Mündigkeit ist der Moment, mit dem der athenische Bürger sowohl personenrechtlich als auch vermögensrechtlich in ein unmittelbares Verhältniss zur Oberhoheit des Staates tritt[1]), und die Einzeichnung in das Gemeindebuch ist der officielle Act, der diesem Verhältniss seinen staatsrechtlichen Ausdruck verleiht.

Ich glaube hiermit die Bedenken zerstreut zu haben, die Koch gegen die überlieferte Ableitung des Namens der athenischen Bürgerliste ins Feld geführt hat. Dass die alljährliche Ausloosung der Staatsbeamten auf Grund dieses Verzeichnisses erfolgte, welches den gesammten die bürgerlichen Rechte ausübenden Personalbestand des athenischen Staates umfasste, folgt nicht daraus, was Koch über den Zweck und die Bedeutung des Lexiarchikon eruirt hat, sondern aus der Glaubwürdigkeit unserer Ueberlieferung. Die in den Archiven der Gemeinden aufbewahrten Personalregister waren nach den einzelnen Jahrgängen geordnet, in denen die Eintragung stattgefunden hatte, und da die Bekleidung der meisten Aemter an eine bestimmte Altersgrenze (*ἡλικία*) gebunden und die Iteration so gut wie ausgeschlossen war, so kann das Verfahren bei der jährlichen Ausloosung der Beamten kein allzu complicirtes gewesen sein. Nach Koch sollen bei diesem Act die 6 *ληξίαρχοι* als ‚Vorsteher der Loosung‘ fungirt und von dieser Thätigkeit ihren Namen erhalten haben. Doch hält auch diese Behauptung einer genaueren Prüfung nicht Stand. Wenn der Name der Lexiarchen, wie Koch will, mit der Veranstaltung und Leitung der Loosung zusammenhängt, so kann derselbe nicht vom *ἄρχειν τῆς λήξεως* abgeleitet werden, da das Wort *λῆξις* ebenso wie *λαγχάνειν* niemals von der Thätigkeit des activen Loosens oder Ausloosens gebraucht wird — das heisst im Griechischen *κληροῦν* oder *διακληροῦν* — sondern nur das passive Loosen, das durchs Loos Erlangen, bezeichnet. Die Etymologie spricht also nicht für, sondern gegen die von Koch aus ihr erschlossene Mitwirkung der Lexiarchen bei der Beamtenloosung. Ebensowenig weiss die Ueberlieferung etwas von dieser Seite ihrer Thätigkeit. Leider beschränkt sich dieselbe auf das, was uns Pollux VIII 104 über die Lexiarchen erhalten hat: *ληξίαρχοι ἓξ καθίσταντο τῶν πολιτῶν ἐγγεγραμμένων ἐν λευκώματι, καὶ τριάκοντα ἀνδρῶν αὐτοῖς προσαιρεθέντων τοὺς μὴ ἐκκλησιά-*

1) Aisch. g. Tim. 18: (*ὁ νομοθέτης*) *οὐκέτι ἑτέρῳ διαλέγεται, ἀλλ' ἤδη αὐτῷ.*

ζοντας ἐζημίουν καὶ τοὺς ἐκκλησιάζοντας ἐξήταζον· καὶ σχοινίον μιλτώσαντες διὰ τῶν τοξοτῶν συνήλαυνον τοὺς ἐκ τῆς ἀγορᾶς εἰς τὴν ἐκκλησίαν.[1]) Man sieht, von einer Beziehung zu der Beamtenloosung fehlt hier jede Spur. Die Lexiarchen erscheinen vielmehr als die Controlbeamten der Volksversammlung, ausgestattet mit Strafgewalt über die Nichtbesucher der Sitzungen und Prüfungsrecht der zum Besuch berechtigten Bürger. Für letzteres muss ihnen das *λεύκωμα,* das zu Anfang erwähnt wird, als Prüfstein gedient haben. Man wird dasselbe schwerlich von dem *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* trennen können, zumal auch Aristoteles (*Ἀϑ. π.* 53) die Epheben *εἰς λελευκωμένα γραμματεῖα* eingetragen werden lässt. Die Anfangsworte des Artikels sind dunkel, offenbar in Folge starker Verkürzung. Doch scheint mir soviel sicher zu sein, dass der Genetiv *τῶν πολιτῶν* nicht als partitiver zu fassen, sondern von *ληξίαρχοι* abhängig ist und dass die amtliche Thätigkeit der letzteren mit den in das *λεύκωμα* eingetragenen Bürgern in irgendeine Beziehung gebracht wird. Mehr vermag ich aus der Stelle nicht herauszubringen.

Damit sind unsere directen Nachrichten über die Lexiarchen erschöpft, ohne dass sich aus ihnen ein Anhaltspunkt für die Erklärung ihres Namens und die Bestimmung ihres Geschäftskreises gewinnen liesse. Ich glaube, dass die Lösung dieser Frage in einer andern Richtung zu suchen ist und dass das Wort *λῆξις* den Ausgangspunkt dafür bilden muss. Wir begegnen demselben nämlich noch in einer bisher unberücksichtigt gebliebenen Bedeutung, die sowohl auf die *ληξίαρχοι* als auch das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* ein neues Licht wirft. Es heisst nämlich im E. M. s. *ἐπώνυμοι* von den *ἐπώνυμοι τῶν ἡλικιῶν*, die uns jetzt auch aus Aristoteles bekannt sind: *οἳ καλοῦνται καὶ λ ή ξ ε ω ν ἐπώνυμοι.* Wiewohl uns die Quelle des Artikels nicht bekannt ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass die Angaben desselben aus tadelloser Ueberlieferung geflossen sind. Wir lernen aus ihnen die für unsere Frage wichtige Thatsache kennen, dass *λῆξις* gleichbedeutend mit *ἡλικία* gebraucht worden ist und die Jahrgänge des Bürgerkatalogs, für die der gewöhnliche Ausdruck *ἡλικίαι* lautet, auch *λήξεις* genannt wurden.[2]) Es gab in Athen im Ganzen 42 solcher Jahrgänge,

1) Die sonstigen Erwähnungen des Lexiarchen besitzen neben Pollux keine selbständige Bedeutung.

2) Eine schlagende Analogie für diese Bezeichnungsweise bildet die Angabe des Aristoteles (*Ἀϑ. π.* 30) über die vier Loosungsabtheilungen (*λήξεις*),

in die der gesammte Personalbestand der Bürgerschaft vom 18. bis zum 60. Jahre eingetheilt war und dieses sind offenbar die *λήξεις, ὧν ἦρξαν οἱ ληξίαρχοι.* Man wird die Lexiarchen demnach für eine Aufsichtsbehörde halten dürfen, die mit der Controle der Bürgerverzeichnisse betraut war, was mit den Nachrichten über ihre Wirksamkeit bei den Volksversammlungen in bestem Einklang steht. Sie mögen auch bei der Beamtenausloosung Verwendung gefunden haben, doch ist das nicht mehr als eine pure Vermuthung, für die es bisher an jeder Stütze fehlt.[1]) Und was ergiebt sich schliesslich hieraus für das *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*? Wir haben gesehen, dass die überlieferte Erklärung desselben weder in sprachlicher noch in sachlicher Hinsicht zu beanstanden ist. Dass sie die einzig richtige sei, folgt daraus aber noch nicht. Wer wurde denn in das athenische Gemeindebuch eingetragen? Lediglich die 18jährigen Jünglinge, mit denen die Reihe der 42 *λήξεις* anhob und die mit jedem Jahre von selbst in eine höhere *λῆξις* hinaufrückten. Ihr jeweiliges Alter stand nirgends angeschrieben, sondern ergab sich aus den *ἐπώνυμοι τῶν λήξεων*, nach denen auch die Ausschreibung der *στρατεῖαι* erfolgte.[2]) Sollte demnach der Name der athenischen Bürgerliste nicht daraus zu erklären sein, dass sie ein Verzeichniss derer bildete, die als Zugehörige zur *πρώτη λῆξις ἦρξαν τῶν λήξεων*?

in welche 411 die für den Rath der Vierhundert bestimmten Candidaten nach ihrer Altersstufe (wohl auf Grund des Lexiarchikon) getheilt wurden: *βουλὰς δὲ ποιῆσαι τέτταρας ἐκ τῆς ἡλικίας τῆς εἰρημένης εἰς τὸν λοιπὸν χρόνον, καὶ τούτων τὸ λαχὸν μέρος βουλεύειν, νεῖμαι δὲ καὶ τοὺς ἄλλους πρὸς τὴν λῆξιν ἑκάστην* und 31: *ἵνα νεμηθῶσιν οἱ τετρακόσιοι εἰς τὰς τέτταρας λήξεις.* Das von Aristoteles geschilderte Verfahren bei der Bildung des Rathes ist im Einzelnen noch nicht genügend aufgeklärt worden. Einen Anhaltspunkt gewährt Thuk. VIII 86 (*ὅτι πάντες ἐν τῷ μέρει μεθέξουσιν*) und Hesych. s. *λῆξις* (*ἐπὶ μερίδι διακληροῦσθαι*). Zur Sache vgl. U. Koehler, Sitzungsb. d. Berl. Ak. 1895.

1) Wenn wir die CIA IV p. 64 erhaltenen Buchstaben XOI zu *ληξίαρχοι* ergänzen dürften, so würden wir ein urkundliches Zeugniss aus dem 5. Jahrh. für ihre Mitwirkung bei der Loosung besitzen, doch ist die Ergänzung mehr als zweifelhaft. Vgl. R. Schoell, Athenische Festcommissionen (München 1887) 5.

2) *Ἀθ. π.* 53 *χρῶνται δὲ τοῖς ἐπωνύμοις καὶ πρὸς τὰς στρατείας, καὶ ὅταν ἡλικίαν ἐκπέμπωσι προγράφουσιν, ἀπὸ τίνος ἄρχοντος καὶ ἐπωνύμου μέχρι τίνων δεῖ στρατεύεσθαι.* Wie aus der Phylenordnung, so ersieht man auch hieraus die für Athen charakteristische Congruenz der militärischen und Civilkörperschaften.

Basel. JOHANNES TOEPFFER.

SUETONS PRATUM.

Ein Zufall wollte, dass fast zu gleicher Zeit die Fragmente Suetons zweimal gesammelt und bearbeitet wurden. Im Jahre 1857 gab Roth dieselben in seiner Ausgabe des Sueton heraus. Im Jahre 1860 wurden sie gesondert von Reifferscheid publicirt. Die Bearbeitung der beiden Herausgeber war eine grundverschiedene. Roth nahm in der Regel nur solche Fragmente auf, welche den Namen Suetons tragen, er unterliess eine Reconstruction der verlorenen Werke und verzichtete dem Zwecke seiner Ausgabe gemäss auf einen kritischen Apparat. Ganz anders verfuhr sein Nachfolger, Reifferscheid. Er wollte die verlorenen Werke Suetons soviel als möglich restituiren, er suchte daher überall nach den zersprengten Trümmern, mochten sie dem Sueton beigelegt sein oder nicht; die gewonnenen Fragmente stattete er mit einem reichen kritischen Apparat aus. Die Leistung Reifferscheids wurde bei ihrem Erscheinen bewundert und als ‚epochemachend'[1]) anerkannt. Schon der Umstand, dass sich Fr. Ritschl durch die Edition der Vita Terentiana als Mitarbeiter hinzugesellte, musste die Sympathien für den jungen Gelehrten wecken. Seitdem sind über 30 Jahre ins Land gegangen, und jetzt dürfte die Beurtheilung der Reifferscheidschen Arbeit eine etwas kühlere geworden sein. Manche seiner Reconstructionen sind zusammengebrochen. So hat H. Haupt[2]) gezeigt, dass das von Reifferscheid erschlossene Suetonsche Werk über die römischen Bürgerkriege nicht existirte. P. J. Meier[3]) hat den Aufbau der *ludicra historia* zerstört. Die Auffindung der griechischen Fragmente *Σουητίνου Τρογκύλου* (sic) *περὶ βλασφημιῶν καὶ πόθεν ἑκάστη*

---

1) So nennt G. Becker das Reifferscheidsche Buch, obwohl er an demselben Vieles zu tadeln fand (Fleckeisens Jahrb. 87 [1863] S. 651.

2) Philolog. 44 S. 292.

3) *De gladiatura Romana quaestiones selectae.* Bonner Diss. 1881 p. 1—7.

durch Miller[1]) hat die Ansicht Reifferscheids[2]), dass diese Schrift in lateinischer Sprache verfasst war, zu nichte gemacht. Auch die Häufung des Materials hat Tadel gefunden.[3]) Unter dieser Häufung des Materials leidet aber nicht blos der Commentar, sondern die Fragmentsammlung selbst. Unter dem Titel ‚*supplementa*‘ werden oft Dinge hereingezogen, welche mit Sueton nichts zu thun haben. Um nur ein Beispiel zu geben, was soll eine *Vita Auli Persi Flacci de commentario Probi Valeri sublata* in einer Sammlung Suetonscher Fragmente? Was Reifferscheid sagt, um ein solches Verfahren zu rechtfertigen, ist sonderbar.[4]) Ein künftiger Herausgeber der Fragmente wird daher vor Allem den überflüssigen und zum Theil störenden Ballast über Bord werfen müssen. Aber auch für positive Arbeit wird einem neuen Bearbeiter der Fragmente noch ein reiches Feld eröffnet sein. Die Anordnung der Bruchstücke wird vielfach andere Wege einschlagen müssen. Diese Nothwendigkeit für einen der wichtigsten Theile der Sammlung, das Pratum, nachzuweisen, sei die Aufgabe dieser Zeilen.

Wenn wir den Aufbau des Pratum bei Reifferscheid überblicken, so stellt sich uns ein ganz merkwürdiges Gebilde dar. Die ersten acht Bücher handeln über Rom. Von diesen acht Büchern finden wir aber nur drei ihrem Inhalt nach näher bestimmt, nämlich Buch 4 und 5, welche mit den zwei von Suidas erwähnten Büchern περὶ τῶν ἐν Ῥώμῃ νομίμων καὶ ἠθῶν identificirt werden, und Buch 8, in dem die bei Suidas erwähnte Monographie περὶ τοῦ κατὰ Ῥωμαίους ἐνιαυτοῦ erblickt wird. Mit dem 9. Buch beginnt ein neues Werk, welches die Ueberschrift *de naturis rerum* führt. Das

1) *Mélanges de littérature grecque.* Paris 1868 p. 413.

2) p. 455, wo gegen Roth polemisirt wird, der das Richtige behauptet hatte (p. LXXII und LXXIII).

3) Diels *Doxogr.* p. 200 *neque multum ille (R.) profecit perpetua Placitorum comparatione, quam Suetonio suo subnotavit, quia perpauca accurate respici, pleraque frustra citari manifestum est.*

4) p. 395: *Suetonium scripsisse vitam Persi excerptis Hieronymi docemur; ea autem ita conparata sunt, ut ex ea vita, quae de Valeri Probi commentario sublata dicitur, recepta esse possint. at non poterant ea quae chronographus excerpsit, aliter a Suetonio tradi quam a Probo factum erat; deinde certum est, si a Probo vita Persi scripta sit, ea potissimum usum esse Suetonium. itaque cum perierit Suetoniana vita praeter tenuem illam Hieronymianam memoriam* (fragm. 45. 46), *nostro iure Probiana vita utamur tamquam supplemento Suetoniani libri.*

10. Buch trägt den Separattitel *de naturis animantium*. Auch dem 9. Buch möchte Reifferscheid einen Separattitel geben, er schlägt *de mundo* vor.[1]) Aber mit dem 10. Buch erachtet Reifferscheid das Werk nicht als abgeschlossen; vermuthungsweise setzt er noch ein 11. und 12. Buch an und meint, in dem ersten sei von den Pflanzen, in dem zweiten von den Mineralien die Rede gewesen.[2]) Aus dieser Darlegung ersehen wir, dass zwei grosse Werke, ganz heterogenen Inhalts, von denen jedes eine selbständige Existenz beanspruchen konnte, mit einander vereinigt sind. Eine solche Vereinigung wäre nur denkbar, wenn beide Werke Theile eines grösseren Ganzen waren. Wir müssten also annehmen, dass Sueton eine Encyclopädie geschrieben, welche alle Zweige des menschlichen Wissens umfasste. Allein von einer solchen Encyclopädie hat noch Niemand etwas vernommen. Und welchen Umfang müsste diese gehabt haben, wenn schon über Rom 8 Bücher gegeben wurden? Dann, wie liesse sich in einer solchen Encyclopädie, wenn sie wirklich bestanden hätte, die Aufeinanderfolge ‚Rom' und ‚Ueber die Natur der Dinge' irgendwie plausibel machen! Nein, die Zusammenstellung zweier so umfassender heterogenen Werke ist ein Unding, da für dasselbe sich absolut kein Anlass denken lässt. Doch die Schwierigkeiten sind damit noch nicht einmal zu Ende. Reifferscheid muss auch noch *incerti Pratorum libri* statuiren, unter diese reiht er ein: 1) einen *liber de genere vestium*; 2) einen *liber de vitiis corporalibus*; 3) den von Suidas genannten Tractat *περὶ δυσφήμων λέξεων ἤτοι βλασφημιῶν καὶ πόθεν ἑκάστη*; endlich 4) die *verborum differentiae*. Es ist klar, dass das Verhältniss dieser Bücher zu dem Ganzen festgestellt werden muss. Wenn sie sich nicht einreihen lassen, so müssen wir uns eben ein anderes Bild von dem Pratum machen, ein Bild, das auch für jene Bücher hinreichend Raum bietet. Allein eine solche Construction des Pratum hat Reifferscheid nicht vorgenommen. Die Bemerkungen, die er über jene isolirten Schriften macht, sind nicht genügend. Nur bezüglich des *liber de genere vestium* greift er zu einer Annahme, welche die Schwierigkeit beseitigt, er statuirt nämlich, dass Sueton nicht über Kleider im Allgemeinen gehandelt habe, sondern lediglich über die römische Kleidung und weist daher

1) p. 440.
2) p. 447.

dieses Buch dem ersten Werk über Rom zu.[1]) Schwankend ist sein Urtheil über den *liber de vitiis corporalibus*, er meint, dass dieser *liber* ‚*externo quodam vinculo*' mit dem Werk *de naturis rerum* zusammenhänge, wagt aber nicht dieses *vinculum* näher zu bestimmen.[2]) Bezüglich der zwei noch übrigen Schriften, der *περὶ δυσφήμων λέξεων* und der über *verborum differentiae* ist er völlig rathlos, hier getraut er sich nicht einmal zu entscheiden, ob wir in denselben Bücher oder nur Capitel haben; wo sie unterzubringen sind, darüber schweigt er.[3]) Es steht sonach fest, dass Reifferscheids Reconstruction des Pratum entschieden misslungen ist. Einmal vermag sie keinen alle Fragmente einschliessenden Aufbau darzubieten; zweitens vereinigt sie zwei Werke, deren Vereinigung wir für unmöglich erachteten. Ein neuer Versuch, die ursprüngliche Gestalt des Pratum wiederzugewinnen, ist daher ohne Zweifel berechtigt. Wir legen einen solchen zur Prüfung vor.

Unseren Ausgangspunkt nehmen wir von den isolirten Büchern, weil sich gleich hier herausstellen wird, wo der Fehler der Reifferscheidschen Construction steckt. Von den genannten Schriften scheiden wir vor Allem aus die *περὶ δυσφήμων λέξεων*. Dieser Tractat ist, wie die durch Miller[4]) aufgefundenen Fragmente zeigen, in griechischer Sprache abgefasst. So lange nicht erwiesen wird, dass das Pratum entweder in griechischer Sprache oder in griechischer und lateinischer Sprache geschrieben war — ein solcher Beweis wird sich aber nicht erbringen lassen —, haben wir für diese Schrift in dem Pratum keinen Raum. Auch die *verborum differentiae* können wir für den Aufbau des Pratum unberücksichtigt lassen. Hier steht nämlich die Sache so: Inhaltlich betrachtet ist die Sammlung, wie sie uns vorliegt, so elend, dass wir sie nicht dem Sueton, ja überhaupt keinem antiken Schriftsteller zuschreiben können.[5]) Darüber besteht kein Zweifel. Allein die Sammlung hat in dem Montepessulanus, in dem sie überliefert

1) p. 453.

2) p. 456 (*liber de vitiis corporalibus) dignum eum fuisse nomine physici ostendit, ut fortasse etiam externo quodam vinculo cum libris de naturis rerum copulatus fuerit, quod nunc quidem coniectura adsequi non licet.*

3) p. 452 und 454.

4) *Mélanges de littérature grecque* p. 413. Fresenius *De λέξεων Aristophanearum et Suetonianarum excerptis Byzantinis.* Wiesbaden 1875.

5) Roth p. XCVI und XCVII.

ist, die Subscriptio[1]): *Explicit praescriptae verborum differentiae ex libro Suetonii Tranquillini, qui inscribitur Pratum,* ferner die Ueberschrift: *Incipiunt differentiae sermonum Remi Palemonis ex libro Suetonii.* Roth und Reifferscheid glauben, dass dieser Ueberlieferung wenigstens die Thatsache zu Grunde liege, dass Sueton in seinem Pratum ein Capitel oder ein Buch den *differentiae sermonum* gewidmet habe. Wenn Roth weiterhin auf Grund der Ueberschrift annimmt, dass dieses Capitel (oder Buch) Excerpte des Sueton aus den Schriften des Grammatikers Palaemon enthielt[2]), so widerspricht mit Recht Reifferscheid.[3]) Da eine aus der Chronik des Hieronymus genommene Note über Palaemon dem Tractat vorausgeschickt wird, so ist sehr wahrscheinlich, dass daraus der Name in die Ueberschrift gedrungen ist; denn dass Palaemon nichts mit unserer Sammlung zu thun hat, geht daraus hervor, dass der in der Note des Hieronymus angegebene Unterschied zwischen *stilla* und *gutta* ein anderer ist als in den *differentiae sermonum.* Wir können der Ueberlieferung ihr Recht wahren, ohne dass wir ein eigenes Capitel (oder Buch) *differentiae sermonum* ansetzen. Suetons gelehrte Schriftstellerei ist auf Synonymik angelegt; da er die in einer Sphäre üblichen Ausdrücke sammelt und sachlich erläutert, ist er gezwungen, die verwandten Begriffe zu scheiden. Er bietet also dem Sammler von *differentiae* reichen Stoff. Wir können also die in der Subscriptio vorliegende Ueberlieferung auch so deuten, dass wir sagen, aus Suetons Pratum seien Synonyma zusammengestellt worden. Und auf diese Deutung scheint schon der Titel (*ex libro Suetonii*) hinzudrängen.[4]) Auch begreift sich bei dieser Annahme der jetzige Zustand der *differentiae* viel besser. Ein ganzes Capitel oder gar ein ganzes Buch würde nicht so leicht den Suetonischen Charakter abgestreift haben. Dagegen konnte sich ein Excerpt

---

1) Roth p. XCVI und p. XCV.

2) p. XCVIII: *Suetonius homonymica quaedam ex Palaemonis libro decerpta in Pratum suum intulit idque caput posterior aliquis magister descripsit similibusque differentiis adauctum et observationibus grammaticis diversi generis interpolatum haud sane feliciter amplius fecit.*

3) p. 450. Andere Autoren, die sich dagegen ausgesprochen haben, siehe bei J. W. Beck, Archiv f. lat. Lexikogr. 6 (1889) S. 261.

4) So bereits G. Becker, Fleckeis. Jahrb. 87 (1863) S. 644: ‚Diese (*differentiae*) sind aus den sämmtlichen Büchern des Pratum zusammengesucht, und dass Sueton hierfür reichen Stoff geboten hat, sehen wir aus Fragmenten wie *de nominibus maris et fluminum*'.

aus dem Pratum auf verhältnissmässig wenige Synonyma beschränken und daher leicht zur Erweiterung Anlass bieten. Es bleiben sonach noch der *liber de genere vestium* und der *liber de vitiis corporalibus*. Was das erste Buch anlangt, so stimme ich Reifferscheids Ansicht bei, dass dasselbe nur über römische Bekleidung[1]) und sonach der Abtheilung über Rom zuzuweisen sei[2]); denn die Fragmente beziehen sich nur auf die römische Kleidung. Ueber den *liber de vitiis corporalibus* spricht Reifferscheid die Vermuthung aus, dass er mit dem Werk *de naturis rerum* irgendwie zusammenhing. Allein diese Vermuthung schliessen die Fragmente der diesem Werke zugewiesenen vorhandenen Bücher und der hypothetisch statuirte Inhalt der fehlenden Bücher aus; denn der *liber de vitiis corporalibus* behandelte, wie Titel und Fragmente zeigen, die Gebrechen des menschlichen Körpers; für den menschlichen Körper ist aber in jenem Werke, so wie es uns bei Reifferscheid reconstruirt vorliegt, durchaus kein Raum. Da alle übrigen isolirten Bücher entweder untergebracht oder beseitigt sind, so muss in dem *liber de vitiis corporalibus* der wunde Punkt der Reifferscheidschen Gliederung des Pratum liegen. Reifferscheid scheint dies auch gefühlt zu haben, denn er dachte[3]) an ein Band, durch das diese Schrift mit dem Werk *de naturis rerum* verknüpft werde, allein er unterliess weitere Nachforschungen darüber. Hätte er diese angestellt, so hätte er auf die Unrichtigkeit seiner Construction kommen müssen. Der *liber de vitiis corporalibus*, den Reifferscheid nicht unterbringen konnte, wird uns den Weg für den Neuaufbau des Pratum zeigen. Um aber diesen vornehmen zu können, müssen wir erst ein festes Fundament gewinnen. Vor allem müssen wir die Stellen, an denen des Pratum gedacht wird, vorführen. Es sind deren nicht viele; denn obwohl das Werk sichtlich auf die Litteratur bis ins Mittelalter hinein gewirkt hat, sind die Spuren seiner Existenz fast ganz verwischt worden. Selbst der Titel hat sich nur an wenigen Stellen erhalten und selbst an diesen öfters blos in corrumpirter Gestalt. Einmal erhalten wir Kunde von dem Werke durch die Subscriptio der oben erwähnten *verborum differentiae*,

---

1) Suidas giebt den Inhalt ausführlicher an: *περὶ ὀνομάτων κυρίων καὶ ἰδέας ἐσθημάτων καὶ ὑποδημάτων καὶ τῶν ἄλλων οἷς τις ἀμφιέννυται.* Also die Bekleidung im umfassenden Sinne des Wortes ist gemeint.

2) Reifferscheid p. 453.

3) Vgl. die oben S. 404 A. 2 citirte Stelle.

welche lautete: *ex libro Suetonii Tranquillini qui inscribitur Pratum.* Weiterhin wird das Werk zweimal von Isidor *de natura rerum* erwähnt: c. 44 und c. 38. An letzterer Stelle ist in mehren Handschriften *pratis* mit *partis* (*partes, partibus*) verwechselt. Auch bei Priscian ist das Werk citirt, allein auch hier ist das den Abschreibern als Titel ungeläufige Wort fast überall der Verderbniss unterlegen. Es kommen drei Stellen in Betracht: 8, 20 (GL. 2, 387), 8, 21 (GL. 2, 387), 18, 149 (GL. 3, 275). Nur an einer Stelle 18, 149 hat sich in den besten Handschriften, dem Vossianus, dem Parisinus 7496 und dem Leidensis der Titel unversehrt erhalten (Pratorum), sonst ist überall Pratorum durch Praetorum verdrängt worden. Allein dass nur Pratorum richtig ist, erhellt daraus, dass 8, 20 eine Definition von Fasti gegeben wird, die sich auch bei Isidor findet, der sie nur aus dem Pratum haben kann. Endlich findet sich eine schwache Spur von dem Pratum auch bei Gellius, denn es ist wohl kaum zweifelhaft, dass er unseren Sueton im Sinne hat, wenn er sagt: (praef. 8) *est praeterea, qui Pratum scripsit.*

Diese Stellen sind die Grundlage für die Reconstruction des Pratum. Sie erfordern daher eine sorgfältige Betrachtung. Wir führen sie zuerst dem Leser vor:

Priscian 8, 21 (GL. 2, 387) *Suetonius autem passive* (es ist von *stipulari* die Rede) *protulit in IIII Pratorum: Laetoria*[1]), *quae vetat minorem annis viginti quinque stipulari.* Vgl. 18, 149 (GL. 3, 275).

Priscian 8, 20 (GL. 2, 387) *Suetonius in VIII Pratorum: Fasti dies sunt, quibus ius fatur, id est, dicitur, ut nefasti, quibus non dicitur.*

Isidor. *de natura rerum* c. 38. *Signa autem tempestatum navigantibus Tranquillus in Pratis nono libro sic dicit.* Hier ist aber zu bemerken, dass *nono libro* auf einer Conjectur Beckers beruht. Der Bambergensis s. IX bietet nämlich, abweichend von den übrigen Handschriften, *in partes non libertis.* Die sinnlosen Worte *non libertis* erachtet Becker als entstanden aus der nicht verstandenen Abkürzung *non. lib.* Obwohl diese Deutung ange-

1) Reifferscheid schreibt: *Plaetoria.* Ueber das Schwanken der Lesarten bemerkt Krüger, Zeitschr. d. Savignystiftung 9 (1888) Rom. Abth. S. 149, 5: ‚*Laetoria* steht (ausser bei Priscian) im cod. Theod. 8, 12, 2. *Plaetoria* in der *lex Iulia mun.* Z. 112; bei Cic. *de nat. deor.* 3, 30, 74, *de off.* 3, 15, 61 schwanken die Angaben zwischen beiden Lesungen.‘

fochten wurde[1]), so ist es doch sehr wahrscheinlich, dass wirklich die Buchbezeichnung in den verdorbenen Worten steckt.

Hierzu kommt noch eine Stelle aus den Schol. Bern. Georg. 4, 14, wo zwar das Pratum nicht genannt wird, sondern nur Sueton und ein X. Buch, es aber doch kaum einem Zweifel unterliegen kann, dass nur das X. Buch des Pratum gemeint ist. Die Stelle lautet:

meropes galbeoli, ut putat Tranquillus. hae genitores suos recondunt iam senes, et alere dicuntur in similitudinem ripariae avis, quae in specu ripae nidificat, ut in libro X ostenditur.

Nach diesen Stellen können wir mit Bestimmtheit behaupten, dass in dem Pratum die Rede war von der Zeit, von dem Meer und von den Thieren. Die zwei letzten Gesichtspunkte weisen auf eine Naturbetrachtung hin. Fraglich ist es aber, welcher Wissenszweig an der ersten Stelle gemeint ist. Hier wird von einer lex gesprochen, die Laetoria oder Plaetoria hiess. Höchst voreilig hat Reifferscheid aus der Erwähnung dieser lex den Schluss gezogen, dass in dem 4. Buche des Pratum Sueton von dem bürgerlichen Recht handelte[2]) und die römischen Gesetze vorführte. Nun sieht aber doch Jedermann ein, dass ein Gesetz auch aus ganz anderen Rücksichten erwähnt werden kann. So führt Censorinus, um die Eintheilungen des Tages zu erläutern, eine Stelle aus den XII Tafeln und eine lex Plaetoria, die der Volkstribun M. Plaetorius beantragt hatte, an (c. 24).[3]) So konnte auch an unserer Stelle das Gesetz nicht um seiner selbst willen erwähnt worden sein, sondern wegen einer Bestimmung, welche es enthielt. Und dass das letztere der Fall ist, geht daraus hervor, dass ja die lex Plaetoria gar nicht vollständig mitgetheilt wird.[4]) War dieser Schluss Reifferscheids voreilig, so war noch voreiliger ein zweiter, der zu irriger Reconstruction des ersten Theils des Pratum führte.

---

1) Merkwürdiger Weise wurde die Conjectur später von ihrem eigenen Urheber bekämpft. Fleckeis. Jahrb. 87 (1863) S. 633 will nämlich Becker die corrupte Lesart mit Roth (p. XCIII Anm. 91) aus einer über *in pratis* geschriebenen Glosse *nom. lib.* = *nomen libri* herleiten.

2) p. 427 und 436.

3) Ueber die Stelle vgl. Karlowa, Der röm. Civilprocess S. 317. Es handelt sich um die *suprema tempestas*.

4) Man vgl. was Savigny, Verm. Schrift. II 325, Rudorff, Röm. Rechtsgesch. Leipz. 1857 I S. 97 und Puchta, Instit. § 299 (II 421) über die *lex Plaetoria* sagen.

Anlass dazu bot das Zeugniss des Suidas über die Schriften Suetons, unter denen auch aufgeführt wird: *περὶ Ῥώμης καὶ τῶν ἐν αὐτῇ νομίμων καὶ ἠθῶν βιβλίων β'*. Nachdem Reifferscheid gefunden zu haben glaubte, dass der Gegenstand des 4. Buches des Pratum das bürgerliche Recht der Römer war, erachtete er es für wahrscheinlich, dass Suidas dieses 4. Buch mit *περὶ τῶν νομίμων* im Auge habe und schloss daran weiter die Vermuthung, dass demnach das 5. Buch des Pratum *περὶ τῶν ἠθῶν* der Römer gehandelt habe.[1]) Reifferscheid ist hier auf einen Abweg gerathen, weil er die Bedeutung von *τὰ νόμιμα* an dieser Stelle ganz verkannt hat. Auch den Alten war der Unterschied zwischen geschriebenem und nichtgeschriebenem Gesetz lebendig.[2]) In der Biographie Platos sagt Diogenes (III 86): *νόμου διαιρέσεις δύο· ὁ μὲν γὰρ αὐτοῦ γεγραμμένος, ὁ δ' ἄγραφος· ᾧ μὲν ἐν ταῖς πόλεσι πολιτευόμεθα, γεγραμμένος ἐστίν· ὁ δὲ κατὰ ἔθη γινόμενος οὗτος ἄγραφος καλεῖται.* Aristot. *Rhet.* 1, 13, 2. Dem. 23, 70 *παρὰ τοὺς γεγραμμένους νόμους καὶ τἄγραφα νόμιμα.* Lys. 6, 10 *μὴ μόνον χρῆσθαι τοῖς γεγραμμένοις νόμοις, ἀλλὰ καὶ τοῖς ἀγράφοις.* Soph. *Antig.* 450 ist von *τοιούσδ' ἐν ἀνθρώποις νόμους* die Rede, alsdann von *ἄγραπτα κἀσφαλῆ θεῶν νόμιμα.* Schon aus diesen Beispielen ersieht man, dass für die ungeschriebenen Gesetze, für das Gewohnheitsrecht *τὰ νόμιμα* der eigentliche Ausdruck ist. Vgl. noch Dem. 23, 70 *οἱ ταῦτ' ἐξ ἀρχῆς τὰ νόμιμα διαθέντες, οἵτινές ποτ' ἦσαν, εἴθ' ἥρωες εἴτε θεοί.* Es können daher auch beide Ausdrücke miteinander verbunden werden, um das Recht in seinem ganzen Umfang zu bezeichnen: Plato *Crito* 53c *τὰ νόμιμα καὶ οἱ νόμοι.* Und als die peripatetische Schule durch einen grossartigen Plan das gesammte Recht zur Darstellung bringen wollte[3]), schuf sie zwei Werke, von denen eins die *νόμοι*, das andere die *νόμιμα* um-

---

1) Die Worte Reifferscheids lauten (p. 436): *in quarto libro Suetonius leges populi Romani recensuit vel ut Varronianis verbis utar, de iure civili egit: in quinto eiusdem mores descripsit vel ut cum eodem Varrone loquar, vitam populi Romani inlustravit, neque enim dubium est, quin in his libris perscribendis Varronem potissimum auctorem Suetonius secutus sit.*

2) Vgl. Dissens Abhandlung *de νόμοις ἀγράφοις* in seinen Kl. Schriften. Göttingen 1839 S. 161

3) Vgl. den Abschnitt II *νόμοι* und *νόμιμα βαρβαρικά* in Dümmlers Aufsatz ‚Zu den historischen Arbeiten der ältesten Peripatetiker' (Rh. Mus. 42 [1887] p. 189).

fasste. Der Natur der Sache nach erörterte das eine Werk die Gesetzgebung der civilisirten Staaten, während das zweite mit den rechtlichen Zuständen bei den Barbaren, welche in der Regel durch die Gewohnheit sanctionirt wurden[1]), sich befassen musste. Daher der Titel *νόμιμα βαρβαρικά.*[2]) Es leuchtet ein, dass *τὰ νόμιμα* sich im Begriff mit *ἔθος* und *ἦθος* aufs engste berührt, vgl. Dem. 18, 275 *οὐ μόνον τοῖς νόμοις, ἀλλὰ καὶ — τοῖς ἀγράφοις νομίμοις καὶ τοῖς ἀνθρωπίνοις ἤθεσι διώρικεν*; Dem. 19, 23 *τὸ νόμιμον ἔθος ποιῶν*; Plato *Phaedr.* 265 a *τῶν εἰωθότων νομίμων*; Lyc. 25 *τοῖς ὑμετέροις νομίμοις καὶ πατρῴοις ἔθεσι* und *τοῖς νομίμοις τοῖς κατὰ τὴν Μεγαρέων πόλιν εἰθισμένοις*; Plato *Leg.* 1, 639 d *οὐ γὰρ ἐπιχώριον ὑμῖν τοῦτο οὐδὲ νόμιμον.* Diese Betrachtung liefert also den unumstösslichen Beweis, dass, wenn in den zwei von Suidas genannten Büchern die geschriebenen Gesetze den Gebräuchen und Einrichtungen gegenübertraten, der griechische Ausdruck nicht unglücklicher gewählt werden konnte. Ja nicht einmal *νόμοι* hätte hier bei seiner schillernden Bedeutung alle Zweideutigkeit verbannt, sondern nur ein Ausdruck wie *οἱ γεγραμμένοι* oder *κείμενοι*[3]) *νόμοι.* Der griechische Titel kann lediglich als eine Uebersetzung von *de institutis moribusque Romanorum* aufgefasst werden. Der Lateiner scheidet die beiden Begriffe, positives Gesetz und Gewohnheitsrecht, sprachlich viel schärfer als der Grieche, indem er für jenen Begriff *lex*, für diesen *institutum* festsetzt. Cic. *de rep.* 4, 3, 3 *id hominibus effici ex re publica debet partim institutis, alia legibus*; Tusc. 4, 1, 1 *cum a primo urbis ortu regiis institutis, partim etiam legibus auspicia, caerimoniae .... tota res militaris divinitus esset constituta*; Leg. 1, 15, 42 *in populorum institutis aut legibus.* Das *institutum* muss sich daher mit dem *mos* berühren und in der That ist die Verbindung der beiden Worte eine sehr häufige. Cic. *Tusc.* 1, 1, 2 *mores et instituta vitae; de off.* 1, 41, 148 *more institutisque civilibus; Tusc.* 4, 1, 1 *de moribus insti-*

1) Rose, *Aristoteles pseudepigraphus* p. 537.

2) Denn die *νόμιμα* und die *νόμιμα βαρβαρικά* sind identisch (Heitz, die verlorenen Schriften des Aristot. S. 252).

3) Wie Thucyd. 2, 37 sagt: *καὶ μάλιστα αὐτῶν* (sc. *τῶν νόμων*) *ὅσοι τε ἐπ᾽ ὠφελίᾳ τῶν ἀδικουμένων κεῖνται καὶ ὅσοι ἄγραφοι ὄντες αἰσχύνην ὁμολογουμένην φέρουσι.* Anders wenn ein Gegensatz vorliegt: Aristot. *Politic.* p. 1324 b *καὶ ἕτερα δὴ παρ᾽ ἑτέροις ἐστι τοιαῦτα πολλά, τὰ μὲν ἐν νόμοις περιειλημμένα, τὰ δὲ ἐν ἔθεσιν.* Heracl. *πολ.* 15 *νόμοις δὲ οὐ χρῶνται ἀλλ᾽ ἔθεσιν.* Vgl. Dümmler S. 192.

tutisque maiorum; Phil. 13, 6, 14 *more maiorum institutisque.* Also *de institutis moribusque Romanorum* hat Sueton in den zwei von Suidas genannten Büchern geschrieben. Ein Bild von dem Inhalt derselben gewährt uns der Abschnitt des zweiten Buchs im Valerius Maximus, welcher durch die Aufschrift *de institutis antiquis* eingeleitet ist, ferner die von Reifferscheid gesammelten Fragmente; denn nicht blos das dem 5. Buch des Pratum zugewiesene gehört hierher, sondern auch die ganz willkürlich in die ersten drei Bücher gestellten.[1]) Diese drei Fragmente lauten aber also:

Tranquillus triumphum latine dicit potius appellatum, quod is qui triumphans urbem ingrederetur tripertito iudicio honoraretur. nam primum de triumpho duci concedendo exercitum solitum erat iudicare, secundo senatum, tertio populum. (Isidor *orig.* XVIII, 2, 3.)

Homo rebellis dicitur, res ipsa rebellio, non rebellatio. (Serv. *Aen.* XII 185).

Rex qui vocabat ad caenam, si sibi ea res exhibenda indiceretur, quam exhibere non posset, respondebat: ‚isto vilius' hoc est ‚erit caena'. (Charis. GL. 1, 200.)

Wir sind mit der Widerlegung Reifferscheids zu Ende. In doppelter Weise hat Reifferscheid geirrt; er hat das einzige Fragment des 4. Buchs des Pratum falsch gedeutet, er hat auch das von Suidas erwähnte Werk Suetons *περὶ τῶν ἐν Ῥώμῃ νομίμων καὶ ἠθῶν βιβλία β'*, soweit *τὰ νόμιμα* in Frage kommen, falsch aufgefasst. Damit werden auch die Folgerungen, welche Reifferscheid für die Reconstruction des Pratum aus den beiden Zeugnissen gezogen, hinfällig. Unsere Ausführung gibt uns das Recht, folgende zwei Sätze auszusprechen:

1. In dem 4. Buch des Pratum wurden nicht die römischen bürgerlichen Gesetze dem Leser vorgeführt.

---

1) Vielleicht gehören auch zu diesen Büchern die Abschnitte über das Buchwesen, welche Reifferscheid zu einem Anhang der *libri de viris illustribus* gemacht hat; denn ein Schriftsteller, der *de institutis moribusque Romanorum* schrieb, konnte nicht leicht das Buchwesen der Römer übergehen. Doch wäre es auch möglich, dass das Buchwesen (wie die Lehre von den Zeichen in den Schriften, vgl. meine Litteraturgesch. § 535 S. 54) in einem Miscellanwerk (*de rebus variis*) behandelt war. Von diesem Werk über Rom lassen sich noch manche Spuren nachweisen, vgl. das interessante Programm Kiesslings *De personis Horatianis* Greifsw. 1880 mit der Beobachtung von Wilamowitz p. 6.

2. Das von Suidas genannte Werk des Sueton *περὶ τῶν ἐν Ῥώμῃ νομίμων καὶ ἠθῶν βιβλία β'* hat nichts mit dem Pratum zu thun.

Es fragt sich also, was das vierte Buch enthielt, mit anderen Worten, wie die Stelle *Plaetoria, quae vetat minorem annis viginti quinque stipulari* zu interpretiren ist. In der Stelle ist von einer gesetzlichen Altersstufe die Rede. Allein es ist doch bekannt, dass auch ausserhalb der Gesetze die Altersstufen unterschieden wurden. Wir kennen das Gedicht Solons, in welchem er aufs genaueste die verschiedenen Altersstufen bestimmt.[1]) Auch Hippokrates[2]) hat die Stufen des menschlichen Lebens fixirt. Das Gleiche hat Varro[3]) gethan. Aristophanes von Byzanz hat *περὶ ὀνομασίας ἡλικιῶν* geschrieben.[4]) Also dieses Thema wurde auch ausserhalb der Gesetze erörtert. Daraus folgern wir, dass Sueton neben den gesetzlichen Altersstufen auch noch andere, die von einem anderen Standpunkt aus gemacht waren, vorführte, und dass er also in dem 4. Buch über den Menschen handelte. Und dass wir uns mit unserer Schlussfolgerung auf dem richtigen Wege befinden, zeigt der *liber de vitiis corporalibus.* Dieses Buch, mit dem Reifferscheid nichts anzufangen wusste, findet jetzt seinen ganz entsprechenden Platz. Mit diesem Buch hat Reifferscheid noch zwei Fragmente verbunden, welche zwar den Namen Suetons tragen, aber nicht das Werk angeben, dem sie entnommen sind. Es sind folgende:

Ulna secundum alios utriusque manus extensio est, secundum alios cubitus. quod magis verum est, quia Graece ὠλένη dicitur cubitus, unde et λευκώλενος Ἥρη. (Serv. *Georg.* 3, 355, *Eclog.* 3, 105), R. p. 272.

---

1) Bergk *Poetae lyr.* II[4] p. 51.

2) Philo *de mundi opificio* p. 26 M. p. 40 Cohn *ἐν ἀνθρώπου φύσει ἑπτά εἰσιν ὧραι, ἃς ἡλικίας καλέουσι, παιδίον, παῖς, μειράκιον, νεανίσκος, ἀνήρ, πρεσβύτης, γέρων· καὶ παιδίον μέν ἐστιν ἄχρις ἑπτὰ ἐτῶν, ὀδόντων ἐκβολῆς· παῖς δ' ἄχρι γονῆς ἐκφύσεως ἐς τὰ δὶς ἑπτά· μειράκιον δ' ἄχρι γενείου λαχνώσεως ἐς τὰ τρὶς ἑπτά· νεανίσκος δ' ἄχρις αὐξήσιος ὅλου τοῦ σώματος ἐς τὰ τετράκις ἑπτά· ἀνὴρ δ' ἄχρις ἑνὸς δέοντος πεντήκοντα, ἐς τὰ ἑπτάκις ἑπτά· πρεσβύτης δ' ἄχρι πεντήκοντα ἕξ, ἐς τὰ ἑπτάκις ὀκτώ. τὸ δ' ἐντεῦθεν γέρων.*

3) Serv. *Aen.* 5, 295 (p. 618 Thilo) *aetates omnes Varro sic dividit: infantiam, pueritiam, adulescentiam, iuventam, senectam.* Ausführlicher bei Censorin. 14.

4) Miller, *Mélanges de littérature grecque* p. 428.

Internatium Graeci ieron oston, Suetonius Tranquillus spinam sacram appellat. (Fronto p. 182 N.) R. p. 273.

Wie man sieht, besprechen diese zwei Stellen keine *vitia corporalia.* Trotzdem reiht sie Reifferscheid in den *liber de vitiis corporalibus* ein, weil auch die zwei Stellen, welche durch ausdrückliches Zeugniss diesem *liber* zugeschrieben werden, keine *vitia corporalia* enthielten.[1]) Die Stellen sind:

Arvina pingue durum, quod est inter cutem et viscus. alii arvinae nomine laridum dicunt. (Serv. *Aen.* 7, 627) R. p. 272.

Hirqui oculorum anguli (Serv. *eclog.* 3, 8) R. p. 272.

Allein auch angenommen, dass diese Stellen keine Andeutung pathologischer Zustände enthalten[2]), dass also diese Definitionen der Darlegung der krankhaften Gebilde vorausgeschickt waren, so erwächst uns doch daraus nicht das Recht, auch bei den zwei anderen Stellen diese Voraussetzung zu machen. Im Gegentheil, schon von vornherein drängt sich uns die Vermuthung auf, dass, wer über die *vitia corporalia* schreibt, nothgedrungen auch die normalen Körpertheile darstellen wird. Wir werden daher gewiss mit gutem Grund auch ein Buch zu statuiren haben *de partibus hominis* und diesem die Definition der *ulna* und der *spina sacra* zuweisen.

Auf Grund dieser Erwägungen können wir jetzt den Satz aussprechen:

Sueton hat in dem Pratum die Theile des menschlichen Körpers, die Krankheiten und die Entwickelungsstufen des menschlichen Lebens zum Gegenstand seiner Betrachtung gemacht.

Wir wenden uns nun zu dem Fragment des 8. Buchs, welches sich auf die Fasti bezieht. Reifferscheid hat dieses Buch mit dem von Suidas bezeugten Buch περὶ τοῦ κατὰ Ῥωμαίους

1) Schon G. Becker, Fleckeis. Jahrb. 87 (1863) p. 644 hat es getadelt, dass Reifferscheid das Fragmentum *ulna* dem *liber de vitiis corporalibus* eingereiht hat.

2) Bei dem Fragment *hirqui* scheint diese Annahme unrichtig zu sein, wenn man Isidor. *orig.* 12, 1, 14 vergleicht: *cuius (hirci) oculi ad libidinem in transversum aspiciunt, unde et nomen traxit. nam hirci sunt oculorum anguli secundum Suetonium.* In dem Fragment *arvina* liegt vielleicht das Pathologische in *durum.* Uebrigens kann schon *pingue* allein einen pathologischen Zustand bezeichnen. Cels. 8, 2 *id quod vitiatum est, primo fere pingue fit, deinde vel nigrum vel cariosum.*

ἐνιαυτοῦ βιβλίον α' identificirt. Nachdem er in den Büchern 4—5 eine Darstellung der römischen Gesetze und Gebräuche gefunden zu haben glaubte, war es nur consequent, dass er auch für das 8. Buch eine auf Rom bezügliche Darstellung statuirte und so auf den Gedanken kam, dass überhaupt in den ersten acht Büchern des Pratum Rom den Gegenstand der Betrachtung bildete. Allein jetzt, da wir gesehen haben, dass Reifferscheids Bestimmung der Bücher 4 und 5 verfehlt ist, nachdem wir gefunden haben, dass Sueton in dem ersten Theil des Pratum über den Menschen, in dem letzten über Dinge der Natur sprach, so stossen wir auf erhebliche Schwierigkeiten, wenn wir ein so specielles Buch in das Pratum einreihen wollen. Wir erwarten vielmehr eine Behandlung der Zeit im Allgemeinen, besonders nach der technischen Seite hin; wir erwarten ein Hinausgehen über ein specielles Volk und ein Hinausgehen über das Jahr. Zwar konnten in einer Monographie über das Jahr auch die Theile des Jahres (Monate, Wochen, Tage) behandelt werden, nicht leicht aber die höheren Zeitabschnitte, wie das *saeculum*, das *lustrum*. Sollten auch diese Zeitabschnitte abgehandelt werden, so musste der Titel der Schrift anders gewählt werden; es musste der umfassendere Zeitbegriff an die Stelle des niederen treten. Wir können aber sogar durch ein Zeugniss wahrscheinlich machen, dass Sueton in dem Pratum über die allgemeinen Zeitbegriffe gehandelt. Ein solches Zeugniss bieten uns die *differentiae sermonum*. Wir haben aber gesehen, dass dieselben die Subscriptio *ex libro Suetonii Tranquillini qui inscribitur Pratum* tragen. Wir haben diese Ueberlieferung dahin interpretirt, dass wir sagten, es lägen den *differentiae* Auszüge aus dem Pratum, welches für die Unterscheidung der Synonyma reiches Feld darbot, zu Grunde, welche Auszüge später durch mittelalterliches Material erweitert wurden. Wenn aber je eine, so trägt folgende *differentia* den Suetonschen Ursprung an der Stirn[1]):

1) J. W. Beck will (Archiv f. lat. Lexikogr. 6 [1889] p. 262) allerdings gerade diesen Theil (den alphabetischen), in dem unsere Stelle vorkommt, für nicht Suetonisch erklären. Allein was er vorbringt, hat keine durchschlagende Beweiskraft; er stützt sich nämlich darauf, dass der Montepessulanus H 1603 IX eine dem genannten Theil sehr nahe stehende Sammlung von *differentiae* habe, ohne den Namen Sueton und ohne eine Spur von Nigidius Figulus. Allein die Ueberlieferung legt nur einmal das Ganze (den nichtalphabetischen Theil wie den alphabetischen) dem Sueton bei. Diese

Sempiternum et perpetuum. Nigidius in libro quarto ait: sempiternum immortalium rerum, perpetuum mortalium est; perpetuitas enim in nostra natura est, quae perpeti accidentia potest, sempiternitas infinita est, eo quod semper.

Wo anders konnte Sueton von diesen Begriffen sprechen als in einer allgemeinen Betrachtung der Zeit? Und wenn wir die Fragmente, welche Reifferscheid dem Buch über das römische Jahr zutheilt, überschauen, so werden wir auf nicht Weniges stossen, was mit diesem speciellen Thema sich nicht in Einklang setzen lässt. Wir finden zu viel allgemeine Definitionen der Zeitabschnitte, wie sie zu einer allgemeinen Chronologie passen, aber nicht zu einer Monographie über das römische Jahr. Wir finden ferner auch Definitionen, welche höhere Zeitabschnitte als das Jahr betreffen (z. B. *lustrum*, *Olympias*) und daher ebenfalls aus dem Rahmen einer Monographie über das Jahr heraustreten. Wir haben aber gar keinen Grund, diese Monographie in das Pratum hineinzuzwängen, da wir den Ort angeben können, wo sie hingehört. Wir haben zwei Bücher *de institutis moribusque Romanorum* kennen gelernt, es trat uns ferner ein Buch *de genere vestium* entgegen, welches wir auf römische Bekleidung einschränkten; endlich wurden wir mit zwei Büchern *ludicra historia Romanorum* bekannt. In diesen Kreis gehört doch offenbar auch die Schrift *de anno Romanorum.* Wir können zudem noch sehr wahrscheinlich machen, dass diese verschiedenen Bücher zu einer Einheit zusammengeschlossen waren. Wenn nämlich Suidas die an erster Stelle genannten Bücher also einführt, *περὶ Ῥώμης καὶ τῶν ἐν αὐτῇ νομίμων καὶ ἠθῶν βιβλία β'*, so werden wir daraus den Schluss ziehen, dass das Gesammtwerk den Titel *Roma* führte.[1])

Ueberlieferung muss geprüft werden. Wir müssen daher nachsehen, ob in beiden Theilen Stellen nachweisbar sind, welche wahrscheinlich aus dem Pratum Sueton genommen sind. Dies ist aber in beiden Theilen der Fall. Dass die wenigen Suetonschen Bestandtheile mit vielem Fremdartigen versetzt sind, ist nicht zweifelhaft.

1) Schon Reifferscheid überschreibt die ersten acht Bücher seines Pratum *περὶ Ῥώμης*, die Bücher IV—V *περὶ τῶν ἐν Ῥώμῃ νομίμων καὶ ἠθῶν βιβλία β'* und Buch VIII *περὶ τοῦ κατὰ Ῥωμαίους ἐνιαυτοῦ βιβλίον α'.* Allein, wie es scheint, wollte Reifferscheid damit nur den Inhalt bezeichnen vgl. p. 436).

Wir haben also neben dem Pratum noch ein zweites encyclopädisches Werk gewonnen, das für sich selbständig war, seinen eigenen Titel (*Roma*) führte und also nichts mit dem Pratum zu thun hatte.

In beiden Werken, in dem *Pratum* wie in der *Roma*, war von der Zeit die Rede, aber doch in ganz verschiedenem Sinn. Die Abhandlung *de anno Romanorum* war ein kurzer Abriss der Geschichte der römischen Chronologie, der Abschnitt über die Zeit in dem Pratum dagegen ein Abriss der allgemeinen Chronologie. Jene Darstellung hatte einen historischen Charakter, diese einen mehr technischen. Dass Manches in den beiden Schriften wiederkehren musste, ist klar, doch wird sich auch dieses dem Charakter der Schrift entsprechend modificirt haben. Auch hierfür steht ein interessanter Beleg zur Verfügung: es ist sehr wahrscheinlich, dass die Capitel 15 und 16 in dem ersten Buch des Macrobius, wie sicher die Capitel 12, 13 und 14, aus dem Buch *de anno Romanorum* entnommen sind.[1]) Wir lesen nun 1, 16, 14 folgende Definition:

Fasti sunt quibus licet fari praetori tria verba sollemnia do dico addico.

Die Begriffsbestimmung des Pratum aber lautet:

Fasti dies sunt, quibus ius fatur, id est dicitur, ut nefasti, quibus non dicitur.

Vergleichen wir die beiden Stellen miteinander, so sehen wir, dass diese Definitionen den Charakter der Schriften wiederspiegeln, für welche sie bestimmt sind. In dem Buch *de anno Romanorum* erhält die Definition der *fasti* eine specifisch römische Färbung, in dem Pratum dagegen ist sie allgemein gehalten.[2])

Wir fassen das Resultat unserer Untersuchung in dem Satz zusammen:

Ausser dem Menschen hat Sueton in dem Pratum noch die Zeit behandelt und zwar in technischem Sinne.

Wir kommen zu den zwei Stellen, die sich auf Dinge der Natur beziehen. An der ersten Stelle wurde über die Wetter-

---

1) Wissowa, *De Macrobii Saturnaliorum fontibus,* Breslau 1880 p. 16 und p. 26.

2) So löst sich leicht und einfach die von Wissowa p. 29 besprochene Schwierigkeit, welche dadurch entstand, dass Wissowa, Reifferscheid folgend, nur eine Quelle *de anno Romanorum* kennt.

zeichen der Schiffer gehandelt, an der zweiten über die Thiere. Um ein deutlicheres Bild über diesen Theil zu erhalten, führen wir noch die Stellen hier an, welche auf ein äusseres Zeugniss, nicht auf blosse Vermuthung hin dem Pratum des Sueton zugewiesen werden müssen. Es sind deren folgende:

Im 37. Cap. *de natura rerum*, welches die Winde erörtert, citirt Isidor gegen den Schluss Tranquillus. Dass aber das ganze Capitel aus Sueton stammt, beweist eine metrische Paraphrase desselben, welche überschrieben ist: *versus de XII ventis Tranquilli physici.*

Ein neues ganzes Capitel erhalten wir aus Isidor. *de rerum natura* c. 43, das betitelt ist *de nominibus maris et fluminum.* Isidor führt seinen Auszug mit den Worten ein: *In Pratis Tranquillus sic adserit dicens.*

Ein drittes Fragment lernen wir aus den Berner Scholien zu *Georg.* 4, 51 kennen. Dort heisst es: *nunc secundum physicos dicit, qui dicunt, quo tempore hiemps hic, aestatem sub terris et vice versa, ut Lucretius ostendit, putealem aquam aestate frigidissimam, hieme vero tepidiorem. Hoc sentit et Iunilius dicit.* Dass in *sentit* ein Eigenname verborgen ist, sieht Jedermann. Fast sicher ist die Vermuthung Reifferscheids, dass in *sentit* der Name *Suetonius* stecke; denn auch zu einer anderen Stelle (*Georg.* 2, 158) nennt der Scholiast als seine Gewährsmänner: *Iunilius et Tranquillus.*

Diese drei Stellen in Verbindung mit der bereits oben angeführten von den Wetterzeichen der Schiffer führen uns zu dem Schluss, dass Sueton in dem Pratum auch die physikalischen Erscheinungen der Luft, des Meeres und der Erde behandelt habe.

Was das 10. Buch anlangt, so können wir auch hier neue Fragmente hinzufügen; und zwar sind es mittelalterliche Autoren, aus denen uns diese Kunde von Sueton zugekommen ist. So finden wir bei Ugutio (c. 1200) unter dem Namen *Sindonius*, wofür natürlich *Suetonius* zu lesen ist, ein grösseres Fragment, in dem die für die verschiedenen Thierstimmen üblichen lateinischen Ausdrücke mitgetheilt werden.[1]) Ein zweites Fragment, die Treue eines Hundes

1) Reifferscheid p. 437. Eine andere mittelalterliche Quelle dieses Fragments siehe bei Gust. Becker, Fleckeis. Jahrb. 87 (1863) S. 635.

behandelnd, liefern uns Ambrosius und der um 1180 schreibende Giraldus Cambrensis, welcher uns zugleich angibt, dass die Geschichte von Sueton berührt worden sei.[1]) Endlich ein ganz kurzes Fragment über den ägyptischen Hund lernen wir aus den Scholien des Guilelmus Capella de Auletta zu Lucan VIII 764 kennen. Alle diese Stellen erhärten den Satz, dass die oben aus dem 10. Buch des Pratum angeführte Stelle nicht isolirt dasteht, sondern dass sie einer umfassenderen Darstellung der Thierwelt entstammt und dass diese Darstellung in dem 10. Buch des Pratum ihren Platz hatte.

Versuchen wir nun auf Grund der behandelten Fragmente die Reconstruction des Werkes. Wie wir gesehen haben, bezog sich der erste Theil auf den Menschen und zwar konnten wir aus den Fragmenten feststellen, dass über die Theile des menschlichen Leibes, über die Krankheiten und über den Verlauf des menschlichen Lebens gehandelt wurde. Es erscheint natürlich, dass eine Erörterung über den Menschen zuerst seine Organisation, dann seine Entwickelung von der Geburt bis zum Tode vornimmt. Sonach wird über die Entwickelungsstufen des menschlichen Lebens an letzter Stelle gesprochen worden sein[2]), und das 4. Buch also das letzte sein. Den Stoff für die vorausgehenden 2 Bücher liefern die Krankheiten und die Beschreibung der Körpertheile. Was stand aber im 1. Buch? Ein Schriftsteller, welcher über den Menschen schreibt, kann kaum die Zeugung und die Entstehung des Menschen übergehen. Wir bekommen also folgende 4 Bücher: 1. Die Entstehung des Menschen; 2. Die Theile des menschlichen Körpers; 3. Die krankhaften Gebilde des menschlichen Körpers; 4. Die Entwickelungsstufen des menschlichen Lebens bis zum Tode.

Der zweite Theil des Pratum hatte die Zeit zum Thema. Unsere Betrachtung führte zu dem Resultat, dass ein Abriss der Chronologie gegeben war. Ist dies richtig, so wird man sich die Durchführung des Themas am besten so denken, dass von den

1) Reifferscheid p. 440, wozu aber zu vergleichen Becker l. c. S. 640.

2) Man wird mir vielleicht Pollux' 2. B. entgegenhalten, wo es im Eingang heisst: *φράσει δὲ (τὸ βιβλίον) τὰ ἀνθρώπου πάντα μέρη, καὶ ὅπῃ ἕκαστα προσρητέον. πρότερον δὲ τὰς ἡλικίας ἐρεῖ.* Ganz abgesehen davon, dass man von Pollux keinen wissenschaftlichen Aufbau zu erwarten hat, muss beachtet werden, dass Pollux mit den Altersstufen beginnt, während sie Sueton im 4. Buch vorbringt, also andere Dinge vorausgehen lässt.

höheren Zeitbegriffen zu den niederen fortgeschritten wurde.[1]) Das achte Buch, das über die Tage sich verbreitet, wird also das letzte gewesen sein; denn die Stunden, die praktisch ja eine viel geringere Bedeutung haben als die Tage und kaum ein ganzes Buch füllten, konnten ja recht gut der Lehre von dem Tage einverleibt werden. Da wir das 4. Buch als das letzte des ersten Theils über den Menschen angenommen haben, so müssen die Bücher 5—8 die Zeit behandelt haben. Die Vertheilung des Stoffes auf die Bücher ist nicht schwierig. Die Vermuthung wird richtig sein, dass das 5. Buch das Jahrhundert (*saeculum*), das 6. das Jahr, das 7. den Monat und das 8., wie ja schon feststeht, den Tag zum Gegenstand hatte.

Im dritten Theil belehrt uns die Ueberlieferung, dass das Thema des 10. Buchs die Thiere waren. Da nun alle Fragmente, die wir noch kennen gelernt haben, die physikalischen Phänomene der Luft, des Wassers und der Erde betreffen, also einer und derselben Sphäre angehören, da die Betrachtung der Natur gewiss mit diesen Dingen anheben kann und muss, so ist zu folgern, dass alle diese Fragmente dem 9. Buch angehören. Die Conjectur Beckers, welche für eines der Fragmente das 9. Buch gewann, hat also unleugbar das Richtige getroffen.[2]) Klar ist, dass mit den Thieren das Werk

---

1) Gewiss kann man auch mit den niederen Zeittheilen beginnen. So fängt Isidor mit den Tagen, Lepsius, Chronologie der Aegypter, mit den Stunden an. Allein dieses Verfahren erscheint unnatürlich, wenn auch der Zeitbegriff im Allgemeinen festgestellt werden soll. Uebrigens liesse sich ein solches Aufsteigen vom Niederen zum Höheren hier gar nicht durchführen. Es würde dann das 8. Buch das erste oder eines der ersten des zweiten Theils sein; es müssten dann 7 Bücher für den Menschen angenommen werden, welche kaum aufzubringen sein werden; weiterhin bekämen wir, da der Inhalt des 10. Buchs durch Zeugniss feststeht, keinen Raum, die übrigen Bücher über die Zeit und ein Buch über die Naturerscheinungen unterzubringen.

2) Vielleicht ist eines an der Conjectur, die Becker später aufgegeben, auszusetzen, dass die Entstehung des Fehlers nicht klar wird. Voraussetzung ist doch hier, dass der Schreiber mechanisch copirte. Wie kann er aber, wenn er in seiner Vorlage *in pratis non. lib.* liest, die letzten Worte mit *non libertis* auflösen? Ich möchte daher vermuthen, dass ihm mehr vorlag. Vielleicht stand in seinem Exemplar geschrieben *non. lib. tert. t.*, so dass im Citat noch der dritte Theil des Pratum erschien. (In 5 tomi brachte Marcus Aurelius seine Excerpte *ex libris sexaginta* p. 34 N.). Jedenfalls liesse sich dann die Entstehung des Fehlers *non libertis* leichter denken. Noch an einer anderen Stelle (Isidor c. 44) hat Reifferscheid dieses *non. lib.* herstellen wollen.

keinen naturgemässen Abschluss erhielt. Reifferscheid hat vermuthet, dass die Pflanzen in dem 11. Buch und die Mineralien in dem 12. Buch eine Stelle gefunden hatten.[1])

Wir sind mit unsern Combinationen zu Ende. Die äussere Gestalt des Pratum liegt jetzt klar vor. Wir haben ein symmetrisch aufgebautes Werk erhalten; das Pratum besteht aus drei Theilen, jeder Theil umfasst vier Bücher. Jeder Theil scheint einen Separattitel gehabt zu haben, für den letzten Theil wenigstens können wir aus mittelalterlichen Quellen den Titel *de naturis rerum* anführen. Aber vielleicht lautete ursprünglich der Titel dieses Theils *de natura rerum*, wie ja auch Isidor ein Buch überschrieben hat, und dem entsprechend der erste und zweite Theil *de natura hominis*, *de natura temporum*; denn Titel wie *de homine*, *de temporibus* waren zu unbestimmt. Der Gesammttitel scheint *Pratum* gewesen zu sein, wenigstens die Subscriptio der *differentiae sermonum* (*ex libro . . . qui inscribitur Pratum*) und Gellius' Worte in der praefatio: *est praeterea qui pratum* (*scripsit*) sprechen für diese Annahme. Dass in den Citaten *prata* erscheint, ist bei den drei Theilen, von denen jeder eine geschlossene Einheit bildet, nicht anstössig.

Wir wenden uns jetzt zu der Gliederung des Stoffes nach den drei Begriffe: Mensch, Zeit, Natur. Wenn nicht Alles trügt, lag dieselbe bereits bei Nigidius Figulus vor; denn seine naturwissenschaftlichen Schriften lassen sich in drei Classen bringen, welche den genannten drei τόποι entsprechen:

I. *De hominum naturalibus*,
II. *Sphaera Graecanica* und *Sphaera barbarica*[2]),

Hier ist nämlich in O überliefert: *in Pratis in annalibus.* Für dieses *in annalibus* will Reifferscheid *non. lib.* gesetzt wissen. Allein diese Vermuthung ist ganz willkürlich (vgl. auch Becker l. c. S. 634). Vielleicht ist *in amnalibus* zu lesen. Das Wort *amnalis* wird bei Georges durch eine Inschrift belegt. Es läge dann von Seiten Isidors eine summarische ungenaue Bezeichnung des Capitels, das *de nominibus maris et fluminum* überschrieben ist, vor.

1) Allerdings ist die Annahme noch möglich, dass das Werk nicht vollendet wurde.

2) Wir haben oben eine Stelle von Nigidius Figulus beigebracht, an der *sempiternum* und *perpetuum* unterschieden wird. Dies lässt darauf schliessen, dass er über die Zeit im umfassenden Sinne des Wortes handelte; denn hierher wird das Fragment zu stellen sein.

III. 1) *de vento,*
2) *de terris*[1]),
3) *de animalibus.*

Ob diese Werke aber zu einem Ganzen zusammengeschlossen waren, lässt sich nicht mehr bestimmen. Dass aber Sueton den Nigidius Figulus benutzt hat, ist nach dem Citat, das uns die *differentiae* aus dem Pratum aufbewahrt haben und das wir dem Abschnitt desselben über die Zeit zutheilten, sehr wahrscheinlich. Die Gliederung des Stoffes in dem Pratum ging auch in die späteren naturhistorischen Darstellungen über. Nehmen wir Isidors Buch *de natura rerum*, so finden wir mit demselben einen Kreis[2]) verbunden, durch den bildlich die Zusammenhänge alles Seienden klar gemacht werden sollen. Den Mittelpunkt des Kreises nehmen aber die drei Gebiete des Seins ein: *mundus, annus, homo.* Da Isidor nach eigenem Zeugniss für seine Schrift das Pratum Suetons benutzt hat, so ist nicht zweifelhaft, dass er diese Trichotomie aus demselben genommen hat. Damit ist aber ein neuer Beweis für die Richtigkeit unserer Construction des Pratum gegeben.

Wir kommen zu dem letzten Theil unserer Aufgabe, die Quellen nachzuweisen, aus denen das Pratum reconstruirt werden kann. Selbstverständlich würde es die Grenzen, die dieser Abhandlung gesteckt sind, weit überschreiten, wenn wir die ganze Reconstruction hier vornehmen wollten. Für unsere gegenwärtige Betrachtung kann es sich nur darum handeln, die Wege für die Reconstruction aufzuzeigen.

Unsere Hauptquellen für das Pratum sind Censorinus und Isidor. Beide Zeugen ergänzen sich in entsprechender Weise. Was den Censorinus anlangt, so zerfällt seine Geburtstagsschrift in zwei Theile, die er durch ein Elogium auf seinen Gönner, dem die Schrift gewidmet ist, wohl auseinander hält. In dem ersten Theile (c. 1—15) beschäftigt sich der Autor mit dem Menschen, in dem zweiten mit der Zeit. Es liegt sonach eine Gliederung vor, welche mit den zwei ersten Theilen des Pratum in vollständiger Harmonie steht. Aber noch mehr. Jeder der beiden Theile ist in der Ge-

1) *de terris* beruht auf einer Vermuthung Kleins *De vita Nigidii* p. 25 für das Serv. *Aen.* 11, 715 überlieferte *de terras.* Ich halte diese Conjectur jetzt für entschieden richtig. Auch Thilo hat sie aufgenommen.

2) Dieser Kreis ist der Ausgabe Beckers beigegeben; auch bei Reifferscheid findet er sich im Anhang.

burtstagsschrift so gegliedert, wie der entsprechende in dem Pratum. Beim Menschen handelt Censorinus zuerst über das, was der Geburt vorausliegt, dann über die verschiedenen Lebensstufen; dass er die Bücher des Pratum, die *de partibus corporis* und *de vitiis corporalibus* handeln, für seine Zwecke nicht brauchen kann, liegt auf der Hand. Die Darstellung der Zeit erfolgt aber bei Censorinus ganz so, wie wir es für das Pratum festgestellt haben. Schon diese Thatsachen dürften hinreichen, das Pratum als die Grundlage der Geburtstagsschrift anzusehen. Eine solche Grundlage macht aber der ganze Plan, den Censorinus verfolgte, nothwendig. Der Grammatiker wollte nicht mit seinem Schriftchen die Frucht ausgedehnter Studien geben, sein Zweck war nur ein ephemerer, er wollte seinem Gönner zum Geburtstag eine Festschrift darbieten; er konnte daher nicht viele Bücher zu Rathe ziehen. *Ex philologis commentariis,* sagt er Cap. 1, *quasdam quaestiunculas delegi, quae congestae possint aliquantum volumen efficere. Idque a me docendi studio vel ostentandi voto non fieri praedico, ne in me, ut vetus adagium est, iure dicatur sus Minervam.* Am raschesten kam er zum Ziel, wenn er eine dieser wenigen Quellenschriften als Grundlage nahm und, um nicht als blosser Epitomator zu erscheinen, an geeigneter Stelle Anderes mit seiner Grundlage verschmolz. Es fragt sich also, ob eine Analyse der Quellen des Censorinus diese Vorstellung, die wir von der Arbeitsweise des Autors uns gemacht haben, bestätigt, d. h. ob sich ein Kern aus der Geburtstagsschrift herausschälen lässt. Ist dies aber der Fall, dann wird sich hieran die Frage anschliessen, ob dieser Kern, wie wir angenommen haben, Hindeutungen auf Sueton und sein Pratum enthält.

Klar und deutlich heben sich bei Censorinus ausser der Grundschrift noch vier secundäre Quellen ab: Zwei *logistorici* Varros, nämlich *Atticus de numeris* und *Tubero de origine humana,* ferner der *annus Romanorum* von Sueton und endlich eine Schrift über Musik.

Die zwei *Logistorici* werden so genau citirt (2, 2. 9, 1)[1]), dass man sieht, Censorinus hatte sie in Händen. Dass Censorinus den *annus Romanorum* von Sueton auszog, können wir wiederum aus seinen eigenen Worten darthun. Nachdem er sein Thema aus-

1) 9, 1 *in libro qui vocatur Tubero et intus subscribitur de origine humana.* 2, 2 heisst es: *in eo libro cui titulus est Atticus et est de numeris.* Aber auch hier will Ritschl (*opusc.* 3, 405) statt *et est* lesen *et intus.*

drücklich angekündigt (*ad Romanorum annum transibimus* 20, 2), fährt er fort: *annum vertentem Romae Licinius quidem Macer et postea Fenestella statim ab initio duodecim mensum fuisse scripserunt: sed magis Iunio Gracchano et Fulvio et Varroni et Suetonio aliisque credendum, qui decem mensum putaverunt fuisse, ut tunc Albanis erat, unde orti Romani.* Der letzte Gewährsmann, der hier erscheint, ist Sueton. Zwar fügt Censorinus noch *aliique* hinzu, allein es ist dies eine Floskel, wie sie öfters von ihm angewendet wird.[1]) Dass die Quelle nur Sueton ist, dafür spricht, dass wir aus Macrobius, der auch den *annus Romanorum* in ähnlicher Weise wie Censorinus behandelt hat, ermitteln können, dass der Quellenschriftsteller zwischen Domitian und Commodus lebte.[2]) Die Annahme einer musikalischen Quelle aber wird dadurch nahe gelegt, dass die musikalische Partie den Zusammenhang unterbricht. Hierzu kommt noch, dass Censorinus die Accentlehre, die er in einer eigenen Schrift behandelte, als einen Theil der *musica disciplina* ansah[3]) und sich demnach genauer mit der Musik beschäftigt haben wird. Ob aus den Worten Censorinus' 17, 15 *quot autem saecula urbi Romae debeantur, dicere meum non est: sed quid apud Varronem legerim, non tacebo, qui libro antiquitatum ait fuisse etc.* zu folgern ist, dass Censorinus selbst den Ausspruch des Vettius bei Varro gelesen oder aus seiner Grundschrift genommen, dies zu entscheiden, ist von keinem grossen Belang, da es sich nur um eine vereinzelt stehende Notiz zu handeln scheint.

Die Ausscheidung dieser genannten secundären Quellen ist nicht schwierig. Die Einleitung der Untersuchung (über den Genius) ist dem *Atticus* Varros entnommen. Mit Cap. 4 setzt die Grund-

1) Wissowa stellt mehrere Beispiele zusammen: 4, 3 *Aristoteles quoque Stagirites et Theophrastus multique praeterea non ignobiles Peripatetici idem scripserunt.* 7, 5 *plurimi adfirmant, ut Theano Pythagorica, Aristoteles perpateticus, Diocles, Euenor, Straton, Empedocles, Epigenes, multique praeterea.*

2) Macrob. Saturn. 1, 12, 37 erwähnt die Aenderung der Monatsnamen von Seiten Domitians und fügt hinzu: *cautio postea principum ceterorum diri ominis infausta vitantium mensibus a Septembri usque ad Decembrem prisca nomina reservavit.* Er kennt also nicht die Aenderung der Monatsnamen von Seiten des Commodus (Reifferscheid p. 434, Wissowa p. 22)

3) Cassiodor. *de musica* p. 576: *Censorinus quoque de accentibus voci nostrae adnecessariis subtiliter disputavit, pertinere dicens ad musicam disciplinam.*

schrift ein. Dieselbe wird bei der Frage *de temporibus, quibus partus soleant esse ad nascendum maturi* unterbrochen durch den *Tubero,* der also eingeführt wird (c. 9): *hac Chaldaeorum sententia explicata transeo ad opinionem Pythagoricam Varroni tractatam in libro, qui vocatur Tubero et intus subscribitur de origine humana.* Aber auch die dem *Tubero* folgende Darstellung wird wieder unterbrochen; an die Worte aus dem *Tubero* (9, 3): *eos vero numeros, qui in unoquoque partu aliquid adferunt mutationis, dum aut semen in sanguinem aut sanguis in carnem aut caro in hominis figuram convertitur, inter se conlatos rationem habere eam quam voces habent, quae in musice σύμφωνοι vocantur* knüpft Censorinus einen Excurs über die Musik an, den er also einleitet: *sed haec quo sint intellectui apertiora, prius aliqua de musicae regulis huic loco necessaria dicentur, eo quidem magis, quod ea dicam, quae ipsis musicis ignota sunt.* Den Einschub markiren deutlich die Schlussworte (11, 1): *his expositis forsitan quidem obscure, sed quam potui lucidissime*[1]*, redeo ad propositum, ut doceam quid Pythagoras de numero dierum ad partus pertinentium senserit.* Allein Censorinus kann es sich nicht versagen, nochmals das Thema über die Musik fortzusetzen. Nachdem er die Pythagoreische Ansicht Varros entwickelt, fährt er ziemlich unvermittelt fort (12, 1): *nec vero incredibile est ad nostros natales musicam pertinere,* bis er mit den Worten: *quoniam me longius dulcedo musicae abduxit, ad propositum revertor,* Cap. 14, wieder in die Hauptquelle einlenkt. Als er zur Darstellung des Jahres kommt, zieht er eine neue Quelle bei, Suetons *annus Romanorum.* Dadurch, dass auch Macrobius den *annus Romanorum* epitomirt hat, sind wir in der Lage, uns ein treues Bild über dieses Buch zu machen und die von Censorinus daraus entnommenen Partien auszuscheiden. Diese secundäre Quelle setzt ein 19, 4 mit den Worten: *et in Aegypto quidem* und bricht ab mit Cap. 20, 11. Der Faden der Grundschrift wird wieder aufgenommen. Als aber Sueton zur Darstellung des Monats kam, lässt er der allgemeinen Erörterung wieder die specielle über den römischen Monat aus dem annus folgen (22, 9—17). Der gleiche Vorgang wiederholt sich beim Abschnitt über den Tag; der Auszug aus dem *annus Romanorum* hebt an mit Cap. 24, 1; ehe der Auszug zu Ende geht bricht die Handschrift ab.

---

1) Diese Worte deuten auf Bearbeitung einer fremden Quelle.

Nach Ausscheidung dieser Partien bleibt eine in sich geschlossene, gut gegliederte Darstellung zurück, welche deutlich auf einen Autor hinzeigt. Diesen Autor seiner Hauptdarstellung nennt aber Censorinus nicht, um seine sklavische Abhängigkeit zu verdecken, allein über die Zeit, in der dieser Autor lebte, kommt er nicht hinweg. So lesen wir Cap. 18, 14: *cum inter primum a Servio rege conditum lustrum et id quod ab imperatore Vespasiano V et T. Caesare III coss. factum est anni interfuerint paulo minus DCL, lustra tamen per ea tempora non plura quam LXXV sunt facta et postea plane fieri desierunt. Rursus tamen annus idem magnus per Capitolinos agonas coeptus est diligentius servari, quorum agonum primus a Domitiano institutus fuit duodecimo eius et Ser. Cornelii Dolabellae consulatu.* Also schrieb der Verfasser der Quellenschrift nach 86[1]), in dem der capitolinische Agon von Domitian eingerichtet wurde. Aber noch deutlicher spricht eine zweite Stelle, wo von den ägyptischen Jahren die Rede ist (21, 10): *Horum initia,* heisst es, *semper a primo die mensis eius sumuntur, cui apud Aegyptios nomen est Thouth, quique hoc anno fuit ante diem VII Kal. Iul., cum abhinc annos centum imperatore Antonino Pio II et Bruttio Praesente Romae coss. idem dies fuerit ante diem XIII Kal. Aug., quo tempore solet canicula in Aegypto facere exortum.*[2]) Also den ersten Tag des Jahres bestimmt Censorinus nach dem römischen Kalender für das Jahr 238, d. h. für das Jahr, in dem er seine Geburtstagsschrift schreibt. Zugleich theilt er die Bestimmung des ersten Tages nach dem römischen Kalender für das Jahr 139 mit.

1) Censorinus erwähnt auch noch die Säcularfeier Domitians im Jahre 88, allein diese kann er auch aus eigener Kenntniss hinzugefügt haben, da er auch noch die Säcularfeier von 204 erwähnt.

2) Das zweite Consulat des Antoninus fällt ins Jahr 139 (Schiller, Gesch. der röm. Kaiserz. 1, 2 S. 629, 8). Vgl. über die Stelle Lepsius, Chronologie der Aegypter S. 168, der beweist, dass nicht etwa Censorinus diese Berechnung vorgenommen. ‚Da der Aufgang des Sirius nun in Aegypten mit jedem Breitengrade nach Süden fast einen ganzen Tag früher erfolgt, so fragt es sich, von welchem Parallel diese Angabe des heliakischen Aufgangs am 20. Juli hergenommen ist. Diese nothwendige Bestimmung ist von Censorinus übergangen, sowie auch die Angabe des Sehungsbogens, bei welchem der Stern als sichtbar unter den gewöhnlichen Bedingungen angenommen wird. Die Uebergehung dieser Angaben beweist, dass die Nachricht des Censorinus nicht auf einer ihm eigenthümlichen Berechnung, sondern auf einer allgemeinen Annahme beruht, die ohne Zweifel auch die ägyptische war‘. Censorinus hat die Berechnung aus seiner Quelle genommen.

Es erscheint gewiss die Annahme als die natürlichste[1]), dass wie Censorinus jenen Tag für das Jahr, in dem er schrieb, bestimmte, so auch der Verfasser der Quelle für das Jahr, in dem dieser schrieb. Die Quellenschrift wäre danach im Jahre 139 verfasst worden. Um diese Zeit schrieb aber auch Sueton sein Pratum. Es ist daher sicherlich die Annahme berechtigt, dass Censorinus eben dieses Pratum vor sich hatte. Allerdings beziehen sich diese Stellen nur auf den Theil des Pratum, der von der Zeit handelte. Allein mit der Wahrscheinlichkeit, dass Censorinus den zweiten Theil des Pratum benutzte, ist auch die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass er den ersten Theil über den Menschen benutzte. Und wirklich wird der aufmerksame Leser auch dessen Spuren in diesem Theile entdecken. Nehmen wir das 14. Capitel über die Lebensstufen, es beginnt mit Varro. Allein dass Varro nicht die Quelle des Censorinus hier ist, geht daraus hervor, dass der Varronischen Ansicht gegenüber eine andere durchgeführt wird, und dass zur Erläuterung derselben griechische λέξεις verwerthet werden, deren Studium als eine Eigenthümlichkeit Suetons bekannt ist.

Nach dieser Erörterung glauben wir den Satz aufstellen zu können, dass für seine Geburtstagsschrift Censorinus den ersten und zweiten Theil des Pratum zu Grunde gelegt hat und dass er demnach bei der Reconstruction dieser Theile unser Führer sein muss.

Wir kommen zu Isidors *de natura rerum*. Die Schrift beginnt mit der Zeit und geht dann zur Welt und Natur über. Wir sehen, dass die Gliederung des Pratum durchblickt. Dass in dem Abschnitt über die Welt von Isidor das Pratum Suetons benutzt wurde, dafür liegen seine eigenen Zeugnisse vor. Aber auch in dem Abschnitt über die Zeit hat der Compilator, wie dies eigentlich sich von selbst versteht, das Pratum nicht ausser Acht gelassen. Hier nennt er seine Quelle nicht, aber er giebt eine Definition der *dies fasti* — *fasti sunt dies, quibus ius fatur — id est dicitur — ut nefasti quibus non dicitur* —

---

1) Gruppe (in dieser Zeitschrift 10 [1876] p. 59. *Comm. Momms.* p. 545) will dagegen nur schliessen, dass die Quellenschrift nach dem Jahre 138 entstanden ist. Allein auch aus der Berechnung Varros in der Schrift *de gente populi romani* (Arnob. 5, 8): *ab diluvii tempore adusque Hirtii consulatum et Pansae* (43 v. Chr.) *annorum esse milia nondum duo,* hat man geschlossen, dass die Berechnung von dem Jahr aus geschah, in dem er schrieb.

welche wörtlich mit dem Citat Priscians aus dem 8. Buch des Pratum übereinstimmt. Aber auch den *annus Romanorum* hat er, wie die Vergleichung mit Macrobius und Censorinus lehrt, ausgezogen. Wir haben also für den zweiten Theil des Pratum über die Zeit zwei Zeugen, Censorinus und Isidor. Allein eine Vergleichung der beiderseitigen Aussagen zeigt, dass bei weitem die reinere Quelle bei Censorinus fliesst. Schon der Umstand, dass Censorinus in der Anordnung des Stoffes sich genau an das Pratum anschliesst, während Isidor eine ganz andere Gruppirung des Stoffes vornimmt, entscheidet für die Führerschaft des Censorinus. Aber auch die Methode der Epitomirung ist bei Censorinus eine ganz andere als bei Isidor. Der erstere bietet viel von dem reichen gelehrten Material seiner Quelle, Isidor giebt nur ein dürres Geripp von Begriffsbestimmungen, Censorinus hält sich in seinem Auszug an die Quelle, Isidor verarbeitet seine Auszüge aus dem Pratum mit christlichen Bestandtheilen, Censorinus endlich steht geistig bei weitem höher als Isidor und ist daher ungleich befähigter, gelehrtes Material zu verarbeiten. Isidor kann daher bei der Reconstruirung des zweiten Theiles des Pratum nur als Controle und als Ergänzung dienen, Führer ist hier lediglich Censorinus. Es fragt sich nun weiter, ob Isidor nicht auch für den ersten Theil des Pratum über den Menschen Material zur Reconstruction des Pratum darbietet. Der Schrift *de natura rerum* ist die Behandlung des Menschen fremd, doch ist vielleicht das Cap. 38 *de pestilentia* aus dem *liber de vitiis corporalibus* entnommen.[1]) Allein die Origines Isidors haben eine Reihe von Capiteln[2]), welche sich auf den Menschen beziehen. Diese verdienen eine genauere Untersuchung darauf hin, ob in denselben Excerpte aus dem ersten Theil des Pratum stecken. Für den dritten Theil des Pratum ist Isidors Schrift *de rerum natura* die Hauptquelle. Aber auch hier scheinen die Origines manche Ergänzungen zu bieten; besonders für das 10. Buch (*de animalibus*) dürften dieselben in Frage zu kommen. Hier weisen schon Citate wie 12, 2, 13 *sicut asserunt qui naturas animalium scripserunt,* 12, 6, 49 *ii qui de animantium scripsere naturis* auf Quellen wie

---

1) In den *Origines* wird eine kürzere Definition der *pestilentia* im 4. Buch (6, 17), dessen Gegenstand die *medicina* ist, gegeben.

2) z. B. 11, 1 *de homine et partibus eius*, 11, 2 *de aetatibus hominis* und das 4. Buch *de medicina*.

das Suetonsche Pratum hin. Doch wird es nicht leicht sein, das Suetonsche Gut herauszuschälen.[1])

Dies sind die Grundzüge für die Reconstruction des Pratum. Es ist ein anderes Bild als das, welches Reifferscheid entworfen. Wir haben ein einheitliches symmetrisch gegliedertes Werk erhalten. Reifferscheid hat bei dem Wiederaufbau des Pratum schwere Missgriffe gethan. Allein dies kann uns nicht abhalten, in Dankbarkeit des Mannes zu gedenken, der in grossem Stil die Sammlung und Bearbeitung der Suetonschen Fragmente unternommen und dadurch tiefer gehende Untersuchungen ermöglicht hat.

1) Besonders wäre es wichtig, wenn sich Suetonsche Spuren in den drei Capiteln Isidors über die Mineralien und die Pflanzen nachweisen liessen, weil dann sicher wäre, dass Sueton das Werk zu Ende geführt. Nichts bietet die Dissertation Dressels, *De Isidori originum fontibus*, Gött. Diss. 1876.

Würzburg. MARTIN SCHANZ.

SENTENTIARVM LIBER SEPTIMVS.

(cf. vol. XXVIII 40.)

I. Haud inutile erit exemplis aliquot demonstrare quo modo poetarum versus singillatim apud grammaticos memorati glossis vel adscriptis vel insertis labem traxerint. incertioribus ut fidem faciam, a certis exordiar. in Aristophanis Tagenistarum cantico apud Athenaeum (III 96 c) recte traditur *ἅλις ἀφύης μοι· παρατέταμαι γὰρ τὰ λιπαρὰ κάπτων*, sed *ἐσθίων* pro *κάπτων* posuit scholiasta Arist. Ach. 639 (hinc compluriens Suidas), apertum verbi lectioris glossema. non minus certa ratione Kockius Aristophanis fr. 480 eo restituit ut *ὥσπερ αἰρόπινον τέτρηται* scriberet deleto quod post *ὥσπερ* scriptum traditur *κόσκινον* vocabulo (Hesych. *αἰρόπινον* et Phryn. Bekk. 22, 11). ut taceam Cratini verba a Photio (s. v. *ῥάζειν*) servata eiecto interpretamento a me olim emendata (Hermae XXV p. 98), simile quid factum video in eiusdem CRATINI versiculo apud Pollucem VI 97 *καὶ ἀσάμινθος δὲ ποτήριον ἂν εἴη, ὡς Ὅμηρός τε μηνύει Τηλεμάχου* (dicendum erat *Πολύβου*) *διδόντος Μενέλεῳ δύ᾽ ἀσαμίνθους* (δ 128) *καὶ Κρατῖνος ἐν Χείρωσιν ‚ἐξ ἀσαμίνθου κύλικος λείβων‘*, ubi tollendum est *κύλικος* auctore ipso Polluce X 64 *καίτοι ἔν γε τοῖς Κρατίνου Χείρωσι τὴν ἀσάμινθον κιβωτὸν νοοῦσιν, ἔνιοι δὲ ἔκπωμα.* non poterat enim dubitari arcula an poculum intellegendum esset, si *κύλικος* addidisset poeta. Meinekius vero si recte explicasset *ex asamintho tamquam e calice libans*, poterat quidem de labro aliquis cogitare, de arcula non poterat.

paullo impeditior est ARISTOPHANIS versiculus apud Stephanum Byzantium p. 186, 7 M ita traditus: *Βρέττος πόλις Τυρρηνῶν — οἱ οἰκοῦντες Βρέττιοι καὶ ἡ χώρα Βρεττία καὶ ἡ γλῶσσα. Ἀριστοφάνης ‚μέλαινα δεινὴ γλῶσσα Βρεττία παρῆν‘.* Stephanum non scripsisse *καὶ ἡ γλῶσσα* sed *καὶ ἡ πίσσα* vidit Bochartus conl. Et. M. 213, 7 *Βρεττία· μέλαινα πίσσα. καὶ*

βάρβαρος (eadem Bekk. an. 223, 18 et Hesychius), sed inprobabiliter idem poetam quoque dixisse putabat *μέλαινα δεινὴ πίττα Βρεττία παρῆν.* unde tandem *γλῶσσα* vocabulum invectum aut quo haec sensu dicta putabimus? magnam veri partem invenit Nauckius cum corrigeret *μέλαινα δεινὴ γλῶττα. — Βρεττία γὰρ ἦν*, nisi quod ne sic quidem apparet, quo pacto Stephanus hunc versum picis Bruttiae testimonium adponere potuerit. itaque utrumque vocabulum in versu Aristophaneo fuit, et *γλῶττα* et *πίττα*, scribendum autem *μέλαινα* [*δεινή*] *γλῶττα, πίττα Βρεττία παρῆν* eiecto glossemate, cf. Hesych. *μέλαιναι φρένες· αἱ δειναί.* significatur autem mulier maledica, plane ut apud Cratinum homo loquax vel magniloquus adpellatur *ὦ μεγίστη γλῶττα τῶν Ἑλληνίδων* (fr. 293 K).

eadem deinde luce, nisi spes fefellit, inlustrari possunt obscura quaedam eiusdem Aristophanis ex Triphalete verba. in scholiis Vaticanis ad Hippocratis Epidemias V 7 (V 208 L) a Darembergio editis (*Arch. des miss. scient.* 1851 II p. 423 et *Notices et extr. des mss. médicaux* 1853 p. 214) haec leguntur: *οὐ γάρ, ὥς τινὲς ἔφασαν, αἱ ὑπογλουτίδες εἰσὶ κοχῶναι, ἀλλὰ τὰ σφαιρώματα καλούμενα· σάρκες δ' εἰσὶν αὗται περιφερεῖς ἐφ' αἷς καθήμεθα, ὡς καὶ Ἀριστοφάνης ὁ κωμικὸς ἐν Τριφαλητις δ' εἷς ἐγγύτατα ὁ λοιπὸς τὰς ὀσφύας ἐπὶ τῶν κοχωνῶν ἀργὸς αὐτὸς οὑτοσί.* sic omnia scripta sunt, nam damnavit ipse Darembergius quae in proecdosi dederat *τίς δὲ εἶ ὁ λειποὺς τὰς ὀσφύας.* recte idem *ὁ λισπὸς* scribendum esse perspexit pro *ὁ λοιπός*, recte etiam Schneidevinus videtur versu altero *ἁργοναύτης οὑτοσί* correxisse. quae praeterea temptaverunt viri docti tacere praestat. grammaticum manifesto resipiunt verba *ὁ λίσπος τὰς ὀσφύας*, abhorret enim ab antiquo sermone pluralis vocabuli *ὀσφύς* usus: restat igitur ut id restituamus vocabulum cuius haec esse possit interpretatio. fuisse puto quod nulla difficultate ex traditis litteris efficitur *ἐν Τριφάλητι· ὁ λισπόπυγος* (cf. Et. M. 567, 20 *λίσφοι τὰ ἰσχία οἱ Ἀττικοί — δύναται καὶ λέσφοι εἶναι κατὰ τὴν ὀσφύν*) neque aliud huius versus vocabulum superesse videtur, nisi forte *ἄρα* (ΣΔΕΙΣΕΓΓΥΤΑΤΑ i. e. ΟΛΕΙΣΠΟΠΥΓΑΡΑ) addas. ad sensum igitur haec fere restitui possunt *ὁ λισπόπυγος ἄρα ⟨τίς ἐστ', ὁ καθήμενος⟩ ἐπὶ τῶν κοχωνῶν ἁργοναύτης οὑτοσί*; ipsum vocabulum *λισπόπυγος* (Phryn. Bekkeri p. 50, 11, cf. p. 68, 1) e comoedia petitum testatur etiam Pollux II 184 *οἱ δὲ ἐνδεῶς*

πυγῶν ἔχοντες λίσποι καὶ ὑπόλισποι καλοῦνται καὶ λισπόπυγοι, ἐφ᾽ ᾧ μάλιστα Ἀθηναῖοι κωμῳδοῦνται. cuius rei causam lepide enarrat Photii glossa *λίσπας: ἐκωμῳδοῦντο λίσπαι οἱ Ἀθηναῖοι ἀπὸ Θησέως, ἐπεὶ Ἡρακλῆς δοκεῖ ἁρπάσαι ἀπὸ τῆς πέτρας τὸν Θησέα ὅτ᾽ ἦν ἐν Ἅιδου, ὡς μεῖναί τι πρὸς τὴν πέτραν τῶν ἰσχίων* (cf. schol. Ar. Eq. 1368), eademque fusius narrata legimus in vicina glossa *λίσπαι.* haec quis comicorum primus invenerit incertum est, Theseum ab inferis reducem videtur Theopompus descripsisse in Theseo fabula (Dobraei Advers. II 318).

facile in hoc vitiorum genere disceptando errari posse adparet. fefellit species Kockium de Aristophanis verbis iudicantem quae sunt apud Pollucem II 150. enumerans enim ille vocabula a nomine *χείρ* ducta hoc quoque adfert *Ἀριστοφάνης δὲ ‚ἀμεταχειρίστων τῶν κοινῶν‘ εἶπεν.* eundem flosculum Phrynichus sophista sublectum servavit *ἀμεταχείριστα· τὰ καινά, ἃ ἂν οὐδεὶς μεταχειρίσαιτο.* sic enim edidit Bekkerus p. 23, 27. manifesto errore Kockius Phrynichi codice confisus apud Pollucem *ἀμεταχειρίστων [τῶν καινῶν]* scribendum esse coniecit, tamquam ea res cui nemo manum audeat admovere *nova* dici possit. recte Hesychius explicat *ἀμεταχείριστα· δύσληπτα*, quae glossa haud dubie ad hunc ipsum Aristophanis locum pertinet. corrigendum potius apud Phrynichum *ἀμεταχείριστα τὰ κοινά· ἃ ἂν οὐδεὶς μεταχειρίσαιτο.*

II. poetarum graecorum qui colligunt reliquias, eis Hesychiani glossarii usu interdici sane non potest, flagitandum autem est ut prudenter et cum iudicio fallacissimo auctore utantur. periculosum est si quis Thesauri Dindorfiani doctis copiis suam sermonis graeci imperitiam sublevare velit, periculosius multo Hesychii confidere breviloquentia, ubi sine testibus plerumque res agitur. *σπυρθίζειν* verbum quid significet nesciremus, nisi apud Hesychium et Photium explicatum legeremus: ille enim *σπᾶσθαι, καὶ ἀγανακτεῖν, πυδαρίζειν καὶ σφύζειν,* Photius vero *τὸ ἀνασκιρτᾶν, ἀπὸ τῶν ὄνων* explicat additque *οὕτως Ἀριστοφάνης.* praeter Aristophanem num aliis grammatici exemplis uti potuerint incertum, sed ille quid voluerit exprimere, docet et *πυδαρίζειν* verbum quod est Photio auctore *σκιρτᾶν καὶ οἷον μετὰ τάχους σπαράττεσθαι* (i. *σπᾶσθαι,* tamquam *spasmo laborare*) vel *λακτίζειν* (Et. M. 696, 3. schol. Ar. Eq. 697), docet etiam planius illud quod addit Photius *ἀπὸ τῶν ὄνων*: asini enim hoc est proprium *ἐπάραντα*

τὰ σκέλη πυδαρίζειν, ut est apud paroemiographum (I 439). iam vero etsi Aristophanem Eq. 697 *ἀπεπυδάρισα μόθωνα* eodem sensu dixisse certum sit quo Lysistr. 82 dixit *ποτὶ πυγὰν ἅλλομαι*, hinc tamen minime sequitur, eadem cum translatione etiam verbum *σπυρθίζειν* poni potuisse de rustica aliqua saltandi ratione. immo vetamur ita existimare ab ipso Hesychio, qui cum addat *ἀγανακτεῖν*, apparet Aristophanem *σπυρθίζειν* verbum idem esse voluisse ac *λακτίζειν*. nam et exsultantis est et irascentis asini calcitratus. sufficient haec ad refutandam Kockii quandam coniecturam de CRATINI versiculo factam. tradita enim haec sunt ab Etymologo (Et. M. 270, 5) in glossa rhetorica *διαρρικνοῦσθαι· τὸ τὴν ὀσφὺν φορτικῶς περιάγειν. Κρατῖνος Τροφωνίῳ ‚ξίφιζε καὶ σπόδιζε καὶ διαρρικνοῦ'*. nullius momenti est quod in uno codice Byzantinis hominibus familiare verbum *σπάθιζε* pro *σπόδιζε* legitur; proficiscendum sine dubio ad corruptum verbum emendandum ab eo quod traditum est *σπόδιζε*. corrigendi via cum non una pateat, incerti haereremus, nisi certum superesset a Kockio neglectum Pollucis testimonium IV 99 *ἐκαλεῖτο δέ τι (ὄρχημα) καὶ ξιφισμὸς καὶ ποδισμὸς καὶ ῥικνοῦσθαι, ὅπερ ἦν τὸ τὴν ὀσφὺν φορτικῶς περιάγειν*. adgnosces eandem Pollucis atque Etymologi glossam, nec dubitabis suum Polluci restituere *καὶ ⟨διαρ⟩ρικνοῦσθαι*. simul vero illud quoque adgnosces integrum Cratini versum apud Pollucem pedestri sermone repraesentari, ita ut hinc Etymologi testimonium corrigi possit, si modo antea Pollucis ipsius vitium sustuleris. nihili enim est *ποδισμός*, quod *διποδισμός* scribendum esse docet Athenaeus XIV 630 a. inventum igitur est quid Cratinus dixerit *ξίφιζε καὶ διπόδιζε καὶ διαρρικνοῦ*. est autem *ὁ διποδισμός* idem quod *ἡ διποδία*, quo vocabulo usus est idem poeta in schol. Ar. Lys. 1243 *Κρατῖνος ἐν Πλούτοις ‚ἄρξει γὰρ αὐτοῖς ἥδε διποδία καλῶς.'* sic enim corrigendum quod traditum est non *διποδία*, sed *ἡ διποδία*. neglexit hoc duce Meinekio Kockius.

III. fieri solet ut pauca quaedam carminis deperditi verba non nisi magno cum labore reciperari possint. varia saepe eaque longe lateque dispersa grammaticorum testimonia colligenda sunt digerenda iudicanda, donec vetustissima testimonii forma restituta tandem aliquando quid primitus traditum fuerit dignosci possit. notissimus comoediae antiquae versus hic est *πυθοῦ χελιδὼν πηνίκ' ἄττα φαίνεται*, quem nostris temporibus alii Chionidae, alii Aristophani tribuerunt, alii rem diiudicari non posse existimaverunt. tamen

res est certissima. glossa in scholiis ad Platonis Sophistam p. 220 a servata ita habet: *ἄττα· τοῦτο ψιλούμενον μὲν τινὰ σημαίνει, δασυνόμενον δὲ ἅτινα, ὡς Δημοσθένης δηλοῖ ἐν τῷ τῆς Παραπρεσβείας* (304) *,ὁ δὲ πρεσβεύων Αἰσχίνης οὑτοσὶ ἐλθὼν πῶς μὲν καὶ ἅττα ποτὲ διελέχθη'. ἐνίοτε δὲ ἐκ τοῦ περιττοῦ προστίθεται, ὡς ἐν τῷ Χείρωνι Φερεκράτης* (fr. 151 K) *,τοῖς δέκα ταλάντοις ἄλλα προστιθεὶς ἔφη ἄττα πεντήκοντα'. οὐδὲν γὰρ σημαίνει ἐνταῦθα τὸ ἄττα. Ἀριστοφάνης Νεφέλαις* (630) *,ὅστις σκαλαθυρμάτι' ἄττα μικρὰ μανθάνων'. Ἐρατοσθένης δὲ χρονικῶς αὐτό φησι παραλαμβάνεσθαι ,πυθοῦ χελιδὼν πηνίκ' ἄττα φαίνεται' καὶ πάλιν ,ὁπηνίκ' ἄτθ' ὑμεῖς κοπιᾶτ' ὀρχούμενοι'.* partim pleniora partim minus plena eadem Et. M. 167, 40 *ἄττα — σημαίνει μὲν τὸ τινὰ ψιλούμενον, δασύνεται δὲ τὸ ἅτινα. τὰ παρὰ Ἀττικοῖς διὰ δύο ττ γραφόμενα παρ' ἡμῖν διὰ δύο σσ, θάλαττα θάλασσα, ὀρύττω ὀρύσσω. Δημοσθένης ,ἅττα διελέχθη' τουτέστιν ἅτινα. Φερεκράτης δὲ ἐν Χείρωνι ἐπ' ἀριθμοῦ ,τοῖς δέκα ταλάντοις ἀλλὰ προθῆς ἔφη ἄττα πεντήκοντα. ὁ κωμικὸς δὲ χρονικὸν* (l. *χρονικῶς*) *αὐτὸ παραλαμβάνει ,πυθοῦ χελιδὼν πηνίκ' ἄττα γίνεται'. λέγει ὁπότε χελιδὼν γίνεται.* accedit multo brevior rhetorica Harpocrationis glossa (p. 39, 15) *ἄττα ἀντὶ μὲν τοῦ ὅσα ἢ ἅτινα Ἀντιφῶν ἐν τῷ Περὶ τοῦ Λινδίων φόρου· ἀντὶ δὲ τοῦ τινὰ ἢ ποιά τινα Δημοσθένης Φιλιππικοῖς· ἐνιαχοῦ δὲ παρέλκει τὸ ἄττα· χίονί που* (alii libri *χίωνί που* vel *χιωνιοι που*) *,πυθοῦ χελιδὼν πηνίκ' ἄττα φαίνεται'.* eadem paucis omissis lex Seguer. Bekk. p. 461, 5, ubi deinde pergitur *ἐν δὲ τῷ Παραπρεσβείας Δημοσθένης ἐπὶ τοῦ ὅσα ἔλαβε τὴν λέξιν. τῶν δὲ κωμικῶν τις τὸ ἄττα ἐπὶ ἀριθμοῦ ἔταξεν, ἕτερος δὲ ἐπὶ χρόνου* (= Suidas). vides quam similia haec sint Etymologi glossae. Philemonis glossa (p. 30) — necesse enim ut inutilissimo hoc libro utar — partim ex eodem e quo Harpocrationea et Segueriana auctore petita est *ἅττα· ἅτινα σημαίνει ἐνίοτε καὶ ὅσα, ὡς παρ' Ἀντιφῶντι, ἔτι δὲ καὶ τὸ τινὰ καὶ ποῖά τινα σημαίνει, ὡς παρὰ Δημοσθένει. ἐνιαχοῦ δὲ παρέλκει τὸ ἄττα, ὡς τὸ Χιονίππου ,πύθου — φαίνεται'*, reliqua e scholio Platonico descripta sunt, omissa tamen Eratosthenis de temporali pronominis usu observatione. duplicem denique apud Eustathium p. 148, 40 invenies adnotationem, ab eisdem utramque verbis exorsam *φασὶ δὲ οἱ παλαιοὶ καὶ ὅτι τρία σημαίνει κτλ'.* alteram priori simillimam exscribam: *φασὶ δὲ οἱ παλαιοὶ περὶ*

τοῦ ἅττα καὶ ὅτι τρία δηλοῖ, τὸ τινά, ὅτε καὶ ψιλοῦται, τὸ ἅτινα, ὅτε δασύνεται· τοῦτο Ἴωνες ἅσσα λέγουσιν· καὶ τρίτον τὸ πότε ἢ τὸ ἰσοδυναμοῦν τούτῳ. Ἀριστοφάνης ‚πυθοῦ χελιδὼν πηνίκ᾽ ἅττα φαίνεται'. possunt alia addi (Diels Hermae XXVI 258), sed ut summam faciamus, quoniam unius tamquam simulacri varia haec esse exempla negari nequit, numquid probabile est diversos versiculi illius auctores nominari? Aristophanem nominavit Eustathius, *τὸν κωμικόν* Etymologus, quo vocabulo etsi etiam alios poetas significari scio, tamen longe saepissime Aristophanem constat indicari, poetae nomen omisit Platonis scholiasta — antecedunt nimirum Aristophanis ex Nubibus verba — quid tandem vetat ARISTOPHANI versum tribui? hodiene licet Philemonis stultissimi hominis fidem reliquis testibus anteferre? cum praesertim corrupta Harpocrationis verba *χίονί που* inepta coniectura etiam magis ille depravaverit. emendanda sane sunt Harpocrationis verba, non vero ita ut *Χιόνιππος* vel *Χιωνίδης* vel quod etiam ineptius est *Διώξιππος* vel aliud ullum poetae nomen restituatur, sed ut testium consensus efficiatur. latet sine dubio Eratosthenis doctrina: *Ἐρατοσθένης δὲ χ ρ ο ν ι(κῶς) π ο ύ φησι τὸν Ἀριστοφάνην αὐτὸ παραλαμβάνειν*, vel quidquid primarius glossae auctor scripsit. nam ita haec apud Harpocrationem decurtata et concisa ut nihil nisi tenue veri vestigium manserit.[1])

IV. Socratem Eupolis raro perstrinxit neque videtur eum cum sophistis, ut fecit Aristophanes, in eandem copulam coniecisse.

1) lepidum errorem notabo, ut quid sit imperite et sine iudicio fontibus uti appareat. Pythagorae symbola quae dicuntur composuit Diogenes Laertius VIII 17—24, quibus inde a capite 25 addidit ea quae ab Alexandro Polyhistore e commentariis Pythagoreis collecta erant, in his etiam hoc (34): *τὰ δὲ πεσόντ᾽ ἀπὸ τραπέζης μὴ ἀναιρεῖσθαι, ὑπὲρ τοῦ ἐθίζεσθαι μὴ ἀκολάστως ἐσθίειν ἢ ὅτι ἐπὶ τελευτῇ τινος· καὶ Ἀριστοφάνης δὲ τῶν ἡρώων φησὶν εἶναι τὰ πίπτοντα λέγων ἐν τοῖς Ἥρωσιν ‚μηδὲ γεύεσθ᾽ ἅττ᾽ ἂν ἐντὸς τῆς τραπέζης καταπέσῃ.'* sequitur novum praeceptum hoc: *ἀλεκτρυόνος μὴ ἅπτεσθαι λευκοῦ, ὅτι ἱερὸς τοῦ Μηνὸς καὶ ἱκέτης κτλ᾽.* compilavit omnia Suidas (*Πυθαγόρα τὰ σύμβολα*), in quibus haec: *ὅτι τὰ πίπτοντα ἀπὸ τῆς τραπέζης μὴ ἀναιρεῖσθαι παρεκελεύετο Πυθαγόρας ἢ διὰ τὸ μὴ ἐθίζεσθαι ἀκολάστως ἐσθίειν ἢ ὅτι ἐπὶ τελευτῇ τινος. Ἀριστοφάνης γὰρ τῶν ἡρώων φησὶν εἶναι τὰ πίπτοντα. μήτε δὲ τὰ ἐντὸς τῆς τραπέζης πίπτοντα ἀναιρεῖσθαι, μήτε λευκὸν ἀλεκτρυόνα ἐσθίειν.* vides quid Suidae acciderit. sed Kockio quid accidisse dicamus, qui adnotat (com. I 471) *cum etiam gallum album Aristophanes edi vetuisse videatur, fortasse ita continuandum est fragmentum μηδ᾽ ἀλεκτρυόνα φάγητε λευκόν.*

quamquam enim scholiasta ad Aristoph. Nub. 96 aliter iudicat, nos certe gravius putabimus Socratem adfectum fuisse malignis et falsis Aristophanis conviciis quam eo quod Eupolis bonum virum dum scolium caneret trullam suffuratum esse ridicule finxit. nunquam ab huiusmodi criminationibus magistrum suum defendit Plato, defendit vero saepius ab sophisticae ostentationis rabulationisque crimine, velut Phaedonis verbis nobilissimis p. 70 bc *οὐκ οὖν ἂν οἶμαι, ἦ δ᾽ ὃς ὁ Σωκράτης, εἰπεῖν τινα νῦν ἀκούσαντα οὐδ᾽ εἰ κωμῳδιοποιὸς εἴη, ὡς ἀδολεσχῶ καὶ οὐ περὶ προσηκόντων τοὺς λόγους ποιοῦμαι.* at haec ipsa verba ad Eupolidis obprobria reicienda scripta esse credunt Olympiodori scholio confisi, quod ab Finckhio editum (p. 44) sic habet: *ὁ γὰρ Εὔπολίς φησι περὶ τοῦ Σωκράτους ‚τί δῆτα ἐκεῖνον τὸν ἀδολέσχην καὶ πτωχόν, ὃς τἄλλα μὲν πεφρόντικεν, ὁπόθεν ⟨δὲ⟩ καταφαγεῖν ἔχοι, τούτου κατημέληκε‘.* tamen dubito num iure haec Eupolidi poetae tribui possint. interrogandi sunt reliqui de eisdem versibus testes. poetae nomen omisit Proclus ad Platonis Parmen. p. 656 ed. Cousin (Parisiis 1864): *δι᾽ ἣν μὲν οὖν αἰτίαν γυμνασίαν ἐκάλεσε τὴν διὰ τῆς διαλεκτικῆς γυμνασίαν εἴπομεν. ὅτι δὲ καὶ τῆς ἀδολεσχίας τὸ ὄνομα φέρειν ἐπὶ τὴν διαλεκτικὴν εἰώθεσαν οἱ πολλοὶ καὶ τούτους ἀδολέσχους ὀνομάζειν, τί ἂν εἴποιμεν* (*γράφοιμεν* duo codd. verba fortasse non integra)· *αὐτὸν μὲν τὸν Σωκράτη ‚πτωχὸν ἀδολέσχην‘ καλούντων τῶν κωμῳδιοποιῶν, καὶ τοὺς ἄλλους δὲ ἀπαξάπαντας καὶ τοὺς ὑποδυομένους εἶναι διαλεκτικοὺς ὡσαύτως ὀνομαζόντων· ‚μισῶ δὲ καὶ Σωκράτην τὸν πτωχὸν ἀδολέσχην.‘ ‚ἢ Πρόδικος ἢ τῶν ἀδολεσχῶν εἷς γέ τις.‘* e quibus qui posteriore loco positus est versus Aristophaneum esse scimus e Tagenistis fabula (schol. Ar. Nub. 361), priorem Proclus certe non obstat quominus Eupolidi adsignemus. iam vero ut dubitemus facit Asclepius ad Aristot. Metaph. (995 a 10) p. 135 Hayd: *μικρολογίαν· οἷον τὸ εἰπεῖν τὸν Δημοσθένην ‚μὴ ἐγκείσθω ὑπὸ τοῦ Φιλίππου τὸ δίδωμι, ἀλλὰ τὸ ἀποδίδωμι‘. καὶ πάλιν ὅ φησιν ὁ Ἀριστοφάνης διαβάλλων τοὺς φιλοσοφοῦντας, ὅτι σπεύδουσιν ἴχνη ψυλλῶν μετρεῖν, τῶν δὲ ἄλλων καταφρονοῦσιν· ‚μισῶ δὲ καὶ Σωκράτη τὸν πτωχὸν ἀδολέσχην, ὃς τῶν ἄλλων μὲν πεφρόντικε, πόθεν δὲ φάγῃ, τούτου κατημέληκεν‘, ὡς τῶν ἐν τῷ βίῳ ὄντων μειζόνων.* Aristophanes Nubium v. 145 et 831 pulicum vestigia emetientes facit Socrateos, non vero eo consilio ut cum his nugis

operam navarent, maiora ab illis neglegi significaret. itaque verba *τῶν δὲ ἄλλων καταφρονοῦσιν*, quamquam Aristophanis esse testatur Asclepius, neque e Nubibus petita sunt neque omnino qui Nubium fabulae consilium novit in hac fabula tale quid dixisse poetam credere potuit. immo repetita aperte sunt verba illa ex eis quae insecuntur *ὃς τῶν ἄλλων μὲν πεφρόντικεν, πόθεν δὲ φάγῃ, τούτου κατημέληκεν.* ergo apparet Asclepium haec ipsa pro Aristophaneis habuisse, quod nisi fecisset addere debebat *ὁ δὲ Εὔπολις* vel *ἄλλος δέ τις τῶν κωμικῶν* vel aliud simile. recte vero fecit quod non addidit. superest enim gravissimum Etymologi testimonium s. v. *ἀδολεσχία.*[1]) in Vossiano codice haec scripta sunt: *διὸ καὶ ἀδολέσχας τοὺς φυσικοὺς ἐκάλουν. λέγω δ' ὦρον καὶ Σωκράτην πτωχὸν ἀδολέσχην ἔφη. καὶ Εὔπολις ,ἀλλ' ἀδολεσχεῖν αὐτὸν ἐκδίδαξον, ὦ σοφιστά'.* optimi codicis Vaticani haec pars interiit, sed superest Florentini memoria aliquanto brevior haec: *διὸ καὶ ἀδολέσχας τοὺς φυσικοὺς ἐκάλουν, οἷον λέγω ὁ ὦρος καὶ Σωκράτην πτωχὸν ἀδολέσχην ἔφη.* reliqua desunt, sed ipsa grammatici verba quamquam incertae sunt emendationis, hoc facile apparet quae ante Eupolidis versiculum adlata erant Eupolidis non fuisse. Ori nomen post *οἷον*, quo quidem vocabulo testis citati verba introduci solent, locum non habet. fueritne *οἷον ὁ κωμικός* an aliud, non exputo. sed quoniam Eupolidis versus non sunt, Aristophani autem tribui videntur ab Asclepio, nihil restat nisi ut Olympiodorum cum Aristophanis Eupolidisque testimonia iuxta posita repperisset ita erravisse existimemus, ut Eupolidi adscriberet quod erat Aristophaneum. qui tamen error ea sane laude praeclare compensatur quod solus Olympiodorus poetae verba et pleniora et integriora ni fallor servavit. quae habent Asclepius et Proclus *μισῶ δὲ καὶ Σωκράτην τὸν πτωχὸν ἀδολέσχην*, facile quidem haec Dindorfius in versus speciem restituit addito articulo *⟨τὸν⟩ Σωκράτην*, sed quis hoc credat verum esse. melius quidem Meinekius, qui Hermannum secutus *μισῶ δ' ἐγὼ καὶ Σωκράτην* recepit, ipse vero coniecit propter Olympiodorum scribendum esse *μισῶ γε δῆτ' ἐκεινονὶ τὸν πτωχὸν ἀδολέσχην.*[2])

---

1) monito vix opus est, sicubi de Etymologici codicibus accuratiora proferam quam quae vulgo nota sunt, omnia haec Reitzensteinii conlegae optimi beneficio deberi.

2) hinc scilicet nata sunt quae Kockius adnotat: ,Olympiodorum Meinekius scripsisse censet *μισῶ δ' ἐγὼ καὶ Σωκράτην.*'

mihi videtur etiam acrius Olympiodori vestigiis insistendum scribendumque esse *τί δῆτ' ἔγωγ' ἐκεινονὶ τὸν πτωχὸν ἀδολέσχην;* et *Σωκράτην* nomen et *μισεῖν* verbum ad poetae sine dubio sententiam addita sunt.

V. EUPOLIDIS ex incerta fabula verba servavit Moeris p. 213, 31 Bekk. *χαίρειν ἐν ἐπιστολῇ πρῶτος λέγεται γράψας Κλέων Ἀθηναίους μετὰ τὸ λαβεῖν τὴν Πύλον. ἔνθεν καὶ τὸν κωμικὸν ἐπισκώπτοντα εἰπεῖν*

πρώτως γὰρ ἡμᾶς, ὦ Κλέων,
χαίρειν προσεῖπας, πολλὰ λυπῶν τὴν πόλιν.

Eupolidis enim haec esse, quae apud Moeridem sine poetae nomine feruntur, a Suida vero (s. v. *χαίρειν*) Eubulo comico perperam tribuuntur, Fritzschius et Meinekius rectissime perspexerunt. de ipsa re doctum superest ad Aristophanis Pluti v. 322 scholium. poeta enim quae dixit *χαίρειν μὲν ὑμᾶς ἐστιν, ὦνδρες δημόται, ἀρχαῖον ἤδη προσαγορεύειν καὶ σαπρόν*, ad haec adnotatum legimus ita: *περὶ τοῦ ἐν τῇ συνηθείᾳ χαίρειν τοῦ τε ἐν ταῖς ἐπιστολαῖς γέγραπται Διονυσίῳ μονόβιβλον περὶ αὐτοῦ. καὶ λέγει μὲν ὑπὸ Κλέωνος πρῶτον αὐτὸ τετάχθαι, γράφοντος πρὸς Ἀθηναίους ὡς ἕλοι τοὺς ἐν Σφακτηρίᾳ ,Κλέων Ἀθηναίων τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ χαίρειν'. λέγει δὲ αὐτὸ κεῖσθαι περιττὸν καὶ περὶ* (l. *πρὸς*) *τὴν σύνταξιν ἀσύστατον. ἐκ δὲ τῆς συντάξεως τοῦ λόγου φασὶν ἀσύστατον, εἰ μή τις αὐτὸ λάβοι ἀπαρέμφατον ἀντὶ προστακτικοῦ, ὡς καὶ παρὰ τῷ ποιητῇ* (*Δ* 71) *κτέ.* dixerat sine dubio Dionysius (sive Halicarnassensem intellegis sive Glauci filium Alexandrinum qui Traiano fuerat ab epistulis) vetusta salutandi formula primum Cleonem in epistula ad senatum populumque Atheniensium data publice usum esse, plane ut Lucianus fecit (de lapsu in salut. 3), qui *πρῶτος δ' αὐτὸ* inquit *Φιλιππίδης ὁ ἡμεροδρομήσας λέγεται ἀπὸ Μαραθῶνος ἀγγέλλων τὴν νίκην εἰπεῖν πρὸς τοὺς ἄρχοντας καθημένους καὶ πεφροντικότας ὑπὲρ τοῦ τέλους τῆς μάχης ,χαίρετε, νικῶμεν', καὶ τοῦτο εἰπὼν συναποθανεῖν τῇ ἀγγελίᾳ καὶ τῷ χαίρειν συνεκπνεῦσαι. ἐν ἐπιστολῆς δὲ ἀρχῇ Κλέων ὁ Ἀθηναῖος δημαγωγὸς ἀπὸ Σφακτηρίας πρῶτον χαίρειν προὔθηκεν εὐαγγελιζόμενος τὴν νίκην τὴν ἐκεῖθεν καὶ τὴν τῶν Σπαρτιατῶν ἅλωσιν.* non dubito quin omnia quae praeter consuetudinem docte et adcurate in hoc libello exposuit Lucianus ex ipso libro Dionysiano repetierit; itaque vereor ne ex Dionysii sententia

scripserit non *πρῶτον χαίρειν προὔθηκεν* sed *πρῶτος*. requiri hoc videtur, ut etiam Kockius intellexit, ipsa argumentandi necessitate. Dionysio adversatus est grammaticus ad Arist. Nub. 609, cuius copiis paullo plenioribus usus est Suidas (s. v. *χαίρειν* gloss. 1): *ὀψὲ ταῖς ἐπιστολαῖς τοῦτο προστεθῆναί τινες νομίζουσιν, ἁπλῶς δ' οὕτως ἀλλήλοις πρότερον ἐπιστέλλειν οἷον ,Ἄμασις Πολυκράτει τάδε λέγει'* (Herod. III 40). *πρῶτον δὲ Κλέωνά φησιν Εὔπολις* (*Εὔβουλος* codd.) *ὁ κωμικὸς οὕτως ἐπιστεῖλαι τοῖς Ἀθηναίοις ἀπὸ Σφακτηρίας, ἐφ' ᾧ καὶ ὑπερησθῆναι, ἀγνοῶν ὅτι καὶ οἱ παλαιοὶ ἐχρῶντο καὶ προσηγόρευον οὕτως ἀλλήλους, οὐ μόνον τὸ πρῶτον ἐντυγχάνοντες ὡς ἡμεῖς, ἀλλὰ καὶ διαλυόμενοι ἀπ' ἀλλήλων ἀντὶ τοῦ ὑγιαίνειν καὶ ἐρρῶσθαι χαίρειν διεκελεύοντο ἀλλήλοις.* putares his verbis impugnari quae nemo unquam contenderat, sed addas oportet alteram Suidae glossam ex eisdem scholiis petitam, vel potius ipsum scholium Venetum non satis diligenter a Suida exscriptum: *ἀρχαῖον ἦν ἔθος προτάσσειν ἐν ταῖς ἐπιστολαῖς ⟨τὸ⟩ χαίρειν. οὐ γάρ, ὥς τινές, Κλέων οὕτως πρῶτος ἐπέστειλεν Ἀθηναίοις ἐκ Σφακτηρίας.* perierunt quibus hoc probaretur testimonia, sed qui Dionysio oblocutus est cum nota habuisset Dionysii argumenta, quomodo poterat ille Eupolidi testi a Dionysio citato diffidere? non poterat profecto nisi aliter poetae verba interpretatus. interpretari autem non poterat aliter nisi aliter scripta invenerat ac nunc scribi solent. neque enim video quid acuminis hoc sit ,tu primus es, Cleo, qui gaudere nos iubebas, cum tot malis rem publicam adflixeris', acute et acerbe dictum sentio hoc ,hoc primum est quod gaudere nos iubebas, cum tot malis rem publicam adflixeris'. nam *λυπῶν* idem est ac *λυπήσας* vel *λελυπηκώς*, cuius rei exempla nemo desiderabit. itaque pro *πρώτως* (ita enim Moeridis codices, non *πρῶτος*) scribendum arbitror *πρῶτον*, idque ipsum conicio eum scriptum invenisse qui Dionysio iure olim adversatus est. antiquus sane etiam in publicis epistulis *χαίρειν* verbi usus fuisse videtur, si quidem Aristophanes in Nubium parabasi, cuius epirrhema totum in Cleonis inrisione versatur, eadem formula usus est ne verbo quidem invisi hominis audacia notata. ita enim Nubes festivo lepore locuntur:

ἡνίχ' ἡμεῖς δεῦρ' ἀφορμᾶσθαι παρεσκευάσμεθα,
ἡ σελήνη συντυχοῦσ' ἡμῖν ἐπέστειλεν φράσαι,
πρῶτα μὲν χαίρειν Ἀθηναίοισι καὶ τοῖς ξυμμάχοις
εἶτα θυμαίνειν ἔφασκεν κτλ'.

nam etsi ambigue haec dicta sunt, apertum tamen est epistulare exordium *ἡ Σελήνη τοῖς Ἀθηναίοις καὶ τοῖς ξυμμάχοις χαίρειν.*

VI. CRATINEI versiculi apud Pollucem servati (VI 68) cum non intellexisset leporem, vel Meinekius ad satis inlepidum errorem abripi se passus est. de condimentis disserens Pollux *μίνθα δέ*, inquit, *ἡ μίνθη· τὸ καλούμενον ἡδύοσμον, ὅπερ ὠνομάσθαι φασὶν ἀπὸ Μίνθης· ἣ δ' ἦν Πλούτωνος παλλακή, εἰς τοῦτο τὸ φυτὸν μεταβληθεῖσα. μέμνηται τῆς μίνθης Κρατῖνος ἐν τοῖς Νόμοις*

τυρῷ καὶ μίνθῃ παραλεξάμενος καὶ ἐλαίῳ.

ubi verbum *παραλέξασθαι* cum olim Meinekio eodem sensu dictum videretur quo *ξυγγίγνεσθαι* in versu Eupolideo (Hephaest. p. 104, 5) *καὶ ξυνεγιγνόμην ἀεὶ τοῖς ἀγαθοῖς φάγροισι*, postea mutato iudicio *παραδεξάμενος* scribi maluit, quod ita Kockius correxit ut addita particula plane otiosa *ἄρα δεξάμενος* proponeret. serio enim credidit Cratinum de homine aliquo narrasse qui caseum oleum mentham convivis adponeret. manifesto vero poeta in versu Homerico Homerico verbo non aliter uti potuit ac Homerus ipse. de Mintha Ditis paelice narravit Pollux breviter et imperfecte. paullo plenius Strabo VIII 344 *πρὸς ἕω δ' ἐστιν* inquit *ὄρος τοῦ Πύλου πλησίον ἐπώνυμον Μίνθης, ἣν μυθεύουσι παλλακὴν τοῦ Ἅιδου γενομένην ὑπὸ τῆς Κόρης πατηθεῖσαν* (*ἣν ἐσπάραξεν ἡ Περσεφόνη* schol. Nic. Alex. 375) *εἰς τὴν κηπαίαν μίνθην μεταβαλεῖν, ἥν τινες ἡδύοσμον καλοῦσι*, cf. Ovid. met. X 729. similiter Photius *μίνθα*, ubi haec accedunt (auctore Didymo *ἐν τῇ Κωμικῇ λέξει*, schol. Ar. Plut. 313) *Ζηνόδοτος δὲ τὴν Ἴυγγα ὑπ' ἐνίων Μίνθαν λέγεσθαι, θυγατέρα μὲν οὖσαν Πειθοῦς, Ναΐδα δὲ νύμφην. Ἀριστοκλῆς δ' ἐν τῷ περὶ Γιγάντων διαπλασθῆναι τὸν ἐπ' αὐτῇ μῦθον διὰ τὸ καρπῶδες* (legendum velut *ἐν κόπρῳ*) *εὑρεθὲν* [*τῷ*] *καταφρονηθῆναι τὸ φυτόν.* de hac fabula Didymus in comicae dictionis lexico vix fusius disputare potuit, nisi ipsam fabulam a comico poeta memoratam repperisset. casu non factum puto ut praeter morem Pollux una cum versu Cratini etiam fabulam illam traderet, quam si Cratinum existimaveris significasse, intelleges singularem insoliti verbi *παραλέξασθαι* vim. dici videtur piscis aliquis caseo mentha oleo conditus tamquam cum Mintha concubuisse, nec quisquam opinor gravabitur quod poeta non etiam in reliquis duobus condimentis similiter iocatus sit. etiamsi potuisset dubium num facere voluisset.

VII. CRATINVM alicubi dixisse *πισσοκωνίας Ἄρης* sive *πισσοκωνίαν Ἄρην* (nam *πισσοκονίας ἄρην* traditur) testantur scholia A Hom. Σ 521, eiusdemque audaciae testimonium servavit Hesychius s. v. *κωνῆσαι* et *πισσοκωνίας*. priore loco haec legimus: *κωνῆσαι· πισσοκοπῆσαι. καὶ κύκλῳ περιενεγκεῖν. καὶ πισσοκώνητον μόρον λέγουσιν ὅταν πίσσῃ καταχρισθέντες τινὲς ὑπὸ πυρὸς ἀποθάνωσιν. Αἰσχύλος καὶ Κρατῖνος Κρήσσαις. πισσοκωνία γὰρ ἡ νῦν πισιδία τί χρίουσι τὰ παρίσθμια τῶν προβάτων.* recte sine dubio Albertius emendavit *Αἰσχύλος Κρήσσαις καὶ Κρατῖνος*, sed manifesto vitio laborant quae secuntur, nec quidquam aliud nisi error errori additur ab eis qui *πισσοκωνία γὰρ ἡ νῦν πίσσα, ᾗ χρίουσιν* corrigunt. neque enim Cratinus Aeschyleo vocabulo *πισσοκώνητον μόρον* usus est neque ab ullo grammatico *πισσοκωνία* poterat *πίσσα* explicari, nec denique unquam fuit vocabulum *πισσοκωνία*. fuit vero *πισσοκωνίας*, de quo in altera glossa Hesychius *Διόδοτος* (*αἰόδοτος* cod.) *πισσοκωνίαν εἶπεν διὰ τὸ τὰ πρόβατα πίσσῃ χρίεσθαι*, ubi qui vere Diodoti nomen restituit Meinekius non debebat Diodorum glossographum intellegere: dicitur enim Diodotus medicus Asclepiadeus, qui in Anthologumenis (Erotian. p. 98, 2 *ἐν β´ Μυθολογιῶν*, rectius Plin. h. n. XX 77) ut de netopo ita de pisselaeo medicamento egisse videtur adlata fortasse ut iambis suis ornamenti aliquid adderet veteris grammatici de vocabulo Cratineo adnotatione. apparet autem hanc alteram Hesychii glossam partem esse prioris, quae quidem ipsa sic fere scribenda videtur *Αἰσχύλος Κρήσσαις. καὶ Κρατῖνος ‚πισσοκωνίαν Ἄρην' φησί, διότι ⟨πίσσῃ⟩ χρίουσι τὰ παρίσθμια τῶν προβάτων.* unde simul apparet quid Cratinus dixerit: Mars est non hastis gladiisve sed peniculo impicato tamquam in pecora aegrotantia invehens. iocularis est nescio cuius rei seriae imago, verba ipsa a sublimi tragicorum dicendi genere prope absunt. quamquam dubito num vere coniecerit Kockius, Cratinum Aeschyli verba vel imitari vel perstringere voluisse. Aeschylus ipse incertum est scripseritne *πισσοκώνητον μόρον* an quod alio loco Hesychius servavit *πισσοκωνήτῳ πυρί· πίσσῃ χρίουσιν, ἵνα τάχιον κατακαίηται*, itemque Photius *πισσοκωνήτῳ πυρί· τῷ εὐκαύτῳ, ἐπεὶ τὰ καιόμενα πίσσῃ χρίεται. Αἰσχύλος Κρήσσαις.* unius Photii si fide niteremur, dubitandi nullus esset locus, dubitari vero non solum patitur sed iubet Hesychius, qui cum explicat *ὅταν πίσσῃ καταχρισθέντες τινὲς ὑπὸ πυρὸς ἀποθάνωσιν*, apta haec ex-

plicatio non est nisi poetae verba fuerunt πισσοκώνητον μόρον, quibus olim adscriptum puta velut ἤγουν τὸν διὰ πυρὸς θάνατον ἢ πῦρ. denique ut ad Cratinum revertar, videtur ille si duplici testimonio credas quarto casu πισσοκωνίαν Ἄρην dixisse Homerico exemplo (*E* 909), etsi certi nihil adfirmaverim de vocabulo multiplicis flexionis. iure enim lamentatur Choeroboscus ad Theodosii can. I 163, 7 Hilg. Ἄρης γάρ ἐστι καὶ ταράττει τὴν κλίσιν, quem versiculum Hilgardus cum anonymo poetae tribuerit, equidem certe non audeo ab ipso Choerobosco minime faceto homine profectum putare.

VIII. HERMIPPI communi Iamborum nomine inscripti duo fuerunt libri, trimetros alter alter tetrametros complexus. horum carminum quodnam fuerit aut argumentum aut consilium neque ex paucis quae ad nos pervenerunt reliquiis nec inde disci potest quod Athenaeus (XV 699 a) parodias vocat. tetrametrorum duo supersunt disticha speciosa olim coniectura a Meinekio inter se coniuncta, e quibus alterum Athenaeus servavit (XI 461 e):

εἰς τὸ Κυλικράνων βαδίζων σπληνόπεδον ἀφικόμην·
εἶδον οὖν τὴν Ἡράκλειαν καὶ μάλ' ὡραίαν πόλιν.

vidit igitur poeta iter faciens recens conditam a Lacedaemoniis circa a. 426 Heracleam urbem (Thucyd. III 92). laudat eam tamquam virginem iuvenili aetate florentem. alterum distichum scholiasta Venetus Arist. Vesp. 1169 attulit ad verbum σαλακωνίζειν novo exemplo inlustrandum. ὁμοίως δὲ, inquit, ἔστι καὶ παρ' Ἑρμίππῳ ἐν τοῖς Τετραμέτροις

ὕστερον δ' αὐτὸν στρατηγὸν οὓς ἀνειλωτημένην
καὶ κασαλβάζουσαν εἶδον καὶ σεσαλακωνισμένην.

recepi certam Schneideri emendationem (σεσαλωκισμένην V), reliqua dubia sunt. Meinekius igitur haec quoque de Heraclea urbe dicta arbitratus ita scribi voluit ὕστερον δ' αὐτὴν στρατηγῶν οὖσαν εἱλωτισμένην κτλ', in quibus nec ferri posse videtur οὖσαν participium a Fritzschio inventum nec probabile est quod Hermippus poeta, Atheniensium dux, hostium urbem se ita vidisse gloriatur ut de dissoluta civium vita iudicare posset. accedit quod quae poeta narrat minime conveniunt cum eis quae Thucydides testatus est. ille enim tam durum apud Heracleotas Lacedaemonios imperium exercuisse ait ut civium numerus sensim imminutus a continuis Thessalorum incursionibus defendere se iam non posset; denique aestate anni 419 gravi a Thessalis clade accepta eiecto

Hegesippida Lacedaemonio urbis praefecto in fidem sese Boeotorum dedidisse (Thucyd. V 51. 52). potuitne vero lupanaris speciem ista civitas referre? videtur mihi non civitas a poeta notari sed homo effeminatus ita ut non hominis sed mulieris nomen mereretur. talis autem fuit Amynias Pronapis[1]) filius. in Nubibus Aristophaneis (685) cum inter virorum nomina Strepsiades *Ἀμυνίαν* numeraverit, Socrates mulieris hoc nomen esse demonstrat: *ὁρᾷς, γυναῖκα τὴν Ἀμυνίαν καλεῖς*, cui accedens ille *οὔκουν δικαίως*, inquit, *ἥτις οὐ στρατεύεται.* fuit homo nobili ut videtur loco natus et olim dives, postea vero ad summam egestatem redactus, sed quamvis pauper tamen vanus divitiarum iactator. paupertatem notavit Aristophanes Vespis (1268 sqq.) et praeterea poeta anonymus apud Hephaestionem (p. 39, 8), si recte emendavit Meinekius *οὐδ' Ἀμυνίαν* (*Ἀμειψίαν* codd.) *ὁρᾶτε, πτωχὸν ὄντα.* apud Cratinum in Seriphiis (fr. 212 K) *ἀλαζών* et *κόλαξ* et *συκοφάντης* vocatur. vere igitur *σαλάκων* est i. e. *πτωχὸς ἀλαζών* Hesychio interprete. publice ad Pharsalios legatus missus quomodo rem gesserit et plano Aristophanis et subobscuro Eupolidis testimonio utimur. ille enim Vesp. 1267 ita:

πολλάκις δὴ 'δοξ' ἐμαυτῷ
δεξιὸς πεφυκέναι καὶ
σκαιὸς οὐδεπώποτε,
ἀλλ' Ἀμυνίας ὁ Σέλλου μᾶλλον οὑκ τῶν Κρωβύλων,
οὗτος ὅν γ' ἐγώ ποτ' εἶδον
ἀντὶ μήλου καὶ ῥοᾶς δει-

---

1) *Ἀμυνίας ὁ Σέλλου* dicitur Arist. Vesp. 1267, ubi scholiasta *Προνάπους υἱός. ὁ γὰρ Σέλλος οὐκ ἦν αὐτοῦ πατὴρ ἀλλ' Αἰσχίνου.* recte hoc de Amynia, sed nec Aeschinis pater aut Sellus fuit aut Sellartias (Vesp. 459). est enim *σέλλος ὁ πτωχαλαζών*, ut Meinekius olim monuit, non vero persuasit omnibus. v. Hesychius *σεσέλλισαι — Αἰσχίνης τις ὑπῆρχεν ⟨ὁ⟩ Σέλλου καλούμενος. ἀλαζὼν ⟨ἔν τε τῷ διαλέγεσθαι⟩ καὶ ἐν τῷ προσποιεῖσθαι πλουτεῖν, πενόμενος καθ' ὑπερβολήν, ὡς τοὺς παραπλησίους τούτῳ καλεῖσθαι ⟨σέλλους⟩.* sic enim glossa restituenda e Photio s. v. et e scholiis Ar. Av. 823. incertior est Bergkii coniectura qui etiam ab Archilocho (fr. 104) Batusiaden vatem ficto nomine *Σελληΐδην* appellatum existimabat. poterat igitur praeter Amyniam et Aeschinem etiam Theogenes *ὁ Σέλλου* appellari, qui propter ingenii vanitatem eodem ac Aeschines Fumo cognomine utebatur (Ar. Av. 823 c. scholiis). pari autem odio tres illos homines persecutus est Aristophanes, quod Lacedaemoniorum fautores importuna iactantia se profiterentur. Aeschines et Theogenes inter legatos erant a XXX viris missus ut arcem urbis Lacedaemoniis traderent (Xen. Hell. II 3, 2).

πνοῦντα μετὰ Λεωγόρου· πει-
νῇ γὰρ ἧπερ Ἀντιφῶν·
ἀλλὰ πρεσβεύων γὰρ ἐς Φάρ-
σαλον ᾤχετ᾽, εἶτ᾽ ἐκεῖ μό-
νος μόνοισι τοῖς πενέσται-
σιν ξυνῆν τοῖς Θετταλῶν, αὐ-
τὸς πενέστης
ὢν ἔλαττον οὐδενός.

de Eupolidis versibus postea dicendum erit, nunc sufficit quod Nubium scholiasta (ad v. 691) breviter sed recte adnotavit: *Εὔπολις δὲ ὡς παραπρεσβευτήν* (ridet Amyniam). de qua legatione cum taceat plane Nubibus poeta, necesse est locum eam habuisse inter Dionysia a. 423 et Lenaea a. 422. illo autem tempore cum Nicias et Nicostratus Mende urbe reciperata Scionen oppugnarent, Perdiccas rex Atheniensibus ex hoste socius factus sua auctoritate a Thessalorum optimatibus impetrasse perhibetur ut Lacedaemoniorum exercitum Brasidae auxilio properantem a transitu per Thessaliam intercluderent (Thucyd. IV 132). tum Athenienses etsi quod optimates Perdiccae concesserant non timendum erat ne multitudo Thessalorum ipsis usquedum amica (Thuc. IV 78, 2) negaret, tamen et ipsi de eadem re legatos Pharsalum misisse videntur, quam ad urbem facillimus a mari aditus patebat. horum in numero Amynias videtur fuisse, sed quid ille apud Pharsalios conmiserit difficile dictu est. Aristophanes quod dicit privatim eum cum penestis rem habuisse, suspectum hoc est: lusum enim ex ipso vocabulo *πενέστης* captabat. plura ex altero Vesparum carmine effici posse videtur (463 sqq.), ubi Bdelycleonem graviter increpant heliastae hunc in modum:

ἆρα δῆτ᾽ οὐκ αὐτόδηλα
τοῖς πένησιν, ἡ τυραννὶς
ὡς λάθρᾳ μ᾽ ἔλαβ᾽ ὑπιοῦσα;
εἰ σύγ᾽, ὦ πόνῳ πονηρὲ καὶ κ ο μ η τ α μ υ ν ί α,
τῶν νόμων ἡμᾶς ἀπείργεις ὧν ἔθηκεν ἡ πόλις.

et paullo post: *ὦ μισόδημε καὶ μοναρχίας ἐραστά,*
καὶ ξυνὼν Βρασίδᾳ καὶ φορῶν κράσπεδα
στεμμάτων τήν θ᾽ ὑπήνην ἄκουρον τρέφων.

apparet haec omnia pariter de Bdelycleone ac de Amynia dicta esse, qui populo infestus, oligarchorum amicus, Spartanis moribus deditus, cum Brasida conspirasse incusatur. fama igitur obtinuit

incertum vera an falsa Amyniam legatum Lacedaemoniorum magis quam Atheniensium commodis consuluisse. eadem plane Hermippus eum criminatione persecutus est:

ὕστερον δ' αὐτὴν στρατηγὸν οὖσαν εἱλωτισμένην
καὶ κασαλβάζουσαν εἶδον καὶ σεσαλακωνισμένην.

habet Suidas glossam *κατειλωτισμένος· καταδεδουλωμένος* et ipsam fortasse e comoedia petitam. helota factus dicitur qui non iam sui iuris per omnia Lacedaemoniorum voluntati obtemperaverit, et simile quid sine dubio poeta inesse voluit in participio *σεσαλακωνισμένην*: facile subaudiri poterat laconismi obprobrium. hoc unum dubito dixeritne Hermippus *αὐτήν* an quod traditum est *αὐτόν*: potuit ni fallor si quidem iocari voluit utrumque. strategum fuisse Amyniam cum in Thessaliam mitteretur aliunde non innotuit, sed nihil quin credamus videtur obstare. Aristophanis certe verba (Nub. 692) *ἥτις οὐ στρατεύεται* multo habebant maiorem vim de homine dicta qui strategus electus in bellum non profectus erat, qua quidem ex re nemo nisi comicus poeta ignaviae crimen repetere poterat. itaque si anno 423/2 strategum Amyniam fuisse sumamus, simul inde efficiendum erit legatum eum ad Pharsalios missum esse ante Hecatombaeonem mensem a. 422. apud Eupolin in Civitatibus sane non opus est ut inter pravos strategos eum numeratum sumamus, quamquam cum celeberrima sententia (fr. 205 K) *οὓς δ' οὐκ ἂν εἵλεσθ' οὐδ' ἂν οἰνόπτας πρὸ τοῦ, νυνὶ στρατηγοὺς ⟨ἔχομεν⟩. ὦ πόλις πόλις, ὡς εὐτυχὴς εἶ μᾶλλον ἢ καλῶς φρονεῖς* pluribus inlustrata fuerit exemplis, optime huc referri possunt impeditissima verba schol. Ar. Vesp. 1271 *καὶ Εὔπολις ἐμφαίνει τὴν πρεσβείαν ἐν ταῖς Πόλεσιν*

χὡ Ἀμυνίας ἐκεῖνος ἀμέλει κλαύσεται,
ὅτι ἀγροῖκος ἵσταται πρὸς τῷ μορίῳ
ὅτι θεῶν εἵνεκεν ἔπλευσε κακὸς ὢν εἴσεται.

neque alterum versum Dobraeus probabili modo correxit *ὅτι ⟨ὢν⟩ ἀγροῖκος ἵσταται πρὸς τῷ μύρῳ*, neque tertii absolvit emendationem Hermannus, qui cum *ὅτι θ' ὧν ἕνεκεν ἔπλευσε* rectissime restituisset reliqua verba *κακὸς ὢν εἴσεται* integra reliquit. potest poeta tale quid dixisse *ὧν ἕνεκεν ἔπλευσ' ἀλαζονεύεται*, sed traditis litteris propius accedit quo simul acuminis aliquid additur *ὧν ἕνεκεν ἔπλευσε σαλακωνεύεται*. non novi sane mediam rari verbi formam, activam servavit Hesychius s. *σαλακωνίσαι*. sed solent similis significationis verba qualia sunt *ἀλαζονεύεσθαι δια-*

θρύπτεσθαι ἀκκίζεσθαι βρενθύεσθαι medii generis esse. cogitaveris etiam de altera forma *σαλακωνίζεται.* poterat vero gloriari Amynias, etsi ipse fortasse non multum ad bonum rei eventum contulit. calumniae fides penes auctores esto, socios sine dubio legationis, homines recte populares, sed Demosthenica audacia ardoreque destitutos. in iudicium Amyniam nemo vocavit.

Eupolidis Civitates Dionysiis a. 422 in scena actam esse post alios demonstravit Brandesius Observ. crit. p. 6. Cratini Seriphios, quoniam Amynias nec ante Nubes nec post Vespas ab Aristophane unquam memoratus perbreve temporis spatium in re publica versatus videtur, Cratini inquam fabulam circa eadem tempora scriptam existimo, nec multo post Hermippi Iambos editos putaverim. confirmatur hoc eo quod inter Aristophanis verba Vesp. 1268 et Hermippi similitudo quaedam intercedit: ille enim ,vidi olim' inquit, ,Amyniam apud Leogoram laute cenantem, qui nunc (postquam Leogoras paternis bonis dissipatis laute cenare desiit) malis granatis contentus est', Hermippus vero ,postea eum vidi lupam factum helotam Brasidae amicum', ut antea plane alium fuisse intellegamus, velut ,olim virum putabam Amyniam qui apud populum patriae amorem et virtutem magniloquis verbis iactaret'.

de Hermippi tetrametris nihil praeterea superest, si doctum sed corruptum Symmachi scholium ad Arist. Av. 303 excipias: *⟨ἐν⟩ Ἑρμίππου Τετραμέτροις καὶ Θεμιστοκλέους τὸν πρωνός τις ὢν Κεβλήπυρίς τις ὀνομάζεται.* videtur ille e Themistoclis proavis maternis aliquem Ceblepyrin nominatum testari. plus sapiebat Kockius, qui trimetros in tetrametrorum libro restituere non dubitabat.

trimetri etiam pauciores Hermippi supersunt, e quibus duo ad probabilem sententiam redintegrari posse videntur. vocabulum *ὑπαγωγεύς* variis modis explicatur in scholiis Arist. Av. 1150: *τοιοῦτον γάρ τι καὶ Ἕρμιππος ἐν τοῖς Τριμέτροις ὀνομάζει.* ipsa Hermippi verba servavit plenioribus scholiis usus Suidas:

ξύνεστι γὰρ δὴ δεσμῷ μὲν οὐδενί,
τοῖσι δ' ὑπαγωγεῦσι τοῖς αὑτοῦ τρόποις.

adcurata disputatione nuper Aeneas Piccolomini (*Rendiconti dell' accad. dei Lincei* 1893 p. 101) demonstravit recte vocabulum ab eis explicari qui *ἐργαλεῖον οἰκοδομικόν* esse dicerent, *ᾧ ἀπευθύνουσι τὰς πλίνθους πρὸς ἀλλήλας.* neque aliter usurpavit Hermippus nisi quod sensu translato normam vel regulam vel

canonem (*προσαγώγιον*) esse voluit. dicitur igitur aliquis vitam ad solam morum suorum regulam dirigere nulla aliorum vi coactus vel potius, ut docere videtur verbum *ξύνεστι*, nullo magistro usus aut auctore. Hermippum scripsisse suspicor

ξύνεστι γὰρ δὴ δεσπότῃ μὲν οὐδενί,
χρηστοῖσι δ' ὑπαγωγεῦσι τοῖς αὑτοῦ τρόποις.

Argentorati. G. KAIBEL.

DER AMPHILOCHISCHE KRIEG UND DIE KERKYRAEISCHEN OPTIMATEN.

U. Köhler veröffentlichte und ergänzte im XXVI. Bande dieser Zeitschrift S. 43 ff. Reste einer attischen Inschrift, die sich auf die Renovirung einer wegen der glücklichen Beendigung des amphilochischen Krieges geweihten Nike bezieht. Weil darin neben den Ambrakioten und dem Heere in Olpae auch Kerkyraeer genannt werden, nimmt Köhler an, dass die im Jahre 427 von ihrer Insel vertriebenen kerkyraeischen Optimaten an jenem Kriege Theil nahmen. Das Schweigen des Thukydides über diesen nicht unwichtigen Umstand hat mich zu einer erneuten Betrachtung der Inschrift veranlasst, deren Ergebniss im Folgenden mitgetheilt werden soll.

Mit Köhlers Ergänzungen lautet die Inschrift, die *στοιχηδόν* geschrieben ist und in jeder Zeile 30 Buchstabenzeichen enthielt, folgendermassen:

ι
α
ς τ]ῶν [προέδ]-
[ρων ἐπεψήφιζε . . . .]ς ἐκ Κε[ρ]αμέ[ω]-
[ν . . . . ς Λα]κιάδης [εἶ]πε[ν]·
[περὶ ὧν οἱ ᾑρημ]ένοι ὑπὸ τοῦ δήμου λ .
[. . . . . τὴν] ἐπισκευὴν τοῦ ἀγ[άλ]μα-
[τος τῆς Ἀθηνᾶ]ς τῆς Νίκης, ἣν ἀνέ[θ]εσαν
[Ἀθηναῖοι ἀπὸ] Ἀμβρακιωτῶν κα[ὶ τῆ]ς ἐν
[Ὄλπαις στρατ]ιᾶς καὶ τῶν ἐπ' Ἀν . . . α[ν̣]τ-
[α ἐν τῇ ἠπείρ]ῳ Κερκυραίων . . . . . αν
[. . . . . δεδ]όχθαι τῇ βο[υλῇ]·
[. . . . προσ]α[γα]γεῖν αὐτοὺς εἰς [τὸν δῆ]μον

10 Das vorletzte Zeichen kann nach Köhlers Angabe auch M gewesen sein   11 Am Schlusse der ersten Lücke sah Köhler Spuren des oberen Theiles eines P ober K   13 Auf dem Steine steht AI''ΓEIN, indem der Steinmetz das Zeichen A aus Versehen ausgelassen hat.

[. . . . .] ε[ἰ]ς τὴν πρώτην ἐκ[κλησί]αν [κ]-
[αὶ χρηματί]σαι, γνώμην δὲ ξυ[μβάλλ]εσ[θ]-
[αι τῆς βου]ῆς εἰς τὸν δῆμον [ὅτι δ]οκε[ῖ]
[τῇ βουλῇ πε]ρί τε τῆς θυσία[ς τῆ]ι θε[ῷ]
[θῦσαι τὴν ἱερε]ιαν τῆς Ἀθηνᾶς τὸ ἀρε[σ]-
[τήριον ὑπὲρ τοῦ δ]ήμου, [ἐ]πει[δ]ὴ ὁ ἐξη[γη]-
[τὴς . . . .]ς ἀργύριον τοῦ . . .
[. . . . . δ]ή[μ]ου δο[ῦναι . . .]
[— — — — — ἀν]αλισ[κομένων]

Wenn man am Schlusse der 6. Zeile λ als den Anfangsbuchstaben des zu erwartenden λέγουσι(ν) betrachtet, so bleibt in der folgenden Zeile höchstens noch für 7 Zeichen Raum; demnach darf man wohl annehmen, dass an dieser Stelle folgendes hat stehen sollen: λέ|γουσιν ἐπὶ τὴν ἐπισκευήν, wenn auch die seltsame Wortstellung nicht ohne Anstoss ist. Für die Renovirung der Nike war also vom Volke eine besondere Commission gewählt worden, wie nach CIA II 839[1]) für die Wiederherstellung von Weihgeschenken im Asklepieion.

Köhlers Ergänzung der nun folgenden Zeilen ist so einleuchtend, dass nicht das Mindeste dagegen einzuwenden ist, während ich dem Schlusse der 10. Zeile eine abweichende Deutung geben möchte. Er nimmt an, dass mit ἐπ' Ἀν . . . αντ|α der Name der im Folgenden erwähnten Kerkyraeer angegeben werde, und schliesst aus ihrer Erwähnung auf dem Steine, die Optimaten seien nach ihrer im Sommer 427 v. Chr. erfolgten Vertreibung aus Kerkyra auf dem gegenüberliegenden Festlande, der kerkyraeischen Peraea, wo sie sich damals niederliessen, bis zum Jahre 425 geblieben und im Winter 426/25 v. Chr. in Amphilochien Bundesgenossen der Ambrakioten und Peloponnesier gewesen. Thukydides giebt an der auch von Köhler angeführten Stelle (III 85, 3) — an einer später zu besprechenden drückt er sich etwas anders darüber aus — die

1) CIA II 839: Ἐπὶ Διοκλέους ἄρχοντος Σκιροφοριῶνος· λόγος τῶν αἱρεθέντων ὑπὸ τοῦ δήμου ἐπὶ τὴν καθαίρεσιν καὶ τὴν ἐπισκευὴν τῶν ἐν τῷ Ἀσκληπιείῳ. circa 287 v. Chr. Vgl. Bursians Jahresbericht, 6. Jahrgang 1878 II S. 31. — Die Thätigkeit der von Aristoteles Ἀπ. 50 erwähnten, jedes Jahr gewählten ἱερῶν ἐπισκευασταί bezieht G. Gilbert, Griech. Staatsalterth. 2. A. I S. 292 mit Recht auf bauliche Reparaturen an den Heiligthümern, während es sich hier um die Wiederherstellung eines Bildes handelt.

Zeit ihrer Rückkehr auf die Insel nur unbestimmt durch die Worte ὕστερον χρόνῳ an, wodurch allerdings das Jahr 425 nicht ausgeschlossen wird. Auch lässt sich nicht leugnen, dass die Betheiligung der Vertriebenen an jenem Versuche der Peloponnesier, den athenischen Einfluss im nordwestlichen Griechenland durch den Feldzug in Amphilochien zu vernichten, ein Schritt politischer Klugheit gewesen wäre, da die siegreiche Durchführung desselben vielleicht die Niederwerfung des Demos von Kerkyra und die Restitution der Optimaten nach sich gezogen hätte. Aber gerade dadurch wird es unwahrscheinlich, dass Thukydides ihre Theilnahme als unwesentlich übergangen haben sollte, während die Annahme, dass er nichts davon erfahren hätte, völlig auszuschliessen ist angesichts seiner lebendigen Schilderung des amphilochischen Krieges, die darauf hindeutet, dass er sehr ins Einzelne gehende Nachrichten von Augenzeugen vor sich hatte, die Böhme[1]) sogar zu der allerdings nicht zur Gewissheit erhobenen Vermuthung führte, der Geschichtschreiber habe selbst an der Expedition Theil genommen.

Auch auf ein Versehen kann man das Schweigen des Thukydides nicht wohl zurückführen. Die blutige Niederlage der Ambrakioten und die grausame Hinschlachtung der Kerkyraeer machten auf die ganze Griechenwelt einen tiefen Eindruck und blieben wohl allen Zeitgenossen, sicher aber Thukydides unvergesslich, sodass er wohl einen für die Geschicke der Verbannten so wichtigen Umstand in seiner Geschichte anzuführen nicht vergessen hätte.

Aber nicht nur das Schweigen, sondern auch die positiven Angaben des Thukydides scheinen gegen die Anwesenheit der Optimaten in Amphilochien zu sprechen. Auf den Bericht über die Ereignisse auf Kerkyra vor der Vertreibung der Oligarchen braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da er neuerdings mit ausführlichen, auf Autopsie beruhenden topographischen Erläuterungen in den Korkyraeischen Studien von Bernhard Schmidt dargelegt worden ist, mit dem ich an der von Müller-Strübing N. Jahrb. 133. B. (1886) S. 585 ff. angegriffenen Glaubwürdigkeit der Thukydideischen Nachrichten über die kerkyraeischen Händel festhalte. Für die in Rede stehende Inschrift sind von Bedeutung nur die Ereignisse nach dem grossen Blutbade auf Kerkyra im Sommer 427, aus welchem nur etwa 500 Optimaten entkamen, die

1) Böhme, *Quaest. Thucyd. capit. sel.* Progr. Schleiz 1888.

die Befestigungen der kerkyraeischen Peraea besetzten (Thuk. III 85). Von dort aus fügten sie der Insel grossen Schaden zu, sodass eine Hungersnoth auf der Insel entstand. Wegen ihrer Wiedereinsetzung schickten sie Gesandtschaften nach Sparta und Korinth, aber vergebens. Daher kehrten sie *ὕστερον χρόνῳ* mit epirotischen Hilfstruppen nach Kerkyra zurück, besetzten einen Berg in der Landschaft Istone im Norden der Insel (vgl. B. Schmidt, Korkyraeische Studien S. 58 ff. u. N. Jahrb. 145. B. (1892) S. 317 ff.), verschanzten sich und plünderten von dort aus das ganze Landgebiet der Insel. Die vergeblichen Gesandtschaften und die Anwerbung der Epiroten werden eine geraume Zeit in Anspruch genommen haben, vielleicht ging der Sommer darüber zu Ende, sodass ihre Rückkehr frühestens etwa im Frühjahre 426 erfolgt sein könnte. Da Kriegsschiffe ihnen nicht zu Gebote standen, mussten sie auf Lastschiffen über den jetzt etwa 3 km breiten Sund setzen (Thuk. III 85, 3: *ὕστερον χρόνῳ πλοῖα καὶ ἐπικούρους παρασκευασάμενοι διέβησαν*) und deshalb einen Zeitpunkt wählen, in welchem die kerkyraeische Flotte abwesend war, ein Umstand, der wiederum auf das Frühjahr 426 hinweist, wo 15 kerkyraeische Kriegsschiffe mit Demosthenes vor Leukas lagen. Doch lege ich diesem Umstande keine entscheidende Bedeutung bei, da ihre Landung ja auch unbemerkt, etwa bei Nacht, zu bewerkstelligen war, wie die des Atheners Stesikles im Jahre 373, von der Xenophon Hellen. VI 2, 11 berichtet. Aber wenn die Landung um diese Zeit stattfand, so verstehen wir auch die von Thukydides nicht weiter erklärte Angabe, dass die oben erwähnte kerkyraeische Flotte nicht wie die Kephallenier und Zakynthier dem Demosthenes nach Oineon folgte, sondern nach Hause segelte (Thuk. III 95, 2) und auch im folgenden Winter bei dem Unternehmen gegen die Ambrakioten, welche nach Köhlers Annahme von den kerkyraeischen Optimaten unterstützt wurden, die 20 athenischen Schiffe nicht begleitete. Hatte der Demos von Kerkyra den oligarchischen Feind daheim auf der Insel, so ist dies erklärlich; hätten aber die Oligarchen in Amphilochien gestanden, so wäre es für den Demos eine politische Nothwendigkeit gewesen, die athenische Action zu verstärken, da der Sieg der Ambrakioten und Peloponnesier höchst wahrscheinlich die Restitution der Optimaten zur Folge gehabt hätte.

Wir wissen ferner, wie bedeutend die Verluste der Ambrakioten und ihrer Bundesgenossen im amphilochischen Kriege waren. Grote

schätzt sie auf 6000 Mann. Der rechte Flügel wurde völlig zersprengt; auf dem linken Flügel verliessen nur die Mantineer in geschlossenen Reihen das Schlachtfeld, während die übrigen Abtheilungen den Rückzug nach Olpae mit erheblichen Verlusten erkaufen mussten. Sollten die kerkyraeischen Verbannten allein so glimpflich davon gekommen sein, dass sie gleich darauf wieder Muth und Kraft fanden, nach Kerkyra zurückzukehren und sich dort zu behaupten?

Betrachten wir nun die Angaben des Thukydides über den Zeitpunkt der Rückkehr der Optimaten nach Kerkyra. Die Angabe *ὕστερον χρόνῳ* entscheidet nichts; denn zunächst bezeichnet sie durchaus nicht, wie Classen will, bei Thukydides immer einen längeren Zeitraum, da er so V 5, 3 die chronologische Beziehung zweier, wie es scheint, einem und demselben Jahre angehörender Ereignisse angiebt. Vielmehr soll an der angeführten Stelle des 3. Buches *ὕστερον χρόνῳ* nichts als eine Fortsetzung und Steigerung des *ὕστερον* sein, durch welches der Schriftsteller in dem unmittelbar vorhergehenden Satze die Zeit der Ankunft der Optimaten in der Peraea bestimmt hat. Dass die Quelle des Diodoros, wahrscheinlich Ephoros, das *ὕστερον χρόνῳ* auf dasselbe Jahr, also 427 bezieht (Diodor. Sic. XII 57 Dindorff 1867), soll nur beiläufig erwähnt werden.

Aus einer zweiten Stelle des Thukydides gewinnt man den Eindruck, als spräche er bei der Erzählung der Ereignisse aus dem Frühjahre 425 von der Besetzung der Insel durch die Optimaten als von einer längst eingetretenen Thatsache (IV 2, 2: *οἳ* [d. i. *οἱ Κερκυραῖοι*] *ἐληστεύοντο ὑπὸ τῶν ἐν τῷ ὄρει φυγάδων*). Sie kann also nicht erst im Frühjahre 425 erfolgt sein. Noch unzweideutiger geht dies aus folgenden Worten des Thukydides hervor: *κατὰ δὲ τὸν αὐτὸν χρόνον, ὃν ταῦτα ἐγένετο, καὶ Εὐρυμέδων καὶ Σοφοκλῆς, ἐπειδὴ ἐκ τῆς Πύλου ἀπῆραν ἐς τὴν Σικελίαν ναυσὶν Ἀθηναίων, ἀφικόμενοι εἰς Κέρκυραν ἐστράτευσαν μετὰ τῶν ἐκ τῆς πόλεως ἐπὶ τοὺς ἐν τῷ ὄρει τῆς Ἰστώνης Κερκυραίους καθιδρυμένους, οἳ τότε μετὰ τὴν στάσιν διαβάντες ἐκράτουν τε τῆς γῆς καὶ πολλὰ ἔβλαπτον* (IV 46, 1). Seit der kerkyraeischen *στάσις* waren damals schon zwei Jahre verflossen. Welchen Sinn würden daher die Worte *τότε μετὰ τὴν στάσιν διαβάντες* haben, wenn die Landung im Jahre 425, also kurz vor der Ankunft des athenischen Geschwaders unter Eurymedon und

Sophokles erfolgt wäre? Wie schon Krüger zu der Stelle bemerkt, soll *τότε* auf das III 85 Erzählte zurückweisen, es soll nichts weiter heissen als ‚zu der schon angegebenen Zeit‘, nämlich ‚nach der Stasis‘, wie erklärend hinzugefügt wird. Aehnlich verweist auch I 101, 2: *πλεῖστοι δὲ τῶν Εἱλώτων ἐγένοντο οἱ τῶν παλαιῶν Μεσσηνίων τότε δουλωθέντων ἀπόγονοι* das Wort *τότε* auf die dem Leser schon bekannte Zeit der Unterwerfung Messeniens. Wenn aber Thukydides die Zeit der Landung als schon bekannt, weil III 85 angegeben, voraussetzt, so kann *ὕστερον χρόνῳ* füglich nicht auf das Jahr 425 bezogen werden, in welches die IV 46 erzählten Ereignisse fallen, wir werden vielmehr auf eine den im 3. Buche erzählten Begebenheiten näher liegende Zeit hingewiesen, etwa auf das Frühjahr 426 oder gar — und das ist die Auffassung der Quelle Diodors — auf das Jahr 427 selbst.

So machen auch die Zeitangaben des Thukydides die Ansetzung der Rückkehr der Optimaten auf das Jahr 425 bedenklich und ihre Theilnahme am amphilochischen Kriege sehr unwahrscheinlich. Aber trotzdem müssten natürlich alle diese Bedenken, so ernst sie auch sind, zurücktreten, wenn die Anführung der Optimaten auf dem von Köhler behandelten Steine keine andere Deutung zuliesse, als die, dass sie im amphilochischen Kriege als Bundesgenossen der Ambrakioten und Peloponnesier den Athenern unterlagen. Zweifellos werden sie als Besiegte aufgeführt; aber es ist nicht nöthig, dass sie in Amphilochien gefochten haben. Kann nicht die Nikestatue für mehrere Siege, die in einem örtlichen und zeitlichen Zusammenhange stehen, von den Athenern geweiht worden sein?

Die Buchstabenreste der 10., 11. und 12. Zeile der Inschrift lassen eine Ergänzung zu, welche die Richtigkeit dieser Auffassung mit grosser Wahrscheinlichkeit ergiebt.

Die Zeilen lauten auf dem Steine:

. . . .]*ιας καιτωνεπαν . . . αντ*
. . . .]*ωι κερκυραιων . . . . αν*
. . . .]*οχθαι τηιβο*

Die Ergänzung Köhlers wurde schon angegeben; sie nöthigt, von den schon erhobenen Bedenken abgesehen, zu der Annahme, dass auf der Nike — denn dieser Theil der Inschrift giebt die Aufschrift des Weihegeschenkes wieder — der Name des Anführers

einer immerhin nur unbedeutenden Hülfstruppe genannt worden sei, während weder der Führer der Ambrakioten noch der der Peloponnesier erwähnt wird. Dieses Bedenken wird vermieden, wenn wir statt des Namens *ἐπαν[αστ]άντ|ων* lesen, wodurch sich dann auch die Möglichkeit bietet, von der Theilnahme der Kerkyraeer am Feldzuge in Amphilochien abzusehen und ihre Erwähnung auf der Nike mit ihrer Niederwerfung durch die Athener und den kerkyraeischen Demos im Jahre 425[1]) in Verbindung zu bringen. Das Participium *ἐπαναστάντων* würde die Stellung der Oligarchen gegenüber dem herrschenden Demos von Kerkyra, dem Verbündeten Athens, zutreffend bezeichnen, und so nennt sie auch Diodoros, *τοὺς τὴν ἐπανάστασιν πεποιημένους* (XII 57 ed. Dindorf Lips. 1867). Das Verbum *ἐπανίστασθαι* und das Substantiv *ἐπανάστασις* braucht Thukydides, wo er von den Erhebungen der Heloten spricht (V 23, 3; II 27, 2; IV 56, 2), dann aber auch sonst von der Erhebung einer politischen Partei gegen die bestehende Verfassung. Beim Berichte über den samischen Aufstand heisst es von der oligarchischen Partei: *καὶ πρῶτον μὲν τῷ δήμῳ ἐπανέστησαν καὶ ἐκράτησαν τῶν πλείστων, ἔπειτα .... ἀπέστησαν καὶ τοὺς φρουροὺς τοὺς Ἀθηναίων καὶ τοὺς ἄρχοντας, οἳ ἦσαν παρὰ σφίσιν, ἐξέδοσαν Πισσούθνῃ ἐπί τε Μίλητον εὐθὺς παρεσκευάζοντο στρατεύειν· ξυναπέστησαν δὲ αὐτοῖς καὶ οἱ Βυζάντιοι* (Thuk. I 115, 5). Die samischen Parteien haben ihre Rollen gewechselt bei Thuk. VIII 21 und 36, wo das Wort von der später erfolgenden Schilderhebung des Demos gegen die damals regierende oligarchische Partei gebraucht wird. Auch Herodot III 39—120, Xenoph. *Hellen.* V 4, 19 und Aristot. *Ἀθ. πολ.* XIV 1 und XVI 10 bezeichnet das Wort innere Aufstände gegen die bestehende Ordnung, und in bildlichem Sinne spricht Plato *de re publica* IV 18 p. 444 von einer *ἐπανάστασις μέρους τινὸς τῷ ὅλῳ τῆς ψυχῆς.*[2]) In derselben Lage wie ihre samischen Gesinnungsgenossen war die philolakonische Partei auf Kerkyra im Jahre 374, deren Mitglieder Diodoros ebenfalls *ἐπαναστάντες* nennt (XV 44), und ebenso die in unserer Inschrift erwähnten kerkyraeischen Optimaten. Sie werden angeführt als von den

---

1) Thuk. IV 46.

2) Wenn Kleon bei Thuk. III 39, 2 das Wort von dem Abfalle der Mytilenaeer gebraucht, so ist dies rhetorische Uebertreibung, die er denn auch in einer Parenthese entschuldigt.

Athenern niedergeworfene Aufsässige gegen den Demos der Kerkyraeer, wenn man weiter ergänzt

10 *καὶ τῶν ἐπαν[αστ]αντ-*
[ων τῷ δήμῳ τ]ῷ Κερκυραίων

Dieser Lesung steht nun allerdings Köhlers Angabe entgegen, dass vor ΩΙ Spuren eines Κ oder Ρ auf dem Steine zu erkennen seien, und es könnte daher misslich und gewagt erscheinen, gegen die Angabe einer solchen Autorität die Ergänzung eines Τ vorzuschlagen. Doch möchte ich es wagen mit Rücksicht auf den Umstand, dass jene Spuren ganz geringfügig gewesen sein müssen, weil Köhler sie nicht, wie in der 1., 2., 3., 5., 6., 7., 8. Zeile, in seinem Apographon angedeutet hat.[1])

Dass diese Ueberwindung der Aufständischen auch für die Athener wichtig genug war, durch ein Siegesdenkmal gefeiert zu werden, lässt sich nicht bezweifeln. Hatte man doch die auch für die Verbindungen mit Italien und Sicilien wichtige Insel Kerkyra dadurch dem Bunde erhalten und ihren Abfall auf absehbare Zeit unmöglich gemacht. Die Bedeutung dieses Erfolges verkannte man auch damals nicht; denn Eurymedon und Sophokles gönnten angeblich keinem andern die Ehre, die gefangenen Oligarchen nach Athen zu bringen, und wollten sie deshalb bis zu ihrer Rückkehr aus Sicilien in Kerkyra belassen, ein Umstand, der bekanntlich das blutige Ende der Optimaten verursachte (Thuk. IV 47 ff.). Denn wenn auch vielleicht diese kleinliche Eifersucht nicht der wahre Beweggrund für die Handlungsweise der Feldherrn, sondern nur ein Vorwand war, welcher es beschönigen sollte, dass man sie der Rache des empörten Demos aussetzte, so muss doch dieser Vorwand den Zeitgenossen glaubhaft erschienen sein, was nur unter der Voraussetzung denkbar ist, dass man der Unterwerfung der Männer auf dem Berge eine grosse Bedeutung für Athen beilegte.

Der amphilochische Krieg fällt in den Winter 426/25 v. Chr., die Vernichtung der Optimaten in den Sommer des Jahres 425. Gegen Ende desselben Sommers nahm das in Naupaktos stationirte athenische Geschwader mit Hilfe der Akarnanen die Stadt Anaktorion ein (Thuk. IV 49), welche die Korinther nach der Schlacht bei Sybota überrumpelt und mit Colonisten besetzt hatten (Thuk.

---

1) Man könnte sonst an die freilich bedenkliche Lesung *ἐπὶ τῷ ἄκρ]ῳ Κερκυραίων* denken, wie Thukydides *οἱ ἐν τῷ ὄρει φυγάδες* sagt.

I 55; vgl. noch II 9 und III 114). Daraus ergiebt sich die weitere Ergänzung:

11 καὶ ἀπ'] Ἀν-
[ακτορίων δεδ]όχθαι τῇ βο[υλῇ]

Anaktorion war früher gemeinsamer Besitz der Korinther und Kerkyraeer gewesen, hatte nach der Besetzung durch die Korinther natürlich dem peloponnesischen Bunde gedient und war besonders mit den athenerfreundlichen Akarnanen verfeindet (Thuk. III 114). Die Eroberung dieser Stadt, welche auch nach dem Frieden des Nikias in der Hand der Athener blieb und deshalb den Gegenstand beständiger Klagen der Korinther bildete (Thuk. V 30), steht demnach mit den amphilochischen und kerkyraeischen Ereignissen nicht nur in örtlichem und zeitlichem, sondern auch in innerem Zusammenhange, sodass es keineswegs auffallend erscheinen kann, dass man in Athen wegen dieser im Winter 426/25 und im folgenden Sommer auf dem nordwestlichen Kriegsschauplatze errungenen Erfolge der Siegesgöttin ein Standbild weihte.

Zum Schlusse gebe ich noch der Uebersichtlichkeit halber den Wortlaut des Praescriptes mit den vorgeschlagenen Aenderungen und Ergänzungen.

ι
α
[. . . . . ς· τ]ῶν [προέδ]-
[ρων ἐπεψήφιζε . . . .]ς ἐκ Κε[ρ]αμέ[ω]-
[ν . . . . ς Λα]κιάδης [εἶ]πε[ν]·
[περὶ ὧν οἱ ἡρημ]ένοι ὑπὸ τοῦ δήμου λ[έ]-
[γουσιν ἐπὶ τὴν] ἐπισκευὴν τοῦ ἀγ[άλ]μα-
[τος τῆς Ἀθηνᾶ]ς τῆς Νίκης, ἣν ἀνέ[θ]εσαν
[Ἀθηναῖοι ἀπὸ] Ἀμβρακιωτῶν κα[ὶ τῆ]ς ἐν
[Ὄλπαις στρατ]ιᾶς καὶ τῶν ἐπαν[αστ]άντ-
[ων τῷ δήμῳ τ]ῷ Κερκυραίων [καὶ ἀπ'] Ἀν-
[ακτορίων δεδ]όχθαι τῇ βο[υλῇ] κτλ.

Kreuznach. ARNOLD BEHR.

MISCELLEN.

INSCHRIFTEN VON CURUBIS UND LILYBAEON.

Eine in der bisher bekannten einzigen Abschrift bis zur Unverständlichkeit verdorbene Inschrift[1]) von Curubis in Africa ist kürzlich nach einer guten des Capitän Lachouque von Hrn. Bréal wieder publicirt worden[2]) und verdient, da sie der caesarischen Epoche und ihrer Geschichte angehört, in weiteren Kreisen bekannt zu werden. Sie lautet also:

P · ATTIVS · P · F · VAARVS · LEG · PRO · PR
C · CONSIDIVS · C · F · LONGVS · LEG · PRO · PR
MVRVM · TVRRES · POSTEICVVS
FOSSAM · FACIVNDVM · COER ·
T · TETTIVS · T · F · VEL · PRAEFECTVS

Die beiden erstgenannten Namen sind wohlbekannt; es wird angemessen sein kurz an die Verhältnisse zu erinnern, in denen sie uns entgegentreten.

Africa wird in republikanischer Zeit regelmässig verwaltet durch Prätoren oder vielmehr Prätorier im zweiten Amtsjahr, gewöhnlich mit titularem Proconsulat.[3]) Als der Bürgerkrieg im Anfang des Jahres 705 ausbrach, stand diese Statthalterschaft dem C. Considius Longus zu, der indess nicht lange vorher die Provinz verlassen und

1) CIL VIII 979.

2) *Comptes rendus de l'Académie desinscriptions* 1895 p. 31.

3) St. R. 1³ S. 648. Für Africa begegnet der Proconsultitel bei Q. Pompeius Rufus Prätor 691, Statthalter 692 (Cicero *pro Caelio* 30, 73) und Q. Valerius Orca Prätor 697, Statthalter 698 (Cicero *ad fam.* 13, 6). Daneben wird der Statthalter bekanntlich häufig *praetor* titulirt (St. R. 2³ 240; für Africa z. B. bei Cicero *pro Lig.* 1, 3: *P. Attius Varus, qui praetor Africam obtinuerat*). Eine streng correcte Bezeichnung findet sich im Senatsbeschluss bei Cicero *ad fam.* 8, 8, 8: *in . . . provincias, quas praetorii pro praetore obtinerent*, wobei die Beilegung der zwölf Fasces statt der prätorischen sechs als formell wenigstens exceptionell unberücksichtigt bleibt.

seinen Legaten Q. Ligarius zu seinem Stellvertreter ernannt hatte.[1]) Zu seinem Nachfolger für das Statthalterjahr 705 bestimmte das Loos den Prätorier L. Aelius Tubero.[2]) Als dann nach kurzer Zeit die Republikaner sich genöthigt sahen Italien zu räumen, wandte sich, während die Hauptmasse nach Illyricum ging, eine Anzahl derselben nach Africa, zuerst nach einem vergeblichen Versuche die Abwehr im Picenischen in Gang zu bringen der Prätorier P. Attius Varus, der die Provinz in einem früheren Jahre verwaltet hatte[3]); dann C. Considius, der Statthalter des Jahres 704[4]); endlich, indess nach der Meinung der eifrigen Parteigenossen verspätet, der Statthalter des laufenden Jahres Tubero, welchen indess die africanischen Pompeianer abwiesen und ihn veranlassten sich zum Heere des Pompeius zu begeben.[5]) Jenen Führern unterlag im Laufe eben dieses Jahres Caesars Legat C. Curio und sie schalteten in Africa, bis nach der pharsalischen Niederlage am Ende des Jahres 706 die Trümmer des republikanischen Heeres und unter ihnen der Höchstcommandirende Metellus Scipio dorthin gelangten. Varus fügte sich, wenn auch widerstrebend, dem Consular.[6]) Schliesslich unterlag im Frühling 708 das letzte republikanische Heer dem neuen Machthaber, wobei Considius den Tod fand. Attius fiel später bei Munda. In diese Epoche also 705/8 fällt unsere Inschrift, der zu Folge Attius und Considius, beide bezeichnet als *legati pro praetore*, die Stadt Curubis befestigen liessen.

---

1) Cicero *pro Ligario* 1, 2 mit den Scholien p. 414 Orelli. Das Jahr der Prätur kann aus dem der Statthalterschaft 704 nicht erschlossen werden, da in diesen Jahren die Continuität beider Aemter gelöst war (St. R. 2[3], 242). Nach dem Scholiasten verliess Considius die Provinz vor der Zeit, um sich um das Consulat zu bewerben; für welches Jahr, wissen wir nicht.

2) Caesar *b. c.* 1, 30. Cic. *pro Lig.* 7, 21.

3) Cicero *pro Lig.* 1, 3 (A. 3). *ad Att.* 7, 13. Caesar b. c. 1, 12. 13. 31: *paucis ante annis ex praetura eam provinciam obtinuerat.*

4) Er betheiligt sich schon an dem Kampf gegen Curio (Caesar b. c. 2, 23).

5) Cicero *pro Lig.* 3, 9. 7. 8. 9.

6) Dio 42, 57: *κατ᾽ ἀρχὰς μὲν γὰρ διατριβή τις αὐτοῖς ἐγένετο τοῦ τε Οὐάρου τῷ Σκιπίωνι τῆς ἡγεμονίας ἀμφισβητήσαντος, ἐπειδὴ αὐτὸς ἐκ πλείονος ἐν τοῖς ταύτῃ χωρίοις ἦρχε.* Durch Catos Vermittelung wurde Scipio als oberster Feldherr anerkannt. Der von Dio angegebene Grund kann als hauptsächlicher nicht richtig sein, da die Zeitdauer des Commandos in dieser Frage nicht entscheidet, auch, wie unsere Inschrift zeigt, Varus dem Considius das gleiche Amtrecht nicht bestritt.

Das von den beiden Pompeianern geführte Commando ist, wie dies sowohl Caesar ausführt wie auch, allerdings nach der Niederlage, Cicero, staatsrechtlich usurpirt.[1]) Aber damit stimmt unsere Inschrift nicht überein. Die proprätorische Competenz des Attius, welche sie ausspricht, ist allerdings in Uebereinstimmung damit, dass derselbe nach jenen Schriftstellern *cum imperio* war und die Fasces führte. Die Gleichstellung des Considius, welche die Inschrift weiter bezeugt, wird in den Berichten nicht angegeben, ist aber mit denselben wohl vereinbar; die Voranstellung des Varus beruht ohne Zweifel darauf, dass er vor Considius die Prätur bekleidet hatte. Aber nicht als Nothstandscommando[2]) haben beide Männer ihre Stellung gefasst, sondern als mandirtes Commando mit proprätorischer Competenz, da sie sich *legati* nennen; wobei denn freilich die Frage sich meldet, wer dabei im Rechtssinn als Vorgesetzter und Mandant gefasst ist. Dass sie als solchen nicht den legitimen Statthalter Tubero betrachteten, geht aus dessen Abweisung hervor. Man wird vielmehr recurriren müssen auf die Ausnahmestellungen, welche bei der Partei der Republikaner durch Caesars Schilderhebung hervorgerufen wurden, also auf das schrankenlose Imperium der Consuln des Jahres 705[3]) oder wahrscheinlicher auf dasjenige des Oberfeldherrn Pompeius und des später ihm gleichgestellten Metellus Scipio[4]), dessen genaue Formulirung uns nicht bekannt ist[5]), das aber sicher dem *imperium aequum infinitum* wenigstens angenähert

---

1) Cicero *pro Lig.* 1, 3: *P. Attius Varus . . . non mediocri cupiditate arripuit imperium, si illud imperium esse potuit, quod privato multitudinis imperitae, nullo publico consilio deferebatur.* 7, 22: *Varus imperium se habere dicebat, fasces certe habebat.* 9, 27: *hoc praecipuum Tuberonis, quod iusto cum imperio ex senatus consulto in provinciam suam venerat.* Caesar b. c. 1, 31: *Tubero cum in provinciam venisset, invenit in provincia cum imperio Attium Varum, qui . . . ex fuga in Africam pervenerat atque eam sua sponte vacuam occupaverat.*

2) St. R. 1^3, 693.

3) Als nach der Besetzung Italiens durch Caesar die Vornehmen durchgängig in die Provinzen zu den Heeren gingen, erörtert Cicero (*ad Att.* 8, 15, 3) die Frage, ob sie dazu befugt seien und bejaht diese für alle mit Ausnahme des Appius, *nam aut cum imperio sunt, ut Pompeius, ut Scipio* (und Andere), *ipsi consules, quibus more maiorum concessum est omnes adire provincias, aut legati sunt eorum.*

4) Caesar *b. c.* 3, 82.

5) Was die späteren griechischen Historiker hierüber melden (Drumann 3, 482), ist für staatsrechtliche Verwerthung nicht hinreichend präcisirt.

worden ist.[1]) Freilich muss, wenn von Dio mit Recht angegeben wird, dass Varus zunächst sich weigerte Scipios Oberbefehl anzuerkennen (S. 458 A. 3), es an einem auf das Imperium der beiden africanischen Feldherrn zweifellos anwendbaren Beschluss gefehlt haben.[2]) Aber in der Erörterung dieser Verhältnisse wird der Legaten von Cicero (S. 457 A. 6) in einer Weise gedacht, dass dabei Attius und Considius eingeschlossen zu sein scheinen. Dafür, dass sie, wenigstens nachdem Scipio nach Africa gekommen war, sich als dessen Unterfeldherren betrachteten, spricht ausser dem Berichte Dios auch die Antwort, die Considius bei Caesar dem feindlichen Boten ertheilt: *unus Scipio imperator hoc tempore populi Romani.*[3])

Hiervon abgesehen ist in der Inschrift bemerkenswerth das bisher unbekannte Wort *posticus* als Substantiv der vierten Declination sowie der *praefectus*. Jenes ist weder der Bildung noch der Bedeutung nach recht verständlich. Ob man *porta* und *portus*, *nurus* und *nura* vergleichen darf, ist fraglich. Bezeichnen kann es, da ein Pluralbegriff gefordert wird, wohl nur die Hinterpforten, wobei aber das Fehlen der *portae* befremdet. Die Gemination des Vocals zur Bezeichnung der Länge, welche hier in *u* so wie vorher für *a* in *Vaarus* begegnet, darf nicht auffallen; hat doch noch der ältere Plinius (Detlefsen *praef.* vol. 1 p. 8) für den Accusativ der vierten Declination sich derselben bedient. — Der *praefectus* ist offenbar der zeitweilige Commandant der Besatzung; der Ort, benachbart dem bekannten Landungsplatz Clupea, wird mit Rücksicht auf den von Italien her zu erwartenden Angriff befestigt worden sein. Auch in anderen Inschriften älterer Zeit leiten *praefecti* die Befestigung; so in der von Lucentum (Alicante) C. II 3561: . . *Tadius M. f. Ruf(us) praef(ectus) tur(rim) faciun(dam) coer(avit)* und in der lucerinischen C. IX 800: . . . *us N. f.*, . . . *vius L. f.*,

1) St. R. 2^3, 655. Das Obercommando des Pompeius wird ähnlich wie im Piratenkrieg auf das ganze Reichsgebiet erstreckt worden sein und er damit die Befugniss erhalten haben auch in Africa durch Legaten zu commandiren.

2) Dass Pompeius für dies Commando einen Collegen gleichen Rechts bestellte und dass dieser College nach Pompeius Tode das Commando fortführte, sind Momente, auf welche Varus seinen Widerspruch begründen konnte. Indess wo Massregeln zweifellos exceptionellen Charakters nicht überliefert sind, sondern nur vorausgesetzt werden müssen, ist es hoffnungslos die genaue Formulirung derselben errathen zu wollen.

3) *bell. Afr.* 4.

. . . *us C. f.* [*praif*]*ectei* [*moiros*] *portas* [*turrei*]*sque* [*fecerun*]*t af* [*solo?*]. Bemerkenswerth ist noch, dass Caesar die von seinen Gegnern begonnene Befestigung der von ihm zur *colonia Iulia* gemachten Ortschaft hat fortsetzen lassen: wir besitzen von ihr eine zweite vom Jahre 709 datirte Inschrift[1]), laut deren der derzeitige Duovir *murum oppidi totum ex saxo quadrato aedific*(*andum*) *coer*(*avit*).

Mit dieser africanischen Inschrift verbinde ich eine ebenfalls in letzter Zeit gefundene und ebenfalls zwei in der Geschichte der letzten Zeit der römischen Republik auftretende Heerführer nennende; sie stammt aus Sicilien und zwar aus Lilybaeon (Marsala) und ist von A. Salinas im Novemberheft der *Notizie degli scavi* 1894 p. 389 mit Facsimile veröffentlicht worden.

MAG · POMPEIO MAG F · PIO IMP · AVGVRE
COS · DESIG POR*ta*M · ET TVRRES
L · PLINIVS · L · F RVFVS · LEG · PRO PR · PR · DES · F · C

Sie fällt unter die Herrschaft des Sex. Pompeius auf Sicilien 711 (= 43 n. Chr.) — 718 (= 36 n. Chr.), dessen im misenatischen Frieden förmlich regulirte Machthaberstellung[2]) in ihr durch die ablativische Fassung deutlichen Ausdruck findet. Während er auf seinen Münzen *Sex. Magnus Pius* oder *Sex. Magnus* oder *Magnus Pius* heisst, wird er hier mit vollerem Namen genannt *Magnus Pompeius Magni f. Pius*, wobei die Behandlung des Namens Magnus als Praenomen bemerkenswerth ist; indess dürfte, da für diese Epoche Führung zweier Praenomina neben einander nicht wohl denkbar ist, anzunehmen sein, dass er sich anfänglich *Sex. Pompeius Magnus Pius* genannt hat, dann aber den alten Vornamen abwarf und Magnus statt als Cognomen vielmehr als Praenomen brauchte, ähnlich wie der spätere Augustus sich anfangs *C. Caesar imp.*, dann *imp. Caesar* schrieb.[3]) Von den Titeln, die die Inschrift dem Sextus beilegt: *imp.*, *augur*, *cos. desig.*, erhielt er die beiden

1) CIL VIII 977.

2) Appian 5, 72: *Πομπήιον . . . ἄρχειν Σαρδοῦς καὶ Σικελίας καὶ Κύρνου καὶ ὅσων ἄλλων εἶχεν ἐς τότε νήσων, ἐς ὅσον ἄρχοιεν τῶν ἑτέρων Ἀντώνιός τε καὶ Καῖσαρ.*

3) St. R. 2^3, 768.

letzten im Jahre 715 (= 39) durch den misenatischen Vertrag.[1]) *Im(perator)* und *imp(erator) II* heisst er auf den Münzen; näher bestimmen lassen sich diese Acclamationen der Zeit nach nicht, ausser dass die erste in die Zeit des spanischen Commandos, die zweite in die des sicilischen fallen muss.[2]) Danach fällt die Inschrift zwischen 715 und 718, wahrscheinlich, da die eben erwähnte Iteration fehlt, näher jenem als diesem. — Auch den Unterbefehlshaber des Sextus erwähnt, wie schon der erste Herausgeber bemerkt hat, die geschichtliche Ueberlieferung. Er kann kein anderer sein als derjenige, den die lateinische Uebersetzung Appians *Plinius*, die griechischen Handschriften *Πλένιος* oder *Πλέννιος* nennen.[3]) Er spielt eine Hauptrolle bei den Vorgängen des Jahres 718, die mit der Katastrophe des Sextus endigten. Als die Triumvirn gemeinschaftlich gegen Sextus vorzugehen sich anschickten, wurde dem Lepidus und seinen africanischen Legionen dieser Plinius in Lilybaeon gegenüber gestellt und darauf von diesem dort belagert. Nachdem dann durch Agrippas Seesiege die Macht des Sextus gebrochen war, wies derselbe seinen Unterfeldherrn an mit seinen Truppen sich nach Messana zu ihm zu begeben, was dieser auch that; inzwischen aber war Sextus geflüchtet und die in Messana vereinigten Truppen ergaben sich dem Lepidus.[4]) Diesem Bericht entsprechend zeigt unsere Inschrift den L. Plinius L. f. Rufus uns als Unterbefehlshaber — *legatus pro praetore* — des Sextus und Commandanten von Lilybaeon, welche Stellung er schon vor dem

1) Dio 48, 36 spricht ausdrücklich vom Augurat, das auch der Vater gehabt hatte und das dem Sextus schon nach des Dictators Tod in Aussicht gestellt worden war (Cicero *Phil.* 13, 5, 12); die Embleme des Augurats (Krug und Lituus: Borghesi *opp.* 1, 345) zeigen auch die Münzen (Babelon n. 25. 26). Appian 5, 72 sagt nur: *Πομπήιον . . . τῆς μεγίστης ἱερωσύνης ἐς τοὺς ἱερέας ἐγγραφῆναι*, was man, vielleicht nicht mit Recht, auf den Pontificat bezieht. Nach dem Bruch wurden diese Ehrungen cassirt (Dio 48, 54).

2) Babelon *monn. de la republique romaine* 2 p. 348 ff. Drumann 4, 562. 582 setzt vermuthungsweise die erste Acclamation nach dem spanischen Sieg über C. Asinius Pollio im Jahre 710, die zweite nach dem über Caesar den Sohn im Jahre 716.

3) Appian b. c. 5, 97. 98. 122. Es stellt sich dies vielleicht zu den Belegen, dass die von Candidus benutzte griechische Handschrift den heute bekannten gegenüber hier und da das Richtige hat, wenn gleich eine conjecturale Ersetzung des ungeläufigen Namens durch den geläufigen nicht ausgeschlossen ist.

4) Appian a. a. O. Drumann 1, 20.

Jahre 718 eingenommen und als solcher zwischen 715 und 718 den Befestigungsbau ausgeführt haben wird. Die Designation zur Prätur mag ihm gleichzeitig mit derjenigen seines Oberfeldherrn zum Consulat gewährt worden sein. Uebrigens ist er weiter nicht bekannt. Ob *por[ta]m* zu ergänzen ist oder mit Salinas *por[tu]m*, kann man zweifeln; doch entspricht jene Ergänzung besser den Thürmen, und dass nur ein Thor genannt ist, erklärt sich, selbst wenn mehrere erbaut wurden, genügend aus dem Aufstellungsort des Steines an einem derselben zwischen den dieses Thor flankirenden Thürmen.

Berlin. TH. MOMMSEN.

ZUM GRIECHISCHEN ALEXANDERROMAN.

Carl Müllers Ausgabe des sog. Pseudo-Kallisthenes[1]) war gewiss für ihre Zeit sehr verdienstlich und hat auch bei den Fachgenossen mit Recht Anerkennung gefunden; aber mit demselben Recht dürfen wir sie als ‚philologisch ungenügend‘ bezeichnen. Buresch hat dieses Urtheil gefällt[2]) auf Grund einer genaueren Betrachtung der Ausgabe selbst: es wird durch Heranziehung neuen Materiales nur bestätigt.

Müllers Ausgabe beruht fast lediglich auf den drei Pariser Hss. A B C; diese konnte ich Dank dem freundlichen Entgegenkommen der hiesigen und der Pariser Bibliotheksverwaltung im Sommer 1891 auf der Universitätsbibliothek hierselbst vergleichen. Ferner hat Meusel (Jahrb. f. cl. Phil. Suppl. V) die Zachersche Collation des codex Leidensis (L) abgedruckt; zur Controlle verwende ich eine in meinem Besitze befindliche Collation von Gildemeister.

Ausserdem habe ich folgende Hss. theils ganz theils zum Theil verglichen:

---

1) Man sollte nicht mehr von Kallisthenes sprechen, dessen Name nur in BMV erscheint, soweit mir bekannt.

2) Rh. Mus. 46, 194. Aber ich halte es für höchst bedenklich, wenn B. aus den Hss. unseres Romanes ‚alexandrinische‘ Formen hervorsucht, und nun gar aus L und C. Bei A befindet man sich wenigstens im 11. Jahrh., aber hier im 15. und 16. Ueberhaupt aber glaube ich, dass das ‚alexandrinische Griechisch‘ etwa auf einer Stufe steht mit dem ‚afrikanischen Latein‘, das endlich einmal ganz abgethan werden sollte.

Ambros. O 117 sup. (N) chart. saec. XVI. Vollständig; steht L nahe.

Laurent. 70, 37 (F) — identisch mit dem von Müller p. VII^a als Flor. 37 citirten — membr. 16 : 12 cm. foll. 47 saec. XIII (sicher nicht XII), Palimpsest. Die untere Schrift ist zum Theil lateinisch; was ich von griechischer Schrift las, war kirchlichen Inhaltes.[1] f. 1 beginnt p. 27^a 3 *περὶ ὀκτὼ καὶ δέκα*, f. 47^v ist unlesbar, f. 47^r schliesst 94^b 17 *διὰ δραμόντας πρὸς δαρείου*. Nachdem mir mein Freund M. Consbruch eine Collation von p. 27—47 besorgt hatte, habe ich selbst in den Jahren 1891 und 1893 die ganze Hs. verglichen.

Messinensis praeexistens 62 (früher nach einer Notiz am Schluss *Coll. Messi. Soc. Jesu*) chart. 32,5 : 22,5 cm. foll. 52 saec. XV (M). Von mir im April 1893 in Messina verglichen; der Liebenswürdigkeit des Bibliothekars, Cav. Caracciolo, sei rühmend gedacht. Scheint aus B abgeschrieben zu sein, mit dem er bis in die grössten Kleinigkeiten übereinstimmt.

Vatic. 171 (W) chart. foll. 176 cm. 22 : 14 saec. XVI (nicht XIV). Steht L sehr nahe. Von mir 1893 in Rom verglichen.

Vatic. 1556 chart. foll. 138 cm. 20 : 14 saec. XV vel XVI (V), von mir in Rom 1893 verglichen, nachdem mir mein Freund J. Bieger 1890 eine Stichprobe gegeben hatte.

Damit man nun ein Urtheil über die Zuverlässigkeit der Müllerschen Ausgabe und die Eigenthümlichkeit der Hss. gewinnt, theile ich die Collationen von B C F L M V W zu I 26 p. 27 mit; N habe ich für diesen Theil noch nicht verglichen, F setzt mit *περὶ* Z. 3 ein. Accentfehler und dgl. notiere ich nur ausnahmsweise.

27^a 3 *Καὶ ἁπλῶς εἰπεῖν παρ. ἀλ.* B M V ‖ *οὖν* C: *τοίνυν* L W om. B M V ‖ *τὴν βασ. ἀλέξ.* W ‖ 4 post *αὐτοῦ* add. *πᾶσαν* C ‖ *περὶ* F V C: *καίπερ* B M om. L W ‖ *γεγονὼς* F L ‖ 5 *ἔτη* C: *ἐτῶν* B M F V L *χρονῶν* W ‖ *τὸν δὲ γενόμενον θόρυβον* V ‖ *μετὰ τὸν τοῦ* (*τοῦ* om. F) *Φ. θάνατον* (*-άτου* F) B M F *διὰ τὸν τοῦ* (*τοῦ* om. C) *Φ. θάνατον* C V *ἐν τῷ τοῦ Φ. θανάτω* L W ‖ 7 *καὶ φρόνιμος ἀνὴρ* B M: *ἀνὴρ καὶ φρόνιμος* (*-ημος* F)

---

1) F. 8^r linke Columne *επινικιον ωσαννα τωι . . . κραζοντεσ ὐ̆ποκα . . γητη*, rechte_*σιοσ ων και νωτοισ χερουβικοισ̓̆ εποχουμενοσ*. Diese Schrift ist saec. XI/XII; auf f. 25^v und weiterhin findet sich eine zweite griechische Hand in einer Columne; die lateinische auf f. 42^r ff.

F V C *καὶ ἀγχίνους ὢν ἄνθρωπος* L W ‖ *καὶ στρατηγικός* om. L W *στρατηγηκότατος* C (de C usque ad 27ᵇ 3 cf. edit.) ‖ 8 *γὰρ* om. L *δὲ* W ‖ *εἰς τὸ* (*τὸν* B M) *θέατρον* B M F L *ἐν τῶ θεάτρω* V om. W ‖ 9 *πολλὰ διεξῆλθε* B M F: *πολλὰ διεξελθὼν* V *πολλοὺς διεξῆλθε λόγους* L W ‖ *τοὺς μακέδονας εἰς τὸ τῆς εὐνοίας μετακαλούμενος* B M: *καὶ τοὺς μακαιδῶνας εἰς ἔννοιαν πρὸσκαλούμενος* F *τοὺς μακεδῶνας εἰς εὔνοιαν προσκαλούμενος* V *εἰς εὔνοιαν* (*εὐγένειαν* W) *ἀλεξάνδρου τοὺς Μ. προκαλούμενος* (*προσκ.* L) L W ‖ 27ᵇ 1 *αὐτοῦ* ante *Φιλ.* add. L W ‖ *ἀλέξ. εὐτυχ.* L V ‖ *περὶ* B M: om. F V L W ‖ 2 *ἠμφισβήτει* B M F V: *ἠμφιάσατο* (*-αντο* W) L W ‖ *καὶ πάντων ἐκράτει* om. L W ‖ 3 *συνάγων* B M: *συναγαγὼν* F V C L W ‖ *τὴν προτέραν* (*πρωτ-* C) *στρατιὰν* (*-είαν* F V) B M F V C: *πάντας τοὺς στρατιώτας* L W | *Φιλίππου* om. L W ‖ 4 *αὐτοῦ* om. L ‖ *ἠρίθμησεν* (*ἐμέτρισεν* W) *αὐτοὺς καὶ* B M F L W: *καὶ ἀριθμήσας τὸ στρατόπεδον αὐτοῦ* C om. V ‖ *μακεδόνων* C *μακαιδώνων* F; *μακέδονας* B M *μακεδώνας* V *μακεδόνας ἄνδρας* W ‖ 5 *μυριάδας δύο ἥμισυ καὶ* B M F V C | *μυριάδας δύο* L W ‖ *ἱππεῖς ἄνδρας ὀκτακισχιλίους* B M: *ἱ. ἄ. ὀ. καὶ θράκας πεντακισχιλίους* C *ἱ. ἄ ὀ. καὶ θράκας πεντακισχιλίους καὶ σκύθεις ὀκτάκισχιλίους* F *θρᾶκας πεντακισχιλίους* V *ἱππικοὺς δὲ* (*δὲ* om. L) *καὶ θώραξιν ὁπλισμένους χιλιάδας ὀκτὼ καὶ πεζοὺς χιλιάδας ιέ καὶ θράκους χιλιάδας έ* L W ‖ 6 *ἀμφικτιόνων* (*-ονῶν*) F C W: *ἀμφικτύων* B *ἀμφυκτίων* M *ἀμφικριόνων* V *ἀφηκτηώνων* L | *λακεδαιμόνων* B M C *λακαιδεμόνων* F *λακοδαιμονίων* L *λακκοδεμονίων* W ‖ 7 *καὶ* om. L W ‖ *κορινθέων* L ‖ ante *εὗρε* add. *καὶ θεσσαλονικέων* (*-αίων* W *Θεσαλων-* L *-λόνων* F) F V L W ‖ *τέσσαρας* C ‖ 8 *δὲ καὶ* V ‖ *αὐτοῦ* (*ω* ex *ου* B) L ‖ *καὶ οὓς* — *Φιλίππου* om. L ‖ *ἧχεν* F ‖ 9 *ἀπὸ*: *ὑπὸ* W om. F ‖ *Φιλίππου* om. M W ‖ post *αὐτοῦ* vel *Φιλ.* habent *εὗρε χιλιάδας ἑβδομήκοντα* (*ἑπτὰ* add. C) *καὶ* F C V L W: om. B M ‖ *τοξότας ἑξακισχιλίους πεντακοσίους* B M F C *τοξ. πεντακισχιλίους ἑξακοσίους* V *τοξ. χιλιάδας πεντακοσίους* (*-ίας* W) *ἐνενήκοντα* L W ‖ 28ᵃ 1 *οἱ* B M: om. F V L W (de C usque ad v. 4 cf. edit.) ‖ *ἰλλυρικῶν δὲ* B M F V *ἡ λυρικῶν δὲ* L *ἠλιρικῶν* W | *παιόνων* B M F: *παιώνων* V *πεόνων* L W ‖ *τριβάλων* F *τριβόλων* W *τριβόνων* V ‖ 2 *ἀποστάντων*: *ἀπὸ πάντων* F *καὶ τῶν ἀποστατῶν* W ‖ *ἐπ᾽ αὐτοὺς* B M V: *αὐτοὺς* F *κατ᾽ αὐτῶν* L W | *ἐστρατεύσαντο* B: *ἐστρατεύσατο* M F L V *ἐστρατήσατο* W | *πολεμούντων* L ‖ 3 *αὐτοῦ* om. L W ‖ *ἐνεωτέρησεν* (*ἐνεοτ-* F) B M F V.

Das Angeführte zeigt ohne Weiteres, wie zufällig und willkürlich Müllers Text ist; in Folge der ungerechtfertigten Aufnahme von *ἑπτὰ* 27[b] 10 liest man nun in Küblers Julius Valerius zu 30, 22: LXXVII milia *Graec.* Ebenso sieht man, dass Müllers Angaben über BC nicht genau sind; auch sonst ist er gelegentlich, ohne ein Wort zu sagen, von der Ueberlieferung abgewichen, z. B. steht 10[b] 5 *ὑπὸ* in allen Hss. statt *ἐκ.* Durchaus ungenügend ist leider auch seine Vergleichung der wichtigsten Hs. A, deren viele Abkürzungen und beschädigte Blätter er nicht immer richtig gelesen hat. Auch hier brauche ich nur den Text unseres Capitels aus A mitzutheilen (er steht bei M. in Anm. 26 zu 26 und 9 zu 27): . . *αἰτῷ ἀκολουθεῖν· ὁ δὲ συναγαγὼν· τὴν προτέραν τοῦ φιλίππου στρατεῖαν· ἠρίθμησεν καὶ εὗρεν μακεδόνας· πεζοὺς μὲν ͵οβ· οἷ καὶ συμμάχους· ἱππέας δὲ μακεδόνας ͵β· ὥρακας· καὶ παφλαγόνας· καὶ σκύθας· οἷς ἐχαρίσατο προδρόμοις ω̄· συναριθμήσας δὲ καὶ τοὺς παρόντας· σὺν οἷς παρειλήφει· εὗρεν οζ καὶ ͵δχ· καὶ τούτους καθοπλίσας· μεθ ὧν εἶχεν ἀπὸ τοῦ π(ατρὸς) στρατιωτῶν λαμβάνει π(αρὰ) τὸν τῆς μακεδονίας χρ. νν τάλαντα ο̄* etc.

Das sind für wenige Zeilen doch bedenklich viele Verlesungen. Es fehlt mir die Zeit, diesmal den Gegenstand weiter zu verfolgen; aber so viel ist klar, dass weder auf positive noch auf negative Angaben Müllers Verlass ist.

Breslau. W. KROLL.

ΧΡΗΣΤΙΑΝΟΙ — ΧΡΙΣΤΙΑΝΟΙ.

Ueber den Ursprung des Namens *Χριστιανοί*, *Christiani* haben wir ein sehr gelehrtes Programm des Jenenser Theologen R. A. Lipsius[1]), aus welchem zunächst das erhellt, dass der Name von den Christen selbst erst im 2. Jahrhundert adoptirt ist, während sie im 1. diese von Haus aus heidnische Bezeichnung noch durchaus verschmähten. Wenn aber Lipsius weiter will, dass auch bei den Heiden der Name erst in den letzten Jahrzehnten des 1. Jahrhunderts, und zwar in Asien, aufgekommen sei, so setzt er sich mit dem Zeugnisse des Tacitus (Ann. XV 44: *quos vulgus* [zu Rom] *Christianos appellabat*)

1) Ueber den Ursprung und den ältesten Gebrauch des Christennamens Gratulationsschr. Jena 1873.

und mit der Logik der Thatsachen in flagranten Widerspruch. Denn da bereits zu Lebzeiten des Paulus heidenchristliche Gemeinden in zahlreichen Städten des römischen Reiches und in Rom selbst existirten, so fordert die besagte Logik, dass die Griechen und Römer, welche sich zu dieser auffallenden neuen Secte hielten, alsbald von ihren heidnisch bleibenden Mitbürgern einen kennzeichnenden Namen erhielten; von den Juden nämlich und deren Proselyten waren sie schon dadurch weit geschieden, dass sie sich nicht beschneiden liessen. Mit dieser Logik der Thatsachen stimmt Tacitus und stimmt die Apostelgeschichte, nach welcher (11, 26) der Name in der Stadt zuerst aufkam, in welcher sich die erste grössere heidenchristliche Gemeinde bildete: nämlich in Antiochia. Diese Angabe nun scheint eben darum, weil sie sich in diesem Buche findet, bei Lipsius Misstrauen zu erwecken; wie er sich mit Tacitus und mit der Thatsache, dass Nero die Christen als Christen verfolgte (doch nicht ohne dass man ihnen einen Namen gab!), abzufinden sucht, möge man bei ihm selber nachlesen. Eine Hauptabsicht bei ihm ist, die Meinung zu widerlegen, dass der lateinisch gebildete Name in Rom entstanden sei: wogegen das freilich noch nicht viel austrägt, dass die Bildung von Namen auf -(*ι*)*ανός* für Einwohner von Städten von den Grammatikern als *τύπος Ἀσιανός* bezeichnet wird. Denn was hier vorliegt: -*ιανός* von einem Personennamen zur Bezeichnung der Anhänger dieser Person, ist wirklich lateinischen Ursprungs: entstanden zunächst bei Ableitungen von Namen auf *-ius* (*Pompeiani*), dann auf andere Namen übertragen (*Caesariani* im Bellum Africae). Die Bildung wurde aber frühzeitig zusammen mit massenhaften römischen Namen, mit lateinischen Worten und übersetzten Phrasen durch das ganze römische Reich und insbesondere durch die Länder griechischer Zunge verbreitet, weshalb z. B. in den Evangelien *Ἡρῳδιανοί* von *Ἡρῴδης* vorkommt. Es betrifft dies zunächst die griechische Volkssprache, gleichwie auch im Lateinischen selbst *Caesariani* von Cicero und Caesar noch keineswegs gebraucht wird.

Mir indessen kommt es hier nicht sowohl hierauf, als auf etwas ganz Anderes an. Tertullian (*Apol.* 3. *ad nat.* I 3) wie Lactantius (*Inst. div.* I 4) bezeugen auf das bestimmteste, dass die Heiden nicht *Christiani*, sondern *Chrestiani*, und nicht *Christus*, sondern *Chrestus* sagten, und da nun im Neuen Testament an den 3 Stellen, wo die Bezeichnung Christen überhaupt vorkommt (Act. 11, 26. 26, 28.

1 Petr. 4, 16) der Sinaiticus von erster Hand *Χρηστιανός* hat, so ist natürlich dort auch so zu schreiben, indem es sich überall um heidnische Bezeichnung, nicht um christliche Selbstbezeichnung handelt. Damit nämlich darf man dies Zeugniss nicht abthun wollen, dass man von itacistischem Fehler spricht; denn der Sinaiticus ist in Bezug auf *η-ι* noch recht correct. Und der Grund, weshalb die Heiden so sagten, liegt wirklich am Tage: nämlich weil ihnen ein Personenname *Χριστός*, d. i. gesalbt, bestrichen, gänzlich unerhört und unverständlich war, dagegen der ähnlich klingende Name *Χρηστός* verständlich und vertraut.[1] So hat es das Volk überall und zu allen Zeiten mit fremdartigen Bezeichnungen gemacht, wofür Belege Jedem zur Hand sein möchten. Es muss also der Gang so gewesen sein, dass die Heiden zwar noch bis in das 4. Jahrhundert den Namen mit *e* sprachen, die Christen aber, als sie ihn im 2. Jahrhundert adoptirten, natürlich mit *i*, zumal im litterarischen Gebrauche. Darüber lässt sich nun aus sonstigen Zeugnissen immerhin noch etwas Genaueres ermitteln.

Die heidnischen Schriftsteller, welche die Christen erwähnen, Tacitus, Suetonius, Plinius, M. Aurelius, Lucian, weisen selbstverständlich in den uns vorliegenden Handschriften die Namen *Christus*, *Christiani* mit *i ι* geschrieben auf, möchten indess sammt und sonders zu corrigiren sein. Anspielungen auf die Bedeutung des Namens Christus mangeln durchaus. Das Wenige, was wir an unverfälschten Zeugnissen aus jenen Zeiten haben, zeigt *η*: *Ἰησοῦς Χρηστός* ein ägyptischer Zauberpapyrus (Wessely Abh. d. Wien. Akad. 1888, 2 S. 75), ΙΗϹΟΥΜ ΧΡΗϹΤΕ ein Amulet (*Inscr. Gr. Sicil. et Ital.* nr. 2413, 7). Sogar auf den christlichen Grabschriften von Syrakus steht ganz überwiegend *Χρηστιανός* und *-νή* (das. nr. 78. 154. 191. 196); *Χριστ.* hat nur eine Inschrift, die frühestens aus dem 4. Jahrhundert ist (123; ausserdem 604 Inschrift von Gaulos). Desgleichen steht *Χρηστ.* auf mehreren christlichen Grabschriften Asiens (C. I. Gr. Add. 2883[d], Add. 3857[g p]), während für *Χριστ.* dort das früheste Beispiel aus dem Jahre 280 ist (Add. 3865[1]), und sogar *Χρηστός* auf einer Inschrift von Lebaba v. J. 318 (Le Bas III 582 nr. 2558): *Συναγωγὴ Μαρκιωνιστῶν κώμ(ης) Λεβάβων τοῦ κυρ(ίου) καὶ σ(ωτῆ)ρ(ος) Ἰη(σοῦ) Χρηστοῦ.* Auf die bekannte Stelle des Suetonius Claud. 25

1) Er findet sich z. B. im C. I. Att. vol. III dreizehnmal.

(*Iudaeos impulsore Chresto assidue tumultuantes Roma expulit*) lege ich kein Gewicht, weil ich nicht einsehe, warum es nicht wirklich damals in Rom einen unruhigen Juden dieses Namens gegeben haben soll. Ergiebiger als die heidnische ist für unsern Zweck die altchristliche Litteratur, wiewohl ich aus dem, was man wohl anführt, manches ausscheiden möchte. Im Brief des Clemens an die Korinther (c. 14) steht die Mahnung *χρηστευσώμεθα αὐτοῖς*, und dahinter ein Spruch aus den Proverbien: *χρηστοὶ ἔσονται οἰκήτορες γῆς*; aber nichts weist darauf, dass der Verfasser eine Anspielung hätte machen wollen. Nämlich *χρηστός*, *χρηστεύεσθαι* u. s. w. kommt auch im Neuen Testament öfter vor, wo Niemand an eine solche denken wird. Aehnlich zweifelhaft sind mehrere Stellen des Clemens Alexandrinus. Der Name *Χριστιανοί*, als ein von den Christen selbst anerkannter, kommt zuerst in den Briefen des Ignatius vor, die zwar Lipsius für sicher unächt hält, über die aber z. B. Harnack wesentlich anders denkt. Da diese Briefe an Christen gerichtet sind, so kann von einer Schreibung mit *η* nicht die Rede sein. Dagegen finden wir sichere und auch zum Theil längst erkannte Belege für dieselbe in den Schriften Justins des Märtyrers, also um die Mitte des 2. Jahrhunderts. Unter den anerkannt ächten Schriften dieses Mannes sind zwei, nämlich die beiden Apologien, für heidnische Leser bestimmt, die dritte, der *Dialogus cum Tryphone*, für jüdische. Der Christenname findet sich in allen Schriften gleichmässig in Gebrauch; aber in Bezug auf Schreibung und Deutung besteht zwischen jenen und dieser ein ganz merkwürdiger Unterschied, der besser als irgend etwas anderes darthut, dass gleichzeitig bei den Heiden *Χρηστός* und *Χρηστιανοί* ebenso fest war, wie bei den Christen — wenigstens bei Gebildeten — *Χριστός* und *Χριστιανοί*.

Dass nun zunächst in dem Dialoge Justin *Χριστός* geschrieben hat, ist an sich selbstverständlich (indem ja die Bezeichnung aus dem Alten Testament stammt), und wird zum Ueberfluss durch zahlreiche Stellen erhärtet, an denen Justin das Wort mit *χρίειν* zusammenbringt.[1]) Wenn aber *Χριστός*, so schrieb er nothwendiger Weise auch *Χριστιανοί*. Dagegen in der grösseren Apologie heisst

1) So c. 56 p. 277 C: (Psalmstelle) *ἔχρισέ σε . . τὸν Χριστὸν αὐτοῦ*, vgl. 63 p. 287 AB. c. 86, 313 BC: *καὶ ὅτι λίθος Χριστὸς — — ἀπεδείξαμεν· καὶ ὅτι τὸ χρῖσμα πᾶν — — ἔχρισέ σε* (Psalmst.) . . *οἱ βασιλεῖς πάντες καὶ οἱ χριστοὶ κτέ.*

es alsbald c. 4: ἐπεὶ ὅσον γε ἐκ τοῦ κατηγορουμένου ἡμῶν ὀνόματος, χρηστότατοι ὑπάρχομεν. — — Χρηστιανοὶ (Hdschr. natürlich mit ι; aber mit η Sylburg u. A.) γὰρ εἶναι κατηγορούμεθα, τὸ δὲ χρηστὸν μισεῖσθαι οὐ δίκαιον. Diese Stelle scheint nun immer noch die Möglichkeit zu lassen, dass Justin zwar auf die heidnische Entstellung des Namens anspielt, ihn aber selbst in der richtigen Form gebraucht; indessen schwindet in der That auch diese Möglichkeit. Wenn er nämlich bald darauf sagt: τοῦ διδασκάλου Χριστοῦ, so musste er entweder Χρηστοῦ schreiben, oder wenn er Χριστοῦ schrieb, die Abweichung erklären; da er nun dies nicht thut, so muss jenes angenommen werden, und zwar, da er nirgends eine solche Erklärung giebt, für den ganzen Umfang der Apologien. Ganz deutlich ist das auch c. 46 p. 83 D: ὥστε καὶ οἱ προγενόμενοι ἄνευ λόγου βιώσαντες ἄχρηστοι καὶ ἐχθροὶ τῷ Χρηστῷ ἦσαν, οἱ δὲ μετὰ λόγο βιώσαντες καὶ βιοῦντες Χρηστιανοὶ (so schon Lang u. A.) καὶ ἄφοβοι καὶ ἀτάραχοι ὑπάρχουσι. Vollends aber Apol. II, c. 6 p. 44 DE: ὁ δὲ υἱὸς ἐκείνου — — Χρηστὸς μὲν κατὰ τὸ κεχρῆσθαι καὶ κοσμῆσαι τὰ πάντα δι' αὐτοῦ τὸν θεὸν λέγεται. Man schreibt auch hier Χριστός und κεχρῖσθαι, was aber das für einen Sinn geben soll, weiss ich nicht. Auch I 49 p. 85 A enthält eine unzweideutige Anspielung: Ἰουδαῖοι γὰρ ἔχοντες τὰς προφητείας καὶ ἀεὶ προσδοκήσαντες τὸν Χρηστόν, παραγενόμενον ἠγνόησαν, οὐ μόνον δέ, ἀλλὰ καὶ παρεχρήσαντο (haben misshandelt). Zu dem allen kommt noch als indirecter Beweis, dass nirgends in den Apologien Χριστός mit χρίειν zusammengebracht wird. Justin hielt es also für weitläufig und zwecklos, die heidnische Namensform zu berichtigen, und zog es vor, sich seinen Lesern in dieser Hinsicht völlig zu accommodiren. So werden es also auch die Märtyrer gemacht, und auf die Frage des Richters Χρηστιανὸς εἶ; mit Χρηστιανός εἰμι und nicht pedantisch mit Χριστ. εἰμι geantwortet haben, zumal da, wie wir sahen, die alten Christen sogar auf ihre Grabsteine die heidnische Form setzen liessen.

Von sonstigen Kirchenvätern kommen, soweit ich finde, Theophilos von Antiochien und Clemens von Alexandria in Betracht; sie lehren uns indess hauptsächlich nur das allmählich erfolgte Durchdringen der richtigen Form. Clemens scheint hier und da mit Χριστὸς — χρηστός zu spielen, wie Protrept. c. 12, 123 p. 123 Dd.: χρηστὸς ὁ σύμπας ἀνθρώπων βίος τῶν Χριστὸν

ἐγνωκότων, wiewohl er kurz zuvor (120 p. 121) viel deutlicher *Χριστός* mit *χρίω* zusammengebracht hat: (Christus spricht) *ἵνα μοι καὶ ὅμοιοι γένησθε, χρίσω ὑμᾶς τῷ πίστεως ἀλείμματι.* Eine andere Stelle (Strom. II 4, 18) ist kaum richtig überliefert: *αὐτίκα οἱ εἰς τὸν Χρ. πεπιστευκότες χρηστοί τέ εἰσι καὶ λέγονται, ὡς οἱ τῷ ὄντι βασιλικοὶ* (*βασ. οἱ τῷ ὄντι* Sylb.) *βασιλεῖ μεμελημένοι. ὡς γὰρ οἱ σοφοὶ σοφίᾳ σοφοί εἰσι, καὶ οἱ νόμιμοι νόμῳ νόμιμοι, οὕτως οἱ Χριστῷ βασιλεῖ βασιλικοὶ καὶ οἱ Χριστοῦ Χριστιανοί.* Auf *βασιλικοί* kommt nach dem Zusammenhange alles an; ich möchte schreiben: *οἱ εἰς Χρ. πεπ. Χριστοῦ τέ εἰσι καὶ λέγοιντ' ἂν ὡσεὶ τῷ ὄντι βασιλικοί, βασ. μεμ.*, und am Schluss: *οὕτως Χριστῷ βασιλεῖ* (durch, vermöge) *βασ. καὶ* (auch) *οἱ Χρ. Χριστιανοί* (Subject), wonach jedes Wortspiel mit *χρηστός* verschwindet.[1]) In Theophilos' apologetischer Schrift an den Heiden Autolykos ist die Anspielung auf *χρηστός* wohl ziemlich deutlich, mehr noch aber die Schreibung mit *ι*. Es heisst I 1: *φῄς με καὶ Χριστιανὸν ὡς κακὸν τοὔνομα φοροῦντα. ἐγὼ μὲν οὖν ὁμολογῶ εἶναι Χριστιανός, καὶ φορῶ τὸ θεοφιλὲς ὄνομα τοῦτο, ἐλπίζων εὔχρηστος εἶναι τῷ θεῷ. — — ἴσως δὲ ἔτι αὐτὸς σὺ ἄχρηστος ὢν τῷ θεῷ κτέ.*; dann aber c. 12: *περὶ δὲ τοῦ σε καταγελᾶν μου, καλοῦντά με Χριστιανόν, οὐκ οἶδας ὃ λέγεις. πρῶτον μὲν ὅτι τὸ χριστὸν ἡδὺ καὶ εὔχρηστον καὶ ἀκαταγέλαστόν ἐστιν*, mit folgender längerer Erörterung über die Nützlichkeit (*εὔχρηστον*) des *χρίειν* bei Schiffen, Häusern u. s. w.; der Schluss ist: *τοιγαροῦν ἡμεῖς τούτου εἵνεκεν καλούμεθα Χριστιανοί, ὅτι χριόμεθα ἔλαιον θεοῦ.* Hier wird doch auch bei dem heidnischen Adressaten, der den Namen lächerlich findet, die Form *Χριστιανός* vorausgesetzt: wie ich denn auch nicht behaupten möchte, dass ein heidnischer Bestreiter des Christenthums wie Porphyrios den Namen nicht in der richtigen und damals vorlängst officiellen Form gebraucht hätte. Das Volk aber wird, nach Lactantius' Zeugniss, mit seinem *Chrestus* und *Chrestiani* immerhin bis ins 4. Jahrhundert fortgefahren haben.

1) Für nichts beweisend halte ich die sonstigen, von Pott zu Protr. p. 92 Dd. zusammengebrachten Stellen.

Halle a. S. F. BLASS.

DIE PROGYMNASMATA DES NICOLAUS.

Während des Nicolaus Musterbeispiele für Progymnasmata in mehreren Handschriften überliefert sind [1]), ist seine theoretische Behandlung der Redevorübungen [2]) meines Wissens nur in einer einzigen Handschrift erhalten, auch sie ist noch ungenutzt. Von dem Lehrbuch des letzten der Progymnasmatiker ist bisher nur die Reconstruction bekannt, welche Eberhard Finckh davon zu geben versucht hat [3]) mit Hülfe eines anonymen Aphthoniuscommentars. [4]) In diesem hatte er sämmtliche Stellen, die Doxopater [5]) (und der Scholiasta Aldinus) [6]) aus den Progymnasmata des Nicolaus anführt, ohne Angabe der Herkunft wiedergefunden, und er erkannte, dass in dem Commentar das ganze Buch des Nicolaus verborgen stecke. Mit wie richtigem Blick der ausgezeichnete Kenner der griechischen Rhetoren die

1) Dieselben sind edirt in W. (= *Rhetores Graeci* ed. Walz) I 266 ff. nach dem Par. 2918, und dem Herausgeber ist auch deren Existenz im Barber. 392 bekannt; ebenso bieten aber die verschiedenen Handschriften, von denen Walz I S. 264 vermuthet, dass sie vielleicht die Theorie der Progymnasmata enthielten, vielmehr einige der Paradigmata. Vgl. über sie die Beschreibung bei Coxe *Catalogi codd. Bibl. Bodleianae.*

2) Ueber den stilistischen Unterschied des Lehrbuchs und der Beispiele s. unsere Bemerkung oben S. 299.

3) Im III. Band der *Rhetores Graeci* ed. Spengel S. 449 ff. vgl. S. XXV.

4) Dieser Commentar, W. II 565—684 mit dem dazu gehörigen Anfang W. II 1—9, 20, der schon von Aldus veröffentlicht war, ist mit den anonymen Hermogenescommentaren, die Walz im VII. Bande publicirt hat, zusammen in derselben Handschriftenclasse überliefert. Ueber deren beste Vertreter, die Par. 1983 und 2977 vgl. Abraham Jahrbb. f. Phil. CXXXI 1885 S. 759.

5) Die Citate in den *Ὁμιλίαι εἰς Ἀφθόνιον* W. II 198, 26. 539, 15. 548, 13 entsprechen den Stellen des anonymen Commentars W. II 578, 12, 657, 22. 659, 12. Besonderes Interesse verdient das erste Citat des Doxopater, denn seine Quellenangabe *ὡς καὶ Νικόλαος ἐν τῇ περὶ τῶν προγυμνασμάτων αὐτοῦ πραγματείᾳ διέξεισι καί τις τῶν τὰ Ἀφθονίου ἐξηγησαμένων* lässt darauf schliessen, dass ihm sowohl der Nicolaus selbst als auch unser anonymer Commentar vorgelegen hat.

6) Der Theil der Aldinischen Scholien, welcher die Nicolauscitate enthält (W. II 9, 21—68), ist mit Sicherheit dem Maximus Planudes zuzuschreiben, wie Walz selbst richtig gesehen hat (W. II S. IV). Er hätte daher gut gethan, dies Stück ebenso wie die Hermogenescommentare des Maximus Planudes ungedruckt zu lassen, da sie nur ein trauriges Excerpt der älteren uns erhaltenen Scholien bilden. So sind auch die Nicolauscitate nicht aus dessen Werk direct entnommen, sondern aus den Homilien Doxopaters (W. II 60, 28. 62, 29 = 539, 14. 548, 13).

zugehörigen Theile desselben ausgesondert hat, kann die originale Fassung des Werkes zeigen.

Der cod. 11. 889 des British Museum[1]), eine Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts, enthält von fol. 2ª—28ª die *Εἰκόνες* des Philostratus mit Scholien[2]), auf fol. 30 steht unter dem Titel *Νικολάου σοφιστοῦ προγυμνάσματα* das Einleitungscapitel dieses Werkes, und auf fol. 31ª beginnen die Progymnasmata des Aphthonius, begleitet von einigen kurzen Randscholien und von den Progymnasmata des Nicolaus. Die einzelnen Progymnasmata des Aphthonius nämlich nehmen jedesmal die innere Columne ein, in der äusseren steht das entsprechende Progymnasma des Nicolaus, soweit es sich neben dem kürzeren Aphthoniustext anbringen liess, und der Rest desselben folgt dann in Vollzeilen, die über die ganze Seite laufen.[3]) Gegen Ende des Buches sind auch die Progymnasmata des Aphthonius in Vollzeilen geschrieben und die des Nicolaus in derselben Weise darunter gesetzt, stets aber sind jene in grösserer Schrift ausgeführt, diese in kleinerer, wie sie ebenso auch schon das Einleitungscapitel aufweist. Daraus geht deutlich hervor, dass des Nicolaus Werk keinen selbständigen Bestandtheil des Codex bilden sollte, sondern als Erläuterung der älteren Progymnasmata zugefügt ist, wie wir dies oben S. 290 ausgesprochen haben.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass dem Verfasser des anonymen Aphthoniuscommentars, den Finckh zu seiner Reconstruction benutzt hat, bereits eine Handschrift gleich der unserigen vorgelegen hat und dass er aus dieser und anderen Scholien seinen Commentar zusammengestellt hat. Er las aber den Text des Nicolaus in sehr viel reinerer Gestalt, als ihn der codex des British Museum bietet, und so wird der Commentar, zumal wenn die guten Pariser codd. verglichen sind, oft zur Emendation dienen können. Da ferner in der Londoner Handschrift die letzten Progymnasmata, die ich leider nicht weiter prüfen konnte, auffallend kurz erschienen, vermuthe

1) Vgl. den Catalog der *Additions to the British-Museum Manuscripts* 1841—45 p. 16.

2) Unser Codex scheint den *Sodales Seminariorum Vindobonensium* entgangen zu sein, denn er fehlt in der Aufzählung der Handschriften, welche sie in ihrer Ausgabe der *Imagines* S. XVII f. geben.

3) Der letzte Theil des Capitels *περὶ μύθου*, der auf fol. 32ª in Vollzeilen steht, findet sich auf fol. 29ª nochmals in 2 Columnen geschrieben. In Columnen ist auch das Einleitungscapitel aufgezeichnet.

ich, dass diese hier nicht in ihrem ursprünglichen Zustande erhalten sind, und in diesem Falle würde der Commentar eine um so höhere Bedeutung gewinnen, wenn nicht, wie fast zu erwarten ist, andere bessere Handschriften der Progymnasmata auftauchen.

Rom. H. GRAEVEN.

DIE ΑΜΦΙΑΡΑΙΑ IN ARISTOT. ΠΟΛ. ΑΘΗΝ. 54, 7.

Abgesehen von einem kurzen Sitzungsberichte aus der Pariser Akademie (*Rev. critique* 1893, 156), welchem der in den Fragen Stehende entnehmen konnte, dass Foucart die *Ἀμφιαράια* aus athenisch-oropischen Inschriften in den Text der *Πολ. Ἀθην.* einführen wollte[1]), ist die Vermuthung, dass Aristot. *πολ. Ἀθην.* 54, 7 vor den Worten *ἐπὶ Κηφισοφῶντος ἄρχοντος* in der Lücke *Ἀμφιαράια* zu ergänzen sei, wo Blass, Jahrb. f. cl. Phil. 1892, 573 *Ἡφ*]*αίσ*[*τι*]*α* vorgeschlagen hatte, zuerst publicirt von Haussoullier, *Rev. de phil.* 1893, 88, doch ohne Nennung des Autors der Ergänzung und ohne eingehende Begründung. Diese erfolgte von Seiten Foucarts in der *Rev. de phil.* 1895, 29f.; der Vorschlag stützt sich besonders auf die oropische Inschr. IGS 4254 (= *Ἐφ. ἀρχ.* 1891, 85 n. 38), nach welcher die Amphiaräen als penteterisches Fest gerade *ἐπὶ Κηφισοφῶντος ἄρχοντος* eingesetzt erscheinen. Jetzt hat auch A. Wilhelm im Anzeiger d. phil.-histor. Classe d. Wien. Acad. 1895 n. IX diese Vermuthung vorgetragen; er schliesst seine Ausführungen mit den Worten, dass er von einer erneuten Prüfung des Papyrus auf die vorgeschlagene Lesung hin ‚lediglich ihre Bestätigung erwarte'. Foucart hatte schon bei Kenyon angefragt, ob sich die neue Lesung mit den Schriftresten auf dem Original vertrüge, aber eine ablehnende Antwort erhalten. Da Wilhelm sich so vertrauenssicher ausdrückt, so sei seine Frage hier beantwortet. Ich war im Herbste 1892 bei der Verarbeitung der Resultate von Blass' Nachprüfung des Papyrus (Jahrb. f. cl. Phil. a. a. O.) auch zu der in Rede stehenden Vermuthung gekommen und wandte mich, um ihre paläographische Wahrscheinlichkeit zu prüfen, an Herrn Kenyon, der mit gewohnter Liebenswürdigkeit Auskunft ertheilte. In seinem

1) Sitzung vom 10. Febr. 1893: *M. Foucart propose une restitution d'un passage de l' Ἀθηναίων πολιτεία d'Aristote, qui rapproché du texte de plusieurs décrets athéniens, permet de fixer la date de la publication de cet ouvrage à l'an* 329 *avant notre ère.*

Briefe vom 19. Januar 1893 heisst es: .. *I do not think your proposed reading is possible, because there is no trace of an ι after the φ. The φ (I am satisfied now that it can be no other letter) is followed by α, and that by ι or ς. The next letter is very faint, but certainly appears to be a σ ..... I do not think Ἀμφιαράια can be the true reading.* Diese Auskunft gab mir zunächst den Standpunkt, den Foucart auch jetzt noch einnimmt: man müsse die *Ἀμφιαράια* auch gegen die hs. Ueberlieferung in den Text einführen; allein bald lernte ich Vorsicht und sprach die Vermuthung nicht aus. Es fehlt im Aristoteles, welcher nur den einen *ἐπιμελητὴς τῶν κρηνῶν* 43, 1 kennt, der aus IGS I 3499 (= *Ἐφ. ἀρχ.* 1889, 13 n. 28) bekannte *ἐπιμελητὴς τῶν κρηνῶν* in Oropos; denn er kann mit dem athenischen nicht identisch sein. Dieser amtirt von Panathenäen zu Panathenäen, der oropische, wie es scheint, von Amphiaräen zu Amphiaräen, jedenfalls nicht von Panathenäen zu Panathenäen. Die Belobung des oropischen *ἐπιμελητής* fällt auf den 9. Metag. 111, 3 (333/2); der Belobte soll den Kranz erhalten: *ἐπειδὰν τὰς εὐθύνας δῷ*; seine Amtsfrist muss mithin in Kürze abgelaufen gewesen sein. Also in den Anfang ol. 111, 3 (333) fällt der Abschluss der Amtsperiode dieses *ἐπιμελητὴς τῶν κρηνῶν* in Oropos. Die Amphiaräen sind für den Anfang von 112, 3 (329) durch die erwähnte Inschr. IGS I 4254 festgelegt; also fällt die vorhergehende Penteteris in den Anfang von 111, 3 (333), d. h. genau in die Zeit, in welche wir eben das Ende der Amtsfrist eines *ἐπιμελητὴς τῶν κρηνῶν* setzen mussten. Es hat hiernach Wahrscheinlichkeit, dass die Amtszeit dieses Beamten in Analogie zu der seines athenischen Collegen befristet war, von Penteteris zu Penteteris; es galten für beide je die localen Penteteriden. Ist diese Combination richtig, so würde sich auch ergeben, dass die Amphiaräen zwischen den 9. Metag., wo der *ἐπιμελητής* noch im Amt ist, und den 19. Pyanops., wo die Belobung der *ἐπιμεληταὶ τοῦ ἀγῶνος* (IGS I 4254) erfolgte, fallen. — Eben diese Behörde der *ἐπιμεληταὶ τοῦ ἀγῶνος*[1]), welche vom Volke erwählt sind (*χειροτονηθέντες ὑπὸ τοῦ δήμου ἐπὶ τὴν ἐπιμέλειαν τοῦ ἀγῶνος κτέ.*) und auch IGS I 4252 deutlich als Staatsbeamte erscheinen, ist eine zweite oropische Behörde, die uns die Inschriften kennen lehren, die die *πολ. Ἀθη.* aber vermissen lässt, obwohl doch darin andere *ἐπιμεληταί* für Cultfeste genannt

1) Es ist mir ganz unverständlich, wie Wilhelm daraus *ἱεροποιοί* machen konnte gegen den Wortlaut der Inschriften.

werden. — Endlich hat v. Wilamowitz, Arist. und Athen I 232 auf das Fehlen des Demarchen des oropischen Gebietes — ἡ ἐπ' Ἀμφιαράου (sc. γῆ) hiess es officiell — bei Aristoteles aufmerksam gemacht, der in der eleusinischen Inschr. vom Jahre 329/8 Ἐφ. ἀρχ. 1883, 123 β 60 vorkommt: ἐκ τῆς ἐπ' Ἀμφιαράου δήμαρχος Προκλῆς Σουνιεύς. Aus diesen Thatsachen ergiebt sich der Schluss, dass in der πολ. Ἀθην. die staatlichen Einrichtungen, welche durch die Besetzung des oropischen Gebietes nöthig gemacht wurden, keine Erwähnung gefunden haben. Ich will die Consequenzen aus diesen Thatsachen hier nicht ziehen, aber fragen muss ich, ob man unter diesen Umständen durch Conjectur den Namen der Ἀμφιαράια in den Text der πολ. Ἀθην. einführen darf, einführen gegen die von Blass und Kenyon gleichmässig bezeugte Lesung des Originals. Deshalb wollte ich vor dem Vorschlage warnen, und that es schnell, weil ich höre, dass er allgemeineren Beifall findet. Auch bietet der Einwurf kein Hinderniss, dass wir doch die Ἀμφιαράια gerade für 329/8 kennen. Wenn in der πολ. Ἀθην. für dasselbe Jahr eine andere Penteteris verzeichnet ist — meinetwegen der Hephästien —, so haben wir unter dem dargelegten Verhältnisse der Angaben dieses Buches zu den oropisch-athenischen Einrichtungen eben einfach zu lernen, dass jene andere Penteteris auch 329/8 fiel, falls nämlich der noch nicht hergestellte Text des Satzschlusses wirklich das besagte, was man jetzt in ihm vermuthen zu müssen scheint. Wie zufällig unser Wissen in diesen Dingen ist, lehrt doch gerade der vorliegende Fall.

Strassburg i. E. BRUNO KEIL.

STICHOMETRISCHES ZU PLUTARCH.

Die folgenden Stichoszahlen, die ich der Güte des Herrn Prof. Gertz zu verdanken habe, finden sich im cod. Vat. Gr. 138 saec. X—XI (cfr. Graux, *Annuaire de l'association pour l'encouragement des études grecs* XVI); sie sind, soweit mir bekannt, bis jetzt nicht veröffentlicht.[1])

1) Die Compendien der Hds. sowie die Variationen in der Schreibung von συνάμφω u. dgl. sind nicht angegeben. Wo nichts angemerkt ist, steht die Stichoszahl am Schluss der betreffenden Vita.

F. 14r: *Θησεύς. στίχοι* $\overline{\text{ΒϢΙΕ}}$ *συνάμφω Ῥωμύλωι.*

F. 46r (vor Publicola): *στίχοι* $\overline{\text{ΒCΒ}}$. — F. 57v: *Ποπλικόλας στίχοι συνάμφω* $\overline{\text{ΒCΒ}}$.

F. 71r: *Θεμιστοκλῆς στίχοι συνάμφω* $\overline{\text{ΒϢ}}$. — F. 90r: *Κάμιλλος στίχοι συνάμφω* $\overline{\text{ΒϢ}}$.

F. 130v: *Κίμωνος στίχοι συνάμφω* $\overline{\text{ΓΝΗ}}$. — F. 156r: *Λούκουλλος στίχοι συνάμφω* $\overline{\text{ΓΝΗ}}$.

F. 173r (nach Perikles): *στιχοι συνάμφω* $\overline{\text{ΒΧΜ}}$. — F. 187v: *Φάβιος Μάξιμος στίχοι συνάμφω* $\overline{\text{ΒΧΜ}}$.

F. 203r: *Νικίας. στίχοι συνάμφω* $\overline{\text{ΓΞΗ}}$. — F. 222v: *Κράσσος στίχοι συνάμφω* $\overline{\text{ΓΞΗ}}$.

F. 238r: *Γάϊος Μάρκιος. στίχοι συνάμφω* $\overline{\text{ΓCΝ}}$. — F. 257r: *Ἀλκιβιάδης στίχοι συνάμφω* $\overline{\text{ΓCΝ}}$.

Fol. 27—32 und 258—73 sind Ergänzungen aus Papier von jüngerer Hand; deshalb fehlen die Stichoszahlen nach Romulus, Demosthenes und Cicero. Auffallender Weise fehlen die Zahlen ebenfalls f. 104v nach Aristides und f. 120v nach Cato, obgleich diese Blätter von der alten Hand herrühren; doch hat auch der cod. abb. Flor. 206 (nach Schöll in dieser Zeitschr. V 121) nur nach gewissen Biographien stichometrische Angaben.

Durch die Angabe 3068 nach Nikias und Crassus wird die bisher unbrauchbare Angabe des cod. Matritensis (6068 Zeilen) zugleich berichtigt und erklärt; es liegt ein einfacher Textfehler vor (ϛ statt Γ). — Wie die Zahlen zu der gewöhnlichen Normalzeile stimmen, zeigt die folgende Aufstellung. Die Berechnung ist nur eine annähernd genaue[1]); für die Zehner stehe ich nicht unbedingt, die vierte Ziffer habe ich fortgelassen. Dass eine grössere Genauigkeit zwecklos wäre, lehren die Zahlen.

	Ueberliefert:	Berechnet (16 Silben):	Berechnet (15 Silben):
Thes. Rom.	2815	2540	2700
Sol. Publ.	2202[2])	2180	2330
Them. Cam.	2800	2740	2920
Kim. Luc.	3058	2980	3180
Perikl. Fab.	2640	2650	2830
Nik. Crass.	3068	2970	3160
Cor. Alk.	3250	2940	3130

1) Sie ruht auf dem Ansatze, dass eine Zeile der Bekkerschen Ausgabe = 18,2 Silben sei. Die Ausgabe ist sehr gleichmässig gedruckt.

2) Hierzu stimmt die von Omont, *Facsimilès des Ms. grecs datés* Pl. 67—68 veröffentlichte Stichoszahl (aus dem cod. Par. 1671).

Zweifellos liegt hier die gewöhnliche Normalzeile (Hexameterzeile) vor. Aber die überlieferten Zahlen stimmen nicht genau zu den errechneten; auch proportional nicht. An meiner Rechnung liegt das nicht; dafür sind die Differenzen zu gross. Es liegt aber ebensowenig an der Rechnung des Alterthums. Dass man im späteren Alterthum, wenn man rechnen musste, die Hexameterzeile zu 16 Silben rechnete, ist von Diels und Mommsen erwiesen. Die obigen Stichoszahlen sind aber offenbar nicht errechnet; dafür sind sie einerseits zu bestimmt, andererseits zu ungenau. Sie sind durch Zählung gefunden. Es bestätigt sich somit die Annahme Birts, dass man die Normalzeile wirklich schrieb und nach so geschriebenen Exemplaren die Zeilen zählte. Die Biographien Plutarchs sind bekanntlich paarweise veröffentlicht. Die Schreiber der Normalexemplare zählten natürlich die Silben nicht; sie schrieben die Normalzeile nach Uebung und ungefährer Schätzung; dadurch ergaben sich, je nach dem Gebrauch der verschiedenen Schreiber und Officinen, solche Differenzen, wie wir sie jetzt an den überlieferten Zahlen wahrnehmen. Wer die Zahlen bei Graux (*Revue de philologie* II) oder bei Diels (vergl. diese Zeitschr. XVII 377) durchmustert, wird dies Ergebniss an unserer gesammten stichometrischen Ueberlieferung bestätigt finden. Es ist wohl eigentlich auch selbstverständlich.

Die von Schöll (a. a. O.) veröffentlichten Stichoszahlen aus dem cod. abb. Flor. 206 sind, soviel ich sehe, ganz unbeachtet geblieben. Sie sind doch merkwürdig genug: Dio-Brutus (zweimal) 2720; Philopoemen-Flamininus (einmal) 1352; Alexander-Caesar (einmal) 5500. Bekanntlich fehlt der Anfang Caesars und auch die *σύγκρισις* (demgemäss steht im cod. abb. Flor. auch die Zahl nur nach Alexander); aus der dritten Zahl ist also zunächst nichts zu machen. Dagegen stimmen die beiden ersten proportional: Dio-Brutus sind bei Bekker 85 Seiten, Philopoemen-Flamininus 42. Die Ueberlieferung wird also intact sein; aber der Stichos ist unerhört: 20—21 Silben. Erklären kann ich diese Erscheinung nicht; sie verdient aber notirt zu werden. — Nach diesem Stichos berechnet, würde das Fehlende in Caesar ungefähr 35 Bekkersche Seiten betragen.

Kopenhagen. A. B. DRACHMANN.

ZU ARISTOTELES ΠΟΛΙΤ. ΑΘΗΝ. IV 2.

Bruno Keil (Die Solonische Verfassung. 1892, S. 114, Anm. 1) schlägt vor, an dieser Stelle *ἐκλήρουν, τὰς μὲν* vor *ἐλάττους ἐκ τῶν κτλ.* zu schreiben, um den Widerspruch mit *κληροῦσθαι δὲ καὶ ταύτην κτλ.* (4, 3 f.) aufzuheben. Auf die Einwendung, dass die Strategen nie erlost worden seien, antwortet er, dass die Strategen und Hipparchen damals sicher untere Beamte waren, „denn der Polemarch führt noch um das Jahr 490 das Heer und 501/500 wurden zum ersten Male 10 Strategen aus jeder Phyle [sollte heissen ‚einer aus jeder Phyle'] gewählt; hier beginnt erst die Entwicklung der Strategie, noch im 5. Jahrhundert hat ja der Polemarch mehr Bedeutung als im 4. Jahrhundert."

Gegen diese Ansicht sind zwei Einwendungen zu machen; erstlich führte der Polemarch ‚um das Jahr 490 das Heer' nicht in dem Sinne, wie Keil es verstehen will; zweitens giebt es Stellen, die auf eine Entwicklung der Strategie noch vor der Zeit des Kleisthenes hindeuten.

I. Welche Rolle der Polemarch im Jahre 490 (bei Marathon) spielte, ist aus Herodot VI 109 ff. zu ersehen. Der Polemarch führte keine Phyle auf dem Schlachtfeld (Stein z. St.). Die Führung des ganzen Heeres hatte er auch nicht, denn diese lag in den Händen des Miltiades (110—11).

Der Polemarch also bekleidete in der Schlacht bei Marathon nur noch ein Ehrenamt. Zwar lesen wir in der *Ἀθηναίων Πολιτεία* 22, 2 *τῆς δὲ ἁπάσης στρατιᾶς ἡγεμὼν ἦν ὁ πολέμαρχος* in einer Beschreibung der Kleisthenischen Verfassung; dass aber die Macht des Polemarchen im Jahre 500 dieselbe wie im Jahre 490 war, ist wohl nicht zu bestreiten; was sie im Jahre 490 war, ist aus Herodot VI 109 ff. ersichtlich. Aristoteles entnahm seinen Bericht der Kleisthenischen Verfassung aus Herodot (v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen I 29—38), und auf *Ἀθ. Πολ.* 22, 2 wirft die Stelle des Herodot Licht. Wir dürfen also *ἡγεμών* (*Ἀθ. Πολ.* 22, 2) nur als ein Ehrenamt bezeichnend verstehen.

II. Es giebt mindestens drei Fälle, in denen ein *στρατηγός* die Führung des Heeres vor der Zeit des Kleisthenes hatte.

a) Phrynon war *στρατηγός* und Hauptanführer der Expedition, die, von Athen ausgesandt, im Jahre 610 Sigeion eroberte; vgl. den Bericht darüber bei Strabon XIII 38 p. 599 *πλεύσας ἐπὶ τὸν*

Φρύνωνα στρατηγὸν κτλ., und bei Polyainos I 25, Diog. Laert. I 74; Suidas s. v. *Πιττακός*, deren Quelle wahrscheinlich dieselbe wie die Strabons ist, d. h. Demetrius von Skepsis durch Apollodorus (Niese, Rh. Mus. 32, 267—307. Christ, Gr. Litteratur- gesch. 456). Allerdings muss hier zugegeben werden, dass das Wort *στρατηγός* in diesen Stellen nicht nothwendig im technischen Sinne gebraucht sein muss.

b) Alkmaion war *στρατηγός* im ersten heiligen Krieg, der im Jahre 590 beendet ward; vgl. Plutarch Solon 11 *Ἀλκμαίων, οὐ Σόλων, Ἀθηναίων στρατηγὸς ἀναγέγραπται.* Die Angabe des Plutarch beruht zuletzt, wie wir aus *ἀναγέγραπται* entnehmen können, auf der Autorität einer officiellen Urkunde.

c) Peisistratos, *δημαγωγὸς καὶ στρατηγὸς ὢν* (*Ἀθ. Πολ.* 22, 16) eroberte Nisaia, den Hafen von Megara im Jahre 570 v. Chr.

Nach I. zu urtheilen, war die Führung des Heeres schon vor dem Jahre 490 von dem Polemarchen auf die Strategen übergegangen. Wann fand diese Veränderung statt? Nach der Ansicht Keils fing die Entwicklung der Strategie im Jahre 501/500 an, denn erst in diesem Jahre wurden 10 Strategen, einer aus jeder Phyle, gewählt. Ist dieses richtig, so war der Polemarch bis dahin der wirkliche Führer des Heeres, die Strategen nur seine Untergebenen, und es hätte dann eine so grosse Veränderung in der kurzen Zwischenzeit von 11 Jahren stattgefunden. Abgesehen nun davon, dass diese Ansicht an sich wenig wahrscheinlich ist, zwingen auch mehrere andere Erwägungen zur Annahme, dass die Bedeutung der Strategen vor der Zeit des Kleisthenes grösser, und die des Polemarchen geringer war, als Keil annimmt. a) Nach einem Gesetze Solons wurden 9 Archonten (der Polemarch natürlich mit eingeschlossen) durch das Loos gewählt, nicht durch *χειροτονία*, wie wohl vormals. Wurde dies Gesetz beobachtet, so musste der Polemarch oft ein Mann von wenig oder gar keiner Kriegserfahrung sein, und darum musste die Führung des Heeres in die Hände der Strategen übergehen. So verhielt es sich wahrscheinlich in der Zeit von Solon bis auf Peisistratos. b) Nach den Stellen unter II. darf man annehmen, dass schon vor der Zeit Solons die militärische Bedeutung des Polemarchen angefangen hatte zu verfallen. Denn als die Athener Handelsexpeditionen auszusenden anfingen, wie dies schon im Jahre 610 geschah, muss die Bedeutung der Strategen sehr gewachsen sein. Vor 610 also fing der Polemarch seine

militärische Bedeutung zu verlieren an. Wir wissen aus Ἀθ. Πολ. 3, dass er, als dieses Amt geschaffen wurde, der Führer im Krieg war, wie sein Name andeutet. Das Amt ist vor dem 7. Jahrhundert geschaffen worden. Aber schon vor der Zeit Drakons verrichteten die Polemarchen gerichtliche Functionen, die sie natürlich in der Stadt zu bleiben zwangen. In dem Masse als diese gerichtlichen Pflichten sich vermehrten, nahm die Strategie allmählich an Bedeutung zu. Diese Veränderung mag bald nach dem Beginn des Aufblühens von Handel und Gewerbe in Athen im 3. Viertel des 7. Jahrhunderts angefangen haben. In jedem Falle ist es nach den obigen Gründen, abgesehen von den besonderen Vermögens- und Kinderqualificationen (Ἀθ. Πολ. 4, 2) wahrscheinlich, dass zur Zeit Drakons die Strategen keine ‚unteren Beamten' waren.

Yale University, New-Haven, Conn. G. V. THOMPSON.

ALEXANDRINISCHE GESANDTSCHAFTEN VOR KAISER CLAUDIUS.

Meine Hoffnung, dass der Pariser Papyrus, den ich im XXVII. Bande dieser Zeitschrift als das Protocoll einer vom Kaiser Trajan mit Abgesandten der alexandrinischen Juden geführten Verhandlung erklärt habe, nochmals von einem Fachmanne am Original untersucht werde, ist zu meiner Freude bald in Erfüllung gegangen. Theodor Reinach hat sich dieser Mühe in dankenswerthester Weise unterzogen und hat an mehreren Stellen die Lesungen wie die Ergänzungen der fragmentarischen Urkunde gefördert.[1]) In der Gesammtauffassung des Documentes als eines Protocolles im obigen Sinne stimmt Reinach mir bei, doch ergänzt er meine Ausführungen durch den Nachweis, dass nicht nur Juden, sondern auch antisemitische Alexandriner (Paulus und Antoninus), dass also zwei feindliche Gesandtschaften vor dem Kaiser standen. Letzteres hat er wenigstens recht wahrscheinlich gemacht. Was Reinach dagegen über die Datirung der Urkunde sagt, hat mich nicht überzeugen können. Er will sie in die Zeit der Antonine, etwa des Commodus, herabrücken. Ohne hier, wo ich nur im Vorübergehen auf diese Urkunde zurückkomme, seine Argumente im Einzelnen würdigen zu können, will ich nur Folgendes dagegen bemerken. Für die Zeit der Antonine kann Reinach weder einen jüdischen *πόλεμος*, von dem hier die Rede ist, noch einen ägyptischen Praefecten Lupus, noch endlich einen jüdischen *βασιλεύς* nachweisen. Alle drei Factoren spielen dagegen am Ende der Regierung des Trajan in

1) Ich hebe im Besonderen als gute Correcturen hervor: I 11 *Τα]ῦτα*. — III 11 *αὐτοί*. — VI 15 *οὗ οἰ.* — Vor allem VI 19 *οὐδεμ[ί]αν*. Auch die Ergänzung des Schlusses von VI ist sehr bestechend. Im Uebrigen vgl. S. 483 Anmerk. 1 f. — Die Veränderung von *ὁσίους Ἰουδαίους* (P VI 14) in [*τοὺς ἀν]οσίους Ἰουδαίους* scheint mir sehr bedenklich. Im Munde des Antisemiten wird das *ὁσίους* als Ironie aufzufassen sein.

Alexandrien eine Rolle. Auch würde ich die Cursive des Pariser Papyrus lieber in den Anfang als in das Ende des 2. Jahrhunderts setzen, und die Schrift scheint mir ein wichtiges Kriterium in dieser Frage zu sein. Ich sehe mich daher, bis kräftigere Gegengründe gebracht sind, ausser Stande, die von mir vorgeschlagene Datirung aufzugeben.[1])

Ich komme auf diese Urkunde zurück, weil das Berliner Museum inzwischen einige Papyrusfragmente erworben hat, die geeignet sind, die durch jenen Pariser Papyrus aufgeworfenen Fragen weiter zu fördern. Das eine Fragment ist von F. Krebs in BGU[2]) als Nr. 341, ein anderes ebendort von mir als Nr. 511 publicirt worden. Ein drittes kleines Fragment dieser Gattung, von dem ich bisher nur eine vorläufige Copie von Krebs gesehen habe, wird demnächst von ihm in BGU herausgegeben werden. Krebs hat bereits hervorgehoben[3]), dass Nr. 341 mit jenem Pariser Text eng zusammenhängt; nur sagt er zu viel, wenn er das Berliner Stück für eine ‚Abschrift derselben Originalurkunde' hält, ‚von der auch der Pariser Papyrus abgeschrieben ist'. Er hat übersehen, dass für die ersten 9 Zeilen, die nach seiner Ansicht ‚im Pariser Papyrus überhaupt nicht erhalten sind', die analogen Stellen in der II. Columne jenes zu suchen sind; nur zeigen sich hier, wie übrigens auch in Columne III, interessante Abweichungen zwischen den beiden Texten. Das Berliner Fragment (nennen wir es kurz B, wie den Pariser P), möchte ich nach Vergleichung mit P etwa folgendermassen ergänzen, wobei ich bemerke, dass die Zeilen in B ungefähr doppelt so lang sind wie in P. In welcher Weise die Ergänzungen auf den Anfang oder das Ende der Zeile zu vertheilen sind, lässt sich nicht bestimmen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Lesungen muss ich dem Herausgeber überlassen.

[. . . . . πα?]ύσασθαι σιω[π]η̣σαν[τ . . . .]
[. . . . . . .]των ἐνίστασο μ[. . . . . ἐκ]
[τῆ̣ς κωστω]δίας ἥ̣ρπασαν καὶ σ[τρεβλωθέντας (?) ἐτραυ̣μάτισαν. Καῖ]
[σαρ· Συν]έγνων. Οὐκ Ἀλεξ[ανδρεῖσι, ἀλλὰ τοῖς ποιή̣σασι (?) . . . .]
[. . .]πολ[λ]άκις ἐπεξέρχεσθ̣[αι . . . .]

1) Vgl. auch Krebs in Berl. phil. Wochenschr. 1894 Nr. 48 S. 1524 f.

2) Mit BGU bezeichnen wir die ‚Aegyptischen Urkunden aus den königl. Museen zu Berlin. Griechische Urkunden'.

3) Berl. phil. Wochenschr. a. a. O.

[αὐτο]κράτωρ, Ἀλεξανδρεῖς οὐκ̣ . . [. . . . .]
[. . .]ο π̣α̣ρ̣[α]κριθέντ[ες] ἦσαν ἑξ[ήκοντα Ἀλεξανδρεῖς τε καὶ τούτων]
[δο]ῦλοι, καὶ οἱ μ̣ὲν Ἀλεξανδρεῖς [ἐξεβλήθησαν(?), οἱ δὲ δοῦλοι αὐτῶν]
[ἐκ]εφαλίσθησαν, μηδενὸς τῶν . [. . . . .]
[. . .]αντων αὐτῶν εἰ τὸ πᾶσιν [ἀνθρώποις δεδομένον(?) δάκρυ προ]-
[πεμ]ψάντων ὥστε εἴ τινας ἔδει [ἐκβληθῆναι ἀπὸ Ἀλεξανδρείας οὐ]-
[δὲ]ν̣ δὲ ἧττον ὥς φασιν τοὺς ἁρπασ[θέντας, καὶ οὐχ ὑφ' ἡμῶν, ἀλλ']
[ὑπὸ] τούτων ἡρπάγησαν εἰς ἡμετέρα[ν συκοφαντίαν. Ὅσοι μὲν τε]-
[λέω]ς δ[ι]α̣σωθησόμενοι πρὸς τοὺς ἰδί̣[ους κατέφυγον, αὐτοὶ εἰς αυ]-
[. . .] π[. . π]αρεστάθησαν καὶ ἐκολάσθησα̣[ν . . . .]
[. . . . .]εν̣[. .]ο̣ι περὶ π̣[. . . . .]ος[. . . . . . .] . . [. . . . .]

Wir wollen kurz auf das Verhältnis von B zu P eingehen. Die erste Berührung findet sich in Z. 3. Danach ist in P II 8 zu lesen: . . ἐκ τῆ̣ς] κωστωδίας ἥρπασαν καὶ [στρεβλωθέν(?)]τας ἐτραυμάτισαν.[1]) Während hier wörtliche Uebereinstimmung ist, finden sich für Z. 1 und 2 keine Aequivalente in P. Es hat also einer der beiden Texte stark gekürzt. Wahrscheinlicher ist mir, dass B hier der vollständigere Text ist, dass P also diese Rede der Juden zusammengezogen hat. — B 4/5 bietet im Einzelnen Uebereinstimmungen mit P II 10—12, aber identisch ist es nicht; vgl. das merkwürdige πολλάκις. Auch scheint für περὶ τῶν πάντων vor συνέγνων kein Platz zu sein. Im ersten Satz ist B also kürzer als P, im zweiten (Οὐκ Ἀλεξανδρεῦσι κτλ.) ausführlicher. Für P gewinnen wir die Lesung ἐ[πεξ]έρχεσθαι.[2]) — Im Folgenden ist eine starke Differenz, insofern die Rede der Juden P II 13—21 in B völlig fehlt. Die nächste Zeile 6 entspricht, wie das Folgende zeigt, P II 22, wo, wie wir jetzt sehen, nicht eine Rede des Kaisers, sondern der Hellenen beginnt (bis III 13), und wo wir

1) ἐκ τῆ̣ς nach Reinach. Weils Vorschlag ἑλχθέντ]ας wird durch B (nach Krebs' Lesung σ) auch in P unwahrscheinlich.

2) Nach B möchte man in P II 11/12 ergänzen: [Οὐκ Ἀλεξ]ανδρεῦσι, ἀλ[λ]ὰ τοῖς ποιή[σασι ταῦτα] δεῖ ἐ[πεξ]έρχεσθαι. Diese Worte müssen wegen des vorhergehenden συνέγνων nothwendig vom Kaiser gesprochen sein. Folglich kann die vorhergehende Rede nicht von ihm stammen, ist vielmehr den Juden zuzuschreiben (vgl. die Polemik der Hellenen hiergegen in III 5 f.). Reinachs Zuweisung der gesammten ersten 13 Zeilen an den Kaiser scheitert an dem deutlichen Spatium am Schluss von Z. 9, das nothwendig einen Personenwechsel fordert. Damit fallen auch Reinachs Argumente, die sich auf τῷ κυρίῳ stützen. Man wird in diesem κύριος am ungezwungensten mit Krebs (a. a. O.) den Praefecten Aegyptens sehen.

nun auch am Schluss *αὐτοκράτωρ*[1]), *Ἀλεξ]ανδρεῖς* lesen werden. Von nun an herrscht eine genauere Uebereinstimmung, wenn auch im Einzelnen Differenzen bestehen. Nach B wird man nun P II 24 f. ergänzen: *παρα]κριθέν|τες ἦσαν ἑξή|κοντα Ἀλεξ]ανδρεῖς [τε καὶ τούτων δοῦλοι, καὶ οἱ] μὲν [Ἀλεξανδρεῖς.*[2]) — Z. 9 muss ihr Analogon in den verlorenen beiden Schlusszeilen von P II haben.[3]) Mit . . . .]*άντων αὐτῶν* hat wohl auch P II geschlossen. Die grossen Uebereinstimmungen von Z. 10—15 an sind klar.[4]) Als Differenzen

---

1) *αὐτοκράτωρ* ist Anrede, vgl. P II 14, wo jeder Zweifel ausgeschlossen ist; anders Krebs in BGU.

2) Die Lesung *παρακριθεντ* in B nach einer freundlichen Mittheilung Krebs' möglich. Auch mein Vorschlag *ἦσαν* graphisch möglich. Meine Ergänzung *ἑξ[ήκοντα* bezieht sich auf P I 16: *ἄνδρας ξ̄*.

3) *ἐξεβλήθησαν* oder irgend ein Synonymum wird mit Rücksicht auf P III 4 *ἀπὸ Ἀλεξανδρείας* zu ergänzen sein. *Ἐκ]εφαλίσθησαν* ‚sie wurden geköpft‘ vermuthe ich nach Krebs' Lesung *]εφαλίσθησαν* (sic).

4) Z. 10 ist von Krebs erst in den Addenda (Heft XII S. 397) mitgetheilt. — Wir werden P III 1 ff. nunmehr etwa folgendermassen ergänzen:

εἰ τὸ πᾶσιν ἀνθρώποις [δεδομέ?]-
νον δάκρ[υ] προπεμ[ψάντων]
ὥστε εἴ τινας ἔδ[ει ἐκβλη]-
θῆναι ἀπὸ Ἀλεξανδρε[ίας τοὺς?]
οὐδὲ ἧττον καὶ οἱ[κ ἐφ' ἡμῶν]
ἁρπασθέντας ὥς [φασιν, ἀλλ']
ὑπὸ τούτων ἠρπάγησ[αν . . . . .]
εἰς ἡμετέραν συκο[φαντίαν].
Ὅσοι μὲν τελέως δια[σωθησό]-
μενοι πρὸ[ς] τοὺς κυρί[ους κατέ]-
φ[υγο]ν. αὐτοὶ εἰς αὐ[. . . . . .]
παρεστάθησαν κα[ὶ ἐκολάσθη]-
σαν.

Die Anakoluthie ist entweder der Erregung des Redenden oder aber der Ungeschicklichkeit des Protocolls Schuld zu geben. Sie findet sich auch in B. Der Zusammenhang scheint nun folgender zu sein. Die Juden haben die Hellenen beschuldigt, Leute (offenbar Juden) aus dem Gefängniss herausgezerrt und gemisshandelt zu haben. Die Hellenen leugnen dies vor dem Kaiser und behaupten, dass die Hellenen, die deswegen verurtheilt worden waren, zu Unrecht die Strafe erlitten hätten (*παρακριθέντες*), denn die Juden hätten es selbst gethan, um sie dann zu verdächtigen. Es waren 60 Alexandriner gewesen (Hellenen), die deswegen aus Alexandrien verbannt worden waren, während man ihre Sklaven geköpft hatte. Die Juden behaupten wieder dagegen, dass die Hellenen lügen (P III 14 f.). Wer Recht hat, lässt sich nicht entscheiden. Jedenfalls sprechen diese Vorgänge für die hohe Erregung in der Bürgerschaft.

notire ich: B 12 *οὐδὲ]ν δὲ ἧττον* gegen P III 5 *οὐδὲ ἧττον.* — B 12 *ὥς φασιν* steht an anderer Stelle als in P (III 6). — B 13 *εἰς ἡμετέραν συκοφαντίαν* folgt in P nicht unmittelbar auf *ἡρπάγησαν.* — B 14 *ἰδί[ους* gegen P III 10 *κυρι[ους.* Nach der Rede der Hellenen scheint die Uebereinstimmung wieder aufzuhören, denn für Z. 16 sehe ich nichts Entsprechendes in P.

Die Vergleichung ergiebt also, dass B und P ohne Zweifel Protocolle ein und derselben Verhandlung, aber nicht ‚Abschriften' ein und derselben Orginalurkunde sind, sondern selbständig redigirte Auszüge oder Bearbeitungen desselben Orginals. Theoretisch könnte man auch an die Möglichkeit denken, dass B und P zwei verschiedene originale Aufzeichnungen der gehaltenen Reden seien, die sich von einander unterscheiden würden wie etwa die vorläufigen Berichte über die Reichstagsverhandlungen in verschiedenen Zeitungen. Die stilistischen Uebereinstimmungen einzelner Partien sind aber doch zu gross, um diese Möglichkeit gelten zu lassen.

Der zweite Berliner Text, den ich hier einer ausführlicheren Analyse unterwerfen möchte, giebt uns auf eine Frage Auskunft, die wohl schon Manchem durch die beiden obigen Urkunden nahegelegt worden ist. Der Text steht auf dem Verso eines Papyrusblattes, dessen Recto allerlei Rechnungen (der Schrift nach wohl aus dem 2. Jahrh. n. Chr.) und ferner (von anderer Hand) eine Randbemerkung trägt, die im Datum die Kaiser Marcus und Verus nennt. Daraus folgt, da nach meiner Theorie von Recto und Verso der uns interessirende Text der Rückseite jünger sein muss als der der Vorderseite, dass er frühestens dem Ende des 2. Jahrh. angehört.[1]) Die Schrift unseres Textes ist eine Unciale oder eine der Unciale sehr nahe kommende Schriftart, die ich genauer zu datiren nicht unternehmen möchte, die aber jedenfalls diesem Resultat nicht widerspricht. Ich denke, man kann die Niederschrift etwa rund ins Jahr 200 n. Chr. oder auch etwas später setzen. Dieser um 200 geschriebene Text enthält nun das Protocoll einer Verhandlung, die Kaiser Claudius gleichfalls in Sachen der chronischen alexandrinischen Judenfrage mit Gesandtschaften der semitischen und antisemitischen Alexandriner geführt hat. Nebenbei sei darauf

1) Auf die Datirung nach Marcus und Verus möchte ich hier kein allzu grosses Gewicht legen. Denn diese Randbemerkung, die zu keinem der Texte gehörte, könnte auch, nachdem das Verso beschrieben war, gelegentlich auf das Recto gesetzt worden sein. Wenigstens in der Theorie ist es zuzugeben.

hingewiesen, dass dieser Berliner Text hiernach für meine Gesammtauffassung der Pariser Urkunde eine schöne Parallele bietet. Es muss uns Wunder nehmen, dass für diese so weit zurückliegenden Dinge noch um 200 ein solches Interese bestand, dass man jene Verhandlungsprotocolle aus den fünfziger Jahren sich abschrieb und vervielfältigte. Der Berliner Text ist keine amtliche Abschrift, sondern, wie die Schrift zeigt, eine ‚Privatabschrift'. Ich möchte daraus folgenden Schluss ziehen, der uns zugleich die Existenz des Pariser und des anderen Berliner Textes näher erklärt. Wenn man noch um 200 ein solches Interesse an den Entscheidungen hatte, die einst frühere Kaiser in der alexandrinischen Judenfrage gefällt hatten, so lässt es darauf schliessen, dass die alten Gegensätze noch immer fortbestanden, dass der Kampf zwischen den alexandrinischen Hellenen und den Juden, dessen Wurzeln ja in der That auch unberührt geblieben waren, auch nach dem letzten sogenannten Kriege immer weiter geführt worden ist. Der Racenhass, die *παλαιὰ καὶ τρόπον τινὰ γεγενημένη πρὸς Ἰουδαίους ἀπέχθεια*, wie Philo ihn umschreibt[1]), wird wenn irgend wo, so in Alexandrien, wo die kurzsichtige Politik früherer Herrscher den Juden unerhörte Privilegien gewährt hatte, niemals erloschen sein.

Ich theile nunmehr den leider kläglich verstümmelten Text mit (vgl. BGU Nr. 511)[2]).

Col. I.

. . .]*ωρον Ταρκύνιος*
. . .]*ạρι ἀναστὰς*
. . .]*ạτον ὅλην τὴν*
. . .]*ον ποιήσεις* — (sic)
. . . *ὑ*]*π̣ὲρ πατρίδος*
. . .]*μεν ὑπερ*
. . .]*νίζετο δίκαιον ἦν*
. . .]*δε Ἀούολαος* (sic) *συνκλη-*
. . .]*ιν ὁ ἄνθρωπος καὶ*
. . .]*τ̣ετα. Διὸ ἐρωτῶ*
. . .]. *τω τοῦτο τὸ ἅπ̣αξ*

I 4 hinter *ποιήσεις* ein Querstrich zur Füllung des Spatiums. — 7 oder]*νιζε τὸ*. — 8 *ϊ* im Pap. nachgetragen über *λο*. Lies *Ἀουιόλαος*.

1) *ad Flaccum* § 5.

2) Es ist dies der Text, auf den ich schon in dieser Zeitschrift XXVII S. 474 kurz hingewiesen habe.

. . .]. τοῦ τηλικούτου
. . π]ολὺ προσηκούσης
. . .]ς εἰ μὴ οὗτοι παρε-
. . . ἐ]ν συμβουλείῳ
. . . ε]κάθισεν. Ἐκλήθησαν
[. . . . . . . οἱ τῶν Ἀλεξανδρέων (?) πρέσ]βεις καὶ μετετάξατο
[. . . . . εἰς αὔ]ριον ἀκοῦσαι αὐτῶν.
[Ἔτους τρισκαιδεκάτου (?) Κλαυδίου Καίσα]ρος Σεβαστοῦ
[Γερμανικοῦ (?) Αὐτοκράτορος (?)] Παχὼν ε̄.

Col. II.

Ἡμέρα [δε]υτ[έ]ρα Παχὼ[ν ϛ̄.
Ἀκούει Κλαύδιος Καῖσα[ρ Σεβαστὸς Αὐτοκράτωρ Ἰσιδώρου]
γυμνασιάρχου πόλεως Ἀ[λεξανδρέων λόγους ποιουμένου]
κατὰ Ἀγρίππου βασιλέω[ς τῆς Χαλκίδος (?) ἐν τοῖς Λουκουλ]
λιανοῖς κήποις συνκα[λέσας συμβούλειον (?) . . . .]
συνκλητικ[ῶ]ν εἴκο[σ]ι π[έντε . . . .]
ὑπατικῶν δέκα ἕξ, πα[ρούσης Ἀγριππίνης Σεβαστῆς μετὰ]
τῶν ματρωνῶν. Εἰς. [. . .
Ἰσιδώρου Ἰσίδωρ[ο]ς ἐν . . . [. . .
κύριέ μου Καῖσαρ, τῶν . . . [. . .
ἀκοῦσαί μου τὰ πονοῦν[τα . . .
ὅ, αὐτοκράτωρ, μερίζω σο[. . .
ἡμέραν συνεπένευ[σας . . .
καθήμενοι [π]άντες σ[. . .
εἰδότες, ὁποῖό[ς ἐσ]τιν ὁ [Ἀγρίππας (?)
Κλαύδιος Καῖ[σαρ . . .
κατὰ τοῦ ἐμοῦ [φίλου (?) . . .
μου δύο φιλ[. . .
Θέωνα ἐξηγη[τὴν . . .

I 20 vielleicht war diese Zeile als Schlusslinie nach rechts eingerückt. — II 8 hinter *ματρωνῶν* scheint ein Spatium zu sein. Es könnte vielleicht auch etwas weggewischt sein.

Versuchen wir, ob aus diesem kleinen Bruchstück eines ursprünglich wohl recht umfangreichen Schriftstückes sich für die Geschichte etwas gewinnen lässt. Die Situation in Columne II ist nach meiner Auffassung folgende: Der Schauplatz der Handlung ist Rom, im genaueren der Monte Pincio. Dort oben in den unvergleichlichen Gärten, die einst Lucullus angelegt, sitzen

Kaiser Claudius und seine Gemahlin Agrippina, von einer distinguirten Gesellschaft umgeben. Vor ihnen steht eine Gesandtschaft der alexandrinischen Antisemiten, um durch den Mund ihres Führers, des alexandrinischen Gymnasiarchen Isidoros, Klage zu erheben gegen den kaiserlichen Freund, den König Herodes Agrippa. Die Ergänzungen, die zu dieser Auffassung führten, bedürfen einer ausführlicheren Begründung.

Um zunächst die Zeit genauer zu bestimmen, wollen wir von Agrippa ausgehen. Der Text sagt *κατὰ Ἀγρίππου βασιλέως*. Da *βασιλέως* nachgestellt ist, halte ich die Annahme für geboten, dass eine genauere Bestimmung hinzugefügt war. Ich ergänze *τῆς Χαλκίδος* und entscheide mich damit für die Deutung auf Agrippa II. Auf den ersten Blick erscheint es zwar näherliegend, an Agrippa I zu denken, der ja unter Claudius von 41—44 König von Judaea war, denn zwischen ihm und den Alexandrinern sind uns allerlei Beziehungen bekannt. Andererseits kann aber jedenfalls auch an seinen Sohn Agrippa II gedacht werden, denn auch dieser erhielt von Claudius ein Königthum (etwa im Jahre 50 n. Chr.), wenn auch nicht das über Judaea, so doch über die kleine Herrschaft von Chalkis am Libanon, deren Thron durch den Tod seines Oheims Herodes erledigt war. Dies hat er nach Iosephus *ant.* XX 138 vier Jahre besessen, also bis zum Jahre 53, wo er statt dessen die Tetrarchie des Philippos und des Lysanias erhielt.[1] Die Ergänzung *τῆς Χαλκίδος* würde an unserer Stelle die nach Z. 2, 3 und 7 zu berechnende Lücke[2] gut füllen. Damit wäre das Datum des Her-

1) Vgl. Schürer, Gesch. d. jüd. Volks I S. 492.

2) Leider führt der Kaisername hier nicht zu einer sicheren Ergänzung, dass, wie II 2 zeigt, nicht vollständig gegeben ist. Der vollständige Name lautet: *Τιβέριος Κλαύδιος Καῖσαρ Σεβαστὸς Γερμανικὸς Αὐτοκράτωρ* (vgl. BGU XII S. 369; ebenso auch fast regelmässig sogar in den kurzen Ostrakatexten). In II 2 fehlt also sicher *Τιβέριος*, und da wir es auf alle Fälle mit einer gekürzten Nomenclatur zu thun haben, kann man schwanken, ob nicht auch *Γερμανικός* oder *Αὐτοκράτωρ* gefehlt habe. Da nun nach den Ostraka bei einer Kürzung *Γερμανικός* wegfällt (so in Nr. 1038 meiner Sammlung), habe ich dasselbe für unsere Stelle vorgeschlagen. Natürlich bleibt es rein hypothetisch, und man könnte auch an *Γερμανικὸς Αὐτοκράτωρ* statt *Αὐτοκράτωρ Ἰσιδώρου* denken. Will man gar *Γερμανικὸς Αὐτοκράτωρ Ἰσιδώρου* setzen, so werden dadurch auch meine Ergänzungen der anderen Zeilen unvollständig. Zur Sicherheit lässt sich leider nicht kommen. Das im Text Gegebene erscheint mir jedoch nicht unwahrscheinlich, wenn man alles zusammen betrachtet. Aehnliche Unsicherheit herrscht aus denselben Gründen in I 19/20.

ganges genauer auf die Jahre 50—53 begrenzt. Für die Beziehung auf Agrippa II spricht nun aber zunächst die Erwähnung der Lucullischen Gärten. Die Ergänzung *Λουκουλ]λιανοῖς κήποις* scheint mir unanfechtbar. Wenigstens wüsste ich nicht, welch anderer der grossen horti Roms hier ergänzt werden könnte. Dieser Lucullische Garten befand sich nach Tacitus *ann.* XI 1 noch im Jahre 47 im Privatbesitz, in den Händen des unglücklichen Valerius Asiaticus, den Messalina bald darauf beseitigte, um eben in den Besitz dieses Gartens zu kommen. So wurde der Garten kaiserlich erst etwa 47/8. Vgl. Plutarch, *Luc.* 39: *οἱ Λουκουλλιανοὶ κῆποι τῶν βασιλικῶν ἐν τοῖς πολυτελεστάτοις ἀριθμοῦνται.* Unser Text setzt nun aber nothwendig voraus, dass der Garten damals kaiserlich war. Damit ist Agrippa I ausgeschlossen, da dieser schon im Jahre 44 gestorben war. Die Betrachtungen, die sich an *τῶν ματρωνῶν* in Z. 8 anschliessen, werden dies Resultat bestätigen. Auch die Datirung in I 19 scheint dafür zu sprechen. Vorausgesetzt nämlich, was sehr wahrscheinlich ist, dass Columne I ungefähr ebenso breit wie Columne II war, also auf ca. 45 Buchstaben anzusetzen ist, so sind vor dem Kaisernamen gegen 20 Buchstaben zu ergänzen. Dieser Forderung würde nur *ἔτους τρισκαιδεκάτου* oder aber *∟τεσσαρεσκαιδεκάτου* entsprechen, während die kleineren Zahlen ausgeschlossen sind. Da wir oben durch *Χαλκίδος* die genauere Begrenzung auf 50—53 wahrscheinlich zu machen suchten, können wir nur die erstere Ergänzung acceptiren, und danach wären dann die Gesandtschaften am 30. April und 1. Mai des 13. Jahres des Claudius, d. i. des Jahres 53 n. Chr. empfangen worden. Allerdings sind die Voraussetzungen, die zu diesem Resultate führen, zum Theil recht unsicher, wie oben ausgeführt worden ist.

Bei der Erklärung des Einzelnen gehen wir von Col. II aus, die uns verständlicher ist. Sie enthält zunächst das Praescript des Protocolles eines neuen Verhandlungstages. Voran steht das Datum: *Ἡμέρα [δε]υτ[έ]ρα, Παχὼ[ν ϛ*. Meine Ergänzung ϛ beruht darauf, dass am Schluss von Col. I, die einen Bericht über den 5. Pachon enthält (Z. 20), der kaiserliche Entschluss mitgetheilt wird, die Gesandtschaft am nächsten Tage (*αὔ]ριον*) zu empfangen. Der Tag wird als der zweite bezeichnet, d. h. als zweiter Empfangstag. Wir werden nachher sehen, dass Tags zuvor nach Col. I die jüdische Gesandtschaft empfangen war, und da auch über diesen

Empfang unser Protocoll berichtet, so war der 5. Pachon jedenfalls die πρώτη ἡμέρα. Es ist bemerkenswerth, dass durch diese fortlaufende Numerirung die Action der Juden und der Antisemiten als etwas Einheitliches hingestellt wird. Wir kommen unten darauf zurück.

Den Namen des Klägers, Isidoros, in Z. 2, ergänze ich nach Z. 9. Seinen Titel nennt uns Z. 3: *γυμνασιάρχου πόλεως Ἀ[λεξανδρέων*. Ich glaube, diese Ergänzung ist mehr als wahrscheinlich. In Aegypten ist die Stadt sicherlich zu suchen. Sein Name Isidoros zwar, der ja ursprünglich durchaus nach Aegypten gehört — ist er doch eine griechische Uebersetzung des einheimischen Namens *Πετεῆσις* — ist in jener Zeit wie die Isis selbst über die ganze Welt verbreitet und darf daher als Argument nicht angewendet werden. Aber nach Aegypten hin weist der Fundort des Fragmentes[1]), und vor allem der ägyptische Monatsname *Παχών*; auch die Zählung nach den Regierungsjahren passt zu dieser Annahme. Man könnte statt *πόλεως Ἀλεξανδρέων* vielleicht *Ἀλεξανδρείας* oder aber *τῆς τῶν Ἀλεξανδρέων πόλεως* erwarten, doch nothwendig ist es nicht. An eine andere ägyptische Stadt zu denken, etwa *πόλεως Ἀ[ρσινοϊτῶν* ist mir wenig wahrscheinlich. Was sollte wohl der Gymnasiarch von Arsinoë mit dem König Agrippa II zu schaffen haben? Jedenfalls wird es uns nicht so schwer, trotz des völligen Schweigens unserer Quellen über die innere Geschichte Alexandriens in jener Zeit, uns einen Streitfall zwischen den hellenischen Alexandrinern und dem König von Chalkis vorzustellen.

Sein Vater Agrippa I hatte sich mehrfach in Alexandrien aufgehalten. Bekannt ist, dass dieser leichtsinnige Verschwender, der an chronischen Schulden litt, im Jahre 36 n. Chr., nachdem er seinen Gläubigern entwischt war, in Alexandrien seinen Glaubensgenossen, den Alabarchen Alexander (den Bruder Philons) um einen bedeutenden Vorschuss angegangen, aber nur durch die Bürgschaft seiner Frau die Anleihe erzielt hatte.[2]) Bekannt ist auch aus der

---

1) Sicher ist nur, dass der Papyrus aus Aegypten stammt. Genaueres ist über seinen Fundort nicht zu ermitteln.

2) Ioseph. *ant.* XVIII 159 f. Philon *ad Flacc.* § 5. Bezeichnend für die Art des Iosephus ist, dass er ausführlichst hier von den Tugenden der edlen Gattin spricht, die den (edlen) Alexander zu der Hilfe veranlasst hätten, während er das Hauptmotiv dieses antiken Rothschild nur beiläufig erwähnt: *ὑπισχνεῖτο*, d. h. ‚sie verbürgte sich für die Rückzahlung‘.

Schrift des Juden Philon *ad Flaccum*, dass im Jahre 38 das Auftreten desselben Agrippa I in Alexandrien das Signal zum Ausbruch der grossen Judenhetze gegeben hat. Freilich, wer den Charakter dieser jüdischen Tendenzschrift nicht aus den Augen lässt, wird von vornherein gelinde Zweifel hegen, ob jener Mensch damals wirklich die harmlose und unschuldige Rolle gespielt hat, die sein Glaubensgenosse Philon mit ängstlicher Sorge auszumalen sich bemüht.[1] So lange wir darauf angewiesen sind, die Geschichte dieses alexandrinischen Aufruhrs lediglich aus jüdischen Berichten wie Philon und Josephus zu schöpfen, werden wir auf die Erkenntniss der wirklichen Vorgänge verzichten müssen. Aber selbst wenn Agrippa damals ‚*μετὰ τοσαύτης αἰδοῦς*‘ aufgetreten wäre und an dem Ausbruch des alten Hasses keinerlei Schuld gehabt hätte, was ein Anderer glauben mag, so ist doch so viel sicher, was bisher nicht genügend hervorgehoben zu sein scheint, dass er zum mindesten, nachdem der Aufruhr einmal im Gange war, in diesen inneren Conflict Alexandriens eingegriffen hat und von den Juden der Stadt als ihr Patron betrachtet worden ist. Das folgt meines Erachtens aus der Thatsache, dass die alexandrinischen Juden die Ergebenheitsadresse an Kaiser Gaius, die Flaccus ihnen unterschlagen hatte, eben dem Agrippa I zur Weiterbeförderung

1) Philon *ad Flacc.* § 5 II 521 M. Da nicht abzuleugnen war, dass das Auftreten des Agrippa den Anlass zu den Unruhen gegeben hatte, musste es im jüdischen Interesse liegen, womöglich nachzuweisen, dass er ganz gegen seinen Willen nach Alexandrien gekommen sei. Das versucht denn auch Philon mit allen Kräften. Nur auf die dringenden Vorstellungen des Kaisers Gaius hin wählt (nach ihm) Agrippa die Route über Alexandrien — *πειθαρχεῖ ὡς δεσπότῃ*. Vgl. *leg. ad Caium* § 28: *ἐκ τύχης γὰρ ἐπεδήμησε.* Philon lässt ihn bei Nacht und Nebel landen, in der Absicht, womöglich Niemandem in der Stadt zu begegnen. Irgend ein vernünftiger Grund für diese Heimlichkeit lässt sich nicht finden — er hätte denn eine Begegnung mit seinem Gläubiger scheuen müssen. Nach wenigen Zeilen ist dies Motiv denn auch vergessen, und wir errathen aus gelegentlichen Andeutungen, die ihm entschlüpfen, dass Agrippa sich ganz munter in der Oeffentlichkeit gezeigt hat, sogar im vollen Ornat und von seiner aufgeputzten Leibwache umgeben, auch mit dem Statthalter öffentlich verkehrt hat. Aus diesem allen gewinne ich den Eindruck, dass gerade das protzige Auftreten dieses jüdischen Bonvivants die hellenische Bevölkerung angewidert und die bekannten beklagenswerthen Demonstrationen provocirt hat.

überwiesen, der sie dann auch dem Kaiser einsandte. Vgl. Philon *ad Flacc.* § 12 M II 532 und § 28 II 572. Agrippa I hat also, wie aus diesen Stellen hervorgeht, auch später, während und nach der Judenhetze, mit den alexandrinischen Juden in Beziehungen gestanden und hat sich sogar zu ihrem Geschäftsträger am kaiserlichen Hofe hergegeben. Es lassen sich aus Josephus noch einige weitere Anhaltspunkte für diese Beziehungen erweisen. Als nach dem Tode des Gaius neue Unruhen in Alexandrien ausbrachen, diesmal durch den Uebermuth der Juden, wie Josephus selbst zugeben muss, erlässt Claudius ein Edict, durch das er den Juden alle Privilegien erneuert. Von diesem Edict sagt Josephus *ant.* XIX 279: *πέμπει — διάγραμμα παρακεκληκότων αὐτὸν Ἀγρίππου καὶ Ἡρώδου τῶν βασιλέων εἴς τε τὴν Ἀλεξάνδρειαν καὶ Συρίαν.* Wenn Claudius auch nicht in diesem, sondern nur in dem allgemeinen Toleranzedict den Rath des Agrippa ausdrücklich erwähnt, so ist doch aus den angeführten Worten ersichtlich und auch durch die Rolle, die Agrippa damals in Rom spielte, erklärlich, dass Agrippa den Claudius auch zu diesem ersten Edict angeregt hat, das den alexandrinischen Juden alle ihre Vorrechte wiedergab. Agrippa spielte also unter Claudius die Rolle des Vertreters der alexandrinischen Judenschaft fort, die er unter Gaius begonnen hatte. — Noch auf eine Stelle möchte ich in diesem Zusammenhang hinweisen. In dem Erlass des Petronius an die Doriten, gleichfalls aus der ersten Zeit des Claudius, sagt er zum Schluss (Jos. *ant.* XIX 310), er lege auch die Edicte des Augustus bei, die in Alexandrien publicirt seien, *ἅπερ εἰ καὶ γνώριμα πᾶσιν εἶναι δοκεῖ, τότε καὶ ἐπὶ τοῦ βήματος ἀνέγνω ὁ τιμιώτατός μοι βασιλεὺς Ἀγρίππας δικαιολογησάμενας περὶ τοῦ μὴ δεῖν αὐτοὺς ἀφαιρεθῆναι τῆς τοῦ Σεβαστοῦ δωρεᾶς.* Danach hat Agrippa früher einmal (*τότε*) die betreffenden Edicte des Augustus zum Schutze der alexandrinischen Juden öffentlich, von der Rednerbühne herab verlesen, offenbar in Alexandrien. Leider wird nicht gesagt, wann dies geschehen ist. Da wir von weiteren Besuchen des Agrippa in Alexandrien ausser den oben erwähnten nichts wissen, die Vorlesung aber offenbar zu einer Zeit stattfand, in der diese Rechte der Juden gefährdet waren, so liegt die Vermuthung sehr nahe, dass sie in die Zeit des Aufruhrs vom Jahre 38 gehört. Dass Philon davon nichts sagt, ist selbstverständlich. Specialkenner der jüdischen Diaspora mögen noch weitere Beziehungen finden.

Wenn wir nun aus dem Berliner Papyrus ersehen, dass die antisemitischen Alexandriner eine Gesandtschaft an Kaiser Claudius schickten, um Klage zu erheben gegen Agrippa II, so liegt der Gedanke nicht fern, dass der Sohn in Alexandrien die Rolle des Vaters aufgenommen und als Vertrauensmann der alexandrinischen Juden ihre Geschäfte in Rom geführt habe. Leider bieten die dürftigen Ueberreste des Papyrus keinen Anhalt zur Beantwortung der Frage, welche specielle Veranlassung für die Entsendung der Gesandtschaft vorgelegen hat. Dass die Hellenen Alexandriens nicht gewillt waren, sich derartige Einmischungen eines fremden Potentaten in ihre städtischen Angelegenheiten gefallen zu lassen, ist begreiflich genug, und bedenkt man, dass Agrippa II wie sein Vater zu den intimsten Freunden des Kaisers gehörte, so hat ihr Vorgehen gegen ihn entschieden etwas Imponirendes. Andererseits spricht es für die Achtung, die man, wenigstens in der Provinz, vor der Unparteilichkeit und Gerechtigkeit des Claudius hatte, dass man es nicht für aussichtslos hielt, den besten Freund des Kaisers bei ihm selbst zu verklagen. Eine Zeit, in der ein solches Vertrauensverhältniss zwischen dem Kaiser und dem freien Bürgerthum besteht, gehört noch nicht zu den gesunkensten.

In Z. 5 f. wird die Umgebung des Kaisers genauer bezeichnet. Er hat offenbar ein *συμβούλειον*, also ein Consilium zusammengerufen (vgl. I 15 *ἐν συμβουλείῳ*). Dies Wort begegnet auch in dem Edict des L. Valerius Proculus (BU Nr. 288) in demselben Sinne von Consilium, nur ist hier das Consil des Statthalters damit bezeichnet.[1]) Die Theilnehmer werden in unserer Urkunde nicht, wie es sonst vielfach geschieht, mit Namen, sondern nur nach den Rangclassen aufgeführt. Soweit der Text erhalten ist, spricht er von 25 Senatoren und (darunter) 16 Consularen. Diese Versammlung ist offenbar nicht ein feststehender Staatsrath, sondern ein ad hoc zusammengetretenes Consil von ‚Freunden‘ des Kaisers, wie es in dieser älteren Zeit öfter begegnet.[2])

1) Vgl. SC de Oropiis (Bruns *font.*[6] 173) *ἐν συμβουλίῳ παρῆσαν* und öfter. — Ich bemerke übrigens, dass das in Berlin befindliche Edict des L. Valerius Proculus eine aus seinem Bureau stammende Originalurkunde ist. Die Unterschrift *Προτεθήτωι* (= *proponatur*) zeigt eine andere Hand als der Text der Urkunde, ist also vom Praefecten selbst mit eigener Hand geschrieben. Bekanntlich war dies die Art, derartige Urkunden zu unterzeichnen. Vgl. Bruns, Ueber die Unterschrift. d. Rechtsurk.

2) Mommsen, Staatsr. II[3] 903 A. 4.

Was der Versammlung ihr ganz besonderes Interesse verleiht, ist die Gegenwart der Kaiserin Agrippina. Ich halte die Einsetzung ihres Namens in die Lücke von Z. 7 für nothwendig, da die Erwähnung der Matronen in Z. 8 auf keine andere Weise ihre Erklärung finden wird. Zur Rechtfertigung dieser Manchem vielleicht etwas kühn erscheinenden Ergänzung verweise ich auf Tacitus *ann.* XII 37 und Dio Cass. LX 33, 7. Tacitus sagt (unter dem Jahre 50), nachdem er das Erscheinen des Caratacus vor dem Richterstuhl des Claudius erzählt hat: *Atque illi vinclis exsoluti Agrippinam quoque haud procul alio suggestu conspicuam isdem quibus principem laudibus gratibusque venerati sunt. Novum sane et moribus veterum insolitum, feminam signis Romanis praesidere: ipsa semet parti a maioribus suis imperii sociam ferebat.* Und Dio sagt: *ἡ δὲ Ἀγριππῖνα καὶ δημοσίᾳ πολλάκις αὐτῷ καὶ χρηματίζοντι καὶ πρεσβείας ἀκροωμένῳ παρῆν ἐπὶ βήματος ἰδίου καθημένη.* Eine schönere Illustration zu diesen Worten der Classiker kann man sich nicht denken als den Bericht unseres Actenstückes. Ich habe der Agrippina den Titel *Σεβαστὴ* (Augusta) gegeben, den sie im Jahre 50 empfangen hatte. Dadurch erhält diese Zeile fast genau so viele Buchstaben wie 2, 3 und 4. Durch die Erwähnung der Agrippina wird mithin unsere obige Ausführung über das Datum der Verhandlung bestätigt. Agrippa I ist auch hierdurch ausgeschlossen.

Hinter *ματρωνῶν* in Z. 8 scheint ein kleines Spatium freigelassen zu sein. Hier ist offenbar das Kopfstück des Sitzungsberichtes zu Ende. Mit *Εἰς*[beginnt nun der Bericht über die Verhandlung selbst. Leider ist wenig davon verständlich. Man sieht nur, Isidoros und der Kaiser reden abwechselnd. In Z. 10—15 scheint die Einführungsrede des Isidoros zu stehen. Man könnte geneigt sein, in 12 *ὁ Αὐτοκράτωρ· Μερίζω σο*[*ι* für eine Antwort des Kaisers zu halten. Doch wird wenigstens in Z. 16 der redende Kaiser mit seinem Namen eingeführt, auch fehlt hier die Paragraphos unter der Zeile, die dort steht. Darum ziehe ich die Deutung *ὃ, αὐτοκράτωρ, μερίζω σο*[*ι* vor. *Αὐτοκράτωρ* als Anrede findet sich auch in dem Pariser Text. Mit den Worten *καθήμενοι πάντες* scheint Isidoros die Mitglieder des Consilium anzureden. Vgl. BU 288, 14 (aus der Beischrift des Edictes des L. Valerius Proculus): *κα*]*ὶ κ*[*α*]*θημένων ἐν συμβουλίῳ ἐν τῷ πραι*-[*τωρίῳ τοῦ κρατίστου ἡγ*]*εμόνος*. Von Z. 16 an folgt dann die

Rede des Kaisers Claudius. In 17 scheint er den Beklagten ausdrücklich als seinen ‚Freund‘ zu bezeichnen, und in Z. 18 mag mit den *δύο* auf Vater und Sohn Agrippa hingewiesen sein. Die letzte Zeile erwähnt den Exegeten, den bekannten städtischen Beamten Alexandriens.

Soviel über die Sitzung vom 6. Pachon. Ueber die Verhandlungen des 5. berichtet Columne I, zu der wir uns nun nachträglich wenden. Hier ist nur der Schluss des Sitzungsprotocolls erhalten. In der Hauptsache scheint in dieser Columne das Ende einer längeren Rede des Kaisers gegeben zu sein. Nur die letzten Zeilen sind davon zu trennen. Trifft meine Ergänzung von Z. 16/7 *ἐκλήθησαν* [. . . . . . . *οἱ τῶν Ἀλεξανδρέων πρέσ*]*βεις* in der Hauptsache das Richtige, so würde sich daraus ergeben, dass die vorhergehende Rede nicht an die Alexandriner, d. h. Isidoros und seine Freunde gerichtet war, sondern an Jemand anders. Ich meine, man kann nur an eine jüdische Gesandtschaft aus Alexandrien denken, die an diesem Tage vom Kaiser vorgelassen wäre. Wir hätten hier dasselbe Schauspiel, das wir z. B. aus der Philonischen *legatio ad Caium*, sowie aus jenem Gesandtschaftsbericht aus der Zeit des Trajan gewinnen, nämlich dass gleichzeitig die beiden feindlichen Bürgerparteien Gesandtschaften an den Kaiser geschickt hätten. Denn der Bericht über den Empfang einer Britannischen oder sonstigen Gesandtschaft würde wohl kaum von den Alexandrinern mit abgeschrieben worden sein, selbst wenn sie Gelegenheit dazu gehabt hätten (s. unten). Somit möchten wir annehmen, dass am 5. Pachon die Juden vorgelassen wurden, dass am Schluss dann die hellenischen Gesandten herangerufen und ihnen mitgetheilt wurde, dass sie am nächsten Tage (*αὔριον*) zur Audienz vorgelassen würden. Aus dem *μετετάξατο* möchte man den Schluss ziehen, dass Claudius ursprünglich auch die Hellenen an diesem Tage nach den Juden hatte hören wollen, dass er es nun aber vorzog, den Empfang auf den nächsten Tag zu verschieben.

Betrachten wir die Ueberreste der Kaiserrede, so bereitet uns Z. 1 eine besondere Ueberraschung. Da steht klar und deutlich das Wort *Ταρκύνιος*, also Tarquinius, geschrieben. An irgend einen Mann dieses Namens zu denken, der etwa in jenen Streitigkeiten eine Rolle gespielt hätte, ist durch die bekannte Thatsache ausgeschlossen, dass seit der Königszeit dieser Name im römischen Staate verflucht war und nicht begegnet. Also kann nur von einem

der beiden römischen Könige, die diesen Namen führen, die Rede sein. Aber wie kommt der Tarquinier in die Rede des Kaisers Claudius an die jüdischen Gesandten? Ich denke, mit derselben Logik, wie in seiner berühmten Rede an die Gallier, die uns durch die Broncetafel von Lyon sowie die Verarbeitung bei Tacitus (*ann.* XI 24) bekannt ist. Dem Manne, der 20 Bücher etruskischer Geschichte geschrieben hatte, wurde es offenbar sauer, seine Kenntnisse bei sich zu behalten, und so sehen wir ihn gegenüber den Juden wie den Galliern seine Weisheit auskramen. Der ‚gelehrte Verkehrte auf dem römischen Thron', wie Mommsen ihn so unübertrefflich genannt hat, steht leibhaftig vor uns! Auch die nächsten Zeilen mögen noch diesen Erinnerungen an die alten Zeiten gewidmet sein. *Ποιήσεις* in Z. 4 wird wohl als Plural von *ποίησις* im Sinne von ‚Dichtung' zu fassen sein. Veilleicht findet auch die schwierige Z. 8 von dieser Seite ihre Erklärung. Da steht ein merkwürdiger Eigenname: *Ἀουϊόλαος*. Man könnte dies für eine Verschreibung für Avillius halten und an den Avillius Flaccus, den Bedrücker der Juden unter Tiberius, denken. Doch im Anschluss an Tarquinius liegt eine andere Vermuthung nicht fern: Plutarch (*Rom.* 14) nennt einen *Ἀουίλλιος* als Sohn des Romulus. Sollte Claudius vielleicht von diesem hier etwas zu erzählen gewusst haben? Raritäten waren ja seine Sache, wie schon die Tafel von Lyon zeigt. Vielleicht boten ihm seine Quellen diese eigenartige Form Aviolaus. Wie dem auch sei, jedenfalls fügt das Berliner Fragment einen nicht uninteressanten Zug in das Bild dieses merkwürdigen Menschen, denn was wir bisher für einen einmaligen Einfall hielten, erscheint nun als Symptom einer festsitzenden Schrulle.

Zum Schluss möchte ich noch kurz die schwierige Frage streifen, wie denn formell die Berliner Urkunde aufzufassen ist. Hervorstechend ist der amtliche, officielle Ton, in dem unser Text gehalten ist. Das Praescript giebt, nach dem Datum, einen Bericht über die anwesenden Personen und den Ort der Verhandlung, und zwar im Praesens: *Ἀκούει Κλαύδιος*. Darauf folgt das Verhandlungsprotocoll, mit (natürlich verkürzter) Wiedergabe der gehaltenen Reden (in directer Form). Col. I lehrt weiter, dass nach den Reden eventuell geschäftliche Mitteilungen über Terminansetzung u. dgl. folgten, übrigens im Aorist, worauf ein genaues Datum von Jahr und Tag den Abschluss machte. Darüber kann wohl kein Zweifel

bestehen, dass der uns vorliegende Text aus einem Gesandtschaftsbericht stammt (vgl. ἡμέρα δευτέρα), sei es aus dem des jüdischen oder des antisemitischen Gesandtschaftsführers, und zwar ist der Bericht formell offenbar nach dem Muster der Tagebücher oder ὑπομνηματισμοί abgefasst (vgl. darüber meine Ausführungen im Philologus LIII S. 80 ff.). Man könnte wohl auch sagen, der Text sei ein Auszug eben aus den ὑπομνηματισμοί, die der betreffende Gesandte führen musste. Eine schwierige Frage ist aber, ob dieser Gesandte Gehörtes und Erlebtes selbständig zu diesem Berichte zusammengefasst hat, oder ob er auf eine schriftliche Vorlage zurückgegangen ist. Quelle hierfür könnten ihm nur die lateinischen Commentarii oder Ephemeriden, das Regierungsjournal des Kaisers Claudius, gewesen sein (vgl. Philol. a. O. S. 116), die, abgesehen von dem alexandrinischen Datum, nicht viel anders ausgesehen haben werden als das, was wir vor uns haben. Die Möglichkeit, dass der Gesandtschaftsführer aus diesen Commentarii geschöpft habe, wird, denke ich, zuzugeben sein, und ich möchte einige Punkte hervorheben, die vielleicht für ein lateinisches Original sprechen könnten. Zunächst sei auf die Herübernahme des lateinischen *matrona* in Z. 8 in diesem Zusammenhang hingewiesen. Ich habe ferner das Gefühl, dass auch die Anwendung der Praesens (ἀκούει), das an das *dicit* (in griechischen Uebersetzungen λέγει) der Edicte erinnert, für eine lateinische Vorlage passen würde. Die griechischen Tagebücher, soweit wir sie kennen, berichteten regelmässig im Aorist (εἶπεν, ἐσχόλασεν u. s. w. Philol. a. O.). Vor Allem aber möchte ich hervorheben, dass unser Text sowohl über den Empfang der jüdischen wie der antisemitischen Gesandtschaft berichtet, und wie es scheint, mit derselben Ausführlichkeit (vgl. ἡμέρα δευτέρα). Ist nun anzunehmen, dass der jüdische Gesandtschaftsführer bei Empfang der hellenischen Partei und umgekehrt der hellenische bei dem der jüdischen, zugegen gewesen sei und Gelegenheit gehabt habe sich Aufzeichnungen zu machen? Dieser Annahme dürften berechtigte Zweifel entgegenstehen (vgl. auch I 16: ἐκλήθησαν — οἱ πρέσβεις), und somit würden wir allerdings auf eine solche Vorlage, wie jene Commentarii, geführt werden. Das alexandrinische Datum kann kaum als Gegengrund angeführt werden, denn es kann von dem alexandrinischen Gesandten statt der römischen Kalenderangaben seiner Vorlage eingesetzt sein, da er ja für ein alexandrinisches Publicum schrieb.

Ich halte somit die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, dass unser Bericht nach einer lateinischen Vorlage gearbeitet ist. Doch diese Fragen müssten in weiterem Umfange, als es mir zur Zeit möglich ist, aufgenommen werden, um festere Resultate zu ergeben. — Auf das Problem, wie sich das Protocoll aus Trajanischer Zeit, das uns in P und B vorliegt, zu diesen Fragen verhält, will ich nur kurz hinweisen, ohne eine sichere Lösung zu wagen. Nur Eines steht fest: das Wort *κωστωδία*, also die Transcription des lateinischen *custodia*, das in P II 8 in der Rede der Juden begegnet, könnte jedenfalls keine einleuchtendere Erklärung finden als durch die Annahme, dass auch dieses Document auf Grund eines lateinischen Originales gearbeitet sei. Unter dieser Annahme könnte man versucht sein, die oben hervorgehobenen Differenzen von P und B dadurch zu erklären, dass Beide selbständige Uebertragungen desselben lateinischen Originals darstellten, etwa von jüdischer und antijüdischer Seite angefertigt. Für diese Annahme würden z. B. Differenzen sprechen wie *κυρίους* in P III 10 gegen *ἰδίους* in B 14. Im Lateinischen mag *ad suos* gestanden haben. Andererseits bliebe auch die andere Möglichkeit bestehen, dass B und P selbständige Redactionen eines griechischen Urtextes wären, den wir uns als Bearbeitung des lateinischen Originals zu denken hätten. Freilich, auch hier bleibt wie bei dem andern Document die nächstliegende Annahme offen, dass dieser Urtext der selbständig und ohne lateinische Vorlage gearbeitete Bericht des Gesandten gewesen sei.

Hoffen wir, dass dieser neue Litteraturzweig, der uns durch die obigen Texte bekannt geworden ist, diese jüdischen und antijüdischen Gesandtschaftsberichte, die sich durch Jahrhunderte in Alexandrien in lebendiger Tradition erhalten haben, durch weitere Funde uns klarer und anschaulicher werden. Einstweilen werden wir über Hypothesen nicht hinauskommen.

Breslau. ULRICH WILCKEN.

ZUR KUNSTGESCHICHTE DES PLINIUS.

I.

Die folgenden Untersuchungen erheben nicht den Anspruch, in einer vielerörterten Frage etwas wesentlich Neues zu bieten, sondern wollen ältere Ansichten darüber ergänzen und berichtigen. Die Behandlung der römischen, insbesondere historischen Quellen des älteren Plinius hat mich veranlasst, auch den Problemen, welche seine Kunstgeschichte bietet, näher zu treten. Denn es ist schliesslich doch nicht das Wichtigste, ein paar Beweise mehr dafür zu erbringen, dass seine meisten Kenntnisse ihm durch Varro vermittelt sind, sondern es handelt sich darum, die kunstgeschichtliche Tradition der Griechen auf ihre ursprünglichen Bestandtheile zurückzuführen, ähnlich wie es mit der litterarhistorischen geschieht.

Das grösste Verdienst hat sich hier wohl Otto Jahn erworben. In seiner trefflichen Abhandlung über die Kunsturtheile bei Plinius (Ber. d. sächs. Gesellschaft 1850 S. 105) hat er mit feinem Gefühl den allgemeinen Charakter mehrerer ursprünglicher Quellen aufgedeckt. Ich knüpfe an seinen Nachweis an, dass bei den grossen Meistern der Erzplastik eine zusammenhängende Entwicklungsgeschichte ihrer Kunst sich deutlich heraushebt. Einen ganz ähnlichen Gedankenzusammenhang finde ich mit Hülfe des Inhaltsverzeichnisses in den vorhergehenden Theilen des XXXIV. Buches. Jedem Titel des Index entspricht genau eine Bemerkung im Text; eine Reihe solcher Bemerkungen ergeben eine zusammenhängende Darstellung, die aber in der mannigfachsten Weise durch Nachrichten über römische Dinge durchbrochen wird. Ich stelle im Folgenden unter Uebergehung alles Römischen die Bruchstücke mit den Ueberschriften zusammen. Dass der Abschnitt über das korinthische Erz nicht dazu gehört, bedarf keines Beweises.

Genera aeris — quae Deliaca

XXXIV 9. *Antiquissima aeris gloria Deliaco fuit mercatuus in Delo celebrante toto orbe et ideo cura officinis.*

quae Aeginetica.

§ 10. *proxima laus Aeginetico fuit. insula et ipsa est, nec quod ibi gigneretur, sed officinarum temperatura nobilitata . . . . illo aere Myron usus est, hoc Polycletus, aequales atque condiscipuli, sed aemulatio et in materia fuit.*

Die Worte *insula et ipsa est* und *sed aemulatio . . . . . fuit* sind anscheinend Eigenthum des Plinius. Im Folgenden bringe ich den Satz über die Triclinien dem Index zu Liebe aus § 9 nachträglich; im Text ist er an die Erwähnung von Delos angeschlossen.

de tricliniis aereis.

§ 9. *tricliniorum pedibus fulcrisque ibi prima aeris nobilitas, pervenit deinde et ad deum simulacra effigiemque hominum et aliorum animalium.*

de candelabris.

§ 11. *privatim Aegina candelabrorum superficiem dumtaxat elaboravit, sicut Tarentum scapos. in his ergo iuncta commendatio officinarum est.*

de templorum ornamentis ex aere.

§ 13. *prisci limina etiam ac valvas in templis ex aere factitavere.*

§ 14. *ex aere factitavere et cortinas tripodum nomine Delphicas, quoniam donis maxime Apollini Delphico dicabantur, placuere et lychnuchi pensiles in delubris aut arborum mala ferentium modo lucentes.*

de origine statuarum et honore.

§ 15. *transiit deinde ars vulgo ubique ad effigies deorum. transit et a diis ad hominum statuas multis modis.*

§ 16. *effigies hominum non solebant exprimi nisi aliqua inlustri causa perpetuitatem merentium, primo sacrorum certaminum victoria maximeque Olympiae, ubi omnium qui vicissent statuas dicari mos erat, eorum vero qui ter ibi superavissent ex membris ipsorum similitudine expressa, quas iconicas vocant.*

Der nächste Abschnitt ist stark mit eigenen Zuthaten des Plinius versetzt. Man möge in Gedanken *togatae effigies* durch einen allgemeineren Ausdruck für ‚bekleidete Statuen', wie *palliatae,* ersetzen und bei den Bemerkungen über nackte und gepanzerte Kriegerfiguren und über die Reiterstandbilder von der Beziehung auf Rom absehen.

statuarum genera et figurae.

§ 18. *Togatae effigies antiquitus ita dicabantur. placuere et nudae tenentes hastam ab epheborum e gymnasiis exemplaribus, quas*

Achilleas vocant. Graeca res nihil velare, at contra Romana ac militares thoraces addere.

§ 19. *equestres utique statuae Romanam celebrationem habent orto sine dubio a Graecis exemplo, sed illi celetas tantum dicabant in sacris victores, postea vero et qui bigis vel quadrigis vicissent.*

Die Zurückführung der römischen Notizen, welche diese in sich abgeschlossene Darstellung unterbrechen, auf ihre annalistischen und antiquarischen Quellen werde ich an anderer Stelle versuchen; hier bemerke ich nur, dass wir es keineswegs mit einer von Plinius oder etwa Varro aufgestellten Disposition zu thun haben, denn der Autor bemüht sich ersichtlich, für die einzelnen Sätze Belege und Beispiele zu bringen, aber vergeblich; er widerspricht ihnen vielmehr. So ist in § 13 von ehernen Schwellen und Thürflügeln alter Tempel die Rede, Plinius führt statt Beispielen dafür eherne Säulenkapitelle und Tempeldächer an, noch dazu aus ziemlich später Zeit, und nur am Schluss erzbeschlagene Thüren in einem Privathause. Zweimal (§ 10 und 15) wird der Fortschritt der Kunst von der Bildung der Götter zu der von Menschen betont; dazu führt er § 15 als ältestes Götterbild in Rom das 269/485 aus dem Peculium des Sp. Cassius errichtete an, während § 21 f., 29 über ein Dutzend Statuen von Menschen aus der Königszeit und den ersten Jahren der Republik genannt sind. Wenn dann in ganz anderem Zusammenhang § 33 dennoch ein Erzbild des Hercules, das Evander und eines des Ianus, das Numa geweiht haben soll, erwähnt wird, so zeigt sich darin noch klarer, wie gedankenlos der Autor war und wie fremd er jener entwicklungsgeschichtlichen Darstellung gegenüberstand.

Die Aehnlichkeit, welche diese in ihrer ganzen Tendenz und in den einzelnen Ausführungen mit der von Jahn (a. O. 128 ff., vgl. unten) nachgewiesenen Gedankenkette hat, ist offenbar. Der Fortschritt der künstlerischen Technik von der Herstellung einfacher Geräthschaften bis zur Lösung der höchsten Aufgaben wird in derselben Weise aufgezeigt, wie die Entwicklung der Kunst der Blüthezeit. Es scheint mir aber noch eine engere Beziehung zwischen diesen beiden Gedankengängen obzuwalten. In dem bisher betrachteten ist bereits eine Theorie aufgestellt, in welcher Weise die Kunst den Kreis ihrer Stoffe allmählich erweiterte, und diese Theorie wird an den grossen Künstlern durch Aufzählung ihrer Werke bewiesen. Dieser Nachweis geht durchaus parallel neben

dem anderen her, welcher die Fortschritte der Technik bei denselben zum Ziel hat. Wenn diese Ansicht für den modernen Archäologen, der die Entwicklung der Plastik durch viel längere Zeiträume und von ganz anderen Gesichtspunkten aus rückwärts verfolgt, befremdend ist, so liegt sie dem Alterthume keineswegs fern. Lässt ja unser Autor ohnedies erst mit Phidias die Kunst des Erzgusses beginnen. Und dass er nicht das graue Alterthum, in welchem die olympischen Spiele eingeführt wurden, im Auge hat, wenn er an sie die Fortschritte der Toreutik anknüpft, sieht man z. B. daraus, dass er, was nahe genug liegt, von den Siegern in hippischen Agonen erst einzelne Reiter zu Ross, dann Zwei- und Viergespanne gebildet werden lässt (§ 16), während nach gewöhnlicher Annahme das Rennen der Viergespanne in Olympia viel älter war als das Wettreiten (Paus. V 8, 7).[1]) Von Phidias nun erwähnt er nur Götterbilder, von Polyklet Athletenstatuen, bei Myron tritt die Thierwelt in den Kreis des Darstellbaren ein. Wenn die Siegerstatuen dieser beiden lediglich allgemeine Benennungen haben, so tragen sie bei Pythagoras Individualnamen, sind also Portraits. Lysipp endlich schuf Figuren zu Ross und Wagen. Von diesem Gesichtspunkt aus erklärt sich leichter, weshalb das Hauptwerk Polyklets, die argivische Hera, fehlt[2]) oder weshalb Myron auf Polyklet folgt im Gegensatz zu der gewöhnlichen Ansicht römischer Kunstkritiker (vgl. Cic. Brut. 70. Quintil. XII 10, 7). Wir lösen jetzt alles das aus dem Zusammenhange, was wir auf Grund dieser Erwägungen dem unbekannten Autor zuweisen.

§ 49. *Minoribus simulacris signisque innumera prope artificum multitudo nobilitata est, ante omnis tamen Phidias Atheniensis Iove Olympiae facto ex ebore quidem et auro, sed et ex aere signa fecit.*

§ 54. *Phidias praeter Iovem Olympium, quem nemo aemulatur, fecit ex ebore aeque Minervam Athenis, quae est in Parthenone stans, ex aere vero . . . . . Minervam tam eximiae pulchritudinis ut formae*

1) Wenn Plinius nicht gewusst hätte, wie späte Zeiten sein Autor ansetzt, so würde er nicht den schüchternen Einwurf § 17 gemacht haben, dass die Tyrannenmörder in Athen vielleicht die ältesten Porträtstatuen wären, älter als die ikonischen Siegerstatuen.

2) Sie war allerdings chryselefantin, aber des Phidias Zeus und Parthenos sind trotz des gleichen Materials erwähnt.

cognomen acceperit.[1]) *fecit et cliduchum*[2]) . . . . *primusque artem toreuticen aperuisse atque demonstrasse merito iudicatur.*

§ 55. *Polyclitus Sicyonius Hageladae discipulus diadumenum fecit . . . . . . idem et doryphorum . . . . . . fecit et destringentem se et nudum talo incessentem . . . . . .* § 56 *hic consummasse hanc scientiam iudicatur et toreuticen sic erudisse ut Phidias aperuisse. proprium eius est uno crure ut insisterent signa excogitasse, quadrata tamen esse ea ait Varro*[3]) *et paene ad unum exemplum.*

§ 57. *Myronem Eleutheris natum Hageladae et ipsum discipulum bucula maxima nobilitavit . . . . . . fecit et canem et discobolon et Perseum et pristas* (oder *pyctas*) *et Satyrum admirantem tibias et Minervam, Delphicos pentathlos, pancratiastas . . . . . .* § 58 *primus hic multiplicasse veritatem videtur, numerosior in arte quam Polyclitus et in symmetria diligentior et ipse tamen corporum tenus curiosus animi sensus non expressisse, capillum quoque et pubem non emendatius fecisse quam rudis antiquitas instituisset.*

§ 59. *Vicit eum Pythagoras Reginus ex Italia pancratiaste Delphis posito, eodem vicit et Leontiscum* (vgl. Paus. VI 4, 3); *fecit et stadiodromon Astylon qui Olympiae ostenditur* (Paus. VI 13, 1) *et Libyn puerum tenentem tabellam eodem loco et mala ferentem nudum*[4]) . . . . . . *item Apollinem serpentemque eius sagittis configi . . . . . . hic primus nervos et venas expressit capillumque diligentius.*

(Aus § 61 f. ist nur ungefähr zu entnehmen: *Lysippus Sicyonius fecit apoxyomenon.*)

§ 63. *nobilitatur Lysippus et temulenta tibicina et canibus ac venatione . . . . . . fecit et Alexandrum Magnum multis operibus a pueritia eius orsus.*

1) Durch einen Beinamen war diese Athene, die Lemnia, wohl in der Quelle von der oder den anderen unterschieden. Die vorliegende Fassung gehört dem lateinischen Ueberarbeiter.

2) Dass *cliduchus* die Promachos ist, wird freilich stark bezweifelt. War es keine Götterfigur, so gewiss doch eine völlig bekleidete menschliche, die nach unserm Autor auch noch eine Vorstufe zu Polyklets nackten Gestalten darstellen würde. Dass die Götterbilder des Phidias überhaupt als seine eigentliche Stärke galten, zeigt Quintil. *inst. or.* XII 10, 9, vgl. Paus. VI 4, 5.

3) Hier ist die römische Mittelquelle genannt, auf welche ich jetzt nicht eingehen will.

4) Vgl. Paus. VI 13, 7. 18, 1. Brunn, Gesch. der griech. Künstler I 133.

§ 64. *idem fecit Hephaestionem Alexandri Magni amicum . . . . item Alexandri venationem quae Delphis sacrata est, Athenis satyrum . . . . fecit et quadrigas multorum generum.* § 65. *statuariae arti plurimum traditur contulisse capillum exprimendo, capita minora faciendo quam antiqui, corpora graciliora siccioraque, per quae proceritas signorum maior videretur. non habet Latinum nomen*[1]) *symmetria quam diligentissime custodit nova intactaque ratione quadratus veterum staturas permutando . . . . propriae huius videntur esse argutiae operum custoditae in minimis quoque rebus.*

Die beiden folgenden Abschnitte hier anzufügen, berechtigt uns die Thatsache, dass sie ganz in derselben Weise, wie die obigen, kritische Urtheile über das Verhältniss der betreffenden Künstler zu dem vorhergehenden Lysipp enthalten (vgl. § 56 Stellung des Polyklet zu Phidias, § 58 die Myrons zu Polyklet).

§ 66. *Filios et discipulos reliquit laudatos artifices Laippum* (oder *Daippum*), *Boedan, sed ante omnes Euthycraten, quamquam is constantiam potius imitatus patris quam elegantiam austero maluit quam iucundo placere. itaque optume expressit Herculem Delphis et Alexandrum Thespis venatorem et proelium equestre, simulacrum ipsum Trophonii ad oraculum* (bei Lebadea), *quadrigas complures, equum cum fiscinis* (richtige Lesart noch nicht gefunden?), *canes venantium.*

§ 67. *Huius porro discipulus fuit Tisicrates et ipse Sicyonius, sed Lysippi sectae propior, ut vix discernantur complura signa, ceu senex Thebanus et Demetrius rex, Peucestes Alexandri Magni servator dignus tanta gloria.*

Hierauf folgt noch § 68. *artifices, qui compositis voluminibus condidere haec, miris laudibus celebrant Telephanem Phocium ignotum alias, quoniam in Thessalia habitaverit et ibi opera eius latuerint, alioqui suffragiis ipsorum aequatur Polyclito, Myroni, Pythagorae. laudant eius Larisam et Spintharum pentathlum et Apollinem.*

Dies ist ein Zusatz aus derselben Quelle, der das Bisherige entnommen ist, oder richtiger der Abschluss der zusammenhängenden Darstellung; ein Künstler, der in der Entwicklungsgeschichte nicht richtigen Platz fand, wird am Ende hinzugefügt und mit den in ihr genannten verglichen. Dieser Satz ist zugleich massgebend für die Bestimmung des Autors, dessen Spuren wir nachgegangen sind.

1) Zusatz der römischen Bearbeitung.

Unmöglich kann man hier etwas anderes thun, als den Schluss von Robert (Archäologische Märchen 37) wiederholen: der Autor muss Xenokrates sein, der in einem Kunsturtheil über Parrhasios, das durchaus denen über die Erzgiesser entspricht, citirt wird (XXXV 68). Nicht nur hat der Autor, dem das Obige entnommen ist, die ganze archaische und jüngere attische Kunst unbeachtet gelassen und die sikyonische Schule Lysipps in das hellste Licht gestellt, sondern hat auch von dieser selbst nur auf einen seiner Schüler, weder Chares noch Eutychides, sondern Tisikrates und nur auf einen der Söhne des Meisters, Euthykrates, alles Lob gehäuft, und Schüler dieser beiden wird Xenokrates genannt (XXXIV 83). So weit geht seine Parteilichkeit für Lysipp, dass er die Löwenjagd Alexanders in Delphi für ein Werk des Lysipp allein erklärt und den Antheil, den Leochares, der Genosse des Skopas, daran hatte (Plut. Alex. 40, 2), ganz verschweigt. Der Meister hatte die in seiner Heimath blühende Bronzetechnik fortentwickelt und zur höchsten Vollendung gebracht. Er war ganz ausschliesslich Erzgiesser und tritt dadurch, wie seine ganze Schule in Gegensatz zu der jüngeren attischen Kunst, die vornehmlich in Marmor arbeitete; von ihren grössten Vertretern hat Skopas nur dieses Material verwendet, Praxiteles war nach dem Ausdruck des Plinius darin glücklicher, als in Erz. Der Kunstschriftsteller, dem das Obige entstammt und der zugleich Künstler war, hat lediglich die Erzbildnerei und die ihr verwandten Zweige der Technik behandelt, eingehend und eigenartig; in der ganzen Geschichte der Marmorsculptur findet sich nichts von ihm und von den zahlreichen Werken der jüngern attischen Richtung hat er, wie wir noch sehen werden, nichts als die Bronzestatuen des Praxiteles behandelt. Das alles weist auf Xenokrates hin, der nur unter den Künstlern in Erz genannt wird und also auch hierin seiner Schule treu blieb.

Ein weiteres Argument dafür ergiebt sich aus der Aufzählung der Kunstwerke, die eben aus ihm abgeleitet ist. Bei einer Anzahl von ihnen sind die Standorte angegeben, nämlich Olympia, die Stätte der grossen Nationalfeste (§ 16. 49. 59), in Mittelgriechenland Athen (§ 54. 64), die boeotischen Orte Theben, Thespiae und Lebadea (§ 66 und 67) und Delphi (§ 14. 57. 59. 64. 66), endlich bei Telephanes Thessalien (§ 68). Aus anderen Quellen sind nur für zwei in jenen Abschnitten genannte Monumente noch die Standorte zu ermitteln, für Myrons Kuh (Cic. Verr. IV 135) und für

dessen Perseus (Paus. I 23, 7); beide standen auf der Akropolis zu Athen.[1]) Die Kenntniss unsers Autors umfasst also vornehmlich Athen, Boeotien, Phokis, und die drei Inschriften, die wir von dem Bildhauer Xenokrates, dem Sohne des Ergophilos, besitzen, dessen Identität mit dem Kunstschriftsteller und Anhänger der Bildhauerschule von Sikyon ziemlich sicher ist[2]), lehren uns, dass er aus Athen stammte und thätig war im Amphiaraosheiligthum nahe der attisch-boeotischen Grenzstadt Oropos (Löwy, Inschriften griech. Bildhauer 135 a und b = Dittenberger IGS I 332. 336), sowie im Tempel der Athena Kranaia beim phokischen Elatea (Löwy a. O. Nachträge 135 c), demnach dieselben Landschaften kannte, die jenem vertraut sind. Von einem so parteiischen Autor, wie er ist, kann man passend annehmen, dass er ein persönliches Interesse für die Werke des sonst ganz unbekannten Telephanes hatte, den zum Phokaeer zu machen die Handschriften keineswegs nöthigen, und sie im abgelegenen Thessalien studirte.

So wird manches Auffällige an diesem Autor klar; er war kein Gelehrter, der Bücher befragte und Nachrichten über Lebenszeit und Lebensumstände berühmter Bildhauer sammelte. Er kannte höchstens ein paar verbreitete Traditionen, wonach Hageladas Lehrer des Polyklet und Myron gewesen sein soll und Aehnliches, sonst aber schaute er als Künstler mit freiem Blick, soweit er nicht unter dem Bann seiner Schule stand, die Werke an, welche er auf seinen Fahrten durchs Land sah, und bildete sich von ihnen aus sein Urtheil über ihre Schöpfer. Seine Schlussfolgerungen sind bisweilen irrig, aber das passirt auch anderen; seine Gedanken berühren uns gelegentlich fremdartig, doch nicht mehr als manche anderen antiken Anschauungen; originell und geistvoll findet man sie meistens.

An den grossen Meistern seiner Kunst hat er nur deren Entwicklung aufweisen wollen; es wäre auffallend, wenn sich darauf sein ganzes Werk beschränkt hätte. Vermuthlich hat er, was ihm

---

1) Wäre übrigens Myrons Kuh schon zur Zeit des Plinius in Rom beim Templum Pacis gewesen, wo sie 450 Jahre später Prokop (*bell. Goth.* IV 21 p. 571, 2 Dind.) sah, so hätte er nicht versäumt, das zu sagen (vgl. den Schluss des Aufsatzes).

2) Unwahrscheinlich ist dagegen die Identificirung mit einem Xenokrates, der an den pergamenischen Siegesdenkmälern mitarbeitete, vgl. Löwy a. O. 157 k und S. 121.

überhaupt von Kunstwerken bekannt war, verzeichnet. Hier kann nur für die Künstler in Erz, welche § 69—83 an die ersten angereiht werden, auf weniges hingewiesen werden. Nur das ist darin Xenokrateisch, wobei einfach die Werke eines Künstlers aufgezählt werden; überall wo Anekdoten, Beschreibungen und dergleichen eingeflochten ist, liegen andere Quellen zu Grunde, von denen später die Rede sein wird. Nach Ausscheidung dieser Stellen und kleiner Plinianischer Zusätze bleibt nur übrig:

§ 69. *Praxiteles . . . . . fecit ex aere . . . . . Proserpinae raptum, item catagusan et Liberum patrem et Ebrietatem nobilemque una Satyrum, quem Graeci periboeton cognominant . . . . . item stephanusam, pseliumenen, canephoram.*

§ 72. *Alcamenes Phidiae discipulus . . . . . fecit et aereum pentathlum, qui vocatur encrinomenos.*
Polycliti discipulus Aristides quadrigas bigasque.

§ 73. *Bryaxis Aesculapium et Seleucum fecit.*
Boedas adorantem.

§ 75. *Canachus . . . . . idem et celetizontes pueros.*
Chaereas Alexandrum Magnum et Philippum patrem eius fecit.

§ 76. *G. tesilaus* (so die Hss., gewöhnliche Lesart *Cresilas*) *doryphoron et Amazonem vulneratam.*
Daedalus . . . . . pueros duos destringentes se fecit.
Dinomenes Protesilaum et Pythodemum luctatorem.

§ 78. *Hegiae Minerva Pyrrhusque* (*rex* hat Plinius oder eine Mittelquelle hinzugefügt) *laudatur et celetizontes pueri.*
Isodoti buthytes.

§ 80. *Naucydes Mercurio et discobolo et immolante arietem censetur.*
Naucerus luctatore anhelante.
Pyromachi quadriga ab Alcibiade regitur.
Polycles Hermaphroditum nobilem fecit.
Pyrrhus Hygiam et Minervam.
Phanis Lysippi discipulus epithyusan.

Die Zwei- und Viergespanne des Aristides machen freilich Schwierigkeit; man kann sich aber denken, dass nach der Theorie des Xenokrates ihre vollkommene Bildung erst dem Lysipp gelang, wenngleich Aristides es schon vor ihm versucht hatte. Ueber den

localen Gesichtskreis unseres Autors hinaus würde auch die Amazone des Kresilas führen, aber dessen Name ist zweifelhaft und von den concurrirenden Statuen war vielleicht nur die preisgekrönte Polyklets in Ephesos aufgestellt worden. Sonst werden Statuen von Göttern, Heroen, Fürsten — dass der Seleukos des Bryaxis der König ist, lässt sich nicht beweisen — und besonders von Siegern in Wettkämpfen genannt. Die letzteren standen gewiss in Olympia und Delphi; von den *celetizontes* des Kanachos, eines der ältesten Sikyonier, kann Xenokrates seine Theorie über den Ursprung der Reiterstatuen § 19 abstrahirt haben. Von Aristides wissen wir, dass er in Olympia thätig war (Paus. VI 20, 14); dort waren auch zahlreiche Siegerstatuen des Dädalos, zu denen die beiden Apoxyomenoi gehört haben können; die Thätigkeit des Naukydes ist ebenfalls dort und in Argolis nachweisbar, welche Landschaft Xenokrates noch kannte, wie wir sehen werden; Deinomenes scheint in Athen gelebt zu haben (vgl. Löwy, Inschriften griech. Bildhauer 233). Bryaxis hat in seiner Jugend am Mausoleum mitgearbeitet und die meisten seiner Werke standen in Asien; gerade der Asklepios aber ist das einzige, welches sich im eigentlichen Hellas, in Megara, nachweisen lässt.[1]) Alle diese Orte liegen im Gesichtskreis des Xenokrates; die erwähnten Künstler selbst sind ausser Praxiteles und Bryaxis ältere Attiker, Sikyonier, Argiver; Boedas ein Sohn und Phanis ein Schüler des Lysippos sind sonst ganz unbekannt, ebenso Chaereas, Isidotos, Naukeros und Pyrrhos. Die Aufzählung der Werke geschieht in der Reihenfolge Götter — Menschen bei Praxiteles, Bryaxes, Hegias, Naukydes, Heros — Mensch bei Deinomenes und Hegias; dagegen ist diese Anordnung bei Demetrios § 76 durchbrochen, wo ersichtlich andere Quellen zu Grunde liegen. Diese anderen Quellen scheinen bei Eutychides § 78 und Menaechmos § 80 je ein beschreibendes Epigramm, bei Theodoros § 83 Mucian, bei Strongylion § 82 eine andere römische Quelle gewesen zu sein; die Pergamener § 84 mögen von Pasiteles eingeführt sein. Dass erst von diesem Kephisodot § 74, von Plinius selbst Baton § 73, Hagesias § 78 und Nikeratos § 80 der älteren Liste hinzugefügt sind, wird unten wahrscheinlich gemacht werden. Der nächste Bearbeiter des Xenokrates, von dem später die Rede sein wird,

1) Der Wortlaut des Pausanias I 40, 6: *τοῦ δὲ Ἀσκληπιοῦ τὸ ἄγαλμα Βρύαξις καὶ αὐτὸ καὶ τὴν Ὑγίειαν ἐποίησεν* spricht eher für zwei gesonderte Figuren des Asklepios und der Hygieia, als für eine Gruppe.

hat den Praxiteles gleich hinter die grossen Meister gestellt und an ihn den Kalamis angehängt und die Liste seines Vorgängers erweitert, indem er aus einer Künstlergeschichte anekdotenartigen Charakters und aus der epigrammatischen Poesie noch Amphikrates, vielleicht Antenor, Kresilas, Demetrios, Euphranor, Lykios[1]. Leochares, Styppax und Silanion hinzufügte, ausnahmslos attische Künstler. Eine merkwürdige Ausnahme bildet die Angabe über Xenokrates § 83: *Xenocrates Tisicratis discipulus, ut alii Euthycratis, vicit utrosque copia signorum.* Weder Anekdoten noch Epigramme sind von ihm erzählt, sondern nur eine Tradition über seine Zugehörigkeit zur sikyonischen Schule gab es; auch hierüber wusste man nichts Sicheres, ebensowenig von seinen Werken, sodass auch in der Kunstgeschichte, die im Mittelpunkt unserer Untersuchung steht, nicht von ihm die Rede gewesen sein kann. Das erklärt sich ungezwungen daraus, dass er selbst deren Verfasser war und der Pietät seines Bearbeiters einen Platz unter den bedeutenderen Künstlern verdankte, obgleich sich nichts ermitteln liess, was dazu berechtigte.

Das eben Gesagte sollte blos die Möglichkeit klarstellen, dass dem Xenokrates mehr entstamme, als die Entwicklungsgeschichte der Bronzeplastik; sicherere Spuren von ihm glaube ich anderswo zu finden. Die nothwendige Voraussetzung des Erzgusses ist die Thonbildnerei, und bei dem ausserordentlichen Interesse des Xenokrates für die technische Seite seiner Kunst ist zu erwarten, dass er davon gehandelt habe. Ich weise ihm folgende Stücke zu:

plastices primi inventores.

XXXV 151. *opere terrae fingere ex argilla similitudines Butades Sicyonius figulus primus invenit Corinthi filiae opera, quae capta amore iuvenis abeunte illo peregre umbram ex facie eius ad lucernam in pariete lineis circumscripsit, quibus pater eius inpressa argilla typum fecit et cum ceteris fictilibus induratum igni proposuit eumque servatum in Nymphaeo . . . . . tradunt.*

§ 152. *Butadis inventum est rubricam addere aut ex rubra creta fingere, primusque personas tegularum extremis imbricibus imposuit, quae inter initia prostypa vocavit, postea idem ectypa fecit. hinc et fastigia templorum orta. propter hunc plastae appellati.*

---

1) Bei diesem vielleicht ein Xenokrateischer Kern § 79: *Lycius Myronis discipulus . . . . . et ipse puerum suffitorem.*

§ 153. *idem et de signis effigies exprimere invenit crevitque res in tantum, ut nulla signa statuaeve sine argilla fierent. Quo apparet antiquiorem hanc fuisse scientiam quam fundendi aeris.*

quis primus ex facie imaginem expresserit.

§ 153. *hominis autem imaginem gypso e facie ipsa primus omnium expressit ceraque in eam formam gypsi emendare instituit Lysistratus Sicyonius frater Lysippi* [*de quo diximus*]. *hic et similitudines reddere instituit, ante eum quam pulcherrimas facere studebatur.*

Hier habe ich nur eine von Brunn (Gesch. der gr. Künstler I 403) vorgeschlagene leichte Umstellung angenommen und einen aus Nepos entlehnten Satz (vgl. unten S. 542), sowie in § 151 hinter *in Nymphaeo* die Worte *donec Mummius Corinthum evertit* als Zusätze des römischen Bearbeiters übergangen, dem möglicherweise auch die Schlussworte über Butades in § 152 (*propter — appellati*) und 153 (*quo apparet — aeris*) gehören könnten. Im Folgenden sind nur Angaben über die Thonbildnerei in Rom und Italien[1]) nach Varro und anderen römischen Quellen gemacht.

Die Sage von der Erfindung des Reliefportraits, die flüchtig und entstellt, ‚zum mindesten des poetischen Hauches, welcher das Original belebt, beraubt'[2]), auch der christliche Philosoph Athenagoras (*πρεσβ. π. Χριστ.* 14) aus dem Gedächtniss erzählt, ist eine den Thatsachen widersprechende, aber geistreiche Theorie (Overbeck, Plastik I 75), wie Xenokrates auch über die Erzplastik manche ähnliche vorbringt. Ausserdem soll nach unserer Stelle Butades das Thonornament geschaffen und dessen mechanische Vervielfältigung durch Abdruck der vom Originalmodell genommenen Hohlform ermöglicht haben[3]); später sei von Lysistratos vermöge

1) Eine Ausnahme ist § 55: *fecit et Chalcosthenes cruda opera Athenis qui locus ab officina eius Ceramicos appellatur* Kehrt man das Verhältniss von Haupt- und Nebensatz um, so wird deutlich, mit welcher Art von Quelle man zu thun hat; vgl. Suid. s. v. *Κεραμίς* (II 215, 12 Bernh.): *εἴληφε δὲ τοὔνομα ἀπὸ τῆς κεραμικῆς τέχνης καὶ τοῦ θύειν Κεράμῳ τινὶ ἥρωι* (letztere Ansicht auch bei Paus. I 3, 1). Plinius bringt öfter solche Namens- und Wortetymologien, weil er dafür von seinen früheren philologischen Arbeiten her sich das Interesse bewahrt hat; theilweise wiederholte er sie vielleicht aus seiner eigenen grammatischen Schrift.

2) Vgl. Förster, Ueber die ältesten Herabilder nebst einem Excurs über Athenagoras 30.

3) Die obige Erläuterung dürfte die ohnehin geringen Bedenken gegen die hier befolgte Brunnsche Umstellung (Overbeck, Plastik II 176, 1) heben.

eines neuen mechanischen Verfahrens die Portraitbildung bei Büsten erleichtert worden. Alles dies gehört eigentlich nicht in die Kunstgeschichte in strengerem Sinne, ist aber wie alles Technische für den Künstler von grosser Wichtigkeit. Die beiden Männer, welchen diese bedeutsamen Fortschritte zugeschrieben werden, sind Sikyonier, der jüngere der Bruder Lysipps. Dieser Umstand und der allgemeine Charakter der Stelle berechtigen uns, sie dem Xenokrates zuzuweisen.

Dass er anscheinend auch von den ältesten hölzernen Cultbildern sprach, wird im zweiten Theil erörtert werden; jetzt wende ich mich zu dem Werk, welches er nach XXXV 68 über Malerei geschrieben hat. Die Aehnlichkeit der Urtheile über die Meister dieser Kunst mit denen über die des Erzgusses ist bekannt, und nach Jahn (a. O. 136 f.) hat namentlich Robert (Arch. Märchen 67 ff.) hiervon gehandelt; natürlich schliesst sich das Folgende stark an die Ausführungen dieser Gelehrten an und setzt sie voraus. Besonders sorgfältig hat Xenokrates die Entwicklung der Malerei bis zum Beginn der Blüthezeit geschildert, und wiederum giebt uns das Inhaltsverzeichniss bei Plinius einige Anhaltspunkte.

de picturae initiis.

XXXV 15. *de picturae initiis incerta nec instituti operis quaestio est. Aegyptii sex milibus annorum aput ipsos inventam priusquam in Graeciam transiret adfirmant vana praedicatione, ut palam est, Graeci autem alii Sicyone alii apud Corinthios repertam, omnes umbra hominis lineis circumducta.*[1])

---

1) Es könnte scheinen, als ob hier ein späterer Ueberarbeiter mehrere Berichte, zu denen auch der des Xenokrates gehörte, neben einander gestellt habe. Mich erinnert die Berufung auf die Aegypter und die Griechen im Allgemeinen ohne Namhaftmachung bestimmter Gewährsmänner lebhaft an Herodot, der namentlich bei Erzählungen mythischen Charakters in ähnlicher schlichter Weise wiedergiebt was ‚die Griechen sagen‘ oder die Perser, Aegypter u. s. w., so besonders in der Einleitung zum ersten Buch, auch in der zum zweiten und sonst öfter. So könnte auch noch Xenokrates, in seinem Fach gleichfalls einer der ältesten Schriftsteller, manches aus der lebendigen Volkstradition geschöpft haben. Die Sage von der Tochter des Butades zeichnet sich durch frische Anmuth und Volksthümlichkeit vor vielen der anderen Künstleranekdoten aus, die den Stempel absichtlicher, schablonenmässiger Erfindung zur Schau tragen. Wenn die Entstehung der Linearzeichnung ähnlich dargestellt wurde, wie die des Reliefs, so ist nicht dieselbe Erzählung einfach wiederholt, sondern in volksthümlicher Art ein richtiger, neuerdings öfter geäusserter Grundgedanke zum Ausdruck gekommen. ‚Bei dem ägyptischen Relief‘, sagt z. B. Ermann (Aegypten II 530), ‚wie bei dem

de monochromatis picturis.

itaque primam talem, secundam singulis coloribus et monochromaton dictam, postquam operosior inventa erat, duratque talis etiam nunc.

de primis pictoribus.

§ 16. *inventam liniarem a Philocle Aegyptio vel Cleanthe Corinthio*[1]) *primi exercuere Aridices Corinthius et Telephanes Sicyonius, sine ullo etiamnum hi colore, iam tamen spargentes linias intus. ideo et quos pingerent adscribere institutum. primus inlevit eas colore testae, ut ferunt, tritae Ecphantus Corinthius.*

ratio pingendi.

§ 29. *Quibus coloribus singulis primi pinxissent diximus, cum de his pigmentis traderemus in metallis.*

Dieser Hinweis des Plinius veranlasst mich, an dieser Stelle die verschiedenen Notizen über den Fortschritt der Farbentechnik aus dem XXXIII. und XXXV. Buch anzuschliessen. Ekphantos soll aus zerriebenen Thonscherben oder Ziegelmehl ein schwaches Roth hergestellt haben; daran ist passend anzuknüpfen, wie für das Roth nachher bessere Farbstoffe in Aufnahme kamen und dazu allmählich die anderen drei Farben, deren sich die älteren Maler allein bedienten, und welchen davon die einzelnen den Vorzug gaben. Die betreffenden Nachrichten heben sich von den sie umgebenden mineralogischen und medicinischen deutlich ab, haben ihre Stellung meistens innerhalb der einzelnen Abschnitte an der Spitze oder am Schluss und ergeben, herausgenommen, eine zusammenhängende Darstellung, die der Art des Xenokrates wohl entspricht. In der Geschichte des Erzgusses hat er ebenfalls von dem Material gesprochen; die delische und aeginetische Bronze sind dort zu den

ägyptischen Gemälde handelt es sich im Grunde nur um eine Umrisszeichnung, und es sind lediglich verschiedene Stufen in der Ausführung derselben, die wir heute als Gemälde, Relief en creux und Basrelief zu scheiden pflegen). Vor den archaischen Flachreliefs haben sich antike Kunsttheoretiker eine ähnliche Meinung gebildet.

1) Dies steht in enger Beziehung zu dem Vorhergehenden. Wer die Kunst des Zeichnens in Aegypten erfunden sein liess, nannte als Erfinder einen Aegypter Philokles — mag nun dieser Name Entstellung oder Uebersetzung eines ägyptischen sein. Wer ihre Heimath *Sicyone* oder *aput Corinthios* suchte, nannte den Korinther Kleanthes, den vielleicht einige in Sikyon leben liessen, wie umgekehrt den Sikyonier Butades in Korinth. Beide Städte stehen hier überhaupt im Vordergrunde.

Ruhmestiteln ihrer heimathlichen Inseln gezählt worden, und es ist erwähnt, welcher der grossen Meister einer jeden den Preis zuerkannte; beides wird in der Geschichte der Farbentechnik ebenfalls betont.

de cinnabari. ratio eius . . . . . in pictura.

XXXIII 117. *cinnabari veteres quae etiam nunc vocant monochromata pingebant. pinxerunt et Ephesio minio, quod derelictum est, quia curatio magni operis erat. praeterea utrumque nimis acre existimabatur. ideo transiere ad rubricam et sinopidem [de quibus suis locis dicam].*

de sinopide.

XXXV 31. *(sinopide) usi sunt veteres ad splendorem.*

de rubrica.

§ 33. *(rubrica Lemnia) minio proxima est, multum antiquis celebrata cum insula in qua nascitur.*

Melinum.

§ 37. *Melinum candidum et ipsum est, optimum in Melo insula, in Samo quoque nascitur. eo non utuntur pictores propter pinguitudinem.*

cerussa usta.

§ 38. *usta casu reperta est in incendio Piraei cerussa in urceis cremata. hac primum usus est Nicias.*

Eretria terra.

Eretria terrae suae habet nomen. hac Nicomachus et Parrhasius usi.

atramentum.

§ 42. *(atramentum) Polygnotus et Micon celeberrimi pictores Athenis e vinaceis fecere tryginon appellantes. Apelles commentus est ex ebore combusto facere quod elephantinum vocatur.*

qui primi sile pinxerint et qua ratione.

XXXIII 160. *sile pingere instituere primi Polygnotus et Micon, Attico dumtaxat. secuta aetas hoc ad lumina usa est, ad umbras autem Scyrico et Lydio.*

quibus coloribus antiqui pinxerint.

XXXV 50. *quattuor coloribus solis immortalia illa opera fecere — ex albis Melino, e silaciis Attico, ex rubris sinopide Pontica, ex nigris atramento — Apelles, Aetion, Melanthius, Nicomachus clarissimi pictores.*

An welcher Stelle dieser Excurs in dem ursprünglichen Werk gestanden hat, ist nicht zu ermitteln. Ich gebe zunächst § 29 wieder, der zugleich auch auf Späteres verweist und die weitere Entwicklung mit kurzen Strichen skizzirt, ähnlich wie z. B. XXXIV 9: *ratio pingendi.*

§ 29. *qui mox neogrammata — ea genera picturae vocantur — qui deinde et quae invenerint et quibus temporibus, dicemus in mentione artificum, quoniam indicare naturas colorum prior causa operis instituti est. tandem se ars ipsa distinxit et invenit lumen atque umbras, differentia colorum alterna vice sese excitante. postea deinde adiectus est splendor, alius hic quam lumen. quod inter haec et umbras esset, appellarunt tonon, commissuras vero colorum et transitus harmogen.*

Getreu dem aufgestellten Programm folgen nun auf die Linearzeichner die Monochrommaler. Plinius selbst und andere vor ihm hatten sich bemüht, eine feste Chronologie in die Künstlergeschichte zu bringen, und die Angaben des Xenokrates müssten sich nach Möglichkeit in diese einzwängen lassen. Bei dem eigenartigen Grundgedanken, den er verfolgte, hatte er selbst von allen Zeitbestimmungen abgesehen, und dies wird hier einmal ausdrücklich gesagt.

§ 56. . . . . . *eosque qui monochromatis pinxerint, quorum aetas non traditur, ... fuisse Hygiaenontem, Dinian, Charmadan et qui primus in pictura marem a femina discreverit Eumarum Atheniensem figuras omnis imitari ausum, quique inventa eius excoluerit Cimonem Cleonaeum. hic catagrapha invenit, hoc est obliquas imagines, et varie formare voltus, respicientes suspicientesve vel despicientes. articulis membra distinxit, venas protulit, praeterque in veste rugas et sinus invenit.*

§ 57. *Panaenus quidem frater Phidiae etiam proelium Atheniensium adversus Persas apud Marathona factum pinxit. adeo iam colorum usus increbruerat, adeoque ars perfecta erat, ut in eo proelio iconicos duces pinxisse tradatur, Atheniensium Miltiadem, Callimachum, Cynaegirum, barbarorum Datim, Artaphernen.*

§ 58. . . . . . *Polygnotus Thasius, qui primus mulieres tralucida veste pinxit, capita earum mitris versicoloribus operuit plurimumque picturae primus contulit, siquidem instituit os adaperire, dentes ostendere, voltum ab antiquo rigore variare.*

§ 59. *hic Delphis aedem pinxit, hic et Athenis porticum, quae Poecile vocatur . . . . . cum partem eius Micon . . . . . pingeret.*

Soweit es bei zwei verschiedenen Künsten möglich ist, wird der Fortschritt zu immer freierer und vollkommener Bildung der Gestalten ganz ähnlich dargestellt, wie bei der Geschichte des Erzgusses; selbst Einzelheiten, wie das Hervortretenlassen der Adern und namentlich die Schöpfung des Porträts, die hier von Panaenos gerühmt wird, bezeichnen in beiden Entwicklungsreihen eine bestimmte Stufe; *plurimumque picturae primus contulit* entspricht Ausdrücken, die von Lysipp, den Malern Apollodor und Apelles gebraucht werden. Dass Polygnot die Stoa Poikile unentgeltlich malte, wird auch sonst berichtet (Plut. Cimon 4, 8 Harpocr. und Suid. s. v. *Πολύγνωτος*), dass Mikon dafür bezahlt wurde, anscheinend nicht; die betreffenden Notizen sind mit dem Xenokrateischen eng verbunden, aber doch wohl Zusätze eines der ersten Bearbeiter aus einer Quelle anekdotenhaften Charakters. Es folgt nun die Blüthezeit der Malerei:

qui penicillo pinxerint.

§ 60. . . . . . *lumina artis, in quibus primus refulsit Apollodorus Atheniensis . . . . . hic primus species exprimere instituit primusque gloriam penicillo iure contulit. eius est sacerdos adorans.*

§ 61. *ab hoc artis fores apertas Zeuxis Heracleotes intravit . . . . . audentemque iam aliquid penicillum — de hoc enim adhuc loquamur — ad magnam gloriam perduxit.*

§ 63. *magnificus est et Iupiter eius in throno adstantibus diis et Hercules infans dracones strangulans Alcmena matre coram pavente et Amphitryone.*

§ 64. *reprehenditur tamen ceu grandior in capitibus articulisque . . . . . pinxit et monochromata ex albo.*

Die Anordnung ist hier ähnlich, wie bei den Erzgiessern; Phidias leitet dort, Apollodor hier die Blüthezeit ein, dort folgen als Zeitgenossen und Nebenbuhler Polyklet und Myron, hier Zeuxis und Parrhasios und bei einem jeden von diesen zwei Künstlerpaaren wird nicht nur sein Fortschritt gegenüber der bisherigen Kunstübung betont, sondern auch ein leichter Tadel geäussert. Bei Parrhasios gehört das lange Kunsturtheil, das ich nicht erst ausschreibe, § 67 und 68 dem dabei citirten Xenokrates und vielleicht die Aufzählung einiger Werke.

§ 70. *pinxit et Thressam nutricem infantemque in manibus eius et Philiscum et Liberum patrem adstante Virtute, et pueros*

duos in quibus spectatur securitas et aetatis simplicitas, item sacerdotem adstante puero cum acerra et corona.

Den Antheil des Xenokrates im Folgenden zu bestimmen ist schwierig, und es lassen sich kaum bestimmte Sätze herausnehmen. Den Späteren standen hier, wie aus dem Autorenverzeichniss ersichtlich, mehr Schriften von Malern über ihre eigene Kunst zur Verfügung, als solche von Bildhauern bei der Geschichte des Erzgusses, und ein viel grösseres Material an Künstleranekdoten. Dadurch ist das Eigenthum des Xenokrates in den Hintergrund gedrängt worden; fast an jedes Kunstwerk knüpft eine Erzählung an, und die einfache Aufzählung ist in Folge dessen fortgelassen worden. Diese und zugleich jede Spur eines Kunsturtheils fehlen bei Protogenes, einem Maler, der dem Gesichtskreise des Xenokrates durch seinen Wohnort Rhodos am meisten entrückt war. Kunsturtheile wie sie in der Geschichte des Erzgusses vorkommen, sind von Jahn und Robert nur für Apelles und Aristides von Theben, von jenem auch noch für Pamphilos herausgehoben worden; in der Entwicklungsgeschichte der Farbentechnik ist zweimal Nikomachos, je einmal Aetion und Melanthios genannt ausser dem auch hier vorkommenden Apelles. Wegen des besonderen Lemmas im Inhaltsverzeichniss scheint mir ferner folgender Abschnitt zu sondern:

de generibus picturae.

§ 75. *Euxinidas hac aetate docuit Aristiden praeclarum artificem, Eupompus Pamphilum Apellis praeceptorem. est Eupompi victor certamine gymnico palmam tenens. ipsius auctoritas tanta fuit, ut diviserit picturam in genera. quae ante eum duo fuere — Helladicum et Asiaticum appellabant — propter hunc, qui erat Sicyonius, diviso Helladico tria facta sunt, Ionicum, Sicyonium, Atticum.*

Mit Euxinidas und Aristides beginnt die thebanisch-attische, mit Eupompos und Pamphilos die sikyonische Schule und diese beiden nebst einigen anderen Malern, die selbständiger dastanden, aber gleichfalls im eigentlichen Hellas blühten, scheint mir Xenokrates behandelt zu haben. Euxinidas war wohl nur als Lehrer des Aristides genannt, wie Hageladas als der des Polyklet und Myron; von Aristides wird § 98 in bekannter Art geurtheilt, welche Fortschritte er gemacht habe; ein Xenokrateischer Kern könnte auch in der Aufzählung eines Theiles seiner Werke § 99 stecken. An Aristides war dann wahrscheinlich ganz richtig sein Sohn Nikomachos angeschlossen, dessen Verhältniss zu jenem bei Plinius

durchaus unklar erscheint und erst von Oehmichen (Plin. Stud. 233 ff.) richtiggestellt ist. Nikomachos kommt in der Geschichte der Farbentechnik vor, und § 108 wird einfach in der Reihenfolge Götter — Menschen von seinen Werken aufgezählt: *pinxit et Apollinem ac Dianam, deumque matrem in leone sedentem, item nobiles Bacchas obreptantibus Satyris.* Von Ariston, dem anderen Sohn und Schüler des älteren Aristides, wird § 111 ein Werk genannt; ob ausser Euphranor noch andere seiner Schüler und die des Nikomachos bei Xenokrates erwähnt waren, ist kaum zu ermitteln. Eupompos war als Begründer der sikyonischen Schule genannt; von seinem Schüler Pamphilos ist § 76 die Rede und zwar werden zuerst einige Werke einfach aufgezählt, nachher ein Kunsturtheil gegeben; an ihn wird zunächst sein grösster Schüler Apelles angeschlossen; bei diesem hat die grosse Fülle des andersartigen Stoffes den Antheil des Xenokrates fast völlig verdunkelt, und sein Mitschüler Melanthios, von dem gleichfalls in der Geschichte der Farbentechnik die Rede war, hat bei Plinius überhaupt keinen selbständigen Platz gefunden. Eine Sonderstellung nimmt Aetion ein; er ist auch in jener erwähnt (§ 50), und seine Werke werden § 78 in der Reihenfolge Götter — Menschen ohne fremde Zuthaten aufgezählt.

Stärker treten die Spuren des Xenokrates in dem nächsten Abschnitt über die Enkaustik hervor. Wenn deren Ausbildung dem Praxiteles zugeschrieben werden konnte (§ 122) und wenn Nikias, von dem derselbe Bildhauer seine Statuen am liebsten bemalen liess, zu den Meistern gestellt wird, die hierin besonders ausgezeichnet waren (§ 133), so liegt die Annahme nahe, dass diese Gattung der Malerei für den Bildhauer wichtiger war, als die vorher behandelten, die Plinius insgesammt unter dem Namen der Pinselmalerei begreift.[1]) Dieser Umstand und das starke Betonen des Einflusses Sikyons lassen uns hier wieder die Hand des Xenokrates erkennen. Die Angaben über Erfindung der Enkaustik § 122 sind aus mehreren Quellen zusammengetragen, von denen seine Schrift vielleicht nur eine war. Als ihren ersten Meister nannte er Pamphilos und schloss hieran dessen Schüler Pausias; auf Pausias folgt bei Plinius zunächst der Zweig der athenisch-thebanischen Schule, der auch enkaustische Malerei trieb, und dann erst seine eigene Schule.

1) In der That lehrt die Untersuchung der erhaltenen polychromen Bildwerke, dass bei ihrer Bemalung die enkaustische Technik Anwendung fand. Freilich hatte Xenokrates für die Marmorplastik selbst wenig Interesse.

§ 123. *Pamphilus quoque Apellis praeceptor non pinxisse solum encausta sed etiam docuisse traditur Pausian Sicyonium primum in hoc genere nobilem. Bryetis filius hic fuit eiusdemque primo discipulus. pinxit et ipse penicillo parietes Thespis, cum reficerentur quondam a Polygnoto picti, multumque comparatione superatus existimabatur, quoniam non suo genere certasset.*

Diese Nachricht ist ganz verschieden von denen über Künstlerwettkämpfe; es ist eine kritische Vergleichung der beiden Künstler wie die in der Erzgiessergeschichte (vgl. oben S. 504) und der Ort, wo sie vorgenommen wurde, gehört zu den dort genannten (XXXIV 66). Die beiden nächsten Sätze entsprechen besonderen Ueberschriften im Inhaltsverzeichniss:

§ 124. *idem et lacunaria primus pingere instituit.*
nec camaras ante eum taliter adornari mos fuit.

§ 128. *post eum eminuit longe ante omnis Euphranor Isthmius . . . . . hic primus videtur expressisse dignitates heroum et usurpasse symmetrian, sed fuit in universitate corporum exilior et capitibus articulisque grandior.*[1])

§ 130. *Euphranoris autem discipulus Antidotus. huius est clipeo dimicans Athenis et luctator tubicenque inter pauca laudatus. ipse diligentior quam numerosior maxime inclaruit discipulo Nicia Atheniense qui diligentissime mulieres pinxit.*

§ 131. *lumen et umbras custodiit atque ut eminerent e tabulis picturae maxime curavit.*

§ 134. *Niciae comparatur et aliquando praefertur Athenion Maronites Glaucionis Corinthii discipulus, austerior colore et in austeritate iucundior ut in ipsa pictura eruditio eluceat. . . . . . item Achillem virginis habitu occultatum Ulixe deprendente, et in una tabula VI signa, quaque maxime inclaruit agasonem cum equo. quod nisi in iuventa obiisset, nemo compararetur.*

Athenion ist sonst nicht bekannt; nur lässt sich durch Combination ermitteln, dass er um Ol. 120 thätig war (Brunn, Gesch. d. gr. Künstler II 295), über welchen Zeitpunkt hinaus Xenokrates seine Kunstgeschichte nur wenig fortsetzte. Die ganze Erwähnung bietet eine auffallende Aehnlichkeit mit der des Telephanes unter den Bildhauern, ebenso wie im Folgenden die Darstellung mit dem Schluss jener der Bronzeplastik. Auf Lysipp, das Haupt der sikyonischen Schule, folgen zwei Mitglieder derselben, von denen der erste

1) Dasselbe wurde § 64 bei Zeuxis getadelt.

sein Sohn ist; dasselbe geschieht hier bei Pausias, der im Mittelpunkt der Malerschule von Sikyon steht:

§ 137. *Pausiae filius et discipulus Aristolaus e severissimis pictoribus fuit, cuius sunt Epaminondas, Pericles, Media, Virtus, Theseus, imago Atticae plebis, boum immolatio.*

sunt quibus et Nicophanes eiusdem Pausiae discipulus placeat diligentia quam intellegant soli artifices, alias durus in coloribus et sile multus . . . . tales sunt eius cum Aesculapio filiae Hygia, Aegle, Panacea, Iaso et piger qui appellatur Ocnos, spartum torquens, quod asellus adrodit.

Der Hinweis auf die Ansicht von Künstlern erinnert wieder an das Urtheil über Telephanes, wo die *artifices, qui compositis voluminibus condidere haec,* citirt wurden. Dem Xenokrates kann man vielleicht noch § 149 über die Arten der Enkaustik zuweisen, sowie Einzelnes aus dem Verzeichniss der Maler zweiten Ranges, wie § 138 *Aristoclides qui pinxit aedem Delphis,* da er gerade Delphi gut kannte. Im Ganzen erscheint seine Ortskenntniss, wenn man die Notizen über Butades und aus der Malergeschichte hinzunimmt, nur ein wenig grösser, als bei Berücksichtigung der Erzgiesser allein; es sind nur die Orte, welche nahe bei einander um den saronischen Golf herum liegen, hinzugetreten, Megara, Korinth, Sikyon, Argos, Kleonae, von denen die ersten wohl jeder berührte, der aus Attika nach Olympia reiste. Die Anordnung der Werke der einzelnen Künstler erfolgt im Allgemeinen nach dem Schema: Götter — Menschen.

Die Bedeutung des Xenokrates für die Malergeschichte ist nicht so gross, wie für die Bronzeplastik, doch kehren verschiedene, ihm eigenthümliche Züge auch hier wieder und lassen sich noch durch die mehrfachen Ueberarbeitungen hindurch erkennen.

II.

Es würde die nothwendige Ergänzung des bisher dargelegten sein, wenn nun das gesammte übrige Material der kunstgeschichtlichen Bücher des Plinius ebenfalls auf seine ursprünglichen Quellen zurückgeführt werden könnte. Bei den Meistern des Erzgusses, wo der Antheil des Xenokrates besonders deutlich hervortritt, habe ich diese Probe auf das Exempel gemacht, und alles, was ich oben fortgelassen habe, indem ich von bestimmten Voraussetzungen

ausging, hat sich bei eingehender Untersuchung in der That als fremdartige Zuthat erwiesen. Auch in den anderen Partien habe ich mehrfach Satz für Satz vorgenommen und genau geprüft, und diese Vorarbeiten bilden die Unterlage der folgenden, mehr allgemein gehaltenen Erwägungen.

In dem Kunsturtheil über Parrhasios citirt Plinius XXXV 68: *hanc ei gloriam concessere Antigonus et Xenocrates, qui de pictura scripsere, praedicantes quoque, non solum confitentes.* Die Stellung der beiden Namen ist ohne Belang; im Autorenverzeichniss des XXXIV. Buches ist sie umgekehrt. Xenokrates gehört der ersten, Antigonos der zweiten Hälfte des 3. vorchristlichen Jahrhunderts an, und wenn zwei Schriftsteller, die durch ein Menschenalter von einander getrennt sind, in einer Frage genau übereinstimmen, so schliesst man gewöhnlich, dass der jüngere dem ältern gefolgt ist. Stimmen sie zweimal überein, so steigt die Wahrscheinlichkeit:

XXXIV 68. *artifices qui compositis voluminibus condidere haec miris laudibus celebrant Telephanen....* Bildhauer, die über ihre Kunst schrieben, können keine anderen sein, als Xenokrates und Antigonos, wenn man nicht an den ganz unbekannten Menaechmos[1]) denken will. Sie stimmen hier in Betreff eines sonst ganz unbekannten Künstlers überein; es wäre gar merkwürdig, wenn das Zufall sein sollte. Besonders wichtig ist die vielbehandelte Stelle XXXIV 60; sie lautet, wenn der Einschub über Statuen in Rom weggelassen wird, folgendermassen: *fuit et alius Pythagoras Samius initio pictor ..... hic supra dicto facie quoque indiscreta similis fuisse traditur, Rhegini autem discipulus et filius sororis fuisse Sostratus.* Die zusammenhängende Entwicklungsgeschichte der Erzplastik, die oben auf Xenokrates zurückgeführt wurde, wird kaum an einer zweiten Stelle so roh unterbrochen, wie hier. Lediglich des gleichen Namens wegen wird der Samier an den Rheginer angehängt. Weder Werke werden von ihm genannt, noch ein künstlerischer Fortschritt gemeldet, sondern er gehört überhaupt nicht zu den grossen Meistern; nur zwei Anekdoten, seinen äusseren

1) Spuren dieses Autors vermag ich nirgends zu finden. Seine Identität mit dem gleichnamigen Sikyonier, der in der Diadochenzeit lebte, ist unwahrscheinlich; die fünf Fragmente aus dessen Schrift *περὶ τεχνιτῶν* (C. Müller im Anhang zu Dübners Arrian 146) handeln von Musik. Der Bildhauer und Kunstschriftsteller wird für voralexandrinisch gehalten (Susemihl, Litt. d. Alexandrinerzeit I 513, 2).

Lebensgang und seine äussere Persönlichkeit betreffend, werden erzählt, und dazu setzt derselbe Autor, des Rheginers Schüler und Schwestersohn sei aber Sostratos gewesen, von dem man weiter auch nichts weiss. Ich werde später noch die Gründe zu verstärken suchen, welche diese Notizen einer von Xenokrates völlig verschiedenen Quelle zuzuweisen nöthigen; jetzt ist, nachdem die Pliniusstelle richtig gewürdigt ist, die des Laertius Diogenes über die Homonymen des Pythagoras zu betrachten VIII 47: *οἳ δὲ καὶ ἄλλον ἀνδριαντοποιὸν Ῥηγῖνον γεγονέναι φασὶ Πυθαγόραν, πρῶτον δοκοῦντα ῥυθμοῦ καὶ συμμετρίας ἐστοχάσθαι· καὶ ἄλλον ἀνδριαντοποιὸν Σάμιον.* Dass sich dieses Kunsturtheil über den Rheginer angemessen in die Reihe der bei Plinius erhaltenen einfügt, hat Furtwängler (Jahrb. f. Phil. Suppl. IX 70, vgl. Robert, Archäol. Märchen 33) auseinandergesetzt, dessen feine Beobachtungen nicht unbedingt einwandfrei, aber höchst annehmbar sind. Wenn jedoch weiterhin mehr vermuthet als bewiesen wird, dass die ganze Stelle des Diogenes, Kunsturtheil und Homonym umfassend, aus Antigonos von Karystos stammt (Urlichs Griech. Kunstschriftsteller 40), so ist damit in keiner Weise die Ansicht widerlegt, dass jenes dem Xenokrates gehört. Vielmehr sieht man hier, dass Antigonos nicht nur diesen benutzte, sondern auch durch eine ganz heterogene Zuthat bereicherte. Dass durch ihn besonders die Kenntniss des Xenokrates den Späteren vermittelt sei, hat Urlichs (a. O. 30) richtig aus der Bemerkung über Parrhasios und der Anführung beider Autoren bei Diog. VII 188 geschlossen, auf welche letztere Stelle ich daher nicht weiter einzugehen brauche.

Es gilt nunmehr, nach weiteren Spuren des Antigonos bei Plinius zu suchen. In der Malergeschichte finde ich keine, doch verdient als Analogie zu der Benutzung des Xenokrates durch Antigonos folgender Punkt Beachtung. Plinius führt im Litteraturverzeichniss zum XXXV. Buch mehrere Maler an, die über ihre Kunst schrieben, darunter den Melanthios, der zur sikyonischen Malerschule gehörte. Das einzige Citat aus dessen Werk *περὶ ζωγραφικῆς* ist uns erhalten bei Antigonos in seiner Philosophengeschichte (Diog. IV 18 = Wilamowitz, Antigonos von Karystos 64).

Kurz fassen kann ich mich über eine Stelle des Antigonos, welche mit einer Notiz aus Plinius' Behandlung der Marmorsculptur in Beziehung steht. In der Sprüchwörtersammlung des Zenobios V 82 heisst es von der Nemesisstatue zu Rhamnus, sie sei ein Werk

des Phidias. Zwar mache Antigonos darauf aufmerksam, dass sie nach der Inschrift von dessen Schüler Agorakritos gefertigt sei, aber das beweise nichts, denn viele Künstler hätten ihren Werken fremde Namen beigesetzt und Agorakritos sei offenbar der Geliebte seines Meisters gewesen. Es mag richtig sein, dass die ganze Notiz auf Polemon zurückgeht, der überhaupt gegen Antigonos schrieb und in diesem Falle die Volkstradition, dass Phidias die Nemesis geschaffen habe, gegen den sozusagen wissenschaftlichen Beweis des Antigonos für die Urheberschaft des Agorakritos in Schutz nahm (Wilamowitz, Antigonos 10 ff.). Bei Plinius XXXVI 17 wird von dem Verhältniss der beiden Künstler gesagt: (*Agoracritus Phidiae*) *et aetate gratus, itaque e suis operibus pleraque nomini eius donasse fertur*, aber gerade die rhamnusische Nemesis wird deutlich als Werk des Agorakritos bezeichnet und demnach von dem allgemeinen Urtheil ausgenommen, das nur seine meisten Werke (*pleraque*), nicht alle trifft. Daher bestreite ich, wie auch Pallat (Jahrb. des Instituts IX 13 f.) gethan hat, dass die Quelle der Polemik gegen Antigonos die des Plinius bezw. Varro gewesen sei, auch abgesehen davon, dass Plinius' Kunstgeschichte nirgends irgendwelche Bekanntschaft mit Polemon zeigt. Ueber die Nemesisstatue giebt Plinius lediglich die Ansicht des Antigonos wieder; unverbunden steht neben ihr die Künstlerlegende und erst spätere, als der Gewährsmann unseres Autors, haben sich ihrer zu dessen Widerlegung bedient. Wohl möglich, dass Polemon die Waffe gegen Antigonos bei diesem selbst gefunden hat.

Den Antheil des Xenokrates und Antigonos können wir vielleicht in den Berichten über den Ursprung der Marmorsculptur unterscheiden, denn dass jener über deren Anfänge gesprochen hat, wenn ihn auch ihre Fortentwicklung nicht interessirte, ist immerhin denkbar. Plinius bringt zwei verschiedene Sagen, von denen die eine ziemlich ungeschickt in die andere eingeschoben ist (vgl. Robert, Archäol. Märchen 23). Die erste handelt von Dipoinos und Skyllis und sie enthält einen, wenngleich geringen Kern, der auf Xenokrates zurückgeht, nämlich:

XXXVI 9. *marmore scalpendo primi omnium inclaruerunt Dipoenus et Scyllis geniti in Creta insula . . . . hi Sicyonem se contulere quae diu fuit omnium talium patria.*[1]) 14. *Dipoeni quidem*

1) Mit diesem Satz wird passend XXXV 127 verglichen: *Sicyone et hic* (*Pausias*) *vitam egit diuque illa fuit patria picturae.*

Ambracia, Argos, Cleonae operibus refertae fuere. Wiederum steht Sikyon im Mittelpunkt. Die Künstler sind zwar Kreter von Geburt, aber thätig in Sikyon, wie umgekehrt der sikyonische Töpfer Butades in Korinth und wie vielleicht der Erfinder der Malerei Kleanthes von Korinth in Sikyon. Ihre Werke werden nicht genannt, aber von den Orten, wo es solche gab, sind Argos und Kleonae ganz im Gesichtskreis des Xenokrates gelegen. Sieht man ab von der bedeutenden Rolle Sikyons, so ist dies auch alles, was Pausanias von ihnen weiss, neben Plinius unsere beste Quelle für die antike Kunstgeschichte: Sie seien kretischer Herkunft gewesen, nach einer Version Schüler des Daedalos, nach der anderen Söhne von ihm und einer Gortynierin; Werke von ihnen sah er in Argos (II 22, 5) und Kleonae (II 15, 1). Der einzige Künstler, den diese letztere Stadt hervorgebracht hat, Kimon von Kleonae, nimmt gerade in der Entwicklungsgeschichte der Malerei, die nach unserer Darlegung von Xenokrates stammt, einen hochbedeutsamen Platz ein, obwohl er sonst kaum bekannt ist. Alles, was von Dipoinos und Skyllos sonst überliefert wird, gehört entweder Autoren von zweifelhafter Bedeutung oder der Sage an, ihre Werke aber, die Pausanias gesehen hat, sind nicht aus Marmor, sondern aus Holz gewesen, und so erklärt es sich, weshalb Xenokrates von ihnen sprach, obwohl er die Marmorbildhauerei unbeachtet liess. Ferner sieht man schon daraus, dass sein Bericht von einem andern in eine Darstellung der Entwicklung dieser hineinverwebt und überarbeitet ist. Dieser Ueberarbeiter fügte die chronologische Bestimmung der Künstler und die Sage über ihren Aufenthalt in Sikyon hinzu. Die Datirung durch den Synchronismus mit Kroisos ist künstlich zurecht gemacht, wie O. Müller (Zeitschrift f. d. Alterthumswissenschaft 1835 S. 881, vgl. Robert, Arch. Märchen 18) nachgewiesen hat, und zwar in derselben Weise, die seit den Untersuchungen von Diels und Rohde als charakteristisch für die Leistungen alexandrinischer Gelehrsamkeit auf litterarhistorischem Gebiete erkannt ist.[1] Die Künstlersage entbehrt jeder Ursprünglichkeit; sie ist, wie Petersen (*de Cerere Phigalensi atque de Dipoeno et Scyllide* 13 f.) gezeigt hat, nichts als Umgestaltung eines localen Mythus, ziemlich nach be-

1) Die Erklärung einer Sonnenfinsterniss, die in der lydischen Geschichte eine Rolle spielte, durch Thales, und die Erwähnung des Gyges bei Archilochos bildeten für das ganze Alterthum die einzigen Ausgangspunkte, um beide Männer chronologisch zu fixiren.

kannter Schablone gearbeitet. Schon Robert (a. O. 22) hat darauf hingewiesen, dass mit ihr die Erwähnung von Ambrakia unter den Orten, wo Werke beider Künstler standen, zusammenhängen mag. Sie sind nach Plinius von Sikyon *in Aetolos* entflohen, und Ambrakia liegt zwar nicht gerade in Aetolien, hat aber in den zwanziger Jahren des 3. Jahrhunderts zum aetolischen Bunde als dessen bedeutendste Stadt gehört, sodass ein Schriftsteller, der wie Antigonos gerade damals schrieb, *εἰς Ἀμβρακίαν* und *εἰς Αἰτωλούς* ziemlich ohne Unterschied sagen mochte.

Der Tradition über Dipoinos und Skyllis wird XXXVI 11—13 die über die Bildhauerfamilie von Chios entgegengestellt. Es wird erzählt, dass die Spottgedichte des Hipponax den Bupalos und Athenis zur Verzweiflung getrieben hätten, so dass sie sich erhängten — ein Zug, der ohne Zweifel der Archilochossage entlehnt und hier erst spät eingefügt ist. Nun wird argumentirt: *quod falsum est, complura enim in finitimis insulis simulacra postea fecere, sicut in Delo quibus subiecerunt carmen non vitibus tantum censeri Chion sed et operibus Archermi filiorum.* Eine Inschrift also auf Delos nannte Bupalos und Athenis Söhne des Archermos; wie eine berühmte dort gefundene diesen vielleicht Sohn des Mikkiades und möglicherweise noch Enkel des Melas zu nennen Anlass gegeben haben wird, so kann die bei Plinius erwähnte das einzige Zeugniss gewesen sein, auf Grund dessen man die Genealogie der beiden Gegner des Hipponax feststellte. Wirft man nun die Frage auf, wo denn sonst im Alterthum diese Genealogie überliefert ist, so weiss ich nur eine Stelle zu bringen, zugleich die einzige unserer litterarischen Ueberlieferung, in der überhaupt Archermos erwähnt wird. Im Scholion zu Aristophanes' Vögeln V. 574 lesen wir: *Ἄρχεννον γάρ φασι, τὸν Βουπάλου καὶ Ἀθήνιδος πατέρα, οἱ δὲ Ἀγλαοφῶντα τὸν Θάσιον ζωγράφον, πτηνὴν ἐργάσασθαι τὴν Νίκην, ὥς οἱ περὶ Καρύστιον τὸν Περγαμηνόν φασι.* Wir wissen freilich von Karystios aus Pergamon, der Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. lebte (Müller FHG IV 356) nicht genug, um bestimmt zu behaupten, diese Notiz könne nicht irgendwo in einem seiner Werke gestanden haben, doch immerhin ist sie die einzige dieser Art, die unter seinem Namen überliefert wird. Daher findet man vielleicht die Vermuthung nicht zu kühn, dass hier eine Verwechslung mit dem in Pergamon lebenden Karystier Antigonos vorliegt. Die Aenderung des *Ἄρχεννος* in *Ἄρχερμος* macht keine

Schwierigkeit, und als Eigenthum des Antigonos würde ich nun das Ganze in Anspruch nehmen mit Ausnahme des Einschubs, nach einigen hätte der Maler Aglaophon zuerst die Nike geflügelt dargestellt. Bei der rhamnusischen Nemesis hat Antigonos sich auf die Inschrift berufen, um die Urheberschaft festzustellen; liegt es nicht nahe, dass er aus der delischen erschlossen habe, Archermos sei der Vater des Bupalos und Athenis gewesen? Ich meine also, dass in der Hauptsache alles, was über den Ursprung der Marmorsculptur gesagt ist, auf ihn zurückgeht. Er hat den Xenokrates benutzt, vielleicht missverstanden, indem er für Marmorwerke hielt, was dieser in Argos und Kleonae gesehen, und erweitert; hat dann aus anderen Quellen und aus inschriftlichem Material die Geschichte der Bildhauerschule von Chios zusammen- und dem Xenokrateischen Eigenthum gegenübergestellt. Doch hat er sich gewiss damit begnügt, die beiden Traditionen über Dädaliden und Chioten einfach neben einander zu verzeichnen; der ausdrückliche Hinweis auf ihre Unvereinbarkeit, die ungeschickte Einschachtelung der einen in die andere und die chronologischen Erörterungen, die mit Recht Anstoss erregen, können in der Form, in welcher sie vorliegen, immerhin dem Plinius zur Last fallen. Aus Antigonos dürfte auch die Angabe über Werke des Archermos stammen[1]: *patris quoque eorum et Deli fuere opera et in Lesbo insula*, wozu vielleicht die geflügelte Nike gehört hat. Dass die Werke selbst nicht näher bezeichnet werden, ist auffallend; Xenokrates thut dies nur bei Dipoinos, wo sein Bericht stark von Antigonos überarbeitet ist.

Noch an einer Stelle glaube ich den letzteren als Quelle nachweisen zu können, und zwar, was nicht ohne Interesse ist, gerade bei dem Erzgiesser Pythagoras von Rhegion. Die Nachrichten über diesen schliessen, ehe zu dem Samier übergegangen wird, mit folgenden Worten: XXXIV 59 (*fecit*) *citharoedum, qui Dicaeus* (*δίκαιος*) *appellatus est, quod cum Thebae ab Alexandro raperentur, aurum a fugiente conditum sinu eius celatum esset.* Dieselbe Anekdote erzählt Polemon bei Athenaeus (I 34 p. 19 = Müller FHG III 122, 25); sein Ausdruck, das Gold sei *εἰς τὸ ἱμάτιον κοῖλον ὄν* versteckt

1) Was von Werken des Bupalos und Athenis noch gesagt wird, ist theils Eigenthum des Plinius (*Romae eorum signa — Augustus*), theils des Mucian (*ostendunt et — putant* vgl. Oehmichen, Plin. Stud. 147). Statt der *Lasii* im fernen Lakonien sind aus dem Riccardianus die Chios benachbarten *Jasii* zu setzen, bei denen Mucian gewesen ist, vgl. IX 33.

worden, entspricht gut dem *conditum sinu* des Plinius, und dass bei diesem die Bemerkung fehlt, es sei erst nach dreissig Jahren wieder gehoben worden, ist von geringem Belang. Wichtiger ist dagegen der Zusammenhang bei Athenaeus: in Theben habe es kein Standbild Pindars gegeben, aber ein solches des Sängers Kleon; ein darunterstehendes Epigramm, das mitgetheilt wird, nennt dessen Namen und Heimat und verkündet seinen Ruhm; dann wird von dieser Statue die Anekdote erzählt. Ob der *citharoedus* des Plinius ein Kitharödenapoll war oder ein menschlicher Kitharöde, ist für uns ziemlich gleichgültig. Vorher war von einer anderen Apollostatue die Rede und auch der Beiname könnte eher an den Gott denken lassen. Sieht man ihn lieber für einen Sänger menschlicher Abkunft an, so möge man sich erinnern, dass Xenokrates gerade dem Pythagoras Siegerstatuen bestimmter Personen beilegt, um die individuelle Porträtbildung als seinen Fortschritt zu kennzeichnen. Hier haben wir also einen Gott oder namenlosen Menschen; Polemon giebt ihm einen Namen unter ausdrücklicher Berufung auf die Inschrift, und Polemons ganzes Werk war nichts als eine umfassende Kritik, Verbesserung und Ergänzung von dem des Antigonos. Die rhamnusische Nemesis bot ein Beispiel für die Art jener antiken gelehrten Beweisführung; der vorliegende Fall, der nicht den Künstler, sondern den Gegenstand der Darstellung betrifft, ist ähnlich: Polemon berichtigte den Antigonos, und zwar einen Zusatz, den dieser zum Xenokrateischen Bericht über Pythagoras gemacht hatte.

So ist neben Xenokrates als zweiter Autor Antigonos von Karystos getreten als Ueberarbeiter und Erweiterer der Kunstgeschichte. Er verdient als Schriftsteller die Anerkennung, dass er nicht blos fleissig, sondern auch ehrlich war. Sein Wunderbuch, das älter als die Philosophenbiographien und vielleicht das älteste seiner drei Werke ist, hat er zum grossen Theil aus Excerpten zusammengestellt, denen viel Eigenes beigemischt ist; fast regelmässig giebt er seine Quellen an. Besser zusammen- und verarbeitet ist das Material in den Lebensbeschreibungen der Philosophen, aber auch darin findet sich eine Fülle von Citaten und sind die ursprünglichen Bestandtheile oft leicht zu sondern. Zum Theil diesem Umstande ist es zu danken, dass die Wundergeschichten im Original und die Biographien in späteren Ueberarbeitungen fast als die ältesten erhaltenen Werke in ihrer Art uns noch vorliegen, denn jeder Schrift-

steller hält sich gern an einen Vorgänger, der ihm offen sagt, was er gelesen und verwerthet hat, und damit Zeit und Mühe erspart. So hat Antigonos, wenn er die kunstgeschichtliche Schrift des Xenokrates seiner eigenen zu Grunde legte, dies wahrscheinlich nicht verheimlicht, sondern bereitwillig eingestanden und dem Leser die Möglichkeit geboten, dessen Eigenthum, seinen eigenen Antheil und das, was er anderen Werken entnommen hatte, herauszuerkennen. Wir würden sagen, dass die Neubearbeitung des Stoffes mit sorgfältiger Verwerthung der älteren Litteratur diese überflüssig machte für jeden, der nicht Specialstudien treiben wollte.

Im Einzelnen lässt sich nicht viel mehr von Antigonos sagen. Für seine Philosophenbiographien ist unter anderem charakteristisch, dass er eifrig ‚bezeichnende Züge, eigene Aeusserungen oder Zeugnisse zur Begründung' des Bildes sammelt, dass er von den verschiedenen Persönlichkeiten entwirft, und ‚besonderes Interesse auf die litterarischen Beziehungen und Neigungen' verwendet (Wilamowitz Antigonos 33). In ausgiebigstem Masse hat er Timons Gedichte verwerthet, um Vorgänger, Freunde und Feinde zu charakterisiren, aber er führt auch Urtheile und Zeugnisse des Menedemos über ältere Philosophen an (Diog. II 134 = Wilamowitz Antigonos 98), des Zeno über den Kyniker Antisthenes und den Akademiker Polemon (Diog. VII 19 f. = Wilam. 120), des Kleanthes über seinen Vorgänger Zeno selbst (Diog. VII 14 = Wilam. 117) und citirt einmal beiläufig einen Aristophanischen Vers über Euripides (Diog. IV 18 = Wilam. 65). Ganz entsprechend wird in der Plinianischen Künstlergeschichte ein Urtheil Lysipps über seine Vorgänger beigebracht (XXXIV 65), eines des Praxiteles über Kalamis, und zwar mit einer charakteristischen Anekdote verknüpft (XXXIV 71)[1], das des

1) Praxiteles ist bei Plinius XXXIV 69 ff. den grossen Meistern, an denen Xenokrates die Entwicklung der Bronzeplastik nachwies, beigesellt worden. Xenokrates hatte ihn behandelt, aber nur unter den Künstlern zweiten Ranges; nicht den geringsten Fortschritt in der Kunst meldete er von ihm, sondern zählte lediglich mehrere seiner Werke auf. Was Plinius sonst von Praxiteles weiss, sei kurz analysirt. Ihm selbst gehört § 69 *et signa — inclutae parem* und vielleicht noch die Bemerkung: *marmore felicior ideo et clarior fuit.* Mit den Xenokrateischen Kunsturtheilen hat sie nichts gemeinsam, höchstens kann sie dem Antigonos gehören, wie Robert (Arch. Märchen 61 ff.) meint. Den Satz über die Tyrannenmörder hat Urlichs (Archäol. Zeitung 1861 S. 144) mit Recht ausgeschieden und mit dem Namen des Antenor an der Spitze in § 72 eingesetzt. Die Erwähnung und Beschreibung des Sauroktonos geht auf

Euphranor über Parrhasios (XXXV 129), ein Vers des Apollodor gegen seinen jüngeren Nebenbuhler Zeuxis gerichtet (XXXV 62), und die Kritik, welche Apelles an seinen Vorgängern im Allgemeinen und an den bedeutendsten Zeitgenossen, die andere Richtungen vertraten, Protogenes, Melanthios, Asklepiodor übte (XXXV 79. 80. 107). Während Xenokrates unbefangen an Sculpturen und Gemälde herantrat und auf Grund der eigenen Anschauung sich ein Urtheil über das Verhältniss der Künstler zu einander und die Bedeutung eines jeden bildete, hat der gelehrte Karystier zusammengesucht, was er in ihren eigenen und fremden Schriften darüber fand und durch eigene Erkundigung noch erfuhr. Am besten passte es ihm natürlich, wenn er schriftliche Quellen benutzen konnte, wie die Gedichte Timons und vermuthlich das Werk des Apelles; in jenen waren der Autor selbst und fast alle zeitgenössischen Anhänger anderer Schulen sowie der eigene Lehrer charakterisirt, in diesem wird Antigonos für die Maler eine ähnlich reiche Ausbeute gefunden haben.

Litterarische Interessen zeigen z. B. XXXIV 76 (*Demetrius fecit*) *equitem Simonem, qui primus de equitatu scripsit* und XXXV 79 (*Leochares fecit*) *Autolycum pancrati victorem propter quem Xenophon symposium scripsit.* Sowohl Demetrios, ein älterer attischer Bildhauer von eigenartiger realistischer Richtung, wie Leochares,

---

ein Epigramm zurück: § 70 *fecit et puberem Apollinem subrepenti lacertae comminus sagitta insidiantem, quem sauroctonon vocant.* Martial. XIV 172 *Sauroctonos Corinthius:*

Ad te reptanti, puer insidiose, lacertae
Parce; cupit digitis illa perire tuis.

Die Schilderung stimmt in den Worten so überein, dass vielleicht sogar dieselbe Uebersetzung eines griechischen Originals beiden Autoren vorgelegen hat. Die Zusammenstellung der weinenden Matrone und lachenden Hetäre als Gegenstücke geht auf eine ähnliche Quelle zurück und ist vollkommen willkürlich (vgl. Furtwängler, Der Dornauszieher und d. Knabe mit der Gans 91 A. 43). Daran ist die Geschichte vom Verhältniss des Praxiteles zu Phryne geknüpft, denn ein besonders kluger Autor, etwa von Duris' Schlage, hat das der Hetärenstatue am Gesicht angesehen, und dieser Geschichte von der Liebe des Praxiteles hat dann der nächste noch eine von seiner Güte angereiht, womit zugleich in seltsamster Weise Kanachos an die grossen Meister angehängt wird (nach Antigonos vgl. Robert a. O. 58). Diesen hatte Xenokrates nicht behandelt, denn er begann mit dem jüngeren Phidias und liess die Gestaltung von Viergespannen erst auf der Höhe der Kunst erreicht werden.

der Genosse des Skopas, sind von Xenokrates nicht behandelt worden; für die Aufzählung ihrer Werke sind wesentlich Anekdoten und Epigramme benutzt.

Auf Epigramme als eine eigenthümliche Quellengattung der Plinianischen Kunstgeschichte hat Jahn in seinem trefflichen Aufsatz (Ber. d. sächs. Gesellschaft 1850 S. 118 ff.) aufmerksam gemacht, seitdem scheint Niemand darüber weitere Untersuchungen angestellt zu haben, obwohl sich noch manches hier gewinnen liesse.[1]) Dass schon Antigonos sie verwerthete, was uns allein interessirt, ist natürlich nicht nachweisbar; das nur sei bemerkt, was seine anderen Schriften zeigen. Es sind ihm nicht nur die alten Dichter Homer, Hesiod (vgl. unten Anm. 11), Alkman (*hist. mir.* 23), Aeschylos (*hist. mir.* 115) und Aristophanes (vgl. S. 527) geläufig, sondern er liebt es auch, die Philosophen- wie die Wundergeschichte durch Verse zeitgenössischer Dichter zu beleben, nicht blos des Timon, sondern auch des Antagoras (Diog. IV 21 = Wilam. 67), Kallimachos (*hist. mir.* 45, vgl. 161), Lykophron (Diog. II 140 = Wilam. 100), Philetas (*hist. mir.* 8. 19) und durch Epigramme des Archelaos (*hist. mir.* 19. 89). Mehrfach verweist Plinius direct auf solche Gedichte, wie bei Myrons Kuh und dem Cikadendenkmal, das demselben in Folge eines seltsamen zuerst von Hardouin (z. d. St. des Plin. XXXIV 57) aufgeklärten Missverständnisses zugewiesen wurde; es ist demnach anzunehmen, dass er sie in seiner Quelle ausgeschrieben fand, wie es die Dichterstellen in den anderen Schriften des Antigonos sind. Gelegentlich ist aber auch die epigrammatische Pointe so eng mit der Erwähnung des Werkes, die auf Xenokrates zurückgehen muss, verknüpft, dass nicht erst Plinius oder Varro beides mit einander verschmolzen haben können. Ein solcher Fall liegt XXXIV 55 vor: *Polyclitus . . . . . diadumenum fecit molliter iuvenem centum talentis nobilitatum idem et doryphorum viriliter puerum.* Mindestens den

---

1) Ich erwähne nur die einzige Notiz über den Bildhauer Pythagoras, von der ich sonst nicht Gelegenheit hatte zu sprechen: XXXIV 59 (*fecit*) *Syracusis autem claudicantem cuius ulceris dolorem sentire etiam spectantes videntur.* Lessing hat den Hinkenden als Philoktet erkannt; von den auf Bildnisse dieses Helden bezüglichen Epigrammen enthält eines dieselbe Pointe *Anthol. Planud.* IV 113:

Οἶδα Φιλοκτήτην ὁρόων, ὅτι πᾶσι φαείνει
ἄλγος ἐὸν καὶ τοῖς τηλόθι δερκομένοις.

Doryphoros[1]) hat Xenokrates zweifellos erwähnt, vielleicht beide Statuen, aber die Gegenüberstellung mit den poetischen Charakteristiken stammt aus einem Epigramm (Dilthey, Rhein. Mus. XXVI 290). Der Autor, welcher es mit dem Xenokrateischen Text fest verband, hat wohl zugleich die Notiz anekdotenartigen Charakters über den Preis hinzugefügt, der irgendwann für den Diadumenos gezahlt wurde, und nach den bisherigen Darlegungen ist jedenfalls höchst wahrscheinlich Antigonos dieser Autor.[2])

Wenngleich Erwägungen, wie die letzten, keine Resultate ergeben können, die als sicher zu betrachten wären, so zeigen sie doch, welche Mittel dem Antigonos zu Gebote standen, um die Schrift des Xenokrates neu zu bearbeiten. Eine bestimmte Quelle, die er dabei heranzog, lässt sich aber noch genauer nachweisen. Das Werk des Xenokrates war eine Geschichte der Kunst, und da in ihm auf das Technische so hoher Werth gelegt war, zugleich ein Lehrbuch der Kunst, wie es das Werk Polyklets, das Plinius nicht kannte, und das des Menächmos, sowie die Schriften der Maler, welche das Autorenverzeichniss nennt, noch ausschliesslicher gewesen sein mögen. Näheres wissen wir von diesen *τέχναι* ausser der Polykletischen nicht; die kunstgeschichtliche Litteratur beginnt für uns erst mit Xenokrates. Um dieselbe Zeit erschienen die ersten doxographischen Schriften, welche die Geschichte der Philosophie auf Grund ihrer Erzeugnisse darlegten, und ungefähr bis in diese Periode reichen die Anfänge des anderen Zweiges philosophiegeschichtlicher Litteratur hinauf, die des biographischen, der Geschichte der Philosophen. Von da an gehen beide Jahrhunderte hindurch neben einander her. Ein so langes Leben hat die Kunstgeschichte nicht gehabt; die Summe ihrer Ergebnisse liegt uns in der Hauptsache nur bei Plinius vor — denn bei Pausanias sind sie aus dem historischen Zusammenhange gelöst — und bei ihm ist vereinigt, was auf philosophischem Gebiete getrennt blieb, die Geschichte der Kunst und die Geschichte der Künstler. So war

1) Die Notiz über den Kanon des Polyklet, die auf die angeführten Worte folgt, hält Furtwängler (Meisterwerke 422, 2) richtig für Entlehnung aus einer anderen Quelle, durch welche Annahme jede Aenderung unnöthig wird. Ihren Charakter hat schon Jahn a. O. 120 erkannt; sie geht gleichfalls auf ein Epigramm zurück.

2) Vgl. die Stelle über Polygnot und Mikon (oben S. 514 f.) wo eine ähnlich enge Verknüpfung vorliegt.

es aber schon, wie aus den bisherigen Erörterungen hervorgeht, bei Antigonos von Karystos und es drängt sich nun die Frage auf, ob dieser wie an Xenokrates für die Kunstgeschichte, so an einem anderen Autor für die Künstlergeschichte einen Vorläufer hatte.

In dem Abschnitt über die grossen Meister des Erzgusses citirt Plinius XXXIV 61: *Lysippum Sicyonium Duris negat ullius fuisse discipulum, sed primo aerarium fabrum audendi rationem cepisse pictoris Eupompi responso. eum enim interrogatum quem sequeretur antecedentium dixisse monstrata hominum multitudine naturam ipsam imitandam esse, non artificem.* Duris von Samos ist bei Historikern[1]) und auch Litterarhistorikern längst bekannt und berüchtigt; über seine Bedeutung für die Künstlergeschichte hat namentlich der jüngere Urlichs (Griech. Kunstschriftsteller 21 ff.) gute Beobachtungen gemacht, denen ich noch einiges hinzufügen möchte. Bereits Susemihl (Litt. der Alexandrinerzeit I 588, 325) hat nach Besprechung der neueren Untersuchungen auf die Möglichkeit hingewiesen, dass Antigonos den Duris benutzt habe und so das erste Mittelglied zwischen ihm und Plinius bildete. Der Nachweis, dass er ihn anderswo benutzt hat, wird diese Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit für die Künstlergeschichte erheben. Antigonos citirt nämlich *hist. mirab.* 120: ὁ τοὺς Σαμιακοὺς ὅρους συγγεγραφὼς . . . . . φησὶν. Das kann nun nicht, wie C. Müller (FHG IV 653) will, auf den alten langverschollenen Eugeon von Samos gehen, der auch eine Geschichte seiner Heimathinsel verfasst hatte. Von ihr ist kein einziges Fragment direct erhalten und nicht einmal der Titel ist bekannt. Wenn ein pergamenischer Gelehrter im 3. Jahrhundert in der angeführten Weise[2]) citirt, so kann er nur das vielgelesene Werk des Tyrannen von Samos, der zugleich der Historiker von Samos κατ᾽ ἐξοχήν geworden ist, im Auge haben, für das der Titel ὧροι Σαμίων durch verschiedene Zeugnisse (bei Susemihl a. O. I 589, 334) feststeht.[3]) Vielleicht dürfte man aus

---

1) Vgl. jetzt besonders Schubert, Geschichte des Pyrrhus 11 ff.

2) Aehnlich ist die Art der Anführung *hist. mirab.* 25: ὅθεν δὴ καὶ ὁ ποιητὴς τὸ θρυλούμενον ἔγραψεν (vgl. Athen. VII 102 p. 317 a nach Klearch) oder das einfache, auch sonst übliche ὁ ποιητής für Homer (ibid. 24. 78 Hymnus auf Hermes ib. 7) und das Citat aus Hesiod (ibid. 21), doch entsprechen diese Stellen der obigen alle nicht recht.

3) Dazu kommt, dass die Notiz, welche das Wunderbuch dem ungenannten Chronisten von Samos entlehnt, sonst noch aus einem anderen Werke über-

der Art der Anführung sogar auf eine besondere Vertrautheit des Antigonos mit seiner Vorlage schliessen; jedenfalls ist nunmehr wahrscheinlich, dass er sie auch in seiner Kunstgeschichte verwerthete.

Aus der Stelle über Lysipp hat schon Urlichs (Griech. Kunstschriftsteller 28) auf ein besonderes Interesse des Duris für Schulverhältnisse geschlossen und mit Recht die Notiz über Silanion auf ihn zurückgeführt. Ich stelle diese und noch einige andere zusammen und werde nachher das ihnen gemeinsame besprechen:

XXXIV 51 *Silanion — in hoc mirabile, quod nullo doctore nobilis fuit, ipse discipulum habuit Zeuxiadem.*

XXXV 101 über Protogenes: *quis eum docuerit non putant constare, quidam et naves pinxisse usque ad quinquagesimum annum, argumentum esse, quod cum Athenis celeberrimo loco Minervae delubri propylon pingeret, ubi fecit nobilem Paralum et Hammoniada, quam quidam Nausicaan vocant, adiecerit parvolas naves longas in iis, quae pictores parergia appellant, ut appareret a quibus initiis ad arcem ostentationis opera sua pervenissent.*[1])

XXXV 145 *Non omittetur inter hos insigne exemplum. namque Erigonus tritor colorum Nealcae pictoris*[2]) *in tantum ipse pro-*

---

liefert wird, das gerade Duris als Peripatetiker, wie als Localhistoriker sehr gut gekannt haben muss, nämlich aus der *Σαμίων πολιτεία* des Aristoteles (frg. 531, wo übrigens Rose die Stelle des Antigonos anführt und richtig dem Duris zuweist).

1) Dass hier nicht, wie man gemeint hat, Heliodor zu Grunde liegt, ist kürzlich von Keil (oben S. 227) gezeigt worden.

2) Wäre Nealkes, wie Brunn (Gesch. d. gr. Künstler II 290 ff.) meint, der mit Arat befreundete sikyonische Maler dieses Namens (Plut. Arat. 13, 2), so käme man mit Pasias bis tief ins 2. Jahrhundert v. Chr. hinab. Diese Ansicht ist aber nicht zutreffend, erstens weil die Künstlerlisten des Plinius in ihrem Hauptbestande nicht unter die Mitte des 3. Jahrhunderts hinabgehen, zweitens aus einem anderen Grunde. Nealkes heisst nämlich bei Plin. XXXV 142 *ingeniosus et sollers iste, siquidem cum proelium navale Persarum et Aegyptiorum pinxisset, quod in Nilo cuius aqua maris similis factum volebat intellegi, argumento declaravit, quod arte non poterat; asellum enim bibentem in litore pinxit et crocodilum insidiantem ei.* Im Jahre 350 eroberte Artaxerxes III. Ochos nach längeren Kämpfen das abgefallene Aegypten. Volksthümliche Vorstellungen vom bösen Feind, dem eselsgestaltigen Seth-Typhon hatten dem verhassten Könige bei den Aegyptern den Beinamen des ‚Esels' eingetragen uud unter den Griechen, die in jenen Kriegen auf beiden Seiten zu Tausenden fochten, verbreitete sich das Wortspiel *Ὦχος — Ὄνος* schnell

fecit, ut celebrem etiam discipulum reliquerit Pasian, fratrem Aeginetae pictoris (oder *fictoris*).

XXXIV 60 (aus Antigonos stammend vgl. oben S. 521): *fuit et alius Pythagoras Samius initio pictor ..... hic supra dicto facie quoque indiscreta similis fuisse traditur, Regini autem discipulus et filius sororis fuisse Sostratus.*

XXXV 54: *cum et Phidian ipsum initio pictorem fuisse tradatur clipeumque Athenis ab eo pictum.*

Dazu füge ich aus der Biographie des Skeptikers Pyrrhon von Antigonos, für die er mehr als für andere auf schriftliche Quellen angewiesen war, Diog. IX 62 = Wilam. 35: ὅτι τὴν ἀρχὴν ἄδοξός τ᾽ ἦν καὶ πένης καὶ ζωγράφος, σῴζεσθαί τ᾽ αὐτοῦ ἐν Ἤλιδι ἐν τῷ γυμνασίῳ λαμπαδιστὰς μετρίως ἔχοντας.

Endlich setze ich noch ein Fragment aus den samischen Geschichten des Duris hierher und bemerke von vornherein, dass Arimnestos, von dem es handelt, sonst vollkommen unbekannt d. h. von ihm frei erfunden ist. Es ist frg. 56 (bei Müller FHG II 482): Δοῦρις δ᾽ ὁ Σάμιος ἐν δευτέρῳ τῶν Ὥρων παῖδά τ᾽ αὐτοῦ (des Philosophen Pythagoras) ἀναγράφει Ἀρίμνηστον καὶ διδάσκαλόν φησι γενέσθαι Δημοκρίτου. τὸν δ᾽ Ἀρίμνηστον κατελθόντ᾽ ἀπὸ τῆς φυγῆς χαλκοῦν ἀνάθημα τῷ ἱερῷ τῆς Ἥρας (in Samos) ἀναθεῖναι, τὴν διάμετρον ἔχον ἐγγὺς δύο πήχεων, οὗ ἐπίγραμμα ἦν ἐγγεγραμμένον τόδε·

Πυθαγόρεω φίλος υἱὸς Ἀρίμνηστός μ᾽ ἀνέθηκε,
πολλὰς ἐξευρὼν εἰνὶ λόγοις σοφίας

Daran schliesst sich noch ein Bericht über die weiteren Schicksale des Weihgeschenks.

Der attische Bildhauer Silanion und der samische Pythagoras, sowie die Maler Protogenes von Rhodos und Erigonos gehören zu den Künstlern, die von Xenokrates nicht behandelt waren; Antigonos musste für sie aus anderen Quellen schöpfen und bei den Notizen über Protogenes, Erigonos, Pythagoras, Phidias verräth schon der Wortlaut, dass ein zweiter Autor neben der Hauptquelle benutzt ist; bei der über Lysipp ist es Duris. Pythagoras, Phidias,

---

(vgl. Deinon b. Plut. *de Iside* 31. Aelian. *var. hist.* IV 8). Die Anspielung darauf, welche Nealkes in seinem Bilde anbrachte, war für Zeitgenossen deutlich und gut gewählt; die Späteren verstanden sie nicht mehr und verfielen auf die thörichte Erklärung, die wir bei Plinius lesen.

Pyrrhon sollen ursprünglich Maler gewesen sein, Lysipp, Protogenes, Erigonos sich in demselben Zweige der Technik von einfachen Handwerkern zu den ersten Künstlern herangebildet haben; Eumenes von Kardia sei aus niedrigen Lebensverhältnissen zu den höchsten Stellungen emporgestiegen, berichtet Duris (frg. 7) im Gegensatz zu den glaubwürdigeren Historikern. Als Beleg für die Richtigkeit des hier Erzählten wird bei Protogenes, Phidias, Pyrrhon und von Duris bei Arimnestos auf ein monumentales Zeugniss verwiesen; den Samier Pythagoras von dem Rheginer zu scheiden und die auffallende Aehnlichkeit beider zu constatiren, haben Inschriften mit verschiedener Heimathsbezeichnung unter Werken und Porträts desselben Mannes Anlass gegeben (Urlichs Archäol. Analecten 3 ff.), die nicht erst Varro gesehen haben braucht. Silanion, Protogenes, Erigonos, wie Lysipp bei Duris sollen keinen Lehrer gehabt haben, dafür aber Silanion, Erigonos, Pythagoras von Rhegion je einen Schüler. Die drei Schüler sind der gesammten litterarischen Ueberlieferung[1]) ebenso unbekannt, wie der von Duris eingeführte Lehrer des Democrit. Weder von ihnen noch von dem Samier Pythagoras noch von Erigonos wird irgend ein Werk genannt, dafür ist von den verwandtschaftlichen Beziehungen der Schüler des Pythagoras und Erigonos[2]) die Rede, wie von der des Arimnestos bei Duris. Der bekannte Localpatriotismus des Duris (vgl. frg. 57. 59 u. a.) und die Vorliebe für den gleichnamigen Philosophen fallen bei dem samischen Bildhauer Pythagoras noch besonders ins Gewicht; auch sonst hat Duris unbekannte Homonymen aufzutreiben gewusst (frg. 77). Ich trage kein Bedenken, die angeführten Stellen über Lebensverhältnisse von Künstlern sämmtlich auf diesen Autor zurückzuführen, aus dem sie Antigonos übernahm.

Zutreffend scheint mir auch die Ansicht von Urlichs (Griech. Kunstschriftsteller 28), dass derselbe Gewährsmann die beliebten Erzählungen von Künstlerwettkämpfen aufbrachte oder ausschmückte. Eine der berühmtesten ist die von der ephesischen Amazonenconcurrenz XXXIV 53; mag sie immerhin, was von archäologischer Seite mit Recht betont wird, einen ächten Kern enthalten, die Fassung ist werthlos; die sehr charakteristische Erzählung von dem

1) Der Schüler des Silanion ist durch eine Inschrift bekannt (Löwy, Inschriften griech. Bildhauer 483).

2) Der Bruder des Pasias ist ebenso unbekannt, wie er selbst.

Preisgericht ist einfache Entlehnung aus der Geschichte des Themistokles bei Herodot (VIII 123 vgl. Plut. Themist. 17, 2)[1]), wie die von Lysipp nach Urlichs' richtiger Meinung aus der Geschichte des Xenophon. Im Wettkampf zwischen den Malern Panaenos und Timagoras XXXV 58 ist der Sieger völlig unbekannt und wird als Beleg ein *vetustum carmen* von ihm, wahrscheinlich die Inschrift des Weihgeschenks, citirt; beides sind Kennzeichen des Duris, und damit scheidet wieder ein fremdartiger Bestandtheil aus Xenokrateischer Umgebung aus. Von ähnlicher Herkunft dürfte der Maler Mikon der Jüngere sein XXXV 59: *fuit et alius Micon qui minoris cognomine distinguitur, cuius filia Timarete et ipsa pinxit.* XXXV 147 *Timarete Miconis filia* (*pinxit*) *Dianam, quae in tabula Ephesi est antiquissimae picturae.* Das Ganze reducirt sich auf die Künstlerinschrift einer Timarete, Tochter des Mikon. Die Frau in der Geschichte war überhaupt ein Lieblingsthema des Duris (vgl. z. B. frg. 2. 3. 19. 24. 35. 42. 58. 63), und auch die anderen vier Malerinnen, welche an der zweiten Stelle genannt werden, können von ihm eingeführt sein, namentlich § 148 *pinxit et quaedam Olympias, de qua hoc solum memoratur, discipulum eius fuisse Autobulum.* Olympias ist unbekannt und hat einen Schüler, der ebenso unbekannt ist, anscheinend keinen Lehrer, Werke werden nicht angeführt, und zudem ist sie homonym der Mutter Alexanders, die den Duris lebhaft interessirte (vgl. z. B. frg. 24); sie reiht sich also den oben besprochenen Künstlern an. § 140 *Cratinus comoedus* (so die Hss.) *Athenis in pompeio pinxit.* § 147 *Irene Cratini pictoris filia et discipula puellam quae est Eleusine* und § 147 *Aristarete Nearchi filia et discipula Aesculapium* scheinen mir ebenfalls verdächtig. An Nearchos' Existenz ist nicht zu zweifeln; immerhin hatte er für Duris als Homonym des Admirals Alexanders Interesse. Kratinos wird der Komödiendichter sein (vgl. Brunn, Gesch. d. griech. Künstler II 299); bei ihm und seiner Tochter war das Werk vermuthlich wieder als Beleg angeführt. Die drei Frauen als Schülerinnen ihrer Väter sind mit Sostratos Neffen und Schüler des Bildhauers und Arimnestos Sohn und Schüler des

1) Xenokrates berichtete nichts von der Amazonenconcurrenz, nennt auch nur bei Kresilas die Amazone unter dessen Werken (vgl. oben S. 507); bei Polyklet wird sie garnicht erwähnt, trotzdem dieser gerade den ersten Preis erhielt, bei Phidias hat Plinius *praeter Amazonem supra dictam* eingeschoben.

Philosophen Pythagoras, durch dessen Vermittlung Demokrit von Pythagoras abhängig gemacht wurde, zusammenzustellen; auch auf die gleichmässige Bildung der Namen Timarete und Aristarete sei hingewiesen. Es bleibt nur übrig § 147 *Calypso senem et praestigiatorem Theodorum, Alcisthenem saltatorem* (*pinxit*); Kalypso kommt als Frauenname kaum je vor, und von den wenigen Namen von Gauklern und Seiltänzern des Alterthums, die Athen. I 35 p. 19d nennt, stammen mehrere aus Duris (frg. 44); darunter sind Nymphodoros und Kratisthenes wieder ganz ähnlich wie Theodoros und Alkisthenes gebildet. Derartiges aus Duris herzuleiten bleibt natürlich Vermuthung, und ich will es auch nicht durchweg und ausschliesslich für Gebilde seiner Phantasie halten.

Unter den Künstlerwettkämpfen kann die Erzählung von dem der Phidiasschüler Alkamenes und Agorakritos XXXVI 16 f. in ihrem Grundbestande von Duris herrühren und aus ihm von Antigonos (vgl. oben S. 531) entnommen sein; wobei Liebesgeschichten ins Spiel kommen, wie hier bei Phidias und Agorakritos, so bei Praxiteles und Phryne, Pausias und Glykera, die sich an gewisse Kunstwerke anschliessen, da wird man zunächst immer an Duris denken, dessen Werke man heutzutage fast zu den historischen Romanen zählen möchte. Mit besonderer Liebe sind bei Plinius die Künstlerpaare Zeuxis und Parrhasios, Apelles und Protogenes behandelt, von denen Xenokrates nicht eben viel wusste. Die beiden letzteren mussten den Duris schon wegen der engen Verbindung mit der Geschichte Alexanders und der Diadochen anziehen; im Leben des Parrhasios hat Urlichs (Griech. Kunstschriftsteller 24 f.) einen Bestand von Anekdoten nachgewiesen, die bei den Peripatetikern in Umlauf waren und gewiss von Klearch und Theophrast (bei Athen. XII 62 p. 543 c und Aelian *var. hist.* IX 11) auf Duris übergegangen sind. Für Zeuxis hat ihm vielleicht weniger Material vorgelegen, doch wusste er sich auch da zu helfen. Eine seiner merkwürdigsten Eigenschaften ist z. B. der Werth, den er auf die Costümirung seiner Helden legte (vgl. Schubert, Gesch. des Pyrrhus 15 ff.); in der That hat auch Zeuxis, um seinen Hochmuth zu kennzeichnen, ein ähnliches goldgesticktes Gewand bei Plin. XXXV 62 erhalten, wie Demetrios Poliorketes bei Duris (frg. 31), und wie es diesem auch sonst beliebt, Aussprüche und Anekdoten von einer Persönlichkeit auf die andere zu übertragen (frg. 21. 62), so soll Zeuxis unter seine Penelope den stolzen Vers geschrieben haben,

der nach Plut. *de gloria Athen.* 2 vielmehr unter Werken des Apollodor stand.[1])

Diese wenigen Andeutungen über das Material zur Künstlergeschichte mögen genügen. Ich wage keine Entscheidung in der schwierigen Frage über die Charitenstatuen des Sokrates, von denen Duris (frg. 78) und Plinius (XXXVI 32 vgl. XXXV 137) sprechen, doch scheinen mir bei diesem beide Notizen über Sokrates an die falsche Stelle gerathen zu sein, vielleicht weil sie als Nachträge an den Rand gesetzt waren. Namentlich bei den späten Büchern des Plinius darf man nie vergessen, dass er nicht die letzte Hand an sein Werk legte. In manchen Fällen fehlen uns die Mittel, um über den Ursprung von Notizen Aufklärung zu erhalten, so bei XXXIV 56 (*Polyclitus fecit*) *Artemona qui periphoretos appellatus est*; Plut. Perikles 27, 4 lässt uns nur vermuthen, dass sich hieran eine Anekdote knüpfte, und zwar spielte Artemon im Kriege des Perikles gegen Samos, die Heimath des Duris, eine Rolle, den dieser ausführlich erzählte (vgl. frg. 60). Ebenso steht es XXXIV 68 mit dem Widerspruch gegen die Xenokrateischen Angaben über Telephanes: Einige glaubten, dass er nicht wegen seines abgelegenen Wohnorts so unbekannt geblieben sei, *sed quod se regum Xerxis atque Darei officinis dederit.* Worauf sich dies gründet, wissen wir nicht; es könnte aber schon von Antigonos aus einer anderen Quelle zum Xenokrates hinzugesetzt sein.[2])

---

1) An der Stelle des Plutarch scheint im Allgemeinen ein Autor zu Grunde gelegt, der Xenokrateisches und ein Anekdotenmaterial, das von dem bei Plinius erhaltenen theilweise verschieden ist, mit einander vermischte. Ob an den Gegner des Antigonos, Polemon, zu denken ist oder an wen sonst? Die Anekdote vom Bilde der Helena, das Zeuxis für den Heratempel am lakinischen Vorgebirge malte, spielt nach Plinius § 64 in Agrigent, nach Cicero *de inv.* II 1 ff. in Kroton; natürlich passt sie nur nach Kroton wegen dessen geographischer Lage, aber Plinius ist schuld, dass noch heutzutage an einem der Tempel von Girgenti der Name der lakinischen Hera haftet. Solche Uebertragungen, deren Motive wir nicht kennen, liebt Duris; vgl. frg. 55 u. a.

2) Man setzt Telephanes in die Zeit des peloponnesischen Krieges unter Darius II. Es bleibt die Schwierigkeit, dass dieser durch einen weiten Zwischenraum von Xerxes I. getrennt ist (Furtwängler, Meisterwerke 86, 7) und dass Xerxes II., an den man sonst denken könnte, nur einige Wochen regierte. Hatte der Urheber der Notiz Xerxes I. im Auge, so war möglicherweise für ihn massgebend, dass die Thessaler sich im Jahre 480 an den Grosskönig angeschlossen hatten.

III.

Antigonos von Karystos steht nach dem, was bisher auseinandergesetzt ist, schon am Ende einer Entwicklungsreihe, er bildet den Abschluss der kunstgeschichtlichen Litteratur der Griechen. Zu den Quellen, welche wir nachzuweisen suchten, mögen noch einige andere hinzugekommen sein, etwa solche periegetischen Charakters, in denen die Kunstwerke berühmter Heiligthümer vollständiger aufgezählt waren, als bei Xenokrates, aber doch steht alles in zweiter Reihe; schon Antigonos hat, wie es Plinius beabsichtigt, *insignia maxime et aliqua de causa notata ..... artificesque celebratos* behandelt (Plin. XXXIV 37), die Hauptwerke, auf Grund deren Xenokrates seine Kunstgeschichte aufbaute, die Werke, über die eine Anekdote oder einige Verse cursirten, und die Künstlergeschichte. Wie er das ihm vorliegende Material gruppirte und wie er daraus die Chronologie der Künstler construirte, ist von anderen dargelegt worden und braucht hier nicht erörtert zu werden. Nur dem Einwand will ich begegnen, dass bei dieser Annahme für die Thätigkeit der Späteren nichts übrig bliebe, und an wenigen Beispielen zeigen, dass die Entwicklung der kunstgeschichtlichen Litteratur nicht still stand, sondern fortschritt.

Löwy (Untersuchungen zur griech. Künstlergesch. 24) blieb früher unbefriedigt von der Deutung der eigenthümlichen Angaben des Plinius XXXIV 52, dass nach Ol. 121 *cessavit deinde ars ac rursus olympiade CLVI revixit,* wonach hier eine römische Auffassung massgebend wäre, die griechische Kunst sei nach der Zerstörung Korinths in Rom, besonders im Anschluss an die Bauten des Metellus Macedonicus neu erblüht. Für diese Erklärung ist ein wichtiges neues Argument der Nachweis von Robert (Arch. Märchen 135 A. 1), dass die gleiche Anschauung in der Geschichte der Malerei wiederkehre; daneben scheint mir jedoch für die Plastik eine zweite Beziehung zwischen ihrem angeblichen Wiederaufleben und dem Fall von Korinth angenommen zu sein, nämlich das Aufkommen einer neuen, vollkommneren Technik im Anschluss an die Erfindung der korinthischen Bronze. Die chronologische Aufzählung der Künstler steht in enger Beziehung zu dem Bericht darüber: § 7 *Corinthus capta est olympiadis CLVIII anno tertio, nostrae urbis DCVIII, cum ante saecula fictores nobiles esse desissent* (vgl. oben *cessavit ars*) *quorum isti omnia signa hodie*

Corinthia appellant. quapropter ad coarguendos eos ponemus artificum aetates. nam urbis nostrae annos ex supra dicta comparatione olympiadum colligere facile erit; und noch einmal § 12 wird gegen die verkehrte Bezeichnung *Corinthia candelabra* polemisirt.[1]) Die meisten Handschriften haben sogar in § 7 *olympiadis CLVI*, doch müsste man da einen Rechenfehler des Plinius annehmen, dass er nämlich das Varronische Jahr der Zerstörung Korinths fälschlich gleich Ol. 156, 2 setzte und in Folge davon die Künstler ebenfalls in diese Olympiade, von denen es vielleicht hiess, dass sie zuerst in korinthischem Erz arbeiteten. Die Anschauung, der Wechsel des Materials habe den Fortschritt der Kunst mitveranlasst, ist ganz im Sinne Xenokrateischer Theorien und einem Künstler, wie Pasiteles war, wohl zuzutrauen. Die Geschichte von der Entstehung des korinthischen Erzes muss zu seiner Zeit schon im Umlauf gewesen sein, denn wir finden sie sonst noch bei Florus I 32, 7, der den Livius ausschrieb, und Livius war besonders von der Annalistik Sullanischer Zeit abhängig. In der Zeit des Plinius muss die Frage, von der dieser mit soviel Gewicht redet, aufs Neue die Geister beschäftigt haben, denn kaum zwei Jahrzehnte vor Abfassung der Naturgeschichte hat Petron 50 sie parodirt, indem er den Trimalchio prahlen liess: *solus sum qui vera Corinthea habeam*; darauf folgt der Witz, sein Lieferant heisse Korinthos, aber nachher zeigt er, dass er wohl weiss *unde primum Corinthea nata sint* und verdreht in lächerlicher Weise die Geschichte, die wir bei Plinius und Florus lesen.

Auch neues Quellenmaterial wird Pasiteles herangezogen haben. Ich glaube alle Ortsangaben über Kunstwerke behandelt zu haben, die sich bei Plinius finden; sie stammen entweder aus Xenokrates oder aus Anekdoten über Künstler und Kunstwerke oder aus Mucian, wovon noch die Rede sein wird, oder beziehen sich auf die Stadt Rom. Nur zwei bleiben zurück: XXXIV 74: *Cephisodotus Minervam mirabilem in portu Atheniensium et aram ad templum Iovis Servatoris in eodem portu, cui pauca comparantur.* XXXVI 20: *opera eius* (*marmorea Praxitelis*) *sunt Athenis in Ceramico.* Xenokrates hat Kephisodot garnicht und Praxiteles nicht als Marmorbildhauer behandelt. Bemerkenswerth sind die Angaben des Standortes innerhalb Athens und die Gegenstände. Auch XXXIV 69 erwähnt Plinius

1) Vgl. auch § 48 *signis quae vocant Corinthia.*

von Praxiteles *signa quae ante Felicitatis aedem fuere*, aber hier spricht er aus unklarer eigener Erinnerung. Er meint nämlich die Thespiaden, die unter Claudius, als unser Autor schon erwachsen war, beim Brande des Tempels mit zu Grunde gingen. Aber sie waren aus Marmor (XXXVI 39 vgl. Brunn, Gesch. d. gr. Künstler I 342. 546), und wenn sie Plinius dort unter den Bronzestatuen anführt, so ist das ein Gedächtnissfehler, wie der Ausdruck *signa* eine Ungenauigkeit seinerseits. Der ungewöhnliche Ausdruck *signa* für die Kunstwerke des Kerameikos bleibt so unerklärt; ebenso auffallend ist die *ara* des Kephisodot, meines Wissens der einzige derartige Gegenstand unter den zahlreichen Bildern von Göttern, Menschen, Thieren u. s. w. Im Quellenverzeichniss des XXXIV. Buches wird *Heliodorus qui de Atheniensium anathematis scripsit* aufgeführt und Ἡλιόδωρος περὶ τῶν Ἀθήνησι τριπόδων citirt Harpocratio s. v. Ὀνήτωρ. Es ist leicht möglich, dass dies nur ein Theil der Schrift περὶ ἀναθημάτων war und dass die *ara*, wie die *signa* — irgend ein reliefgeschmückter Gegenstand — darin unter den Weihgeschenken erwähnt waren.[1]) Ein weiteres Fragment hat Keil (oben S. 229) gewiss richtig ermittelt, während ich es bisher für Xenokrateisch gehalten hatte: XXV 134 (*Athenion*) *pinxit in templo Eleusine Phylarchum et Athenis frequentiam, quam vocavere syngenicon.* Entscheidend ist für mich hierbei die Ortsbestimmung. Heliodor schrieb nach Antiochos Epiphanes, kann also nur von den spätesten Gewährsmännern des Plinius herangezogen sein. Unter diesen hatte Pasiteles, der mehr die Ciseleurkunst als die grosse statuarische pflegte, für eine derartige Specialschrift sicherlich viel Interesse.

Ausserordentlich gross ist der Antheil des Varro an der Ausgestaltung der Künstlergeschichte, worüber viel geschrieben ist, sodass ich ihn übergehen kann. Nur im Vorbeigehen will ich darauf hinweisen, dass z. B. die XXXV 112—114 genannten Maler

1) Für XXXIV 74 hat dies schon Wachsmuth (Stadt Athen I 36, weiter ausgeführt von Gurlitt Pausanias 96 ff.) angenommen, zugleich aber für mehrere andere Stellen dieses und der folgenden Bücher, deren Quellen ich anders zu bestimmen suchte. Meine eigenen Ausführungen über diese Notiz nnd über andere Punkte stimmen zu meiner Freude mit denen von Keil in dieser Zeitschrift (oben S. 225) überein, die ich erst während des Druckes kennen lerne; nur sehe ich nicht, weshalb er gerade Plinius XXXIV 76: *Demetrius Lysimachen quae sacerdos Minervae fuit* mit mehr Sicherheit für Heliodor in Anspruch nimmt, als die anderen Stellen.

sämmtlich von Varro hinzugefügt sind, was noch nicht bemerkt zu sein scheint. Er setzt den Genrebildchen des Piraeikos die riesigen Decorationsmalereien des Serapion und die ausschliessliche Portraitmalerei des Dionysios gegenüber. Alle drei sind offenbar Zeitgenossen Varros, der den letzteren in § 148 erwähnt[1]), während die beiden anderen ganz unbekannt sind, denn Properz IV 8, 12 nennt nicht den Piraeikos, sondern den Parrhasios. Dann werden zwei andere Genremaler genannt, die wieder unbekannt sind; nur einer von ihnen wird anderswo erwähnt, nämlich von Varro *de vita p. R.* I bei Charis. GL I 126, 25. Antiphilos, der letzte, wird § 138 ebenso wie sein Lehrer Ktesidemos § 140, nach einer guten Quelle, wohl Xenokrates, aufgeführt, doch wiederum Varro RR III 2, 5 nimmt Bezug auf seine Gemälde im Marsfeld. Der Dialog wird dort ins Jahr 700 = 54 verlegt, wenige Monate nach Einweihung des Theaters und Porticus des Pompeius im Marsfeld, und gerade dort erwähnt Plinius Gemälde des Antiphilos. Alle diese Künstler sind also Zeitgenossen des Varro oder schufen Werke, die in seiner Zeit Aufsehen erregten und die er mit einander verglich. Er hat auch manchen anderen eingeführt, von dem Plinius und wir sonst kaum wüssten. Den Ruhm des Pasiteles hat er besonders erhöht, und unser Autor, der ihm alles über den Mann nachschreibt, gesteht am Schlusse XXXVI 40 (Pasiteles) *fecisse opera complura dicitur, quae fecerit nominatim non refertur*[2]), hat also selbst von dessen Kunst weniger eine Ahnung gehabt, als wir.

Ueber ein paar Varronische Notizen will ich sprechen, weil Plinius eine davon mitten in einen wesentlich Xenokrateischen Abschnitt eingesetzt hat. Varro hat irgendwo die höchsten für Kunstwerke gezahlten Preise zusammengestellt und dabei für seine römischen Leser den Werth des attischen Talents nach einheimischer Währung angegeben. Den ursprünglichen Zusammenhang hat Plinius VII 126 bewahrt, aber die einzelnen Excerpte auch in den kunstgeschichtlichen Büchern verwerthet: XXXV 136 *talentum Atticum* X̄VI *taxat M. Varro.* Ein Gemälde des Aristides wollte König Attalos

1) Ich schliesse mich der Auffassung von Brunn (Gesch. d. gr. Künstler II 305) hinsichtlich der Identificirung an.

2) Dies allein hätte schon davor warnen müssen, in § 35 den Namen des Praxiteles, welchen alle Hss. ausser der Pariser bieten, in den des Pasiteles zu ändern. Die sonstigen Gründe dagegen bei Kekule, Die Gruppe des Künstlers Menelaos 12 f.

bei der Zerstörung Korinths nach VII 126 und XXXV 100 *centum talentis,* nach XXXV 24 für ✳|VI| kaufen. Der Curs des Talents ist also der von Varro angegebene[1]), und dass Plinius an der letzten Stelle die Notiz in einem neuen Zusammenhang verwerthete, zeigt seine Unsicherheit, ob dies richtig sei (*arbitror*). Die zweite Notiz aus VII 126 über Timomachos ist XXXV 26 und XXXV 136, hier mit Citat des Varro, wiederholt; *ante Veneris Genetricis aedem* an der zweiten Stelle ist nur Versehen des Plinius für *in V. G. aede.* Die dritte Nachricht über Kandaules findet sich ausführlicher, aber übereinstimmend XXXV 55 (*Magnetum excidium* und VII 126 *Magnetum proelium* ziemlich gleichbedeutend), verräth Bekanntschaft mit Herodot I 7 und enthält einen interessanten Synchronismus: Kandaules sei gestorben Ol. 18 oder nach anderen in demselben Jahre wie Romulus. Bekanntlich wurde das Todesjahr des Kandaules mit der Thronbesteigung des Gyges und diese mit der Epoche des Archilochos gleichgesetzt. Cornelius Nepos (bei Gell. XVII 21, 8 vgl. Gelzer, Rhein. Mus. XXX 251) setzte in seiner Chronik Archilochos in die Zeit des Servius Tullius d. h. er gab dessen Blüthe nach Apollodor unter Ol. 28 an, folglich Thronbesteigung des Gyges und Tod des Kandaules 687 v. Chr. Er kann also nicht die Quelle des Plinius sein, von dessen Gewährsmann die Herodoteische Rechnung befolgt war (Gelzer a. O. 242), die auf 716 v. Chr., das Todesjahr des Romulus führte. Damit stimmt hingegen die Angabe Ciceros *Tusc.* I 3, Archilochos habe unter Romulus gelebt; die wenigen chronologischen Daten dieser Stelle sind aber Varronisch (vgl. die über das Geburtsjahr des Ennius mit Varro bei Gell. XVII 21, 43). Die Ansetzung des Todes des Kandaules auf Ol. 18 = 708—705 kann mit der Anknüpfung des Archilochos an die Gründung von Thasos zusammenhängen, die von Xanthos Ol. 18 gesetzt wurde. Wie jene Notizen über Preise von Gemälden, so wird auch die verwandte über Lysipp XXXIV 37 Varronisch sein; dass die Münzangabe auf einen Römer führt, hat Urlichs (Quellenregister zu Plinius' letzten Büchern 10) bemerkt.

Man hat auch dem Cornelius Nepos die Ehre erwiesen, ihn zu den Gewährsmännern des Plinius für die Künstlergeschichte zu rechnen. Gewiss wäre dieser sehr zufrieden gewesen, wenn er aus

---

1) Aus demselben entnahm Plinius das Gewicht des ägyptischen Talents XXXIII 52.

des Nepos Parallelbiographien Nachrichten über römische Maler im Zusammenhang hätte nehmen können, statt mühsam aus Geschichtsschreibern und Alterthumsforschern einzelne Brocken zusammenzulesen. Mit den erhaltenen Theilen jener Schrift zeigt die Naturgeschichte des Plinius nicht die geringste Bekanntschaft.[1]) Dagegen ist darin öfter ein Werk des Nepos über römische Culturgeschichte benutzt; daraus hat Plinius entnommen, wann gewisse Luxusartikel und Leckerbissen zuerst aus Griechenland nach Italien und Rom importirt wurden (IX 60. 136. X 60. XXXIII 146. XXXVI 48. 59) und wann die ersten Maler und Thonbildner von dort hierher gekommen seien (XXXV 16. 152)[2]), wobei er in Folge seines Interesses für griechische Verhältnisse (vgl. oben und die anderen Fragmente der Chronik) flüchtig Rhoikos und Theodoros als die ersten Bildhauer überhaupt erwähnte, wenn das nicht ein (aus Duris stammender?) Zusatz des Antigonos zum Xenokrates ist, mit dem Plinius jene Neposnotiz verband.

Von Fabius Vestalis, der über Malerei schrieb, weiss ich so wenig zu sagen wie andere. An der einzigen Stelle, wo Plinius ihn citirt (VII 213), traut er ihm nicht, weil er der Autorität Varros widerspreche, ohne eine Belegstelle dafür anzuführen. So scharfe Kritik übt unser Autor selten. Vermuthlich war die Schrift des Fabius Vestalis eine moderne Darstellung in populärer Form, wie die Geographie des Pomponius Mela; dergleichen hat Plinius natürlich gekannt, sah, dass er für sein wissenschaftliches Werk nichts

1) Die einzigen Nachrichten, die überhaupt in beiden stehen, vom Porträt des Miltiades in der Poikile (Nep. Milt. 6, 3, Plin. XXXV 57) und vom Trinkertalent des Alkibiades (Nep. Alcib. 11, 4, Plin. XIV 144) zeigen gar keine nähere Verwandtschaft und sind auch anderswoher bekannt genug.

2) Nach Nepos sind im Gefolge des Demaratos der Maler Ekphantos und die Thonbildner Eucheir, Diopos, Eugrammos aus Korinth nach Italien gekommen. Ueber Eucheir hat Robert (Arch. Märchen 131 A. 2) das Richtige gesagt; es ist der Eucheiros des Pausanias VI 4, 4, der Korinther und noch Thonbildner war, da ein Werk seines Schülers Klearch als das älteste von Erz galt (Paus. III 17, 6). Sein Schüler Klearch und dessen Schüler Pythagoras waren Rheginer. Es gab also eine griechische Tradition, er habe die Plastik nach Italien verpflanzt, die Nepos oder ein älterer Römer vorfand. Für diesen war es eine Kleinigkeit, den korinthischen Bildhauer, wie den Maler Ekphantos von Korinth als Begleiter des Demarat dorther hinüberkommen zu lassen, unbekümmert um die chronologische Schwierigkeit, die dem Plinius nachher Kopfzerbrechen verursachte und zu der Schlussfolgerung führte, es müsse zwei Maler des Namens gegeben haben.

daraus lernen konnte, und liess es bei Seite, verzeichnete es aber gewissenhaft unter der ihm bekannten Litteratur über das betreffende Thema, ganz wie unsereiner auch thut.

Bereichert hat Plinius selbst die Kunstgeschichte durch Excerpte aus der Reisebeschreibung des C. Licinius Mucianus, wie Brieger, L. Brunn und Furtwängler, zuletzt und zusammenfassend Oehmichen (Plinian. Studien 141 ff.) gezeigt haben. Die gewöhnlichen Kennzeichen für dessen Eigenthum sind Hervorhebung der Autopsie und entsprechende Beschreibung, Wiedergabe der localen Traditionen mit besonderer Vorliebe für alles Seltsame und Wunderbare, wie es Fremdenführer und Küster dem Reisenden erzählen, und ziemlich starke Ausdrücke der Bewunderung. Er kam von Süden und betrat in Rhodos zuerst das Culturgebiet des ägäischen Meeres (Citate V 32. XIX 12. XXXIV 36); von den Inseln, die er besucht hat, sind Delos, Syros und Andros die am weitesten nach Westen gelegenen (II 231. IV 66 f. XXXI 16) Samothrake die nördlichste (XI 167); an der kleinasiatischen Küste ist er mindestens bis Kyzikos gekommen (XXXI 19). Alle Notizen über Kunstwerke innerhalb des so umschriebenen Gebiets stammen aus Mucian; auch wo kein beglaubigtes Fragment über den Besuch eines Ortes vorliegt, spricht die Fassung der Nachricht dafür und eine Ausnahme wie XXXIV 56 (*Polyclitus fecit*) *Mercurium qui fuit Lysimacheae* erklärt sich leicht daraus, dass er den Hermes dort nicht mehr selbst gesehen, sondern nur von ihm gehört hat. Gewiss unterliess er auch nicht den kleinen Ausflug von der Küste nach dem kunstberühmten Pergamon.[1]) In dem Abschnitt über die Meister des Erzgusses entstammt ihm noch XXXIV 58 (*Myron*) *fecit et Apollinem, quem ab triumviro Antonio sublatum restituit Ephesiis divus*

1) XXXV *Apollodori est . . . . . Aiax fulmine incensus qui Pergami spectatur hodie. neque ante eum tabula ullius ostenditur, quae teneat oculos* stammt aus Mucian, der erklärte, auf seiner ganzen Reise sei ihm kein Gemälde gezeigt worden (vgl. XXXVI 12 *Ostendunt et Iasii* oben S. 525 A. 1), das hohes Alter und Vortrefflichkeit in solchem Masse vereinigte. Möglicherweise gehört auch dem Mucian XXXVI 24 *Praxitelis filius Cephisodotus et artis heres fuit, cuius laudatum est Pergami symplegma nobile digitis corpori verius quam marmori inpressis*, denn ein Beweis ist dafür nicht erbracht, dass die Beschreibung ‚wohl ohne Zweifel' (Overbeck, Plastik II 113) einem Epigramm entstammt. Wäre es doch so und hätte Antigonos dieses Epigramm verwerthet, so würde eine der wenigen Ortsangaben bei Nachrichten aus solcher Quelle seinen eigenen Wohnort betreffen.

Augustus admonitus in quiete. Nach Strabo XIV 1, 14 hat Antonius aus dem Heraion in Samos eine Gruppe des Myron entführt und Augustus von den drei Kolossalfiguren, aus denen sie bestand, Athena und Herakles zurückbringen lassen, den Zeus — vielleicht ein Sitzbild zwischen zwei stehenden, sodass die Trennung leicht war — behalten und ihm eine eigene Capelle auf dem Capitol geweiht. Dieser genaue Bericht eines Zeitgenossen sagt die Wahrheit, aber den ephesischen Artemispriestern liess die kaiserliche Auszeichnung des benachbarten Concurrenten keine Ruhe und sie erzählten dem Mucian unter anderen unglaublichen Geschichten, diese Ehre sei ihrem Heiligthum widerfahren und zwar auf göttliches Geheiss.

Endlich hat Plinius den reichen Stoff, den er vorfand, noch vermehrt durch die Nachrichten über Kunstwerke in Rom, die im Abschnitt über die Marmorsculptur den breitesten Raum einnehmen. Die Standorte innerhalb Roms werden stets genau angegeben.[1]) Hiermit sind, wie ich hoffe, sämmtliche Ortsangaben in der Kunstgeschichte des Plinius erschöpft; die aus Mittelgriechenland sind Xenokrateisch, zwei athenische Eigenthum Heliodors, die vom Archipel und der kleinasiatischen Küste Mucians, die römischen des Varro und des Plinius selbst; der Rest aus den verschiedensten Theilen der griechischen Welt ist mit Anekdoten und Epigrammen verwachsen.

Die Erwähnungen von Kunstwerken mit Ortsangaben sind in vollem Umfang der betreffenden Quelle zuzuweisen; es ist nicht so, dass Plinius nur die letztere hinzugefügt habe. Er hat zwei Künstler in die Liste der bedeutenden Erzgiesser selbständig eingereiht, weil

1) Eine auffällige Ausnahme bildet XXXIV 56 (*Myron fecit) Herculem qui Romae hagetera arma sumentem.* Oehmichen (Plin. Stud. 133) hat dies nicht beachtet und die Stelle überhaupt nicht befriedigend erklärt. Unter Ablehnung der Interpunction Detlefsens, der R. Peter (Roschers Lexikon I 2946) Beifall spendet, folge ich der gewöhnlichen Auffassung, dass dieser Herakles den Beinamen Hageter führte, obgleich er nirgends nachweisbar ist. Wo Plinius vom Cultbild einer Gottheit in ihrem Tempel spricht, setzt er ihren Namen nur einmal, und vermuthlich hatte der Herakles Hageter ein eigenes kleines Heiligthum. Aehnlich sind besonders die Ausdrücke VII 127 und *Apollo Palatinus* XXXVI 25. [Man wird diese Anmerkung so, wie sie vor einem Jahre niedergeschrieben wurde, vielleicht auch noch neben dem lesen können, was inzwischen Urlichs (Wochenschr. f. class. Phil. XI 1299) über die Stelle gesagt hat.]

er in Rom Werke von ihnen sah, die ihm dessen würdig schienen, einen dritten anscheinend, weil Mucian ihn bewunderte.

XXXIV 73 *Baton (fecit) Apollinem et Iunonem, qui sunt Romae in Concordiae templo.* § 80 *Niceratus Aesculapium et Hygiam fecit, qui sunt in Concordiae templo.* § 78 *Hagesiae in Pario colonia Hercules (laudatur).*

Alle drei sind bei den betreffenden Buchstaben des Alphabets ans Ende gestellt, sonst wenig oder garnicht bekannt; Baton wird § 91, Nikeratos § 88 unter die Künstler zweiten Ranges gestellt, welchen Platz ihnen die griechischen Kunsthistoriker angewiesen hatten. Ihre Werke werden dort nur summarisch zusammengefasst; an das eine des Nikeratos, das hervorgehoben wird, kann sich eine Anekdote geknüpft haben.[1]) Hagesias dankt vielleicht seine Existenz nur einem Irrthum des Mucian (vgl. Oehmichen, Plin. Stud. 144 f.).

Dass Lysipps Apoxyomenos von Xenokrates erwähnt war, ist allerdings anzunehmen, dagegen gehört XXXIV 63 *in primis vero quadriga cum sole Rhodiorum. quam statuam — remanentibus*, wo Bergk exercit. Plin. I 4 ff. die Sätze richtig verbunden und dadurch verschiedene Schwierigkeiten auf das glücklichste gehoben hat, vollständig dem Plinius an. Besonders charakteristisch ist XXXIV 55 *duosque pueros item nudos talis ludentes qui vocantur astragalizontes et sunt in Titi imperatoris atrio. hoc opere nullum absolutius plerique iudicant.* Dieses Werk kann nicht von Xenokrates erwähnt worden sein, weil es nach allgemeiner Ansicht (Overbeck, Plastik I 534), woran Furtwängler (Roschers Lexicon I 1174) nichts ändert, garnicht dem älteren, sondern dem jüngeren Polyklet gehört, den Xenokrates nicht berücksichtigt; die einfache griechische Bezeichnung war dem gebildeten Römer wenigstens so geläufig, wie uns; das Kunsturtheil endlich ist das des römischen Publicums beziehungsweise des Plinius selbst. Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, zu sehen, wie für diesen als loyalen Beamten, oder wenn man will, correcten Hofmann der Geschmack der höchsten Kreise massgebend ist. Im Jahre 75 n. Chr. hat Vespasian die prächtige Anlage des Templum Pacis vollendet, zu einer Zeit, als Plinius ungefähr mit seinen letzten Büchern beschäftigt war. Dieser Bau

1) Vielleicht über die Mutter des Alkibiades, die sonst stets Deinomache, hier Demarate heisst. Duris gab sich für einen Nachkommen des Alkibiades aus (frg. 64) und erzählte manches von ihm, was andere nicht wussten.

und nur noch das Augustusforum, das wir wohl vorziehen würden, sind für ihn einfach *pulcherrima operum quae unquam vidit orbis* (XXXVI 102), und was alles von älteren Kunstwerken dort aufgestellt ist, gilt ihm überhaupt für allerersten Ranges (*clarissima quaeque* XXXIV 84); ein Gemälde des Timanthes daselbst heisst *absolutissimi operis* (XXXV 74), das einzige des Protogenes, das dort ist, wird für sein allerbestes erklärt (*palmam habet tabularum eius* XXXV 102), eine Copie des uns bekannten Nil aus schwarzem Basalt für das grösste Werk dieser Art (XXXVI 58), was übrigens stimmen könnte, die marmorne Aphrodite eines unbekannten alten Meisters für hohen Lobes werth (XXXVI 27 vgl. Oehmichen Plin. Stud. 118). Weil jene Knöchelspieler Polyklets dem Titus gefielen, galten sie für des Künstlers bestes Werk, und bekannt genug ist, dass der gleichfalls im Besitz desselben Fürsten befindliche Laokoon *opus omnibus et picturae et statuariae artis praeferendum* heisst (XXXVI 37). Hätten die Alten allgemein so geurtheilt, so würden wir von den letztgenannten Werken wohl mehr Repliken besitzen.

Von der Arbeitsweise des Plinius hoffe ich in anderem Zusammenhang handeln zu können; hier wollte ich nur den Versuch machen, nachzuweisen, aus welchen Bestandtheilen und in welcher Weise die Kunst- und Künstlergeschichte im Alterthum entstanden und bis Plinius fortgebildet worden ist.

Rom. F. MUENZER.

DE CERERIS ATQUE IUNONIS CASTU.

Lamella aenea, nunc in Bononiensi antiquario servata, atque in Corpore Inscript. Lat. I 813, VI 357 edita, has tantum litteras praebet:

. . . . E · LOVCINAI
. . . . ASTVD · FACITVD

Sed e diagrammate quodam, quod Romae in collegio Societatis Iesu olim erat, Garruccius integram inscriptionis formam reconcinnavit, atque cum Ritschelio communicavit, qui in Priscae Latinitatis epigraph. Supplemento II p. XII, Suppl. III p. XVII et Suppl. IV p. XVII (nunc vide Ritschelii *Opuscula philol.* IV pp. 519. 534. 727), pluries ad eam aggressus, suam etiam interpretationem huius monumenti protulit. Integra igitur haec est inscriptio:

*IVNON*E · LOVCINAI
DIOVIS · *C*ASTVD · FACITVD

Iam Ritschelius in Museo Rhenano (XVII 605) *castud facitud* interpretatus est ‚castu facto', *castum* pro *ieiunio* ponens, eamque interpretationem postea contra Mommseni aliorumque dubitationes confirmare studuit. Sed plurimum Mommsenus (CIL I p. 561) profitetur offensionis in se habere castus i. e. ieiunii mentionem, quem ritum adhuc nos non novisse ait nisi in sacris Romanorum graecis, ut sunt Isiaca Cererisque, nec posse transferri contendit ad quintum sextumve urbis saeculum, et ad sacra Iunonis Lucinae, deae si qua alia est plane romanae. Qua de re in CIL VI 357 *castud facitud* interpretatur ‚caste facito', atque *Diovis* vocabulum ita iungendum esse cum eo quod praecedit ‚*Iunone Loucinai*' arbitratur, ut suppleatur *coniugi*, ‚quod in mulierum titulis vulgare, in tantae antiquitatis titulo etiam de dea videtur posse admitti'. Sed Ritschelius iterum huc aggressus (Suppl. III p. XVI) ieiunii ritum, quem etiam in inscriptione [*C*]*ereres ca*[*stus*] CIL VI 87 significari ait, vetustissimum fuisse ex Dionysii Antiq. I 33 loco efficit; non

igitur locum habere, si quis ad temporum rationes spectet, magnam illam offensionem, quae Mommsenum tenebat. Denique Iordanus (*Ind. lect. Regim.* 1882/83 p. 14) ita inscriptionem nostram interpretatur: ‚castum Iovis est purum Iovis, hoc est vel sacrificium Iovis vel epulum'; quod omnino puto ab usu latini sermonis alienum; nec satis video quid sibi velit interpretatio illa, qua *epulum Iovis* i. e. Iovi consecratum Iunoni Lucinae fieri dicatur.

Propositum est nobis paulo accuratius in hanc rem inquirere. Ac primum videamus quid sit *castus Cereris*, quem aliquoties legimus memoratum, ac praesertim haud dubie in inscriptione quam modo attulimus cERERES CA*stus* (CIL VI 87). Habemus apud Paullum Diaconum (ex Festo p. 155 M.) *minuebatur populo luctus . . . . . cum in casto* (sic) *Cereris constitissent.* Item apud Arnobium V 16 *quid* [*sibi vult*] *temparatus ab alimonio panis, cui rei dedistis nomen castus? Nonne illius temporis imitatio est quo se numen ab Cereris fruge violentia moeroris abstinuit?* Itaque ad Arnobii fidem *castus* est *temperatus ab alimonio panis*, quae verba, ut mox videbimus, recentiores non satis perpenderunt, ea omnino pro ‚ieiunio' habentes, i. e. pro sacris illis quinquennalibus, quae Livius XXXVI 37 Cereri esse instituta anno u. c. 563 refert. Nec melius recentiores (Ritschelius aliique) intellexerunt locum illum Dionysii Antiq. I 33 *ἱδρύσαντο δὲ καὶ Δήμητρος ἱερὸν καὶ τὰς θυσίας αὐτῇ διὰ γυναικῶν τε καὶ . . . νηφαλίους ἔθυσαν ὡς Ἕλλησι νόμος, ὧν οὐδὲν ὁ καθ' ἡμᾶς ἤλλαξε χρόνος*, ubi *νηφαλίους* pro ‚ieiuniis' positos duxerunt, Dionysium falsi arguentes quod ieiunii ritum, quem anno urbis 569 ex Graecia Romam allatum esse constat, vetustiori aetati tribuerit. Sed *νηφάλιος* idem est ac ‚sobrius' (*so-eb-riu-s* = *νη-εφ-*; -eb- = *-εφ-*, cfr. *νήφω* ‚sum sobrius') et *νηφάλια ἱερά* sunt ‚sacra quibus vinum non adhibetur', i. e. litatur aqua melle diluta, seu *μελικράτῳ*, aqua mulsa, quae litatio Graece etiam dicitur *ὑδρόσπονδον*, atque ei litationi opponitur quae dicitur *οἰνοσπόνδιον*. De qua re testimonia satis est afferre Porphyrii *De antro nympharum* 19 *νηφάλιοι σπονδαὶ αἱ διὰ μέλιτος*, et *De abstinentia* 20 *τὰ μὲν ἀρχαῖα τῶν ἱερῶν νηφάλια παρὰ πολλοῖς ἦν (νηφάλια δ' ἐστὶν τὰ ὑδρόσπονδα), τὰ δὲ μετὰ ταῦτα μελίσπονδα.* Ex loco igitur Dionysii hoc tantum accipimus, sacrificia Cereri Romae antiquitus aqua mulsa fieri. — Quod autem ad locum Arnobii V 16 spectat, mirum quantum viri docti in eo interpretando a

vero aberrarunt. Ipsi loco enim cum *castu Cereris* nihil rei est. Quod ut demonstremus, locum totum afferamus oportet: *Quid pectoribus adplodentes palmas passis cum crinibus Galli? Nonne illos referunt in memoriam luctus, quibus Mater turrita cum Agdesti, lacrimabili puerum prosecuta est heiulatu? Quid temperatus ab alimonio panis, cui rei dedistis nomen castus? Nonne illius temporis imitatio est, quo se numen ab Cereris fruge violentia maeroris abstinuit?* — Arnobius igitur ,Cereris frugem' pro ,pane' nominat, sed de Matre Magna, i. e. de Cybele, non de Cerere loquitur; ut brevi praecidam, haec eius sententia est: ut Cybele violentia maeroris crines laniavit, palmas ad pectus intulit, a pane se abstinuit, ita eadem nunc faciunt Galli, i. e. Cybeles sacerdotes. Ad quem locum etiam addendum est ,castum Isidis et Cybeles' iam apud Tertullianum *Ieiun.* 16 memoratum inveniri.

Si quis autem quaesierit quam ob causam huic ,temperato ab alimonio pani' nomen castus inditum sit, proferre possumus, hoc nomen ampliore vi idem ac abstinentiam esse, cuius significationis testes sunt et locus Gellii X 15 et alii quos infra afferemus; sed et inducere possumus comparationem eius ritus, quem in sacris Vestae saepissime usurpatum esse novimus, i. e. *castae molae.* Quid enim est ,temperatus ab alimonio panis?' *Temperari ab aliqua re* idem est ac ,*abstinere, alienum esse*'; *castum* igitur Arnobius appellat *panem alienum ab alimento,* sc. panem qui non ad edendum adhibetur seu ad vescentium usum convertitur, sed ad sacra. Ut uno verbo dicam, Arnobius significavit *castam molam.* Hanc in Vestalium praesertim ritibus memoratam invenimus; Paulus Diac. ex Festo p. 62 M. *Casta mola genus sacrificii quod Vestales virgines faciebant*; Festus p. 141 M. *Mola etiam vocatur far tostum et sale sparsum, quod eo molito hostiae asperguntur,* Varr. L. L. V § 104 *Etiam frumentum quod ad exta ollicoqua solet addi, ex mola, id est ex sale et farre molito*; Paulus ex Festo p. 3 M. *Ador farris genus, edor quondam appellatum ab edendo, vel quod aduratur, ut fiat tostum, unde in sacrificio mola salsa efficitur*, qui loci tamen de sacrificiis in universum, non de iis tantum quae Vestae fiunt sunt.[1]) In hoc praeterea sacrificii genere aquam adhibitam esse, non vinum, efficitur ex loco Festi p. 158 M. *Muri[es] est,*

1) *Molam salsam* esse etiam in aliarum dearum ritu usurpatam ex hoc conicimus, quod ad deae coniugalis sacra pertinere videtur. Habemus enim apud Servium *Georg.* I 31 *Farre* [nuptiae fiebant] *cum per . . . . . Dialem*

quemadmodum Veranius docet, ea quae fit ex sali sordido, in pila pisato et in ollam fictilem coniecto, ibique operto gypsatoque et in furno percocto, cui Virgines Vestales serra ferrea secto, et in seriam coniecto, quae est intus in aede Vestae in penu exteriore, aquam iugem vel quamlibet, praeterquam quae per fistulas venit, addent atque ea demum in sacrificiis utuntur; muriem igitur idem esse ac molam salsam ex utriusque descriptione par est efficere. (Aliud nomen est fortasse etiam *molucrum*, quo nomine *Aelius appellari ait quod sub mola supponatur* Fest. p. 141 M.). — Iam Arnobii *panem ab alimonio temperatum* i. e. non ad edendum sed ad sacra adhibitum, unam eandemque rem esse ac *castam molam*, ritumque hunc non ad Vestae solum sed et ad Cybeles sacra pertinere, ex locorum comparatione effecimus.

Sed Arnobius, cum *castam molam* ‚castum' appellat, verbum angustiore vi accipit. Castus enim amplior patet significatio. Quod ex loco Gellii X 15 perlucide apparet: *Caerimoniae impositae flamini Diali multae, item castus multiplices, quos in libris qui de sacerdotibus publicis compositi sunt, item in Fabii Pictoris librorum primo scriptos legimus, unde haec ferme sunt quae commeminimus* . . . (secuntur praecepta nonnulla de iis rebus, quibus sacerdotes se abstinere debeant). Eadem vi castus accipitur locis quos huc subiungimus: Varr. apud Nonium p. 197 Merc. *et religiones et castus id possunt ut ex periculo eripiant nostro* (fortasse *nos*, ut voluit Scaligerus, vel *nostra*). Naevius apud eundem *res divas edicit, praedicit castus.*

Quomodocumque hae res se habent, illud posuimus, nec Dionysium in Antiqq. I 33 de ieiunio Cereris locutum esse, sed de sacrificio aqua effecto; nec locum Arnobii V 16 de castu Cereris, sed de castu Cybeles esse; praeterea apud Arnobium *castum* idem esse ac *castam molam*. Ii igitur (Mommsenus, Ritschelius) qui vel altero vel utroque loco freti castum Cereris pro ieiunio Cereris habuerunt, longe a vero aberrarunt. — Quid igitur est castus Cereris?

De universa caerimonia plura habemus quae huc afferri possint. In sacro enim anniversario, quod Cereri a mulieribus romanis Augusto mense fiebat (Liv. lib. 22, 56; 34, 6, 15; Plutarch.

---

flaminem, per fruges et molam salsam coniungebantur, unde confarreatio appellabatur. — Ad quem locum in memoriam revocemus, etiam Cererem in dearum coniugalium numerum relatam esse.

Fab. Max. 18), praecipiebatur ut mulieres castitatem servarent virosque vitarent. Cuius rei luculentissima habemus testimonia Ovidii versus Metam. 10, 434, qui ad ipsa Cereris sacra anniversaria spectant: *Perque novem noctes Venerem tactusque viriles In vetitis numerant.*

Sed suspicionem etiam huius rei movere poterant ea quae de Cereris sacerdotibus Tertullianus refert *De monogamia* 17 *Cereris sacerdotes viventibus etiam viris et consentientibus amica separatione viduantur*; cui rei puto nexum quendam intercedere cum iis quae habet Servius ad *Aen.* 4, 58 *Alii dicunt hos deos .... nuptiis esse contrarios*, *Cereremque propter raptum filiae nuptias exsecratam. Et Romae quum Cereris sacra fiunt observatur ne quis patrem aut filiam nominet, quod fructus matrimonii per liberos constet.*

Castus igitur Cereris, qui in inscriptione C. I. L. VI 87 haud dubie commemoratur, unus est ex ritibus in sacro anniversario Cereris a mulieribus romanis Augusto mense habito adhibitis; quo mulieribus praecipiebatur ut per novem dies a viro se abstinerent. Ita ad strictiorem propriamque magis verbi castus vim redimus.[1])

At nunc de castu Iunonis. Nam in inscriptione quam huius scripti initio attulimus, nullum dubium esse potest quin castum Iunoni Lucinae fieri praecipiatur; atque Diovis vocabulum id quod Mommsenus iam vidit, ita ponendum sit ut *coniugi* suppleatur (cfr. ex. gratia *Nerio Martis)*. Nos igitur putamus hunc quoque ritum de castitate puellarum intellegendum esse; atque satis habemus, quo id statuamus. Sed ad eam Iunonem res referenda est quae appellatur *Februalis* vel *Februata*; cfr. Lydus, *de mens.* 4, 20 *οἱ Ῥωμαῖοι .... τὸν Φεβρουάριον μῆνα Ἥρᾳ ἀνατεθῆναι ἀξιοῦσι ..... οὐ μόνον δὲ Φεβρουάριος ἀλλὰ καὶ Φεβρουᾶτος λέγεται, διὰ τὴν τούτου ἔφορον καὶ Φεβρουᾶταν καὶ Φεβρουᾶλεμ τοῖς ἱεροῖς*

1) Sed alterius quoque castus, Cereri praesertim consecrati, mentionem habemus apud Tibullum, cum in elegia libri secundi prima de ambarvali sacro loquitur. Id enim festum, utpote agri lustratio, in Cereris maxime honorem habebatur; quin adeo Vergilius in Georg. I 339 Cererem tantum nominat Ambarvalium deam. Tibullus igitur ab Ambarvali prohibet eos vel eas, qui superiore nocte venerea re sint usi (II 1, 11 sqq.): *Vos quoque abesse procul iubeo, discedite ab aris, Quis tulit hesterna gaudia nocte Venus. Casta placent superis.*

ἀναφέρεσθαι. Hanc deam in Lupercalibus sacris cultam esse habemus ex Pauli Diaconi (Excerpt. ex Fest. p. 85 M.) loco: *Februarius mensis dictus, quod tum, id est extremo mense anni, populus februaretur, id est lustraretur ac purgaretur, vel a Iunone Februata, quam alii Februalem, Romani Februlim vocant, quod ipsi eo mense sacra fiebant, eiusque feriae erant Lupercalia.* — Hanc deam eandem ac Iunonem Lucinam habitam esse inde efficimus, quod Ovidius in *Fast.* 2, 433 sqq. utriusque sacra coniunxit; ipse enim eius ritus quo in Lupercali *mulieres februabantur a lupercis amiculo Iunonis, id est pelle caprina* (Pauli Diac. Excerpt. p. 85 M.) originem inde tulit, quod viri nuptaeque *in lucum Esquilinum Iunonis Lucinae* olim advenerunt, ibique *dea per lucos mira locuta suos: Italidas matres, inquit, sacer hircus inito*; quod plane intellexit responsum augur, qui caprum mactavit, puellasque iussit pellibus exsectis terga percutienda dare. Accedit quod huius Iunonis cultum Romam ex Lanuvio allatum esse pluribus argumentis in Reg. Lyncaeorum Academiae ephem. Mart. 1895 demonstravimus; exterior certe cultus pariter habendus est, si quidem Iunonis Februatae amiculum est pellis caprina (Paul. Diac. p. 85 M.), qua Iunonem Lanuvinam indutam esse ex Cic. *De Nat. Deor.* I 29, 82 habemus. De ceteris argumentis ad libellum meum, quem modo commemoravi, lectores mitto.

His omnibus rebus positis, ad Iunonis castus dignoscendos iam patet iter.

Lanuvii in luco Iunonis antrum erat quo certis diebus puellae pabula draconi ferebant. Si puellae fuerant castae, ea draco accipiebat, atque id bonum felix faustumque omen habebatur; sin minus, tristia fata urbi imminere credebant. Cuius rei testimonia luculentissima habemus et Propertii El. VIII libri quarti et Aeliani *De Natura Animalium* libr. XI cap. 16. Audiatur Propertius v. 9 sqq.:

Talia demissae pallent ad sacra puellae,
Cum tenera anguino creditur ore manus.
Ille sibi admotas a virgine corripit escas:
Virginis in palmis ipsa canistra tremunt.
Si fuerint castae, redeunt in colla parentum,
Clamantque agricolae: Fertilis annus erit!

Atque Aelianus: *ἐὰν μὲν παρθένοι ὦσιν, προσίεται τὰς τροφὰς ⟨ἅτε⟩ ἁγνὰς ὁ δράκων καὶ πρεπούσας ζώῳ θεοφιλεῖ·*

εἰ δὲ μή, ἄψαυστοι μένουσι, προειδότος αὐτοῦ τὴν φθορὰν καὶ μεμαντευμένου.[1])

Hunc ritum Romam allatum esse atque in Iunonis Februalis et Lucinae sacris adhibitum, satis habemus cur statuamus. Si quis enim plane consideret Februarium mensem Iunoni sacrum esse (Lyd. 4, 20), facile putabit, iis Februarii mensis diebus feralibus novem qui ab Idibus Februariis usque ad diem IX Kal. Mart. producebantur (Merkel *Prolegg. ad Ovid. Fast.* XL) mulieribus praeceptum esse ut a viro se abstinerent. Quod, ut mihi videtur, perliquide ostendunt versus illi Ovidi, qui de Feralibus agunt. *Fast.* II 557 sqq.

(557) *Dum tamen haec* [Feralia] *fiunt, viduae cessate puellae:*
Exspectet puros pinea taeda dies.
Nec tibi quae cupidae matura videbere matri,
(560) *Comat virgineas hasta recurva comas.*
Conde tuas, Hymenaee, faces, et ab ignibus atris
Aufer: habent alias maesta sepulcra faces.

Mirum quam validos in errores induxerunt interpretes hi Ovidii versus! Nam hos omnes de nuptiis dictos intellexerunt, quas feralibus diebus fieri nefas esset. Et de vv. 559—562 consentio equidem; at de prioribus illis 557—558 minime! Num illa dicendi ratio *viduae cessate puellae*, intellegi potest de nuptiis in aliud tempus differendis? Num *viduae puellae* appellari possunt quae innuptae vel virgines sunt? Credat Iudaeus Apella, non ego! Quid dicendum est de versus 559 initio *nec tibi*? Num ad eandem referri potest ad quam iam versus illi priores? Ego versibus illis 557—58 praecipi tantum puto ne puellae virum tangant. Nec obstat *pinea taeda*, quam pro ‚face nuptiali' positam interpretes arbitrati sunt. Perperam, nam fax illa nuptialis iam versibus 561—62 commemoratur; inepte hic eius fieret mentio. Taeda illa est non Hymenaei, sed Cupidinis seu Amoris; praecipitur igitur ne puellae alicuius viri amore adurantur. Nam facem Amori tributam utpote proprium eius insigne et in monumentis et apud scriptores

1) In Graecorum ritus, Cereris Romanorum ritibus valde similes, quibus illi Thesmophoria *Δήμητρι Θεσμοφόρῳ* agere solebant, superstitionem etiam de dracone inrepsisse, efficimus ex Schol. Lucian. dial. mer. 2, 1 (cfr. Rohde, *Rh. Mus.* 25, 548 sqq.): *λέγουσι δὲ καὶ δράκοντας κάτω εἶναι περὶ τὰ χάσματα, οὓς τὰ πολλὰ τῶν βληθέντων κατεσθίειν. διὸ καὶ κρότον γίνεσθαι ὅταν ἀντλῶσιν αἱ γυναῖκες καὶ ὅταν ἀποτιθῶνται πάλιν τὰ πλάσματα ἐκεῖνα, ἵνα ἀναχωρήσωσιν οἱ δράκοντες.*

videmus; de illis vide *Arch. Zeitung* 1859, tab. CXXX, n. 1.; Brunn, *Beschreibung der Münch. Glyptothek* n. 100; de his consideres velim locos quos nunc affero: *Mythogr. fab.* II 35 *Cupido pingitur pharetra nudus cum face, pinnatus puer.* Isidor. *Origg.* 8, 11, 80 [Cupido] *sagittam et facem tenere fingitur, sagittam quia amor cor vulnerat, facem quia inflammat.* Tibull. 2, 1, 81 [Amor] *Sancte, veni dapibus festis: sed pone sagittas: Et procul ardentes, hinc procul abde faces.* Propert. III 16, 16 *Ipse Amor accensas praecutit ante faces.* Ovid. *Amor.* III 9, 7 *Ecce puer Veneris fert eversamque pharetram, Et fractos arcus et sine luce facem.* Ovid. *Rem. Amor.* 139 *Otia si tollas periere Cupidinis arcus, Contemptaeque iacent et sine luce faces?* Ovid. *Metam.* I 461 *Tu* [Cupido] *face nescio quo esto contentus amores Irritare tua.* — Quid plura? Etiam in Ovidii *Heroid.* 12, 33 *Ut vidi, ut perii, nec notis ignibus arsi Ardet ut ad magnos pinea taeda Deos* puto de taeda Amoris non de taeda Hymenaei agi. Ceterum in nuptiis non taedas pineas sed ex spina alba faustissimas esse habemus ex Varrone apud Servium ad Verg. Ecl. 8, 29 et Plinio 16, 30, 3.

Itaque in versibus illis Ovidii *Fast.* II 557—58, *viduae puellae* sunt puellae quae amica separatione, viris consentientibus, viduantur: i. e. quae sunt *in castu Iunonis.* Qua ex re etiam hoc lucramur, castum Iunonis fieri diebus feralibus vel februatis, i. e. diebus Iunoni Februali consecratis. Hinc plurimum lucis confertur in locum illum qui ad hunc diem perobscurus visus est, Mart. Capellae II 149 *nam Fluoniam Februalemque ac Februam mihi poscere non necesse est, cum nihil contagionis corporeae, sexu intemerata, pertulerim,* quo nullius culpae se in Iunonem Februalem consciam esse mulier illa profitetur, cum sexu intemerata sit.

Puella igitur, quae cum nuberetur, in Iunonis tutela iam erat, post nuptias castum ei statis diebus servare debebat. Si enim apud Paulum Diac. legimus (p. 63 M.) *Cingulo nova nupta praecingebatur, quod vir in lecto solvebat, factum ex lana ovis,* haec *lana ovis* ad Iunonem Lanuvinam vel Februalem vel Lucinam referenda est (Ovid. *Fast.* II 21 *lanas Quis veteri lingua Februa nomen erat*); quae eadem est ac Iuno Curis, i. e. hastata, cfr. Cic. *Nat. Deor.* I 29, 82 de Iunone Lanuvina *Cum pelle caprina, cum hasta, cum scutulo, cum calceolis repandis* (cfr. Visconti, *Museo Pio-Clem.* II Tab. 21, p. 157); qua ex re etiam ratio explicatur, cur nova nupta *caelibari hasta comeretur,* id est, *quia matronae Iunonis*

Curitis in tutela sint, quae ita appellabatur a ferenda hasta, quae lingua Sabinorum curis dicitur (Paul. ex Festo p. 62 M.). Sed puellae nuptae, si in Iunonis tutela manere volebant, diebus illis februatis quibus omnia purgabantur, castum, ut februarentur, servare debebant; castitas enim est *religiosa munditia et puritas* ut Nonii Marcelli (p. 440 Merc.) utar verbis.

Haec habui quae de castibus romanis dicerem. An vero etiam specus illi draconis, quorum apud mediae, quae dicitur, aetatis scriptores mentionem invenimus (cfr. Iordan *Top. d. Stadt Rom* II p. 495 sqq.) huc referendi sint, mitto quaerere. Non satis enim perspicio num illi specus nobis argumento esse possint, ut statuamus, illam de dracone religionem Lanuvio Romam tralatam esse, atque ibi ex hominum memoria animoque nunquam intercidisse, donec cum vitae Sanctorum enarrationibus coniungeretur. At certe negari non potest, nonnulla in mediae aetatis gentes ex antiquis superstitionibus redundare potuisse. Specus autem in quo draco consistere credebatur exquilinus, media aetate situs erat *iuxta domum Orphei* (Processio S. Ben. p. 61), i. e. iuxta ecclesiam *Santa Lucia in Orfea* (cfr. Iordan *Top. d. Stadt Rom* II p. 127 et 495). Ea nunc ecclesia appellatur *S. Lucia in Selci* iuxta monasterium quod dicitur *delle Filippine.* — At *Lucus Iunonis Lucinae* apud Ovidium *Fast.* II 436 et Varronem *de L. L.* 5, 49 commemoratus prope templum deae eo ipse loco situs erat, ut iam certis argumentis Canina cl. vir statuit (*Indic. top. di Roma antica* p. 151), recentiores confirmaverunt (Visconti, *Bull. Arch. Mun.* 1874, p. 95). At si quae spelunca draconis erat in luco Iunonis Lucinae exquilino, ibi haud dubie sita erat ubi mediae aetatis gentes collocaverunt; locorum enim rationes mire concinunt. Non omnia populus evertit, praesertim quae ad superstitiones religionesque pertinent; atque ex vetustissima antiquitate multa in recentiorem aetatem inrepserunt, quae etiam nunc vigent virentque. Si minus igitur certe, at saltem cum aliqua probabilitatis specie assequi possumus, speluncam draconis exquilinam, eodem loco positam ubi olim Iunonis Lucinae lucum, nobis argumento esse ut statuamus, etiam hunc ritum religionemque serpentis inter alia omnia quae ad Iunonem Lanuvinam referri possunt Lanuvio Romam allatum esse; atque iam antiquitus in luco Lucinae *magnis incaeduo annis* serpentis fuisse speluncam.

Romae. CAROLUS PASCAL.

DE TRIBUS GERMANICI LOCIS.

I. ‚Cum Virginis ortu oriuntur Hydra a capite usque ad Cratera Canisque totus; Argo autem a Cane tracta incipit cum Virgine oriri ita, ut usque ad medium malum luceat, ubi Virgo tota orta est.‘ Ita de Virginis ortu praecipientem Aratum (v. 602 sqq.) sequitur Germanicus v. 619 sqq.:

At contra sublimior Hydra feretur
Terra tenus traxit surgentia plustri Puppis
Argoae totusque Canis; sed cum pia Virgo
Nascitur, illa ratis media plus arbore lucet.

Recte nuper Johannes Maybaumius[1]) v. 620 ex compluribus versibus coaluisse statuit, cum *traxit* vindicetur Arati verbis (v. 604 *ἕλκων ἐξόπιθεν πρύμναν πολυτειρέος Ἀργοῦς*), Argo autem trahatur non ab Hydra, sed a Cane. Addere poterat ne *terra* quidem recte a Grotio in *cratera* videri mutatum, cuius mentione sane non possumus carere; sed videtur *craterae* nomen coiisse cum simili nomine *terrae*, quam a Germanico commemoratam fuisse ut coniciam commoveor Arati v. 605 (*ἡ δὲ θέει γαίης*). Nec recte puto mutari participium *surgentia*, quod bene pendet a *trahendi* verbo. Quomodo autem ex his laciniis vera lectio recuperari possit, nec Maybaumius dixit nec sane videtur hodie dici posse. Quod vero deinceps etiam v. 622 graviter corruptum censet vir doctus, mihi errare videtur. Inest enim ea sententia, quam inesse posse negaverat Maybaumius. Quod ut clarius patefiat, necesse est nonnulla disputari de Germanici more dicendi.

Offendit enim iam Grotius in verbis extremis *media plus arbore*: ‚quomodo‘ inquit ‚*plus*, cum ipsa non maior sit quam a puppi ad arborem sive malum?‘ Corrigebat igitur *media tenus arbore*, quod Maybaumius probat; tacent fere editores; solus Schwartzius traditam lectionem defendit perversa explicatione usus, ‚mali plus lucere supra horizontem quam dimidiam partem‘. Sed nemodum

1) De Cicerone et Germanico Arati interpretibus p. 47.

attendit Germanici in hac re morem. verum iudicaverunt et Grotius et Schwartzius et Maybaumius de hoc loco solo, de quo non potest recte iudicare nisi qui contulerit versus 626 et 673. Illic inter sidera cum Chelarum ortu orientia recensentur Argo, Hydra, Ingeniculus:

Celsaque Puppis habet; cauda minus attamen Hydra[1),
Nixa genu species flexo redit ardua crure,
Partibus haud aliis,

ubi de Hydra ita praeceperat Aratus v. 611: ἀλλ' Ὕδρῃ οὐρῆς ἂν δεύοιτο; i. e. *Hydra redit* (hoc verbum per figuram ἀπὸ κοινοῦ collocatum rati carere possumus Baehrensii coniectura speciosa *cauda minus ac patet Hydra*) *minus cauda*, ut nos dicimus *den Schwanz abgerechnet.*

Nec aliter intelligo eandem elocutionem v. 673:

Innixusque genu laeva minus aequora linquit[2])

i. e. *Ingeniculus oritur praeter manum sinistram;* secundum Arati v. 623 enim cum Scorpio Ingeniculus oritur praeter caput sinistramque manum.

Iam puto apparet, aut omnes tres locos mutandos esse aut nullum; atqui Maybaumius non magis quam superiores critici de secundo et tertio mutando cogitabit; primum autem versum nunc licet ita interpretari: *die Argo steht am Himmel einschliesslich der Mitte des Mastes.* De re videtur mihi ne dubitari quidem posse; nec quicquam refert numquis versu 626, quem ego Grotii lectione recepta et probata figura ἀπὸ κοινοῦ supra explicui, malit de defectu cogitare: *cauda minus attamen* (*Hydra lucet*; *est enim longa, ut ei magnum tempus opus sit ad oriendum*); *illa nixa genu species flexo redit ardua crure, partibus haud aliis.* Quod si quis ob Arati v. 611 κέχυται γὰρ ἐν οὐρανῷ ἤλιθα πολλή praetulerit, non multum refragabor.

Iam vindicata posteriore parte versiculi redeo ad priorem. Dubitabit nimirum, ni fallor, ipse Maybaumius, num recte inter-

---

1) *illa* codices; correxit Grotius.

2) *linquunt* codices; *lincunt* altera manus effecit in codice Bernensi, ex arbitrio, ni fallor. Videtur enim is, a quo lectio librorum primo profecta est, *aequora* nominandi casum putavisse. Neque igitur licet ea lectione abuti ad commendandam coniecturam Schwartzii: *Innixumque genu laeva maris aequora linquunt.* Praeterea Schwartzium sensum vero contrarium dedisse graecum carmen docet.

pretatus sit lectionem traditam, ubi viderit ne v. 605 quidem aliam ipsi (p. 46) fuisse causam lectionis mutandae quam hoc loco. Germanicus et quem is sequitur Aratus (v. 590 sqq.) cum ab ortu Cancri siderum ortus et occasus enarrare coeperint, in ortu Leonis exponendo ita praecipiunt, iam tota ea sidera occidere, quae ex parte occiderant cum ortu Cancri.

604. *At cum prima iuba radiarit flamma Leonis,*
Quicquid parte micat caelo nascente sub undas
Omne abit atque feri venientis defugit ora.

Vulgo iungentes *micat caelo* desiderant homines docti id nomen, quo referatur *nascente.* Addiditque iam Grotius pronomen *hoc* ante *nascendi* verbum; non nimis venuste, ut et Maybaumio videtur et mihi, etsi noluerim negare sic potuisse repeti id, quod protasi continebatur. Multo tamen, si quicquam esset mutandum, elegantius coniecit Maybaumius: *quicquid parte micat Cancro nascente,* etsi ego sentire mihi videor *micabat* tum rectius dici quam *micat.* Sed poterat Maybaumius nosse, quae in huius ephemeridis vol. XV 270 Vahlenus exposuit de *nascendi* verbo quod non ita raro ponitur eadem vi qua *crescere* aliquid dicunt. Huc Vahlenus cum alia rettulit tum Vergili versum ex ecloga octava 17 (quem interpretatus est locum in indice scholarum Berolinensium aestivo a. 1888 p. 10):

Nascere praeque diem veniens age Lucifer almum,

ubi pergrata est, si licet etiam de stellis *nascendi* verbum sic accipere, haec explicatio: ‚cresce et age diem ascendens'. Et licet profecto; neque enim aliter accipiendos duco versus duos, de quibus agitur, Germanici:

Quippe v. 605 ante *caelo* distinguendum est:

Quicquid parte micat, caelo nascente sub undas
Omne abit .

indem nunmehr der Himmel wächst, ansteigt.

V. 621 autem sic verto: *aber wenn die Jungfrau ansteigt, leuchtet die Argo bis zur Mitte des Mastes, diese eingerechnet.* Nec si quis argumentis credere dubitat, testimonio destituimur. Avienus enim docere potest, traditam v. 621 lectionem multo antiquiorem esse nostris libris. Quid enim aliud v. 1127 significat apud eum *altior aether* quam id quod Germanicus *nascens caelum* dixit:

Cum iam virgineos aether vehit altior artus.

II. Vindicasse mihi videor a falsis coniecturis Germanicum; iam liceat temptare etiam emendationem.

Aratus de eo mense, quo sol cum Sagittario oriatur, ita loquitur v. 308 sqq.:

τῆμος καὶ κεφαλὴ Κυνοσουρίδος ἀκρόθι νυκτὸς
ὕψι μάλα τροχάει, ὁ δὲ δύεται ἠῶθι πρὸ
ἀθρόος Ὠρίων, Κηφεὺς δ' ἀπὸ χειρὸς ἐπ' ἰξύν.

Germanicus de Cepheo dissentiens, quem dissensum nunc nolo persequi, hos versus ita interpretatur:

313. *Tunc alte Cynosura repit, tunc totus in undas*
Mergitur Orion, umeris et vertice Cepheus,

quae nemo sine dubio mutaret, nisi versus traditam lectionem respueret. Reposuerunt antiquiores editores non sine interpolatorum librorum suffragio *regit*; Grotius coniecit, quod vulgo recipitur, *redit* (*Tunc alto Cynosura redit*); Schwartzius volebat *rapit*. Ex his primam et tertiam coniecturam nostris temporibus nullos invenisse patronos haud est mirum; sed etiam Grotii coniectura prorsus perversa est; nempe *alto redire* est *oriri*[1]), neque vero umquam *sich nach den Zenith bewegen*; quicquid Grotius de Manilio 5, 697 argutatur, cuius plures versus ascribere debebat.

Ego inde profectus, quod ob graeca verba *ὕψι μάλα τροχάει* non licet dubitare, quin *alte repit* verum sit, conieci peccatum potius esse in ordine verborum. Recte enim versus decurrit verbis ita traiectis:

Tunc repit Cynosura alte, tunc totus in undas
Mergitur Orion.

III. Tristicha prima singulorum catasterismorum non esse servatos nisi in codicibus interpolatis[2]) vix ullo loco gravius ferimus quam in Lyrae descriptione:

270. *Quin etiam Lyra Mercurio dilecta deorum*
Plurimulum accepte prohs caelo nitet ante labore
Devictam effigiem; planta erectaque dextra
Tempora laeva premit torti subiecta Draconis.
Summa genu subversa tenet, qua se Lyra volvit.

1) De Avieni exemplo ego dixi nuper in dissertatione inaugurali de Avieni metaphrasi recensenda et emendanda p. 28.

2) Bonis Breysigii et Baehrensii libris accedit etiam Sabbadinii codex Panormitanus (‚Sallustius Ovidius Plinius Germanicus Claudianus cum novis codicibus conlati atque emendati' Catinae, Kalendis Decembribus 1887, p. 23).

V. 272 dedi ex Grotii codice; quod in Bononiensi est (nam Einsidliensis versum 269 et sex sequentes omittit) *plantae erecta quoque dextra,* partim ex mero errore ortum est geminata littera *e* partim ex versus sarciendi studio; quod ex Hygino mox clarius apparebit. Deinceps *defectam* correxerunt Burmannus in exemplari syntagmatis Grotiani Gottingensi, et Mauricius Hauptius opusculorum tom. 3 p. 408. Versu 274, quem Grotius pessime coniecit post v. 608 transponendum esse[1]), egregiam lectionem *genus* ex codice Arundeliano protraxit Baehrensius; *subvorsa* invenit Freius[2]):

Summa genus subvorsa tenet, qua se Lyra volvit.

Haec recte expediverunt homines docti, sed tamen etiam nunc locum vitiis scatere apparet. Incipio a v. 272 interpretando, cuius etsi formam recuperari posse despero, sententiam tamen primus certo ostendere posse mihi videor. Dicit Germanicus, *utro pede Ingeniculi utra pars serpentini capitis conteratur.* Consulto loquor ambigue; neque enim possunt verba tradita ita coniungi, ut omnes ea coniungimus primo obtutu: *die erhobene rechte Fusssohle drückt auf die linke Schläfe des Drachen, welche unter ihr liegt.* Neque enim dextro pede, sed sinistro Ingeniculus conterit caput Draconis; qua de re cum erravisset Aratus v. 69:

μέσσῳ δ' ἐφύπερθε καρήνῳ
δεξιτεροῦ ποδὸς ἄκρον ἔχει σκολιοῖο Δράκοντος,

Attalus verba mutavit, Hipparchus autem verissime errorem vituperandum neque tamen tollendum cognovit (I 4, 9 p. 34, 22 Manitii); Germanicus vero Hipparchi cummaxime disciplinam secutus non modo vitaverat errorem graeci poetae, sed ne quis fortuitum censeret dissensum, v. 67 addiderat, quid ageret dextro pede Ingeniculus:

Dextro namque genu nixus . . . . . .
Serpentis capiti figit vestigia laeva.

Neque igitur nunc potest in eundem relabi errorem nulla praesertim occasione peccandi inductus, quem supra ipse correxerat. Sed videamus etiam quid de laevis Draconis temporibus iudican-

1) Res conficitur vel inde, quod eodem, quo hic Germanicus, tenore Lyram commemoravit Aratus v. 271 sq.

τὸ δ' ἐπὶ σκελέεσσι πέτηλον
γούνατί οἱ σκαιῷ πελάει, κεφαλή γε μὲν ἄκρη
ἀντιπέρην Ὄρνιθος ἑλίσσεται,

Per *οἱ* enim ibi Lyra intellegitur.

2) *sub. orsa* boni codices, *subversa* interpolati.

lum sit. Nonne mirum est Germanicum de suo addidisse notionem partitivam, sed eam, quae discrepat a ceteris? Nempe Hyginus, quo in v. 69 Arati tractando Mauricius Schmidtius usus erat (necnon eum citavit hic, sed sine fructu, Hauptius), scribit Astronomicorum II 6 p. 41, 12 Buntii: *Habet enim Draco caput erectum, Hercules autem dextro genu nixus sinistro pede capitis eius dextram partem opprimere conatur.* Quae quo rectius aestimes, cum rationem erroris ita correcti, ut de utroque pede dicatur, tum elocutionem apud Germanicum eandem esse memineris atque apud Hyginum: *dextro genu nixus*, eodem etiam verborum ordine. Accedit, quod Hyginus *erectum* dicit caput Draconis, apud Germanicum vero *erecta* legitur, sed ita, ut primo obtutu nemo non referat ad plantam. Hinc necessario consequitur eundem sensum expressum fuisse a Germanico, qui servatur apud Hyginum. Nimirum equidem haud video quid impedimento esse possit, quominus coniungamus Hygino duce *erecta dextra tempora, laeva* autem referamus ad *plantam.* Inde autem amplius apparet eum librum, qui *quoque* praebebat v. 272, interpolatum esse, cum, si *quoque* verum esset, versus mensura *erecta tempora* coniungere vetaremur. Quodsi tenemus verba ita iungenda esse, *planta* primus casus est ob mensuram adiectivi nominis *laeva.*

Haec prorsus certa sunt; sed ultra sententiam constituendam non audeo progredi, ne quae adhuc recta via indagata sunt, ariolando corrumpam. Iis autem qui post me de hoc versu emendando dicturi sunt, cum integris viribus iis liceat inde proficisci, quo nunc devenimus non sine multo sudore, continget fortasse, ut ipsa Germanici verba inveniant.

Priusquam autem desinam, liceat etiam de v. 270 sq. breviter exponere. Coniecit Grotius *plurimulum* ex *proli* corruptum esse, quod etsi per se non multum habet probabilitatis, tamen sensit vir eximius, quae fuerit sententia poetae. Quod ut comprobem, iterum dicendum mihi est de Hygino. Is enim proximo capite haec habet (II 7 p. 42. 24 sqq.): *Lyra inter sidera constituta est hac, ut Eratosthenes ait, de causa, quod initio a Mercurio facta de testudine Orpheo est tradita . . . . Qui querens uxoris Eurydices mortem ad inferos descendisse existimatur et ibi deorum progeniem suo carmine laudasse, praeter Liberum patrem.* Quam ergo Germanicus, si Grotius *prolis* nomen recte agnovit, dicit *deorum prolem*, ea Hygino est *deorum progenies.* Sed Grotii coniectura

Quin etiam Lyra Mercurio dilecta, deorum
Proli accepta pio[1]) *caelo nitet ante labore*
Devictam effigiem

nimis distat a litteris librorum nec traditae lectionis origo ostendi potest ea recepta. Neque tamen vereor ne deterreamur ea re, quominus *proli* probe putemus excogitatum esse, cum id agnoscat Hyginus. Sed reponemus eam formam pro *prohs* i. e. *prolis.* Deinceps vero deleto *plurimulum*, quod qui oriri potuerit, mox dicam, legendum censeo:

Quin etiam Lyra Mercurio dilecta, deorum
Accepta est proli. Caelo nitet ante labore
Defectam effigiem,

i. e. *Auch eine Leier giebt es geliebt dem Mercur, willkommen den Göttersöhnen.* Pro *accepte* vel *acceptae* (quod Grotiano syntagmati ascripsit ex codice, quo ille usus erat, Susiano Burmannus) ego dedi *accepta ē* i. e. *accepta est. Proli* autem cum corruptum esset in *prolis*, lector aliquis doctus ascripsisse videtur in margine sinistro bonam coniecturam *proli malim,* vel si medii aevi scribendi morem aestimamus, potius *mallim; proli mallim* autem male coniunctum deinceps et ipsum corrumpebatur in *plurimulum*, hoc autem irrepebat in eius versiculi primam sedem, cui *proli* emendandi causa ascriptum erat.

---

1) Versus 635, quem Grotius laudat ita *Argoûs ipsa pio caelo referetur imago*, in libris sic fere scribitur: *Argosipia suo caelo refertur imago.* Cf. Maybaumium p. 48 sq.

Berolini. PAULUS DE WINTERFELD.

ZUR BERLINER PAPYRUSPUBLICATION.

Im Nachfolgenden sollen einige Bemerkungen Platz finden, zu denen die seit 1892 begonnene Veröffentlichung der gräco-ägyptischen Urkunden aus den königlichen Museen zu Berlin dem Juristen Anlass giebt. Diese Veröffentlichung hat im Jahr 1892 begonnen und ist mit bemerkenswerther Raschheit fortgeführt worden; schon seit dem vorigen Jahr liegt der erste Band in elf Heften und vom zweiten Band der Anfang mit drei Heften vor.[1]) Die grossen wissenschaftlichen Verdienste, die in der Conservirung, Entzifferung, Ergänzung, Ordnung und gelegentlichen Erläuterung eines so grossartigen Materials liegen, weiss der Kundige zu würdigen; sie nach Gebühr zu rühmen wird nur derjenige in der Lage sein, der über die Vertheilung der Arbeit und die persönlichen Verhältnisse des Unternehmens aufs Genaueste informirt ist. Dass das unmittelbare Verdienst der Edition den rühmlichst bekannten Papyrusforschern Ulrich Wilcken, Fritz Krebs und Paul Viereck zukommt, zeigt die Publication selbst, welche bei jeder Urkunde den Namen des verantwortlichen Herausgebers hinzufügt; es darf wohl noch bemerkt werden, dass auch bei dieser Unternehmung die anregende und zielgebende Unterstützung Theodor Mommsens nicht gefehlt hat, von dessen Thatkraft man in der Energie dieser Leistung einen Hauch zu verspüren meint.

Die vorliegende Sammlung beschränkt sich auf griechische Urkunden, welche durch die ganze römische Kaiserzeit hindurchlaufen. Bis jetzt 472 Nummern umfassend, giebt sie blos den Text ohne Uebersetzung und Erläuterungen und, sehr löblicher Weise, mit weitgehender Vermeidung von Conjecturen und Ergänzungen.

1) Nach Fertigstellung des Manuscripts geht mir das vierte Heft des zweiten Bandes zu, dessen Inhalt im Folgenden nicht mehr nachgetragen werden konnte. Ebenso erhalte ich nachträglich das Register zu Heft 1—11.

Auch ist auf systematische Gruppirung des Materials verzichtet worden.[1]) Dass durch all dies der Gebrauch der Publication nicht erleichtert wird, ist den Herausgebern natürlich ebenso klar gewesen, wie dem Leser; wenn sie uns daher doch den steilern Weg führen, so ist die Erwägung unzweifelhaft die, dass man auf diesem rascher zu einem sichern Ueberblick des Vorhandenen gelangt und dass der Fachmann den baldigen eigenen Besitz eines möglichst reichen Materials, womit er sich schon selbst zurechtfinden wird, als einen jeder Erläuterung vorzuziehenden Vortheil betrachten mag.

Um über die Qualität der vorgelegten Transscriptionen ein gegründetes Urtheil zu fällen, wäre natürlich vorab die Kenntniss der Originale erforderlich; indessen lässt sich schon nach dem sachlichen Inhalt, welchen die vorgelegten Texte bieten, im Allgemeinen auf sehr gute Lesung schliessen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die ersten Hefte — besonders soweit sie nicht von Wilckens schon damals sehr erfahrener Hand herrühren — etwas mehr Anlass zu Rectificationen bieten als die späteren[2]); Rectificationen sind zusammengestellt am Schluss des fünften Heftes[3]) und müssen vor der Lesung unbedingt berücksichtigt werden. Uebrigens werden auch Correcturen zu den folgenden Heften schwerlich ganz ausbleiben. Schon hier möchte ich auf Nr. 361 Col. 2 lin. 29 hinweisen, wo die unrichtige Ergänzung *α[ὐτῷ]* durch das allein sinnentsprechende *α[ὐτοῖς]* ersetzt werden muss; ebenso auf Nr. 191 lin. 3, wo der Dativ *σοι* unrichtig bemängelt und lin. 7, wo der Accusativ unrichtig unbemängelt ist.[4])

Eine Anzahl der wichtigeren Urkunden ist auf Grund der vorliegenden Ausgabe bereits wissenschaftlich verwerthet worden[5]);

---

1) Abgesehen etwa davon, dass Bd. I Heft 5 eine grössere Anzahl von *ἀπογραφαί* zusammenstellt.

2) Vgl. die Recensionen von Wilcken, Deutsche Lit. Zeit. 1893 p. 64 f. und Wessely, Wochenschr. f. class. Philol. 1893 Nr. 14 u. 15.

3) Neuerdings auch im Registerheft des ersten Bandes.

4) Denn *ἀποσυνιστάναι* heisst hier nicht, wie der Herausgeber anzunehmen scheint, zum Bürgen aufstellen, sondern ist Uebersetzung des lateinischen *constituere (debitum)* und daher mit dem Dativ zu verbinden.

5) S. Mommsen, Zeitschr. der Sav. Stift. 1893 p. 1 f. CIL 3, 2007. Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1894 p. 47. Karlowa, Neue Heidelberger Jahrb. 4. 189. Reinach, *Nouv. Rev. hist.* 1893 p. 5. Hirschfeld, Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1889 p. 417 f., 1892 p. 815. Krebs, Philolog. 53, 577 f.; Zeitschr. f. ägypt.

dennoch erscheint ein Ueberblick über die Gesammtpublication wünschenswerth, weil nach dem Grundsatz *Graeca non leguntur* noch immer zu befürchten steht, dass die Juristen sich den Inhalt der Sammlung nicht genügend zu Nutze machen.[1]) Dabei will ich mich jedoch auf den privatrechtlichen Theil dieses Inhalts beschränken; was an straf- und verwaltungsrechtlichem, sowie an historischem und archäologischem Material geboten ist, wird, soweit es nicht bis jetzt schon erörtert ist, anderweitig darzustellen sein.

Uebrigens möge nicht erwartet werden, dass uns sehr wesentliche neue oder gar abschliessende Resultate in die Augen springen werden. Es würde das wohl schon heute der Fall sein, wenn die uns vorgelegten Urkunden sämmtlich unversehrt wären; aber es ist das Schicksal der Papyrus- fast noch mehr als der epigraphischen Forschung, dass die Urkunde gerade immer dort zerstört ist, wo sie anfängt am interessantesten zu werden, und es ist auch nur natürlich, dass gerade die grossen und lehrreichen Stücke der Zerstörung mehr Raum bieten als die vergleichsweise mit empörender Vollständigkeit erhaltenen kleinen und nichtssagenden. Aber wenn so der Fortschritt hier nur langsam gemacht werden kann, so wäre doch die Unterschätzung des Gegebenen der sicherste Riegel, um jeden Fortschritt zu versperren. Schon jetzt wird Vieles, was wir bisher nur als graue Schulregel wussten, durch die Urkunden lebendig verkörpert und es ist nicht der geringste Nutzen derselben, dass sie uns auf jene Regeln die stets befriedigende Probe machen lassen. Sodann aber wird die, wenn auch zunächst nur mosaikartige Zusammenstellung gewisser Erscheinungen uns doch vielfach die Idee zu einem künftigen Bilde und jedenfalls Anlass und Anhaltspunkt zu weiterer Forschung sowohl in den juristischen Quellen als auch in den späteren Papyruspublicationen geben, von

Sprache und Alterthumsk. 1893 p. 31 f. 103 und Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1893 p. 1007. Wilcken in dieser Zeitschrift 27, 287. 28, 230 f.: Philolog. 52 p. 563 f.; 53 p. 80 f.; Viereck in dieser Zeitschrift 27, 516; 30, 107 f.; Philolog. 52 p. 219; Gradenwitz in dieser Zeitschr. 28, 321; Mitteis im Corp. Pap. Rain. 1, 78 f. Scialoja, *Bull. dell' Instit. di Dir. Rom.* 1895.

1) Eine cursorische Uebersicht über das Ganze giebt bis jetzt nur der Bericht von Krebs, welcher unter dem Titel ‚Das Berliner Corpus Papyrorum' in der Berl. Phil. Wochenschr. 1894 nr. 19—21 (auch im S. A.) erschienen ist; ferner Dareste, *Journal des Savants* 1895 Januarheft.

denen, da bis jetzt nur der kleinste Theil des Vorhandenen edirt ist, noch grosse Belehrung zu erwarten steht.

Ich betrachte zunächst:

I. DIE PROCESSACTEN.

1. Zunächst sind die Klagschriften ins Auge zu fassen, deren die Sammlung bereits eine beträchtliche Anzahl enthält. Vorerst ist jedoch die Spreu vom Weizen zu sondern. Es treten nämlich, wenn man Alles zusammen überschaut, was eine Beschwerde über widerfahrenes Unrecht enthält, zwei verschiedene Typen deutlich ins Auge, welche wohl von einander zu sondern sind. Ich stelle die einzelnen Fälle gruppenweise zusammen.

Erste Gruppe. Die Eingabe — ich wähle geflissentlich den unbestimmten Ausdruck — richtet sich an den Strategen des Nomos oder auch an einen ihm übergeordneten Magistrat. Hierher gehören:

1) Nr. 2 a° 209. *Ἀπολλοφάνι [τ]ῷ καὶ Σαραπαμμῶνι στρ[ατη]γῷ] Ἀρσι[νοΐτου] . . . .* Beschwerde wegen Feldbeschädigung. Petit: *ὅθεν κατὰ τὸ ἀναγκαῖον ἐπιδίδωμι αὐτὸ τοῦτο φανερὸν πο[ιο]ῦν εἰς τὸ ἐν καταχωρισμῷ γενέσθαι τόδε τὸ βιβλείδιον πρὸς τὸ μένειν ἐμοὶ τὸν λόγον πρὸς αὐτοὺς περὶ τούτου.*

2) Nr. 35 a° 223. *Αὐρη[λ]ίῳ Διδύμῳ στρ. Ἀρσ . . . .* Beschwerde wegen Tödtung einer Kuh durch unbekannte Thäter. Petit wie oben.

3) Nr. 45 a° 203. *Ἀγαθῷ Δαίμονι στρ. Ἀρσ . . .* Klage wegen Körperbeschädigung. Petit wie oben.

4) Nr. 46 a° 193. *Ἀρτεμιδώρωι στρ. Ἀρσ . . .* Klage wegen Diebstahls von Eseln. Petit: *διὸ ἐπιδίδωμι τόδε τὸ βιβλίδιον, ἀξιῶν ἐν καταχωρισμῷ γενέσθαι ἐμοῦ μὲν ἀναζητοῦντος τούτους ἐν οἷς ἐὰν βούλομαι τόποις, ὅπως ἐὰν εὐκαιρίας τύχω τοῦ εὑρεῖν ἀποσπάσω, ἵν᾽ ὦ ὑπὸ σοῦ τοῦ κυρίου εὐεργετημένος καὶ βεβοηθεμένος.*

5) Nr. 181 a° 57. *Γαίωι Ἰουλείωι [Ἀσινιανῶι] στρατηγῶι Ἀρσ.* Context lückenhaft und unverständlich.

6) Nr. 226 a° 99. *Τιβερίωι Κλαυδίωι Ἀρείωι στρ. Ἀρσ . . . .* Vindication von Erbschaftsstücken. Petit: *ἀξιῶ καταχ[ωρι]σθέντος παρὰ σοῦ τοῦδε τοῦ ὑπομνήματο[ς] ἀντίγρα[φ]ον δι᾽ ἑνὸς τῶν περὶ σὲ ὑπηρ[ε]τῶν μετα[δο]θῆναι τῷ Σαταβοῦτι* (der Belangte) *ὅπως εἰδῇ*

παρέσεσται (sic) *αὐτὸν . . . ὅταν ὁ κράτιστος ἡγεμὼν Πομπήιος Πλάντας τὸν τοῦ νομοῦ διαλογισμὸν ποιῆται πρὸς τὸ τυχεῖν με τῆς ἀπὸ σοῦ βοηθείας.*

7) Nr. 242. S. a. ? ? *τῷ καὶ Πτολεμαίῳ στρ. Ἀρσ . . . .* Beschwerde wegen Gewaltthätigkeit. Petit halbzerstört: *ἐπειδίδωμι τό[δ]ε τὸ βιβλίδιο[ν καὶ ʼξιῶ ἐ]ν καταχω[ρισμῷ τοῦ]το γενέσθαι ἀ[κ]οῦσαί [τε το]ῦ πρὸς αὐτὸν [. . . . .]υρητου ἀποδ[εί]ξω ἐν τῇ [. . .]άτῃ ἡμέρᾳ [. . . . . .]ντα πλείστους καμήλους μεθʼ ἣν [. . . . . .]ρους, ἐξ οὗ φαίνεται αὐτοῦ ἡ κλοπή.*

8) Nr. 321 a° 216. *Αὐρηλίῳ Διδύμωι στρ. Ἀρσ . . . . .* Beschwerde wegen Diebstahls von Getreidevorräthen. Petit wie in Nr. 2.

9) Nr. 195 a° 161. *Μάρκωι [. . . .]ωι Φιλώτᾳ τῷ κρατίστῳ ἐ[πι]στρατήγωι.* Context stark beschädigt; anscheinend Entschädigungsklage. Der processuale Antrag ist nicht mit Sicherheit erkennbar.

10) Nr. 291. Zeit der Severe? *Ἀ[ου]ιλίῳ Καπ[ιτωλ]ίνῳ τῷ κρατίστῳ ἐπιστρατήγῳ.* Context beschädigt, Petit fehlt.

11) Nr. 168 S. a. Eingabe in einem bereits anhängigen Verfahren, jedoch mit der Vorgeschichte lin. 18 f. *ἐκ τούτου ἐδέησέν με τῇ προτέρᾳ [σ]ου ἐπιδημίᾳ ἐντυχεῖν σοι διὰ βιβλειδίων οἷς καὶ ὑπέγρα[ψας ἐν]τυχεῖν [μ]ε τῷ βασιλικῷ διαδεχομένῳ τὰ κατὰ [τὴν στρ]ατηγίαν.*

12) Nr. 327 a° 166. *Γαίῳ Καικιλίῳ Σαλουιανῷ τῷ κρατίστῳ δικαιοδότῃ διαδεχομένῳ καὶ τὰ κατὰ τὴν ἡγεμονίαν . . .* Klage auf ein Legat. Petit: *διὸ ἀξ[ιῶ ἐάν σου τῇ] τύχῃ δόξῃ ἀκο[ῦσαι μ]ου πρὸς αὐτ[όν, ὅπ]ως δυνηθῶ τὸ ληγ[ᾶτον ἀπ]ολαβ[ο]ῦσα τῇ τύ[χῃ σ]ου διὰ παντὸς [εὐχα]ριστεῖν.*

13) Nr. 22 a° 114. *Σαρα]πίωνι στρ. Ἀρσ.* Beschwerde wegen Gewaltthätigkeit. Petit: *διὸ ἀξιῶ ἀχθῆναι τοὺς ἐγκαλουμένους ἐπὶ σὲ πρὸς δέουσ[αν] ἐπέξοδον.*

Zweite Gruppe. Die Eingabe richtet sich an den *ἑκατοντάρχης* (Centurio).

1 a) Nr. 4 S. a. *Σεουήρῳ Ἰούστῳ ἑκατοντάρχῃ.*[1]) Beschwerde wegen Vorenthaltung eines Depositums. Petit zerstört.

---

1) Die ursprüngliche Auflösung der vorhandenen Sigle $\overset{\chi}{\varrho}$ in *χιλιάρχῃ* ist später rectificirt worden.

2a) Nr. 36 S. a. *Μεσσίῳ*[1]) *Αὔδακι ἑκατοντ[άρ]χ[η]*. Beschwerde wegen Gewaltthätigkeit. Petit: *[Ὅ]θ[εν ο]ὐ δυνάμενος καθησυχάζειν ἀ[ξ]ιῶ ἀχθῆναι αὐτοὺς ἐπὶ σὲ πρὸς τὴν δέουσαν ἐπέξοδον.*

3a) Nr. 98 a° 211. *Κ . . . . . . ιοδουιωι Κυιντιλιανῷ [ἑκατοντά]ρχ[ῳ]*. Beschwerde in einer Vormundschaftssache. Petit: *Περὶ τούτου ἀναγκαίως ἐπιδίδωμι καὶ ἀξιῶ ἐάν σοι δόξῃ κελεῦσαι αὐτὸν ἀχθῆναι ἐπὶ σὲ λόγον ἀποδώσοντα περὶ τούτου.*

4a) Nr. 146 S. a. Die theilweise zerstörte Adresse dieser Urkunde muss ergänzt werden *τῷ δεῖνα* $\overset{\chi}{\varrho}$ (*ἑκατοντάρχῃ*); für den viel längern Titel des Strategen[2]) ist kein Raum. Beschwerde wegen Sachbeschädigung. Petit (defect): *καὶ ἀξιῶ ἀκ[θῆναι].*

5a) Nr. 157 S. a. *Αὐρηλίῳ Ἰουλίῳ Μαξίμῳ [ἑκατοντά]ρχῳ*. Beschwerde wegen Sachbeschädigung. Petit: *Ὅθεν ἐ[πι]δίδ[ωμ]ι καὶ ἀξιῶ ἀχθῆναι αὐτὸν ἐπὶ σὲ καὶ τ[υχ]εῖν τ[ῶ]ν ἀπὸ σοῦ δικαίων.*

6a) Nr. 322 a° 216. Parallelstück zu Nr. 321 (oben, erste Gruppe). *Αὐρηλίῳ Καλβισίω Μαξίμῳ* $\overset{\chi}{\varrho}$ (*ἑκατοντάρχῃ*). Beschwerde wegen Diebstahls an Getreidevorräthen. Petit: *καὶ ἀξιῶ ἀχθῆ[ναι] τοὺς ἐνκαλουμένους Πανοῦφιν Στοτοήτεως καὶ Πακῦριν Καννεῖτο[ς π]ρὸς τὸ ἐκ τῆς σῆ[ς] ἐξουσίας δυνηθῆναί με ἀντὶ [τῶν] ὄνων*[3]) *τῶν κλεπέντων* (sic) *τὰ[ς σ]ταθείσ[ας] μου πυροῦ ἀρτάβας ἑπτὰ ἀπολαβ[εῖ]ν.*

Der Gegensatz zwischen diesen beiden Gruppen ist nicht zu verkennen. Die Stücke der ersteren Art richten sich an Strategen und übergeordnete Magistrate, für welche alle die richterliche Function in thesi festgestellt ist; sie laufen, wenigstens wo sie

---

1) Rectificirt; ursprünglich *Μεσαίῳ.*

2) *Στρατηγῷ Ἀρσ(ινοΐτου) Ἡρακλ(είδου) μερίδος* u. ä. lautet die officielle Titulatur.

3) Da in dem ganzen Stück sonst von *ὄνοι* nicht die Rede ist, vermuthet man einen Lesefehler und hätte eine Aufklärung über das Wort zu wünschen. — Nachträglich entnehme ich dem Registerheft die Conjectur (von Mahaffy) *πλειόνων.*

an den Strategen gerichtet sind, mit einer alsbald zu erwähnenden Ausnahme aus in dem Begehren: *ἀξιῶ τόδε τὸ βιβλίδιον ἐν καταχωρισμῷ γενέσθαι πρὸς τὸ μένειν μοι τὸν λόγον πρὸς αὐτόν* u. dgl. Es kann nicht bezweifelt werden, dass es sich hier überall um die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens handelt. Bei Gruppe 2 ist Adressat der Centurio (*ἑκατοντάρχης*), wie es den Anschein hat, meist in einer *κώμη* und das Petit lautet auf *ἀχθῆναι αὐτὸν πρὸς σέ* [*πρὸς τὴν δέουσαν ἐπέξοδον* u. dgl.]. — Augenscheinlich handelt es sich hier um Anzeigen wesentlich andern Charakters; es ist unzweifelhaft, dass der Hekatontarch hier nur als Polizeibehörde in Betracht kommt.[1]) Aehnliches ist für andere Provinzen bezeugt[2]); Plin. Ep. 10, 74 (K.): . . . *miles, qui est in statione Nicomedensi scripsit mihi quendam . . . confugisse ad tuam statuam*; 10, 77: *providentissime domine fecisti quod praecepisti Calpurnio Macro c. v. ut legionarium centurionem Byzantium mitteret*, cf. 78. Sodann die Dedication der *λαμπρὰ τῶν Ἀντιοχέων μητρόπολις* an einen *ἑκατόνταρχος* [*λ*]*εγεωνάριος . . . ἐπ*[*ι*]*εικίας τε κ*[*α*]*ὶ εἰρήνης ἕνεκα*[3]); den Stationarius (Gensdarmen) erwähnen wiederholt auch juristische Quellen (D 11. 4. 1. 2; 1. 12. 1. 12). Für Aegypten selbst s. noch BU 372 Col. 2 l. 8, wo von den *πρὸς τὴν τῆς χώρας ἀμεριμνίαν καὶ ἀσφάλειαν παραγγελθέντες στρατιῶται* gesprochen wird. Dass diese Gensdarmeriecommandanten auch Eingaben entgegennahmen, zeigt C. I. 9, 2. 8 (Diocl.): *Si quis se iniuriam ab aliquo passum putaverit et quosdam deferre voluerit, non ad stationarios decurrat, sed praesidalem adeat potestatem aut libellos offerens aut querelas suas apud acta deponens;* was hier getadelt wird, ist nicht sowohl die Anzeige beim Stationarius, sondern dessen Entscheidung, da es vielmehr seine Aufgabe gewesen wäre, diese dem competens iudex zu überlassen (*C. de curiosis* 12, 22. 1). Freilich sehen wir schon hieraus und noch deutlicher aus C 12,

1) Dazu vgl. Nr. 275: Valerius Apollinaris erstattet dem Centurionen Anzeige von einem Einbruche in die in seinem Hof befindliche Werkstätte; er erstattet sie, ‚damit er nicht selbst dieserhalb in Untersuchung gezogen werde‘. (Offenbar ist die Werkstatt eine fremde.) Der Centurio erscheint hier als reines Sicherheitsorgan.

2) O. Hirschfeld, Die Sicherheitspolizei im römischen Kaiserreich, Sitz.-Ber. der preuss. Akad. 39, 863 f.

3) Sterret *an epigr. journey* nr. 92—93. Hirschfeld 864.

57, 1[1]), dass schon die damalige Polizei es mit der Competenzgrenze keineswegs genau nahm, und so kann es auch nicht Wunder nehmen, dass es sich bei den Anzeigen an den Centurionen durchaus nicht immer um Criminalfälle handelt, sondern auch — Nr. 1 a, 3 a — um Depositen und Vormundschaftsangelegenheiten; zumal es damals wie heute üblich gewesen sein wird, in kleinen Angelegenheiten statt der gerichtlichen zunächst die polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Besonders lehrreich ist in dieser Beziehung die abgedruckte Nr. 8 verglichen mit dem Parallelstück Nr. 6 a (Urk. 321 u. 322): beide vom selben Tage und wörtlich gleichlautende Beschwerden wegen Diebstahls, aber die erstere gerichtet an den Strategen für den καταχωρισμός, die andere an den Centurionen behufs Polizeiintervention.[2])

Kehren wir somit zu den Texten der ersten Kategorie zurück, wo es sich unzweifelhaft um gerichtliches Verfahren handelt, so ist die erste Frage die: Civil- oder Strafverfahren? Die Frage ist nicht ganz einfach zu beantworten, denn die species facti ist meist so geartet, dass sie zu Beidem Anlass gibt; selbst aus Nr. 6 (Urk. 226, Reclamation von Erbstücken) liesse sich ein *crimen expilatae hereditatis* herausconstruiren und so ist dem Inhalt nach nur die Legatenforderung in Nr. 12 (Urk. 327) sicher civilrechtlicher Natur. Was mich jetzt wie früher[3]) bestimmt, hier die Diagnose auf den Civilprocess zu stellen, ist die Formulirung des Petits; ganz abgesehen von den überlieferten Formen des Anklagelibells, die durchaus abweichend stilisirt sind[4]), sollten Anklageschriften ein viel energischeres Vorgehen ins Auge fassen. Zwar dass der Libell auf die Verhandlungsliste (καταχωρισμός) gesetzt werden soll, würde dem *ordo iudiciorum publicorum* nicht minder als dem *ordo privatorum* entsprechen; aber es fehlt durchgängig die *subscriptio in*

1) *Omnes stationarii . . . neve carcerem habeant neve quis personam licet pro manifesto crimine apud se habeat in custodia.*

2) Missverständlich erfasst den Gegensatz die S. 566 A. 1 citirte Beschreibung der Publication, wenn daselbst p. 3 behauptet wird, die Formel πρὸς τὸ ἀχθῆναι ἐπὶ σὲ πρὸς τὴν δέουσαν ἐπέξοδον beziehe sich auf bekannte Beschuldigte; die Einschreibung in den καταχωρισμός auf den Fall, wo die Uebelthäter noch nicht bekannt sind. Eine Durchsicht der Urkunden zeigt, dass beide Behauptungen den Thatsachen nicht entsprechen.

3) Corp. Pap. Rain. 1. p. 79 n. 3.

4) Für die classische Zeit s. D 48, 2. 3 pr.; für die spätere das Formular nach Adoranus bei Rudorff R. G. 2, 430.

crimen, der *fideiussor ad litem exercendam ab accusatore dandus* und endlich jeder Antrag auf Sicherung der beschuldigten Person.[1]) Nur einmal, Nr. 13 (Urk. 22) heisst es *διὸ ἀξιῶ ἀχθῆναι τοὺς ἐγκαλουμένους ἐπὶ σὲ πρὸς δέουσαν ἐπέξοδον*; dass hier, wo doch wohl ein Criminalverfahren gemeint ist, von Strafe und amtlicher Vorführung die Rede ist, giebt immerhin ein argumentum a contrario für die übrigen Fälle. Innerhalb dieser letzteren ist besonders charakteristisch Nr. 6 (Urk. 226): *ἀξιῶ καταχωρισθέντος παρά σου τοῦδε τοῦ ὑπομνήματος ἀντίγραφον δι' ἑνὸς τῶν περὶ σὲ ὑπηρετῶν μεταδοθῆναι τῷ Σαταβοῦτι, ὅπως εἰδῇ παρέσεσθαι αὐτὸν ὅταν ὁ κράτιστος ἡγεμὼν Πομπήιος Πλάντας τὸν τοῦ νομοῦ διαλογισμὸν ποιῆται.* Deutlich tritt hier hervor, dass der Strateg zwar die Behändigung des Libellus an den Belangten durch seinen Officialen vermittelt, das wirkliche Erscheinen des Belangten aber eben durch den Libell und nicht durch Brachialgewalt, ja vielleicht auch nicht durch Evocationsdecret vermittelt wird.

II. Auf die oben citirte Urk. 226 (oben Nr. 6) habe ich übrigens bereits bei früherer Gelegenheit[2]) deshalb aufmerksam gemacht, weil diese Urkunde uns in seltener Deutlichkeit die Ordnung des Acten- und Zustellungswesens vor Augen führt. Der Libell wird hier überreicht in einer Mehrzahl von Exemplaren, von denen eines zu den Acten der Verhandlungsliste genommen werden soll (*κατα-*

---

1) Ganz entscheidend ist das Alles freilich nicht; denn insbesondere was die *subscriptio in crimen* anlangt, hat es (arg. C. Th. 2, 1. 8 vgl. Geib, Gesch. d. röm. Crim.-Proc. 557) den Anschein, dass kleinere Criminalsachen, wie ‚*de fugaci servo aut manifesto furto aut non manifesto*, *direpti etiam animalis, servi, vel rei mobilis ac moventis vel vi bonorum raptorum*' e. c. — und gerade solche Materien stehen in den citt. Papyri in Frage — schon von jeher auch ohne den ‚*horror inscriptionis*' zur Verhandlung gelangen konnten; vgl. auch C. I. *de abig.* 9, 37. 1. Wenn ich danach zugestehen muss, dass ich für den civilrechtlichen Charakter nicht bei allen obigen Libellen mit unbedingter Sicherheit eintreten kann, so will ich ihn doch wenigstens bei der im Text folgenden Nr. 6 (Urk. 226) sicher behaupten und muss ausserdem hervorheben, dass die nachfolgenden Ausführungen eigentlich durch den civilen Charakter dieser Klagen in ihrer Richtigkeit gar nicht bedingt sind; denn Nr. II, III und IV gelten gewiss, wenn unsere Klagen auch criminell sein sollten, nur um so mehr für das Civilverfahren und die folgenden Erörterungen (Nr. V sq.) stützen sich auf anderweitiges, ganz unzweifelhaftes Material.

2) Meine ‚Zwei Streitschriften aus Hermupolis' (1894) 270 (65) f.

χωρισθέντος τοῦδε), während ein Duplicat (*ἀντίγραφον*) durch einen Officialis dem Beklagten überbracht wird. Den Hinweis auf die Mehrheit der Libelle finden wir auch sonst noch[1]); die Behändigung durch den Official tritt uns insbesondere wieder entgegen in dem Pap. E. R. Nr. 1578 lin. 14[2]) und ist in der Constantinischen Einrichtung der *Denunciatio apud provinciarum rectores vel apud eos quibus actorum conficiendorum ius est* offenbar mitenthalten[3]); ob sie in der vorconstantinischen Zeit die Regel bildet oder die Ausnahme, lässt sich aus den Berliner Urkunden, welche die Zustellungsfrage sonst zu übergehen pflegen, nicht entnehmen.

III. Von Interesse ist nun der in den Libellen Nr. 1—8 regelmässig wiederkehrende *καταχωρισμός*. Auch von diesem habe ich schon in meiner oben citirten Schrift[4]) gesagt, dass er nichts anderes sein kann als die Liste der Verhandlungssachen, wie uns solche Listen auch in juristischen Quellen bezeugt sind. Während aber die Digesten uns über die Einzelheiten dieser Einrichtung nicht näher unterrichten, sind die Urkunden geeignet, hiervon eine genauere Vorstellung zu geben. Die Liste wird beim Strategen, d. i. dem Vorsteher des *νομός*, geführt und an ihn richtet sich zunächst der Antrag, den Libell entgegenzunehmen und zu registriren. Aber der Stratege ist nach römischer Einrichtung nicht Inhaber der Jurisdictionsgewalt, welche vielmehr ein ausschliessliches Recht des Praefectus Aegypti darstellt; deshalb ist der Libell von ihm blos in Empfang zu nehmen und die weitere Entscheidung dem Statthalter zu überlassen. Sehr deutlich zeigt auch dieses unsere Nr. 226; der Strateg wird hier um Zustellung an den Beklagten gebeten, ‚auf dass dieser wisse, er habe zu erscheinen, wenn der erhabene Statthalter Rechenschaft hält über den Bezirk'. Dies enthält einen klaren Hinweis auf den conventus iuridicus und die Thätigkeit des Strategen erscheint gegenüber jener des Statthalters als eine blos vorbereitende.

Uebrigens finden wir, wenn auch die Anmeldung der Klage zum *καταχωρισμός* die Regel bildet, doch in einzelnen Fällen, dass der Statthalter oder der in richterlicher Function ihm gleich-

1) Fr. Vat. 167; dazu Zwei Streitschr. 116 (62) und die das. Citt.

2) *καὶ ἐμοῦ οὔσης ἐπὶ κώμης ἀντεπιστάλματά μοι διεπέμφθη ὑπὸ τῆς σῆς ἐπιεικίας* . . . .

3) d. h. die Denunciation wird hier amtlich behändigt worden sein.

4) S. 79 (25).

gestellte Juridicus (δικαιοδότης) direct angegangen wird; ich werde die Fälle unter V namhaft machen. Unzweifelhaft liegt es denn auch in der Consequenz der umfassenden Jurisdictionsgewalt, dass die unmittelbare Anrufung des obersten Richters Jedermann freisteht; eine andere Frage ist es, ob nicht die formale Ordnung des Rechtsgangs einem so sprunghaften Vorgehen im Wege steht. Dies führt uns zu der formalen Behandlung der Eingaben.

IV. Ich betrachte zunächst jene Libelle, die, was offenbar das ordnungs- und laut den Papyri auch das regelmässige Verfahren ist, zum *καταχωρισμός* des Strategen eingereicht wurden. Ich habe schon oben gesagt, dass die Thätigkeit des Strategen hier eine blos vorbereitende ist; er wird die Libelle in seine Listen haben verzeichnen lassen und das angesammelte Material sammt der Liste wird bei Beginn des Convents dem Statthalter vorgelegt worden sein. Der Convent ist nämlich jetzt für Aegypten bezeugt in Pap. 226: *ὅπως εἰδῇ παρέσεσθαι αὐτὸν ὅταν ὁ κράτιστος ἡγεμὼν τὸν τοῦ νομοῦ διαλογισμὸν ποιῆται;* ferner wohl auch in Pap. 168: *ἐδέησέν με τῇ προτέρᾳ σου ἐπιδημίᾳ ἐντυχεῖν διὰ βιβλειδίων.* Für das Verfahren, welches nunmehr vom Statthalter beobachtet wurde, ziehe ich, wie ich es schon im Nachtrag zu den ,Zwei Streitschriften aus Hermupolis' gethan habe, die Stelle des Cicero *in Verr.* 2, 15, 37 heran, woselbst von dem *dicam scribere* im sicilischen Provinzialconvent gesprochen wird, und gebrauche wohl nur das allgemeine Recht inductiver Untersuchung, wenn ich bis zum Nachweis einer totalen Divergenz des sicilischen Provinzialconvents vom römischen das bei Cicero mehr von der Entfernung geschilderte Verfahren mit dem lebendigen Bild unserer Urkunden parallelisire.

Die Parallele ergiebt zunächst, dass die Klage bei Cicero, von der es heisst ,*Scribitur Heraclio dica*', eine ähnliche Anmeldung zum Convent enthalten haben wird, wie die Bitte der Papyri *διὸ ἐπιδίδωμι εἰς τὸ ἐν καταχωρισμῷ γενέσθαι τόδε τὸ βιβλίδιον.* Denn dass jenes *scribere dicam* schon vor dem Convent stattgefunden hatte — und nicht etwa wie manche meinten, der Verhandlung in jure correspondirt — ergiebt Cicero deutlich: ,*Scribitur Heraclio dica . . . Interea dies advenit, quo die sese ex instituto ac lege Rupilia dicas sortiturum Syracusis iste edixerat.* Schon die Ortsbestimmung *Syracusis*, welche die Angabe des künftigen, beim *scribere dicam* erst erwarteten Gerichts enthält, hätte davor warnen

sollen, das *scribere dicam* in den Convent hinein zu verlegen, als ob es das Verfahren in jure und das *dicam sortiri* die Ausloosung für das Verfahren in judicio wäre, da vielmehr das letztere erst die Reihenfolge der Verhandlung vor dem Statthalter bestimmt.

Nun fährt Cicero fort: *Paratus ad hanc diem sortiendam venerat* (*actor*). *Tum eum docet Heraclius non posse eo die sortiri, quod lex Rupilia vetaret diebus XXX sortiri dicam quibus scripta esset. Dies triginta nondum fuerant.* Das heisst die Ausloosung zur Verhandlung vor dem Statthalter (in jure) durfte nur jene Processe ergreifen, bezüglich deren die Klage schon seit mindestens dreissig Tagen ‚geschrieben' war — was jedenfalls eine Vorbereitungsfrist für das Verfahren (sowohl im Interesse des Beklagten, als für den Statthalter selbst, behufs eines Ueberblickes über die Masse des Verhandlungsstoffes) bezweckt hat. Aehnlich werden wir uns nun auch die Verhältnisse in Aegypten vorzustellen haben. Freilich von dem *dicam sortiri* scheinen unsere Papyri zu schweigen und sagen daher auch nicht, um wie viel hier das *dicam scribere* dem *dicam sortiri* vorauszugehen hatte. Aber es ist doch wohl nur Zufall, dass eine diesbezügliche Aufklärung nicht auf uns gekommen ist und in einem Falle sehen wir noch deutlich, wie der Zahn der Zeit sie uns benommen hat. Wenn in dem lückenhaften Pap. 242 (oben Nr. 7) es heisst: *ἐπιδίδωμι τόδε τὸ βιβλίδιον καὶ ἀξιῶ ἐν καταχωρισμῷ τοῦτο γενέσθαι, ἀκοῦσαί τε τοῦ πρὸς αὐτὸν* [. . . . . . .]*υρητου ἀποδείξω ἐν τῇ* [. . .]*άτῃ ἡμέρᾳ* [. . . . . .]*ντα πλείστους καμήλους κτλ.*, so müssen sich die Wortreste *ἀποδείξω ἐν τῇ* [. . .]*άτῃ ἡμέρᾳ* auf einen Termin beziehen, an dem die Verhandlung und damit das *ἀποδεικνύναι* beginnt.[1]) Was in dieser, wenn dies richtig, sehr schmerzlich zu empfindenden Lücke gestanden hat, lässt sich höchstens errathen, nicht mit unbedingter Sicherheit feststellen; für *τριακοστῇ*, wie Cicero es nahelegen würde, ist, wenn die Andeutung der Transscription zu Grunde gelegt werden darf, kein Raum. Ist diese genau, d. h. sind wirklich drei Buchstaben zu ergänzen, so passt nur die Conjectur [*δεκ*]*άτῃ*, und wirklich findet sich die Vorbereitungsfrist von 10 Tagen nicht blos ganz üblicherweise im

———

1) Leider aber muss auch hier wieder daran erinnert werden, dass eine absolute Sicherheit über den civilrechtlichen Charakter auch bei dieser Klage nicht zu erlangen ist.

Strafverfahren, sondern wie ich in den ‚Zwei Streitschriften‘ [1]) glaube gezeigt zu haben, auch im Civilverfahren wenigstens der Constantinischen Zeit und schon bei den Classikern im Contumacialprocess; ähnlich auch bei der Excusatio der Vormünder.

V. Ich wende mich jetzt zu jenen Fällen, wo die Klagschrift, ohne den *καταχωρισμός* zu berühren, direct an den obersten Richter gerichtet wird. Ganz ausser Zweifel steht dies für BU Nr. 327, wo auf Grund des Veteranentestaments Nr. 326 ein Legat eingefordert wird beim *δικαιοδότῃς διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν ἡγεμονίαν*, wobei der *δικαιοδότης* als einer der Inhaber der höchsten Jurisdictionsgewalt in Betracht kommt. Wahrscheinlich die gleiche Evocation an den obersten Richter ist aber auch in Nr. 291 bezweckt, wo eine Klage direct an den Epistrategen geht [2]); denn wie unter VI gesagt werden wird, ist der Epistrateg, der eine selbständige Gerichtsbarkeit nicht besitzt, hier für seine Diöcese mit delegirter oberrichterlicher Jurisdiction betraut. Es lässt sich nun die Frage aufwerfen, wie derartige Klagen behandelt wurden, und wir müssen nach Allem, was wir sonst wissen, annehmen, dass solche Immediateingaben nicht die Kraft hatten, den Rahmen der Conventsverfassung zu durchbrechen und eine directe Citation vor den Statthalter, respective Dikaiodotes oder Epistrategen zu provociren. Wenn für die Siculer das Recht galt, *ne extra suum forum vadimonium promittere cogantur*, und für die Kyprioten das *evocari Cyprios ex insula non licet*, so wird auch der Aegypter den Anspruch gehabt haben, nur auf dem Gerichtstag seines Bezirks Rede und Antwort geben zu müssen [3]), und wir haben daher bis auf Weiteres anzunehmen, dass der Oberrichter solche Eingaben, wenn er sie nicht einfach als ordnungswidrig zurückwies, erst auf dem Convent zur Verhandlung stellte, wobei er die vorgeschriebene Vorbereitungsfrist dem Beklagten gewährt haben wird (oben S. 575).

1) p. 83 (29 f.).

2) Dagegen in Nr. 168, wo der Kläger den Epistrategen angeht ‚τῇ προτέρᾳ ἐπιδημίᾳ‘ ist wohl auch eine Klage im *καταχωρισμός* nicht ausgeschlossen, wenn überhaupt das ganze Verfahren eigentlichen Civilprocess und nicht blosses obervormundschaftliches *officium ius dicentis* zum Inhalt hat.

3) In BU 5 Col. 2 ist allerdings die Rede davon, dass Jemand versprochen hat, in Alexandreia beim *δικαιοδότης* sich zu stellen; aber diese Prorogation des Gerichtsortes ist eben eine freiwillige und rechtlicher Zwang schwerlich vorhanden gewesen.

VI. Die Ausübung der Conventsgerichtsbarkeit steht den alexandrinischen Oberbeamten zu, dem Praefectus Aegypti und dem Juridicus (*δικαιοδότης*) von Alexandrien. Ob und eventuell wie sich diese beiden Oberbeamten in die Jurisdiction theilten, ist uns weder überliefert noch aus unseren Urkunden zu entnehmen. Am ersten läge ein Fingerzeig noch in BU 378, wo ein Gesuch um *In Integrum Restitutio* zuerst an den Präfecten gerichtet war und dann von diesem — wenn ich die lückenhafte Urkunde recht verstehe — der *δικαιοδότης* zur Entscheidung war delegirt worden; es geht aber nicht an, aus einem einzelnen, noch dazu in sich unsicheren Vorkommniss irgendwelche Schlüsse ziehen zu wollen. Ausserdem erscheint der Praefectus in BU 114 lin. 2 u. 9, wo der Richter Lupus, dessen amtlicher Charakter nicht angegeben ist, Niemand Anderer sein wird, als der für 116/117 — und dieses Datum zeigt die Verhandlung — aus CIG 4948 bekannte Praefectus Aegypti M. Rutilius Lupus; ferner in Pap. ER 1492 (Corp. Pap. Rain. 1 p. 51), wo der Cohortenpräfect Blaesius Marianus die Jurisdiction des Statthalters Haterius Nepos ausübt; endlich in BU 19 (*ἐξ ἀναπομπῆς Πετρωνίου Μαμερτείνου ἐπάρχου Αἰγύπτου*). Dagegen den *δικαιοδότης* treffen wir in BU 5, 361 Col. 2 lin. 3. und 378, wo das durch *In Integrum Restitutio* angefochtene Urtheil von ihm herzurühren scheint (arg. lin. 23). In BU 327, wo man sich an den *δικαιοδότης διαδεχόμενος καὶ τὰ κατὰ τὴν ἡγεμονίαν* wendet, ist nicht zu ersehen, ob er in seiner gewöhnlichen oder in der stellvertretenden Function angerufen wird. Ein Princip der Competenztheilung vermag ich, wie gesagt, hier nicht festzustellen.

Uebrigens bedienen sich die Oberbeamten zur Erledigung der Processe des Systems der Delegation; am schönsten bezeugt in BU 19 und Pap. ER 1492, wo einerseits der Präfect der ersten kilikischen Cohorte, andererseits ein *γενόμενος βασιλικὸς γραμματεύς* mit der Urtheilsfällung betraut werden. In welchem Umfang dieses System gehandhabt wurde, geht, wie Mommsen hervorhebt[1]), nicht blos aus mehrfachen Constitutionen des Codex, sondern auch aus dem Umstand hervor, dass der genannte Cohortenpräfect einen Protocollband führt.

Zweimal tritt auch der Epistratege als Richter auf: BU 168 und 291; vgl. auch die freilich nicht mehr verständlichen und viel-

1) Zeitschr. d. Sav. Stift. 12, 290 f.

leicht auf Verwaltungsverfahren bezüglichen BU 15 und 195, sowie die gelegentliche Erwähnung eines epistrategischen Richterspruchs in BU 19 Col. 2 lin. 2. In Nr. 168 heisst es (lin. 18): *ἐδέησέν με τῇ προτέρᾳ σου ἐπιδημίᾳ ἐντυχεῖν σοι διὰ βιβλειδίων*; das sieht danach aus, als ob der Epistratege den Conventus abgehalten hätte. Und dies ist auch unzweifelhaft möglich; nichts hindert den Präfecten, diesen zur Oberaufsicht einer grösseren Anzahl von *νομοί* berufenen Würdenträger speciell oder selbst generell mit der Abhaltung des Convents zu betrauen. Aber eine solche Delegation muss auch immer vorausgesetzt werden, wenn der Epistrateg richtet; selbständige Jurisdiction kommt ihm nicht zu.

Zweimal kommt ferner der *ἀρχιδικαστής* vor; BU 114 — hier allerdings nur an einer ganz lückenhaften unverständlichen Stelle; dann BU 136, in Memphis, wo er als Vormundschaftsrichter functionirt. Da hier von Delegation keine Rede ist, er zudem auch ‚*ὑπομνηματισμοί*‘ besitzt, d. h. ein fortlaufendes Amtsregister, lässt sich mit Gradenwitz (in dieser Zeitschrift 28, 331) sagen, dass er wohl eine ständige Competenz besessen haben muss, was im Grunde am besten durch den Namen bewiesen wird. Welches Inhalts diese war, wissen wir nicht; übrigens kennt für Alexandreia auch Strabon p. 797 einen Magistrat dieses Namens.

Gehen wir schliesslich bis zum Strategen hinab, so fragt es sich, ob dieser jedenfalls mit der Vorbereitung des Convents betraute Bezirksvorstand auch zu irgendwelchen jurisdictionellen Aufgaben herangezogen wurde. Wir werden nun später sehen, dass eine Subdelegation des Processes an den Strategen mehrfach nachweisbar ist (s. sub VII); aber es ist auch nach einer Inschrift[1]) anzunehmen, dass er für ganz kleine Rechtssachen, die dem Convent vorzubehalten widersinnig gewesen wäre, ständig delegirt war, ähnlich wie es für Asien von den städtischen Archonten bezeugt ist.[2]) Directe Belege hierfür sind in dem Papyri bis jetzt allerdings nicht vorhanden; das einzige allenfalls hierher gehörige Stück ist nicht unzweifelhaft. In BU 168 wird Namens unmündiger Kinder eine Beschwerde[3]) geführt gegen eine Frau Thatres, welche einige

1) C. I. Gr. 5078 *ἦλθε στρατηγὸς ἐὼν Ἀπολλώνιος ἔνθα δικάζων*; nach der Schrift aus dem 1.—2. Jahrhundert.

2) Vgl. Mommsen, Zeitschr. d. Sav. Stift. 12, 292.

3) Nicht zu entnehmen, aber auch nebensächlich, ist dabei ob eigentlicher Civilprocess vorliegt, oder Vormundschaftspflege.

diesen Kindern — vermuthlich im Erbgang — angefallene Vermögensstücke widerrechtlicher Weise in Beschlag genommen hat. Der Beschwerde führende Vormund hat sich ursprünglich an den Strategen Aelius Eudaimon gewendet und dieser soll auch die Rückstellung des Abgenommenen verfügt haben; aber ,nach dem Abgang des Strategen' hat sich Thatres nicht weiter an dessen Bescheid gekehrt und es war der Beschwerdeführer ,dadurch gezwungen, bei dem nächsten Amtstag des Epistrategen (s. oben) sich an diesen zu wenden'. Dass der Bescheid des Strategen einfach nicht respectirt wird, und in Folge dessen der Epistrateg Abhilfe schaffen muss, sieht auf den ersten Blick so aus, als ob dieser Bescheid entweder überhaupt nur polizeilicher Natur oder, falls richterlich, eine Ueberschreitung der dem Unterrichter gesetzten Competenzgrenze gewesen wäre; andererseits aber scheint Thatres sich doch nicht in ihrem Recht gefühlt zu haben, wenn sie wirklich den Abgang des Strategen abgewartet und erst dann remonstrirt hatte. Das letztere weist doch wieder darauf hin, dass der Stratege gewisse jurisdictionelle Vollmachten hatte.

VII. Was nun das weitere Verfahren anbelangt, so hat schon Mommsen bemerkt, dass die Geschworneninstitution, wie sie für andere Provinzen sicher bezeugt wird, für Aegypten von mindestens zweifelhafter Anwendung ist; und der Pap. ER 1492 zeigt uns deutlich das rein magistratische Verfahren vor dem Cohortenpräfecten. Nichts anderes bezeugen auch die Berliner Urkunden. Allerdings liegt in sämmtlichen Verhandlungsprotocollen und Civilprocessen, die uns hier geboten werden — und es sind ihrer erfreulicherweise nicht allzu wenig: Pap. 19, 114, 136, 168, 361, 388 — kein einziger Fall vor, wo der Magistrat, worunter ich auch dessen Mandatar mit verstehe, persönlich entscheidet; aber auch kein einziger nachweisbarer Fall einer Geschwornenbestellung. Dass eine solche nicht stattfand, lässt sich an mehreren Beispielen sicher beweisen.

In Pap. 114 lin. 7 sagt der Magistrat: *τὸν στρατηγὸν τῆς πόλεως κριτήν σοι δίδωμι.* Dabei wird man nicht fehlgehen mit der Muthmassung, dass auch die weiterhin folgenden negativen und hypothetischen Aeusserungen desselben Magistrats, in lin. 10 f. *ἐκ τῶν τοιούτων αἰτιῶν κριτὴν οὐ δίδωμι . . . εἰ δὲ προῖκα ἀπαιτεῖς, κριτὴν δίδωμι* nur den Strategen als *κριτής* im Sinne haben.

In Pap. 136 spricht der *ἀρχιδικαστής*: *Ὁ τοῦ νομοῦ στρατηγὸς ἐξετάσει περὶ τούτου κτλ.*

Der Epistrateg, Pap. 168, begnügt sich, auf das ihm eingereichte *βιβλείδιον* zu schreiben: *ἐντυχεῖν τῷ βασιλικῷ διαδεχομένῳ τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν.* In ähnlicher Weise ist dieser wohl auch in Pap. 361 Col. 2 durch den *δικαιοδότης* bestellt worden. Ausdrücklich bezeugt ist das für Pap. 5 Col. 2 lin. 17.

Nun wird wohl der Strateg in den beiden ersten Fällen mit einer Wendung bestellt, die sehr lebhaft an die römische Formel erinnert. Aber wie von anderer Seite bereits wiederholt bemerkt worden ist, nicht die Formel macht den iudex privatus, sondern die Autorisation durch die Parteien. Wo wie hier der Richter seine Autorisation nicht durch Processvertrag der Parteien erhält, sondern allein und ausschliesslich vom Magistrat bestimmt und bestellt wird, liegt ein rein magistratisches Verfahren vor. — Immerhin ist es interessant, dass diese Bestellung des *κριτής* durch eine der Formel ähnliche und wohl nachgebildete Directive erfolgt, wie besonders schön zu sehen in Nr. 136 *κἂν φανῶσι . . . ἀντειλημμένοι τῶν πατρῴων τῆς ἐκκαλούσης, ἀποκατασταθῆναι αὐτῇ ποιήσει τὰ προσήκοντα; si paret* u. s. f. In Nr. 114 klingt sogar die fictizische Formelbildung an. Eine Soldatenwitwe fordert ein Depositum zurück. ‚Ich denke', sagt der Magistrat, ‚dass diese Depositen eine Mitgift sind. Auf solches Begehren gebe ich keinen Richter. Denn es ist nicht erlaubt, dass ein Soldat heirathet. Wenn Du aber die Mitgift zurückverlangst, so gebe ich den Richter und werde zu glauben scheinen, dass die Ehe giltig ist'.[1] Die Fiction ist hier sogar offenbarer als die Logik.[2] — So bestanden die Formeln auch im Cognitionsverfahren weiter; man erinnert sich an die beiden Bestimmungen Constantins und Theodosius' im Titel *C. I. de formulis et impetratione actionis sublata*, von denen ich freilich über die letztern auch jetzt noch keine bestimmte Meinung wage.

1) *Εἰ δὲ προῖκα ἀπαιτεῖς*, lautet der Schlusssatz, *κριτὴν δίδωμι, δόξω πεπεῖσθαι νόμιμον εἶναι τὸν γάμον.* Auffallend ist, wenn ein so trefflicher Kenner, wie R. Dareste (*Journ. d. Sav.* 1895 p. 21) dies übersetzt mit den Worten: *On croirait que j'ai considéré un pareil mariage comme valable.* Darnach wäre Lupus um seinen juristischen Ruf besorgt und hätte dies protocollarisch feststellen lassen. Diese Uebersetzung, welche noch dazu das *κριτὴν δίδωμι* unter den Tisch fallen lässt, ist sprachlich ausgeschlossen.

2) Diese ist nämlich eine, wenn auch ganz richtige, so doch versteckte; s. unten S. 585.

Nicht immer aber wird die Sache an den Strategen mittelst ausführlicher Formel hinabverwiesen; zweimal, Pap. 5 Col. 2 lin. 17 und Pap. 168 lin. 19 wird nur ein vom Magistrat unter den Klaglibell gesetztes *ἐντυχεῖν τῷ στρατηγῷ* erwähnt. Ist das nur eine abgekürzte Bezeichnung der Formel? Gewiss nicht; diese wird immer als förmliches Decret angeführt, hier dagegen handelt es sich um eine *ὑπογραφή*, *subscriptio*. Solche Subscriptionen kommen auch sonst vor; in rein verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, Pap. 194, und im Excusationsprocess der Vormünder[1]) und wurden jedenfalls auch *de plano* ertheilt, während die Formel jedesmal *pro tribunali* gesprochen sein muss. Es hat aber auch inhaltlich die *subscriptio*, sich an den Strategen zu wenden, erweislich eine andere Bedeutung. Was thut der *διαδεχόμενος τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν* des Pap. 168 in Folge derselben? Er nimmt die beiderseitigen Behauptungen zu den Acten und sendet das Protocoll dem Magistrat zurück: *Τὰ ὑφ' ἑκατέρου μέρους λεχθέντα τοῖς ὑπομνήμασι ἀνελήμφθη. Ἀναπέμπω οὖν τὸ πρᾶγμα ἐπὶ τὸν κράτιστον ἡγεμόνα* . . . Auf einen ähnlichen Vorgang deuten auch die Ueberreste von Pap. 361 Col. 2 hin und für das Verwaltungsverfahren Pap. 15. Das heisst aber, dass der Strateg hier überhaupt gar nicht mit der Urtheilsfällung betraut ist, sondern blos mit einer commissarischen Verhandlungs- und Beweisaufnahme[2]); es ist ein ähnliches Verfahren, wie es auch neuere Civilprocessordnungen zur Erleichterung des urtheilenden Richters vorsehen. Dem mit Formel bestellten Judex hat es gewiss nicht freigestanden, das Verhandlungsmaterial seinem Auftraggeber zur Urtheilsfällung zurückzustellen.

VIII. In ihrer formalen Redaction bezeichnen sich die uns erhaltenen Ueberlieferungen über Gerichtsverhandlungen meist als

1) Vat. fr. 163 *litteras . . . debet reddere praetori ut subnotet sua manu quod volet.*

2) Demnach ist die *ὑπογραφή* — und das ist etymologisch die erste Bedeutung — ein Specialbescheid. Ich übersehe dabei nicht, dass das Wort auch in weiterer Bedeutung gebraucht wird. Wenn in den Schuldialogen bei Haupt opusc. 2, 513 von der Schuldklage (*πρᾶγμα χρημάτων*) es heisst: *κριτήριον πρὸς τίνα; πρὸς τὸν ταμίαν; — οὐκ ἐκεῖ. — ἀλλὰ ποῦ; πρὸς τὸν ἀνθύπατον; — οὐδὲ ἐκεῖ. — ἀλλὰ ποῦ; πρὸς τοὺς ἄρχοντας ἐξ ὑπογραφῆς τοῦ διέποντος τὴν ἐπαρχίαν* — so ist diese *ὑπογραφή* die generelle Delegation städtischer Beamten durch den Statthalter zur Entscheidung von Processen.

Abschriften aus *ὑπομνηματισμοί*; sie tragen Ueberschriften wie: *Ἀντίγραφον ὑπομνηματισμοῦ. Ἐξ ὑπομνηματισμῶν* [. . . *οῦ*] *Κλαυδίου Φιλοξένου ἀρχιδικαστοῦ* L*ιθ αὐτοκράτορος Καίσαρος Τραιανοῦ Ἀδριανοῦ κτλ. Φαμενὼθ κη ἐν Μέμφι* [x *κολλή-ματος*] und ähnliche. Der Begriff der *ὑπομνηματισμοί* ist hier nach der trefflichen Darstellung Wilckens[1]) so zu fassen, dass sie die Tagebücher (*commentarii*) bilden, in denen über die Amtsthätigkeit der Beamten durch deren Secretäre kurze zusammenfassende Aufzeichnungen geführt werden; nach Wilcken wären unsere Antigrapha direct aus den Journalen der Beamten geschöpft und in der That finden wir in der von Wilcken neu herausgegebenen Nr. 69 der Pariser Papyruspublication mitten im Journal über die laufenden Geschäfte das Protocoll einer Gerichtsverhandlung ziemlich ausführlich aufgenommen. Dabei ist es immerhin auffallend, dass Lydus die Journale (*regesta* oder *quotidiana*) von den ausführlichen Protocollen der Gerichtsverhandlungen (*personalia*) unterscheidet[2]); es ist auch auf der Hand liegend, dass letztere die Manipulation mit dem Journal bedeutend erschweren müssten. Wie sich diese Schwierigkeit löst, steht dahin. — Die uns vorliegenden *ἀντίγραφα* scheinen mir Abschriften aus den Originalacten zu sein, welche zu diversen Zwecken (Vorlage an höhere Behörden, Privatgebrauch u. a.) angefertigt worden sind; welchem Zweck hierbei die Verbindung mitunter ganz heterogener und auch zeitlich auseinanderliegender Acten diente, wie wir sie z. B. in Pap. 5, 15, 114 finden, ist eine noch nicht berührte und kaum zu beantwortende Frage.

IX. Zum Schluss mögen Einzelheiten in Betracht gezogen sein, die an einigen der Stücke hervortreten; allerdings ist gerade hier nur noch eine Nachlese möglich, da die wichtigsten und interessantesten Stücke zumeist schon erschöpfend von anderer Seite erörtert sind.

Pap. 5 Col. 2 lin. 11 f. enthält Ueberreste eines Verhandlungsprotocolls v. J. 138 p. C., wonach ein nicht näher bezeichneter Achilleus seinem Gegner Heron vorhält, er habe am 10. Athyr (6. Novbr. 137) versprochen, binnen 40 Tagen nach Alexandreia

1) Vgl. auch Krebs, Philol. 53, 577 f.

2) *de mag.* 3, 20; eine freilich etwas ‚dunkle' Stelle, die ich aber doch nach dem Vorgang von Bethmann-Hollweg Civ.-Proc. 3, 158 nicht anders verstehen kann.

zu reisen und daselbst einen Eid zu leisten, dieses aber nicht eingehalten. Worum es sich dabei handelt, ist leider nicht ersichtlich; deutlich dagegen, wie schon vorlängst Wilcken mit Recht bemerkt hat, die allumfassende Gerichtsbarkeit der zu Alexandreia residirenden Provincialbehörden (vgl. jedoch oben S. 576 A. 3). Von Interesse ist auch der Modus, durch welchen die Gestellung zur Eidesleistung zugesagt wurde: *Ἥρωνα .... κεχειρογραφηκέναι καταντήσειν εἰς Ἀλεξάνδρειαν καὶ ὅρκους δώσειν.* Es giebt uns dies einen Fingerzeig, dass die Vadimonien wohl überhaupt in den hellenisirten Provinzen durch schriftliche Unterzeichnung werden geleistet worden sein, und dass das *ἐγγύην ὁμολογεῖν*, von dem wir mehrfach erfahren[1]), in der Ausstellung von Chirographarurkunden sich verkörpert haben dürfte.

Von Bedeutung für die vergleichende Rechtswissenschaft ist Pap. 19. Da sowohl der materielle als der formale Inhalt dieses Processes bereits von Mommsen dargelegt worden ist, kann ich im Allgemeinen auf jene Darstellung verweisen, und will hier nur eines bemerken. Die Klägerin Chenalexas — die Parteien sind sämmtlich Aegypter — ist die Tochter des bereits verstorbenen erstgebornen Sohnes Alexandros einer uns dem Namen nach nicht mehr bekannten Erblasserin; beklagt ist der zweitgeborne Sohn Petesuchos und der Sohn eines dritten, gleichfalls verstorbenen Sohnes, Dionysios. Der Stammbaum ist:

	Erblasserin	
Alexandros †	Petesuchos (Beklagter)	N. N. †
|		|
Chenalexas (Klägerin)		Dionysios (Beklagter)

Petesuchos und Dionysios sind zu der Beklagtenrolle dadurch gekommen, dass sie im Besitz des Erbes sind; Chenalexas dagegen wird von ihnen deshalb als ausgeschlossen behandelt, weil ihr Vater Alexandros bereits vor seiner Mutter gestorben sei, woraus sich, wie Mommsen zutreffend bemerkt, durch arg. a contrario ergiebt, dass der Vater des Dionysios den Tod der Mutter noch erlebt und somit das ererbte Vermögen auf seinen Sohn weiter vererbt hat. Der Rechtsstandpunkt ist demnach für die Beklagten der, dass das Enkelkind von einem vorverstorbenen Kinde kein

1) Sc. de Aphrodisiens.: *μήτε ἐγγύην καὶ κέλευσιν ὁμολογεῖν*; cf. Dion. Hal. A. R. 9. 32.

Repräsentationsrecht hat, mit anderen Worten, dass bei Intestaterbfolge der Descendenten der erste Grad den zweiten ausschliesst. Dieser Standpunkt wird von der Klagseite einzig damit bestritten, dass ein Edict des Kaisers Hadrian auch den Enkeln und Enkelinnen der Aegypter am grossmütterlichen Vermögen Erbrecht gegeben habe, und dies stellt sich nach einer Anfrage beim Praefectus Aegypti auch als richtig heraus. Ausdrücklich allerdings kann das Edict, wie schon Mommsen darthut, von den Aegyptern nicht gesprochen haben, da wegen zweifelhaften Rechtes beim Präfecten angefragt wird; sehr zutreffend erläutert Mommsen, dass das Edict wahrscheinlich nur die Alexandriner, also Griechen, genannt haben wird und es sich um eine Extensivinterpretation handelt. Für beide Nationen also, Griechen und Aegypter, ist vor diesem Edict zwar das Erbrecht der Kinder, nicht aber das der Enkel am grossmütterlichen Vermögen festgestellt gewesen, und das ist rechtshistorisch insofern lehrreich, als der gleiche Ausschluss des Repräsentationsrechts unter Descendenten bei vielen Rechtsordnungen auf primitiver Stufe bezeugt ist und insbesondere auch für die germanischen Volksrechte.[1]) Freilich ist wenigstens das griechische Erbrecht — vom ägyptischen wissen wir zu wenig — in einem Punkte den deutschen Volksrechten voraus. Beim grossväterlichen Vermögen ist dieses Repräsentationsrecht in der Rednerzeit anerkannt. Würden wir aber ältere Quellen auch für die hellenischen Stämme besitzen, so ist es sehr fraglich, ob nicht auch die Beerbung des Grossvaters der gleichen Beschränkung unterliegen würde und jedenfalls lernen wir aus unserer Urkunde auch das Weitere, dass zwischen Frauen und Männern im Beerbtwerden noch in relativ später Zeit Unterscheidungen existirten, die die herkömmlichen Darstellungen nicht zum Ausdruck bringen.

Pap. Nr. 114 enthält die Protocolle über eine ganze Reihe von Gerichtsverhandlungen, von denen mindestens zwei (lin. 5 sqq.) die Rückforderung der Mitgift durch die Wittwen verstorbener Soldaten enthalten. Allerdings ist die Mitgift, da den Soldaten die Ehe nach römischem Recht verboten ist, *tecto et ficto nomine,* wie die Canonisten sagen, gegeben. Im ersten Process (lin. 5 f.) hat sie die Form einer *παρακαταθήκη,* d. h. eines Depositums angenommen. Einen verwandten Fall behandelt Paulus in D. 16. 3, 27: Hier hat eine

1) Vgl. Heusler Institut. 2, 579 f.

Frau, die einen Sklaven ‚ehelicht', die Dos, die als solche nicht rechtsbeständig wäre, als Depositum sich verschreiben lassen. Indessen ist die Behandlung in beiden Fällen eine ganz verschiedene; während Paulus die Dotalklage ausschliesst und nur die *a° depositi de peculio* gegen den Eigenthümer des Sklaven gewährt, will umgekehrt der Richter in Aegypten unter Ausschluss der Contractsklage die Klage auf die Mitgift gewähren unter der Fiction *νόμιμον εἶναι τὸν γάμον*. Es hat dieses letztere Vorgehen auch einen sehr guten, wenngleich ziemlich versteckten Sinn. Gehen wir davon aus, dass *νόμιμος γάμος* nach der herkömmlichen Sprechweise soviel bedeutet wie *iustum matrimonium*, so hat obige Fiction die Bedeutung, dass die Mitgiftsklage nach römischem Recht zu beurtheilen kommt, also die *a° rei uxoriae* ist, ähnlich wie nach Gai. 4, 36 beim Diebstahl *civitas Romana peregrino fingitur.* Praktisch folgt daraus, dass die römischen gesetzlichen Restitutionstermine (denn die Dotalretentionen, an die noch gedacht werden könnte, fallen beim Tod des Mannes im Wesentlichen weg) den Erben des Mannes zu Gute kommen, was auch, da die Frau vollbewusst an einen Römer die Mitgift gegeben hat, nicht unbillig ist. Anders steht die Sache in dem von Paulus gesetzten Fall, da hier der Herr eben nur *de peculio* haftet. — Im zweiten Rechtsfall der Protocollabschrift (lin. 14 f.) ist die Mitgift verkleidet nicht in ein Depositum, sondern in eine *διαγραφὴ δανείου* (Col. 1 lin. 20, Col. 2 lin. 14), also in eines jener fictiven Darlehen, welche ich als Bestandtheil der gräco-ägyptischen Praxis bereits früher nachgewiesen habe[1]); wie der Richter entscheidet, ist aus dem leider sehr zerstörten Fragment nicht mehr ersichtlich.

Pap. 168 ist eine Eingabe des Veteranen Julius Apollinarius als Vertreter (*πρόδικος*; Vormund?) zweier Unmündigen an den Epistrategen. Es handelt sich um die Erbschaft des Grossvaters dieser beiden Unmündigen und es hat eine gewisse Thatres als angebliche Schwester des Grossvaters sich des Besitzthums dieses Grossvaters bemächtigt, in welchem nebst anderem Vermögen (*ὑπάρχοντα*) auch Sklaven, sowie ein reiches von den Eltern den Unmündigen hinterlassenes Hausgeräth sich befunden hat; in letzterer Richtung ist anzunehmen, dass der Grossvater das Hausgeräth als Vormund in seinen Besitz genommen hatte. Dass die Thatres einen

1) Reichsrecht u. Volksrecht 468—485.

besondern erbrechtlichen Titel für sich in Anspruch nahm, ist kaum vorauszusetzen; obwohl der mütterliche Grossvater mindestens nach römischem Recht von den Enkeln nicht beerbt wird und *πάππος* auch diesen bedeuten kann, spricht doch der gleich zu erwähnende Bescheid des Strategen dafür, dass die Thatres nur *pro possessore* besass, und vielleicht ist ihre Einmischung auf eine nur zu weit gehende Fürsorge für ihre jugendlichen Anverwandten zurückzuführen. Es hat sich der Vormund beim Strategen beschwert und dieser ihm die Sklaven in den Besitz übergeben, bezüglich des Uebrigen einen Restitutionsbescheid erlassen. Da dieser jedoch von der Beklagten einfach ignorirt wird, wandte man sich an den Epistrategen, welcher, wie schon oben erwähnt, die Sache mit einem kurzen Bescheid an den gegenwärtig in Vertretung des Strategen amtirenden *βασιλικὸς γραμματεύς* zur weiteren Behandlung hinabverwies. Der *βασιλικός* (so wird er kurz genannt) nimmt die beiderseitigen Behauptungen zu den Acten und übersendet diese an den Epistrategen zurück, mit dem Interlocut, dass die Sklaven dort zu bleiben haben, wo sie sich gerade befinden. Darum bittet nun der Vormund neuerlich um günstige Entscheidung. — An diesem Papyrus ist nur die formale Seite der Verhandlung interessant und auch diese haben wir theilweise schon oben besprochen.[1]) Daselbst ist auch der Zweifel ausgedrückt, ob wir es mit eigentlichem Process zu thun haben oder mit obervormundschaftlicher Cognition. Setzen wir aber ersteres voraus, so sind besonders merkwürdig die beiden Verfügungen, durch die der Strateg und sein Nachfolger den Besitz an den Sklaven regeln. Das erste Mal soll der Strateg dem Vormund die Sklaven übergeben, hinsichtlich der übrigen Sachen Restitution angeordnet haben; danach sollte man glauben, dass Beides gleichzeitig am Schluss als dessen Endentscheidung stattgefunden habe. Es ist aber ebenso gut möglich, dass die Uebergabe der Sklaven schon zu Beginn des Processes durch ein provisorisches Decret stattgefunden hat und der Schreiber sich daher nur in laienhafter Weise ausdrückt; ein solches provisorisches Decret würden wir immerhin besser verstehen als ein Urtheil, welches — aber nur zu einem Theil — sofort in Vollzug gesetzt wird. Es hätte dasselbe seine Parallele zunächst in dem darauffolgenden Decret des *βασιλικός*,

1) S. 578 f.

welcher für die Dauer des Verfahrens gleichfalls anordnet: die Sklaven bleiben, wo sie sind, d. h. beim Vormund. Auch in Pap. 388 Col. 3 lin. 7 werden zwei Sklaven bis zur Endentscheidung in Verwahrung gegeben und in Pap. ER 1492 lin. 37 wird für den Schlüssel des Sterbehauses mittlerweile Vorsorge getroffen. Im classischen Civilprocess sind uns derartige Verfügungen nun allerdings nicht überliefert, da hier die *cautio iudicatum solvi* alles zu decken pflegt; erst wo diese verweigert wird, tritt Sequestration ein. Im Extraordinarverfahren jedoch waren solche den alten Vindicien vergleichbare Decrete durchaus der gewiesene Weg; ob für die Zutheilung des provisorischen Besitzes bestimmte Regeln befolgt wurden oder hier überall das freie Ermessen entschied, lässt sich angesichts unseres annoch nur sehr spärlichen Materials nicht bestimmen. Zu betonen ist auch, dass sich die richterliche Besitzzutheilung in unserm Fall auf die Sklaven beschränkt; wohl deswegen, weil hier eine Sicherung besonders geboten war. Auf diese wenigen Andeutungen müssen wir uns beschränken; die Materie selbst verspricht in Hinkunft sehr anziehend zu werden.

Ein Stück von seltener Grösse, leider ganz defect und kaum in den allgemeinsten Umrissen verständlich ist Pap. 388 (2. bis 3. Jahrh. p. C.). Von der *species facti* ist soviel noch zu entnehmen. Es handelt sich um den Nachlass eines gewissen Sempronius Gemellus, welcher meuchlerisch ermordet worden ist. Der nächste Erbe scheint der unmündige Sempronius Gemellus jun., unter der Vormundschaft des Longinus Sempronianus zu sein, wohl der Sohn des Ermordeten (Col. 2 lin. 27). Der Nachlass ist aber gründlich ausgeplündert worden; besonders werden ein Mann Namens Harpalos und eine Frau Ptolemais, von der nicht recht ersichtlich ist, ob sie die Wittwe ist oder nicht, verdächtigt. Die Verhandlung findet statt vor einem Richter (dem Präfecten?), dessen Name, da der Kopf des Protocolls abhanden gekommen ist, nur mit Postumus genannt wird; Verhandlungsort ist Alexandreia. Dieses letztere ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber mit Sicherheit daraus zu erschliessen, dass einerseits Postumus sämmtlichen Strategen der Provinz Aufträge ertheilt (Col. 2 lin. 8, Col. 3 lin. 13 f.), andererseits unterschieden wird (Col. 2 lin. 8) zwischen dem ‚hiesigen‘ Vermögen (*ἃ δύναμαι ἐνθάδε εὑρίσκειν*) und dem ‚in Aegypten befindlichen‘; man muss hierbei wissen, dass die Stadt Alexandria ganz gewöhnlich dem Land (*χώρα* oder *ἡ*

Αἴγυπτος) gegenübergestellt wird.[1]) — Unklar bleibt jedoch der juristische Charakter der vorliegenden Verhandlung; es lässt sich nicht entscheiden, ob es ein eigentlicher Erbschaftsprocess ist oder der Präfect als Vormundschaftsrichter das Vermögen des Mündels festzustellen sucht. Für letzteres spricht z. B. der Umstand, dass er den Vormund nach ‚Aegypten' reisen lässt, um das Mündelvermögen zu sichern (Col. 2 lin. 9, 42). — Die Hinterziehungen, deren Harpalos und Ptolemais sich schuldig gemacht haben, sind zweierlei. Erstens hat Ptolemais Werthsachen aus dem Besitz der Erbschaft verbracht, da ihr von Freunden gerathen wurde, sie zu verstecken, *μὴ ὁ ἐξηγητὴς εἰσελθὼν ἐπ' ἀναγραφῆς αὐτὰ ποιήσῃ*. Der Exeget, welchen Strabo für Alexandria bezeugt als betraut mit der *ἐπιμέλεια τῶν τῇ πόλει χρησίμων*, ist uns gegenwärtig durch Wiener Papyri auch für Hermupolis bekannt und wird einer Art von Gemeindevorstand ähnlich gewesen sein; wenn er in unserm Fall das Vermögen eines Verstorbenen inventarisirt (denn das ist *ἐν ἀναγραφῇ ποιεῖν*), so ist er hierbei wohl nicht als Organ einer staatlichen ‚Nachlassbehandlung' zu denken, von der wir im Alterthum nichts hören, sondern es wird seine Intervention bedingt sein entweder durch die Pupillarqualität des Erben, oder was noch wahrscheinlicher dadurch, dass der Verstorbene öffentlicher Functionär gewesen und sein Vermögen noch rechenschaftspflichtig war.[2]) Für letzteres haben wir einen bestimmten Anhaltspunkt in Col. 2 lin. 8, wo der Richter erklärt: *δια τοῦτο δὲ πολλάκις ἤπειξα τὸν Σεμπρωνιανὸν ἀποδημῆσαι, ἵνα μηδὲν τῶν διαφερόντων τῷ ταμείῳ ἢ τῷ παιδὶ παραπόληται*; also nicht blos der Unmündige, auch der Fiscus ist am Nachlass interessirt. Dass aber der Exeget, obwohl nur Gemeindeorgan, auch zu Functionen für den Fiscus herangezogen wäre, ist weder der antiken noch auch der modernen Anschauung widersprechend. — Eine zweite Malversation, bei welcher gleichfalls Ptolemais ihre Hand im Spiele gehabt haben soll (Col. 2 lin. 38), betrifft die Herstellung gefälschter Freilassungsbriefe für erbschaftliche Sklaven. Mit diesem Punkt hebt das uns erhaltene Fragment

---

1) Bei Philo *adv. Flaccum* (vgl. 2 p. 517, 14; 518, 11; 573, 28—31, 45, 46; 541, 5—7) heisst es *ἀπὸ τῆς Ἀλεξανδρείας . . . εἰς τοὺς ἐν Αἰγύπτῳ νομούς*. Xenoph. Ephes. 5, 2: *ᾔει δὲ ἐπ' Αἴγυπτόν τε καὶ Ἀλεξάνδρειαν.* — Kuhn, Verfassung 2, 477.

2) Vgl. hierzu BU 8 Col. 2.

Col. 1 an. Zwei von diesen Leuten, Smaragdos und Eukairos sind sogar bei Gericht gegenwärtig und der erstere erklärt sich bereit, für sich und seine Kinder die Erbschaftssteuer zu erlegen. Er findet jedoch beim Richter einen unfreundlichen Empfang, da die Freilassung schon vor zwölf Jahren vollzogen sein soll, und dieser Umstand in Verbindung mit dem weiteren, dass die Apographai (Steuerprofessionen des Erblassers) die angeblich Freigelassenen noch immer als Sklaven aufführen (lin. 21), dass die *vicesima libertatis* erst jetzt bezahlt wird, dass die Bittsteller selbst zugeben, von ihrer Freilassung bei Lebzeiten des Gemellus nichts gehört zu haben, dass endlich die eine Freilassungsurkunde in zwei Exemplaren mit ganz verschiedenem Datum vorliegt, dem Richter den Verdacht nahelegt, dass die Freiheitsbriefe gefälscht und erst nach dem Tode des Gemellus den Sklaven von dem Fälscher ausgefolgt worden sind. So werden denn zum Schluss Smaragdos und Eukairos in Verwahrung gestellt, die Manumissionsurkunden dagegen von den Betheiligten — worunter auch die beschuldigte Ptolemais — versiegelt und beim *βιβλιοφύλαξ* hinterlegt.

Anregend ist an diesem Stück manches kleinere Detail, das von der Zerstörung, welche den Gesammthergang unverständlich macht, verschont geblieben ist. Die *ταβέλλαι ἐλευθερίας* werden, wie Col. 2 lin. 35 mittheilt, regelmässig in zwei Exemplaren errichtet, was bisher nur für Vertragsurkunden bekannt war; offenbar bekam das eine der Libertus in die Hand, das andere blieb beim *βιβλιοφύλαξ*, der auch diesmal nicht fehlt (Col. 2 lin. 33). Die Redaction der Urkunden stammt von einem *νομικός*, dem sie zur Recognition der Aechtheit vorgelegt werden (Col. 2 lin. 34). Eine gewisse Rolle spielt endlich der *προσοδοποιός*, der nicht ermangelt, dem Richter wiederholt (Col. 1 lin. 27, Col. 2 lin. 19) den Wink zu ertheilen, dass man sich über Fragen des streitigen Besitzes am besten aus den Steuerprofessionen Raths erholt, was für uns jedenfalls merkwürdiger ist als für Postumus. Dieser *προσοδοποιός* gehört zum Officium des Magistrats, ohne welches bekanntlich eine giltige Gerichtsverhandlung nicht stattfinden kann[1]), und ist wohl identisch mit dem bei Philostratos *vit. soph.* 2, 32 genannten *τὰς δίκας ἐσκαλῶν*, d. i.[2]) mit jenem Functionär, welcher die Einführung bei Gericht besorgt; dabei möchte ich meinen, dass der

1) C. I. 45, 6.

2) Vgl. auch C. Th. 1, 16. 7. Nov. 119 c. 4. Spangenberg, *tab.* p. 218.

sonst meines Wissens nicht bezeugte Ausdruck nur die Function bedeutet, nicht ein bestimmtes Amt innerhalb des Officialenkörpers, da vielmehr wohl bald dieser bald jener Hilfsbeamte zu diesem Dienst herangezogen wurde. — Nicht unerwähnt lassen will ich endlich, dass, laut Col. 2 lin. 12 sq., der Strateg am Lande für das dort befindliche Vermögen des Erblassers einen Verwalter bestellt hat.

Eine schöne Illustration zum römischen Recht der Testamentseröffnung bietet der auch äusserlich relativ wohlerhaltene Pap. 361 Col. 2 lin. 10 f. Die Verhandlung wird geführt vor dem Strategen *in foro pro tribunali* (ἐπὶ τοῦ ἐν τῇ σεβαστῇ ἀγορᾷ βήματος Col. 2 lin. 12); dies ist dem römischen Recht vollkommen entsprechend, da nach Paul. S. R. 7, 6. 2 die Testamentseröffnung vor den dem Strategen correspondirenden Localbehörden *in foro vel basilica*, und natürlich, da die Eröffnung die Entscheidung streitiger Formalfragen involviren kann, *pro tribunali* erfolgen muss. Es tritt als Besitzer des Testaments auf Kasios (Cassius) in Begleitung des Rhetors Philotas; als gegenwärtig wird angeführt, und wohl als der mit entgegengesetzten Interessen[1]) betheiligte Unmündige (ἀφῆλιξ) Isidorus Tiberinus, in Begleitung seines ἔκδικος und mütterlichen Bruders Longinus Chairemonianus. Unter dem ἔκδικος werden wir hier wohl einen Vormund zu verstehen haben, wiewohl die correcte Bezeichnung hierfür ἐπίτροπος wäre; es ist von Interesse, wie wenig die hellenistisch-römische Praxis jener Zeit an einer sichern Terminologie gerade für diesen Begriff festzuhalten weiss. Kasios nun erklärt durch seinen Anwalt, dass ein Verwandter von ihm, der das römische Bürgerrecht besass, bei seinem Tode ihm ein schriftliches Testament übergeben hat mit dem Auftrag, es seinerzeit eröffnen zu lassen; er hat darnach die Testamentszeugen zur Eröffnung herbeigebeten, da sie aber nicht erschienen sind, wohl angestiftet, wie er anzüglich bemerkt, durch Jemanden, bittet er den Strategen, sie holen zu lassen, mit dem

1) Man nimmt zunächst Anstoss daran, dass in Col. 3 lin. 10 und 19 es heisst, dass eine Sklavin des Vaters dieses Unmündigen im Einverständniss mit Kasios im Sterbehaus ‚aufgeräumt‘ hat; man sollte darnach diese alle für Complicen halten. Aber lin. 11 beweist die Richtigkeit der obigen Darstellung; denn es soll mit Bezug auf jenen Diebstahl der Bruder des Unmündigen ἐγδικάζειν αὐτόν; das aber kann, nach Analogie von Pap. Taur. 1, p. 6 lin. 8 (dazu Peyron S. 158) nur die Inschutznahme bedeuten.

Bedeuten, dass ihnen Strafe drohe, wenn das Testament uneröffnet bleibt. Letzteres ist vollkommen richtig, da die die Recognition ihrer Siegel verweigernden Zeugen eine magistratische Coercition zu gewärtigen haben; und es sind dem entsprechend vom Strategen die Zeugen auch entboten worden und vier von ihnen wirklich erschienen. Da es zur Apertur nicht unbedingt aller Zeugen bedarf, vielmehr es genügt *ut maxima pars eorum adhibeatur*, ausserdem auch der *νομικός* sich eingefunden hat, der das Testament redigirte, so verlangt Kasios nunmehr die alsbaldige Vornahme der Apertur, mit dem Bemerken, dass wenn Jemand etwa vor derselben gegen das Testament sprechen wollte, dies nicht angänglich wäre, weil man ja nicht wisse, was der Testator eigentlich geschrieben habe. Nunmehr antwortet — unzweifelhaft im Namen der Gegenpartei (des Isidorus Tiberinus) der Anwalt Longus, indem er zunächst die Behauptung, Kasios habe das Testament als Verwandter des Testators zur Aufbewahrung bekommen, bestreitet und die Verwandtschaft anficht. Ausserdem scheine es sehr verdächtig, dass von den sieben Signatoren nur vier anwesend seien und ein zweiter Anwalt, Apollonianus, dessen Ausführungen allerdings nur mehr ganz fragmentarisch erhalten sind, dürfte hinzugefügt haben, es sei auch Sitte, dass der Testator selbst sein eigenes Siegel beifüge, woran es gleichfalls hier fehle; ausserdem bestreitet er die Aechtheit der Siegel bei den abwesenden Zeugen. — Der Zweck dieser Einstreuungen ist offenbar, den Gegner ganz im Allgemeinen zu verdächtigen, und für den Erbschaftsprocess mögen sie wichtig genug sein; die Apertur der Testamentsurkunde aber wird durch den Zweifel über die Siegelächtheit nicht ausgeschlossen[1]) und höchstens insofern aufgeschoben, als abwesenden Signatoren, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, das Testament zur Anerkennung überschickt werden mag.[2]) Daher ist Kasios auch in seinem Recht, wenn er das *dicere contra testamentum* (*λέγειν πρὸς τὴν διαθήκην*)[3]) als im gegenwärtigen Moment unzulässig bezeichnet; wir haben dafür ein besonderes Zeugniss in dem Brief des Fronto an M. Aurel 1, 6 (N.), wo ein Decret des Proconsul von Asien,

1) D. 29. 3. 1, 2: *Si quis neget sigillum suum agnoscere non ideo quidem minus aperiuntur tabulae, sed alias suspectae fiunt.*

2) D. 29. 3. 7.

3) *Dicere* ist im Erbschaftsprocess geradezu technisch: *dicere de inofficioso* u. dgl. s. Brissonius de V. S. h. v.

das gerade einen solchen Aufschub der Apertur (wegen angeblicher Inofficiosität, wie mich dünkt) verfügt hat, heftig angegriffen wird. Belanglos endlich ist die Bemerkung des Apollonianus; dass der Testator selbst siegelt, ist Sitte[1]), ein rechtliches Erforderniss jedoch niemals gewesen. Ob endlich Kasios ein Verwandter ist oder nicht, kann in keinem Fall releviren; denn auf die Testamentseröffnung zu dringen, ist jeder berechtigt, der eventuell zu einem *Iusiurandum calumniae* bereit ist.[2])

II. VERTRAEGE.

Solche sind auch in dieser Sammlung wie in allen anderen sehr zahlreich; allerdings bieten sie uns, da hierüber bereits ausführlich von verschiedenen Schriftstellern gehandelt worden ist, nicht allzuviel Neues. Wohl aber lässt sich manches, was wir bereits wussten, nunmehr mit um so grösserer Sicherheit behaupten.

I. Hierher gehört vor Allem die Einrichtung der Archive. Ich habe dieselbe schon früher (Reichsrecht und Volksrecht 95) als eine ganz allgemein griechische bezeichnet und es finden sich nunmehr zahlreiche Belege für ihre Verbreitung im gräcoägyptischen Rechtskreis. Hatte uns schon die vor einigen Jahren erschienene Publication der Flinders Petrie Papyri belehrt, dass namentlich Testamente schon in früher Ptolemäischer Zeit in den öffentlichen Archiven deponirt wurden[3]), so zeigen die Berliner Urkunden diesen heilsamen Gebrauch für alle Rechtsgeschäfte in vollster Blüthe; gleichzeitig belehren sie uns auch über den Zusammenhang des Urkundenwesens mit dem Steuerkataster, worüber ich sub II handeln werde. Ich stelle zunächst das Urkundenmaterial für I und II zusammen, wobei ich auch die Urkunden der Wiener und Pariser Sammlung heranziehe, jedoch die ersteren nur soweit sie im ersten Band des Corpus gedruckt und auch von diesen nur jene, welche nicht blos fragmentarisch sind; einige andere Beispiele finden sich noch bei Wessely, Mitth. a. d. Pap. ER 5, 23 ff.

1) Berl. Urk. Nr. 177 a° 46/47 Faijum. Verkauf eines Weinberges: ὁμολογεῖ . . . . . πεπρακέναι [διὰ τοῦ . . .] ἀγορανομείου . . . . .; dann:

1) Bachofen ausgew. Lehren 256. 279.

2) Vgl. Keller Inst. 289.

3) Hierüber Mahaffy in der Einleitung zu Bd. I p. 35.

ὑπὸ Γαλερίου τοῦ Σώτου τῶι ἀγορανόμωι ὄντι δὲ καὶ μνήμονι καὶ οἷς ἄλλοις καθήκει τὸν χρηματισμὸν οὗ τὸ ἀντίγραφ[ον] ὑποτέ[τακται].

2) Pap. v. Elephantine Not. et Extr. 18, 2 Nr. 17. Verkauf von zwei Kaischen a° 154.

Protocoll: [∟ιϛʹ *αὐτοκρ]άτορος Καίσαρος Τίτου Αἰλίου Ἀδριανοῦ Ἀντωνίνου Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς Φαρμουθὶ λʹ* .... *[ἐπὶ τῆς Θ]ηβαίδος τοῦ περὶ Ἐλεφαντίνην νομοῦ ἐπὶ Ῥουφίλλου Νίγρου ἀγορανόμου.*

3) Pap. ER Nr. 1409. CPR 1 Nr. 6. Verkauf eines Grundstückes a° 238.

Ueberschrift: .... *ἐφ' ἱερέων τῶν ὄντων ἐν Ἀλεξανδρείᾳ* .... *δι' ἐπιτη[ρητῶν] ἀγορανομίας μερῶν τοπαρχίας ἀγήμ[ατος] [τοῦ ὑπὲ]ρ Μέμφιν Ἡρακλεοπολείτου.*

4) Pap. ER Nr. 1444 a° 227. CPR 1 Nr. 7. Kauf.

... *δι' ἐπιτηρητῶν ἀγορανομίας μερῶν μέσης Πεε[ν]άμεως τοῦ ὑπὲρ Μέμφιν Ἡρακλεοπολείτου.*

5) Pap. ER Nr. 1726 a° 218. CPR 1 Nr. 8. Kauf eines Grundstückes.

δι' ἐπιτη[ρητῶν] ἀγορανομίας περὶ Τέκμει τοῦ ὑπὲρ Μέμφιν Ἡρακλεοπολείτου.

6) Pap. ER Nr. 1507 a° 168. CPR 1 Nr. 5. Verkauf eines Grundstückes.

Schlussbemerkung: *αρχ*^{o} (?? Eigenname) *ὁ κ[αὶ] Ἀμμ*$^{ω[νιος]}$ *ἀγορ διὰ Ἡρακ*$^{λ[είου?]}$ *κεχ*$^{ρ[ημάτικα]}$.

7) Pap. ER Nr. 1436 a° 226.

βούλομαι ἐξοικονομῆσαι .... *ἣν γῆν παρακεχώρηκεν* (der Besitzvorgänger) *κατὰ δημόσιον χρηματισμὸν* .... *δι' ἐπιτηρητῶν ἀγορᾶς περὶ Τέκμει.*

8) Berl. Urk. Nr. 153 a° 152. Kome Dionysias. Kauf eines Kameels.

Schlussbemerkung: *ἀναγεγρα[μμένον] διὰ γραφείο[υ] Διονυσι[άδος].*

9) Berl. Urk. Nr. 350. Zeit des Trajan. Kauf eines Gehöfts.

Schlussbemerkung: *[διὰ τοῦ* ... ? ? . .*]κω[μης Νείλου πόλεως γραφ]είου.*

10) Pap. ER von Soknopaion Nesos Nr. 1 a° 52/53. CPR 1 Nr. 4. Kauf eines Grundstückes.

Schlussbemerkung: *ἀντίγραφον χαράγματος* L[ι]β *Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος .... ἀναγ. διὰ τοῦ ἐν Ἡρακλείᾳ γραφείου.*

11) Berl. Urk. Nr. 86 a° 155. Vermächtniss einer Forderung.

. . *τῷ αὐτῷ Ὥρου σ[υ]νχωρῖ* [= *συγχωρεῖ*] *ὁ ὁμολογῶν μετὰ τὴν ἑαυτοῦ τελευτὴν δίμυρον* [= *δίμοιρον*] *μέρος ὧν ἐδάνισε ἡ προγεγραμμένη αὐτοῦ* [*γ*]*υνὴ Θασῆς .... διὰ τοῦ αὐτοῦ γραφείου ἀργ. δραχμῶν δισχιλίων πεντακοσίων ἐπὶ ὑπαλλαγῆς κλήρου ....*

12) Ebenda lin. 25 (Zeugenunterschriften): *τῶνδε ἐπὶ τῆς ἀρχῆς μαρτυρούντων καὶ συνσφραγισάντων.*

13) Berl. Urk. Nr. 297 a° 50. Quittung über das Kostgeld für ein in Pflege gegebenes Kind.

[*Ἔ*]*τους δεκάτου Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος ... διὰ Ἑρμίου τοῦ Νείλου τοῦ πρὸς τῷ γραφίῳ Νείλ*[*ου*] *πόλεως καὶ Σοκνοπαίου Νήσου καὶ Ἡρακλείας.*

14) Berl. Urk. Nr. 191. Constitutum debiti a° 142.

ἐπὶ (l. *ἐπεὶ*) *ἀποσυνέστηκά σοι τῷ πέμπτῳ ἔτει μηνὶ Μεχεὶρ ᾱ διὰ τοῦ ἐν Καρανί*[*δ*]*ι γραφείου .....*

15) Berl. Urk. Nr. 234 a° 121. Theilungsinstrument.

Aus dem Zusammenhang gerissen erscheinen die Worte: *καὶ διὰ γρ*[*αφείου*] *τὰ ὑπὲρ* [*αὐ*]*τῶν δ*[*η*]*μόσια πάντα* ??

16) Berl. Urk. Nr. 183 a° 85. Ehecontract.

Schlussbemerkung: [*γραμματ*]*εὺς τοῦ* [*κώμης Σοκν*]*οπαίου* [*Ν*]*ήσου* [*γρα*]*φίου.*

17) Berl. Urk. Nr. 251 a° 81. Ehecontract.

...... *παρόντων* sic *δὲ ἐπὶ τῆς ἀρχῆς ἡ* sic *τῆ*[*ς*] *τοῦ ὁμολογοῦντ*[*ο*]*ς* [*Στο*]*τοήτιος μητρὸς Σαταβοῦτος* [l. *παροῦσα δὲ ἐπὶ τῆς ἀρχῆς ἡ μήτηρ*] *συγχωρεῖ .....*

18) Berl. Urk. Nr. 252 a° 98. Ehecontract.

... *παροῦσα* [*ἐπὶ τῆς ἀρ*]*χῆς ἡ τοῦ Σαταβοῦτ*[*ος*] *μήτηρ Σογᾶθις ...* [*συγχ*]*ωρεῖ ....*

19) Berl. Urk. Nr. 394 a° 137. Darlehnsquittung.

ὁμολογεῖ ... ἀπέχειν ... ἀργ. δραχμὰς ... ἃς ὤφειλεν αὐτῷ καθ᾿ ὁμο[*λ*]*ογίον* [*τ*]*ε*[*λε*]*ιωθεῖσαν διὰ τοῦ αὐτοῦ γρ*[*αφείου*].

20) Berl. Urk. Nr. 260 a° 90. Miethzinsquittung.

... *ἀπέχω παρὰ σοῦ ἃς ὤφιλές μοι κατὰ δημόσ*[*ιον*] *χρη*[*μ*]*α*[*τ*]*ισμὸν ἀργυρίου δραχμὰς ἑξακοσίας ... ἡ χὶρ*

[χεὶρ] ἥδε κυρία ἔστωι[sic] πανταχῆι ἐπιφερομένη ὡς ἐν δημωσίωι[sic] κατακεχωρισμένηι[sic].

21) Berl. Urk. Nr. 69 a° 120. Darlehn.

... τὸ δὲ χειρόγραφον τοῦτο [κύρ]ιον ἔστω πανταχῇ καὶ παντὶ [τόπ]ῳ ἐ[πι]φέρο[ντ]ι ὡς ἐν δημοσίῳ [κα]τακεχωρ[ι]σμένον.

22) Pap. ER Nr. 1997—1999 a° 321/22. CPR 1 Nr. 10.

ἡ πρᾶσις κυρία ὡς ἐν δημοσίῳ ἀρχίῳ (ἀρχείῳ) καταχιμένη .... ἣν καὶ δισσὴν ἐξεδόμην, ἐντεῦθεν εὐδοκῶ τῇ ἐσομένῃ δημοσιώσει.

23) Berl. Urk. Nr. 71 a° 189. Verkauf eines ψιλὸς τόπος.

Schlussbemerkung: [κύ]ριον ἔστω ἐν τημοσίου (l. δημοσίῳ) κατακεχω[ρ]ισμένον.

24) Berl. Urk. Nr. 272 a° 138/9. Darlehn.

... τόδε χειρόγραφον τοῦτο δισ[σὸν γραφὲν κύρι]ον ἔστω ὡς ἐν δημοσίῳ κατα[κεχωρισμένο]ν.

25) Berl. Urk. Nr. 379 a° 67. Verkauf eines Oelgartenantheils.

... ἀφ' ὧν ἀπεγράψ[ατο ἑκάτερ]ος ἡμῶν διὰ Ἀμμονίου καὶ Σαραπίωνος προτέρων βιβλ[ιοφυλάκων] βουλόμεθα παραχωρῆσαι [τῷ]ι γ[νησ]ίωι ἡμ[ῶν] ὁμοπατρίωι καὶ ὁμομητρίωι ἀδελφῷ[ι] Πετεεῦτι ἑκάτερος ἕκτον μέρος .... ἐλαιῶνος ἐν κατοικικῇ τάξει .... Διὸ προσαγγέλλο[μεν] ὅπως ἐπιστείλητε τῷ τὸ γραφεῖον Καραν[ίδος] συγχρηματίζε[ιν] ἡμεῖν ὡς καθήκει.

Dazu vergleiche den freilich in seinem Zusammenhang nicht mehr verständlichen Berl. Pap. Nr. 73.

26) Pap. ER Nr. 1491 a° 83/84. CPR 1 Nr. 1.

ὁμολογεῖ ἐπιτετελεκέναι τὴν πτολεμαίδα τὰς εἰς τὸν μάρωνα [διὰ τ]οῦ κατοικικοῦ λογιστηρίου τῶν παρακεχωρημένων ἀρουρῶν οἰκονομίας ἃς καθήκει.

27) Berl. Urk. Nr. 50 a° 115 Faijum. Kauf eines Oelgartens.

ἐπιπέπρακα τῷ πατρί σου Σαμβᾶτι ... κατὰ χιρόγραφον δεδημοσιωμένον μέρος ἐλαιῶνο[ς] παραδίσου ... βουλομένης σου καταγραφῆναι τοῦτο κατὰ δημόσιον ... ἠρώτησά σαι (= σε) συγχωρῆσέ (= συγχωρῆσαί) μοι πρ[ο]θεσμίαν ἕως τῆς τριακά[δ]ος τοῦ Φαμενὼθ τοῦ ἐνεστῶτος ... ἔτους .... ἐν ᾧ μηνὶ ἐπανάκκον (= ἐπάναγκον) παρέξαι με τὴν βιβλιοθήκην καθαρὰν καὶ τὰ ἄλλα ἀρχῖα αὐτόθεν ..... τὸ δὲ χιρόγραφον τοῦτο

κύριον [ἔστω σο]ι πανταχῇ ἐπιφερόμενον [ὡ]ς ἐν [δη]-
μοσίῳ κατακεχορισμένον.[sic]

28) Berl. Urk. Nr. 243 a° 186. Lückenhaft. Auf einen stattgehabten Verkauf bezüglich.

διὸ ἐπιδίδωμι εἰς τὸ τὴν παράθεσιν γενέσθαι ? ? ἀντίγραφον τοῦ χρηματισμοῦ· ὁπόταν [γ]ὰρ τὴν ἀπογρ[αφὴν] αὐτοῦ ποιῶμαι ἀποδείξω ὡς ὑπάρχει . . .

Es war nothwendig, dieses Material übersichtlich zusammenzustellen, um dem Leser einen Ueberblick über die verschiedene Arten und Functionen der Archive zu verschaffen. Wer dasselbe würdigt, wird die Richtigkeit dessen vollinhaltlich anerkennen, was Dio von Prusa[1]) über die Bedeutung der Archive für den rechtlichen Verkehr bemerkt: σκοπεῖτε δὲ ὅτι πάντες ἡγοῦνται κυριώτερα ταῦτα ἔχειν, ὅσα ἂν δημοσίᾳ συμβάλωσι διὰ τῶν τῆς πόλεως γραμμάτων. Wirklich tritt uns die öffentliche Beglaubigung als ein alltäglicher Gebrauch entgegen.

Es handelt sich aber darum, das Detail dieser Einrichtungen zu erkennen. Hier tritt uns vor Allem entgegen, dass zwei verschiedene Beglaubigungsämter erscheinen; einmal (Nr. 1—7) der Agoranomos[2]), andererseits (Nr. 8—19) das γραφεῖον. Ein paar Mal ist ausserdem noch von ἀρχή oder ἀρχεῖον die Rede (Nr. 12. 18. 27); aber dieser allgemeine Ausdruck bezeichnet gewiss nicht eine von den obigen verschiedene Behörde und ist wahrscheinlich auf das γραφεῖον zu beziehen.

Um den Gegensatz des Agoranomeion und Grapheion zu begreifen, müssen wir vor Allem auf die vorrömische Zeit zurückgehen. Hier ist der Agoranom ein hellenistischer Beamter, und die ägyptischen Griechen haben die Sitte, vor dem Agoranomen zu testiren, vielleicht schon aus ihrer Heimath mitgebracht.[3]) Dagegen das Grapheion ist wahrscheinlich von den Ptolemäern neu eingeführt, behufs Ausführung der von ihnen getroffenen Vorschrift, dass jeder demotische Vertrag bei sonstiger Ungiltigkeit in die griechische Sprache übersetzt und öffentlich registrirt sein

---

1) Or. XXXI 51.

2) Geradezu massenhaft erscheinen die Agoranomen, resp. die ἐπιτηρηταὶ ἀγορανομίας, in den Fragmenten von Kaufverträgen, welche das Corp. Pap. Rain. I 181 ff. zusammenstellt.

3) Vgl. Häderli die hellenischen Astynomen u. Agoranomen (im 15. Suppl.-Bd. der Jhb. für class. Philol.) S. 82.

musste.[1]) Darauf führt insbesondere der im Louvre (*Not. et Extraits* 18, 2 Nr. 65) erhaltene Brief des Paniskos an Ptolemaios Philometor[2]), wonach der König ihn gefragt hatte, wie er mit den ägyptischen Contracten in Peritheben verfahre und ob, wie es von Ariston vorgeschrieben sei, sie die ‚*ὑπογραφή*‘ erhielten; worauf er dann berichtet, dass von den ihm eingereichten Contracten ein Auszug gemacht werde (*εἰκονίζειν*)[3]), welcher die Personen und den Inhalt des Geschäfts verzeichne und dass er gleichzeitig die (Original-)Contracte amtlich signiren lasse. Es werden also die ägyptischen Contracte mit (kurzer) Inhaltsangabe in eine Liste (*ἀναγραφή*) eingetragen, und dass dies geschehen sei, auf dem Original vermerkt; das bezügliche Amt nennt sich *γραφεῖον*. Darnach hat offenbar das Grapheion ursprünglich ganz andere Functionen als das Agoranomeion; es ist von Haus aus eine blos für die Aegypter geschaffene Einrichtung.

Bei dem engen Zusammenleben beider Nationalitäten begreift es sich jedoch, dass der nationale Gegensatz kein ausschliesslicher geblieben ist; nachweisbar contrahiren in römischer Zeit Aegypter auch direct vor dem Agoranomen in griechischer Sprache[4]) und andererseits finden wir in den Berliner Urkunden, dass auch Nichtägypter mit ihren Contracten vor dem *γραφεῖον* erscheinen[5]), so dass dasselbe jetzt gleichzeitig eine dem Agoranomeion concurrirende Function für die Verträge ausübt. Angesichts dieser inneren Ausgleichung beider Aemter lässt sich sogar die Frage aufwerfen, ob wir es hier in der Kaiserzeit überhaupt noch mit zwei verschiedenen Behörden zu thun haben, ob nicht etwa das Grapheion der Agoranomie ein- oder untergeordnet war, etwa als die Expositur dieser höheren Stelle. Doch lässt sich hierüber nichts Bestimmtes ergründen.

Ueber die agoranomischen Functionen ist wenig zu sagen; der Agoranom tritt, soweit unsere Urkunden reichen, uns durchaus in der Function eines die Urkunde vollziehenden Beamten, also eines Notars, entgegen und darüber ist bereits anderweitig

1) Zum Folgenden s. insbesondere Peyron Pap. Taur. 1, 149 f.

2) oder Ptol. Euergetes II, nach Brunet *Not. et Extr.* 18. 2. 377.

3) Denn *εἰκονίζειν* kann nicht durch ‚copiren‘ übersetzt werden, sondern entspricht etwa unserm ‚skizziren‘.

4) S. z. B. Pap. des Louvre *Not. et Extr.* 18, 2 Nr. 17 (oben Nr. 2).

5) z. B. Berl. Urk. Nr. 192 (oben Nr. 14).

gehandelt.[1]) Dagegen zeigt das *γραφεῖον* manches Interessante. Zunächst ersehen wir, dass dasselbe auch in der römischen Zeit noch bestand und wahrscheinlich mussten demotische Contracte auch jetzt noch, um giltig zu sein, hier übersetzt werden; doch ist uns davon nichts überliefert, und wahrscheinlich die demotische Sprache für Geschäfte des täglichen Lebens überhaupt vermieden worden. Sodann aber finde ich, dass zwischen zwei Functionen des Grapheion wohl unterschieden werden muss. Das eine Mal ist das Rechtsgeschäft selbst vor dem Amt geschlossen, so dass dieses wie das Agoranomeion wahrhaft notarielle Functionen vollzieht; das andere Mal ist der Act rein privat vollzogen und wird nur behufs Registrirung dem Amt überreicht.

Von den Beispielen des erstern Typus ist am deutlichsten die Quittung Nr. 13 (BU 297), wo schon das Protocoll mit den Worten *διὰ Ἑρμίου τοῦ Νείλου τοῦ πρὸς τῷ γραφίῳ Νείλου πόλεως* die Redaction durch das Grapheion selbst zeigt. Ferner das Testament Nr. 12, wo die Zeugenunterschriften eingeleitet sind mit den Worten: *τῶνδε ἐπὶ τῆς ἀρχῆς μαρτυρούντων καὶ συνσφραγισάντων*. In den Ehecontracten Nr. 17 und 18 werden Personen eingeführt als ‚bei dem Amt anwesend‘ (*παροῦσα ἐπὶ τῆς ἀρχῆς*); also war der Act dort aufgenommen. Unter diese Kategorie möchte man dann auch einige andere mit weniger bestimmtem Ausdruck zählen; so Nr. 19, wo die Rede ist von einer *ὁμολογία τελειωθεῖσα διὰ τοῦ αὐτοῦ γραφείου*, also wenn man den Worten Glauben schenken darf, einer durch das Amt vollzogenen Urkunde; ferner auch Nr. 11 und 14, wo ‚vermittelst des Amtes‘ geliehen und constituirt worden ist.

Vertreter des zweiten Typus finden wir zunächst in der Ptolemäischen Zeit. Von damals haben wir fünf demotische Papyri mit griechischen Beischriften (*Ἀπολλώνιος*) *ὁ πρὸς τῷ γραφίωι τοῦ περὶ Θήβας μετείληφα εἰς ἀναγραφήν* (viermal) oder (*Ἀπολ-*

1) Hervorzuheben ist jedoch in dem Kaufvertrag vom Jahre 46/47 p. C. BU. 177 die Bemerkung: *ὁμολογεῖ . . . πεπρακέναι . . . ὑπὸ Γαλερίου τοῦ Σώτου τῶι ἀγορανόμωι, ὄντι δὲ καὶ μνήμονι καὶ οἷς ἄλλοις καθήκει.* Der Agoranom ist gleichzeitig *μνήμων*, das ist eine Reminiscenz an den bei notariellen Acten wohl wenig bedeutsamen Gebrauch der Gedächtnisszeugen. Vgl. Reichsrecht und Volksrecht 172: *Recueil des Inscr. Iurid. Grecques* 1, 7; Schulthess, Wochenschr. f. class. Phil. 1893 p. 341 f. Lipsius, von der Bedeutung des griech. Rechts p. 12.

λώνιος) ὁ πρὸς τῷ γρ[αφίῳ] κεχρ[ηματικα].[1]) In beiden Fällen ist schon nach dem gebrauchten demotischen Idiom es eclatant, dass das Grapheion den Act nicht verfasst, sondern nur den fertigen Act registrirt hat, was einerseits durch *μεταλαμβάνειν εἰς ἀναγραφήν*, ,Aufnahme in das Register', das andere Mal kurz durch *χρηματίζειν* ausgedrückt wird. Die *ἀναγραφή* enthielt einen — jedenfalls ganz kurzen — Auszug über das wesentliche des Contracts, ähnlich wie für das altgriechische Gebiet die bekannten und ganz analogen *ἀναγραφαὶ προικῶν*; solche *ἀναγραφαί* sind uns aber auch für die römische Zeit mehrfach erhalten: Pap. ER Nr. 2045. 2030. 2034[2]); sie zeigen in buntem Durcheinander die Aufzeichnung des wesentlichen Inhalts der verschiedensten Rechtsgeschäfte, Ehecontracte, Kaufverträge u. a. — Aus den oben abgedruckten Urkunden möchte ich zu diesem zweiten Typus rechnen etwa Nr. 27: *ἐπιπέπρακα κατὰ χιρόγραφον δεδημοσιωμένον* — hier scheint die Urkunde eben nicht ,öffentlich', sondern ,veröffentlicht' zu sein —; sicher Nr. 8, welches am Schluss ausdrücklich bezeichnet wird als *ἀναγεγραμμένον διὰ γραφείου Διονυσιάδος*; ebenso Nr. 10: *ἀναγ(εγραμμένον) διὰ τοῦ ἐν Ἡρακλείᾳ γραφείου.* Aus dem *κεχρ[ηματικα]* in Nr. 6 möchte ich unsern Typus nicht erschliessen; das Wort ist denn doch mehrdeutig, zumal in Nr. 6 der Agoranom fungirt. Und keinesfalls gehören hierher die Urkunden, welche die Clausel enthalten, ,sie sollen rechtskräftig sein *ὡς ἐν δημοσίῳ κατακεχωρισμένα*'; denn nach grammatischer Regel muss *ὡς* hier vergleichend gefasst werden: ,als ob sie registrirt wären', wo dann die Bemerkung blos phraseologisch ist. Nun ist freilich richtig, dass diese Clausel einige Mal — Nr. 27 u. Nr. 20 — in Stücken vorkommt, welche sich bestimmt als *χιρόγραφα δεδημοσιωμένα* bezeichnen; dennoch wird man deshalb von der grammatisch gebotenen Uebersetzung bei den übrigen nicht abgehen, vielmehr die Wendung der Nr. 27 und 20 als eine unglückliche Uebertragung der Formel ansehen müssen.

Nun können wir uns aber betreffs dieser zweiten Urkundengattung bei der oben gegebenen Schilderung noch nicht ganz beruhigen. Denn wenn, wie wir oben sagten, hier die Urkunde rein privat vollzogen und dann dem Amt zur Registrirung übergeben wurde, so fragen wir uns, worin denn diese Registrirung bestand.

1) S. Peyron a. a. O.

2) Wessely, Mittheil. 5, 25 f.

Aus dem Brief des Paniskos können wir entnehmen, dass von jedem auf diese Weise einlaufenden Stücke eine kurze Inhaltsangabe in eine Liste eingetragen wurde; und das mag auch für die Anfänge des graphischen Registeramts, wo dasselbe vorwiegend der Besteuerung und Evidenthaltung des demotischen Verkehrs diente, ausgereicht haben. Wenn wir aber später finden, dass auch original-griechische Acten dem Grapheion überreicht wurden, wo doch nur die Verwahrung derselben bezweckt ist, so erscheint uns der oben geschilderte Hergang für das Parteieninteresse ungenügend, da der kurze Auszug in der *ἀναγραφή* als *referens sine relato* nur sehr bedingten Beweiswerth hat. Ich möchte deshalb annehmen, dass zur Registrirung noch die Hinterlegung eines Urkundsexemplars bei dem Grapheion hinzukam.

In einem einzelnen Fall glaube ich sogar noch eine Spur dieser Hinterlegung zu sehen; in dem leider lückenhaften Papyrus, den ich sub Nr. 28 citirt habe; wo, wie es scheint, der Käufer eines Grundstücks ein Exemplar des Vertrags überreicht, *εἰς τὸ τὴν παράθεσιν γενέσθαι*; am Schluss der Eingabe bemerkt ein Beamter die stattgefundene Registrirung.[1])

Die Vermehrung des Materials wird hoffentlich dies Alles bestätigen und noch weitere Aufklärungen mit sich bringen. Eins glaube ich jedoch schon jetzt annehmen zu sollen: dass nämlich die *ἀναγραφαί* nicht blos die von den Parteien erst nach der Vollziehung dem Grapheion präsentirten Contracte umfassten, sondern dass hier auch die unter directer Mitwirkung des Amtes errichteten Kaufgeschäfte verzeichnet wurden. Ja auch die vor dem Agoranomen — wenn überhaupt eine bureaukratische Scheidung der Agoranomie vom Grapheion bestanden hat — vollzogenen Urkunden dürfen wir den *ἀναγραφαί* vindiciren. Es liegt durchaus im Wesen solcher Urkundssammlungen, dass sie die Tendenz zur Vollständigkeit immer und überall aufweisen; und wie die Stadtbücher des

1) Dass die Ueberreichung nur durch Einen der Contrahenten erfolgt, ist für die Aufbewahrung der Urkunde unbedenklich, da diese Niemandem präjudicirt; aber auffallender wäre es, wenn auch zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichniss der Contracte — *ἀναγραφή* — eine solche einseitige Ueberreichung genügt haben sollte. Freilich konnte der andere Contrahent schon in der Urkunde die Zustimmung zu dieser Aufnahme gegeben haben, wie es in Nr. 22, Pap. ER 1997—1999 (am Schluss) heisst: *καὶ εὐδοκῶ τῇ ἐσομένῃ δημοσιώσει* — aber wer bürgte dafür, dass diese und jede sonstige Erklärung ächt war?

deutschen Mittelalters zu Repertorien des gesammten Verkehrs geworden sind, so werden auch die damit zu parallelisirenden ägyptischen Archive alles umfasst haben, was überhaupt zur amtlichen Kenntniss gekommen war.

II. Die deutschen Stadtbücher haben bekanntlich im Fortschritt ihrer Entwicklung die Urkunden, welche sich auf Immobilien bezogen, aus der grossen Masse der übrigen ausgeschieden und so aus sich heraus den Keim zu dem freilich erst allmählich vervollkommneten System der Grundbücher erzeugt. Lässt sich Aehnliches auch für Aegypten annehmen? Die Frage ist eine der interessantesten, welche der Alterthumsforschung vorgelegt werden können.

Ich kann darauf nur die Antwort geben, dass eine officielle Grundbuchsführung im Interesse des privaten Besitzstandes, sowie wir sie heute haben, gewiss nicht bestand. Sondern es war die Evidenz der Besitzveränderungen lediglich im Interesse der Steuererhebung gewährleistet; dies durch das System der *ἀπογραφαί*, welches freilich nicht blos auf den Grundbesitz, sondern auch auf den mobiliaren Anwendung fand, andererseits aber die Hypotheken nicht zum Gegenstand hatte.

Die *ἀπογραφαί*, die ich eben genannt habe — wohl zu unterscheiden von den zunächst der periodischen Volkszählung dienenden *κατ᾽ οἰκίαν ἀπογραφαί*[1]) — sind, wie dies Wilcken[2]) in schöner Ausführung dargethan hat, Steuerprofessionen, welche Jedermann jährlich an die Behörde (den *βιβλιοφύλαξ* der *δημοσία βιβλιοθήκη* in der Metropole, in Dörfern ausserdem noch an den *κωμογραμματεύς*) einzureichen hatte. Diese Professionen wurden von Jahr zu Jahr aufbewahrt und gaben so nicht blos die Grundlage der jährlichen Besteuerung, sondern indirect auch einen Ueberblick über die Besitzvertheilung, wie denn bei streitigem Besitz der Einblick in den Steuerkataster einen Anhaltspunkt über die Person, wenn schon nicht des rechtmässigen, so doch des älteren Besitzers gewährt.[3]) Natürlich erfordert solch ein ständiger Kataster bei jeder Besitzveränderung die zur Rectification erforderliche Anzeige

1) Auf solche bezieht sich eine Aeusserung in Pap. ER 1547—1551 (CPR 206) lin. 12, Pap. ER 1091 (CPR 214) und Pap. ER 1100 (CPR 223).

2) Vgl. diese Zeitschrift 28, 230 f.

3) Belegstelle oben S. 589.

und die Papyri lehren, dass diese vorschriftsmässig und zwar noch vor dem Vollzug der Veräusserung vorzunehmen war. Dies zeigt die Steuerprofession Pap. Ber. Nr. 6986, BU 112 lin. 23 f.: *ὅτι δ' ἂν ἀπὸ τούτων* (die declarirten Objecte) *ἐξοικονομήσω ἢ καὶ προσαγοράσωι, πρότερον προσαγγελῶι ὡς ἐκελεύσθη;* also *πρότερον*, vor Durchführung des Verkaufs (*ἐξοικονομεῖν*) soll vorschriftsgemäss (*ὡς ἐκελεύσθη*) die Anzeige erfolgen. Aus den Wiener Papyri ist eine solche Verkaufsanzeige schon durch Hartel bekannt geworden; *βούλομαι ἐξοικονομῆσαι* schreibt in Pap. ER 1436 Markos Aurelios, der Sohn des Horsis, an den *βιβλιοφύλαξ, ἣν γῆν ἀπεγρ[αψάμην] ἀπὸ ὀνόματος τοῦ ἀδελ[φοῦ] . . . . τετελ[ευτηκότος] . . . . ἣν παρακεχώ[ρηκεν] κατὰ δη[μόσιον] χρη[ματισμόν]* u. s. f.; er will verkaufen das Land, das er als Erbschaft sich zuschreiben liess (*ἀπεγραψάμην*) von seinem Bruder, welches dieser gekauft hatte kraft öffentlichen Vertrags von . . . . und nun werden die Besitztitel der Vorgänger auf Jahrzehnte zurück dargethan, ein schöner Beweis der actenmässigen Ordnung, welche das Steuerwesen in die Besitzverhältnisse brachte. Nun ist aber auch aus Berlin ein ähnliches Stück veröffentlicht worden in Nr. 379 der Sammlung, lin. 7 f., gerichtet an die *βιβλιοφύλακες* von Arsinoe:

ἀφ' ὧν ἀπεγράψ[ατο ἑκάτερ]ος ἡμῶν διὰ Ἀμμωνίου καὶ Σαραπίωνος προτέρων βιβλ[ιοφυλάκων] βουλόμεθα παραχωρῆσαι [τῷ]ι γ[νησ]ίωι ἡμ[ῶν] ὁμοπατρίωι καὶ ὁμομητρίωι ἀδελφῷ[ι] Πετεεῦτι ἑκάτερος ἕκτον μέρος κ[οινὸν] [κ]αὶ ἀδιαίρετον ἐλαιῶνος ἐν κατοικικῆι τ[άξει] . . . . . . διὸ προσαγγέλλο[μεν] ὅπως ἐπιστείλητε τῷ τὸ γραφεῖον Καραν[ίδος] συγχρηματίζε[ιν] ἡμεῖν ὡς καθήκ[ει].[1])

---

1) Dazu vgl. Pap. Berol. 6891 Urk. Nr. 73, wo Klaudios Philoxenos, Neokoros des Sarapis, gewesener Eparch der ersten Damaskenercohorte, Priester und Archidikastes dem Strategen Archias des Arsinoitischen Zeus folgendes schreibt:

βιβλίδιον Ἰουλίου Ἀγριππιανοῦ σημειωσάμενος ἔπεμψά σοι· ἐὰν οὖν τὰ δι' αὐτοῦ δεδηλωμένα ἀληθῆ ᾖ καὶ μηδὲν ἐμποδίζῃ, εὖ ποιήσεις τοῖς τῶν . . . ? . ? τοῦ ὑπὸ σοὶ νομοῦ βιβλιοφύλαξιν ἐπιλαβοῦσι τὸν χρηματισμὸν ἐπικείμενον ποιήσασθαι τὰ τῆς παραθέσεως ὡς καθήκει.

Damit wird es dann zusammenhängen, wenn in Pap. ER 1547—1551 und 1533—1536 (CPR 1, 206 und 198) die Rede ist von [*αἱ διὰ τῆς β*]*ιβλιοθήκη*[*ς οἰκονομίαι*] und *ἡ διὰ τῆς βιβλιοθήκης πρᾶσις*; gemeint sind die im Steuerkataster dem Kaufvertrag correspondirenden Besitzzuschreibungen.

Also die Custoden der städtischen ‚Bibliothek' sollen dem Verwalter des Grapheion auftragen, den Veräusserern ‚den Act zu vollziehen, wie es sich ziemt'. Was damit gemeint ist, lässt sich wohl errathen; es handelt sich wahrscheinlich um die Umschreibung des Besitzes in der *κατοικικὴ τάξις*. Dazu vergleiche den Verkaufscontract Pap. ER 1491 lin. 11, wo es nach vielem andern heisst:

καὶ (*ὁμολογεῖ*) *ἐπιτετελεκέναι τὴν Πτολεμαΐδα* (die Verkäuferin) *τὰς εἰς τὸν Μάρωνα* (der Käufer) *διὰ τοῦ κατοικικοῦ λογιστηρίου τῶν παρακεχωρημένων ἀρουρῶον*(sic) *τριῶν οἰκονομίας ὡς καθέκει*(sic).

Das heisst: die Verkäuferin erklärt, die Entäusserung bei dem Katasteramt der Katöken bereits vollzogen zu haben; ganz richtig, da, wie wir sahen, die Anzeige bei der Steuerbehörde *πρότερον*, vor dem Verkauf zu bewirken war. Dass die Katöken einen eigenen, von den übrigen Einwohnern getrennten Kataster haben, geht nebstbei aus beiden Papyri übereinstimmend hervor und der Berliner Papyrus zeigt, dass auch diesen die *βιβλιοφύλακες* verwalten.

Demnach dürfte es sich in den beiden zuletzt genannten Papyri um dasselbe handeln; nur dass in dem Wiener Papyrus dasjenige schon geschehen ist, was im Berliner erst angestrebt wird. Interessant ist dabei die Ausdrucksweise des letzteren; das *γραφεῖον* soll den Contrahenten *συγχρηματίζειν*, d. h. den ihrem Vorgehen entsprechenden Act in der Steuerliste vornehmen. Nebstbei sehen wir hier, dass das *γραφεῖον* in gewissem Sinne der Steuerverwaltung eingeordnet war, indem es von den *βιβλιοφύλακες* zu Umschreibungen im Kataster verwendet wird.

In diesen Zusammenhang gehört auch BU 50. Der Verkäufer eines Oelgartenantheils ist vom Käufer bereits ermahnt worden *καταγραφῆναι τοῦτο κατὰ δημόσιον*, d. h. den Oelgarten durch öffentlichen Act zu übertragen; er bittet um eine Frist bis zum Monat Phamenoch:

ἐν ᾧ μηνὶ ἐπανάγκον παρέξαι με τὴν βιβλιοθήκην καθαρὰν καὶ τὰ ἄλλα ἀρχῖα αὐτόθεν.

Παρέχειν τὴν βιβλιοθήκην καθαράν: dabei darf schwerlich an unser ‚Bereinigen des Grundbuchs' (von Pfandrechten und anderen Lasten) gedacht werden, sondern gemeint ist wohl, dass der Kataster in Ordnung gebracht werden soll, nämlich eben durch die — hier verspätete — Verkaufsanzeige, also dasselbe was in Pap. ER

heisst *ἐπιτελεῖν τὰς οἰκονομίας διὰ τοῦ λογιστηρίου.* Allerdings sieht man nicht recht ein, warum hierzu der Verkäufer einer Frist bedarf; auch weiss ich nicht, was mit der Angelegenheit ‚die anderen Archive' zu thun haben. Nimmt man freilich an, dass die gräco-ägyptischen *ἀναγραφαὶ συμβολαίων* (oben S. 599) in ähnlicher Weise die auf dem verkauften Grundstück ruhenden Lasten (Hypotheken u. dgl.) namhaft machten wie das Grundbuch von Tenos CIG 2338 lin. 98 (Lipsius, Bedeutung des griech. Rechts 12 f.), so mag man unter der ‚Bereinigung' der Archive immerhin an die moderne Depuration der Grundbücher denken und hierin die Spur eines Ansatzes zum Grundbuchssystem finden. Aber diese Spur ist so zweifelhaft, dass ich sie nur zaghaft und ungern namhaft mache.

Ein interessantes Stück ist auch BU 243, wo Jemand — der Anfang ist leider zerstört — einen Hausantheil auf sich überschreiben lässt:

διὸ ἐπιδίδωμι εἰς τὸ τὴν παράθεσιν γενέσθαι . . ? ? ἀντίγραφον τοῦ χρηματισμοῦ· ὁπόταν γὰρ τὴν ἀπογραφὴν αὐτοῦ ποιῶμαι, ἀποδείξω ὡς ὑπάρχει καὶ ἐστὶ καθαρὸν μηδενὶ κρατούμενον. εἰ δὲ φανείη εἶναι κύριον τὸ προκατεσχημένον ἢ προπαρακείμενον διὰ τοῦ κωλύειν πρὸ τῆς παραθέσεως καὶ τῷ (τοῦ?) ἔσεσθαι ἐμπόδιον ἐκ τῆσδε τῆς παραθέσεως.

Die Erklärung, dass man das Hausantheil bei der nächsten Apographe declariren wird, ist ganz begreiflich und correspondirt der Bemerkung der Verkaufsurkunden, dass von nun an die Declaration durch den Käufer stattfinden wird (BU 87. 153. 427, vgl. Wilcken a. O. 239). Die Versicherung, dass das Immobile ‚rein' und von Niemand besessen sei, erklärt sich daraus, dass das Haus bisher *μὴ ἀπογεγραμμένον* ist (lin. 9), d. h. vom Vorbesitzer nicht einbekannt. Darum ist es nothwendig zu erklären, dass kein anderweitiges Besitzverhältniss Dritter vorliegt. Mit letzterem ist natürlich an thatsächliche Besitz- und Pfandverhältnisse gedacht; vielleicht auch daran, dass das Haus nicht etwa auf den Namen eines Dritten im Kataster apparirt.

Das ist das Wesentlichste, was die Papyri über den Vollzug der Besitzveränderungen ergeben. Das technische Detail ist ja wohl noch weiterer Aufklärung bedürftig; das dagegen erhellt schon jetzt, dass die Eigenthumsübertragung den Steuerbehörden zur Kenntniss gebracht und von ihnen bücherlich vermerkt wurde,

sowie dass dies eine gewisse Publicität der Besitzverhältnisse im Gefolge hatte. Damit lässt sich die Constantinische Bestimmung wonach Niemand eine Sache *sine censu* kaufen soll (C. Th. de C. E. 3, 1. 2, cf. C. J. sine censu 4. 47, 1 und 3) vergleichen. Und auch das ist kaum zu bezweifeln, dass es sich bei jener Profession des Besitzwechsels nicht um specifisch ägyptische Einrichtungen handelt, sondern ähnliche Ordnungen auch in andern Provinzen bestanden. Vielleicht ist dies auch der Grund, weshalb in der Kaiserzeit der der Umschreibung in der Steuerliste entsprechende Ausdruck *transscribere* gerade für den Besitzwechsel häufiger gebraucht wird.

III. Ich habe jetzt noch Einzelheiten aus verschiedenen Gebieten des Vertragsrechts zu besprechen. Es ist hierbei nicht möglich, alles namhaft zu machen, was irgend von Interesse sein kann, und darum möge mit einer Auslese vorlieb genommen werden.

BU 313, Fragment eines Kaufvertrags aus byzantinischer Zeit, wohl Immobilien betreffend; enthält lin. 6 die fragmentirten Worte *καὶ τὴν νομὴν καθαροποιήσομεν*. Dies hat die *vacuae possessionis traditio* zum Gegenstand; aber die occidentalischen Kaufbriefe jener Zeit erwähnen die Besitzeinräumung in der Regel als sofort geschehend, wobei allenfalls noch auf das gleichzeitig ausgestellte *diploma vacuale* verwiesen wird, z. B. Marini *pap. dipl.* 114:

inque vacuam possessionem . . . vindetores se suosque omnes inde exsisse, exessisse descessisseque dicxerunt et eundem conparatorem . . . in suprascriptam rem hire mittere ingredi possidereque permiserunt sicut et alio diplomum vacuali desuper hanc rem venditionem adscripto consignatoque plenissime contenitur.

Nur die Ergreifung des Besitzes durch den Käufer ist der Zukunft überlassen, während die Eröffnung dem Kauf parallel geht. Unser Papyrus dagegen erwähnt auch die Einräumung als etwas Zukünftiges. Diese Differenz des Stils verdient Beachtung, wobei leider die ungenaue Zeitbestimmung des Fragments sich unangenehm fühlbar macht.

BU 156 erwähnt beim Kauf ein m. W. bisher urkundlich noch nicht bezeugtes *βεβαιωτικόν*. Es ertheilt nämlich ein Soldat, der fiscalische Grundstücke gekauft hat, seinen Trapeziten den Auftrag, den Kaufschilling an den kaiserlichen Oekonomen auszuzahlen und zwar 1200 Silberdrachmen sammt 4 % Zinsen, macht 48 Drachmen und *ὑπὲρ βεβαιωτικοῦ* 250 Drachmen. Was dieses *βεβαιωτικόν* ist, weiss ich nicht; für eine Kaufsteuer ist es im Verhältniss zum

Kaufpreis zu hoch, ebenso für eine Urkundsgebühr. Ist es von Bedeutung, dass es sich um fiscalische Ländereien handelt?

Von vielseitigem Interesse sind die Pachtcontracte. Davon besitzen wir jetzt bereits eine sehr grosse Zahl aus jedem Jahrhundert der Kaiserzeit; denn schon vorlängst hat Wessely eine Anzahl solcher aus dem British Museum veröffentlicht, und nicht geringer ist der Bestand in der Sammlung Erzherzog Rainer. Letztere gelangen im Corpus Pap. Raineri mit Commentar von Wessely zur Publication. Das Interesse der Pachtcontracte ist natürlich nicht blos ein juristisches, sondern und vorwiegend wirthschaftsgeschichtlicher Natur; die Art des Landbaus und die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung werden uns hier mit der Deutlichkeit des Stilllebens vor Augen geführt, wobei sich im Allgemeinen nur sagen lässt, dass dieselben namentlich gegen die byzantinische Zeit hin sehr traurige gewesen sein müssen und der ägyptische Pächter unter dem Druck der Armuth und der Grundherrn nicht weniger gelitten haben wird als etwa der irische. Häufig und relativ günstig für den Pächter ist Theilbau; häufig aber auch eine andere schlimmere Form des Pachtcontracts, die sich ankündigt in den Worten: *ὁμολογῶ μεμισθῶσθαι . . . . ἐφ' ὅσον χρόνον βούλει*, BU Nr. 364, British Mus. bei Wessely, Wiener Stud. 9, 259. 260 u. a. Das heisst: der Pächter pachtet auf so lange als der Grundherr will, d. h. auf jederzeitige Kündigung, eines der abscheulichsten Abhängigkeitsverhältnisse, welches leider auch heute noch vorkommt und z. B. in England *tenancy at will* genannt wird. Es ist m. W. noch nicht hervorgehoben worden, dass dasselbe auch den römischen Juristen wohlbekannt und bei dem Manchesterthum ihrer Zeit ganz unbedenklich ist. D 19, 2. 4: *Locatio precariive rogatio ita facta quaad is qui eam locasset dedissetve vellet*, *morte eius qui locavit tollitur.* Freilich war einem solchen Verhältniss schon durch das uralte Institut des Precariums vorgearbeitet.

Vom juristischen Standpunkt muss man unterscheiden, je nachdem die Pachturkunde beginnt mit den Worten *μεμίσθωμαι*, auch *ὁμολογῶ μεμισθῶσθαι* oder *βούλομαι μισθώσασθαι.* Im erstern Falle liegt nämlich perfecter Contract vor, im letztern, wie leicht zu erkennen, blosser Pachtantrag. Es sind aber diese Anträge, wie die Vergleichung der einzelnen Exemplare lehrt, nach einem stereotypen Schema gearbeitet, so dass sich das Blankett ziemlich deutlich fühlbar macht; für einen einzelnen Fall hat mich Wessely

sogar darauf aufmerksam gemacht, dass, während im ganzen übrigen Context der Verpächter in der zweiten Person angesprochen wird, es zum Schluss plötzlich heisst: die Steuern fallen auf mich, die Besitzerin (εἰς ἐμὲ τὴν κτήτορα), was nur durch gedankenlose Ausfüllung der Vorschrift zu erklären ist. Offenbar hatten grössere Gutsherrn solche Formulare vorräthig, welche die Pachtungsbewerber benutzen mussten; dadurch unterwarfen sie sich der lex locationis (D 19. 2, 9, 3; 30, 4) und möglicherweise wurde dann von der Ausfertigung eigentlicher Contractsurkunden ganz abgesehen.

Die Conventionalstrafe im Betrag des ἡμιόλιον, über welche ich bei früherer Gelegenheit gesprochen habe[1]), findet sich jetzt auch in den Berliner Urkunden wieder; Nr. 190, 193, 238, 251, 282, 339, sowie Pap. ER 1073, 1074, 1075, 1091, 1507; CPR 5 u. 186—8, 214). Ebenso ist das Register der Urkunden mit Executivclausel, seit ich die mir damals bekannten im Reichsrecht und Volksrecht p. 421 zusammengestellt hatte, beträchtlich angewachsen; BU 13, 69, 183, 251, 252, 282, 313, 339. Dazu noch Pap. ER 1449 (Sitz. Ber. der Wiener Akad. 1891 p. 40) 1528/9 (ebda.). Endlich Flinders Petrie Papyri 8/7. 512 u. 9/7. 513 in der *Revue des études grecques* 3, 135. 138.

Sehr interessant sind die beiden antichretischen Verträge, die in Nr. 101 und 339 vorliegen. Das Charakteristische ist in beiden Fällen, dass für die Zinsen einer Schuld die Antichresis von Grundstücken eingeräumt wurde; auf das Capital bezieht sich dieselbe nicht und es fehlt auch jedes Verkaufsrecht des Gläubigers, wie überhaupt von Verpfändung gar nicht die Rede ist. Man kann dieses eigenthümliche Rechtsverhältniss nur als Nutzpfand bezeichnen und ein solches hier zu finden ist um so interessanter, als die römischen Quellen in Bezug auf derartige Verhältnisse so spärlich sind, dass schon die Existenz derselben für die römische Rechtswelt bezweifelt worden ist; wenigstens für Aegypten ist sie hiermit dargethan. Man muss aber hiermit den § 78 der Pariser Handschrift des syrischen Rechtsbuchs (cf. Arm. 144) vergleichen. Ich habe schon früher dargethan[2]), dass dieser von Pfändung kraft Executivurkunde handelt; dabei ist noch die Eigenthümlichkeit zu

1) Reichsrecht und Volksrecht 510 f.
2) Reichsrecht und Volksrecht 426 f.

beachten, dass er eine Forderung gegen ‚Waisen‘, die minderjährig sind, voraussetzt. Und nun ist gesagt, dass der Gläubiger, welcher die Waisenkinder Kraft seiner Executivurkunde gepfändet hat, das Einkommen des Pfandes bezieht, und bei erlangter Volljährigkeit den Waisen das Pfand zurückgeben muss, wenn das Einkommen ‚grösser ist als die Zinsen der Schuld‘.[1]) Also ist hier gedacht nicht an ein wahres Distractionspfand, sonst brauchte der Gläubiger es ja nicht bis zur Volljährigkeit der Schuldner aufzuwahren und auch nicht zurückzugeben, wenn blos die Zinsen der Schuld gedeckt sind, nicht auch diese selbst. Vielmehr schwebt dem Verfasser des Rechtsbuchs ein antichretisches Verhältniss vor. Und dies lässt die Bemerkung Kohlers (Pfandrechtliche Forschungen 79), dass das Nutzungspfand — vielleicht unter dem Einfluss hellenistischen Rechts[2]), dem es den Namen *ἀντίχρησις* verdankt, im Orient ziemlich häufig gewesen sein wird, in einem neuen Lichte erscheinen.

Da es früher einmal bestritten war[3]), ob bei der Antichrese die Steuern und sonstigen Abgaben vom Pfandgläubiger zu tragen waren oder vom Verpfänder, so mag für die richtige, mittlerweile allerdings wohl unzweifelhaft gewordene Ansicht die Auffassung des syrischen Rechtsbuchs angeführt werden, wo es in Pap. 78 ausdrücklich heisst, dass der Pfandgläubiger die Abgaben trägt. Dieselbe Auffassung bethätigt auch BU 339, wo dem Antichretiker eingeräumt wird *γεωργεῖν καὶ καρπίζεσθαι . . . ἀντὶ τῶν τόκων [κα]ὶ ἡμιολίας καὶ τῶν ὑπὲρ αὐτῶν* (die verpfändeten Grundstücke) *δημοσίων;* hiernach ist der Fruchtertrag ihm überlassen zur Vergütung von Zinsen und Conventionalstrafe, aber auch zur Deckung der *δημόσια*, d. h. der Gemeindelasten (*munera patrimonii*)[4]), welche darnach den Gläubiger treffen. Anders freilich fasst die Sache BU 101, wo der Verpfänder dem Pfandgläubiger den Ersatz

1) Anders allerdings spricht die armenische Handschrift § 144; aber diese Darstellung ist offenbar von einer ganz unklaren Auffassung getragen, während P 78 sehr präcise redet.

2) Für dieses vgl. CIA 2, 1139: *ὅρος χωρίου καὶ οἰκίας ὑποκειμένων ω' δραχμῶν, ὥστε ἔχειν καὶ κρατεῖν τὸν θέμενον κατὰ συνθήκας,* was die Herausgeber des *Recueil des Inscr. jur. grecq.* 1, 116 richtig als Antichrese auffassen; Hitzig, das griech. Pfandr. 95 f.

3) Gesterding, Pfandrecht 217.

4) Denn das sind die *δεδημοσιωμένα ἔργα* in lin. 21; gemeint sind *munera patrimonii*, z. B. Spanndienste u. dgl., D. 50, 4. 18, 21.

der während der Antichrese getragenen Gemeindelasten verspricht. Indessen ist das keine Ausnahme, sondern nur eine Abweichung von der Regel, wie der Vertrag sie jederzeit festsetzen kann; von Interesse ist, dass die Gemeinde, wie man hieraus ersieht und es auch billig ist, als lastenpflichtiges Subject nicht den Eigenthümer, sondern den thatsächlichen Besitzer des Grundstückes betrachtet.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass das Verpfändungsgeschäft in unsern Urkunden meist mit der Bezeichnung ὑπαλλαγή, verb. ὑπαλλάττειν ausgedrückt wird. Hiervon wird sich mittlerweile auch Gradenwitz, der dies für BU 86 noch nicht zu behaupten wagte[1]), aus BU 301 lin. 9, 362 pag. 9 lin. 12 u. 17, pag. 11 lin. 21 [pag. 15 lin. 2, pag. 16 lin. 21, ergänzt, und Fragment IV lin. 5, ergänzt] überzeugt haben. Andere Termini sind μεσιτεύειν, worüber unten S. 618, und ὑποτιθέναι, Pap. ER von Soknopaiou Nesos Nr. 5 lin. 23.

Nr. 300 enthält eine Vollmacht zur Verwaltung eines in Arsinoe belegenen unbeweglichen Vermögens. Wir haben bisher noch keine Vollmachtsurkunde aus dem Alterthum besessen; die vorliegende ist doppelt ausgefertigt (lin. 13: δισσὸν γραφέν) und von beiden Theilen unterschrieben. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch aufklären, weshalb das syrische Rechtsbuch L. 30, 31, 67 die Vollmacht als ἐντολικόν bezeichnet, ‚eigenthümlich', wie Bruns zu L. 30 bemerkt, weil die Altgriechen und Byzantiner ἐντολή sagen. Mit dem Suffix -ικόν ist aber m. E. die zur ἐντολή, d. h. dem Rechtsverhältniss der Vollmacht gehörige Urkunde gemeint; der Syrer, der natürlich immer eine schriftliche Vollmacht voraussetzt (Reichsrecht u. Volksrecht S. 514 f.), nennt darum die Urkunde, wo es sich eigentlich um das in ihr verkörperte Rechtsverhältniss handelt.

Von Interesse sind auch die in der Sammlung erhaltenen letztwilligen Verfügungen. Ueber eine, Nr. 326, das ins Griechische übersetzte Testament eines Veteranen, haben bereits Mommsen und Karlowa ausführlich gehandelt; die Urkunde hat übrigens noch ein Anhängsel in Nr. 327, wo die Klage auf eines der vom Testator errichteten Legate sich vorfindet. Ueber das ägyptische Testament Nr. 86 vgl. Gradenwitz in dieser Zeitschrift XXVIII 327 f., welcher bereits die interessante Thatsache constatirt hat, dass daselbst der ältere Sohn zwei Drittel,

1) Vgl. diese Zeitschrift 28, 328[2].

der jüngere nur ein Drittel des Nachlasses erhält, eine Vertheilung, die auch in Pap. 136 und 241 hervortritt; dies zeigt, dass das für die Ptolemäische Zeit längst bekannte Erstgeburtsrecht der Aegypter (Reichsrecht und Volksrecht 56) sich in der römischen Zeit forterhalten hat. Belehrend sind endlich die beiden zusammengehörigen Stücke Nr. 183 und 251, mit denen Nr. 252 zu vergleichen ist. 183 und 251 zeigen uns die Verhältnisse einer ägyptischen Familie, bestehend aus der Mutter Satabus, ihren Söhnen Stotoëtis und Horos, ihren Töchtern Sueris und Erieys, dann zwei Enkeln von einem vorverstorbenen Sohne. 251 ist vier Jahre älter und beginnt damit, dass dem Stotoëtis von seiner Frau Panephremmis eine Mitgift bestellt wird; 183 zeigt uns auch seinen Bruder Horos im Ehestand und zwar diesmal nach ägyptischer Sitte mit seiner Schwester Erieys; auch hier beginnt die Urkunde mit der Mitgiftsbestellung. In beiden Fällen folgt auf die Dotirung das Versprechen des ehelichen Zusammenlebens; man würde aber irren, zu meinen, hier den Ehecontract selbst vor sich zu sehen. Denn beide Mal ist ausdrücklich gesagt (183 lin. 6, 251 lin. 4), dass sie so zusammenleben, wie sie schon verheirathet sind (*καθὼς καὶ προεγάμουσαν* sic), auch besitzt in Nr. 183 die Erieys bereits einen 22jährigen Sohn, der zugleich als ihr *κύριος* fungirt — nebstbei bemerkt, steht sie selbst erst im 35., ihr Mann im 43. Lebensjahr. Es folgt also die Dotirung der Ehe um 23 Jahre nach, was für diesen Fall — und ähnlich wird auch in Nr. 251 die Erklärung zu lauten haben — aus dem Nachfolgenden verständlich wird. Nachdem nämlich Horos (resp., Nr. 251, Stotoëtis) seine Mitgift empfangen und die bezüglichen Verpflichtungen auf sich genommen (welche so lauten wie in den Wiener Contracten, Reichsrecht und Volksrecht 275 f.), erscheint mit freigebiger Hand die Mutter Satabus und vertheilt für den Fall ihres Ablebens ihr Vermögen unter sämmtlichen obgenannten Kindern und Enkeln, mit genauer Specification der jedem Einzelnen zufallenden Erbstücke, sich selbst nur das lebenslängliche Verfügungsrecht vorbehaltend. Diese Vertheilung ist in 251 und 183 ganz die gleiche (mit Ausnahme einer kleinen Abweichung zwischen 251 lin. 15 und 183 lin. 22). Dadurch wird die Sache klar; es findet eine *divisio parentis inter liberos* statt und bei dieser Gelegenheit werden auch die Mitgiften der an die Söhne verheiratheten Frauen verbrieft, was sich erklärt durch das Bedürfniss, die Ansprüche jedes einzelnen

Familiengliedes möglichst klarzustellen; mit anderen Worten bei der Theilung des Familienvermögens nimmt die Gesammtverwandtschaft das Ehegüterrecht der Frauen zur Kenntniss, was nebenbei bemerkt auf ein ziemlich festes Verwandtschaftsband, vielleicht sogar auf eine bis dahin bestandene Hausgemeinschaft hindeutet. So erklärt sich nun auch, dass die Mitgiften erst lange nach Eingehung der Ehe bestellt werden; es handelt sich eben in Wahrheit nicht um Neubestellung, sondern nur um eine Anerkennung des bereits vorhandenen weiblichen Ehegutes. Dies gilt mindestens für die Ehe des Stotoëtis (Nr. 251), welcher ein fremdes Mädchen geheirathet hat; für die Ehe des Horos und seiner Schwester Erieys (Nr. 183) wäre, namentlich wenn man Hausgemeinschaft annimmt, möglich, dass die Mitgift erst bei der Erbregulirung und als Theil derselben bestellt wird. Auf alle Fälle bleibt auffallend, dass die Dotirung der Erieys nicht schon in dem ersten, sondern erst im zweiten Theilungsinstrument erwähnt wird.

Für die Geschichte des ägyptischen Familien- und Erbrechts werden diese Urkunden von grossem Nutzen sein, den wir freilich heute bei unserer lückenhaften Kenntniss dieser Materien noch nicht ganz zu percipiren vermögen. Aber schon heute zeigen sie uns, dass das eigentliche Testament, wie es bei den Römern üblich ist und in Nr. 86 auch von einem Aegypter errichtet wird, hier einen Kampf mit der älteren Form der *divisio parentis inter liberos* zu bestehen hatte. Wir finden hiermit die *divisio*, die auch für Griechenland bezeugt ist (Lysias, *de bonis Aristoph.* 37, Demosth. g. Makartat. p. 1055) in Aegypten wieder; allerdings scheint von der griechischen Ueberlieferung beide Mal reelle Theilung vorausgesetzt und ebenso auch in Constantins Verordnung *C. Th. fam. ercisc.* 2, 24. 2: . . . *si praecipiente matre bona eius inter se liberi diviserint, placuit omnifariam nobis huiusmodi divisionem durare, si modo usque ad extremum eius vivendi spatium voluntas eadem perseverasse doceatur* (a° 327). In den Papyri dagegen ist blosse ‚Papiertheilung‘ vorhanden, da die Mutter ausdrücklich vergiebt *μετὰ τὴν ἑαυτῆς τελευτήν*. Jedenfalls aber war die Sitte eine weitverbreitete, und vielleicht noch mehr in den Provinzen als in Italien.

Es wurde schon erwähnt, dass auch die beiden Enkel von einem vorverstorbenen Sohn bedacht sind (183 lin. 22, 251 lin. 15). Wenn daher in Aegypten der Enkel am grossmütterlichen Gut bis

auf Hadrian kein Intestaterbrecht gehabt hat [1]), so wird dieser Nachtheil hier praktisch durch letztwillige Verfügung beseitigt. Allerdings lässt sich nicht ersehen, ob die den Enkelkindern zugewandten Vermögensobjecte einem Intestaterbtheil an Werth gleichkommen, zumal in diesem Punkt Nr. 183 von der älteren Verfügung in Nr. 251 differirt, und auch der Passus 183 lin. 22 f. lückenhaft und schwer verständlich ist.

Zum Schluss noch ein Hinweis auf Nr. 161 u. Nr. 77. Ersteres ist das Gesuch eines Veteranen um Eröffnung der Testamente seiner Eltern. Hervorzuheben ist die Bemerkung, dass diese testirt haben *ἕκαστος κεχωρισμένος*. Ein ziemlich sicheres arg. a contrario dafür, dass auch gemeinschaftliche Testamente der Ehegatten vorkamen. Bekanntlich war auch in demotischen Eheverträgen die gleichzeitige Verfügung der Ehegatten auf ihren Todesfall herkömmlich.

Nr. 77 ist auf der linken Seite zerstört und unverständlich. Aber er erwähnt in lin. 18: *κληρονόμους ὑπογραφέας τῆς ὁμολογίας*. Dies ist trotz des mangelnden Zusammenhanges keiner Missdeutung fähig; es bezieht sich auf den griechischen Rechtsbrauch, Rechtsurkunden durch die nächstberechtigten Erben der Contrahenten unterschreiben zu lassen und bildet für die Fortdauer dieses Brauchs ein neues Zeugniss. [2])

III. VERSCHIEDENES.

Den weiteren Inhalt der Publication vollständig darzulegen, davon muss ich, wie schon eingangs bemerkt, absehen, weil es nicht Sache einer einzelnen Darstellung sein kann, diesen zu erschöpfen. Wenn ich hier Einzelnes noch besonders hervorhebe, ist es nur das für den Juristen nächstliegende.

Hiervon verdient die erste Stelle ein Rescript des Septimius Severus vom 27. December 199, über die *longi temporis possessio*, welches ich seiner besondern Wichtigkeit wegen hierher setze.

[. . . . .] *λογ* [3])[. . . . *Αὐτοκ*]*ρ*[*άτωρ Καῖσαρ*
[*Λούκιος Σεπτίμιος Σεουῆρ*]*ος Πέρ*[*τ*]*ιναξ* [*Σε*]*βαστὸς*
[*Ἀραβικὸς Ἀδιαβη*]*νικὸς*

1) Vgl. Mommsen, Ztschr. d. Sav. Stift. 14, 8 f.
2) Vgl. Reichsrecht und Volksrecht 338. 372.
3) Z. 1 erg. etwa [*Ἀντίγραφον*] *λογ*[*ισμοῖ*]; (Vorschlag des Herausgebers).

[Παρθικὸς Μέγιστος] καὶ Αὐτοκρά[τωρ] Καῖσαρ
[Μᾶρκος Αὐρή]λιος Ἀντωνεῖνος Σεβαστὸς
Ἰουλιανῇ Σω[σθ]ενιανοῦ διὰ Σωσθένους
ἀνδρός· [Μ]ακρᾶς νομῆς παραγραφὴς(sic)[1])
τοῖς δικαία[ν] αἰτ[ί]αν ἐσχηκόσι καὶ ἄνευ
τινὸς ἀμφισβητήσεως ἐν τῇ νομῇ
γενομ[έν]οις πρὸς μὲν τοὺς ἐν ἀλλο-
τρίᾳ πόλει διατρείβοντας ἐτῶν εἴκοσι
ἀριθμῷ βεβαιοῦται, τοὺς δὲ ἐπὶ τῆς
αὐτῆς ἐτῶν δέκα. Προετέθη ἐν Ἀ-
λεξανδρείᾳ ηL= Τῦβι γ̄.

Wir haben hier die älteste bekannte Erwähnung der zehn- bis zwanzigjährigen Ersitzung. Bisher geht unsere älteste sichere Spur auf Caracalla, von dem Rescripte citirt werden (D. 44, 3. 9), und nicht weiter zurück führt die zweimalige Nennung des Instituts in den nicht vor Caracalla fallenden Paulusstellen S. R. 5, 2. 3 und D. 18, 1. 76. Eine andere, von den Juristen m. W. bis jetzt nicht notirte Spur findet sich im Par. Pap. 69 (*Not. et Extr.* 18, 2, 390—399, neu edirt von Wilcken, Philolog. LIII p. 81 f.) v. J. 232; Col. 3:

20 . . ? . ? . .]*αἱ γὰρ θεῖαι διατάξεις τῶν τ[. . . ? . ? . .] κουσι τὴν νομὴν κυρίαν εἶνα[ι . . ? . . .*
21 . . ? . ? . *τὸ]ν εἰκοσαετῆ [χρόνο]ν ὥρισαν[. . . ? . ? . . . . . δε-] καετὴς καὶ οὗτος οὐ λόγος ῥη[. . .* ? ?

Natürlich kann uns das Auftreten der Provinzialersitzung im Jahre 199 nicht wundern, da wir bereits bisher nicht weit von diesem Datum entfernt und auch geneigt waren, die Sache in die ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit, wenn nicht schon in die Republik zurückzudatiren. Auch ist es nichts besonderes, zu finden, dass die Erfordernisse dieser Ersitzung schon im 2. Jahrhundert im Wesentlichen übereinstimmen mit der späteren Ordnung und dabei als eine bekannte Sache vorausgesetzt werden; denn schon Paul. S. R. 5, 2. 3 zeigt dasselbe: *Viginti annorum praescriptio . . . prodest ei, qui iustum initium possessionis habuit* (Pap.: *τοῖς δικαίαν αἰτίαν ἐσχηκόσι*) *nec medio tempore interpellatus est* (Pap.: *ἄνευ τινὸς ἀμφισβητήσεως ἐν τῇ νομῇ γενομένοις*). Was da-

1) Sc. *παραγραφή*.

gegen wirklich werthvoll ist, ist, dass das Kriterium für die zehn- resp. zwanzigjährige Ersitzungsfrist der Wohnsitz nicht wie im Justinianischen Recht, in derselben Provinz, sondern in derselben resp. einer anderen Stadtgemeinde ist (lin. 11). Darauf weist noch Justinian hin C. I. 7. 33, 12 pr.: . . . *tres emergebant veteribus ambiguitates* . . . . *(et) tertia si in eadem provincia vel si in eadem civitate debent esse personae tam petentis quam possidentis.* — Wenn schliesslich das nach Arsinoë gerichtete Rescript in Alexandreia proponirt gewesen ist, so genügt es zur Aufklärung, auf die meisterhafte Erörterung des Gordianischen Decrets an die Skaptoparener durch Mommsen (Ztschr. d. Sav. Stift. Bd. 12) zu verweisen.

Eine andere Constitution — ἐπιστολή, juristisch wohl als *mandatum principis* aufzufassen — zeigt Nr. 140. Sie rührt von Trajan her — das Datum ist ein 4. August, das Jahr nicht ersichtlich — und setzt fest, dass die Soldatenkinder, welche bis dahin nicht *legitimi heredes* ihrer Väter sind, weil diese gegen das bestehende Verbot geheirathet haben, doch ein Intestaterbrecht haben sollen ἐξ ἐκείνου τοῦ μέρους τοῦ διατάγματος, οὗ καὶ τοῖς πρὸς γένους συγγενέσι δίδοται, d. h. *ex illa parte edicti unde cognatis datur.* Man beachte den sprachlichen Ausdruck, der dem der Jurisprudenz (Lenel Edict 288) entspricht und dem Edict den Namen gegeben hat; die Edictsrubrik selbst lautet bekanntlich anders. Dass auf die Soldatenkinder, genauer die in einer während der Dienstzeit geschlossenen Quasiehe erzeugten Kinder der Soldaten[1]) das *unde cognati* gegenüber dem Vater eigentlich nicht Anwendung findet, folgt aus dem Mangel römischer Cognation von selbst; wenn Trajan hier durch ein besonderes Beneficium eingreift, hängt dies wohl mit einigen anderen Begünstigungen zusammen, die er nach Plinius[2]) der peregrinischen Verwandtschaft ertheilt haben soll.

Nr. 378 erwähnt bei einem Minderjährigen den Λαιτώριος νόμος, stimmt also hinsichtlich der Schreibweise mit dem Fragment *de formula fabiana* überein. Die Vorgeschichte des Stückes bildet eine Beschwerde des Minderjährigen beim Präfecten; er ist nämlich auf Grund eines in der Minorennität ihm abgepressten Empfangsscheines über ein Depositum beim δικαιοδότης geklagt und, wenn ich die zerstörten Worte lin. 22 f. richtig verstehe,

1) Vgl. im Allgemeinen die Erläuterung zu der Neuausgabe der Militärdiplome CIL 3, 2011.

2) Panegyr. 37; cf. Huschke, *Gajus* 17 f.

auch entweder exequirt oder doch mit Vermögensarrest belegt worden. Der Präfect hat die Beschwerde wieder mit einer ὑπογραφή an den δικαιοδότης delegirt, ob behufs Entscheidung über die *In Integrum Restitutio* oder wozu sonst, ist nicht mehr zu lesen; in unserm Papyrus tritt nun auf Grund der Delegation der Restitutionswerber an den δικαιοδότης heran.

Nr. 401, vom Jahre 618; Aurelios Gerontios leistet dem Defensor von Arsinoë Bürgschaft (ἐγγυᾶσθαι καὶ ἀναδεδέχθαι) für Aurelios Neilammon, dass dieser in Hinkunft nicht betroffen werde, weder heimlich noch öffentlich, es haltend (συνομέχων) mit der Theodora. Es ist hier entweder an ein Polizei- oder an ein Strafverfahren gedacht; im letzteren Fall lässt sich ein *crimen stupri* vermuthen, wo der Defensor freilich nicht zur Endentscheidung, sondern nur zu Vorerhebungen und Verwahrungshaft befugt gewesen sein kann.[1]) Der Bürge scheint gestellt zu sein, um die Verhaftung wegen Wiederholungsgefahr zu vermeiden, worauf der Wortlaut deutet. In der Regel soll zwar für den Verdächtigen, der auf freiem Fusse bleibt, auch eine Gestellungsbürgschaft (*cautio iudicio sisti*) verlangt werden; indessen kann er auch *suae promissioni committi*, d. h. gegen eigenes Gelöbniss auf freiem Fuss belassen werden, wenn dies *pro criminis qualitate vel propter honorem aut propter amplissimas facultates vel pro innocentia personae vel pro dignitate* angemessen erscheint[2]), und dass dies bei dem ohnedies nach unsern Begriffen recht überflüssigen *crimen stupri* gern geschehen sein wird, lässt sich begreifen. Es ist daher ganz in der Ordnung, wenn der Defensor sich nur gegen die Fortsetzung des ‚öffentlichen Aergernisses' Sicherheit verschafft, übrigens jedoch den Inculpaten ohne weitere Caution auf freiem Fuss belässt.

In einer anderen, gleichfalls aus byzantinischer Zeit stammenden Urkunde, Nr. 323, verpflichtet sich ein Grundbesitzer, alle ‚fremden Personen', die sich auf seinem Gut befinden, binnen bestimmter Frist ausfindig zu machen und der Behörde zu überliefern. Dies könnte sich auf landschädliche Leute beziehen; wahrscheinlicher aber handelt es sich um Bauern, die aus Verzweiflung über den Steuerdruck *desertis agris* im Land herumvagabundiren. Eine schöne Illustration hierzu aus früher Zeit (a° 154 p. C.) giebt

---

1) C. I. 1, 55, 7.

2) D. 48, 3, 1; cf. Rubr. D. 2, 8 *Qui .... suae promissioni committantur.*

Nr. 372, wo der Präfect von Aegypten gehört hat, dass viele Leute aus Angst vor den Liturgien oder wegen der Schwierigkeit (*δυσχέρεια*) — wessen, hat eine Lücke verschlungen, jedenfalls ist die Steuerschwierigkeit gemeint — ihren Wohnsitz verlassen haben; es wird ihnen innerhalb drei Monaten straflose Rückkehr zugesichert, von da an sollen sie wie geständige Missethäter behandelt werden.

Compromissverträge enthalten Nr. 309, 315; Vergleich 317. Auf die geistliche Gerichtsbarkeit der späten Zeit bezieht sich Nr. 103.

IV. ΜΕΣΙΤΗΣ.

Eines der ausdrucksfähigsten Worte in der hellenistischen Rechtssprache ist *ὁ μεσίτης*, kürzer auch *ὁ μέσος*. Es wird zur Erläuterung der Rechtsurkunden erspriesslich sein, die Bedeutungen dieses Terminus auseinanderzulegen.

Μεσίτης oder *μέσος* ist, sinnlich genommen, wer zwischen zweien oder mehreren Personen in der Mitte steht. Daraus ergiebt sich dann zunächst die Bedeutung

a) des Unparteiischen bei einem Vertrags- oder Processverhältniss. Also zunächst der Schiedsrichter; Pap. des Brit. Mus. bei Wessely, Wien. Stud. 9, 266 lin. 18 f., wo es in einer Vergleichsurkunde aus christlicher Zeit nach Auseinandersetzung der Parteibehauptungen lautet: *τούτων ῥηθέντων αὐτοῖς πρὸς ἀλλήλους συνβέβηκεν μεσητίαν* (l. *μεσιτίαν*) *γεν[έσ]θαι μέσων εἰρηνικῶν ἀνδρῶν ἀγαθῶν ἐφ᾽ ὧν τούτων καὶ τῶν ἄλλων κεινηθέντων καὶ μέλλοντος τοῦ πράγματος εἰς δικαστήρια κατάγεσθαι ὕστερον ἤρεσεν τοῖς μέσοις καὶ τοῖς μέρεσιν ἔδοξεν κτλ.* . . . was richtig übersetzt werden muss: Nachdem sie dieses gegen einander gesprochen hatten, geschah es, dass eine Vermittlung eintrat durch die unparteiischen friedlichen guten Männer; nachdem vor diesen dieses und das Andere gesagt worden war und die Sache vor das Gericht zu kommen drohte, gefiel es endlich den Vermittlern und war den Parteien genehm (folgt der Vergleichsinhalt). Also bezeichnet *μέσος* hier den Schiedsrichter. Als Unterhändler, Vermittler erscheint der *μεσίτης* bei Polyb. 28, 15, 8; Diod. 4, 54; daher auch in der Bedeutung von Agent, selbst als Berufsclassenbezeichnung, Pap. ER 1511 *παρὰ Μάρκου Αὐρηλίου Σερήνου μεσίτου ἀπὸ ἀμφόδου Ἀπολλωνίου.*

Dann schliesst sich daran die Bedeutung ‚Zeuge bei einem Rechtsgeschäft', da auch dieser als Unparteiischer zwischen den Contrahenten steht. In den Papyri zweimal: Berl. Urk. Nr. 4 (Klagschrift betreffend die Rückforderung eines Depositum: *διὸ ἀξιῶ ἔχοντός μ[ου] μεσείτην Συρίωνα Ἰσ(ι)δώρου* — Deponent beruft sich auf das Zeugniss des Syrion. Sodann in Pap. ER Nr. 1578 (Klage der Aurelia Demetria von 330) lin. 10. 16. 23 heisst *μεσίτης*, *μεταξυμεσίτης* oder auch *ὁ μεταξύ* ein Kleriker, der als Zeuge bei dem Kaufcontract fungirt hat. Daher auch ‚der Garant', Lucian Amor. 47.

b) Eine besondere Färbung des Vermittlerbegriffs zeigt der Brief des Apostels Paulus an die Galater 3, 19. Der Apostel will in dieser mit juristischen Deductionen des römischen Rechts durchsetzten theologischen Streitschrift beweisen, dass die neutestamentliche Heilslehre das Mosaische Gesetz ausser Kraft setzt, und geht dabei von der Prämisse aus, diese Heilslehre, die Verheissung an Abraham und seinen Samen, welcher ist der Erlöser, sei das ‚Testament' Gottes. Da aber der Erlöser erst spät in die Welt kam, also der Erbe noch nicht vorhanden war, sei von Gott mittlerweile um der Sünden Willen das Gesetz (der Dekalog) gegeben worden in die Hand des Mittlers (Moses): *τῶν παραβάσεων χάριν προσετέθη (ὁ νόμος) ἄχρις οὗ ἔλθῃ τὸ σπέρμα ᾧ ἐπήγγελται, διαταγεὶς δι' ἀγγέλλων ἐν χειρὶ μεσίτου.* Unter den Bibelauslegern ist hier Moses meist gefasst als Vermittler zwischen Gott und dem jüdischen Volk; aber dieser Begriff wäre nichtssagend, da der Empfang der Tafeln auf dem Berg Sinai hier von gar keiner Bedeutung ist. Vielmehr will der Apostel Moses dem ganzen Zusammenhang nach hinstellen als den ‚Mittler oder Träger des Gesetzes für die zwischen Verheissung (Abraham) und Erfüllung (Christus) liegende Zwischenzeit'.[1]) *Μεσίτης* ist daher hier der Treuhänder, der die Brücke zwischen Abraham und Christus bildet.

c) Als Unparteiischer kann *μεσίτης* auch der Sequester sein. Dies besagt Isidor Etymol. 10. 260: *Sequester dicitur qui certantibus medius intervenit, qui apud Graecos ὁ μέσος dicitur, apud quem pignora deponi solent.* Dem entsprechend *μεσιτία*, die Sequestration. Berl. Urk. Nr. 98 hat die Mutter die Speisevorräthe für die unmündigen Kinder im gemeinschaftlichen Haus ihres verstorbenen Mannes und des Vormunds verwahrt, und zwar, da sie

1) Vgl. Halmel, das römische Recht im Galaterbrief 1894.

dem Vormund wenig zu trauen scheint, unter ihrem und seinem Siegel. Diese beiderseitige Siegelung, welche eine Art Sequestration ist, wird nun hier ἡ γενομένη μεσιτία genannt.

d) Die Sequestration hat für unerfahrene Augen eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Pfandrecht und so wird *μεσιτία* schliesslich auch als Verpfändung gebraucht. Berl. Urk. 78: *ὧν ἐδανίσατο ἡ Σουηροῦς .... ἐπὶ μεσιτίᾳ τῶν ὑπαρχόντων*; an eine Sequestration des ganzen Vermögens ist nicht zu denken, wohl aber an Generalhypothek. Daher wird auch in Pap. 68 *ὧν ὀφείλει μυ (μοι) ἐπεὶ (ἐπὶ) μεσειτέᾳ (μεσιτείᾳ) λυπῶν (λοιπῶν) δραχμῶν τετρακοσείων* nicht heissen ,unter Sequestration', sondern unter pfandmässiger Versicherung. Wenn ich nun in den Wiener Kaufcontracten Pap. ER 1491 lin. 19 oder 1547—1551 lin. 13 (CPR Nr. 1 u. 206) lese, Niemand soll die Käufer behindern in der Disposition am Kaufobject *καὶ μεσιτεύοντας καὶ παραχωροῦντας ἑτέροις*, so werde ich das nicht mit Wessely auffassen als ,Uebermittlungs- und Uebertragungsgeschäfte an Andere', sondern bei *μεσιτεύειν* einfach an das Recht der Verpfändung denken, welches gleich dem Verkaufsrecht in den Urkunden häufig als Ausdruck des vollwerthigen Eigenthums erscheint.[1])

Zum Schlusse nur noch die Bemerkung, dass eine ähnliche Vieldeutigkeit auch dem lateinischen *sequester* zukommt, wie aus der Zusammenstellung der Homonymen bei Muther, Sequestration 31 erhellt.

Die vorliegende kurze Inhaltsübersicht ist von Vollständigkeit weit entfernt. Das fehlende im Einzelnen zu bezeichnen, hiesse das gegenüber einer so reichhaltigen Sammlung undurchführbare Streben nach Vollständigkeit in der Aposiopesis erneuern. Das Wichtigste, was ich hier übergehen musste, sind die Aufschlüsse über Banken und Bankverkehr, welche die Urkunden uns bieten. Aber diese können nicht genügend gewürdigt werden, wenn man nicht die Sammlung des Erzherzogs Rainer heranzieht und darum mag hiervon ein ander Mal gehandelt werden.

1) z. B. *ὑποτιθέναι καὶ ἐξαλλοτριοῦν* Pap. ER von Sokn. Nes. Nr. 5 lin. 23.

Wien. L. MITTEIS.

MISCELLEN.

ZU ARISTOTELES' ΠΟΛΙΤΕΙΑ ΑΘΗΝΑΙΩΝ.

Wiewohl mein Aufenthalt in London im Sommer 1895 zur Collationirung der Flinders Petrie Papyri bestimmt war, habe ich es mir doch nicht versagen können, auch dem Aristoteles-Papyrus[1]) wenigstens einige Stunden — im Ganzen waren es etwa drei Arbeitstage — zu widmen. Sind die Ergebnisse naturgemäss auch winzig klein, so ist ihre Mitteilung in Anbetracht des ganz besonderen Interesses, dessen diese Schrift sich mit Recht erfreut, vielleicht nicht ganz überflüssig. Ich stelle zunächst diejenigen Stellen zusammen, an denen ich neue Lesungen gewonnen zu haben glaube. Mit H-L bezeichne ich die Ausgabe von Herwerden und Leeuwen, mit W-K² die 2. Ausgabe von Wilamowitz und Kaibel, mit K³ die 3. von Kenyon und mit B² die 2. von Blass.

III 3: *ἀλλὰ μόνον τὰ ἐπίϑετα* K³. Blass erkannte richtig ein *π* hinter *αλλα*; sein Vorschlag *περαίνειν* wurde jedoch von Kaibel (Stil und Text S. 124) zurückgewiesen, der dafür *ἀλλὰ*

1) Selten ist mir der Vorzug, den das Original für den Lesenden vor der photographischen Reproduction hat, so deutlich entgegengetreten wie hier. Der prächtige Facsimile-Atlas versagt an den lädirten Stellen des Papyrus — und um diese handelt es sich nur noch — fast überall. Den Hauptgrund sehe ich darin, dass im Facsimile eine einzige, einmalige Beleuchtung fixirt ist, deren Schatten zu leicht irre führen, während man auf dem Original namentlich durch Benutzung eines Handspiegels das Sonnenlicht auf der Schrift selbst in mannigfachster Weise spielen lassen und so durch allseitige Beleuchtung den Schriftbefund meist mit Sicherheit constatiren kann. Bei dem Umfang der Lädirungen ist dadurch freilich die richtige Lesung noch nicht immer gegeben. Auch kann man am Original vielfach dort, wo die Tinte abgesprungen ist, die ursprüngliche Schrift noch in dem Eindruck erkennen, den der Kalamos auf dem Papyrus hinterlassen hat. So wird man in allen zweifelhaften Fällen doch nur vom Original die sichere Antwort erwarten dürfen, und es ist eine glückliche Fügung, dass ein so sachkundiger und jederzeit hilfsbereiter Forscher wie Friedrich Kenyon den köstlichen Schatz behütet.

π[άντ' ἔχειν] ἐπίθετα vorschlug. So glaubte auch Diels in der Hs. zu lesen (a. O.), und dies ist von B² in den Text aufgenommen. Mir erscheint dagegen folgende Lesung sicher: *ἀλλ' ἁπλῶς τὰ ἐπίθετα*. Von *λως* sind nur ganz geringe Spuren erhalten, doch genügen sie, um die Lesung zu sichern.

III 4: *ὅπως ἀναγράψαντες* (scil. die Thesmotheten) *τὰ θέσμια φυλάττωσι πρὸς τὴν τῶν [παρανομού]ντων κρίσιν*. So war bisher nach Kenyons Vorschlag allgemein ergänzt. Nur H-L hatten *τ[ῶν ἀκοσμού]ντων* vorgeschlagen. Mit Lupe und Handspiegel habe ich klar und deutlich *τῶν ἀμφισβητ[ού]ντων* erkannt. Sind die Buchstaben auch theilweise lädirt, glaube ich die Lesung doch als sicher hinstellen zu können.

IV 1: *ἡ δὲ τάξις αὕτη τόνδε τὸν τρόπον εἶχε*. So die Editionen, während die Hs. *αυτ' = αὐτῆς* bieten soll. Ich lese: *αυτ°* = *αὐτο(ῦ)* (scil. *Δράκοντος*). So hat schon Richards postulirt.

IV 2. Mir scheint das Wort *ἀρχὰς* (das letzte auf Col. I) nachträglich von anderer Hand hinzugefügt zu sein, nicht weil es weit nach rechts hinausragt (vgl. Z. 15), sondern weil das vorhergehende *σ* in *ἄλλας* eine Eigenthümlichkeit zeigt, die für den Zeilenschluss spricht: Der Horizontalstrich ist übermässig weit nach rechts hin verlängert, wie man das gern am Schluss von Zeilen thut (so auch durchgehend in dieser Columne). Der erste Schreiber hatte also nur geschrieben: *τὰς δ' ἄλλας* ‖ *ἐλάττους*. Als der spätere Schreiber das nothwendige *ἀρχὰς* einfügte, übersah er, dass es nunmehr *τὰς ἐλάττους* heissen musste.

IV 3: *πρὸ τοῦ πάντας ἐ[ξ]ελθεῖν* H-L, K³, B². Ich erkenne hinter *πάντας* die charakteristische Spitze des Delta; dahinter ist ein schmales Loch, in welches ein *ξ* jedenfalls nicht hineinpasst, wohl aber ein Jota. Ich lese daher: *δ[ι]ελθεῖν*.

V 2. Das vielumstrittene Endwort im Soloncitat war zuletzt *καινομένην* (B², Kenyon) oder *καρφομένην* (Diels, Kaib.) gelesen worden. Letzteres scheint mir mit dem paläographischen Befund völlig unvereinbar. Ich lese *κλινομένην*. Gegen die Lesung *και* statt *κλι* spricht zweierlei: 1) der zweite Buchstabe ist auseinandergerissen, wie es bei diesem Schreiber wohl bei *λ* vorkommt (vgl. *κληροῦν* IV 3 auf derselben Columne), nicht aber bei *α*. 2) der rechte Querstrich dieses Buchstabens ist ein gerader Strich wie bei *λ*, während er bei *α* leicht nach innen gebogen ist. Mir scheint daher die Lesung *κλινομένην* mehr als wahrscheinlich.

Das Bild, das Solon vorschwebte, ist wohl das des weichenden, zur Flucht sich wendenden Kämpfers. Ich glaube, wir wissen nach den kurzen zusammenfassenden Worten des Aristoteles von dem Zusammenhang zu wenig, um sagen zu können, dass dieses Bild hier nicht am Platze gewesen sei.

VII 3: τὰς μ[ὲν οὖ]ν ἀρχὰς ἀπένειμεν K[3], W-K. Blass' Annahme, dass zwischen με und ν nichts gestanden habe, da der Papyrus lädirt sei, wird durch die Schriftspuren ausgeschlossen. Ich lese vor ἀρχὰς statt ν völlig sicher ας, ja auch σας lässt sich noch deutlich erkennen. Ich lese die Stelle folgendermassen: [καὶ] τὰς μὲν [πά]σας ἀρχάς. Die Lücke passt gerade für πα. Sachlich bedarf die Lesung keiner Empfehlung.

VIII 2: τὸ γὰρ ἀρχαῖον bieten alle Editionen ausser H-L, die δὲ vorschlagen. Ich erkenne am Original τὸ δ' ἀρχαῖον. Neben dem dritten Buchstaben hat kein Zeichen der Abbreviatur gestanden, wie bei der Lesung γὰρ angenommen wurde. Die Ueberreste sprechen durchaus für ein δ.

X 2: καὶ ἡ μνᾶ πρότερον [ἕλκο]υσα παρα[πλήσ]ιον ἑβδομήκοντα δραχμὰς K[3]. [ἕλκ]ουσα παρὰ [μικρ]ὸν W-K[2]. [ἄγο]υσα [σ]τα[θμ]ὸν B[2] (σταθμὸν ναι Diels). Die Lesung ἄγουσα ist ausgeschlossen, da der erste Buchstabe deutlich ein ε ist. Die Spuren dahinter könnten vielleicht für λ passen, doch würde dann für κ kein Platz sein. Die Spuren sprechen auch viel mehr für ein χ, und so lese ich: ἔχ[ο]υσα [σ]τα[θ]μόν.

XI 2: παραλλάξ[ειν· ὁ δὲ ἀ]μφοτέροις ἠναντιώθη K[3], W-K[2]. ὁ δὲ συ]ν[α]μφοτέροις B[2]. Hier ist zu berücksichtigen, dass sich der Papyrus zum Theil verschoben hat. Denkt man ihn sich in der richtigen Lage, so ist hinter der Lücke die Lesung Σόλων αμ, wie mir scheint, völlig sicher: Von σολω sind zwar nur die oberen Spitzen erhalten, doch lassen sie sich kaum anders ergänzen. Die Lücke vorher wird durch ειν ganz ausgefüllt, sodass für das naheliegende ὁ δὲ kein Platz ist. Es muss daher gelesen werden: παραλλάξ[ειν]. Σόλων ἀμφοτέροις. Die Periode lautet also: Ὁ μὲν γὰρ δῆμος . . . ., οἱ δὲ γνώριμοι . . . . Σόλων ἀμφοτέροις ἠναντιώθη. Das Asyndeton ist sehr auffällig, aber gerade darum wirkungsvoll.

Ich füge einige Bemerkungen hinzu, die ich mir bei den Stichproben, auf die ich leider angewiesen war, notirt habe. Bringen sie auch nichts Neues, so ist in diesem Falle doch ein Consensus

vielleicht nicht ganz werthlos. Wie meine Bemerkungen zeigen, habe ich fast überall die von Blass neuerdings aufgestellten Lesungen bestätigt gefunden. Ich citire der Kürze wegen nach Seiten und Zeilen seiner Edition (B²).

I 1 (S. 1, 2): *α[ὐ]τοὶ* richtig. Auch vom *υ* sind geringe Spuren sichtbar.

II 2 (S. I, 8): *αυτ̄ = αὐτῶν* (B²) richtig.

II 2 (S. I, 12): das *η* von *ἠργάζοντο* ist sichtbar, nur steht es jetzt eine Zeile tiefer. Diese Verschiebung des schmalen Fragmentes am linken Rande von Columne I scheint in den Editionen wenigstens für die ersten Zeilen nicht überall beachtet zu sein. Ich lese mit Berücksichtigung dieser Verschiebung, die übrigens durch einen Blick auf das Recto klar vor Augen tritt, die Zeilenanfänge u. A. folgendermassen: Z. 3 (S. 1, 4): *Ἐ*|*[πι]μενίδης* (*[Ἐπι]μενίδης* B²). — Z. 5 (S. 1, 8): *τ|ε ἄλλοις*. Von *τ* deutliche Spuren (*τ᾽ ἄλλοις* B²). — Z. 7 (S. 1, 12): *ἠ|ργάζοντο* (*[ἠ]ργάζοντο* B²). — Z. 8 (S. 2, 1): *ἀ|ποδιδοῖεν* (*[ἀπ]οδιδοῖεν* B²). — Z. 13 (S. 2, 10): *κα|θίστασαν*. Von *κα* nur schwache Spuren (*[κα]θίστασαν* B²). — Z. 14 (S. 2, 12): *δ|[ε]κατίαν*. Von *δ* und *κα* gleichfalls schwache Spuren (*[δεκ]ατίαν* B²). — Z. 19 (S. 3, 1): *ὅ|τι*. Ganz erhalten (*[ὅτι]* B²). — Z. 20 (S. 3, 2 f.): *τούτου τῆς βασιλείας*. Das Wort *τούτου* am Ende der Zeile ist völlig klar ausgeschrieben und bedarf keiner Klammer. So auch B² in der Anmerkung. Dagegen scheint Blass das um eine Zeile tiefer gerückte *τ* übersehen zu haben, wenn er sagt: *et fort. T*]᾽ und im Text schreibt *το[ύτου τῆς]*. Vielmehr steht *τ* auf dem verschobenen Fragment, und das Zeichen der Abbreviatur rechts am Rande des Hauptstückes. Also kann man *τούτου τῆς* ohne Klammer drucken.

III 2 (S. 2, 14): *αὕτη γὰρ καὶ π[άτ]ριος |ἦν, δευ|τέρα* (B²) wird durch die Spuren bestätigt. Von *δευ* noch der Kalamoseindruck sichtbar.

III 3 (S. 2, 20): *τεκμήριον* (B²) völlig sicher.

III 3 (S. 3, 2): *[τὰ] ὅρκια ποιήσειν* (B², K³, Wessely) richtig.

III 3 (S. 3, 5): *ἂν παραλλάττοι* (B²) ganz deutlich. Ebenda *δὲ* deutlich (*[δὲ]* B²).

III 4 (S. 3, 14): *πλείων ἐνιαυσίας* (B²) richtig.

III 5 (S. 3, 14): *τῷ μ(ὲ)ν ο(ὖν) χρ(όνῳ)* sicher.

IV 2 (S. 4, 23). Der Papyrus hat ganz richtig *ἄρχοντας*, nicht *ἄρχοντες* (B²).

IV 2 (S. 5, 5): διε[γγυ]ᾶν sicher. Ebenso δεχομένους (S. 5, 8).

IV 5 (S. 5, 22): οἱ δανεισμοὶ (B[2]) sicher.

V 3 (S. 6, 19): τίθε[σ]θε sicher, desgleichen τα[ῦτ'] in der nächsten Zeile.

V 3 (S. 6, 23). Die Lesung τήν τε φι[λαργ]υρίαν oder φι-[λαργ]υρείαν findet durch das Original keine Bestätigung, während man es auf dem Facsimile leicht erkennen könnte. Mir scheint so viel sicher, dass ein ρ vor ειαν nicht steht. Auch ειαν ist fraglich, sicher nur ιαν. Leider ist es mir nicht gelungen, die Stelle zu entziffern.

VI 3 (S. 7, 17): [ἑτ]έρους (B[2]) richtig; desgl. κατέκλησεν (B[2]) in VII 2 (S. 8. 17) und τιμήματι (Wessely) in VII 3 (S. 8, 19).

VII 4 (S. 9, 19). Ob σημαίνουσαν dasteht, ist mir zweifelhaft. Ich glaubte eher σημαίνουσιν zu erkennen. Auch in dem Vorhergehenden wurde mir manches zweifelhaft, so ὥς und τοῦτο. Doch zu einem festen Resultat konnte ich leider bei der Kürze der Zeit nicht kommen.

VIII 2 (S. 10, 15 f.): ἐπ' [ἐν]ιαυτὸν . . . . . ασα ἀπέστελλεν (B[2]). Anfangs glaubte ich vor ἀπέστελλεν ein χ[ειρι]ο(ῦν)τα zu erkennen. Doch bei anderer Beleuchtung wurde mir die Lesung wieder mehr als zweifelhaft. Auch die bisherigen Vorschläge scheinen mir nicht zu den Spuren zu passen.

VIII 4 (S. 11, 11): κ(αὶ) [ζη]μιο(ῦν) richtig.

VIII 4 (S. 11, 14 f.): νόμον εἰσα[γγ]ελ[ία]ς (Wessely, K[3]) scheint zu den Spuren zu passen.

VIII 5 (S. 11, 17). Ob π vor ωντας steht, zweifelhaft.

XI 2 (S. 14, 1): συστά[ντ]α (B[2]) sicher.

XII 3 (S. 14, 19): ἑτέρωθι (W-K) sicher.

XII 3 (S. 15, 4): ἄλλα δ' ο[ὐ] μ[ά]την; davon αλ ganz deutlich; von λαδο Spuren erhalten.

XII 4 (S. 15, 7). Statt [πάλιν] (B[2]) ist sicher eine Verbalform auf ει zu ergänzen. Anfangs glaubte ich [φρά]ζει zu erkennen, doch wurde es mir später wieder unwahrscheinlich. Auch λέγει, woran Blass denkt, geht nicht.

XII 4 (S. 15, 10): ξυνήγαγον (B[2]) unzweifelhaft.

XV 3 (S. 21, 2): κ(αὶ) Ν[ά]ξον (K[3]) richtig.

XV 4 (S. 21, 5). Hinter ἐπεχείρει glaubte ich κ(αὶ) zu erkennen. Das Folgende habe ich leider nicht feststellen können.

Breslau. ULRICH WILCKEN.

DIE AECHTHEIT DES LICINISCHEN ACKERGESETZES VON 367 V. CHR.

Im XXIII. Bande dieser Zeitschrift (S. 410) hat Niese versucht auf Grund der Berichte von Appian und Plutarch die Livianische Tradition über das bekannte Ackergesetz der Tribune C. Licinius Stolo und L. Sextius umzustossen und ein derartiges Ackergesetz in die Zeit Catos zu verlegen.

Die Scheidung zwischen historischer Thatsache und späterer annalistischer Ausmalung ist hierbei von Niese jedenfalls nicht richtig erkannt worden: das zu zeigen ist die Aufgabe folgender Bemerkungen, welche den Vorzügen von Nieses Abhandlung nicht besser gerecht zu werden glauben, als indem sie ihren Spuren folgen.

Mit anerkennenswerther Klarheit und Bestimmtheit stellt Niese zwei Behauptungen an die Spitze seiner Ausführungen. Wer Nieses beide sehr annehmbar erscheinenden Voraussetzungen billigt, der kann den weiteren Folgerungen, welche Niese daraus zieht, nicht entgehen. Es sind erstlich: ‚Es kann nicht zweifelhaft sein, dass das von Appian (*bell. civ.* 1, 7 f.) und Plutarch (*Ti. Gracch.* 8 f.) als vorgracchisch erwähnte Ackergesetz mit dem von Livius in das Jahr 367 gesetzten Licinisch-Sextischen identisch ist‘, und zweitens: ‚Es ist nicht minder offenbar, dass nach Appian und Plutarch dieses Gesetz nicht im Jahre 367 erlassen sein kann, vielmehr geht es seiner Erneuerung, dem gracchischen Ackergesetze von 133 v. Chr. in viel kürzerer Frist voran‘.

Die Folgerung, welche daraus gezogen werden muss, lautet nach Niese: ‚also kann nach dieser Ueberlieferung das Gesetz erst nach der Unterwerfung Italiens gegeben sein‘.

Der Beweis, dass diese Folgerung verkehrt sei, wird erbracht sein, wenn gezeigt werden kann, dass die erste Prämisse hinfällig ist, d. h. wenn eben die Angaben Appians und Plutarchs zweifellos nicht auf ein einziges Gesetz bezogen werden dürfen.

Das Gesetz, welches zuerst die Maximalgrenze für Possessionen feststellte, hat sicherlich nicht die weiteren von Appian berichteten Bestimmungen erhalten.

Es ist zunächst sehr fraglich, ob ein solches Ackergesetz gleich anfänglich Strafandrohungen enthalten hat. Die Occupation des *ager publicus* kann doch kaum ganz regellos erfolgt sein. Es wird

einer Anzeige bei den Quästoren bedurft haben und erforderlichen Falls eine Entscheidung der Consuln eingeholt sein. Bei dem Multrecht, welches diese Magistrate besassen, waren weitere Strafandrohungen anfänglich überflüssig. Diese Beamten müssen im Stande gewesen sein, wenn sie nur gewollt hätten, einen notorischen Gesetzesbruch zu hindern oder nachher gegen ihn einzuschreiten.

Aber selbst wenn gleich anfänglich Strafbestimmungen in das Gesetz Aufnahme gefunden hätten: die weiteren Angaben Appians führen mit Bestimmtheit auf ein späteres Gesetz, welches ein früheres Ackergesetz zur Voraussetzung hatte. Die Forderung, dass ein Jeder verpflichtet sein solle, eine bestimmte Zahl freier Arbeiter auf dem *ager publicus* zu halten, welche die Occupanten geradezu beaufsichtigen und Angaben über die Art der Bebauung, sowie über den Ertrag des Ackerlandes machen sollten, kann nur aus einer Zeit stammen, da das Gesetz bereits vielfach umgangen worden war.

Solche Bestimmungen setzen nicht nur den Bestand eines ältern Gesetzes voraus, sondern führen uns zugleich in eine Zeit, da die unbedingte Gültigkeit der Plebiscite anerkannt war, d. h. nach 287 v. Chr.

Noch bestimmter weist eine dritte Angabe Appians auf eine spätere Erneuerung des Ackergesetzes hin.

Appian sagt *b. c.* 1, 8: *οἱ μὲν δὴ τάδε νόμῳ περιλαβόντες ἐπώμοσαν ἐπὶ τῷ νόμῳ καὶ ζημίαν ὥρισαν, ἡγούμενοι τὴν λοιπὴν γῆν αὐτίκα τοῖς πένησι κατ' ὀλίγον διαπεπράσεσθαι· φροντὶς δ' οὐδεμία ἦν οὔτε τῶν νόμων οὔτε τῶν ὅρκων.* Er spricht also zweimal ausdrücklich von einer Beschwörung der Gesetzesbestimmungen. Zu einer solchen lag bei der ersten Festsetzung kein Anlass vor und die Ueberlieferung deutet auch nicht im Geringsten darauf hin, dass eine der *leges Liciniae Sextiae* beschworen sei.

Diese dritte Eigenthümlichkeit der von Appian gemeinten *lex* weist aber wieder nicht nur auf eine die frühere *lex agraria* bekräftigende, einschärfende *lex* hin, sondern führt auch positiv auf die Zeit ihrer Festsetzung.

Die von Appian genannte *lex* war eine *lex sacrata*, wenn anders Festus p. 318 Recht hat: *sacrosanctum dicitur, quod iureiurando interposito est institutum.* Von einer solchen kann nun in der Zeit der III. Dekade keine Rede sein. Heftigere Kämpfe

der Plebs um das Gemeindeland sind jener Zeit fremd. Zwischen 367 und 218 v. Chr. ist aber wohl vorzugsweise die 3. Secession die Stelle, an welcher eine *lex sacrata* eingefügt werden könnte. Diese Secession entstand in Folge der traurigen wirthschaftlichen Lage der Plebs und erst nachdem die unbedingte Gültigkeit ihrer auf dem Janiculum gefassten Beliebungen anerkannt war, wird sie zurückgekehrt sein.

Der gegen die Livianische Tradition ins Feld geführte Bericht des Appian kann, wie gezeigt ward, die Existenz einer im 4. Jahrh. gegebenen Lex *ne quis plus quingenta iugera agri publici possideret* keineswegs fraglich machen. Im Gegentheil: die Appianischen Angaben weisen auf ein Gesetz hin: welches eine ältere *lex agraria* zur Voraussetzung hat. Viel wichtiger sind dagegen die sachlichen Einwände Nieses, welche er gegen eine *lex agraria* von 367 v. Chr. vorgebracht hat (vgl. diese Zeitschr. XXIII 415 f.). Wenn schon das Licinische Gesetz im 4. Jahrh., meint Niese, jene bekannte Maximalgrenze des Ackerbesitzes festgestellt hätte, so müsste angenommen werden, ‚dass es nicht ganz wenige waren, die mehr als 500 Jugera in Besitz genommen hätten‘. Diese Annahme streitet aber, wie Niese im Einzelnen ausführt, mit dem Umfange des *ager publicus*, wie wir ihn für das Jahr 367 v. Chr. in Rom annehmen müssen. Denn nehmen wir an, dass es etwa 100 Possessoren gab, die von dem Gesetz betroffen wurden und sich auf 500 Jugera beschränken mussten; nehmen wir ferner an, dass der durch die Ausführung des Gesetzes befreite *ager publicus* zusammen mit den früheren Possessionen geringerer Grösse den Possessionen grössten gesetzlichen Umfanges an Bodenfläche gleichkam, so erhalten wir 2. (100 . 500) = 100 000 Jugera als Mass des der Occupation zugänglichen Gemeindelandes. Das ist eine Fläche von fast 252 □ Kilom., die zusammengelegt ein Quadrat mit einer Seite von circa 16 Kilom.[1]) bilden würden. Das ist eine Entfernung von Rom etwa bis Gabii, also etwa 1/4 des alten römischen Gebiets.

In der That, wenn es nicht gelingt, die Bedeutung dieser Maximalgrenze der Ackerpossessionen anderweitig zu erklären, so könnte es keinem verargt werden, wenn er die Ungeschichtlichkeit einer *lex Licinia agraria* behauptete. Vielleicht dürfte jedoch folgende

1) Nach den Tafeln bei Hultsch S. 702 (2. Aufl.) sind 100 Jugera = 25,182 Hektar, also 100 000 = 25182 Hektare = 251,82 □ Kilom.

Erwägung dazu beitragen, auch über diesen dunklen Punkt Aufklärung zu bieten.

Das Eine ist unbestreitbar: hält man Nieses Prämisse fest, dass das Ackergesetz eine grosse Anzahl von Uebertretungsfällen voraussetze, dann kann es nicht in die Zeit des Licinius gehören. Aber ebenso unbestritten sollte es sein, dass die Verhältnisse, welche in der Zeit der Gracchen eine Beschränkung des Occupationsbesitzes veranlassten, ganz andere gewesen sein müssen, als 200 Jahre früher. Im 4. Jahrh. war das Mass von 500 Jugera des Gemeindelandes sicherlich recht hoch gegriffen, während es für die Zeit der Gracchen so eng angesetzt war, dass sogar das doppelte Mass eines Familienbesitzes noch als so geringfügig angesehen wurde, dass es den Besitzenden gesetzlich als Eigenthum belassen werden musste. So ist denn vor Allem auch zu fragen, ob nicht ganz andere Umstände als die bereits erfolgte, allzugrosse Anhäufung des *ager publicus* eine gesetzliche Festlegung der Maximalgrenze von 500 Jugera veranlasst haben.

Das römische Institut der *possessio agri occupatorii* war so eigenthümlicher Art, dass mehr, als irgend wo anders, feste rechtliche Ordnungen erforderlich waren, um dasselbe seiner willkürlichen, ja bedenklichen Seiten zu entkleiden. Und das war namentlich für die Zeiten des 5. und 4. Jahrhunderts nothwendig, da der Gebietsumfang des römischen Staates nur langsam zunahm, lange Zeit die Zahl der Tribus durch Assignationen von *agri privati* nur langsam anwuchs und daneben auch die Klagen über die wirthschaftliche Lage der ärmeren Stände, die doch schwerlich allein auf schriftstellerischer Erfindung beruht, nicht verstummten. Es kommt hinzu, dass in der älteren Zeit der Staat bei den Domänen nur ausnahmsweise die eigene Verwaltung übernahm. Erst allmählich wuchs die Bedeutung des *ager vectigalis*, in der früheren Zeit war die Occupation neben der Assignation und Colonialgründung die Regel.

Um so mehr war es nothwendig, hier gleich anfänglich gesetzliche Normen aufzustellen. So ist überliefert, dass es Vorbedingung zur Occupation war, dass der Staat ein Verzeichniss der zu occupirenden Ländereien öffentlich bekannt gemacht habe. Es ist selbstverständlich, dass der Modus der Entrichtung des Zehnten der Feldfrüchte und des Fünften der Baumfrüchte an die Quästoren gesetzlich bestimmt gewesen ist. Und zweifellos müssen gewisse Fest-

setzungen bestanden haben, wie die Controle des Ertrags ermöglicht wurde.[1]) Auch wird die Occupation schwerlich ohne eine ordnungsgemässe Anzeige beim Oberbeamten und ohne Erlaubniss desselben vor sich gegangen sein. Wenn dem aber so ist, so bedurfte es für die Beamten wie für die Occupanten irgend einer gesetzlichen Anweisung, bis zu welchem Umfange Possessionen in einer Hand vereinigt sein durften. Mit Recht erkannte Niese (S. 415), dass das Maximum recht hoch gegriffen sei, ‚dass man die grösseren Possessoren möglichst schonte'. Aber einerseits erkannte er nicht, dass das Staatsinteresse in jener älteren Zeit verlangte, möglichst leistungsfähige Leute als Besitzer des Gemeindelandes zu erhalten, welche der Pflicht der Cultivirung nachkommen und Garantie gewährten, dass sie einen genügenden Ertrag ablieferten; und daneben verkannte er durchaus, dass auch bei ziemlich beschränktem Umfange des *ager publicus* und bei ziemlich einfachen agrarischen Verhältnissen es gleich anfänglich sowohl im Interesse der Plebs wie überhaupt des Mittelstandes nothwendig war, eine so hohe Maximalgrenze für Possessionen festzusetzen, auch wenn bis zum Momente der Abfassung des Gesetzes dieselbe nur selten oder nie überschritten war.

Das war nach zwei Seiten hin nothwendig. Schon einzelne Geschlechter müssen um 367 v. Chr. in einer derartigen Vermögenslage gewesen sein, dass sie mit Hülfe ihrer Clienten und Sklaven leicht im Stande waren, einen grösseren District zu bebauen und zugleich dem Staate einen möglichst hohen Ertrag zu garantiren. Noch vielmehr aber war zu befürchten, dass sich gleich beim erstmaligen bedeutenden Zuwachs des *ager publicus* Actiengesellschaften bilden würden, um grössere Strecken ungetheilt zu bewirthschaften. Nach römischem Recht war nicht die Gesammtheit der Mitglieder einer Actiengesellschaft, sondern nur der Eine *manceps* oder der *magister societatis* rechtlich haftbar. Wollte also eine Gesellschaft grössere Parcellen des *ager publicus* occupiren, so hatte es der Staat gleichfalls nur mit einem Occupanten zu thun. Für ihn galt dann ebenfalls das Maximalmass von 500 Jugera. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, ist das Licinische Ackergesetz nicht ein

1) Wenn die Beamten diese Pflicht vernachlässigten, so ist es erklärlich, dass die Plebs später das eigenthümliche Plebiscit erliess, es sollten zur Controle eine bestimmte Zahl freier Arbeiter auf jeder Parcelle des *ager publicus* mit verwandt werden.

Anachronismus. Es galt, zwar den guten Mittelstand wegen seiner Leistungsfähigkeit zur Occupation zu ermuntern; aber weder durfte das Staatsland von einigen wenigen grossen Geschlechtsverbänden ausgebeutet, noch der Tummelplatz für *publicani* und Actiengesellschaften werden. Hier musste gleich anfänglich, schon bei mässigem Umfang des Gemeinlandes, die gesetzliche Feststellung einer Maximalgrenze unerlässlich erscheinen.

Zabern i. E. W. SOLTAU.

ZWEI ATHENISCHE INSCHRIFTEN AUS DER KAISERZEIT.

Ein kleines pfeilerartiges Postament, welches am Südabhang der Akropolis in Athen zum Vorschein gekommen ist, trägt auf der Vorderseite die nachstehende Inschrift:

ΑΘΗΝΑΑΡΧΗΓΕΤΙΔΙ
ΗΙΕΡΕΙΑ-ΠΑΥΛΛΕΙΝΑ sic
ΣΚΡΙΒWΝΙΟΥΚΑΠΙΤW
ΝΟΣΘΥΓΑΤΗΡΕΚΤΟΥ
ΣΥΝΑΧΘΕΝΤΟΣΑΠΟ
ΤΩΝΒΛΗΘΕΝΤΩΝΕΙΣ
ΤΟΝΠΑΡΘΕΝWΝΑΟ///
ΗΝΤΗΣΙΕΡΕΙΑΣ-ΤΗΝ
ΣΚΑΦΗΝΑΝΕΘΗΚΕ

ΟΛΚΗ-ΛΕΝΝΕΑ
ΟΝΚΙΑΙΕ

Ἀθηνᾷ Ἀρχηγέτιδι ἡ ἱέρεια Παυλλεῖνα,
Σκριβωνίου Καπίτωνος θυγάτηρ, ἐκ τοῦ
συναχθέντος ἀπὸ τῶν βληθέντων εἰς
τὸν Παρθενῶνα ὃ ἦν τῆς ἱερείας τὴν
σκάφην ἀνέθηκε.

Ὁλκή· λί(τραι) ἐννέα ὀνγκίαι ε΄.

Die Athenepriesterin auf der Akropolis hatte von dem ihr zufallenden Antheil an den in den Opferstock (*θησαυρός*) des Parthenon gelegten Geldern eine metallene Wanne als Anathem aufgestellt; vgl. zum Ausdruck und zur Sache in der Inschrift von

Halikarnass CIG 2656 Zeile 29 ff. Der Vater der Paulina ist für identisch zu halten mit dem Archon Kapiton (CIA III 761 ἐπὶ ἄρχον[τος . . . . .] Καπ[ί]τωνος; 1205 [ἐπὶ ἄρχοντος . . . . .]νίου Καπίτωνος). Das Jahr des Archontats Kapitons ist unbestimmt; für die spätere Kaiserzeit darf man vielleicht auch die Gewichtsangabe in römischen Maassen in der Inschrift der Priesterin geltend machen.

Auf der Akropolis habe ich die nachstehende, rechts verstümmelte Inschrift copirt:

ΣΕΜΠΡΩΝΙΑΑΤΡΑΤΙΝ
ΤΕΙΝΟΥΘΥΓΑΤΗΡΠ///
ΤΙΒΕΡΙΟΣΚΛΑΥΔΙΟΣ
ΕΥΕΡΓΕΤΗΣΤΗΣΓ
ΚΑΤΕΣΤΗΣΕΝ

Die Buchstaben in den letzten drei Zeilen erschienen mir etwas kleiner als die in den ersten Zeilen. Ich lese:

Σεμπρωνία Ἀτρατίν[η, Λευκίου Ἀτρα]-
τείνου θυγάτηρ, Π[οπλικόλα γυνή].
Τιβέριος Κλαύδιος [Σεβαστός],
εὐεργέτης τῆς [πόλεως, ἀπο]-
κατέστησεν.

Vgl. CIA III 866 nebst Dittenbergers Commentar und 385—388. Ein näheres Eingehen auf die in mehrfacher Hinsicht merkwürdige Inschrift muss ich mir versagen. Nach der obigen Lesung war es die Statue der Sempronia, welche der Kaiser Claudius hatte restituiren lassen; es wäre aber auch möglich, dass Z. 2 am Ende noch *ἀνέθηκε*, sowie Z. 1. 3 und 4 hinter *Λευκίου*, *Κλαύδιος* und *πόλεως* noch *Σεμπρωνίου*, *Καῖσαρ* und *ἐχαρίσατο καὶ* gestanden hätte.

Berlin. ULRICH KOEHLER.

AUS EINER PARISER SAMMELHANDSCHRIFT.

I. Die aus dem Nachlass des M. Mynas stammende Sammelhandschrift der Nationalbibliothek zu Paris Suppl. grec 687 (Omont *Inventaire sommaire* III 299) beginnt mit zwei Pergamentblättern des 10. Jahrhunderts in fol., welche im Katalog als *Fragmenta philosophica* bezeichnet sind. Das erste dieser Blätter enthält den Anfang des Buches *K* von Aristoteles' Metaphysik bis zu den Worten *ἢ τῶν* 1060^{a} 15. Das zweite beginnt mit den Worten *ἐναντίωσισ δὲ οὐδεμία μεταξὺ I* 5. 1056^{a} 12 und schliesst *ὁμοίωσ δὲ καὶ ἐπὶ τῶν ἄλ. I* 7. 1057^{a} 26. Dies sind etwa 86, das Stück aus *K* etwa 76 Zeilen der akademischen Ausgabe; die dazwischen liegenden 138 Zeilen müssen in der Handschrift, aus der die Fragmente stammen, zwei Blätter eingenommen haben. Die Fragmente pflegen nicht zu elidiren, setzen *ν ἐφελκ.* auch vor Consonanten, lassen oft Accent und Spiritus fort und schreiben *γίνοιτο* und vor Consonanten *οὕτω.* Sie stimmen meist mit dem Laurentianus A^{b}, haben aber an zwei Stellen (1056^{b} 23 und 32 f.) die Lesart der anderen, durch den Parisinus E vertretenen Handschriftenclasse. Die Abweichungen von Christs Text sind folgende:

1056^{a} 13 *δὲ οὐδεμία μεταξὺ* (wie A^{b}) ‖ 15 *ἑαυτῆς] αυτη* (*αὕτη* A^{b}) ‖ 20 *αλλαει* ‖ 28 *αλλα ωρισμεναι* ‖ *τὰ χρώματα* fehlt (A^{b}) ‖ 29 *αφαιον* ‖ 30 *ἄλλο ωρισμένον ὥστε* (A^{b}) ‖ 32 *ἐπείπερ* (A^{b}) ‖ 33 *τοῦ* vor *κακοῦ* fehlt (A^{b}).

1056^{b} 1 *αἱ* fehlt ‖ 5 *ἔνια] ἑνὶ* ‖ 7 *κατὰ] καὶ* (A^{b}) ‖ 9 *καὶ πρὸσ τὸ* (A^{b}) ‖ 17 *ἂν* ‖ 18 *ἢ* vor *ἁπλῶς* fehlt (A^{b}) ‖ 23 *λέγεται πολλά· πολλὰ* (A^{b}) ‖ *ἕκαστοσ ὁ ἀρ.* (E) ‖ 32. 33 *τὸ ἓν τοῖσ πολλοῖσ ὡσ μ.* (E) ‖ 34 *ὅσα—τι* fehlt (A^{b}).

1057^{a} 11 *ἐπιστητὴν* (vor *εἶναι*, A^{b}) ‖ 15 *μὲν ἓν* (A^{b}) ‖ 16 *ἂν* ‖ 18 *τι* fehlt (A^{b}) ‖ 23 *ὀλιγοστιῶ.*

1059^{a} 26 *τιθέναι* (A^{b}) ‖ 29 *πρότερον* ‖ 30 *ἀπόδειξίς ἐστιν* fehlt (A^{b}) ‖ 33 *ἡ* vor *περὶ* fehlt (A^{b}) ‖ *εἰ δὲ* ‖ 35 *ἐπιζητουμένην* (A^{b}) ‖ *οὔτε* ‖ *τὸ οὗ] τοῦ* ‖ *ἕνεκεν τινὸσ* (A^{b}) ‖ 36 *πρακτικοῖσ* (A^{b}).

1059^{b} 3 *διότι* (A^{b}) ‖ *ὅλωσ* (A^{b}) ‖ 11. 12 *ζητοῦσιν αἱ μαθηματικαὶ* (A^{b}) ‖ 28 *ὑπολειφθείη* ‖ 31 *πᾶν* (A^{b}) ‖ 34 *γένη] εἴδη.*

1060^{a} 12 *εἰδεῖν.*

II. Die dem 12. Jahrhundert angehörenden Pergamentblätter in fol. 3—9 bezeichnet das Inventaire als *Fragmenta commentarii in logicam Aristotelis*. In der That sind es Stücke aus Johannes Philoponus' Commentar zu den *Analytica priora*; sie beginnen *των προβλημα[των] τὸ δεικνύμενον· καὶ οὕτωσ εἰσ τὸ οἰκεῖον ἀνακτέον σχῆμα* = LXXX^r 21 des Druckes Ven. 1536 und schliessen *ὅπου γε οὐδὲ τῶν παρὰ τὴν τῶν* = LXXXVI^r 37. Blatt 3 und 4 sind am oberen Rande beschädigt; von 5 und 6 sind nur schmale innere Streifen erhalten. Näher auf diese Bruchstücke einzugehen ist unnöthig, da der künftige Herausgeber des Philoponus sie berücksichtigen wird.

III. Der Inhalt der offenbar aus einer und derselben Pergamenthandschrift (saec. XIII) stammenden Folioblätter 13 und 38, im Katalog als *Historia naufragae mulieris* bezeichnet, beweist, dass es vier aufeinander folgende Seiten sind, und dass ihre richtige Reihenfolge diese ist: 38^v 38^r 13^v 13^r. Von beiden Blättern sind beträchtliche Stücke abgerissen; ausserdem haben sie einige grosse Löcher. H. Usener, dem ich eine Abschrift der beiden Blätter durch Diels' freundliche Vermittlung vorlegen durfte, belehrte mich gütigst, dass es sich um ein Stück aus der 12. Clementinischen Homilie handelt. Es beginnt mit dem Worte *[δεῖ]γμα* XII 10 S. 124, 19 der Ausgabe von Lagarde (*Clementina* Leipzig 1865) und endet mit *νεαζοῦσει* 17 S. 126, 25. In der folgenden Collation mit dem Texte von Lagarde sind die zahlreichen orthographischen Abweichungen (*δυνηθεῖσ παραμοιθίασ δηδοίμοισ εἶθαι τυγχάννουσαι ὀδυνόντων ἀγνωοῦμεν ποιῆσαι ἑμὲ*) nicht berücksichtigt, die Lücken nur ausnahmsweise (durch eckige Klammern) angegeben.

124, 21 *εδάκρυεν* ‖ 22 *πεπόνθει] πέπον[θ . . ?]* vgl. *πέπονθοι* im *Ottobonianus* (nach Dressel) ‖ *πέπονθεν* fehlt ‖ 23 *πρὸσεῖπεν* ‖ 23. 24. *τῶ πονηρῶ* (s. Reg. 804 und Epitome bei Dressel) ‖ 29 *ὀρθριότερον* ‖ 33 *πολλοὶ εἰσέρχεσθε] οἱ πάντεσ εἰσἔρχισθε* ‖ 34 *ὑμᾶσ*.

125, 3 *μετ᾽αιτοῦσησ* ‖ 5 *δεδομέναισ* ‖ 6 *πορίζη* ‖ 8. 9 *ὑπὸ — βεβασανισμέναι* fehlt ‖ 9 *δὲ* fehlt ‖ 9. 10 *τοῦ σὲ τὸ χαλεπὸν τοῦτο] τοῦτό σε τὸ χαλεπότ[ατον]* ‖ 11 *ἢ κριμνὸσ· ἢ βυθὸσ·* ‖ 13 *πάντεσ* ‖ 21 *δῶ* ‖ 22 *συνιεῖσα* ‖ 23 *πεισθεῖσα* ‖ 24 *πλὴν [. . .]ο(?)ν τί* ‖ 27 *δυνατοῦ* vgl. Epitome ‖ 30 *βουλομένη μήτε τῷ] μὴ βουλο-*

μένησ μου τὸ ‖ 31 *ἐμῷ* fehlt ‖ 32 *μοιχευσαμένη* ‖ 37 *μοι* ‖ 38 *κατέλειπον.*

126, 2 *τὴν*] *ταύτην τὴν* ‖ 4 *τῷ*] *τὸ* ‖ 5 [*με*]*τα τῶ*[*ν δύο υἱῶν δού*]*λων*: für *ἐμῶν,* das auch im *Ottobonianus* fehlt, reicht der Raum nicht ‖ 6 *δὲ* ‖ 8 *πρόσ με* ‖ 9 *ἀπορρηφθεῖσα* vgl. *Ott.* ‖ 10 *ναυαγίω περὶ ἔπεσον* vgl. Reg. 804 ‖ 12 *καθευδεῖσα* ‖ 17 *τὸ* fehlt ‖ 17. 18 *ἀνηρεύνον* (Druckfehler bei Lagarde) ‖ 21. 22 *οὐ—τύχω* fehlt ‖ 23 *πολλὰ* ‖ 24 *ἠνάγκασεν οἴκημα* ‖ 24 *θάρσει* ‖ *ἀνὴρ* fehlt.

Eine Vergleichung dieser Lesarten mit den bei Lagarde (und Dressel) verzeichneten ergiebt, dass die Handschrift, aus der das Pariser Bruchstück stammt, einer anderen Ueberlieferungsreihe angehört, als die bisher bekannten Handschriften. Es erhält dadurch einen nicht zu unterschätzenden Werth für die Ueberlieferungsgeschichte der Homilien. Ob man seine Lesarten für die Constitution des Textes gebrauchen darf, ist eine andere Frage, deren Entscheidung ich Berufenen überlasse; ich würde Bedenken tragen es zu thun, denn die auffallenden Abweichungen von der anderen Classe scheinen fast alle derartige zu sein, wie sie von nachlässigen Abschreibern, die ihren Text einigermassen verstehen, leicht in die Abschrift hineingebracht werden.

Berlin. K. KALBFLEISCH.

REGISTER.

(October 1895)

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

